

GERMANY:



HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922



Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim,
Ritter des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens I Cl.

Fünfunddreissigster Band 1. und 2. Heft.



HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.
1901.

Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft.

Antrittsvorlesung, gehalten am 27. Oktober 1899
an der Berliner Universität

von Prof. v. Liszt.*)

Der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft mit Genehmigung der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag entnommen.

Meine Herren! In dem Augenblick, in dem ich im Begriffe stehe, von dem mir übertragenen strafrechtlichen Lehrstuhl Besitz zu ergreifen, liegt es mir um so mehr am Herzen, vor Ihnen mein wissenschaftliches Glaubensbekenntniss abzulegen, als die Richtung, die ich mit zahlreichen Fachgenossen vertere, diese vielfach als die „jungdeutsche Kriminalistenschule“ bezeichnete Richtung, im Kampf der Meinungen und Bestrebungen vielfachen und heftigen, zum guten Theil aber, wie ich glaube, auf Missverständnissen beruhenden Angriffen ausgesetzt war und ist. Ich habe für die Ablegung dieses Glaubensbekenntnisses die erste Stunde meiner öffentlichen Vorlesung über „Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung“ gewählt, da ja diese ganze Vorlesung dazu bestimmt ist, die Grundlinien meiner Auffassung von Verbrechen und Strafe zum abgerundeten Bilde weiter auszuführen.

*) Obwohl meine Antrittsvorlesung lediglich eine kurze Zusammenfassung der von mir bereits an anderen Orten ausgeführten und begründeten, den Fachgenossen daher bekannten Ansichten enthält, schien es mir aus verschiedenen Gründen doch wünschenswerth, sie hier in authentischer Fassung zu veröffentlichen.

Eine bestimmte wissenschaftliche Richtung oder Schule, will sie etwas anderes sein, als eine durch rein persönliche Beziehungen und Interessen zusammengehaltene Klique, muss sich andern Richtungen gegenüber sachlich kennzeichnen entweder durch die neuen Aufgaben, die sie ihrer Wissenschaft stellt, oder durch die neuen Methoden, mit denen sie an die Lösung bereits gestellter Aufgaben herantritt, oder vielleicht auch durch eine Verbindung beider Momente, so dass sie also die Lösung neuer Aufgaben mit neuen Methoden anstrebt. Wollen wir also die Eigenart der sogenannten „jungdeutschen Kriminalistenschule“ richtig bestimmen und damit ihre Lebensberechtigung feststellen, so müssen wir uns die Frage vorlegen, ob sie, sei es durch die Problemstellung, sei es durch die angewandte Methode, von andern Schulen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, von der bis vor kurzem herrschenden sogenannten „klassischen Schule“ sich sachlich unterscheidet.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte ich Sie, meine Herren, in terminologischer Hinsicht daran festzuhalten, dass ich das Wort „Strafrechtswissenschaft“ im weitesten Sinne nehme; in dem Sinne, in dem die romanischen Schriftsteller die Mehrzahl gebrauchen und etwa von den *sciences pénales* sprechen; in dem Sinne, in dem die von Dochow und mir im Jahre 1881 als das Organ der neuen Richtung gegründete Fachzeitschrift sich als „Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft“ bezeichnet hat.

I. Die erste Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ergibt sich aus ihrer Stellung innerhalb des akademischen Unterrichtes als eine pädagogische; es ist die Ausbildung des künftigen kriminalistischen Praktikers, wobei ich von der Fortsetzung dieser Ausbildung durch den Vorbereitungsdienst an dieser Stelle ganz absehen kann.

Die Thätigkeit des juristischen Praktikers aber gipfelt darin, dass er im gegebenen Falle die Rechtsfolge ausspricht, die von der Rechtsordnung an einen bestimmten Thatbestand allgemein geknüpft wird; die Thätigkeit des

strafrechtlichen Praktikers insbesondere darin, dass er im gegebenen Falle die Strafe verhängt, die das Gesetz als Rechtsfolge für den Fall der Begehung eines bestimmten Verbrechens allgemein angedroht hat. Damit aber ist für die erfolgreiche Thätigkeit des praktischen Juristen ein doppeltes Erforderniss aufgestellt: Der strafrechtliche Praktiker muss 1. den Rechtssatz kennen, der den Thatbestand umschreibt und die Strafe nach Art und Mass bestimmt; er muss aber auch — und das bitte ich ganz besonders zu beachten — 2. den Thatbestand feststellen, an dessen Vorliegen der Eintritt der Strafe als der kriminellen Unrechtsfolge geknüpft ist. Ist das richtig — und ich wüsste nicht, wie man die Richtigkeit dieses Satzes bestreiten wollte —, dann wird auch die Strafrechtswissenschaft sich der doppelten Aufgabe nicht ent schlagen können, nach beiden Richtungen hin dem künftigen kriminalistischen Praktiker die für die erfolgreiche Ausübung seines Berufes erforderlichen Grundlagen zu geben.

1. Die Strafrechtswissenschaft hat daher zunächst — und darin sind wir mit der klassischen Schule durchaus derselben Meinung — der lernbegierigen juristischen Jugend die Fülle der Rechtssätze nach logisch-juristischer Methode zu übermitteln. Sie kann dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie einerseits das geschlossene System der strafrechtlichen Grundbegriffe und Grundsätze vorträgt — denn nur im System liegt die Bürgschaft für die sichere Beherrschung des von Tag zu Tag in seinen Einzelheiten umfangreicher anschwellenden Stoffes; und indem sie andererseits diese systematische Vorlesung durch wissenschaftliche und praktische Uebungsvorlesungen aller Art ergänzt, deren Zweck und deren Einrichtung jedem von Ihnen, meine Herren, bekannt ist. Das Gesagte gilt in durchaus gleicher Weise von den Rechtssätzen des eigentlichen Strafrechts, wie von denjenigen rechtlichen Normen, die den Gang des Strafverfahrens beherrschen, also dem Strafprozessrecht.

2. Aber die Kenntniss der Rechtssätze genügt nicht. Der strafrechtliche Praktiker hat auch den Thatbestand festzustellen, auf den er den Rechtssatz anwenden soll. Er muss zwar, um ein Beispiel zu gebrauchen, den Begriff des Mordversuches kennen und in allen an diesen sich anschliessenden Streit- und Zweifelfragen zu Hause sein. Er muss wissen, was die Begriffe „Vorsatz“ und „Ueberlegung“ bedeuten, was „töten“ heisst, ob es auch das *mortis causam praebere* umfasst, ob etwa auch die rechtspflichtwidrige Unterlassung der Rettung eines Gefährdeten als „Tötung“ bezeichnet werden kann; er muss wissen, was der Gesetzgeber unter dem „Anfang der Ausübung“ sich gedacht hat und ob ein Mordversuch an einem totgeborenen, aber von der Mutter für lebend gehaltenen Kinde logisch denkbar und rechtlich strafbar ist. Aber all dieses Wissen, so wichtig es ist, genügt nicht. Er muss vielmehr auch feststellen, was eigentlich geschehen ist, ob überhaupt ein Mordversuch vorliegt, oder der Versuch eines Selbstmordes, oder ein unglücklicher Zufall, oder ob nicht etwa der Angriff fingirt ist, um eine Unterschlagung zu verdecken; er muss herausbekommen, wer der Thäter ist, wobei die Feststellung des Motivs der That von besonderer Wichtigkeit sein wird; es muss insbesondere auch den sich verbergenden oder flüchtig gewordenen Thäter dingfest machen, die gegen ihn vorliegenden Beweise sammeln, Augenschein einnehmen, Sachverständige zuziehen, Zeugen vernehmen, und ihn, wenn es nicht anders möglich ist, durch einen verwickelten Indizienbeweis überführen.

Darin liegt ein wesentlicher, aber meist, insbesondere in der Gestaltung des akademischen Unterrichts, ganz übersehener Unterschied zwischen Civil- und Strafprozess. Die Feststellung des Thatbestandes spielt hier eine ganz andere Rolle wie dort. Im Civilprozess sind es die beiden Streittheile, die dem Richter den Sachverhalt vortragen und die Beweisanträge stellen, so dass insbesondere im Anwaltsprozess für die selbstständige Thätigkeit des Richters

ein ganz geringer Spielraum übrig bleibt. Ganz anders im Strafprozess. Die eine der beiden „Parteien“, der Staatsanwalt, weiss aus eigener Anschauung über die festzustellenden Thatsachen überhaupt nichts. Und die andere Partei, der Beschuldigte, der, wenn er wirklich der Schuldige ist, uns die besten Auskünfte geben könnte, hat wahrscheinlich das grösste Interesse daran, die thatsächlichen Feststellungen thunlichst zu erschweren. Vielleicht auch tritt der wahre Schuldige in der Prozessrolle des Hauptbelastungszeugen auf und sucht mit allen seinen Kräften den Thatbestand zu verdunkeln. So bildet die Feststellung dessen, was thatsächlich sich zugetragen hat, im Strafprozess unter Umständen eine Aufgabe, deren Lösung die ganze Kraft eines Mannes von reichstem Wissen und umfassendster Erfahrung erfordert; eine Aufgabe, an der der tüchtigste Civilrichter kläglich scheitern kann.

Die Frage kann gar nicht abgewiesen werden: wo lernt der junge Jurist die schwierige Kunst, im Strafverfahren den Thatbestand festzustellen? Und die Antwort ist nicht zweifelhaft: er lernt sie heute nirgends, weder an der Universität, wo sich der Unterricht ausschliesslich auf die juristisch-logische Ausbildung beschränkt, noch auch im Vorbereitungsdienst, in dem er bei dem Untersuchungsrichter oder bei dem Staatsanwalt im besten Falle eine kleine Summe unzusammenhängender Erfahrungen zu sammeln in der Lage ist.

Hier greift unsere neue Richtung ein: wir verlangen die berufsmässige, die praktisch-technische Ausbildung unserer künftigen Kriminalisten, mögen sie als Staatsanwälte oder als Vertheidiger, als Polizeibeamte oder als Untersuchungsrichter, als Schwurgerichtsvorsitzende oder als Schöffengerichter thätig sein. Diese Ausbildung muss ganz so, wie die juristisch-logische, an der Universität, im akademischen Unterricht, ihre Grundlage finden, und sie muss fortgeführt werden durch den Vorbereitungsdienst. Aber damit das geschehen kann, muss erst die ganze Summe von Kennt-

nissen, Erfahrungen und Fertigkeiten, die der kriminalistische Praktiker braucht, gesammelt, geordnet, ins System gebracht werden. Für dieses System hat Hanns Gross, früher Staatsanwalt in Graz, jetzt Professor des Strafrechts in Czernowitz, die Bezeichnung „Kriminalistik“ in die Litteratur eingeführt. Sein „System der Kriminalistik“, das erste seiner Art, ist vor wenig Monaten als 3. Auflage seines „Handbuchs für Untersuchungsrichter“ erschienen und bereits in eine Reihe fremder Sprachen übersetzt worden.

Durch diese neue Aufgabe, die unsere Richtung der Strafrechtswissenschaft gestellt hat, unterscheidet sie sich bereits, und zwar gewiss nicht unwesentlich, von der klassischen Schule. Es wird mein besonderes Bemühen sein, der Kriminalistik die ihr gebührende Stellung innerhalb der strafrechtlichen Wissenschaften zu erringen. Und wenn ich auch zur Zeit nur in meinen öffentlichen Vorlesungen und auch in diesen nur nebenher diese junge Disziplin berühren kann, so möchte ich doch gerade heute und an dieser Stelle mit dem lebhaftesten Dank gegenüber unserem Kultusministerium es aussprechen, dass als Stützpunkt und als Ausgangspunkt für weitere Arbeiten auf dem Gebiete der Kriminalistik die Errichtung einer „kriminalistischen Sammlung“, einer Art von „Kriminal-Museum“ an unserer Fakultät, und zwar im Anschluss an mein kriminalistisches Seminar, im Prinzip beschlossen und, dank dem wohlwollenden Entgegenkommen des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern, vom 1. April des kommenden Jahres ab in der Ausführung gesichert ist.

II. Aber die Ausbildung des kriminalistischen Praktikers ist nicht die einzige und nicht die höchste Aufgabe der Strafrechtswissenschaft. Höher als die pädagogische Bethätigung steht ihr wie jeder Wissenschaft die selbstständige wissenschaftliche Erkenntniss derjenigen Erscheinungen, die ihren eigenartigen Gegenstand ausmachen, von Verbrechen und Strafe. Wissenschaftliche Erkenntniss aber ist kausale Erklärung, d. h. die

Erkenntniss einer Erscheinung in den sie bestimmenden Ursachen. Die zweite, die wissenschaftliche Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist daher die kausale Erklärung von Verbrechen und Strafe.

1. Die Strafrechtswissenschaft hat daher zunächst die Erscheinung, die wir Verbrechen nennen, auf ihre Ursachen zurückzuführen und aus diesen zu erklären. Insoweit sie das thut, können wir sie, dem heute bereits eingebürgerten Sprachgebrauch folgend, als „Kriminologie“ bezeichnen.

Die Aufgabe, die damit gestellt wird, ist nicht neu. Die Dichter aller Zeiten haben sich bemüht, die Wurzeln des Verbrechens in der Seele des Thäters blosszulegen. Von dem alten Pitaval aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis auf Ibsens Dramen oder Zolas Romane, von Schillers „Verbrecher aus verlorener Ehre“ bis auf Dostojewskis „Schuld und Sühne“, von den Königsdramen mit dem „geborenen Verbrecher“ Richard III. bis zu den Hintertreppenromanen und Detektivgeschichten unserer Tage: stets war die psychologische Erklärung des Verbrechens eine Lieblingsaufgabe der schönen Litteratur. Aerzte und Naturforscher haben das Denken, Empfinden und Wollen des gesunden und kranken Verbrechers physiologisch analysirt. Der Moralstatistiker, da und dort auch der Historiker, hat der Zusammensetzung und Bewegung, der Statik und Dynamik der Kriminalität besondere Aufmerksamkeit gewidmet und sie aus den gesellschaftlichen Verhältnissen, also soziologisch, zu erklären versucht. Die Aufgabe selbst also, das Verbrechen kausal zu begreifen, ist nicht neu. Neu ist es, dass wir die Lösung der Aufgabe von der Strafrechtswissenschaft verlangen, statt sie den Dichtern und Romanschriftstellern, den Aerzten oder Statistikern zu überlassen. Neu insbesondere, dass wir für die Lösung der Aufgabe die naturwissenschaftliche Methode in Anspruch nehmen: die systematische Massenbeobachtung, vorbereitet, geprüft, ergänzt durch die wissenschaftlich-exakte Beobachtung einzelner Fälle.

Auf die Ergebnisse dieser kriminologischen Untersuchungen kann ich heute noch nicht eingehen. Aber für die Zwecke, die ich mit dieser einleitenden Vorlesung verfolge, ist es mir von Wichtigkeit, Ihre Aufmerksamkeit auf einen heute fast allgemein anerkannten grundlegenden Lehrsatz der Kriminologie zu lenken, der zugleich als Ausgangspunkt für alle weiteren Arbeiten zu dienen berufen. Dieser Satz, der vielen aus Ihnen bereits geläufig sein wird, lautet: „Das Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Thäters im Augenblick der That und aus den in diesem Augenblick ihn umgebenden äusseren Verhältnissen.“ Ich bemerke nebenher aber ausdrücklich, dass dieser Satz mit der Frage der Willensfreiheit gar nichts zu thun hat und auch von dem reinsten Indeterministen unterschrieben werden kann.

Innerhalb der Faktoren, aus deren Zusammenwirken das Verbrechen hervorgeht, müssen mithin, wenn unser Satz richtig ist, zwei Gruppen von einander unterschieden werden:

- a) Der individuelle Faktor: die angeborene, beziehungsweise erworbene Eigenart des Thäters, für die das Gesetz der Vererbung seine verhängnissvolle Rolle spielt; und
- b) die äusseren Faktoren, die den Thäter im Augenblick der That umgeben und bestimmen, so dass sein Verbrechen als die Reaktion seiner Eigenart auf diese äusseren Einwirkungen bezeichnet werden kann. Innerhalb dieser Gruppe würden wir dann weiter einerseits die kosmischen (oder physikalischen) Faktoren, wie Klima und Bodenbeschaffenheit (man denke etwa an den vielbesprochenen „Tropenkoller“), andererseits die gesellschaftlichen Faktoren unterscheiden, unter denen wieder die wirthschaftlichen Verhältnisse von besonderer Bedeutung sind.

Ich habe den oben aufgestellten Satz als heute fast allgemein anerkannt bezeichnet. Es stehen oder standen der in ihm ausgedrückten Auffassung zwei extreme Ansichten gegenüber; und es schien eine Zeit lang, als sollte diese Meinungsverschiedenheit zu einer bedauerlichen Spaltung innerhalb der neueren Richtung führen.

Die erste dieser Ansichten behauptet, dass der individuelle Faktor die ausschlaggebende Bedeutung besitzt und dass neben ihm die äusseren Faktoren keine oder doch nur ganz untergeordnete Rolle spielen. Ich möchte diese Ansicht als die biologische oder anthropologische Hypothese bezeichnen. Sie ist bekanntlich von Lombroso mit seiner Theorie vom „geborenen Verbrecher“ aufgestellt und hartnäckig bis zum heutigen Tage festgehalten worden; und mit ihm insbesondere von seinem deutschen Vorkämpfer Kurella, während seine nächsten italienischen Freunde, insbesondere Ferri und Garofalo, die Mitbegründer der sogenannten „italienischen anthropologischen Schule“, die Bedeutung der gesellschaftlichen Faktoren ausdrücklich hervorheben. Merkwürdigerweise stehen auch einzelne deutsche „Idealisten“, wie der zu früh unserer Wissenschaft entrissene Merkel und andere jener extrem-individualistischen Richtung sehr nahe.

Die entgegengesetzte extreme Ansicht — ich möchte sie die soziologische Hypothese nennen — geht dahin, dass die Kriminalität ausschliesslich durch die gesellschaftlichen Faktoren bestimmt wird, neben denen die Eigenart des Thäters ohne jede nennenswerthe Bedeutung wäre. Sie ist nur von wenigen sozialistischen Heissspornen, so von dem Italiener Turati, neben dem etwa noch der Utopiker Bellamy zu nennen wäre, vertreten worden.

Heute ist dieser Gegensatz im Wesentlichen überwunden. Die fast einstimmige Ansicht aller derjenigen, die der kausalen Betrachtung der Kriminalität näher getreten sind, geht heute dahin, dass die beiden Faktorengruppen für das Zustandekommen der Kriminalität gleich unent-

behrlich sind, dass keine von ihnen bei der wissenschaftlichen Betrachtung ausgeschaltet werden darf.

Dabei ist freilich immer noch eine Meinungsverschiedenheit über das gegenseitige relative (quantitative) Werthverhältniss der beiden Faktorengruppen zu einander möglich. Ich persönlich vertrete mit der Mehrzahl meiner Fachgenossen die, später zu begründende und auszuführende, Ansicht von der grösseren Dignität, von der überwiegenden Bedeutung der gesellschaftlichen Faktoren, ohne damit die Bedeutung der Individualität leugnen oder auch nur herabsetzen zu wollen. Und nur in diesem Sinne ist es richtig, wenn man die „jungdeutsche Schule“ als „soziologische Richtung“ zu kennzeichnen versucht. Nur in diesem Sinne kann auch innerhalb der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ von einer Vorherrschaft der soziologischen Richtung gesprochen werden.

Mit dieser Auffassung ergeben sich auch völlig neue Gesichtspunkte für die Geschichte des Verbrechens: ein grosses, dankbares, bisher noch völlig jungfräuliches Arbeitsfeld. Wäre das Verbrechen ausschliesslich und allein der Ausfluss der Individualität des Verbrechers, so könnte es eine Geschichte des Verbrechens überhaupt nicht geben. Denn trotz der unübersehbaren Fülle von verschieden gestalteten Eigenarten ist der Mensch mit seinen Leidenschaften und Schwächen, seinen Krankheiten und Lastern überall und zu allen Zeiten derselbe. Liebe und Hass, Neid und Rachsucht, Ehrgeiz, Habgier, Sinnlichkeit — sie spielen zu allen Zeiten dieselbe Rolle als Triebfedern zu egoistischem Einbruch in fremde Rechtssphären. Wenn aber die Gestaltung der Kriminalität in erster Linie durch die wechselnden gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt wird, dann muss mit diesen auch die Kriminalität sich ändern und in der Geschichte des Verbrechens muss die Geschichte der menschlichen Gesellschaft ihr treues Spiegelbild finden. Auch diesen Gedanken werde ich, soweit das bei dem heutigen Stande unseres Wissens möglich ist, später noch weiter auszuführen haben.

2. Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist aber weiter auch die kausale Erforschung jener Erscheinung, die wir Strafe nennen, freilich zumeist ohne uns über die Schwierigkeiten klar zu werden, die eine feste Umschreibung dieses scheinbar so klaren Begriffes, insbesondere seine Abgrenzung von anderen gesellschaftlichen Sicherungsmassregeln, für die Wissenschaft mit sich bringt. Man könnte diesen Zweig der Strafrechtswissenschaft als *Poenologie* bezeichnen.

Auch auf diesem Gebiete stehen wir noch in den allerersten Anfängen wissenschaftlicher Arbeit. Trotzdem können auch hier einige Sätze als feststehende Ergebnisse betrachtet werden. Ueberall, bei allen Völkern und zu allen Zeiten, in jeder wie immer gestalteten menschlichen Gesellung, finden wir die Strafe. Und zwar tritt sie uns entgegen als eigenartige Reaktion der Gesellschaft gegen gesellschaftsfeindliche Handlungen. Diese Reaktion, mag sie als die Ausstossung des Friedensbrechers aus der Friedensgenossenschaft (Friedlosigkeit), mag sie als die von Stamm zu Stamm geübte Blutrache erscheinen, ist zunächst instinktartige, blinde, d. h. von Zweckvorstellungen nicht bestimmte noch begleitete, und masslose Triebhandlung, wie wir sie heute noch erleben, wenn etwa im fernen Westen Nordamerikas ein Neger, der sich an einer Weissen vergriffen hat, von der aufgeregten Volksmenge am nächsten Baum aufgehängt wird. Aber allmählich, im Laufe einer hochinteressanten, hier nicht darzustellenden Entwicklung, verwandelt sich die Triebhandlung in eine durch die Zweckvorstellung bestimmte Willenshandlung: die Strafe, deren Verhängung an festumschriebene Voraussetzungen gebunden, nach Art und Mass gesetzlich gebunden wird, ist zu einer massvoll aber zielbewusst gehandhabten Waffe im Kampfe der Rechtsordnung gegen das Verbrechen geworden.

III. Aber noch eine dritte und letzte Aufgabe stellen wir der Strafrechtswissenschaft. Sie soll die Lehrmeisterin

des Strafgesetzgebers sein, seine zuverlässige Beraterin und Führerin im Kampf gegen das Verbrechen. Sie soll ihm das System der Grundsätze entwerfen, nach denen die Strafe mit den ihr verwandten Massregeln zum Schutz der Rechtsordnung zielbewusst und mit möglichstem Erfolge verwerthet werden kann; sie soll ihm den Massstab geben, nach dem das geltende Recht gemessen werden kann, und ihm die Richtung zeigen, in welcher die Gesetzgebung der Zukunft sich zu bewegen hat. In der Erfüllung dieser politischen Aufgabe wird die Strafrechtswissenschaft zur Kriminalpolitik.

Auch diese Aufgabe ist nicht neu. Die Vertreter der Strafrechtswissenschaft haben sich niemals geseheut, das Wort zu ergreifen, um das bestehende Recht zu tadeln, seine Umgestaltung zu verlangen, Gesetzentwürfe zu machen, zu kritisiren und zu verbessern. Neu aber ist unsere methodische Forderung, dass die Kriminalpolitik, damit sie von der Stufe dilettantischer Willkür, subjektiver Wohlmeinungen zum Range einer geschlossenen Wissenschaft sich erhebe, sich stützen muss auf die kausale Erforschung von Verbrechen und Strafe; mit anderen Worten, unsere an den Gesetzgeber gerichtete Forderung, dass der Kampf gegen das Verbrechen an den Wurzeln des Verbrechens anzusetzen habe.

Das System der Kriminalpolitik ist noch nicht geschrieben. Wohl aber hat das abgelaufene Jahrzehnt neben vielem Unbedeutenden uns manche kriminalpolitische Einzelarbeit von bleibendem Werth gebracht. Und der steigende Einfluss unserer neuen Richtung zeigt sich am besten in den Strafgesetzentwürfen der Schweiz und Norwegens. Im allgemeinen möchte ich hier auf zwei Punkte hinweisen, die sich unmittelbar aus dem von uns geforderten Zusammenhang der Kriminalpolitik mit der Kriminologie und der Poenologie ergeben.

1. Aus der Lehre der Kriminologie von der ausschlaggebenden Bedeutung der gesellschaftlichen Faktoren für das Verbrechen ergiebt sich unmittelbar die bescheidene

Stellung der Strafe unter den Massregeln, die dem Staat in seinem Kampfe gegen das Verbrechen zur Verfügung stehen. Liegt die Wurzel des Verbrechens hauptsächlich in den gesellschaftlichen Verhältnissen, so wird der Kampf gegen das Verbrechen hier seinen Hebel anzusetzen haben. Die Strafe, die im wesentlichen doch nur den Einzelnen trifft, die niemals im stande ist, die gesellschaftlichen Verhältnisse selbst zu ändern, wird auf die ganze Gestaltung der Kriminalität, auf Zunahme und Abnahme der Verbrechen nur untergeordneten Einfluss ausüben können. Leider sind wir, im Deutschen Reich wie ausserhalb desselben, noch weit davon entfernt, dass diese Anschauung bis in die Kreise der gesetzgebenden Faktoren gedrungen wäre. Wenn irgend ein schweres Verbrechen uns die Nachtseiten unseres gesellschaftlichen Lebens enthüllt, wenn die in der Gesellschaft angesammelten Gährungsstoffe in einer verbrecherischen Entladung sich Luft machen, pflegen wir nach neuen Strafgesetzen zu rufen und meinen, damit die Quelle des Uebels zu verstopfen, die doch zumeist unendlich viel tiefer liegt. Und doch sollte es klar sein, dass zum Beispiel ein Wohnungsgesetz, durch das dem Fabrikarbeiter ein menschenwürdiges Heim und damit wenigstens der schwache Abglanz eines Familienlebens gesichert wird, unendlich viel mehr zur Hebung des vierten und fünften Standes und damit zur Verminderung zahlreicher Verbrechenarten beitragen wird, als ein Dutzend neuer Strafgesetze. Die Strafe ist eines der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens; aber sie ist nicht das einzige, sie ist insbesondere auch nicht das wirksamste Mittel. Dieser seiner Zeit von den Begründern der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ ausgesprochene Leitsatz ist das unmittelbare Ergebniss der von der Kriminologie ausgegebenen Lehren.

2. Aber auch an die Ergebnisse der Poenologie können wir unmittelbar anknüpfen. Ist der Satz richtig, dass die Strafe im Laufe der geschichtlichen Entwicklung

zu einer zweckbewussten Willenshandlung, zu einer Waffe geworden ist, die im Kampfe gegen das Verbrechen zum Schutze der Rechtsordnung zielbewusst vom Staate gehandhabt wird, so taucht die Frage auf, wieso denn die Strafe dieses ihr letztes Ziel, die Rechtsordnung gegen das Verbrechen zu schützen, zu erreichen vermag. Und damit sind wir vor die Aufgabe gestellt, auf Grund sorgfältiger, systematischer Beobachtung der Thatsachen die Wirkungen der Strafe, die nächsten wie die entferntesten, zu prüfen; ihre Wirkungen auf den Verbrecher selbst, die man als **Spezialprävention** zu bezeichnen pflegt, und ihre Wirkungen auf die Gesamtheit, die sogenannte **Generalprävention**. Erst mit der Lösung dieser Aufgabe, insbesondere mit der Klarlegung des tatsächlichen Verhältnisses zwischen General- und Spezialprävention ist die Möglichkeit gegeben, die durch die systematische Massenbeobachtung festgestellten Wirkungen der Strafe als nächste Strafzwecke zu setzen, die, dem obersten Strafzweck: „Schutz der Rechtsordnung“ eingegliedert, in dieser ihrer Unterordnung das System der Kriminalpolitik in seinen Grundzügen ergeben müssen.

Ich fasse das Gesagte zusammen.

Drei verschiedene Aufgaben, deren wichtigen inneren Zusammenhang unter einander hier nicht besprochen werden kann, habe ich der Strafrechtswissenschaft gestellt:

I. Als **pädagogische Aufgabe** die Ausbildung des kriminalistischen Praktikers:

1. durch die **juristisch-logische Unterweisung** in Strafrecht und Strafprozessrecht („Strafrechtswissenschaft im engeren Sinn“);
2. durch die **praktisch-technische Schulung** in der Feststellung des Thatbestandes („Kriminalistik“).

II. Als **wissenschaftliche Aufgabe** die **kausale Erklärung**

1. des **Verbrechens** („Kriminologie“);
2. der **Strafe** („Poenologie“).

III. Als politische Aufgabe die Weiterbildung der Gesetzgebung im Sinne einer zielbewussten Bekämpfung des Verbrechens, insbesondere auch, aber nicht ausschliesslich, durch die Strafe und die mit ihr verwandten Massregeln („Kriminalpolitik“).

Damit sind die Aufgaben der Strafrechtswissenschaft, wie ich sie auffasse, erschöpft. Dass die Erkenntniss dessen, was heute ist, nur durch liebevolle Durchforschung des Vergangenen möglich wird und dass sie uns hinausführen muss über die Gegenwart zu dem, was sein wird: das bedarf keiner ausdrücklichen Hervorhebung. Die geschichtliche Betrachtung ist kein selbständiger Zweig der Wissenschaft, sondern ihr unentbehrliches Hilfsmittel in allen ihren Zweigen. Eine philosophische Betrachtung aber, die sich nicht damit begnügt, die Rechtfertigung der Strafe in ihrer Nothwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und damit des ganzen gesellschaftlichen Lebens selbst zu erblicken, die vielmehr jenseits von Staat und Recht im Absoluten nach dem festen Punkt sucht, auf den sie den stolzen Bau einer aprioristischen Strafrechtswissenschaft stützen möchte, eine solche Betrachtung lehne ich schlankweg ab. Sie fällt hinaus aus dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Wissenschaft überhaupt. Ich möchte von Ihnen, meine Herren, gerade in diesem Punkte nicht missverstanden werden. Jenseits des Gebietes der Wissenschaft liegt das Gebiet des Glaubens. Wer sich bemüht, im Sinne der Kantschen Erkenntnisskritik die beiden Gebiete reinlich voneinander zu scheiden, der leugnet damit nicht, dass die beiden Gebiete unabhängig voneinander bestehen. Und wenn es unmöglich ist, dass durch echte wissenschaftliche Erkenntniss jemals unser Glaube gefährdet wird, so sollte es ebenso undenkbar sein, dass die wissenschaftliche Erkenntniss durch den Glauben, sei es Förderung, sei es Hemmung, erfahren könnte. Was hinter Raum und Zeit unserem blöden Blick verborgen ist, das können, das sollen wir glauben, hoffen, lieben; aber wir können es nicht

wissenschaftlich erkennen. Jeder Uebergriff aus jenen Gebieten in das Gebiet wissenschaftlicher Erkenntniß muss mit grösster Schärfe zurückgewiesen werden. Metaphysische Spekulation, mag sie sich auch in das Gewand einer der beliebten „absoluten Strafrechtstheorien“ kleiden, hat mit der Wissenschaft und daher auch mit der Strafrechtswissenschaft nichts zu thun.

Innerhalb der Welt der Erscheinungen bleibt uns genug an freilich harter, aber darum um so Erfolg verheissenderer Arbeit übrig. Die neue Richtung hat der Strafrechtswissenschaft eine ganze Reihe „neuer Horizonte“ erschlossen. Nicht im Sinne neuer Dogmen, die an Stelle der alten zu treten berufen wären, wie unsere Gegner vielleicht glauben, jedenfalls behauptet haben! Denn das Dogma steht ausserhalb der Wissenschaft. Wohl aber im Sinne neuer Arbeitsgebiete. Nichts kann unrichtiger sein, als die Behauptung, dass für die Strafrechtswissenschaft die Zeit des Epigonthums angebrochen sei. Noch im sinkenden alten Jahrhundert sind uns vielmehr die neuen Pfade gewiesen worden. Und was wir brauchen, das sind die arbeitsfrohen Pioniere, die die neuentdeckten Felder in fruchtbringender Arbeit beackern. Zu dieser Arbeit lade ich Sie ein, meine Herren, jeden von Ihnen, denn die moderne Strafrechtswissenschaft umspannt das ganze Leben in allen seinen Gebieten; und jeder von Ihnen kann in seinem Wirkungskreise beobachten und praktisch thätig sein. Wer sich einmal daran gewöhnt hat, Verbrechen und Strafe kausal zu betrachten, der weiss auch, dass die Bekämpfung des Verbrechens nicht nur Aufgabe des Staates, sondern auch der Gesellschaft ist, nicht nur der Strafe, sondern auch der Menschenliebe und des Christensinns. Wenn, wie ich in meiner öffentlichen Vorlesung zu zeigen haben werde, die Kriminalität im deutschen Reich eine so Besorgniss erregende Gestaltung angenommen hat, wenn gerade die pathologische Seite ihrer Entwicklung immer schärfer sich accentuirt, dann ist die Mitarbeit an der Erkenntniß der Ursachen, die zu dieser Gestaltung

geführt haben, und an ihrer Beseitigung die Pflicht eines Jeden, der mit thatbereiter Liebe an unserem deutschen Vaterland hängt.

Die strafrechtliche Behandlung Geisteskranker.

Im Anschluss an den Bericht des Vertreters von Nordamerika in der Internationalen Gefängniss-Kommission,
Herrn Barrows

bearbeitet von Pfarrer Rauchstein in Schöneberg.

Das neuere Studium der Geisteskrankheiten hat auch die Aufmerksamkeit der Richter und Rechtsgelehrten gewonnen. Die Medizin und die Jurisprudenz, auch sonst schon auf dem Gebiet der forensischen Medizin an Arbeitsgemeinschaft gewöhnt, begegnen sich hier bei der Beurtheilung der Verantwortlichkeit, von welcher die medizinische Erfahrung neue Grade, Bedingungen und Beweise erkennen lehrt. Aber auch die Geisteskrankheit an und für sich kann ausser dem Urtheil des Arztes den Spruch des Richters erforderlich machen, wenn nämlich die Unterbringung des Geisteskranken in eine Anstalt erforderlich wird. Ob sie zum Zweck der besseren Pflege, der Erleichterung der Leiden, der Heilung oder bei einem für gemeingefährlich gehaltenen Geisteskranken zum Zweck der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Familie oder der Gesellschaft geschieht, sie ist immer mit Entziehung oder wenigstens Einschränkung der persönlichen Freiheit verbunden, die zu schützen Aufgabe der Rechtspflege ist. In beiden Fällen erscheint darum die Betheiligung eines Richters nöthig. Noch deutlicher tritt die Nothwendigkeit eines Zusammenwirkens von Arzt und Richter auf dem Gebiet der Strafrechtspflege hervor. Handelte der

Angeklagte bei Begehung seiner Strafthat unter dem Einfluss einer gestörten Geistesthätigkeit, so war die freie Willensbestimmung beeinträchtigt oder ausgeschlossen, und er gehört in Folge dessen nicht ins Gefängniß, sondern in's Irrenhaus. Andererseits ist die Einrede des Angeklagten oder seines Vertheidigers, dass der erstere willensunfrei gehandelt habe, eine zu bequeme und für die vom Verbrechen bedrohte Gesellschaft zu gefährliche, dass der Richter ihr nicht mit der grössten Vorsicht gegenüberzutreten müsste. Es entsteht also die doppelte Aufgabe, je nachdem den Angeklagten oder die Gesellschaft zu schützen. Zu ihrer Lösung wird es zunächst der sicheren Beantwortung der Frage bedürfen: War der Angeklagte bei der Begehung der That geisteskrank? Ist er es während der Untersuchung geworden? oder war er zu beiden Zeiten geistig normal und während seiner Strafzeit geisteskrank geworden? Dann aber wird es sich um die weitere Frage handeln: „Was ist in jedem der durch die Fragen angezeigten Fälle am besten zu thun?“ Die Gesetzbücher der verschiedenen Länder haben zu einzelnen dieser Fragen bereits Stellung genommen. So bestimmt das deutsche Reichsstrafgesetzbuch in § 51, dass, wenn der Thäter in krankhafter Störung der Geistesthätigkeit handelte, welche die freie Willens-thätigkeit ausschloss, eine strafbare Handlung nicht vorhanden sei. Die Strafprozessordnung gestattet in § 81 dem Gericht, den Angeklagten auf seinen Geisteszustand durch Ueberweisung an eine Irrenanstalt zur Beobachtung durch Aerzte untersuchen zu lassen, wenn ein Sachverständiger den betreffenden Antrag stellt und der Vertheidiger dazu gehört ist. Ist der Angeschuldigte nach der That in Geisteskrankheit verfallen, so kann nach § 203 vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen werden. An einem geisteskranken Verurtheilten wird weder die Freiheits- noch die Todesstrafe vollzogen (§§ 485 u. 487).

Nach diesen Bestimmungen ist mit Verneinung der Schuldfrage wegen Vorhandensein von Geisteskrankheit das Verhältniss zwischen Richter und Angeklagten gelöst

und der zur Beobachtung einer Irrenanstalt überwiesene Angeschuldigte oder der wegen eingetretener Geisteskrankheit dort untergebrachte Gefangene werden nicht anders behandelt, wie die unbescholtenen Patienten. Bei dem grossen Interesse, das Angeklagte und Verurtheilte haben müssen, sich der Strafe zu entziehen, im Hinblick auf die Erfahrung, dass die Noth den Menschen in bewunderungswürdiger Weise erfinderisch macht, liegt in der angegebenen Art der Behandlung verbrecherischer Geisteskranker eine bedeutende Veranlassung zur Simulation von Geisteskrankheit und damit eine grosse Gefahr für die menschliche Gesellschaft. In Anerkennung dieser Gefahr beschäftigte sich bereits 1878 die *Société générale des Prisons* in Paris mit der strafrechtlichen Behandlung Geisteskranker. Der internationale Gefängniss-Kongress zu Paris 1895 empfahl für dieselbe besondere Asyle oder wenigstens besondere, abgeschlossene Abtheilungen in Irrenanstalten. Die Unterbringung der auf Grund ihres geistigen Zustandes straf-freien Verbrecher sollte durch richterliche Entscheidung erfolgen. Damit wurde das Bedürfniss einer Vereinigung von richterlichen, ärztlichen und administrativen Massnahmen auf diesem Gebiete für nothwendig erachtet und ausgesprochen. 1897 liess die genannte Gesellschaft, wie schon 1878, eine Umfrage an alle zivilisirten Staaten ergehen und gab den einzelnen Sätzen derselben, um ein einheitlich geordnetes Material zu erhalten, für alle dieselbe Fassung folgendermassen:

1. Wird ein wegen eines Vergehens oder Verbrechens Angeklagter, wenn er auf Grund seiner geistigen Verfassung für unzurechnungsfähig erklärt wird, von dem Richter so freigesprochen, dass er sofort in Freiheit gesetzt wird und ein weiteres Verfahren gegen ihn ausgeschlossen ist oder wird er einer besonderen Behandlung unterworfen und im Auge behalten? Worin besteht im letzteren Fall diese Behandlung?

2. Auf welchem Wege wird die Entscheidung über die Unzurechnungsfähigkeit herbeigeführt? Geschieht es

auf Grund einer Prüfung seitens einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtshofes? Gibt es gegen solche Entscheidung eine Berufung?

3. Befindet sich unter den Fragen, die der Gerichtshof zu beantworten hat, pflichtgemäss auch die nach der geistigen Verfassung des Angeklagten und welches ist ihre Fassung?

4. Ordnet die richterliche oder die Vollstreckungsbehörde die Einlieferung eines geisteskranken Gefangenen in eine Anstalt und die Rücklieferung ins Gefängniss an?

5. Inwieweit werden ärztliche Sachverständige bei Einlieferung und Entlassung zu Gutachten aufgefordert?

6. Es wird gebeten, Material von landesgesetzlichen oder anderen Bestimmungen einzusenden, die sich auf die Frage der strafrechtlichen Behandlung Geisteskranker beziehe, anzugeben, ob dieselben angefochten worden sind und, wenn dies der Fall ist, in welchen Punkten.

7. Ist statistisch die Zahl der Bestraften, die nach der Verurtheilung geisteskrank befunden wurden, annähernd festgestellt?

8. Sind die für geisteskranke Verbrecher vorhandenen Anstalten mit gewöhnlichen Irrenanstalten verbunden, oder bestehen solche für sich allein so, dass sie besonders für die Behandlung geisteskranker Verbrecher bestimmt sind?

Der Natur der Sache entsprechend unterscheiden diese Fragen zwei strafrechtliche Gebiete, auf denen mit der Geisteskrankheit als Faktor zu rechnen ist: das der Strafverhängung und das der Strafvollstreckung. Von diesen ist das erstere das wichtigere, denn hier wird eine für die Zukunft eines Menschen stets bedeutende oft Ausschlag gebende Entscheidung gefällt, hier ist die peinlichste Gewissenhaftigkeit, die genaueste Erwägung nöthig, weil durch ein falsches Urtheil der grösste Schaden für einen Menschen oder für die menschliche Gesellschaft herbeigeführt werden kann. Darum bezieht sich auch fast die Hälfte der gestellten Fragen auf die Behandlung des Geisteskranken vor Gericht. Dazu kommt, dass sie eine

sehr schwierige ist. Gerade die neueren Untersuchungen der Psychiatrie haben gezeigt, wie versteckt, im gewöhnlichen Umfang kaum bemerkbar, auch für den fachmännischen geübten Beobachter erst allmählich erkennbar unnormale geistige Zustände vorhanden sein können, die als Beeinträchtigung oder Fesselung des freien Willens aufgefasst und bei der Schuldfrage gewürdigt werden müssen. Solche Zustände können bewusst oder unbewusst, einmal vorübergehend, regelmässig oder unregelmässig wiederkehrend, bei bestimmter äusserer Veranlassung oder ohne dieselbe dauernd vorhanden sein; an ihrem Vorhandensein oder Auftreten in einem einzelnen Fall kann der Betreffende schuld oder schuldlos sein — nach diesem allen wird das Urtheil zu bemessen sein, das den Angeklagten für die Folgen einer Uebelthat verantwortlich macht und ihm für das andere zugefügte Uebel ein mehr oder minder grosses Leiden auferlegt.

Was nun zunächst die Stellung Deutschlands zu den in den Fragen enthaltenen Gedanken angeht, so sind die gesetzlichen Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung oben schon mitgetheilt. Für eine Ergänzung derselben hat sich zuerst die medizinisch-psychologische Gesellschaft in Berlin erhoben. Sie wünscht, dass § 51 des R.-Str.-G. dahin abgeändert werde, dass der Richter den Angeklagten, der wegen Geisteskrankheit zur Zeit der That für unzurechnungsfähig erklärt wird, in eine Anstalt schicken und dort entweder eine festgesetzte Zeit oder so lange halten kann, als es die Aerzte für zweckentsprechend erklären.

Eine Frage, ob der Angeklagte geistig gesund ist, geht bei uns der Schuldfrage nicht voran, die Schuldfrage ruht vielmehr auf der Annahme, dass jenes der Fall sei. Ein geisteskranker Angeklagter wird nur dann von Staatswegen einer Anstalt überantwortet, wenn er für gemeingefährlich gilt.

Ein geisteskrank gewordener Gefangener wird wie ein jeder anderer Patient behandelt und in ein Krankenhaus

gebracht. Sein Aufenthalt dort wird auf seine Strafzeit mit angerechnet, und halten ihn die Aerzte für unheilbar, so wird die Strafe aufgehoben.

Besondere Anstalten für verbrecherische und gefährliche Geisteskranke sind schon 1864 in Bruchsal, 1876 in Waldheim gebaut worden, das Moabiter Gefängniss erhielt 1888 eine Station für geisteskranken Gefangene zur Heilung und Beobachtung, auf welcher der Oberarzt durchschnittlich 15 % Geheilte zählte.

Nach Professor Mittermaier's Erfahrung sind Irrenärzte wie Rechtsgelehrte vor Allem für eine strenge Durchführung der Trennung geisteskranker Verbrecher und geisteskranker Gefangener, wünschen erstere wie Kranke, nicht wie Verbrecher, die anderen aber besonders behandelt und zu diesem Zweck in besondere Abtheilungen grösserer Anstalten untergebracht zu sehen.

Massgebende Stimmen fordern auch durchaus Trennung der verbrecherischen Geisteskranken von den unbescholtenen, während im Widerspruch dazu andere Autoritäten nur für diejenigen unter den ersteren Unterbringung in besondere Anstalten oder Abtheilungen für nöthig halten, welche eine besonders strenge Behandlung erfordern.

Eine Reihe von Kongressen hat sich bei uns mit diesem Gegenstand beschäftigt, wie der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten 1877 in Stuttgart, der die Frage der geisteskranken Verbrecher für eine der dringendsten in der Strafgesetzgebung erklärte. Ein Kongress in Bremen 1880 fordert für dieselben besondere Anstalten, ebenso die Berliner psychiatrische Gesellschaft 1881 und die Gesellschaft deutscher Irrenärzte 1882 in Eisenach, wo aber Dr. Zinn die gefährlichen geisteskranken Verbrecher von den Asylen auszuschliessen bat, weil sie dort Verwirrung anrichteten. Dagegen wünschte ein Wiener Kongress 1883 für die geistesgestörten Gefangenen ausschliesslich ärztliche Behandlung.

In Bezug auf die Behandlung der Geisteskrankheit während des Strafvollzuges ist Prof. Mittermaier der

Ansicht, dass für alle mit dieser Frage Beschäftigten auch gegenwärtig noch die schon 1868 von einem Dalldorfer Irrenarzt, Dr. Morli, ausgesprochenen Forderungen massgebend seien: 1. zu Gefängnissärzten nur Aerzte zu nehmen, die auch Irrenärzte sind; 2. die Gefängnisslazarethe mit einer Station für akute Geisteskranke zu versehen; 3. für chronische, sittlich verdorbene und ungesellige Geisteskranke besondere, abgelegene und gut bewachte Häuser zu errichten.

In Oesterreich unterbricht wie bei uns der begründete Verdacht der Unzurechnungsfähigkeit wegen Geisteskrankheit das Verfahren und veranlasst die Unterbringung in einem Irrenhaus zur Beobachtung. Die Erklärung der Unzurechnungsfähigkeit erfolgt auf Grund ärztlichen Gutachtens durch die Verwaltungsbehörde. Auf die Frage: War der Angeklagte zur Zeit der That in einem Zustand geistiger Abwesenheit, ist das Gericht nur in einzelnen Fällen auf Antrag der Vertheidigung verpflichtet, und auch dann nur mit Beistimmung des ganzen Richterkollegiums. Ist die Untersuchung wegen Unzurechnungsfähigkeit vorläufig aufgehoben, so hört auch vorläufig der Zusammenhang des Betreffenden mit der richterlichen Behörde auf. Die Verwaltungsbehörde verfügt über seine Unterbringung in einem gewöhnlichen oder wenn sein Zustand gefährlich ist, in einem besonderen Irrenhaus.

Geisteskranke Gefangene werden, wenn nöthig, in ein gewöhnliches Irrenhaus gebracht. Besondere Austalten giebt es für diesen Zweck nicht.

Die Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher ist viel erörtert, ihre häufigste Beantwortung ist: Geisteskranke Angeklagte gehören in besondere Anstalten, geisteskranke Gefangene in eine besondere Abtheilung des Gefängnisses.

Nach den Gesetzen Ungarns bleibt der zur Beobachtung seiner geistigen Verfassung einer Anstalt übergebene Untersuchungsgefangene unter der Autorität der Anklagebehörde, die ihn einer besonderen staatlichen Anstalt überweisen kann; die Zeit der Beobachtung darf gewöhnlich 2 Monate

nicht überschreiten. Ist Geisteskrankheit als Grund für Unzurechnungsfähigkeit erwiesen, so wird die Anklage zurückgenommen, und der Geisteskranke wird seiner Familie oder, wenn er gefährlich ist, einem Irrenhaus übergeben. Geisteskranke Gefangene bringt die Verwaltungsbehörde auf Bericht der richterlichen in Irrenhäusern unter. Für die Einlieferung und Entlassung hier sind Aerzte allein massgebend. Die staatliche Anstalt zur Beobachtung des geistigen Zustandes von Angeklagten und zur Behandlung beziehungsweise Heilung irre gewordener Gefangener befindet sich in Pest und zwar beim Centralgefängniß. Es besteht aus zwei Abtheilungen für männliche und weibliche Gefangene, und diese selbst sind wieder in gewalthätige und harmlose getheilt. Jede Abtheilung hat einen eigenen durch Anpflanzungen zu einer schattigen Promenade gestalteten Hof. Für ganz besonders geartete Kranke und für Irre, die in eine ansteckende Krankheit verfallen, sind eigene Zellen da, auch stehen besonders abgelegene von jedem Geräusch verschonte Räume für solche Geisteskranke zur Verfügung, die absoluter Ruhe bedürfen. Die neuesten technischen Errungenschaften sind in dem Gebäude verwertet und zwar einmal zu dem Zweck, gefährliche Ausbrüche des Irrsinns, wie Zerstörungstrieb, Tobsucht, Selbstmord unmöglich zu machen, zweitens um ein Entweichen der dort Detinirten zu hindern.

Das Gesetz der Niederlande enthält nur Bestimmungen über geisteskranke Angeklagte. Sie sind wie in Deutschland und Oesterreich straffrei. Ebenso können sie zur Beobachtung einem Irrenhaus überwiesen werden und zwar bis zu 1 Jahr Aufenthalt. Werden sie aus dem Irrenhaus entlassen, so geschieht dies allein nach dem Gutachten des Arztes. Dass aber bei dieser Entlassung weder Verwaltungs- noch richterliche Behörden mitwirken, wird im Lande als Mangel empfunden. Auch die Aufnahme der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit in das ordentliche gerichtliche Verfahren und die Erbauung einer eigenen Anstalt für geisteskranke Verbrecher ist als Bedürfniss erschienen.

In Belgien wurde bisher auf Grund ärztlichen Gutachtens der Angeklagte oder Verurtheilte für geistig gestört angesehen und durch Bericht an die öffentliche Behörde auf dem Wege der Verwaltung seine Ueberführung in ein Irrenhaus bewirkt. Ein neues Gesetz*) fordert diese Ueberführung, eingeleitet durch das Schwurgericht, das den Geisteskranken nach Verkündigung seiner Freisprechung vor ein Kammergericht bringt und seine vorläufige Unterbringung in einer Anstalt beantragt. Diese Anstalt soll staatlich und nur für verbrecherische Geisteskranke sein. Die Unterbringung muss stets geschehen, wenn krankhafte Neigung zu Todtschlag oder Raub oder Brandstiftung vorliegt. Gegen den weiteren Aufenthalt in der Anstalt steht dem Insassen jederzeit Berufung zu. Sie wird von dem lokalen Gericht entgegengenommen und geht bis zum Minister der öffentlichen Angelegenheiten.

Schweden hat nur für geisteskranke Gefangene besondere Anstalten und rechnet den Aufenthalt in denselben von der Strafzeit nicht ab!

In Norwegen entscheidet über die Zurechnungsfähigkeit bei Verbrechern der Gerichtshof, in dessen Ermessen es steht, die Frage der Zurechnungsfähigkeit aufzuwerfen. Er ernennt Aerzte als Sachverständige, die ihm über den Angeklagten zu berichten haben und schickt, falls ihr Bericht Zweifel über die Sache lässt, den Angeklagten zur Beobachtung in ein Irrenhaus. Wegen Unzurechnungsfähigkeit freigelassene Geisteskranke werden von der örtlichen Sicherheitsbehörde internirt, wenn sie gemeingefährlich sind. Ihre Behandlung und Entlassung ist dieselbe wie bei anderen Irren. Neuerdings ist ein Staatsirrenhaus für Verbrecher eingerichtet, das dem Justizminister untersteht, aber nur 15 Personen aufnehmen kann. Statistisch sind 1,6 % Geisteskranke unter den Gefangenen nachgewiesen.

In Dänemark kann neben dem Richter auch der Angeklagte und sein Vertheidiger auf ein Gutachten eines

*) Vergl. den Aufsatz S. 68 ff. Band 33 Heft 1/2 der Blätter.

Spezialarztes über seinen geistigen Zustand bestehen. Ueber die Entlassung von kriminellen Irren aus Anstalten entscheidet die Direktion nach ärztlichem Rath. Besondere Anstalten giebt es für dieselben nicht.

Anders steht es mit dieser Entlassung in Russland, wo über dieselbe ein besonderes Gesetz verfügen soll, womit natürlich auch besondere Anstalten gedachter Art nothwendig würden, während bis jetzt nur eine besondere Abtheilung für kriminelle Irre im Petersburger städtischen Krankenhaus existirt. Ausserdem ist zu bemerken, dass das russische Gesetz die Personen, zu denen der geistes- kranke Verbrecher entlassen wird, für ihn verantwortlich macht.

Aus der Schweiz liegen Mittheilungen nur vom Kanton Tessin vor, dessen Strafrecht vom Jahre 1873 durch eine Novelle von 1893 in Bezug auf Irrsinnige eine Ergänzung erfahren und in diesem Punkt ziemlich ausführlich ist. Das zeigt sich schon bei der Beschreibung und Unterscheidung seelischer Zustände, welche nach diesem Gesetz Unzurechnungsfähigkeit begründen. Das Gesetz unterscheidet: 1. seelischen Zustand, in dem sich der Mensch seiner Handlungen nicht bewusst ist, 2. Bindung des Willens durch unwiderstehliche sittliche oder physische Gewalt, 3. kranken Willen, 4. geschwächte Willenskraft. In den Fällen, wo 1. oder 2. vorliegt, wird der Angeklagte schlechthin als schuldlos behandelt, in den anderen Fällen einer Anstalt überwiesen, in welcher er, wenn Willensschwäche bei der That nachgewiesen war, während der zudiktirten Strafzeit, andernfalls so lange verbleibt, als es die richterlichen Behörden nach ärztlichem Ausspruch für recht halten. Ferner hat das strafrechtliche Verfahren neben der Schuldfrage die der Zurechnungsfähigkeit als obligate und kennt eine Milderung des Urtheils in Fällen, wo ärztlich die Unzurechnungsfähigkeit nicht nachgewiesen, aber nach richterlichem Ermessen zum Theil vorhanden gewesen ist. Besondere Anstalten für geisteskranke Verbrecher sind nicht da.

Zwischen total und partiell unzurechnungsfähig unterscheidet auch das italienische Strafrecht. Bei Annahme des ersteren kann der Richter die Aufnahme in eine der für Verbrecher vorhandenen staatlichen Irrenanstalten, bei Annahme des zweiten den Verurtheilten in eine andere, ebenfalls staatliche sogenannte *casa di custodia* überantworten. Die erstgenannten Anstalten sind drei an der Zahl und können zusammen gegen 600 Mann aufnehmen. Für Frauen giebt es leider keine derartige Einrichtung. Entscheidung über geisteskranke Verbrecher bereitet eine Prüfungskommission vor, die aus einem Arzt, einem studirten Manne und einem solchen ohne höhere Bildung, aber mit gesundem Urtheil begabten, besteht.

Das spanische Strafrecht unterscheidet zwischen akutem und chronischem Irrsinn. Leute, die mit letzterem behaftet als Verbrecher angeklagt werden, müssen in ein Irrenhaus, die anderen werden ihrer Familie zur Pflege und Ueberwachung übergeben. Ueber die Zurechnungsfähigkeit entscheidet das Gericht, wie es auch die Aufnahme in eine Anstalt und Entlassung von dort verfügt. Für geisteskrank gewordene Gefangene fordert bereits 1886 ein königliches Dekret besondere Anstalten.

In England drückt sich das Strafgesetz bei Unzurechnungsfähigkeit sehr vorsichtig aus, es besagt nur: dass das Urtheil danach ausfallen soll. Thatsächlich wird der Betreffende einer besonderen staatlichen Anstalt auf unbestimmte Zeit — *during her Majestys pleasure* — übergeben. Der Staatssekretär verfügt über die Entlassung in ein gewöhnliches Irrenhaus oder in die völlige Freiheit.

Gefangene, die geisteskrank werden, kommen zunächst ins Gefängnisslazareth und von dort nach Gutachten zweier Aerzte und zweier Beamten nöthigenfalls in besondere Irrenhäuser, nach Beendigung der Strafzeit in gewöhnliche Irrenhäuser. In einzelnen Fällen werden irre Gefangene mit grosser Strafzeit und kurzer Reststrafzeit an ihre Angehörigen gegeben.

Aehnlich ist es in Schottland. Liegt ein Vergehen vor, so wird der verurtheilte Geisteskranke in dem nächsten Irrenhaus als gefährlicher Patient internirt, handelt es sich um ein Verbrechen, so kommt er in die Irrenabtheilung des Gefängnisses in Perth auf unbestimmte Zeit. Für unzurechnungsfähig erklärt der Sheriff in leichteren, das Oberlandesgericht in schweren Fällen. Die Frage nach der geistigen Verfassung entscheidet das Gericht. Der Richter ordnet die Einlieferung an, Gefängnis- oder Polizeiärzte geben ihr Gutachten ab. Im Jahr 1895/96 waren von 55140 Gefangenen 42 geisteskrank bei der Einlieferung, 11 wurden es während der Haft. Auf 58 Patienten kamen 16 weibliche.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben für die geisteskranken Gefangenen der Föderation eigene Statuten vorgesehen und eine besondere Anstalt in dem *Government hospital for the insane* zu Washington eingerichtet. Der Oberstaatsanwalt ordnet die Ueberführung in dasselbe nach einer an das Ministerium des Innern durch das Justizdepartement gerichteten Eingabe an. Dieser Eingabe ist eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Untersuchung beigefügt. Wird ein Gefangener während der Strafverbüßung geisteskrank, so müssen zunächst zwei Aerzte ihr Gutachten darüber abgeben, aber auch für Nichtärzte deutliche Zeichen geistiger Krankheit wahrzunehmen sein.

Was die einzelnen Staaten Nordamerikas angeht, so lässt sich aus den auf die obengenannten acht Fragen gegebenen Antworten nicht immer erkennen, wie weit das in ihnen angegebene Verfahren gesetzlich festgelegt ist. Es scheint, dass in einigen noch nicht recht entwickelten Staaten es sich mehr um Brauch als um Gesetz handelt. Vier Staaten sagen ausdrücklich, dass sie keine gesetzliche Regelung der Angelegenheit haben, ungefähr 20 führen dieselben in ihrem Gesetzbuch an, und bei einigen, wie New-York, Maine, Rhode Island, namentlich aber in Massachusetts, Nord Carolina, Nevada, Ohio hat die Behandlung geisteskranker Verbrecher in der Gesetzgebung eine breite, zum

Theil besondere Ausführung erhalten. Am ausführlichsten behandelt den Strafprozess bei Geisteskranken das Gesetzbuch von Nevada, und eine besondere Abtheilung, ein „Departement für geistesranke Verbrecher“ hat die Justiz von Nord Carolina. Es befindet sich in dem Staatsgefängniss, besteht aus drei Direktoren mit ihren Hülfarbeitern und hat eine genau ausgearbeitete Geschäftsordnung. An derselben Stelle befindet sich auch eine besondere Einrichtung zur Aufnahme solcher Verbrecher.

Es wäre lehrreich gewesen, wenn in den auf die acht Fragen eingegangenen Antworten deutlich unterschieden wäre, zwischen solchen Fällen, wo Geisteskrankheit zur Zeit der That, aber nicht mehr zur Zeit der Untersuchung oder Aburtheilung vorhanden war und solchen, bei denen die Geisteskrankheit fortbestanden hatte. Der erstere Fall ist jedenfalls für die Gesetzgebung am schwierigsten zu behandeln und nimmt das Interesse am meisten in Anspruch. Ausdrücklich melden die volle Freiheit des Verbrechers, bei dem Geisteskrankheit zur Zeit der That nachgewiesen ist, die Berichte aus Kentucky und Idaho; der aus Indiana besagt, dass oft in diesem Fall volle Freiheit zugestanden wird. Aus Vermont wird ebenfalls geschrieben: „Wenn Wahnsinn zur Zeit der That bestand, so hebt er die That völlig auf“ woraus zu schliessen wäre, dass, wenn nachher Heilung stattgefunden, der Angeklagte nicht nur entlastet, sondern auch entlassen wird. Aehnlich ist der Bericht aus Louisiana. In Texas wird nach der Freisprechung ein besonderes Verfahren eingeleitet, welches entscheidet, ob der Betreffende zu interniren oder zu entlassen ist.

Was den Fall betrifft, dass die Geisteskrankheit noch zur Zeit der Untersuchung besteht, so tritt mit einem entschiedenen Nein gegen irgend welche Art der Befreiung des Thäters New-Yersey in die Schranken. Utah schliesst sich an und sperrt den Geisteskranken ein, so lange er es ist. Auch Vermont behält den dauernd Geisteskranken internirt. In Massachusetts kommt es auf das Verbrechen

an: Bei Kapitalverbrechen findet ohne Ausnahme Internirung auf Lebenszeit statt, aber auch bei geringeren Verbrechen ist die Internirung Regel. Dasselbe geschieht im Staate New-York. Dieser Staat hat auch in seinem Matteawan State Hospital die grossartigste Einrichtung zur Aufnahme geisteskranker Verbrecher. Ausser ihm haben für dieselben besondere Anstalten die Staaten Illinois, Michigan, Massachusetts, Nord Carolina und Wisconsin, letzterer allerdings wie auch Alabama und Iowa nur in Gestalt einer besonderen Abtheilung im Landes-Irrenhaus. Die Anstalt in Michigan aber trägt Gefängnischarakter. Auch Florida und Virginia interniren den geisteskranken Verbrecher unter Umständen in einem Gefängnis, statt im Irrenhaus. Der Spruch des Richters entscheidet darüber. Dagegen kann er in Maine und Minnesota sogar zu Verwandten, in Maine selbst zu Bekannten und Freunden entlassen werden, wenn diese die Verantwortung übernehmen, dass er keinen weiteren Schaden anrichtet.

In Arkansas kann, wenn ein schweres Verbrechen vorliegt, nach Freisprechung im gewöhnlichen Gericht das Obergericht dennoch zur Internirung verurtheilen.

Die Beantwortung der 2. Frage zeigt, dass die Erklärung der Unzurechnungsfähigkeit allermeist durch den Strafrichter erfolgt. Zur Vorberathung dient fast überall eine Gerichts-Kommission, die zum Theil ständig ist, zum Theil für jeden Fall gewählt wird und bald aus Richtern allein oder aus Richtern und Aerzten oder auch aus einer Gemeinschaft der Genannten mit urtheilsfähigen Nicht-Fachmännern, selten aus Aerzten allein besteht.

Offiziell erscheint die Frage nach der geistigen Verfassung des Verbrechers nur in Colorado, Dakota, Indiana und New-Yersey, sonst ist sie eventuell auf Antrag der Vertheidigung — was naturgemäss das häufigste ist — oder des Gerichtshofes oder des Staatsanwaltes vorhanden und hat auch nur in 4 Staaten eine bestimmte Form, nämlich als offizielle Frage in Colorado und in New-Yersey,

als eventuelle in Wisconsin und Californien. In New-Yersey lautet sie: „Konnte der Angeklagte die Natur und Qualität der begangenen That und konnte er Recht und Unrecht unterscheiden?“

Ob gegen die Beantwortung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit Berufung stattfinden kann, haben nur 13 Staaten in ihren Berichten erwähnt. Von diesen gestatten die Berufung Colorado, Californien, Connecticut, Illinois, Nebraska, New-York, Wyoming und Dakota, während sie Indiana, Kansas, Louisiana, Massachusetts, Michigan und Oregon entschieden verwerfen. In Illinois und Wisconsin kann sie nur in Form einer Revision stattfinden.

Die Einlieferung ins Irrenhaus verfügt meist die richterliche Behörde, seltener die Verwaltungsbehörde selbstständig, manchmal der Gouverneur des Staates. In West-Virginia wirkt die Direktion der Irrenanstalt mit, indem sie den Einzuliefernden noch einmal einer strengen Prüfung in Bezug auf seinen geistigen Zustand unterwirft.

Die Mitwirkung von Aerzten bei Einlieferung, zum Theil auch bei Entlassung wird merkwürdigerweise durchaus nicht einstimmig als nothwendig bekannt. In Nebraska steht die Zulassung ärztlichen Urtheils im Belieben des Staatsanwaltes, ein anderer Bericht besagt: Aerzte werden wenig, noch ein anderer: selten zugezogen. Die massgebendsten Staaten allerdings sind dies nicht. Die Staaten an der Ostküste haben wohl alle das ärztliche Gutachten als nothwendiges Bestandtheil des betreffenden Verfahrens. West-Virginia und Wyoming melden sogar, dass Aerzte für sehr nöthig dabei erachtet werden, Carolina und Ohio berichten, dass sie besondere Fachärzte für besagte Zwecke haben.

Die Entlassung aus dem Irrenhaus hat zur natürlichsten Bedingung die voraufgegangene Heilung. Da diese durch Arzt oder Anstaltsdirektion ermittelt und bestätigt werden kann, so erfolgt in der That in vielen Fällen die Entlassung durch diese oder doch auf ihren Bericht. In anderen

Staaten verfügt sie der Gouverneur, in Massachusetts tritt sie erst nach Gerichtsbeschluss ein und in Californien wird noch unständlicher in einer besonderen Verhandlung der Antrag auf Entlassung geprüft und darüber entschieden. Bei Kapitalverbrechen entlässt der Staat New-York in keinem Fall unter 20 Jahren, Massachusetts überhaupt nicht. In Georgien ist zur Entlassung solcher Verbrecher sogar eine Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich.

Die Entlassung der Strafgefangenen macht weniger Schwierigkeiten. Erlangen sie während ihrer Strafzeit die Gesundheit wieder, so werden sie in allen Staaten nach dem Gefängniss, aus dem sie kamen, zurückgebracht. Ueberdauert ihre Geisteskrankheit die Strafzeit, so bleiben sie bis zur Heilung in ihrem bisherigen Aufenthalt oder werden, wenn derselbe ein für Verbrecher besonders eingerichtetes Haus ist, einfachen Irrenhäusern zur weiteren Pflege übergeben.

Aus allen Staaten Nordamerikas, wie auch aus den Staaten Europas wird übereinstimmend berichtet, dass die Anzahl verbrecherischer Geistesgestörter, namentlich auch die geisteskrank gewordenen Gefangenen verhältnissmässig sehr gering ist. Wenn trotzdem die Behandlung derselben die Bedeutung einer Zeitfrage erlangt hat, so liegt das unseres Erachtens an zwei einander sehr fremden aber doch nebeneinander spriessenden Erzeugnissen unserer Zeitverhältnisse: der Humanität und der verbrecherischen Raffinirtheit. Lug und Trug zeichnen die Gegenwart ebenso aus wie Begeisterung für Werke der Nächstenliebe. Beiden muss Rechnung getragen werden. Der Verbrecher soll Mitleid finden, aber er soll nicht durch Simulation mit ihm Missbrauch treiben. Nicht zum Schaden der menschlichen Gesellschaft soll ihr edler Sprössling, die Humanität, dem Verbrechen den Rückzug aus dem Gefängniss zu neuer verderblicher Bethätigung eröffnen, sondern durch liebevolle, aber sichere Abscheidung desselben von ihren davon befallenen Gliedern am Strafort soll sie diese für das richtige

Leben wiedergewinnen. Zu diesen Grundsätzen dürften sich alle an der Beantwortung der vorliegenden Frage Beteiligten diesseits und jenseits des Ozeans bekennen. Aber ihre Anwendung im Einzelnen ist schwierig. Das tritt schon gegenüber der Schuldfrage hervor.

Auf die Frage: „Wann ist der Mensch unzurechnungsfähig?“ werden sehr verschiedene Antworten gegeben. Das deutsche Strafrecht redet von Bewusstlosigkeit, krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, Ausschluss freier Willensbestimmung durch Mangel an Erkenntniss oder in Folge Beeinflussung des Willens durch unwiderstehliche Gewalt, Drohung, auch in Folge einer durch Taubstummheit verminderter oder verhinderter sittlicher und geistiger Bildungsfähigkeit. Das Gesetzbuch des Kantons Tessin spricht von einem Seelenzustand, wo sich der Mensch seiner Handlungen nicht bewusst ist, von einer Bindung des Willens durch sittliche oder physische Gewalt, aber auch von einem kranken Willen und von einem Mangel an Willenskraft. Mit ihm unterscheiden Strafgesetzbücher anderer Länder verschiedene Grade der Zurechnungsfähigkeit. Hier begegnen sich auch die rechtliche und die sittliche Auffassung und Beurtheilung des Verbrechens. Sittlich ist der in der Trunkenheit verbrecherisch Handelnde voll verantwortlich, die verbrecherische Handlung beginnt mit der Herbeiführung des trunkenen Zustandes. Aehnlich verhält es sich mit dem Gewohnheitstrinker. Rechtlich gilt Trunkenheit zur Zeit der That entlastend. Und wie steht es erst mit dem, der um ein Verbrechen zu begehen, sich absichtlich betrunken hat? Geistiger und sittlicher Verfall der Seele, ein bald schlaffer, bald krankhaft überspannter Wille ist auch Folge, oft dauernde Folge eines nachweisbaren unzüchtigen Lebens. Auch hier hat die in Folge krankhafter Seelenstörung verübte Strafthat ihren Anfang in bewusster Verübung von Unrecht, oft in bewusster Begehung rechtswidriger, meist wohl unentdeckt gebliebener, vielleicht auch gestrafter Handlungen, und trotzdem wird oft bei der Strafabmessung für das Ver-

brechen eines Wüstlings gerade „der Wüstling“ entlastend in die Waagschale geworfen werden.

Es entspricht durchaus einem berechtigten praktischen Interesse, wenn die Schuldfrage nicht generell mit der Zurechnungsfähigkeitsfrage verbunden wird, wie das aus dem gegebenen Ueberblick über das strafrechtliche Verfahren Europas und Amerikas hervorgeht. Die Unzurechnungsfähigkeit ist eine Perspektive, deren Linien in dem Satz zusammenlaufen, dass jede verbrecherische Handlung aus einem krankhaften — akuten oder chronischen — Seelenzustand kommt, ein Satz, der die Verantwortlichkeit überhaupt aufhebt. Darum ist es geboten, der Strafrichter stellt sich jedesmal auf den Standpunkt der vollen Verantwortlichkeit und verlässt ihn nur gezwungen.

Demselben Interesse entspricht die weitaus überwiegende Meinung für Unfreiheit der verbrecherischen Geisteskranken und — was in den meisten Staaten allerdings bisher nur Wunsch war — Absonderung derselben in eigenen Anstalten. Die Abschreckung, welche in dieser Massregel liegt, ist gegen die Simulation nothwendig. Dass Staaten, wie Massasuchetts und New-York, deren Einwohner zu den intelligentesten gehören, die Einsperrung geisteskranker Verbrecher nach Massgabe ihrer Strafthat, also auf Lebenszeit bzw. auf 20 Jahre mindestens bei Kapitalverbrechen bemessen, zeigt eine Durchbrechung des Prinzips, dass geistige Umnachtung die Verantwortlichkeit aufhebt, giebt aber zugleich der Autorität dieses Prinzip einen Stoss, der seine Unerschütterlichkeit stark in Frage stellt.

Praktische Gesichtspunkte werden auch voraussichtlich für Regelung des strafrechtlichen Verfahrens gegen Geisteskranke massgebend bleiben. Die Rechtsprechung hat die Beantwortung zu vieler medizinischer, psychologischer, rechtsphilosophischer Fragen abzuwarten, ehe sie zu einer befriedigenden Behandlung der Unzurechnungsfähigkeit im Strafgesetz gelangen kann. Mit der administra-

tiven Behandlung der Abgeurtheilten steht es anders. Wir möchten dabei beispielsweise auf das Verhältniss der Strafverhängung und Strafvollstreckung hinweisen. Bei der letzteren tritt mit Beantwortung der Frage „wie?“ das Bedürfniss einer juristischen Definition der Strafe auf. Diese ist bis jetzt vom reinen Rechtsstandpunkt aus nicht zu finden gewesen, wohl aber ist sie vom sittlichen und praktischen Standpunkt aus theoretisch und praktisch als „Besserung“ hingestellt worden. So wird auch neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe die Behandlung der geisteskranken Verbrecher nach praktischen Gesichtspunkten so geregelt werden können, dass man auf Grund der zur Last gelegten Strafthat die Gemeingefährlichkeit vorzüglich in Betracht zieht und sowohl die, welche nach der That wieder gesund geworden sind, als auch die, welche seit derselben geisteskrank geblieben sind, internirt: die ersteren zur Beobachtung auf eine Zeit, die etwa nach der auf die betreffende That sonst entfallende Strafe bemessen ist, die anderen zur Unschädlichmachung. Das sittliche Moment dürfte dann in der humansten Einrichtung der dazu benötigten Anstalten zur Geltung kommen.

Bericht

**über den gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens
im Grossherzogthum Baden**

erstattet für den internationalen Gefängnis-kongress
zu Brüssel im Jahre 1900

durch
Dr. F. v. Engelberg.

I. Einleitung.

Die Geschichte des badischen Gefängniswesens ist denjenigen, die den Verhandlungen der internationalen

Kongresse gefolgt sind, nicht unbekannt. Einer der berufensten Männer unseres Landes, Exc. Dr. v. Jagemann hat für den Kongress in Rom seiner Zeit die Entwicklung des badischen Gefängniswesens bis zum Jahr 1885 dargelegt*) und diese Arbeit später anlässlich des Kongresses zu St. Petersburg für den Zeitabschnitt 1885—1888 weitergeführt.**)

Vorliegender Bericht setzt jene mustergiltigen Arbeiten als bekannt voraus und will in der Hauptsache nur die Umgestaltungen und Neuerungen verzeichnen, die das badische Gefängniswesen seit 1889 erfahren hat.

Im Interesse der Klarheit und einer zusammenhängenden Darstellung erscheint es jedoch sachgemäss, die Hauptgrundzüge, auf denen das Gefängniswesen Badens beruht, auch in diesem Bericht kurz zu erwähnen.

II. Die Gesetzgebung.

Die Strafsatzungen, deren Durchführung die Aufgabe des Strafvollzugs in Baden ist, finden sich im deutschen Reichsstrafrecht, sowie im badischen Polizei- und Forstrafrecht.

Das Reichsstrafgesetzbuch, das wichtigste dieser Gesetzesbücher, giebt dem Richter einen sehr grossen Spielraum für die Bemessung der Strafe, nämlich mitunter einen solchen von einem Tag bis zu 5 Jahren bei Gefängnis und zwischen einem Jahr und 15 Jahren bei Zuchthaus. Die Folge davon ist, dass die Gerichte, die im allgemeinen zur Milde hinneigen, häufig kurzzeitige Freiheitsstrafen aussprechen. Dies ist sogar bei vorliegendem Rückfall möglich. Letzterer wird vom Reichsstrafgesetzbuch nicht allgemein, sondern nur bei bestimmten Delikten als Strafschärfungsgrund behandelt. Allein auch dann zwingt das

*) Actes du Congrès de Rome, Tome II Première Partie p. 11.

***) Bulletin de Commission Pénitentiaire Internationale Nouvelle Série I/II Livraison, Avril 1889, p. 69.

Gesetz nicht dazu das im Rückfall begangene Delikt unter allen Umständen härter zu bestrafen als die vorangegangenen. Es ist denkbar, dass eine Person wegen des ersten Diebstahls mit 6 Monaten Gefängniss, wegen des zweiten mit 4 Monaten und wegen des dritten unter mildernden Umständen begangenen Diebstahls mit 3 Monaten Gefängniss bestraft wird. Dass rückfällige Diebe und Betrüger nach erstandenen Zuchthausstrafen bei abermaliger Begehung eines gleichartigen Deliktes nur mit einigen Monaten Gefängniss bestraft werden, ist nicht selten.

Besondere Beachtung schenkt das Reichsstrafgesetzbuch dem Rückfall in Bettel und Landstreicherei, indem es in § 362 bezüglich gewisser Polizeiübertretungen, wie Unzucht, Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu verfügt:

„Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 No. 4 (Bettel) ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten“.

Unbestimmte Strafurtheile kennt das Gesetz nicht. Ebenso wenig gestattet es bei erstmaligen Verfehlungen die Erlassung eines bedingten Urtheils. Gleichwohl besitzen wir in Baden neuerdings eine verwandte Einrichtung, nämlich den in Folge eines Gnadenaktes des Landesfürsten eingeführten bedingten Strafaufschub. Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben nämlich mit Allerhöchster

Entschliessung vom 12. Januar 1896 das Justizministerium gnädigst zu ermächtigen geruht, solchen gerichtlich zu Freiheitsstrafen von nicht über 3 Monaten verurtheilten Personen, welche noch keine Freiheitsstrafen erstanden haben, zur Zeit der Straftthat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und nicht in Untersuchungshaft sich befinden, Strafaufschub, eventuell bis zum Ablauf der für die Strafvollstreckung gesetzlich bestimmten Verjährungszeit, zu gewähren.

Auf Grund dieser Bestimmung wurde in der Zeit vom 27. Januar 1896 bis 1. Dezember 1898 im Ganzen 671 Personen Strafaufschub bewilligt. In 652 Fällen war auf Gefängniss, in 7 Fällen auf Gefängniss und Haft erkannt. Die Bewährungsfrist, nach deren Ablauf zu bestimmen ist, ob die Strafe gnadenweise erlassen werden soll, oder der Strafvollzug einzuleiten ist, oder ob eine Verlängerung der Frist angezeigt erscheint, betrug in der Regel bei Haftstrafen 1 Jahr, bei Gefängnissstrafen 2 Jahre. In 80 Fällen musste der Widerruf des Strafvollzugs ausgesprochen werden, während in 16 Fällen Begnadigung eintrat.

Im Reichsstrafgesetzbuch kommt die Besserungstheorie in der Einrichtung der vorläufigen Entlassung zur Geltung. Dieselbe ist zulässig, wenn der zu Zuchthaus oder Gefängniss Verurtheilte $\frac{3}{4}$ seiner Strafe, mindestens aber ein Jahr erstanden und sich während der Strafzeit gut geführt hat. Die Gewährung dieser Vergünstigung hat zur Folge, dass die Freiheitsstrafe mit dem Ablauf der im Urtheil bestimmten Strafzeit erlischt, falls nicht ein Widerruf wegen schlechter Führung in der Zeit nach der Entlassung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Gemäss einer badischen Ausführungsbestimmung (Verordnung vom 29. Dezember 1871) sollen die Gefängnissvorstände die vorläufige Entlassung aber nur dann beantragen, wenn die Überzeugung besteht, dass der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmässigen Lebenswandels nicht missbrauchen werde.

Auf den Umstand allein, dass der Gefangene zu disziplinarischen Rügen keinen Anlass gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals begründet werden. Andererseits sollen vereinzelte leichtere Verstösse gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesamtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschliessen.

Dieser Einrichtung der vorläufigen Entlassung verwandt ist eine nur für das Grossherzogthum Baden bestehende Einrichtung: die Beurlaubung auf Wohlverhalten.

In der Erkenntniss der Thatsache, dass eine theilweise Erlassung der Strafe oftmals auch bei Strafen von weniger als einem Jahre angezeigt erscheint, hat seine Königl. Hoheit der Grossherzog am 30. Dezember 1890 eine Verordnung erlassen, kraft deren das Grossherzogliche Ministerium der Justiz ermächtigt, wird bei Gefängnisstrafen, welche nicht über ein Jahr betragen, nach Verbüßung von $\frac{3}{4}$ der Strafe Strafurlaub von unbestimmter Dauer zu gewähren. Auf Grund dieser Verordnung pflegen erstmals oder wegen Fahrlässigkeitsdelikten bestrafte Gefangene mit Strafen unter einem Jahr, deren Benehmen und Verhältnisse die Aussicht auf gesetzmässiges Betragen in der Freiheit gewähren, nach $\frac{3}{4}$ der auferlegten Strafzeit beurlaubt zu werden. Befleissigen sich dieselben nach der Entlassung fortgesetzt einer guten Haltung, so bleiben sie beurlaubt, bis der Rest der Strafe durch Ablauf der Verjährung der Strafvollstreckung in fünf Jahren aufgehoben ist. Bei schlechter Führung wird der Urlaub widerrufen und das letzte Viertel der Strafe vollzogen.

Zur Kontrolle der Lebensweise während der Beurlaubungszeit bedient man sich des Mittels, die Strafregisterbehörden vom Urlaub mit dem Ersuchen in Kenntniss zu setzen, dass sie von jeder Anfrage über die Persönlichkeit der zuständigen Strafanstalt Nachricht geben. Dieselbe leitet dann Erhebungen über die Ursache der Einforderung des Strafregisters ein und legt dieselben dem

Grossh. Ministerium der Justiz zur Entscheidung vor, ob die Aufhebung des Urlaubs auf Wohlverhalten angeordnet werden will. Die Einrichtung hat sich sehr bewährt und übt in Folge der Länge der Frist innerhalb deren der Widerruf der Beurlaubung möglich ist, einen sehr erzieherischen Einfluss, trotzdem eine besondere Ueberwachung der auf Wohlverhalten Beurlaubten durch Schutzvereine nicht obligatorisch ist und durch staatliche Organe überhaupt nicht eintritt.

Eine derartige Ueberwachung Entlassener kennt das Reichsstrafgesetz nur bei den Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen. Dieselbe kann in gewissen Fällen vom Gericht für zulässig erklärt und daraufhin von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Strafanstaltsdirektion höchstens auf die Dauer von 5 Jahren angeordnet werden. Sie hat folgende Wirkungen:

1. Dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden.
2. Die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen.
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Was die Haftart anlangt, so bestimmt das Reichsstrafgesetzbuch, dass Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in Einzelhaft vollzogen werden dürfen, jedoch darf dieselbe ohne Zustimmung des Gefangenen 3 Jahre nicht übersteigen. Bezüglich Jugendlicher war früher in Baden bestimmt, dass sie nur 3 Monate beziehungsweise mit ministerieller Genehmigung 6 Monate in Einzelhaft gehalten werden dürfen. Durch das Gesetz vom 3. März 1896 wurde jedoch diese Beschränkung aufgehoben und prinzipiell die reichsgesetzliche Frist von 3 Jahren auch für Jugendliche eingeführt, da man die Ueberzeugung gewonnen hat, dass in vielen Fällen es im Interesse derselben liegt, sie nicht mit anderen,

wenn auch gleichalterigen Elementen zusammenkommen zu lassen, und da die Befürchtungen vor dem nachtheiligen Einfluss der längeren Einzelhaft auf Jugendliche bei der in Baden konsequent durchgeführten Individualisirung sich als nicht haltbar erwiesen haben.

Ein Reichsstrafvollzugsgesetz, welches die Details der Verpflegung, Behandlung und Pflichten der Gefangenen regelt, besteht in Deutschland noch nicht. Durch die Ueberlassung der Regelung dieser Materien an die Einzelstaaten trat eine grosse Verschiedenheit der Handhabung des Strafvollzugs in den einzelnen Staatengebieten Deutschlands ein, die zu grossen Unzuträglichkeiten führte. Zur Beseitigung derselben haben die deutschen Bundesregierungen in November 1897 gewisse Grundsätze über die Beschaffenheit der Gefängnisräume, die Verpflegung der Gefangenen, die Beschäftigung der Gefangenen, die Disziplinarstrafen und anderes mehr aufgestellt, welche nunmehr überall in Anwendung gebracht werden, wodurch eine grössere Einheitlichkeit des Strafvollzugs gewährleistet wird.

Aus der speziell badischen Gesetzgebung ist ausser den bei Besprechung der Reichsgesetze schon erwähnten Bestimmungen noch hervorzuheben:

1. das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 23. Dezember 1871;
2. die Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse vom Jahre 1886, ergänzt und umgearbeitet im Jahre 1890;
3. die Dienst- und Hausordnung für die Centralstrafanstalten vom 15. Dezember 1890.

Das unter dem Gesichtspunkt der Prophylaxe wichtige Gesetz über die Zwangserziehung vom 4. Mai 1886 ist in den früheren Berichten bereits ausführlich besprochen worden.

III. Strafvollzug.

1. Organisation des Gefängniswesens.

Die Leitung des gesammten badischen Gefängniswesens liegt in den Händen des Grossh. Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts. Sämmtliche Gefängnisse, seien sie zum Aufenthalt für Untersuchungs- oder Strafgefangene bestimmt, und gleichviel, ob die zu vollziehenden Strafen von Gerichten oder Polizeibehörden ausgesprochen worden sind, unterstehen diesem Ministerium. Nur das Arbeitshaus, in dem die korrektionelle Nachhaft vollzogen wird, untersteht dem Ministerium des Innern, da es sich hierbei nicht um die Verwirklichung eines Strafzweckes, sondern um eine Besserungs- oder Sicherheitsmassregel handelt.

Dem Grossh. Ministerium der Justiz stehen zur Durchführung des Strafvollzugs folgende drei Arten von Gefängnissen zur Verfügung.

1. Die **Centralstrafanstalten**, bestehend aus den Zuchthäusern und den Landesgefängnissen. In Letzteren werden die Gefängnisstrafen von mehr als 4 Monaten verbüsst.

2. Die **Kreisgefängnisse**, welche zur Verbüsung der Gefängnisstrafen in Höhe von 1 Monat bis zu 4 Monaten bestimmt sind.

3. Die **Amtsgefängnisse**. Sie dienen zur Verwahrung der Untersuchungs- und auf Transport befindlichen Gefangenen, sowie zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen bis zu einem Monat und von sämmtlichen Haftstrafen.

Die Centralstrafanstalten werden von Direktoren geleitet, die dem Ministerium der Justiz direkt unterstehen, welch' letzteres diese Anstalten jährlich zweimal durch eines seiner Mitglieder besuchen lässt. Die Direktoren sind Juristen oder im Strafanstaltsdienst ausgebildete höhere Beante.

Abgesehen von den Direktoren, besteht an den Centralstrafanstalten noch eine Controllbehörde, der „Aufsichtsrath“.

Er setzt sich zusammen aus einem Juristen als Vorsitzenden und dem Direktor, dem Verwalter, dem Arzt, den Geistlichen und Lehrern der Anstalt, sowie 2—5 Bürgern der Stadt, in deren Bezirk die Anstalt liegt. Der Aufsichtsrath überwacht und sichert die vorschriftsmässige Behandlung der Gefangenen und die Zubereitung der Kost. Der Vorsitzende nimmt die Beschwerden gegen die vom Direktor verhängten Disziplinarstrafen entgegen, ist aber zu deren Abänderung nicht befugt, sondern muss, falls eine solche angezeigt scheint, dem Ministerium Vorlage erstatten.

Die Kreis- und Amtsgefängnisse unterstehen Richtern im Nebenamt. Die Oberaufsicht wird durch das Grossh. Ministerium der Justiz unter Mithilfe der den Gefängnisvorständen nächst höheren Richterkollegien geübt.

Zur Ausbildung sämtlicher höherer Gefängnisbeamten in speziell gefängnisstechnischen Fragen sind Lehrkurse eingeführt. Der erste derselben wurde im Jahre 1886 am Landesgefängnis zu Freiburg abgehalten und dauerte 4 Wochen. Seitdem finden derartige Uebungen in der Regel jährlich statt. Sie bestehen darin, dass praktische Strafanstaltsbeamte mit theoretischer Bildung Vorträge über die geschichtliche Entwicklung des Gefängniswesens und über dessen verschiedene Seiten und Zweige, sowie über die Bedeutung und Organisation einer zielbewussten Prophylaxe halten und Gelegenheit nehmen, das Verständniss für diese Fragen durch Heranziehung der Theilnehmer zur praktischen Thätigkeit in der Strafanstalt zu wecken. Der Werth dieser, seitdem in anderen deutschen Staaten nachgeahmten Einrichtung, ist für die Richter, die vielleicht nur vorübergehend ein Gefängnis zu leiten haben, nicht geringer, als für die berufsmässigen Strafanstaltsvorstände, indem manche der vorgenannten erst durch diese Kurse den richtigen Begriff des Wesens und der Wirkung der Strafen bekommen, die sie täglich auszusprechen in der Lage sind.

Den Direktoren der Centralstrafanstalten stehen zur Besorgung der ökonomischen und rechnerischen Geschäfte

ebenfalls vom Ministerium direkt abhängende Beamte, die Verwalter, zur Seite. An sämtlichen, auch den kleinen Gefängnissen amtiren Aerzte, Geistliche und Lehrer. Die eigentliche Abwartung der Gefangenen erfolgt durch Aufseher, deren Zahl so bemessen wird, dass auf 15 Gefangene in Einzelhaft 1 Aufseher kommt. Die Anstellung der Aufseher erfolgt in der Weise, dass in der Regel ehemalige Soldaten unter 36 Jahren nach Ablegung einer Prüfung im Lesen, Schreiben, Aufsatz und Rechnen probeweise eingestellt werden. Grosses Gewicht wird darauf gelegt, dass dieselben in einem Handwerk so bewandert sind, dass sie dasselbe mit Gefangenen ausüben können. Politische Rücksichten spielen bei der Ernennung keine Rolle. Die Probezeit beträgt bei Männern 1 Jahr, bei Aufseherinnen 2 Jahre. Dieselbe dient dazu, dem Aufseher die nöthigen theoretischen Kenntnisse beizubringen, ihn mit der Behandlung der Gefangenen vertraut und den Gefangenen gegenüber durchaus selbstständig zu machen. Besondere Schulen zur Vorbildung der Aufseher sind bei diesem Verfahren entbehrlich und in Baden nicht eingeführt.

Erfolgt nach Ablauf der Probezeit die Anstellung, so kann der Aufseher nach Ablauf weiterer 2 Jahre (die Aufseherinnen nach 5 Jahren) etatsmässig angestellt werden. Mit dieser Beförderung ist das Recht auf Dienstwohnung oder Wohnungsgeld und auf Pension verbunden. Ferner gelten die etatsmässigen Beamten nach einer Dienstzeit von 5 Jahren, von der etatsmässigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann diese Frist bis zum Ablauf des 7. Dienstjahres erstreckt werden. Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entfernt werden.

Die auf Anstellung, Gehälter und Pensionsrechte sämtlicher im Strafanstaltsdienst stehender Ober- und Unterbeamten bezüglichen Verhältnisse sind durch das badische Beamten-gesetz vom 24. Juli 1888 und die Gehaltsordnung vom 2. Juli 1884 beziehungsweise 9. Juli 1894 geregelt.

Die Gehaltsverhältnisse sind folgende:

N:o	Dienststellung	Anfangs- Gehalt Mk.	Höchster Gehalt Mk.	Der ersten Zulage		Der künf- tigen Zul.		Woh- nungs- geld Mk.	Nebenbezüge Mk.	Bemerkungen
				Frist Jahre	Betrag Mk.	Frist Jahre	Betrag Mk.			
1.	Strafanstaltsdirektoren I. Geh.-Klasse	—	6200	—	—	2	400	620	300 Dienstzul. innerhalb des Hochzugs halbs	
2.	dto. II. Geh.-Klasse	—	5500	—	—	2	400	620	—	
3.	Strafanstaltsärzte	—	4500	—	—	2	300	620	—	
4.	Hausgeistliche	—	1500	—	—	2	300	620	—	
5.	Strafanstaltsverwalter	2000	4800	2	400	3	500	480	—	
6.	I. Geh.-Klasse	2000	4500	2	400	2	400	480	—	
7.	Reallehrer I. Geh.-Klasse	1900	3800	2	300	3	250	480	—	
8.	dto. II. Geh.-Klasse	1800	3700	2	300	3	250	350	—	
9.	Buchhalter	1500	2800	2	200	3	250	350	200 Mk. Einmal- zulage	
10.	Verwaltungsassistenten	1400	2200	2	200	3	200	350	—	
11.	Oekonomen	1700	3000	2	200	3	250	350	—	
12.	Hauslehrerinnen	1250	1750	2	100	3	100	350	—	
13.	Oberaufseher an Straf- anstalten	1500	2300	2	150	3	200	250	—	Für Dienst- kleidung im Werthe anschlag v. 50 Mk. (Gew. D.-Z. 13, 16, 17, 18, 19)
14.	Maschinist an Strafanst.	1400	2100	2	150	3	150	250	—	
15.	Verwaltungsgehilfen	1250	2000	2	200	3	150	250	—	
16.	Oberaufseher bei Kreis- und Amtsgefängnissen	1200	1800	2	150	3	150	250	—	
17.	Strafanstaltsaufseher I. Geh.-Klasse	1150	1850	3	150	3	150	250	Für Leiter eines Ge- werbes 100 Mk. Für Messerdienst 50 Mk.	
18.	Gefangenwärter	1100	1650	3	150	4	150	250	—	
19.	Aufseher II. Klasse	950	1650	3	150	3	150	250	Wie bei O.-Z. 17	
20.	Oberaufseherinnen	900	1300	3	100	4	120	250	—	Für Dienst- kleidung u. Werth- anschlag von 30 Mk.
21.	Erste Aufseherinnen	700	1100	2	80	4	80	250	—	
22.	Aufseherinnen	700	1000	2	60	4	60	250	—	

Bezüglich der Pensionsverhältnisse ist zu bemerken, dass die Pensionirung nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren gewährt wird und das Ruhegehalt 30 % aus dem Gehalt, Wohnungsgeld und Naturalbezügen beträgt. Vom 11. Dienstjahr an steigt die Pensionssumme mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $1\frac{1}{2}$ % jener Summe, bis sie 75 % derselben beträgt. Das Wittwengeld beträgt 30 % des von dem Beamten bezogenen Gehalts. Jedes Kind des Verstorbenen, dessen Mutter noch lebt, erhält $\frac{2}{10}$ des Wittwengeldes, eine Vollwaise $\frac{1}{10}$ desselben, 2 Vollwaisen $\frac{2}{10}$, an mehrere Vollwaisen jede $\frac{2}{10}$.

2. Ziele des Strafvollzugs.

Die praktische Handhabung des Strafvollzugs ist mehr oder weniger von dem Charakter der Bevölkerung und deren Neigung zu den einzelnen Arten krimineller Handlungen beeinflusst. Ich gebe deshalb hier einen Ueberblick über die Verhältnisse in Baden, indem ich aus der Statistik vom Jahr 1896 Folgendes entnehme:

Es wurden verurtheilt wegen

Körperverletzung	4141
Diebstahl	2800
Beleidigung	1429
Betrug	954
Unterschlagung	677
Haus- und Landfriedensbruch . .	588
Widerstand gegen die Staatsgewalt	579
Sachbeschädigung	577
Nöthigung und Bedrohung	478
Unzucht mit Gewalt, an Willenlosen, an Kindern oder mittels Betrugs	218

Bezüglich des Strafvollzugs an diesen unter das Gesetz gefallenen Personen geht man von dem Grundsatz aus, dass ein energisches Eingreifen in den Anfängen der Verbrecherlaufbahn, womöglich bei der ersten Strafe,

zumal bei Jugendlichen dringend nothwendig ist und eher Früchte bringt, als wenn die bessernden oder abschreckenden Momente der Strafe, die individuelle Behandlung und die Fürsorge für das weitere Fortkommen erst dann eintreten, wenn die Gefangenen ohne eine solche Einwirkung nach mehreren unwirksamen Strafen in eine Centralanstalt gelangen.

Es wird deshalb von den Beamten der kleinen Gefängnisse nicht minder wie von den Angestellten der Centralstrafanstalten ein zielbewusstes Arbeiten verlangt.

Für Alle gilt die Vorschrift, dass mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht, sittliche Besserung, Erhaltung der Gesundheit, Fortbildung der Sträflinge und wo nöthig und thunlich, Förderung der Schutzfürsorge für zu Entlassende zu verbinden sind.

Die Gefängnisbehörden haben auf diese Ziele mit Strenge, Gerechtigkeit und Menschlichkeit, sowie — ohne willkürliche Bevorzugung — mit Behandlung nach Eigenart der Sträflinge binzuarbeiten. Sie sind insbesondere angewiesen, auf geistige und körperliche, auf Bildungs- und Berufsverhältnisse der Gefangenen, sowie auf den Gegenstand und den Grad der Verschuldung entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Bei jugendlichen Gefangenen ist insbesondere der Erziehungszweck in den Vordergrund zu stellen, bei Kranken und Gebrechlichen ist soweit als möglich Heilung zu erstreben und ein nach Möglichkeit milder Strafvollzug einzurichten, bei weiblichen Gefangenen endlich ist auf die aus ihrem Geschlecht sich ergebenden Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.

3. Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele.

In der Erkenntniss, dass die erste Pflicht des Staates darin besteht, den Gefangenen in der auch bei der besten

Organisation immer gefährlichen Gefängnisathmosphäre vor ungünstigen Einflüssen zu bewahren, ist angeordnet, dass in sämtlichen Gefängnissen die Einzelhaft die regelmässige Haftform, mindestens für den ersten Theil der Strafe, bildet. Damit ist die Möglichkeit gegeben, den Charakter der Gefangenen zu ergründen und wenn im Laufe der Gefangenschaft aus irgend welcher Veranlassung die Versetzung in Gemeinschaft nöthig fällt, die Zusammensperrung ungeeigneter Elemente zu verhüten. Bei nöthig fallender Zusammenlegung sind folgende Grundsätze zu beachten: Es sollen niemals 2, sondern mindestens 3 Personen zusammen in einem Raum sein; die Unterbringung von Frauen und Männern, sowie von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in einem und demselben Raum ist untersagt. Jugendliche Personen unter 18 Jahren sind getrennt von Erwachsenen, und sittlich verkommene Personen, wie gewerbsmässige Bettler und Landstreicher, von anderen Gefangenen zu trennen. Wenn irgend möglich, ist bei Gemeinschaftshaft mindestens nächtliche Trennung durchzuführen.

Die Vorbedingung für die richtige Durchführung der vorgenannten Grundsätze bilden genügende und zweckentsprechende Räumlichkeiten. Da, wie schon betont, nicht genug Werth auf den richtigen Vollzug der ersten Strafen, die ein Individuum erleidet, gelegt werden kann und diese meist von kurzer Dauer zu sein pflegen, hat man in Baden den kleinen Gefängnissen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Man hat der Verlockung, schöne in die Augen fallende Centralstrafanstalten zu bauen, widerstanden und dafür die Verhältnisse in den Kreis- und Amtsgefängnissen ganz erheblich verbessert. Es bestehen im Lande 61 Amtsgefängnisse und 4 Kreisgefängnisse, davon sind seit 1889 neun Amtsgefängnisse vollständig neu erbaut (darunter grosse Zellengefängnisse in Karlsruhe und Mannheim), sieben sind durch Neubauten vergrössert. Es wurden dadurch 308 Zellen, 1 Schlafsaal und 7 Arbeitsäle mit einem Raum für 468 Köpfe gewonnen.

Im Ganzen sind zur Zeit folgende Belegungsräume in den Kreis- und Amtsgefängnissen verfügbar:

Einzelzellen	855
Doppelzellen	340
Schlafzellen	3
Krankenzellen	25
Summa	<u>1223 Zellen.</u>

Schlafsäle	6
Arbeitssäle	25
Krankensäle	3
Summa	<u>34 Gemeinschaftsräume.</u>

Der Werth dieser Zahlen wird ersichtlich, wenn ich anführe, dass der Durchschnittsstand der Kreis- und Amtsgefängnisse nach der zuletzt vorgelegten Statistik im Jahre 1897 betrug:

Untersuchungsgefangene	415
Haftgefangene	271
Strafgefangene	337
Kreisgefängnissträflinge	112
	<u>1135</u>

Von Verbesserungen im Gebiet der Centralstrafanstalten sind zu erwähnen:

Beim Männerzuchthaus Bruchsal die Erstellung einer Baracke für ansteckende Krankheiten, eines Brausebades und einiger neuen Zellen.

Beim Landesgefängniss Freiburg der Neubau eines Zellenflügels mit 104 neuen Zellen, von 3 Aufseherhäusern, 3 Arbeitsmagazinen und einer Dampfesselanlage.

Beim Landesgefängniss Bruchsal der Neubau und die Vergrößerung des Gefängnisses für Jugendliche durch Erbauung einer Kirche, eines Arbeitssaales, eines Schulsales, eines Zeichensaales und 47 Einzelzellen. Ferner sind zu nennen Erbauung einer Schmiede und Kuferei, von Arbeitsschuppen und Magazinen, einer Badeanstalt

im Krankenhaus und Einführung des Tonnensystems zur Abführung der Fäkalien.

Bei der Weiberstrafanstalt in Bruchsal: Errichtung einer Abtheilung für weibliche Jugendliche, Gewinnung von 18 Zellen und einem Arbeitssaal. Erbauung eines Spitals für weibliche Geschlechtskranke (6 Zellen und 2 Schlaf- nebst einem Arbeitssaal). Erstellung zweier Tobzellen und eines Magazins.

Beim Landesgefängniß Mannheim. Erbauung einer Bäckerei und Küche, eines Tabaktrockenschuppens und eines Holzmagazins.

Sämmtliche Anstalten sind mit Transportwagen versehen worden, in denen die Gefangenen isolirt verwahrt zu den Gerichten oder der Bahn etc. gefahren werden können.

Im Ganzen sind in den Centralstrafanstalten seit 1888 einhundertneunundsechzig Zellen und 2 Arbeitssäle und 2 Krankensäle gewonnen worden, worin 218 Personen mehr aufgenommen werden können.

Zur Zeit befinden sich folgende Räume in den Centralstrafanstalten:

Einzelzellen	1070	Schlafsäle	9
Schlafzellen	143	Krankensäle	19
Krankenzellen	31	Arbeitssäle	26

Summa 1244 Zellen, und Gemeinschaftsräume: 54

Der Durchschnittsstand daselbst betrug im Jahre 1897:

Zuchthausgefangene 484 Männer
50 Frauen

Gefängnißsträflinge 696 Männer
125 Frauen.

1355

Innerhalb der so beschaffenen Räume sucht man nun den Ernst der Strafe in erster Linie durch eine möglichst strenge Lebensweise fühlbar zu machen.

Die Nahrung ist deshalb in den badischen Gefängnissen nach dem Grundsatz eingerichtet, dass alles

Unnöthige vermieden, anderseits aber dafür gesorgt wird, dass der Gefangene nicht entkräftet und nach Straf-Ende nicht unfähig zu schwerer Arbeit entlassen wird.

Hinsichtlich der Details kann auf den Bericht Seiner Excellenz des Herrn v. Jagemann zum römischen Kongress verwiesen werden, da die dort angeführten Bestimmungen in die neue Dienst- und Hausordnung vom Juli 1890 herübergenommen sind. Zu erwähnen ist nur eine Neuerung.

Die neue Dienst- und Hausordnung erlaubt nämlich an 6 Tagen im Monat die Verabreichung von besserem Essen, wie frisches Gemüse, Fische, Käse, Mehlspeise etc. zur Erreichung grösserer Abwechslung in der Kost.

Bezüglich der Kleidung und Lagerung ist dem im mehrerwähnten früheren Berichte nichts hinzuzufügen.

Theils zur Erhöhung des Empfindens der Strafe, theils zur Erziehung ist für die Zuchthausgefangenen und alle mit Gefängniss Bestraften, endlich für die wegen gewisser — „als Ausfluss einer Verkommenheit betrachteter“ — Uebertretungen mit Haft bestrafte Personen Arbeitszwang eingeführt.

Nach wie vor wird sämtliche Arbeit in Regie betrieben und zwar mit ausgezeichnetem Erfolg.

Im Landesgefängniss Mannheim werden z. B. alle Ausgaben mit Ausnahme der Gehälter der Beamten und der Unterhaltungskosten der Gebäude durch den Ertrag der Arbeit gedeckt. Fasst man den Ertrag sämtlicher Strafanstalten Badens zusammen, so findet man, dass in den letzten Jahren 67—86 % der ordentlichen Ausgaben durch den Gewerbebetrieb aufgebracht worden sind.

Die auf den Arbeitsbetrieb bezüglichen, für den römischen Kongress ausführlich dargelegten Grundsätze sind, weil bewährt, auch in der neuen Hausordnung beibehalten worden. Die Schwierigkeiten, welche die Einzelhaft namentlich bei kurzzeitigen Strafen anfangs dem Gewerbebetrieb verursacht hat, sind durch tüchtige Schulung des Personals, durch Anstellung einer thatsächlich genügenden

Anzahl von Aufsehern und Auswahl von Arbeiten, die wenig Geschicklichkeit erfordern, überwunden worden.

Von Arbeiten, die in den Centralstrafanstalten einen grösseren Umfang einnehmen sind insbesondere Schreinerarbeiten, Schneiderarbeiten und Korbflechterei, sowie die früher schon erwähnte Kassenschrankfabrikation für Staatsbehörden zu erwähnen.

Das Arbeitsgeschenk, das der Gefangene für richtig und reichlich geleistete Arbeit erhält, beträgt in Folge Einführung der von den Bundesregierungen eingeführten, obenerwähnten einheitlichen Grundsätze nicht mehr 20 Pfg. im Maximum, sondern 30 Pfg. pro Tag.

Ein Zeichen dafür, wie sehr der Möglichkeit eines Mangels an Arbeit für die Gefangenen vorgebeugt wird, ist die Thatsache, dass von entlegenen Amtsgefängnissen öfters Gefangene aus den grösseren Städten requirirt wurden, um, in Anbetracht des geringen Gefangenenstandes in den ersteren, die übernommene Arbeiten ausführen zu können.

Neben der Arbeit, die, abgesehen von der Mühseligkeit, die sie verursacht, und durch welche sie der Strafe den Charakter der Sühne verleiht, auch behufs Erleichterung des späteren Fortkommens gepflegt wird, sorgt man für letzteres überdies durch den Unterricht in den Gefängnissschulen. Ist auch die Zahl der Analphabeten eine sehr geringe (nämlich 40 in den Jahren 1895—97 und zwar 19 Deutsche und 21 Ausländer, so fällt doch häufig eine Wiederauffrischung der Schulbildung und der Elementarfächer nöthig. Dieser Aufgabe unterziehen sich die Lehrer mit grossem Erfolg, und es fehlt nicht an Geständnissen von Gefangenen, die den gebildeten Ständen angehören, dass sie mit grossem Nutzen die Gefängnissschule besucht haben. Soweit für die später zu wählende Lebensstellung eine Erleichterung durch Kenntnisse in der Stenographie zu erwarten sind, wird nach neuerdings getroffener Anordnung des Grossh. Ministeriums auch hierin Unterricht ertheilt. Abgesehen von diesen Funktionen liegt den

Lehrern die Ueberwachung der Bibliothek und die Vertheilung der Bücher an die Gefangenen ob, welche diesen für die Freistunden zur Verfügung stehen.

Dass überdies der Seelsorge die grösste Bedeutung für die Vorbereitung zu einem neuen besseren Leben beigegeben wird, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Zu diesem Behufe sind an den Centralstrafanstalten besondere Geistliche für die Katholiken und Protestanten angestellt, während die Seelsorge der Altkatholiken und Israeliten hier, ebenso wie die gesammte Seelsorge an den kleinen Kreis- und Amtsgefängnissen, durch die Geistlichen der Gemeinde ausgeübt wird. Bezüglich der geltenden Einzelbestimmungen ist an den in den früheren Berichten gegebenen Darstellungen nichts geändert.

Zu den Mitteln, durch welche die Ziele des Strafvollzugs verwirklicht werden sollen, gehört endlich noch der ärztliche Beistand, der den Gefangenen in allen Anstalten zu Gebote steht. Die Thätigkeit der Anstaltsärzte erstreckt sich nicht nur darauf, die Gefangenen im Falle der Erkrankung zu heilen, sondern insbesondere durch Ueberwachung der Kost und der zugetheilten Arbeit ihren Gesundheitszustand zu fördern und zu erhalten. Soweit es möglich ist, erkrankte Gefangene in den einzelnen Anstalten zu pflegen, geschieht dies. Reichen aber die daselbst zu Gebote stehenden Hilfsmittel nicht aus, so erfolgt die Ueberführung in das zu Bruchsal befindliche Hauptkrankenhaus oder, namentlich im Falle erforderlicher Behandlung durch Spezialärzte, in eine Klinik. Eine Hauptpflicht für die Aerzte besteht darin, gebrechliche Gefangene, wenn irgend möglich, in einen erwerbsfähigen Zustand zu versetzen.

IV. Schutzwesen.

Wie das Schutzwesen unter der gnädigen und fördernden Theilnahme Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs

Friedrich und unter dem Protektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise wachgerufen und organisirt wurde, ist in dem früheren Bericht über das badische Gefängniswesen bereits geschildert worden. Mir crübrigt nur die allerdings dankenswerthe Aufgabe zu konstatiren, dass dasselbe im steten Aufschwung begriffen ist, und dass jene von höchster Stelle gesäten Samenkörner die reichsten Früchte getragen haben. Die zur Zeit in voller eifriger Thätigkeit befindlichen 60 Bezirksvereine entfalten selbstständig ihre Thätigkeit in den einzelnen Landestheilen, sind aber innerlich verbunden durch ihre Zusammenfassung unter die Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene, welche durch den Vorsitzenden Herrn Geh. Oberfinanzrath Fuchs und den derselben beigegebenen Ministerialkommissär Herrn Geh. Oberregierungsath Hübsch in kraftvoller, aneifender und segensbringender Weise geleitet werden.

Die Wirksamkeit der Centralleitung, welche die einzelnen Bezirksvereine in Aufgaben, die über die Grenzen des Bezirks hinausgreifen oder zu hohe Anforderungen an dieselben stellen, unterstützt, ist wesentlich gestärkt worden, seit es gelungen ist, einen Verband sämmtlicher deutscher Schutzvereine für entlassene Gefangene zu gründen, dessen Vorsitzender Herr Geh. Oberfinanzrath Fuchs in Karlsruhe ist. Dieser Verband ermöglicht nicht nur eine Garantie für die wirksame Ausübung der Schutzfürsorge auch gegenüber der ausserhalb ihres Bundesstaates hilfsbedürftig gewordenen Deutschen, sondern wirkte insbesondere auch für die dem Deutschen im Auslande nöthige Hilfe förderlich. Der Verband hält regelmässige, von den Verbandsangehörigen und den Vertretern der deutschen Bundesstaaten besuchte Versammlungen ab, die zum Austausch gemachter Erfahrungen, zur Besprechung wichtiger Fragen und zu Anregungen an die Regierungen dienen.

Die Zahl der Mitglieder der unter der Centralleitung der badischen Schutzvereine stehenden badischen Bezirksvereine ist seit 1887 von ca. 6600 auf 7602 gestiegen, die

Zahl der durch sie in Fürsorge genommenen Schützlingen von 481 auf 1133.

Zu dieser Steigerung hat hauptsächlich die eingehende Fürsorge, die in den letzten Jahren den jugendlichen Strafgefangenen entgegengebracht wird, beigetragen. In Mannheim z. B., woselbst sich ein Amtsgefängniß mit einem Durchschnittsstand von 176 Personen befindet, verläßt kein Gefangener unter 18 Jahren, sei er Untersuchungs- oder Strafgefangener gewesen, das Gefängniß, ohne dass durch einen eigens dazu verpflichteten Lehrer dessen Verhältnisse auf das eingehendste erforscht worden sind. Auf Grund der durch die Vernehmung des Gefangenen gewonnenen Anhaltspunkte wird eine Untersuchung über das Vorleben und die Zustände in seiner Familie vorgenommen und je nach dem Ergebniss derselben die Unterbringung in Zwangserziehung betrieben, oder sonstige Ueberwachung angeordnet, falls nicht jede Fürsorge sich als unnöthig erwies. Wie nothwendig eine derartige eingehende Beschäftigung mit der wegen kleiner Verfehlungen durch die Gefängnisse durchgehenden Jugendlichen ist, zeigt die Thatsache, dass der Verein Mannheim im Jahre 1889 sich mit nur 8 Jugendlichen beschäftigte und im Jahre 1898 mit 82. In den Zwischenjahren befanden sich in Schutzfürsorge:

1890	7
1891	12
1892	117
1893	55
1894	31
1895	47
1896	47
1897	52
1898	82

Der Staatsverwaltung unterstehende Asyle für jugendliche Verbrecher oder verwahrloste Jugendliche giebt es nicht. Soweit Zwangserziehung gegen dieselben aus-

gesprochen und die Belassung in einer Familie als unthunlich befunden ist, kommen die männlichen und weiblichen Jugendlichen in die unter der Centralleitung der badischen Schutzvereine stehenden Anstalt Flehingen beziehungsweise Sickingen.

Zur Unterbringung von verwahrlosten, aber nicht in Zwangserziehung stehenden Kindern stehen genügende konfessionell geleitete Anstalten zur Verfügung.

Die Ausübung der Schutzaufsicht innerhalb der Gefängnisse geschieht nur durch Beamte der Gefängnisse, beziehungsweise in kleinen Anstalten durch die den mit der Gefängnisseelsorge betrauten Geistlichen. Eine allgemeine Zulassung der Mitglieder der Schutzvereine in die Gefängnisse zur Entfaltung ihrer Thätigkeit während der Strafzeit findet nicht statt.

Eine solche ist auch im Hinblick auf den Ernst, mit dem die Beamten die schutzvereinlichen Bestrebungen während der Strafzeit fördern, unnöthig.

Ganz besonders ist zu erwähnen, dass Ihre Kgl. Hoheit die Grossherzogin gnädigst den Wunsch auszusprechen geruht hat, es möge Hochderselben jeweils Bericht erstattet werden, wenn, bei Sträflingen mit längerer Strafdauer, die Bethätigung einer Allerhöchsten Theilnahmeerweisung durch eine mildernde Einwirkung auf verhärtete Gemüther und Ermuthigung der zum Bessern sich wendenden Strafgefangenen, eine Förderung des erzieherischen Zweckes des Strafvollzuges und eine Unterstützung der hieraufgerichteten Bestrebungen der Strafanstaltsbeamten erhoffen lasse.

Diesbezügliche Allerhöchste Theilnahmebeweise pflegen in geeigneten Fällen im Anschlusse an Familienereignisse, wie Erste Kommunion oder Konfirmation von Kindern Gefangener oder an Weihnachten verliehen zu werden.

V. Statistik.

Man pflegt gewöhnlich die Beschaffenheit des Strafvollzugswesens eines Landes nach den Zahlen der fest-

gestellten Rückfälle ehemaliger Gefangener in Straftathaten zu bemessen. Ich halte diese Ansicht für falsch. Dieselbe übersieht, dass die Strafdauer, also die Zeit, welche dem Strafvollzugsbeamten zur Einwirkung auf den Gefangenen zu Gebote steht, nicht nach dem moralischen Verschulden, nicht nach der inneren Verdorbenheit der Charakters bemessen wird, sondern in erster Linie nach dem Erfolg, den die bestrafte That gehabt hat. Im günstigsten Falle kann jene bei der Strafausmessung mitberücksichtigt werden und selbst wenn dies geschehen ist, so kommt nur die Ansicht des Richters zur Geltung. Es ist deshalb eine Unbilligkeit, den Strafvollzugsbeamten für einen Misserfolg der Strafe verantwortlich machen zu wollen, die er vielleicht nach seinen eingehenden Kenntnissen über die moralische Qualifikation des Gefangenen zur Umbildung des Charakters, weil zu kurz, für völlig ungenügend erkannt hat. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass der Rückfall in vielen Fällen nicht nur in der verbrecherischen oder widerstandsunfähigen Charakteranlage, sondern in dem Verhalten der menschlichen Gesellschaften gegen den entlassenen Gefangenen seinen Grund hat.

Wenn ein Gefangener bei der Entlassung zur Einsicht der Verwerflichkeit seines früheren Lebenswandels gebracht wurde, wenn er den festen Entschluss, ein ehrliches Leben zu führen, gefasst und bethätigt hat, wenn die Gesellschaft ihm aber die Durchführung dieses Vorhabens unmöglich macht und ihn zu den Verbrechern zurückstösst, so ist es abermals unbillig, den Strafvollzug für diesen Rückfall verantwortlich zu machen.

Es ist deshalb die Grösse der Rückfallsziffer für die Beurtheilung des Strafvollzugswesens nicht von der Bedeutung, die ihr gewöhnlich beigelegt wird, und es will mir scheinen, als ob aus dem Anwachsen viel eher auf Mängel im Strafsystem als im Vollzug der in Folge eines bestehenden Strafsystems ausgesprochenen Strafen Schlüsse zu ziehen seien. In Anbetracht dieser, der Rückfallstatistik innewohnenden Bedeutung, möge erwähnt

werden, dass von den im Zeitraum 1896—1897 und 1898 in den badischen Centralstrafanstalten eingelieferten Personen 35,8 % durchschnittlich mindestens einmal wegen Verbrechen oder Vergehen vorbestraft waren.

Die Anstalt für männliche Zwangserziehungszöglinge war belegt am Schlusse des Jahres 1893 mit 68, davon waren in der Anstalt:

	Zum 1ten Mal	Zum 2ten Mal	Zum 3ten Mal	Zum 4ten Mal	Un- gewiss
	59	7	2	—	—
1894 mit 69	55	8	2	2	2
1895 mit 71	61	8	—	2	—
1896 mit 78	50	25	2	1	—

Ueber die Handhabung des Urlaubes auf Wohlverhalten und der vorläufigen Entlassung ist die Statistik leider nur bis zum Jahre 1895 bearbeitet. Aus derselben ist folgendes zu entnehmen: Es erfolgten:

Beurlaubungen auf Wohlverhalten:		Widerrufe:	
1891	106	1891	0
1892	197	1892	3
1893	179	1893	25
1894	176	1894	22
1895	157	1895	18
Vorläufige Ent- lassungen:		Widerrufe:	
1890	111	1890	4
1891	117	1891	3
1892	109	1892	4
1893	123	1893	11
1894	114	1894	4
1895	97	1895	8

Aus der Statistik über Bettel und Landstreicherei ist zu erwähnen, dass verurtheilt wurden:

1889	5182
1890	4543
1891	4944
1892	6380
1893	6528
1894	6363
1895	5507
1896	5342 Personen.

Mannheim, Juni 1898.

Dr. v. Engelberg.

Landüberlassungen an Relegirte in den französischen Strafkolonien.

Von Staatsanwalt Dr. Nemanitsch in Marburg a. D.

Das französische Strafgesetz theilt die strafbaren Handlungen in drei Gruppen, nämlich: in Verbrechen (*crimes*), Vergehen (*délits*) und Polizeiübertretungen (*contraventions*).

Die Freiheitsstrafen wegen Verbrechen werden theils im europäischen Frankreich, theils auf aussereuropäischem Gebiete vollzogen und sind verschieden, je nachdem es sich um ein politisches oder gemeines Verbrechen handelt.

Zu den ausserhalb Europas zu vollstreckenden Freiheitsstrafen wegen politischer Verbrechen gehört die Deportation, wegen nicht politischer Verbrechen die Zwangsarbeit (*travaux forcés*) von lebenslanger Dauer oder von 5—20 Jahren, welche durch Transportation in eine Strafkolonie vollstreckt wird und für Rückfällige die Relegation.

Transportation. Die Strafe der Zwangsarbeit (*travaux forcés*), deren Dauer 5 bis 20 Jahre oder lebenslang ist, wurde vor dem Gesetze vom 30. Mai 1854 in den

vier Bagnos Toulon, Brest, Rochefort und Lorient vollstreckt. An die Stelle dieser Bagnos trat in Folge des eben bezogenen Gesetzes die Transportation zunächst nach Guyana, seit 1863 auch nach Neu-Caledonien und seit 1867 ausschliesslich nach der letztgenannten Kolonie.

Deportation. Die Deportationsstrafe, die bereits im *Code pénal* als schwere Strafe für politische Delikte eingeführt ist, wird zu Folge Gesetzes vom 23. März 1872 bei schweren politischen Verbrechen und zwar stets auf Lebenszeit verhängt und zerfällt in die „*Déportation dans une enceinte fortifiée*“ (Deportation mit Einschliessung in einem befestigten Orte) und in die einfache Deportation (*déportation simple*).

Die erste Art der Deportation trat an die Stelle der für politische Verbrecher abgeschafften Todesstrafe.

Die Deportation unterscheidet sich von der Transportation durch das Wegfallen des Arbeitszwanges.

Relegation.*) Die Strafe der Relegation ist eine Nebenstrafe, besteht in der lebenslänglichen Verbannung in eine der französischen Kolonien oder Besitzungen nach ausgestandener Hauptstrafe und ist nach dem Gesetze vom 27. Mai 1885 von den ordentlichen Gerichten gegen Diejenigen auszusprechen, welche innerhalb 10 Jahren zweimal zu Zuchthaus oder einmal zu Zuchthaus und zweimal zu mehr als zweijährigem Gefängnisse oder wegen bestimmter Delikte gegen die Sicherheit des Eigenthums oder gegen die Sittlichkeit zu mehr als dreimonatlichem Gefängnisse, viermal wegen Verbrechen überhaupt, oder wegen Vergehen der obenbezeichneten Art zu mehr als dreimonatlichem Gefängnis, endlich welche siebenmal überhaupt zu Gefängnis, darunter zweimal wegen der bezeichneten Delikte und zweimal wegen Vagabondage oder Betretung verbotener Orte zu mehr als drei Monaten verurtheilt worden sind.

Es sind zwei Arten der Relegation, nämlich die individuelle und die kollektive zu unterscheiden.

Die erstere (*relegation individuelle*) besteht darin, dass die Relegirten am Verbannungsorte in Freiheit leben und nur gewissen Beschränkungen ausgesetzt werden, wogegen die Relegirten der zweiten Art (*relegation collective*) gemeinsam in Anstalten angehalten und dem Arbeitszwange unterworfen sind.

*) Siehe auch Blätter für Gefängnisskunde. Bd. 34, S. 136 ff.

Zur Relegation der ersten Art werden diejenigen zugelassen, die sich über genügende Unterhaltsmittel ausweisen können, doch kann diese vom Minister des Innern auf Grund des Berichtes eines besonderen Ausschusses zu ertheilende Vergünstigung bei schlechter Aufführung widerrufen werden.

Die Relegirten können nach 6 Jahren der Verbannung unter Bezugnahme auf ihre gute Aufführung um Befreiung von der Relegation ansuchen. (Aus Dr. Victor v. Leitmaier, österreichische Gefängnissskunde.)

In Ausführung des vorcirtirten, die Rückfälligen betreffenden Gesetzes vom 27. Mai 1885 wurde unter dem 8. Mai 1899 in No. 128 des Amtsblattes der französischen Republik das nachstehende, in wortgetreuer Uebersetzung gebrachte Dekret über Landüberlassungen an Relegirte kundgemacht.

I. Titel.

Besitzeinweisung.

Art. 1. Landüberlassungen können in den französischen Kolonien oder Besitzungen und zwar nur auf dem Gebiete der Relegirten gewährt werden:

1. den Kollektiv-Relegirten guter Führung, die sich genügenden Arbeitsverdienst (*pécule*) erworben haben,
2. den Individual-Relegirten, welche in der Sparkasse der Gefängnisverwaltung oder mangels einer solchen in der Depositenkasse eine Kautions hinterlegt haben.

Das Maximum des Betrages dieses Pekuliums und der Kautions, das nicht unter 100 Francs ausmachen darf, wird durch Verfügung des Gouverneurs, die vom Kolonienminister genehmigt sein muss, festgesetzt.

Die Verleihungen finden nur provisorisch statt; sie werden erst in den Fristen und unter den Bedingungen definitiv, die im 2. Abschnitt des II. Titels des gegenwärtigen Dekretes vorgesehen sind.

Art. 2. Jede Besitzeinweisung ist Gegenstand einer besonderen Entschliessung, die vom Gouverneur über Vorschlag des Generaldirektors der Gefängnisverwaltung nach Einholung eines Gutachtens der

lokalen Klassifikationskommission in geheimer Berathung getroffen wird.

Diese Entschliessung, welche hinsichtlich der Individual-Relegirten die Höhe der Kautions fixirt, wird in die Register der Gefängnisverwaltung eingetragen und eine Abschrift davon sowohl dem Inhaber als dem Domäneneinnehmer übergeben.

Hierüber wird dem Kolonienminister unmittelbarer Bericht erstattet.

Art. 3. Die Konzessionäre oder ihre Rechtsnachfolger müssen eine fortdauernde jährliche Rente bezahlen, welche in der die Besitzeinweisung enthaltenden Entschliessung nach Massgabe des Umfanges der überlassenen Grundstücke festgesetzt wird und bei Ackergrundstücken pro Hektar und Jahr keinesfalls mehr als 20 und weniger als 10 Francs betragen darf.

Was jedoch die im untenfolgenden Artikel 9 angeführten Landstrecken anlangt, so beträgt für die Gesamtheit des abgetretenen Gebietes das Maximum 50 Francs, das Minimum 10 Francs.

Art. 4. Das Grundkapital für diese Rente wird in jeder die Besitzeinweisung verfügenden Entschliessung gleichfalls festgesetzt. Dasselbe kann bei Ackergrundstücken pro Hektar nicht höher als 600 Francs und nicht geringer als 400 Francs sein. Was die im nachfolgenden Art. 9 vorgesehenen Grundstücke betrifft, so ist das Maximum 2000 Francs und das Minimum 500 Francs für die Gesamtheit des Besitzes.

Art. 5. Die jedem Konzessionär auferlegten Spezialbedingungen werden durch den Besitzeinweisungsbeschluss festgesetzt.

Art. 6. Die in Ausführung dieses Dekretes überlassenen Grundstücke werden ohne Haftung für Ausmass, Bodenbeschaffenheit, Werth oder Zustand übergeben, wobei jede Beschwerde irgendwelcher Art gegen den Staat ausgeschlossen ist.

Art. 7. Die Grundstücke werden sammt einem nach den von der Verwaltung festgesetzten Modalitäten gebauten Hause übergeben.

Art. 8. Das Flächenmaass jedes Ackergrundstückes richtet sich nach der Beschaffenheit des Grund und Bodens und der Zahl der Familienglieder des Konzessionärs, es darf jedoch nicht weniger als 3 Hektar und nicht

mehr als 10 Hektar ausmachen. Die Grundstücke umfassen nur urbar gemachtes Land.

- Art. 9. Das Flächenmaass des Grundstückes darf auch dann 20 Ar nicht übersteigen und nicht geringer als 10 Ar sein, wenn dasselbe in der Umgebung von städtischen Ansiedlungen zur Betreibung eines Handels, einer Industrie oder eines Gewerbes verliehen wird, welche für die Bewirthschaftung der Ackergrundstücke als nützlich angesehen werden. Diese werden in ein begrenztes Namensverzeichniss eingetragen, das durch den Gouverneur in geheimer Berathung (*en conseil privé*) festgestellt und dem Kolonienminister zur Genehmigung vorgelegt wird.

In diesen Fällen wird die Grösse jedes zuzutheilenden Grundstückes innerhalb der Grenzen der vorgenannten Flächen unter Rücksichtnahme auf die Lage des Terrains und das vom Konzessionär auszuübende Gewerbe festgesetzt.

- Art. 10. Jedem Konzessionär wird nur eine einmalige Lieferung von Ackergeräthschaften, Bettzeug und Bekleidung gewährt, deren Zusammenstellung und Werthbemessung in jeder Kolonie vom Gouverneur in geheimer Berathung festgesetzt und dem Kolonienminister zur Genehmigung vorgelegt wird.

Der Werth dieser gelieferten Gegenstände kann bei den definitiven Konzessionären unter den in den untenfolgenden Artikeln 27 und 28 vorgesehenen Bedingungen eingetrieben werden.

- Art. 11. Jeder Konzessionär bekommt eine Ration von Lebensmitteln oder eine entsprechende Vergütung dafür und zwar der Ackerbau treibende Konzessionär für die Dauer von 6 Monaten, der Gewerbe treibende Konzessionär des Artikels 9 für die Dauer von 3 Monaten. Während der eben angeführten Perioden hat der verheirathete Konzessionär ausserdem das Anrecht auf eine ganze Lebensmittelration oder eine derselben entsprechende Entschädigung für seine Frau und auf eine halbe Ration für jedes Kind, welches über 3 Jahre alt ist.

- Art. 12. Die ärztliche Behandlung wird dem Konzessionär und seiner Familie während des ersten mit dem Tage des Besitzantrittes beginnenden Jahres unentgeltlich zu Theil.

II. Titel.

System der Verleihungen.

1. Abschnitt.

Von den provisorischen Verleihungen.

Art. 13. Die durch die Besitzeinweisung der Relegirten veranlassten Ausgaben für Urbarmachungen, Erbauung von Wohnungen und Ausfolgung von Ackergeräthschaften werden dem Staatsbudget zur Last geschrieben. (Verwaltungskosten der Kolonien.)

Die Rückerstattungen der nur aus dem Titel von Vorschüssen innerhalb der Grenzen des Artikels 10 gemachten Ausgaben werden dem Staatsbudget unter dem Titel „Verschiedene Einnahmen“ zugewiesen.

Art. 14. Der provisorische Konzessionär ist verpflichtet, auf dem ihm zugewiesenen Grundstücke zu wohnen, er kann es weder veräußern, noch belasten, noch verpachten.

Art. 15. Jedes Grundstück muss während des ersten Jahres zur Hälfte, während des zweiten Jahres im Ganzen kultivirt sein.

Art. 16. Die provisorischen Verleihungen müssen widerrufen werden :

1. für jede Thathandlung, welche eine Verbrechensstrafe im Gefolge hatte,
2. für Entweichung oder versuchte Entweichung,
3. für Unterlassung der Zahlung der jedem Konzessionär auferlegten Rente während der auf die Verfallszeit jedes Termines folgenden 6 Monate, wobei die Verwaltung weder zu einer Notifikation, noch zu einer vorausgehenden Einmahnung verpflichtet ist.

Es kann jedoch bei Nachweis einer *vis major* dem Konzessionär durch den Gouverneur nach **g e h e i m e r B e r a t h u n g** ein Zahlungsaufschub von höchstens 6 Monaten gewährt werden.

Die provisorischen Verleihungen können widerrufen werden :

1. für jede Thathandlung, die eine „*peine correctionnelle*“ nach sich gezogen.
2. für schlechte Führung.
3. für Zuchtlosigkeit,
4. für die Unterlassung der Bearbeitung der Grundstücke,
5. für den Bruch irgend einer der Verfügungen des Artikels 14 oder 15 dieses Dekretes oder der besondern in der Entschliessung über die Besitzeinweisung festgelegten Bedingungen.

Art 17. Der Widerruf der Verleihung zieht die Abnahme der Ackergeräthschaften, des Bettzeuges und der Bekleidung, welche dem Konzessionär geliefert worden sind, nach sich; derselbe kann keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung erheben, selbst nicht für Herrichtungen und Verbesserungen, welche er auf dem Grundstücke veranstaltet hat.

Der Widerrufsbeschluss kann jedoch bestimmen, dass, wenn es sich um einen Kollektiv-Relegirten handelt, der Werth der Früchte des Grundstückes, welche sich noch *in natura* in seinem Besitze befinden oder noch hängen oder auf der Wurzel sind, seinem Arbeitsverdienst zugeschrieben werde, wenn es sich aber um einen Individual-Relegirten handelt, dass dem selben diese Erträgnisse selbst bleiben oder übergeben werden.

Art. 18. Die den Widerruf der provisorischen Verleihungen aussprechenden Entschliessungen werden vom Gouverneur in geheimer Berathung über Vorschlag des Generaldirektors der Gefängnisverwaltung nach Einholung eines Gutachtens der lokalen Klassifikationskommission gefasst.

Art. 19. Die den Widerruf der provisorischen Verleihungen aussprechenden Entschliessungen verfügen gleichzeitig, ob die Kautions im Ganzen oder nur theilweise zurückbehalten werden soll.

Auf jeden Fall kann die zurückzubehaltende Summe nicht geringer als 100 Francs sein.

Art. 20. Im Falle der Besitzentsetzung oder des Todes eines provisorischen Konzessionärs fallen die überlassenen Grundstücke einfach an die Strafdomäne zurück.

Art. 21. Unbeschadet des vorausgehenden Artikels können jedoch die Frau oder die Kinder des Konzessionärs,

wenn sie in der Kolonie wohnen, das Grundstück, welches ihrem Gatten respektive Vater überlassen war, erhalten, ohne dass sie verbunden wären, eine neue Kautio n zu leisten.

2. Abschnitt.

Von den definitiven Verleihungen.

Art. 22. Das Eigenthum des Grundstückes wird erst nach Ablauf eines mit dem Tage der Beschliessung der provisorischen Besitzeinweisung beginnenden Zeitraumes von sieben Jahren unter dem Vorbehalt definitiv, dass der Relegirte während dieses Zeitraumes die Wohlthat der individuellen Relegation erhalten hat.

Art. 23. Wenn die im Artikel 21 vorgesehene provisorische Verleihung der Frau oder den Kindern zugestanden wird, so fixirt diese Entschliessung den Zeitraum, nach welchem die Verleihung definitiv wird; derselbe kann jedoch weder geringer als drei Jahre, noch länger als fünf Jahre sein.

Art. 24. Mit dem Tage, an welchem die Verleihung definitiv geworden, kann sich der Konzessionär von der Bezahlung der zu leistenden Rente dadurch frei machen, dass er das im Artikel 4 dieses Dekretes der Höhe nach bestimmte Kapital einzahlt.

Die Verwaltung kann jedoch das die Rente repräsentende Kapital nur dann einfordern, wenn das definitiv zugefallene Grundstück verkauft oder verschenkt werden sollte.

Art. 25. Der definitive Konzessionär hat den Anspruch auf Rückerstattung der im Artikel 1 dieses Dekretes vorgesehenen Kautio n in jenem Monate, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in welchem die Verleihung definitiv geworden.

Art. 26. In dem Monate, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in welchem eine Verleihung definitiv geworden ist, wird ein Eigenthumstitel begründet.

Ueber denselben wird eine vom Generaldirektor der Gefängnisverwaltung oder seinem Vertreter und vom Konzessionär unterzeichnete und vom Gouverneur in geheimer Berathung endgiltig genehmigte Originalurkunde errichtet.

Die derart errichteten Urkunden, welche über Antrag und auf Kosten der Konzessionäre eingetragen werden, sind authentisch und dritten Personen gegenüber exekutionsfähig.

Ausfertigungen hiervon werden sowohl den Parteien, als auch dem Domänennehmer zugefertigt.

Von jeder definitiven Besitzeinweisung erhält überdies der Schatzamtszahlmeister eine einfache Verständigung.

Die Originalurkunden aller definitiven Eigenthumstitel, welchen alle Vollmachten, Pläne und anderen beglaubigten Schriftstücke sammt den erforderlichen Bemerkungen anzuschliessen sind, werden bei der Generaldirektion der Gefängnisverwaltung aufbewahrt.

Art. 27. Mangels der Umsehreibung des definitiven Eigenthumstitels muss die Gefängnisverwaltung innerhalb 45 Tagen nach dem Zeitpunkte, in welchem jede Verleihung definitiv geworden, für eine Vermerkung der Hypotheken Sorge tragen, um dem Staate sein Vorzugsrecht für die Eintreibung der vom Grundstücke entfallenden Rente, des Kapitals dieser Rente, der Gerichtskosten und für die Rückzahlung der im Artikel 10 vorgesehenen Vorschüsse zu wahren.

Diese Verwaltung unterliegt nicht der 10jährigen Erneuerung und behält ihre Wirksamkeit während 30 vom Tage ihrer Datirung laufenden Jahren.

Die Vormerkungsverzeichnisse gründen sich für jedes Rechtfertigungsstück auf die Anfertigung des definitiven Eigenthumstitels.

Art. 28. Die Klage des Staatschatzes kann hinsichtlich der überlassenen Güter erst nach Ablauf eines mit dem Tage der definitiven Besitzeinweisung beginnenden Zeitraumes von 10 Jahren eingebracht werden.

Diese Klage kann jedoch hinsichtlich der genannten Güter sofort eingebracht werden:

1. Im Falle des Verkaufes, der Schenkung oder der erblichen Uebertragung derselben zu Gunsten eines Anderen als der Frau oder der Kinder des Konzessionärs.
2. Bei Ueberlassung der Bezahlung der Annuität durch diesen Letzteren, seine Frau und seine Kinder, welche ermächtigt werden können, dieselbe in Stellvertretung bis zur gänzlichen Be-

gleichung der Gerichtskosten und der Vorschüsse, für deren Erstattung sie dem Staatsschatze gegenüber haften, zu bezahlen. Die Höhe dieser Annuität wird vom Gouverneur in geheimer Berathung über Vorschlag des Generaldirektors der Gefängnisverwaltung nach Einholung eines Gutachtens des Schatzamtszahlmeisters festgesetzt.

3. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen über die provisorischen Verleihungen.

Art. 29. Die Konzessionäre und ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, Grundstrecken und Materialien aller Art abzutreten, wenn der Gouverneur in geheimer Berathung die Entscheidung trifft, dass dieselben zur Eröffnung, Erbauung, Gleichrichtung oder Verbesserung von Strassen, Wasserwegen oder Wasserleitungen benöthigt werden.

Die Konzessionäre haben nur dann Anspruch auf eine Entschädigung, wenn es sich um eine direkte und materielle Beschädigung handelt, die an ihren bebauten oder meliorirten Grundflächen, an Gehegen, an Wohnräumen oder an in Ausbeutung begriffenen Steinbrüchen geschehen ist.

Im Falle eines Streites wird die Entscheidung nach den im Art. 33 dieses Dekretes festgelegten Grundsätzen bestimmt.

Art. 30. Die Konzessionäre sind erst zwei Jahre nach Beschliessung der Besitzeinweisung zur Zahlung der im Art. 3 dieses Dekretes vorgesehenen Rente verpflichtet.

Die Zahlung dieser Rente erfolgt halbjährig im Vorhinein im Staatsdomänenbureau am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, wobei für das erste Semester nur jener Zeitraum in Anrechnung kommt, welcher nach dem Zeitpunkt, mit welchem die Rente eintreibbar ist, verflossen ist.

Art. 31. Die Rückstände der den Konzessionären auferlegten Renten, ebenso wie die Rückkaufskapitalien der ebengenannten Renten werden durch den Domänennehmer auf Rechnung der vom Schatzamtszahl-

meister (*trésorier-payeur*) zu Gunsten des Staatsschatzes gemachten Einnahmen eingetrieben.

Die Eintreibung dieser Summen kann im Wege der Pfändung und auf jede sonstige gesetzliche Art bewirkt werden.

Die Pfändung veranlasst der Domäneneinnehmer ohne weitere Formalität auf Grund einer vom Generaldirektor der Gefängnissverwaltung beglaubigten, mit der Exekutionsklausel versehenen Urkunde.

Die Eintreibung der Annuität, der Gerichtskosten und der rückzuzahlenden Vorschüsse wird vom Schatzamtszahlmeister und von den ihm unterstehenden Beamten für Rechnung des Staatsschatzes sichergestellt.

Art. 32. Für die Ausübung von Rechten und Anbringung von Klagen, die ihre Voraussetzung in diesem Dekrete finden, gilt die Lage des überlassenen Grundstückes als Wohnort des Konzessionärs.

Art. 33. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Konzessionären und der Verwaltung in Betreff der überlassenen Grundstücke entstehen, werden im Verwaltungswege ausgetragen.

4. Abschnitt.

Besitzentsetzung der definitiven Konzessionäre.

Art. 34. Wenn in jenem Monate, welcher der Notifikation der im Artikel 31 dieses Dekretes vorgesehenen Exekution folgt, die Bezahlung der Renten und der Rentenkaptalien unterbleibt, so wird der Konzessionär des Grundstückes verlustig. Der Verlust wird durch Beschluss des Gouverneurs, der in geheimer Berathung über Vorschlag des Generaldirektors der Gefängnissverwaltung gefasst wird, ausgesprochen.

Der Verlust wird dem Konzessionär, sowie dritten Personen notifizirt, welche auf das Grundstück Rechte erworben haben und zu deren Erhaltung den gesetzlichen Schutz anrufen.

Art. 35. Der Verlust wird erst dann zu einem definitiven, wenn der Konzessionär oder der dritte Berechtigte innerhalb der Frist von 3 Monaten, welche von der Notifikation der den Verlust aussprechenden Entschliessung zu laufen beginnt, die Bezahlung der Rente oder des Rentenkaptals nicht bewirkt oder im

Verwaltungswege gegen die Entscheidung Widerspruch erhoben haben. Bei definitiver Besitzentsetzung fallen die überlassenen Grundstücke an die Strafdomäne zurück, frei von allen Schulden, öffentlichen Lasten und Hypotheken, ohne dass Anspruch auf irgend eine Entschädigungsleistung, selbst nicht für nützlich befundene, dem Staate erhalten bleibende Herrichtungen, erhoben werden könnte.

Die Verwaltung ist verbunden, jedoch nur für die Dauer von 3 Jahren, jene von dem des Besitzes entsetzten Konzessionär ohne betrügerisches Einverständnis abgeschlossenen Pachtverträge aufrecht zu erhalten, welche im Augenblicke der Besitzentsetzung ein sicheres Datum erlangt hatten.

- Art. 36. Die Notifikation der die Besitzentsetzung aussprechenden Entschliessung erfolgt im Verwaltungswege zu eigenen Händen im Wohnorte, falls die Interessenten in der Kolonie domiziliren, im gegen-theiligen Falle geschieht sie rechtsverbindlich an den Zivilstaatsbeamten jenes Kreises, in welchem die überlassenen Grundstücke liegen.
- Art. 37. Sobald die die Besitzentsetzung aussprechende Entschliessung definitiv geworden ist, wird sie im Besitzregister über Antrag der Gefängnisverwaltung angemerkt.

III. Titel.

Rechte Dritter, des überlebenden Ehegatten und der Erben des Konzessionärs hinsichtlich der überlassenen Grundstücke.

- Art. 38. Die Schulforderungen, welche den Verleihungen vorausgehen und nicht Gerichtskosten sind, können aus den überlassenen Grundstücken oder ihren Früchten nicht eingetrieben werden.
- Art. 39. Die überlassenen Grundstücke bilden Errungenschaften, wenn der Relegirte und sein Eheheil die Ehe mit Gütergemeinschaft oder mit Errungenschaftsgemeinschaft geschlossen haben.
- Art. 40. Wenn der definitive Konzessionär vor dem Rückkaufe der Rente stirbt, gehen die überlassenen Grund-

stücke in das volle Eigenthum der Kinder oder ihrer Nachkommen über, die in der Kolonie leben; wenn jedoch der Konzessionär eine ebenfalls in der Kolonie wohnende Wittve hinterlässt, so gebührt ihr zur Hälfte der Fruchtgenuss.

Mangels in der Kolonie lebender Nachkommen, fällt der dort wohnenden Wittve das volle Eigenthum zu.

Wenn der Konzessionär weder Nachkommen, noch eine Wittve hinterlässt, die in der Kolonie leben, gebührt die Nachfolge in die überlassenen Grundstücke den Brüdern und Schwestern oder deren Nachkommen, die dort wohnen.

Die Kinder und ihre Nachkommen, die Brüder und Schwestern und deren Nachkommen succediren entweder von sich aus oder durch Repräsentation, wie dies in den Artikeln 739 und 745 das *Code civil* geordnet ist.

Mangels in der Kolonie wohnender Brüder und Schwestern oder Nachkommen derselben fallen die überlassenen Güter an den Staatsschatz zurück und werden der Strafdomäne einverleibt

Art. 41. Die relegirte Frau, die verheirathet ist, deren Mann jedoch nicht in der Kolonie wohnt, ist für den Fall einer provisorischen oder definitiven Verleihung insoweit von jeder eheherrlichen Genehmigung oder Vertretung vor Gericht frei, als es sich um Verwaltungsmassregeln hinsichtlich des überlassenen Grundstückes, um Ausnutzung oder Genuss desselben handelt.

In gleicher Weise kann sie das definitiv zugewiesene Grundstück veräussern oder belasten.

Dasselbe gilt von der Frau des Relegirten, wenn sie unter den Bedingungen des Artikels 21 das Grundstück beansprucht und erhält.

IV. Titel.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 42. Vor Kundmachung dieses Dekretes Relegirten eingeräumte Verleihungen sind dessen Vorschriften innerhalb dreier Monate nach der Kundmachung zu unterziehen; während der gleichen Frist von drei Monaten müssen die Höhe der Rente, welche der Konzessionär zu zahlen hat und das Kapital derselben

nach Massgabe der Bedingungen der Artikel 3 und 4 bestimmt werden.

Die oben berührten Verleihungen können erst nach Ablauf eines mit der Kundmachung dieses Dekretes in der Kolonie beginnenden Jahres definitiv werden.

Art. 43. Der Gatte einer relegirten Frau, die sich im Genusse eines überlassenen Grundstückes befindet, ist unter den gleichen Bedingungen wie die Frau des relegirten Konzessionärs der diesem durch das vorstehende Dekret eingeräumten Vortheile theilhaftig.

Art. 44. Aufgehoben werden alle Vorschriften, welche mit diesem Dekrete nicht im Einklange stehen.

Art. 45. Der Kolonienminister, der Grosssiegelbewahrer und der Justizminister werden, soweit es in deren Ressort fällt, mit der Durchführung dieses Dekretes betraut, welches im Amtsblatt der französischen Republik kundgemacht und in der Gesetzsammlung und im Amtsblatt des Kolonienministers eingetragen wird.

Gegeben zu Paris, 8. Mai 1899.

Gutachten

zu der bei der nächsten Vereinsversammlung zur Berathung kommenden Frage:

1. Ist es zulässig, in die Bibliothek für die Gefangenen

a) die deutschen Klassiker,

b) Romane, eventuell welcher Art, aufzunehmen?

2. Welche Sorte Jugendschriften ist von der Anschaffung für eine Gefangenenbibliothek auszuschliessen?

A) Von Kirchenrath **Otto Fleischmann**, prot. Hausgeistlicher der Königl. Bayr. Strafanstalt und des Arbeitshauses Kaiserslautern.

Ueber obige Fragen wurde schon öfters in Versammlungen von Gefängnißbeamten berathen, sie standen auf

dem internationalen Gefängnisskongress zu Paris im Jahre 1895 zur Verhandlung, etliche Gefängnissbibliothekare haben ihre Ansichten darüber in Fachblättern niedergelegt, jeder gewissenhafte Gefängnissbeamte, der mit der Anschaffung der Lesebücher betraut ist, hat sich selbst schon diese Fragen gestellt, und bald so, bald anders entschieden. Trotzdem der Kongress in Paris wenigstens die erste derselben nach Einholung zahlreicher Gutachten in bejahendem Sinne beantwortet hat, ist bis jetzt eine Einstimmigkeit der Ansichten nicht erzielt worden. Der Grund wird wahrscheinlich darin liegen, dass man bisher versäumt hat, die Angelegenheit wissenschaftlich zu untersuchen und die betreffende Entscheidung psychologisch zu begründen. Mit Aussprüchen: „derartige Schriften eignen sich nicht für Gefangene“, oder: „diese Sorte Bücher regt die Leidenschaften zu sehr auf“, oder: „die Sträflinge schlagen mit derartiger Lektüre die Zeit todt“, oder kurzweg: „Romane sind von der Anschaffung selbstverständlich auszuschliessen“, kann ein solches Thema nicht endgiltig entschieden werden. Ich will in dem Folgenden versuchen, ob es mir gelingt, die Sache auf dem Wege wissenschaftlicher Untersuchung zum Austrage zu bringen.

Die Strafe, welche den Verbrecher trifft, ist die Sühne für die Rechtsverletzung, für die Beleidigung des Rechtsbewusstseins der Gesammtheit. Sie besteht in einem dem Gesetzesübertreter zugefügten Uebel, einer Züchtigung, welche der Schwere der That möglichst entspricht. Durch den Vollzug der Strafe soll der Verbrecher gezwungen werden, sich unter das Gesetz zu beugen, dessen Majestät er beleidigt hat. Die verhängte Strafe wird am zweckmässigsten so vollzogen, dass sie zwar ihren schmerzhaften Charakter behält, aber den Sträfling doch bewegt, künftig freiwillig dem Staatsgesetz zu gehorchen, dessen Nothwendigkeit und Wohlthat anzuerkennen und als nützlicher Staatsbürger in die menschliche Gesellschaft zurückzukehren. Wir drücken uns demnach also aus: Die Strafe ist die vom Gesetz für dessen Uebertretung auferlegte

Busse, welche zur Besserung des Sträflings führen soll. Das vielgebrauchte Wort „Besserung“ ist eigentlich ein wissenschaftlich falscher Begriff, der aus der Zeit Rousseaus stammt. Ich kann nur „bessern“, was im Grunde schon „gut“ ist. Der genannte schweizer Schriftsteller erklärte alle Menschen als von Natur „gut“. Die heutige Psychologie ist mit Recht anderer Ansicht. Wir verstehen jetzt unter der sogenannten Besserung die Aenderung der Gesinnung, der Grundsätze, des Charakters eines vorher schlechten Menschen. Der „gebesserte“ Mensch muss anders denken, anders wollen, anders fühlen, als dies früher der Fall war. Ich behalte hier den allgemein gebräuchlichen Begriff „Besserung“ bei, nachdem ich erklärt habe, wie ich denselben verstanden wissen will. Von Besserung des Menschen durch die gesetzliche Strafe darf ich in unserm Vereine frei sprechen. Jene materialistisch-pessimistische Anschauung, welche von „geborener Verbrecher“ redet, welche dem Menschen die Willensfreiheit völlig abspricht, welche die innere Umgestaltung eines Verbrechers für eine Unmöglichkeit erklärt, und denselben nur aus der menschlichen Gesellschaft entfernt, um ihn unschädlich zu machen, hat unter den deutschen und österreichischen Gefängnisbeamten nicht die Oberhand erlangt und wird sie hoffentlich nie erlangen. Sonst bräuchten wir über derartige Fragen überhaupt nicht mehr zu berathen und die Zeit zu vergeuden; wenn der Verbrecher unverbesserlich ist, dann ist es gleichgiltig, was man ihm für ein Buch in die Hand giebt, die Zeit damit totzuschlagen.

Will ich also einen Menschen „bessern“, so muss ich auf seinen Verstand, seinen Willen und sein Herz — ich drücke mich hier populär aus — bessernd, d. h. umgestaltend einwirken. An Stelle der schlechten Gesinnung soll eine gute, an Stelle des schwachen leidenschaftlichen Willens ein starker, an Stelle des lieblosen, selbstsüchtigen Herzens ein liebevolles (altruistisches) treten. Auf die Umgestaltung des Herzens wirkt in erster Linie

und am stärksten die Religion, das Christenthum, welches die Liebe predigt und in die Herzen einpflanzt. Auf den Willen wirkt in der Strafanstalt die strenge Zucht, die Gewöhnung an Arbeit, Fleiss, Gehorsam und Selbstbeherrschung. Auf den Verstand wirkt vor Allem die Schule und die Lektüre. Die Erstere wendet sich nicht an die Unterrichteten, sondern an die Unwissenden, nicht an die Gebildeten, sondern an die Ungebildeten. Viele Verbrecher vermögen gar nicht selbstständig zu denken; sie haben die Volksschule mangelhaft besucht, sie haben dort nicht denken gelernt, oder sie haben dasselbe nach der Schulentlassung nicht weiter geübt. Stumpfsinnig laufen derartige Menschen durch das Leben, als unselbstständige Wesen lassen sie sich von Jedem, der ihnen geistig überlegen ist, leiten und auch zum Schlechten verführen. Sie kennen nur die leibliche Arbeit und den sinnlichen Genuss. Von einer geistigen Thätigkeit und von geistigen Genüssen wissen sie nichts, sie verlangen natürlich auch nicht darnach, sie haben davor auch keinen Respekt. Die Gefängnisschule hat die hohe und schwere Aufgabe, solche Menschen denken zu lehren, dieselben an geistige Arbeit zu gewöhnen, mit ihr vertraut zu machen. Es muss dies ihr Ziel bleiben, wenn es auch nur mit verhältnissmässig wenigen Zöglingen erreicht wird. Diejenigen, welche Freude an der Denkarbeit gewinnen, werden dadurch mit einer höheren Lebensmacht und einem höheren Lebensgenuss bekannt. Sie vermögen die Tragweite ihrer Handlungen nun selbst zu ermessen, sie lassen sich von Trugschlüssen Anderer nicht so leicht täuschen und irreführen. Sie sind im Stande nachzudenken über ihre Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, sie legen jetzt einen anderen, richtigern Massstab an alle Dinge, auch an ihr eigenes Leben. Die bisherige träge Selbstzufriedenheit weicht, eine neue Welt thut sich vor ihnen auf. — Das Denken ist eigentlich eine neutrale Thätigkeit; es kommt deshalb darauf an, dasselbe auf das richtige Ziel zu lenken, dem Kopfe den richtigen Gedankeninhalt zu geben, ihn mit richtigen Ideen zu füllen.

Dies hat schon durch den Unterricht selbst und die eingeführten Schulbücher zu geschehen, ist aber hauptsächlich die Aufgabe der Gefängnisbibliothek.

Dieselbe ist für alle Sträflinge bestimmt, für solche, welche Wissen und Bildung mitgebracht haben in die Anstalt, wie für diejenigen, welchen erst in der Anstaltsschule das richtige Lesen und Denken beigebracht wurde. Den Letzteren soll die Lektüre eine Fülle von richtigen, fruchtbaren Ideen in den Kopf geben, die Ersteren, welche meistens eine falsche Bildung besitzen, sollen durch die Lektüre genöthigt werden, ihre falschen Ideen zu korrigiren, ihre verkehrte Lebensanschauung zu revidiren, zu verlassen und eine bessere dafür in sich aufzunehmen. Wir dürfen nicht verkennen, dass sich das Publikum unserer Strafanstalten und Arbeitshäuser seit zwanzig Jahren in Bezug auf seine geistige Verfassung wesentlich verändert hat. Der jetzige Zug nach der Stadt verwandelt den Tagger und Kleinbauer in einen Fabrikarbeiter; viele von den Sträflingen haben in den Städten gearbeitet und dort mancherlei gesehen, gehört, gelesen, in sich aufgenommen; sie sind in sozialdemokratischen oder anarchistischen Versammlungen gewesen und haben Zeitungen dieser Parteien in den Händen gehabt. Die meisten sog. gebildeten Verbrecher sind von kommunistischen oder anarchistischen Ideen erfüllt, sie suchen darin eine Stütze, einen Rückhalt für ihr bisheriges Leben, eine Vertheidigung für ihre Thaten, sie haben sich daraus ihre Lebensanschauung zusammengesetzt. Dass es auch andere Ansichten, eine andere Lebensanschauung giebt, daran denken sie nicht, dieselben sind ihnen mit der Zeit ganz fremd geworden, sie pflegen höchstens mit einer gewissen wissenschaftlichen Verachtung davon zu reden.

Aus welcherlei Büchern muss nun eine Gefängnisbibliothek bestehen, wenn sie obigen Zweck erreichen soll? Der materialistischen Welt- und Lebensanschauung muss die christliche gegenüber treten und so darf es selbstverständlich neben religiösem

Einfluss auch an religiösen Büchern in einer Strafanstalt nicht fehlen. Durch die Predigt, namentlich aber durch den Religionsunterricht muss nach dieser Richtung gewirkt werden, weiter soll jeder Sträfling ein Gesangbuch, einen Katechismus, ein neues Testament (namentlich die Protestanten) zu seinem eigenen Gebrauche haben. Auch Gebet- und Erbauungsbücher müssen in genügender Anzahl vorhanden sein, welche die Hausgeistlichen den Gefangenen ihrer Konfession auf Wunsch zur Verfügung stellen. In eine Lesebibliothek gehören aber nach meiner Ansicht rein religiöse Bücher nicht, wenigstens nicht in einer Anstalt, wo Protestanten, Katholiken und Juden in gemeinsamer Haft beisammen sind. Die religiösen Schriften sind meistens konfessionell gehalten, sie gerathen möglicher Weise in die unrichtigen Hände, sie verursachen unter Umständen eine Verhöhnung der Religion oder konfessionelle Dispute und Streiterei. Wünscht ein gelehrter Gefangener ein höher gehaltenes, wissenschaftlich geschriebenes religiöses Werk, so wird kein Anstaltsvorstand etwas dagegen haben, wenn der Hausgeistliche es aus seiner Privatbibliothek vorübergehend herleiht. Auch die sogenannten moralischen und moralisirenden Bücher empfehlen sich nicht für eine Gefängnisbibliothek. Einmal werden dieselben tatsächlich nicht gelesen, weil sie zu langweilig sind, und dann nützen sie nichts, weil die Moral nicht durch Belehrung andemonstrirt werden kann. Durch Ueberredung oder Strafpredigt ist noch nie ein schlechter Mensch gut geworden. Auszuschliessen sind ferner alle Schriften, welche ausschliesslich und direkt für Gefängnisse und Gefangene geschrieben und berechnet sind. Diese tendenziösen Besserungs- und Bekehrungsbücher, welche dem Gefangenen oft in zudringlicher Weise zu Leibe oder vielmehr zu Gemüthe gehen, werden von demselben verschmäht; sie bleiben gewöhnlich unberührt bei Seite liegen. Auch wenn derselbe sie liest, bringen sie den berechneten Eindruck nicht hervor, sie stossen ihn ab, er schenkt ihnen keinen Glauben, sein Gefühl sagt ihm, dass derartige Schriften künstlich erdacht

und gewaltsam für ihn zugerichtet sind. Solche ungeschickte, plumpe Angriffe auf sein Inneres weist der Sträfling rundweg ab, er will nicht als besondere Species — auch nicht in der Kirche — behandelt sein, sondern dieselbe Nahrung für seinen Geist haben, wie andere Menschen, bei denen es ja an Fehlern und Gebrechen aller Art auch nicht fehlt. Die Gefängnissbibliothek ist dafür da, dass sie gelesen und benützt wird. Was nützen sonst treffliche Bücher, wenn sie unbenützt dastehen? Ich brauche deswegen noch nicht dem schlechten Geschmacke der Gefangenen bei Anschaffung der Bücher Rechnung zu tragen, ich wähle vielmehr solche Werke, welche den schlechten Geschmack umändern. Es müssen aber Bücher sein, welche der Sträfling gerne nimmt, weil sie ihm Belehrung oder Unterhaltung verschaffen, weil sie das nützliche Wissen erweitern oder ihn seine unglückliche Lage eine Zeitlang vergessen lassen. Die Lesebibliothek muss demnach aus belehrenden und aus unterhaltenden Schriften bestehen. Die belehrenden Schriften werden wohl in einer ordentlichen Gefängnissbibliothek die erste Stelle einnehmen. Dieselben umfassen Schriften, welche die Denkkraft schärfen, den Horizont erweitern, die nützlichen Kenntnisse vermehren, zu einer vernünftigen Lebensführung beitragen und Jeden in seinem speziellen Berufe fördern. Viele Menschen werden durch ihre Unwissenheit, ja Dummheit, und durch die hieraus resultirende Unbrauchbarkeit zu Verbrechern. Werke über Gesundheit, über eine richtige Haushaltung, über den Nährwerth der Speisen und Getränke, über die wahre Natur des Alkohols, über die verschiedenen Handwerke, über Ackerbau, über fremde Sprachen, Geschichte, Geographie, Menschenkunde, ein kleines Konversationslexikon, ein Fremdwörterbuch, ein Briefsteller, Reisebeschreibungen müssen in jeder Gefängnissbibliothek vorhanden sein. Besonderes Gewicht ist auf gute Lebensbeschreibungen zu legen, welche darthun, was ein Mensch durch eigene Kraft werden kann. Für gebildete Leser soll

auch ein gediegenes wissenschaftliches Werk über die soziale Frage angeschafft werden, aus dem er sich über den richtigen Standpunkt belehren und etwaige falsche Anschauungen berichtigen kann. Politische Tagesblätter sind von der Lektüre auszuschliessen. Einmal bringen dieselben vielen ungeeigneten, ja schädlichen Stoff, Mordgeschichten, lange Gerichtsverhandlungen u. s. w., und dann hat der Sträfling keine Zeit, dieselben zu lesen. Aber eine gute Wochenschrift, ein gediegenes Sonntagsblatt kann nach meiner Ansicht dem Gefangenen, der vielleicht nur schlechte Zeitungen gelesen hat, unbedenklich in die Hand gegeben werden, damit er auch einen richtigeren politischen Standpunkt als den sozialdemokratisch - revolutionären kennen lernt. Man gebe sich in dieser Hinsicht keinen Illusionen hin. Die politischen Neuigkeiten dringen durch die Ankömmlinge und auch auf anderen Wegen doch in Gefängnisse, sie sind nur entstellt und gefälscht. Unter solchen Umständen ist es besser, man gibt den Leuten gleich eine richtige, kurze Darstellung der wichtigsten Vorfälle in die Hand.

Die zweite Stelle in der Gefängnisbibliothek nehmen die *Unterhaltungsschriften* ein. Soll man solche den Gefangenen überhaupt darbieten, damit sie damit die „Zeit todtschlagen“, wie sich die Gegner auszudrücken pflegen? Wenn ein Gefangener seine freien Stunden mit der Lektüre einer gediegenen Unterhaltungsschrift ausfüllt, so ist diese Zeit mit nichten todtschlagen. Sie ist besser verbracht, als wenn er stumpfsinnig ins Leere starrt, als wenn er sich mit Andern zusammensetzt, um Zoten- oder Räubergeschichten zu erzählen oder anzuhören, oder wenn sie miteinander disputiren und sich zuletzt die Köpfe zerschlagen. Ich bin sogar der Ansicht, dass aus psychologischen Gründen das Lesen derartiger Schriften dem Gefangenen, namentlich wenn er eine längere Strafzeit zu verbüssen hat, ein Bedürfniss, ja eine Wohlthat ist. Jeder Mensch, der arbeitet, fühlt das Bedürfniss nach Abspannung und Erholung. Wird diese Erholung richtig gewählt, so bleibt

die Stimmung des Menschen eine muthige und gehobene und der Geist erhält sich frisch. Wer körperlich schwere Arbeit verrichten muss, sucht seine Erholung auf geistigem Gebiete, im Gespräch, im Spiel, in der Lektüre, wer angestrengt geistig arbeitet, sucht Abspannung und Erfrischung im Sport, im Fussreisen, im Naturgenuss. Der Sträfling muss meistens körperlich anstrengend arbeiten, er befindet sich in trauriger Lage, in dunkeln, vergitterten, verschlossenen Räumen und da ihm die entsprechende richtige Gelegenheit zur Erholung nicht gegeben werden kann und darf, kommt es sehr oft vor, dass langzeitige Sträflinge geistig nachlassen, willenschwach, schwermüthig und stumpfsinnig werden. Die einzige Erholung, die man solchen Leuten bieten kann, ist ausser dem Spaziergang die Lektüre. Diese darf aber nicht immer auch wieder eine Anstrengung erfordern, wie dies beim Lesen und Studiren belehrender Bücher der Fall ist. Man muss dem Sträfling auch Schriften zugänglich machen, die ihm Genuss gewähren, die ihm geistig erfrischen, die seine deprimirte Stimmung verbessern. Er fühlt das Bedürfniss, sich manchmal durch seine Phantasie aus seiner traurigen Umgebung in eine bessere und schönere Welt zu versetzen und das soll die Unterhaltungsschrift bewirken. Von der Lektüre auszuschliessen sind die Witzblätter, da dieselben in ein Zuchthaus nicht passen. Wer in einem solchen scherzen, lachen, Spässe lesen, hören oder machen kann, dem gefällt es darin, er empfindet diesen Aufenthalt nicht mehr als Strafe. Und wer Freude an der Satire hat, mag solche nur getrost an sich und seiner eigenen Vergangenheit üben. Aber wie steht es denn mit der Lektüre der Klassiker? Darf man die Gefangenen, die dafür Verständniss haben, nicht mit den besten Leistungen dieser Schriftsteller bekannt machen? Ich meine nicht, dass man die gesammten Werke sämmtlicher deutschen Klassiker in die Gefängnissbibliothek anschafft, aber warum denn nicht eine passende Auswahl? Viele Sträflinge wissen eine Menge von Zotenliedern und unzüchtigen Gedichten auswendig, warum soll man ihnen

nicht unsere schönen Volkslieder und die besten Gedichte unserer Klassiker zugänglich machen, damit das Gute das Schlechte, das Edle das Gemeine verdrängt? Nach meiner Ansicht darf man dem geistig regsamen Gefangenen ohne Bedenken die Gedichte von Schiller, Uhland, Eichendorff, Lenau, Arndt, Schenkendorf, Theodor Körner, Gerock, Weber, auch eine Auswahl von Göthe, z. B. Hermann und Dorothea, in die Hand geben. Man kann sich nur freuen, wenn er daran Geschmack und Gefallen findet und sein Geist so eine ideale Richtung nimmt. Wie verhält es sich aber mit den Theaterstücken? Viele Sträflinge haben draussen in Tingeltangeln und Schmieren schlechte, unsittliche Aufführungen genug gesehen, warum soll ich ihnen nicht ein Meisterstück der Tragödie, des Dramas in die Hand geben dürfen? Wenn sie geistig soweit gereift sind, werden sie selbst fühlen, was das schöne und erhabenere Kunstwerk ist und sich vor demselben und seiner Grösse beugen. Nach meiner Ansicht kann man dem geistig geförderten Sträfling getrost den Wallenstein, Wilhelm Tell, die Maria Stuart u. s. w. von Schiller, Iphigenie und Tasso von Göthe, etliche Stücke von Shakespeare, die Dramen von H. v. Kleist, Mina von Barnhelm von Lessing zur Lektüre überlassen. Er lernt aus dem Trauerspiel, wie auch der edel und gross angelegte Mensch unter dem Fluche seiner Schuld zusammenbricht, und aus dem Drama, wo der tüchtige und starke Mann wider alle Versuchungen und Angriffe des und der Schlechten den Sieg behält. Er wird selbst finden, dass diese doch andere Helden sind, als die Räuber und Verführer und Abenteurer, die er in der Schmiere vorher bewundert hat. Der Inhalt eines erschütternden Stückes giebt dem Gefangenen Anlass, an seine eigene Vergangenheit und Zukunft zu denken. Bei der Auswahl solcher Lektüre ist grosse Vorsicht anzuempfehlen. Revolutionäre oder sozialdemokratische Stücke, welche die Unzufriedenheit erregen oder zur Gewaltthat reizen, wie z. B. „Die Räuber“ oder „Die Weber“, ebenso die jetzt beliebten materialistisch-pessimistischen Dramen, in denen ein menschlicher Erb-

gründ an allem Unglück die Schuld trägt und die Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein Loos beseitigt wird, möchte ich von der Anschaffung ausgeschlossen wissen.

Wir besitzen in unserer Litteratur eine grosse Anzahl von trefflich geschriebenen Erzählungen und Novellen aus dem Volksleben, Dorfgeschichten, welche sich zur Anschaffung für Gefängnisbibliotheken sehr gut eignen. Ich nenne hier beispielsweise folgende Verfasser: Gotthelf (Bitzium), Hebel, Horn, Rosegger, Maximilian Schmidt, Caspari, Schaumberger, Frommel, Hansjacob, Sohnrey, Weitbrecht G. und R., Ohorn, R. Wyss, Traugott, Stöber, A. Stein, Spörlein, Maria Rebe, Funke, Sehrill, A. v. Rothenburg, Raabe, Nathusius, Messerer, E. Kühn, L. Creutzer, Hedenstjerna (Schwede), Glaubrecht, Eitner, Brennekam, G. Brand, Blankenburg u. s. w. Ich empfehle jedoch dem Bibliothekar, kein Buch solcher Art anzuschaffen, das er nicht selbst gelesen und geprüft hat, will damit aber nicht sagen, dass er bei der Auswahl engherzig verfahren solle. Bei der Auswahl von Kriegsgeschichten und Erinnerungen aus den letzten Feldzügen, welche sich jetzt stark in den Vordergrund drängen, rathe ich zu grosser Vorsicht. Dieselben können durch die Art der Darstellung leicht Freude am Blutvergiessen, an der Gewaltthat, an einem abenteuerlichen Leben erwecken. Sie müssen so abgefasst sein, dass sie den Leser zur Vaterlandsliebe, zum Opfermuth, zum Edelmuth anregen und auch die Schattenseiten selbst eines siegreichen Krieges nicht vergessen. Die besten mir bekannten Kriegserzählungen sind: Erlebnisse eines deutschen Offiziers von General v. Hartmann, die Fröscheiler Chronik von Klein und Erinnerungen eines Konkribirten von 1813 von Erckmann-Chatriaux.

Wie steht es denn nun mit dem Romane? Ist derselbe grundsätzlich auszuschliessen und warum? Weil er Liebesgeschichten ausführlich behandelt und so die Leidenschaften aufregt? Spielt die geschlechtliche Liebe nicht auch im Leben eine grosse Rolle? Darüber kann ich einen Knaben täuschen, einen Mann nicht; noch weniger einen

Sträfling, der vielleicht syphilitisch eingeliefert ward. Gibt es neben den schlechten Romanen nicht auch gute, wahrhaftige Kunstwerke, die einen veredelenden Einfluss ausüben? So mancher Sträfling hat eine Menge von Schundromanen aus Leihbibliotheken oder aus der Hand gewissenloser Kolporteure erhalten und verschlungen, in denen der Held ein gewalthätiger, gewissenloser Mensch ist, in welchen die Liebe von ihrer sinnlichen Seite mit verlockenden Farben geschildert und der Kultus des Fleisches frech gepredigt wird. Mancher hat in seinem Leben nur feile Dirnen gesucht und gefunden und unter Liebe nur thierischen Sinnesgenuss verstanden. Solchen Romanen und Anschauungen müssen gute Bücher entgegengestellt werden, welche das Niedere und Gemeine aus dem Herzen und der Phantasie austreiben. Ich nenne einen Roman gut, wenn er ein wirkliches Kunstwerk und wenn sein Verfasser von dem Geiste einer gesunden Sittlichkeit erfüllt ist. In einem guten Romane lernt der Gefangene vielleicht zum ersten Male Helden, Menschen kennen, welche kräftig, ehrlich, edel emporstreben, welche tapfer alle Schwierigkeiten überwinden, welche nach hartem Kampfe entweder siegreich am hohen Ziele anlangen oder heroisch unterliegen. Er lernt edle, reine, gesunde Frauengestalten kennen, die ihm Achtung, ja Verehrung abnöthigen. Er lernt eine Liebe kennen, welche nicht nur auf dem Wohlgefallen an der schönen Gestalt, sondern noch mehr auf geistiger Sympathie, auf der Harmonie der Herzen beruht. Er wird im Verlauf der Lektüre förmlich geistig gezwungen, für das Gute, Wahre und Schöne gegen das Schlechte und Gemeine Partei zu ergreifen und dem Ersteren den Sieg zu wünschen. Wird dieses Ziel durch einen Roman erreicht, so ist schon viel gewonnen bei einem Menschen, der solche Anwandlungen vielleicht noch nie in seinem Leben gehabt hat. Die Zahl der Romane, die sich für eine Gefängnissbibliothek eignen, ist nicht gross. Ich nenne hier einige Verfasser, deren Werke ich empfehlen kann, ohne damit erschöpfend sein zu wollen: Walter Scott, Dickens, W. Irving, Cooper, Manzoni (die Verlobten),

Hauff (Lichtenstein), Freytag (Soll und Haben), Ludwig Heiterethei), Mügge (Afraja), Steinhausen (Irmela), Alexis (Der falsche Waldemar, Der Wärfwolf, Der Roland von Berlin), O. Schwebel (Die Schweden vor Berlin, Die schöne Else, Bürgermeister Ryke von Berlin), M. Frey (Der rothe Adler auf der Marienburg, Unter Schutz und Schirm): die Romane an August Beker u. s. w.

Die sogenannten christlichen Romane, welche meistens zu apologetischen Zwecken verfasst werden, sind sehr sorgfältig zu prüfen. Es sind nicht selten schwächliche, ungesunde, ungeschickte Tendenzmachwerke, welche den beabsichtigten Zweck in keiner Weise erreichen. Auch den vielgelobten Ben Hur von Wallace kennzeichnet eine augenfällige Unwahrscheinlichkeit. Das beste Buch dieser Art, welches ich kenne, ist: *quo vadis* von dem Polen Sienkiewicz und kann dasselbe zur Anschaffung empfohlen werden.

Glücklicherweise besitzen wir eine Anzahl von gediegenen Zeitschriften, welche für Jedermann, auch für Gefangene, eine gesunde Lektüre bilden. Sie bieten zugleich Belehrung und Unterhaltung und zwar in kurzen Stücken, welche der Gefangene meistens an einem Sonntag bewältigen kann. Ich nenne das „Daheim“, den deutschen Hausschatz, die Leipziger Illustrierte Zeitung, Ueber Land und Meer, das „Bayerland“ (für bayerische Anstalten), den „Thürmer“, manche Jahrgänge von Westermanns Monatsheften, die Woche. In diesen Schriften wird durch Romane, Novellen, Aufsätze, Gedichte und hübsche Bilder dem Verstande, dem Herzen, der Phantasie und dem Auge Treffliches geboten. Die Illustration spielt gegenwärtig eine grosse Rolle, nicht mit Unrecht. Es empfiehlt sich, auch den Sträflingen ein schönes Bild, ein Kunstwerk, vor Augen zu führen. Er hat vielleicht früher an unzüchtigen, unsittlichen Bildern sein Gefallen gehabt, er soll dem gegenüber schauen und fühlen, was wahre Kunst und wahre Schönheit ist.

Bei einer solchen Fülle von geeigneter Lektüre für Erwachsene möchte ich die Jugendlitteratur sammt

und sonders von der Anschaffung für Männergefängnisse ausschliessen. In Anstalten für Jugendliche muss, und in solchen für Frauen kann man sie verwenden. Aber der erwachsene Sträfling, der Mann, will in seinem Lese-stoff weder als ein Ausgestossener noch als ein Unmündiger behandelt sein, er weist die „Kinderbücher“ zurück. Alle Jugendschriften sind Tendenzschriften und müssen es sein. Sie schildern nicht das ganze Leben, und nicht das Leben in ganzer Wahrheit. Dem Knaben wird manches verhehlt, was der Mann, auch der Gefangene weiss, der Knabe glaubt, was der Mann als unrichtig verwirft. Der erwachsene Sträfling hat das Leben gesehen und ist an seinen Klippen gescheitert. Er will anders belehrt sein, wie man einen Knaben belehrt. Und wenn ich den Gefangenen innerlich zu einem wirklichen Mann machen will, darf ich seinem Geiste nicht die Nahrung eines Kindes vorsetzen. Ausserdem fehlt es unserer neueren Jugendlitteratur an Auswüchsen nicht. Der Markt wird mit Schriften überschwemmt, welche die Phantasie überreizen, die Lust zur Gewaltthat, zum Abenteuerleben erwecken. Alle die Kriegsgeschichten, Jagd-, Indianer-, See-, Kolonie-, Menschenfresser-Erzählungen à la May sind als ungesunde Geistesnahrung zu bezeichnen. Auch haben wir manche Jugendschriftsteller, die, durch die ersten Erfolge verlockt, ihre Erzählungen dann fabrik-mässig nach ein und demselben Rezept anfertigen, welche Produkte als völlig werthlos bezeichnet werden müssen. Geben wir also unsern erwachsenen Gefangenen männlichen Geschlechts Bücher in die Hand, welche für Erwachsene geschrieben sind.

Mancher Leser wird sich vielleicht wundern, dass ich nach nahezu 40 jährigem Dienste im Zuchthause noch so viel Optimismus bewahrt habe. Ein Pessimist eignet sich nicht für den Gefängnisdienst, und wenn ich heute ein solcher würde, würde ich morgen meinen Dienst quittiren. Ich weiss recht gut, dass es viele verkommene, unverbesserliche Subjekte in den Zuchthäusern giebt, an denen alle Mühe vergebens ist. Sie lesen gewöhnlich gar nichts; wenn sie

aber etwas lesen, geschieht es, um ihre Selbstsucht, ihren Menschenhass, ihre Fertigkeit im Schädigen Anderer zu kultiviren. Es wäre endlich an der Zeit, diese dort, wo man keine Zellengefängnisse hat, auszusondern und in einem besondern Raume oder einem besondern Hause zusammenzusperrern. Sie bilden aber doch die Minderzahl und diese darf uns in unsern Bestrebungen nicht irre machen. Ich kann aus Erfahrung bestätigen, dass die Gefangenen ihre freie Zeit besser verbringen, seit die Bibliothek besser, d. h. reichhaltiger geworden ist. Die tüchtigeren Elemente beschäftigen sich geistig, sie lesen, zeichnen oder spielen Schach und Damenbrett. Das Disputiren, Streiten hat nachgelassen, die Strafrapporte am Montage haben beinahe aufgehört. Manche schaffen sich Hefte an, in welche sie Gedichte oder sonstige Lesestücke, die ihnen zusagen, eintragen. Sie erkundigen sich öfters nach dem Preise dieser oder jener Bücher, das sie sich in der Freiheit kaufen wollen. In der Zelle sprechen sie gerne über den Inhalt eines interessanten Buches, das sie eben beschäftigt hat. Was sich weiter in ihrem Innern vollzieht, entzieht sich unserer Beobachtung. Aber wenn so Mancher mit anderer Gesinnung und mit besseren Vorsätzen die Strafanstalt verlässt und in der Freiheit tatsächlich einen ordentlichen Mann macht, so dürfen wir getrost annehmen, dass auch die gesunde Lektüre dazu beigetragen hat. Dieses Bewusstsein ermuntert uns aber, unsere Gefängnisse nach allen Seiten in solcher Weise auszugestalten, wie es ihrem hohen Zweck entspricht. Den Erfolg legen wir in Gottes Hand; uns Gefängnißbeamten genügt das Gefühl, dass wir unsere Pflicht allezeit rastlos erfüllt haben.

B) Von **Kasimir Fent**, Hauslehrer der Königl. Bayr. Gefangenenanstalt in Niederschönenfeld.

Bei dem Versuche, irgend eine Einrichtung im Strafvollzuge der Jetztzeit hinsichtlich ihrer Güte einer gerechten Würdigung zu unterziehen, drängt sich in

jedem Falle ins Vordertreffen die Frage: „Steht die zur Beurtheilung vorgelegte Sache im Einklange mit dem Strafzwecke?“ — und mit andern Worten: „Ist sie dazu angethan, den Gefangenen zu heben und dadurch zu bessern?“ — Die ganz gleiche bedeutungsvolle Frage ist wohl auch in erster Linie in Berücksichtigung zu ziehen, sobald es sich um eine Entscheidung darüber handelt, ob sich das oder jenes Buch zur Aufnahme in eine Gefangenenbibliothek eignet oder nicht, nur mit dem Unterschiede, dass hierbei auch individuellen Erwägungen eine ansehnlichere Rolle eingeräumt werden muss. Während nämlich die zur Erreichung eines möglichst wirksamen Strafvollzuges in unseren Anstalten, z. B. hinsichtlich der Reinlichkeit und Ordnung, des Besuches von Gottesdiensten, des Schulunterrichtes u. s. w. getroffenen Anordnungen eine besondere Rücksichtnahme auf den einzelnen Insassen nicht oder doch nur in geringerem Grade erheischen, weil sie eben Allen gelten, fordert die gedeihliche Verwendung einer Gefangenenbibliothek allen Ernstes die angedeutete, individuelle Erwägung, da erfahrungsgemäss ein und dasselbe Buch in der Hand verschiedener Persönlichkeiten oft sehr verschiedene, ja geradezu entgegengesetzte Wirkungen zum Vorscheine bringen kann.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte vorausgeschickt, dürfte der Schuss nicht weit vom Ziele zu suchen sein, wenn bezüglich der in Rede stehenden Bibliotheksfragen nachstehendes Gutachten eingebracht wird:

1. Die deutschen Klassiker sind zur Aufnahme in die Bibliotheken der Gefangenen zulässig, insofern eine gewissenhaft getroffene Auswahl verbürgt, dass damit dem obersten Strafzwecke „der religiössittlichen Hebung“ gedient wird und insoferne die Hinausgabe derselben nur an Gefangene erfolgt, deren Bildungsgrad und deren Bildungsbedürfniss die gedeihliche Benützung eines Klassikers garantiren;

2. unter den gleichen Voraussetzungen und dem Zusatze, dass mit Rücksicht auf das bekannte Stoffgebiet der Romane eine doppelte Vorsicht bei der Auswahl obzuwalten hat, ist auch die Aufnahme von Romanen, besonders der historischen, in Gefangenenbibliotheken zulässig; sogenannte Tendenzromane, von welchen befürchtet werden muss, dass ihr Inhalt dem religiösen Denken und Fühlen des Gefangenen dieser oder jener Konfession zuwiderläuft, sind unter allen Umständen ferne zu halten;
3. auszuschliessen von der Einverleibung in Gefangenenbibliotheken ist jene Sorte von Jugendschriften, welche nach Inhalt und Form erkennen lässt, dass sie ausschliesslich für die Jugend berechnet ist und daher auf einen Gefangenen gereifteren Alters weder einen belehrenden, noch einen erhebenden Einfluss auszuüben vermag. — In Anstalten für Jugendliche ist in ganz besonderer Weise der volle Ausschluss über jene Sorte von Jugendschriften zu verhängen, welche sich in allzu abenteuerlichen Dingen bewegt und daher zur Befürchtung Anlass giebt, die Phantasie des jungen Menschen irre zu leiten.

Und welches sind nun die für Gefangenenlektüre nach den im Gutachten bezeichneten beiden Grundsätzen auszuwählenden Klassiker? Wo bleibt die nähere Bezeichnung der passenden Romane? Und welche Jugendschriften sind nach Ziffer 3 auszuschliessen? — Auf diese Fragen hatte sich die vorstehende Ausführung nicht zu erstrecken und die etwaige Absicht hierzu müsste nur als eine Anmassung erscheinen, welche vermieden werden wollte. — Die Antwort auf diese Fragen kann nicht des einzelnen Mannes Aufgabe bilden, sie muss und wird sich als Frucht gemeinsamer Berathung ergeben und daher als Schluss zur Sache:

„Eine gute Bibliothek ist ein wichtiger Faktor für einen gedeihlichen Strafvollzug, und ist es im Interesse des

letzteren freudigst zu begrüßen, wenn die Bibliothekfrage bei der diesjährigen Versammlung in Nürnberg einer gründlichen Würdigung unterzogen wird. — Es ist durchaus nicht gleich, was dem Gefangenen als Lektüre geboten wird; denn gerade für den Verirrten gilt in dieser Hinsicht der alte Erziehungssatz:

„Nur das Beste ist gut genug.“

C) Von Oberjustizrath **Eggert**, Strafanstaltsvorstand in Stuttgart.

I.

Wenn es wahr ist, dass der Umgang mit Büchern den Umgang mit Menschen ersetzen kann und ersetzt, so ist die Einrichtung von Bibliotheken in erster Linie für die dem Menschenverkehr entrückten Gefangenen eine Nothwendigkeit: und damit dieser Umgang ein möglichst passender für sie sei, so ist auf die innere Beschaffenheit solcher Büchereien ein besonderes Augenmerk zu richten. Nun wird man im Allgemeinen sagen müssen, dass die Bücher sicher nicht von mittelmässigen Menschen stammen und sie deshalb ein guter, ja vornehmer Umgang sind und bleiben. Als der beste und vornehmste Umgang aber gilt der mit unseren Klassikern.

In der Litteraturgeschichte bezeichnet man als die **k l a s s i s c h e** Periode die zweite Blüthezeit deutscher Poesie von Klopstock bis zum Beginn des neuen Jahrhunderts und es gelten als die Klassiker *par excellence* Klopstock, Lessing, Wieland, Herder, Goethe und Schiller. Ihre Dichtungen heissen klassische, weil und soweit sie, gleich den der Schönheitswelt der Antike entstammenden Werken, mustergiltig sind. Mustergiltig ist ein Dichterwerk, das in vollendet schöner Form einem bedeutenden, das Wahre und Gute erstrebenden Inhalt erhabenen Ausdruck giebt. An diesem Massstab gemessen muss freilich jener Rahmen der Klassiker erweitert werden. Die Meisterwerke deutscher Dichtkunst sind mit den angeführten Namen erfreulicherweise nicht erschöpft. Das am Eingang unserer Litteraturgeschichte stehende monumentale Nibelungenlied, die

Dichtungen der mittelhochdeutschen Blüthezeit (Hartmann v. Aue, Wolfram v. Eschenbach, Gottfried v. Strassburg) und der höfischen Minnesänger (Walther v. der Vogelweide u. a.) bis hinauf zu den Schwänken und Dramen des Nürnberger Meistersingers Hans Sachs und den geistlichen Liedern Luthers, der wittenbergischen Nachtigall, und dann in der nachklassischen Zeit die patriotischen Freiheitsgesänge eines Arndt, v. Schenkendorf, Körner, Kleist, die volkstümlichen Werke der Romantiker (Novalis, Tieck, Brentano, Chamisso, Eichendorff, Rückert), der Oesterreicher Stifter, Lenau, Grillparzer, der schwäbischen Dichter Uhland, Kerner, Schwab, Mörike, Hauff, die Schöpfungen eines Hebbel und einer Droste-Hülshoff, und endlich einer glänzenden Suite neuzeitlicher Dichter bieten uns eine reiche Fülle und Auswahl hervorragender Meisterwerke dar, die unberührt von dem Wechsel der Zeiten und Menschenmeinungen bleibenden, „klassischen“ Werth besitzen. Richtiger würde daher meines Erachtens die eingangs gestellte Frage dahin erweitert beziehungsweise präzisirt werden dürfen: Ist es zulässig, in die Bibliothek für Gefangene die Meisterwerke unserer Dichter aufzunehmen?

Bei Fernerstehenden müsste diese Frage eigentlich ein Befremden hervorrufen, da doch längst alle Welt darüber einig ist, welch hohen Bildungswerth für die Gegenwart unsere Klassiker besitzen, „die durch die kostbaren Niederschläge der Schöpfungen ihres Genies Leuchthürme auf der See der Zeit geschaffen haben,“ die uns Ziel und Richtung weisen zu den höchsten idealen Gütern der Menschheit. Was aber Gemeingut der Nation geworden — soll es nicht auch jenen unglücklichen Volksgenossen, die im Schatten der Gefängnisse sitzen, zu gute kommen, sollen unsere Gefangenen nicht auch ein Recht daran haben, theilzunehmen an der Schönheit und Güte der Werke unserer grossen Dichter und an ihren unsterblichen Gedanken?

Die Frage nach der Zulässigkeit beweist, dass man bisher thätlich Bedenken dagegen hatte — und vielleicht

noch haben könnte. Und wenn ich mir dieselben vorhalte, so möchten sie etwa folgendermassen lauten. Man wird sagen: was den Gefangenen noth thut, ist die Einwirkung auf ihren sündigen, verkehrten Willen, ist die Erkenntniss ihrer Schuld, Reue und Leid, Busse und Besserung. Bibel, Katechismus, Gesang- und Gebetbuch — nicht Goethe und Schiller. Innere Sammlung — nicht Zerstreuung; geistliche Erhebung — nicht geistige Ueberhebung; Belehrung — nicht Ueberbildung. Und es muss doch zugegeben werden, dass in den Schriften unserer Klassiker vieles mitunterläuft, was störend und hindernd in die bezüglichen Absichten unseres Strafvollzugs eingreifen könnte, dass beispielsweise manches sittlich Anstössige darin enthalten ist; dass ihre Ideen von Aufklärung und Freiheit da und dort im Widerspruch stehen mit der christlichen Welt- und Lebensanschauung; dass ausserdem ihr Gedankengang und ihre Sprache sich meist in einer Höhe bewegen, zu welcher der weniger oder gar nicht gebildete Gefangene nicht zu folgen vermag, so dass hiernach diese Sorte von Lesern Gefahr läuft, eher Schaden zu nehmen als Gewinn zu haben.

Gewiss bin auch ich der Meinung, dass die religiöse und sittliche Rehabilitirung des Verbrechers der vornehmste Zweck von Strafe ist und dass man den Teufel nicht mit Beelzebub austreiben soll, dass man also mit Recht wird verlangen müssen, dass jene Schriftwerke den für die Besserungszwecke bereits bestehenden Mitteln und Einrichtungen (kirchliche Gottesdienste, Schule, religiöse und erbauliche Litteratur u. s. f.) nicht entgegenwirken dürfen, sich vielmehr als geeignete Mittel zur Erreichung jener höheren Absichten gebrauchen lassen. Wir werden hiernach — um nächstliegende Beispiele anzuführen — es für sehr ungeeignet finden, unseren Gefangenen Schillers „Räuber“ vorzusetzen oder sie durch die Werke Goethes mit den „Leiden des jungen Werther“, oder mit den „Wahlverwandtschaften“ bekannt zu machen oder sie in den „Elegien“ die römischen Nächte des Dichters mitschwärmen zu lassen. Aber es hiesse das Kind mit dem Bade

ausschütten und die hohe ethische Bedeutung Goethes und Schillers in's Masslose unterschätzen, wollten wir um einiger Schlacken willen auf die goldenen Schätze ihrer Werke überhaupt verzichten. Denn ist Schiller nicht gerade durch seinen hinreissenden sittlichen Idealismus zum ersten dichterischen Führer seines Volkes und Goethe nicht der Grösste der Nation geworden durch die klare Tiefe einer alles umfassenden Lebensweisheit, durch die führende Macht seiner harmonisch vollendeten Persönlichkeit? Das im einzelnen hier darzuthun kann nicht meine Aufgabe sein. Aber in trüber und trübster Zeit hat Schiller den Geist seines Volkes aus der gemeinen und selbststüchtigen Richtung zum Bewusstsein der Menschenwürde erhoben und die Seelen aufrecht erhalten; und sein „Wallenstein“, der die Liebe zum Vaterland wieder in einer vorher nicht geahnten Weise erweckte, und sein „Tell“, der Napoleon besiegen half, versagen auch heute noch nicht ihre ergreifende und anfeuernde Wirkung auf das deutsche Volksgemüth. Mit wunderbarer Kraft erheben uns seine Dichterwerke, in welchen er den Kampf des Edlen gegen das Schlechte darstellt, in die reinere Sphäre des Idealen, reisst er uns über das Alltägliche hinweg und weiss er uns mit seiner eigenen Begeisterung für das Edle und Schöne zu erfüllen. Es ist nicht bloss der unerschöpfliche Gedankenreichtum, nicht bloss die Tiefe und Wahrheit seiner Gedankenwelt zu bewundern; was ihn so hoch über alle stellt, das ist die Grösse der Gesinnung, die Erhabenheit der Anschauung, die sich mächtig über das, was uns alle bändigt, das Gemeine, erhebt. Darin liegt der hohe Einfluss, den Schiller auf seine Zeitgenossen erwarb, darin liegt auch seine Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft. Was uns Goethe gilt, das haben die jüngsten Huldigungen des deutschen Volkes im Goethejubiläum bewiesen — des Volkes in seinen weitesten und tiefsten Schichten, denen auch unsere Gefangenen angehören.

Man sage nicht, dass die Werke dieser Dichter, die oft derart verwickelte psychologische und ethische Probleme

behandeln, doch nur von höher gebildeten Geistern gewürdigt werden können, dass sie bei dem „Volke“ unverständlich bleiben und dieses ihnen keinen Geschmack abgewinnen könne. Diese Anschauung vermag ich keineswegs so ohne Weiteres als zutreffend zu erachten. Es ist ein Irrthum, wenn man annimmt, dass für das Verständniss einer Dichtung das, was man gemeinhin unter „Bildung“ versteht, von wesentlichem Einfluss sei. Besondere Kenntnisse können ja wohl einmal nöthig sein, um den äusseren Rahmen einer Dichtung zu verstehen. Was das Wesen derselben ausmacht, ihre Seele möcht' ich's nennen, will empfunden, mitempfunden sein, und was dies Mitempfunden betrifft, so gilt mit Bezug darauf sehr häufig der schöne und wahre Ausspruch, dass es den Weisen und Klugen versagt, aber den Einfältigen und Unwürdigen gegeben ist. — Aber auch meine eigene Erfahrung im Gefängniss widerspricht jenem Bedenken, denn ich habe dem sich wiederholenden Verlangen von Gefangenen nach den Werken Schillers, Goethes u. a. schon seit geraumer Zeit durch Einreihung derselben in die Gefangenenbibliothek Rechnung getragen. Freilich nur mit Auswahl. Wo und wenn dies aber geschieht, so müssen meines Erachtens auch die letzten Bedenken verstummen, zumal wenn, was ich als unerlässliche Forderung für eine sachgemässe Verwaltung jeder Gefangenenbücherei voraussetze, der Bibliothekar ein Mann ist, der Bücher und Menschen kennt und darum bei seinen Lesern zu individualisiren weiss. Denn die Aufnahmefähigkeit ist eine verschiedene und wird immer verschieden bleiben. Auch wird mancher von selbst auf den starken und erregenden Trunk verzichten. Aber unrecht wäre es, ihn dem wirklich danach Schmach tenden zu versagen. Dass er ihm nicht schadet, dafür sorgt eine gute Auswahl. Es existiren ja ane genügend Ausgaben unserer Klassiker zum Gebrauch für Schule und Hans. Die von mir zum Gebrauch für die Gefangenen eingeführte Ausgabe „für Volk und Schule“, welche ich als eine vorzügliche und trotz der katholischen

Herausgeber für beide Konfessionen nicht zu beanstandende bestens empfehlen kann, führt den Titel: „Meisterwerke unserer Dichter“ und ist im Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung in Münster i. W. erschienen. Die Hauptgrundsätze, nach denen die umfangreiche Sammlung bearbeitet wurde, sind: sorgfältige Auswahl, korrekter Abdruck, gute Ausstattung bei niedrigem Preise, gediegene Einleitungen und Erläuterungen und sittliche Reinheit. Alles sittlich Anstössige ist aus den in die Sammlung aufgenommenen Werken sorgfältig entfernt.

Unter solchen Kautelen wird die Zulassung unserer Klassiker im weitesten Sinne einen neuen Zuwachs an Mitteln bedeuten, aus denen unser Strafvolkzug Vortheile für die Geistes- und Charakterbildung der Gefangenen zu ziehen vermag und die ein nothwendiges Korrelat zu den Mitteln ihrer religiösen Beeinflussung bilden. Denn abgesehen davon, dass bei einer einseitigen Uebersättigung des Gefangenen mit religiös erbaulicher Lektüre ein der uns sattsam bekannten Gefängnisskrankheit des Abgegessenseins adäquater seelischer und geistiger Zustand die bedenkliche Folge sein müsste: erst auf der Sprosse der intellektuellen Bildung und in harmonischer Verbindung mit der geistigen wird die moralische Bildung die Leiter der Vervollkommnung erklimmen. Nur ein tieferes Eindringen in den Zusammenhang alles Seins, wie es uns die klassischen Dichter und Denker vermitteln, wird die Erkenntniss, dass all' unser Thun geleitet sein müsse von dem Bewusstsein der Verantwortung gegen Gott, fördern und befestigen. „Mit zunehmender Bildung hebt sich der Mensch immer mehr aus den engen Schranken seines individuellen Lebenskreises heraus und lernt seine Beziehungen zum grossen Ganzen kennen, in dem er entsteht, wächst, wirkt und vergeht, und in dessen Geschichte er das Verständniss der Gesetze findet, die auch durch sein individuelles Leben hindurchgreifen“.

Seit einem Jahrzehnt ist in Deutschland eine Bewegung für Verbreitung von Volksbildung im Gange, die ihre

Hauptthätigkeit in der Organisation des Volksbibliothekwesens erblickte, d. h. in der Errichtung von Volksbibliotheken und freien öffentlichen Lesehallen der Nation zu gute kommende geistige Bildungsstätten gründen will. Anlässlich der Eröffnung einer solchen freien Bibliothek hat der berühmte englische Naturforscher John Lubbock die bemerkenswerthen Worte gesprochen: „Einen grossen Prozentsatz von dem, was wir für Bücher verausgaben, ersparen wir an Gefängnissen und Polizei . . . Die grossen Quellen des Verbrechens sind Trunkenheit und Unwissenheit.“ Und dabei berechnete er ziffernmässig im Einzelnen, was der englische Staat an Kosten für Polizei, Kriminaljustiz, Gefängnis- und Armenwesen weniger aufzuwenden hat, seitdem die öffentlichen Bibliotheken für das Volk angefangen haben, ihren wohlthätigen Einfluss über das ganze Land hin geltend zu machen und eine ganz bedeutende Abnahme der Verbrechen sowohl wie des Pauperismus herbeizuführen. Wenn wir nun auch hinsichtlich der höchst wichtigen Frage, wie die Unwissenheit beziehungsweise die vermehrte Volksbildung die Kriminalität beeinflusse, noch keinswegs schlüssig sind, so dürfen wir doch den festen Glauben haben, dass grössere Bildung auch die Verbrechenszahlen sinken lasse. Eine Zeit aber, in welcher Philanthropen und Kriminalisten auf Grund genauer Erhebungen und Beobachtungen diese Frage öffentlich diskutieren, legt auch uns die Verpflichtung auf, den anschwellenden Strom jener Bildungsbewegung nicht an den Mauern der Gefängnisse vorüberziehen zu lassen, sondern ihn hineinzuleiten in sie, in unsere Gefangenenbibliotheken, deren vielfach stagnirender Bücherbestand in den frischen Fluss zeitgemässer geistiger Erneuerung gebracht werden soll. Die Bücher bilden ja dasjenige Erziehungs- und Bildungsmittel, das auch dem Aermsten und Niedrigsten dienen will und zur Verfügung stehen soll. Und wenn demgemäss der Hauptzweck jeder Lektüre Veredelung des Gemüthes, Erweiterung des Gesichtskreises, Stählung des

Charakters ist, so sind und bleiben die besten Bücher die klassisehen Schöpfungen unserer Nationallitteratur.

II.

Da es die Aufgabe der Dichtkunst ist, den Menschen in allen seinen Beziehungen zur Aussenwelt zu schildern und dadurch ein treues Spiegelbild des Lebens zu geben und da ihr ein ungeheueres Stoffgebiet verloren ginge, wenn sie die moderne Welt von der dichterisehen Behandlung ausschliessen wollte, so ist eine Kunstform nothwendig, welche sie in sich aufzunehmen vermag, und das ist der Roman. Vermöge seiner lockeren dehnbaren Form ist er besonders geeignet, das Gefäss der modernen Anschauungen, das eigentliche Epos der Gegenwart zu sein. Wir sehen in ihm die ganze Breite des Lebens sich vor uns entrollen, alle Stände treten auf und wir thun Einblicke in die verschiedensten Verhältnisse des gesellschaftlichen Organismus. Offen wie ein aufgeschlagenes Buch liegen Seele und Herz vor uns, und es gewährt uns einen eigenen Reiz, das in neuer Beleuchtung zu sehen, was jedem schon einmal geschehen ist oder täglich geschehen kann. „Der Roman ist die unermessliche Vorrathskammer geworden für alle die Ergebnisse und Erlebnisse des menschlichen individuellen Lebens; alle Interessen der Oeffentlichkeit in ihrer mannigfaehen Verzweigung, die kirchliche wie die politische, die staatswirthschaftliche wie die soziale Frage finden Raum in ihm, ja selbst die Wissenschaft hat sich nicht gescheut, einzelne Sorten ihres Inventars in diesem bequemen, jedermann offenstehenden Magazin auf Lager zu bringen.“

In dieser Beschaffenheit des Romans finden wir die Erklärung seiner ausserordentlichen Beliebtheit und Verbreitung, — aber auch seiner Gefährlichkeit. Denn die riesige Zunahme des Lesebedürfnisses der heutigen Gesellschaft, wie sie bei der allgemeinen Schulpflicht und der Gestaltung des modernen Lebens fast selbstverständlich

ist, hat nicht bloss eine solche Massenerzeugung von Romanen zur Folge, dass es schwer wird, sich in der Menge zurechtzufinden und sich in der Auswahl nicht zu vergreifen, sondern es sammeln sich unter den Romanschriftstellern auch so viele unberufene, unsaubere und gewissenlose Geister, die den Roman nur benutzen, um in gewinnsüchtiger oder agitatorischer Absicht die religiöse, sittliche, politische Brunnenvergiftung im Volke zu besorgen. So erhebt z. B. Göhre gegen die von der Sozialdemokratie geschaffene Volkslitteratur den Vorwurf, dass sie dabei nicht edel und ehrlich gehandelt und das Vertrauen, das ihr das Volk hierin entgegengebracht, gemissbraucht habe. Und was die geistige Verflachung und Versimpelung, die religiöse und moralische Verschlechterung durch eine bezügliche Schundlitteratur betrifft, so zitiere ich aus einem Aufsatz des Dr. Ernst Schulze in Berlin, dass einer sachverständigen Schätzung zufolge in Deutschland und Oesterreich 4500 Schauerromankolporteure ihr Wesen treiben, von denen etwa 20 Millionen Menschen ihre geistige Nahrung beziehen; dass Schauerromane niedrigster Sorte in Auflagen verbreitet werden können, welche die der besten Dichterwerke unserer Litteratur in den Schatten stellen; dass ein so trauriges Ereigniss, wie das Ende des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich für nicht weniger als zwanzig Hintertreppenromane den Stoff hat liefern müssen, von denen einer in einer Auflage von 180 000 Exemplaren verkauft sein soll; dass der Roman „Die Geheimnisse des Königsschlusses oder Enthüllungen über Leben und Tod Ludwigs II.“, der gleichzeitig mit sieben oder acht anderen über denselben Stoff erschien, allein in Berlin in 50 000 Exemplaren verkauft werden konnte. — Noch schlimmer für uns ist jene Sorte von Kriminalromanen, in denen auf den Hang der Menge zum Schauerlichen, Romantischen, Sensationellen spekulirt und der dem Verbrechen bereits sich zuneigende Mensch einem verderblichen Anreiz überliefert wird. Hier hört er ja ausgesprochen und als gethan geschildert, was er nur in der tiefsten Tiefe seines Herzens zu denken wagt. Wir

Strafanstaltsbeamten wissen es, wie viel eine solche Romanlitteratur zur Vermehrung der Verbrechen schon beigetragen hat, und es bezeugen dies die Tagesordnungen und Resolutionen so mancher Gefängnisgesellschaften, welche auf diese Wunde, auf den Zusammenhang dieser Litteratur und des Verbrechens hingewiesen haben.

Angesichts einer so verhängnisvollen Macht des Romans auf Geist und Gemüth des Volkes, und da nun einmal das Lese- und Bildungsbedürfniss desselben anerkannt werden muss, bleibt nichts anderes übrig, als dass man ihm Bücher giebt, die einen bildenden Werth haben. Statt mit unreinem und ungesundem Wasser seinen Durst zu stillen, leite man ihn zu den Quellen, aus denen er sittliche Reinheit, Begeisterung für das Wahre, Schöne und Gute schöpfe. Und da die Form des Romans die Vorherrschaft führt und auch im Gefängniss die Bevorzugte ist und bleiben wird, so soll es auch der Roman sein, den wir für unsere erziehlichen Absichten dienstbar machen wollen. Den Zusammenhang mit dem Leben, in das der Gefangene wieder zurückkehren wird, wollen wir ihm durch treue wahrheitsgemässe Schilderungen und Bilder aus der Gegenwart und aus der Geschichte vermitteln und erhalten, wir wollen die moralischen Mächte in ihm stärken, Irrthümer berichtigen, der atheistischen Weltanschauung und der vaterlandslosen Demokratie entgegenwirken. Von keinem anderen Interesse geleitet als von dem Gedanken einer geistigen Abhilfe des sittlichen Nothstands unserer Leser wollen wir dieselbe versuchen durch Romane, welche ihrem geistigen Bedürfnisse entsprechen, „echt volksthümlich gehalten, im Friedensgeist, frei von jeder politischen und konfessionellen Parteitendenz“. Haben wir auf diese Weise nur einmal erst den Keim des guten Geschmacks in dem Leser entwickelt, so haben wir das wohlfeilste Mittel gewonnen, auf verständige Bildung zu wirken, und in der Zukunft von schlechter Leserei und schlechten Zerstreungen abzuhalten.

Es ist nun kein Zweifel, dass wir unter den vielen tausenden von Romanen, mit denen wir überschwemmt

werden, auch viele solche besitzen, welche den von uns zu stellenden Anforderungen entsprechen. Doch ist nach Ausscheidung der oben charakterisirten schlechten Litteraturware für die richtige Auswahl immer noch Vorsicht geboten und eine gewisse Erfahrung nöthig. Es sind oft gerade die klingendsten Namen unserer modernen Schriftstellerwelt, welche in Rahmen des geschichtlichen, psychologischen, sozialen oder auch Unterhaltungsromans Probleme behandeln und Ideen verbreiten, welche wir von der höheren Warte des Christenthums betrachtet (und wir sind ja doch noch ein christlicher Staat!) als unseren Absichten feindlich widerstrebend zurückweisen müssen. Hier thut ein Führer besonders noth, und diese Erwägung giebt mir den Anlass zu einem Vorschlag, der aus allen Bedenken herausführt und eine einzig befriedigende Lösung unserer Fragen gewährleistet.

III.

Dieser Vorschlag geht dahin: innerhalb des Vereinsausschusses eine — nöthigenfalls durch Beiwahl litteraturkundiger Vereinsmitglieder — gebildete Kommission zu beauftragen, einen Musterkatalog derjenigen Bücher und Druckschriften herzustellen, welche auf Grund ihrer sachverständigen Prüfung und Begutachtung zur Anschaffung für unsere Gefangenenbibliotheken zu empfehlen sind. Dieses jährlich oder halbjährlich in unserem Vereinsorgan nach Analogie der „Bibliographie der Gefängnisskunde“ zu veröffentlichende Bücherverzeichniss, welches auch konfessionelle Wünsche berücksichtigen könnte, würde sich aber selbstverständlich nicht auf die Litteratur im Sinne der Ziffer I und II beschränken, sondern die weiteren Rubriken Geschichte, Erd- und Völkerkunde, Naturkunde, Gewerbe, Industrie, Volks-, Land- und Hauswirthschaft umfassen.

Eine besondere Berücksichtigung und Aufmerksamkeit würde darin die Jugendbibliothek finden müssen.

Sie muss christlich sein. Durch eine christliche Jugendlitteratur, welche von allen Beeinträchtigungen, wie Räubergeschichten, Sensationsmacherei, Ueberreizung der Phantasie, reinzubalten ist und der Jugend diejenigen Ideale werth macht, welche ihnen die Volksschule nahe bringt, ist trotz dem vielen, was eine gewissenlose Litteratur „gegen die Hoheit der Kinderseelen“ gesündigt hat und sündigt, noch fruchtbares Erdreich zu gewinnen, in das wir eine Saat legen können, die eine gute Ernte verspricht.

Litteratur.

Lexikon des deutschen Strafrechts, nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengestellt und herausgegeben von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. Berlin 1900.

Die Anschaffung des Buchs kann dem Strafrechtspraktiker nur dringend empfohlen werden. In leicht auffindbarer Art sind die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen lexikographisch nach den behandelten Materien zusammengestellt, jedoch nicht wörtlich nach den bekannten Sammlungen: „Entscheidungen“, „Rechtsprechung“ etc., sondern in etwas gedrängterer Fassung. Besonders rühmend muss die ausserordentliche Geschicklichkeit hervorgehoben werden, mit welcher aus den einzelnen Urtheilen das Wesentliche herausgeholt und in klarer, geradezu plastischer Weise zur Darstellung gebracht worden ist; häufig ist die Fassung trotz der Zusammendrängung sogar eine klarere und namentlich sprachlich bessere als im Original.

Auch grosse Vollständigkeit zielt das Werk; immerhin ist es Pflicht der Kritik, auf einzelne Lücken, namentlich in den Verweisungen, und auf kleine Mängel in der Anordnung hinzuweisen, schon im Hinblick auf die mögliche Verbesserung bei Gelegenheit der nächsten Auflagen oder eines Nachtrages, wie ihn vielleicht die nach Vollendung des Werkes ergehenden Entscheidungen nöthig machen werden:

1. Unter „Absicht“ sind u. A. auch die Urtheile angeführt, welche über den Begriff der „rechtswidrigen Absicht“ bei der Urkundenfälschung ergangen sind.

Die Entscheidungen, welche über den Begriff der „Absicht, einem andern Nachtheil zuzufügen“ bei der Urkundenunterdrückung (§ 274 R.-St.-G.-B.) ergangen sind, sind erst unter „Unterdrückung

von Urkunden* S. 1396 und 1399 zu finden. Es ist nicht einzusehen, weshalb unter „Absicht“ nicht wenigstens auf diese Stellen verwiesen worden ist.

2. Ebenso sind die Entscheidungen über den Begriff der „Absicht“ im Sinne des § 241 (früher 211) der Konkursordnung wohl unter Gläubigerbegünstigung angeführt, nicht aber findet sich eine Verweisung unter „Absicht“ oder unter „Bankerutt.“ Ausserdem wäre es wünschenswerth gewesen, wenn die sehr wichtige Entscheidung Band 24 S. 7 nicht nur citirt, sondern im Auszuge wiedergegeben worden wäre.

3. Unter dem rubrum „Aerzte“ vermisste ich eine Zusammenstellung der Entscheidungen über das Beruf-recht der Aerzte beziehungsweise einen Hinweis darauf, wo solche Entscheidungen später, z. B. unter Körperverletzung S. 988 ff. zu finden sind.

4. Das Urtheil Band 10, S. 325 der „Entscheidungen“, welche für die Frage, inwieweit Beamte der Privateisenbahnen — in ihren Funktionen als Bahnpolizeibedienstete — als Beamte im Sinne des § 359 Str.-G.-B. anzusehen sind, grundlegend und auch für andere Strafgesetzsparagraphen als die §§ 332 und 333, z. B. auch für den § 113 Str.-G.-B. massgebend ist, wäre zweckmässiger nicht unter „Bestechung“ S. 376, sondern unter „Beamte“ mitgetheilt worden.

5. Das Urtheil in Entscheidung 2, S. 181, welches die Anwendung des § 193 Str.-G.-B. bei wechselseitigen Beleidigungen behandelt, finde ich im ganzen Werke nicht, auch nicht im Schlussregister; es hätte unter „Beleidigungen wechselseitige“ oder unter „Interessen Berechtigter“ seinen Platz finden sollen.

6. Unter dem rubrum „Beleidigungen, wechselseitige“ vermisste ich auch eine Verweisung auf die unter „Kompensation“ abgedruckten Entscheidungen.

7. Unter „Beurkundung, falsche“ wären bei den Entscheidungen, welche die strafrechtliche Beurtheilung falscher Namensangaben zu gerichtlichem Protokoll betreffen, auch die Urtheile in Entscheidung Band 10, S. 243, Band 11 S. 314, 126, 188 oder wenigstens eine derselben, ausführlicher mitzutheilen gewesen, da diese Urtheile die im Werk wiedergegebenen Entscheidungen wesentlich einschränken.

8. Unter den Entscheidungen über idealen Zusammenfluss vermisste ich einen Auszug aus dem Urtheil Rechtsprechung Band 4, S. 210 über Zusammenfluss von Official- und Antragsdelikten.

9. Unter der Rubrik „Irrthum“ hätte ich eine Zusammenstellung ähnlich der in Olshausen, Note 2 zu § 59 Str.-G.-B. gegeben zu finden gewünscht.

10. Weder unter „Körperverletzung“, noch unter „idealer Zusammenfluss“ finde ich das Urtheil in Entscheidung Band 26 S. 312 über den Ausschuss einer Idealkonkurrenz von §§ 226 u. 223a Str.-G.-B.

11. Unter „Unzüchtige Schriften“ fehlt das Urtheil vom 26. März 1881 in Rechtsprechung Band 3, S. 165.

Bemerken will ich schliesslich noch, dass das Werk nicht allein für den Richter oder Staatsanwalt Interesse bietet. Auch dem Gefängnisbeamten werden Zusammenstellungen wie z. B. die sehr eingehende der reichsgerichtlichen Grundsätze über „Gesamtstrafen“ von grossen Werthe sein.

Freiburg i. B., im Januar 1901.

Junghanns, Staatsanwalt

Lombroso's Theorie vom „geborenen Verbrecher“, die „positive Strafrechtsschule“ und der Einfluss beider auf die Strafrechtspflege. Von Carl Leggemann, Staatsanwaltschaftsrath in Düsseldorf. (Sonderabdruck aus dem 71. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft Düsseldorf). In Kommission bei L. Voss & Cie., Königl. Hofbuchdruckerei 1899.

Die Schrift verdient schon deshalb die wärmste Empfehlung, weil sie in gedrängter Kürze und doch in klarer Weise den wesentlichen Inhalt von Lombroso's Hauptwerk „*L'uomo delinquente*“ zur Anschauung bringt. Auch die Kritik der Lombroso'schen Theorien muss im Allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden. Ebenso ist es durchaus richtig, wenn der Verfasser als Hauptverdienst Lombroso's die Thatsache betont, dass Lombroso, den Anstoss zu der ganzen Bewegung in der modernen Strafrechtswissenschaft gegeben hat, welche man gemeinlich mit dem Namen „Die positive Schule“ zu bezeichnen pflegt. Mit Recht hebt ferner Leggemann die grossen Fortschritte hervor, die wir der positiven Schule zu verdanken haben, einerseits die grössere Berücksichtigung der Individualität des Verbrechers, seines Vorlebens, der psychologischen und anthropologischen Elemente, andererseits die Bekämpfung einer falschen Humanität und die grössere Werthung der durch den Verbrecher für die Gesellschaft herbeigeführten Gefahr.

Als eine ungerechtfertigte Uebertreibung aber muss es bezeichnet werden, wenn der Verfasser S. 6 das Verhältniss der neuen Schule zur bisherigen Strafrechtswissenschaft als analog dem Verhältniss der modernen Chemie und Astronomie zur Alchemie und Astrologie des Mittelalters bezeichnet. Auch scheint mir, dass Leggemann einzelne Ansichten und Vorschläge von Vertretern der neueren Richtung, welche denn doch noch sehr bestritten sind, mit allzu grosser Einseitigkeit bereits als feststehende Grundsätze betrachtet.

So bestehen doch selbst innerhalb der internationalen kriminalistischen Vereinigung, welche sich ja fast ausschliesslich aus Vertretern der positiven Schule zusammensetzt, über die Frage der unbestimmten Verurtheilung und über den Werth der angeblich so überaus günstigen Ergebnisse des in Elmira und anderen amerikanischen Anstalten eingeführten Systems noch viel mehr abweichende Meinungen, als man nach des Verfassers Ausführungen glauben könnte, und wenn Leggemann behauptet, man werde „kaum ernstlich bestreiten“ können, dass der bekannte von v. Liszt vorgeschlagene Strafvollzugskommission die Festsetzung des endgiltigen Strafmasses mit mehr Garantiegewähr für eine dem wahren Strafzweck entsprechende Strafe anvertraut werden könne, als sie unser heutiges Verfahren bietet, so möchte ich unter Anderem nur auf den einen, Wach, verweisen, der dies in seiner Schrift über die Reform der Freiheitsstrafen sehr ernstlich und meines Erachtens mit überwiegend sehr guten Gründen bestritten hat. Es würde den Rahmen einer Kritik in diesen Blättern überschreiten, wenn ich die ganze Frage der *indeterminate sentences* hier einer näheren Prüfung unterziehen würde; ich habe sie eingehend in einem schriftlichen Gutachten für die Hauptversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung i. J. 1900 erörtert und bin dort zu dem Ergebniss gelangt, dass eine allgemeine Einführung von *indeterminate sentences* nicht angängig sei, dass es sich aber empfehle, nach Art des Stoss'schen Entwurfes eines schweizerischen und nach Art des norwegischen Entwurfes eines Strafgesetzbuches bei bestimmten Verbrecherkategorien und unter

ganz bestimmten Garantien die Möglichkeit einer unbestimmten Verkürzung der eigentlichen Strafe zuzulassen.

Manche Folgerungen, die Leggemann aus der Kriminalstatistik zieht, scheinen mir ebenfalls nicht unanfechtbar zu sein: insbesondere hätte er berücksichtigen sollen, dass die Zunahme der Zahl der strafbaren Handlungen in der Statistik doch auch — ganz abgesehen von der von ihm mit Recht erwähnten starken Vermehrung der strafgesetzlichen Bestimmungen — der grösseren Intensivität der Strafrechtspflege und der durch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erwachsenen grösseren Leichtigkeit der Erstattung von Strafanzeigen, endlich dass die in der Statistik erscheinende Zunahme der vorbestraften Personen doch zum Theil auch der gegen früher genaueren Führung der Strafregister und der regelmässig gewordenen Erhebung von Strafregisterauszügen zuzuschreiben ist.

Ganz beistimmen muss ich dagegen dem Verfasser wieder, wenn er es beklagt, dass trotz des Wirkens der positiven Schule die individuelle Beurtheilung des Verbrechers mit allen seinen „somatologischen, psychologischen und sozialen Merkmalen und Eigenthümlichkeiten“ bei unseren Gerichten immer noch zu wenig zur Geltung kommt, ja dass allen in dieses Gebiet einschlägigen Fragen theilweise noch ein gewisses Misstrauen entgegengebracht, überhaupt die Beschäftigung mit Strafsachen von manchen und, wie ich glaube, weniger vereinzelt dastehenden Juristen, als Leggemann meint, immer noch als eine unangenehme und minderwerthige Nebenarbeit betrachtet wird.

Diesen Vorurtheilen aufs neue und in wirkungsvoller Weise entgegengetreten zu sein, ist ein nicht hoch genug anzurechnendes weiteres Verdienst der Leggemann'schen Schrift.

Freiburg i. B.

Junghanns, Staatsanwalt.

Cesare Lombroso, Kerker-Palimpseste, Wandinschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher. In den Zellen und Geheimschriften der Verbrecher gesammelt und erläutert. Vom Verfasser deutsch herausgegeben in Verbindung mit Dr. med. H. Kurella-Hamburg, Verlagsanstalt, 1899, VIII und 318 S.

Ohne Zweifel ist das Werk Lombroso's eines der interessantesten, das uns die letzten Jahre über das Gefängniswesen gebracht haben. Wer es liest, wird dem Epitheton des „unermüdlischen Forschers“ für den Italiener wohl zustimmen. Gewiss enthält das Buch viele Sätze, die ganz Lombroso's Geist athmen; gewiss muss man es mit grösster Vorsicht und scharfer Kritik lesen, um Nutzen davon zu haben; aber Vortheil zieht jeder, der es durchliest. Das Buch darf nicht blos „Lektüre“ sein — es reizt dazu nach der Art, wie es verfasst ist, an —, es muss genau durchgenommen werden, dann ist es auch äusserst werthvoll. Aber dann muss auch der Praktiker seine eigenen Erfahrungen mit denen des Buches vergleichen, und noch mehr, das Buch muss anregen zu eigenen Forschungen! Es ist höchst dankenswerth, dass uns Kurella das Werk vorgeführt hat; es muss sehr schwierig gewesen sein, es aus dem Dialekt zu übersetzen, und das ist sicher gut gelungen.

„Kerker-Palimpseste“ nennt es der Verfasser; es hätte dieses absonderlichen, nicht einmal recht passenden Namens nicht bedurft, um

es interessant und anziehend zu machen. Es ist eine wesentlich von Lombroso selbst im Zellengefängniß von Turin gemachte Sammlung von Inschriften und Zeichnungen, die die Inhaftirten, besonders Untersuchungsgefangene, auf Wänden und Geräthen und in Büchern angebracht haben, ferner von Aufzeichnungen, die offenbar auch Lombroso selbst machte von den Gesprächen, die die zum Tode Verurtheilten kurz vor der Hinrichtung führten, endlich von Selbstbiographien. Dazu kommen dann Zusammenstellungen, Vergleiche, Schlüsse. Wir haben bisher nur sehr wenig Veröffentlichungen über das gleiche Gebiet, besonders von Lacassagne und Laurent. Von deutschen kenne ich nur die ähnliche Arbeit von Jäger: „Beiträge zur Lösung etc.“ 1895. Wie Kurella mittheilt, ist der Kern des Buches das gleichnamige Werk Lombroso's aus 1890, vermehrt durch Notizen desselben Verfassers und aus anderen Quellen. Schade ist nur, dass dabei manchmal die Herkunft der einzelnen Stelle unbekannt bleibt; es wäre stets von Werth, dieselbe zu kennen. Vorläufig ist nun das Buch im wesentlichen nur eine Stoffsammlung; Lombroso hat sie zu ordnen gesucht und hat dabei nach den in den Inschriften behandelten Gegenständen geschieden. Das war schwer und ist für den Anfang wohl gelungen, wenn es auch nicht streng durchzuführen war. Spätere Sammler werden aber die Ordnung nicht ohne Weiteres ausser Acht lassen dürfen. Aus seiner eigenen Sammlung und aus Sammlungen, die andere ausserhalb der Gefängnisse gemacht haben, zieht dann Lombroso selbst Schlüsse. Man kann nicht sagen, dass dieselben überraschend Neues ergeben; sie sind noch ein wenig obenhin und ohne viel Rücksicht auf andere Forschungen gemacht. Aber sie sind werthvolle Bestätigungen anderer Anschauungen. Nur zieht sie Lombroso zu Gunsten seiner eigenen Ideen, während ein kritischer Leser manchmal andere Anschauungen erhalten wird. Wer die Schlüsse liest, muss selbst vorher das Buch genau gelesen haben und selbst prüfen, dann wird er finden, dass Lombroso zu viel und zu wenig aus seinem Stoff herausholt. Zu viel besonders, indem er einmal Statistiken über die behandelten Gegenstände und die in den Inschriften zu Tage tretenden Charaktereigenschaften aufstellt, die recht zweifelhaften Werth haben, sodann aus den Inschriften lediglich Dinge herausliest, die er nach seiner Anschauung schon vorher geglaubt hat.

Ein ganz wesentlicher Fehler aber der Lombroso'schen Schlüsse ist der, dass den Inschriften und mehr noch den Selbstbekenntnissen zu grosser Werth als aufrichtige Aeusserungen beigelegt wird. Gewiss können wir aus der Art der Inschriften manches über die Verbrecherseele lernen. Aber der Galgenhumor, die Leidenschaft und die Langeweile lassen den Gefangenen doch sehr oft Dinge in den Tag hinein schreiben, die er selbst nicht aufrichtig so denkt. Und ganz besonders tritt das in den Selbstbiographien hervor. Ich weise wiederholt darauf hin, dass wir doch diesen gegenüber nicht vorsichtig genug sein können. Die Seele der Verbrecher aus diesen kennen lernen zu wollen, ist höchst gefährlich. Was da die Eitelkeit kindlicher Selbstüberhebung, Dummheit, Prahlerei, Lügenhaftigkeit alles zusammenschmiert, ist wohl den erfahrenen Gefängnisbeamten genugsam bekannt. Und wer glaubt nicht, dass der Gefangene, in den ein Dutzend Beamte ihre Berichte über sein Leben seit seiner Kindheit hincingefragt haben, nun nicht auch ganz in den Bahnen dieser Verhöre seine Beschreibungen liefere! Geradezu frappirend wirkt es, wenn wir von einigen Selbstbiographen, die Lombroso selbst in einer

Anmerkung als geistig normal bezeichnet, hören, wie bestimmte krankhafte Triebe sie zu ihren Thaten führten: ich bin überzeugt, diese Aeusserungen sind ihnen vom Psychiater geradezu suggerirt, z. B. S. 151, 207. Wie unbewusst verlogen die Verbrecher sind, zeigt die höchst interessante Variante der Biographie auf S. 215. Oder wenn man bemerkt, wie unwahrscheinlich geschwind sich der Verbrecher auf S. 194 entwickelt, kann man da noch die Anschauung über den Werth der Biographien theilen, die S. 286 vorgetragen wird?

Nichtsdestoweniger sind alle diese Aeusserungen höchst werthvoll, aber nur dann, wenn wir sie mit unseren eigenen Beobachtungen über den Verbrecher, sein Leben, seine Seele, seine Ideen, seinen Gedankenkreis zusammenstellen können.

Bei der Betrachtung der Schlüsse fällt uns weiter noch auf, dass Lombroso, wo er Vergleiche zieht zwischen den Inschriften innerhalb und ausserhalb der Gefängnisse, völlig übersieht, dass die eigenartigen Verhältnisse des Gefängnisses, besonders der Untersuchungshaft, doch zu Inschriften anreizen, die ausserhalb ganz naturgemäss seltener sind, dass wir daher doch keineswegs ohne weiteres aus der Häufigkeit gewisser Themata einen Schluss auf den Charakter des Verbrechers (oder Gefangenen) gegenüber dem Nicht-Verbrecher, (besser „Freien“) ziehen dürfen, z. B. S. 280. Doch sind die Parallelen und Analogien, S. 273 ff., sehr beachtenswerth.

Beachten müssen wir endlich, dass uns die Persönlichkeiten der Schriftsteller hier ganz unbekannt bleiben. Welcher Art sind sie? Offenbar sind es nur die verworfensten, die hier schreiben. Aber wie viele Autoren der tausende von Inschriften sind es? Sind Schuldlose dabei? Sind es nur Vagabunden oder Mörder, Gebildete, Dummköpfe? Ohne solche Kenntnisse sind Schlüsse recht schwer.

Von den Einzelheiten des Werkes will ich auf die Selbstbiographien weiter nicht eingehen. Für sich aber zu erwähnen sind die „letzten Aeusserungen von zum Tode Verurtheilten“ S. 128 ff. Sie sind hochinteressant; die verschiedenen Charaktere treten uns hier entgegen; aber bei allen bricht momentan fieberhaft die Erregung und die Leidenschaft durch: Liebe zum Leben, Furcht, Hohn und Hass, Rachgier und ohnmächtige Schläffheit, aber kaum einmal echte Reue und Ergebung, doch oft Trauer gegenüber den Eltern. Hier zeigt sich der Charakter ganz anders als in den Inschriften und wohl viel wahrer und echter.

Betrachten wir die Inschriften, so glaube ich, dass wir nicht vergessen dürfen: es sprechen hier fast nur Italiener! Deren lebhaftere, überschwengliche Natur muss man kennen, um den Werth der Aeusserungen beurtheilen zu können. Bei Deutschen mag schon Anderes zu Tage kommen; es müssten aber solche Inschriften bei uns noch erst gesammelt werden. Dass die Franzosen ganz ähnlich den Italienern sind, dafür geben uns Lacassagne und Laurent, „*les habitués des prisons*“, chap. XXII, und neuestens Geôlard in den *Archives d'anthropologie criminelle*, 1899, tome XIV, S. 517 Zeugniß. Jedenfalls wird ja auch bei uns unendlich viel geschrieben, und selbst die grösste Peinlichkeit kann nicht alles unterdrücken. Nur scheinen mir die italienischen Behörden recht viel weniger auf Vernichtung des Geschriebenen bedacht zu sein, als unsere, auch das bemerkt man ja schon bei den freien Italienern. Es liegt aber — und das beweist Lombroso klar — in den Inschriften vieles von grosser Wichtigkeit für die Erkennung des Lebens, der Gesinnung des Verbrechers, den Verkehr mit anderen Gefangenen und der Aussenwelt. (Vergleiche

übrigens auch Gross, Archiv für Kriminal-Anthropologie, II, S. 9.) Vielleicht veranlasst das Buch manchen unserer Direktoren, von nun ab denselben noch mehr Beachtung zu schenken.

Höchst bemerkenswerth ist es, dass nach Lombroso's Beobachtung Frauen viel weniger schreiben als Männer, S. 276 ff., 295/6, 302, Anm. 1. Aber wenn sie es einmal thun, dann zeigen sie eine ebenso grosse Verworfenheit als jene. Es wäre von Interesse, über dies Verhältniss noch weitere Auskunft zu erhalten.

Die Inschriften im Einzelnen zeigen uns Ausdrücke, die jeder Polizist, Staatsanwalt, Richter und Gefängnisbeamte täglich hört; der kleine Verbrecher ist hier derselbe wie der grosse; beide entstammen der gleichen Gesellschaftssphäre. Wir empfinden insbesondere das unüberlegte vom Moment eingegebene Gefühl, die einseitige Auffassung der Verhältniss-e, die sich besonders darin zeigt, dass die Schreiber sich für unschuldig halten und andere anklagen oder die Richter beschimpfen. Dann aber bemerken wir alberne Affektationen, Heucheleien eines Gefühls der Reue oder Religiosität; besonders die Schwülstigkeit des Ausdrucks verräth sofort den Heuchler. Lombroso hat nun freilich solche Inschriften weniger gesammelt; was der Gefangene auf Wände schnürt, das ist eher echt gedacht; viel mehr affektirt sind Verse, Aufsätze, Briefe, Biographien, und das scheint mir ein Hauptzug in den von Jäger a. a. O. veröffentlichten Schreiben zu sein. Bei Lombroso's Veröffentlichungen fragt sich aber, ob die Ideen der Schreiber mehr Original oder nur nachgeföhlt sind: Lombroso neigt zur ersten Annahme, Gölard in der angezogenen Abhandlung zur zweiten, S. 518; mir scheint die letztere richtiger. Alle die politischen, sozialen, religiösen Räsonnements sind wohl vielfach nur Wiederholungen von sonst vernommenen Phrasen; daher lernen wir auch aus ihnen wohl nur wenig den Charakter der Schreiber kennen.

Jedoch sowohl aus ihnen, wie aus den anderen Inschriften, den obscönen Ausrufen, Angahen über das Verbrechen, die Haft, die Arbeit oder Langeweile während derselben, aus den Anreden an Freunde lernen wir vieles. Vor allem die Niedrigkeit der Gesinnung, die sich gar nichts aus dem Ernst der Strafe macht, das Verbrechen preist, zur Rache auffordert und sich nur über Schlechtigkeiten freut; die Willensschwäche, die zu einem klaren Selbsterkennen oder zum Widerstand gegen die Versuchung nicht kommt, die nur alles als Unglück ansieht; die Faulheit, dann besonders wieder die kindische grenzenlose Eitelkeit. Viel Geist ist da nicht zu finden, wenn auch Lombroso das manchmal glauben will. Etwas höher stehen nur einige Bemerkungen in Büchern. Auch die Verse, die Lombroso einige Male preist, sind nur Geschwätz, leere oder hässliche Worte. Ich hegrefe wirklich nicht, wie manche, so auch Jäger, etwas Gutes in dieser Gefängnispoëstasterei finden wollen. Ein wenig anspruchsvoller dürften wir der Poësie gegenüber schon sein. Auch ungemein viel Verlogenheit giebt sich in den Inschriften kund, wo von der Unschuld, der schlechten Untersuchung die Rede ist oder andere zu falschen Aussagen angeeifert werden, oder gerade in dem heuchlerischen Anrufen der Gerechtigkeit.

Man muss mit voller Aufmerksamkeit die vielen in stets neuen Wendungen gebrachten Sätze lesen, um selbst die Schlussfolgerungen ziehen und diejenigen Lombrosos richtig verstehen und prüfen zu können. Lombroso beurtheilt zuerst aus der Häufigkeit der behandelten Gegenstände den Charakter. Das ist nicht uninteressant,

wenn auch vielleicht nicht so wichtig, als er es annehmen will. Wir erkennen jedenfalls die Gedankenrichtung der Gefangenen.

In seinen „kriminalpsychologischen Ergebnissen“, S. 280 ff., ist nun aber Lombroso natürlich vielfach einseitig. Er hebt hervor die Grausamkeit — gewiss besteht sie bei Verbrechern, aber bekanntlich auch bei anderen Menschen, und in den Inschriften ist denn doch viel banale Fasel, — die Widersprüche, „doppelte Persönlichkeit“, die nur willensschwache Charakterlosigkeit und Kindlichkeit ist, — die Impulsivität, S. 283, bei der ich von „epileptoidem Temperament“ noch wenig bemerke; ich sehe in den citirten Aeusserungen mehr gemachte Ueberhebung und finde es geradezu kritiklos, wenn Lombroso glaubt, der erste Diebstahl werde auffallenderweise meist zwischen dem siebenten und neunten Lebensjahre begangen. Auch was Lombroso an Genialität, S. 289, findet, und dem gegenüber von Beschäftigung mit Kleinigkeiten sagt, S. 292, kann ich nicht recht anerkennen. Ganz seinen übrigen Anschauungen über Atavismus entsprechend sind dann auch die an sich ja recht interessanten Notizen über Prähistorisches, S. 294 ff. (vergl. S. 302, Anm.), die aber hier wenig zu thun haben.

Jedenfalls viel Gutes lernen wir hier von den Gefangenen nicht kennen. Das darf uns aber nicht wundern, und insbesondere müssen wir uns hüten, hieraus die „Seele“ des „Verbrechers“ aus konstruieren zu wollen. Wir lernen nicht alle Gefangene, nur viele der verworfensten, ja kranken hier kennen; die besseren Elemente — und deren giebt es doch auch welche — schreiben wohl kaum viel oder doch nicht verbotenerweise auf Wände und in Bücher. Ihren Charakter offenbaren uns vielmehr die Zeitungsaufsätze, die uns amerikanische Sträflinge liefern, und die man auch eines Studiums werth erachten darf. (Ueber sie vergleiche die kurzen, aber lange nicht erschöpfenden Bemerkungen Næcke's im Archiv für Kriminal-Anthropologie, II, S. 164 ff.)

Aus all' diesen Betrachtungen geht für mich hervor, dass Lombroso's „Anwendungen auf das Gefängniswesen“ im letzten Kapitel höchst einseitig sind. Er verwirft vor allem die Isolirung, S. 303, und findet damit ja vielleicht manchen Anhänger. Sie könne doch nicht durchgeführt werden, besonders in der Kirche, der Schule, dem Spazierhof, wegen der Unternehmer, die aus- und eingehen, der zu Hausarbeit verwendeten Sträflinge und wegen der verschiedensten Arten der Verständigung der Sträflinge unter einander. Sie reize nur zu Lastern und Müßiggang, bessere nicht und führe zu Selbstmord. Wie verkehrt aber ist das alles! Wahr ist es nur bei schlechten Einrichtungen, die freilich leider noch zu häufig bestehen. Niemand lobt eine Kirche wie die Turiner, S. 29, Anm. 3, aber solche sehen wir leider auch bei uns in recht modernen Bauten; jeder Verständige verwirft das Unternehmerwesen, die vielen Hausarbeiten der Sträflinge, aber alte Bequemlichkeit lässt beides noch rüstig fortbestehen; verkehrte Arbeitseinrichtung findet sich freilich oft, ist aber sehr wohl zu vermeiden. Dass Laster, Irrsinn und Selbstmord bei Zellengefangenen häufiger seien als in der Gemeinschaft, ist bekanntlich noch lange nicht bewiesen. Nur das ist wahr: die Zellenmauern allein helfen wenig! Wenn die Trennung überall durchbrochen wird, die geistige Einwirkung auf den Gefangenen fehlt oder zu gering ist, dann ist Isolirung ein Ünding. Aber wenn wir heute noch schlechte Zelleneinrichtungen haben, die zu verbessern sind, dann ist noch nicht jedes gute Trennungssystem zu verwerfen. Einige Uebelstände aber

lassen sich nirgends vermeiden. Aber auch das ist richtig: nicht für jeden und besonders nicht für den verworfenen, unverbesserlichen Charakter passt die Zelle. Interessante Zeugnisse für verkehrte, aber zu verbessernde Einrichtungen sind die Aeusserungen S. 308—311, die uns aber kaum überzeugen können, dass wir nun alle Gefängnisse abschaffen. Höchstes Kopfschütteln erwecken bei mir die Bemerkungen über den Unterricht, S. 311 ff., besonders die auf S. 313. Bei solchen Anschauungen hört jedes Streben nach Fortschritt überhaupt auf. Nur das ist stets zu betonen, wird aber von Lombroso nicht gesagt, dass bloßer Verstandesunterricht ohne Moral wenig hilft. Sehr wichtig aber scheinen mir die Ansichten über die Lektüre in den Gefängnissen, S. 314 ff., die sich übrigens recht merkwürdig gegenüber denen über Unterricht ausnehmen. Auch ich bin überzeugt, dass leicht ein Uebermass von moralisirenden Schriften geboten wird — in bester Absicht — die wohl bei guten Leuten Anklang finden mögen, aber bei schlechten nur Widerspruch wecken und daher meist das Gegentheil wirken, als sie sollen.

Es liesse sich natürlich noch viel über das Werk sagen. Aber das bisherige mag genügen, um einen Begriff von der Bedeutung desselben zu geben, um zu seiner fleissigen Benutzung zum Studium und als Hilfsmittel für weitere Forschungen anzuregen. Kritische Betrachtung einzelner Stücke, Zusammenstellungen mit Selbstbeobachtungen wären sehr erwünscht. Für das Gebotene sind wir dem Verfasser und Herausgeber zu Dank verpflichtet.

Professor W. Mittermaier.

Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung.

Von Dr. Franz v. Liszt, Professor an der Universität zu Halle. Verlag von Jahn & Jänsch, Dresden, 1899. 27 Seiten. Preis 1 Mark.

Der Verfasser sieht die Zunahme der Verbrechen und Vergehen, wie sie sich in den Zahlen der deutschen Kriminalstatistik darstellt, als eine bedenkliche Erscheinung an. Von einer Anzahl neuer Strafparagrafen verspricht er sich keinen Erfolg, da die Mittel der Abhilfe ganz anderswo zu suchen sind. Es ist, so hebt Liszt weiter hervor, mit jeder Gesellschaft eine bestimmte Zahl von Verbrechen gegeben, und der Gedanke, als könnte durch eine Umwälzung unseres gesellschaftlichen Lebens das Verbrechen völlig aus der Welt geschafft werden, gehört in das Reich der Utopien. Die Kriminalität an sich darf also als eine sozial-pathologische Erscheinung nicht gelten, aber sie kann pathologische Züge aufweisen, die den in die Zukunft blickenden Staatsmann beunruhigen. Der Verfasser ist der Meinung, dass die Kriminalität des deutschen Reiches pathologische Züge in der That aufweist. Er erblickt diese: 1. in der steigenden Zahl der begangenen Verbrechen überhaupt, insbesondere in der Zunahme sowohl der gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung als auch der gegen die Person gerichteten Delikte, 2. in dem Steigen der Rückfallziffer und 3. in der an sich bedeutenden und steigenden Beteiligung der Jugendlichen. Ueber die Mittel zur Abhilfe sagt er: „Die geographische Vertheilung der Kriminalität beruht in jedem Lande mit auf der wirthschaftlichen Lage der einzelnen Landestheile: bezeichnend dafür ist das breite dunkle Land, das auf den kartographischen Darstellungen der deutschen Kriminalität den ganzen Osten der preussischen Monarchie von der Grenze bis tief in's Innere

umschliesst . . . Damit ist zugleich gesagt, dass eine auf Hebung der gesammten Lage der arbeitenden Klassen ruhig aber sicher abzielende Sozialpolitik zugleich auch die beste und wirksamste Kriminalpolitik darstellt. Und es ist damit zugleich angedeutet, dass neben dem, was die Gesetzgebung des deutschen Reiches in dieser Richtung bereits gethan hat, doch noch viel mehr uns zu thun übrig bleibt. Eine gründliche Beseitigung der Missstände, die heute fast überall, nicht nur in den Grossstädten, mit dem Wohnungswesen der arbeitenden Klassen verbunden sind, wird sich ganz zweifellos als ein wirksameres Mittel zur Verminderung der Kriminalität erweisen als eine ganze Anzahl von neuen Paragraphen im Strafgesetzbuch . . . Wenn der Vater tagsüber in der Fabrik arbeitet, und auch die Mutter durch die wirthschaftliche Lage der Familie gezwungen ist, ausser Hause Arbeit zu suchen, so ist die unausbleibliche Folge dieses Zustandes die sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung der heranwachsenden Kinder. Hier kann die Gesetzgebung eingreifen, und sie muss es thun und zwar nicht erst dann, wenn das Kind bereits zum Verbrecher geworden ist, sondern schon, sobald die Gefahr sittlicher Verwahrlosung droht . . . Wer aus eigenen Anschauungen die Wirkungen unseres Gefängniswesens kennt, der weiss auch, dass Abhilfe dringend noth thut. Unser ganzes heutiges Strafsystem ruht auf der Freiheitsstrafe. Denn die uneinbringliche Geldstrafe wird in Freiheitsstrafe umgewandelt nach jenem merkwürdigen, in der heutigen Gesetzgebung aller Kulturstaaten sich findenden Rechtssatz, dass für die That, die der Reiche mit einigen Thalern abmacht, der Arme an seinem Körper und, ich darf wohl hinzufügen, an seiner Seele büssen muss. Durch die Freiheitsstrafe reissen wir den Verurtheilten heraus aus seiner Familie und seinem Beruf. Wir bringen ihn im Gefängniss, wo es in zahlreichen Fällen an Aufsicht wie an Beschäftigung fehlt, in nächste Berührung mit andern, vielleicht vielfach vorbestraften Individuen. Wenn er nach Wochen, Monaten oder Jahren wieder herauskommt in die Freiheit, so sind die Familienbande gelockert, wenn nicht gelöst; die Stelle, welche er im Berufe eingenommen hatte, ist besetzt, und bei seiner Bewerbung um eine neue Stelle findet der entlassene Sträfling geschlossene Thüren. Wie viel Zeit und Geld, welcher Schatz von Menschenliebe und christlicher Geduld wird von unsern Fürsorgevereinen angewendet, um die Deklassirung, welche die Strafrechtspflege vollzogen hat, wieder wett zu machen und den Entlassenen zurückzuführen in die Gesellschaft! . . .“ Liszt wünscht und befürwortet deshalb eine Umgestaltung unseres Strafsystems, da seiner Ansicht nach unsere Strafen nicht bessernd und nicht abschreckend, überhaupt nicht präventiv, d. h. vom Verbrechen abhaltend, wirken, sondern geradezu eine Verstärkung der Antriebe zum Verbrechen begünstigen. (?) Er befürchtet aber hierbei, dass die Gesetzgebung zur Erfüllung dieser Forderung nicht so bald bereit sein werde, darum erhebt er umso eindringlicher zum Schlusse die andere Forderung: „Schutz für die verwahrlosende Jugend unserer arbeitenden Klassen“.

Im Hinblick auf die Interessen, welchen diese Blätter dienen, sei das Schriftchen zur prüfenden Erwägung hiermit angelegentlichst empfohlen.

Wabern.

Fr. Frenzel, Königl. Anstaltslehrer.

Die Armenpflege von Dr. E. Münsterberg. Einführung in die praktische Pflegeethik. Verlag von Otto Liebmann-Berlin 1897, 213 Seiten.

Die vorliegende Arbeit soll als Leitfaden für die praktische Armenpflege dienen; der Verfasser wendet sich an alle, welche praktische Liebeshätigkeit üben. Man merkt es ihm an, dass er ein warmherziger, hilfsbereiter Freund der Armen ist, der seinen leidenden Mitmenschen beistehen und ihnen die richtigen Wege zur Hilfe zeigen möchte. Ein tapferer Sinn, der vor dem Elend nicht zurückbebt, ein klarer Kopf, der das Uebel in seinen Wurzeln ergreifen und bekämpfen will, ein warmes Herz, das sich selbstlos mit dem Gefühl von dem Leid seiner Mitmenschen erfüllen lassen will, das sind seiner Ansicht nach die unentbehrlichsten Voraussetzungen nützlicher Thätigkeit in der Armenpflege. Das Buch bietet auch keine wissenschaftlichen Auseinandersetzungen, die den Leser leicht ermüden, sondern anschauliche Besprechungen alles dessen, was zur Erreichung des angedeuteten Zweckes angemessen und geeignet erscheint. Die Darstellung ist durchweg gemeinverständlich im besten Sinne des Wortes und die Sprache schön und fesselnd, so dass der Leser nicht losgelassen wird, sondern mit stets wachsendem Interesse die Arbeit zu Ende liest. Deshalb erscheint es auch nicht lobnend, einen Auszug unseren Lesern zu geben, wir hoffen vielmehr dieselben so angeregt zu haben, dass sie die Schrift selbst zu gründlicher Lektüre in die Hand nehmen werden.

Fr. Frenzel.

Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin von Dr. E. Hirschberg. Verlag von Otto Liebmann. Berlin, 1897. 311 Seiten.

Das Buch umfasst eine auf statistischem Material fussende Darstellung der sozialen Lage der gesammten arbeitenden Klassen der Stadt Berlin unter Vergleichung mit anderen Städten. Mit Hilfe verschiedener graphischen Darstellungen und Tabellen, sowie durch gelegentliche Rückblicke auf frühere Perioden weiss der Verfasser uns ein klares Bild der gegenwärtigen Verhältnisse der Berliner Arbeiterwelt zu entrollen. Wir werden gewahr, dass die soziale Lage eigentlich eine soziale Entwicklung, d. h. eine dauernde Bewegung nach vorwärts ist, allerdings durch manchen Stillstand oder auch Rückschritt zeitweise unterbrochen. Wandel zur besseren Gestaltung der Verhältnisse hat die soziale Fürsorge des Staates und verschiedener Gesellschaften namentlich in letzter Zeit vielfach geschaffen. Es bleibt aber in Berlin noch vieles zu thun übrig, und die Arbeiterfrage wird dort wohl noch oft Gegenstand der mannigfaltigsten Erörterungen bleiben. — Obwohl der Verfasser im Allgemeinen nur lokale Verhältnisse erörtert, so können wir doch nicht umhin, allen unseren Lesern, die sich ein Urtheil über das zweifellos wichtigste Problem der Gegenwart, die soziale Frage, verschaffen wollen, das Buch aufs wärmste zu empfehlen.

Fr. Frenzel.

Jugendliche Uebelthäter von W. D. Morrison. Autorisirte deutsche Ausgabe frei bearbeitet von Leopold Katscher. Verlag von Freund & Wittig, Leipzig, 1899. 146 Seiten. Preis 3,50 Mk.

Man hat in unseren Tagen der Frage der Rettung und Fürsorge der verwaorlosten und verbrecherischen Jugend von ver-

schiedenen Seiten ein erhöhtes Interesse gewidmet, hervorragende Juristen, kriminallistische Vereinigungen, Gefängnissgesellschaften, Lehrer und Lehrerinnen, sowie gesetzgebende Körperschaften sind ihr näher getreten. Man will angesichts der stetigen Zunahme des Gewohnheitsverbrecherthums dem schlimmen Probleme dadurch am wirksamsten entgegentreten, dass man für die verbrecherisch veranlagte Jugend geeignete Massnahmen zu treffen sucht, wodurch diese von der Bahn des Uebelthums abgehalten wird. „Wer ein Kind vom Verderben errettet, der errettet ein Geschlecht!“ — Der Verfasser spricht im ersten Theile seiner Schrift von den Hauptursachen, die den Jugendlichen zum Uebelthäter machen und bemüht sich im zweiten Theile um Auffindung von Mitteln und Wegen zur Verringerung beziehungsweise Beseitigung des jugendlichen Verbrecherthums. Ungünstige persönliche, gesellschaftliche und wirthschaftliche Umstände in Verbindung mit hoher Bevölkerungsdichtigkeit, die mit allerlei Berührungs- und Reibungsgelegenheiten verbunden ist, bilden den fruchtbarsten Boden für das Emporschiessen des Verbrecherthums überhaupt und des jugendlichen im besonderen. Ausserdem spielen hierbei Geschlecht, Alter, physische und psychische Einflüsse, Beispiel der Eltern und wirthschaftliche Lage der Familie eine hervorragende Rolle. Nach eingehender Darlegung dieser einzelnen Umstände kommt der Verfasser zu dem Schlusse, dass nur die Behandlung der jugendlichen Uebelthäter von dauerndem Erfolg begleitet sein kann, welche versucht, die Ursachen nach Möglichkeit zu beseitigen. Er unterscheidet drei Arten der Behandlungsweise, die ermahnende, die strafende und die erziehliche. In jedem einzelnen Falle die angemessenste Methode zu wählen, ist eine äusserst schwierige Aufgabe. Zwei, des gleichen Delikts schuldige Kinder, auch gleich zu behandeln, wäre unrichtig. Die erziehliche Einwirkung muss möglichst individualisiren. Ausser der Klassifizirung nach Geschlecht, Alter und Vergehen ist auch nach Charakter, Körperbeschaffenheit, Verhältnissen der Eltern etc. verschieden zu behandeln. Die Frage, ob Familien- oder Anstalts-erziehung gewählt werden soll, wird dahin beantwortet, dass nur dann Kinder den Anstalten zu übergeben sind, wenn ein Kind sittlichen Stumpfsinn zeigt; wenn irgend möglich, soll man Kinder den Familien zu erhalten suchen, denn auch eine etwas niedrig stehende Hänlichkeit ist besser als ein Institut. Besserungsanstalten geringen Umfangs sind wiederum besser, als grosse Häuser, wo die Kinder gewöhnlich unter Verhältnissen aufwachsen, die denen des spätern Lebens gar nicht ähnlich sind. Nach Beendigung der Anstalts-erziehung muss für eine zweckmässige Unterbringung der Kinder nach aussen hin gesorgt werden, damit das, was die Anstalt gut gemacht hat, nicht wieder verdorben werde. — Das Buch ist augenscheinlich aus einer reichen Erfahrung geschrieben; es bietet durchweg werthvolle Gedanken und mancherlei Anregungen.

Fr. Frenzel.

Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Streifzüge eines Arztes in das Gebiet der Strafrechtspflege von Dr. med. Th. Büdingen in Mainz. Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig. Die Verlagsbuchhandlung schiekt voraus, dass vorliegende Schrift die Tuberkulose auf dem für die Verbreitung dieser Krankheit besonders günstigen Boden in den Strafanstalten und die

Uebertragung derselben auf die freie Bevölkerung behandelt. Zugleich wird betont, dass die Gefahr dieser Uebertragung auf die Allgemeinheit bisher nicht genügend gewürdigt wurde.

Ich nehme an, es sei damit kein Vorwurf für diejenigen ausgesprochen, die dieser Frage seit einer langen Reihe von Jahren nahegestanden haben und noch nahestehen, und das sind die Strafanstaltsbeamten und Strafanstaltsärzte: denn diese Beiden haben gewiss in jedem Jahre Veranlassung gefunden, ihrer vorgesetzten Behörde Bericht über die erschreckende Zunahme der Tuberkulose in den ihnen unterstehenden Anstalten zu erstatten und haben auch die Gefahr der Uebertragung der Tuberkulose durch entlassene Strafgefangene betont, ob nun die Büsser nach erstandener Strafe oder temporär aus Gesundheitsrücksichten ihre Freiheit wieder erlangt haben.

Der Referent hat schon im Jahre 1885 in seiner Schrift über die Tuberkulose im Zuchthause Kaisheim (Archiv für Hygiene) seine Ansicht der Oeffentlichkeit übergeben.

Es hat auch damals die Vorsichtsmaßregeln und die Vorschläge zur Verminderung dieser Seuche in den Strafanstalten angegeben. Allein es schadet nichts, wenn auch praktische Aerzte, denen das Leben und die Krankheiten hinter den Zuchthausmauern eigentlich unbekannt sind, auf diese Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose hinweisen, auf welche die Strafanstaltsärzte seit geraumer Zeit hingewiesen haben.

Verfasser bespricht zunächst die Bekämpfungsmethoden der Schwindsucht, erwähnt was bisher von Seiten des Staates im Allgemeinen in dieser Richtung gethan wurde und schlägt Repressionsmassregeln an Orten vor, an denen die Schwindsucht nachweislich gehäuft auftritt. Als solche Seuchenheerde der Tuberkulose bezeichnet er die Strafanstalten in Deutschland.

Ferner geht er auf die Statistik der Morbidität und Mortalität in den Gefängnissen über, die durch die bekannten Arbeiten von B a e r u A. weiteren Kreisen geläufig sein dürfte und ist der Meinung, dass die Tuberkulose wohl viel häufiger vorkommt, als die offizielle Statistik konstatirt. Diesen Satz kann ich nach einer 17jährigen Erfahrung im Strafanstaltsdienste bestätigen, ebenso wie die Behauptung, dass die Freiheitsstrafe die Tuberkulose zeitigt und eine Disposition zur Tuberkulose durch Lähmung der Widerstandskraft des Organismus schafft.

Herr Kollege Dr. Büdingen bekennt sich als „nicht auf dem Standpunkte der strengen Infektionslehre stehend“, glaubt aber die Inhaftirung in der Einzelhaft als prophylaktisches Mittel zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose in den Gefangenenanstalten befürworten zu sollen, obwohl er zugesteht, dass die relative Mortalität an Schwindsucht unter den isolirten Sträflingen „ein ungünstiges Bild von den Einwirkungen der Zellenhaft“ giebt.

Die Frage, ob die Sterblichkeit der Tuberkulose in den Gefängnissen in letzten Jahren abgenommen hat, beantwortet er mit nein. Zur Einengung des Herrschaftsgebietes der Tuberkulose in den Anstalten und zur Verhütung der Uebertragung der Tuberkulose auf die freie Bevölkerung werden vorgeschlagen:

1. Beschränkung des Zuganges nach den Seuchenheerden (Gefängnissen),

2. thunlichste Verhütung der Entlassung schwerkranker Gefangener und Ueberwachung beziehungsweise Behandlung der bedingt entlassenen leicht Erkrankten an einen angewiesenen Aufenthaltsorte,
3. zweckentsprechende Isolirung der Schwindsüchtigen in den Anstalten selbst.

Der erste Punkt lässt sich nur durch die möglichste Ausdehnung der bedingten Verurtheilungen ermöglichen, dabei wird befürwortet, dass bedingte verurtheilte Schwindsüchtige von Staatswegen behandelt werden sollen, was sehr beachtenswerth ist.

Zu dem zweiten Punkte möchte ich bemerken, dass die Entlassung tuberkulöser Gefangener meist von der finanziellen Lage derselben abhängt. Kann sich der aus Gesundheitsrücksiehten entlassene Gefangene in der Freiheit genügend pflegen —, warum soll er des Mittels beraubt werden, welches ihm seine Gesundheit wiedergiebt — und mittellose Sträflinge nimmt so wie so draussen Niemand.

Der Punkt 3 wird in gut geleiteten Anstalten jetzt schon thunlichst berücksichtigt — ausserdem sorgen meiner Erfahrung nach die Gefangenen selbst für die Entfernung eines z. B. mit vielem Auswurf behafteten Kollegen aus der gemeinsamen Arbeitsechance.

Die weitere Frage, was mit den Gefangenen, bei denen eine Frühdiagnose während der Gefangenschaft gestellt wurde, nach ihrer Entlassung geschehen soll, beantwortet der Verfasser damit, dass eine sofortige Zwangsbehandlung eingeleitet werden soll. — Ist dies durchführbar? Meiner Meinung nach nicht, höchstens bei solchen, die Besserungshäusern überwiesen werden.

Es fehlt eben auch hier die Zwischenstation, welche den Uebergang von dem Lehen hinter den Gefängnismauern zum Leben in der menschlichen Gesellschaft bildet.

Solche Zwischenstation für lungenkranke Sträflinge, die bald entlassen werden müssten, sollen als Unterkunftsplätze in dem Progressiv- oder irischen Strafvollstreckungssystem geschaffen werden, also ungefähr ähnlich als wie bei uns in Bayern die Lungenkranken im Freien beschäftigt werden.

Durch die ganze beachtenswerthe Schrift geht die allen Strafanstaltsbeamten wohlbekannte Klage über die Unzulänglichkeit unseres Strafvollzuges in sanitärer Beziehung.

Ich habe in einer früheren Arbeit über die Tuberkulose in den Gefängnissen am Schlusse gesagt, da eine Deportation von Zuchtsträflingen zur Zeit doch nicht diskutirbar ist, steht uns zur Minderung der Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose in den Gefängnissen und Uebertragung derselben auf die freie Bevölkerung leider zur Zeit nur die Erweiterung des landwirthschaftlichen Betriebes, die Besserung der äusseren und inneren Einrichtung der Gefängnisse, speziell einer rationellen Kost zur Verfügung.

Dr. Schäfer, Kgl. Bayr. Bezirksarzt.

Der Alkoholismus, eine Vierteljahresschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Herausgegeben von Dr. A. Baer, Geh. Sanitätsrath in Berlin, Prof. Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rath in Dresden, Dr. jur. v. Strauss und Torney, Oberverwaltungsgerichtsrath in Berlin und Dr. med. Waldschmidt, Charlottenburg-Berlin. Dresden, Verlag von O. V. Böhmert.

Die Herausgeber, an deren Spitze der in allen hygienischen Fragen und speziell in den Fragen der Gefängnisshygiene wohlbekannte treue Beräther Dr. Baer in Berlin, der Altretter des gemeinnützigen Vereinslebens Dr. Böhmert steht, beabsichtigen in ihrem Organ eine Sammelstätte von Mittheilungen und Untersuchungen über den Alkoholgebrauch und Alkoholmissbrauch zu veranstalten und den Kampf gegen die Trunksucht auf wissenschaftlicher Basis zu führen.

Eine stattliche Anzahl hervorragender Mitarbeiter sichert dem jungen Unternehmen an der Schwelle eines neuen Jahrhunderts eine erfreuliche Zukunft, und es steht zu hoffen, dass die edlen Bestrebungen, von welchen die Herausgeber getragen sind, in den weitesten Kreisen wirkliche Früchte tragen werden.

Ich erachte den Kampf, der in der Schrift aufgenommen werden soll, für keinen geringen, einmal wegen der grossen Zahl der Gegner, zu denen die noch grössere Zahl der Indifferenten gerechnet werden muss, und zweitens wegen der recht ungleichen Hülfsmittel, die den Kämpfern zur Zeit zur Erreichung ihres Zieles zur Verfügung stehen.

Das Heft I 1. Jahrgang beginnt mit einer historischen Beleuchtung des Kampfes gegen die Trunksucht im 19. Jahrhundert von Dr. A. Baer, Berlin.

Nach einigen einleitenden Worten über den Zweck der Zeitschrift bespricht er die Ende des 18. Jahrhunderts und Anfang des 19. Jahrhunderts rasch eintretende, meist durch die Landesregierungen zum Zwecke der Steuergewinnung unterstützten Vermehrung der Branntweimbrennereien, die als zahlreiche Hausbrennereien schlechten Spiritus produzierten und der Verbreitung der Trunksucht im hohen Grade Vorschub leistete.

Ein solches Anwachsen des Branntweingenusses musste natürlich seine verderblichen Wirkungen auf den Volkskörper und den Volksgeist äussern, aber auch den Staat veranlassen, Mittel zu finden, die Geister, die er heraufbeschworen, wieder zu bannen. Die Bekämpfung der Unmässigkeit bestand wie bekannt in der gesetzlichen Einschränkung der Produktionsstelle, Beseitigung der Kleinbrennereien, Ueberwachung des Schankbetriebes und Kleinbandels, sowie in der Kontrolle der Herstellung des Spiritus.

Wie verschiedenartig die einzelnen Staaten vorgingen, bezeugt die rigorose, oft lächerliche und in ihren Wirkungen doch unvollkommene Gesetzeshandhabung in manchen amerikanischen Staaten. Doch nicht allein der Staat, sondern private Vereinigungen beteiligten sich frühzeitig im Kampfe gegen die Trunksucht, in erster Linie Schweden durch die Branntwein-Ausschank-Aktien-Gesellschaften (Bolags), die bemüht waren, alle Schankstellen und Schankgerechtsame nach und nach aufzukaufen, den grössten Theil derselben eingehen zu lassen und in den übrig bleibenden den Verkauf so zu betreiben, dass jeder Gewinn der Gemeindekasse oder Wohlthätigkeitsgesellschaften zufloss. Dieses System, das sich über Schweden, Norwegen und Finnland ausdehnte, muss wohl als das idealste bezeichnet werden, und liefert den Beweis, dass das Volk selbst ohne staatliche Bevormundung im Stande ist, Heilmittel gegen eingewurzelte Krankheiten zu finden.

Nachdem Verfasser in Weiterem noch verschiedene Massnahmen gegen den Missbrauch der geistigen Getränke Seitens diverser Regierungen und privater Vereine, z. B. der Guttemplerorden in Amerika, England, Skandinavien, Dänemark und Norddeutschland.

sowie des Vereines zum „blauen Kreuz“ in der Schweiz, ferner die Errichtung von Trinkerasylen erwähnt hat, kommt er zum Schlusse zu der Ansicht, dass demnach „der Kampf gegen die Trunksucht im abgelaufenen Jahrhundert den Beruf hat, den Wirkungen des chronischen Alkoholismus durch gemeinsames Zusammenwirken von Staat und Gesellschaft entgegenzutreten“.

Die zweite Abhandlung „Die Alkoholfrage vom Standpunkte der Volkswirthschaftslehre und Statistik“ von Professor Dr. Viktor Böhmert besagt, dass der alljährliche Verkaufswert der alkoholischen Getränke allein in Deutschland auf Milliarden von Mark gestiegen ist und dass Millionen von Frauen und Kindern in Folge des starken Alkoholverbrauches der Männerwelt andere wichtige Verbrauchs- und Ernährungsartikel etc. sich nahezu ganz versagen müssen.

Verfasser betont als Folgen des grossen Alkoholverbrauches Verarmung, Noth, Entfremdung des Ehemannes und andere sittliche Nachtheile.

Von Interesse sind die statistisch nachgewiesenen schlimmen Wirkungen des Alkoholgenusses, so die Versicherungsstatistik der englischen und amerikanischen Lebensversicherungsanstalten, welche den grossen Unterschied der Sterblichkeit von Alkoholgeniessenden und Enthaltensamen konstatirt.

Wünschenswerth wäre eine vielleicht amtlich planmässig durchgeführte Alkoholstatistik, welche über „alle Seiten der Alkoholfrage Licht verbreiten“ und wohlthätig für die Gesamtheit wirken würde. Prof. Böhmert berührt die Punkte und die Methode der Erhebung und Untersuchung zu dieser Statistik, sowie die Bereitwilligkeit der über das ganze deutsche Reich zerstreuten Bezirksvereine (über 11000 Mitglieder) gegen den Missbrauch geistiger Getränke sich gerne in den Dienst der guten Sache zu stellen.

Dr. Böhmert sieht in Volkshelmen ohne Trink- und Verzehrungszwang, aber mit Lese-, Schreibe- und Unterhaltungszimmern ausgestattet die künftigen Erholungsstätten des Volkes

Nach meinen Erfahrungen mit dem süddeutschen Arbeitervolk wird es eine gute Weile bis zur Verwirklichung dieses idealen Zustandes haben.

In einer III. Abhandlung berichtet Dr. E. Grawitz, Krankenhausarzt in Charlottenburg über „Den schädigenden Einfluss des Alkohols auf die Organe und Funktionen des menschlichen Körpers“.

Er zählt die Giftwirkungen des Alkohols und die daraus resultirenden Krankheiten des Körpers wie Herz-, Nieren-, Leber-, Lungen-, Rachenerkrankung, Gicht, Zuckerharnruhr, Magen- und Darmerkrankungen auf. Ferner die Krankheiten, welche in die physische Sphäre hinüberspielen, Abstumpfung der Intelligenz, geistige Leistungsunfähigkeit, Säuferwahnsinn und diverse Nervenkrankungen.

Ein IV. Aufsatz, betitelt „Alkoholismus und Lebensversicherung“ von Dr. jur. Emminghaus-Gotha. Verfasser deponirt seine Erfahrungen über Alkoholismus vom Standpunkte der Lebensversicherungsbranche aus und kommt zum Schlusse, dass die Trunksucht, die nach jetziger Auffassung der Versicherungsgesellschaften als Krankheit, nicht wie früher als lasterhafte Lebenswandel betrachtet wird, den Versicherungen grössere Verluste ver-

ursacht, als manche andere Krankheit, trotzdem in neuerer Zeit eine strengere Auswahl bei der Aufnahme in dieser Richtung geübt wird.

Eine grosse deutsche Lebensversicherungsgesellschaft giebt bei Prüfung von 3434 Sterbefällen, welche sich auf zwei Jahre vertheilen, 18 oder 0,52% als unmittelbare Folge von Trunksucht an. Zählt man dazu aber die anderen mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Alkoholismus zurückzuführenden Fälle, so steigt die Zahl auf 118 oder 3,43% aller Sterbefälle.

Nach der Statistik erreichten nur wenige Alkoholiker das 60. Lebensjahr.

Verfasser bedauert, dass die Versicherungsgesellschaften, die sich doch so eingehend mit dem Einfluss des Lebenswandels auf die Lebensdauer beschäftigen müssen, zunächst die Bekämpfung des Alkohols nicht kräftiger unterstützen können, als durch thunlichste Fernhaltung der Alkoholisten aus ihrer Klientel.

Die V. Abhandlung bildet ein Referat des Dr. A. Smith-Marbach über den heutigen Stand unserer klinischen Kenntnisse des Alkoholismus, welches derselbe im Auftrage des VII. internationalen Kongresses gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Paris (1899) gehalten hat.

Dieses Referat zählt sicher zu den wärmsten und geistvollsten, lesenswerthesten Ausführungen, welche über dieses Thema je geschrieben worden sind.

Das offene Zugestehen unserer geringen Kenntniss des Mechanismus, welche wir als Lebensvorgang bezeichnen, beeinträchtigt keineswegs die Forderungen, welche Verfasser auf Grund seiner reichen klinischen Erfahrungen stellt.

Diese Forderungen sind eine „zielbewusste Inangriffnahme der Herzstörungen und Erkrankungen des Nervensystems als Folgen jedes Alkoholmissbrauches“ und eine individualisirende Behandlung, die besonders bei intelligenten Patienten verstanden sein muss.

Besonders schön ausgesprochen ist ein Satz, der wie eine wehmüthige Resignation klingt, dass auf die geistige Blüthe der Nationen, die berufen wären, der Kulturentwicklung die richtigen Wege zu zeigen, leider nur zu oft in der entwicklungsfähigsten Zeit der Reife — der Folgen des Alkoholismus — fällt und die Fruchtbildung hindert.

Es ist nothwendig, die warmen, sichtlich aus dem Herzen gehenden Worte des erfahrenen Anstaltsarztes zu lesen, um ein Freund der guten Sache zu werden.

Der VI. Aufsatz: Heilung oder Ernüchterung, ein Beitrag zur Trunksuchtsfrage (von G. Asmussen in Hamburg) betont, was auch von den ärztlichen Kreisen als unbedingt feststehend anerkannt werden muss, dass auch in Deutschland gerade Laien und zwar die Enthaltensamkeitsvereine die Begründer der Heilmethode gegen den Alkoholismus gewesen und geworden sind, welche die Wissenschaft heute als einzig richtig anerkennt.

Verfasser spricht als Guttempler, schlägt ganz richtig die Aufnahme von Leuten, die durch den Alkoholmissbrauch moralisch defekt geworden sind, in Alkoholentziehungspensionen vor, gesteht die menschliche Schwäche, die durch aus ihr resultirende Neigung zu Rückfällen unumwunden ein, perhorrescirt als allein seligmachende Kurmethode die religiöse Einwirkung ebenso wie die in manchen privaten Nervenheilanstalten geübte pfuscherhafte Heilmethode, welche

oft nur des Gelderwerbes willen, ausgeübt wird — in welchen der Arzt oft selbst nicht „abstinent“ ist.

Er befürwortet das Programm der radikalen Enthaltensamkeit — es ist dies die extreme Richtung —, aber die einzig richtige, die nur durch die Mitgliedschaft eines Enthaltensamkeitsvereins voll eingehalten werden kann.

Zur Lösung der Trunksuchtsfrage ist ein Zusammengehen und -stehen wohlmeinender Leute aus allen Gesellschaftsklassen, sowie die Hilfs-Mitarbeit der Aerzte dringend nöthig.

In einem kurzen Aufsatz VII wird über das prozentuale Vorkommen des Alkoholismus in Korrekptionsanstalten berichtet. Es handelt sich bei der Beobachtung lediglich um Schnapssäufer, die das tägliche Quantum von $\frac{1}{5}$ — $1\frac{1}{4}$ Liter konsumirt haben.

Untersucher hat bei Schnapstrinkern neben den bekannten Veränderungen an den Verdauungs-, Athmungs- und Cirkulationsorganen insbesondere tiefgreifende Veränderungen im Nervensystem gefunden, welche bei dem schwer kontrollirbaren Einlieferungsmaterial allerdings nicht in allen Fällen mit Sicherheit auf Alkoholismus zurückgeführt werden konnten.

In der VIII. Abhandlung: „Ueber den Einfluss des Alkohols auf den ermüdeten Muskel“ stellt Prof. Dr. med. F. Schenk-Würzburg gegenüber der Mittheilung des Hermanu Frey (Schweiz), „der Alkoholgenuss erhöhe die Leistungsfähigkeit des ermüdeten Muskels“, fest, dass dies nicht der Fall sei.

Der IX. Aufsatz, welcher im Auftrag der Redaktion von Dr. Bratz (Wuhlgarten-Berlin) geliefert ist, bespricht „Eine Vereinigung der deutschen Heilstätten für Trunksüchtige“.

Verfasser befürwortet:

1. die Schaffung einer besonderen staatlichen Aufsicht für sämtliche Trinkerheilanstalten,
2. jährliche Konferenzen ihrer Leiter und Berater.
3. Gründung eines Verbandes zu regelmässigem Austausch der Jahresberichte der Trinkeranstalten. Die Redaktion der Vierteljahresschrift des Alkoholismus fordert zum Beitritt zur bedachten Vereinigung auf und erklärt sich bereit, die Mühewaltung einer Centralstelle zu übernehmen.

Dr. Bratz referirt dann über die Resultate der Behandlung der Trunksüchtigen, er schätzt den Prozentsatz der durch die Anstaltsbehandlung zu „abstinenten“ oder doch zu einem geordneten Lebenswandel Geführten auf 25 %, was allerdings ein grossartiges Resultat genannt werden könnte.

Dabei erfahren wir, dass die gesammten Trinkerasylo in Deutschland kaum 500 Plätze haben.

Nothwendig erscheint behufs etwaiger Stellungnahme der staatlichen und kommunalen Behörden, dass in den Berichten der Heilstätten eine rückhaltlose Auskunft über das Schicksal sämmtlicher Entlassenen klargestellt wird.

Der Schwerpunkt der Behandlung vor Trunksüchtigen liege in der „Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt und in der Fürsorge für die Entlassenen“.

Während der I. Theil der Zeitschrift „Abhandlungen“ enthält, schliessen sich als II. Theil „Mittheilungen“ und als III. Theil „Litteraturberichte“ an.

Wir erfahren, dass in Deutschland 24 Trinkerheilstätten, in Oesterrreich 1 Anstalt und in der Schweiz 10 Anstalten bestehen. Auf die Litteraturberichte einzugehen, verbietet der Raum meines Referates.

Ich habe dasselbe mit Absicht detaillirter behandelt, um einen Einblick in das reichhaltige Material zu geben, welches von sachverständiger Hand mit grossem Geschick geboten ist.

Möge diese Schilderung der Zeitschrift „der Alkoholismus“ viele Freunde und Anhänger verschaffen und dem schönen humanitären Streben, welches alle Mitarbeiter in gleicher Weise beseelt, den gewünschten Erfolg bringen.

Dr. Schäfer, Kgl. Bayr. Bezirksarzt.

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess, gerichtliche Medizin, Gefängnisskunde und die gesammte Strafrechtslitteratur, herausgegeben von Stenglein Reichsgerichtsrath a. D. zu Leipzig. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Der vorliegende 56. und 57. Band zeigt wieder, wie unentbehrlich diese Zeitschrift gerade für den Praktiker ist, der immer mit mehr oder weniger Schwierigkeiten zu kämpfen hat, um sich in den neuen Erscheinungen der Wissenschaft auf dem Laufenden zu halten. Soweit nicht schon die Abhandlungen über die aktuellen Fragen Aufschluss geben, findet man in den gediegenen litterarischen Anzeigen einen vortrefflichen Wegweiser, bei der Erwägung, zu welchem Studium man die knappe Zeit, die der tägliche Dienst für wissenschaftliche Fortbildung übrig lässt, am besten verwendet.

Der Band 56 enthält folgende Abhandlungen:

Die Deportation als Strafmittel oder Strafart? Von Amtsgerichtsrath Thummel in Görlitz.

Der Schutz des sittlichen und religiösen Gefühls durch Nothwehr. Von Referendar Dr. jur. Hartwig Neumond.

Das Strafverfahren gegen glaubwürdig geständige Beschuldigte. Eine Skizze von Rechtspraktikant Hans Landau in Nürnberg.

Verurtheilung unter falschem Namen. Von Rechtsanwalt G. Pfizer in Uhn.

Die Stellung des Begriffes „fortgesetztes Verbrechen“ im System des deutschen Strafrechts und seine Geltung nach deutschem Strafrecht. Von Kammergerichtsreferendar Dr. jur. Fritz Rathenau in Berlin.

Zum Verständniss des § 404 der Str.-P.-O. (Duplik.) Von Oberlandesgerichtsrath West in Naumburg a. S.

Betrug und Betriebsschädigung. Von Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz. Ueber den Vorsatz des Reichsstrafgesetzbuchs. Von Oberamtsrichter Huther in Hagenow

Einige Bemerkungen über die Ergebnisse der österreichischen Strafrechtspflege im Jahre 1895. Von Professor Zucker in Prag.

Die österreichische Straffälligkeit im Jahre 1895. Von Dr. Hugo Hoegel.

Psychologie und Psychophysik im Dienste der Strafrechtspflege. Von Carl Seefeld in Wien.

Eine Lücke im Privatklageverfahren. Zu § 432 der Strafprozessordnung. Von Referendar Dr. Goehrs in Strassburg i. E.

Die Vergeltung und ihre Zukunft im Strafrecht. Von Dr. Erhard Büttner.

Nochmals zur Frage des *Dolus eventualis*. Von Prof. L. v. Bar in Göttingen.

Festungshaft als wahlweise zulässige Strafart für fahrlässige Tödtung beziehungsweise Körperverletzung. Von Dr. B. Hilsé.

I. Willensfreiheit, II. Unterlassung, III. Causalität und Theilnahme. Von v. Buri in Wiesbaden.

Die Ergebnisse der bedingten Verurtheilung in Frankreich. Von Dr. Ludwig Gruber.

Die Strafverfolgung nach den Bestimmungen der englischen und französischen Trunkenheitsgesetze. Von Dr. Hoegel.

Die Ergebnisse der bedingten Verurtheilung. Von Dr. Ludwig Gruber.

Geschichte des bernischen Gefängniswesens. Von Professor Dr. Gretener.

Von den besprochenen Büchern dürften von Interesse sein:

Dr. Alfred Lehmann. Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten an bis in die Gegenwart.

Professor Dr. Albert Teichmann in Basel. Bibliographie über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

Dr. v. Koblinski. 70. Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1896/97.

Dr. Hanns Gross. Kriminalpsychologie.

Adolf Fuchs, Geh.-Oberfinanzrath. Die Gefangenen-Schutzthätigkeit und die Verbrechens-Prophylaxe. Berlin. Carl Heymanns Verlag, 1898.

Dr. Victor Friese, Gerichtsassessor in Berlin. Das Strafrecht des Sachsenspiegels.

Dr. E. Löwe. Die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz mit Kommentar. Neunte Auflage.

Dr. L. Oppenheim. Das Gewissen. Basel.

Dr. Hugo Hoegel. Vergleichende Uebersicht der österreichischen Straffälligkeitstatistik.

Dr. Franz v. Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Neunte Auflage.

Franz Woermann. Das Wiederaufnahmeverfahren und die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Dr. Georg Lessing. Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.

Band 57 enthält u. A. Abhandlungen über:

Die Statistik der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs in Italien von Dr. Hugo Hoegel.

Zur Strafzumessung von Dr. Clausius, Amtsrichter.

Die VIII. allgemeine Versammlung der internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Budapest 13.—17. Sept. 1899 in Budapest.

— Der internationale Kinderschutzkongress in Budapest 13.—17. Sept. 1899 von Dr. L. Gruber.

Aus den litterarischen Anzeigen ist hervorzuheben:

Albert Friedrich Berner. Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

A. Dalke, Oberstaatsanwalt. Gefängnissordnung für die Justizverwaltung in Preussen vom 21. Dezember 1898.

Dr. Heinrich Lammasch. Professor der Rechte in Wien. Grundriss des Strafrechts.

Dr. Alois Zucker, ordentl. Professor an der böhmischen Universität zu Prag. Ueber Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher.

Cav. Lino Ferriani, Staatsanwalt in Como. Schlaue und glückliche Verbrecher.

Dr. P. Daude. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit den Entscheidungen des Reichsgerichts.

Prof. Dr. A. Cramer in Göttingen. Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen.

Dr. Hermann Seuffert, Professor des Strafrechts zu Bonn. Anarchismus und Strafrecht.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Dr. Hs. Th. Sörgel in Freilassing.

Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. Lexikon des deutschen Strafrechts, nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengestellt.

Dr. P. F. Aschrott, Landgerichtsrath in Berlin. Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende preussische Gesetzentwurf.

Dr. Oskar Hintertrager, stellvertretender Amtsrichter in Riedlingen. Amerikanisches Gefängniss- und Strafenwesen.

Cav. Lino Ferriani, Staatsanwalt in Como. Schreibende Verbrecher. Deutsch von Alfred Ruhmann.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Dr. Soergel, Freilassing, Verlag von Helwing'sche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Wir wollen nicht verfehlen, auf vorstehende Zeitschrift hinzuweisen, die über neue Reichsgesetze und deren Abänderungen orientirende Aufsätze bringt und jeweils kurz nach Erscheinen neuer juristischer und volkswirtschaftlicher Litteratur zuverlässige Besprechungen veröffentlicht, die den Werth des betreffenden Buches insonderheit für den Praktiker beurtheilen. Sie bringt ferner jeweils eine Inhaltsangabe der bedeutenderen Zeitschriften des In- und Auslandes und ist somit sehr geeignet, einen Ueberblick über die neueste Litteratur zu geben.

Als Programm hat sich die Zeitschrift, nach der mit Beginn des Jahres 1900 durchgeführten Neugestaltung und Erweiterung, durch welche sie in hohem Masse gewonnen hat, folgende Ziele gesteckt:

1. Gesetzesauslegung und -Anwendung. Aufsätze aus allen Gebieten des Reichsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis.
2. Gesetzeskritik. Kritik von Gesetzentwürfen, insonderheit unter dem Gesichtspunkte ihrer praktischen Durchführbarkeit und ihrer Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des täglichen Lebens und mit der Volksanschauung.
3. Gesetzesreform. Reformvorschläge zur Vermeidung und Beseitigung von Härten, Schwächen und Lücken bestehender Reichsgesetze.

4. **Aus dem Rechtsleben.** Hier soll alles besprochen und erörtert werden, was mit dem Juristenstande nur irgend zusammenhängt, was ihn betrifft, ihn interessirt.
5. **Für und Wider** giebt unsern Lesern Gelegenheit, sich über Meinungsverschiedenheiten mit anderen Autoren auseinander zu setzen.
6. **Entscheidungen.** Ausser der Veröffentlichung noch ungedruckter prinzipiell wichtiger Entscheidungen der Civilgerichte aller Instanzen bringen wir unter dieser Rubrik auch die Rechtssätze der in anderen Zeitschriften mit Begründung abgedruckten Entscheidungen. Genaue Verweise ermöglichen das Auffinden und Nachlesen in diesen Zeitschriften.
7. **Besprechungen** der fachwissenschaftlichen Litteratur unter besonderer Hervorhebung ihres Werthes für die Praxis.
8. **Aus den Fachzeitschriften** bringt in Lapidarstil die für die Praxis wichtigen Resultate der Aufsätze bedeutenderer juristischer und volkswirtschaftlicher Zeitschriften.

In dem Band des Jahres 1900 finden sich u. A. Besprechungen über folgende, unseren Leserkreis jedenfalls interessirende Themata: Die Berufungsfrage in Strafsachen (Heft 4). — Unfallversicherungsgesetz für Gefangene (Heft 5). — Strafrechtliche Fragen (Heft 6 u. 7). — Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen, Gesetz vom 20. V. 1898 (Heft 7). — Strafvollzug und Strafsystem der Zukunft (Heft 10). — Eine neue Epoche in der Entwicklung der Strafe (Heft 11). — Entwicklung und Reform der Zwangserziehung in Preussen (Heft 13). — Bedingte Begnadigung (Heft 13). — Entwurf eines Gesetzes betreffend Geldstrafe und geschärfte Straffaft (Heft 16 u. 17). — Zur Abschreckungstheorie (Heft 16 u. 17).

Die Frage, ob die Aufnahme der Deportation in unser Strafsystem in den Entwurf einer Strafgesetzbuch-Novelle und in ein Reichs-Strafvollzugsgesetz zu empfehlen sei, ist für den deutschen Praktiker für vorläufig mit nein beantwortet worden; wenn auch das Thema damit zur Zeit an aktuellstem Interesse verloren hat, so ist es doch, zumal für denjenigen, welcher sich nur theoretisch mit der Sache befassen kann, jedesmal ein Ereigniss, wenn ein neues Buch über die Deportation erschienen ist.

Als solch' neueste Publikationen haben wir zu verzeichnen:

1. **Priester:** Die Deportation, ein modernes Strafmittel, Berlin (Vahlen) 1899, 102 S., Preis 2 Mk.

2. **Brouilhet,** juge au tribunal civil de Grenoble: De la Transportation, son organisation actuelle et ses résultats. Paris (Roussseau) 1899, 178 p., Prix 4 Frcs.

Das Priester'sche Buch soll hier lediglich der Vollständigkeit der Litteratur wegen genannt werden; es verdient nicht, Aufnahme in der Deportationslitteratur zu finden. Obwohl erst vor wenigen Wochen erschienen, ist es schon veraltet, denn es kennt weder die Rede des Staatssekretärs Dr. Nieberding, noch die Gutachten und Verhandlungen vom Posener Juristentage, noch endlich nicht das Opus Korn's. Das Lesen der Schrift kann daher dem Fachmanne gewiss nicht empfohlen werden, denn er wird vergebens etwas Neues

darin suchen; aber auch Demjenigen, der aus dem Buche über die wichtigsten Fragen bezüglich der Deportation erst Belehrung schöpfen möchte, kann zu dieser Lektüre nicht gerathen werden, weil er das, was er zu erwarten berechtigt ist, eine objektive Darstellung der Frage, nicht finden wird. Priester stösst lediglich in das Bruck'sche Horn; die kolonialpolitischen Bedenken macht er mit einigen kurzen Bemerkungen ab, auf Geographie und Geschichte der Kolonien geht er fast gar nicht ein.

Brouilhet's Arbeit dagegen ist höchst lesenswerth; in objektiv gehaltener Fassung fliest die Darstellung sachlich und einfach dahin, die Einfachheit der Sprache ein auch den wissenschaftlichen Werken der romanischen Völker nicht allzu oft eigener Vorzug.

Von den drei Verschickungsarten, der Deportation (für politische Verbrecher), der Transportation (für die zu Zwangsarbeit Verurtheilten) und der Rélégation (für wiederholt rückfällige), die die französische Gesetzgebung kennt (s. Korn, Deportation [Guttentag] 1898 S. 28 ff.), befasst sich Verfasser nur mit den, auch uns nur interessirenden, zwei letzteren Klassen, d. h. mit der Verschickung der wegen gemeiner Verbrechen Bestraften.

Dreierlei ist das Ziel, das man mit der Verschickung erreichen will: einmal die Säuberung des Mutterlandes von den gefährlichsten Elementen, sodann die moralische Aufrichtung der Gefangenen, endlich die Entwicklung der Kolonien.

Ob die Transportation im Hinblick auf ihre Resultate in Frankreich beizubehalten sei, untersucht Verfasser sowohl vom kriminalpolitischen wie vom national-ökonomischen Standpunkte. Diese anscheinend weit auseinander liegenden Gesichtspunkte stehen in enger Beziehung zu einander: denn wenn die Verbrecher, welche man mit grossen Kosten hinübergeschafft hat, thatsächlich gebessert und zu brauchbaren Menschen geworden sind, so werden gerade sie die Entwicklung der Kolonie erheblich fördern helfen; hat andererseits die transportirte Hefe der Bevölkerung nicht einen Schritt auf dem Wege der Besserung gemacht, so repräsentirt sie nicht nur einen Unwerth, sondern eine grosse Gefahr für das Gedeihen der Kolonie.

Verfasser legt zunächst ausführlich den Strafvollzug dar; wir folgen dem Bestraften übers Meer, sehen wie er in eine der drei Sträflingsklassen eingereiht wird, wie er beschäftigt und wie seine Sesshaftmachung in den Kolonien heute in Frankreich versucht wird.

Als wichtigstes Mittel, den Entlassenen an die Scholle zu fesseln, hat der französische Gesetzgeber, gewiss mit Recht, neben der Gewährung von Land, die Begründung einer Familie erkannt.

Es ist nun besonders lehrreich für andere Völker, zu sehen, wie sämtliche oft vortrefflich ausgedachten Massnahmen von den Entlassenen lediglich im eigenen Interesse ausgebeutet werden, wie die Erfolge in strafpolitischer wie kolonialpolitischer Hinsicht regelmässig von ihnen vereitelt werden.

Was die Gewährung von Land, die sogenannte Konzession, betrifft, so wird diese sowohl Sträflingen der ersten Klasse, wie Entlassenen ertheilt; Vorbedingung ist neben gewisser Gewähr des Anzusiedelnden in körperlicher und moralischer Hinsicht, der Besitz einiger Baarmittel; man erhoffte von dieser Massregel eine grössere Liebe des Kolonen zu dem von ihm „gekauften“ Lande und damit grössere Sesshaftigkeit.

Der Kolone hat eine jährliche und dauernde Rente zwischen 10 und 20 Franken pro Hektar zu zahlen, nicht jedoch alsbald nach Beziehung seines Grundstücks, sondern erst nach zwei Jahren.

Das Grundstück ist schon von der Behörde urbar gemacht und mit einem Wohnhause versehen; der Ansiedler erhält Handwerkzeug, Lagerung und Kleidung für sich und seine Familie und Lebensmittel auf 6 Monate hinaus; auch erhält er 1 Jahr lang unentgeltlich ärztliche Behandlung. Dafür ist er verpflichtet, die Hälfte des Landes im ersten, die andere Hälfte im zweiten Jahre spätestens zu bebauen.

Sämmtliche Konzessionen werden nur provisorisch und zwar auf 3—5 Jahre vergeben; sie können jederzeit wegen ungebührlichen Verhaltens, Vernachlässigung der Wirthschaft, Nichtzahlung der Rente oder neuer Bestrafung entzogen werden. Ist die Konzession einmal definitiv geworden, so kann der Kolone jederzeit durch Zahlung von 400—600 Franken pro Hektar Eigenthum am Grundstück erwerben.

Es wird wenig Gebrauch von der Ansiedlung gemacht: einmal fehlt es den Sträflingen meist an dem erforderlichen Baargelde; denn es steht ihnen frei, die Kantinen-Gutscheine, welche ihnen für vorzügliches Verhalten gewährt werden, sämmtlich in Zuthaten zu ihrer Essration sofort umzusetzen, sodass sie bei der Entlassung meist keinen Heller besitzen, anderseits aber ist die Strafanstaltsbehörde, und dies mit Recht, misstrauisch gegenüber Beweibern um Konzessionen geworden.

Die meisten Sträflinge, zumal diejenigen, die noch ihre Strafe verbüßen (also die der ersten Klasse), bemühen sich, eine Konzession zu erhalten, um so freier und angenehmer, als in Strafhaft zu leben. Haben sie ihr Land erhalten, so richten sie sich in dem ihnen gelieferten Hause ein, empfangen Kleider und Handwerkzeug und — legen die Hände in den Schoss, wohl wissend, dass ihnen auf 6 Monate hin Lebensmittel gegeben werden; so rasten sie, bis die Inspektionskommission eines Tages, oft erst nach 6 Monaten, merkt, dass sie nichts oder so gut wie nichts zur Kultivirung des Landes gethan haben; dann werden sie von neuem eingesperrt, haben aber wenigstens erreicht, längere Zeit hindurch frei und vom Staate ernährt gelebt zu haben.

Die Anderen, welche wohl den guten Willen haben, kommen meistens auch nicht vorwärts: es gebricht ihnen an Geld und Erfahrung. dazu kommt die in Folge von Ueberschwemmungen, Cyclonen etc. zerstörte Ernte. Die meisten der besseren Elemente gerathen so in die Hände von Wucherern und gehen wirthschaftlich und damit moralisch zu Grunde.

Neben der Ertheilung von Land hat die Verwaltung sich, wie erwähnt, bemüht, die Straftlassenen sesshaft zu machen, indem sie ihnen zur Begründung einer Familie in der Kolonie verhilft.

Zunächst hat sie gesucht, die verheiratheten Frauen zu bestimmen, ihren Männern nach der Kolonie zu folgen. Nun ist das Zusammenleben des Sträflings mit Frau und Kind natürlich für die erste Zeit der Strafhaft völlig ausgeschlossen; wird aber die Frau etwa nach 3jähriger Trennung vom Manne aufgefordert, demselben zu folgen, so haben sich in der Zwischenzeit zwischen der Frau und Dritten oft neue Bande gebildet, die Kinder sind oft wirthschaftlich selbständig geworden, sodass dem Rufe des Staates in den seltensten Fällen seitens der Frau, fast nie seitens der Kinder Folge geleistet wird.

Die Regierung hat sich daher entschlossen, den Vermittler von Ehen zwischen männlichen und weiblichen Sträflingen abzugeben: in Frankreich werden die zu „travaux forcés“ verurtheilten Weiber nicht verschlekt, sie verbleiben vielmehr im Mutterlande und verbüßen

ihre Strafe in den Central-Strafanstalten. Sie können nun auf ihren Antrag nach den Kolonien gesandt werden, wo sie den Kolonisten hinter Gitter zur Auswahl vorgeführt werden. (Näheres siehe auch bei Korn, S. 84).

Wenige machen von dieser Befugniss Gebrauch; diejenigen, die es thun, sind die zu den längsten Strafen Verurtheilten.

Was aus solchen Ehen wird, kann man sich leicht denken; die meisten Kolonisten werden lediglich von der Absicht geleitet, aus der Prostitution ihrer Frau Gewinn zu ziehen, so dass es unter den Deportirten heisst: „Die beste Konzession ist ein Weib“.

Kaum 5 % der Sträflinge sind so verheirathet worden.

Ein fernerer Versuch, Ehen zwischen Sträflingen und eingeborenen Weibern zu Stande zu bringen, ist am Widerstande der Letzteren gescheitert.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Frage der Erziehung der Kinder aus solchen Ehen; wohl hat die Strafanstaltsverwaltung in Neu-Kaledonien je eine Schule für Knaben und Mädchen errichtet, die Eltern aber nicht verpflichtet, die Kinder zum Besuche derselben anzuhalten.

Lediglich durch eine List ist es dem Gouverneur Herrn Feillet geglückt, Letzteres theilweise zu erreichen; er sagte nämlich den Eltern: „Gebt Ihr uns Eure Kinder zur Erziehung, dann werden sie auf Staatskosten grossgezogen, verlangt Ihr sie aber vorzeitig zurück, dann müsst Ihr dem Staate sämtliche aufgewendete Kosten ersetzen.“

Im Ganzen muss also gesagt werden, dass die Wiederherstellung oder Neubegründung von Familien in den Kolonien nicht geglückt ist.

Verfasser geht dann auf den Nutzen über, den die Sträflinge den französischen Kolonien gebracht haben; dieser Nutzen ist gleich Null.

In Guyana sind von öffentlichen Arbeiten nur einige Wege, eine Eisenbahnstrecke von 20 Kilometer und eine Telegraphen-Leitung von 300 Kilometer Länge von Sträflingen hergestellt worden; dieselben werden heute theils zur Reinigung der Strassen von Cayenne und zu Arbeiten auf den Werften verwendet, theils an Einwohner abgegeben. Neuerdings ist allerdings die Rede davon, durch sie Ufermauern und Lagerhäuser bauen zu lassen.

Was die Bebauung des Landes betrifft, so haben die verschiedenen Gouverneure jeweils und planlos andere Kulturen versucht, angefangen und wieder aufgegeben; Resultate sind auch hier nicht erzielt worden.

Ebenso ist es in Neu-Kaledonien gesehehen; das der Strafanstaltsverwaltung überwiesene Land, welches ausserordentlich fruchtbar ist, ist zur Zeit ganz bestellt; die Bewachung des Geländes, die Bearbeitung der Einnahmen und Ausgaben erfordert eine grosse Menge von fest angestellten Beamten. Die Bebauung etc. des Landes kostet daher zehn Mal so viel als es einbringt. An öffentlichen Arbeiten geschieht jetzt so gut wie nichts. Die Sträflinge werden zu Hunderten an die Besitzer von Zuckerfabriken etc. abgegeben.

Nach einem raschen Ueberblick über den heutigen Stand der Transportationsfrage in England, Indien, Russland, Spanien, Portugal, Holland, Italien und Deutschland gelangt Verfasser zu folgendem Resultat:

Die Deportation ist als Strafe weder abschreckend noch strafend; der Vollzug der Zwangsarbeit, wie er heute in Frankreich gehandhabt wird, hat für die europäischen Verbrecher manches Reizvolle: die

Schwierigkeit der Beaufsichtigung, die Arbeit im Freien, die weite Entfernung vom Mutterlande nehmen dem Strafvollzuge die erforderliche Strenge.

Sie ist ferner ungerecht: denn am härtesten trifft sie den Besten, denjenigen, der noch mit seinem Herzen an Verwandten und am Heimathlande hängt und der so am ehesten Hoffnung auf Besserung bietet.

Der Erfolg beweist, dass die schlechten Elemente nicht gebessert werden.

Die entlassenen Sträflinge, auf welche man die grösste Hoffnung setzte, sind so wenig Förderer der Kolonien, dass sie vielmehr deren Gedeihen hindern, indem die meisten ranbend und bettelnd im Lande umherziehen und so den Strom der unbestraften Einwanderer fernhalten.

Der Bankrott der Transportation ist die Folge der falschen kolonialen Theorie, welche meinte, die Kolonien wären im Stande, alle jene schlechten Elemente aufzusaugen und zu nützlichen Ackerbürgern zu machen.

Heute ist man sich darüber klar, dass der Ansiedler fast der Elite der heimischen Bevölkerung entnommen werden muss, dass er neben robuster Gesundheit, tüchtigen Eigenschaften und viel Erfahrung, ein Mann von besonders festem Charakter sein muss. Der Sträfling taugt am Letzten hierzu.

Brouilhet schliesst: Man muss offen bekennen, dass die Transportation, wie sie hente gehandhabt wird, schon zu lange gedauert hat; diese Art der Verschickung ist einzustellen, die einmal Deportirten sind nach Europa zur Verbüßung der Reststrafe zurückzuschaffen.

Die Hinüberschaffung von Sträflingen lediglich zur Urbarmachung des Landes ist wegen der unvermeidlichen ungeheuren Kosten des Transports, der Beaufsichtigung etc. nicht zu rathen.

Für empfehlenswerth dagegen hält Verfasser die Einführung einer freiwilligen Verschickung nach dem Vorschlage Léveillé's so gedacht, dass Sträflinge nach Verbüßung eines Viertels ihrer Strafzeit auf ihren Antrag in die Strafanstalten von Guyana und Neu-Kaledonien geschickt würden; hier hätten sie ein ferneres Viertel in der Strafanstalt zu verbüßen, worauf sie vorläufig entlassen und ein Kolonat erhalten würden.

Vor Ablauf von 10 Jahren dürfte jedoch Keiner die Kolonie verlassen.

Dies in kurzen Zügen der Inhalt der Brouilhet'schen Schrift; erfreulich übereinstimmend auch in der Begründung mit der Ansicht der Mehrzahl der deutschen Fachmänner, kommt sie für Denjenigen, der die Stimmung bezüglich der Transportation in Frankreich während der letzten Jahre verfolgt hat, keineswegs überraschend.

Man kann wohl sagen, dass die Transportation ihr Leben und vielleicht ihre vorläufige Lebensfähigkeit in Frankreich lediglich dem Ansehen und dem Einflusse des Professors Léveillé in Paris verdankt.

Frankreich wird aber jedenfalls gut thun, ehe es einen entscheidenden Schritt unternimmt, abzuwarten, zu welchen Beschlüssen die zur Einführung eines Ersatzes der Deportation in Russland

eingesetzte Kommission gelangen wird, und welches die Resultate der neuen Massregeln sein werden.*)

Berlin 1899.

Ref. Dr. Ernst Rosenfeld.

In 33. Bande dieser Blätter wurde auf „**Dr. Hanns Gross Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik**“ aufmerksam gemacht, Tendenz und Zweck desselben besprochen und eine kurze Uebersicht des Materials des 1. Bandes gebracht. Seitdem sind weitere fünf Bände erschienen.

Das Gebotene ist so reichhaltig, dass zumeist nur die Titel der Artikel, die den Inhalt errathen lassen, angeführt werden können und dabei noch soweit thunlich zu einer Zusammenfassung in Gruppen gegriffen und sich auf Schlagworte beschränkt werden muss.

Trotzdem wird der Leser daraus entnehmen können, welche ergiebige Fundgrube des Wissenswerthen und Interessanten für die Kriminalisten jeder Art und Richtung durch diese Zeitschrift erschlossen wird.

Der Herausgeber Dr. Hanns Gross hat mit Aufwand enormen Fleisses aus einer diekleibigen alten Handschrift Gaunerzinken (1739 Zinken) und Gaunerworte (gegen 18000) gesammelt, geordnet und unter den Titeln „Die Gaunerzinken der Freistädter Handschrift“ und „Das Gaunerglossar der Freistädter Handschrift“ besprochen und im Eingange bemerkt: „Wird darum gefragt, ob es sich der, ich darf es sagen, sehr grossen Mühe der Entzifferung, Ordnung und Zusammenstellung, der Herausgabe und Drucklegung gelohnt hat, so wird vorerst darauf hingewiesen, dass die exakte Forschung der heutigen Arbeit doch namentlich auf die Feststellung des Thatsächlichen anseht; „ganz kleine, gut ausgewählte, mit zahlreichen Nebenumständen versehene und aufs Genaueste beobachtete Facta“ sagt Taine, „sie bilden hentzutage das Material jeder Wissenschaft.“ Es will uns fast bedünken, als ob man gerade in unserer Disziplin bislang diese „ganz kleinen Facta“ vornehm bei Seite geschoben — und dadurch viel versäumt hätte.“

Mit Befriedigung weist Dr. Gross auf die Antrittsvorlesung des Professors Dr. v. Liszt, die er am 27. Oktober 1899 im Auditorium magnum der Berliner Universität gehalten hat und in welcher derselbe die junge Disziplin der Kriminalistik zum ersten Male *ex cathedra* als einen integrirenden Bestandtheil der gesammten Strafrechtswissenschaft anerkannte.

Dr. Gross theilt die Zinken in Wappenzinken, Mittheilungszinken und Hausbezeichnungen und hält für die interessantesten die Zinken, mit der die Arrestkorrespondenz besorgt wird. —

Dr. Hugo Hoegel theilt einen „alten Steckbrief mit Gaunerziuken“ mit, der aus dem Jahre 1574 stammt und im Jahre 1829 im Urtexte in den „Beiträgen zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol“ abgedruckt wurde. —

In der umfassenden Abhandlung von A. Löwenstimm in St. Petersburg, „Der Pferdediebstahl und die Deportation in Russland“, die interessante statistische Daten über den Pferde

*) Diese Entscheidung ist bereits in der Zwischenzeit zwischen der Einsendung der Besprechung und deren Veröffentlichung gefallen (Blätter f. Gefängnisstudie, Bd. 4 S. 631). Leider war es der Schriftleitung nicht möglich, diese werthvolle Kritik des Herrn Dr. Rosenfeld früher zu veröffentlichen.

diebstahl und ausführliche Erörterungen über die Deportation bringt, wird auch berichtet, dass sich die Pferdediebe noch dormalen der Zinken als Hausbezeichnungen bedienen. —

Jetzt gefährliche Gaunerworte finden wir in „Moderne Gannerworte in Hamburg, von Polizeidirektor Dr. Roscher“. —

Hier kann angereicht werden „Ein Zauberbuch aus einem modernen Prozess, von Dr. Hanns Gross“.

Dieses Zauberbuch wurde im Besitze eines 1899 in Berlin wegen Amtsverbrechens prozessirten Steuerbeamten gefunden; dasselbe enthält allerlei Zaubersprüche, mit Hilfe welcher man Diebe erüren, sich gegen solche schützen u. dergl. mehr erzielen kann.

Wie auf die Leichtgläubigkeit spekulirt wird, zeigt Dr. Gross im Artikel „Zum Schatzgräberschwindel“, der die Schatzgräberbriefe aus Spanien behandelt.

Den Schluss dieser Gruppe mag bilden „Fanatismus und Verbrechen von A. Löwenstimm“, eine Fortsetzung von „Der Fanatismus als Quelle der Verbrechen“ aus dem ersten Bande. Der Artikel zerfällt in folgende Unterabtheilungen: Fanatismus und Betrug — die Sekten und das Gesetz. —

Praktische Fälle, hauptsächlich unter dem Gesichtswinkel der Kriminalistik, werden vorgeführt in:

Homosexualität, erläutert an einem einschlägigen Falle von Dr. Karl Kautzner.

Homosexuelle Eifersucht von Dr. August Nemanitsch. Der Fall Ziethen im Lichte der Kriminalistik.

Der Verfasser Ernst Lohsing hält die Verurtheilung des angeklagten Albert Ziethen für eine verfehlt, verursacht hauptsächlich dadurch, dass den letzten Worten seiner ermordeten Frau, ihr Mann hätte ihr die tödtlichen Streiche versetzt, ohne Berücksichtigung des eigentlichen Werthes der Aussage einer am Kopfe verletzten Sterbenden eine ihr nicht gebührende Bedeutung beigemessen wurde.

Untersuchungsfall, mitgetheilt von Dr. Richard Bauer, Dreifacher Raubmord. Erörtert von Staatsanwalt Alfred Amschl.

Ein Fall von Sadismus, erzählt von Dr. Ludwig Altmann.

Im Anschlusse an den „Fall Ziethen“ bringt Staatsanwalt A. Siefert unter dem Titel „Pendants zum Fall Ziethen“ zwei Fälle, in welchen infolge der Gehirnverletzungen von den Beschädigten ebenfalls unverlässliche Angaben gemacht wurden.

Ein Fall von Strychninvergiftung. Mitgetheilt von Staatsanwalt Nessel, interessant wegen des irreleitenden Gutachtens eines Chemikers.

Die Erbin aus Böhmen von Staatsanwalt Alfred Amschl ist ein typischer Fall für das kriminalistisch so wichtige „pathologische Lügen“.

Ein Fall von Vergiftung mit Wasserschierling. Von Prof. Dr. R. Pribram.

Mordversuch und Sittlichkeitsverbrechen an einem fünfjährigen Kinde (Fall Kalitzky). Von Oberjustizrath Schwabe.

Wie der weise Seneca den Zorn eine Art Wahnsinn nennt, so reklamiren auch unsere Kriminal-Psychiater viele Verbrecher als eine Art Wahnsinniger für sich — in gewisser Beziehung hätten sie ja

recht, wenn nur ihre Ausprüche nicht zu weit gingen und dem Richter und dem Gefängnisdirektor nichts mehr übrig liessen. —

In der erschöpfenden Abhandlung „Geistesstörung und Verbrechen in Mecklenburg-Schwerin“ zieht der Verfasser Dr. Ulrich Scheven in der Hand statistischer und klinischer Zusammenstellungen aus den praktischen Erfahrungen von 40 Jahren (1859 bis 1898) Deduktionen allgemeiner Art, welche den Richter ebenso wie den Strafanstaltsbeamten interessieren.

Er bespricht die kriminellen Irren nach den beiden Gruppen der „verbrecherischen Irren“ (*Criminal lunatics*), welche bei der Begehung ihrer Straftat bereits geisteskrank waren und der „irren Verbrecher“ (*Insane convicts*), welche erst nach der Straftat, während des gerichtlichen Verfahrens oder nach der Verurtheilung, also in der Untersuchungs- oder Strafhaft erkrankt sind. Von seinem Lande konstatirt zwar der Verfasser, dass die geistigen Erkrankungen unter den in Gefängnissen Detinirten selten seien, spricht aber auf Grund seiner eigenen Beobachtungen die Ueberzeugung aus, dass insbesondere der Einzelhaft ein Einfluss auf die Entstehung geistiger Störungen sicher zuzuerkennen sei und gibt eine instructive Darstellung der in der Haft sich entwickelnden Psychose.

Zum Schlusse werden Anschauungen über die Unterbringung der genannten Geisteskranken gebracht. —

Der Artikel „Geisteskrankheit in amerikanisch-englischer und in deutscher Rechtsprechung“ von Hermann Kornfeld ist noch nicht abgeschlossen. —

Oberarzt Dr. P. Näcke giebt in seiner soziologischen Studie, „Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerirten als ein wirksamer sozialer Schutz“ ein radikales Mittel an, der Weiterverbreitung der Entartung den Boden zu entziehen.

Der Herausgeber Dr. Gross steht dem Vorschlage skeptisch gegenüber und meint, dass nicht anzunehmen sei, dass derselbe jemals irgendwo zur Durchführung gelangen wird.

Derselbe Verfasser weist im Artikel „Richter und Sachverständiger“ die Unentbehrlichkeit des Letzteren für den Ersteren insbesondere dort nach, wo es sich um den psychiatrischen Experten handelt und konstatirt mit Befriedigung, dass der Forderung, als Gefängnisarzt womöglich nur einen Irrenarzt anzustellen, mindestens für die Abtheilung der geisteskranken Verbrecher, jetzt an grossen Anstalten schon vielfach nachgekommen wird und psychiatrische Sachverständige *in foro* viel häufiger als früher zugezogen und damit Justizmorde seltener werden. —

Dr. med. Placzek beklagt in seiner Abhandlung „Suggestion und Erinnerungsfälschung“, dass ein Grundfaktor psychologischen Geschehens, die Thatsache der Suggestion, in der Juristen- und Medizinerwelt noch immer nicht die Beachtung gefunden hat, die er verdient, zumal die suggestive Beeinflussung von Individuen in jeder Verhandlung in die Erscheinung trete. Er definirt, erläutert die Suggestion, gibt praktische Beispiele und schildert insbesondere die suggestive Macht der Presse. —

Daran anzuschliessen wäre „Dr. Hanns Gross, Reflexoide Handlungen und Strafrecht.“ Nach Darstellung verschiedener reflexoider Handlungen und psychischer Prüfung derselben resumirt Dr. Gross: „Der konstruktive Vorgang, ob im besonderen Falle ein reflexoides Thun zurechenbar ist oder nicht, geht also lediglich dahin, sämtliche damals wirkenden Momente herauszulösen, festzustellen,

welches in anderen Fällen bewusst, hier unbewusst wirkende Movers in Rechnung war und zu erheben, ob dasselbe damals einen solchen Grad von Stärke erreicht haben muss, dass es reflexoides Handeln erklären lässt. Nicht um die Entschuldbarkeit des reflexoiden Thuns dreht es sich, denn wenn dessen Vorliegen konstatiert ist, so ist Zurechnung ausgeschlossen, sondern darum, ob es nach dem Movers eintreten durfte und nicht etwa zurückgehalten werden konnte. Nehmen wir also aus den eingangs erwähnten Beispielen einige heraus, etwa Zorn, Verlegenheit, angeborene Gewohnheit etc., so ist die Frage und die Erörterung dahin zu stellen, ob dieses Movers im gegebenen Falle so stark war, dass die Hemmungsvorstellungen, darunter die von der angedrohten Strafe, unterliegen und es unbedingt zum reflexoiden Handeln kommen musste.

Dann, aber auch nur dann liegen allerdings Gründe des § 2 c Oest.-St.-G. oder § 51 R.-St.-G.-B. vor*.

Alle nachfolgenden Abhandlungen weisen hauptsächlich die Wege zur Auffindung von Uebelthätern und Identifizierung derselben, geben die Mittel an die Hand, Missethaten auf die Spur zu kommen, sind aber mit Nichten bloss für den Untersuchungsrichter von Werth und Interesse.

„Ueber Gerichtsgraphologie von Hans Busse.“

Giebt im Wesen die Hauptgesichtspunkte über die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten der Graphologie (11 Abbildungen — Litteratur).

„Mikroskopische Beschreibung der Thierhaare von Prof. Dr. J. Moeller“, Mit 140 Abbildungen.

„Beiträge zur Feststellung der Identität von Dr. Levisohn“.

Zu den Ausführungen des Verfassers, das stabile Knochengestüst mit Hilfe der Röntgenphotographie oder das Augenpupillenbild zu fixiren, bemerkt der Herausgeber, dass es sich empfehlen würde, an dem Bertillon'schen Verfahren seines internationalen Wesens wegen nicht zu rütteln. —

Polizeidirektor von Meerscheidt-Hüllessem in Berlin bringt in seiner Abhandlung „die Erfolge der Bertillonage in Deutschland“ statistische Daten und praktische Winke und legt ebenfalls eine Lanze für diese Methode ein.

Die beiden Artikel „Strafkarten und Strafregister von Friedrich Paul“ und „Strafkarten und Strafregister von Dr. Richard Jung“ werden besonders in Oesterreich, wo dieses neue Institut sich einlebt und successive ausgestaltet, Interesse erwecken.

Erwähnenswerth ist die Randglosse des Herausgebers, dass die Frage nur dann endgiltig geregelt erscheinen wird, wenn ein „centrales Strafauskunftsamt“ in Wien für ganz Cisleithanien, wie es in Berlin für ganz Deutschland etc. errichtet sein wird.

„Ueber das Aufsuchen von Fussspuren und Händeabdrücken und ihre Identifizierung von Mr. Pharm.-Anton Prant.“ (Verschiedene Mittel zur Konstatirung derselben insbesondere mit Hilfe chemischer Agentien). —

Dr. Hams Gross macht in seinem Essay „Zahnheilkunde und Kriminalistik“ auf das interessante Buch „die Zahnheilkunde in der gerichtlichen Medizin, von Dr. Oskar Amodeo, Professor an der École odontotechnique in Paris, übersetzt von Dr. Gottlieb Port“

aufmerksam, das eine Menge überraschender Belehrungen für den Kriminalisten enthält. —

Der ehemalige Pariser Polizeibeamte Emil Gaborian verlegte sich in seinen Musesstunden auf die Verfassung von Kriminalromanen, in welchen er für den Untersuchungsrichter nützliche Anregungen bietet.

Dr. Albert Weingart führt in seinem Artikel „Gaborian's Verfahren beim Besichtigen des Thatortes“ Belege hierfür aus einigen Romanen vor. —

Unter dem Pseudonym „Signor Domino“ erschien 1868 ein Buch mit dem Titel „Das Spiel, die Spielwelt und die Geheimnisse des Falschspieles“, nach welchem die sieben Hilfsmittel, deren sich Spieler bedienen, um die allgemeinen, Betrug hintanhaltenden Spielregeln zu paralyisiren, folgende sind: 1. gezeichnete Karten, 2. das Transportiren, 3. die Portées, 4. die Komplizen, 5. das falsche Mischen, 6. das falsche Abheben, 7. die Filage.

Auf Grund der Darstellungen dieses Buches und eigener Beobachtungen spricht Kriminal-Kommissar Hans von Manteuffel „Zur Technik des Betrages beim Glücksspiele“. —

In den „Betrachtungen über das Geständniß“ wird vom Verfasser Ernst Lohsing Beschaffenheit, Werth und Bedeutung des Geständnisses von der kriminalpsychologischen Seite geprüft. —

Der gleiche Autor wurde zu seiner Arbeit „Zur Kritik des Zweikampfes“ durch die Schrift „Der Zweikampf von Dr. Stanislas Ritter von Korwin-Dzbanьsky, öst. Major-Auditor“ angeregt, dessen duellfreundliche Ansichten er nicht theilt. Er kommt zum Schlusse, dass es nicht als kriminalistischer Fortschritt begrüsst werden könnte, wenn der Zweikampf gesetzliche Anerkennung finden würde, wie es von Korwin wünscht, will es aber andererseits rundwegs heraussagen, dass er mit demselben darin übereinstimme, dass es eine Lösung dieser Frage geben müsse. Es handele sich dabei nur darum, wie der Zweikampf zu beseitigen oder doch wenigstens vorderhand einzuschränken sei, wozu es nur zwei Wege gäbe, die gleichzeitig zu betreten seien — nämlich 1. Ausbau der Gesetzgebung, 2. Bekämpfung der gesellschaftlichen Vorurtheile —

Aus der einschlägigen Literatur sind 79 Werke eingehend besprochen worden, von denen wir Raummangels halber nur einige zitiren können:

Untersuchungen über die libido sexualis von Moll — Lacassagne, Vacher l'éventreur et les crimes sadiques — Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten an bis in die Gegenwart von Dr. Alfred Lehmann — Kerker-Palimpseste, Wandinschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher, in den Zellen und Geheimschriften der Verbrecher gesammelt und erläutert von Cesare Lombroso — Schlane und glückliche Verbrecher von Cav. Lino Ferriani — Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe von Paul Nücke — die Vererbung von Ribot, deutsch von Dr. Kurella — Talbot, Degeneracy, its causes, signes and results — Dr. Placzek, das Berufsgeheimniß des Arztes — H. E. Alison, Geisteskranke im englischen Gesetze — Vergleichende Uebersicht der Statistik der Strafzumessung und des Strafvollzuges in Oesterreich von Dr. Hugo Hoegel — Die geisteskranken Verbrecher von Dr. Ad. Lenz — Ueber Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher von Dr. A. Zucker — Perrier, les criminels — Di Giacomo, La prostituzione in Napoli nei secoli XV, XVI, XVII — Amerikanisches Gefängniß- und Strafenwesen von Dr. Oskar Hintrager — Anarchismus

und Strafrecht von Dr. Hermann Seuffert — Der Marquis de Sade und seine Zeit von Dr. Eugen Dühren — Das Gefängniswesen in Hessen von E. E. Hoffmann — Carl Leggemunn, Lombrosos Theorie vom „geborenen Verbrecher“, die „positive Strafrechtsschule“ und der Einfluss beider auf die Strafrechtspflege — Lino Ferriani, Schreibende Verbrecher — die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende preussische Gesetzentwurf von Dr. Aschrott — Perrier, La maison centrale de Nîmes (über das Centralgefängnis und französisches Gefängniswesen) — Manuel Gimeno Azcarate, La criminalidad en Asturias — Jost, das Signalement, leichtfassliche Anleitung zur Personenbeschreibung (Methode Bertillon) — Berndt, Krankheit oder Verbrechen.

Die „kleineren Mittheilungen“ behandeln folgende Themata: Ueber Schriftfälschung — Zeitungen in amerikanischen Reformatorien — Photographie — Steinwurf auf Glas — Zur Frage, wann Verletzungen wahrgenommen werden — Besuch einiger neapolitanischer Gefängnisse — Bedeutung von Rauchmaterialien — Kunstmasse für Fussspuren — Terraindarstellungen etc. — Härten von Gypsabgüssen bei Fussspuren etc. — Reinhalten von Skizzen — Fälschungen von Papieren — Ein einfaches Lichtpauseverfahren — Ein Fall von Identifizierung — Schlecht erhaltene Handschriften conserviren — Zur Frage des reflectoiden Handelns — Mangelhaft abgestempelte Briefmarken — Zigeunerbranch — Geschichte der Gaunerpraktiken — Die Unsitte der Umfragen — Arsen im menschlichen Körper — Volksmedizinisches aus dem Osten von Oesterreich — Briefmarkensprache — Haken in moderner Form (gegenseitige Verständigung in Gefängnissen durch Klopfen etc.) — Tuschendiebtin — Zur Frage der Handschriftenkonservirung — Grabschändung und Aberglaube — Ein biologisches Laboratorium — Ein Motiv zur Brandlegung.

Staatsanwalt Dr. August Nemanitsch.

Gebäude für Verwaltung und Rechtspflege von F. Bluntschli u. A. Handbuch der Architektur, IV. Theil, 7. Halbband. Stuttgart, Arnold Bergsträsser 1900, 2. Auflage. Der voluminöse Band handelt von Seite 340 bis 500 über Gefangenenhäuser, Zwangsarbeitshäuser, Strafanstalten für jugendliche Uebelthäter, Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder. Nach einer Abhandlung über die geschichtliche Entwicklung des Gefängnisbaues, die Strafsysteme und Arten der Gefängnisse folgt die Auseinandersetzung der Erfordernisse eines solchen Baues hinsichtlich der Gesamtanlage und der Besonderheiten der Konstruktion und Einrichtung. Sowohl durch die Darstellung als die unverhältnissmässig vielen Abbildungen fesselt das Werk, sobald man angefangen hat sich damit zu beschäftigen. Es gibt kaum eine Frage über die bauliche Einrichtung von Gefängnissen, die nicht ausführlich darin behandelt wäre. Die Vorzüge und Nachteile und die Erfahrungen, die mit den zahllosen Konstruktionen und Versuchen der inneren Ausgestaltung der Strafanstalten gemacht wurden, sind bis in die Einzelheiten behandelt. Das Werk wird deshalb nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei geplanten Verbesserungen bestehender Gebäude stets mit Erfolg zu Rathe gezogen werden, abgesehen davon, dass es eine schöne Uebersicht über die bedeutendsten

Gefängnisse der Jetztzeit gibt. Dass bei der Bewältigung eines so grossen Stoffgebietes Einzelheiten übergangen und bei der grossen Verschiedenheit der Bedürfnisse hie und da Vorschläge gemacht werden, die nicht überall Anklang finden, ist nicht zu vermeiden. So vermisse ich S. 345 ff. bei der Aufzählung der nöthigen Räume die Aufführung von einer Totenzelle, einem Konferenzzimmer und von Kanzleiräumen. Die S. 344 als selbstverständlich angenommene Benutzung der Untersuchungsgefängnisse zu Strafgefängnissen für kürzere Strafen dürfte doch wohl nur als Nothbehelf empfohlen werden. Gegenüber der S. 348 angeführten Uebung, aus Sparsamkeitsgründen die Erdgeschosse nicht zu unterkellern, hätten wohl die gewichtigen sanitären Bedenken hervorgehoben zu werden verdient. Die Behauptung, dass 36—44 Zellen durch einen Aufseher versorgt werden können, mochte ich sehr in Zweifel ziehen, für Gefängnisse mit Regiebetrieb ist sie jedenfalls unzutreffend. Desgleichen dürfte die Bemerkung S. 368, dass die Strafanstaltsbeamten die Einzel-spazierhöfe bevorzugen, auf Widerspruch stossen. Einen Hinweis auf die Zweckmässigkeit der Brausebädereinrichtung habe ich vermisst und die „Grundsätze des deutschen Bundesrathes, welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen“ vom 6. November 1897, sind bei den Besprechungen über den nöthigen Luftraum der Zellen und Säle nicht berücksichtigt.

Diese Bemerkungen, deren Hervorhebung Aufgabe der Kritik ist, können aber an dem obigen Urtheile über den hohen Werth des Buches nichts ändern, das in keiner Strafanstaltsbibliothek fehlen sollte.

v. E.

Die Invaliden-Versicherung, Volksausgabe von E. Troelltsch, Hauslehrer am kgl. Zellengefängniss in Nürnberg. Selbstverlag, 72 Seiten, 75 Pf.

Der Verfasser gibt in übersichtlicher Darstellung eine Erläuterung der hauptsächlichsten und wissenschaftlichsten Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Die Bearbeitung ist jedenfalls geeignet, im Volke die nöthige Kenntniss über dieses Gesetz und seine Wirkungen zu fördern.

Bei den mannigfachen Auskünften, die von den Strafanstaltsbeamten seitens der Gefangenen in Versicherungsangelegenheiten verlangt werden, wird vielen Beamten eine solche allgemeine Orientirung sehr willkommen sein. Das Buch eignet sich deshalb ebensowohl zur Anschaffung für die Beamtenbibliotheken als insbesondere auch für die Lektüre der Gefangenen.

„Nun bist Du wieder frei“ von Pastor A. Rohde. Chemnitz, Selbstverlag, gibt auf 8 Seiten 12 Ermahnungen bei der Entlassung mit auf den Weg.

Rivista di Discipline Carcerarie.

Jul-Heft 1899.

Erster Theil. 1. Die Strafkolonie Assab in Erythräa, zwei Aufsätze von Ferd. Caputo und Dr. Muciacelli.

Der Versuch, den die italienische Regierung im vorigen Jahre gemacht hat, ihre afrikanische Besitzung am rothen Meere, Erythräa

(so genannt nach dem Rothen oder Erythräischen Meer) als Deportationsort zu verwenden, ist missglückt.

Zu diesem Transport nach Afrika waren nur zum „domicilio coatto“ Verurtheilte bestimmt worden.

Bezüglich der Natur des „domicilio coatto“, des Zwangsaufenthalts, bestimmt das Gesetz vom 6. Juli 1871 *sulla sicurezza pubblica*, dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verurtheilte Arbeitsscheue, Räuber, Taschendiebe, Hehler, Schmuggler u. s. w., wenn sie sich wieder der Begehung von Straftaten verdächtig gemacht haben, auf 6 Monate bis 5 Jahre zur Niederlassung auf einer zu diesem Zwecke bestimmten italienischen, zu Europa gehörigen Insel, wie Elba, Lipari, Pantellaria etc. gezwungen werden. Siehe Krohne, Lehrbuch S. 97.

Die „Coatti“ sind zu den in der Kolonie eingeführten Arbeiten verpflichtet und erhalten die Hälfte des Arbeitsertrages. Die Kosten sind erheblich; der Erfolg gering.

Man versuchte es daher mit Afrika.

Am 26. Juni 1898 wurden, von 60 Gensdarmen und 27 Gefangenen- aufsehern bewacht, 196 Sträflinge an der afrikanischen Küste bei Assab gelandet; die Gensdarmen kehrten bis auf 12 nach Europa zurück.

Diese 196 Transportirten hatten im Ganzen 2875 Strafen verbüsst, und zwar 361 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person, 1012 gegen das Vermögen und 1502 gegen die öffentliche Ordnung.

Mit solchem Material liess sich allerdings nicht viel anfangen.

Mitte Februar 1899 wurde auch der Versuch aufgegeben; die Strafkolonie Assab wurde aufgehoben.

Während der eine Berichterstatter sich über die Gründe des Misslingens nicht auslässt, sondern sich mit der Feststellung begnügt, dass, lediglich vom sanitären Standpunkt betrachtet, das Klima von Assab Weissen zuträglicher ist, als die Mehrzahl der tropischen Länder, jedenfalls bei Weitem zuträglicher als dasjenige Französisch-Guyanas, sieht Caputo den Grund des Scheiterns in dem Mangel an Humus, an einer Regenperiode, an trinkbarem Wasser, endlich — und besonders — in der falschen Auswahl der zur Transportation Bestimmten.

Nie könne eine Strafkolonie gedeihen, wo landwirthschaftliche Arbeit, wenn auch nicht fehle, so doch ganz und gar erfolglos sei.

Die Regierung habe die zu Transportirenden falsch gewählt; nicht zum Zwangsaufenthalt Verurtheilte, sämmtlich arbeitsscheues Gesindel hätten hinübergeschafft werden müssen, sondern kräftige Sträflinge, welche während ihrer Strafzeit mit Wegebau und anderen Meliorationsarbeiten in Erythräa beschäftigt werden müssten.

2. Die Frage der „Unbestimmten Verurtheilung“ von der Société Générale des Prisons in Paris. (Siehe van Hamels Bericht von dieser Gesellschaft, In der Revue Pénitentiaire: Mai- und Juni-Heft 1899).

3. Der belgische Staatsminister Jules Lejeune hat dem belgischen Senat einen Gesetzentwurf betreffend die Schaffung eines sogenannten „Speziellen Staats-Asyls“ unterbreitet. (Siehe „Blätter“ Band 33 S. 68 ff.)

4. Der Deputirte des Departements der Obergaronne Cruppi hat im vergangenen Monat März der französischen Deputirtenkammer

einen Gesetzentwurf vorgelegt, der der **Unterdrückung der Bettler und Landstreicher** gilt.

Der Entwurf will zugleich den Arbeitslosen oder Arbeitswilligen zu Hilfe kommen, wie er die gewerbmässigen Vagabunden energisch zu bestrafen und zu bekämpfen beabsichtigt.

Die 29 Artikel haben als Hauptinhalt:

Betteln und Landstreichen ist im Gebiete der Republik verboten und ein strafbares Delikt. Wegen Bettelns bestraft wird derjenige, welcher irgendwo im eignen Interesse um ein Almosen bittet; ferner derjenige, welcher, obwohl arbeitsfähig, nicht nachzuweisen vermag, dass er die nothwendigen Schritte zur Beschaffung von Arbeit gethan oder der die entgeltliche Arbeit, die ihm seitens einer Privatperson oder einer öffentlichen Anstalt angeboten ward, zurückgewiesen hat.

Wegen **Landstreichens** bestraft wird derjenige, welcher, ohne festen Wohnsitz noch hinreichende Unterhaltsmittel zu besitzen, obwohl er arbeitsfähig ist, einen Monat lang einen Beruf oder eine Beschäftigung nicht ausübt und nicht nachweist, dass er sich nach Kräften um Arbeit bemüht hat oder der die ihm von Privatpersonen oder einer öffentlichen Anstalt angebotene entgeltliche Arbeit zurückgewiesen hat.

Die erste Strafe wegen Bettelns und Landstreichens lautet auf 6 Tage bis 6 Wochen Gefängniss, die zweite auf 6 Monate bis 2 Jahre; die dritte auf 2—3 Jahre; die vierte auf 3—5 Jahre; die fünfte und die folgenden Strafen auf 5—10 Jahre Gefängniss unter Ausschluss von mildernden Umständen in diesem letzteren Falle. Diese Rückfallsbestimmungen bleiben ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der vorhergehenden Strafe wegen Bettelns oder Landstreichens drei Jahre verflossen sind.

Auf das Höchstmass der erwähnten Strafen, welches sogar verdoppelt werden kann, ist zu erkennen, wenn der Bettler Gebrechen gelehelt, von fremden Kindern sich hat begleiten lassen, unter Drohungen oder zu Mehreren oder ausserhalb seines Wohnsitzes gebettelt hat etc.

Ein Bettler, welcher mehr als 100 Franken bei sich hat, über deren rechtmässigen Erwerb er sich nicht zu äussern vermag, wird mit 6 Monat bis zu 2 Jahren Gefängniss bestraft.

Jugendliche Bettler und Landstreicher unter 16 Jahren werden bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in einer Erziehungsanstalt oder einem Waisenhaus untergebracht und vorzeitig nur bei Aushebung zum Militär entlassen.

Voraussetzung der strengen Durchführung dieser Bestimmungen ist natürlich, dass eventuell von Amtswegen für hinreichende Arbeit gesorgt wird; Artikel 14 fordert daher die Provinzen und Gemeinden auf, die Errichtung oder Subventionirung von Arbeitshäusern sich angelegen sein zu lassen.

5. **Einer Statistik der Besserungsanstalt Elmira** entnehmen wir u. A., dass von den, seit der im Juli 1876 erfolgten Gründung, 5367 vorläufig Entlassenen 447 sich gut führten, 66 rückfällig wurden und von neuem eingeliefert wurden, 37 starben und 817 wahrscheinlich wieder zur Verübung von Verbrechen zurückkehrten.

Die 8319 vom Gerichtshofe des Staates New-York zur Verbüssung der „unbestimmten Strafe“ Eingelieferten wurden im Durchschnitt nach 22 Monaten entlassen.

6. **Perrone-Capano: Kindesmord und Kindesaussetzung.** Neapel (bei Tocco) 1899.

7. Programm des II. Internationalen Kongresses zum Schutze der Kindheit, welcher Mitte September in Budapest getagt hat.

8. Die russische Landesgruppe der Internat. Kriminalistischen Vereinigung hat in einem Beschlusse der russischen Regierung die Einführung der „bedingten Verurtheilung“ empfohlen.

9. Programm der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft für ihre Oktoberversammlung.

10. Der belgische Justizminister hat der Repräsentantenkammer einen Entwurf betreffs Abänderung des Gesetzes über die bedingte Verurtheilung vorgelegt; in diesem wird die kürzeste Dauer der Strafe auf zwei Jahre, für Rückfällige auf fünf Jahre festgesetzt; so wird der bisherige Uebelstand, dass die Probezeit häufig zu kurz war, glücklich vermieden.

11. Professor Lammasch in Wien wendet sich in der „Oesterreichischen Zeitung“ gegen die Veröffentlichung der Bilder von Verbrechern oder von Darstellungen ihrer Handlungen in den Tageszeitungen; die Eitelkeit der Verbrecher werde in gefährlicher Weise gereizt.

Zweiter Theil: Erlasse, Ernennungen u. s. w.

Dritter Theil: Zeitung für Gefangene.

August-Heft 1899.

Erster Theil: Glossen über die italienischen Erziehungsanstalten von O. Morici.

Es giebt in Italien drei Arten von „Riformatorien“.

- a) Anstalten zum Zwecke der „correzione paterna“ für verwahrloste Jugendliche. (Art. 222 des „codice civile“.)
- b) Zwangserziehungsanstalten für Müssiggänger, Landstreicher, Bettler und Prostituirte (Art. 114 und 116 des Gesetzes betr. d. öffentl. Sicherheit).
- c) Erziehungsanstalten für Verbrecher unter 9 Jahren und für diejenigen unter 14 Jahren, welche bei Begehung der That nicht die zur Erkenntniss derselben nothwendige Einsicht besaßen.*)

Die Anstalten zu b), mit denen allein Verfasser sich beschäftigt, sind theils staatliche, theils private.

Das Personal der Staatsanstalten setzt sich zusammen aus 1 Direktor, welcher der Liste der Gefängnissdirektoren entnommen wird, 1 Geistlichen, 1 Elementarlehrer und einer Reihe von Aufsehern, welche als Gefangenenaufseher Dienst gethan haben müssen; ferner nach Bedürfniss Lehrer für Musik, Turnen, Zeichnen und die verschiedenen Handwerke.

Von den genannten Personen kommen als erzieherisch wirkend nur der Direktor, der Geistliche und der Lehrer in Betracht.

Die Jugendlichen werden in drei oder vier Klassen je nach der Güte ihres Betragens gesondert; in den meisten Anstalten ist die Trennung bei Nacht durchgeführt.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Personal in den Privat-Erziehungsanstalten; die Trennung in Klassen fällt hier jedoch fort.

*) Wie bei uns: Die Anstalten zu a) dienen zur Unterbringung nach § 166, Art. 15 R.-G.-B.; die zu b) zur Unterbringung gemäss § 262² Strafgesetzbuch (Arbeitshäuser); die zu c) zur Unterbringung nach Vorschriften des §§ 55 und 56 R.-Str.-G.-B.

Führt sich hier ein Corrigende fortgesetzt reitent auf, so wird er von Amtswegen in eine parallele staatliche Anstalt gebracht, wo grössere Strenge herrscht. Verfasser tadelt zunächst die Methode der Strafen, welche der Erziehung in fast sämtlichen Anstalten zu Grunde gelegt werde; mit mehr Liebe und Sanftmuth käme man weiter.

Falsch sei ferner das System, Gefängnisdirektoren zu Anstaltsvorstehern zu machen; hier wo der grösste Spielraum dem Einflusse der Erziehung eingeräumt werden müsse, eigene sich der strenge, bürokratische Beamte wenig zum Leiter. Dieses sei auch an massgebender Stelle eingesehen und daher ein kgl. Dekret vom 17. November 1876 erlassen worden, welches den Direktoren Erziehungsinspektoren zur Seite gab. Von dieser Verordnung ist aber noch kein Gebrauch gemacht worden, aus Furcht vor Dualismus und Reibereien zwischen Direktor und Erziehungsinspektor.

Die Zahl der Lehrer müsse bedeutend erhöht werden; der Lehrer solle nicht nur unterrichten, sondern auch auf die Herzen seiner Schüler und ihr Gemüth erzieherisch wirken. Ein Mann könne in letzterer Beziehung bei 200—300 Knaben so gut wie garnichts ausrichten.

Sämtliche Aufscher müssten u. A. verheirathet sein.

Die erste Zeit der Unterbringung müsse lediglich der Beobachtung des Corrigenden dienen, der Beobachtung seines körperlichen, intellektuellen und seelischen Zustandes.

Wer unzweifelhafte Beweise einer wirklichen Besserung gegeben, sei nach Ablauf einer nicht zu kurzen Zeit zu entlassen und in Stellung unterzubringen, hierbei aber noch der Aufsicht der Anstalt oder eines Fürsorgevereins zu unterwerfen.

Besonderes Augenmerk sei auf die Zeit der Geschlechtsreife zu richten; das Einschmuggeln unsittlicher Lektüre sei strengstens zu bestrafen, die sittlich schlechten seien von den sittlich schwachen Elementen zu trennen. Knaben, die mit einander leise sprechen oder sich gemeinsam von den Anderen absondern, seien sofort auseinander zu bringen.

2. P. Vasto wendet sich in einem längeren Aufsätze gegen die Bestimmung des italienischen Strafgesetzbuchs, welche analog derjenigen unseres R.-St.-G.-B. die vorläufige Entlassung nur bei zeitiger Freiheitsstrafe kennt.

Vasto verlangt energisch auch für „Lebenslängliche“ die Berechtigung, bei guter Führung nach Verbüssung von etwa 15 Jahren die Freiheit bedingt wieder zu erlangen.

3. Penta: Das Heucheln von Verrücktheit und seine ethnische, anthropologische und forensisch-medizinische Bedeutung. Neapel, 1899.

4. Aufforderung der russischen Spezial-Kommission. Vorschläge über die Frage des „Ersatzes der hentigen Deportationsstrafe nach Sibirien durch eine gleichwerthige andere Strafe“ an Geheimrath Salomon, den Generaldirektor der Petersburger Gefängnisse, zu richten.

5. Auf Grund des französischen Relegationsgesetzes vom 27. Mai 1885 sind im Jahre 1886: 1610, im Jahre 1887: 1934, von da an aber regelmässig abnehmend im Jahre 1896 nur 788 Mann zur Strafe der Relegation verurtheilt worden; von diesen wurden bis zum 31. Dezember 1896 3606 nach Neu-Kaledonien (3175 Männer und 431 Frauen) und 4297 4017 Männer und 280 Frauen) nach Guyana verschickt.

Zu diesen 7909 Relegirten kommen noch 27 Andere, welche im Jahre 1891 nach der Strafkolonie von Diego-Suarez transportirt wurden.

Im Jahre 1897 stieg die Zahl der Relegirten auf 948, von denen 65⁰ wegen Diebstahls, 8⁰ wegen Verbrechen und 12⁰ wegen Landstreichens allein verurtheilt worden waren.

6. Das Gefängniß-System in Japan.

Der der japanischen Zeitung „Gefängnißwesen“ entnommene Aufsatz zeigt, wie Japan auch auf diesem Gebiet sich dem Vorbild der Kulturstaaten angeschlossen hat und zwar dem europäischen Vorbilde bezüglich Eintheilung der Anstalten in Haft-, Untersuchungs-, Straf- und Korrektions-Anstalten, dem amerikanischen Beispiele bezüglich des Systems der Belohnungen etc.

Durch Entsendung des preussischen Amtsrichters und Hilfsarbeiters im Justizministerium Dr. Crusen nach Japan hat das dortige Gefängnißwesen für uns an aktuellem Interesse gewonnen.

7. Dem „Albany Law Journal“ ist der Inhalt eines Berichtes entnommen, den Prof. Thomann der „Gesellschaft amerikanischer Bierbrauer“ eingereicht hat: In dieser Studie weist Thomann, angeblich auf Grund sorgfältigster Untersuchungen nach, dass von 859 von ihm geprüften Straffällen nur 98 auf Trunksucht, 266 dagegen auf Geschlechtslust und ihre Folgen (Eifersucht, eheliche Untreue etc.), 196 auf Habgier, 34 auf politische Gründe und 30 auf Irresein etc. zurückzuführen seien.

Die Zeitung fühlt sich jedoch verpflichtet, vorsichtigerweise hinzufügen: Die Wahrheit der Thomann'schen Lehre wird man erst prüfen können, wenn alle Menschen Temperenzler geworden sein werden.

Zweiter Theil: Erlasse, Ernennungen.

Dritter Theil: Zeitung für Gefangene: u. A. die Automobilen.

Ref. Dr. Rosenfeld.

Bibliographie der Gefängnißkunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Im Jahre 1900 erschienen: (Die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen.)

Deutsche Litteratur.

- *Bluntschli u. a. Handbuch d. Architektur. IV. Theil: Gebäude und Rechtspflege. Stuttgart, Bergsträsser.
- Cammert, D., Kriminalistische Zählkarten und Strafnachrichten. Anweisung z. Anfertigung derselben nebst einem alphabetischen Verzeichnisse der Justizbehörden des deutschen Reiches. 3. A. VIII, 120 S. Nordhausen, Selbstverlag. M. 3.50
- Christ, Mittelalterliche Kriminaljustiz mit besonderer Rücksicht auf Heidelberg u. d. Odenwald. 23 S. Heidelberg, Gross. M. —.30
- Ferriani, Schreibende Verbrecher. Deutsch von Ruhemann. III, 292 S. Berlin, Cronbach. M. 6.—
- Hansen, D., Stock und Peitsche im XIX. Jahrhundert. Ihre Anwendung und ihr Missbrauch im Dienste des modernen Straf- und Erziehungswesens. 157 S. Dresden, Dohn. M. 5.—

- Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit mit 159 Abbild., Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. Herausg. von Steinhausen. Bd. IV. (Enthält hauptsächlich Abbildungen aus d. Strafvollzug.) 144 S. Leipzig, Dietrichs. M. 4.—, geb. 5.50
- Hoffmann, Das Gefängnißwesen in Hessen. (S. A. aus diesen Blättern.) M. 1.20
- Jost, Das Signalement. Leichtfassliche Anleitung der Personenmessung nach der Methode Bertillon. VII. 55 S. und 14 Tafeln. Bern, Studenegger. M. 1.80
- *Kiene, Die Zwangserziehung Minderjähriger. (Württemb.) Gesetz vom 29. Dezember 1899. 134 S. Preis M. 1.70. Stuttgart u. Wien, Jos. Roth.
- Liszt, Fr. v., Die Gefängnißarbeit. Vortrag (Sammlg. v. Vorträgen der Berliner Finkenschaft). 20 S. Berlin, Guttentag. M. —.60
- *Löwenstein, Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen. 98 S. Berlin, Otto Liebmann. M. 2.20
- *Marchand, H., Das Strafregister in Deutschland, nebst einer Zusammenstellung der im Anlande geltenden Einrichtungen. X. 123 S. Berlin, Guttentag. M. 3.—, geb. 4.—
- Maupassant, Ein Lustmord. Kriminalerzählung. 64 S. Gross-Lichterfelde West. Piper. M. —.50
- Medem, Revision des Strafrechts. 1. Geldstrafe. Geschäfte Strafhaf. Prügelstrafe. 25 S. Hannover, Helwig. M. 1.—
- *Paul, Fr., Handbuch der kriminalistischen Photographie. Mit Abbild. Berlin, Guttentag. 93 S. M. 3.—, geb. 4.—
- Quanter, R., Die Folter in der deutschen Rechtspflege sonst und jetzt. VIII. 268 S. mit 12 Taf. Dresden, Dohrn. M. 6.50
- Quanter, D., Schand- und Ehrenstrafen und die deutsche Rechtspflege. Mit 10 Tafeln. XI. 211 S. Dresden, Dohrn. M. 5.—
- Reich, Ed., Kriminalität und Altruismus. Studien über abnorme Entwicklung und normale Gestaltung des Lebens und Wirkens der Gesellschaft. 2 Bände. 1. Die Entwicklung des Verbrechertums und das System der Verhütung. XVII. 490 S. — 2. Die Entwicklung der national-ökonomischen Idee und das System der Gegenseitigkeit. XLII. 424 S. Arnberg, Becker. M. 16.—

Statistik.

- Statistik der vom Ressort des Kgl. preuss. Ministeriums des Innern geleiteten Strafanstalten etc. f. d. 1/4 1898 99. XXXII. 237. Berlin, Decker. M. 8.—
- Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungszustand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königr. Bayern im J. 1898. Fol. XXXVIII. 89 S. München, Kaiser. M. 3.—
- Statistik, Oesterreichische, LIII. 4. Statist. Uebersicht der Verhältnisse der österr. Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse. 1896. XXVII. 89 S. M. 4.60
- *Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts. 1. u. II. Lieferung. Berlin, Otto Liebmann. M. 15 65. Preis compl. ca. 32 M.

- *Troeltsch, E., Strafanstaltslehrer in Nürnberg, Die Invaliden-Versicherung, Volksausgabe mit Rechenbeispielen. 72 S. Selbstverlag. Preis 75 Pfg.
- Troll-Borostyani, Irma v., Die Verbrechen der Liebe. Eine sozial-patholog. Studie. 2. A. 63 S. Leipzig. Spohr. M. 1.50
- Verhandlungen des Schweizer Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der Interkantonalen Vereinigung der Schweizer Kinderaufsichtsvereine 1897 u. 1898 (Auch. f. d. T. „Actes de la société suisse pour la réforme pénitentiaire etc.) XVII. 49 S. Aarau, Sauerländer. M. 1.40
- desgl. XXI. Verhandlungen IV. 94 u. 126 S. M. 2.60
- Verordnung, betr. d. Unfallfürsorge für Gefangene v. 30. VI. 1900. 6 S. Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung. Troschel. M. —.20
- Wulf, C., Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen, ihre Einrichtung u. Verwaltung. Ein Handbuch f. den prakt. Gebrauch. 2. A. XII. 656 u. 198 S. Hamburg, Verlagsanstalt u. Druckerei. M. 16.—, geh. 18.50
- Zwangserziehung Minderjähriger (Hessen) (Abdr. aus Reg.-Bl. 1899 No. 52). Darmstadt, Junghans. M. —.15
- Desgl. „Die Fürsorge-Erziehung“ etc (Preussen) Gesetz vom 2. VII. 1900, v. Schmitz. 155 S. Düsseldorf, Schwann. M. 2.—

Zeitschriften.

- Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Herausgeb. von H. Gross. Leipzig, Vogel. M. 12.—
- Bd. III.: Heft 1 u. 2. Löwenstimm, Pferdediebstahl und Deportation. Näcke, Kastration als wirksamer sozialer Schutz. Näcke, Besuch einiger neapolitan. Gefängnisse. Heft 3. Die Erfolge der Bertillonage und der Jahresbericht des Berliner Polizeipräsidenten, Abt. IV von Polizeidirektor v. Meerscheidt-Hüllessem. Paul, Strafkarten und Strafregister. 4. Heft. Roscher, Moderne Gannerworte in Hamburg.
- Bd. IV. Heft 1 u. 2. Jung, Strafkarten und Strafregister.
- Bd. V. Heft 1. Roesing, Spezialarzt und Spezialasyl im Gefängnisse. Heft 2. Martin, Zur Strafkartenfrage. Heft 3 u. 4. Amschl, Die Scheu vor dem Arbeits-hause.
- Gerichtssaal, LVII, 2 u. 3. Hoegel, Statistik der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs in Italien.
- Jugendfürsorge. Herausg. Pagel. Verlag Berlin, Nicolai. M. 10.—
- *Allgem. österreichische Gerichts-Zeitung. Bd. 51, No. 44 u. 45. Hoegel. Der 6. internationale Gefängnis-kongress in Brüssel. (12 Hefte. Wien, Mauz.)
- Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht XII. Züricher. Ueber jugendliche Verurtheilte im Kanton Zürich (p. 23). Kriminalpolitische Diskussion schweizerischer Vereine (p. 370). Hürbin, Strafanstalt Lenzburg (p. 215). Neuenburg (p. 446). Solothurn (p. 447). Taverne (p. 478). Loi sur l'internement dans une maison de Travail du 28 Febr. 1898 (Canton de Genève) S. 458.

Zeitschrift f. Strafrechtswissenschaft XX, 1. Aschaffenburg, Alkoholgenuss und Verbrechen. Loewenstimm. Das Bettelgewerbe 2 u. 3. Büdingen, Die Strafanstalten als tuberkulöse Seuchenherde. XXI, 1. Bonhoeffer, Die Kenntniss des grossstädtischen Bettel- und Vagabondenthums. Hülse, Unfallfürsorge für Gefangene.

Ausländische Litteratur.

Niederländische, Skandinavische und englische Werke.

- *Andreas Daae u. Henrik Madsen, Anthropometrische Signale-
meter. Kjöbenhavn Trykt Hos Nielsen und Lydiche. M. —45
Domela Nieuwenhuis, het wezen der straf (Rede). Groningen,
Wolters. fl. 0.75
Roos, J. R. D. d., de Strafmiddelen en de nieuwere Strafrechts-
wetenschap. 12 u. 193 S. Amsterdam, Scheltema. fl. 1.90
Hochheimer, the law relating to the custody of infants. 3. Aufl.
8 + 148 S. Baltimore (1899) Scribner. § 2.50
Judicial Statistics. Ireland for 1899. I. Criminal Statistics. sh. 1.6
Parliamentary, Prisons England and Wales. Report, 1899/1900. sh. 2.3

Französische Werke.

- Brévillon, de la transportation. Etude historique et critique.
260 S. Paris, Rousseau (thèse).
Bulletin de la commission pénitentiaire internationale, Quatrième
Série. Bruxelles et Berne. Bureau de la commission pénitentiaire.
Davon sind erschienen 1899: Lfg. 1—5, 794 S. 1900:
I. Lfg. 1—5, 868 S.; II. Lfg. 1—4, 624 S.; III. Lfg. 1—4, 858 S.
Diese Bände enthalten meist Vorarbeiten und Gutachten zum
intern. Gef.-Kongress in Brüssel. 1900, Bd. I S. 823 ff. aus-
führliche Bibliographie der ital. Litteratur von 1885—1899 von
Brusa; Bd. II. S. 623 ff. Verzeichniss der sociétés pénitentiaires
et de patronage und griechische Litteratur von Typaldo Bassia.
Bd. III S. 1—91, L'administration pénitentiaire de France.
Forcraud, Commentaire de la loi du 11 juillet 1900 pour le casier
judiciaire et la réhabilitation de droit. 52 S. Paris, Marchall et
Billard. 2 fr.
Lamy, C., Des régimes pénitentiaires envisagés au point de vue de
l'amendement. Etude du dr. comparé (Thèse) 151 p. Paris, Rousseau.
Marchesseau, De la détention préventive. 202 S. (Thèse). Paris,
Millet, A., Des conditions et du régime de la détention préventive.
et des moyens d'en atténuer conséquences dommageables. H-251 p.
Angers, impr. Burdin.
Moret, A., Le Casier judiciaire et la réhabilitation de droit. VIII-211 p.
Paris, Arthur Rousseau.
Patronage des libérés quatrième congrès national. Lille, 1898. 3 fr.
*Rivière, L., Du fractionnement et de l'efficacité des Secours à
domicile, entente établie ou à établir a cet égard entre l'assistance
et la bienfaisance privée. 67 S. Melun, imprimerie administrative.

Service pénitentiaire Lois, Décrets etc. (Supplément.) Recueil du, public par ordre de M. Waldeck-Rousseau, président du conseil ministre de l'intérieur et d'après les instructions de W. Duffos directeur de l'administration pénitentiaire. 103 S. Melun, impr. administrative.

Statistique pénitentiaire pour l'année 1898. CLV, 414 S. Melun, impr. administrative.

Italienische und spanische Werke.

Cutrera, le associazioni a delinquere della mafia. 14 S. Palermo. Cto. 50

— la mafia e imaffiosi. 193 S. Mit einer Karte. Geb. Ebenda. 2.50

Di Felice Ginfrida, Mafia i delinquenza in Sicilia. Milano. 1.50

Diez de Ulzurrun y Orue, Los delitos y las penas. XIII. 609. Madrid. Murillo. Pes. 6.50

Leto, G., le pene detentive. Studio critic. Palermo. 120 p. 2.50

Marturelli, il libro del carcerato. 376 S. Napoli. 1.2.—



Correspondenz.

Aus dem preussischen Landtag.

Sitzung vom 9. Februar 1900. (Stenographischer Bericht.)

Abgeordneter Dr. **Welhe** (Herford): Ich komme nun zu einer Betrachtung über unsere Strafarten und unsere Strafsysteme. Ich weiss sehr wohl, dass das eigentlich Sache des Reichstags ist; aber es ist doch wünschenswerth, auch hier, namentlich wo eine Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht steht, unsere Wünsche vorzutragen: es entspricht das ja auch der Gepflogenheit dieses Hauses.

Ich will zunächst bemerken, dass unser Strafsystem gegenüber den Bettlern und Vagabunden meines Erachtens vollständig seinen Zweck verfehlt. Ich möchte hier, und zwar auf speziellen Wunsch des Herrn Pastors Bodelschwingh, mit Nachdruck aussprechen, dass es eigentlich eine Ungerechtigkeit ist, einen Bettler, der aus Noth oder Hunger bettelt, zu bestrafen; aber der arbeitsscheue Vagabund scheut Haftstrafen absolut nicht, im Gegentheil, sie sind ihm willkommen, um zu einer behaglichen Wärme und zu einer warmen Kost zu gelangen. Für diese Leute ist nur das Arbeitshaus am Platze,

und es hat keinen Zweck, dieselben zunächst 6 Wochen lang auf Staatskosten zu füttern und sie später erst dem Arbeitshaus zu überweisen.

Meine Herren, ich möchte Ihnen einige Wünsche vortragen, die der Verein der Berliner Frauen bezüglich der jugendlichen Gefangenen in einer Petition hier vorgetragen hat. Ich will dabei bemerken, dass eigentlich alle Sachverständigen darüber einig sind, dass unser jetziges Strafsystem gegenüber den jugendlichen Gefangenen völlig seinen Zweck verfehlt hat. Der Herr Justizminister hat in dankenswerther Weise dem Vorstande dieses Vereins gestattet, das Amtsgerichtsgefängniss in Charlottenburg, in welchem die weiblichen Gefangenen aus Berlin und Umgegend untergebracht sind, zu besuchen, und die Erfahrungen, die diese Damen da gemacht haben, sind wenig erfreulicher Natur. Ich will dazu zunächst bemerken, dass das naturgemäss ein normales Gefängniss ist, weil dort die sämtlichen weiblichen Gefangenen aus der Umgegend von Berlin untergebracht sind. Ich habe mich auch anderwärts erkundigt und erfahren, dass die Angaben, die da gemacht sind, auf Wahrheit beruhen.

Zunächst ist eine Schule nicht vorhanden, auch kein Betsaal; Unterricht wird selbst an die schulpflichtigen Kinder nicht erteilt, ausser einer Stunde Religionsunterricht in der Woche. Dann wird darüber geklagt, dass die jugendlichen Gefangenen nicht in ausreichender Weise von einander getrennt sind. Das kann ja wohl auch nicht immer geschehen. Es heisst dann weiter in der Petition:

Einer Beeinflussung der jüngeren, noch weniger verdorbenen Gefangenen durch sittlich gefallene, im Verbrechen erfahrene grössere Mädchen ist Thür und Thor geöffnet worden.

Meine Herren, das Schlussresultat der Beobachtungen dieser Damen ist folgendes. Diese Pfleglinge sind anfangs sehr geneigt gewesen, den Ermahnungen nachzukommen und sie zu beherzigen und die ihnen entgegengestreckte helfende Hand zu ergreifen; aber am Schluss ihrer Haftzeit haben sie sich als ganz widerspenstig und verstockt gezeigt, und zwar unter dem Einfluss eben dieser schlimmen Rathgeberinnen. Also wir müssen darauf dringen und es für durchaus nothwendig erklären, dass entweder überhaupt jugendliche Gefangene in Erziehungsanstalten untergebracht werden, oder — da dies wohl grosse praktische Schwierigkeiten haben wird — dass dann wenigstens eine Isolirhaft und nur kurze Gefängnisstrafen gegen sie verhängt werden.

Meine Herren, ich will mich jetzt noch kurz zu der Frage der körperlichen Strafen wenden. Derjenige, der überhaupt vor zehn Jahren die Prügelstrafe für diskutabel gehalten hätte, wäre als ein Erzreaktionär verschrien worden. Heutzutage ist das anders geworden. Wenn die Kunde von einer Schandthat in die Oeffentlichkeit dringt, so können Sie sehr häufig hören, dass das beleidigte Rechtsgefühl des Volkes sich in den Worten Luft macht: der Kerl müsste Hiebe haben! Aus Westfalen ist kürzlich eine Petition gekommen, mit 10000 Unterschriften bedeckt, unter welchen sich — was ich besonders betone — 4500 Arbeiter und kleine Leute befinden, die gegen die bestialischen Rohheitsverbrechen die Wiedereinführung der Prügelstrafe fordern. Meine Herren, ich will mich hier nicht über das Für und Wider der Prügelstrafe überhaupt auslassen; ich will nur im Namen meiner Fraktion erklären, dass wir gegenüber bestialischen Rohheitsverbrechen eine einfache Freiheitsentziehung für keine aus-

reichende Strafe ansehen können. Die entmenschten Gesellen, die mit kaltem Blute ihren Mitmenschen niederstechen, diese Schandbuben, die sich an wehrlosen Frauen und Kindern vergreifen, müssen von viel empfindlicheren Strafen getroffen werden. Man hüte sich hier vor falscher Humanität, und ich glaube, wenn ich diese Forderung aufstelle, dass der grösste Theil des deutschen Volkes hinter derselben steht.

Abgeordneter **Sehall**: Meine Herren, ich bin meinem verehrten Fraktionsgenossen, dem Herrn Vorredner, dankbar, dass er die Frage der Fürsorge für die jugendlichen Gefangenen hier in die Debatte gezogen hat. Ich glaube allerdings, dass das ein Punkt ist, der als ein Gegenstand von allergrösster Wichtigkeit von seiten der Justizverwaltung im Auge behalten werden müsste.

Meine Herren, es ist wohl keine Frage, dass diese Fürsorge für die jugendlichen Gefangenen in unseren Gefängnissen bisher eine ungenügende gewesen ist. Dasjenige, was durch die Petition des Frauenvereins in Berlin zu unserer Kenntniss gekommen und von meinem Herrn Vorredner erwähnt worden ist, entspricht nur denjenigen Erfahrungen, die ich auf diesem Gebiete schon seit längeren Jahren selbst gemacht habe. Es ist doch ein unwürdiger Zustand, wenn die jugendlichen Gefangenen aus Berlin — ich habe hier besonders diejenigen weiblichen Geschlechts im Auge — mit kürzerer Strafzeit, aber immerhin mit einer Strafzeit bis zu 6 Monaten, weil in den Gefängnissen Berlins für dieselben kein genügender Raum zu ihrer Unterbringung vorhanden war, provisorisch nach dem an sich sehr mangelhaften Amtsgerichtsgefängniss in Spandau befördert und von da nach einiger Zeit nach dem ebenso wenig zureichenden Amtsgefängniss zu Charlottenburg gebracht und dort so mangelhaft untergebracht wurden, dass, wie schon erwähnt wurde, der Gottesdienst, der für dieselben überhaupt nur alle 14 Tage stattfand, in Ermangelung eines anderen Raumes auf dem Korridor dieses Gefängnisses abgehalten werden musste. Meine Herren, ich glaube, selbst wenn der Gottesdienst seinem inneren Gehalt nach noch so erhebend und erbaulich war, so verfehlt er doch, wenn er in einem so mangelhaften Lokal wie dem Korridor eines Gefängnisses stattfindet, seinen Zweck. Ich halte es für gänzlich verfehlt, wenn man in dieser Beziehung aus fiskalischen Rücksichten zu sehr sparen will, und müsste es der Justizverwaltung zum Vorwurf machen, wenn sie nicht alles aufbietet, dem Herrn Finanzminister die Mittel abzunöthigen, um für diese geistigen und sittlichen Bedürfnisse der Gefangenen und insbesondere der jugendlichen Gefangenen ausreichend zu sorgen. Es gehört dazu nicht blos die religiöse Pflege, die Ermöglichung einer Erbauungsstunde am Sonntage, die für solche Gefangene doch womöglich jeden Sonntag und zwar für beide Konfessionen stattfinden müsste — ich erwähne hierbei, dass nach dem uns Mitgetheilten in Spandau und Charlottenburg für die jugendlichen Gefangenen der katholischen Konfession überhaupt keine religiöse Fürsorge getroffen war —, sondern es gehört dazu auch das Vorhandensein der geeigneten Lokalitäten, also mindestens eines ausreichenden Zimmers, das man als Betsaal bezeichnen kann, und es ist keine unbillige Forderung, dass seitens der Gefängnisverwaltung ein solches wenigstens für den Sonntag zur Verfügung gestellt wird.

Ebenso wichtig wie diese religiöse Pflege erscheint mir die durch einen geeigneten Unterricht. Ich bin selbst lange Jahre

als Militärpfarrer in Spandau mit der Seelsorge der Gefangenen betraut gewesen und kann aus dieser langjährigen Erfahrung nur sagen, dass die treu geübte Thätigkeit des Geistlichen unter diesen Gefangenen auch meist eine sichtlich gesegnete ist. Es sind wohl mit die schönsten Erfahrungen aus meiner antlichen geistlichen und seelsorgerischen Wirksamkeit, die sich für mich an die Thätigkeit in dem Festungsgefängniß knüpfen. Ich habe die Erfahrung, dass es dem Geistlichen bei ernstem Bemühen und liebevollem Eingehen auf den Seelenzustand der Gefangenen mehr als anderwärts möglich ist, auf das künftige Leben desselben einen heilsamen, oft einen entscheidenden Einfluss auszuüben, wenn auch nicht bei allen, so doch bei einer grossen Zahl derselben. Ist dies aber in solcher Lage bei Erwachsenen möglich, so wird es bei den jugendlichen Gefangenen noch in erhöhter Masse der Fall sein. Wenn aber, wie es z. B. in Spandau der Fall gewesen sein soll, diese beklagenswerthen jungen Mädchen, die irgendwo auf die Bahn des Unrechts und des Vergehens gedrängt oder von selbst gerathen sind, in der Zeit ihrer Gefängnißhaft ausschliesslich unter der Hand eines männlichen Gefängnißpersonals sich befinden, so ist das nach meiner Meinung ein sehr unzulänglicher, ja, ich möchte sagen, ein unerträglicher Zustand, von welchem Abhilfe geschaffen werden muss. Hier ist in der That ein Gebiet, wo, wie dies z. B. in Holland, in England und anderwärts geschehen, die reichlich vorhandenen weiblichen Kräfte heranzuziehen und wie bei den Erziehungsbeiräthen zu verwerthen wären, um diesen irgeleiteten oder verführten jugendlichen Gemüthern in diesem verhängnissvollen Wendepunkte ihres Lebens eine Stütze zu sein und sie wieder auf bessere Wege zu leiten. Die Geneigtheit dazu ist auch bei uns in vielen Kreisen vorhanden; freiwillige Kräfte besonders aus dem Kreise unserer Lehrerinnen haben sich der Justizverwaltung schon lange zur Verfügung gestellt; hier sollte dieselbe zugreifen und nicht zu bureaukratisch äugstlich sein. Um aber diese Fürsorge für die religiöse und sittliche Hebung der jugendlichen Gefangenen recht wirksam zu machen, dafür kommt es neben der äusseren Fürsorge für die geeigneten Lokalitäten besonders auch darauf an, eine möglichst zweckmässige organische Verbindung zwischen diesen freien Hilfskräften und der geordneten Gefängnißverwaltung herbeizuführen. Ich gebe von vornherein zu, dass man hierin Vorsicht üben muss, dass nicht jede freiwillige Hilfskraft, die sich für diesen Zweck zur Verfügung stellt, so ohne weiteres auch geeignet sein mag, diese Thätigkeit, zu der sie vielleicht das gute Herz drängt, auszuüben. Es gehört dazu neben einer gereiften Lebenserfahrung und Menschenkenntniss auch ein grosser Takt, ein gewisses sich Hineinfügen und Hineinfinden in den ganzen Organismus der Justizverwaltung und in das Eigenthümliche der Gefängnißseelsorge. Eine grosse Ueberschwänglichkeit des Gefühls — das spreche ich offen aus — ist nach meiner Erfahrung meist nicht angebracht, und Kräfte, die sich in dieser Weise einseitig zeigen und an die Verwaltung herandrängen, würden nicht zu verwenden, sondern zurückzuweisen sein ganz ebenso wie auf dem Gebiet der freiwilligen Krankenpflege. Aber, meine Herren, es gibt da, glaube ich, einen Mittelweg. Ich erinnere an die Zusammenkünfte, wie wir Militärggeistliche sie unter anderem auch bei den Festungsgefängnissen hatten, und wie sie wohl auch bei den meisten Zivilgefängnissen stattfinden, zwischen dem leitenden Aufsichtspersonal und den beiderseitigen Geistlichen, zu denen sehr wohl auch jene Hilfskräfte hinzu-

gezogen werden könnten. Auf diesem Wege könnte am zweckmässigsten das wahre, innere Wohl der einzelnen Gefangenen nach allen Seiten hin erwogen und besprochen werden. Gerade durch dieses organische Zusammenwirken, dessen ich mich in dieser Thätigkeit stets zu erfreuen gehabt habe, ist es mir möglich gewesen, einen nachhaltigen guten Einfluss auf die mir anvertrauten Gefangenen auszuüben und die Anerkennung meines geistlichen Wirkens zu finden, die mir nach dieser Richtung hin wiederholt von der höheren Militärverwaltung ausgedrückt worden ist.

Aber, wie gesagt, es ist, meine Herren, ganz besonders auch dafür zu sorgen, dass diese jugendlichen Gefangenen beiderlei Geschlechtes in dieser Zeit einen sonstigen geeigneten Unterricht geniessen. Das war z. B. im Festungsgefängniß bei den Militärgefangenen durchaus der Fall; daher war in Spandau seitens der Militärverwaltung ausreichend gesorgt. Die Schulsäle und Lehrzimmer, insbesondere auch für die Isalirten, waren überaus zweckmässig ausgestattet; es waren hinreichend Lehrkräfte aus Spandau gewonnen, die im Winter an jedem Abend den Gefangenen einen nützlichen Unterricht im Lesen, Rechnen, Schreiben, in Geographie und Geschichte gaben. Einer der schlimmsten Feinde aller Gefangenen ist ja bekanntlich die Langweile, und die wird man nicht allein vertreiben können durch Beschäftigung mit Handarbeiten, wie sie auch bei den jugendlichen Gefangenen stattfindet, sondern man wird auch auf Geist und Gemüth durch einen geeigneten Unterricht einwirken müssen.

Meine Herren, die Justizverwaltung wird daher gut thun, auf diesen Punkt ihr besonderes Augenmerk zu richten. Ich habe in früheren Jahren, als ich noch dem Reichstag angehörte, mehrfach bei dem Bürgerlichen Gesetzbuch mitgewirkt und habe dabei den angenehmen Eindruck gehabt, dass, wie bei allen Theilen der Staatsverwaltung, so auch bei der Justizverwaltung sich der Ueberzeugung Bahn bricht, dass man überall da, wo es sich um das geistige Wohl des Volkes handelt, also auch bei der Gefangenpflege, nicht ausschliesslich mit dem Mittel des Gesetzes wirken kann, sondern gern jede Gelegenheit benutzen muss, um die Kräfte, die theils auf dem Felde der inneren Mission oder sonst innerhalb der Kirche, der evangelischen und der katholischen, an der Gesundung und Besserung unseres Volkslebens arbeiten, organisch in diejenigen Veranstaltungen einzufügen, welche der Staat für eine Besserung der sittlichen Zustände für richtig und nothwendig hält. Ich glaube, dass dieses Bestreben dem christlichen Charakter unseres Staatslebens entsprechend auch in Zukunft noch mehr Förderung erfahren wird und erfahren muss.

Ich verspreche mir in dieser Beziehung aussordentlich viel Gutes von der Vorlage, die uns in dieser Tagung noch beschäftigen wird, nämlich von dem neuen Gesetz über die Zwangserziehung. Ich hoffe, dass dieses Gesetz uns die Mittel geben wird, auf die Besserung jugendlicher Gefangenen nicht blos mit dem restriktiven Mittel der Strafe, sondern auch mit dem innerlich wirkenden Mittel der Erziehung einzuwirken. Wenn der geehrte Herr Vorredner am Schlusse seiner Worte darauf hingewiesen hat, dass gegenüber den häufigen Rohheitsverbrechen, den oft so hestialischen Ausschreitungen besonders der jugendlichen, halbwüchsigen Burschen in neuerer Zeit der Gedanke oft recht nahe gelegt ist, oh man diesen Menschen gegenüber nicht vielleicht auch zu körperlichen Züchtigungsmitteln wieder werde greifen müssen, so wird vielleicht gerade

auf der Grundlage der gesetzlich geordneten Zwangserziehung, vermittlest der Unterbringung solcher unbändigen Elemente in hierzu eingerichteten Anstalten die beste Gelegenheit zur Anwendung auch dieses äußersten Zuchtmittels geboten sein.

Meine Herren, wir lehnen es von uns ab, dass wir im Allgemeinen uns als Freunde der Prügelstrafe hinstellen wollten. Wir, die wir an die Macht religiös-sittlicher Potenzen glauben und auf deren Geltendmachung dringen, gehören am allerwenigsten dazu; wir halten die körperliche Züchtigung in allen Fällen nur für einen äußersten Nothbehelf und würden in der Wiedereinführung dieses rohesten Strafmittels in vieler Beziehung einen Rückschritt sehen. Aber wenn wir andererseits sehen, dass leider in den allgemeinen sittlichen Zuständen ein so grosser trauriger Rückschritt, ganz besonders bei unserer Jugend, stattfindet, so darf man vielleicht auch vor dem Gedanken nicht mehr so sehr zurückschrecken, ob gegenüber diesen bestialischen Verbrechern, z. B. gegenüber den rohen Messerhelden, Sittlichkeitsverbrechern u. dgl. nicht auch die früheren wirksamen körperlichen Strafmittel in begrenztem Massstabe wiederum zur Anwendung zu bringen seien. Ich erinnere mich — ich darf das vielleicht aus meiner Thätigkeit in den Festungsgefängnissen als Beispiel anführen — einer Inspektion, die durch den damaligen Herrn Kriegsminister vorgenommen wurde, bei welcher er die Frage an uns Umstehende richtete: geprügelt wird doch nicht? Der damalige Direktor konnte mit gutem Gewissen antworten: Nein! Aber er setzte auch lakonisch lächelnd hinzu: wir haben nur die passive Prügelstrafe. Diese passive Prügelstrafe bestand in dem sehr einfachen, aber überaus wirksamen Mittel der Zwangsjacke, einem leinenen Schnürleib mit Stahlschienen, welches den sogenannten „Wilden“, diesen Rappelköpfen, wenn ich so sagen darf, die durchaus nicht gut thun wollten, die jeden, der ihnen nahe kam, Aufseher, Arzt u. s. w. insultirten, attackirten, von Mitgefangenen angelegt wurde, um denselben hiermit auch körperlich einmal zum Bewusstsein zu bringen, dass sie nicht machen konnten, was sie wollten, nicht alle Geräthe, die ihnen in die Zelle gegeben wurden, einfach zerschlagen und vernichten, sondern dass es noch eine Gewalt, auch eine physische Gewalt über ihnen gab, die sie noch zur Raison bringen konnte.

Ich führe das nur an als ein Beispiel, um damit zu bezeugen: es giebt leider Elemente in unserem Volke, denen man, wenn man auf sie bessernd wirken will, anders als bisher entgetreten muss. Mit dem bloßen Humanitätsgefühl sind solche heute nicht zu bessern, wenigstens nicht allein zu bessern. Für viel besser und wirksamer halte ich es freilich, wenn man Strenge und Milde in der rechten Weise verbindet und bei aller Anwendung gesetzlicher Mittel bemüht ist, daneben mit den Mitteln der sittlichen und religiösen Beeinflussung besonders auf die jugendlichen Gemüther, die doch im Grunde Gottlob! meist noch für das Gute empfänglich sind, einzuwirken. Wenn die hohe Justizverwaltung darauf ihr Bestreben richtet, so glaube ich, wird sie nicht nur selbst und ihrer ganzen Verwaltung dienen und derselben ihre Aufgaben erleichtern, sondern sich um unser ganzes Volk wohl verdient machen.

Abg. **Kirsch** (Düsseldorf): Was der Herr Vorredner über die Nothwendigkeit einer Reform der Strafvollstreckung an den jugendlichen ausführte, ist mir vollständig aus dem Herzen gesprochen. Ich habe seiner Zeit bei den Berathungen im Reichstag bereits darauf hinge-

wiesen, wie nothwendig es sei, eine Reform in der Richtung eintreten zu lassen, dass neben der Strafe namentlich auch erzieherisch auf die Jugend gewirkt werde, und dass in unseren Strafanstalten viel zu sehr bei den Jugendlichen auf die eigentliche Strafvollstreckung selbst Rücksicht genommen wird und viel zu wenig auf die weitere religiöse und sittliche Erziehung. Ich habe damals hervorgehoben, dass von den Jugendlichen manche nicht gebessert, sondern im Gegentheil durch den Umgang mit den anderen jugendlichen Verbrechern in der Anstalt verschlechtert aus den Gefängnissen herauskommen. Es besteht indessen hier eine gewisse Schwierigkeit, die der Herr Vorredner nicht erörtert hat. Sie besteht in Preussen darin, dass die Gefängnisse nicht alle unter dem Justizministerium stehen, sondern dass der von uns oft beklagte Dualismus der Gefängnisverwaltung vorhanden ist, dass nämlich ein Theil der Gefängnisanstalten — in der Rheinprovinz z. B. verschiedene — unter dem Ministerium des Innern stehen. Ich glaube: eine durchgreifende Reform auf den hier erörterten Gebieten wird erst dann zu erreichen sein, wenn dieser Dualismus beseitigt ist. Wenn aber, wie Herr Abgeordneter Schall oben erklärt hat, hier in der Nähe solche Zustände herrschen, dass katholische Jugendliche nicht einmal des Sonntags an dem durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen Gottesdienst Theil nehmen können, dann, meine ich, ist die Sache so krass, dass hier sofort eingeschritten werden muss.

Die Frage der Einführung der Prügelstrafe halte ich auch für diskutabel, ohne aber im übrigen hier eine Erklärung bezüglich meiner politischen Freunde abgeben zu wollen.

Justizminister **Dr. Schoenstedt**: Meine Herren, es ist dann von unserem Strafsystem gesprochen worden und von Uebelständen auf dem Gebiete der Strafvollstreckung. Es ist sowohl von Herrn Dr. Weihe wie von Herrn Abg. Schall hervorgehoben worden, dass namentlich für die jugendlichen Gefangenen und insonderheit für die jugendlichen weiblichen Gefangenen nicht überall in derjenigen Weise Sorge getragen werde, wie es das allgemeine Staatsinteresse und das Interesse dieser jugendlichen Personen selbst erheischt. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass auf diesem Gebiete keineswegs überall erfreuliche Zustände herrschen. Auch in Bezug auf die hier besonders hervorgehobenen Vorgänge, die sich in den Gefängnissen von Charlottenburg und Spandau zugetragen haben, glaube ich, den Herren Schall und Weihe darin Recht geben zu dürfen, dass sie ein nicht erfreuliches Bild geben von dem Strafvollzuge.

Zu diesen hier speziell erwähnten Fällen aber darf ich bemerken, dass es sich dabei nur um vorübergehende Einrichtungen gehandelt hat, nicht etwa um dauernde Anordnungen der Centralbehörde, sondern nur um vorübergehende Aushilfsmittel, die ergriffen worden sind, weil es noch an ausreichenden Gefängnissen für jugendliche weibliche Gefangene fehlt. Namentlich für Berlin ist dieser Mangel hervorgetreten; denn das bestehende Gefängnis für weibliche Gefangene in der Barnimstrasse lässt ausserordentlich viel zu wünschen übrig, und gerade um nicht den dort vorhandenen Unzuträglichkeiten noch eine grössere Zahl von jugendlichen Personen anzusetzen, ist man dazu übergegangen, solche jugendliche Gefangenen nach Charlottenburg und Spandau zu bringen, wo es zwar auch an den nöthigen Einrichtungen fehlt, wo es aber immerhin relativ besser ist als in dem grossen Berliner Frauengefängnis. Es ist inzwischen

Vorkehrung getroffen, um dem abzuhelfen, indem die jugendlichen Gefangenen aus Charlottenburg nach Wronke gebracht worden sind.

Ich erkenne es als vollkommen berechtigt an, dass gerade bei diesen jugendlichen, noch bildungs- und besserungsfähigen Elementen die Strafvollstreckung sich nicht darauf beschränkt, sie mit mechanischen Arbeiten zu beschäftigen und sie in strenger Zucht zu halten, dass vielmehr bei ihnen auch für Unterricht und gottesdienstliche Pflege zu sorgen ist. Meine Herren, in einer Reihe von Gefängnissen haben wir solche Einrichtungen. Ich darf blos erinnern an Plötzensee, wo die Abtheilung für Jugendliche mit allen Einrichtungen nach dieser Richtung hin ausgestattet ist, für Schulzwecke und für gottesdienstliche Zwecke. Wir haben sie in Wronke und in dem grossen Gefängniss zu Preungesheim bei Frankfurt, in Hannover, in Glückstadt — überall da ist gesorgt. Aber, meine Herren, es reicht nicht aus, und nur allmählich können wir das erreichen, was wir erstreben. Wir sind bemüht, überall, auch namentlich auf dem Gebiete des Gefängnisswesens, für eine Verbesserung der noch verbesserungsbedürftigen Zustände zu sorgen, und ich kann hervorheben, dass auch bei der Finanzverwaltung das Bedürfniss nach dieser Richtung hin weiter zu sorgen, durchaus anerkannt wird, und dass es dort an der Geneigtheit nicht fehlt, den Forderungen der Justizverwaltung entgegenzukommen.

Die weiter angeregte Frage der Wiedereinführung der Prügelstrafe ist ein sehr heikles Thema und gehört zu denjenigen Fragen, zu denen der einzelne Minister überhaupt nicht wohl Stellung nehmen kann, ganz abgesehen davon, dass sie der Reichsgesetzgebung unterliegt. Die Thatsache wird anerkannt werden können, dass in Bezug auf die Zulässigkeit dieses Strafmittels die Meinungen im Laufe der letzten Jahrzehnte gewechselt haben, dass die frühere prinzipielle Abneigung gegen die Prügelstrafe in weiten Kreisen nicht mehr besteht und getheilt wird; und wenn die Thatsache erwähnt wurde, dass aus Westfalen Petitionen gekommen seien mit 10000 Unterschriften, unter denen 5000 auf die Arbeiterkreise entfallen, worin das Verlangen ausgesprochen sei, dass gegenüber den bestialischen Rohheitsverbrechen zu anderen Strafmitteln und besonders auch wieder zu dem der körperlichen Züchtigung geschritten werden möge, so glaube ich, ist das sehr Vielen aus der Seele und aus dem Herzen gesprochen. (Sehr richtig! rechts und im Centrum.) Aber, meine Herren, wir müssen doch damit rechnen, dass die Uebersetzung derartigen Gedanken in formulirte Gesetzesparagraphen ganz ausserordentliche Schwierigkeiten bereitet, und dass es da nicht mit allgemeinen Wünschen gethan ist, sondern dass, sobald man an die praktische Lösung dieser Fragen herantritt, da unendlich viele Schwierigkeiten und Hindernisse sich entgegenstellen. Ich will nur die eine Frage hincinwerfen, ob etwa die Meinung besteht, dass auch in der Armee die Prügelstrafe wieder eingeführt werden könne, aus der sie seit langer Zeit verbannt ist, oder ob im Falle der Verneinung dieser Frage es gerechtfertigt sei, einen Unterschied zu machen zwischen bestialischen Verbrechen, die der Armee angehören und denjenigen, die dem Bürgerstande angehören. Es kommt dabei weiter in Frage, inwieweit weiblichen Personen gegenüber körperliche Züchtigung angebracht ist; es kommt die Abgrenzung der mit Körperstrafen zu bedrohenden Straftthaten, sowie auch die Frage in Betracht, ob darauf gerechnet werden kann, dass man das nothwendige Personal findet, das sich dazu hergiebt, solche Körperstrafen zu vollstrecken. Kurz,

meine Herren, ich will nur andeuten: die Frage ist nicht so einfach gelöst, und es ist nicht blos eine Frage der Empfindung, sondern auch eine von ausserordentlich grosser Tragweite, an die nur mit grösster Vorsicht herangetreten werden kann und werden muss.

Das Zusammenwirken der Gefängnisverwaltungen mit denjenigen Vereinen, die sich die Fürsorge für Gefangene angelegen sein lassen, ist mit vollem Recht von dem Herrn Abgeordneten Schall befürwortet worden. Auch nach dieser Richtung hin besteht absolut keine Abneigung seitens der Justizverwaltung; im Gegentheil, ich bin solchen Wünschen nicht nur hier, sondern auch schon in meinen früheren amtlichen Stellungen entgegenkommen, wo irgendwo die geeigneten Elemente sich dafür fanden, auf deren absolute Zuverlässigkeit und Befähigung, dort bessernd und erziehend zu wirken, gerechnet werden konnte. Wo solche ernste Elemente sich zur Verfügung stellen, werden die Strafvollstreckungsbehörden geneigt sein, davon Gebrauch zu machen.

Abg. **Saenger**: Ferner ist, meine Herren, in der bisherigen Debatte die Frage der Behandlung der jugendlichen und auch der älteren Verbrecher in den Gefängnissen erörtert worden. Ich kann im Grossen und Allgemeinen dem, was der Herr Abgeordnete Schall über die Behandlung der jugendlichen Verbrecher in den Gefängnissen gesagt hat, zustimmen. Auch ich meine, dass es bei den jugendlichen Verbrechern in erster Richtung darauf ankäme, sie geistig und seelisch zu bilden und zu heben, und dass das nicht allein erreicht werden kann dadurch, dass man sie nur mit mechanischen Handarbeiten beschäftigt.

Auch über die eventuelle Einführung der Prügelstrafe ist geredet worden. Nun ist bereits vom Herrn Justizminister auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die eine etwaige Einführung der Prügelstrafe mit sich bringen würde, und es ist namentlich betont worden, dass wir hier nur theoretische Unterhaltungen pflegen können, da die Sache vor den Reichstag gehört. Auch hat der Herr Minister mit Recht darauf hingewiesen, man solle das nicht als eine Frage der reinen Empfindung betrachten, sondern solle es mit Verständnis prüfen, da doch der Wiedereinführung sehr viele bedenkliche Schwierigkeiten entgegenständen. Nun, meine Herren, ich muss gestehen, dass ich für meine Person — und ich glaube im Namen meiner sämtlichen Parteifreunde reden zu können — immer noch zu denjenigen gehöre, die der Wiedereinführung der Prügelstrafe prinzipielle Opposition machen und ihr prinzipielle Bedenken entgegenstellen (sehr richtig! links), und zwar deshalb, weil ich mir für die Besserung der Gefangenen durch die Wiedereinführung der Prügelstrafe absolut keinen Vortheil versprechen kann. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, die Prügelstrafe ist nichts anderes als eine vielleicht nur ganz gelinde, unter Umständen aber auch ziemlich rohe Form der Folter, wie man sie im Mittelalter gehabt hat. Ich frage Sie: sind denn die sittlichen Zustände im Deutschen Reich in jenen Zeiten, da man diese schweren körperlichen Strafen auflegte, etwa besser gewesen als heutzutage? Ich glaube, diese Frage wird niemand bejahen können, der die Geschichte der kulturellen Entwicklung des deutschen Volkes genau und gewissenhaft studirt hat. Ausserdem, meine Herren, ist in England, so viel ich weiss, die Prügelstrafe immer noch bis zu einem gewissen Grade zulässig. Glauben Sie denn, dass in England die sittlichen Zustände besser

sind als bei uns? Kommen da etwa weniger Rohheitsverbrechen vor als bei uns? Einen wesentlichen Werth zur Erziehung hat meiner Ueberzeugung nach die Prügelstrafe absolut nicht; sie dient vielmehr lediglich dazu, denjenigen zu verrohen, der sie ausübt, und denjenigen weiter zu verrohen, der die Prügel bekommt. Es hat darum nicht blos Bedenken, die Prügelstrafe wieder einzuführen, sondern ich denke: wer die Wirkungen der Prügelstrafe in den vergangenen Zeiten ein wenig verfolgt, wird sagen müssen, dass man prinzipiell ihrer Einführung entgegengetreten muss, zumal auch, was unleugbar sein wird, gerade bei Einführung dieser Strafe im Volk das Bewusstsein wachgerufen wird, dass bei uns eine Klassenjustiz besteht; denn es wird die Prügelstrafe im wesentlichen immer nur die Leute aus den unteren Klassen treffen, die sich sozusagen mit äusseren Rohheitsverbrechen abgeben, während manche Verbrechen, die von derselben Rohheit der Gesinnung und des Gefühlslebens zeugen, die nach aussen hin uns nicht so roh hervortreten, begangen von Angehörigen der besseren gesellschaftlichen Kreise, nachher ganz ungesühnt bleiben oder wenigstens nicht der Prügelstrafe unterliegen.

Ich bin im Gegensatz zu den Vertheidigern der Prügelstrafe der Meinung, dass zur Bessererziehung der Insassen der Gefängnisse, zur Besserung der Verhältnisse auf diesem Gebiet die Beschäftigung der Gefangenen mit nutzbringenden Arbeiten nothwendig ist, wie sie heute schon vielfach in unsern Gefängnissen geübt wird. Es ist bei dieser Frage der Beschäftigung der Gefangenen in den Anstalten schon des öfteren in diesem Hause darauf hingewiesen worden, dass man damit den freien Arbeitern und den Gewerbetreibenden Konkurrenz macht, und dass der Staat durch seine Gefängnisse eine derartige Konkurrenz nicht machen solle. Diese Frage ist ja ausserordentlich schwierig. Ich habe mich aber gefreut, zu hören und zu sehen, dass man in den letzten Jahren mehr als früher daran gegangen ist, die Gefangenen mit ländlichen Arbeiten zu beschäftigen. Das Herausführen der Arbeiter aus den Gefängnissen, ihre Beschäftigung in guter Luft und mit ländlichen Arbeiten trägt, glaube ich, zur Gesundung ihres seelischen Lebens bei.

Sodann möchte ich dem Herrn Minister zu bedenken geben, ob es sich im Interesse der Gefangenen, die sich zum ersten Male einer Straftat schuldig gemacht haben, nicht doch empfiehlt, die bedingte Verurtheilung bei uns zur Geltung zu bringen, und ob der Herr Minister es sich nicht zur Aufgabe machen möchte, auf die bedingte Verurtheilung auch bei uns in Preussen allmählich hinzuwirken.

Zur Abstellung vieler Verbrechen sind auch die Vorbeugungs-massregeln die Hauptsache. Die Prügel nachher nützen sehr wenig, wenn ein Mensch in den engen Gassen einer Grossstadt aufgewachsen ist, wenn er schon als Kind die jämmerlichsten wirtschaftlichen Verhältnisse gesehen und in einem schrecklichen Milieu sich bewegt hat. Sorgen Sie dafür, dass die Leute wirtschaftlich nicht zu schwer bedrückt sind, dass sie in guten und gesunden Wohnungen leben, dass sie nicht in den engen Gassen der Grossstädte sich den ganzen Tag herumtreiben müssen und dass sie die Prostitution und alles, was damit zusammenhängt, nicht auf den Strassen herumlaufen sehen! Dann werden auch bei uns die Rohheitsverbrechen mehr abnehmen, als wenn Sie die Prügelstrafe in den Gefängnissen einführen.

Wenn es nicht immer bei uns gelingt, in den Gefängnissen die gewünschte Besserung der Insassen herbeizuführen, und wenn Leute, die des Oeffteren schon in den Gefängnissen gesessen haben, immer wieder rückfällig werden, so liegt nach meiner Ansicht die Schuld nicht immer an den Gefangenen, auch nicht immer an den höheren Beamten, sondern vielfach an den unteren Beamten der Gefängnisse oder vielmehr an den Verhältnissen, unter denen die unteren Beamten in unseren Gefängnissen leben müssen. Hier sollte die bessernde Hand angelegt werden. Auf Seite 40 des Etats der Justizverwaltung bei den Erläuterungen dazu, dass 22 Staatsanwälte neu gefordert werden, wird gesagt:

Bei einer grossen Anzahl der hier fraglichen Staatsanwaltschaften verursacht die Beaufsichtigung der Gefängnisse ein erhebliches Mass von Arbeit

Ja, meine Herren, gewiss müssen die Gefängnisse ordentlich und gewissenhaft beaufsichtigt werden, und es ist unbedingt nothwendig, dass dazu die ausreichende Zeit den Staatsanwälten zur Verfügung gestellt wird. Aber die Aufsicht allein macht es nicht; man müsste viel mehr darauf sehen, für die unteren Stellungen in den Gefängnissen die geeigneten Leute zu finden. Vor allen Dingen sollte als Aufseher kein Mensch angestellt werden, der nicht wenigstens 30 Jahre alt ist. Wie ist es denn heutzutage? In Preungesheim ist eine Reihe von Leuten als Aufseher und Hilfsaufseher beschäftigt, die 23 oder 24 Jahre alt sind, junge Burschen, die vom Militär aus irgend welchem Grund abgegangen sind und nun in Gefängnissen verwerthet werden. Warum muss man sie aber verwerthen? Weil man die geeigneten Kräfte deshalb nicht finden kann, weil die Mittel, die für die Besoldung ausgeworfen werden, viel zu gering sind. Die Aufseher in den Gefängnissen, auch in Preungesheim, werden angestellt mit einem Gehalt von 900 bis 1500 Mark und einem kleinen Wohnungsgeldzuschuss, der auch nicht immer ausreichend ist. Nun kenne ich die Verhältnisse dort sehr genau. Preungesheim liegt ganz in der Nähe von Frankfurt. Die Preise für Fleisch und Gemüse sind in Preungesheim höher als Frankfurt, und die Kleidung ist ebenso theuer als in der grossen Stadt. In Frankfurt bekommt ein gewöhnlicher Ausläufer ein Gehalt von 960 Mark bis 1600 Mark, ganz abgesehen von den Trinkgeldern, die der Mann erhält. Wie sollte ein Gefangenenaufseher mit seinen 900—1500 Mark in Preungesheim ordentlich leben können? (Zuruf: Gerichtsvollzieher). — Darauf werden wir ja noch kommen.

Dazu kommt, dass diese Leute sich die Uniformen selbst stellen müssen, und dass nicht von seiten des Staats Kassen gebildet werden, aus denen sie ihre Uniformen billig beziehen können, wie das der Fall ist bei den Postbeamten. Es könnte wohl der Herr Minister dafür sorgen, dass im preussischen Etat auch die Mittel für diesen Zweck bereit gestellt werden.

Ferner kommt hinzu, dass in der neueren Zeit bei den Stellenzulagen, die auf Grund der neueren Gesetze gewährt worden sind, vielen von den Antsehern die Prämien, die sie aus den Gefängnisarbeiten bekamen, so beschnitten sind, dass sie heute weniger Einkommen haben als früher. Die Folge davon ist, dass die Aufseher, so viel sie irgend können, auf die Gefangenen drücken, und dass diese mit Arbeit in den Gefängnissen geradezu überanstrengt werden.

Das Sparsystem, das sich hierin dokumentirt, zeigt sich auf der anderen Seite auch darin, dass die Gefangenenanstalten selbst,

soweit es irgend geht, Ersparungen machen, dass z. B. die sogenannten Krankenkostrationen in den einzelnen Gefängnissen auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden, und dass es den Aerzten ausserordentlich schwierig ist, von den Inspektoren mehr Krankenkostrationen herauszubekommen, als angesetzt sind.

Eine weitere Folge der mangelhaften Bezahlung der unteren Aufsichtsorgane sind aber, meine Herren, alle jene schrecklichen Vorkommnisse, die, an das Licht der Gerichtsverhandlungen gezogen, uns gezeigt haben, wie wenig erziehllich ein Aufenthalt in unseren Gefängnissen wirken muss. Ich will über die einzelnen Gerichtsverhandlungen hier schweigen; sie sind ja durch die Zeitungen zu Ihrer aller Kenntniss gekommen.

Meine Herren, neben der besseren Bezahlung dieser Leute wäre vor allen Dingen nothwendig, ihre Stellung gegenüber den oberen Beamten ein wenig zu modifiziren. Mit dem gewöhnlichen Unteroffiziersdrill, wie er heute in unseren Gefängnissen herrscht, wird man niemals viel ausrichten. Die Arbeit an dem lebendigen Menschenmaterial, die diese unteren Beamten in erster Linie auszuüben haben — denn die oberen Beamten können sich nicht so um den einzelnen Gefangenen kümmern wie der Unterbeamte —, erfordert besondere Fähigkeiten der Beamten und deshalb auch eine besondere Bewerthung derselben. Bis jetzt sind unsere Erfolge auf dem Gebiet der Erziehung und Besserung der Gefangenen verhältnissmässig kläglich zu nennen. Meine Herren, Sie wissen ja, wie viel rückfällige Verbrecher wir in jedem Jahre haben; hier kann nur ein Mensch, der wirkliches Verständniss für die Behandlung seiner Mitmenschen hat, etwas leisten, und zu diesem Verständniss müssen die unteren Beamten von den oberen erzogen werden. Dazu wäre vor allen Dingen zu wünschen die Veranstaltung gemeinsamer Konferenzen der oberen und unteren Beamten; die unteren Beamten würden darin den oberen ihre Erfahrungen mittheilen und verständige Belehrungen von ihnen empfangen, und da würden auch alle einzelnen Fälle der Behandlung durchgesprochen werden. Damit könnte wirklich etwas erzielt werden. Aber soweit sind wir bis jetzt noch nicht gekommen, zumal wir, wenn solche Belehrung der Aufseher stattfinden soll, noch mehr höhere Beamte als jetzt anstellen müssen; es werden dann noch ein paar neue Staatsanwaltschaften in Preussen zu errichten sein. Ich bin aber der Meinung, dass hier für die Volkswohlfahrt noch viel gethan werden kann, und dass eine Besserung dieser Verhältnisse ausserordentlich werthvoll und von grösster Bedeutung für das Gedeihen und für die sittliche Entwicklung unseres Volkes ist.

Justizminister **Dr. Schoenstedt**: Die Einführung der bedingten Verurtheilung nach dem Vorgang Belgiens und vieler anderen Staaten liegt zur Zeit nicht in den Absichten der Königlichen Staatsregierung. Wir haben bekanntlich an Stelle der bedingten Verurtheilung die sogenannte bedingte Begnadigung, die erst seit wenigen Jahren sich in Kraft befindet. Wir sammeln noch Erfahrungen, ehe wir einen definitiven Entschluss fassen gegenüber den Anregungen auf Einführung der bedingten Verurtheilung. Vorläufig sind wir der Ansicht, dass das hier eingeführte Verfahren manche Vorzüge vor der bedingten Verurtheilung hat, und dass die mit diesem System bisher erzielten Resultate befriedigen.

Meine Herren, bezüglich der Gefängnissbeschäftigung und des Gefängnissdienstes im allgemeinen glaube ich mich auf dasjenige beziehen zu dürfen, was schon vorher über diesen Punkt gesagt

worden ist. Ich will nur bemerken, dass die Anstellung tüchtiger Gefängnisaufseher ausserordentlich schwierig ist. Das geeignete Material dazu ist nicht leicht zu finden. Es ist aber auch nicht lediglich eine Finanzfrage; auch wenn die Gehälter erhöht würden, würde diese Schwierigkeit bestehen bleiben. Ob es in Preungesheim noch Gefängnisaufseher giebt im Alter von nur 23 Jahren, weiss ich nicht. Es besteht seit dem vorigen Jahre eine Instruktion dahin, dass ein Minimalalter von 25 Jahren von jedem Gefängnisaufseher verlangt werden soll. Auch im übrigen sind die Anforderungen, die an die Qualifikation der Gefängnisaufseher gestellt werden, verschärft. Die Darstellung bezüglich der finanziellen Lage der Gefangenen- aufseher war, wie ich glaube, nicht in allen Beziehungen vollkommen genau. Ich will aber auf Einzelheiten nicht eingehen und nur bemerken, dass die Gefängnisaufseher in Preungesheim zum grössten Theil im Besitz von Dienstwohnungen sind, mit denen Gärten und Stallungen verbunden sind, so dass sie sich den gewöhnlichen Lebensbedarf zu einem erheblichen Theile nicht zu den Frankfurter Marktpreisen, sondern als Selbstproduzenten beschaffen können.

Die Frage der Ertheilung von Remunerationen an die Gefängnisaufseher ist im vorigen Jahre hier Gegenstand sehr eingehender Erörterung gewesen, und ich glaube, die Zustimmung der grossen Mehrheit des Hauses ist damals für die Regelung, wie sie nun im Etat getroffen ist, erzielt worden. Die Remunerationen sind ja nicht abgeschafft. Den Gefängnisaufsehern können auch jetzt noch und werden von dem Arbeitsverdienst Remunerationen gegeben, allerdings nur bis zum Maximalbetrag von 200 Mark. Andererseits ist die Gehaltsregelung für Gefängnisaufseher im vorigen Jahre aufgebessert, und Stellungszulagen haben, soviel ich weiss, alle Gefängnisaufseher aus dem Stellenzulagefonds bekommen.

Ich glaube also nicht, dass die Angaben des Abgeordneten Saenger überall zutreffend waren. Selbstverständlich kann ich mich aber zu den kleinen Details hier zur Zeit nicht äussern.

Die Frage der Anschaffung von Dienstkleidungen für die Gefangenen- aufseher ist auch schon mehrfach Gegenstand der Erörterung hier gewesen. Ich habe schon einmal hier erklärt, dass die Errichtung einer Kleiderkasse für die Gefängnisaufseher in Aussicht genommen war, dass aber die grosse Mehrheit der Gefangenen- aufseher sich dagegen erklärt hat, und dass deshalb davon Abstand genommen worden ist, dieses Benefizium den Gefängnisaufsehern gegen ihren Willen aufzudrängen.

Thüringische Gefängnissgesellschaft. Am 14. Mai 1903 fand in Neudietendorf die Jahresversammlung der Thüringischen Gefängnissgesellschaft statt. Im Mittelpunkte derselben stand die Frage der Deportation geeigneter Verbrecher nach Deutsch- Südwestafrika, über welche die Herren Pfarrer Dr. Seyfarth- Herbsleben und Staatsanwaltschaftsrath Schubert-Erfurt referirten. Der erstere beleuchtete die kriminellen, nationalökonomischen kolonialpolitischen Gründe, aus welchen eine versuchsweise Einführung dieser Straftart für langfristig verurtheilte Verbrecher wünschenswerth erscheint, der letztere diejenigen, welche gegen die Deportation sprechen. Indessen zeigte sich auch der zweite Referent nicht als prinzipieller Gegner der Sache, die durch sehr berechtigte Bedenken gegen die jetzige Art des Strafvollzugs in Fluss gekommen

sei. Als zunächst erstrebenswerthes Ziel der Gefängnisreform in Deutschland bezeichnete er eine Einrichtung des Strafvollzugs, die mit den Vortheilen des bisherigen Systems (der grossen Sicherheit und Gleichmässigkeit des Vollzugs), diejenigen der Deportation (Progressivsystem und vor allem: Arbeit im Freien) verbinde. Als solche im Freien auszuführende schwere Arbeiten nannte er Wegebauten, Trockenlegung von Sümpfen, Kanalarbeiten, Urbarmachung von Oedland und Moor, Regulirung von Flussläufen u. a. m. In der den Vorträgen folgenden Debatte konnte sich die Versammlung nicht entschliessen, eine Resolution für oder gegen die Deportation zu fassen, da die von den beiden Rednern angeführten Gründe so gewichtige waren, dass eine Entscheidung schwer wurde. Es wurde beschossen, der so bedeutungsvollen Frage fortdauerndes Interesse zuzuwenden, und den Gegenstand nicht von der Tagesordnung der Gefängnisgesellschaft verschwinden zu lassen. — Es fand darauf die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes statt, und es wurde Herr Pfarrer Dr. Seyfarth-Herbsleben in den Vorstand und von diesem alsbald zum Vorsitzenden gewählt.

Zur Frage der Beköstigung. Bei der hohen Bedeutung, welche die Zufuhr von Fett in den menschlichen Körper für die Ernährung hat und der Wichtigkeit, die dieser Frage namentlich in Strafanstalten zukommt, wird die Leser wohl eine in Baden eingetretene Aenderung in der Wahl der Fettaugen der Speisen in den Gefängnisanstalten interessiren.

Nach dem bis zum Jahre 1899 geltenden Kostregulativ wurde im Grossherzogthum zur Schmelzung der Speisen in allen Gefängnissen lediglich Butterschmalz und amerikanisches Schweinefett benutzt; von letzterem die garantirt reine Marke White Label.

Anfangs des Jahres 1899 liess das Grossh. Ministerium über die von der Firma „Süddeutsche Margarinerwerke G. m. b. H. Fritz Schmidt in Durlach“ in den Handel gebrachten 2 Marken Margarine „Badener Land“ und „Alt-Baden Durlach“ Gutachten erheben. Dieselben fielen zu Gunsten dieses Produktes aus. Der Direktor des hygienischen Instituts der Grossh. Universität Freiburg, Herr Professor Dr. Schottelius, äusserte sich wie folgt:

„Dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts beehre ich mich in Beantwortung des hohen Erlasses vom 28. März Nr. 7718 — unter Rückgabe der Einlage — ganz gehorsamst zu berichten, dass seit etwa einem halben Jahr die verschiedenen Margarine-Sorten der Süddeutschen Margarine-Werke in Durlach im hiesigen Institut bakteriologisch und chemisch untersucht worden.

Die chemische Untersuchung — namentlich die Prüfung auf Rancidität — wurde vorgenommen gemäss den Vorschriften des diesbezüglichen Gesetzes vom 1. April 1898. Die technische Ausführung sowohl der chemischen als der bakteriologischen Untersuchungen wurde unter meiner Leitung durch den ersten Assistenten des Instituts, geprüften Nahrungsmittel-Chemiker Dr. O. Korn, bewerkstelligt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fielen gegenüber mittlerer Marktbutter, welche jeweils zur Kontrolle mit untersucht wurde, durchaus zu Gunsten der Margarine aus; insofern, als sowohl der Gehalt an Zersetzungsprodukten (Rancidität) als die Zahl der

Spaltpilze je nach den einzelnen Margarinesorten vier- bis zehnfach geringer war, als in der Marktbutter. Es ist in Folge dessen solche Margarine länger haltbar als gewöhnliche Marktbutter und — wenn man mit der Möglichkeit des Vorkommens spezifischer Infektionsträger unter den in Butter und in Margarine vorhandenen Spaltpilzen rechnet — als Nahrungsmittel gesundheitlich weniger bedenklich als Marktbutter.

Es sind übrigens diese Verhältnisse in ähnlicher Weise bereits im Jahre 1895 durch Prof. Soxhlet in seinem im Auftrage des General-Komités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern abgegebenen Gutachten über Margarine festgestellt.

Da nun kein Grund zu der Annahme vorliegt, dass rationell hergestellte Margarine weniger nahrhaft sei als Marktbutter, sondern da des durchschnittlich höheren Fettgehaltes wegen eher die Margarine mehr Nahrungstoff enthält und da der Geschmack einer aus guten Rohmaterialien frisch hergestellten Margarine ein reiner Buttergeschmack ist, die Herstellungsweise der Margarine überdies viel reinlicher und appetitlicher ist als die der gewöhnlichen Marktbutter, so kann auf Grund unserer Untersuchungen und Erfahrungen die Margarine zur Verköstigung der Gefangenen in den Strafanstalten wohl empfohlen werden*.

Der Medizinalreferent im Grossherzoglichen Ministerium des Innern Herr Geheimrath Dr. Battlehner berichtete wie folgt:

„Grossherzoglichem Ministerium des Inneren beehre ich mich auf Grund hohen Auftrags des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. April 1899 No. 8378 folgende gutächtlche Aeusserung geziemend zu übergeben.

Nach einem Vortrage, den im Beginn vorigen Jahres Prof. Rupp im naturwissenschaftlichen Verein über Margarine, deren Zubereitung und Verhältniss zu Butter hielt, aus welchem zu entnehmen war, dass sorgfältig hergestellte Margarine reinlicher, fettreicher und dem Ranzigwerden viel weniger unterworfen und deshalb thatsächlich der Marktbutter vorzuziehen sei, entschloss ich mich zu einem Versuche in meiner eigenen Haushaltung. Derselbe fiel so sehr zur Zufriedenheit aus, dass seitdem in meiner Haushaltung nur Margarine verwendet wird.

Dieser Vorgang veranlasste meinen Sohn, die Margarine auch im hiesigen städtischen Spital einzuführen. Auch hier hatte man denselben guten Erfolg.

Die aus der Fabrik Schmidt in Durlach hervorgehende Margarine wird in dem hygienischen Institut der Universität Freiburg von Prof. Schottelius jeden Monat bakteriologisch und chemisch untersucht.

Diesseits ist angeordnet worden, dass die Fabrik zweimal im Jahre von Prof. Rupp besichtigt und u. a. auf ihre Reinlichkeit geprüft wird.

Ausserdem untersteht die Fabrik der steten Beaufsichtigung des Grossh. Bezirksarztes.

Die beste Margarine kostet nur ungefähr halb so viel als Marktbutter.

Aus den angeführten Gründen kann ich daher die Verwendung der Margarine zur Verköstigung der Gefangenen bestens empfehlen.“

Auf Grund dieser Gutachten ordnete das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlass vom 5. Mai 1899 an, es sollten im Benehmen mit dem Hansarzt möglichst vielseitige Versuche mit Verwendung von beiden Margarinesorten angestellt werden.

Nachdem die vorläufigen Versuche mit Verwendung insbesondere der Schmalzmargarine — Marke Alt-Baden-Durlach — ein überwiegend günstiges Resultat ergeben hatten, wurde mit Erlass vom 21. Oktober 1899 angeordnet, dass sowohl die Suppen (soweit nicht Fleischbrühe zur Verwendung kommt), als auch die Gemüse an Stelle von Butter und Schweineschmalz bis auf Weiteres mit der oben bezeichneten Margarinesorte gefettet werden. Nur für die Schmelzung der sauren Gemüse blieb Schweinefett auch künftig zugelassen.

Auf Grund dieser Versuche und der hausärztlichen Gutachten, welche über den Ernährungszustand der Gefangenen während dieser Probezeit einverlangt waren, ordnete sodann das Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlass vom 16. November 1900 an, dass die Marke Alt-Baden-Durlach in Anbetracht des günstigen Ergebnisses dieses Fettes während der Versuchszeit in demselben Umfang — auch für die Krankenkost — wie es während der Probezeit verwendet wurde, künftig zur Speisebereitung in den Centralstrafanstalten und Amtsgefängnissen zu gebrauchen sei.

Die Verwendung anderer Fette als Margarine und Schweineschmalz wurde untersagt. Bezüglich der Einlagerungen wurde im Hinblick auf den höheren Fettgehalt der Margarine den Direktionen überlassen, nach Anhörung des Hausarztes an Margarine das gleiche Quantum einzulegen, wie es für Butter und Schweineschmalz vorgeschrieben ist oder, wenn es nach Ansicht des Hausarztes für erforderlich erachtet wird, um $\frac{1}{8}$ zu reduzieren.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden am Landesgefängnis und Amtsgefängnis Mannheim seit Mai 1899 im Ganzen 5340 kg Margarine bezogen. Von amerikanischem Schweinefett 354 kg.

Die Erfahrungen, die in Mannheim mit der Margarine gemacht wurden, sind in jeder Beziehung zufriedenstellend. Die Lieferungen erfolgten stets in Gebinden von ca. 190—200 kg pünktlich und gaben nie zu Beanstandungen irgend welcher Art Veranlassung. Die mit Margarine „Alt-Baden-Durlach“ geschmälzten Speisen sind rein-schmeckend und sättigend; nach den daselbst gemachten Erfahrungen kann also das Produkt der Süddeutschen Margarinewerke G. m. b. H. Fritz Schmidt in Durlach nur empfohlen werden und das umso mehr, als die Fabrikation unter ständiger Kontrolle des hygienischen Instituts zu Freiburg, des Bezirksarztes in Durlach und des Medizinalreferenten des Grossh. Ministeriums des Innern steht.

Bezüglich des finanziellen Punktes ist zu bemerken, dass die Margarine Alt-Baden-Durlach zwar theurer wie Schweineschmalz, aber bedeutend billiger als Butterschmalz ist.

v. E.



Direktor Rudolf Friedrich Alexander Gotthold Streitke



In der Nacht vom 1. auf den 2. Februar dieses Jahres starb infolge eines jähen Unglückfalles Gotthold Streitke, der Direktor der Strafanstalt Preungesheim bei Frankfurt a. M. Am Nachmittag des 1. Februar fuhr er von der Anstalt nach der Stadt und verlor kurz vor seinem Ziele die Herrschaft über das Pferd. Infolgedessen kam der Wagen zu Fall, und Direktor Streitke blieb mit doppelt gebrochenem Arm bewusstlos auf der Strasse liegen. Aus dieser Bewusstlosigkeit ist er nicht wieder erwacht, und am 2. Februar Morgens um $\frac{3}{4}$ Uhr ist er entschlafen.

Gotthold Streitke wurde geboren am 3. April 1833 zu Neisse in Schlesien. Der frühe Tod des Vaters erforderte, sobald als möglich an selbständigen Lebensunterhalt zu denken. Infolgedessen trat er im Jahre 1850 als Freiwilliger in die militärische Laufbahn ein. Am Ende derselben bereitete er sich bei der Intendantur des 6. Armeekorps für den königlichen Verwaltungsdienst vor und bestand die erforderliche Prüfung mit dem Zeugniß „vorzüglich“. Ehe der Verstorbene aber in den bürgerlichen Verwaltungsdienst eintreten konnte, sollte er an seinem bescheidenen Theile noch berufen sein, dem Rufe seines Königs zu folgen, als jene grosse Zeit kam, da in sieben reichbewegten Jahren mit einem Male die Summa gezogen ward aus zwei Jahrhunderten preussischer Geschichte, als

die Schlacht von Königgrätz vollendete, was Friedrich der Grosse begonnen, als der Tag von Sedan und der 18. Januar im Bourbonensaal zu Versailles über Bitten und Verstehen hinaus überbot, was einst die Kämpfer von 1813 erhofft hatten. Diese Zeit hat der Verstorbene als Soldat miterlebt. Aus dieser Zeit brachte er fürs Leben mit seine unerschütterlich treue, vaterländische Gesinnung, seinen Pfllichteifer und sein ausgesprochen praktisches Geschick zu organisiren und zu verwalten. Im Jahre 1867 kam er nach Frankfurt a. M. zunächst an das Polizeigefängniss, dann an das Gerichtsgefängniss. Eine Zeit lang hatte er die Verwaltung beider Gefängnisse zu versehen. Als erster preussischer Gefängnissbeamter nach Frankfurt versetzt, hatte er die schwere Aufgabe zu leisten, die bisherige städtische in staatliche Verwaltung zu überführen. Nach Beendigung des grossen Krieges von 1870/71 kehrte er in seine Stellung zurück. In den zwanzig Jahren, welche er als Inspektor des Gerichtsgefängnisses in Frankfurt a. M. lebte, gelang es ihm, in weiten Kreisen der Bürgerschaft hohes Ansehen zu erwerben. Als Mitglied der Loge zur Einigkeit trug er durch sein gesellschaftliches Talent entschieden zur Versöhnung mancher Kreise mit der Neuordnung der Dinge bei, wie sie das Jahr 1866 gerade für Frankfurt mit sich gebracht hatte. In diesen Kreisen, wo er den spezifisch preussischen Beamten abstreifen konnte, wusste er mit seinem leutseligen, für alles humane Bildungs- und Liebesstreben empfänglichen Sinn viele für sich und damit für seine Sache zu gewinnen. Nachdem der Bau des neuen Strafgefängnisses Preungesheim bei Frankfurt a. M. vollendet war, wurde er zum Direktor dieser Anstalt ernannt. Hier war seinem praktischen Organisationstalente ein weites Feld der Bethätigung eröffnet. Mit viel Liebe und Geschick richtete er den Betrieb dieser Anstalt, welche er hatte entstehen sehen, deren einzelne Einrichtungen vielfach auf seine praktischen Erfahrungen und Angaben hin errichtet waren, ein und hat durch seine 12 jährige

Direktion in der Geschichte dieser Anstalt sich einen bleibenden Namen erworben.

Streitke war wie Strosser der Typus des deutschen Gefängnißbeamten alter Schule. Beide ähneln sich in ihrem Entwicklungsgang, in ihrer unerschütterlichen Hingebung an ihren Beruf, in ihrem praktischen Blick und Geschick, beide aber weichen doch auch wieder von einander ab. Beide sind in den Sielen gestorben. Strosser der jugendlich feurige, redebegabte Idealist, der für den Gefängnißdienst die unentbehrliche Mitgift sittlichen Ernstes mitbrachte, der nie zugab, dass die Strafe ihren abschreckenden Charakter jemals verlieren dürfe, Streitke der ruhige, schweigsame Praktiker, welcher seiner ganzen Entwicklung von den Humanitätsbestrebungen der alten Schule die Lösung des Verbrecherproblems erwartete, ohne allerdings von diesem Worte Humanität so geblendet zu sein, dass er der rauhen Wirklichkeit gegenüber im innern Dienste des Anstaltslebens nicht auch die allerkraftigsten Worte und Thaten der allerstrengsten Abschreckung gefunden hätte. Beide ähneln sich wieder in ihrem religiösen Denken. Beide, Schlesier von Geburt, brachten aus ihrer Heimath mit das Gefühl für das, was das Wesentlichste an einem Menschen ist, die zähe, unerschütterliche Anhänglichkeit an den Glauben der Väter. Wenn als religiöser Glaube ja nur das zu verstehen ist, was wirklich in einem Menschen lebt, was er sich zu Herzen nimmt, was alle seine lebendigen Beziehungen als Pflichtbewusstsein und Gottergebenheit durchzieht, so war es an dem alten Strosser etwas Ergreifendes, aus Laienmund diese tiefe, religiöse Wärme zu bewundern, welche sein ganzes Denken und Handeln durchwehte. Ebenso lebte in Streitke etwas wie eine Erinnerung an die altprotestantischen Kämpfe der deutschen Schlesier, es war ihm ein aufrichtiges Bedürfniss, Gottes Wort zu lauschen, regelmässig am Gründonnerstag im Abendmahl vor Gott sich zu beugen und im Gespräch mit Gefangenen immer auf die praktische Grundlage aller Moral zurück-

zukommen, du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren. Dabei brachte er aus seiner schlesischen Heimath ein sonnig heiteres Gemüth mit ins Leben, das auch in seinem religiösen Denken insofern sich offenbarte, als ihm eine gewisse Vorliebe für ästhetisch schöne liturgische Ceremonien und Formeln innewohnte.

Sein Streben und seine treuen Dienste fanden vielfache Anerkennung. Seine Majestät der Kaiser und König verlieh ihm den Kronen-, später den rothen Adlerorden IV. Klasse, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen das Ritterkreuz I. Klasse Philipp des Grossmüthigen. Allerdings auch dornenvolle, dunkle Wege blieben dem Verstorbenen nicht erspart. Als seine beiden Söhne versorgt waren, als es so schien, als ob nun der Abend seines Lebens sorgenlos verlaufen sollte, befiel ihn ein schweres Augenleiden, das eine Staaroperation nöthig machte. Aber das verlief doch glücklich, bis dann zuletzt ein so jäher, tragischer Tod seinem Leben ein unerwartetes Ende setzte.

Besteht die Arbeit eines Gefängnissbeamten darin, über aller kleinen Arbeit des Werkeltages doch die grossen Gesichtspunkte der Erziehung zum Guten nicht zu vergessen, gegen die Neigung des Herzens doch den Muth zum Ernste herber Strafe und in der Stunde der Entrüstung doch besonnen, wieder das milde Wort der Versöhnung zu finden, ist das, mit wenigen Worten gesagt, das Rüstzeug, welches der Gefängnissbeamte vom Ersten bis zum Letzten braucht, so ist Rudolf Friedrich Alexander Gotthold Streitke ein ehrenwerther Vertreter dieses Dienstes gewesen. Wenige Wochen nur trennten ihn von der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums. Gott hatte es anders mit ihm beschlossen. Möge das Andenken dieses Mannes stets ein gesegnetes sein. Das walte Gott!

Heinrich Reuss.



Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Ruhstrat, bisher Strafanstaltsdirektor in Vechta, in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath in Eutin zurückgetreten.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ernannt wurde:

Herrmann, Frz. Jos., bisher Vikar in München, zum Anstaltsgeistlichen am Waisenhaus Heiligenzell bei Lahr.

Hübsch, Geh. Ober-Reg.-Rath, Ministerialrath im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe zum Ministerialdirektor.

Bayern.

Berufen wurde:

Finger, Dr. jur., bisher in Prag, zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Ernannt wurde:

Lindner, Direktor der Gefangenanstalt in Lichtenau, zum Königl. Regierungsrath.

Elsass-Lothringen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Glauner, Gefängnisdirektor in Mülhausen, den Königl. Preuss. Rothen Adler-Orden IV. Klasse.

Hessen.

Versetzt wurde:

Hauser, Obermedizinalrath und Kreisarzt in Bensheim, nach Darmstadt.

Gestorben ist:

Mees, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Marienschloss.

Mecklenburg.

Gestorben ist:

Daneel, Oberamtsrichter, Gefängnisdirektor in Bützow.

Oldenburg.

Ruhstrat, Strafanstaltsdirektor in Vechta, zum Regierungsrath ernannt und zur Regierung in Eutin versetzt.

Preussen.

Ordensauszeichnungen erhielten:

- Klein**, Direktor des Strafgefängnisses Tegel, den Königl. Preuss. Rothen Adler-Orden IV. Klasse.
- Massow**, von, Geh. Oberregierungsath und vortr. Rath beim Rechnungshof des deutschen Reichs, denselben Orden III. Klasse mit der Schleife.
- Schulz**, Geh. Rechnungsrath im Königl. Justizministerium, denselben Orden.
- Werner**, Geh. Oberjustizrath und vortr. Rath im Justizministerium denselben Orden, ferner das Kaiserl. Japanische Kommandeurkreuz des Ordens der aufgehenden Sonne.

Verliehen wurde:

- Schmidt**, Inspektor des Strafgefängnisses Plötzensee der Titel Oberinspektor.

Ernannt wurden:

- Beck**, von, Strafanstaltssekretär in Striegau zum Gefängnißinspektor in Siegburg-Brückberg.
- Neuber**, Domherr, Probst zu St. Hedwig in Berlin, fürstbischöflicher Delegat für Brandenburg und Pommern, von Sr. H. dem Papst zum päpstlichen Protonotar.
- Seidel**, Strafanstaltssekretär in Cleve zum Strafanstalts-Inspektor in Kassel-Wehlheiden.

Versetzt wurden:

- Henning**, Strafanstaltsdirektor in Danzig in gleicher Eigenschaft an das Strafgefängnis Glückstadt.
- Michaelis**, von, Strafanstaltsdirektor desgleichen von Graudenz nach Aachen.
- Schraidt**, Gefängnißinspektor desgleichen von Glückstadt nach Tegel (Berlin).

Gestorben sind:

- Classen**, Direktor der Korrekptionsanstalt Moritzburg.
- Kallina**, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt Grosssalza.

Sachsen.

Ernannt wurde:

- Gelbhaar**, Dr., Oberregierungsath, zum Geheimen Regierungsrath und vortr. Rath im Königl. Ministerium des Innern.
- Peissel**, Pastor, als Gefängnißgeistlicher nun geschieden und nunmehr Geistlicher für Innere Mission in Chemnitz.

Oesterreich.

Verliehen wurde:

- Schlum**, Dr., k. k. Strafanstaltsarzt in Marburg a. D. der Titel Kaiserlicher Rath.

Ernannt wurden:

- Nadastiny, Frz., k. k. Strafanstaltskontrolor in Gradisca zum Strafanstaltsverwalter in Stein a. D.
Pascalotti, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Graz zum Strafanstaltskontrolor.
Serda, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Marburg zum Strafanstaltskontrolor.
Rugula, k. k. Strafanstaltskontrolor in Pilsen zum Strafanstaltsverwalter in Mürau.
Wenedictor, k. k. Strafanstaltskontrolor in Marburg zum Strafanstaltsverwalter in Garsten.

Versetzt wurde:

- Reisel, k. k. Strafanstaltsoberdirektor in Karthaus in gleicher Eigenschaft nach Marburg a. D.

Eingetreten.

Baden.

- Rastatt, Grossh. Amtsgericht.

Bayern.

- Brunner, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Amberg.
Kohl, Königl. Assessor am Zellengefängniss Nürnberg.
Leybold, Königl. Assessor beim Arbeitshaus Rebdorf bei Eichstätt.

Elsass-Lothringen.

- Woringen, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.

Hessen.

- Waldmann, Pfarrer, Hausgeistlicher am Landeszuchthaus Marienschloss.

Oldenburg.

- Ramsauer, Strafanstaltsdirektor in Vechta.

Preussen.

- Boppard, Königl. Direktion der Erziehungsanstalt St. Martin.
Eberbach, Fürsorgeverein des Nassauischen Gefängnissvereins.
Maltzahn, von, Hauptmann a. D., Inspektor des Strafgefängnisses zu Plötzensee.

Sachsen.

- Bochmann, Dr., Assessor, Anstaltsinspektor in Zwickau.

Oesterreich.

- Bazalla, Hch., k. k. Adjunkt an der Männerstrafanstalt Graz.
Bothe, Aug., k. k. Oberleutnant i. d. R., Strafanstaltsadjunkt in Marburg a. D.

Friedmann, Dr. Otto, ordentlicher Professor der Rechte an der deutschen Universität Prag.

Marx, Wilh., k. k. Verwalter an der Männerstrafanstalt Carlau bei Graz.

Ausgetreten.

Baden.

Stoll, Landgerichtsrath in Freiburg.

Bayern.

Berr, Dr., Medizinalrath, Hausarzt der Gefangenanstalt Laufen.

Elsass-Lothringen.

Balzli, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Ensisheim bei der Zuruhesetzung.

Thiem, Strafanstaltsdirektor a. D. früher in Ensisheim, jetzt in Halle.

Preussen.

Binding, Gefängnissinspektor in Plötzensee, bei der Zuruhesetzung.

Büttner, Strafanstaltsdirektor in Breslau.

Holtz, Gefängnissinspektor, früher in Bochum, jetzt in Glückstadt.

Kaminsky, Amtsgerichtsrath, Gefängnissvorstand in Wehlau.

Lauban, Königl. Amtsgericht.

Lehnert, Strafanstalts-Oberinspektor in Halle a. S.

Ratibor, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht.

Silberschmidt, Inspektionsgehilfe in Berlin.

Teike, Rendant am Strafgefängniss Plötzensee.

Uhles, Kammergerichtsrath in Berlin.

Sachsen.

Mahn, Pfarrer in Schönfeld bei Dresden.

Württemberg.

Fricke, Dr., Sanitätsrath, Gefängnissarzt in Heilbronn bei der Zuruhesetzung.

Oesterreich.

Aigner, Dr. jur., Landgerichtspräsident in Salzburg, früher Kreisgerichtspräsident in Ried.

Wilcher, Strafanstaltsdirektor in Carlau bei Graz.



Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1900.

I. Einnahmen.

Pos.	1. Kasseurest aus voriger Rechnung		Mk.	22.62
	2. Rückstände		"	408.—
	3. Mitgliederbeiträge		"	2036.—
	4. Kapitalzinsen		"	77.—
	5. Rückerhobene Kapitalien		"	—.—
	6. Absatz von Heften			
	a) durch die Vereinsleitung	167.22		
	b) " " Verlagshandlung	<u>333.90</u>	Mk.	501.12
	7. Erlös aus Inseraten			30.—
	8. Sonstige Einnahmen			10.89
	9. Vorschuss und Ersatz			<u>97.15</u>
	Summa der Einnahmen		Mk.	3182.78

II. Ausgaben.

Pos.	1. Druckkosten und Buchbinderlöhne		Mk.	2102.35
	2. Porti und Versandkosten		"	495.44
	3. Einrichtungsgegenstände		"	—.—
	4. Honorare		"	60.—
	5. Kapitalanlagen		"	—.—
	6. Bureaukosten und Kassenführung		"	358.60
	7. Litteratur		"	—.95
	8. Sonstige Ausgaben		"	54.98
	9. Vorschuss und Ersatz		"	<u>—.—</u>
	Summa der Ausgaben		Mk.	3072.32

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	M.	3182.78
Die Ausgaben	"	<u>3072.32</u>
Kasseurest	Mk.	110.46

Vermögensstandsdarstellung

auf 1. Januar 1901.

Das Vermögen des Vereins besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1900		Mk. 110.46
2. Kapitalien		
a) in Werthpapieren (Reichsanleihe und Pfandbriefe) zum Nennwerth	2200.—	
b) Sparkassenguthaben incl. Zinsen	<u>687.70</u>	Mk. 2887.70
3. Rückständige Beiträge		" 1076.—
4. Ersatzposten		" 44.—
5. Werth des Inventars		<u>" 470.—</u>
	Summa	Mk. 4588.16

Hieran sind abzuziehen:

Die für 1901 ff. vorausbezahlten Beiträge mit		<u>Mk. 51.40</u>
verbleibt somit auf 31. Dezember 1900 ein Rein- vermögen von		Mk. 4536.76
Dasselbe hat am 31. Dezember 1899 betragen		<u>" 4136.62</u>
	somit Vermehrung	Mk. 400.14

Mannheim, im März 1901.

Der Vereins-Ausschuss.



Blätter für Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ritter des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens I. Cl.

Fünfunddreissigster Band 3. und 4. Heft.



HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.

1901.

Die katholische Seelsorge in den kleinen Gefängnissen.

Von Karl Krauss.*)

Die Reform der kleineren Gefangenenanstalten bildet eine Hauptaufgabe der Gegenwart, wenngleich nur wenige Staaten bis heute sich gründlich damit befasst haben. Die Ziele dieser Reform hat bereits im Jahre 1867 der „Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten“ auf seiner Versammlung in Stuttgart mit folgenden Sätzen vorgezeichnet: „Der Zustand der Gefängnisse für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene ist grösstentheils mangelhaft, ebenso die Behandlung der darin untergebrachten Gefangenen. Und doch ist dieselbe von wesentlichem Einfluss auf die Wirksamkeit der eigentlichen Strafanstalten. Die absolute Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen ist die erste Bedingung einer Erfolg versprechenden Reform. Die (kleineren) Strafgefängnisse sind nach gleichen Prinzipien wie die grossen Strafanstalten einzurichten und die Untersuchungsgefängnisse in solcher Art zu verwalten, dass der Gefangene keiner andern

*) Im Nachstehenden bieten wir unsern Lesern einen Auszug aus einer längeren Abhandlung, die der Herr Verfasser im Jahre 1899 im „Oberrheinischen Pastoralblatt“ veröffentlicht hat. Wir glaubten, den auf die eigentliche Seelsorge bezüglichen Inhalt dieses mit grossem Beifall in den geistlichen Kreisen aufgenommenen Aufsatzes auch unsern „Blättern“ einverleiben zu sollen, einmal weil an vielen Orten die Beamten der Centralstrafanstalten auch die daselbst vorhandenen kleineren Gefängnisse zu leiten beziehungsweise zu pastoralen haben und weil überhaupt die Ausführungen des Verfassers, eines bewährten und erfahrenen Veteranen im Gefängnisdienste, nicht nur für die badischen kleinen Anstalten, für die sie in erster Linie bestimmt waren, sondern für die Seelsorge (auch die evangelische) in allen kleineren (Amts-, Bezirks- oder Kreis-) Gefängnissen von Werth und Interesse sind. Herr Pfarrer Krauss hat uns den „Auszug“ auf Ausuchen bereitwillig zur Verfügung gestellt.

Die Redaktion.

Beschränkung unterworfen werden darf, als der Zweck der Untersuchung fordert. Endlich ist die Isolirhaft für die Untersuchungs- und kurzzeitigen Strafgefangenen im allgemeinen der einzig richtige Haftmodus“.

In Baden hat man diese Reformziele seit den vierziger Jahren niemals ausseracht gelassen und keine Kosten gescheut, um die kleinen Gefängnisse allmählig so herzustellen und einzurichten, dass sie allen billigermassen an sie zu stellenden Forderungen entsprechen können.

Grosse Verdienste hat sich auch hierin der Reorganisator des badischen Gefängniswesens, Dr. E. von Jagemann, erworben.

Auch der derzeitige Gefängnisrespizient (seit 1893), Herr Geh. Oberregierungsath Hübsch, vortragender Rath im Justiz- und Kultusministerium, der ganz im Geiste seines Vorgängers arbeitet, wendet der Verbesserung der kleinen Gefängnisse sowie der Ergänzung alter untauglicher Bauten durch neue seine eifrigsten Bemühungen zu und es wird seit langem fast in jedes Budget der Kostenaufwand für die Erstellung von mindestens einem neuen Amtsgefängnis eingestellt und gewöhnlich auch genehmigt. Der Bau eines Amtsgefängnisses, auf 12—15 Zellen berechnet, kommt aber immerhin auf 50—60 000 Mark zu stehen, so einfach auch der Normalplan dafür angelegt ist. Für die Amtsgefängnisse in grösseren Städten muss schon mehr aufgewendet werden wegen Herrichtung einer grösseren Zellenzahl und sonstiger Räume zu besonderen Zwecken. Gegenwärtig sind in Baden nur noch ganz wenige Amtsgefängnisse in einem unbefriedigenden Zustande. Auch diese werden durch Neubauten beseitigt werden.

Die sechzig Amtsgefängnisse des Landes sind je nach der Grösse des Amtes beziehungsweise Amtsgerichtes und des Bezirkes von sehr verschiedener Bedeutung und daher auf einen Gefangenenstand von 6 bis zu 150 Personen berechnet. Zwei durchaus selbständige Gebäude für Weiber bestehen in Mannheim und Freiburg, ein besonderes Untersuchungsgefängnis im Hofe des Landgerichtes zu Karlsruhe. In letzterer Stadt wurde unlängst auch anstelle des alten Thurmgefängnisses ein grosses neues Amtsgefängnis, das viel Geld gekostet hat, für kurzzeitige Strafen eröffnet.

Ausser diesen 60 (eigentlich 63) sogenannten Amtsgefängnissen, in welchen polizeiliche und gerichtliche Strafen von 1 Tag bis zu 1 Monat verbüsst und auch die Untersuchungsgefangenen verwahrt werden, haben wir in Baden noch vier mittlere Gefängnisse, die sogenannten Kreisgefängnisse in Rastatt, Offenburg, Waldshut und Konstanz zur Erhebung von Strafen mittlerer Dauer (über 1 Monat bis einschliesslich 4 Monate.*)

In allen diesen kleinen, kleineren und mittleren Gefängnissen sind nun die oben erwähnten Reformziele grösstentheils erreicht. Die Zellenhaft ist auch für diese Anstalten die Normalhaftart; Untersuchungs-, Haft- und Strafgefangene werden thunlichst von einander gesondert gehalten und zwar jeder für sich, soweit der Raum es gestattet, in einer Zelle. Nur die Kreisgefängnisse, die bisweilen bei Ueberfüllung der grossen Anstalten oder auch kleiner Gefängnisse den Ueberschuss aufnehmen müssen, besitzen zumtheil Gemeinschaftsräume in starkem Verhältniss. Können in einem Amtsgefängnis nicht alle Gefangenen isolirt werden, so wird strenge darauf geachtet, dass niemals nur zwei, sondern stets wenigstens drei Personen zusammengelegt werden. Alle Jugendlichen ohne Ausnahme sind ständig in Einzelhaft zu verwahren.

Wenn nun auch in den badischen Gefangenenanstalten das System der Einzelhaft die regelmässige Haftart bildet, so ist doch mit der Einsperrung in Zellen die Reformarbeit noch keineswegs erschöpft. Ein weiteres Desiderium, schon vom Frankfurter Gefängnis-kongress 1846 und, wie oben erwähnt, von der Stuttgarter Vereinsversammlung 1867 wiederholt ausgesprochen, betrifft die thunlichste Uebertragung der zur moralischen Hebung in den grossen Centralanstalten bestehenden Einrichtungen auf die kleinen Gefängnisse. Schon die vier Kardinalregeln für den Strafvollzug: Strenge, Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Behandlung nach der Eigenart (das sogenannte Individualisierungs-Prinzip) können füglich auch auf die Gefangenen mit kurzen Strafen Anwendung

*) Die zwei Landesgefängnisse Mannheim und Freiburg dienen ebenfalls zugleich als Kreisgefängnisse für Strafen von der genannten Dauer und für Personen aus genau bestimmten umliegenden Gerichtsbezirken.

finden; sie bilden auch die Hauptgesichtspunkte für die seelsorgerliche Thätigkeit. Unter den einzelnen Einrichtungen sodann, welche in den Centralanstalten als Straferziehungsmittel eingeführt und üblich sind, hat man neben der Einzelhaft auch die Handhabung der Hauszucht, der direktorialen Strafbefugnis, weiterhin den Arbeitszwang mit den gebotenen Modifikationen, die Regelung der Kost (nach den minimalsten hygienischen Forderungen!) u. dergl. m. auf die Kreis- und Amtsgefängnisse übertragen. Mit Recht sagt Herr v. Jagemann (Handbuch des Gefängniswesens II, 12): „Kann auch bei kurzer Haft von einer Straferziehung im vollen Sinne nicht gesprochen werden, so muss doch eine innere Ausgestaltung auch des Aufenthaltes in kleinen Gefängnissen durchaus begehrt werden, wozu vor allem die Arbeit und eine individuelle Behandlung gehört. Auch ist nicht einzusehen, warum die Seelsorge und die Schutzfürsorge hier schlechthin vorenthalten sein sollen. Alle Mittel, welche eine vorhandene sittliche Verderbniss heilen können, müssen gerade im Beginne angewandt werden, sonst hat die Reform der kleinen Gefängnisse und folgeweise auch die der grossen keinen Erfolg.“ — Zur Durchführung dieser Aufgaben wurde eine neue „Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse“ gefertigt, deren Einföhrungserlass vom 31. März 1885 von ähnlichen Erwägungen ausgeht. Diese D. O. *) enthält eine Zusammenstellung und Ergänzung bewährter Vorschriften für die fraglichen Gefängnisse und beabsichtigt damit „die Durchdringung des dortigen Dienstes mit den geläuterten Zwecken des Gefängniswesens“. Alle die Herren Geistlichen, welche die Pastoration in den kleinen Gefängnissen auszuüben haben, mögen nun vor allen Dingen sich mit dem ganzen Inhalt der D. O. vertraut machen, damit sie nicht nur wissen, was ihres Amtes ist, sondern den ganzen Dienstbetrieb, die Befugnisse und Pflichten der Angestellten wie der Gefangenen kennen. Ohne Kenntniss der D. O. fehlt der Boden unter den Füssen! Der Seelsorger kann und darf in diesen Häusern ein gewichtiges Wort mitreden. Er soll keinesweg nur ein „Anstandsmöbel“ darin sein. Wengleich seiner Thätigkeit, wie wir noch im Einzelnen

*) D. O. im Folgenden = Dienst- und Hausordnung. U. G. = Untersuchungsgefängenen und U. H. = Untersuchungshaft.

hören werden, mancherlei Beschränkungen und Schwierigkeiten entgegenstehen und speziell die kurze Strafdauer auf den ersten Schein geeignet ist, die Hoffnung auf einen gründlichen Erfolg von vornherein auszuschliessen oder doch abzuschwächen: nur den Muth nicht sinken lassen! Ganz anders freilich stellt sich die Seelsorge in den grossen Strafanstalten dar; allein auch in jenen kleinen „moralischen Spitälern“ oder „sozialen Kliniken“, in welchen sich die Krankheiten des Volkslebens, oft nur im Beginn, oft auch schon in vorgeschrittenem Stadium, abspiegeln, ist unsere Arbeit nicht ganz vergeblich, wenn sie in richtiger Weise und mit gebührendem Seelencifer betrieben wird; und damit kommen wir nun zu unserm eigentlichen Thema.

I. Verpflichtung der Geistlichen zur Seelsorge in den kleineren Gefängnissen.

Der Besuch der Gefängnisse gehört nicht zu den angenehmen Seiten des geistlichen Amtes, und wenn man daher keine Verpflichtung anerkennt, wird es an allerlei Vorwänden nicht fehlen, die Unterlassung zu rechtfertigen. Der Stimme der Pflicht dagegen darf man sein Ohr nicht verschliessen. Dass nun die Kirche seit ihrem Bestehen auch die Fürsorge für das leibliche und geistige Wohl der Gefangenen als eine von ihrem göttlichen Stifter und seinen Aposteln ihr auferlegte Pflicht und heilige Aufgabe betrachtet und stets in reichstem Masse und auf die mannfachste Weise geübt hat, das bezeugt ihre Geschichte. „Die Geschichte der Barmherzigkeit ist auch die Geschichte der katholischen Kirche“, lautet ein treffendes Wort eines Nationalökonomen der Gegenwart. Im christlichen Liebesprogramm, grundsätzlich aufgestellt von der heiligen Schrift, in den ältesten Zeiten (z. B. von Justin d. M., Tertullian, in den Apostolischen Constitutionen und anderen Denkmälern des kirchlichen Lebens) ausführlich erörtert und späterhin nach den Bedürfnissen der Zeit erweitert und ergänzt, werden unter den Nothleidenden und Schutzbefohlenen stets auch die Gefangenen erwähnt, und es gab kein Jahrhundert, in welchem nicht auch auf diesem Felde der Charitas für die Kirche die schönsten Blüten erwachsen zu unvergänglichen Ruhmes- und Verdienst-

kränzen.*) Auch in unserer Zeit bilden die Gefangenen einen Gegenstand kirchlicher Obsorge. „Unsere heilige Kirche vergisst die Gefangenen nicht und will nicht, dass sie vergessen werden, vielmehr, dass alle, welche die Gefangenen zu besuchen befugt und verpflichtet sind, dieses Werk der Barmherzigkeit nach dem Vorbilde der grössten Heiligen gewissenhaft und mit opferwilliger Liebe üben und dadurch sich Verdienste erwerben vor Gott und den Menschen“ (Ord.-Erl. d. Erzbischöfl. Anzeigeb. Nr. 11 1883). Was speziell unsere badischen Kreis- und Amtsgefängnisse betrifft, so hat die oberste Kirchenbehörde des öfters in trefflichen Erlassen (theils aus eigener Initiative, theils auf Ansuchen der Staatsbehörde) dem Kuratklerus über seine pastoralen Aufgaben in diesen Anstalten Vorschriften ertheilt und zu deren Beobachtung mit ernstem Nachdruck aufgefordert.***) Diesen oberhirtlichen Mahnungen und Weisungen, die gewiss nicht aus blosser Dienstgefälligkeit gegen die Staatsbehörde, aus einem gewissen moralischen Zwang, sondern aus ersichtlichem eigenem warmem Interesse entsprungen sind, noch ein weiteres Wort hinzufügen, hiesse ihre Wirkung abschwächen wollen. Möchten sie doch die gebührende Beherzigung finden und nicht leere Worte bleiben! Die Kirchenbehörde rügt wiederholt die Lässigkeit in der Befolgung ihrer Anordnungen und stellt die Gefängnispastoration durchaus nicht in das freie Ermessen, will vielmehr ausdrücklich und strikte dazu verpflichten. Selbst die erzbischöflichen Dekanate sind amtlich beauftragt (im oben cit. Ord.-Erl. v. 1883), „in ihren Jahresberichten über jene Geistlichen, die in den Gerichtstädten zur Gefängnisseelsorge verpflichtet sind, besondere Mittheilungen (an das Ordinariat) zu machen.***)

*) Siehe Krauss, Im Kerker vor und nach Christus, Freiburg 1895. 2. Buch: „Die christliche Liebesthätigkeit für die Gefangenen und die Verbrecher in den ersten 17. Jahrhunderten.“

***) Diese kirchenobrigkeitlichen Verordnungen finden sich zusammengestellt bei Heiner, Die kirchlichen Erlasse etc. der Erzdiözese Freiburg. 2. Auflage. Freiburg 1898. S. 434 ff. — Im Zusammenhang damit stehen die Erlasse über die Fürsorge für entlassene Gefangene Seite 414 f. und über die Mitwirkung der Geistlichen in der Fürsorge für verwahrloste jugendliche Personen (im Zwangserziehungswesen) S. 506 f. ebendasselbst.

****) Für die Pastoration fraglicher Art wird z. Z. mit Ausnahme von Rastatt und Offenburg, wo ein jährliches Honorar von je 150 Mark ausgeworfen ist, vom Staate nichts bezahlt. Es handelt sich somit dem Staate gegenüber um eine rein charitative Leistung, wozu

Somit erscheint die Seelsorge in den Kreis- und Amtsgefängnissen ebenso als ein dringender Wunsch der Staatsbehörde wie als eine von der obersten Kirchenbehörde eingeschärfte Pflicht. Uebrigens wird jeder „gute Hirte“ wohl kaum eines ausdrücklichen Befehles oder Zwanges dazu bedürfen; denn die Hirtenliebe, die suchende, rettende und schützende Liebe wird von selbst ihn drängen, dem verlorenen Schafe nachzugehen, wo er es finden mag. Jeder Gefangene ist für die Dauer der Haft sein Pfarrkind. *Quidquid est in parochia, est etiam de parochia*, heisst es im Kirchenrecht. Aber auch schon der Menschenfreund, welcher in einem jeden katholischen Priester uns begegnen muss, sowie nicht minder der berufene Mitarbeiter auf dem sozialen Arbeitsfelde (die Gefängnisfrage ist auch eine soziale Frage!) findet die vorliegende Pflicht in seinem Herzen geschrieben und von der Vernunft gefordert. Was aber nach den verschiedensten Beziehungen als Pflicht zu erkennen ist, das muss geschehen, so schwierig und so unangenehm es auch sein mag.*)

Die Gefängnisvorsteher (Amtsrichter) haben den Auftrag, den Herren Geistlichen in jeder Weise entgegenzukommen und ihre Aufgabe ihnen thunlichst zu erleichtern. Von einem guten beiderseitigen Einvernehmen hängt vieles ab. Zu befehlen hat der Vorstand dem Geistlichen nichts; dagegen kann er, wie gleichermaßen der Untersuchungsrichter, nach der D. O. manches untersagen. Ob mit Recht und im Interesse der Sache, wird

staatlicherseits nicht verpflichtet werden kann. Indessen müssen die Amtsrichter als Gefängnisvorstände ebenfalls alljährlich an das Ministerium über die bezügliche Thätigkeit der Ortsseelsorger Bericht erstatten. Vergl. auch § 100 der D. O. — Nach meinem Dafürhalten würde auf entsprechende Vorstellungen das Grossh. Justizministerium zu einer weiter gehenden Honorierung der Geistlichen sich wohl verstehen. Die zwei bedeutenden Gefängnisse in Karlsruhe, die Gefängnisse in allen grösseren Städten können hierzu in Betracht kommen. Das Arbeitsertragniss dieser Anstalten wirft jährlich so viel ab, dass Belohnungen für amtliche Funktionen bewilligt werden könnten. Endlich sei noch bemerkt, dass der Gefangene nach § 85 der D. O. auch einen Geistlichen nach eigener Wahl verlangen darf.

*) Linsemann sagt sehr zutreffend: „Da in unseren staatlichen Ordnungen die Seelsorge zu den Elementen der Strafeinrichtungen gehört und dem Vertreter der Kirche ein Hausrecht unter den Gefängnisbeamten zusteht, so haben wir ein Recht der Seelsorge nicht erst zu erobern, vielmehr eine Pflicht, dasselbe so zu üben, dass wir uns darüber verantworten können.“ (Tüb. Theol. Quartalschr. 72. Jahrg. Tübingen 1890, S. 407.)

sich im einzelnen noch zeigen. Beim Wechsel im Amte sollte beiderseits die Anstandspflicht eines Antrittsbesuches beobachtet werden.

2. Die Objekte der Gefängnisseeleorge. Einteilung.

Nach der Dienstordnung erstreckt sich die seeleorgerliche Thätigkeit im Allgemeinen auf die Untersuchungsgefangenen, wozu rücksichtlich der Behandlungsart auch die sogenannten Civilgefangenen zu zählen sind; ferner die Haft- und die Strafgefangenen. Dem Alter nach sind zu unterscheiden die erwachsenen (über 18 Jahre) und die jugendlichen (unter 18 und über 12 Jahre alten) Gefangenen. Endlich ist auch die Geschlechtsverschiedenheit ein Eintheilungsgrund.

Ich will nun im folgenden darstellen, was der Geistliche diesen fünf Kategorien gegenüber seeleorgerlich*) thun soll und thun kann. Wir betrachten näherhin die pastoralen Aufgaben an den erwachsenen männlichen Untersuchungs-, Haft- und Strafgefangenen sodann an den jugendlichen Gefangenen dieser drei Arten und schliesslich die weiblichen Gefangenen. Die D. O. enthält im sechsten Abschnitt allgemeine und besondere Vorschriften oder Grundsätze über „Seeleorge und Bildungswesen.“ Beide müssen wir in den Kreis unserer Erörterungen ziehen und nachweisen, ob und wie weit dieselben in Wirklichkeit auf die einzelnen Kategorien angewendet und durchgeführt werden können. Auch einzelne Bestimmungen in den citirten kirchenbehördlichen Erlassen dürfen wohl den Gegenstand einer Prüfung vom empirischen Standpunkte aus bilden. Wo immer jedoch, nach beiden Seiten hin, dem Verfasser Anlass zur Aeusserung abweichender oder gegentheiliger Meinungen geboten ist, wird lediglich die Erfahrung, die „beste Lehrmeisterin“, sowie das Bestreben, lediglich der Sache zu dienen, für ihn massgebend sein.

3. Die Untersuchungsgefangenen.

a) Zum Vollzug der Untersuchungshaft dienen regelmässig nur die Amtsgefängnisse. Unter „Untersuchungs-

*) Auch die Schutzfürsorge ist mit einzubeziehen. — Bei der Abfassung dieser Arbeit hatte ich die immerhin sehr grosse

gefangenen“ versteht man alle in ein Strafverfahren verwickelten, aber noch nicht abgeurtheilten Personen. Ein und derselbe Inquisit kann uns in mehreren Gefängnissen begegnen: das erste verwahrt ihn sogleich nach der Festnahme oder Verhaftung, das zweite auf dem Transport nach dem zuständigen Gerichtssitz, das dritte am letzteren Orte während der Voruntersuchung, ein viertes vielleicht wieder auf dem Schub und erst das fünfte, nach Eröffnung des Hauptverfahrens, am Sitze des Landgerichtes, wo die Hauptverhandlung stattzufinden hat. Hiernach ist auch die Dauer des Aufenthaltes in diesen Stationen sehr ungleich: er kann nur einen Tag oder einige Stunden, aber auch viele Wochen und Monate lang währen. Ausserordentliche Verschiedenheit besteht ferner unter den U. G. selbst hinsichtlich ihrer persönlichen (Standes-, Bildungs-, Vermögens- und sonstigen) Verhältnisse, ferner hinsichtlich ihrer sittlichen Beschaffenheit, der Ursache ihrer Verhaftung, der Art des Deliktes u. dergl. Da finden wir todeswürdige Verbrecher, raffirte Diebe und Gauner, rückfällige Zuchthäusler, Unzüchtler aller Art, Meineidige und Brandstifter, kurz, es sind die gemeinsten und schwersten Missethaten vertreten; aber wir sehen da auch erstmals Gefallene oder nur ganz leicht Belastete, ferner Affekts- und Fahrlässigkeits-Verbrecher, oder aber es sind geradezu ganz ehrenwerthe Persönlichkeiten, die z. B. bei Pflichtenkollisionen nach ihrer Ueberzeugung gehandelt hatten und dadurch mit dem Strafgesetz in Berührung gekommen waren (man denke nur an die Priester in der Konfliktszeit), oder es sind Personen, welche, frei von aller Schuld und nur durch einen unglücklichen Zufall in Verdacht gerathen, Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung geworden sind. Endlich kommt aber noch die zahlreiche Spezies von U. G. in Betracht, welche wegen Uebertretung des § 361 des R.-Str.-G.-B. Ziff. 3—9 vorläufig in Haft genommen wurden. Es sind dies die Stromer, die Bettler, die Trunkenbolde und Müssiggänger, welche ihre Familien vernachlässigen, die kontrollirten und nichtkontrollirten Dirnen und anderes Gesindel. Die Polizei hat sie aufgegriffen, ihre Schuld steht meistens von vornherein ganz oder theilweise fest; allein es sind noch Erhebungen zu machen über ihre

Anzahl von Interessenten aus dem Clerus vor Augen. Es handelt sich um 60 Stadtpfarrer, welche Gefängnisse in loco zu pastoriren haben. Ich will keine Dienstweisung hier geben, wohl aber eine Vorarbeit für eine solche.

Personalien und ihr Vorleben, weil sie selbst die erforderliche Auskunft darüber verweigern oder einer solchen kein Glaube beigemessen werden kann. Es vergehen nun oft mehrere Wochen, bis die Erhebungen beendet und die Verhafteten aburtheilungsfähig sind. Die lüderlichsten Volkselemente befinden sich darunter. — (Die jugendlichen Untersuchungsgefangenen sind weiter unten zu besprechen.)

Aus dem Vorgetragenen ist ersichtlich, dass von den U. G. nicht alle in gleicher Weise zu behandeln sind und auch den Seelsorger nicht gleichmässig interessiren können. Die D. O. enthält die Vorschriften über die Behandlung dieser Gefangenenart (zu welcher auch die Civilgefangenen gehören), schliesst aber die soeben geschilderte Spezies der nach § 361 Ziff. 3—9 Verfolgten von den meisten Vergünstigungen aus. Solcher Vergünstigungen sind nicht wenige gestattet; indessen sind doch viele U. G. recht übel daran, wenn sie keine Mittel besitzen, um sich die erlaubten Bequemlichkeiten und Extragenüsse anschaffen zu können. Die staatlich ihnen verabreichte Tageskost z. B. ist quantitativ und qualitativ viel geringer als diejenige in den Zuchthäusern und Landesgefängnissen. Und doch soll die U. H. keine Straftaft sein, nicht als solche empfunden werden: wengleich es für einen grossen Theil dieser Inquisiten ganz am Platze wäre, dass man sie schon in der U. H. schärfer und unsanfter anfasste, strenger behandelte, insbesondere durch Arbeitszwang. Doch will ich mich über die sonstige Behandlung der fraglichen Gefangenen hier nicht näher aussprechen. Wir haben uns nur mit der Seelsorge zu befassen.

b) Was nun diese Seelsorge anbelangt, so bilden meines Erachtens gerade die U. G. in erster Linie recht lohnende Objekte für dieselbe. Ihre Lage ist oft derart, dass sie unser vollstes Mitgefühl erweckt. Historisch betrachtet waren die U. G. auch die ersten, denen die Kirche ihre Theilnahme zugewendet hat. Schon die hl. Apostel Petrus und Paulus waren wiederholt in U. H. und erfuhren darin rührende Beweise herzlichen Mitleidens von seiten der Gemeinden und einzelner Glieder. Die zahllosen Christen, welche ihres Glaubens wegen im Laufe der Jahrhunderte die Kerker bevölkerten, waren U. G. Dort wurden sie verwahrt, bis das Urtheil über sie erging. Das Gefängniss hatte überhaupt, wie schon oben dargethan

wurde, Jahrtausende hindureh zum hauptsächlichsten Zweck die *custodia*, die Verwahrung. Als Strafort wurde es nur ausnahmsweise benützt. Die Kirche beeinflusste schon die Gesetzgebung der ersten christlichen Kaiser zu Gunsten der U. G. Die Bischöfe und ihre Gehilfen werden darin aufgefordert und ermächtigt, die Amtsthätigkeit der Richter zu kontrolliren, die Gefangenen an bestimmten Tagen zu besuchen, ihre Beschwerden anzuhören, nach der Ursache ihrer Einsperrung zu forschen, bei Verschleppung des Untersuchungsverfahrens die Richter zu mahnen, tadelnswerthe Missstände zur Abhilfe den Behörden anzuzeigen u. dergl. m. (Cod. *Theod.* Lib. IX. Tit. 2. 3. 11. Cod. *Justin.* Lib. IX. Tit. 3. 4. 5.) Für die U. G., die Angeklagten, erwirkte die Kirche bei jenen Kaisern die sogenannte *Indulgentia paschalis* (österliche Gnadenbezeugung), für sie hatte die Kirche ihre Asyle, übten die Bischöfe das schöne Intercessionsrecht. Mit den U. G. befassten sich schon die ältesten Konzilien, z. B. das von Nicäa (325), indem es (can. 80) die „*procuratores pauperum*“ auch für die Bedürfnisse dieser Gefangenen bestellte. Jene Armenpfleger sollten u. A. nichts versäumen, was zur Beschleunigung des Prozesses dienen könnte. Ebenso verordnete die Synode von Orleans im Jahr 549 (can. 20), dass diese Gefangenen an jedem Sonntag vom Archidiakon der Kirche oder seinem Vertreter zu besuchen seien zur Erleichterung ihrer Noth. Und wenn wir die folgenden Zeiten auf unserm Gebiete durchgehen, so finden wir immer und immer die christliche Liebe amtlich und freiwillig mit den U. G. beschäftigt. Der Kürze halber verweise ich über all' dies auf das 2. Buch meines zitierten Werkes.

Vergleichen wir nun mit dieser früheren Uebung die heutigen Verhältnisse, so steht auch heute das Untersuchungsgefängniß in vielen Ländern und Staaten (z. B. in Belgien, Frankreich, England, Preussen) den Dienern der Kirche, selbst den Mitgliedern von Gefängniß- und Schutzvereinen*) jederzeit offen und sie bedürfen keines

*) In einzelnen Ländern dürfen diese Vereinsmitglieder nach altkirchlicher Sitte die Gefangenen aufsuchen, um sie zu trösten, die Fürsorge für sie vorzubereiten, überhaupt die Aufgaben der Gefängnißbeamten zu erleichtern. Die U. G. sind von diesem Liebeswerk nicht ausgeschlossen. — Unsere modernen Gefängnißhilfsvereine sind nichts anderes als Nachahmungen der mittelalterlichen religiösen Bruderschaften, die sich eigens die Liebesarbeit an den Gefangenen zur Aufgabe gesteckt hatten. Vgl. Krauss a. a. O.

besonderen Erlaubnisscheines. Es besteht namentlich der ungehindertste Verkehr des Seelsorgers mit den Inquisiten. In einzelnen Staaten dagegen, und dazu gehört auch Baden, ist dieser Verkehr mit Schwierigkeiten verbunden und der Untersuchungskerkler für den Geistlichen mit dem Riegel juristischer Bedenken und Befürchtungen verschlossen. Nach § 103 der D. O. „nehmen an der Seelsorge von den U. G. die Jugendlichen, sowie auf besonderes Verlangen die Erwachsenen theil; jedoch in beiden Fällen nur, wenn das Einverständniß des mit dem Strafverfahren befassten Richters feststeht.“ Hiernach sind also die jugendlichen U. G. zwangsweise, ob sie wollen oder nicht, der seelsorgerlichen Behandlung zu unterziehen. Man anerkennt auch staatlicherseits die Nothwendigkeit derselben für dieses Alter. Daher der Zwang. Dieser fällt aber auch den Jugendlichen gegenüber weg, sobald der zuständige Richter nicht damit einverstanden ist. Das stimmt nicht zusammen; es ist vielmehr eine halbe Massregel. Mit der einen Hand wird gegeben, mit der andern wieder genommen. — Das Gleiche gilt von den erwachsenen U. G. Wenn diese den Seelsorger verlangen, so darf er sie besuchen, sonst nicht. Das könnte man gelten lassen, da man dieser Gefangenenkategorie die Besserungsmittel für bestrafte Uebelthäter nicht aufnöthigen darf. Ihre Schuld ist noch nicht bewiesen, wenigstens noch nicht gerichtlich festgestellt. Treffend spricht der erfahrene Krohne (Lehrbuch S. 499) sich hierüber mit den Worten aus: „Religiöse Pflege darf dem U. G. nicht versagt, aber auch nicht aufgezwungen werden.“ Wenn jedoch unsere D. O. weiter geht und auch den vom U. G. ausdrücklich begehrten seelsorgerlichen Besuch von der Erlaubniß des Richters abhängig macht, so widerspricht diese Einschränkung einmal dem allgemeinen Grundsatz, dass der U. G. nur der allernöthigsten Freiheitsentziehung zu unterwerfen, im übrigen alles, was an Strafwang erinnert, von ihm ferne zu halten sei, sodann dem natürlichen Rechte des U. G. auf Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse. Dieses Recht steht selbst dem Zuchthaussträfling zu! Allein die juristischen Befürchtungen sind mit dieser bedingten Zulassung des Geistlichen zu den U. G. noch nicht völlig gehoben und beschwichtigt: ein Missbrauch des Verkehrs könnte ja noch auf dem Tod-bette des Inquisiten stattfinden. Deshalb die Nota 1. zu

§ 103 der D. O.: im Falle, dass ein sterbender U. G. um *Versöhnung* bittet, dürfen ihm die heiligen Sakramente nur dann gereicht werden, wenn wiederum der Richter beziehungsweise der Gefängnissvorstand es zuerst gnädigst erlaubt hat! Setzen wir nun den Fall, der Richter erlaubt dies aus irgend einem Bedenken nicht: — was dann? Was ist schliesslich überhaupt die Folge dieser reglementmässigen Beschränkungen? Häufig die: die Herren Geistlichen bleiben einfach weg und der arme U. G. entbehrt in seinem Elende ganz und gar des religiösen Zuspruches. Wie viele Sträflinge sagten mir nach ihrer Einlieferung in's Zuchthaus und in's Landesgefängniss vorwurfsvoll, dass sie während ihrer langen U. H. niemals einen Priester gesehen hätten! —

In der D. O. ist nicht ausgesprochen, von wem und wie die Genehmigung des zuständigen Richters zum Verkehr des Geistlichen mit einem U. G. „festzustellen“ sei; ob der Richter selbst sie in jedem einzelnen Falle spontan ertheilen, d. h. ob er den Geistlichen um die Zuwendung der Seelsorge an den betreffenden Häftling ersuchen, oder ob der Geistliche, wenn ihm vom Vorhandensein solcher U. G. etwas bekannt wird, beim Richter die Erlaubniss zum Besuche einholen müsse. Thatsache ist, dass die meisten betheiligten geistlichen Herren es verschmähen oder es unter ihrer Würde halten, um die Zulassung zu einem U. G. zu bitten, und es erscheint auch unstreitig als eine etwas starke Zumuthung, einen Liebesdienst oder eine Gefälligkeit anbieten zu sollen bei vorhandener Möglichkeit einer mehr oder weniger höflichen Zurückweisung. Immerhin ist aber diese Frage, wer zuerst „bitten“ soll, nur eine Frage der Etikette, und zu ihrer Lösung bedarf es nur einer selbstlosen Hingabe an den geistlichen Hirtenberuf. Und hierin ist die oberste Kirchenbehörde in Baden nach dem Inhalt ihrer Erlasse vom Jahr 1851 und 1858 uns allen mit edlem Beispiel vorangegangen. Da lesen wir: „Im Gefühle, dass uns die Fürsorge auch für die Katholiken, welche in den Amtsgefängnissen sind, obliege, haben wir uns an das hohe Ministerium etc. mit der Bitte gewendet, unseren Seelsorgern den Besuch der Gefangenen . . . zu gestatten“. Wo aber der Bischof bittet, ohne sich etwas zu vergebem, da darf es auch der Pfarrer thun. Eine solche Bitte ehrt den Bittenden! Uebrigens genügt in der Regel ein Besuch beim Gefängnissvorstand (dem Amtsrichter) oder

an den Sitzen der Landgerichte bei den Untersuchungsrichtern, um sich die generelle Vollmacht zum Verkehr mit allen U. G. zu erwirken, etwa unter dem Vorbehalt besonderer Verständigung und Weisung für einzelne ganz schwierige Fälle. Ich habe mich s. Z. an das hiesige Landgerichtspräsidium mit dem gewünschten Erfolge gewendet. In Wirklichkeit bilden verwickelte Fälle nur seltene Ausnahmen, und jeder vernünftige Richter wird deshalb anstandslos dem Geistlichen den Zutritt zu seinen Inquisiten gewähren. Man stelle sich die Sache beiderseits nur nicht wichtiger vor, als sie thatsächlich ist! —

Zur gesetzlichen Begründung oder Rechtfertigung des § 103 der D. O. (der Verkehrsbeschränkung) beruft man sich auf den § 116 Abs. 5 der Strafprozessordnung. In diesem ganzen Paragraphen wird aber der seelsorgerliche Verkehr mit dem U. G. keineswegs ausdrücklich erwähnt, so dass es nicht auffallen kann, wenn nicht überall im deutschen Reiche wie bei uns die exklusivste Interpretation der gesetzlichen Bestimmung beliebt wird. Jedenfalls lag es dem Gesetzgeber ferne, eine richterliche Willkür schaffen zu wollen, so sehr auch im Interesse des Untersuchungsverfahrens möglichste Vorsicht geboten ist. Die Pastoration der U. G. hat unstreitig ihre Schwierigkeiten und Gefahren und erfordert vom Geistlichen ein erhöhtes Mass von Klugheit und Takt. Niemand wird beabreden, dass es für eine erfolgreiche Durchführung der Untersuchung gegen einen Angeklagten unerlässlich ist, während des Verfahrens alles von diesem fernzuhalten, was in den Gang des Prozesses irgendwie störend, hemmend oder vereitelnd eingreifen könnte. Auch giebt es Anklagesachen, deren Eigenartigkeit es direkt räthlich macht, dass auch der Geistliche den Inquisiten meide, wenigstens bis zum Schlusse der Untersuchung. In den allermeisten Fällen dagegen dürften die untersuchungsrichterlichen Bedenken gegen die Zulassung des Seelsorgers zu den Inquisiten in blosser Furcht vor Missbrauch, keineswegs in letzterem selbst begründet sein. Oder man nenne uns einen Fall von wirklichem Missbrauch! Mir ist noch kein einziger bekannt geworden. Fasst man überdies die Person des Seelsorgers im allgemeinen in's Auge, so könnte eine solche Befürchtung von uns wie eine Beleidigung aufgefasst werden. Der geistliche Beruf führt den Priester hinter die geheimsten

Coulissen des menschlichen Lebens und Treibens und bildet ihn mit der Zeit zu einem Menschenkenner ersten Ranges aus. Keinem jungen Vikar, keinem Anfänger im seelsorgerlichen Amte wird ja wohl in der Regel der Gefängnisbesuch anvertraut werden, sondern der Pfarrer wird selbst dieses Geschäft besorgen, der erfahrene Mann mit kundigem Blick, der gelernt hat, einem vom Zifferblatt des Gesichtes abzulesen, wie viel Uhr es mit ihm ist, oder in einem andern Gleichniss gesprochen: was das vorsichtige Einführen der Sonde in die Wunden des Leibes für den Arzt ist, das macht ja eine Hauptaufgabe für jeden Seelenführer aus. Zudem wird die strengste Discretion in Vertrauenssachen dem Priester zur „andern Natur“. Und noch Eines: Vom Geistlichen befürchtet man Missbrauch oder Ungeschicklichkeit, bedenkt aber nicht, dass mit dem Angeschuldigten vom Augenblicke der Verhaftung an während der ganzen Untersuchungszeit die verschiedensten offiziellen Personen in Berührung kommen, mit denen der Geistliche, was Vorsicht und Takt und „Witz“ betrifft, doch wahrlich konkurriren kann. Der Gefangenwärter z. B. und seine Frau oder seine Gehilfen sollen mehr Vertrauen verdienen als der gebildete Pfarrer? Und glaubt man, jeder Untersuchungsrichter, gleichviel ob alt oder jung, besitze die „Gabe der Unterscheidung“ in höherem Masse als der Geistliche? Man fordere hierüber nicht die Erfahrung heraus! —

c) Wenn schon diese allgemeinen Erwägungen den unbeschränkten Verkehr des Seelsorgers mit jedem U. G., der ihn wünscht, befürworten dürften, so muss auch der Nutzen dieses Verkehrs erörtert und, wenn ein solcher nachweisbar ist, als weiterer Grund für seine unbedingte Zulassung geltend gemacht werden. Ich sage nun: Der Geistliche kann in dreifacher Hinsicht auf den erwachsenen Inquirenden vortheilhaft einwirken:

a) Der seelsorgerliche Einfluss kann die Aufgabe des Untersuchungsrichters unter Umständen sehr erleichtern. Ist der U. G. ungeständig, was so häufig vorkommt, vermögen selbst die schärfsten Verhöre und die verhänglichsten Fragen ihm kein Bekenntniss zu entlocken, so lässt er sich vielleicht auf die eindringlichen, durch religiöse Wahrheiten unterstützten Belehrungen und Vorstellungen des Seelsorgers zu einem solchen herbei. (Siehe meinen Aufsatz

über „die Geständnisse der Gefangenen“ im 19. Band der „Blätter für Gefängnisskunde“ S. 190 ff.) Aus meiner Erfahrung sind mir viele Fälle bekannt, in denen Verbrecher, die bis zur Einlieferung in die Strafanstalt auf hartnäckigem Lügneren jeglicher Schuld bestanden waren, bald nachdem ich daselbst mit ihnen in Verkehr getreten, ein offenes „*Peccavi*“ aussprachen und dazu ausdrücklich versicherten, sie hätten dies schon längst gethan, wenn sie während der U. H. Gelegenheit gehabt hätten, in dieser Weise geistlichen Zuspruch zu erhalten. Statt dessen hätten sie nur harte, rauhe Worte gehört, und mit Grobheiten sei ihnen der Mund erst recht verschlossen worden. Und wie oft gelang es mir schon im Amtsgefängniss, den U. G. die Zunge zu lösen! Mit Essig fängt man allerdings keine Mücken. Es steht mir aber ausser allem Zweifel, dass dem Untersuchungsbeamten oft viele Zeit und Mühe erspart bliebe, wenn er einen Geistlichen als vorsichtigen und ernsten Begleiter seiner inquisitorischen Thätigkeit zur Seite nehmen wollte. Ein schöner Erfolg ist es zweifelsohne, ein Geständniss auf dem Wege seelsorgerlicher Beeinflussung herbeizuführen. Nur ehrenhafte und sittlich erlaubte Mittel dürfen zu diesem Zwecke angewendet werden. Der Geistliche wird sich aber hüten, dem Gefangenen moralische Daumenschrauben anzulegen oder zu jenen unwürdigen Praktiken zu greifen, die nicht selten von übereifrigen Gendarmen, Gefangenwärtern und selbst von Untersuchungsbeamten beliebt werden, um den Angeklagten durch Ueberlistung zu „fangen“. Verwerflich und unanständig ist z. B. der bekannte, auch heute noch bisweilen von bequemen oder unfähigen Richtern beliebte Kniff, einem U. G. einen Genossen zu geben, der ihn aushorcht, um denselben als Belastungszeugen zu verwerthen. Und wie manche beschränkte Einfalt mag sich schon durch Versprechungen, die man ihm gemacht hatte, ohne sie ernst zu meinen, oder durch leere Drolungen und Einschüchterungen zu einem „Geständniss“ herbeigelassen haben, wo gar keine Schuld vorlag! Nein, dem Seelsorger stehen ehrliche und gerade Wege zu Gebote, auf denen er dem U. G. beikommen, Eingang in sein Herz finden kann. Ein ungeständiger U. G. ist gleich einer Festung, die sich nicht ergeben will. Erobert man sie nicht mit Eisen, mit Gewaltmassregeln, so vielleicht mit dem Golde der allüberwindenden christlichen Liebe.

β) Der Besuch der U. G. ist oft eine Pflicht der Barmherzigkeit, namentlich wenn es erstmals verhaftete und, abgesehen von der Anklagesache, noch ordentliche Leute sind und wenn sie zudem, wie es sich gebührt, in Einzelhaft sich befinden. Ihre Lage ist bisweilen eine jammervolle. Da wird ein Familienvater plötzlich aus der Mitte der Seinigen hinweggenommen, und er konnte vor Bestürzung und Schrecken ihnen kaum mehr die Hand zum Abschiede drücken. Dort wird ein Geschäftsmann aus seinem Kontor, aus seiner Werkstätte weggeführt, ohne dass man ihm noch Zeit lässt, seine Angelegenheiten zu ordnen, dringende Weisungen zu ertheilen. Einen Sohn trennt man von den ahnungslosen Eltern, eine Mutter von den weinenden Kindern. „Vorwärts, machen Sie keine Umstände; ich kann nicht lange warten“ — ruft der Gendarm oder der Schutzmann ihnen zu, der in solchen Fällen kein anderes Gefühl kennen darf als das kalte Pflichtgefühl. Und nun sitzt der Festgenommene hinter Schloss und Riegel. Gesetzt einmal, er ist unschuldig. Dem bravsten Manne kann es ja widerfahren, dass er boshaft denunziert wird oder in falschen Verdacht kommt. Die Justizbehörde anderseits muss ihre Pflicht thun. Wochen und Monate lang dauert die Haft. Niemand darf zu dem armen U. G. Sorgen aller Art quälen ihn Tag und Nacht. Frau und Kinder stehen fortwährend wie Schreckgespenster ihm vor Augen. Er hört sie nach ihrem Ernährer rufen. Er ist gar vermögenslos und kann dann aus eigenen Mitteln nichts zusetzen. Hunger und Erschöpfung stellen sich ein. Dazu kommt Angst und Verzweiflung, da er sieht und hört, wie der Verdacht gegen ihn sich steigert, wie die Indizien belastend sich anhäufen und gleich unheil drohenden Wetterwolken über seinem Haupte schweben. Der Richter glaubt ihm nichts und fasst nur rauh ihn an. Da will Erbitterung über das grausame Geschick in seinem Innern aufsteigen. Finstere Gewalten nahen sich ihm, schwarze Gedanken versuchen ihn oder gar die wilde Verzweiflung hackt ihre Krallen in seine trostlose Seele. Soll da noch lange bewiesen werden, welch' unschätzbare Wohlthat in solcher Lage die tröstende und aufrichtende Stimme der Religion für diese Unglücklichen sein kann? Ist es nicht grausam, ihr die Thüre verschliessen zu wollen? — Nehmen wir aber an, der verhaftete U. G. ist schuldig und in der nämlichen äussern Lage. Dann kann wieder

ein Doppeltes der Fall sein: er ist reumüthig und geständig. Da quälen die bitteren Erinnerungen an verscherztes Glück, die langen, schlaflosen Nächte oder bange ängstliche Träume. Da macht er die Erfahrung vom bösen Gewissen nach der That (und diese Gewissensbisse sind manchmal so fürchterlich, dass Selbstmorde bei U. G. eine häufige Erscheinung bilden). Wie kann nun einem solchen gegenüber ein ernster und milder Seelsorger die ergriffenen Saiten des Herzens noch weiter erklingen machen, die Selbsterkenntniß erweitern, die Reue vertiefen, die Bereitwilligkeit zu jeder verdienten Busse und Strafe erhöhen!*) Ist aber der U. G. schuldig und nicht geständig, sondern verstockt, so kann abermals ein Zweifaches möglich sein: das hartnäckige Lügen kann in bewusster und absichtlicher Bosheit gründen. Es ist ein abgefeimter, frecher und trotziger Verbrecher ohne Gottesfurcht und ohne Gewissen. Sein Sinnen und Trachten ist nur darauf gerichtet, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Gleichwohl kann auch ein solches Subjekt aus irgendwelcher hinterlistiger Absicht nach dem Seelsorger verlangen. Dieser redet mit ihm, durchschaut ihn aber sofort und wird nur scharfe, zurechtweisende Worte für ihn haben, die vielleicht wie ein Stachel in ihm haften und noch nachträglich sein erstorbenes Gewissen aufrütteln können. Oder aber die Ungeständigkeit des U. G. hat ihren Grund in diesen und jenen übertriebenen Befürchtungen, im Mangel an Einsicht, in der Anleitung und Anstiftung seitens Mitgefänger. Er will nun auch einen Geistlichen sprechen: derselbe kommt, hält ihm sein thörichtes Lügen vor, forschet nach der

*) Die erwähnten Selbstmorde erfolgen erfahrungsgemäss am häufigsten in der ersten Zeit nach der Verhaftung, aber auch, wenn der Inquisit merkt, dass er alle Hoffnung auf Freisprechung oder mildes Urtheil fahren lassen muss. Ihren Grund haben sie bald in momentaner Geistesverwirrung unter dem Banne der Furcht und des Schreckens, bald in falschem Ehrgefühl, bald im Unglauben. Je früher der U. G. dem Seelsorger zugänglich wird, desto seltener wird er zum Selbstmord greifen. Ohne Kommentar sei aus Krohne (Lehrbuch S. 499, Anm. 6) ein merkwürdiges Diktum hier citirt: „Ob die Verwaltung das Recht hat, einen U. G. am Selbstmord zu hindern (durch Fesselung oder dgl.), sofern nicht eine krankhafte Störung vorliegt, kann doch zweifelhaft erscheinen. Das „*patet exitus*“ sollte man dem U. G. lassen; es ist oft eine bessere Lösung als das richterliche Urtheil.“ (!!) — In der Regel wird nur dem zum Tode Verurtheilten durch strengste Bewachung die Selbsthinrichtung unmöglich gemacht.

Ursache und hat, wenn er sie erfahren, ein leicht gewonnenes Spiel. — So erscheint der seelsorgerliche Verkehr dem unschuldigen wie dem schuldigen U. G. gegenüber als eine Wohlthat: der Betrübte wird getröstet, der Sünder zurechtgewiesen, dem Zweifelnden recht gerathen, der Unkundige belehrt.

γ) Endlich ist die seelsorgerliche Behandlung der U. G. auch eine gute Vorbereitung des Abzurtheilenden auf die kommende Straferstehung. Dies erhellt zum Theil schon aus dem Vorgetragenen. Die Isolirung der U. G. kann leider gerade in den oft überfüllten Amtsgefängnissen am Sitze der Landgerichte nicht vollständig nach Vorschrift durchgeführt werden. Es sind nicht genug Einzelzellen vorhanden. Daher kommt es, dass viele U. G. in der Gemeinschaftshaft verwahrt werden müssen. Da kommen sie nun vielleicht mit ganz schlimmen Subjekten zusammen, die sich eine höllische Freude daraus machen, den Neuling von Grund aus zu verderben. Onanie, Pädrastie, Blasphemie, Religionsspötereie, Hass gegen alle Obrigkeit, das sind die schrecklichen „Kenntnisse“, die diesem dort beigebracht werden. Oder es sind geriebene Kunden, die aus eigener Praxis die verschiedenen Schliche und Kniffe kennen, um den Untersuchungsrichter zu „fuchsen“ oder hinter's Licht zu führen, die schon wiederholt in grösseren Strafanstalten gesessen haben, wo es ja auch allerhand Praktiken giebt, um die Aufseher und Beamten zu täuschen und sich selbst Vortheile zu verschaffen. Der erstmals in U. H. genommene Gefangene hört nun von diesen verbrecherischen Genossen alle ihre Gaunereien und Schelmereien, er wird von ihnen instruirt, wie er sich vor Gericht herauslügen oder wie er später am Strafort sich verhalten und verstellen müsse, um „wohl daran zu sein“, um namentlich auch den „Gallach“ (so heisst der Pfarrer in Gaurerwälsch) „blau anlaufen“ zu lassen und gutes Zeugniß von ihm zu erheucheln. Wie oft sagten mir Sträflinge im Zuchthaus, sie hätten mich schon lange vor ihrer Einlieferung vom Hörensagen im Amtsgefängniß kennen gelernt. Mitgefangene hätten sie vor mir gewarnt oder ihnen allerlei erzählt, was sie anfänglich scheu und zurückhaltend gegen mich gemacht habe. Kurz, die U. H. kann den Gefangenen sehr ungünstig beeinflussen, schlechte Gesinnungen erzeugen, und in Wirklichkeit betreten viele nach ihrer Verurtheilung in der betrübendsten Verfassung die Zelle der Strafanstalt: voll Argwohn und Misstrauen,

voll Trotz und Starrsinn, voll Erbitterung und Verstellungssucht, oder auch voll frechen Leichtsinns, der meint, wo so viele andere sitzen, da werde er's auch aushalten: sie sind jetzt viel verdorbener, als sie vor ihrer Verhaftung es gewesen waren. Welche Früchte soll da der beginnende Strafvollzug noch hervorbringen? Im günstigsten Falle gelingt es nach langwieriger Pastoral Mühe, die schlimmen Eindrücke der vorausgegangenen U. H. einigermaßen wieder zu verwischen, das Aufgehen der dort gestreuten Giftsaat zu verhindern, Schuldbewusstsein, Schuldbekennniss und ernsten Bussgeist zu wecken. Oft aber kommen alle Besserungsversuche zu spät: der Mann ist unzugänglich, ist verloren; denn die U. H. hat alle besseren Keime in ihm erstickt. Wie unvergleichlich leichter sind dagegen die Sträflinge zu behandeln, die vor diesen Schäden der U. H. bewahrt blieben, weil sie während derselben in einer Zelle vom verderblichen Verkehr mit andern abgesondert und in seelsorgerlicher Behandlung gestanden waren. — Unbestreitbar ist also der grosse Nutzen, der mit der Pastoration der U. G. verbunden sein kann.

d) Ausübung dieser Seelsorge.*) Jeder U. G., der nach dem Geistlichen verlangt und behördlich zugelassen ist, muss

a) besucht werden und zwar sollte man diesem Verlangen, wenn es in dringlicher Form geäussert

*) Die Pastoral-Lehrbücher von Gassner, Schüch, Benger, Amberger u. a. behandeln die Gefängnisseeleorge nur sehr oberflächlich oder in ganz enger Begrenzung. Ueber die Untersuchungsgefangenen hat Benger sehr verständige Bemerkungen. Einiges über den ganzen Pastorationszweig findet sich auch in der Eichstädter Pastoral-Instruktion und bei Liguori. Linsemann vermisst (a. a. O. S. 400 f. 412) mit Bedauern und vollem Recht auf Seiten der Pastoraltheologie das nöthige Interesse und das klare Verständniss für die Probleme des Straf- und Gefängniswesens sowie der Verbrechensprophylaxe, während „seit länger als einem Jahrhundert und bis auf diesen Tag in stets gesteigertem Masse die Philosophen, Rechtskundigen und Staatsmänner sich damit beschäftigten, so dass eine reiche Litteratur darüber angewachsen ist“ und überall durch Verbesserung der Strafeinrichtungen zur Rettung der Verbrecher praktisch eingegriffen werde. Linsemann verlangt eine Verstärkung des religiösen Einflusses auf die der Strafgerechtigkeit Verfallenen und erhöhten Eifer der Religionsdiener für diese Angelegenheit. Die Gefängnisseeleorge habe ihre besonderen Aufgaben, die nicht schon in den allgemeinen Zielen der *pastoratio ordinaria* eingeschlossen seien. Die Pastorallehrer sollten im Stande sein, den berufenen Geistlichen darüber auch besondere Anweisungen zu geben. Ganz einverstanden! —

wird, thunlichst ohne Säumen entsprechen und keineswegs den *dies fixus*, den „vereinbarten Besuchstag“, von dem die D. O. und die kirchenobrigkeitlichen Weisungen reden, gleichgiltig abwarten; denn bis dahin kann der Geistliche den Betreffenden vielleicht gar nicht mehr im Gefängniss antreffen oder dessen Sehnsucht nach geistlichem Zuspruch inzwischen wieder verschwunden sein. Der Gefangenwärter sollte vielmehr vom Vorstand angewiesen und vom Geistlichen recht eindringlich ersucht werden, dass er jeweils sofortige Meldung mache, sobald ein U. G. den Pfarrer zu sprechen wünscht, auch wenn der Grund dieses Verlangens dem Gefangenwärter nicht angegeben wird, was meistens der Fall ist. Es kann ja ein ernster Drang der Seele vorhanden sein, eine glückliche Eingebung des Augenblicks den Wunsch diktiert haben. Soll und darf man nun diesen Drang, diesen Hilferuf der Seele unbeachtet und fruchtlos vorübergehen lassen? Das Gewissen hat sich vielleicht plötzlich mit zwingender Kraft geregt und sehnt sich nach Entlastung, während der Geängstigte noch unentschlossen zögert oder von allerlei Bedenken zurückgehalten wird. Kann in diesem Falle das seelsorgerliche Wort nicht wie ein erlösender Engel auf ihn einwirken? Also man suche einen solchen U. G. auf, man „schmiede das Eisen, so lang es noch heiss ist.“ Der Hirtenpflicht ist dann unter allen Umständen Genüge geleistet, selbst wenn das Ergebniss des Besuches am Ende einem Fehlgang gleiche, wenn es sich herausstellen sollte, dass der wahre Grund, mit dem Geistlichen zu reden, nur Dinge betrifft, die ganz ausserhalb seiner pastoralen Befugnisse liegen. Ich wiederhole daher: für den Besuch der U. G. giebt es keinen *dies fixus*, insofern als ob das dringende Verlangen danach auf diesen Tag zu vertrösten wäre. In der Regel kommen indessen solche Eilfälle selten vor, was ich zur Beruhigung noch ausdrücklich konstatiren will. Ueberhaupt lehrte mich die Erfahrung, dass meistens nur anständigere und (sittlich) bessere, religiös noch empfängliche U. G. nach dem Geistlichen verlangen. Die ganze Bande von Häftlingen im Sinne des § 361 des R.-Str.-G.-B. hat in der Regel kein Verlangen nach ihm, ebensowenig die Rückfälligen, die sich vielleicht vor ihm schämen oder meinen, es sei noch Zeit genug, wenn ein Pfarrer sie wieder in der Strafanstalt „behandeln“, *ad coram* nehmen muss. Von den Gewohnheitsverbrechern will ich gar nicht reden. Ferner wollen vom Geistlichen nur selten

etwas wissen jene Angeklagten, die auch in der Freiheit nichts von ihm wissen wollten und in ihrem dünkelfhaften Hochmuth oder in ihrer religiösen Gleichgiltigkeit verharren, bis ihr Urtheil gesprochen ist. Dann kommt es freilich vor, dass sie schon im Amtsgefängniss sich „vorstellen“, zumal wenn es der Geistliche ist, der sie in der Strafanstalt in die Kur zu nehmen hat, oder wenn sie ein empfehlendes Wort an diesen wünschen. Man versteht aber schon ganz gut diese „*captatio benevolentiae*“! —

Wenn nun der Seelsorger einen U. G. auf Wunsch besucht, so hat er vor allem darauf zu achten, ob dieser in einer besondern Zelle oder mit anderen Gefangenen zusammen verwahrt ist. Von der Haftart ist der Erfolg des geistlichen Zuspruches bedingt. Ein grosser Theil der U. G. hat zudem ein unanfechtbares Recht auf Absonderung von den Strafgefangenen, noch mehr von verdorbenen Subjekten aller Art, und wenn man ihnen schlechte Gesellschaft aufnöthigt, so begeht man ein Unrecht an ihnen. Nur mit seiner Zustimmung und nur bei dringendem Bedürfniss (Mangel an Einzelzellen) darf ein U. G. von noch einigermaßen ordentlicher Qualität mit anderen Gefangenen seiner Art zusammengesperrt werden. Im Interesse seines Dienstes sollte deshalb der Geistliche nicht schweigen, wenn er sieht, dass von den Vorschriften der D. O. (§§ 59—61) über die Verwahrung der U. G. ohne Noth abgewichen wird; vielmehr ist beim Gefängnissvorstand auf Abhilfe zu dringen, namentlich wenn ein U. G. sich ausdrücklich über die ihm aufgedrungene Umgebung beschwert. — Die Besprechung selbst hat entweder in der Zelle oder, wenn er in Gemeinschaftshaft sich befindet, in einem besondern Raume zu geschehen, wohin der Gefangene vorzuführen ist. Wahre individuelle Seelsorge duldet keine Zeugen. Unter vier Augen muss verhandelt werden. Aber auch hier tritt der grosse Vorzug der Einzelhaft vor der gemeinsamen Haft zu Tage. Der Zellengefangene bewahrt und verarbeitet in sich das vernommene Wort weit mehr, als der Gemeinschaftshäftling, aus dessen Herz und Sinn das Samenkorn nur zu häufig von allerlei „schlimmen Vögeln“ wieder aufgefressen wird.

Bevor der Geistliche den ersten Besuch bei einem U. G. macht, möge er über dessen persönliche oder sonstige Verhältnisse und über den Gegenstand der Anklage

zunächst beim Gefangenwärter*), der die Listen führt und oft mehr von dem Verhafteten weiss als der Richter, sich näher informiren, in sehr schweren und ungeklärten Fällen vom Untersuchungsbeamten die angewachsenen U.-Akten zur Einsicht oder mindestens sachdienliche Notizen daraus sich erbitten. Diese vorgängige Orientirung ist, wie ich jetzt schon anführen will, auch für die Behandlung aller übrigen noch zu besprechenden Gefangenekategorien dringend anzurathen. Man steht dann nicht unvorbereitet, nicht ganz ohne Boden unter den Füssen dem Gefangenen gegenüber; man kann sicherer und fester vor ihm hintreten, ist nicht einzig auf ihn selbst als Auskunftswelle angewiesen und kann unter Umständen mit dieser Vorkenntniß ihm dermassen imponiren, dass er auf jeglichen Versuch, den Geistlichen anzulügen und auch ihm die grössten Bären aufzubinden, in dem Gedanken verziehtet: „Der kennt mich und meinen Fall schon ganz genau.“ **)

Und nun beginnt die Unterredung. „Das Erste wird jederzeit sein, den Gefangenen zu versichern, dass man rein in Theilnahme und Wohlwollen zu ihm komme, ohne jegliche andere Ab- und Rücksicht. Soll ein Erfolg erzielt werden, muss der Gefangene vor allem Vertrauen und guten Willen gegen den Seelsorger fassen.“ Diese Worte der oberhirtlichen Weisung (von 1858. Heiner l. c.) mögen dem Geistlichen bei allen seinen Gefängnisbesuchen vor Augen schweben. — Gemäss dem Prinzip der Individualisirung redet man mit einem jeden

*) Ich kann den Herren Geistlichen nicht genug anrathen, den Gefangenwärter sich gefällig zu machen und zu erhalten. Meistens sind es in Strafanstalten ausgebildete Beamte, religiös ernste und verständige Männer, die gerne bereit sind, dem Geistlichen an die Hand zu gehen und auch auf die Gefangenen durch Wort und Beispiel günstig einzuwirken. Der Gefangenwärter ist der Gehilfe des Seelsorgers. Von seiner Qualifikation hängt gar vieles ab, ähnlich wie vom Aufsichtspersonal in den Centralstrafanstalten.

**) Auch empfiehlt sich die Anlage und ständige Fortführung eines besonderen Notizenbuchs, in das, nach den verschiedenen Gefangenentypen abgetheilt, die Namen der Besuchten nebst kurzen Bemerkungen über Personalien, Vergehen, Verlauf und Ergebniss der Untersuchung bezw. Dauer der Strafe oder Haft, sowie sonstige Wahrnehmungen und Erfahrungen einzutragen wären. In diesen Gefängnistagebüchern könnte mit der Zeit recht interessantes Material sich ansammeln zu periodischen Rück- und Ueberblicken auf die Thätigkeit der Geistlichen und deren Erfolge in unseren Amts- und Kreisgefängnissen.

nach seiner Eigenart: anders mit gläubigen Christen, mit Gebildeten und Vornehmen, mit Verheiratheten, anders mit kirchlich Abgestandenen, mit gewöhnlichen Leuten, mit Ledigen u. s. f. Ich darf es wohl ruhig der Kunst und der Geschicklichkeit eines jeden einzelnen erfahrenen und eifrigen Seelsorgers überlassen, bei seinen Unterredungen das Richtige nach Ton und Inhalt zu treffen. Jedenfalls wirkt wohlthuend und herzerschliessend auf jeden Gefangenen die Wahrnehmung des Mitgeföhls an seiner Lage sowie die Bethätigung desselben durch Fürsorge für ihn oder seine Familie, etwa vermittelt eines Schutz- oder Frauenvereins.*) Dadurch gewinnt man ihn mehr als durch wohlfeile salbungsvolle und fromme Redensarten.

Nur ein Punkt muss hier bezüglich des Verkehrs mit den U. G. noch erörtert werden: Ist es gerechtfertigt und sachfördernd, wenn die D. O. im § 104 vom Geistlichen verlangt, „jeder Einnischung in den Straffall sich zu enthalten?“ Diese Bestimmung kann doch hauptsächlich oder einzig nur auf den Verkehr mit den U. G. sich beziehen; denn sie hätte keinen Sinn und keinen Zweck bei ihrer Anwendung auf Straf- und Haftgefangene, deren „Straffall ja urtheilsmässig festgestellt, eine *res judicata* ist. „Eine Einnischung von irgendwie bedenklicher Art lässt sich doch nur annehmen bei einer *res judicanda*. In der D. O. sollte es also richtiger statt „in den Straffall“ heissen:

*) Zu den statutenmässigen Aufgaben der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene gehört auch die geistige und materielle Fürsorge für die U. G. oder ihre Angehörigen während oder nach ihrer Gefangenschaft. Die Familien befinden sich nicht selten in grösster Hilflosigkeit, welche dem U. G. selbst schlaflose Nächte verursacht. Ueber die Frage: „Warum gehört die Fürsorge für die hilflosen Angehörigen eines Gefangenen während der Zeit seiner Inhaftirung zu den Aufgaben des Schutzwesens; in welchem Umfang und von wem soll dieselbe ausgeübt werden?“ — s. n. Gutachten für den internationalen Gefängnisskongress in St. Petersburg 1889. Blätter für Gefängnisskunde. 24. Band S. 144 ff. — Freigesprochene U. G. rufen häufig um Unterstützung an (Billet zur Heimreise — Verschaffung von Arbeit — Ergänzung der in der Haft abgenützten Kleidung u. dergl.). Man sollte sie ganz besonders berücksichtigen. Die Ortsgeistlichen an den Sitzen der Gerichte sind ja alle Vorstandsmitglieder und könnten, ja sollten, wenn sie wollten, Vorsitzende der dortigen Bezirksvereine werden. — In einzelnen Städten stehen bereits die Ortspfarren an deren Spitze. In der That ist der Geistliche und nicht der Richter der berufenste Vorarbeiter auf dem Gebiete der schützenden und behütenden Liebeshätigkeit. Er ist s. z. s. der geborene Vorstand.

„in die Anklagesache“ oder: „in den Untersuchungsfall“. — Das Verbot jeglicher Einnischung in einen solchen Fall entsprang nun zweifelsohne, gleich der oben beleuchteten Verkehrsbeschränkung, wiederum der Furcht vor einem Missbrauch der seelsorgerlichen Vertrauensstellung zum Nachtheil der Untersuchung. Wenn also dem Geistlichen auch der Zutritt zu einem U. G. gestattet ist, soll er sich doch in keiner Weise in seinen „Fall“ einmischen. So will es die D. O.

Ein geradezu strafwürdiger Missbrauch seines Amtes wäre es nun in der That, wenn der Seelsorger, von falschem Mitleid oder sonstigen Rücksichten bewegt, sich begeben liesse, durch Rath oder That einen Schuldigen der gerichtlichen Bestrafung zu entziehen, ihm zur Flucht zu verhelfen, falsche Zeugen beizuschaffen, unkontrollirte Korrespondenzen des Inquisiten nach aussen zu befördern oder ihm von aussen Mittheilungen zu machen, die sich auf das begangene Verbrechen beziehen und einen Einfluss auf den Gang der Untersuchung haben könnten. Ein solcher Geistlicher würde sich der Begünstigung des Verbrechens schuldig machen, und dazu ist doch keiner fähig! Niemals wird auch der Geistliche Aufträge des U. G. an die Familie, an Bekannte, an Zeugen oder Anwälte besorgen! Das Gegentheil von Klugheit und Zurückhaltung wäre es ferner, leichtgläubig alle Aussagen und Betheuerungen des U. G. für bare Münze zu halten, eine grobe Taktlosigkeit, Partei für ihn und seine Sache zu ergreifen, ihm Recht zu geben, missbilligende oder abfällige Kritik am Richter zu üben; eine unüberlegte Rede wäre es, die so häufige Frage: „Was werde ich wohl für eine Strafe bekommen?“ anders zu beantworten als mit den Worten: „Jedenfalls nur die verdiente“. Unter keinen Umständen erlaube sich der Geistliche, sein eigenes Urtheil über die Sache des U. G. diesem zu äussern. Er ist nicht der Richter und soll also jeder Einnischung in dem soeben beschriebenen Sinne absolut sich enthalten. Man kann niemals vorsichtig genug sein, zumal wenn man einen „geriebenern Kunden“ vor sich hat, dessen Schuld noch nicht erwiesen oder von ihm selbst noch nicht eingestanden ist. Dies ist wohl auch die Auffassung der Kirchenbehörde (Ziff. 5 des erwähnten Ordinariatserlasses vom Jahr 1858). Allein wenn man mit dem Verbote „jeglicher Einnischung“ in die Strafsache dem Geistlichen untersagen wollte, im

Gespräch mit dem U. G. den Gegenstand der Anklage auch nur mit einem Worte zu berühren, so widerspräche dies jedem Zwecke der Seelsorge, es wäre gerade so, wie wenn man einem Arzte, der von einem Kranken gewünscht und zu ihm geholt wird, befehlen wollte, sich „jeglicher Einmischung in den Krankheitsfall zu enthalten“. Entweder liegt die Krankheit offen vor Augen und dann beginnt der Arzt sofort seine Kur; oder sie ist schwer zu diagnostiziren und der Kranke verweigert zudem jede Auskunft: dann muss der Arzt gründlich untersuchen und den Kranken unter Hinweis auf die drohenden Gefahren ernstlich zu Angaben über sein Befinden auffordern. Will man dem Arzt dieses Recht nicht lassen, so wird er seinen Hut nehmen und auf Nimmerwiederschen sich verabschieden. Auch für den Pfarrer würde eine komische und unwürdige Situation geschaffen, wenn er vor einem Angeklagten stehen und mit ihm über alles Mögliche reden dürfte, nur nicht über das Vergehen, wegen dessen er angeschuldigt, in U. H. sich befindet.

Ist der Inquisit reumüthig und geständig, so wird er es ganz besonders auch dem Seelsorger gegenüber sein, und dieser muss dann *nolens volens* in den Fall sich „einmischen“, muss mit ernster Mahnung zur Busse und Sinnesänderung oder auch mit tröstlichem Hinweis auf Gottes Barmherzigkeit, der ihm hinieden noch Zeit zur Sühne und Genugthuung giebt, dem Herzen des Verbrechers sich nähern. Auch kann der letztere schon in der U. H. die Mitwirkung des Gewissensrathes zu Restitutionen nach irgend einer Richtung hin in Anspruch nehmen wollen. Soll in diesen Fällen der Geistliche sich nicht in den Fall „einmischen“? Oder der U. G. ist ungeständig: soll der Geistliche alsdann vor ihn hinstehen und seine Ausreden und Flunkereien oder seine frechen Verwünschungen über angeblich falsche Zeugen, ungerechte und parteiische Untersuchungsrichter u. dergl. stumm anhören wie ein Quadruped oder ein Idiot? Ein U. G., welcher leugnet, ist gleich einem Kranken, der sich nicht dem Arzte entdecken will. Soll der Seelenarzt ihm nicht erforschen, nicht mit der Sonde in die Tiefe seines Gewissens eingreifen dürfen? Das hiesse wahrlich noch lange nicht, den Inquisitor spielen wollen! Von den Hausgeistlichen in den Strafanstalten verlangt man *ex officio*, dass sie ungeständige Strafgefangene zur Erkenntniss und zum Bekenntniss ihrer Schuld zu bestimmen suchen, also

sehr tief in den Fall sich „einemischen“; man betrachtet die Herbeiführung eines Geständnisses sogar als einen recht dankenswerthen seelsorgerlichen Erfolg: so lange aber diese Strafgefangenen Untersuchungsgefangene sind, ruft man dem Geistlichen ein kategorisches „*manum de tabula*“ zu! In der Strafanstalt soll er sie zum Geständniß bewegen, in der U. H. hält man dies nicht für nöthig! Ich sage demnach: gestattet man dem Seelsorger den Zutritt zum U. G., so muss man ihm auch gestatten, über die Anklagesache mit ihm zu sprechen. Verbiethet man ihm dies, so hat er ganz recht, wenn er sich für die Ehre, dem Herrn Inquisiten seine Aufwartung machen, aber nur mit ihm über das Wetter und sonstige interessante Dinge sprechen zu dürfen, höchlichst bedankt und — wegbleibt! — Auch diese Bestimmung der D. O. in § 104, Abs. 2 bezeichne ich somit als eine nicht zu billigende Massregel. Wer A sagt, muss auch B sagen. Es ist zudem auch ein verletzendes Misstrauensvotum in dem Verbote enthalten, wie es überhaupt peinlich berühren muss, wenn dem Seelsorger auf dem Gange durch die Räume des Gefängnisses vom begleitenden Gefangenwärter an dieser und jener Zelle ein „Halt! Verbotener Eingang für Ew. Hochwürden!“ zugerufen werden muss. Entweder schenke man dem Geistlichen das nothwendige Vertrauen und lasse ihn bei aller Wahrung der Hausordnung seines Amtes walten, oder man verzichte auf ihn ganz. — So viel über den Besuch der U. G. Das Vorgetragene dürfte vielleicht nicht nur in Baden, sondern auch überall, wo der § 116 der Strafprozessordnung im striktesten Sinne aufgefasst und gehandhabt wird, einige modifizirende Beachtung finden.

β) Allen Gefangenen, die er besucht, besonders auch den U. G., sind vom Geistlichen weiterhin religiöse Bücher anzubieten, um die freie Zeit mit passender und nützlicher Lektüre ausfüllen zu können. (Was ich hierüber unter β vorbringe, gilt auch für alle übrigen Gefangenenkategorien.) Gute Bücher sind recht erwünschte Gehilfen und Mitarbeiter des Seelsorgers. Schlechte Bücher sind schon für viele eine Staffel in's Zuchthaus geworden. Jedes Gefängniß besitzt eine Anzahl von Büchern profanen und religiösen Inhalts. Der Geistliche darf „zu Zwecken der Seelsorge“ auch aus seiner eigenen Bibliothek den Gefangenen Bücher einhändigen, aber — natürlich! — nur wieder „mit Genehmigung des Gefängniß-

vorstandes^{*)} — Bestimmten U. G. ist ferner auch der Gebrauch eigener „anständiger“ (?) Lesebücher freigestellt. Sogar eine Zeitung kann unter Umständen erlaubt werden; von welcher Richtung, steht nicht im Reglement.

Nicht alle U. G. sind arbeitspflichtig (§ 80). Viele betheiligen sich aber zum Zeitvertreib freiwillig an den im Gefängniß eingeführten Arbeiten, oder sie dürfen sich mit anderen erlaubten Dingen nach Belieben beschäftigen (§ 91). Dabei bleiben jedoch noch freie Stunden genug übrig, zunal an Sonn- und Feiertagen. Häufig wollen U. G. aus Trotz oder Faulheit gar nichts arbeiten und sitzen lieber den ganzen Tag müßig auf ihrer Pritsche. Wenn nun die Haft Wochen und Monate langt dauert, so ist ein Buch ein hochwillkommener Gesellschafter. — Bei der Vertheilung der Bücher muss nach Alter, Stand, Bildungsstufe u. s. w. individualisirend verfahren werden. — Bei der Anschaffung von profanen Unterhaltungsschriften für die Amtsgefängnisse,

*) Dass der Geistliche gleich jedem andern Beamten die Gefängnisordnung, worüber der Vorstand zu wachen hat, respektieren muss, ist selbstverständlich. Allein diese Ordnung enthält für den seelsorgerlichen Dienst sowohl in den Centralstrafanstalten als in den kleineren Gefängnissen doch manche Beengungen und Beschränkungen, die von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen und überdies dem Dienste selbst keineswegs förderlich sind. Dieselben werden nicht mit Unrecht von den Geistlichen mitunter schwer empfunden und ertragen, da sie die Spontaneität wie die Freudigkeit des Schaffens zumtheil zu lähmen geeignet, auch mit der Würde des geistlichen Amtes kaum zu vereinbaren sind. Während der Gefängnisarzt nur einer periodischen Kontrolle durch Sachverständige unterstellt, auf seinem Gebiete innerhalb der Grenzen der Hausordnung völlig selbstständig, der Anstaltsvorstand an die Anordnungen des Arztes sogar vielfach gebunden ist und diesem absolut nichts zu verbieten und nichts zu erlauben hat, untersteht dagegen die Gefängnisseelsorge einer ungebührlichen und zudem unnöthigen, in's kleinste Detail eingreifenden Kontrolle und Oberleitung durch Laien.

In religiösen und kirchlichen Dingen hält sich eben Jedermann für einen Sachverständigen. Schon der hl. Hieronymus beklagt sich über diese Anmassung. Im obigen Fall wird ebenfalls angenommen (§ 110), der Gefängnisvorstand (Amtsrichter) könne besser als der Geistliche beurtheilen, welches religiöse Buch für den Gefangenen passe; deshalb muss der Gefängnisvorstand auch die Genehmigung zur Verabreichung des Buches ertheilen bezw. er kann dieselbe verweigern. Oder steckt auch hier ein Misstrauen dahinter, etwa, der Geistliche könnte in dem Buch etwas Unerlaubtes einschmuggeln wollen? Oder was denn sonst? Wozu also solche absolut überflüssige Kontrollmassregeln? Der Leibesarzt verordnet seine Arzneien ohne „Genehmigung“ des Vorstandes. —

worüber ein amtliches, aber unmassgebliches Verzeichniss existirt. (das Verzeichniss ist für die Vorstände massgeblich. Die Red.) soll und darf der Geistliche zuerst den Inhalt prüfen, auch sonstige Vorschläge machen. Es giebt ja verschiedene Kataloge von katholischen Volksschriften. Bisweilen schleicht oder mischt sich auch unabsichtlich recht Anstössiges unter diese Anstaltsbücher. Kommt dem Geistlichen hievon etwas zu Gesicht oder beklagen sich katholische Gefangene darüber, so unterlasse er in keinem Falle eine energische Beanstandung. — Allzu engherzig und exklusiv darf man übrigens bei der Auswahl von profanen Belehrungs- und Unterhaltungsschriften wohl nicht zu Werke gehen, weil man sonst ganz vortreffliche Schriften wegen einzelner subjektiv gefärbter oder historisch unrichtiger Partien den Gefangenen vorenthalten müsste. Die meisten Unzuträglichkeiten nach beiden Seiten bietet die Geschichte der Reformation, des 30jährigen Krieges, hervorragender Persönlichkeiten u. dgl. m. Im allgemeinen soll unter die Gefangenen nichts zum Lesen ausgegeben werden, was dieselben in ihren sittlichen und religiösen Gefühlen verletzen, insbesondere auch das Ansehen der Kirche, ihrer Lehren, Diener und Gebräuche untergraben könnte. Dies besorgen leider viele Gefangene selbst und zwar mündlich untereinander in der unseligen — **Gemeinschaft!** —

Steht dem Geistlichen schon über die profane Abtheilung der Gefängnissbibliothek ein Aufsichtsrecht zu, so ist die Auswahl, Anschaffung und Vertheilung der religiösen Schriften seiner Konfession natürlich erst recht seine Sache. Von der Kirchenbehörde dem Ministerium empfohlene Bücher sind in allen Amts- und Kreisgefängnissen vorhanden. Das „Neue Testament“ soll in jedem Gefangenenlokal sich ständig befinden, wird aber laut Erfahrung weder von Protestanten noch von Katholiken eifrig in die Hand genommen. Pikante Stellen aus dem A. T. wären ihnen lieber. Für die katholischen Insassen sollten die Hauspostille von Goffine, die Nachfolge Christi, gut geschriebene Legenden, das Diöcesangesangbuch und die biblische Geschichte in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen und von Zeit zu Zeit ergänzt werden. Für besondere Fälle kann der Geistliche aus seinen Privatbeständen oder auch für das Gefängnissinventar angeschaffte Schriften verabreichen, z. B. Rolfus, Kirchengeschichte, Müller, Der verlorene

Sohn (bei Herder): Hausherr, Der röm.-kathol. Hausprediger und andere ascetische oder apologetische Werke. Besondere Sträflings-Gebetbücher taugen nicht viel, weil sie zu absichtlich gehalten sind und, anstatt zu erbauen, die Leute verstimmen und abstossen. Dagegen haben einen recht anregenden Werth die Spruchtafeln, die seit etwa zehn Jahren in unseren Strafanstalten und Gefängnissen eingeführt sind und in häufiger Abwechslung in den Zellen aufgehängt werden. Sie enthalten packende, zündende, kräftige und ernste Bibelstellen, Sprüchwörter, Sentenzen und Lebensregeln. Der Gefangene hat einen solchen Spruch tagelang vor Augen und prägt ihn wohl auch des öfters dem Gedächtnisse ein für künftige Beachtung. — Verlangt ein Gefangener, dem das Lesen schwer fällt, einen Rosenkranz, so wird der Herr Gefängnisvorstand kaum ihn verwehren. Aufhängen wird sich ja wohl keiner damit. — Sehr zu vermissen sind Kruzifixe in den einzelnen Gefängnisräumen, und doch würden sie den Insassen als stille Prediger die ernstesten und zugleich erhebedsten Wahrheiten vortragen.

γ) Die D. O. wünscht (§ 106) in Gefängnissen mit einem Durchschnittsbelag von über 25 Köpfen die Abhaltung eines zeitweisen Gottesdienstes, auf den ich noch weiter unten zu sprechen komme. Unter den U. G. muss man vorsichtige Auswahl treffen und keinem die Theilnahme gestatten ohne vorheriges Benehmen mit der Behörde. Dann ist man gegen alle Eventualitäten gedeckt. Jedenfalls aber sind gefährliche, fluchtverdächtige, komplottirte d. i. zusammen mit Komplizen inhaftirte Inquisiten, ferner auch alle ungeständigen, welche gerne Fühlung nach aussen suchen, auszuschliessen. Nur wegen leichterem Vergehen angeklagte, sonst ordentliche Persönlichkeiten, am ehesten und unbedenklichsten die bereits abgeurtheilten, aber bis zur Ablieferung in eine Strafanstalt noch im Amtsgefängnis verwahrten, sollten zugelassen werden.

δ) Von Wichtigkeit ist schliesslich noch die Frage, ob den U. G. die hl. Sakramente zu spenden seien. *In articulo mortis* unbedingt! Angesichts des Todes giebt es keine Bedenken, keine kirchlichen und keine staatlichen Klauseln mehr. Auch im Falle einer schweren und gefährlichen Erkrankung dürfte sicher schon jeder Gefängnisarzt die Rücksicht nehmen, durch den Gefängniswärter den Geistlichen davon verständigen zu lassen,

welcher sodann ohne Zögern herbeieilen wird. Sollte der Geistliche keine Generalvollmacht zum Besuche der U. G. besitzen, so muss eben der Gefangenwärter vorher auch noch beim Untersuchungsrichter bezw. beim Gefängnisvorstand die Erlaubniss zum Versehen einholen. Ein Veto ist gar nicht anzunehmen. Pressirt der Fall und keiner dieser beiden Beamten ist momentan zu „haben“, so walte der Geistliche nur ganz ruhig seines Amtes auch ohne ihr Placet, das alsdann als selbstverständlich präsumirt werden darf. (Diese Handlungsweise wäre jedenfalls als *contra legem* nicht zu vertheidigen, wird auch in einem gut geleiteten Gefängnis dem Geistlichen unmöglich sein. Die Red.)

Der Ordinariatserlass vom Jahr 1858 (Heiner I. c. S. 392 Ziff 4) äussert sich für gewöhnliche Verhältnisse bezüglich der Sakramentenspendung an U. G. sehr reservirt mit den Worten: „Die Spendung der hl. Sakramente wird bei den U. G. nur mit gebührender Vorsicht und weiser Zurückhaltung, in der Regel gar nicht zu gestatten sein“. Auf Grund eigener Erfahrung erlaube ich mir, dieser etwas zu weit gehenden Mahnung folgendes beizufügen: Wenn kein zwingender Grund vorliegt, wird man den U. G. die Ertheilung der hl. Sakramente ausserhalb der österlichen Zeit verweigern dürfen, obgleich es Fälle giebt, in denen auch einem gesunden U. G. auf inständige Bitte zu jeder Jahreszeit die kirchlichen Tröstungs- und Erweckungsmittel bereitwillig dargeboten werden können. Ganz in Uebereinstimmung mit meiner eigenen Erfahrung schreibt mir übrigens ein Pfarrer, der an einem Amts- und Kreisgefängnis thätig war, dass U. G. sehr häufig zu beichten wünschen, dass man aber das Motiv sofort durchschauen könne, wenn man ihnen sagt, man habe mit dem Untersuchungsrichter und Staatsanwalt keine Beziehungen, und sie hätten vom Geistlichen nichts zu hoffen. Dann verzichten sie oft ohne weiteres. — Nun kommt aber die österliche Zeit und mit ihr die Aufforderung zur Erfüllung einer auf göttlichem und kirchlichem Gebote beruhenden, bei vorhandener Möglichkeit unter schwerer Sünde verbindenden Pflicht. Von dieser entschuldigen nur unübersteigliche Schwierigkeiten, zu denen z. B. auch ein absolutes richterliches Verbot zu rechnen wäre. „In der Regel“ wird nun der Geistliche selbst oder durch den Gefangenwärter auch alle U. G. fragen, ob sie beichten oder kommuniziren wollen. Diese

Erinnerung an ihre Christenpflicht kann von Niemanden beanstandet werden und nur von Nutzen sein. Alle, die sich melden und auch *in foro externo* geständig sind, kann der behördlich autorisirte Geistliche sodann ohne Bedenken zur österlichen Beichte gehen lassen. Dagegen ist es nicht nur rätlich, sondern ein Gebot der pastoralen Klugheit, keinem U. G., der *extra confessionem* sich für unschuldig ausgiebt und auch zu einem Schulbekenntniss vor dem Richter sich absolut nicht verstehen will, den Sakramentenempfang zu gestatten. Ein gegenheiliges Verfahren würde dem Beichtvater nur recht peinliche Verlegenheiten zu bereiten geeignet sein, da das *Sigillum sacramentale* unter allen Umständen und gegen Jedermann von ihm gewahrt werden muss. Auf eine casuistische Erörterung der ganzen Angelegenheit will ich mich hier nicht einlassen. Nur eines sei für den Fall, dass die Aussagen des Pönitenten *in foro externo et interno* von einander abweichen, hervorgehoben: Die Absolution ist zu verweigern, wenn der Pönitent seine Schuld nicht auch öffentlich, *coram iudice*, bekennen will, so oft als ein in Verdacht gerathener unschuldiger Dritter oder die Abwendung oder Verhütung eines grossen Uebels für Staat oder Kirche in Frage kommen. Allein ich sage nochmals: keinem ungeständigen U. G. sollte man in gesunden Tagen, auch nicht in der österlichen Zeit, die Beichte abnehmen, und auf Befragen sage man ihm frei heraus die Gründe.*) — Endlich sei noch auf die vertraulichen

*) Man wird doch das Unstatthafte der Ansicht zugeben, es sei hinreichend, dass ein Gefangener *in confessionali* gestehe, *extra confessionem* aber nicht zu gestehen brauche, dass er als Beichtkind die Wahrheit sagen müsse, aber als Angeklagter vor dem zuständigen Richter nicht. Die Lüge ist niemals erlaubt und von zweideutigen Redensarten und Vorbehalten darf ein ehrlicher Christenmensch für gewöhnlich auch keinen Gebrauch machen. Ueberdies ist derjenige Verbrecher kein wahrer Büsser, der sich scheut und schämt, offen *Peccavi* zu sagen. Das gehört doch zur Genugthuung, als dem 5. Stück des Buss sakramentes! — Selbst Strafgefangenen im Zuchthaus, welche hartnäckig im Leugnen ihrer Verbrechen beharren, habe ich nur in der österlichen Zeit die hl Sakramente erlaubt und ausserdem zu meiner Salvierung sie bei einem fremden Confessarius zu beichten angehalten. Ein Kindsmörder leugnete volle zwölf Jahre hindurch, während seine Mitschuldige noch auf dem Sterbebett vor Zeugen ihn als den Hauptthäter bezeichnet hatte. Er spielte stets den Frommen und den Gekränkten, weil ich ihn von der Beichte zurückwies, ihn, den „Unschuldigen“. Und siehe, als es auch mit ihm zu Ende ging, bekannte er zerknirscht vor Mitgefangenen seine Schuld! Solcher Beispiele könnte ich eine Menge anführen. Sie mahnen zur Vorsicht.

Mittheilungen hingewiesen, die ein U. G. dem Seelsorger ausserhalb der Beichte, aber unter der Voraussetzung des Stillschweigens, machen kann. Man beachte dazu, was die Moralisten und Casuisten über das *secretum naturale, promissum et commissum* lehren. — Gleichwie das Beichtgeheimniss derart zu wahren ist, dass der Beichtvater, selbst wenn der Pönitent es ihm ausdrücklich erlaubte, unter keinen Umständen etwas aus der Beichte einem andern mittheilen sollte (Liguori, *Homo Apost. Tom. II. Tract. XVI. n. 156*), so sind auch vom Seelsorger alle sonst ihm anvertrauten Geheimnisse verborgen zu halten, wofern und so lange nicht Rechte Dritter dadurch schwer verletzt werden oder für andere (Einzelpersonen oder Kommunitäten) nicht grosse Gefahren und Schäden daraus erwachsen. Und sogar wenn ein solcher Fall wirklich einmal vorliegen sollte, wird der Geistliche am klügsten handeln, wenn er nicht in eigener Person das *extra confessionem* erfahrene Geheimniss offenbart und das Schweigen bricht, sondern zuerst denjenigen zum Sprechen oder Anzeigen zu bewegen sucht, der es ihm anvertraut hat. Das Beichtinstitut ist kein Polizeiinstitut und der Priester darf sich niemals zum Werkzeug, zum „Detektiv“ der staatlichen Strafgerichtsbarkeit hergeben, als der Mann des Vertrauens nicht den Verräther an seinen Gefangenen machen.

ε) Die Untersuchung ist geschlossen. Das Ergebniss kann ein sehr verschiedenes sein: es stellte die volle Unschuld des Angeklagten heraus, oder das Verfahren konnte kein hinreichendes Material für den Schuldbeweis erbringen, oder aber die Untersuchungsakten bieten dem Staatsanwalt genügendes Substrat zur öffentlichen Anklage. Ein erfahrener Geistlicher kann in allen diesen Fällen noch ein fruchtbringendes Wort für den Betreffenden haben; den einen kann er bei seiner Freilassung beruhigen und versöhnen, falls er erbittert ist über die schuldlos erlittene U. H., über das grausame Geschick, das ihm nach dieser und jener Richtung so schweren Schaden gebracht hat*); den andern fordere er auf,

*) Man stelle solchen schuldlos verhafteten Personen zum Beispiel vor, dass die Strafrechtspflege dem Staate die Pflicht auferlege, zur Erhaltung der Rechtsordnung und zur Sicherung der der Rechtsgüter bei allen gerichtlich angezeigten Straffällen den Schuldigen zu erforschen, und wenn nun auch sie auf irgend eine Weise, vielleicht durch eigenes unüberlegtes oder unvorsichtiges Verhalten oder Reden, in den Verdacht der Thäter-

da er nur wegen Mangels an Beweisen ausser Verfolgung gesetzt, keineswegs aber für schuldlos erklärt sei, nochmals mit sich selbst ins Gericht zu gehen und, wenn er trotz der Freisprechung sich in seinem Gewissen schuldig fühle, auf andere Weise die Schuld zu sühnen und, wenn nöthig, Schadenersatz zu leisten; den dritten ermahne er, bei der Hauptverhandlung offen und reumüthig die Wahrheit zu sagen und mit bussfertiger Ergebung das Strafurtheil hinzunehmen. Freilich ist der Gang des U. G. vor die Strafkammer oder das Schwurgericht ein schwerer Gang, der letzte und entscheidende Akt der Untersuchung. Wie viele danken Gott, wenn dieser Bussgang mit seiner öffentlichen Schande vorüber ist und ihnen die Zelle der Strafanstalt sich öffnet, wo sie wieder zu sich selbst kommen können. „*Vade in pacē*“ nannte man mit einem gewissen Galgenhumor im Mittelalter eine Art der schrecklichsten Kerkerverliesse: mit heiligem Ernste sage heute der Geistliche zu dem abgeurtheilten U. G. beim Abgang ins Strafhaus: „*Vade in pacē et Dominus sit tecum.*“ —

schaft gerathen seien, so dürften sie dem Gerichte nicht grollen, das nur seine Schuldigkeit gethan habe und wohl selbst es bedauere, dass es gegen sie das Untersuchungsverfahren habe einleiten müssen. (Auch nach dem kanonischen Strafrecht trifft den kirchlichen Richter, der einen Verdächtigen in Untersuchung nimmt, keinerlei Verantwortung, wenn schliesslich der Schulbeweis nicht erbracht werden konnte, sofern nur kein Missbrauch der Amtsgewalt vorlag.) Die U. H. sei eben eine unvermeidliche Folge des pflichtmässigen Einschreitens der Behörden gewesen. Eine Untersuchung müsse sich unter Umständen der bräuste und rechtschaffenste Mensch gefallen lassen. — Dem Ankläger oder den Zeugen zu zürnen oder auf Rache gegen sie zu sinnen, sei unchristlich und vielfach unrecht, da sie vielleicht *optima fide* gehandelt hätten. Verzeihen und nichts nachtragen! — Eine Entschädigung für schuldlos erlittene U. H. ist bis jetzt gesetzlich nicht statthaft, wengleich schon von angesehenen Juristen (z. B. von Schwarze, von Lilienthal) eine direkte Verpflichtung des Staates dazu verlangt und auch im Reichstag von verschiedenen Seiten darauf gedrungen wurde. Ganz anders, viel klarer liegt die Frage der staatlichen Entschädigungspflicht für unschuldig Verurtheilte und vielleicht längere Zeit unschuldig in Strafhafte Festgehaltene. — Schliesslich kann dem Freigesprochenen noch zur Erwägung gegeben werden, dass der Christ auch den Prüfungen und Zulassungen Gottes sich demüthig unterwerfen müsse, dass die erstandene Heimsuchung als Busse für andere Sünden angesehen werden solle, und dass der Betreffende nicht wisse, ob er nicht durch diese U. H. vor einem viel schlimmeren Uebel, vor einem viel grösseren Unglück bewahrt worden sei.

3) Der Angeklagte wird wegen eines Kapitalverbrechens zum Tode verurtheilt, und es fällt den Gefängnisgeistlichen am Sitze der Schwurgerichte (in Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim) die traurige, schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu, den Delinquenten zum Tode vorzubereiten und auf das Schaffot zu begleiten. Die Hinrichtung wird (§ 4 der D. O., Anmerkung 4) im Hofe des betreffenden Amtsgefängnisses mittels des Fallbeils vollzogen. Niemals, Gott sei Dank, während meiner langen Dienstzeit hatte ich diese schreckliche Funktion auszuüben, aber ich habe einer Exekution einmal zugesehen und die furchtbare Aufregung des assistirenden (evang.) Geistlichen wahrgenommen. Da ich über diese pastorale Obliegenheit aus eigener Erfahrung nichts mittheilen kann, verweise ich auf die oben angeführten älteren und neueren Pastoralwerke, welche, hauptsächlich nach den Anweisungen des heiligen Alphons v. Liguori, recht instruktive und wohl auch praktische Winke darüber enthalten.

4. Die Haft- und Strafgefangenen.

a) Würdigung der kurzzeitigen Strafen unter dem Gesichtspunkt der Strafzwecke.

Sind dieselben an sich ungeeignet, Besserung und Abschreckung zu bewirken? Gewiss nicht, wofern sie nur in richtiger Weise vollzogen werden. Sie können die Besserung wenigstens einleiten und vorbereiten. Unter „Besserung“ des Sünders versteht man seine sittliche Wiedergeburt, seine innere Umwandlung, die sich auf sein Denken, Fühlen, Wollen und Handeln erstrecken muss. Die Besserung ist etwas Dauerndes, ein neuer sittlicher Habitus. Ein anderer Mensch wird man aber nicht über Nacht. Es bedarf oft langer Zeit dazu. Die Sünde selbst kann schnell getilgt und vergeben werden; was sie aber erzeugt hat oder auch was sie in der Seele zurückschlässt: böse Triebe, Neigungen, Gewohnheiten, Willensschwäche, verkehrte sittliche und religiöse Begriffe, ganze Berge von sonstigen Schwierigkeiten abzutragen und zu entfernen, das erfordert theils ein anhaltendes Eingreifen äusserer Heilsfaktoren (Seelsorge, Belehrung etc.) theils selbstthätige Mitwirkung durch ernstes Kämpfen, Ringen und Streben. Längere Zeit

dauernde Freiheitsstrafen bieten die Möglichkeit, diese Besserungsarbeit mit bleibendem Erfolge zu krönen: kurzzeitige dagegen vermögen nicht in diesem Sinne zu „bessern“. Wozu sie aber dienen können, das ist die Anregung der „Besserung“, indem sie zur Einsicht bringen, Reue und gute Vorsätze erwecken und, wenn die religiösen Gnadenmittel zur Verfügung stehen, die Umkehr zu Gott durch würdigen Sakramentenempfang besiegeln. Die „Bekehrung“ ist dann der Anfang der „Besserung“, der erste Schritt auf dem Wege dazu (vergl. Ezechiel 18, 21 ff.). Die Bekehrung ist ein aktueller Vorgang, worauf die allmähliche Besserung folgen soll. Die Bekehrung hängt durchaus nicht von der Länge der Zeit ab. Der verlorene Sohn bekehrte sich in kurzer Zeit, da das Elend über ihn hereingebrochen war: gebessert hat er sich durch anhaltende Bethätigung der guten Vorsätze als wiedergefundener Sohn in einem neuen Lebenswandel. Ist das aber nicht ein schöner Gewinn, einen Gefangenen, der nur auf kurze Zeit im Kerker sitzt, zur Bekehrung, zum Beginn eines besseren Lebens bewegt zu haben? Die Empfänglichkeit ist häufig vorhanden, man muss nur den Funken unter der Asche anzufachen verstehen. Namentlich die erstmalige Gefangenssetzung ist für viele ein recht erschütterndes Ereigniss: das seelsorgerliche Wort vermag, es sittlich zu fruktifizieren. Freilich hängt der Fortgang der begommenen Umkehr, die Entwicklung des Seufkörnleins, von den Verhältnissen ab, denen der Gefangene nach der Gnadenerweckung, nach der kurzen Heimsuchung, draussen in der Freiheit wieder entgegengeht. Die Besserung steht noch auf schwachen Füßen und bedarf kräftiger Stütze: es ist ein noch zartes Pflänzlein, das dem Frost und Unwetter noch nicht widerstehen kann. Uebrigens liegt die Sache ganz ähnlich auch bei den nach jahrelanger Gefangenschaft Entlassenen. Unbestreitbar aber ist die Thatsache, dass auch eine kurzzeitige Züchtigung im Kerker dem Empfänglichen zur heilsamen Medizin gereichen kann und oft schon gereicht hat. Ich unterschreibe deshalb gerne, was die oberhirtliche Verfügung von 1858 (Heiner l. c. S. 390) mit den Worten ausspricht: „Die Empfänglichkeit für seelsorgerliches Wirken ist im allgemeinen in den Amtsgefängnissen sogar grösser, als in den Zucht- und Arbeitshäusern. Viele Sträflinge in den letzteren werden durch ihre Haft kaum mehr ergriffen

und erschüttert, viele sogar sind abgestumpft, während viele Gefangene in ersteren noch eine Art Neubruch sind und das Bessere, was in ihnen liegt, durch ihre Haft angeregt wird oder sich leicht anregen lässt*.

Wenn hiemit nachgewiesen ist, dass kurzzeitige Freiheitsstrafen zur Erreichung des Besserungszweckes beitragen können, so darf man anderseits auch nicht übersehen, dass kein Mensch gegen seinen Willen gebessert werden kann. Besserung lässt sich weder aufzwingen noch einbläuen. Man muss gebessert werden wollen. Betrachten wir nun die buntgewürfelte Gesellschaft in den kleineren Gefängnissen, so ist eine grosse Zahl darunter, namentlich unter den H. G.*), in deren Lexikon das Wort „Besserung“ nicht mehr vorkommt! Viele betrachten, namentlich bei ungünstiger Witterung und Jahreszeit, das Amtsgefängniss als erwünschtes Asyl, als Ort der Erholung und der Ruhe. Die Bettler, Vaganten und Müssiggänger geben sich dort ihre Stelldichein und fühlen sich wohl darin. Auch unter den St. G. giebt es der unverbesserlichen Subjekte nicht wenige, die sich aus den kurzen Strafen wenig oder nichts machen. Da gilt es nun, den Vollzug dieser Strafen möglichst nachdrücklich und intensiv zu gestalten. Für erstmalige und kurze Strafen ist ganz besonders das Wort eines bewährten Fachmannes zu beachten: „Strenge Strafen ersparen viele Strafen.“ Zwar ist der Abschreckungszweck der Strafe so problematisch, wie der Besserungszweck und der Erfahrung lehrt, wie wirkungslos die Strafe oft auch nach jener Beziehung ist. Mit der Besserung wäre jedenfalls auch die nachhaltigste Abschreckung gegeben. Abschreckung ohne Besserung ist eine gar zu dünne und schwache Schranke und Schutzwehr gegen den Rückfall. Auf den geänderten Willen kommt es auch hier an. Immerhin wäre für die öffentliche Rechtsordnung viel erreicht, wenn möglichst viele Bestrafte sich wenigstens gründlich warnen und abschrecken liessen. Unter allen Umständen aber sollte dem Leichtsinn und der Ungesetzlichkeit und der verstockten Frechheit die kurze Strafe als ein Uebel voll und ganz zur Empfindung gebracht werden. Wer sich die Strafe nicht zu Herzen nehmen will, soll sie wenigstens gehörig spüren und dadurch einsehen lernen,

*) H. G. = Haftgefängene; St. G. — Strafgefängene (Gefängnissträflinge.)

dass seine Strafthat keine „Kleinigkeit“ war. Bei aller Vermeidung unnöthiger Härte oder Peinigung muss ihm der Aufenthalt im Gefängniss recht widerwärtig gemacht werden, er darf ihm nur Bitteres darbiehen, um die Lust am Wiederkommen zu benehmen, Furcht und Schrecken einzuflössen. *) Daher strammste Behandlung! Schneidigster Ernst, frei von Rohheit oder Beschimpfung! Nicht minder ist aber auch auf die Verhütung der Verschlechterung Bedacht zu nehmen. Wer nicht besser werden will, soll doch auch nicht sagen können, er sei im Gefängniss durch Andere noch schlimmer geworden.

Zur Verschärfung des Strafvollzugs hat man nun in unseren kleineren Gefängnissen verschiedene Massregeln eingeführt: Einkürzung der Tageskost auf das allernöthigste Minimum, stramme Hausdisziplin, Arbeitszwang und thunlichste Verwahrung auch der H. G. und St. G. in Einzelhaft. Auf letztere ist auch für diese Gefangenenklassen das grösste Gewicht zu legen. Der sittliche Werth der Arbeit als Erziehungs- und Besserungsmittel kommt für kurzzeitige Strafen weniger in Betracht: sie soll hier mehr als Pein, als Strafübel auferlegt und empfunden werden, sowie es auch ganz in Ordnung ist, dass die Arbeit zu theilweisen Deckung der Strafvollzugskosten beisteuern soll. Leider aber kann die Gefängnissbehörde oft beim besten Willen den Arbeitszwang nicht mit der erforderlichen Schärfe durchführen: Federnschleissen, Dütenkleben, Tabakentrippen, Holzmachen im gemächlichsten Tempo, Knöpfenaufnähen, das sind keine mit Beschwerden verbundene Arbeiten, und wenn sie dazu in Gemeinschaft mit anderen verrichtet werden, so wird die Zeit in aller Gemüthlichkeit — vertrödelt! Dagegen könnte man bald sehen, welche Wirkung, insbesondere auf die erstmals zu kurzen Gefängnisstrafen Verurtheilten, die strengstens durchgeführte Einzelhaft mit Zwangsarbeit hervorbringen würde. Ja, manche verlangen zur Verschärfung der Einzelhaft, wenn sie nur Tage oder Wochen lang dauert, gänzliche Ent-

*) Bekannt ist die Neigung und Gewohnheit entlassener Gefangener, bei der Rückkehr nach Hause die erstandene Strafzeit in rosigen Farben zu schildern, zu erzählen, wie es gar nicht so unangenehm im Gefängniss sei. Sie thun dies wahrscheinlich, um fremder Schadenfreude zu begegnen. Ihre Schönfärbereien können aber auch eine schlimme Wirkung haben, indem in Andern die Furcht vor Bestrafung abgeschwächt wird. Man darf solchen Entlassenen lange nicht alles glauben.

ziehung jeder Beschäftigung und jeder andern ausser religiöser Lektüre. Diese qualifizierte Einzelhaft würde auch nach meiner Ueberzeugung am abschreckendsten unter allen Vollzugsmitteln auf diese Leute einwirken. Bei tödlichster Langeweile in möglichst enger Zelle die Strafzeit zubringen müssen; nichts hören als die Vorwürfe des Gewissens, sodann auch das zur Zerstreuung, wengleich anfänglich mit Widerwillen, in die Hand genommene religiöse Buch — das alles würde viele gewaltig packen und Erinnerungen schaffen, die nicht so bald wieder verschwänden! In welcher Weise nun auch die Seelsorge beitragen kann, den vollen Ernst der Situation den H. G. und St. G. zur Erkenntniss zu bringen, wollen wir im Folgenden hören.

b) Die Seelsorge für H. G. und St. G. — Die Kreisgefängnisse. — Die Theilnahmepflicht.

Nach der D. O. bilden die Strafgefangenen die regelmässigen Objekte der eingeführten Seelsorge in den kleinen Gefängnissen. Namentlich sollen Personen mit „länger dauernden Strafen“ in seelsorgerliche Behandlung genommen werden, also Personen mit Strafen von mehr als nur einigen Tagen, so dass man sie auch mehrere Male besprechen kann.

a) In dieser Hinsicht kommen vorab die Insassen der Kreisgefängnisse in Betracht, deren Strafen bis zu vier Monaten dauern können. Die Leute könnte man schon etwas genauer unter die Lupe und schärfer „in's Gebet“ nehmen. Im hiesigen Landesgefängniss, das zugleich auch Kreisgefängniss ist, habe ich die Leute mit solchen kürzeren Strafen immer ganz besonders in's Auge gefasst und die wenigen Besuche bei ihnen möglichst ausgenützt, um doch einige Frucht zu erzielen. Freilich kommen hier und im Landesgefängniss Mannheim, das ebenfalls als Kreisgefängniss dient, dem seelsorgerlichen Wirken alle sonstigen, für die Centralanstalten geltenden Einrichtungen des Strafvollzuges zu Hilfe, während für die vier kleineren Kreisgefängnisse in Rastatt, Offenburg, Waldshut und Konstanz die D. O. der Amtsgefängnisse massgebend ist. Indessen wäre es auch in diesen Anstalten möglich, intensiver und manchfaltiger, als es in Wirklichkeit geschieht, seelsorgerlich einzubringen. Nach eingezogenen Erkundigungen beträgt der Durchschnitt in den vier Kreisgefängnissen immerhin 15—20 Mann, im Winter bis

zu 40 und darüber. Die betheiligten Herren schreiben mir aber, dass ihre seelsorgerliche Thätigkeit sich nicht besonders lohne, ja, dass „bei dieser Art der Pastoration nichts herauskomme“. Die wenigsten Sträflinge seien in Einzelhaft, die gemeinschaftlich verwahrten zeigten aber nur ein geringes und seltenes Verlangen nach dem Geistlichen, und zwingen dürfe man keinen; ebenso ablehnend seien die meisten gegen den Sakramentenempfang, zu dem zweimal im Jahre Gelegenheit gegeben werde. In der Zwischenzeit kämen auch nur selten Meldungen dazu vor. Sie hätten meistens die Ausrede, zu Haus beichten zu wollen. In Rastatt besuchen die Gefangenen alle 14 Tage den vollen Sonntagsgottesdienst in der Bernharduskirche, und einmal unter der Woche findet eine Erbauungsstunde statt. In Offenburg erhalten sie jeden Sonn- und Feiertag einen Vortrag, was recht löblich ist. In Waldshut und Konstanz kommen sie aber weder in einen Gottesdienst noch in eine gemeinsame Andachtsstunde. Also vier volle Monate lang kann einer dort „sitzen“, ohne einer solchen religiösen Anregung theilhaftig zu werden! — Ein Pfarrer meint, so gut als man die Sträflinge in die Stadt zur Arbeit führe, könnte man sie an den Sonntagen auch in die Kirche zur hl. Messe führen. Indessen bin ich doch der Ansicht, dass man dieser Gefangenenart, welche noch manche ordentliche Individuen aufweist, ohne zwingende Noth weder die öffentliche Blossstellung und Beschämung, die mit der Aussenarbeit verbunden zu sein pflegt, zufügen, noch viel weniger aber sie als „Christen zweiter und dritter Klasse“ in den öffentlichen Gottesdienst führen sollte. Von den Leuten angegafft oder gar verhöhnt, werden sie kaum sich zur Andacht gestimmt fühlen. Nein, man treffe innerhalb dieser Kreisgefängnisse selbst die nöthigen, wenn auch noch so einfachen Einrichtungen zur Abhaltung regelmässigen sonn- und feiertägigen Messgottesdienstes mit Ansprache. Wohl weiss ich, dass gerade in den vier Städten, wo die Kreisgefängnisse sich befinden, eine solche pastorale Belastung schwer empfunden und vielleicht die letzte noch vorhandene Pastorkraft beanspruchen würde; allein ich bitte die Herren, gefälligst nachzulesen, was die hohe Kirchenbehörde selbst in drei verschiedenen Erlassen ihnen hierwegen zu beherzigen giebt. (Heiner l. c.) Auch würde das Justizministerium zweifelsohne zu einer angemessenen Vergütung der vermehrten Mühe-

waltung sich herbeilassen, zumal wenn staatlicherseits noch als weiteres dringendes Bedürfniss für die Kreisgefängnisse die Abhaltung eines Wochengottesdienstes mit Gebet und Ansprache (Exhortation, Stücken aus der vorausgegangenen Sonn- oder Festtagspredigt, eventuell auch passende Vorlesungen) und endlich mindestens wöchentlich einmalige seelsorgerliche Besprechung mit den einzelnen Sträflingen verlangt und kirchlicherseits gewährt würde. Ohne Erfüllung dieser minimalsten Forderungen ist es allerdings, wie die betreffenden Herren Stadtpfarrer klagen, mit der Pastoration der Kreisgefängnisse „nicht weit her“ und von irgend einem Erfolge kann keine Rede sein. Sollte aber dem Staate nicht daran gelegen sein, gerade diese Anfänger im Verbrechen nach Möglichkeit unter den bessernden Einfluss der Religion, des Seelsorgers zu stellen? Will man sie, ungemahnt und ungewarnt durch die unbestreitbar wirksamsten Stimmen des Gewissens und der Religion, nach spurlos erstandener und mangelhaft vollzogener Strafe auf dem betretenen Wege weiter gehen lassen, bis die Endstation, das Zuchthaus, erreicht ist? Gerade in den Kreis- und Amtsgefängnissen sollte die Kraft und die Macht des religiösen Elementes erprobt und zur nachdrucksamsten Bethätigung gebracht werden dürfen. Der Staat sollte für jedes Mass des von den berufenen Orts Pfarrern bekundeten Eifers durchaus dankbar sein. Meines Erachtens wird aber die Seelsorge in diesen kleineren Gefängnissen staatlicher- und kirchlicherseits viel zu sehr auf die leichte Achsel genommen und der Schreiber dieses, viele Jahre lang nebenher auch mit der Pastoration des Freiburger Amtsgefängnisses betraut, findet, je mehr er darüber nachdenkt, desto mehr Grund, auch an seine eigene Brust zu klopfen wegen seinerzeitigen Unterlassungen, die er kaum mit seinen damaligen vielen sonstigen Arbeiten gänzlich entschuldigen kann. Dieses „Confiteor“ möge dem Leser zeigen, wie es mir heiliger Ernst ist mit meiner Auffassung der Dinge.

β) Wir verlassen nun die Kreisgefängnisse wieder mit dem Wunsche, recht bald Erfreulicheres über die Pastoration daselbst zu hören, und wenden uns zu denjenigen in den Amtsgefängnissen. Ausser den St. G. will die D. O. (§ 101 Abs. 2) auch die H. G. in die Seelsorge einbezogen wissen; allein nun stossen wir wieder auf Einschränkungen und Rücksichten, die kaum

zu billigen und zu rechtfertigen sind. Nicht mit allen H. G. nämlich, sondern nur mit den schlimmsten Elementen aus ihnen, mit dem lüderlichen Gesindel und den grundverdorbenen Subjekten im Sinne des bereits mehrfach angezogenen § 361 Ziff. 3—9 des R.-St.-G. und mit sonstigem gleichwerthigem Gelichter soll der Geistliche verkehren dürfen; alle übrigen (nach den §§ 360—370 des St.-G.-B. wegen „Uebertretungen“ bestraften) H. G. dagegen, worunter doch schon sehr „bedenkliche“ Individuen vorkommen können (z. B. Fälscher und Schwindler der manchfachsten Art, Raubbeine, Thierquäler, Ruhestörer, Bannbrecher, Uebersitzer und gewinnsüchtige Wirthe, die solche dulden, Sabbatschänder, fahrlässige und muthwillige Frevler und Sachbeschädiger, d. h. Leute, die u. a. toll daher fahren oder reiten, Hunde auf Menschen hetzen, mit Steinen oder Unrath auf Menschen oder Thiere, auf Häuser oder in Gärten werfen, ferner Leichenschänder, Verkäufer unerlaubter gefährlicher oder schädlicher Dinge, Nahrungsmittelfälscher, Zerstörer von Vogelnestern, Marksteinversetzer u. dergl. m.), alle diese Häftlinge werden moralisch so hoch taxirt, dass sie nur „auf ihr besonderes Begehren“ dem Geistlichen vorgeführt oder von ihm besucht, überhaupt zur Seelsorge beigezogen werden dürfen. Ihre Strafthaten dürfen also nicht zur Annahme der Besserungsbedürftigkeit berechtigen, man scheint es fast als eine Beleidigung für sie anzusehen, wenn man sie fragen lassen wollte, ob sie einen Pfarrer zu sprechen wünschen. Ja, das schonende Zartgefühl geht noch weiter; denn sogar die eigentlichen Strafgefangenen dürfen nach § 102 der D. O. „die Seelsorge zurückweisen“ — in den Kreis- wie in den Amtsgefängnissen. Also kurz gesagt: der Geistliche soll nur für diejenigen erwachsenen St. G. und H. G. „da“ sein, die ihn **wollen!** In Wirklichkeit wollen ihn aber sehr viele nicht: sie wollen mit keinem Geistlichen sprechen, wollen kein Gebetbuch in die Hand nehmen, wollen nicht in die Erbauungsstunde, wollen selbst an Ostern nicht beichten! Was für eine Bedeutung oder für einen Zweck soll bei dieser Sachlage (man denke noch dazu an die oben besprochenen Verkehrsbeschränkungen bezüglich der U. G.) die vielgerühmte „Einführung einer geordneten Seelsorge in den Kreis- und Amtsgefängnissen“, im wahren Lichte betrachtet, noch haben? Im Zuchthaus und in den übrigen Central-

strafanstalten besteht der Zwang, die Verpflichtung der Sträflinge (§§ 104, 170, 178 der D. O. für die Centralstrafanstalten). „Kein Sträfling“, heisst es dort, „darf beim Gottesdienst und Unterricht fehlen“, und ebenso geht der Anstaltsgeistliche zu einem jeden von ihnen, ohne vorher irgend jemanden um Erlaubniss zu fragen. Er muss sie besuchen und sie müssen ihn anhören. Dort weiss und merkt aber auch der Sträfling, dass der Geistliche eine Autorität im Hause ist. Und nicht vom Willen des Sträflings hängt es ab, ob er pastorirt werden soll, sondern nur aus triftigen Gründen steht seine Ausschliessung vom Gottesdienste und von der sonstigen Seelsorge lediglich dem übereinstimmenden Ermessen des Anstaltsgeistlichen und des Vorstandes zu. In den Centralanstalten herrscht also Seelsorgezwang, wie Arbeits- und Unterrichtszwang. Nur der Empfang der heiligen Sakramente ist — mit Recht — einem jeden freigestellt; dieser muss, wenn er einen Werth haben soll, freier Ausfluss des von innen gedrängten Gefühls und Willens sein.

Nun frage ich: warum den Gefangenen zu den fraglichen Bethätigungen erst dann verpflichten und nöthigen, wenn er ein vollendeter Verbrecher oder doch schon hochgradig verdorben ist? Warum die Arznei erst zwangsweise eingiessen wollen, wo sie meistens zu spät kommt? Ich muss mich noch etwas näher über diesen wichtigen Punkt der Theilnahmepflicht aussprechen:

Auch im Kreis- und Amtsgefängniss muss der Geistliche mit einem gewissen Mass von Autorität bekleidet sein, unbeschadet derjenigen des Vorstandes. Autorität, hinter der keine Macht steht, gilt aber heute nichts mehr. Wissen die Gefangenen, dass der Geistliche ihnen nichts zu sagen hat, dass er in allen Stücken auf ihren eigenen freien Willen angewiesen ist, dass sie ihm ihre Zelle also gewissermassen versperren können, so werden sie gegen ihn die nämliche Missachtung zeigen, die sie früher gegen das Gesetz und die weltliche Obrigkeit bethätigt hatten. Diesen Leuten ist der Pfarrer nichts, ihnen imponirt nur der Richter und der Gefangenwärter, von denen sie etwas zu befürchten haben. „Was frag ich nach dem Geistlichen?“*)

*) Selbst für das Verhalten manchen Gefangenwärters gegen den Geistlichen ist es nicht ohne Belang, dass er weiss, ob der Geistliche bei den Behörden einen gewissen Einfluss hat oder nicht.

Zudem sollte auch für die Gefängnisseeleorge eine feste Ordnung bestehen. Der Gefangene ist doch in allen Stücken an eine bestimmte Ordnung gebunden, nur bezüglich des Verkehrs mit dem Geistlichen ist ihm völlige Willkür gestattet. Die „Hausordnung“, die ihm an der Zellenwand vor Augen schwebt, enthält überhaupt kein Wort von Seelsorge! Nur der § 85 stellt es ihm anheim, ob er vielleicht einen Geistlichen wünsche. Meines Erachtens sollte im § 75 der D. O., welcher von den Pflichten der Gefangenen handelt, auch die Unterstellung unter die geordnete Gefängnisseeleorge betont sein: „Jeder Gefangene*), wofern er nicht dispensirt ist, hat den Besuch und Zuspruch des Hausgeistlichen entgegenzunehmen.“ Jawohl, diesen Zuspruch wenigstens anzuhören, sollte der Haft- und Strafgefangene angehalten werden. Das Prinzip des Zwanges ist einmal im Strafvollzug durchweg anerkannt: — im Interesse des Staates wie des Gefangenen selbst ist auch der Seelsorgezwang anzuerkennen.

Der Staat hat ein gewichtiges Interesse daran, dass seine Angehörigen, welche vom rechten Wege abgewichen sind, auf diesen wieder zurückgebracht werden. Auch wenn ein erstmaliger Fehltritt zu bestrafen ist und wenn die Gesetzesübertretung nur mit kurzzeitiger Strafe gebüßt werden muss, sollte, wie oben dargethan wurde, eine rationelle Straferziehung, wofern die Strafe nicht zweck- und nutzlos sein soll, thunlichst Besserung und Abschreckung damit zu erreichen suchen. Dazu bedarf aber der Staat der einzig wirksamen Heilmittel der Religion, die allein wahrhaft und innerlich bessern kann. Wir wissen zwar wohl, dass man Glauben und Gottesfurcht, Busse und Moralität nicht erzwingen

*) Es giebt doch keine Gefängnisaristokratie! Man wäre beinahe versucht, anzunehmen, es werde als eine ungebührliche Zumuthung betrachtet, von einem s. g. „Gebildeten“ oder „Vornehmen“, der auch einmal auf kurze Zeit das Gefängniß mit seiner Gegenwart beehren muss, im Zwangswege zu verlangen, dass auch er wieder einmal, vielleicht nach langer, langer Zeit, die ernste Stimme der Religion höre. Ein den „besseren“ Ständen angehöriger Herr, mit dem ich gut bekannt war, hatte eine mehrwöchentliche Strafe zu erstehen. Ich war sehr begierig, ob er mich einmal zu sprechen wünschen werde, und wollte diesen Fall an mich herankommen lassen. Das gab es aber nicht! Später sagte er auf Befragen: „Ja, glauben Sie denn, ich hätte mich von ihnen abkanzeln lassen wollen, wie die Spitzbuben?“ Und seine Strafthat roch doch sehr stark nach Spitzbuberei!

kann. Auf keinem Gebiete erträgt der Mensch weniger Zwang, als in Bezug auf religiöse Ueberzeugung und sittliche Umwandlung. Beides muss durchaus das Ergebniss freier Aneignung sein. Indessen verstösst es noch lange nicht gegen die auch dem schwersten Verbrecher zustehende Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn man dem Menschen die Möglichkeit, die äussere Anregung und Gelegenheit zur Besserung und Sinnesänderung anbietet oder ihn dazu anhält. „Der Glaube kommt vom Hören, das Hören von der Predigt des Wortes Gottes. Wie kann also einer an den glauben, von dem er nicht gehört hat? Und wie kann er hören ohne Prediger?“ (Röm. 10, 14 ff.) In den kleineren Gefängnissen bildet der geistliche Zuspruch wohl die Hauptsache der Seelsorge, in den grossen Amts- wie in allen vier Kreisgefängnissen kann und soll auch regelmässiger Gottesdienst und Religionsunterricht stattfinden. Zu all' diesen religiösen Darbietungen die Haft- und Strafgefangenen hausordnungsmässig anzuhalten, sollte der Staat zu seinem Nutzen sich gar nicht lange besinnen. Die meisten, die einmal auf ihrer abschüssigen Lebensbahn am Gefängniss angekommen sind, haben den Geschmack am Wort Gottes, am Brode des Lebens, mehr oder weniger verloren. Sie sind krank und weisen in ihrer Verblendung und in ihrem Unverstand die Arznei zurück, die sie heilen könnte. Geschieht ihnen selbst nun nicht eine grosse Wohlthat, wenn ihnen das Himmelsbrod, wengleich anfänglich wider ihren Willen, angeboten wird? Kann nicht der Appetit mit dem Essen kommen? Kann die Wahrheit, der man bisher widerstrebte, nicht beim Anhören sich Beifall erzwingen, in die Seele dringen, neues Leben wecken, alte fromme Erinnerungen hervorrufen und so die Ein- und Umkehr anbahnen? Geschieht jenem Kranken ein Unrecht, wenn der Arzt das Heilmittel ihm aufzwingt? Ist es daher nicht sogar ein Gebot der Nächstenliebe, auch denjenigen Gefangenen, welche leichtere Fehlritte begangen haben, aber immerhin bereits in der sittlichen Erkrankung begriffen sind, ein rechtzeitiges „halt ein!“ entgegenzurufen, die Stimme der Religion an ihr Herz und Ohr ertönen zu lassen? Die Seele der Barmherzigkeit ist die Barmherzigkeit mit den Seelen! Und zieht man nicht den Arzt bei, wenn die Krankheit auch noch im ersten Entwicklungsstadium begriffen ist? — Die Bestimmungen der D. O. über die „Theil-

nahme der Gefangenen an der Seelsorge (§ 101—103) bedürfen ganz entschieden einer Modifikation im Sinne vorstehender Erwägungen, wenn nicht der Verdacht, den ich persönlich keineswegs theile, aber schon da und dort gehört habe, einen gewissen Untergrund bekommen soll, als sei nämlich überhaupt die Seelsorge in den kleineren Gefängnissen nicht ernstlich gemeint und nicht ernstlich aufzufassen. — „Wasch' ihnen den Pelz, aber mach' ihn nicht nass“. — Den Haft- und Strafgefangenen die Betheiligung an der „geordneten“ (?) Seelsorge freustellen, ist also wiederum m. E. eine halbe, schwächliche Massregel, die zudem entmuthigend und abkühlend auf den berufenen Geistlichen zu wirken geeignet ist. Man möge mich wegen der vorstehenden Aeusserungen meinethalben einen stockschwarzen Reaktionär schelten. Auf rein kirchlich-religiösem Gebiete bin ich das stets gewesen. Da darf es kein Liberalisiren geben, wenigstens keines im verrufenen Sinne des Wortes. Im Zuchthaus und Gefängniss lernt man die dringende Nothwendigkeit einsehen, „dem Volke die Religion zu erhalten“. Der ist kein Freund des Vaterlandes, der mithilft, das Volk vom „Pfaffenjoch“ zu befreien, d. h. auf gut deutsch, das Volk religionslos und zuchthausreif zu machen. Dem Staate darf indessen das Lob nicht vorenthalten werden, dass er das religiöse Element in den Centralstrafanstalten sehr hochschätzt und jegliche Unterstützung ihm zu gewähren stets bereit ist. Ich hoffe, dass auch die kleineren Gefängnisse, die Anfangsstationen, immer mehr in religiös-sittliche Heilanstalten umgewandelt werden, wo die beginnende moralische „Tuberkulose“ energisch bekämpft werden kann und — darf!

c) Art der Ausübung der Seelsorge für H. G. und St. G.

α) Besuche. Auch diesen sollen Erkundigungen über die Verhältnisse der einzelnen Sträflinge, über ihr Vergehen etc. vorangehen. Ueber den Werth dieser Vorkenntniss wurde bereits bei Besprechung der U. G. das Nöthige gesagt. Namentlich bei den Kreisgefängnissträflingen und bei den St. G. der Amtgefängnisse, welche mehrwöchentliche Strafen zu erstehen haben, lohnt sich die vorgängige Durchsicht der Untersuchungs- und Strafakten, die der Gefangenwärter dem Geistlichen

zurechtzulegen hat. Auch bei den St. G. und H. G. wird man häufig Ungeständigkeit und Unschuldsbetheuerungen, mindestens Beschönigungs- und Entschuldigungsversuchen begegnen. Allein: „*acta loquuntur!*“ Nicht immer, aber in der Regel trifft auch hier das Wort zu: *Quod est in actis, erat in factis.* Also Akten lesen! (§ 104 Abs. 2 der D. O.) — Angelogen wird man auch von diesen Gefangenenarten genug. Ist man aber im voraus über sie unterrichtet, so werden ihre Lügen kurze Beine haben.

Nicht minder achte der Geistliche auf die Verwahrungsart und verlange nothwendig scheinende Abhilfe durch Absonderung besserer Elemente in Einzelhaft, eventuell Versetzung aus der Gemeinschaft mit schlechten, contagiösen Individuen. Wie verschieden ist auch hier der Effekt des seelsorgerlichen Besuches: in Einzel- und in Gemeinschaftshaft!

Die Besuche sollen derart stattfinden, dass der Geistliche die isolirten Gefangenen auf ihrer Zelle unter vier Augen bespricht und die in gemeinsamer Haft Detinirten sich in einem passenden Raum vorführen lässt. Wenn ein Gefangener die Vorführung ausdrücklich ablehnt, so verfare man in Klugheit und Lage des Falles. Manchmal habe ich solche „Ausreisser“ trotz Reglement erst recht aufgesucht, um ihnen zu zeigen, dass ich mindestens sehen wollte, was sie für „Herren“ sind.

Bezüglich der Frage, wie oft die H. G. und U. G. besucht werden sollen, finde ich mich zu meinem Bedauern abermals in einigem Gegensatz zu den bestehenden amtlichen Vorschriften. Die D. O. verlangt für ganz kleine Gefängnisse nur einen Besuch in jedem Monat, für Gefängnisse „mit durchschnittlicher Belegung über 25 Köpfe“ in jeder Woche einen oder doch einen alle vierzehn Tage wiederkehrenden Besuch. Für diese Besuche sollen fixe Tage mit dem Gefängnisvorstand vereinbart und alsdann pünktlich eingehalten werden. Sind am fixen Besuchstag „zu besuchende Gefangene nicht vorhanden“, so hat der Gefangenwärter — das Amtsgericht könnte es vergessen! — dem Geistlichen rechtzeitig Absage zu machen, und wenn letzterer zufällig verhindert ist, soll auch er sein Nichterscheinen anzeigen. — Die Kirchenbehörde giebt in Anlehnung an diese staatlichen Wünsche in ihren Erlassen vom Jahr 1882 und 1883 (Heiner l. c.) ähnliche Weisungen, verlangt aber als Regel für alle Gefangenen nur monatlich einmaligen Besuch. Dazu

gestatte ich mir folgende Bemerkungen: Für die Kreisgefängnissträflinge ist unter allen Umständen, wenn irgend ein Nutzen beabsichtigt wird, wöchentlich einmaliger Besuch unerlässlich. Ihre Strafen sind zwar auch „kurzzeitig“, aber immerhin von solcher Dauer, dass wiederholte pastorelle Einwirkung auf sie möglich ist. Jede Unterlassung rächt sich durch den Mangel an jeglichem Erfolg des Strafvollzugs. Ich habe dies weiter oben schon begründet. Für die St. G. der Amtsgefängnisse empfiehlt sich ebenfalls einmaliger Besuch in jeder Woche. Sind besuchsfähige und besuchswürdige Gefangene vorhanden, so thut man keinen „Metzgergang“ — und wenn keine da sind, dann geht man einfach wieder. Wenn man aber pedantisch am „monatlichen“ *dies fixus* festhält: wie viele recht lohnende Pastoralobjekte können inzwischen dem Geistlichen entgehen, während gerade an diesem fixen Tag stets niemand für ihn da sein kann! Die ganze Vorschrift über Gefangenenbesuche wird alsdann illusorisch und kann es unter Umständen das ganze Jahr hindurch sein. — Schliesslich aber kommt auch hierin vieles auf das Verständniss und den guten Willen des Gefangenwärters an; der den Geistlichen von jedem wichtigen Fall, in welchem ihm ein seelsorgerlicher Versuch angezeigt erscheint, jederzeit benachrichtigen könnte und sollte.

Als geeignetster Besuchstag für kleinere Gefängnisse erscheint mir der Sonntag. Schon die früher angeführte Synode von Orleans von 549 schrieb dem Archidiakon oder seinem Vertreter den sonntägigen Gefängnisbesuch vor. Dieser gehört ja zu den „gottseligen Werken“, durch welche man den Tag des Herrn ganz besonders heiligen soll. An den Sonn- und Feiertagen zeigt sich überdies auch im Gefängnis eine grössere Sauberkeit in den Lokalitäten, es herrscht eine ernste Stille darin, weil die Arbeiten ruhen; und auch der Gefangene weiss es und empfindet es oft, dass „heute Sonntag ist“. Er ist mehr disponirt und empfänglich für ein anregendes seelsorgerliches Wort, das auch dem Geistlichen gerade am Sonntag aus der gehaltenen Predigt leichter und reicher zur Verfügung steht. Statt des Sonntags kann auch ein Feiertag gewählt werden. In Uebereinstimmung mit der kirchenbehördlichen Instruktion vom Jahr 1858 (Heiner l. c) halte ferner auch ich dafür, dass „heilige Tage und Zeiten des Kirchenjahres

zur sittlichen Anregung der Gefangenen benützt werden“. Die frohe Botschaft von der gnadenreichen Geburt des Heilandes an Weihnachten, die eindringliche Mahnung zum Kreuztragen und zur innern Einkehr, Sammlung und Busse in der Fastenzeit, das „Alleluja dem Auferstandenen“ an Ostern mit seiner ethischen Forderung eigener Auferstehung zu neuem Leben, die Himmelsehnsucht am Himmelfahrtsfest, das Verlangen nach dem heiligen Geist und seinen herrlichen Gaben an Pfingsten: all' diese Festklänge und Feststimmungen sollten auch hinter die Kerkermauern dringen und in den Herzen der Gefangenen widerhallen. Aus meiner Knabenzeit erinnere ich mich noch gar wohl, wie ein Pfarrverweser und nach ihm ein noch jetzt lebender Pfarrer nach den grossen Anstrengungen der sonn- und feiertägigen Gottesdienste, die sie Jahre hindurch sogar ohne einen Vikar allein besorgen mussten, sehr oft am Abend noch in's Amtsgefängniss kamen, um von Zelle zu Zelle mit den Gefangenen zu reden. Ich selbst habe dabei oft die Zellen ihnen aufgeschlossen und mich über diese Besuche jedesmal herzlich gefreut. So eine Abendstunde an Sonntagen mit tröstenden, mahnenden, aufrichtenden Gefangenenbesuchen zugebracht, ist gewiss keine verlorene Zeit; es sind goldene Stunden und sicherlich werthvoller, als lange Gespräche mit Betschwestern etc. oder gar Zuträgern und Zuträgerinnen, die gerne an den Sonntagen das Pfarrhaus überlaufen.

β) Der „geistliche Zuspruch“ bei den Besuchen bewege sich stets in den Grenzen und in der Tonlage des gemessensten Ernstes, der unter Umständen zu den bittersten Vorwürfen und schärfsten Tadelsworten, besonders den Rückfälligen gegenüber, sich steigern muss. Sind es erstmals Bestrafte, so mache man sie zunächst zutraulich und zugänglich; dann stelle man ihnen nachdrucksamst die unausbleiblichen Folgen fort-dauernden Leichtsinns vor Augen, man appellire an ihr Ehr- und Schamgefühl, an ihre Pflichten gegen Angehörige und Familien, man nehme ihnen das ausdrückliche Versprechen mit Handschlag ab, diese erste Strafe sich für ihr ganzes ferneres Leben zur Warnung dienen zu lassen und nie mehr auch nur eines Fingers Breite vom Wege der göttlichen und staatlichen Gebote abzuweichen. „Gehe hin und sündige nicht mehr, damit dir nicht Schlimmeres widerfahre“. — Um ihnen Rathschläge

für die Zukunft geben zu können, ist eine genaue Diagnose ihres derzeitigen sittlichen Zustandes erforderlich. Man erforsche daher ihre Verhältnisse nach den verschiedensten Beziehungen, erfasse ihren seitherigen Lebensgang, suche nach den tieferen Ursachen des Vergehens oder der Uebertretung, wofür sie jetzt bestraft sind. Man wird dann häufig schon bei Erstmaligen oder bei unscheinbaren Bettlern, bei äusserlich geringfügiger Verschuldung sehr schlimme Entdeckungen machen. Man glaube ja nicht, es habe nur geringen oder keinen Werth, oder es lohne sich nicht der Mühe, mit so einem Gefangenen, den man wegen seiner kurzzeitigen Strafe nur ein- oder zweimal sehen und sprechen kann, in ein tieferes Gespräch sich einzulassen. Es kommt alles nur auf die Art und Weise an. Es ist die Kunst des Seelsorgers, den Gefangenen dahin zu bringen, dass ihm das Herz weit aufgeht, damit ein Blick in sein Innerstes, in dessen geheimste Falten gethan werden kann. Welch' herrliche Früchte berichten uns die Evangelien von einem einzigen Wort, von einer einzigen Unterredung unseres Heilandes mit sündhaften Menschen! Der Gefangene selbst soll aber mehr reden als der Geistliche; jener soll diesem sein Herz ausschütten. Der geistliche Zuspruch sei keine lange Moral- und Strafpredigt.

Zu solichem Eingehen in's Einzelne bedarf es freilich hinreichender Zeit und Geduld, aber es lohnt sich. Mir sind schon Leute begegnet, mit denen ich vor Jahren einmal im Amtsgefängniss gesprochen hatte und die ich nicht mehr kannte. „Aber ich kenne Sie noch, Herr Pfarrer, und werde in meinem ganzen Leben daran denken, was Sie mir im Gefängniss gesagt haben, wo ich acht Tage wegen Schlägerei sitzen musste“ — hat mir einmal einer gesagt. Also, gehen wir nicht an den „Verwundeten“ in oberflächlicher Eile und gleichgiltig vorüber, wie jener Priester und Levite. Steigen wir vielmehr herab vom hohen Ross und beschäftigen wir uns sorgfältig, liebevoll und behutsam mit ihnen; untersuchen wir ihre Wunden und giessen wir Oel und Wein in dieselben, dann sind wir wahre „barmherzige Samariter“. Einige flüchtige Worte nur, im achtlosen Vorübergehen mit den einzelnen gewechselt, werden nicht viel nützen. — Sogar recht interessante Menschenstudien kann man in diesen kleinen Gefängnissen machen, wenn man das richtige Interesse und das nöthige Mass von Hirtenliebe besitzt. Je länger

und vertrauenerweckender der Einzelverkehr mit den Gefangenen stattfindet, desto mehr trifft etwas Aehnliches zu, wie bei den mit sogenannter sympathetischer Tinte beschriebenen Papierblättern. Diese erscheinen gleichgiltigen Augen ganz weiss und sie entdecken an ihnen nichts Bemerkenswerthes; aber wenn man so ein Blatt über das Feuer hält oder mit dem Munde anhaucht, so treten die verborgenen Schriftzeichen allmählig klar hervor. So ein beschriebenes Blatt ist auch der Gefangene. Erst wenn man ihm mit dem warmen Hauche theilnahmsvoller Liebe und ernstlichen Interesses naht, treten seine charakteristischen Züge nach und nach hervor, die oft mit Schrecken erfüllen, indem sie einen wahren Abgrund sittlicher Verderbtheit und Entartung sowie die dringendste Rettungsbedürftigkeit offenbaren. — Dass der geistliche Zuspruch sich endlich auch nach der Eigenart der Individuen und der Fälle richten muss, ist selbstverständlich. Einem erstmaligen Dieb und Betrüger redet man anders in's Gewissen, als einem Raufbolden und Vagabunden u. s. w. Hierüber ist alles dem Takt und Verständniss des Geistlichen anheimzustellen. Aber ich wiederhole: Das Gespräch mit kurzzeitigen Gefangenen*) sei in der Regel schneidig, ernst, saftig, eingehend und erst am Schlusse nach Umständen berathend und auf etwa nöthige Fürsorge für die Zeit der Entlassung Bedacht nehmend. Die Schutzvereine für entlassene Gefangene befassen sich auch mit diesen H. G. und St. G., und insbesondere sind es die ersteren, welche als heruntergekommene Bettler und oft ohne eigenes Verschulden in's Elend gerathene Wanderer das Mitleiden erregen und zur Schutzhilfe bewegen können. Sache der Ortsgeistlichen ist es, in diesen Vereinen sich einen einflussreichen Platz zu erringen, und dieser muss ihnen werden, wenn sie den übrigen Mitgliedern mit werththätigem Beispiele vorangehen. Ueber die Arten der zu gewährenden Schutzfürsorge vergl. § 97 der D. O.

γ) Ueber die Lektüre habe ich unter der Rubrik „U. G.“ bereits das auch für die H. G. und St. G. Giltige vorgetragen. Das Bedürfniss wie das Verlangen darnach wird durch die Strafdauer bestimmt. — In den kleinen Amtsgefängnissen wird Veranlassung zur Spendung der

*) „Kurzzeitige“ oder „langzeitige“ Gefangene ist eine sprachlich unrichtige Ausdrucksweise. Ich gebrauche sie aber nach unserer fachmännischen Uebung der Knappeit wegen.

heiligen Sakramente der Busse und des Altars im Laufe des Jahres nur selten vorkommen; in der Advents- und österlichen Zeit ist aber den gerade Anwesenden die Gelegenheit zum Empfange zu bieten. — In den Kreisgefängnissen und bei Amtsgefängnissträflingen mit länger dauernden Strafen dürfte die Nothwendigkeit schon häufiger an den Seelsorger herantreten, und namentlich um Ostern sollte recht eindringlich die kirchliche Pflicht ihnen vorgehalten werden. — Von einem gemeinsamen Gottesdienst kann in den kleinen Anstalten gar keine Rede sein, während seine Abhaltung unbedingt für die Kreis- und thunlichst auch für die grossen Amtsgefängnisse — wie oben bemerkt wurde — dringend zu empfehlen ist.

5. Die jugendlichen Gefangenen.

a) Unsere Jugend. Eine unbestreitbare Thatsache ist die Zunahme des jugendlichen Verbrecherthums. Ich will die Leser nicht mit langen Zahlen aus der amtlichen Kriminalstatistik des deutschen Reiches aufhalten. Nur eines: Im Jahr 1896 befanden sich unter sämtlichen Verurtheilten in Deutschland 44,275 = 11,7 % Jugendliche. Nach den erst kürzlich bekannt gewordenen Kriminalitätsziffern des deutschen Heeres wurden im Jahr 1897 im Ganzen 41,423 vorbestrafte junge Leute in's Heer eingestellt, von denen 12,873 schon zwei- bis fünfmal, 1399 sogar sechs- bis zehnmal bestraft waren. Die absolute Vermehrung der Vorbestraften ist von 1882 bis 1897 von 10,56 % auf 19,2 %, also fast um das Doppelte gestiegen. Im Freiburger Landesgefängniss muss alljährlich die Musterung der dortigen Rekruten stattfinden. Die Zahl derselben ist in fortwährender Steigerung begriffen und betrug 1898 zusammen 93 unter der Gesamtzahl aller Sträflinge von 449, also mehr als den fünften Theil, und darunter waren schon „Gutedel“ mit langen Vorstraflisten. (Im laufenden Jahre 1899 waren es sogar 103 Rekruten aus der genannten Strafanstalt). Das „lässt tief blicken“ in die Moralität unserer heutigen Jugend. — Die Bekämpfung des jugendlichen Verbrecherthums ist zweifelsohne die dringendste Aufgabe der Strafrechtspflege und wegen der noch vorhandenen Aussichten auf Erfolg auch die dankbarste und lohneudste. Bestrafung,

Besserung und Fürsorge zur Verhütung des Entstehens wie der Wiederbegehung von Verbrechen (die Franzosen sagen: *Répression, Correction* und *Prévention*): darin besteht, kurz ausgedrückt, diese Aufgabe, in deren Lösung Staat, Kirche, Schule und Gesellschaft mitzuwirken berufen sind. Im Folgenden sei nur kurz die Rede von der **Seelsorge** und von der **Fürsorge** für jugendliche Gefangene.

b) **Jugendliche Untersuchungsgefangene.** Ueber den Vollzug der U. H. an den Jugendlichen fehlt es im Strafgesetz und in der Strafprozessordnung an besonderen Bestimmungen. Letztere fordert (§ 116) nur im allgemeinen, dass der Verhaftete soweit möglich von anderen gesondert und nicht im nämlichen Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden solle. Unsere D. O. verlangt in § 59 ähnliches.*) Wo also die Trennung wegen Mangels an Raum, bei Ueberfüllung eines Amtsgefängnisses, nicht möglich ist, da unterbleibt sie und zwar auch für die „Jugendlichen“, d. h. für Personen des allereindrucksfähigsten Alters, die für schlechtes Beispiel und schlechte Zurede so sehr empfänglich sind! Wochen und Monate lang kann die U. H. auch bei Jugendlichen dauern. Dann werden sie entweder zu meistens nur kurzzeitigen Freiheitsstrafen verurtheilt oder wegen festgestellter Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen und freigelassen oder in eine Anstalt oder eine Familie in Zwangserziehung gegeben. Welchen unheilbaren Schaden kann aber vorher die U. H. ihnen an Leib und Seele zugefügt haben! Man höre nur erwachsene Sträflinge von ihren Erlebnissen während ihrer Untersuchung erzählen, und man wird förmlich von Mitleiden ergriffen beim Gedanken an so manchen armen Jungen, dem die U. H. zum Ruine gereicht für sein Leben lang. Ein chinesisches Sprüchwort sagt: „Zum Lernen des Guten sind viele Jahre nicht genug, zum Lernen des Bösen ist ein Tag schon zu viel“. Nur einige Stunden, in der Gesellschaft eines sitten- und gewissenlosen Subjektes zugebracht, können eine jugendliche Seele für immer verderben. Eine grosse Zahl von Fällen habe ich

*) Die badischen Bestimmungen sind doch schärfer und wohl ausreichend die Einzelhaft für Jugendliche zu garantiren. § 59 l. c. z. B. schreibt vor, dass, falls die Trennung aller Gefangenen bei den vorhandenen Räumlichkeiten nicht ausführbar ist, die Einzelzellen zunächst für die jugendlichen Personen zu verwenden sind. Der § 61 D. u. H. O. schreibt ferner die Trennung von jugendlichen und erwachsenen Personen kategorisch vor. (Die Red.)

s. Zt. der obersten Behörde mittheilen können, welche die sittlichen Ansteckungsgefahren der Gemeinschaftshaft für jugendliche Personen grell illustrirten. Ein blutjunger hübscher Bursche wurde z. B. auf dem Transport in einem Amtsgefängniss nur eine Nacht mit einem Stromer zusammengesperrt: von diesem päderastisch missbraucht, lebte er später in der Schweiz längere Zeit von der passiven Ausübung dieses Lasters — Deshalb verlangen alle verständigen und erfahrenen Gefängnisspraktiker mit vollem Recht die strengste Isolirung der Jugendlichen vom Augenblicke ihrer Verhaftung, ausgedehnt auf die Transporte, fortgesetzt in der Untersuchungs- und Strafhaft. Das ist die an die Inhaftirung Jugendlicher zu stellende Grundforderung. Auch der Seelsorger kann nur erspriesslich auf sie einwirken in der Einzelhaft und bestehe darauf, dass der Gefangenwärter bei mangelndem Raum die Erwachsenen lieber zum Erdrücken zusammenlege, als dass auch nur ein jugendlicher U. G. oder H. G. oder St. G. mit verdächtigen Subjekten zusammengesperrt wird, und verdächtig sind sie fast alle! Bei längerer Dauer der U. H. nehme der Geistliche die Jugendlichen, die mitunter schon die schwersten Unthaten begangen haben, in ganz besondere pastorale Obhut, bewege sie, wenn nöthig, zum Geständniss, besuche sie möglichst häufig, nehme ihnen die Beichte ab, gebe ihnen biblische Geschichte, Katechismus und andere religiöse Bücher in die Hand und bereite sie auf die kommende Verhandlung und Bestrafung vor. (Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung gegen jugendliche Angeklagte wird vielfach bedauert und geheime Sitzung zur Schonung ihres Ehr- und Schamgefühls gewünscht.)

c) Jugendliche Haft- und Strafgefangene. Diese sind in den Amtsgefängnissen häufig anzutreffen, wenn es sich um kurze Strafen handelt. Uebersteigen diese die Dauer eines Monats, so werden die jugendlichen Verurtheilten männlichen Geschlechts in eine besondere Abtheilung des Landesgefängnisses in Bruchsal, die weiblichen in die dortige Weiberstrafanstalt zur Straferstehung abgeliefert. Da für diese beiden Centralanstalten ein etatmässiger Hausgeistlicher angestellt ist, dem bereits eine mehrjährige Praxis und Erfahrung zur Seite steht, so kann ich in diesem Aufsatz, welcher lediglich die Amts- und Kreisgefängnisse im Auge hat, von der seelsorgerlichen Behandlung der längerzeitigen jugendlichen Sträflinge

absehen. Ich selbst habe sie beinahe sechs Jahre lang pastorirt. In den Kreisgefängnissen kommen überhaupt gar keine jugendlichen St. G. vor.

Unter den kurzzeitigen H. G. und St. G. begegnet man in den Amtsgefängnissen zum grössten Theil bereits recht verdorbenen Buben, erstmals oder wiederholt wegen allerlei schlimmen Streichen verurtheilt. Der Geistliche beobachte ihnen gegenüber stets ein ernstes Verhalten, zeige ihnen eine strenge Miene, dränge auf ihre unbedingte Verwahrung in Einzelhaft, dulde kein Zusammenlegen mit Altersgenossen oder mit Erwachsenen. Das Gefängniß soll ihnen nicht noch zu einer weiteren Schule des Verbrechens und Lasters werden. Die oberste Gefängnißbehörde wird es jedem Geistlichen, der nach ihren Intentionen handelt, sicherlich nur bestens verdanken. In ihrer Intention liegt aber doch gewiss auch die Verhütung der Verschlechterung dieser jungen Malefikanten. Auch jeder Amtsrichter wird als Gefängnißvorstand es nur begrüßen, wenn er am Geistlichen einen Mitarbeiter besitzt, der für Missstände keine verschlossenen Augen und keinen stummen Mund hat. Man sollte es kaum für möglich halten, welche betrübende, ja entsetzliche Entdeckungen der kundige Seelsorger an solchen jungen Leuten machen kann, je eingehender er sich mit ihnen befaßt und die Ursachen ihrer frühzeitigen Entgleisung und Verkommenheit zu erforschen sucht. Wie dringend nothwendig erscheint da oft ein energisches Eingreifen! Deshalb rathe ich auch jedem Amtsbruder, der mit der Amtsgefängnißpastoration betraut ist, dem Gefängnißwärter angelegentlich an's Herz zu legen, dass er ihn jedesmal vom Vorhandensein jugendlicher Häftlinge oder Sträflinge baldigst benachrichtigen möge, ohne den gewöhnlichen Besuchstag abzuwarten. Solche Knaben sind oft nur auf zwei oder drei Tage eingesperrt: was nützt das, wenn diese Zeit zu ihrer Rettung nicht benützt wird, die Gelegenheit zum fürsorglichen Einschreiten unbeachtet vorübergeht! — Indessen stösst man doch auch hin und wieder auf Knaben, deren Strafthat keineswegs als Ausfluss sittlicher Verwahrlosung sich darstellt, vielmehr lernt man sie als Opfer der Verführung, Anstiftung, Verlockung durch schlimme Kameraden kennen, oder ihre Vergehen sind Aeusserungen übermüthigen Kraftgefühls, momentaner Erregung; oder Neugierde, Heimweh, Hunger u. dergl. brachten sie auf den Gedanken, „so etwas“ zu

thun. Man muss sich nicht selten unwillkürlich sagen: dieser Knabe gehört doch wahrlich nicht in's Gefängniss! Immerhin muss der Geistliche, da sie nun einmal Gefangene sind, auch hier warnen und an Beispielen zeigen, wie allerdings auf so kleine Anfänge und leichte Uebertretungen die schwersten Verbrechen folgen können. Endlich sind im Gefängniss auch manchmal recht bedauernde Juugen zu treffen, die unsere vollste Theilnahme herausfordern. Man hat sie zu Hause fortgeschickt in die weite Welt mit dem Bedenken, sie sollen ihr Brod sich selber suchen; oder sie sind aus Furcht und Angst vor diesem und jenem drohenden Uebel heimlich fortgelaufen oder haben sich von einem Kameraden in gedankenlosem Leichtsinn zu einem abenteuerlichen Ausmarsch verleiten lassen: bald geriethen sie auf der Wanderung in bittere Noth, sie mussten „zu fechten“, dann zu stehlen anfangen, wurden aufgegriffen und als „Bettler und Landstreichler“ oder als Diebe bestraft. In solchen Fällen muss wieder fürsorglich geholfen werden. Ueberhaupt kann man die meisten jugendlichen H. G. und St. G. in der Regel wegen der zu grossen Kürze ihrer Haft seelsorgerlich kaum recht in Angriff nehmen. Mahnen, warnen, schelten, drohen: ja — aber viel mehr kann man da nicht thun! Den jugendlichen Verirrten und Verkommenen, den jugendlichen „Rechtsbrechern“ gegenüber, die uns in den Amtsgefängnissen begegnen, thut weit mehr Fürsorge als Seelsorge, weit mehr Erziehung als Strafe noth.

d) Fürsorge für die jugendlichen Insassen der Amtsgefängnisse. Das hochwichtige Gebiet des Zwangserziehungswesens muss ich hier ausseracht lassen. Auch wenn man unbedingt Strafe fordern muss für imputable jugendliche Delikte, so steht immerhin diesem Alter gegenüber der erziehliche Zweck der Strafe im Vordergrund. Erweist sich gar die Strafthat als Produkt der Vernachlässigung in der Erziehung, so muss gemäss dem „*Principis obsta*“ ganz energisch und ungesäumt das Unterlassene nachgeholt, das Mangelhafte ergänzt, das Schädliche der vorausgegangenen Misserziehung thunlichst wieder entfernt oder verbessert werden. Die meistentheils kurzzeitigen Gefängnisstrafen vermögen aber erziehliche Erfolge nicht oder doch nur im beschränkten Masse herbeizuführen. Deshalb hat der Gesetzgeber Sorge getroffen, dass nach erstandener Strafe oder Haft im Zwangswege die

Ueberweisung des Entlassenen zur „Zwangserziehung“ erfolgen kann. Das Gesetz betreffend die staatliche Fürsorge für sittlich verwahrloste jugendliche Personen vom 4. Mai 1886 und die Vollzugsverordnung vom 20. November 1886 sind für die badischen Verhältnisse massgebend. Auch der Geistliche, welcher in einem Amtsgefängnis solche sittlich verwahrlosten, durch häusliche und Schul-Zucht nicht mehr verbesserlichen Jungen antrifft, hat verordnungsmässig (Heiner l. c. S. 505) das Recht, von seinen Wahrnehmungen und Wünschen durch den Gefängnisvorstand dem Bezirksamt Kenntniss zu geben, damit die Zwangserziehung eingeleitet, beantragt, gerichtlich erkannt und im gemeinsamen Zusammenwirken aller berufenen Faktoren durchgeführt werde. Zu den letzteren sind auch die kirchlichen Organe zu zählen, und es ist eine ganz besonders wichtige und dankbare Aufgabe des geistlichen Hirtenamtes, bereitwilligst mitzuarbeiten (Heiner l. c.) Aus meiner Praxis könnte ich zahlreiche Fälle anführen, in denen es mir durch Anzeige beim Bezirksamt gelungen ist, junge Gefangene, deren Erziehungsbedürftigkeit mir feststand, nach ihrer Straferstehung den verderblichen Verhältnissen, denen sie ohne meine Fürsorge wieder hätten überliefert werden müssen, zu entreissen und an dem Segen einer systematischen Nacherziehung theilnehmen zu lassen.

Ausser der Fürsorge durch Ueberführung in die Zwangserziehung giebt es für den Geistlichen noch weitere Anlässe zur Vorbereitung und Zuwendung der mannfaltigsten Schutzhilfe. Hat er jugendliche U. G. vor sich, die voraussichtlich nach ihrer Aburtheilung in das Landesgefängnis zu Bruchsal zur Erstehung längerer Freiheitsstrafen abgeliefert werden müssen, so mag er eine nothwendig erscheinende Fürsorge für dieselben füglich den Beamten jener Anstalt überlassen. Allen sonstigen „Jugendlichen“ aber, seien es U. G., H. G. oder St. G., ist der Geistliche im Benehmen mit dem Gefängnisvorstand und mit Hilfe des örtlichen Schutzvereins oder auch für sich allein gar oft in der Lage, zweckdienliche Unterstützungen materieller Art zu verschaffen oder aber zur sittlichen Rettung und Bewahrung die Hand zu reichen. Da kann es sich z. B. dringend empfehlen, mit den Eltern in Korrespondenz zu treten, um sie zum Verzeihen, zum Abholen und zur freundlichen Wiederaufnahme des verirrtten Sohnes zu bewegen und ihnen an's

Herz zu legen, in welcher Weise sie den Heimgekehrten behandeln sollten. Oder da erkennt der Geistliche vielleicht die Rätlichkeit, den Heimathspfarrer von der Entlassung zu benachrichtigen, damit dieser im Verein mit Eltern, Lehrer und weltlichem Ortsvorsteher fernerhin um den Jungen sich kümmere. Oder da gilt es, für einen jungen Menschen die Mittel zur Heimreise beizubringen, seine Heimbeförderung sicher zu stellen, um ihn vor Wiederbeginn des Herumsziehens zu bewahren. Ein andermal sollte einem Burschen, der bereits sein Brod selbst verdienen könnte, passende Arbeit ausfindig gemacht werden. Er könnte auch zur Vermeidung schlechter Gesellschaft in dem örtlichen Gesellen- oder Lehrlingsverein geborgen werden u. s. w. So vielgestaltig die Noth und das Bedürfniss, so vielgestaltig kann die Fürsorge sein. — So viel in aller Kürze über die „Jugendlichen“.

6. Die weiblichen Gefangenen.

a) Besonderheiten in der Behandlung. In den Kreisgefängnissen giebt es keine weiblichen Sträflinge. Nur die Amtsgefängnisse dienen für weibliche Angeklagte zur Untersuchungshaft, sowie für Verurtheilte zur Erstehung von polizeilichen oder gerichtlichen Strafen bis zur Dauer eines Monats. Längerzeitige Strafen werden durchweg in der Weiberstrafanstalt zu Bruchsal beziehungsweise im Arbeitshaus zu Kislau vollzogen. Wir haben demnach hier mit den weiblichen Gefangenen nur insoweit uns zu befassen, als sie in den Amtsgefängnissen uns begegnen.

Die D. O. (§ 61) schreibt vor: „Gefangene verschiedenen Geschlechts dürfen niemals im nämlichen Gefangenschaftsraum sich befinden“. Weibspersonen sollten überhaupt in keinem Gefängnisse irgendwie den männlichen Gefangenen zu Gesicht kommen, auch nicht, wenn sie sich im Hofe ergehen, oder beim Anstaltsgottesdienst. Wo ein solcher stattfindet, ist er stets abwechselnd, das einermal für männliche, das anderemal für weibliche Gefangene, abzuhalten; sonst hat man allerlei Unfug zu gewärtigen. Ich habe noch selten unter Erwachsenen eine Weibsperson als Gefangene getroffen, die nicht auch auf dem geschlechtlichen Gebiete verdorben gewesen wäre. Die träge Ruhe des Gefängnislebens erzeugt nun aber gerne erst recht Lüsternheit und Ueppigkeit, trotz

schmaler Kost (§ 65). — In den grossen Amtsgefängnissen (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg) müssen weibliche Aufseherinnen (ledige oder Wittwen*) den Dienst bei den weiblichen Gefangenen besorgen, wie in der Weiberstrafanstalt. Männliches Personal ist zu vieler Versuchung ausgesetzt. Auch in den kleineren Amtsgefängnissen soll (§ 39 D. O.) die Abwartung weiblicher Gefangener thunlichst durch die weiblichen Angehörigen des Gefängniswärters erfolgen. Körperliche Durchsuchungen müssen in jedem Fall durch eine „zuverlässige Frauensperson“ geschehen und dürfen nicht in Gegenwart männlicher Bediensteter erfolgen (§ 50). — Endlich gelten auch bezüglich der Haftart für die weiblichen Personen die gleichen Bestimmungen der D. O. wie für die männlichen Gefangenen: weibliche U. G. und weibliche „Jugendliche“ sind zu isoliren, die H. G. und St. G. wenigstens von einander abgeschieden zu verwahren. In kleineren Gefängnissen wird diesen Vorschriften wohl un schwer genügt werden können, dagegen besteht in den Gefängnissen der grösseren Städte meistens Ueberfüllung und Platzmangel, so dass oft beim besten Willen eine Zusammenlegung mehrerer weiblicher Personen nicht vermieden werden kann. Nun denke man sich die Wirkungen und Folgen einer derartigen „Gesellschaft“! Mir müssten die Feder und die Tinte eines Zola zur Verfügung stehen und alle Rücksichten auf eigenes wie fremdes Zartgefühl abgehen, wenn ich mich in eine Schilderung der Wirklichkeit einlassen wollte. Zu Dirnen und Kupplerinnen, denen auf der Strasse jedes ehrbare Mädchen ausweicht, werden unter dem Zwange der Platznoth bisweilen eine Frau, ein Mädchen zusammengesperrt, die zwar auch keine Engel mehr, aber immerhin noch verhältnissmässig „ordentlich“, vielleicht sexuell noch ziemlich unverdorben sein können. Was

*) Es ist keine Kleinigkeit für ein Frauenzimmer, diesen Dienst zu besorgen, und nicht jedes eignet sich dazu. Reiferes Alter (wenn auch nicht gerade über 60 Jahre, wie 1. Tim. 5, 9 ff.), Lebenserfahrung, Kraft und Lust zur Arbeit, gesunde Religiosität sind unerlässliche Eigenschaften. „Junge Mädchen sollte man schon um ihrer selbst willen vom Gefängnisdienst fernhalten; denn sie bören und lernen hier Dinge und Verhältnisse kennen, die ein anständiges, ehrbares Mädchen nicht wissen soll“. (Krohne) Die Diakonissen der apostolischen Zeit schweben mir als „Musterwärterinnen“ vor. — „Paritätische“ Verhältnisse lassen bei uns den Gedanken an die Verwendung von Ordensschwwestern (wie in Oesterreich, Frankreich, Belgien) nicht ernstlich aufkommen.

haben diese unter der aufgezwungenen Genossenschaft zu leiden! Allein der Mensch gewöhnt sich zuletzt an Alles, an den grössten Schmutz; das Erröthen wird seltener; schon stellt sich zur vernommenen Zote ein Lächeln ein So geht in der Gemeinschaft mit lüderlichen Weibspersonen jedes Schamgefühl verloren, und ist dieses dahin, so ist auch das Weib verloren! Wer zählt diejenigen, welche im Gefängniss den Weg und die Lust zum — Bordell oder doch zum schändlichsten Gewerbe, zur freien Prostitution, gefunden haben! Wer mag die Verantwortung tragen?*)

b) Die weibliche Kriminalität und Rückfälligkeit Einem jeden, der in Gefängnissen (auch in Spitälern und polizeilichen Arbeitshäusern) beruflich thätig ist, bietet sich ein Einblick in den Umfang und in die Tiefe des sittlichen Verfalles, in welchem ein namhafter Bruchtheil der weiblichen Bevölkerung sich befindet. Die Verbrechensursachen werden**) gewöhnlich in drei Gruppen geschieden: in die anthropologischen, sozialen und physikalischen. Zu den ersteren, den anthropologischen oder individuellen, gehört auch das Geschlecht. Das männliche Geschlecht hat eine grössere Hinneigung zur verbrecherischen Bethätigung als das weibliche. Die Statistik weist nach, dass die Beteiligung des Frauengeschlechts an der Volkskriminalität nur 20—23 % beträgt. Zwar trägt zu dieser Ersehung auch die Lebensweise und die berufliche Stellung des Weibes bei, infolge deren es weniger Gelegenheit hat, Delikte zu begehen; gleichwohl aber kann man von einer spezifisch weiblichen, wie überhaupt von einer

*) In Baden sind zwar die bezüglichen Verhältnisse noch gut zu nennen im Vergleich mit anderwärtigen. Vor 25 Jahren sah es aber noch schlimmer aus — in der Weiberstrafanstalt wie in den Amtsgefängnissen. Hier in Freiburg können die weiblichen Gefangenen in der Regel einzeln verwahrt werden; allein Arbeiten in Gemeinschaft mit anderen sind selbst hier unvermeidlich — bisweilen, wie ich von einzelnen Mädchen hörte, mit kontagiösen Gefahren begleitet. Keine Gemeinschaft stiftet so viel Unheil, wie diejenige verkommener Weiber mit noch einigermassen intakten Geschlechtsgenossen. Ich könnte hier von Fällen berichten, in denen in der That ledige und verwitwete Frauenspersonen zum Hurengewerbe nach ihrer Entlassung die Anreizung und Anleitung im Amtsgefängniss oder in der Weiberstrafanstalt oder in Kislau erhalten zu haben behaupteten.

**) Einzelnes hier aus dem „Handbuch des Gefängnisswesens“ II 473 ff.

geschlechtlichen Kriminalität reden. Es giebt Verbrechen, zu welchen das Weib als solches vorwiegend tendirt. Das Weib ist schwächer als der Mann, daher auch durch seine Natur mehr als dieser zu hinterlistigen Wegen gezwungen. Wo der Mann mit offener Gewalt sein Ziel zu erreichen sucht, greift das Weib zu mehr verborgenen Mitteln. Gewaltthätigkeitsdelikte kommen daher beim Weibe selten vor. Wenn es morden will, geschieht es meistens mit Gift; wenn es am fremden Eigenthum sich vergreift, geschieht es fast immer durch geheimes Stehlen und raffiniertes Betrügen oder durch Anskundschaften, Hehlerei, Vorschubleistungen aller Art. Des Weibes Bosheit und Rachsucht befriedigt sich in der Regel — auf kriminellen Gebiete — durch Verleumdung, Meineid, Brandstiftung. Die weibliche Leidenschaft ferner steht weniger unter der zügelnden Herrschaft des Verstandes und der Vernunft als die des Mannes; insbesondere geben die Liebe und der Hass, die Verzweiflung und die Eifersucht dem Weibe oft die heftigsten Impulse zu Thaten, nach deren Verübung es in die heissesten Reuethänen ausbricht. Andererseits sind Frömmigkeit und Schamgefühl für das Weib die stärksten Schutzwehren gegen den Fall in's Verbrechen. Wo sie aber fehlen, da trifft das Wort zu: „Geht es zu des Bösen Haus, das Weib hat tausend Schritt' voraus.“ Sittlichkeitsverbrechen endlich sind vorherrschend eine Domäne des männlichen Geschlechts; das weibliche ist hieran selten aggressiv*), meistens passiv betheilig. — Von Einfluss auf das weibliche Verbrecherthum im allgemeinen sind aber auch neben der geschlechtlichen Eigenart das Alter, die Bildung und die Nationalität.

Als nähere und besondere, äussere oder innere Ursachen und Veranlassungen der weiblichen Entartung lehrt uns die Erfahrung hauptsächlich kennen: mangelhafte oder verkehrte Erziehung, böses Beispiel in der eigenen Familie, Mangel an Schulbildung, frühzeitige Verwaisung, Unterbringung in gefährlichen Dienst- und sonstigen Erwerbsverhältnissen, Noth und Hilflosigkeit, schlechter Umgang, gewissenlose Verführung, dazu angeborene oder erworbene böse Neigungen und Gewohnheiten:

*) Immerhin ist auch aktive Blutschande zwischen Mutter und Sohn, Tochter und Vater, Schwester und Bruder unter den weiblichen Delikten nicht selten vertreten.

Sinnlichkeit und Begierlichkeit, Vergnügungssucht, Eitelkeit mit Putz- und Gefallsucht.

Wenn indessen das Weib einerseits auch das erstmal seltener und schwerer zur Verbrecherin und Sünderin wird als der Mann, so steht doch anderseits die ungünstige Erscheinung fest, dass das Weib, wenn einmal gefallen, zäher im Verbrechen und Laster verbleibt und den betretenen Weg nicht so leicht mehr verlässt. Die Tenazität ist eine grosse, daher sich auch die Rückfallziffer bei den bestraften Frauenspersonen als eine verhältnissmässig grössere darstellt, als bei den männlichen Personen. Diese Thatsache hat ihren allgemeinen tieferen Grund wiederum in der Natur des weiblichen Geschlechtes. So „stark“ es auch im Beharrungszustande ist, so ist diese Stärke im Grunde nur wieder Schwäche und hat der Dichter doch recht, wenn er den Hamlet ausrufen lässt: „Schwachheit, dein Name ist Weib!“ — Wohl sind die weiblichen Gefangenen am Strafart meistens gefügig und leicht zu behandeln. Sie äussern Einsicht und Schuldgefühl, vergiessen ganze Bäche von Thränen, beten zu allen Heiligen und wollen beichten und büssen. Man kann sie ohne viele Mühe zu den heiligsten Bethenrungen und Gelöbnissen entflammen, und sie wollen lieber sterben, als noch einmal „es thun“. Kaum der Freiheit zurückgegeben, kehren sie aber auf die alten Wege zurück und all' die thränenfeuchten Vorsätze sind vergessen. Die weibliche Willensschwäche (*Mulierem fortem quis inveniet? Prov. 31, 10*) und die weibliche Unbeständigkeit, zu der sich der wieder erwachte Leichtsinnes gesellt und die Genussgier mit all' den Gelegenheiten, Versuchungen und Verlockungen, bringen unsere armen „Büsserinnen“ bald wieder zum Fall, zum Rückfall. Oder sie verlassen das Strafhaus, wo sie gebüsst und geweint haben, mit der besten Führungsnote: dann kommen aber die freien Tage voll von Schwierigkeiten und Hindernissen. Sie kehren in die Welt zurück, in welcher die gesellschaftlichen Anschauungen einen Fehltritt des Weibes härter beurtheilen und schwerer vergessen, als den eines Mannes. Die Entlassene sieht sich verachtet, gemieden und verstossen. Es tritt hinzu, dass die Erwerbsfähigkeit für das weibliche Geschlecht beschränkter als für das männliche ist, dass dem Weibe auch weniger Erwerbszweige offen stehen als dem Manne und der Kampf

gegen die Ungunst der Verhältnisse weit schwieriger sich gestaltet, es sei denn, dass die Entlassene in die eigene Familie oder in den eigenen Haushalt als bergende Zuflucht heimkehren kann. Wie hilflos steht oft so eine strafentlassene Weibsperson da, kaum im Besitz der nöthigsten Kleidung, mit wenigen, in der Strafanstalt verdienten Sparpfennigen, mit ihrer Schande und ihrem befleckten Namen, überall mit Widerwillen und Misstrauen angesehen, ohne Rath und ohne Ausweg, und dazu ein energie-loses — Weib! Dagegen sind nur zu häufig alte Bekannte, schlechte Hände und Häuser genug vorhanden, die sie aufnehmen, kupplerische Stellenvermittlerinnen, schändliche Seelenverkäufer. So wird der Rückfall in Verbrechen und Laster oft unvermeidlich!

e) Die seelsorgerlichen Aufgaben an den weiblichen Insassen der Amtsgefängnisse, den erwachsenen und jugendlichen.

x) Der Besuch oder Einzelverkehr mit ihnen erfordert besondere Vorsicht. Männliche Beamte können sich nicht genug gegen weibliche Frechheit und Sinnlichkeit, Bosheit und Hinterlist vorsehen und schützen. Gar nicht selten hört man von Fällen, in denen ein vielleicht ganz ehrenhafter Mann seine Ehre gegen die Anschuldigungen oder Verdächtigungen eines gemeinen, lüderlichen Weibsbildes, einer schlechten Dirne in öffentlicher Gerichtsverhandlung vertheidigen und noch froh sein muss, wenn ihm schliesslich mehr Glauben geschenkt wird als den Aussagen der Anklägerin. Manchmal ist es Rachsucht für vermeintlich ihr zugefügtes Unrecht, oder es kann sogar „verschnähte Liebe“, wie bei Potiphars Weib, das Motiv zu den ehrenrührigen Angaben sein.*) Weib ist überall und allezeit Weib! Hin und wieder kommen aber wirkliche grobe Verfehlungen im Sinne des § 174 Ziff. 3 des R.-Str.-G. vor, die zu den schwersten Zuchthausstrafen führen. Selbst Gefängnisgeistliche sind schon in derartigen Verdacht gerathen. Darum spreche der Geistliche auch im Amtsgefängniß mit weiblichen

*) 1 Mos. 39, 10 ff.: „Als das Weib sah, dass es verachtet sei, fing es an zu rufen“. Potiphar, ein Gardeoberst, war zugleich königlicher Gefängnisdirektor in Memphis und wohnte als solcher im Beth-hassoar (Rundhaus) genannten Staatsgefängniß. Joseph war sein Hausdiener und später, nach Zurückweisung der verlobten und verlogenen Gemahlin seines Herrn, musste er die Privatwohnung des Letzteren mit dem damit verbundenen Kerker vertauschen.

Gefangenen jeweils nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson (der Aufseherin, des Gefangenwärters, eventuell im Beisein von dessen Frau). Zum Selbstschutz vor übler Nachrede genügt es nicht einmal, die Zellentüre offen zu lassen oder anzulehnen, während die „Tugendwache“ draussen steht. Diese muss vielmehr die Gefangene und den Pfarrer zum mindesten sehen können. — Mit einer solchen unvermeidlichen Vorsichtsmassregel ist nun aber, zumal in den kleinen Gefängnissen, wo der geistliche Zuspruch auch für diese Gefangenenorte wohl die wesentliche, beinahe einzige religiöse Darbietung oder Anregung bilden kann, die Seelsorge sehr erschwert und beeinträchtigt, fast so gut wie unmöglich gemacht; denn in Gegenwart eines Zeugen öffnen sich nicht gerne Herz und Mund. Eine blos oberflächliche allgemeine Ermahnung aber geht eindrucklos vorüber. So muss das Eingehen auf vorhandene tiefere sittliche Schäden unterbleiben und es bleibt auch hier, wie bei den kurzzeitigen männlichen Gefangenen, dem Seelsorger nicht viel mehr als die Fürsorge für die einer solchen Bedürftigen auszuüben übrig. Viel besser wäre es deshalb, man könnte auch bei uns die individuelle religiös-sittliche Beeinflussung der weiblichen Gefangenen in den kleinen wie in den grösseren Anstalten weiblichen Ordenspersonen oder frommen und erleuchteten Mitgliedern christlicher Frauenvereine, die dieser Aufgabe gewachsen wären, überlassen. Der Zutritt zu den Gefangenen müsste ihnen obrigkeitlich gestattet werden.

β) Gerade das weibliche Geschlecht bedarf indessen der Seelsorge auch im Gefängniss am allermeisten und sehnt sich darnach. Auch im Gefängniss verlenget es sich trotz allem nicht als das „fromme“ Geschlecht, weshalb auch in der Centralanstalt ihm mehr Gelegenheit zu religiösen Handlungen und Übungen geboten wird. — In den Amtsgefängnissen finden wir nun weibliche U. G., H. G. u. St. G.

Unter den Untersuchungsgefangenen dieses Geschlechts wird der Geistliche viel häufiger Ungeständigkeit, Verstellungssucht, Entschuldigungs- und Beschönigungsversuche finden als bei den männlichen. Wahrheitsliebe und Offenheit verlangen eben ein gewisses Mass von Muth und Selbstüberwindung; Lügenhaftigkeit und Schönfärberei dagegen verrathen Feigheit, Gefallsucht, falsche Scham und Schwäche. Daher ist im allgemeinen

die Lüge viel häufiger beim weiblichen Geschlecht zu treffen. Selbst *in foro interno* kann der grosse Unterschied bezüglich des rückhaltslosen Bekenntnismuthes zwischen männlichen und weiblichen Pönitenten dem Confessarius kaum entgehen. Liegt die Schuld auch sonnenklar bewiesen vor: das verbrecherische Weib wird selten ganz ohne Vorbehalt eingestehen. Da muss der geistliche Zuspruch recht eindringlich sein. Am meisten „zieht“ der Hinweis auf die Folgen des hartnäckigen Leugnens, wodurch das Gericht nur zu strengerer Anwendung des Strafgesetzes bestimmt werden könne. — Dauert die U. H. lange, so wird die Inquisitin wohl auch zu beichten verlangen. Hierwegen ist das oben für alle U. G. empfohlene grundsätzliche Verfahren zu beobachten. Auch bitten weibliche Gefangene häufig um Ueberlassung ihrer eigenen mitgebrachten Gebetbücher, ihres Rosenkranzes u. dgl., was zu gewähren ist. (Bemitleidenswerth und mitunter keineswegs „Verbrecherinnen“ sind die wegen Kindsmords Angeklagten, die sich nach erstandener Strafe vielfach besser bewähren, als die anderen weiblichen Straftlassenen.)

Die weiblichen Strafgefangenen sodann, die grösstentheils nur ganz kurze Strafen in den Amtsgefängnissen zu erstehen haben, kommen seelsorgerlich wenig in Betracht. Sind dieselben aber fürsorgebedürftig, so lasse der Geistliche durch den Gefangenwärter sich auch *extra diem fixum* zu ihnen rufen. Insbesondere sollte keine jugendliche weibliche Strafgefangene das Gefängniss verlassen können und dürfen, ohne vom Geistlichen intensiv *coramirt* und nachdrücklichst verwarnt worden zu sein. Bei erstmaligen Diebstählen, Betrügereien, Unterschlagungen, wie sie unter Dienstboten, Ladnerinnen, Kellnerinnen, Fabrikarbeiterinnen vorzukommen pflegen, kann bei näherer Prüfung von Person und Vergehen das Vorhandensein ganz bedenklicher moralischer Dekadenz sowie von Ursachen entdeckt werden, denen auf prophylaktischem Wege energisch zu begegnen wäre. Schade nur, dass die angebotene Fürsorge oft auf Widerstand und Ablehnung stösst und man auch hierin vom freien Willen der Sträflinge abhängig ist. Es ist indessen nicht zu übersehen, dass bei der Mehrzahl der Gefangenen aller Art und jeden Geschlechtes ein oft schwer zu hebendes Misstrauen gegen die s. g. Schutzfürsorge besteht, in der man gerue eine Art polizeilicher

Zwangsmassregel erblickt, und dass gerade die noch besseren Elemente dieselbe ablehnen mit dem Vorgeben, sie wollten sich auf eigenen Füßen durchzubringen suchen. Weibliche Gefangene speziell wollen oft, so sehr sie sich auch verlassen fühlen und obwohl sie wissen, dass sie nach ihrer Entlassung ihre Schritte in's Dunkle lenken müssen, die angebotene Fürsorge nicht annehmen. Sie überlegen nicht; sie meinen oft auch, einem armen Mädchen könne es an Hilfe nicht fehlen; auch seien sie „nicht so schlecht“, dass niemand mehr ihnen die Hand bieten wolle. Voll thörichter Hoffnungen gehen sie aus dem Gefängniss fort und gerathen dann in die oben geschilderte Lage.

Bei den weiblichen Haft-G. endlich sind Uebertretungen gegen § 361 Ziff. 6 des R.-St.-G. in vorwiegender Zahl anzutreffen. Es sind die Kontrolldirnen und solche, die, ohne einer Aufsicht unterstellt zu sein, aus der Unzucht ein Gewerbe machen. In den grossen Städten sind auch bei uns wie überall die Gefängnisse stets mit solchen Gefallenen besetzt. Es würde zu weit führen, wollte ich hier mich näher über die Ursachen der Prostitution verbreiten. Wer sie kennt, wird ihre Opfer manchmal mehr bedauern als verdammen. Die kontrollirte und unkontrollirte „Prostitution“ ist ungeheuer verbreitet. Schon im Jahr 1887 hat man über 250 000 s. g. eingeschriebene Dirnen in Deutschland gezählt. Wer zählt die nicht eingeschriebenen?*) Die Prostitution ist aber die tiefste Erniedrigung des Weibes, ein an sich strafbarer Frevel wider das individuelle Leben und wider die Quelle des Lebens: die Ehe und die Familie. Und doch ist dieses Laster uralt; es reicht bis in die Anfänge der Menschengeschichte hinauf (1 Mos. 38, 13 ff.,

*) An die sechs- und mehrfach grössere Zahl von Mannspersonen aller Stände, Alters- und Berufsklassen, die diesen unglücklichen Mädchen gegenüber sich an die Brust klopfen sollten, denkt man selten. Und doch sind sie es, die den Sündenkeim in ihnen geweckt, das Laster grossgezogen haben, es nähren und erhalten! Was nützen alle Vereine und Schriften und Vorträge zum „Kampf gegen die Unsittlichkeit“, so lange man dieser Sünde das Bürgerrecht in der Gesellschaft gewährt und jeden Kampf dagegen für Thorheit erklärt, so lange nicht das männliche Geschlecht die Ehre auch des ärmsten Weibes respektiert und den Verkehr mit lasterhaften Frauenspersonen für eine Schändung der eigenen Mannesehre hält. Auch die vielbesprochene *lex Heinze* wird ohne diese Vorbedingung das Uebel nicht auszurotten vermögen.

Luc. 7, 37 ff.) ist unter allen Völkern zu Hause und hat im Laufe der Zeiten Verwüstung über Verwüstung angerichtet. Es ist der nagende Wurm am Lebensmark des Volkes.

Objekte für die Gefängnis-seelsorge sind die erwachsenen und gewohnheitsmässigen Dirnen nicht mehr. Anfänglich meinte und hoffte auch ich, durch Zuspruch, Mahnung, Warnung und Beschämung die eine oder die andere zur Einsicht, Sinnes- und Lebensänderung bewegen zu können. Vergebliches Hoffen und Mühen! Wohl kann man sie zu Thränen erweichen und Versprechungen erziehen; allein sie gehen fort, und alles ist wieder vergessen! Mit siebenfachen Banden hält der Geist der Unreinigkeit sie gefangen. (Luc. 8, 2.) Höchst selten gelingt es, durch Fürsorge dauerndes Wohlverhalten herbeizuführen. Worin dieselbe einzig bestehen kann, hören wir nachher. — In der österlichen Zeit melden sich einzelne sogar zur Beichte. Meine Erfahrungen führten aber zur Verweigerung der Bitte, da es nicht angeht, den Leib des Herrn in eine „Kloake“*) zu zwingen. Zudem mahnt uns der Herr selbst: „Gebet das Heilige nicht den Hunden und werfet euere Perle nicht vor die Schweine.“ Eine Aeusserung, die dem Geistlichen „genügen“ muss, will ich hier festnageln. Viele sagen lachend: „Herr Pfarrer, predigen Sie zuerst den Herrn.... Ist man verdorben, bleibt man verdorben. Wenn man das einmal liebt, kann man es nicht mehr lassen.“ Ja, es kann dem Geistlichen recht grosse Verlegenheit bereiten, wenn er mit den Dirnen im Gefängnis seelsorgerlich verkehrt: sie begegnen ihm später auf der Strasse und grüssen ihn ganz vertraulich, oft mit einem Lächeln, das, von andern bemerkt, keineswegs als Lächeln frommer Unschuld beurtheilt werden könnte. Also: drei Schritte vom Leib! —

Ganz anders und aussichtsvoller liegt bisweilen die Sache bei jugendlichen Anfängerinnen des Lasters. Ach! Schulfädchen im Alter von 13 und 14 Jahren

*) Diesen Ausdruck für *lupanar* und *meretrix* gebrauchte schon der hl. Augustinus, welcher meinte, es „müsse eine Kloake da sein, damit nicht das ganze Haus angesteckt werde“. — Die Kirche hat im Mittelalter die „Frauenhäuser“ vergeblich zu unterdrücken versucht, und in Rom mussten dieselben wegen des ungeheueren Fremdenzudranges zum Schutze ausländischer Frauen und Töchter geradezu eingeführt werden.

sahen wir da bereits wegen „gewerbsmässiger“ Unzucht inhaftirt! Vollendete *meretrices*! Oder so ein armes Mädchen wird bald nach der Schulentlassung genöthigt, in die Stadt zu gehen, um dort einen Dienst oder Fabrikarbeit zu suchen, obwohl auch ohne vorhandene Noth viele junge Mädchen auf dem Lande heutzutage von dem verhängnissvollen „Zuge in die Stadt“ erfaßt werden. Dort gibt's ja keine strenge häusliche und kirchliche Zucht, keine schweren und schmutzigen Feld- und Stallarbeiten, dagegen leichtverdientes Geld, schöne Kleider, Tanz und Vergnügen aller Art! Dazu die mannfachen Versuchungen, Gelegenheiten und Verführungen des Stadtlebens: und bald ist das sittliche Verderben eingetreten. Könnte man doch insbesondere den Thatbestand des § 182 des R.-St.-G *) in jedem Falle gerichtlich feststellen! Und würde der Paragraph doch auf das ganze jugendliche Alter, also bis zum 18. Lebensjahr anwendbar! Wäre das fragliche Vergehen doch kein Antragsdelikt! Wie oft bekämen dann die frivolen Verführer die verdiente Strafe! Das Töchterlein eines verstorbenen Dorfschullehrers, 15 $\frac{1}{2}$ Jahre alt hübsch von Gestalt und Ansehen, wurde von der armen Wittve in die Stadt geschickt, da sie kein Brod mehr für es habe. „Geh' hinunter nach N., und wenn du Arbeit und Lohn hast, so schicke auch mir und deinen fünf kleinen Geschwistern hie und da etwas“. Das unerfahrene Ding kommt in die Stadt, wird irgendwo Spülmädchen, am zweiten Tag vom Dienstherrn gewaltsam deflorirt, am sechsten Tage vom nämlichen Schurken fortgejagt, weil es „zu viel Geschirr in der Küche zerbreche“. Ohne einen Pfennig Zehrgeld treibt sich die Aermste mit ihrem Handkoffer in der Stadt herum, fremd und hilflos, ohne Obdach und hungrig. Da, am Abend, läuft das Mädchen einem „Herrn“ in den Weg, der es „freundlich und theilnehmend“ (oh! über manche „Wohlthäter“!) anredet, ihm Geld anbietet, wenn es mit ihm gehe. Und es geht mit: aber auch der vigilirende Schutzmann hindendrein und er

*) „Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16 Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein“. — Das Reichsgericht hat es bei Berufungen schon recht strenge mit der Auslegung dieses Paragraphen genommen. — Die Sittlichkeitsverbrechen mit Kindern unter 14 Jahren sind keine Antragsdelikte und werden nach §§ 174 und 175 des R.-St.-G. verfolgt und geahndet.

verhaftet es wegen „gewerbsmässiger“ Unzucht! Im Gefängniss traf der Geistliche das unglückliche Opfer schändlicher Gewaltthat und Verlockung in kläglichster Verfassung, der Verzweiflung nahe. Da konnte er nur als Samariter eingreifen, für Freilassung und unverzügliche Heimbeförderung sorgen, den Ortspfarrer und durch ihn die Mutter benachrichtigen, damit in der Heimath „das Brod“ verschafft werden möchte, das in der Fremde dem Kinde zum „Teufelsbrod“ geworden war. Wie viele weitere Beispiele könnten hier angeführt werden zur Illustration der ersten Entstehungsursachen der so häufig schon unter der frühesten Jugend vorkommenden Unsittlichkeit!

Mit den noch im jugendlichen Alter stehenden weiblichen Gefangenen muss also der Geistliche mit allem Eifer und aller Hirtenliebe sich befassen. Bei diesen sitzt das Uebel in der Regel noch nicht zu tief. Wenn sie beichten wollen, so willfare man ungesäumt. Es handelt sich indessen meistens und vor allem nur darum, schleunigste Fürsorge eintreten zu lassen. Auch kann in der Ausübung der Jugendfürsorge noch Zwang angewendet werden, selbst wenn die Eltern Widerspruch erheben sollten.

d) Fürsorge für weibliche Gefangene.*) In der Untersuchungshaft begegnet man bisweilen vermögenslosen verheiratheten Frauen, welche kleine Kinder zu Hause haben. Der Mann ist den ganzen Tag über auf Arbeit abwesend oder selbst ein Nichtsnutz.

*) Siehe hierüber mein hier noch einmal theilweise benütztes, erschöpfendes Gutachten für den Verbandskongress der deutschen Schutzvereine f. entl. Gef. zu Eisenach 1896, abgedruckt in: „Blätter für Gefängnisskunde“ 30. Bd., S. 305 ff. Die Nothwendigkeit wie die besonderen Schwierigkeiten einer erspriesslichen Schutzhätigkeit für bestrafte und gefallene Frauenspersonen sind darin in *extenso* erörtert. Zugleich habe ich speziell und überzeugend die Nothwendigkeit dargethan, gerade die Asyle und Rettungshäuser für weibliche strafentlassene oder sonst sittlich verkommene Personen auf konfessionellem Boden zu gründen, unter konfessioneller Leitung zu stellen und mit den spezifisch konfessionellen Erziehungs- und Besserungsmitteln auszurüsten und arbeiten zu lassen. Simultananstalten werden niemals, selbst bei trefflichster Einrichtung und beim besten Willen der leitenden Persönlichkeiten, die Leistungen und Erfolge der konfessionell getrennten Anstalten aufzuweisen vermögen. — Endlich wolle der geneigte Leser nicht übersehen, dass ich hier wiederum nur die fürsorgliche Thätigkeit des Geistlichen in den Amtsgefängnissen kurz darzustellen habe.

Da kann der Geistliche an Ort und Stelle nachsehen, einen Frauenverein um Patronisirung der Familie angehen oder die heimathliche Armenbehörde oder den Heimathsgeistlichen behufs geeigneter Fürsorge von den Verhältnissen in Kenntniss setzen u. dgl. m. Führt die Untersuchung zu einer längerzeitigen Strafe, so hat die Weiberstrafanstalt weiteres in Obacht zu nehmen. — Mehrere Fälle sind mir auch erinnerlich, in denen ich den Ehemann zur Versöhnung und zum Verzeihen zu bewegen hatte, was mir jedesmal gelungen ist.

Unter den St. G. und H. G. ist auch hier vor allem den Jugendlichen die grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die mit Gefängniss bestrafte Schulfädchen, bei denen eine sittliche Verwahrlosung konstatiert werden kann, müssen den verderblichen Verhältnissen, denen sie bisher preisgegeben waren, ohne Säumen entrissen werden. Da muss auch der Geistliche auf Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens und Unterbringung in einer katholischen Rettungsanstalt dringen. Ich habe s. Z. verschiedene geschlechtlich bereits grundverdorbene Schulfädchen den Behörden zur Einweisung in Besserungsanstalten mit Erfolg zur Anzeige gebracht. In der Volksschule bilden sie einen Austeckungs herd für andere Kinder. Auch ist der Geistliche mehr als jeder andere im Stande, unvernünftigen Widerstand der Eltern durch eindringliche Vorstellungen zu brechen. Ein sehr bedeutsamer Punkt! An diesem Widerspruch scheitern oft alle behördlichen Fürsorgeversuche

Ferner aber trifft man in kleineren Gefängnissen nicht selten Mädchen von 15—18 Jahren, gerichtlich wegen leichter Eigenthumsvergehen oder polizeilich wegen Unzucht oder beschäftigungslosen Umherziehens zu kurzen Strafen verurtheilt. Zwangserziehung kann aus irgend einem Grunde nicht mehr gegen sie beantragt werden, und doch lässt ihre Verkommenheit eine prophylaktische Massregel als dringend geboten erscheinen. Sie bitten vielleicht selbst flehentlich um Schutzhilfe. Was anfangen mit ihnen? Der Geistliche kann sie, wie jene Lehrerstochter, mittels des Schutzvereins nach Hause befördern, um sie den bisherigen Gefahren zu entrücken; er kann sie einem Frauenverein zur Obhut und weiteren Behandlung empfehlen, kann ihnen zu Kleidung und vorübergehendem Obdach verhelfen, oder sonstige einmalige Unterstützungen gewähren. Allein damit ist meistens nicht geholfen. Ueberhaupt

gestaltet sich in Wirklichkeit die Fürsorge für bestrafte und gefallene Frauenspersonen äusserst schwierig.

Die vornehmlichste Art der Fürsorge für Gefangene beiderlei Geschlechts für die Zeit ihrer Entlassung besteht nämlich in der Verschaffung passender Arbeit, geeigneter Stellen. Als Schutzvereinsvorstand habe ich aber lieber zwanzig Männer als ein Mädchen in Arbeit untergebracht; denn einmal kostete es immer die grösste Mühe, bis man einen Platz ermittelt hatte, und dann war die Führung in neun unter zehn Fällen eine schlechte. Das grösste Kontingent zur weiblichen Kriminalität liefern nämlich die Diebinnen und Betrügerinnen. Die meisten unter diesen sind aber auch der Unzucht ergeben. Unzucht und Verbrechen stehen überhaupt in wechselseitigem Kausalverhältniss zu einander. Eines führt oft zum andern.

Wie schwer fällt es nun in der Regel, solchen Personen passende Unterkunft zu verschaffen! Nehmen wir einmal an, der Geistliche treffe im Amtsgefängniss ein wegen Diebstahls bestraftes Dienstmädchen. Bei näherer Untersuchung des Falles findet er, dass die Person auch sonst nicht viel mehr werth und besonders auch *in puncto puncti* bereits recht korrumpirt ist, dass gerade die Neigung zu sinnlichen Vergnügungen die wahre Ursache des Diebstahls gewesen war. Angenommen, die Strafe dauert etwa drei Wochen. Das Mädchen äussert Einsicht und Reue, hat aber keine Hilfe und keine Stütze mehr und bittet um Vermittlung einer neuen Stelle. Der Schutzverein, der Frauenverein oder die Arbeitsnachweisanstalt können um Mitwirkung angegangen werden. Ja, in öffentlichen Blättern erscheinen von den Bezirksschutzvereinen hin und wieder Bekanntmachungen zu dem Zwecke, Familien zu ermitteln, die zur Aufnahme von strafentlassenen Weibspersonen bereit und geeignet wären. Wie selten sind nun solche Familien zu finden, die aus christlichem Mitleiden derlei Unglückliche aufnehmen und erzieherisch auf sie einwirken wollen! Bisweilen sind es s. g. verrufene Herrschaften, die kein ordentliches Mädchen mehr bekommen, weil's bei ihnen nicht zum Aushalten ist, oder schnöde Gewinnsucht kann eine Familie zu einem Angebot bestimmen, in der Meinung, derartige Straffentlassene müssten mit allem zufrieden sein, mit dem geringsten Lohn und mit schmalster Kost, und sich alles gefallen lassen.

Oder man hat eine bestrafte Kellnerin, eine Fabrikarbeiterin vor sich, die man versorgen soll. In der Stadt warten auf sie die alten Gefahren und Gelegenheiten. Also auf's Land mit ihr. Ja, wo ist da eine Bauers- oder Handwerkersfrau zu finden, die eine Person einstellen wollte, von der sie weiss, dass sie von Hausarbeit und Feldarbeit rein nichts versteht? Zudem wollen solche Mädchen gar nicht auf's Land. Also wohin mit ihnen? Wie oft musste ich in früheren Jahren solchen Bittstellerinnen einfach sagen, dass ich absolut nichts für sie thun könne. Und so kehrten sie in die alten Beschäftigungs- und Lebensverhältnisse zurück, um das alte böse Leben wieder anzufangen. Eines ist zur Würdigung der obwaltenden Schwierigkeiten noch ganz besonders zu erwägen: man muss den Dienstherrschaften über die bestrafte Person doch reinen Wein einschenken, ihr Vorleben und die Ursache ihrer Bestrafung kund geben. Einem Betrüger wäre es gleich zu achten, wenn man seitens der Fürsorgeorgane schlechte Waare für gute ausgeben wollte, nur um sie los zu werden! — Denken wir endlich noch an die schlimmste Sorte weiblicher fürsorgebedürftiger Personen: an die arbeits scheuen Dirnen und Prostituirten. Was mit ihnen beginnen, wenn sie den Willen haben und äussern, aus dem Schlamme des Lasters sich herauszuraffen? Es sind oft blutjunge Mädchen, in denen noch nicht alles Schamgefühl erstorben ist. Aber wo ist eine anständige Herrschaft, eine besorgte Mutter, die sich entschliesse, eine solche Person in's Haus aufzunehmen, wo sie einen schlimmen Einfluss auf die Kinder üben, für erwachsene männliche Hausgenossen eine ständige Gefahr bilden könnte, wo ihr so manches unvertraut werden müsste?

Alle Befürchtungen, die von unseren Schützlingen unter der freien Bevölkerung, seitens der Dienstherrschaften und sonstigen Arbeitgeber, gehegt werden, erweisen sich aber leider auch durch das schlechte Verhalten der meisten Untergebrachten als gerechtfertigt. Das Grundziel aller schutzfürsorglichen Bestrebungen ist und bleibt doch die sittliche Bewahrung des Schützlings. Verschaffung von Arbeit und Unterbringung in einem Dienstverhältniss ist nur eines der Mittel zu diesem Ziele. Dass dasselbe aber sehr häufig nicht erreicht wird, daran trifft die Schuld bisweilen die betreffende Dienstherrschaft selbst, die entweder bloß auf ihren Nutzen,

nicht aber auf das ausserdienstliche Verhalten des Mädchens sieht und sich nicht weiter um es kümmert oder aber ihm nicht giebt, was es billigerweise beanspruchen kann. Sodann aber führen viel öfter noch die eigene Unbeständigkeit und der wieder erwachte Leichtsinns der untergebrachten Person den baldigen Rückfall ins alte Sündenleben herbei. Anfänglich ist die Dienstherrschaft ganz zufrieden mit ihr: „sie ist fleissig, willig und ehrlich“. Dann kommen auf einmal schlimme Nachrichten: „Sie ist frech und widerspenstig geworden, faul und lügenhaft“; „auch bei Entwendungen hat man sie ertappt“; „insbesondere zeigt sie sich immer mehr als ein unzüchtiges Weibsbild, das Aergerniss giebt im Haus und im ganzen Ort“. Das Ende ist: Fortgeschicktwerden oder baldiges freiwilliges Verlassen der „zu strengen“ Stelle, des „langweiligen Dorfes“. Nach kurzer Zeit trifft man sie als rückfällige Diebin oder Betrügerin wieder in einem Gefängnis oder als Dirne auf der Strasse oder im Bordell. Nach meinen langjährigen Erfahrungen haben sich nicht 10% weiblicher Schützlinge in den ihnen ermittelten Stellen bewährt, und selbst die Direktion der Weiberstrafanstalt, wo doch eine länger dauernde strafezierische Behandlung der Gefangenen möglich ist, musste mir einmal klagend gestehen, dass empfehlenswerthe Personen immer seltener sich finden; sie seien meistens der Unzucht ergeben und von vornherein nicht ernstlich gewillt, in der ihnen auf dem Wege der Schutzfürsorge vermittelten Stelle auszuharren.

Strafentlassene und gefallene Frauenspersonen sind somit nicht nur sehr schwer direkt vom Gefängnis weg unterzubringen, sondern zeigen auch durch baldige Rückfälligkeit den Mangel an gründlicher Besserung und damit die Nothwendigkeit, auf anderm Wege eine erfolgreichere Rettungsarbeit an ihnen zu versuchen. Mit allem Grund setzt man Zweifel in die Aechtheit und Nachhaltigkeit der im Gefängnis, in Stunden besserer Anwendung gefassten Besserungsvorsätze, und zudem besitzen sehr viele von ihnen gar nicht die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse für eine Dienststelle, für Haus- und Feldgeschäfte. Und doch sollen sie thunlichst auf dem Lande untergebracht werden, weil das Stadtleben ihr Untergang gewesen war und es abermals werden müsste.

Die im Vorstehenden kurz dargestellten Verhältnisse führten zur Gründung von Zufluchtsstätten und

Rettungshäusern*) für strafentlassene oder der Unzucht verfallene Frauenspersonen. Es sollen Uebergangsstätten sein zur allmählichen Gewöhnung an guten Gebrauch der Freiheit, zum langsamen Vollzug des nöthigen sittlich-religiösen Reinigungs- und Läuterungsprozesses, zur längeren Prüfung und Bewährung des Willens. Die Insassen sollen eine „moralische Luftkur“, wie jemand sich treffend ausdrückte, durchmachen. Zugleich aber müssen sie an Arbeit gewöhnt und zu einem späteren Broderwerb durch Ausbildung in Beschäftigungen verschiedener Art befähigt werden. Dies alles ist nur durch eine wohlgeordnete, planmässige Anstaltszucht möglich und erreichbar. Die Unterbringung und Erziehung beider Kategorien, der eigentlichen Dirnen und solcher Strafentlassenen, die nicht der Prostitution verfallen waren, im nämlichen Rettungshaus ist erfahrungsgemäss sehr wohl zulässig, wenn gehörige Aufsicht geführt und eine Art von Klassifizierungs- oder Gruppensystem angewendet wird. Diebinnen, Gaunerinnen, Hochstaplerinnen sind, wie schon bemerkt, fast durchweg auch nichts weniger mehr als keusche Seelen. Die Oberin eines bayerischen Erziehungshauses (in Ettmannsdorf) versichert in einem Berichte, dass nach ihren Erfahrungen frühere Prostituirte, die freiwillig und mit aufrichtigen Vorsätzen die Anstalt ansuchen, den entlassenen Strafgefangenen oft sogar mit bestem Beispiel vorangehen. Nur ganz jugendliche Personen müssen von ehemaligen Dirnen tagsüber und Nachts abgesondert sein. Eine Reihe von katholischen und protestantischen Rettungshäusern hält daher mit Recht

*) Einen geschichtlichen Ueberblick über die kirchliche Liebesthätigkeit zur Rettung sittlich verkommener Frauenspersonen kann ich hier nicht geben. Schon im Anfang des 13. Jahrhunderts begegnen uns die von Almosen unterhaltenen Klöster der „Reuerinnen der heiligen Maria Magdalena“, worin lebenslänglich Busse gethan wurde. Im 14. Jahrhundert entstanden in einzelnen Städten die Häuser der Busschwesteren (*sorores de poenitentia*), die nicht Klöster, sondern Asyle waren, den heutigen „Magdalenen“ ähnlich. Vinzenz von Paul übergab 1629 das von einer Edelfrau gegründete „Magdalenenum“ dem Orden von der Heimsuchung. Auch die von ihm angeregte Genossenschaft der „Töchter der Vorsehung“ bot bedrängten Mädchen eine Zufluchtsstätte. Im Jahr 1829 wurde der weibliche „Orden zum guten Hirten“ in's Leben gerufen und die erste „*maison du bon pasteur*“ in Augers eröffnet. Ein Graf de Neuville gilt als Hauptstifter. Gregor XVI. bestätigte die Ordenskongregation zum guten Hirten, die sich rasch verbreitete. — Auf protestantischer Seite findet die „Magdalenenfrage“ die eifrigste und werththätigste Unterstützung.

ihre Pforten allen Gefallenen, die zur Busse und Lebensänderung entschlossen sind, gleichviel woher sie kommen, allezeit offen.

Ich bin mit meinem Pastoralaufsatz beziehungsweise hier mit einem Auszug daraus zu Ende: vielleicht war es mit seiner Geduld der geneigte Leser schon früher.

Es ist keine gelehrte Arbeit: das Meiste, was „gelehrte“ Federn vom theoretischen, rein aprioristischen Standpunkte über das Straf- und Gefängniswesen, selbst über Gefängnis- und Seelsorge geschrieben haben, ist graue Theorie und praktisch kaum zu verwerthen. Auch hier ist, wie schon im Eingang betont wurde, die Erfahrung die beste Lehrmeisterin. — Welche Aufnahme und Beurtheilung die vorstehenden Ausführungen nun auch unter den Lesern dieser „Blätter“ finden mögen: mir steht das Bewusstsein zur Seite, nur die Wahrheit gesagt, keine Beschönigung der Wirklichkeit und keine Plusmacherei mir erlaubt und nur die Förderung der immerhin wichtigen Sache gewollt zu haben. Vielleicht sieht jetzt doch mancher die kirchlichen Aufgaben, die in den kleineren Gefängnissen zu erfüllen sind, mit anderen Augen an als vorher. So lango die Parabeln unseres Herrn vom guten Hirten und vom verlorenen Schafe, vom Weibe, das die verlorene Drachme sucht, und vom verlorenen Sohne zu den herrlichsten Kundgebungen göttlichen Erbarmens gehören, das vorbildlich sein muss für jeden Diener Jesu Christi, so lange darf auch die Seelsorge in den Gefängnissen nicht als ein *opus vile* angesehen und behandelt werden. Und wenn die reglementären Beengungen und Einschränkungen dem Geistlichen noch so lästig erscheinen: auf welchem öffentlichen Gebiete herrscht heutzutage der „*Dominus Bürocratius*“ nicht? Auch duldet die massgebende Dienstordnung, ganz gewiss im Sinne der obersten Aufsichtsbehörde, gerade für den Seelsorgerdienst in den Gefängnissen die weiteste Auslegung, so dass allzu grosse Aengstlichkeit durchaus überflüssig wäre. Wahre Gefängnis-Seelsorge lässt sich überhaupt nicht reglementiren! Und wenn die Schwierigkeiten und Mühen noch so gross sein mögen: es handelt sich trotz allem um eine erhabene Sache, um ein Werk barmherziger Hirtenliebe, die Tröstung Unglücklicher, die Aufrichtung der Gefallenen, um die Rettung nsterblicher Seelen, um die Befestigung gefasster guter Vorsätze, um die Beihilfe zur sittlichen, sozialen und erwerblichen

Wiederherstellung entgleister Mitmenschen! Wenn ferner auch kein irdischer Lohn hier winkt: der edle Samaritan hat für seinen Liebesdienst sich auch nicht bezahlen lassen. Und wenn die Aussicht auf Erfolg der Arbeit noch so gering sein mag: die Frage nach sichtbaren Erfolgen berührt die Werthschätzung dieser seelsorgerlichen Thätigkeit so wenig, wie diejenige so vieler vergeblicher Pastoralarbeit draussen in den freien Gemeinden. Thun wir nur unsere Schuldigkeit, erfüllen wir die vorliegende Pflicht: das weitere mag einem Höheren vertrauensvoll überlassen sein! Werfen wir das Netz aus im Namen des Herrn: hin und wieder werden wir doch ein Fischlein fangen. Ich schliesse mit dem Dichterwort (Herder's):

„Eine edle Menschenseele finden
Ist Gewinn; ein schön'rer Gewinn ist
Sie erhalten: der schönst' und schwerste,
Sie, die verloren schien, zu retten“.

Gutachten

der in Nürnberg verhandelten Frage:*)

I. Ist es zulässig, in die Bibliothek für die
Gefangenen

- a) die deutschen Klassiker,
- b) Romane, eventuell welcher Art, auf-
zunehmen?

II. Welche Sorte Jugendschriften ist von
der Anschaffung für eine Gefangenen-
bibliothek auszuschliessen?

Von J. M. Gerl, Hauslehrer am Kgl. Bayr. Zuchthaus Ebrach.

ad I. Die einzelnen Gefängniss-Kongresse im In- und Ausland haben sich bisher entweder gar nicht oder nur in sehr geringem Grade mit der diesmal zur Diskussion gestellten Bibliothekfrage beschäftigt. So war z. B. unter

*) In Folge verspäteten Einlaufs war die Veröffentlichung vor der Versammlung nicht möglich.

den detaillirten Verhandlungen des internationalen VI. Gefängniss-Kongresses in Brüssel 1900 bei dem Kapitel über die unterschiedliche Behandlung der Rückfälligen nur als Unterfrage ein Punkt zu finden, welcher lautet: „Der Gebrauch der Bibliothek soll auf Bücher religiösen, moralischen und wissenschaftlichen Inhalts eingeschränkt werden“, woraus sich logisch höchstens der Rückschluss ergibt, dass diese Beschränkung für die erstmals Inhaftirten nicht in gleicher Weise zutreffen und für diese Kategorie von Gefangenen jedenfalls auch die sogenannte Unterhaltungsektüre bestehen bleiben solle. Darum ist es zeitgemäss und nur freudig zu begrüssen, dass nun einmal auch die innere Beschaffenheit und Einrichtung der Bibliothek für Gefangenanstalten zum öffentlichen Meinungs-austausch erwähnt und die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt worden ist.

Welchen Einfluss die Art der Lektüre als Triebfeder auf die Willensfunktionen und Geisteskräfte eines Menschen im guten und im schlimmen Sinne auszuüben vermag, darüber sind nicht viele Worte zu verlieren, das ist eine so bekannte Thatsache, welche leicht durch Aussprüche berühmter Männer und durch Beispiele aus dem täglichen Leben erhärtet werden kann. Schon Herder spricht in einem seiner Urtheile aus, dass in unserer (d. h. damaliger) Zeit nichts so sehr bilden und verderben könne, als eine gut oder schlecht gewählte Lektüre: „Ein Buch hat oft auf eine ganze Lebenszeit einen Menschen gebildet oder verdorben“. Galt dies Wort schon zu damaliger Zeit, um so mehr trifft es dann für die heutigen Zeitverhältnisse zu, worin die Publizistik eine anerkannte Grossmacht auf geistigem und sittlichem Gebiete geworden ist, deren mittelbarer oder unmittelbarer Einfluss in den verschiedenen Volksschichten stets noch im Zunehmen begriffen ist.

Und Goethe bestätigt uns denselben Eindruck, wenn er in „Wahrheit und Dichtung“ sagt, welchen Segen für sein späteres Leben, welche Befruchtung für sein Schaffen ihm manches gute Buch, das er in seiner Jugend gelesen, gebracht habe. Das Gleiche bekundet auch der Volksmund mit dem Sprichworte „Gute Bücher sind unsere besten Freunde“. Die Kriminalprozesse aber bieten aus dem wirklichen Leben eine Menge Beispiele, an denen wir die Wahrheit vor Augen gestellt erhalten, dass schlechte Lektüre häufig die innere Ursache, der erste Anstoss zu Verbrechen geworden ist. So verurtheilte das Leipziger

Landgericht am Sonnabend, den 30. März 1901 den 16-jährigen Arbeitsburschen Thäringen und den 14-jährigen Schulknaben Kroft, die einen 16-jährigen Laufburschen auf grässliche Weise ermordet und beraubt hatten, zu 15 und 12 Jahren Gefängniss. Bei der Verhandlung kamen haarsträubende Umstände zu Tage und sie enthüllte einen geradezu grauenenerregenden Abgrund von Verrohung, Bosheit und Verworfenheit. Das Gericht aber konnte konstatiren, dass dieser Hang zur Grausamkeit und ungezügelter Genussucht vielfach darauf zurückzuführen war, dass beide durch eifrige Lektüre von Indianergeschichten und Hintertreppen-Romanen verrufenster Art moralisch auf eine so niedrige Stufe herabgesunken sind, ein trauriges Zeichen der Zeit, welches aber allen berufenen Faktoren die Augen erst recht öffnen sollte über die verheerende Wirkung solcher litterarischen Machwerke. Desgleichen werden wir aus dem veröffentlichten Selbstbekenntniss des Mörders Curvoisier inne, dass ihm, als er in Camden-Hill war, Satan ein Buch in die Hand spielte, dessen Inhalt ihm durch die geschilderten Laster von Verbrechen zu Verbrechen trieb, wie er von Spiel und Liederlichkeit nach und nach immer tiefer sank, zu schweren Diebstählen kam, bis er schliesslich zum Mörder geworden ist.

Freilich ist es im Leben draussen schwer, die tausendfachen Wege und Kanäle, wodurch das Laster fliesst und wodurch im Besonderen eine solche verderbliche Lektüre ihre Verbreitung finden kann, zu erkennen, zu überwachen und erfolgreicher dagegen anzukämpfen, aber umsomehr haben alle öffentlichen Behörden und für unseren Fall die Verwaltungen der Gefangenen-Bibliotheken die unabweisbare Pflicht, eine Durchsichtung aller Bücher und eine strenge Ausscheidung solcher Werke vorzunehmen, welche irgendwie dem nach solchen Dingen gerichteten und verbildeten Geschmack könnten Rechnung tragen, und weiters durch Darbietung einer guten nützlichen Lektüre und entsprechende Belehrung das Urtheil und den Geschmack so zu bilden und zu veredeln, dass jene Gefahr für die Gefangenen innerhalb und in nachhaltiger Wirkung — das wäre dabei die Hauptsache — auch ausserhalb der Strafanstalt immer weiter abseits zu rücken käme und dass hiernach die Grundsätze über die Einrichtung einer solchen Bibliothek, im völligen Einklange mit dem auf die Besserung der Gefangenen abzielenden Strafzweck sich formuliren würden.

Während die blosse Unterhaltungslektüre nur darauf gerichtet ist, vor Langweile zu schützen und dem Gefangenen in seinen Mussestunden die Zeit angenehm zu vertreiben, dass er dadurch wenigstens abgehalten wird, auf Unthaten zu sinnen oder neue verderbliche Pläne auszuhecken, will der ernste Zweck des Strafvollzugs zweifellos mehr als nur dieses negative Ziel durch die Lektüre erreichen, nämlich die Umbildung der Gesinnung, und bisherigen Denkungsart zu einem neuen Beschauungs- und Vorstellungskreis, zu solchen festen sittlichen Ideen im Gefangenen, welche ihm eine sichere Richtung geben, das erschlaffte Gewissen schärfen, zu Gott und den Menschen sich wieder in's rechte Verhältniss zu setzen, ihn lehren, ihm Achtung vor Gesetz und Obrigkeit einflössen sollen, um darnach auch sein Thun und Handeln für die Zukunft zu regeln.

ad I. a) Alle deutschen Klassiker und diese jedem Gefangenen unterschiedslos auszuhändigen, wäre sicherlich ein unpädagogisches, verkehrtes Verfahren. Gerade die grössten Dichterheroen haben in ihrer Sturm- und Drangperiode manche Werke geschaffen (erinnere bei Schiller nur an „Die Räuber“, bei Goethe an „Werther's Leiden“), die man ohne schwere Bedenken am wenigsten da ausfolgen kann, wo es gilt, durch Leidenschaft verblendete und im Taumel wilder, ungezügelter Triebe sich verirrter Büsser, die also die nöthige moralische Disposition und Festigkeit des Charakters noch nicht haben, solches unbeschadet zu lesen oder nur als Kunstwerk zu betrachten, erst zum nüchternen Denken und ruhigen Ueberlegen, sowie auf eine milde Gesittung wieder zurückzuführen.

Daraus resultirt eine zweifache Forderung:

- I. eine engere sorgfältige Auswahl unter den Klassikern, wie es ähnliche zu erzieherischen Zwecken schon giebt, vorzunehmen, und
- II. bei der Verabfolgung derselben an die Gefangenen individuell nach deren Bildungsgrad und moralischer Disposition zu verfahren.

In der Strafanstalt kann es sich nicht handeln, einen vollständigen Zusammenhang im Sinne einer Litteraturgeschichte zu geben und die einzelnen Dichter in allen Werken vorzuführen, ebensowenig soll die Anschaffung bestimmt werden vom Range des Dichters, den dieser in der Wissenschaft etwa für den Forscher einnimmt, sondern worauf es hauptsächlich ankommt ist: Nur die Potenzen

der bildenden Momente und erzieherischen Seiten, die sich in den dichterischen Werken finden, sollen ausschlaggebend für die Auswahl derselben sein. Aber die Klassiker, die als ein Jungbrunnen der deutschen Nation, als geistiges Gemeingut aller, weil für alle und nicht für einzelne geschrieben, gelten sollen, aus denen man wie aus einer unversiegbaren Quelle immer von neuem schöpfen kann, je weiter man in den Geist derselben eintritt, in denen die grössten Geistesschätze in kunstvoller Form verkörpert sind, die am Grossen und Erhabenen erbauen und über das Niedrige und Kleinliche emporheben können zur hehren Begeisterung für das Gute, Wahre und Schöne, sammt und sonders von den Gefangenenbibliotheken ferne halten zu wollen, daran wird wohl niemand im Ernste denken; das wäre ein grosses Unrecht und ein schweres Versäumniss unserer Zeit.

Während den Gefangenen in reiferen Jahren und von höherem Bildungsgrad gar manche für die Jugend noch bedenklichen poetischen Erzeugnisse (ich denke hier an Bürger, Wieland, Lenau, Hauff, Hölderlin u. a.) in die Hand gegeben werden können, giebt es für die jüngeren eine Reihe von Dichtungen (von Lessing, Herder, Körner, Geibel, Uhland, Schiller und Goethe), welche eine Fundgrube der schönsten Stoffe sind, die sich nebenbei, wie ich es oft mit Erfolg versuchte (z. B. das Lesebuch für Fortbildungsschulen von Müller, Völker und Funk enthält einige recht brauchbare Proben als Perlen der klassischen Dichtung), vorzüglich auch für den Unterricht in der Schule fruktifiziren lassen, wodurch das Interesse für diese Art von Lektüre angefacht und erhöht wird. Das Nibelungenlied bildet ein herrliches Kapitel aus den deutschen Helden-sagen; Herzog Ernst von Uhland liefert ein vorzügliches Bild zur deutschen Kaiser- und Fürstengeschichte; in Hermann und Dorothea bietet Goethe eine Verherrlichung des im vorigen Jahrhundert zur Blüthe erwachten deutschen Bürgerstandes; das Lied von der Glocke behandelt poetisch und philosophierend alle Phasen des menschlichen Lebens in einer unübertrefflichen Sprache und dramatischen Gestaltung, während Wilhelm Tell uns Liebe und Begeisterung für das Vaterland lehrt. Wie oft habe ich zur freudigen Ueberraschung die Wahrnehmung gemacht, dass einzelne besonders jüngere Gefangene von der Schönheit der Darstellung, was namentlich bei dem Lieblingsdichter der Deutschen Schiller der Fall, gefesselt und entzückt, das

ganze Gedicht oder Bruchstücke von Dramen ohne mein Dazuthun und ohne hiezu vielleicht eigens Auftrag zu geben, wortgetreu auswendig gelernt und leuchtenden Auges und mit warmer Empfindung vorgetragen haben, ein Lichtblick in das umdüsterte Gemüth armer, bedauernswerther Menschen, in denen das Gefühl für das Schöne und Erhabene doch nicht ganz erstorben ist und in denen noch die Hoffnung auf ein Vorwärtskommen freundlich leuchtet!

ad b) Was die Romane und deren Anschaffung für eine Gefangenenbibliothek anbelangt, so muss ich zum Voraus gestehen, dass ich aus mancherlei Gründen und Erfahrungen für dieses Gebiet nicht so sehr eingenommen bin. Welche Romane hiefür unter Erwägung derselben Gesichtspunkte wie bei den Klassikern (also, dass vor allem der Strafzweck nicht aus dem Auge gelassen und wieder individuell verfahren wird), als geeigenschaftet für einen veredelnden und bildenden Einfluss auf Strafgefangene betrachtet werden können, diese Frage ist nicht so einfach zu beantworten. Indessen will ich eine Erörterung derselben in nachstehender Ausführung versuchen, aber in dem Punkte „welcher Art“ wird sich eine Bezeichnung mit kurzen, knappen Worten, ohne der Einseitigkeit zu verfallen, kaum zusammenfassen lassen.

Im Grossen und Ganzen ist ja die überwiegende Mehrzahl der Romane mehr Unterhaltungslektüre, wenn man auch nun, besonders in unserer modernen Zeit anfängt, dieselben didaktisch einzurichten und demnach zu spezifiziren, daher von naturwissenschaftlichen, geschichtlichen, kulturhistorischen, sozialen und volkswirtschaftlichen, politischen oder blos belletristischen Romanen spricht, um von vorneherein auf die Materie, den Stoff hinzudeuten, den sie bearbeiten, während man früher sich mit weniger Bezeichnungen als geschichtlichen, kriminalistischen, Reise- und Künstler-Romanen begnügte und auch im Gegensatz zu früherer Zeit hentzutage sich fast aller Gebiete bemächtigt. Was speziell letzteres anbelangt, so dürfte der höchste Auswuchs der Neuzeit doch die absurde Idee sein, sogar die abstrakten Lehren des Philosophen Kant oder das Laplace System über Astronomie, die Darwin'sche Descendenztheorie etc. dem Laienpublikum in Romanform zugänglich zu machen, welches Unterfangen durch eine scharfe Kritik aber doch eine gründliche Abfuhr erlitt und auch verdiente. Was wird in den verschiedenen Romanen,

mit denen die Welt jetzt überschwemmt wird und die Pilzen gleich in zahlloser Menge aus der Erde schiessen, um ihren Wettlauf durch die ebenso an Zahl zunehmenden Zeitschriften anzutreten, nicht alles als Gegenstand behandelt?

Da ist vor Allem das geschichtliche Gebiet, das ja eine reiche Ausbeute gestattet.

Verschiedene namhafte Schriftsteller versuchten es mit Glück und guter Absicht, uns in grösseren Rahmen kriegerische und andere Zeitereignisse vorzuführen. Manche darunter brachten es auch zu einer Meisterschaft wie Samarow, Walter Scott, Hackländer, Felix Dahn, Spielhagen, Gutzkow, Bulwer (Lytton), von denen man also mit Nutzen lernen kann. Diese historischen Romane wecken, wenn sie den Verlauf der Geschichte nur nicht zu sehr entstellen und im richtigen Geiste geschrieben sind, das geschichtliche Interesse und sind werthvoll für die allgemeine Bildung. Allerdings sollen sie nicht tendenziös übertrieben sein, indem sie etwa allen Edelmuth und die Vorzüge der Tapferkeit ausschliesslich auf die Seite der eigenen Volksgenossen, auf die Seite der Gegner aber durchgängig Feigheit und Niederträchtigkeit gruppieren, wodurch ein ungesunder Chauvinismus erzeugt wird. Romane, deren Tendenzen ausgesprochenermassen auf Intoleranz oder auf Agitation zu politischen Parteizwecken gerichtet sind, sind von einer Gefangenen Bibliothek ferne zu halten. Tolstoi, Zola, François, Sudermann, George Sand, Viktor Hugo, Maupassant, d'Annunzio, Fromont, Dickens, Zobelitz und solche modernen Schriftsteller, welche auf etwas grasse realistische Weise uns in zwar oft lebenswahrer Aehnlichkeit und in an und für sich ja meisterhafter Skizzirung in das Innerste eines problematischen Seelenlebens schauen lassen, dass wir nicht selten unter der Verve solcher Darstellungskraft und der Wucht derartiger tragischer Charaktere und Konflikte erschüttert werden, solche, welche die Leidenschaften und nicht selten die grössten Verbrechen: Mord, Ehebruchszenen, Spielwuth, Trunksucht mit allen Auswüchsen, rücksichtslosen Egoismus und brutaler Gewalt raffinirt in allen Phasen beschreiben und festhalten, sind aus erziehlichen Rücksichten auszuschliessen, noch mehr die ohne psychologische Einsicht gearbeiteten minderwerthigen Schund-, Schauer- und Hintertreppen-Romanen, in denen, von dem geschmacklosen Machwerk ganz abgesehen, das Gerechtigkeitsprinzip nicht zur Geltung

kommt, weil nicht selten beim Ausgang das Laster über die Tugend triumphirt und die also auch nicht durch die Schilderung verworfener Charaktere vom Bösen abschrecken können. Auch viele Kriminal-Romane, die sich häufig in vielen sogar den besten Zeitschriften finden und für die manche Leser eine besondere Vorliebe beweisen, sind nicht immer rathsam und ohne Nachtheil für Gefangene zu lesen, wenn sie z. B. die Wege der Verbrechen bloslegen und oft mit seltener Sachkenntniß die Instrumente und Werkzeuge zu einem Einbruche, verborgen wirkende Gifte, die Art der Herstellung gefälschter Banknoten und andere Betrügereien oder Hochstaplerkniffe — so lehrreich ja derartige Erfahrungen zur Warnung auch sein mögen für den Laien — ferner Flucht- und Täuschungsversuche, die Polizei zu düpiren, ausführlich zur Kenntniß bringen. Diese Kriminalromane gehören unbedingt für die Gefangenenbibliotheken unzugänglich gemacht.

Weniger gefährlich, aber für das sittliche Seelenheil der Gefangenen gerade nicht förderlich, ist auch die Art von sonst anständig geschriebenen Romanen, welche für die feineren Kreise berechnet, sich mit den höheren aristokratischen Schichten der Gesellschaft befassen, deren Schwächen und Gebrechen aufdecken, den Luxus und das Wohlleben in allen Gestalten ausmalen, worin meist nur von Sport und Vergnügungen, geselligen Veranstaltungen die Rede ist, die also überhaupt eine eudämonistische Lebensauffassung bekunden, wobei der Leser leicht zu Vergleichen herausgefordert wird mit seiner eigenen Lage, die ihn dann unzufrieden machen mit sich selbst und die Sehnsucht nach irdischem Mammon und den Besitzthümern der Reichen erwecken. Solche Romane haben eben auch schon manchen Menschen um seine besten und soliden Prinzipien gebracht und einer anderen Weltanschauung huldigen lassen, die ihn zuerst durch flottes Leben zum Leichtsinne und Schuldennachen verleiteten und später dann in grösseres Unglück stürzten.

So bleiben aus der grossen Reihe von Romangattungen nur wenige bestehen, gegen welche keine so wichtigen Bedenken mehr in's Feld geführt werden können. Immerhin existiren noch manche Arten z. B. von Künstlerromanen, die das fahrende Volk, Schauspieler, Sänger, Seiltänzer und Cirkuskünstler und Artisten mit ihren Schicksalen und ihrem Milieu, in dem sie leben, getreulich schildern und

auch oft nach einer eigenthümlichen Coulissen- oder Manege-Atmosphäre duften, die für einen Gefangenen deswegen gerade keine besonders erbauliche Lektüre bilden, wie es besonders auch gewisse Uebersetzungen aus dem Russischen, Englischen und Französischen giebt, welche höchst zweifelhafte Sujets bearbeiten z. B. aus dem Grosstadtleben, (Eugen Sue: Pariser Mysterien), der Finanz- und Börsenwelt etc. (Monte Carlo v. Ompteda etc.), wo man es mit der Solidität nicht genau zu nehmen gewohnt ist und wo nur zu oft den guten bürgerlichen Grundsätzen Hohn gesprochen wird, in denen es locker zugeht und Situationen aufgerollt werden, die den verfänglichen Leser bestriicken und in seiner Gesinnung verderben können.

Da sich die meisten dieser Romangattungen in den verbreiteten Mode- und anderen Zeitschriften wie „Fels zum Meer“, „Ueber Land und Meer“, „Neue Welt“, „Gartenlaube“, „Daheim“ etc. finden, welche Zeitschriften noch dazu den Nachtheil haben, dass die Fortsetzungen von dem einen Band zum anderen häufig unterbrochen sind — (Spekulation, um den Leser zum Weiterabonniren zu veranlassen) — wodurch der betreffende Gefangene dann nur ein Stückwerk in Händen hat und in oft begehrllicher Weise das andere zu erhalten sucht, so wäre ich dafür, diese Zeitschriften von den Strafanstalts-Bibliotheken ganz auszuschliessen und dies auch noch aus dem Grunde, weil in den genannten Heften dem Gefangenen mitunter Annoncen in die Hand gespielt werden, die ihm Kenntniss geben von Dingen, von denen er besser nichts wissen soll. Ausserdem kann man bei jugendlichen Gefangenen, welche am liebsten nach illustrierten Zeitschriften verlangen, die Beobachtung machen, dass es namentlich in der Einzelhaft solche erotisch veranlagte Gefangene giebt, die sich zu geheimen, sexuellen Ausschweifungen verleiten lassen, wenn manche Illustrationen auf Kunstblättern und Beilagen sonst vielleicht ganz ausgezeichnet redigirten Zeitschriften wie Velhagen und Klasing u. A. nicht decent genug erscheinen. Der Einwand, dass „der Gefangene im Leben draussen schon ganz andere Dinge gesehen hat“ ist nicht stichhaltig, denn diese Sache gewinnt ein ganz anderes Gesicht, wenn den jugendlichen Rechtsbrechern, die in der Einsamkeit über ihre Besserung nachdenken sollen, gleichsam von Amtswegen solche Kunstprodukte mitausgehändigt werden, welche nicht nach ihrer Ursache, wohl aber in ihrer Wirkung verderblich wirken können.

Von dem auch in geschlossenen Bänden existirenden Romanschriftsteller „Karl Mey“ (vielfach im Katholischen Hausschatz vertreten) lässt sich behaupten, dass er viel und gerne gelesen wird. Eine kritische Untersuchung auf den wahren inneren Werth seiner Reiseromane aber, die alle ziemlich schablonenhaft angelegt sind (Der Held der Erzählung, Der verrückte Engländer, Fauler Türke oder Wilden, Das geschenkte Pferd, Hintergrund exotische Landschaft etc.) lieferte ein Resultat, wonach er zur Stärkung der sittlichen Kräfte und für einen erziehlichen Zweck eigentlich wenig beitragen könne. Dies lässt sich begründen darin, dass alle Geschichten Karl Mey's Erzählungen sind, in denen das liebe „Ich“ eine derartige Verglorifizierung erfährt, die bei der Jugend zumal den Hang zum Renommiren und zu Aufschneidereien erweckt. Während sonst bei solchen Ich — Erzählungen der Verfasser mit grösserer oder geringerer Bescheidenheit im Hintergrund verblich, stempelt sich hier der Autor in der allerpersönlichsten Form zum Helden, der nicht nur der beste, tapferste und gescheiteste Mensch ist, den es auf der Erde giebt, sondern der auch aus allen nur erdenklichen Abenteuern und Gefahren, womit sich der Leser gruseln lässt, stets gefeit siegreich und unversehrt hervorgeht, was geradezu komisch wirkt, wenn dem sich unterrichtenden Leser später bekannt wird, dass „Karl Mey“ diese einzigartigen Erlebnisse nicht in fremden Ländern, die er uns mit südlicher Phantasie in allen Farben ausmalt, selbst erlebt, sondern in seiner Heimath Oberlössnitz bei Dresden behaglich ohne Naturanschauung ausgesonnen hat.

Die naturwissenschaftlichen Romane von Jules Verne, fast in alle Kultursprachen übersetzt, haben nur den Nachtheil, dass sie theilweise zu ausschweifend in der Phantasie sind und manche Köpfe verwirren, die Absicht aber ist eine gute und er verschmäht auch ungewöhnliches Kraftmeierthum und bombastisches Beiwerk, dagegen wird die Handlung einheitlich durchgeführt und eine geschickte Inszenirung fesselt den Leser, den er in die entferntesten Regionen entführt. Seine Romane haben eine belehrende und erbauende Wirkung. In anziehender Form macht er auf die grossartigen Erscheinungen in der Natur, auf und unter der Erde, auf die physikalischen Gesetze und empirischen Erfahrungen aufmerksam.

Wenn Gefangene von besserer Bildung hiefür das Verständniss und die Reife besitzen, so sind für diese auch

noch zu empfehlen die sogenannten archäologischen Romane von Prof. Ebers, der in geistvoller Verarbeitung dem Leser reiche ägyptologische Kenntnisse vermittelt (z. B. „die ägyptische Königstochter“ u. a.). Ein vornehmlicher Repräsentant der sozialen Romanschriftsteller ist Gustav Freitag, der mit seinem volkswirtschaftlichen Roman „Soll und Haben“ meisterhaft das menschliche Leben und Streben im Kaufmannsstande schildert und für den Strebenden richtige Wege zeigt. Daraus können Gefangene viel Nutzen ziehen.

„Resumé: Romane sollen nur in bedingter Weise für eine Gefangenenbibliothek zugelassen werden; bei deren Auswahl ist grosse Vorsicht anzuwenden; nur solche sollen berücksichtigt werden, gleichviel welcher Art, welche die sittlichen Qualitäten heben und nicht bloß einen unterhaltenden, sondern auch einen bildenden und belehrenden Zweck verfolgen.“

Das mit der Romanwelt zusammengehörige oder wenigstens eng angrenzende Gebiet der Novellen, Skizzen, Reisegeschichten, Volkserzählungen, Memoiren, Sittenbildern etc. ist wegen deren zahllosen Menge unmöglich zu übersehen. Im Ganzen sollte bei der Auswahl derselben für eine Gefangenenbibliothek, der Standpunkt massgebend sein, nur die Werke der besten Erzähllitteratur aufzunehmen, um so durch eine konstante und systematische Gewöhnung an ausschliesslich gute Erzeugnisse den seichten Familienblattgeschichten und Tagesnovellen den Wind aus den Segeln zu nehmen, den Geschmack des Gefangenen so zu veredeln und kultiviren, dass derselbe auch nach Entlassung aus der Strafanstalt sein Lesebedürfniss nach positiv guter Qualität einrichtet und der Schundlektüre aus besserer Einsicht von selbst aus dem Wege geht. Was übrigens hier die Stoffauswahl anbelangt, so ist die Gefahr, daneben zu greifen, nicht so gross, weil das gesunde, allgemeine Volksbewusstsein schon dafür sorgt, dass sich die nichtigen Produkte nicht lange halten können und bald wieder von selbst aus der Gesamtlitteratur verschwinden — Ausnahmen mag es auch hier geben — während die guten, in Familien- und Volksbibliotheken, geborgen, ausdauern.

ad II. Welche Sorte von Jugendschriften ist von der Anschaffung für eine Gefangenenbibliothek auszuschliessen?

Aus der Jugendschriftenbewegung der letzten Jahre, welche in pädagogischen, schriftstellerischen und buchhändlerischen Kreisen wegen der drohenden Ueberfluthung des Büchermarktes zu einer brennenden Tagesfrage geworden ist, liess sich bei den einigermaßen der Sache Näherstehenden konstatiren, was für Anstrengungen allenthalben gemacht worden sind, den Auswüchsen dieser Litteratur zu steuern, den Weizen von der Spreu zu sondern und bestimmte klare Richtpunkte für eine gedeihliche Fortentwicklung dieses wichtigen und früher nur zu wenig gewürdigten Erziehungs- und Kulturfaktors zu gewinnen. Die aus heissem Kampfe, aus Streit und Widerstreit, sich nach und nach herauskrystallisirten Gesichtspunkte dürften in ihren allgemeineren Grundlinien auch als Norm für die in Rede stehenden Gefangenen-Bibliotheken massgebend und bestimmend sein.

Wer indess eine nähere Umschau halten will über den Verlauf und die bisherigen Ergebnisse der Jugendschriftenbewegung aus neuester Zeit, dem steht eine Ueberfülle von Material zu Gebote, aus welchem sich das Facit einer gerechten Beurtheilung der Sache ziehen lässt.

Eine der bedeutendsten Kundgebungen auf diesem Gebiete erschien in No. 242 u. 243 die in Wien veröffentlichten „Zeit“ von Dr. Moldauer über „die Frage der Jugendlektüre“ mit schätzenswerthen Grundgedanken. Ein in Bonn (bei Sonneck) über „Sozialdemokratische Jugendschriften“ publizirter Artikel lässt ersehen, wie diese politische Partei es sich angelegen sein lässt, unter der Jugend zu werben in Aneignung des Satzes „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“, welche Schriften umso gefährlicher allerwärts eindringen, weil sie einmal nicht von ungeschickten Federn stammen und dann häufig in verkappter Form auftretend die wirkliche Absicht nicht sogleich auf den ersten Anblick erkennen lassen. Ebenso erhebt Avenarius im „Kunstwart“ seine Stimme und sucht zu Gunsten einer gediegenen Jugendlektüre weite Kreise zu gewinnen unter Beachtung der Devise „Für die Jugend nur das Beste!“ In den „Neuen Schulblättern der Herzogthümer Bremen und Verden“ sind beachtenswerthe Erfahrungen über die sogenannten Grosso Bücher niedergelegt, worin vor diesen gewarnt und auf den Ursprung derselben hingewiesen wird unter Nennung der Herstellungsfirmen (Bartels, Pohlmann und Liebau-Berlin, Löwensohn in

Fürth etc.). Diese Grossbücher sind leicht erkenntlich an dem dicken Papier und den farbigen Buntdruckbildern, werden massenhaft auf industriellem Weg erzeugt, bieten aber in Stoff und Form geschmackloses Zeug und miserables Machwerk, wären demnach *per se* für die Gefangenenanstalten trotz der Billigkeit streng auszuschliessen. Von den in Volksbildungsvereinen abgehaltenen Vorträgen und den Ergebnissen der vielen durch jene veranstalteten Enqueten über die verschiedenartigen Qualitäten der Jugendschr. erwähne ich die Leitsätze von Fr. v. Borstel, welche wegen ihrer feinsinnigen und überzeugenden Fassung in No. 21 der „Pädag. Reform“ nachgelesen zu werden verdienen. Auch ein förmlicher Index ist einmal erschienen in einem „Verzeichniss von Jugendschriften, welche für Schülerbibliotheken nicht geeignet sind“ von Dr. Ellendt, besprochen vom Direktor der Franckeschen Stiftungen O. Frick in einer Zeitschrift, worin die bisherigen Grössen Oskar Höcker, Franz Hoffmann, Gustav Nieritz, Louise Pichler, v. Schubert, Karl Stöber und Worishöffer, sogar ein Chr. v. Schmid (!) unter Begründung abgelehnt sind. Ferner sind in Dr. Detmer's Mergent's und Dr. Ludw. Berchtolds Tendenzen, in dem Werke Thedens „die deutsche Jugendlitteratur“ (2. Aufl. Hamburg), in den Grundsätzen, welche die pädagogischen Vereine in Berlin und Dresden aufgestellt haben und in vielen Polemikschriften dieser Art, die im begrenzten Rahmen vorliegender Arbeit unmöglich alle erwähnt werden könnten, eine Reihe neuer Gesichtspunkte und fruchtbringender Ideen, eine Fülle nützlicher Anregungen auf diesem heissumstrittenen Gebiete vorhanden, während die sensationelle Schrift Wolgast's in Hamburg „Das Elend unserer Jugendlitteratur“ grundlegend die tiefen Schäden der Jugendlektüre aufdeckte und mit scharfen Worten geisselte, welches Werk wiederum eine ansehnliche Zahl anderer Denkschriften z. B. der „Patriotischen Gesellschaft“ und gegnerische Kampfschriften wie die von Erler in Altenburg (Pädag. Monatsbl. 1899, II) hervorriefen, die so nach und nach alle gegenseitig viel zur Klärung der anfangs stark divergirenden Ansichten beitrugen. Von den zuletzt mir bekannt gewordenen bemerkenswerthen Artikeln erwähne ich noch eine preisgekrönte Arbeit „Was soll die Jugend lesen?“ in der „Sächsischen Schulzeitung 1900“ und eine von der königl. Regierung in Wiesbaden gutgeheissene und

preisbedachte Broschüre von C. Epstein (1901 bei Behringer) mit einem Anhang „Verzeichniss empfehlenswerther Jugendschriften“. Dieses letztere Buch bietet zwar in einer Abhandlung richtige und zu billigende Anhaltspunkte, nach welchen festen Grundsätzen eigentlich die J.-Schr. verfasst sein sollen und woraus sich von selbst ergibt, welche Sorten in Konsequenz jener Ausführungen von den anschaffungswerthen auszuschliessen wären, aber es lässt sich leicht denken, dass die Sache, sobald man das allgemeine Gebiet und die theoretischen Aufstellungen verlässt, sofort schwierig zu werden beginnt und dass solche Versuche, wie hier von einem Einzelnen mit nicht nennenswerther Mithilfe unternommen, auf einem so gross umgrenzten Gebiete doch gewagt sind und in Folge dessen nur unvollkommen ausfallen müssen, weil eben mit so allgemeinen Imperativen dem Ganzen wenig gedient und es hiezu grösserer Mithilfe, die aber nach einheitlichem Plane arbeitet, bedarf. Das geht schon aus einem Vergleich dieser gebotenen Auswahl von nur 271 Nummern aus allen möglichen Buchhandlungen mit den Katalogen der drei grossen Verlagsanstalten Henschel in Halle, Meyer und Reclam-Leipzig hervor, deren viel reichhaltigerer Bestand mit manchen anderwärts übersehenen werthvollen Gaben für die Jugend von einem litterarischen Prüfungsausschuss (Hamburg) nach sicherem Kompass begutachtet und gesichtet worden sind. Aus der Erscheinung, dass also die Arbeit eines Einzelnen in solchen Dingen immer ein Stückwerk bleibt, motivirt sich mein am Schlusse dieses Gutachtens ausgesprochener Vorschlag. Uebrigens scheint die genannte Jugendschriften-Kommission, eine litterarisch-kritische Vereinigung, gegenwärtig das Feld in Deutschland ziemlich zu beherrschen und durch ihre treffliche Organisation und nachahmenswerthe Rührigkeit gegenüber ähnlichen Vereinigungen, die ja auch namentlich bei uns in Süddeutschland Stimmen laut werden liessen über Terrorisirung und Vordrängen einer einseitigen Kunstrichtung von Norden her zweifellos den meisten praktischen Erfolg bei ihrer regen Propaganda aufzuweisen. So hat sich dieselbe auch bereits in aktuelle Verbindung gesetzt einerseits mit den ersten Leipziger- und Berliner Firmen wie Teubner, Brockhaus, Reclam, das Bibliographische Institut, die deutsche Central-Bibliothek in Breslau etc., andererseits mit Männern der Wissenschaft und Litteratur,

die ihre Federn in den Dienst dieser litterarischen Bewegung zu stellen versprochen, wie Professor Wustmann, Dr. Lamprecht, Geheimrath von Seydlitz, Professor Guelitt, Direktor Jessen, Dr. Jakobowsky u. A., um etwas Erspriessliches zu erreichen. — So befindet sich die ganze Jugendschriftenbewegung noch im Flusse und ist gegenwärtig bei dem Punkte angelangt, durch Zusammenschluss aller geeigneten und berufenen Faktoren eine planvolle Sichtung der guten und bildenden Jugendschriften, bearbeitet nach dem Geiste und den Forderungen anerkannter und allgemein gebilligter Grundsätze, sowie eine gründliche Ausscheidung aller nicht tauglichen nach sicherem Kompass vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Wandlungen und Bewegungen, welche also die Jugendschriftenfrage in letzter Zeit erfahren hat und deren Verlauf ich aus besonderem Interesse Jahre lang aufmerksam gefolgt bin, glaube ich, im Zusammenhalt mit den 9jährigen Erfahrungen als Hauslehrer und Mitverwalter der hiesigen Gefangenen-Bibliothek in der Lage zu sein, die Eingangsgestellte Frage ohne Gefahr, etwa aus subjektivem Empfinden heraus eine einseitige Ansicht verfechten zu wollen, wie folgt zu beantworten:

Auszuschliessen von der Anschaffung für Gefängnisbibliotheken wären nach meinem Dafürhalten alle jene Jugendschriften, welche nicht aus wahren inneren Beruf zum Schriftstellerwesen, aus reiner Liebe für die Jugend und deren gedeihliche Erziehung, sondern aus geschäftlichem Unternehmungsgeist und spekulativer Gewinnsucht entsprungen sind und die demgemäss schon von Haus aus allerlei Mängel und Gebrechen aufweisen müssen, welche dann in Wort und Illustration weder künstlerisch-ästhetisch durch die Form, noch erziehlich durch den Stoff wirken können, vielmehr durch ihre öde Sprache und dürftige Mache Geist und Gemüth verflachen, ferner jene Erzeugnisse, fabrikmässiger Gattung, welche ohne allen poetischen Zauber in düsterem Colorit und in der Stimmung blasirter Resignation, sentimentalen Welt-schmerzes geschrieben, die Energie erschaffen und das Gemüth verfinstern, solche Produkte, welche die That-sachen des menschlichen Lebens fälschen und förmlich auf den Kopf stellen, also zu Täuschungen, schiefen Auffassungen der wirklichen Verhältnisse führen und zu einer gänzlich falschen Beurtheilung der Menschen und Dinge verleiten, die also innerlich den Stempel des Unwahren

und Unwahrscheinlichen durch jeglichen Mangel an richtiger Menschenkenntniß und psychologischer Vertiefung an sich tragen, sodann solche Jugendschriften, welche die Erotik zum Objekt ihrer Darstellung machen, die Phantasie überreizen und auf verderbliche Abwege bringen, oder welche durch den rohen, brutalen Ton, den derartige Erzählungen manchmal anschlagen (Indianergeschichten), durch absichtliche auf Sinnen- und Nerveukitzel berechnete Effekthaschereien, zweideutige Anspielungen, deplazirte Redensarten und Plattheiten den Geschmack verbilden und dadurch, dass sie das Niedrige und Animale in der Menschennatur zu sehr hervorkehren, den Gefangenen eher mehr zum Gemeinen und Sinnlichen hinunterziehen, statt zu den Idealen des Schönen, Wahren und Guten hinaufzubilden, schlecht nachgeahmte Robinsonaden und überspannte Abenteuergeschichten, welche die Lust zur regulären Arbeit ertöten, auf den blinden Glückszufall sich zu verlassen anheim geben, den gesunden Sinn verwirren und zum Abenteuerlichen anreizen, selbstredend auch solche Jugendschriften, welche durch ihre verhüllten oder unverhüllten sozialreformirenden, gegen die bestehende menschliche Gesellschaftsordnung gerichteten Tendenzen schon unter der Jugend erfolgreiche Propaganda machen wollen für gewisse Parteizwecke (der Sozialdemokraten, Antisemiten etc.), endlich aber auch noch jene, welche durch einen allzu süßlichen und frömmelnden Ton, durch recht lange und aufdringlich erscheinende Moralreden und triviale Sueden, die oft nur über die Seichtigkeit und Oberflächlichkeit der Darstellung, ungeschickte Gruppierung der Personen oder über den Mangel an wirklichem Gedankenreichthum hinwegtäuschen sollen und jeglichen lebhaften Interesses entbehren, welches doch die mächtigste Triebfeder zum Umsetzen moralischer Prinzipien in die eigene Selbstbethätigung nach vorgeführten Beispielen sein soll, Schriften, die also in verfehelter Anlage das religiös-sittliche Gefühl nicht allein nicht befestigen, sondern durch vage Auffassung und die Art und Weise ihrer unmotivirten Darbietung dem Gefangenen dieses Gebiet auf dem er Schiffbruch gelitten, noch eher verleiden und verekeln, statt ihm das Christenthum lieb gewinnen machen, sowie zuletzt noch solche Schriften, worin die engelgleichen wunderbaren Muster als nachahmenswerthe und die Bösewichter als abschreckende Beispiele so verunglückt dargestellt werden, dass jene unerreichbar erscheinen, weil

die Kluft zwischen ihnen und allem Menschlichen zu gross ist, während aber das Böse so verführerisch und verlockend ausgemalt ist, dass darüber das Abschreckende vergessen wird, wie auch der Umstand bedenklich erscheint, dass das Gute immer und unbedingt Reichthum, Ansehen und Ehre im Gefolge haben muss.

Wohl könnte ich zu jeder der oben aufgeführten Schattirung von solchen ungeeigneten Jugendschriften, die also in ihrer Gesamtwirkung mehr Schaden anrichten als Nutzen stiften können, mit entsprechenden Beispielen dienen, unterlasse es aber, weil ich lieber durch Vergleichung und Gegenüberstellung guter mit minder guten — die schlechten lasse ich ganz aus dem Spiel weil dahin es überhaupt keine Wahl fallen kann — zu einigen Schlüssen kommen will. So wären in *praxi* genommen, beispielsweise die meisten Jugendschriften Rousseau-Base-dow'scher Schule, welche sich in einseitiger tendenziöser Richtung bewegten und in falsch verstandener philanthropischer Manier zur grösseren Naturanschauung und anderer Menschenbeurtheilung führen sollten — vordem kannte man überhaupt nur Moralbücher (Feierabend-, Sonntagskalender etc.) für die Jugend und solche Erbauungsbücher, welche ausschliesslich auf das Seelenheil hingerichtet waren — gegenüber diesen meist jesuitischen Schriften wie nun alsdann Weisse, Campe, Bodmer, Salzmann, Lossius, Glatz etc. jetzt als veraltet und längst durch Besseres überholt, auszumerken. Diese etwas zopfige Litteratur wurde ohnedies schon mehr verdrängt durch Herders Auswahl morgenländischer Erzählungen (im „Palmgarten“), Hebels „Schatzkästlein“ und Grimm's Märchen, welche dem Bedürfnisse ihrer Zeit eher Rechnung trugen und heute noch unverminderte Geltung haben. Der Jugend Lieblinge wurde sodann namentlich in Süd-deutschland Christoph v. Schmid's meisterhafte Erzählungen wie „Genoveva“, „Ostereier“, „Heinrich von Eichenfels“, „Rosa von Tannenburg“, welche von echt christlichem Geiste durchweht sind (wenn auch das Wunderbare manchmal zu sehr eingreift und gegen die ästhetischen Kunstgesetze verstösst), deren Ruf sich trotz einer starken von Norden ausgehenden und einer extremen Kunstrichtung diktirten Gegenagitation ungeschmälert erhalten blieb und welche aus innerem Schöpferdrange in Liebe zur Jugend geboren, im Vergleiche zu anderen Grössen wie Gustav Nieritz († 1876) und Franz Hoffmann (1882), die ja nach

kontraktlichen Verträgen mit Buchhändlern in wenigen Jahren fabrikmässig ca. 200 Bände auf den Büchermarkt geworfen, ferner Barth und v. Schubert (1860) mit ihren Jugendromanen sich noch immer vortheilhaft abheben, während der Superintendent Horn (Oertel) mit seinen rheinischen Dorfgeschichten etc., Cl. Helm (Beyrich) in ihrer allzu fruchtbaren Schaffensart unter den vielen Erzählungen auch manche bieten, die aus irgend einem Grunde bedenklich erscheinen im Hinweis auf den Satz: Für die Jugend nur das Beste! Noch mehr ungeeignet als die Jugendschriften Helms, die wenigstens den Reiz der Darstellung nicht vermissen lassen, sind dieser Art die von Th. v. Gumpert wegen ihrer hochgespannten Sentimentalität und Ueberschwenglichkeit, welche einen ernsten erziehlichen Zweck nicht erkennen lassen und sich oft über das absurdeste Gebiet verbreiten. In diesem Sinne sind auch jene werthlosen, meist für bessere Stände berechnete Jugendschriften zu verwerfen, welche verschiedene Wissensgebiete in überzuckerter Form gleichsam auf das Gerüste eines Romans oder einer Novelle aufgezogen der Jugend vermitteln sollen, zu verwerfen, ebenso jene, in denen das Dogmatisiren und Moralisiren (wie bei W. Horn, in der ersten Ausgabeform der Schmid'schen Erzählungen war das ja auch der Fall gewesen, was der Verfasser an sich selbst korrigirte) einen zu breiten Raum einnehmen und damit kein Ende finden wollen; man merkt dabei die Absicht und wird verstimmt! Hey, Fröhlich, Güll, Reinick, Krummacher, Caspari, Frommel, Musäus, Wildermuth, Grillparzer, Jeremias Gotthelf, gelten als gute Jugendschriftsteller von dauerndem Ruf. Gute Märchen-sammlungen lieferten nach Hauffs Muster auch: Zingerle, Pröhle, Kletke, Bechstein etc., selbstgedichtete weniger gute Andersen und Rebau: Sagenbücher nach Grimms Vorbild: Gustav Schwab, Bässler, Richter, Osterwald, Tharau, Simrock und Wägner. Ausserdem giebt es eine Menge didaktischer guter Unterhaltungsschriften zugleich belehrenden Inhalts, besonders geschichtliche Lektüre von Niebuhr, Becker, Blasius, Bienenatzky, Kohlrausch (z. B. jüngst sind auch 12 Bände historischer Erzählungen deutsch-patriotischen Sinnes im romantischer Form von Dr. Franz Heyer erschienen), ferner geographische Charakterbilder und biographische Darstellungen von Klöden, Hahn, Petsch, Baur, Neige-baur etc., auch naturkundliche Schriften, die allerdings

nicht zu hoch für die Fassungskraft der Jugend sein sollen, wovon z. B. der Spamer'sche Verlag in Leipzig eine reiche Auswahl guter Bearbeitungen bietet. Die Erzählungen des (1888 †) Amtsgerichtsrathes Theodor Storm, Verfasser des „Pole Puppenspüler“, „Bötger Basch“ etc sind künstlerische Gestaltungen mit dramatischer Kraft, welche einen mächtigen Eindruck auf die Jugend durch den wunderschönen poetischen Reiz, der von ihnen ausgeht ausüben, zu welchen Schöpfungen aus neuester Zeit noch manche Erzählungen Peter Roseggers (z. B. der Waldbauernbub I u. II — Rosegger hat aus seinen sämtlichen Werken selbst eine kleinere Auswahl in 4 Bänden für die Jugend zusammengestellt) zu rechnen sind. Bezüglich des letzteren Schriftstellers, dessen Erzählungen sich bekanntlich wie auch die Jugendnovellen Paul Heyses sich durch leuchtendes Kolorit, tiefgründige Kunst der Seelenmalerei und glückliche Erfindung auszeichnen, erhalte ich soeben von der Redaktion der Jugendschriftenwarte aus Hamburg die interessante Nachricht, dass der dortige Gefängnisdirektor Breckling den Versuch machen liess mit dem Vorlesen von Büchern aus dem Verzeichnisse der geprüften Jugendschriften und mit Rosegger die allergünstigsten Erfahrungen gemacht habe. Diese Erfahrungen könnten allenfalls für die Nürberger Versammlung als von grösstem Interesse der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, wenn die Bibliothekfrage zur Würdigung kommt. Nach meinem Urtheil könnte es auch nicht schädlich sein, gerade für die Gefängnisanstalten, worin diejenigen sind, welche sich gegen Recht und Gesetz vergangen, auch solche belehrende und aufklärende Schriften anzuschaffen wie A. Frietinger's (München) verfassten „Beiträge zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ in Form von an praktischen Beispielen veranschaulichenden Erzählungen, welche die abstrakt gefassten gesetzlichen Bestimmungen dem allgemeinen Verständniss näher bringen, als ein wünschenswerther Behelf zur Gesetzeskunde, wie es ja auch in der Intention der kaiserlichen Erlasse von 1891 liegt, das Volk und besonders die Jugend mehr als bisher in volkswirtschaftlichen Dingen aufzuklären und die nothwendigen Kenntnisse des Gesetzes zu vermitteln. Eine sehr werthvolle Gabe als Mittel zur Volkserziehung bietet in sozialer Hinsicht auch Pestalozzi's „Lienhard und Gertrud“. Speziell

für die Verhältnisse in Bayern repräsentirt das „Bayernland“ von Lehre eine rühmensewerthe Zeitschrift, welche nach dem Prinzip redigirt wird, den Patriotismus zu pflegen und uns die Heimath lieb und schätzenswerth zu machen. Die Kriegsnovellen von Liliencron sind in künstlerischer Beziehung dem Sammelwerk „Aus grosser Zeit“ von Selbitz, das auch viele minderwerthige Produkte ohne Wahl enthält, weit vorzuziehen; ebenso sind Tanera's Erzählungen über den Krieg 1870/71 lahmen Stils und lassen jeden grösseren Zug und Flug des Geistes vermissen. Dagegen athmen viel Poesie und Liebe zur Natur die Werke eines Adalbert Stifter („Bunde Steine“ etc.), die den idealen Sinn bilden und deshalb in keiner Gefangenen-Bibliothek fehlen sollen. Scheffels „Ekkehard“, Simroeks „Die Basler Uhr“, Gellerts „Die Frau und der Geist“, Kopisch „Die Heintzelmännchen“, Wildenbruehs „Ein edles Blut“, ausgewählte Erzählungen von Herchenbach, Hermann Schmid, Kipling, Elise Polko, Ebner von Eschenbach, Gullivers und Gerstäckers Reisebeschreibungen, Cooper und Defoës Robinson — ferner solche Biographien berühmter „Männer eigener Kraft“ (Stephenson, James Watt, v. Stephan, Faber, Fugger, Alois Senefelder, Werner Siemens, Haydn, Franklin, Kolumbus, Kepler u. A.), die durch edles Streben und hartes Ringen emporstiegen und uns daher wohl zur Nachahmung ermuntern können, so auch „Deutsche Charakterköpfe“ von Werner Hahn und gute Schilderungen des Lebens und Wirkens hervorragender Fürsten und Herren aus der vaterländischen oder deutschen Geschichte (wie über Bismarck, Kaiser Wilhelm I., Kronprinz Friedrich Wilhelm, Moltke, der schon mit seinem Wahlspruch „Erst wäg's dann wag's“, durch seine Sparsamkeit den gegentheilig gearteten Gefangenen ein Vorbild sein sollte), alle diese Werke bieten unendlich reiche Stoffe, an denen sich die Jugend bilden, belehren und erbauen kann.

Auch aus der biographischen Forschung gewinnen wir Erfahrungssätze, wonach wir bei den Selbsterlebnissen eines Ranke, Gottfr. Keller, Gervinus, Freytag etc. ersehen können, was der Jugend zuträglich ist und welche Einwirkungen solche verschiedenartige Schriften auf jugendliche Gemüther ausüben, ebenso würden die gerichtlichen Verhandlungen bei jugendlichen Verbrechern, wenn hiebei in Zukunft mehr nach dieser Richtung geforscht würde, in gegentheiliger Beziehung interessante Aufschlüsse bieten

darüber, inwieweit eine schlechte Lektüre Mitursache zu solchen Verbrechen geworden ist.

Was den Vertheilungsmodus anbelangt, so soll natürlich bei der Jugend die indiv. Erwägung noch mehr in Betracht kommen als bei den älteren Gefangenen. Wenn man nun auch nicht so weit gehen kann, wie jener Menschenfreund, welcher den wohlmeinenden Rath aussprach, dass man dem muthlosen, verzagten und resignirten Gefangenen Schriften aushändigen soll, die ihn aufrütteln und anspornen, dem zornigen und leidenschaftlich aufwallenden solche Bücher, die ihn zur Selbstüberwindung ziehen und sich im Zaum zu halten lehren, dem lügenhaften und heuchlerischen andere, die ihn zur Wahrhaftigkeit ermahnen sollen — der also meinte, die Bücher gleichsam wie Traktätchen gegen allerlei moralische Gebrechen und Erscheinungen schablonenmässig verordnen zu können — so wird es dem Bibliothekar an Gefangen-Anstalten, der ja meistens ein psychologisch geschulter Geistlicher oder Lehrer ist, nicht schwer werden, sich schnell Anhaltspunkte zu gewinnen in der Beurtheilung der Persönlichkeiten, mit denen er es zu thun hat, sofern nur sein Wirkungskreis sich nicht auf eine allzu grosse Zahl von Gefangenen erstreckt, um alsdann allerdings den Satz: „Der Bibliothekar muss die Bücher und die Leser kennen!“ (Gefängniß-Schule von Behringer, 1901 S. 125) als Unmöglichkeit erscheinen zu lassen. Schon die beim Eintritte in die Strafanstalt bei uns niedergeschriebene Lebensbeschreibung giebt Aufschluss über den Bildungsgrad und nicht selten auch Einblicke in das Innenleben der Gefangenen. Diese ersten Eindrücke kontrolliren sich dann im Verlaufe der Strafzeit durch den beruflichen Umgang und Verkehr, zumal bei den jüngeren und noch bildungsfähigeren Gefangenen auch die Schule dann Gelegenheit giebt, die Einzelnen in Bezug auf Kenntnisse und Charakter näher kennen zu lernen, wie auch die Zellenbesuche bei den Gefangenen mit einzelner Haft. Ein Mittel, das ich hier bezüglich der letzteren vorschlagen möchte und das einen untrüglichen Massstab darstellen würde, ob und wie weit jeder Gefangene sich die Hauslektüre nutzbar macht, wäre das, jedem Detenten in Einzelhaft bei seinem Eintritte nebst der Bücherkarte ein Notizheft mit abgezählten Seiten einzuhändigen, wovon er die Ergebnisse der Lektüre, werthvolle Sentenzen als „Lesefrüchte“ in kurz gedrängter Fassung einzutragen hätte. Für den Psychologen müssten

diese skizzenartigen Einträge äusserst interessante Einblicke gewähren und eine stete Kontrolle bieten können über die Auffassungs- und Denkungsart der zur Obhut und Besserung anvertrauten Büsser. Allerdings befürchte ich, dass eine solche Einrichtung bei den einzelnen Verwaltungen auf Widerstand stossen wird aus dem naheliegenden Grund, weil diese nach gemachten Erfahrungen auch allerlei in Gefängnissanstalten eben leicht denkbaren Missstände im Gefolge haben könnten (Korrespondiren, Besudeln der Blätter etc.) Indessen lassen sich die durch Lektüre gewonnenen Resultate auch von Zeit zu Zeit zu schriftlichen Arbeiten, Besprechungen und Anknüpfungspunkten für die Schule verwenden, und kann man ohnedem bei den Zellenbesuchen den Wirkungen der Lektüre nachspüren und auf diesen oder jenen Gegenstand gelegentlich näher eingehen.

Die Werthschätzung der Bücher von Seiten der Gefangenen würde steigen, sobald die Aushändigung derselben nicht als ein für jeden verbrieftes oder durch die Hausordnung verordnetes unbedingtes Recht, sondern als eine frei gewährte Begünstigung angesehen würde, die nur den Gefangenen in Würdigung einer guten Führung, in der Aussicht auf Besserung und unter Garantie einer nutzbringenden Anwendung der Bücher ertheilt würde. Dies würde gar manchem Unfuge steuern, der mit den Büchern getrieben wird, wenn eben der Gefangene unter allen Umständen Anspruch auf die Lektüre zu haben glaubt, dagegen ein nicht geringer Ansporn für den strebsamen und bildungsfähigen sein, durch Schonung der Bücher und deren gute Verwerthung diese Begünstigung sich zu erhalten und zu verdienen. Letzteren Gefangenen sollten auf spezielle Bitte hin auch fachtechnische Werke, die zu ihrer beruflichen Weiterbildung förderlich sind, ausgehändigt werden können z. B. das „Universum“, die „Bautechnik“, der „Maschinenbauer“, der „rationelle Landwirth“ u. a., um sie für den Kampf ums Dasein besser mit Kenntnissen auszurüsten und tauglicher zum Wiedereintritt ins bürgerliche Leben mit seinen erhöhten geschäftlichen Anforderungen zu machen.

Da gegenwärtig eine sichere Theorie mit feststehenden Thesen über die litterarisch als vollwerthig zu erkennenden Jugendschriften weder von der experimentellen-pädagogischen Forschung noch von der ästhetischen Wissenschaft endgiltig besteht, da ich ferner auch selbst bei

ziemlich freier Auffassung und weitgehenden Zugeständnissen durchaus nicht alle Nummern der Reklams Bibliothek als von einer Schriftenkommission für die Jugend bereits durchgeprüfte Bücher ohne Weiteres guthessen möchte, (z B. entdeckte ich in dieser Auswahl Heines „Buch der Lieder“, Renau „Das Leben Jesu“, „Oberon“ von Wieland, Zschokke „Das Goldmacherdorf“, Abenteuer der Neujahrsnacht“, Björnson's „Der Brautmarsch“, Dicken's „Londoner Skizzen“, Seume „Mein Leben“, Turgenjeff etc., welche ich für jugendliche Strafgefangene absolut nicht geeignet halte), so geht mein Vorschlag zum Schlusse meiner Ausführungen dahin, dass aus den Reihen des deutschen Strafanstaltsbeamtenvereins einzelne litterarisch gebildete und sachkundige Mitglieder, darunter solche, welche selbst mit der Führung von Bibliotheken betraut sind und darin genügende Erfahrungen gesammelt, zu einer ständigen Kommission sich vereinigen, der es obliegen würde, nach den von der Nürnberger Versammlung aufzustellenden und in einer Resolution bündig zusammengefassten Grundsätzen, welche zugleich die Billigung der Regierungen finden würde, eine allgemeine Umschau auf dem Büchermarkte nach guten Jugendschriften und eine engere Auswahl derselben für eine Gefangenenbibliothek zu veranstalten — das Gleiche könnte bei zweckmässiger Theilung der Arbeit auch für die Romane und deutschen Klassikerausgaben geschehen — natürlich überall unter Berücksichtigung ihrer speziellen Verwendung in Strafanstalten und im Zusammenhalt mit dem Strafzwecke — alsdann geeignete Vorschläge zu machen und sich nach einer oder mehreren leistungsfähigen Verlagsfirmen, unzu- sehen, welch letztere nach diesen Normen und Vorschlägen alle zulässigen und brauchbaren Werke — die selbstredend nicht anderen Verlagsrechten entgegenstehen — als eine Art Centralbibliothek für Gefängnisanstalten sammeln würden, um bei allenfallsigen Nachfragen von Seiten der Gefangenenbibliotheken sofort und direkt mit dem Rechten zu Diensten zu stehen hätten, ohne hiebei den bisherigen Uebelstand, die nach einzelner Wahl für gutbefundenen Werke mühsam zusammenzusuchen und entweder zu theuren Preisen kommissionsweise von einem beauftragten Buchhändler oder von den Dutzenden in ganz Deutschland zerstreuten und oft gar nicht zur Hand stehenden Verlegern unständiglich zu beziehen oder sich mit dem zufälligen Angebot von Antiquariaten

ohne Wahl zu begnügen — man denke bei alledem nur auch an das Rechnungswesen, die vielen Schreibereien und unnützen Portis bei untauglichen Rücksendungen, möglichen Geschäftsverschleppungen und Missverständnissen seitens unkundiger-Geschäftsfirmen — in allen Nuancen fühlen zu müssen. Dass ein solcher Central- und Gesamtverlag, der naturgemäss bei sicherer Zahlungsaussicht und grösserem gleichmässigen Umsatz auch die grösstmöglichen finanziellen Vortheile gewähren und jene Schwierigkeiten grösstentheils beheben könnte, liegt auf der Hand. Dadurch würde den einzelnen Verwaltungen eine grosse Last und Verantwortung abgenommen — es wäre nur nöthig, im Etat jeweils nach dem Bedarfe eine angemessene Summe vorzusehen und einzustellen — und es könnte so jederzeit die Bibliothek auf die denkbar einfachste Weise in ihrem Bestande erneuert und auf dem Laufenden erhalten werden.

Die anthropometrischen Messungen und Beschreibungen nach Dr. Bertillon.

Von Reglerungsrath Lenhard-Bruchsal.

Es darf als eine bekannte Thatsache vorausgeschickt werden, dass die zur Zeit bei Einweisung in Strafanstalten, Transporten, Ausweisungen u. d. gl. üblichen Personenbeschreibungen Verhafteter sehr mangelhafte sind und für die Identifizirung der letzteren nur wenig Anhaltspunkte bieten. Es werden dabei: Alter, Grösse, Statur, Haare, Stirne, Gesicht, Augen, Nase, Mund, Zähne und Bart festgehalten.

Für die Aufnahme dieses Personenbeschriebes bestehen allgemein giltige Grundsätze nicht. Sie ist oft in die Hände von Unterbeamten gelegt, denen die Kenntniss des Werthes eines zuverlässigen Signalements und die Befähigung zur Herstellung eines solchen fehlt. Die Ausfüllung der gegebenen Schablone wird oft lediglich als eine lästige Formsache betrachtet, oft unterbleibt sie ganz. Unter solchen Verhältnissen darf es nicht auffallen, dass

oft recht wunderliche Beschreibungen zu Stande kommen. Die Körpergrösse wird mit der Fussbekleidung und ohne zuverlässiges Mass, ja sogar — vertrauend auf gutes Augenmass und vermeintliche Uebung schätzungsweise festgestellt; in gleicher Weise erfolgt die Angabe der Farbe der Augen, der Kopf- und Bart-Haare u. d. gl. Das Haar, das der Eine als schwarz hielt, kann ein Anderer vielleicht mit mehr Recht als braun oder blond bezeichnen. Die für Mund, Nase und Stirne häufig gebrauchte Angabe „gewöhnlich“ bietet wenig Anhaltspunkte für die Identifikation und verräth oft wenig Verständniss für normale Gesichtsbildung.

Dass so zu Stande gekommene Körperbeschreibungen nahezu werthlos sind, mehr zu Zweifeln und Missverständnissen als zum Nachweise der Personen-Nämlichkeit führen, ist einleuchtend.

Jedem Kriminalisten, Polizei- und Strafanstaltsbeamten muss aber gerade in gegenwärtiger Zeit ein wirklich zuverlässiges Signalement als Bedürfniss erscheinen. Die Zunahme des internationalen Verbrecherthums, mit den auf Beseitigung aller staatlichen Ordnung gerichteten Zielen; der durch die ausserordentlich vermehrten und verbesserten Verkehrsmittel — Eisenbahn, Automobil, Fahrrad — erleichterte Wechsel des Aufenthaltsortes von Verbrechern — Industrie-Rittern, Bank-, Hotel-, Laden- und Taschen-Dieben —; die zunehmenden Verbrecher-Associationen, Ausbreitung der berufsmässigen Fälscher von Reisepapieren und der, mehr als weithin anerkannt wird, gefährlichen Zigeunerbanden, weisen dringend auf die Nothwendigkeit eines solchen Identifizierungsmittels hin.

Auf diesem Gebiete hat nun Dr. Alphons Bertillon, ein Pariser Polizeibeamter, — nicht Arzt, wie vielfach angenommen wird — wirklich bahnbrechend gearbeitet. Es ist seinen durch reiche Erfahrungen geförderten eifrigen Studien, seiner Umsicht und Ausdauer gelungen, ein System auszubauen, das Sicherheit bietet, die Identität einer Person in unzweifelhafter Weise festzustellen. Dieses System Bertillons: „Das anthropometrische Signalement“ gewissermassen eine Uebertragung der anthropometrischen Anatomie auf das Gebiet der amtlichen Erforschung einer Persönlichkeit, zerfällt in 3 Arbeiten: die Körpermessung, die Personenbeschreibung und die Feststellung der besonderen Kennzeichen.

Die Körpermessung basirt im Wesentlichen auf der Annahme:

1. der Unveränderlichkeit des menschlichen Knochengerüsts vom 20. Lebensjahre ab;
2. der ausserordentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse desselben von einem Menschen zum anderen; und endlich
3. der Leichtigkeit und Genauigkeit, mit welcher einzelne, für den Identificationszweck besonders wichtige Masse an der lebenden Person mittelst einfacher Instrumente abgenommen werden können.

Der Messung werden unterzogen:

- a) die ganze Figur nach Abnahme der Fussbekleidung zur Feststellung der Körpergrösse, Armspannweite, Sitzhöhe;
- b) der Kopf, zur Feststellung der Länge desselben von der Nasenwurzel bis zum weitesten Punkt des Hinterkopfes und der Breite, oberhalb der Ohren; Jochbeinbreite (grösste Entfernung zwischen den beiden Jochbeinknochen, unterhalb der äusseren Augenwinkel, ca. 1—2 cm vor der Mitte der oberen Ohrklappe); Länge und Breite des rechten Ohres;
- c) einzelne Glieder, zur Ermittlung der Länge des linken Fusses, linken Mittelfingers, linken kleinen Fingers und linken Vorderarmes.

Zur Feststellung dieser Masse dienen ganz eigenartige, von Bertillon auf das Sinnreichste konstruirte Instrumente wie:

Das Messkreuz für Körperlänge und Armspannweite, ein grosses und kleines Schiebemass (Metallpräzisionslängenmass mit Skaleneintheilung und Nonius) zur Messung der Arme, Füsse, Finger, Ohren; ein Metalltastzirkel mit Präzisionsmasseinrichtung zur Feststellung der Kopfmasse; ein Doppeldecimetermass mit Griff zur Messung der besonderen Kennzeichen und Narben, sowie weiter besonders eingerichtete Tische, Schemel und Bänke.

Wie Bertillon in seinem, von dem Professor der gerichtlichen Medizin an der Universität Basel Dr. Sury in's Deutsche übersetzten Werke „Das anthropometrische Signalement“ — Bern-Leipzig Verlag von A. Siebert 1895 — S. XXIII selbst hervorhebt, haben diese Messungen nur dann einen Werth, wenn sie immer ganz in der nämlichen

Weise und mit der grössten Genauigkeit erhoben werden; und dass unter sonst gleichen Umständen der kennzeichnende Werth eines Körpermasses im geraden Verhältniss zu der Genauigkeit der Messung steht. An anderer Stelle sagt Bertillon weiter „dass die kleinste Nachlässigkeit, ja selbst der geringste Fehler in der Vornahme einer Messung, die Genauigkeit der Auskunft vermindern und nach einander auf die übrigen Messungen übertragen gedacht, den kennzeichnenden Werth der anthropometrischen Angaben auf Null herabdrücken würde.“

Bertillon hat für jede der einzelnen Messungen eine Fehlergrenze bezeichnet, deren genaue Kenntniss Seitens der mit dem Identifizierungsdienst betrauten Beamten er als absolut erforderlich erachtet.

Die **P e r s o n e n b e s c h r e i b u n g** besteht in der Aufzeichnung der persönlichen Eigenthümlichkeiten des einzelnen Menschen, für welche Bertillon ganz bestimmte, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Gesichtspunkte feststellt. Ich will versuchen, dieselben in allgemeinen Umrissen hier mitzuthellen: Gestützt auf das von dem belgischen Gelehrten, Naturforscher und Statistiker Lambert Adolph Jacques Quételet beobachtete Naturgesetz „dass Alles, was lebt, wächst oder vergeht, schwankt zwischen einem Minimum und einem Maximum, zwischen welchen sich die Mannigfaltigkeit der Abstufungen um so zahlreicher ausbreitet, je näher sie am Mittel stehen, um so seltener, je näher sie den Enden der Reihe zu liegen kommt,“ fand Bertillon durch seine Forschungen, dass dieses Naturgesetz auf die Verhältnisse der Körpergrösse und jedes beliebigen Körpertheiles des Menschen, wie auch auf Farbe und Gestalt Anwendung finden kann. Es ist Bertillon gelungen, die in der Natur beobachtete Ordnung und Abstufung durch passende Worte für die Zwecke der methodischen Personenbeschreibung zu benützen. Er stellt genaue Grenzen dafür fest, was bei den Körperlängen unter: sehr klein, klein, Untermittelgrösse, Mittelgrösse, Uebermittelgrösse, gross und sehr gross, zu verstehen ist. Gleiche Anhaltspunkte giebt Bertillon für die Farbe von Bart und Haaren, sowie für das Aussehen der Gesichtshaut, das nach Stärke des Pigmentes und des Bluttones als schwach, mittel oder stark bezeichnet wird.

Nach Bertillon besitzt kein Körpertheil beim einzelnen Menschen eine solche Unveränderlichkeit und gleichzeitig eine grössere Mannigfaltigkeit bei den verschiedenen

Individuen, als das Auge. Die Genauigkeit, welcher einerseits seine Beschreibung fähig ist, stellt es als Wiedererkennungszeichen mit den besten Körpermessungen auf die gleiche Stufe der Verlässlichkeit, während andererseits das vollständige Unvermögen des Menschen, am Aussehen seines Auges auch nur das Geringste zu ändern, sowie die Leichtigkeit für einen Anderen, ohne Zuhilfenahme eines Instrumentes die Schattirung eines Auges festzustellen, selbst unvermittelt im Vorbeigehen auf der Strasse, dieses Organ für die Personenbeschreibung zum tauglichsten Gegenstand der Beobachtung stempeln.

Für die Kennzeichnung der Farbe der Iris giebt Bertillon, unter Widerlegung der öfter gehörten Ansicht, dass die Farbe des Auges mehrmals im Tage, je nach der Gemüthsstimmung und dem körperlichen Zustande der Person sich ändern können, besondere Regeln und — anlehnend an die Lehren von Aristoteles und Buffon — eine Klassifizirung der Augen. Er bildet 7 Augenklassen:

- I nicht pigmentirte Augen — mit oder ohne blassere Aureole,
- II Augen mit gelber Aureole,
- III do. „ orangefarbiger Aureole,
- IV do. „ kastanienbrauner Aureole,
- V do. „ schwarzbrauner Aureole, kreisförmig um die Pupille gelagert,
- VI Augen mit schwarzbrauner Aureole, welche die Iris nur unvollständig durchsetzt,
- VII Augen mit schwarzbrauner Aureole über die ganze Iris ausgebreitet.

Die Grundfarbe des Auges wird bei der Klassifizirung nicht berücksichtigt. Ihre Angabe auf der Masskarte mit: hell, mittel und dunkel, erfolgt lediglich als ergänzende Eigenthümlichkeit.

Weiter werden nun Stirne, Nase und Ohr — und zwar das rechte, dem, wie bei der Messung so auch hier, der Vorzug gegeben wird — einer Beschreibung unterzogen. Der des Ohres wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet, weil nach der langjährigen Erfahrung Bertillons für die Wiedererkennung einer Person, selbst nach einer grossen Zahl von Jahren, kein anderes Organ dem Ohr an Werth gleichkommt, dessen Unveränderlichkeit das ganze Leben hindurch feststehen und dessen Gestaltungen so mannigfaltig sein sollen, dass es kaum möglich ist,

zwei gleiche Ohren zu finden, wesshalb auch die Uebereinstimmung seiner Formen eine nothwendige aber auch zureichende Bedingung ist, um die Identität einer Person aussprechen zu können.

Für die Stirne (Profillinie) kommen nur die Bezeichnungen: zurückweichend, mittel, senkrecht, zur Anwendung; zahlreichere bei der Nase, deren Rücken je nach Gestalt mit eingedrückt, geradlinig, gebogen, wellenförmig eingedrückt, wellenförmig geradlinig, wellenförmig gebogen bezeichnet wird.

Der ihm nach der oben gegebenen Darlegung zukommenden Bedeutung entsprechend eingehender, wird das Ohr beschrieben.

U. A. wird die hintere Ohrleiste (Bordure) je nach dem Grade der Einbiegung als: offen, mittel oder geschlossen; das Ohrläppchen je nach seinem Umriss als: rechtwinkelig abgeschnitten, halbgetrennt oder freihängend; das Knorpelblättchen am äusseren Ohr (der Antitragus) je nach seinem Profil als gradlinig, mittel oder vorspringend, der untere Theil der über dem Antitragus beginnenden, nach aufwärts verlaufenden Gegenleiste (Antihelix), nach der Form eines Schnittes als ausgehöhlt, mittel oder vorgewölbt; das Ohrläppchen nach seinem Anwuchs als verschmolzen, halb getrennt oder ganz getrennt nach seiner Oberfläche als: durchfurcht, eben oder wellig, ferner der Antitragus nach seiner Neigung als: wagrecht, mittel oder als schief bezeichnet.

Für die Grösse von Stirne, Nase und Ohr kommen lediglich die Angaben: klein, mittel oder gross in Betracht.

Tritt eine der bezeichneten drei Eigenschaften besonders stark hervor, so wird dies durch Unterstreichen des zutreffenden Prädikates angedeutet, wenn nur schwach, durch Einklammerung des bezüglichen Wortes.

Zur Feststellung der besonderen Kennzeichen zieht Bertillon die verschiedenen Schönheitsflecken, alle bleibenden Narben von Furunkeln, Schnitt-, Stich- und Verbrennungs-Wunden, Abscessen an Fingern, Händen, Armen, Beinen und Hals heran, unter präziser Beschreibung derselben nach Aussehen.

Grösse und Ort des Sitzes, z. B.: Leberfleck auf dem Rücken, 18 cm unter dem 7. Halswirbel, rechts der Wirbelsäule, oder: geradlinige Narbe 6 cm schief einwärts, 9 cm über dem linken Handgelenk, hinten.

Bertillon sagt, jeder Mensch habe besondere Kennzeichen und oft, ohne dass er es selbst weiss. Er legt denselben, bei genauer Beschreibung ebenfalls einen hohen kennzeichnenden Werth bei. Obwohl 3—4 gut gewählte und genau beschriebene Kennzeichen oft genügen würden, eine Identifikation vor jeder Anfechtung zu sichern, empfiehlt Bertillon doch, alle vorhandenen Kennzeichen möglichst vollzählig aufzuführen und will nur bei Leuten, die sehr reichlich mit solchen ausgestattet sind, sie auf 12—15 der Hauptsächlichsten beschränkt wissen.

Die Bedeutung, welche den besonderen Kennzeichen bei Vergleichung zweier Signalelemente zufällt, macht es nöthig, dass die Angaben stets in der gleichen Ordnung erfolgen. Es werden daher die verschiedenen Körperteile, an welchen Merkmale erhoben werden, in den Messkarten mit römischen Zahlen bezeichnet:

- I linker Arm
- II rechter Arm
- III Gesicht und Hals
- IV Brust
- V Rücken
- VI Beine und Füsse

in welcher Reihenfolge auch die Ermittlungen vorzunehmen und einzutragen sind.

Bei der Bestimmung links, rechts, vorn, hinten, innen, aussen ist die Haltung angenommen, welche der Soldat ohne Waffe auf das Kommando „Stillgestanden“ einnimmt.

Sowohl Messung wie Beschreibung erfolgt bei weiblichen Individuen stets in Anwesenheit einer weiblichen Aufsichtsperson und mit Beachtung der Rücksicht, welche gute Sitte erfordert.

Zur Erleichterung der Aufnahme der besonderen Kennzeichen und besseren Ausfüllung des Raumes der Messkarten kommt eine Kurzschrift zur Anwendung. Es würde eine Bemerkung:

„Geradlinige Narbe 1 cm lang, schief aufwärts auf der Mitte des zweiten Gliedes des linken Mittelfingers“.

in Bertillon's Kurzschrift aussehen:

gl. Narbe 1, b, E, m. 2 gl. *f M P*.

Die Ergebnisse sowohl der Körpermessung wie der Beschreibung werden in einer Messkarte festgehalten, die

Seitens der Messstelle der Centrale übermittelt wird Ich werde auf letztere noch zurückkommen.

Die Körperbeschreibung — mit Ausschluss der besonderen Kennzeichen — kann, soweit nicht Farbangaben in Betracht kommen — durch Photographieen ersetzt werden und zwar durch zwei in absolut gleichen Stellungen (ohne Kopfbedeckung) und in gleichem Massstabe geschehende Aufnahmen, einer Vorder- und einer Seiten-Ansicht. Die beiden Photographieen sind gegebenen Falles auf, nach besonderem Muster hergestellte Messkarten zu kleben.

Die Photographie für sich allein — so vorzüglich sie sich in einzelnen Fällen bewährt hat, um eine vermuthete gegenwärtige Persönlichkeit festzustellen — hält Bertillon als Ausforschungsmittel unzulänglich. Es kann nach seiner Ansicht dem gewiegtsten Detektiv täglich begegnen, dass er an einem Menschen, dessen Bild er in der Tasche trägt, vorübergeht, ohne ihn zu erkennen.

Nach meiner Ansicht muss hier auch in Betracht gezogen werden, dass es bei böswilligen Personen ganz deren Willen anheimgegeben ist, eine Aufnahme durch Unruhe und Verzerren des Gesichts zu vereiteln oder zu erschweren, während eine Körperbeschreibung, wie die Körpermessung, nöthigenfalls durch Gewalt erzwungen werden kann. Zu einer photographischen Aufnahme nach Bertillon ist für das einzelne Bild je nach Lichtstärke eine Exposition bis zu 20 Sekunden erforderlich. Diese Willigkeit wird von Individuen, welche die Zwecke der Aufnahme kennen, nicht wohl geleistet.

Gute Dienste vermag die Photographie bei Minderjährigen unter 18 Jahren zu bieten, durch Aufnahme der Seitenansicht mit der Gestalt des rechten Ohres und Befügung der Farbe der Iris.

Das vorstehend in seinen Hauptzügen beschriebene Bertillon'sche Identifikationsverfahren ist in Amerika, Belgien, England, Frankreich, Oesterreich, Russland, Rumänien und in der Schweiz zur Einführung gelangt. In Frankreich allein sollen nach Bertillon vom Jahre 1883 bis 1892: 4564 Identifikationen durch den anthropometrischen Dienst erzielt worden sein.

Es ist einleuchtend, dass die Bertillonage vor Allem auf den Strafprozess von vortheilhaftem Einfluss sein kann durch rasche Ermittlung des Schuldigen, durch Abkürzung der Untersuchungshaft für Identifizierte und Nicht-Identi-

fizirte; es wird auch zugegeben werden müssen, dass das System Bertillon's wohl geeignet ist, zur Ausdehnung auf andere Gebiete der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit, z. B. zur Sicherung der Erbausprüche an im Auslande Verstorbene, zur Erkennung verstorbener Unbekannter, Verunglückter, Ermordeter, von Selbstmördern; zur Anwendung bei Lebensversicherungsverträgen, bei Entlassung verdächtiger Personen aus Irrenanstalten, Spitälern etc. Ebenso muss aber zugegeben werden, dass eine nothwendige Voraussetzung zur Sicherung aller dieser Vortheile, die allgemeine Ein- und energische Durchführung des Systems ist. Etwa entstehende Bedenken, dass sich bei den Centralstellen ein nicht mehr übersehbares Messkartenmaterial ansammeln werde, können bei der sinnreichen Art der Registrirung derselben, die das Auffinden einer Karte in wenigen Sekunden gestattet, ernstlich nicht in Betracht kommen.

Da die ganze Einrichtung — ohne die entbehrliche Photographie gedacht — einfach und billig ist, der Betrieb auch nur ganz geringe Auslagen erheischt, so dürfte der Kostenpunkt allein eine Schwierigkeit für die Einführung nicht bieten.

Es kann nach der gegebenen Schilderung des Identifikations-Systems Bertillon's nicht bestritten werden, dass der Umfang der Materie, die Exacticität der Ausführung — welche letztere allein Erfolg sichert — zur völligen Beherrschung derselben ein eingehendes Befassen und gründliche Uebung durch intelligente Beamte verlangt.

Es ist ein Verdienst des Königl. Polizeipräsidiiums Berlin, vor Allem seines Leiters, des Königl. Polizeipräsidenten von Windheim, der Sache Bertillon's die ihr gebührende Aufmerksamkeit zugewendet und deren Vortheile für das Deutsche Reich gesichert zu haben.

Nach eingehender Vertiefung in alle Einzelheiten des Systems bei der Pariser Centrale und nach Anpassung des Ganzen an deutsche Sprache und Einrichtungen erfolgte im Jahre 1897 eine Einladung aller Bundesstaaten zur Theilnahme an einem von dem Königl. Polizeipräsidium veranstalteten Kongresse nach Berlin, wo das Bertillon'sche System inzwischen zur Einführung gekommen war und den Theilnehmern vorgeführt wurde.

An der Zusammenkunft nahmen nicht nur Vertreter der deutschen Bundesstaaten Theil, sondern auch Abgesandte

von Oesterreich und Rumänien. Das Ergebniss derselben war die Annahme der Bertillonage durch alle Bundesstaaten, die Bestimmung des Königl. Polizeipräsidiiums als Centrale für Deutschland und die Feststellung einer einheitlichen Messkarte.

Den von den Bundesstaaten zu errichtenden Messstellen sollte die Aufgabe zukommen, die Messung — mit oder ohne photographische Aufnahmen — an den geeigneten Individuen zu vollziehen und die Messkarten an die Centrale einzusenden, die ihrer Seits alle für die Identifizierung nöthige weitere Arbeit — wo nöthig im Benehmen mit den ausländischen Centralstellen — übernimmt und festgestellte Erkennungen mittheilt. Die Ausbildung der Beamten für alle im Bereiche der Bundesstaaten zu errichtenden Messstellen sollte im Sachinteresse nur durch die Centrale Berlin erfolgen, von der auch alle für den Messdienst erforderlichen Instrumente bezogen werden müssen.

Die Kongresstheilnehmer waren ausnahmslos in hohem Masse überrascht und befriedigt durch die einzelnen Vorführungen, wie nicht minder durch die lichtvollen Erläuterungen des Vorstandes des Erkennungsdienstes beim Königl. Polizeipräsidium.

Auch Baden hatte zwei Strafanstaltsbeamte — einen Vorstand und einen Arzt — zum Kongresse entsandt. Es hat auch inzwischen die Sache selbst einer praktischen Lösung entgegengeführt.

Die Grossh. Badische und die Grossh. Hessische Regierung kamen dahin überein, für beide Staaten einen gemeinsamen Lehrkursus unter Leitung eines von dem Königl. Polizeipräsidium Berlin abgeordneten Beamten und zwar in einem nach dem Gutachten der letztgenannten Behörde hergestellten und mit den vorschriftsgemäss von da bezogenen Apparaten und Instrumenten ausgestatteten Ranne des Landesgefängnisses Bruchsal abhalten zu lassen.

Dieser Lehrkursus fand in der Zeit vom 6.—30. Juni 1900 statt. Es haben daran badischer Seits acht, von Hessen vier Beamte Theil genommen, die sämmtlich die Befähigung zum anthropometrischen Messdienste erworben und diesbezügliche Urkunden Seitens der Centrale zugestellt erhalten haben.

Diesem Lehrkurse folgte sofort die Bestellung des Landesgefängnisses Bruchsal als Messstelle für das Grossherzogthum Baden und unter gleichzeitiger Regelung des Zulieferungsverfahrens und der Kostenfrage, die Anordnung

an die zuständigen Justiz- und Polizei-Behörden: Individuen, deren gewohnheitsmässiges, verbrecherisches Treiben eine gemeine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besorgen (Taschen-, Laden-, Hotel-Diebe, gefährliche Einbrecher, Hochstapler, gewohnheitsmässige Sittlichkeitsverbrecher) und deshalb eine unumstössliche Feststellung der zweifelhaften Personenidentität als dringend geboten erscheinen lässt, sowie auch gemeingefährliche polizeiliche Delinquenten, der anthropometrischen Messung unterziehen zu lassen.

Die Grossh. Bad. Regierung hat damit zweifelsohne richtige Wege betreten.

Es ist eine Aufgabe des Staates, die zum Schutze seiner Angehörigen vor den Gefahren des Verbrecherthums und zur Bekämpfung des letzteren nöthigen Massnahmen zu treffen und er darf keine Erfolge der Wissenschaft — auf welchem Gebiete sie auch liegen mögen — die geeignet sind, diese Ziele zu fördern, unbeachtet lassen.

Da es ausser Zweifel steht, dass die Bertillonage nach den bisher in Frankreich und auch in kurzer Zeit von der Centrale Deutschlands festgestellten Erfolge sich als eine wirksame Massregel gegen die Findigkeit der Verbrecherwelt erwiesen hat, ist es gewiss zweckmässig, sich die Forschungsergebnisse Bertillon's zu sichern und so zur Anwendung zu bringen, dass sie eine volle Wirkung erwarten lassen.

Die staatlichen Behörden, vor allem die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter, die Polizeibehörden der grossen Städte, nicht minder auch die Centralstrafanstalten, aus denen trotz vieler Besserungsarbeit jährlich eine grosse Zahl ungebesserter, zum Theil gefährlicher Menschen nach unbekanntem Ziele entlassen werden muss, sind nach meinem Dafürhalten in erster Reihe zur Verwerthung der Erfindung Bertillon's berufen.

Die Messstation in Bruchsal wird wohl auch nur als der Beginn der Messdienst-Organisation zu betrachten sein. Die Bildung von Messstellen in allen Centralstrafanstalten und grösseren Regieamtsgefängnissen, im polizeilichen Arbeitshause, in den Polizeistationen der grösseren Städte, kann wohl nur eine Frage der Zeit sein.

Baden ist ein mit Vorliebe von den Arbeitern Italiens besuchtes Land, grenzt an die Schweiz, der Zufluchtsstätte vieler unzufriedenen Politiker, die von dort aus ihre Boten nach allen Windrichtungen senden, es ist ein

vom Durchgangsverkehr stark berührtes Land im grossen Verkehrsnetze.

Es ergeben sich aus dieser Sachlage so manche Fragen in Bezug auf Schutzvorkehrungen gegen die Gefahren des Zuzugs gefährlicher Personen. Soll man angesichts der ausgeführten und ohne alle Umschweife weiter in Aussicht gestellten Fürstenmorde noch lange zuwarten, mit dem bisherigen Systeme der offenen Thüre zu brechen? Kann es angesichts der gegebenen Verhältnisse ernstlich als eine Erschwerung betrachtet werden, wenn zuziehenden Ausländern gegenüber grössere Wachsamkeit geübt wird? Ich glaube, es sei der Erwägung werth, ob nicht — unter Festlegung berechtigter Ausnahmen — von Ausländern ein anthropometrisches Signalement in den Legitimationspapieren, eventuell die nachträgliche Messung verlangt werden sollte.

Die Copien des Signalements könnten der Centrale eingesandt werden und so nach und nach eine zuverlässige Grundlage für den Ueberwachungsdienst bilden. Es könnte auch weiter erwogen werden, ob nicht unabhängig von der Organisation der Centralstelle Berlin, zur Erzielung einer raschen Verständigung in wichtigen Fällen, Landes-Centralen errichtet werden sollten, bei welchen die Signalements aller zum ständigen Aufenthalte zugelassenen Ausländer zu sammeln wären.

Es ist mir der Fall bekannt, dass ein gefährlicher Anarchist — Italiener — ohne alle Legitimationspapiere sich im badischen Land aufhielt, sich mehrerer Verbrechen schuldig machte und deshalb in die Strafanstalt eingeliefert wurde. Sein richtiger Name war nicht festgestellt. Er wurde wegen dieser unsicheren Verhältnisse und seiner Gemeingefährlichkeit nach der Strafverbüsung der Polizeibehörde überwiesen. Das sollte nicht vorkommen. Ausländer sollten sich so legitimiren, dass ein Zweifel an der Nämlichkeit ausgeschlossen ist.

Das Bertillon'sche Signalement, zu dessen Aufnahme geübte Beamte nur ganz kurze Zeit benöthigen, macht dies möglich. Gegen Personen, die sich nicht legitimiren können und wollen oder falsche Papiere führen, müsste geeignet eingeschritten werden.

Das Königl. Polizeipräsidium hat seit Einführung der Bertillonage (1896) bis Ende 1899; 288 Identifikationen erzielt.

Die Messstelle beim Landesgefängnisse Bruchsal hatte schon mit der siebten Messung Glück. Ein ihr durch den Untersuchungsrichter zur Messung überwiesener gefährlicher internationaler Gauner wurde auf Grund der Messkarte durch den zwischen den Centralen Berlin und Paris gepflogenen Verkehr sofort als ein in mehreren Staaten vielfach vorbestrafter, aus dem Gefängnisse in Guyana entwichener Verbrecher identifizirt.

Es erschliessen sich aus dem von Bertillon mit so vielem Fleisse und mit so vielem Verständniss für das Spezialinteresse der Identifizirung ausgearbeitete System so zahlreiche Verwerthungsmöglichkeiten, dass es schwer fällt, sie alle einer Betrachtung zu unterziehen.

Sobald das System in Deutschland bei den zuständigen Behörden Eingang und Würdigung gefunden hat, werden sich dem weiteren Ausbau leicht die Wege ebnen.

Ueber die Gefahr der Einführung der 10 stündigen Aufseherdienstzeit

ohne entsprechende Aufsehervermehrung in Zellenstrafanstalten. -

Von Dr. Wengler, Anstaltsarzt.

Dass für die Aufseher zur Hebung ihrer Frische und Leistungsfähigkeit, ihrer Berufsfreude und ihres dienstlichen Werthes eine Herabsetzung der täglichen Dienstzeit nöthig ist, darüber besteht wohl heute kein Zweifel mehr.

Auch über das Mass dieser Herabsetzung ist man sich so ziemlich einig. Allgemein wird es für wünschenswerth gehalten, anstatt der bisherigen 13 Stunden durchschnittlicher Tagesdienstzeit 10 Stunden festzusetzen.

Nur ein Punkt bereitet noch Schwierigkeiten, die Frage nämlich, wie Ersatz zu schaffen sei, für den durch diese Dienststabskürzung bewirkten Ausfall an Aufseherdienststunden und damit an Beaufsichtigungskraft.

Wie die Verhältnisse jetzt liegen, in der Zeit der durchschnittlich 13 stündigen Aufseherdienstzeit verfügen wir täglich für den Beaufsichtigungszweck über soviel mal 13 Aufseherdienststunden als Aufseher vorhanden sind. Nehmen wir als Beispiel eine 500 Sträflinge beherbergende

Zellenstrafanstalt an, so sind an ihr nach den bisherigen Grundsätzen ungefähr 30 Aufseher angestellt. Es sind also 30×13 , also 390 Aufseherdienststunden für den Zweck der gründlichen Beobachtung und Bewachung der Sträflinge verfügbar.

Soll nun bei Einführung der 10 stündigen Aufseher-Dienstzeit an dieser Anstalt die gleiche Anzahl von Aufseherdienststunden erzielt werden, so brauchen wir 39 Aufseher, also 9 Aufseher mehr als bisher (39 Aufseher mit 10 stündiger Dienstzeit ergeben 39×10 , also auch 390 Aufseher-Dienststunden). Das Verhältniss der Aufseher zu dem der Sträflinge von 1 : 16 verwandelt sich in das von 1 : 13.

Nach dieser Rechnung müsste die Einführung der 10 stündigen Aufseherdienstzeit Hand in Hand gehen mit einer Vermehrung der Aufseher um 30 %.

„Eine solche Erhöhung der Aufseheranzahl“, höre ich den Anstaltsleiter rufen, „ist ja ganz undenkbar. Die dazu nöthigen Mittel werden mir nie bewilligt werden. Ist keine andere Möglichkeit vorhanden, so müssen wir eben leider auf diese humane Regelung der Aufseherdienstzeit verzichten“.

Nun es giebt noch einen anderen Weg, der auch zum Ziele führt. Es giebt eine Form der Diensttheilung, welche es ermöglicht, die 10 stündige Dienstzeit einzuführen ohne die Aufseherzahl wesentlich zu erhöhen.

Man braucht ja nur dem durch die Herabsetzung seiner Dienstzeit leistungsfähiger gewordenen Aufseher einen grösseren Wirkungskreis zu geben, ihn während eines bestimmten Bruchtheiles seiner Dienstzeit über zwei Stationen zu setzen. Es giebt ja ohnehin gewisse Tagesstunden, in welchen der äussere Dienst an den Stationsaufseher keine besonderen Anforderungen stellt.

Es ist zu erwarten, dass so mancher Anstaltsleiter, welcher seinem Aufsichtspersonal gern die angestrebte Dienstabkürzung zukommen lassen möchte, bei der Ausichtslosigkeit einer entsprechenden Aufsehervermehrung schliesslich zu dem Auskunftsmittel der theilweisen Zusammenlegung zweier Stationen unter einem Aufseher gedrängt wird.

Dieser Schritt birgt aber eine grosse Gefahr für die gedeihliche Wirkung des Strafvollzugs in sich. Er hat nämlich eine für die Sträflingsbeaufsichtigung nachtheilige Verschiebung im Anstaltsdienst zur Folge, indem er den

Stationsdienst seines Hauptvorzugs beraubt, der Einrichtung des nur für eine Station bestimmten und verantwortlichen Stationsaufsehers.

Der Stationsdienst an den modernen Zellenstrafanstalten hat in Bezug auf Beaufsichtigungsmöglichkeit gegenwärtig eine so hohe Stufe der Vollendung erreicht, dass er kaum noch einer wesentlichen Vervollkommnung fähig ist.

Die Zellenstrafanstalt der Neuzeit zerfällt in zahlreiche kleine, räumlich getrennte, aber doch von einem Punkt aus übersehbare Stationen. Die Station ist die Einheit der Anstalt. Der Dienst auf jeder einzelnen verläuft vollständig abgeschlossen und unabhängig von den anderen. Kennt man den Dienst auf einer Station, so weiss man auch auf allen übrigen Bescheid. Der Dienst spielt sich auf jeder in genau denselben Kreislauf ab.

Wie einfach, übersichtlich und leicht beherrschbar wird der Bewachungsdienst einer viele hunderte von Sträflingen beherbergenden Anstalt gerade durch die Formirung dieser kleinen, selbstständigen, um eine Centrale gruppierten Bezirke!

Zur Selbstständigkeit der Station gehört aber ganz nothwendig die Einrichtung eines besonderen, nur allein für sie bestimmten Stationsaufsehers.

Dieser Forderung ist man auch bisher immer und überall gerecht geworden. Jede Station einer modernen Zellenstrafanstalt besitzt bis jetzt noch einen solchen Stationsaufseher.

Die günstigen Vorbedingungen für die gedeihliche Wirkung des Strafvollzugs, welche in dieser schon aus dem ganzen Plan des inneren Aufbaues der Zellenstrafanstalt hervorgehenden Einrichtung gegeben sind, liegen ja auch auf der Hand:

Der Sträfling steht während seiner ganzen Arbeitszeit und während der Essenszeit unter der Beaufsichtigung eines und desselben Aufsehers. Dieser kann sich aus der Summe seiner Tagesbeobachtungen, welche sich auf alle Lebensäusserungen des Sträflings beziehen, ein Gesamtbild von der Person desselben machen, welches sich seinem Geiste, eben weil es zusammenhängend ist, fest einprägt. Da sich ferner das Beobachtungsfeld des Stationsaufsehers nur auf eine Station beschränkt, hat er auch genügend Musse, alle seine Leute kennen zu lernen, Interesse zu gewinnen an jedem einzelnen und mit seiner Station förm-

lich zu verwachsen. Das Verhältniss des Aufsehers zum Sträfling entwickelt sich dann zu einem freundschaftlichen. Der Sträfling erblickt in dem Aufseher seinen ernstesten, aber wohlwollenden Freund, der ihm zwar bei Zuwiderhandlungen streng entgegentritt, sonst aber theilnahmsvoll und nachsichtig auf seine Bedürfnisse eingeht und ihm seine Lage nach Möglichkeit zu erleichtern sucht. Hat er aber erst Vertrauen gefasst zu seinem Aufseher, dann leidet der Sträfling auch nicht so stark unter den nachtheiligen Folgen des Mangels an geselligem Verkehr. Er hat ja wenigstens einen Mitmenschen stets um sich, den Aufseher, demgegenüber er sich offen aussprechen kann, und bei dem er ein freundliches Verständniss, Rath und Hilfe findet bei seinen wirklichen oder eingebildeten Leiden.

Die Fixirung der Aufmerksamkeit des Aufsehers auf nur eine Station hat ausserdem den grossen Vorzug, dass sie sein Selbstbewusstsein hebt:

Dieses bestimmte, genau abgegrenzte Gebiet hat er allein zu bebauen. Kein anderer Aufseher kommt ihm in's Gehege. Unbestritten sein Werk ist die musterhafte Ordnung, welche auf der Station herrscht, sein die Erfolge, welche er bei der Erziehung der Sträflinge erreicht und welche in ihrem gesitteten Betragen, in dem Seltenerwerden der Vergehen gegen die Hausordnung zum Ausdruck kommen. Auch in der Zeit der Musse beschäftigt sich der Stationsaufseher geistig mit der Erziehung seiner Schutzbefohlenen, sucht seine sonstigen Lebenserfahrungen für die Aufgaben des Dienstes nutzbar zu machen und sich geistig im Sinne seines Berufes weiter zu bilden. Die ihm von den Anstaltsbeamten ertheilten Lehren fallen auf einen fruchtbaren Boden bei ihm, weil er weiss, wie er das Gelernte verwerthen kann.

Und welchen Nutzen hat nicht der Anstaltsbeamte selbst von einem solchen Stationsaufseher!

Ich bin der festen Ueberzeugung, dass die Thätigkeit des Direktors, des Seelsorgers und des Anstaltsarztes Stückwerk bleibt, wenn sie sich nicht auf die Mithilfe eines fähigen und gewissenhaften Stationsaufsehers stützt.

Wie wir gesehen haben, hat der Stationsaufseher Gelegenheit und Musse den Sträfling den ganzen Tag über zu beobachten. Er ist gewissermassen der ständig thätige Registrirapparat, auf welchem sich alle an dem Sträfling in Erseheinung tretenden wichtigen Veränderungen eintragen. Der Beamte braucht nur hinzugehen und die

gewünschte Beobachtungsreife zu entnehmen. Er ordnet dann wohl Zerstreutes, prüft nach, korrigirt und hebt das noch aus dem Rohmaterial rein mechanischer Beobachtung grob gefügte Gebilde vermöge seiner besseren Einsicht auf ein höheres Niveau der Vollendung.

Der Stationsaufseher seinerseits erhält dann Winke in Bezug auf die Behandlung des Sträflings, welche einer direkten Beobachtung und einer geschulten Urtheilsfähigkeit die Entstehung verdanken.

Wohl weiss ich, dass dieses ideale Verhältniss sich bis jetzt nur selten anbahnen liess. Unser Streben, es allgemein zu gestalten, wird es aber immer sein müssen.

Auf jeden Fall dürfen wir uns der in der bisherigen Diensttheilung gegebenen Mittel nicht berauben, welche diesen Fortschritt möglich machen. Das thun wir aber, wenn wir an dem Grundelement im Organismus einer Zellenstrafanstalt, an der Einheit und Selbstständigkeit der Station rütteln, indem wir ihr den Mann, welcher sie gewissermassen nach aussen verkörpert, den Stationsaufseher, sei es auch nur theilweise, entziehen.

Sehen wir, was geschieht, wenn dem Stationsaufseher während mehrerer Tagesstunden neben seiner, noch die Nachbarstation übertragen wird. *) Bei der Komplizirtheit der Verhältnisse legt sich dann der Aufseher den Dienst folgendermassen zurecht: „Mir sind zwei Stationen übertragen, den grössten Theil meiner Dienstzeit habe ich

*) Der Leiter einer Anstalt mit Gemeinschaftshaft wird gar nicht daran zu denken wagen, den Beaufsichtigungsbezirk seiner Aufseher zu vergrössern um dadurch Aufseher zu sparen. Er weiss nur zu gut, dass ein Mangel in der Bewachung der Sträflinge bald in sehr unangenehmer Weise manifest wird, dass die durch ungenügende Beaufsichtigung begünstigte Unbotmässigkeit sich sofort in Zank und Streit Luft macht. Prinzipiell ist aber das Aufsichtsbedürfniss der Zellensträflinge viel grösser als dasjenige der in Gemeinschaftshaft befindlichen, weil sie der gegenseitigen Beaufsichtigung entbehren. Ihre Zügellosigkeit tritt nur nicht so deutlich in Erscheinung, da die räumliche Abgeschlossenheit jede Wirkung nach aussen hindert. Der Zellensträfling wüthet eben in Ermangelung eines anderen Objekts gegen sich. Er arbeitet in abscheulichen Zukunftsplänen, in hässlichen perversen Gedankenverbindungen. Er verliert jede Selbstzucht, lässt sich völlig gehen, ruiniert seinen Körper durch Onanie u. s. w. Die meisten mitten im sozialen Getriebe stehenden Menschen nehmen sich im letzten Grunde nur deshalb zusammen, weil sie sich von der Mitwelt beobachtet wissen, und der grösste Schaden der Zellenhaft mit mangelhafter Aufsicht liegt für das Individuum wohl darin, dass es herausfühlt, dauernd der Beobachtung der Mitmenschen entzogen zu sein.

freilich nur eine. Am besten ist es jedoch, ich regulire gleich von vornherein meine Arbeitsleistung so, dass meine Spannkraft ausreicht, das Mass von Thätigkeit, welches ich der einen Station widme, auch gleichzeitig der anderen zuwenden zu können. So kommt es dann, dass der Stationsdienst überhaupt nur halb versehen wird. Wir müssen doch damit rechnen, dass wir es mit ganz einfachen schlichten Leuten zu thun haben — das sind doch die Aufseher sicherlich. — Für solche Menschen taugen eben auch nur ganz einfache Verhältnisse. Man kann ihnen dann eine kurze, bündige Dienstinstruktion geben, deren Befolgung leicht zu kontrolliren ist. Wenn man sich erst darauf einlassen muss, ihnen anzubefehlen: „Jetzt machst Du es so, ein paar Stunden später aber ganz anders —“, dann werden sie pflichtschuldigst „Ja“ sagen, werden aber doch den Dienst nach dem Bereich ihres Könnens und Verstehens einrichten, ohne sich vielleicht der Nichtachtung der Anordnung bewusst zu werden.

Der Durchschnittsaufseher kann eine Station, welche im Allgemeinen nicht mehr als 40 Zellen umfasst, ganz gut übersehen und auf ihr das leisten, was wir oben als Ideal der Aufseherwirksamkeit hinstellten. Hat er aber zwei Stationen unter sich, so ist ihm dies unmöglich. Der Dienst, wie er sich ihm dann entsprechend der Leistungsfähigkeit, welche er in sich fühlt, und entsprechend den dringendsten Anstaltsforderungen zurechtlegt, beschränkt sich auf die rein mechanische Seite seines Berufs. Er besorgt das durch die Lebensbedürfnisse des Sträflings gebotene öftere Auf- und Zuschliessen der Zelle. Er achtet darauf, die signalisirten Ansprüche des Sträflings rechtzeitig zu befriedigen und bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen sofort einzuspringen. Das nähere Kennenlernen des Sträflings, die wünschenswerthe Föhlung zwischen Sträfling und Aufseher hört auf. Der Aufseher sinkt wieder auf das Niveau des „Schliessers“ herab, für welchen der ihm zugewiesene Sträfling eine todte Nummer bedeutet, sonst nichts. Der Anstaltsbeamte, welcher für eine erspriessliche Berufsausübung eines genau die Persönlichkeit des Sträflings verstehenden Aufsehers bedarf, da er nicht überall selbst beobachten kann, hat den Nachtheil. Es ist ihm auch gar nicht möglich, wenn er sich auch noch so viele Mühe gäbe, dem Aufseher eine höhere Berufsauffassung beizubringen. Jede Lehre und Unterweisung ist da vergeblich. Dem Aufseher ist es ja durch

die gegebene Dienstordnung unnöglich gemacht, die erhaltene Lehre in die Praxis zu übersetzen.

Und wo bleibt die innere Befriedigung des Aufsehers bei Ausübung seines Berufes? Der mechanische Schliesserdienst giebt sie ihm sicher nicht. Aber auch der Gewinn an dienstfreier Zeit trägt nicht dazu bei, den sittlichen Werth der Aufseher zu heben, wenn der Dienst selbst so geartet ist, dass er die Entfaltung der höheren Geisteskräfte des Menschen niederhält.

In seltenen Fällen, bei besonders glücklich veranlagten Personen, wird es sich ereignen, dass sie in irgend welchen verständigen Liebhabereien die im Dienste lahm liegenden Spannkkräfte verwerthen und sich so geistig weiter bilden, freilich ohne jeden Nutzen für die Anstalt. Ihre Berufsthätigkeit wird ihnen ja nur als eine lästige Unterbrechung der ihnen lieb gewordenen Privatarbeiten erscheinen. Bei vielen Aufsehern wird es aber noch viel schlimmer aussehen. Sie werden in unwürdigen Genüssen Betäubung suchen für das Gefühl des Mangels an innerer Befriedigung. Zeit zu Ausschweifungen haben sie ja dann im Gegensatz zu früher, als noch ihr ganzes Leben gewissermassen im Banne des Dienstes stand.

In anderen Berufszweigen mit rein mechanischen Beschäftigungen, wie beispielsweise in manchen Fabrikbetrieben, können wir ja tagtäglich die schlimmen Folgen beobachten, welche es hat, wenn man die arbeitsfreie Zeit erhöht, ohne dass der Inhalt der Arbeit ein edlerer wird, und ohne dass auch sonst etwas geschieht, den Arbeiter auf ein höheres sittliches Niveau zu heben.

Aus obigen Ausführungen geht wohl zur Genüge hervor, dass die Annahme irrig ist, als könne man ohne wesentlichen Nachtheil für den Strafvollzug den Wirkungskreis des Stationsaufsehers über seine Station hinaus erweitern.

Die Einrichtung des nur für eine Station bestimmten und verantwortlichen Stationsaufsehers, dieses Grundprinzip im Organismus der Zellenstrafanstalt, darf unter keinen Umständen aufgegeben werden.

Im Gegentheil, wenn wir die Aufseherdienstzeit abkürzen, müssen wir mit doppelter Peinlichkeit darauf achten, Alles zu entfernen, was die Aufmerksamkeit des Stationsaufsehers ablenken könnte. Zum Beispiel auch vom Werkführerdienst, zu welchem der Stationsaufseher

noch hie und da herangezogen wird, wäre er dann vollständig zu befreien.

Also — von einer Vergrößerung des Wirkungskreises der Stationsaufseher müssen wir bei Einführung der zehnstündigen Aufseher-Dienstzeit von vornherein ganz absehen. Wollen wir aber trotzdem diese humane Einrichtung möglich machen, so sind wir genöthigt, die im Eingang dieser Erörterung erwähnte entsprechende Aufsehervermehrung um ungefähr 30 % eintreten zu lassen.

Nun — gesetzt den Fall, diese Aufsehervermehrung wäre uns bewilligt worden, wie richten wir dann den Aufseherdienst ein?

Da der Stationsaufseher nur 10 Stunden Dienst hat, muss für die noch fehlenden Tagesstunden eine Art Ergänzungsdienst geschaffen werden.*) Verlegt man den Ergänzungsdienst in die Tagesabschnitte, in welchen der Sträfling nicht so scharf beaufsichtigt zu werden braucht, dann kann man ganz gut während dieser Zeit mit der halben Aufseherbesetzung auskommen.

Wenn der Sträfling während der 10 stündigen Stationsdienstzeit gehörig beobachtet wird, wenn er diese Spanne Zeit über gewissermassen im Brennpunkte der Aufmerksamkeit von Beamten und Aufsehern steht, dann kommt man für die übrig bleibenden Tagesstunden mit einer einfachen Bewachung ganz gut aus.

Praktisch lässt sich der Ergänzungsdienst dadurch vielleicht möglich machen, dass man ihn mit dem Nachtwachtdienst zusammenlegt.

Die Ergänzungsaufseher werden in der Nacht Wachaufseher und zwar in dem ersten Theil der Nacht die eine Hälfte und in dem zweiten die andere Hälfte. Aus dieser

*) Durch Einführung dieses Ergänzungsdienstes kommen wir in die glückliche Lage, die so wünschenswerthe ununterbrochene Tagesbewachung von 15 Stunden herstellen zu können. Meines Erachtens sollte nämlich der Sträfling immer unter Tagesbewachung stehen, ausser in der Zeit, wenn anzunehmen ist, dass er schläft. Mehr wie 9 Stunden Schlaf darf man aber wohl auf den Sträfling nicht rechnen.

Weiss sich der Sträfling immer beobachtet, so entwickelt sich allmählich in ihm der Entschluss, sich stets so zu betragen, dass es ihm gleichgültig sein kann, ob er beobachtet wird oder nicht. Er unterlässt dann manche Ungehörigkeit und legt manche üble Gewohnheit ab. Er wird durch diese Gefängnisszucht gehoben für sein ganzes späteres Leben. Die Gewohnheit, sich äusserlich anständig zu betragen, giebt ihm schliesslich auch einen inneren Halt und schützt seine Phantasie vor Irrfahrten in widerliche Gebiete.

Dienstvertheilung entspringt auch eine grosse Erleichterung des Nachtdienstes. Er verliert dann vollständig seine das Nervensystem abspannenden und die Körperkraft aufreibenden Eigenschaften. Der Wachaufseher hat während der einen Hälfte der Nacht den Genuss des so werthvollen Nachtschlafes und während der anderen Hälfte leistet er einen Wachtdienst, welcher schon wegen seiner kurzen Dauer nicht sonderlich anstrengend ist.

Fassen wir nun den unseren Ausführungen zu Grunde liegenden Gedankengang in wenige Worte zusammen!

Eine Herabsetzung der Aufseherdienstzeit auf zehn Stunden kann nur ermöglicht werden, entweder durch Vergrösserung des Wirkungskreises der Aufseher über ihre Station hinaus oder durch entsprechende Aufsehervermehrung. Ersteres ist nicht angängig, weil die ganze Einrichtung der Zellenstrafanstalt mit geradezu zwingender Nothwendigkeit für jede Station einen besonderen, nur allein für sie bestimmten Stationsaufseher fordert.

Es bleibt also als einziges Auskunftsmittel die entsprechende Aufsehervermehrung übrig, welche nach meiner Berechnung ungefähr 30 % betragen dürfte.

Wenn man nun aber fragt, was denn bei der thatsächlich bestehenden Aussichtslosigkeit einer so gewaltigen Aufsehervermehrung geschehen soll, so lautet die Antwort: „Warten wir ruhig, bis der Zeitpunkt für die Bewilligung der nöthigen Mittel ein günstigerer sein wird!“ Einstweilen können wir ja das Loos der Aufseher durch öftere Gewährung freier Tage und durch Erleichterung der Nachtwachen verbessern. Aber eine so tief greifende Aenderung des Dienstes, wie sie die Einführung der 10stündigen Aufseherdienstzeit bildet, ohne eine genügende Aufseherzahl vorzunehmen, das halte ich für recht sehr bedenklich. Zum Schluss möchte ich noch die Hauptforderungen, welche bei Einführung der 10stündigen Aufseherdienstzeit gewährleistet werden müssen, im Zusammenhang aufstellen:

1. So wie früher sei auch fernerhin dafür gesorgt, dass jede Station (die Station zu ungefähr 40 Zellen gerechnet) ihren besonderen Stationsaufseher hat, welcher ihr allein seine volle Dienstzeit widmet.

2. Da der Anstaltstag länger währt als 10 Stunden (Dienstdauer des Stationsaufsehers), so ist für die übrig bleibenden Tagesstunden ein Ergänzungsdienst in Aussicht zu nehmen. In der Zeit des Ergänzungsdienstes braucht die Beaufsichtigung nicht so scharf zu sein, als in der

Zeit des Stationsdienstes. Es genügt da die halbe Aufseherbesetzung.

3. Wenn es schon früher misslich war, dass der Stationsaufseher zum Theil auch Werkführerdienste verrichtete, so ist es bei Herabminderung der Zeit, welche er seiner Station täglich widmet, doppelt nothwendig, ihn von solchen ablenkenden Nebenbeschäftigungen zu befreien. Werkführerdienst und Stationsaufseherdienst müssen getrennt sein,*) wenn auch zu verlangen ist, dass der Stationsaufseher den betreffenden Betrieb einigermaßen versteht, um den Sträfling auch bei der Arbeit mit Erfolg beobachten zu können.

Correspondenz.

Zur Abwehr.

Auf dem dem Congresse der „Worlds Womens Christian Temperance Union“ zu Edinburg, Juni 1900, behauptete eine Amerikanerin, Mrs. Barney aus Providence: „Man habe ihr mitgetheilt, dass nach den deutschen Gefängniss-Statistiken im letzten Jahre 200 weibliche Gefangene geprügelt (flogged) wären“.

Darob grosse sittliche Entrüstung des interessirten weiblichen Publikums über die deutschen Barbaren.

Als eine deutsche Theilnehmerin am folgenden Tage auf das Entschiedenste dieser Behauptung widersprach und den Namen des Gewährsmannes verlangte, war Mrs. Barney nicht zu haben. — The Scotsman 27. June.)

Man weiss wirklich nicht, was man mehr bewundern soll, die Unverfrorenheit der christlichen Rednerin, die eine solche auf den ersten Blick als unwahr zu erkennende Behauptung leichtfertig in die Oeffentlichkeit schleudert oder die Naivität der christlichen weltverbessernden Frauenvereinerinnen, die einen solchen Humbug kritiklos für Wahrheit nehmen. Jedenfalls wird es gut sein, den Namen dieser christlichen Mrs. Barney und der Worlds Womens Christian Temperance Union sich zu merken. Kr.

Aus dem preussischen Landtag.

Sitzung vom 10. Februar 1900. (Stenographischer Bericht.)

Abgeordneter **Hohelsel**: Meine Herren, es ist bereits gestern die Frage wegen der jugendlichen Strafgefangenen angeschnitten

*) Siehe Rossmys, Blätter für Gefängnisskunde, B. XXXIV, Heft 1 u. 2, Seite 23 u. 24.

worden. Mein verehrter Herr Kollege, der Herr Abgeordnete Schall hat namentlich erklärt, dass in Charlottenburg und Spandau für die katholischen jugendlichen Strafgefangenen gar nichts geschehe. Er hat darauf hingewiesen, dass namentlich Sonntags eine religiöse Unterweisung beziehungsweise ein Gottesdienst abgehalten werden müsse. Ich stimme mit dem Abgeordneten Schall vollständig überein. Wenn in Charlottenburg und Spandau, was mir nicht bekannt ist, wirklich nichts geschehen sein soll, so werden gar bald die nöthigen Massregeln ergriffen werden müssen, damit dem Uebelstande Abhilfe geschieht.

Was nun die Haltung des sonntäglichen Gottesdienstes anlangt, so erlaube ich mir zu bemerken, dass in Folge des Mangels an Seelsorgerklerus es vielfach nicht möglich ist, am Sonntag in besonderen Anstalten noch einen besonderen Gottesdienst zu halten. Wenn die Zahl des Seelsorgeklerus sich vermehrt, wird dem Uebelstande wohl abgeholfen werden. Augenblicklich wird es wahrscheinlich in Charlottenburg und Spandau noch nicht möglich sein. Aber es kann dadurch Abhilfe geschaffen werden, dass für die jugendlichen Strafgefangenen an einem Wochentage ein Gottesdienst abgehalten wird, in welchem bessernde Einwirkung in religiöser Beziehung ausgeübt wird.

Aber mit dem Gottesdienst allein ist es nicht gethan. Für die jugendlichen Strafgefangenen ist eine religiöse Unterweisung erforderlich, ein wöchentlicher religiöser Unterricht von ein paar Stunden. Diese Kinder sind gerade am meisten zu bedauern. Wenn Sie solche kleine Burschen sehen möchten, die, kaum aus der Schule entlassen, schon jahrelang im Gefängniss sitzen müssen, dann thut es jedem Menschenfreunde im Herzen weh. Gerade für diese Kinder ist der Religionsunterricht besonders nöthig. (Sehr richtig! im Centrum.)

Aber ich gehe noch weiter! Wir kommen mit dem Religionsunterricht allein nicht aus; der Unterricht muss auch in den anderen Fächern fortgesetzt werden. Wenn vor ein paar Tagen so viel von Fortbildungsschulen die Rede gewesen ist und wenn man die Nothwendigkeit behauptet hat, obligatorische Fortbildungsschulen einzuführen, dann ist die Fortbildung gerade dieser jugendlichen Gefangenen, damit sie sich im späteren Leben weiterhelfen können, ganz besonders nothwendig. (Sehr richtig! im Centrum.)

Meine Herren, wo in Gefängnissen Abtheilungen für jugendliche Strafgefangene eingerichtet sind, ist dieser Unterricht auch angeordnet. Ich möchte aber den Herrn Justizminister bitten, dass er mit den Remunerationen für die betreffenden Lehrer nicht zu sparsam ist.

Was nun die Bestrafungen anbelangt, so ist es eigenthümlich, dass jeder kleine Diebstahl, der von einem Schulkinde ausgeführt wird, fast immer gleich zur Anzeige an den Staatsanwalt kommt. Wenn ein solches Schulkind mit einer ordentlichen körperlichen Züchtigung seitens der Eltern oder der Lehrer bedacht würde, so würde das viel mehr Erfolg haben, als wenn es zu 1—3 Tagen Gefängniss verurtheilt wird und es dann heisst: wenn du dich gut führst, kann es dir erlassen werden, oder als wenn die Strafe ausgesetzt wird, bis die Kinder zur ersten heiligen Kommunion oder Konfirmation gekommen sind. Solche Kinder sind besonders zu bedauern; erst werden sie auf den heiligen Akt vorbereitet, und wenn das geschehen ist, so spazieren sie ins Gefängniss. Bei manchen Kindern freilich ist die Gefängnissstrafe unerlässlich. Wir haben ja leider bei den jugendlichen Strafgefangenen schon solche Verirrungen, dass Kinder von kaum 14 Jahren

eine Bande anführen. Ich kenne einen Knaben, der den ehrenvollen Namen „Räuberhauptmann“ erhielt, weil er der Geschickteste war, und selbst die älteren folgten ihm, weil er die Führung zu Einbruchsdiebstählen am besten leitete.

Aber mit dem Unterrichts und der Erziehung im Gefängniß ist es allein nicht abgemacht. Die Kinder zeigen sich in der Regel im Gefängniß empfänglich. Man bringt ihnen da nach und nach die Erkenntniß bei, dass sie in ihrer Jugend schon so schlecht gewesen sind, und wie sie sich bessern sollen. Dann kommt es darauf an, die Kinder in einem passendem Berufe und an geeigneten Orte unterzubringen, bei Meistern oder Vorgesetzten, die sich für die Zöglinge interessiren. Wenn so ein Kind an einen Ort kommt, wo es der Gelegenheit zu einem Verbrechen, z. B. zu einem Diebstahl, wegen dessen es verurtheilt worden ist, fortwährend ausgesetzt ist, dann tritt der Rückfall ein, und die letzten Dinge sind dann schlimmer als die ersten. Wir haben einen Fürsorgeverein für die Gefangenen, welcher für die Unterkunft sowohl für männliche als für weibliche Gefangene, sowohl für jüngere als für ältere sorgen soll, sobald dieselben aus dem Gefängniß entlassen werden. Dafür müsste staatl. herseits auch etwas geschehen; es müsste in dieser Richtung eine bessere Organisation geschaffen werden; dadurch würden wir etwas ganz hervorragend Gutes thun, wenn die Gefangenen durch geeignete Unterbringung vom Verbrecherwege in Zukunft bewahrt werden.

Nun hat der verehrte Abgeordnete Schall gemeldet, dass für die jugendlichen Gefangenen wohl auch die Prügelstrafe wieder einzuführen sei. Ich will mich darüber nicht bestimmt aussprechen, ich lasse es unentschieden. In jedem Falle werden wir doch sehen müssen, die jugendlichen Gefangenen auf andere Weise zu bessern als durch die Prügelstrafe. Wenn so ein armes Kind, das verführt und ins Gefängniß gekommen ist, dann noch eine erhebliche Prügelstrafe erleiden soll, so ist es umso mehr zu bedauern; denn diese wird auf das jugendliche Gemüth auch nicht in richtiger Weise einwirken.

Es giebt aber noch manche andere Mittel, die berücksichtigt werden können z. B. eine Weihnachtsfeier für die Kinder. Wir haben in Schweidnitz einen Christbaum aufgestellt, ein paar Lieder gesungen, eine Ansprache gehalten. Das hat die Kinder ausserordentlich ergriffen. Sie waren in Erinnerung an ihre Jugendzeit tief gerührt, und ich hoffe, dass das einen nachhaltigen Einfluss ausüben wird. Natürlich beschenkt können sie nicht werden; denn wir können im Gefängniß nicht noch ein besonderes Fest veranstalten.

Ausser dieser Weihnachtsfeier wird es auch sonst noch andere Mittel geben, um in gehöriger Weise einzuwirken.

Endlich habe ich noch etwas zu erwähnen in Bezug auf die älteren Gefangenen. Es kommt vor, dass Polen in deutsche Gefängnisse gebracht werden, die der deutschen Sprache garnicht mächtig sind. Man meint: die verstehen ja auch deutsch, und es ist blos böser Wille, sie werden schon die Sprache verstehen können, wenn sie nur wollen. Es sind manche, die gebrochen deutsch sprechen, aber auch manche, die garnichts vom Deutschen verstehen. Bei den Jugendlichen wird es sich für die Zukunft vielleicht ändern, aber bei den Erwachsenen haben wir noch Elemente, bei denen, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ein religiöses seelsorgerisches Einwirken auf sie absolut nicht möglich ist. (Sehr richtig! bei den Polen.)

Ich möchte den Herrn Minister bitten, die Herren Oberstaatsanwälte darauf hinzuweisen, dass die polnischen Leute in Gefängnissen nicht untergebracht werden, in denen die betreffenden Seelsorger der polnischen Sprache nicht mächtig sind, weil der religiöse und moralische Einfluss dann unmöglich ist. Zum Schluss spreche ich die Bitte aus, sich im allgemeinen, namentlich im Fürsorgeverein für die Unterbringung der Gefangenen, wenn sie aus dem Gefängnis entlassen sind, etwas mehr zu interessiren. Wenn eine staatliche Unterstützung gewährt wird und jeder das Seine thut, dann werden wir für die Besserung dieser Menschenklasse am besten sorgen und ein eminent soziales Werk errichten.

Justizminister **Dr. Schönstedt**: Meine Herren, die Befolgung des von dem Abgeordneten Hoheisel am Schlusse seiner Bemerkungen ausgesprochenen Wunsches, dem ich eine innere Berechtigung keineswegs abspreche, wird auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stossen.

Die Klagen über die Zustände im Spandauer Gefängnis, soweit dort Strafen an Jugendlichen vollstreckt werden, werden im wesentlichen durch eine Anordnung gegenstandslos werden, die dahin getroffen ist, dass sowohl in Spandau wie in Charlottenburg nur ganz kurze Strafen an jugendlichen Personen vollstreckt werden sollen, alle Strafen dagegen von längerer Dauer in denjenigen Anstalten zur Vollstreckung gebracht werden sollen, die mit besonderen Einrichtungen für jugendliche Personen versehen sind. Ich glaube, es wird deshalb auch für die Zukunft das Bedürfnis nicht vorliegen, dem von dem Herrn Abgeordneten geäußerten Wunsche näherzutreten. Im übrigen erkenne ich vollständig an, was der Herr Abgeordnete in Bezug auf die Erziehung des jugendlichen Gefangenen gesagt hat. So weit dabei auch die Frage erörtert worden ist, was mit den jugendlichen Gefangenen zu geschehen habe, nachdem sie ihre Strafe verbüßt haben, wie also für ihr besseres Fortkommen und dafür, dass sie in eine gute Umgebung gebracht werden, zu sorgen sei, so liegt das ja im wesentlichen ausserhalb des Bereichs der Gefängnisverwaltung; es fällt der freiwilligen Liebeshätigkeit zu, für dieselben zu sorgen. Ich muss sagen, dass ich diese Thätigkeit aus vollem Herzen anerkenne, und dass mit ihr Hand in Hand zu arbeiten die Gefängnisverwaltungen, wenn sie nach meinen Intentionen vorgehen, sehr gern bereit sein werden. Ich werde mich freuen, wenn ein solches Zusammenarbeiten zu diesem sehr guten und edlen Zweck sich überall mehr und mehr entwickelt. Denn niemand wird verkennen, von wie grosser Bedeutung es ist, dass die Sorge der Besserung der Gefangenen nicht mit dem Augenblick ihr Ende erreicht, wo sie die Strafe verbüßt haben. Die Zucht in den Gefängnisschulen muss natürlich eine strenge sein, sie macht aber nicht entbehrlich oder sie schliesst nicht aus die Anwendung des Strafgesetzes gegen jugendliche Personen, soweit dieselben gegen Strafgesetze verstossen haben. Dass unter Umständen eine strenge Schulzucht ein besseres Ergebnis zu erzielen geeignet sein möchte, wie die Anwendung des Strafgesetzes, gebe ich ohne weiteres zu. Vielleicht kommen wir dazu, dass das Strafmündigkeitsalter, wie es erstrebt wird und den Gegenstand der Erwägung bildet, hinausgeschoben werde, so dass die ganz jugendlichen Personen nicht mehr vor den Strafrichter gebracht werden. Dann würde sich auch die Möglichkeit ergeben, besonders wenn das Gesetz über die Zwangserziehung zu Stande kommt, das dem Hause gegenwärtig vorliegt, an die Stelle der Anwendung des Strafgesetzes andere Besserungsmittel treten zu lassen, wie die Vollstreckung der Gefängnisstrafe.

Abgeordneter Pless: Ich muss sagen, die Worte des Herrn Ministers haben mich in der That ausserordentlich erfreut. Ich ersehe daraus, dass bei der Justizverwaltung viel grössere Wichtigkeit erkannt wird, die Verbrecher zu bessern, als sie angemessen zu bestrafen, und in Wahrheit wird, wenn es möglich ist, den Verbrecher zu bessern, dadurch ein weit grösserer Gewinn für die Zukunft erzielt werden, als es die strengste Strafe jemals zu erzielen im Stande sei.

Der Herr Kollege Hoheisel hat eben einen Wunsch ausgesprochen, und dieser ist auch von dem Herrn Justizminister als begründet anerkannt worden. Wenn es nun, wie ich ja gerne zugeben will, bei der Vertheilung nicht deutsch sprechender Gefangenen nicht immer möglich sein wird, sie so zu stellen, dass in den Gefängnissen eine Seelsorge möglich ist, so giebt es doch vielleicht manche andere Auskunftsmittel; z. B. giebt es doch manchen polnisch sprechenden Anstaltsgeistlichen, und es wäre vielleicht möglich, diese von Zeit zu Zeit in solche Gefängnisse zu schicken, wo nicht deutsch sprechende Gefangene vorhanden sind. Die Kosten dafür dürften verhältnissmässig nicht hohe sein.

Ich will nur noch zurückkommen auf das, was gestern der Herr Kollege Schall die Güte hatte zu sagen über die Unterweisung der Gefangenen in Charlottenburg und Spandau. Der Herr Minister hatte ja gestern schon die Güte, zu sagen, es sei das eben nur ein Ausnahmefall, der durch vorübergehende Schwierigkeiten herbeigeführt sei und der hoffentlich gehoben werden würde. Ich glaube das dem Herrn Minister vollkommen; aber, meine Herren, ich kann doch nicht anders sagen: bei dieser Gelegenheit habe ich unwillkürlich an das fette Budget denken müssen, mit dem der Herr Finanzminister in diesem Jahre vor uns hat Parade fahren können. Ich will ja gerne einräumen, dass solche Dinge vielleicht momentan nicht zu vermeiden sind; aber ich glaube doch, dass die Einwirkung auf das Gemüth jugendlicher Gefangenen nicht abhängig gemacht werden darf von einem mehr oder weniger grossen Budget des Finanzministers. Die Sache ist an und für sich von einer so ausserordentlichen Wichtigkeit, dass ich glaube, allein fiskalische Gründe dürften hier nicht den Ausschlag geben. Wenn eine Besserung der jugendlichen Gefangenen möglich ist, dann, meine Herren, ist das unter allen Umständen viel besser als die strengste Bestrafung rückfälliger Verbrecher. Wenn die Gefängnisverwaltung sich immer mehr die Aufgabe stellt, die Gefangenen zu bessern, dann wird damit mehr erreicht sein als durch irgend eine Vervollkommnung des Strafgesetzbuches. Wenn nach dieser Richtung hin die freie Vereinsthätigkeit der Justiz und der Gefängnisverwaltung Hilfe leistet, dann sollte, so meine ich, die Justizverwaltung hierin der Vereinsthätigkeit so viel wie möglich zu Hilfe kommen.

Ob hier nun die Justiz die bedingte Verurtheilung oder die bedingte Begnadigung als besser wirkend erachtet, wollen wir dahingestellt sein lassen. Es hat mich gefreut, dass der Herr Justizminister gesagt hat, es würden Erfahrungen gesammelt und es würden dann diese Erfahrungen verwerthet werden. Ich glaube, die Justizverwaltung muss immer mehr dahin trachten, die Gefangenen mehr zu bessern als zu strafen. Wenn wir diesen Gesichtspunkt mehr als bisher hervorkehren, dann wird es, glaube ich, der Justiz und dem Staate zum Segen gereichen.

Sitzung vom 16. Februar. (Stenographischer Bericht.)

Berichterstatter Jürgensen: Ich mache hier auf eine Umwandlung aufmerksam. Es wird nämlich die Strafanstalt in Halle in ein Gefängniß umgewandelt; die Gründe dafür sind folgende:

Die Zahl der Gefängnißgefangenen in der Provinz Sachsen ist in den letzten Jahren so angewachsen, dass die vorhandenen Gefängnisse zu ihrer Unterbringung nicht ausreichen. In Folge des beständigen Rückganges der Bevölkerung der Strafanstalten bietet sich die Möglichkeit, die Strafanstalt in Halle a. S. von Zuchthausgefangenen zu räumen und zur Aufnahme von Gefängnißgefangenen herzurichten.

Von den Zuchthausgefangenen der Strafanstalt zu Halle a. S. sollen etwa 500 in der Strafanstalt in Luckau, die übrigen in andere, nicht vollbelegte Strafanstalten überführt werden. Die weiblichen Gefangenen der Strafanstalt zu Luckau werden den Strafanstalten zu Delitsch, Jauer, Sagan und Fordon überwiesen werden, in denen eine genügende Anzahl von Hafträumen verfügbar ist.

Abgeordneter Im Walle: Meine Herren, es ist schon häufiger in diesem Hause dem Wunsche Ausdruck verliehen worden, dass die Strafvollstreckung in eine Hand gelegt werden möchte. Wir haben bisher in Preussen einen Dualismus. Ein Theil der Strafanstalten und Gefängnisse steht unter dem Justizminister, ein anderer Theil unter dem Minister des Innern. Es liegt meines Erachtens in der Natur der Sache, dass der Wunsch, die Strafvollstreckung in eine Hand zu legen, begründet ist. Ich will ihn nicht nach allen Seiten hin vertiefen; aber zu kurzer Begründung möchte ich nur anführen, dass der Zweck der Strafvollstreckung doch nur der sein kann, einmal, dem Sträfling für den Bruch der Rechtsordnung, den er sich hat zu Schulden kommen lassen, eine gewisse Strafe, ein gewisses Uebel zuzufügen, zum andern aber auch, ihn zu bessern und ihn später als würdiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft dieser zurückzugeben. Wenn das der Fall ist, so bedarf es doch weiter keines Beweises dafür, dass für diese edlen, zum Theil politischen, zum Theil aber auch ethischen Zwecke nach einheitlichen Grundsätzen verfahren werden muss.

Nun kann ich mir allerdings wohl denken, dass durch Kommunikation der beiden Ministerien oder der Herren Dezernten einheitliche Grundsätze nach der beregten Richtung beobachtet werden, und ich muss auch sagen, dass gerade in dieser Beziehung Klagen bis jetzt nicht vorgekommen sind. Andererseits ist es aber doch eine gewisse Geringschätzung der Aufgaben, welche dem Justizminister obliegen, dass ihm, zu dessen Ressort doch auch die Strafrechtspflege gehört, der Strafvollzug in einigen Gefängnissen genommen wird.

Wir haben übrigens auch schon Uebelstände, die aus diesem Dualismus eingetreten sind, zu beklagen gehabt, z. B. verschiedene Anschauungen darüber, inwieweit das Unternehmertum in den Gefängnissen begünstigt oder inwieweit die Gefangenen nur für fiskalische Zwecke beschäftigt werden sollen, auch Verschiedenheiten in Bezug auf manche Ausgaben, z. B. auf die Verpflegungssätze für Gefangene. In letzterer Beziehung, möchte ich noch hervorheben, neigte sich die Wagschale zu Gunsten der Verwaltung durch das Justizministerium, indem man dort billiger gewirthschaftet hat als im Ministerium des Innern.

Alle diese Umstände haben das Hohe Haus früher veranlasst zu wünschen, es möge eine einheitliche Verwaltung eingerichtet werden.

Ich würde auch nicht Anlass gehabt haben, diesen Wunsch noch hier besonders zu äussern, nachdem er bereits in der Kommission geäussert worden ist; aber mich hat besonders die ablehnende Haltung, welche der Herr Minister des Innern diesem Wunsche gegenüber in der Kommission eingenommen hat, veranlasst, die Sache hier noch einmal zur Sprache zu bringen. Ich bin nun der Ansicht, dass wir nicht wohl vom Herrn Minister des Innern schon jetzt, nach seiner kurzen Amtsführung, eine definitive Stellungnahme zu allen Fragen und insbesondere auch nicht zu dieser verlangen können. Es liegen so viele Gründe vor, die geprüft werden müssen nach der einen oder anderen Seite, dass ich wünschen möchte, der Herr Minister möge noch nicht definitiv Stellung nehmen. Ich möchte ihm den Wunsch aus Herz legen, dass er diese Frage im Auge behält, sie noch näher allseitig prüft und auch die Erfahrungen dabel zu Rathe zieht. Ich würde mich sehr freuen, wenn während seiner Amtsführung die Frage zu Ende geführt würde, damit dieser Dualismus aufhörte und der ganze Strafvollzug in die Hände des Justizministers gelegt werde.

Abgeordneter Rieker: Meine Herren, was die prinzipielle Seite der Frage, die von Herrn Im Walle angeregt ist, betrifft, so stehe ich zunächst auch auf seinem Standpunkt. Prinzipialiter scheint es mir richtiger, dass der Strafvollzug in die Hand desjenigen Ministeriums gelegt wird, in dessen Ressort die Strafe ausgesprochen wird, indess ist trotz der früheren Beschlüsse des Hauses die Sache für mich noch nicht ganz abgeschlossen. Ich komme gleich auf die Seite der Frage, die mir noch zweifelhaft erscheinen lässt, ob man wirklich so weit gehen kann als der Herr Vorredner. Den Wunsch theile ich aber mit ihm, dass die Hoffnungen, welche schon vor 3 Jahren seitens des Herrn Ministers des Innern und auch seitens des Herrn Justizministers hier in diesem Hohen Hause ausgesprochen sind, erfüllt werden, dass nämlich bald eine definitive Entscheidung darüber komme. Ich will auf die Verhandlungen vom Februar 1897 nicht weiter zurückgreifen. Ich möchte nun auf die Ausführungen des Herrn Justizministers hinweisen.

Was mich veranlasst hat, das Wort zu nehmen, ist der Wunsch, von dem hochverdienten Herrn Regierungskommissar wieder die schon öfters an ihn gestellte Frage beantwortet zu sehen. Er weiss ja, dass hier Mitglieder auf den verschiedensten Seiten des Hauses sich lebhaft dafür interessiren, dass die Beschäftigung der Strafgefangenen mit landwirthschaftlichen Arbeiten möglichst bald und in durchgreifender Weise durchgeführt werde. Wir erkennen das grosse und lebhaftige Interesse des Herrn Regierungskommissars und die Verdienste, die er auf diesem Gebiet hat, unbedingt an. Wir wünschen, ihn auch, soweit wir können, zu unterstützen und ich nehme auch an, dass der gegenwärtige Herr Minister des Innern für diese wichtige Sache dasselbe Interesse hat. Meine Herren, ich will alle die Gründe, die wir des öfteren erörtert haben, welche dafür sprechen, dass die Strafgefangenen möglichst viel mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, nicht noch einmal wiederholen. Es liegt sowohl im Interesse der Handwerker und Gewerbetreibenden als auch — und darauf ist ein erhebliches Gewicht zu legen — im Interesse der Besserung der Strafgefangenen. Ich glaube, auch der Herr Regierungskommissar wird aus den reichen Erfahrungen, die er gemacht hat, das Letztere bestätigen können.

Ich würde ihm dankbar sein, wenn er, da ein neuer Bericht dem Hohen Hause noch nicht vorliegt, die Güte hätte, uns mitzutheilen,

in welchem Masse in dem letzten Etatsjahr diese Bestrebungen zur Ausführung gekommen sind. Vielleicht ist er in der Lage, uns darüber zahlenmässige Angaben zu machen.

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath **Dr. Krohne**: Meine Herren, zu meinem lebhaftesten Bedauern ist es nicht möglich gewesen, die Statistik für 1898/90 schon jetzt dem Hohen Hause vorzulegen. Daraus werden Sie ersehen, dass die Beschäftigung der Gefangenen mit landwirthschaftlichen Arbeiten und namentlich mit Meliorationsarbeiten einen recht guten Fortgang genommen hat. Es ist kaum eine preussische Provinz, in welcher nicht die Strafgefangenen zu solcher Arbeit verwendet werden.

In erster Linie gilt es, Oedländereien in Kultur zu setzen. Dazu gehören Moor- und Haidländereien, um sie nachher, wenn sie in Kultur gesetzt sind, an kleinbäuerliche Besitzer als Rentengüter aufzuthemen. Solche Arbeiten werden vorgenommen in Ostpreussen im Angstmal Moor, dann ferner im Kehdinger Moor, ferner im Marcard Moor und in Schleswig-Holstein in dem Bargstedter Moor. Ferner ist eine grosse Anzahl von Gefangenen mit Meliorationsarbeiten in Oedländereien beschäftigt, wo schlechte Wiesen in brauchbare umgewandelt werden, um dadurch diejenigen Besitzer, welche am Rande dieser Wiesen liegen, in besseren Zustand zu bringen. Solche Arbeiten werden in Ostpreussen ausgeführt im Rupalwer Moor, ferner sind sie vorgesehn im Johannesburger Kreise; weiter wird eine sehr ausgedehnte Melioration ausgeführt in dem unteren Emsgebiet, wodurch die kleinbäuerlichen Besitzer einen wesentlichen Vortheil erlangen werden. Weiter haben wir Strafgefangene zu Drainagearbeiten ausgegeben. Wir haben auch dem Herrn Landwirtschaftsminister die Arbeiter zur Verfügung gestellt, um grössere Entwässerungsarbeiten auszuführen, z. B. wird eine solche grössere Arbeit ausgeführt in der Nähe von Siegburg zur Regulirung der Sieg, dann an der holländischen Grenze zur Regulirung der Niers. Dann haben wir eine grosse Zahl ausgegeben, um ein Stück Kanal zu bauen, den Nordhorn-Almelokanal, und wenn diese Arbeiten an diesem Kanal fertiggestellt sind, wollen wir die dabei beschäftigten Arbeiter weiterhin den ländlichen Besitzern für weitere Meliorationsarbeiten zur Verfügung stellen. Die Zahl der Gefangenen, welche da beschäftigt sind, ist wiederum nicht unerheblich gestiegen, um mehrere Hundert; wir beschäftigen jetzt bei diesen Arbeiten über tausend, und im nächsten Jahre wird sich die Zahl noch weiter erhöhen.

Wir haben ferner den Versuch gemacht, derartige Gefangene als Arbeiter auch für landwirthschaftliche Arbeiten zu verwenden, indem wir sie in kleinen Abtheilungen einzelnen Besitzern zur Ausführung von Ernte- oder Bestellungsarbeiten gegeben haben. Je nachdem die dabei gemachten Erfahrungen gute sind, werden wir diese Versuche auch noch weiter ausdehnen.

Ich möchte aber doch eins betonen. So sehr wir auch bestrebt sind, diese Verwendung der Gefangenen in immer weiterem Umfange auszudehnen, müssen wir doch eins im Auge behalten, dass wir nicht in diesem Stadium des Versuchs, in dem wir uns immer noch befinden, durch, ich will mal sagen, eine nicht vorsichtig genug gehandhabte Zuthheilung vielleicht an irgend einer Stelle einen Echeck erleiden, der uns dann die ganze Sache in Frage stellen wird.

Jedenfalls steht die Staatsregierung und vor allen Dingen mein Herr Chef auf dem Boden, dass diese Arbeiten in immer weiterem Masse ausgedehnt werden, und soweit es irgend mit dem Zwecke

des Strafvollzugs und der allgemeinen Sicherheit verträglich ist, die Strafgefangenen zu derartigen Aussenarbeiten Verwendung finden sollen. Vor allen Dingen möchte ich eins erwähnen, dass die Gefangenen da Verwendung finden sollen, wo lang bestehenden Uebelständen abgeholfen werden muss, die sich durch eine Reihe von Jahrzehnten hindurchziehen, dass wir unsere Nehrungen, sowohl die kurische als auch die frische Nehrung, sowie auch die Halbinsel Hela durch Aufforstung gegen Durchbrüche sichern. Wir haben dort gute Erfolge erzielt, und die Forstverwaltung ist der Strafverwaltung dankbar, dass sie anreichend Arbeiter gestellt hat, die sonst nur vom Festlande hätten herangezogen werden können, wodurch dieses in seinen Arbeiterverhältnissen ganz erheblich geschädigt worden wäre.

Abgeordneter **Gamp**: Meine Herren, bei der Berathung des Antrages über die Arbeiternoth vom vorigen Jahre, der meinen Namen trägt, ist in der Sitzung vom 1. Mai 1899 diese Frage eingehend verhandelt. Es hat sich hierbei herausgestellt, dass seitens des Ministeriums des Innern eine Reihe von einschränkenden Bestimmungen erlassen worden ist, die nicht die Zustimmung dieses Hauses gefunden haben. Ich erinnere an die Bestimmung, wonach Aussenarbeit der Strafgefangenen nur zulässig sein soll, wenn die Zuchthaussträflinge mindestens ein Jahr ihre Strafe verbüsst haben, und wenn der Strafrest höchstens ein Jahr beträgt. Damals hat das Ministerium des Innern eine etwas andere Stellung in dieser Frage eingenommen, und ich freue mich, aus den Aeusserungen des Herrn Regierungskommissars entnehmen zu können, dass den Wünschen, denen das Hohe Haus durch Annahme meines Antrages damals Ausdruck gegeben hat, nämlich, dass die Strafgefangenen nicht blos zu Meliorationsarbeiten, sondern auch zu eigentlichen landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden können, wenigstens einigermaßen Rechnung getragen ist. Leider hat der Herr Regierungskommissar, der uns genau mitgetheilt hat, wieviel Strafgefangene bei Meliorationen beschäftigt worden sind, nähere Angaben darüber nicht gemacht, in welchem Umfange Strafgefangene auch mit eigentlichen landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt worden sind. Ich stimme ihm zwar darin zu, dass man eine gewisse Vorsicht auf diesem Gebiete obwalten lassen muss, und dass, da es sich um Versuche handelt, man auch weitere Erfahrungen sammeln müsse. Ich möchte aber den Herrn Minister bitten, auch die Erfahrungen zu berücksichtigen, welche die Justiz auf diesem Gebiete bereits gemacht hat. Die Justizverwaltung ist auf diesem Gebiete sehr viel entgegenkommender gewesen; sie hat solche einschränkenden Bestimmungen, wie ich sie erwähnt, nicht erlassen, und giebt dieser Umstand der Anregung des Herrn Kollegen Im Walle, zu prüfen, ob die Verwaltung der Strafanstalten und die Beschäftigung der Strafgefangenen nach einheitlichen Gesichtspunkten seitens der verschiedenen Ressorts erfolgt, eine gewisse praktische Bedeutung. Meines Erachtens ist es sehr misslich, wenn in einer so wichtigen Frage von den beiden Ressorts, dem Ministerium des Innern und der Justiz, abweichende Bestimmungen erlassen werden.

Ich möchte also um Auskunft bitten, ob die von mir erwähnten Einschränkungen in der Beschäftigung der Strafgefangenen für landwirthschaftliche Zwecke eine Milderung und Abänderung erfahren haben, und in welchem Umfange thatsächlich die Gefangenen mit eigentlichen landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt worden sind.

Ich stimme dem Herrn Regierungskommissar, der am 1. Mai diese Frage besprach, vollständig darin bei, dass selbstverständlich

bei der Beschäftigung von Gefangenen für landwirthschaftliche Zwecke unbedingt daran festgehalten werden müsse, dass die Gefangenen getrennt von den freien Arbeitern zu beschäftigen seien. Ich wünsche auch in keiner Weise — das habe ich damals auch ausgesprochen —, dass etwa die Beschäftigung der Gefangenen dazu benutzt werden soll, um einen Druck auf die Löhne der freien Arbeiter auszuüben. Davon kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil in weiten Gebieten die Bedürfnisse der Landwirthschaft durch freie Arbeiter garnicht befriedigt werden können und die Löhne, die die Arbeiter in der Landwirthschaft gerade während der Erntezeit bekommen, ausserordentlich günstige sind. Hieran soll nichts geändert werden und wird nichts geändert dadurch, dass in grösserem Umfange die Gefangenen für landwirthschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Ich resümiere mich dahin: ich möchte dem Herrn Minister um Auskunft bitten, ob nach dieser Richtung hin eine Aenderung stattgefunden hat, und namentlich, ob die von mir beanstandeten Bestimmungen gemildert sind, und welche Bedenken entgegenstehen, in der Beschäftigung der Strafgefangenen für landwirthschaftliche Zwecke soweit zu gehen, wie die Justizverwaltung gegangen ist. Ich würde es nicht begreifen, wenn das Ministerium des Innern sich auf einen anderen Standpunkt stellen wollte wie das Justizministerium.

Minister des Innern **Frelherr v. Rheinbaben**: Die spezielle Frage, die der Herr Abgeordnete Gamp angeregt hat, ist von meinem Kommissar schon beantwortet worden. Ich wollte nur mein Einverständnis mit seiner Auffassung dahin aussprechen, dass wir hinsichtlich der Verwendung der Strafgefangenen für landwirthschaftliche Arbeiten so weit gehen, als es mit den Zwecken des Strafvollzuges irgend vereinbar ist. Das ist ein kleines Mittel, aber es ist ein Mittel, um die grosse Leutenoth in gewissem Umfange nicht zu beseitigen, aber doch zu mildern. So wie die Sachen heute liegen, muss man bei diesen ausserordentlichen Schwierigkeiten, die der Landwirthschaft auf diesem Gebiete erwachsen, froh sein, auch das kleinste Mittel heranziehen zu können. Ueber die speziellen Fragen wird mein Herr Kommissar Antwort geben.

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsath **Dr. Krohne**: Meine Herren, die Bestimmungen, unter denen Gefangene abgegeben werden können, sind nach der Richtung hin erweitert worden, dass bei den Gefangenen, die zu Gefängnisstrafe verurtheilt sind, nunmehr verlangt wird, dass die verbüsste Strafe eine dreimonatige Dauer gehabt hat, und bei den Gefangenen, die zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, ist zugelassen worden, dass solche herausgenommen werden können, deren Strafrest noch mehr als 2 Jahre beträgt. Das ist ein weiterer Schritt; wie gesagt, wir bewegen uns noch auf dem Boden der Versuche, und, wie mein Herr Chef eben mitgetheilt hat, werden wir diese Verwendung von Strafgefangenen zu derartigen Arbeiten so weit ausdehnen, wie es irgend möglich ist; natürlicherweise wird dabei eine gewisse Rücksicht auf die Sicherheit genommen werden müssen.

Was dann die Anfrage betrifft, wo die Strafgefangenen zu derartigen Arbeiten verwandt worden sind, so ist das geschehen in der Provinz Schlesien von dem Strafgefängnis in Wohlau, dann in der Provinz Sachsen, ferner in der Provinz Westfalen, und es schweben augenblicklich mit dem Regierungspräsidenten in Kassel Verhandlungen darüber, in welcher Weise auch in der Provinz Hessen solche Ge-

fangene verwendet werden können und namentlich darüber, in welcher Weise auch den kleinbäuerlichen Besitzern die Wohlthat der Verwendung solcher Strafgefangenen zu Ernte- und Bestellarbeiten zugänglich gemacht werden könne.

Abgeordneter v. Jagow: Den Anregungen des Herrn Abgeordneten Gamp hat ja der Herr Minister durch seine Erklärung bereits im wesentlichen entsprochen, indem er sich auf den Standpunkt stellte, dass staatlicherseits so wenig Schwierigkeiten wie möglich gemacht werden sollen. Ich möchte die Bitte des Herrn Abgeordneten Gamp aber nach einer anderen Richtung hin noch erweitern. Soweit mir bekannt geworden ist, soll seitens der Staatsregierung beabsichtigt sein, die Beträge, welche von den landwirthschaftlichen Unternehmern für die Beschäftigung derartiger Gefangener gefordert worden, zu erhöhen. Ich möchte die dringende Bitte aussprechen, falls diese Annahme zutreffend sein sollte, davon Abstand zu nehmen und in keiner Weise da fiskalisch zu verfahren. Eine Erhöhung dieser Beträge würde dazu führen, dass die Verwendung derartiger Strafgefangenen zu landwirthschaftlichen, insbesondere zu Meliorationszwecken unmöglich werden könnte. Es würde der nach zwei Richtungen hin wünschenswerthe Erfolg aufgehoben werden, nämlich erstens würde die Unterstützung derjenigen landwirthschaftlichen Unternehmer wegfallen, denen durch die Verwendung von Strafanstaltsgefangenen eine Erleichterung in der Arbeiternoth geschaffen werden soll, und andererseits würde die gerade auf diesem Gebiete sehr zweckmässige Beschäftigung der Strafgefangenen eingeschränkt werden.

Was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Im Walle betrifft, so stimme ich ihm darin zu, dass es wünschenswerth ist, wenn bei den beiden Ressorts gewisse grosse einheitliche Grundsätze aufgestellt und sowohl bei der einen, wie bei der anderen Verwaltung gleichmässig gehandhabt werden. Aber im übrigen komme ich nicht zu dem Schlussresultat wie er. Herr Abgeordneter Im Walle hat gesagt, die Zwecke, die durch die Internirung erreicht werden sollen, sind einerseits die Bestrafung, andererseits die Besserung, und ich glaube, man hat die Frage, für welches Ressort man sich entscheiden will, wesentlich danach zu beantworten, auf welchen dieser beiden Zwecke man das grösste Gewicht legt. Ich lege nun ein ganz besonders Schwergewicht auf die Besserung der Gefangenen und ihre Vorbereitung und Ueberführung in einen zukünftigen geordneten Lebensberuf, und diese Zwecke zu erreichen, ist meines Erachtens die Verwaltung des Innern die geeigneterere.

Ich habe es für nothwendig gehalten, die Anregung des Herrn Abgeordneten Im Walle nicht unwidersprochen aus diesem Hause herausgehen zu lassen. Dass in der jetzigen Gestaltung der Ressortverhältnisse eine Geringschätzung der Justizverwaltung liegen sollte, das kann ich nicht erkennen.

Minister des Innern Freiherr v. Rheinbaben: Meine Herren, ich darf den Herrn Abgeordneten v. Jagow in der Beziehung beruhigen, dass eine Erhöhung der Sätze, die von Meliorationsverbänden und sonstigen landwirthschaftlichen Unternehmern an die Strafanstalten zu zahlen sind, nicht stattgefunden hat, im Gegentheile, es ist eine gewisse Ermässigung eingetreten, und vor allen Dingen sind die früher sehr ungeordneten und unübersichtlichen Bestimmungen einheitlich zusammengefasst worden. Die Sache stellt sich so, dass jetzt für den Strafgefangenen, alles eingeschlossen, pro Tag 90 Pfennig bis 1 Mark zu zahlen ist, ein wie ich glaube, mässiger Satz.

Meine Herren, ich hatte es mir bei dem ersten Herrn Vorredner versagt, auf die Frage einzugehen, wer zweckmässigerweise die ganze Strafvollstreckung in die Hand zu nehmen hat, die Justizverwaltung oder das Ministerium des Innern. Die Frage ist nun aber von verschiedenen Rednern gestreift worden, und ich muss wenigstens mit einigen Worten darauf eingehen und bemerken, dass in dieser Frage eine Entscheidung noch nicht getroffen ist, dass vielmehr die Erwägungen innerhalb der verschiedenen Ressorts der Staatsregierung noch schweben. Die Frage ist in der That durchaus nicht so leicht zu beantworten, wie man es auf den ersten Blick vielleicht glaubt. Es ist ja nicht zu verkennen, dass die Justizverwaltung ein lebhaftes Interesse daran hat, auch ihrerseits einen Theil des Strafvollzuges zu bekommen, weil es für die Strafjustiz vom hohem Werthe ist, auch mit dem Strafvollzug beschäftigt zu sein. Andererseits ist für die Verwaltung des Ministeriums des Innern es von ebenso grossem Werthe, die Strafvollstreckung in dem bisherigen Masse zu behalten. Ich glaube sagen zu dürfen, dass die Verwaltung des Innern auf diesem Gebiete stetig vorangeschritten ist, (sehr richtig! rechts) dass sie die Gefängnisverwaltung einer stetigen Besserung entgegengeführt hat und den hohen sozialen und ethischen Aufgaben, die hier mit-sprechen, in immer steigendem Masse gerecht geworden ist, namentlich auch Dank der Thätigkeit meines Herrn Referenten, des Herrn Geheimraths Krohne. (Sehr richtig! rechts.)

Dann aber, meine Herren, kann man den ganzen Strafvollzug auch nicht als ein ganz abgesondertes und in sich abgeschlossenes Gebiet betrachten. Der Strafvollzug berührt sich nach verschiedenen Richtungen hin mit anderen Zweigen der Verwaltung, die in den Bereich der Thätigkeit des Ministeriums des Innern fallen. Ich erinnere nur an die polizeiliche Verwaltung, an die Entlassung der Gefangenen aus den Anstalten, wo sofort wieder die Berührung zwischen Polizeiverwaltung und Strafvollzug eintritt; ich erinnere daran, dass die Zwangserziehung und Strafvollstreckung im engsten Zusammenhange stehen, dass, je mehr wir die Zwangserziehung ausbilden und zweckmässig gestalten, um so mehr die Masse der Sträflinge sich ermässigt, so dass auch hier ein ioniger Connex zwischen Zwangserziehung und Strafanstaltsverwaltung entsteht.

Das sind nur wenige Punkte, die ich andenten will. Ich habe nicht die Absicht, alle diese Punkte in voller Breite zu erörtern; ich wollte nur vom Standpunkt des Ministeriums des Innern aus konstatiren, dass wir doch sehr viele schwerwiegende Gründe haben, die dafür sprechen, es mit dem Strafvollzug beim Ministerium des Innern so zu belassen, wie es bis jetzt gewesen ist.

Abgeordneter Riekert: Auf dem Standpunkt stehen wir seit einer Reihe von Jahren. So lange ich im Abgeordnetenhanse bin, sind die beiden Ressorts verschiedener Meinung. Ich bin der Ansicht, dass es nichts hilft, wenn wir uns für das eine oder das andere Ressort aussprechen. Ich gebe dem Herrn Minister des Innern zu, dass eine Reihe von Gründen für seine Anschauung sprechen. Ich habe vorhin schon erklärt, dass, so sehr ich im Priuzip mit der Ansicht des Herrn Abgeordneten Im Walle übereinstimme, doch gerade der Gesichtspunkt, die Strafgefangenen zu landwirthschaftlichen Arbeiten heranzuziehen, allerdings mehr für das Ministerium des Innern ins Gewicht fällt, weil das mehr eine Angelegenheit der praktischen Ausführung und Verwaltung ist.

Ich möchte die Bitte an den Herrn Minister des Innern aussprechen: bringen Sie doch endlich die Sache im Staatsministerium zur Entscheidung! Wenn zwei Minister verschiedener Ansicht sind, muss das Staatsministerium die Sache so oder so zum Austrag bringen. Ich habe den dringenden Wunsch, dass der Herr Minister des Innern in der Lage sein müsste, uns im nächsten Jahre eine Vorlage im Etat zu bringen. Das ist die Bitte, die ich an ihn richte.

Abgeordneter **Schmidt** (Warburg): Meine Herren, ich wollte mir erlauben, zu diesem Dispositionsfonds zu Ausgaben im Interesse der Strafanstaltsverwaltung, der gegenwärtig 21000 Mark beträgt und in den früheren Jahren 17300 Mark betragen hat, einen Wunsch der königlichen Staatsregierung auszusprechen. Dieser Fonds wird zu allen möglichen Strafanstaltszwecken während des Jahres als Dispositionsfonds verwendet, und wenn das Geschäftsjahr beendet ist, dann wird der vorhandene Rest an solche Vereine vertheilt, welche sich mit der Zwangserziehung verwahrloster Kinder und der Fürsorge für entlassene Strafgefangene beschäftigen. Wie ich ermittelt habe, ist im Jahre 1895/96 ein Rest von 7800 Mark geblieben und zur Verwendung gebracht, im letzten Jahre jedoch nur ein solcher von 1170 Mark. Es ist also ganz unbestimmt, wie viel eventuell für diese Zwecke übrig bleibt. Da möchte ich doch den Wunsch aussprechen — für das jetzige Etatsjahr ist es ja nicht zu machen — dass der Herr Minister sich einmal diese Position ansehen und bei dem Herrn Finanzminister beantragen möge, dass hier ein gesonderter Posten zu diesen beiden Zwecken, die jetzt nur restlich zur Befriedigung kommen, ausgeworfen werde, und zwar ein nicht zu niedriger Posten. Wenn jetzt zusammen 21200 Mark ausgeworfen sind, also 4200 Mark mehr als im vorigen Jahre, so genügt das meines Erachtens durchaus nicht. Ich habe einmal den badischen Etat nur angesehen, und da habe ich gefunden, dass in diesem Etat unter der Position „Förderung des Schutzwesens für entlassene Gefangene“ allein 7200 Mark ausgeworfen sind; — der Posten steht dort im Justizetat, weil dort die Angelegenheit zur Justiz gehört. Mir hat der badische Gesandte, der so gütig war, mir diesen Posten im Etat aufzusuchen, gesagt, dass dieser Fonds ausserordentlich gut zu verwenden wäre; er sprach sich sehr anerkennend über dessen Bestehen aus. Ich glaube, wenn das kleine Baden, welches noch nicht 2 Millionen Einwohner hat, schon 7200 Mark für diese Zwecke auswerfen kann, dann muss doch auch das grosse Preussen, wenn auch vielleicht nicht im Verhältniss zur Grösse seiner Bevölkerung — das geht sogar über meine Wünsche hinaus —, aber doch wenigstens in angemessenem Masse für diese Zwecke Fürsorge leisten. Ich glaube, es wäre nicht zu hoch — in gleichem Verhältniss wie Baden würden 100000 Mark zu fordern sein —, wenn man 30000 Mark auswürfe. Diese Summe könnte man gut und gern diesen ausserordentlich wichtigen Zwecken zuwenden. (Sehr richtig!)

Es handelt sich doch hier um die Abstellung schwerer sozialer Schäden. In erschreckender Weise haben sich die Rückfallsverbrechen gestaltet. Ich möchte hier, wie ich das auch künftig noch zu thun Gelegenheit haben werde, Bezug nehmen auf die sehr eingehenden Erörterungen, die im Herrenhause bei der Vorlage über die Zwangserziehung Minderjähriger gepflogen sind. Dort hat der Herr Minister Folgendes ausgeführt:

Von den im Jahre 1898/99 in die preussischen Strafanstalten eingelieferten Zuchthausgefangenen waren nicht weniger als 26 %.

vor dem 18. Lebensjahre bestraft, und nach einer im Jahre 1894 stattgehabten Erhebung waren von den vorhandenen 17867 Zucht- hausgefangenen der preussischen Monarchie 9489 oder 53 % mehr als dreimal bestraft. Diese mehr als dreimal Bestraften müssen fast ganz, nämlich zu 93 %, als unverbesserlich, als aus dem Rahmen der gesellschaftlichen Ordnung herausfallend erachtet werden, und von diesen unverbesserlichen Elementen waren nicht weniger als 34 % bereits vor dem 18. Lebensjahre bestraft.

Meine Herren, das sind ganz erschreckliche Thatsachen, die uns dort vorgeführt werden, und ich glaube, der Herr Minister, der sich so warm für jene Vorlage ausgesprochen hat, wird nicht die Gelegenheit vorbeigehen lassen können, sich an den Herrn Finanzminister zu wenden, um nun wenigstens eine Unterstützung für Bestrebungen solcher Art, wie ich erwähnt habe, zu erreichen.

Es ist ja vielfach vorgekommen, dass wegen der mangelhaften Behandlung der Strafgefangenen, namentlich jugendliche Gefangene viel schlechter aus dem Gefängnisse herausgekommen sind, als sie hineingekommen sind. Die mangelhafte Isolirhaft, der mangelhafte Religionsunterricht, der mangelhafte Unterricht überhaupt hat sich dort gezeigt, und wir werden nächstens bei der Petition, deren Verhandlung wir neulich angekündigt haben, einen recht bedenklichen Einblick in die Gefängnisverhältnisse von Charlottenburg, welches ja so nahe bei Berlin, dem Mittelpunkt der Intelligenz, liegt, gewinnen.

Es ist aber der Rückfall zum grössten Theil, namentlich bei den jugendlichen Gefangenen, deshalb eingetreten, weil die betreffenden Gefangenen bei ihrer Entlassung nicht die geeignete Unterstützung seitens der menschlichen Gesellschaft finden. (Sehr richtig.)

Wenn man jedem aus dem Gefängnis Entlassenen nachginge, sofern der betreffende nach dem Bericht als noch nicht unverbesserlich bezeichnet wird — was also namentlich bei den jugendlichen Gefangenen der Fall sein wird — und wenn man nun Fürsorge trüfe, dass die Leute nicht aus Noth wieder in die früheren Vergehen zurückfallen, so würde man einen sehr heilsamen Einfluss auf ihre Besserung ausüben können.

Es ist schon darauf hingewiesen, dass die Strafgefangenen am besten mit Feldarbeiten beschäftigt werden sollen. Ich trete ganz dem bei, was die verehrten Herren Kollegen Rickert und Gamp gesagt haben, und es geschieht solche Beschäftigung auch seitens der Regierung. Sie sorgt möglichst dafür, und ich hoffe, dass das in immer noch steigendem Masse stattfinden wird. Aber kann man denn nicht auch die entlassenen Strafgefangenen vielleicht in eine geeignete Feldarbeit hineinweisen? Namentlich für die jungen Leute würde die Beschäftigung in der freien Natur ein wesentlich besserndes Moment sein, und sie würden dadurch am besten vor Rückfällen geschützt werden. Freilich gehören Mittel dazu. Es müssten ihnen bei ihrer Entlassung Stellen bei diesem oder jenem Landwirth angewiesen werden, was vielleicht dadurch zu bewirken wäre, wenn eine Umfrage vom Ministerium aus erlassen würde, welche Landwirthe solche noch nicht ganz verdorbene jugendliche Arbeiter auf das Land übernehmen wollen. Der Staat müsste solchen Arbeitern eventuell die Reisekosten hergeben, damit der junge arbeitslustige Mann an seine Arbeitsstätte gelangen kann. Er kommt dadurch aus seiner früheren Umgebung in die Umgebung der Landbevölkerung. Zu diesem Zweck muss jedoch der Staat auch stärkere Bestrebungen unterstützen, die sich auf dem Gebiete der kirchlichen, wie der anderen Vereine geltend machen.

Ich möchte hier Bezug nehmen auf etwas, was nach dieser Richtung der Herr Minister damals im Herrenhaus gesagt hat. Er hat gesagt:

Namentlich der Einwirkung der Kirche ist es in erster Linie zu danken, dass noch so viele Elemente vom Verderben zurückgehalten wurden; unter ihrer Einwirkung wird es hoffentlich gelingen, weite Kreise unserer Bevölkerung auf den rechten Weg zurückzuführen. Neben der Kirche hat eine grosse Anzahl von freiwilligen Vereinen, die auf freier Liebeshätigkeit beruhen, diese Thätigkeit auch in der Richtung einer Verbesserung dieser Zustände entfaltet.

Es sind ja auch derartige, von allgemeinen humanen Grundsätzen geleitete Vereine entstanden, die der Besserung der entlassenen Strafgefangenen aufhelfen wollen. Gegenwärtig besteht hier ein seit Jahren begründeter Verein, der sich die Fürsorge für die schulentlassene Jugend zur Aufgabe gestellt hat. Dieser hat sich neuerdings zu einem Centralverein zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend in ganz Deutschland entwickelt. Ich begrüesse das Unternehmen und hoffe, dass es wohlthuedend wirken wird. Dieser Verein erstreckt seine Fürsorge auch auf die strafentlassene Jugend, und ich hoffe, er wird an denjenigen Orten, wo nach dieser Richtung bisher noch wenig geschehen ist, eine wohlthuedende Wirksamkeit entfalten können. Aber es bestehen auch bereits eine grosse Zahl anderer Vereine, welche mehr den von mir gedachten speziellen Zwecken dienen. Da möchte ich wieder Bezug nehmen auf das, was uns der Herr Minister im Herrenhaus gesagt hat. Er sagt:

In der Denkschrift ist eine kurze Nachweisung gegeben, aus der die Herren erschen wollen, dass 678 Erziehungsanstalten, theils auf freiwilliger Liebeshätigkeit, theils auf religiöser Grundlage beruhend, sich der verwaisten, verlassen und verwahrlosten Kinder angenommen haben, mit einer Jahresausgabe von nicht weniger als 11 Millionen Mark und 30 000 Zöglingen. Ich halte es für meine Pflicht, an dieser Stelle meinem lebhaften Dank Ausdruck zu geben für alles, was diese Vereinigungen, namentlich auch die kirchlichen Vereine beider Konfessionen, in dieser hingebenden und überaus mühsamen Liebeshätigkeit an den Aermsten unseres Volkes gethan haben.

Meine Herren, diese schönen Worte werden auch die Wirkung haben müssen, dass Sie sich hier für diese Vereine begeistern, und dass denselben auch eine rückhaltlose Unterstützung gewährt wird. Hier in Berlin z. B. besteht ein Verein zur Besserung der Strafgefangenen. Dieser Verein hat eine Einnahme von *propter propter* 31 000 Mark im Jahr, eine ganze schöne Einnahme. Er giebt an einen Lokalausschuss der hiesigen katholischen Gemeinde von diesen 31 000 Mark den Betrag von 300 Mark. Wir müssen uns mit dem begnügen, was wir von dem Verein bekommen, aber da muss auch der Herr Minister helfen, dass wir nicht nur auf diese 300 Mark angewiesen sind. Es giebt doch auch Katholiken hier, die in Gefängnissen gesessen haben, leider eine grosse Menge; die kommen namentlich aus den Provinzen hierher und sind hilfloser als die hier angesessenen Personen. Denen muss doch geholfen werden. Und dieser Verein wirkt dahin, dass er sich mit den entlassenen Strafgefangenen in Verbindung setzt, dass er einen Pfleger für dieselben ernennt, der darüber berichtet, wie sich der betreffende Straffentlassene

benimmt, und wie es in seiner Umgebung aussieht. Der Verein wirkt erspriesslich, weil man direkt aus dem Bericht übersehen kann, in welcher Weise etwa solchen Leuten zu helfen ist.

Ich komme zum Schluss. Ich denke, der Staat muss mehr in dieser Beziehung thun, als er bisher gethan hat; er darf sich nicht von dem kleinen Baden in dieser Weise beschämen lassen. Ohne Geld geht es einmal nicht. Wie Montecuculi sagt: es gehört zum Kriege Geld und nochmals Geld und abermals Geld — so gehört auch Geld zu dieser Art der Armenpflege, und so müssen meines Erachtens die nicht vermögenden Vereine unterstützt werden. Es wird die Anlage dieses Geldes sich jedenfalls ausserordentlich gut verziusen; denn wenn wir gute Anstalten hätten, durch welche die entlassenen Strafgefangenen gebessert werden, dann würden wir nicht so viele Rückfälle haben, und unsere Gefängnisse würden nicht fortgesetzt vergrössert werden müssen, sondern wir würden dann hoffentlich auch die Gefängnisse einschränken können.

Desshalb bitte ich den Herrn Minister, im nächsten Etat darauf hinwirken zu wollen, dass wir einen solchen gesonderten Fonds bekommen. Ich taxire das, was für diese Position angemessen sein würde, auf 30 000 Mark. (Bravo!)

Minister des Innern Freiherr v. Rheinbaben: Meine Herren, das vom Herrn Vorredner berührte Gebiet ist eines der wichtigsten im Bereiche meiner Verwaltung und zugleich ein Gebiet, auf dem sich erfreulicherweise alle Staatsangehörige und Vereine, gleichviel welcher Konfession und welcher politischen Stellung, die Hand reichen können. Ich glaube, in der Fürsorge für diese Armen, die zum ersten Male hinter den Riegeln des Gefängnisses gewesen und nun wieder in das Leben zurücktreten, sollten wir uns alle zusammenfinden und sollten alle das thun, was möglich und nothwendig ist, um die Zahl der Rückfälligen nach Möglichkeit zu vermindern. (Sehr richtig!)

Der Herr Abgeordnete hat mit vollem Recht auf die, man kann nur sagen: erschrecklichen Ziffern der rückfälligen Verbrecher hingewiesen. Sie beweisen, dass dieser Strafvollzug noch nicht nach allen Richtungen das erreicht, was er erreichen soll: entweder bessern oder abschrecken, — sondern dass er vielfach auch, namentlich bei den Jugendlichen, nach beiden Richtungen seinen Zweck noch nicht voll erfüllt hat.

Nun, meine Herren, wie gestaltet sich die Sache, wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener zum ersten Male im Gefängnis oder Zuchthaus gewesen ist und die Pforten der Strafanstalt wieder verlässt? Durch eine gemeinsame Verfügung aller betheiligten drei Minister ist die Vermittelung der Arbeit so weit in die Wege geleitet, als es möglich ist. Es wird bei sämtlichen Jugendlichen, die zur Entlassung kommen, den Fürsorgevereinen und auch den betreffenden Geistlichen beider Konfessionen von der bevorstehenden Entlassung der Jugendlichen Mittheilung gemacht; und bei den erwachsenen Straftinsassen wird bei allen angefragt, ob sie sich ihrerseits der Fürsorgethätigkeit unterstellen wollen. Wofern das der Fall ist, wird auch hier eine gleiche Mittheilung an die Fürsorgevereine beziehentlich die Geistlichen gemacht. Nun kommen die Jugendlichen oder Erwachsenen heraus und wenden sich also an diese Vereine. Die Vereine sind erfreulicherweise meist bemüht, ihnen eine Stelle zu verschaffen. Allein, meine Herren, erfahrungsgemäss gelingt das durchaus nicht immer gleich, und wir finden ja leider in vielen Erwerbskreisen des Volkes eine, wie ich glaube, übertriebene Aengstlichkeit, solche

einmal bestrafte Personen wieder in Arbeit zu nehmen. Wenn sie sich auf den Standpunkt der christlichen Caritas stellten, so würden sie einen Versuch mit solchen einmal Bestraften machen und versuchen, sie auf den Weg des Rechts zurückzubringen, anstatt ihnen von vornherein die Thür der ordentlichen Arbeit zu verschliessen.

Gelingt es also nicht bald, einen solchen Bestraften wieder in Arbeit zu bringen, dann hört meist die Thätigkeit der Fürsorgevereine auf. Das ist der springende Punkt und der grosse Mangel der ganzen Fürsorgethätigkeit. Denn die Fürsorgevereine müssten nun diesen eben aus der Strafhaft Entlassenen so lange über Wasser zu halten suchen, bis es den Vereinen gelungen ist, ihm andere Arbeit zu verschaffen; d. h. sie müssten ihn materiell auf kurze Zeit, auf Tage oder Wochen, unterstützen können, damit er nicht wieder genöthigt ist, zu betteln oder sonst erneut in das Verbrechen zurückzufallen. Weil aber die Fürsorgevereine vielfach die Nickel hierzu entbehren, können sie auch eine solche materielle Unterstützung den Entlassenen nicht gewähren; sie ziehen ihre Hand von den Entlassenen zurück, und diese gerathen wieder auf den alten Weg des Verderbens und Verbrechens.

Wir würden, glaube ich, sozial und ethisch ausserordentlich nützlich wirken, wenn wir die Thätigkeit der Fürsorgevereine auf diesen Gebiete und in der Richtung, wie der Herr Vorredner das zudedeutend die Güte hatte, umfangreicher und erfolgreicher ausgestalteten, wenn wir ihnen die Mittel gäben, auch materiell die Entlassenen zu fördern, ihnen so lange Brot und auch Geld zu gewähren, bis sie für die Entlassenen Arbeitsstellen gefunden haben. Meine Herren, wir würden dabei finanziell ein glänzendes Geschäft machen. Jeden Groschen, den wir für die präventive Thätigkeit ausgeben, ersparen wir in Mark nachher beim Strafvollzug.

Darüber kann gar kein Zweifel sein, und ich glaube, wenn die Herren von der Finanzverwaltung ihr Interesse richtig erkennen, dann können sie der Anregung des Herrn Abgeordneten nur fr-udig folgen; denn unser Strafvollzug kostet meines Erachtens dem Staate viel zu viel Geld im Vergleich zu dem Nutzen, den er schafft. Sie müssen viel mehr als bisher suchen, die Quelle der Strafe und des Strafvollzuges zu verstopfen anstatt nachher erst einzugreifen, wenn der Betreffende wieder in die Strafanstalt und ins Zuchthaus gewandert ist. Durch die bessere Ausgestaltung der Fürsorgethätigkeit, durch die bessere Fürsorge für die der Verwahrlosung anheimgefallenen Jugendlichen werden wir, glaube ich, diese Quelle, wenn auch nicht verstopfen, so doch weniger ergiebig fliessen machen, als es bisher der Fall war, und ich kann daher dem Herrn Abgeordneten meines theils nur aufrichtigen Dank sagen für das Interesse, dass er bekundet hat. Ich hoffe, dass das Votum dieses Hohen Hauses — ich ersehe aus der Stimmung des Hauses, dass die Herren der Anregung des Herrn Abgeordneten wohl zustimmen werden — dann auch günstige Aufnahme bei dem Herrn Finanzminister finden wird, und dass ich dann in der Lage bin, im nächsten Jahre eine Vorlage zu machen, die der Anregung des Herrn Abgeordneten entspricht.

Abgeordneter **Hoheisel**: Meine Herren, ich bin dem Herrn Minister ausserordentlich dankbar für die Zusage, die er eben gemacht hat. Der Gang der Behandlung der Strafgefangenen, wenn sie aus dem Gefängniss entlassen werden, ist genau so, wie es der Herr Minister geschildert hat. Ich habe mich sehr gefreut, dass, als ich neulich die Frage der Beschäftigung der jugendlichen Strafgefangenen

anregte, der Herr Justizminister erklärte, er sei mit diesen Bestrebungen vollständig einverstanden; es entspräche seinen Intentionen, dass die Gefängnisverwaltungen in dieser Weise mitwirken, um sowohl den jugendlichen als auch den älteren Gefangenen ein Unterkommen zu verschaffen, damit sie nicht sobald wieder auf die Verbrecherbahn zurückkehren.

Der Herr Minister der Justiz sagte aber damals: die Unterbringung der Gefangenen nach ihrer Entlassung entzieht sich im Grossen und Ganzen der Justizverwaltung, dazu sind die Privat-Charitas, die Fürsorgevereine, deren Aufgabe es ist, für das ehrliche Fortkommen der Gefangenen zu sorgen. Sehen Sie sich, meine Herren, aber die Zahl der Verurtheilungen an. — ich habe hier nur die der jugendlichen zur Hand — im Jahre 1882 sind 30697 erfolgt, im Jahre 1896: 43692 und im Jahre 1897: 45327. Das bedeutet also nach den Ausführungen des Herrn Ministers des Innern im Herrenhause eine Prozentsteigerung von 47,3. Wenn nun die Privatvereine allein für diese jugendlichen und die dazu kommenden älteren Gefangenen sorgen sollen, so sind sie es dazu nicht im Stande; denn, wie der Herr Minister des Innern soeben ausgeführt hat, gehören vor allen Dingen viele Mittel dazu, um den Gefangenen vorläufig wenigstens ein Unterkommen zu schaffen und sie wieder auf den richtigen Weg zurückzubringen, wie ich des näheren ausführen werde.

Ehe der Gefangene entlassen wird, wendet er sich meist an den Gefängnisgeistlichen, ob dieser ihm nicht eine Stelle besorgen könne. Leider ist aber oft eine Stelle nicht bald zu finden. Die entlassenen Gefangenen sind dann vielfach, ohne dass sie es wollen, auf den Weg des Bettelns u. s. w. verwiesen und werden rückfällig. Da muss nun der Fürsorgeverein eintreten, um dies zu verhindern. Zu erwägen ist dabei, dass nicht blos Arbeiter und Leute aus niederen Klassen in Gefängnissen sich befinden, nein, es befanden sich in den Gefängnissen auch Angehörige besserer Klassen, die wegen irgend eines Defekts zu langjähriger Gefängnisstrafe verurtheilt sind, und die nach ihrer Entlassung namentlich auf Hilfe angewiesen sind. Es muss ihnen Wohnung und ein vorläufiges Unterkommen gewährt werden, bei Handwerkern sind Mittel erforderlich, um Werkzeuge anzuschaffen, die Wohnungsmiethe zu bezahlen, Kleider zu kaufen und manches andere. Ohne staatliche Unterstützung ist dies in ausreichender Weise nicht möglich.

In Breslau existirt ein solcher Fürsorgeverein und in demselben eine Kommission, die für die entlassenen Strafgefangenen Stellen vermittelt. Dieser Verein ist früher von der Provinzialverwaltung unterstützt worden. Er erklärt aber, dass diese Unterstützung im letzten Jahre ausgeblieben sei. Ich kam Ihnen mittheilen, dass dieses Komitee im vergangenen Jahre 318 Strafgefangene untergebracht hat. Es sind 347 Meldungen an ihn herangetreten; 41 sind vom Vorjahre unerledigt übernommen worden, so dass es sich im Ganzen um 388 handelt. Von diesen sind 318 in Stellen gebracht worden, während 36 in das neue Jahr hinüber genommen und 34 nicht vermittelt werden konnten. Das ist doch ein sehr schönes Resultat, wenn es auch im Verhältniss zu der grossen Masse der Gefangenen immer noch gering erscheint. Was gehört dazu für Arbeit, bei der Schwierigkeit des Unternehmens! und welche Mittel!

Oft will man die Gefangenen nicht aufnehmen, weil schon zu unangenehme Erfahrungen gemacht worden sind. Leider werden ja manche Gefangene in den gefundenen Stellen rückfällig. Gleichwohl

wird es doch immer wieder versucht werden müssen, für diese Menschenklasse einen Weg ehrlichen Fortkommens zu finden, und dazu gehören wieder Mittel. Auch wird die Thätigkeit des Fürsorgevereins in Anspruch genommen, während der Gefangene noch im Gefängniss sitzt, zur Unterstützung der des Ernährers beraubten, oft recht zahlreichen Familie; dazu gehören wieder Mittel.

Von den 318 entlassenen Strafgefangenen, die der Breslauer Verein untergebracht hat, sind merkwürdigerweise in der Landwirthschaft nur 30 untergebracht, dagegen als Fabrikarbeiter 87, als Tagearbeiter 20, als Strassenreiniger 27, als Dienstmädchen, Fabrikarbeiterinnen 22, als Näherinnen 8 — und die übrigen im Handwerk. Ich wundere mich, dass bei der grossen Arbeiternoth in der Landwirthschaft nicht mehr Gefangene zur Unterbringung auf dem Lande beansprucht worden sind; vielleicht hat es auch an den nöthigen Anerbietungen gefehlt. Wir müssen unansgesetzt darum bitten, dass auch Anerbietungen von Herrschaften geschehen, die Arbeiter brauchen und eventuell auch entlassene Gefangene nehmen wollen. Der Verein besorgt die Stellen durch seine Mitglieder, durch die Presse, durch die Innungen u. s. w.

Wenn nun der Herr Abgeordnete v. Jagow sagt, die Hauptsache sei eine Bildung im Gefängnisse, eine ethische Erziehung, damit die Leute gefestigt werden, dass sie nicht wieder in den alten Schlandrian zurückfallen, so gebe ich ihm allerdings Recht; aber wichtiger noch ist die Sorge, wenn die Leute aus dem Gefängniss entlassen werden. Ich habe nenlich bereits ausgeführt, dass man die jugendlichen Gefangenen im Gefängniss erziehen kann; sie erkennen das Unrecht und wollen sich bessern. Aber kommen sie hinaus, ohne die nöthige Fürsorge zu finden, so macht man die Erfahrung, dass sie bald wieder zurückfallen. Die jugendlichen Gefangenen wären ja im Handwerk u. s. w. unterzubringen.

Nun sagt der Herr Minister: es wird den Pfarrämtern angezeigt, auch bei den Erwachsenen. Das ist richtig; den Pfarrämtern wird der Ueberverdienst eingeschickt und die Anweisung gegeben, dass der betreffende Gefangene sich vorstellt, damit er ratenweise sein Geld abhebt, unter der Aufsicht des Geistlichen bleibt und geordnete Stellung findet. Wie gestaltet sich das aber in der Praxis? Der Arbeitsübereverdienst ist meist sehr gering. Nun soll man den Leuten geben, dass sie vorläufig existiren können; sie kommen aber schon am nächsten Tage wieder, um den Rest ihres Ueberverdienstes zu erhalten, stützen dieses Verlangen auf alle möglichen Gründe, Beschaffung von Handwerkszeug, die Zahlung von Wohnungsmiethe, Anschaffung von Kleidung etc., so dass sie schliesslich den Betrag erhalten müssen. Nach dem Jahresbericht ist ein Theil des Arbeitsübereverdienstes an den Breslauer Verein geschickt worden, und das halte ich für das Richtige. Wo ein solcher Fürsorgeverein besteht, soll man ihm den Ueberverdienst zur geeigneten Verwendung schicken. So sind dem Breslauer Komitee im vergangenen Jahre 1500 Mark Arbeitsverdienst zugeschickt worden. Aber das reicht nicht aus, und wir brauchen noch mehr Mittel zur Erreichung des ausgeführten Zweckes. Darum möchte ich den Herrn Minister noch einmal bitten, dass den Fürsorgevereinen grössere Mittel an Geldunterstützungen seitens der Verwaltungsbehörden zugewiesen werden, damit sie in der Lage sind, noch ausreichender und intensiver zu wirken.

Ähnlich wie mit den Gefängnissen liegt es mit den sogenannten Arbeitshäusern, die unter der Provinzialverwaltung stehen. Meine

Herrn, die Arbeiter und diejenigen, die dort wegen Bettelei u. dgl. aufgenommen werden, werden bestraft und kommen heraus ohne Unterkommen und fallen natürlich wieder ins Betteln und das Vagabondiren zurück. Auch für diese unglücklichen Menschen, müsste meines Erachtens mehr geschehen, als geschieht, damit sie, wenn sie aus den Arbeitshäusern entlassen werden, sich selbst ehrlich durch die Welt helfen können.

Meine Herren, was nun die Leutenoth anlangt, so ist es klar, dass wenn es uns gelingen möchte, auch nur einen Prozentsatz zu bessern, ihr euigermassen abgeholfen würde. Darum hat auch der Minister des Innern vollständig Recht, wenn er sagt, dass wir uns im allgemeinen für diese Sache interessiren möchten, dass es ein Werk der allgemeinen Charitas, gewissermassen jedes Menschen Pflicht ist, der ein Herz für seine unglücklichen Mitmenschen hat, den aus den Gefängnissen, Arbeitshäusern etc. Entlassenen zu helfen. Ich mache darauf aufmerksam, dass Rückfälle nicht ausbleiben. Wer da meint, dass alle diese Mittel es bewirken werden — natürlich muss die Kirche in erster Linie mitwirken — diese Menschen im ganzen und grossen vor den Rückfällen zu bewahren, der täuscht sich. Ich habe die Erfahrung gemacht bei zwei jugendlichen Gefangenen — es existirt diese Strafanstalt erst kurze Zeit — dass sie beide zurückgefallen sind, trotzdem wir uns Mühe gegeben haben, sie unterzubringen. Der eine, der als Lehrling untergebracht war, lief davon, bettelte und kam ins Arbeitshaus zurück, während der andere wieder ins Gefängniss gebracht werden musste. Also Rückfälle werden wir immer haben. Das darf uns aber nicht entmuthigen zu thun, was in unseren Kräften steht. Wenn im Jahre 1898 über 53 % von Zuchthausgefangenen dreimal bestraft worden sind, so giebt das ein erschreckendes Bild. Von diesen 53 % sind 93 % überhaupt nicht mehr zu bessern, und wer weiss bei wievielen es von 53 % überhaupt gelingt. Ich nehme an, dass das Verhältniss bei den zu Gefängniss Verurtheilten nicht so schlimm ist, und dass es immerhin gelingen wird, wenigstens einen Prozentsatz zu bessern, und daher bitte ich um staatliche Unterstützung und die aller Freunde, die es mit dieser unglücklichen Klasse gut meinen.

Abgeordneter Freiherr v. Zedlitz und Neukirch: Der Herr Minister wird aus dem Beifall, den seine Worte gefunden haben, erkannt haben, in wie weitgehendem Masse seine Anschauung über die Nothwendigkeit und Wichtigkeit weitgehender Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen im Interesse des Gemeinwohls getheilt wird. Wir werden mit Freuden einer höheren Förderung für diesen Zweck zustimmen, und können nur wünschen, dass der Herr Minister bald in der Lage sein wird, an uns mit entsprechenden Anträgen heranzutreten. Wenn auch zweifellos manches damit gefördert werden wird, wenn wir in der Lage sein werden, von staatswegen denjenigen Vereinen, welche sich die Fürsorge für Straftlassene zur Aufgabe gestellt haben, reichere Mittel in die Hand zu geben, so würde es ein Irrthum sein, zu glauben, dass damit die Hauptschwierigkeit, mit der diese Vereine zu kämpfen haben, bereits beseitigt wäre.

Die Hauptschwierigkeit liegt, soweit ich es übersehen kann, in der Abneigung, welche die meisten Privatleute haben, Straftlassene zu beschäftigen, von denen sie noch nicht wissen, in wie weit der Besserungszweck der Strafe erreicht ist, und ob sie sich nicht in ihren Dienst, in ihr Haus Leute nehmen, die noch nicht gebessert sind, sondern dem Verbrechen nach wie vor anheim gefallen sind.

Ungleich leichter würde die Unterbringung der Straftentlassenen im Privaterwerb sein, wenn vorher eine Zeit vergangen wäre, in der sie eine Probe hätten machen können, dass sie gebessert sind, damit der, der sie in seinen Dienst nehmen will, keinen Strolch, sondern einen arbeitswilligen, ordentlichen Menschen bekommt. Da ist es Aufgabe des Staates und der öffentlichen Körperschaften, in die Lücke einzuspringen und planmässig dafür zu sorgen, dass in öffentlichen Diensten, in öffentlichen Betrieben die Straftentlassenen, die dazu geeignet sind, Beschäftigung finden.

Es giebt heute bereits eine ganze Reihe von Zweigen staatlicher Beschäftigung, in denen Straftentlassene mit Nutzen beschäftigt werden können: auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verwaltung. Bei Moorforstkultur, Wegearbeiten in den Forsten, bei Eisenbahnbauten und bei ähnlichen staatlichen Arbeiten lassen sich sehr wohl Straftentlassene beschäftigen. Ich bin der Meinung, dass der Staat und alle Zweige der Verwaltung darauf halten sollten, planmässig die Straftentlassenen in erster Linie mit solchen staatlichen Arbeiten zu beschäftigen. Das würde auch nach der Richtung nützlich wirken, dass der Mangel an Arbeitern, namentlich ländlichen Arbeiten, in manchen Gegenden einigermassen gemildert würde, weil dadurch die Konkurrenz der staatlichen mit der privaten Arbeit vermindert würde. Aber wenn das nicht ausreicht, würde ich nicht davor zurückschrecken, planmässig Veranstaltungen mit Staatshilfe zu treffen, entweder vom Staate selbst, oder durch Vereine mit Staatshilfe, dass die betreffenden Straftentlassenen zunächst in solchen Veranstaltungen Arbeit finden, damit sie an Arbeit gewöhnt werden und, wenn sie aus solcher öffentlichen Arbeit entlassen werden, sie auch einen Platz in der privaten Thätigkeit finden. Das ist, glaube ich, eine Thätigkeit, wo der Staat ausserordentlich nützlich wirken kann, wo der Herr Minister des Innern als oberste Kommunalaufsichtsbehörde mit seinem Einfluss auf die Kommunen in dem Sinne wirken kann, wie ich es dem Staate und seinen Verwaltungen eben vorgezeichnet habe. Wenn nach allen diesen Richtungen der Staat auf diesem Gebiete seine Aufgabe erfüllt, in der Hergabe von Mitteln an die Vereine, wenn wir zusammenarbeiten, wenn wir, wie der Abgeordnete Hoheisel es eben ausgedrückt hat, die christliche Caritas üben wollen, dann glaube ich, werden wir Gutes und Nützlichies auf diesem Gebiete schaffen.

Abgeordneter **Schall**: Es scheint über diesen Punkt auf allen Seiten des Hauses Uebereinstimmung vorhanden zu sein. Ich kann mich nur freuen, dass das, was ich neulich in dieser Beziehung bereits ausgeführt habe, auch von den letzten Herren Rednern durchaus gebilligt worden ist. Ich habe mich selber jahrelang in meiner Thätigkeit als Stadt- und Landgeistlicher damit beschäftigt, solche entlassene Strafgefangene bei mir aufzunehmen, um sie wieder für's praktische Leben zu erziehen und auf bessere Bahnen zu geleiten. Ich muss aber freilich sagen: es ist das meist mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Ich habe sowohl entlassene Mädchen aus dem Frauengefängniss in der Barnimstrasse bei mir in Dienst genommen, als auch entlassene Strafgefangene aus Plötzensee, meist jugendliche. Meine Herren, ich bin fast an mir selbst und meiner seelsorgerischen Kunst irre geworden, weil es sich als so unendlich schwer erwies, mit diesen bereits bestraften Elementen etwas zu erreichen und überhaupt mit ihnen fertig zu werden. Bei Mädchen ist mir das unter der Zucht des Pfarrhauses wohl eine Zeit lang

gelingen. Aber sie haben sich dann meist sehr bald bemüht, einen anderen Dienst zu finden, was heutzutage ja nur zu leicht ist, und leider sind sie dann meist in diesem zweiten Dienst wieder auf ihre alten Irrwege gerathen. Daneben habe ich auch eine Reihe von jungen Burschen gehabt, die ich entweder bei Pferden oder sonst bei der Garten- oder Feldarbeit zu verwenden versucht habe. Es sind damit meist grosse Schädigungen verknüpft, die einem durch dieselben zugefügt werden, theils aus Bosheit, theils aus Unverstand, und ich habe da auch alle die Schwierigkeiten selbst erprobt, die der Herr Abgeordnete v. Zedlitz soeben erwähnt hat. Eine Hauptschwierigkeit besteht darin, dass man über diese entlassenen Strafgefangenen keine weiteren Befugnisse hat, nur auf die gewöhnliche Autorität angewiesen ist, die man sonst über die Dienstboten hat bezw. nicht hat. Und das reicht bei diesen Straffentlassenen nach meiner Erfahrung nicht aus.

Meine Herren, ich verspreche mir, wie ich das neulich schon ausführte, in dieser Hinsicht die allergünstigsten Wirkungen von dem neuen Gesetz über die Zwangserziehung. Wenn es mit Hilfe dieses Gesetzes später möglich werden sollte, solche Elemente aus der verderblichen städtischen Atmosphäre wieder dem Lande zuzuführen, sie dort in gute christliche Familien zu bringen und zwar in der Weise, dass denselben über dieselben eine gewisse obrigkeitliche Autorität verliehen wird, dass man über sie nun eine Art väterlicher Gewalt bekommt, und dass ausserdem über diesen Elementen stets das Damoklesschwert hängt, dass, wenn sie nicht gut thun, sie in die Zwangsanstalten zurückgebracht oder anderweitig bestraft werden, dann, glaube ich, wird es viel eher möglich sein, solche Elemente mit Hilfe dieses Schutzmittels wieder auf den rechten Weg zu führen.

Aber, meine Herren, ich stimme mit Ihnen darin vollständig überein: es ist auf diesem Gebiete bisher nicht genug geschehen; es ist die Thätigkeit der freien Vereine, die sich zu diesem Zwecke gebildet haben, bisher in vieler Beziehung eine beschränkte gewesen. Namentlich hat es denselben auch an den nöthigen Mitteln gefehlt. Aber wenn es in Zukunft gelingt, diesen entlassenen Strafgefangenen eine grössere Fürsorge zuzuwenden, um sie wieder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, so ist das wirklich des Schweisses des Edelsten werth, und wir werden mit unseren Bemühungen, dazu mitzuwirken, sicherlich ein gutes Werk gethan haben.

Berlin. Der Justizminister hat unterm 22. Mai 1900 folgende allgemeine Verfügung, betreffend die in den Fällen des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juni 1885 neben der Gesamtstrafe zu vollziehenden **substituirtten Freiheitsstrafen** erlassen:

Der Beschluss des Bundesrathes vom 11. Juni 1885 enthält keine Bestimmung darüber, von welchem Bundesstaate die an Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, wenn neben einer oder mehreren der in eine Gesamtstrafe einbezogenen Freiheitsstrafen auf eine Geldstrafe erkannt worden ist und diese sich als uneinziehbar erweist. Uebersteigt die an Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht, so ist sie nach § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes in demjenigen Bundesstaate, in welchem der Verurtheilte sich befindet und somit regelmässig im Anschluss

an die Gesamtstrafe zu vollstrecken. Um auch in denjenigen Fällen, in welchen die substituirte Freiheitsstrafe eine längere Dauer hat, den ununterbrochenen Vollzug der an erster Stelle erkannten und der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe zu sichern, bestimme ich, dass die Strafvollstreckungsbehörden in geeigneten Fällen die mit dem Vollzuge der Gesamtstrafe befasste Behörde eines anderen Bundesstaates um Uebernahme der Vollstreckung der an Stelle einer Geldstrafe tretenden, neben einer der die Gesamtstrafe bildenden Einzelstrafen verhängten Freiheitsstrafe, wenn diese die Dauer von sechs Wochen übersteigt, in gleicher Weise zu ersuchen haben, wie dies bei Strafen von kürzerer Dauer nach dem angeführten § 163 zu geschehen hat. Den Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden anderer Bundesstaaten, in Fällen dieser Art die Vollstreckung der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe neben der Vollstreckung der Gesamtstrafe zu übernehmen, ist in allen Fällen stattzugeben. Von dem Herrn Reichskanzler (Reichsjustizamt) sind die Justizverwaltungen der übrigen Bundesstaaten nach vorhergegangener Verständigung ersucht worden, entsprechende Anweisungen zu erlassen.

Berlin. Aus Veranlassung eines Falles, in welchem der **Aufschub des Strafantritts** abgelehnt worden war, weil eine entsprechende Einwilligung des zu der Strafe Verurtheilten nicht vorlag beziehungsweise weil die Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen überschritt, war die schlesische Landwirthschaftskammer bei dem Justizminister dahin vorstellig geworden, dass bei Freiheitsstrafen bis zu vier Monaten auf Antrag ein Strafaufschub gewährt werde und ferner auch ausnahmsweise auf Gesuch des Arbeitgebers des Bestraften, auch bei Nichtzustimmung des letzteren, Strafaufschub zugewilligt werden könne, sofern in beiden Fällen die Haftzeit nicht über das bestehende Dienstverhältniss hinausgehe und sich der Arbeitgeber verpflichte, das Gesinde bei späterem Strafantritt nicht auf Grund des § 132 der Gesindeordnung zu schädigen. Hierauf hat der Justizminister einen Bescheid gegeben, in dem es heisst:

„Nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen kann die Frist zum Antritt kürzerer Freiheitsstrafen ausgiebiger bemessen, sowie die Vollstreckung dieser Strafen aufgeschoben oder unterbrochen werden, wenn diese Massnahmen zur Abwendung schwerer Schädigungen des Erwerbslebens dritter Personen erforderlich sind und wesentliche Interessen des Verurtheilten oder des Staates nicht entgegenstehen. Die vorgängige Einholung einer Einwilligung des Verurtheilten ist nicht vorgeschrieben. Ob eine Anhörung des Verurtheilten erforderlich ist, richtet sich nach dem Einzelfalle. Sie wird unterbleiben können, wenn die Zustimmung des Verurtheilten zu der beabsichtigten Massnahme nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. Gegen den ausdrücklich kundgegebenen Willen des Verurtheilten würde indess der Strafvollzug nicht im Interesse des Arbeitgebers ausgesetzt werden dürfen. Das Verlangen, eine rechtskräftige verhängte Strafe sofort zu verbüssen, ist an sich berechtigt. Eine Zurückweisung desselben, durch welche der Verurtheilte seine Strafsache endgiltig zu erledigen verhindert und zu einer

Strafverbüssung in einer ihm nicht genehmen Zeit genöthigt würde, kann zu einer Schädigung wesentlicher Interessen des Verurtheilten führen. Dass die Strafaussetzung im Interesse des Arbeitgebers nur dann geschehen darf, wenn die zu vollstreckende Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, ist gleichfalls nicht vorgeschrieben . . . Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, auch bei einer die Dauer von sechs Wochen übersteigenden Strafe das Interesse an einem schleunigen Strafvollzug hinter anderen erheblichen und berechtigten Interessen zurücktreten zu lassen“.

B. N. N.

Ausführungsbestimmungen zum Fürsorge-Erziehungsgesetz in Preussen. Vom Minister des Innern sind zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger Ausführungsbestimmungen erlassen worden, denen eine möglichst weite Verbreitung gegeben werden soll, damit die Ziele des Gesetzes ihre zweckentsprechende Verwirklichung finden. Die Fürsorge-Erziehung soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn alle anderen Massregeln zur Herbeiführung einer geordneten Erziehung versagt haben. Dergemäss wird in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen sein, ob nicht auf anderem Wege, durch kirchliche Einwirkung, Schulzucht, Armenpflege, freiwillige Liebeshätigkeit oder vormundschaftliche Anordnungen der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann.

Das Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 hat den Kreis der ihm unterliegenden Personen gegen früher dadurch erweitert, dass die bisherige untere Altersgrenze von sechs Jahren beseitigt ist. Ferner soll aber die Ueberweisung zur Fürsorge-Erziehung gegen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zulässig sein, wenn unter elterlicher Gewalt stehende Kinder in Folge schuldhaften Verhaltens der Eltern der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, oder wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorge-Erziehung zur Verhütung der Verwahrlosung nothwendig ist, oder wenn Minderjährige, auch ohne dass ein Verschulden der Eltern vorliegt, von völligem sittlichen Verderben bedroht sind. Hierher werden auch solche Fälle zu zählen sein, in denen die Eltern ihren Kindern die geistige und körperliche Pflege vorenthalten, durch ihre Lebensführung zur Erziehung untauglich sind oder nicht im Stande sind, die Kinder vor der Verwahrlosung zu behüten. Die Fürsorge-Erziehung kann nur vom Vormundschaftsgericht im Beschlussverfahren entweder von Amtswegen oder auf Antrag angeordnet werden. Die Ansführung der Fürsorge-Erziehung steht wie bisher den Kommunalverbänden zu, die auch darüber zu entscheiden haben, ob der Zögling in eine Anstalt oder in Familienerziehung gegeben werden soll. Der Letzteren ist entschieden der Vorzug zu geben, zumal wenn der Zögling noch im schulpflichtigen Alter steht und in geringerem Masse verdorben ist. Die Anstaltserziehung erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und zu Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Aber auch dann sollen die Zöglinge nur so lange in der Anstalt bleiben, als unbedingt nothwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Späterhin

soll die Familienerziehung platzgreifen. Die Kommunalverbände werden, sofern nicht geeignete kirchliche oder private Anstalten vorhanden sind, für die Zöglinge Anstalten, die den besonderen Anforderungen der Fürsorge-Erziehung entsprechen, errichten müssen. Zwar dürfen die bei Landarmen- und Arbeitshäusern überflüssig werdenden Gebäude hierbei benutzt werden, doch müssen diese Gebäude von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen und mit eigenem Lehr- und Aufsichtspersonal angerüstet sein. Die Zöglinge müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmen- oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, dass irgend eine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet. Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings angemessene Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist von dem verpflichteten Kommunalverbande ein ehrenamtlicher Fürsorger zu bestellen, der sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung der ihm zugewiesenen Zöglinge zu überwachen hat. Für Mädchen und Kinder unter 12 Jahren sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen. Die Fürsorge-Erziehung endigt mit der Minderjährigkeit, kann jedoch unter Umständen durch Beschluss des Kommunalverbandes auch früher aufgehoben werden. Die Ortsarmenverbände beziehungsweise die Gesamtarmenverbände haben die Kosten der Fürsorge-Erziehung in den bisherigen Grenzen zu tragen. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge haben die Kommunalverbände zu tragen. Der Staat giebt zu diesen Kosten einen Zuschuss in Höhe von zwei Dritteln derselben.

B. N. N.

Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses setzte am 1. Februar 1901 die Berathung des Etats des Ministeriums des Innern fort.

Zu Zuschüssen an die Kommunalverbände, zur Ausführung des Gesetzes über die **Fürsorgeerziehung Minderjähriger** vom 2. Juli 1900 sind 1 250 000 Mark ausgeworfen. Von allen Seiten wurde die volle Zufriedenheit mit dem Gesetz und den für dasselbe getroffenen Ausführungsbestimmungen ausgesprochen. Das Gesetz werde als ein besonders segensreiches und erzieherisches sich erweisen. Je energischer es angewendet werde, desto sicherer und grösser werde sein Erfolg sein. Von einer Seite wurde eine besondere Instruktion an die Landräthe gewünscht, die von der anderen Seite für nicht nothwendig gehalten wurde, weil der Landrath analog dem Staatsanwalt die Antragsbehörde bilde und daher von selbst seine Pflicht thun werde. Der Minister sagte eine Anweisung an die Landräthe zu. — Sowohl aus der Kommission als auch von der Regierung wurde anerkannt, dass im Wesentlichen die verwaorsten Mädchen unter das Fürsorgegesetz fallen müssten, statt dass sie unter die Sittenpolizei gestellt würden. Unverbesserliche könnten hierbei allerdings nicht in Betracht kommen. Regierungsseltig wurde weiter die Erklärung abgegeben, dass die Regierung die Anweisung an alle Instanzen und Beteiligten habe gelangen lassen, ebenso die Justizverwaltung und die Kultusverwaltung, so dass nach Kräften für die Anwendung des Gesetzes gesorgt sei.

Zur Instandsetzung der ehemaligen **Kantongefängnisse in der Rheinprovinz** sind im Etat 26250 Mark angewiesen. Sowohl aus der Kommission wie von der Regierung wurde es als ein grosser Uebelstand der kleinen Gefängnisse hervorgehoben, dass in denselben der Zweck der Strafvollstreckung nicht erreicht werde. Diese Gefängnisse wären nur als eine Art Herberge anzusehen und die Uebermacht des Staates über den zu Strafinden komme nicht in entsprechender Weise zum Ausdruck. Es könnten indessen die kleinen Gefängnisse nicht entbehrt werden der Untersuchungsgefangenen wegen und zur Vollstreckung ganz kurzer Strafen. Die Verwaltung habe jedoch zweckmässige Bestimmungen getroffen.

Zwangserziehung in Baden. Ueber den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung erstattete Geh. Rath Dr. Schenkel in der ersten Kammer am 24. März 1900 folgenden Bericht:

Vor etwa 14 Jahren habe im Grossherzogthum erstmals eine mit Verwaltungszwang und aus öffentlichen Mitteln durchzuführende Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen Eingang gefunden. Diese Einrichtung habe sich als ein Bedürfniss entsprechend erwiesen und habe segensreiche Leistungen aufzuweisen. Nachdem in den ersten Jahren nach der Einführung der Zwangserziehung die Zahl der Zöglinge stetig gewachsen sei, wäre man nunmehr offenbar bei einem Beharrungszustand angelangt, die Zahl der Zöglinge belaufe sich seit einigen Jahren auf rund 1200, und es sei nicht zu erwarten, dass die Zahl der alljährlich zu versorgenden verwahrlosten jugendlichen Personen noch sehr ansteigen werde. Von diesen 1200 Zöglingen sei ein grosser Theil in Familien und in Lehrverhältnissen untergebracht, die anderen befänden sich in Anstalten. Frage man nach dem Erfolge der Zwangserziehung, so könne geantwortet werden, dass dieser im Grossen und Ganzen ein guter sei. Die Resultate der Zwangserziehung empfangen der Staat jedoch nicht unentgeltlich, er leiste zu den Kosten des Instituts einen Beitrag von 90000 M. Das Zwangserziehungsgesetz sei in Folge der Beitragsleistung des Staates zur Durchführung desselben eine wesentliche Erleichterung für die Armenverbände geworden, insofern, als der Staat $\frac{2}{3}$ der Verpflegungsbeiträge auf sich übernommen habe.

Doch obwohl das Gesetz sich bewährt habe, müsse man an eine Aenderung desselben herangehen. Das Bedürfniss nach dieser Abänderung sei durch das Inkrafttreten des B. G.-B. hervorgerufen worden.

Die Einführung des neuen Bürgerlichen Rechts gebe in einigen Beziehungen dazu Anlass, die Gesetzgebung über die im Verwaltungsweg durchzuführende Zwangserziehung einer Durchsicht zu unterziehen und dieselbe im Anschluss an die Bestimmungen des B. G.-B. und des Einführungsgesetzes weiter auszugestalten. Indem nämlich das B. G.-B. die Aufsichtsgewalt des Vormundschaftsgerichts, im Vergleich mit den seither in dem Bürgerlichen Recht der einzelnen Staaten, namentlich auch im Bad. Landrecht enthaltenen Vorschriften, wesentlich verstärke und insbesondere auch zur Verhütung einer missbräuchlichen und nachlässigen Handhabung der elterlichen Gewalt in Fällen, wo ein Vormund nicht bestellt sei, ausgestaltet habe, sei nunmehr im Bürgerlichen Rechte die Zwangserziehung als eine durch Anordnung und Leitung des Vormundschaftsgerichts

durchzuführende Massnahme der Justizverwaltung im weiteren Umfange ausgebildet worden. Die Zwangserziehung als eine Einrichtung der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Wirkung, dass ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht werde, könne nämlich nunmehr durch das Vormundschaftsgericht in zwei Fällen angeordnet und durchgeführt werden, einmal nach freiem Ermessen der Verhältnisse dann, wenn der Minderjährige sich unter Vormundschaft befände, ohne dass gleichzeitig dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt oder bei Obwalten einer Vormundschaft doch die Sorge für die Person ihres Kindes zustehe, denn wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet sei, dass der Vater (die Mutter) das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbrauche, das Kind vernachlässigte, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig mache. Nun sei aber ferner kraft eines ausdrücklichen Vorbehalts im Art. 135 des E.-G. zum B. G.-B. vorgesehen, dass ausser den Bestimmungen der §§ 55 und 56 des R.-St.-G.-B. auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger in Geltung blieben und neue landesgesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand erlassen werden können, sofern dabei folgenden Anforderungen Genüge geleistet sei:

1. in materieller Hinsicht sei die Landesgesetzgebung insofern gebunden, als sie eine landesrechtliche Zwangserziehung nur eintreten lassen könne:

- a) in den Fällen der §§ 55 und 56 des R.-St.-G.,
- b) in den Fällen des § 1666 (vgl. mit § 1686) und des § 1838 des B. G.-B.
- c) überhaupt, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig sei;

2. in formeller Hinsicht seien der Landesgesetzgebung folgende Schranken gezogen:

- a) der Beschluss darüber, ob eine Zwangserziehung einzutreten habe, die Anordnung der Zwangserziehung, solle stets durch das Vormundschaftsgericht erfolgen, ausgenommen im Falle des § 56 R.-St.-G.B., in welchem hiezu das Strafgericht zuständig sei.
- b) die Entscheidung darüber, ob der Zwangszögling in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, könne einer Verwaltungsbehörde nur dann übertragen werden, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen habe.

Die verwaltungsrechtliche Zwangserziehung, wie sie im Grossherzogthum durch das Gesetz vom 4. Mai 1886 eingeführt sei, entspreche im wesentlichen diesen Anforderungen des Reichseinführungsgesetzes.

Immerhin sei es aber geboten, nunmehr die materiellen Bestimmungen über die Voraussetzungen der verwaltungsrechtlichen Zwangserziehung im engen Anschluss an die Vorschriften des Reichseinführungsgesetzes etwas anders zu fassen und gleichzeitig auch die formellen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren den Bestimmungen der massgebenden Reichsgesetze näher anzupassen. Die Kommission sei mit den in dieser Hinsicht von der Grossh. Regierung gemachten Vorschlägen, vorbehaltlich einzelner Abänderungen und Ergänzungen, einverstanden. Auch glaube sie

der Auffassung der Grossh. Regierung in der Hinsicht beitreten zu sollen, dass bei diesem Anlasse eingehende sachliche Aenderungen des Zwangserziehungsgesetzes, das sich nach den beim Vollzug gemachten Erfahrungen im ganzen wohl bewährt habe, nicht erforderlich seien. Die einzige im Regierungsentwurfe vorgeschlagene sachliche, nicht schon durch das Reichsgesetz gebotene Aenderung bestehe darin, dass die Anordnung der Zwangserziehung in Zukunft bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr (seither nach § 1 nur bis zum vollendeten sechzehnten Jahr) zulässig sein solle und dass die Wirkung der Anordnung, welche seither in der Regel bis zum vollendeten achtzehnten und nur ausnahmsweise in Folge besonderer Ausdehnung bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr dauerte (§ 8), allgemein bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr erstreckt werde. Die Kommission halte diese Aenderungen nach den gemachten Erfahrungen für zweckmässig und sei auch damit einverstanden, dass von einem Vorbehalte der ausnahmsweisen Erstreckung der Zwangserziehung bis zum Eintritt der Volljährigkeit abzusehen sei, da diese Massnahme doch kraft der reichsgesetzlichen Bestimmung des § 56 Str.-G.-B. für die oft besonders schweren Fälle einer durch Strafthat veranlassten Zwangserziehung ausgeschlossen wäre und ein besonderer Erfolg von erzieherischen Einwirkungen nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs kaum mehr werde erwartet werden dürfen.

Der Entwurf enthalte eine äusserst wichtige Massnahme und dies sei die vorgesehene Einrichtung einer Armenvormundschaft.

Die Kommission begrüsse die hier vorgesehene Einrichtung einer Vormundschaft der Beamten der Kreis- und Gemeinde-Armenverwaltung als eine werthvolle Ausgestaltung der in unserem Lande von den Kreisen, grösseren Gemeinden und auch von der Privatwohlthätigkeit, namentlich den Frauenvereinen, für die Verpflegung und Erziehung armer Kinder getroffenen und als segensreich bewährten Veranstaltungen. Es sei nicht zu bezweifeln, dass die Sorge für das körperliche und geistig-sittliche Wohl dieser Kinder an Nachhaltigkeit sehr gewinnen werde, wenn die Aufsicht darüber, an Stelle der Einzel-Vormünder, für einen nicht allzu ausgedehnten Bezirk einem Beamten der Armenverwaltung als allgemeinem Vormunde übertragen werde, der gestützt auf seine Stellung und die in einer grossen Zahl von Fällen gesammelten Erfahrungen dieses Amt mit besonderem Erfolg auszuüben in der Lage sei. Nach den aus dem Königreich Sachsen eingekommenen Mittheilungen, wo die Einrichtung eines solchen allgemeinen Altersvormunds für die in Armenpflege befindlichen Kinder seit der Mitte der achtziger Jahren in Leipzig und einigen anderen Städten eingeführt worden sei, wären die dabei erzielten Ergebnisse überwiegend günstig. Eine solche Einrichtung sei schon im Jahre 1898 in einer Eingabe des Vorsitzenden des Heidelberger Kreisausschlusses und Genossen, welche sowohl an die Grossh. Regierung gerichtet als auch in Gestalt einer Petition beim Landtage eingekommen sei, eingehend unter Darstellung der thatsächlichen Bedürfnisse und Verhältnisse befürwortet worden und in diesem Hohen Hause sei es der verstorbene Geh. Rath und Prof. Dr. Meyer gewesen, der warm für die Einrichtung des Instituts der Armenbevormundung eingetreten sei.

Die Kommission sei damit einverstanden, dass diese Einrichtung auch bei uns eingeführt werde und zwar nach dem Regierungs-

vorschlage in der Weise, dass es den mit der Armenpflege betrauten Kreisverbänden und Gemeinden anheimgegeben werde, im Rahmen des Gesetzes nähere statutarische Bestimmungen über die Einführung und Ausgestaltung der allgemeinen Vormundschaft durch Beamte ihrer Armenverwaltung zu erlassen. Da es sich um die Erlassung von Rechtsnormen handle, so werde der bezügliche Beschluss des Kreisverbandes oder der Gemeinde als „statutarische Bestimmung“ zu bezeichnen und deren Veröffentlichung nach den für die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften massgebenden Bestimmungen anzuordnen sein. Daraus ergäbe sich dann auch, dass nur die Kreisversammlung und bei Gemeinden der Gemeinderath (Stadtrath) mit Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Gemeindeversammlung zu Erlassung solcher Bestimmungen zuständig sei.

Bei der Frage der Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung hatte die Kommission ferner in Betracht gezogen, ob es sich nicht empfehlen würde, entsprechend der der Landesgesetzgebung in Art. 136 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Befugniss nicht blos, wie in Art. III des Entwurfs vorgeschlagen wurde, den Beamten der Kreis- und Gemeindefarmenverwaltung, sondern auch den Vorständen und Beamten der unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht mit der Erziehung und Verpflegung erziehungsbedürftiger insbesondere verwahrloster Minderjähriger betrauten Anstalten die Rechte und Pflichten des Vormunds für diese Pflöglinge ganz oder zum Theil zu übertragen. Die Vertreter des Ministeriums des Innern hätten sich hiermit einverstanden erklärt, sofern die hezügliche Bestimmung derart gefasst werde, dass es der Entschliessung der zuständigen Ministerien im Einzelfalle anheimgegeben sei, ob und in welchem Umfange für bestimmte Erziehungs- und Verpflegungsanstalten eine solche Uebertragung einzutreten habe. Seitens des Vertreters des Ministeriums der Justiz, des Kultus- und Unterrichts dagegen wurde ein derartiges Vorgehen zur Zeit als nicht ganz unbedenklich erachtet. Da die betreffenden Anstalten und die mit der Oberaufsicht über die meisten derselben betraute Oberschulbehörde über die Sache noch nicht gehört worden seien, so lasse sich ein bestimmtes Urtheil nicht gewinnen, ob ein Bedürfniss nach Einführung dieser uns bisher vollkommen fremden Einrichtung einer Vormundschaft der Anstaltsvorstände bestehe und ob die Einführung derselben nicht mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden sei. Jedenfalls müssten alle diejenigen Erziehungsanstalten ausgeschlossen werden, in denen die Zöglinge zum Theil aus eigenen Mitteln und den Mitteln ihrer gesetzlichen Vertreter verpflegt und erzogen werden. Auch sonst werde dadurch den Anstaltsvorständen eine manchmal unerwünschte Geschäftslast und Verantwortung erwachsen, zu deren Tragung sie auch nicht immer die erforderliche Vorbildung besässen, namentlich dann, wenn nicht blos die Sorge für die Person, sondern auch für das Vermögen der Zöglinge in Betracht komme. Jedenfalls sollte eine Entschliessung über die Uebertragung der Vormundschaftsrechte und -Pflichten an einen Anstaltsvorstand nur im Einzelfalle und mit Genehmigung des Justizministeriums getroffen werden können.

Die Kommission könne diesen Bedenken so erhebliches Gewicht nicht heilegen, dass sie von dem Vorschlag bezüglichlicher Bestimmungen hätte geglaubt Abstand nehmen zu sollen. Die Einrichtung der gesetzlichen Anstaltsvormundschaft bestände schon seither in Preussen nach § 13 der dortigen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 und

zwar derart, dass dem Vorstand einer unter der Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt kraft Gesetzes allgemein die Rechte und Pflichten eines Vormundes zuerkannt wären. Die Einrichtung hätte sich dort bewährt und es sei deshalb im Art. 78 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. im Anschluss an den Art. 136 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. die gesetzliche Vormundschaft der Vorstände solcher Erziehungs- und Verpflegungsanstalten aufrecht erhalten worden. In einem engeren Umfange sei diese gesetzliche Vormundschaft auch neuerdings in Württemberg eingeführt worden, indem Art. 13 des dortigen Zwangserziehungsgesetzes vom 29. Dezember 1899 bestimmte, dass dem Vorstände einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt in Beziehung auf die dort untergebrachten Zwangszöglinge, für die nach § 1773 des B. G.-B. ein Vormund nothwendig sei, alle Rechte und Pflichten eines Vormunds zuständen, und zwar auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit des Mündels. Die Kommission sei der Ansicht, dass aus diesen Vorgängen ausreichende Schlüsse auf das bezüglich einer solchen Einrichtung vorliegende Bedürfniss und auf die Zweckmäßigkeit derselben gezogen werden können. Insbesondere werde das Verfahren bei der Fürsorge für die Person des minderjährigen Zöglings wesentlich einfacher und einheitlicher gestaltet werden, wenn diese Fürsorge in der Regel nicht von einem ausserhalb der Anstalt und meist auch fern vom Anstaltssitz wohnhaften Vormund, sondern durch den Vorstand oder einen geeigneten Beamten der Anstalt selbst ausgeübt werde, der durch seine Thätigkeit Gelegenheit habe, die Individualität des Zöglings genau kennen zu lernen. Auch sei von diesem Gesichtspunkte aus ein besonderer Werth darauf zu legen, dass der Anstaltsvorstand oder der Beauftragte auch nach Beendigung der Erziehung und Verpflegung noch mit den Verrichtungen der Vormundschaft hinsichtlich des aus der Anstalt entlassenen Zöglings betraut werden könne. In Uebereinstimmung mit den Herren Regierungskommissären sei aber die Kommission der Ansicht, dass bei Einführung der Anstaltsvormundschaft vorsichtig vorzugehen wäre; insbesondere solle sie nicht allgemein kraft Gesetzes eingeführt, sondern es solle nur den beteiligten Ministerien, und zwar in allen Fällen unter Mitwirkung des Justizministeriums, die Ermächtigung gegeben werden, den Vorständen und Beamten bestimmter Anstalten, auf Grund vorausgegangener Prüfung des Bedürfnisses und der Verhältnisse, alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes für die daselbst zur Erziehung oder Verpflegung untergebrachten, unter Vormundschaft stehenden Pfleglinge zu übertragen. Anstalten, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung von Kindern aus geordneten Lebensverhältnissen befassen, würden hier nicht in Betracht kommen, sondern im Wesentlichen nur diejenigen Anstalten, welche die Erziehung und Verpflegung körperlich, geistig oder sittlich verwahrloster Minderjähriger zum Zwecke hätten, und deren Zöglinge in der Regel vermögenslos seien. Auch werde in der die Anstaltsvormundschaft feststellenden Verfügung der Centralbehörde bestimmt werden können, dass dem damit betrauten Vorstand oder Beamten der Anstalt nur ein Theil der Rechte und Pflichten des Vormunds, namentlich nur die Sorge für die Person, nicht auch für das Vermögen zu übertragen sei, und es solle der in Art. III Abs. 3 des Entwurfs gemachte Vorbehalt wegen Bestellung eines andern Vormunds auch hier vorgesehen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus glaube die Kommission die Einfügung eines weiteren Artikels über die Anstaltsvormundschaft vor Art. III vorschlagen zu sollen. Hiernach würde die zuständige Centralbehörde ermächtigt sein, für bestimmte unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- und Verpflegungsanstalten der obengedachten Art den Vorsteher der Anstalt, oder einer oder mehreren der den Vorstand der Anstalt bildenden Personen oder auch einem geeigneten Anstaltsbeamten alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds für die minderjährigen Zöglinge zu übertragen.

Bedingte Begnadigung. Der dem Reichstage im Jahre 1900 zugegangenen Zusammenstellung betreffend die Ergebnisse des Jahres 1899 bei der Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften ist Folgendes zu entnehmen: In den Vorbemerkungen wird eine Uebersicht über die Gesetzgebung des Auslandes gegeben. Danach hat die bedingte Verurtheilung zuerst 1869 im Staate Massachusetts gesetzliche Anerkennung gefunden. Ursprünglich nur für Personen unter 17 Jahren eingeführt, ist das Verfahren 1891 auch auf Erwachsene ausgedehnt worden. In England hat sich dieser Verurtheilungsmodus im Anschluss an die Friedensbürgschaft entwickelt. Die bedingte Verurtheilung kommt nur bei Straftthaten, die nicht mit mehr als zweijähriger Gefängnisstrafe bedroht sind, bei noch nicht vorbestraften Angeklagten und nur mit Rücksicht auf besondere Umstände (Alter, Charakter, Vorleben) zur Anwendung und unterscheidet sich von der in Amerika üblichen durch das Fehlen der Mitwirkung eines besonderen Beamten (*probation officer*) und einer besonderen Ueberwachung des auf Probe-Entlassenen. Dem Vorgange Englands haben sich eine Reihe englischer Kolonien und der schweizerische Kanton Neuchamp angeschlossen. Das in Belgien eingeführte System ist auf dem Prinzip aufgebaut, dass die Verurtheilung als nicht geschehen gilt, wenn der Verurtheilte während der Probezeit sich keine neue zuzieht. Diesem Systeme sind gefolgt Frankreich, Luxemburg, Genf, Waadt, Portugal. In Portugal ist die Bewährungsfrist auf nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Jahre festgesetzt und jede neue Verurtheilung führt zum Widerruf der Vergünstigung. Engere Grenzen ziehen das norwegische Gesetz und die neueren Gesetzentwürfe für Oesterreich, Ungarn, Italien und die Schweiz. Das Urtheil selbst gilt nicht durch die Bewährung des Verurtheilten in der Probezeit beseitigt; es handelt sich also nicht um eine bedingte Verurtheilung, sondern um einen bedingten Straferlass. In den deutschen Bundesstaaten ist die Auffassung massgebend geworden, dass die bedingte Verurtheilung den Charakter einer bedingten Begnadigung zu tragen hat. Die Bewilligung eines Strafaufschubes soll dem Verurtheilten Gelegenheit geben, sich den Erlass der Strafe zu verdienen, der Erlass selbst ist Sache der Gnade. Die Dauer der Probezeit ist nicht für alle Fälle gleichmässig bestimmt und es kommt während der Probezeit nicht darauf an, dass der bedingt Begnadigte keine neue Verurtheilung erlitten hat, sondern es wird sein ganzes Verhalten in Betracht gezogen. Auf dieser Grundlage sind in den meisten Bundesstaaten eigene Anordnungen über die bedingte Begnadigung ergangen. Eine Ausnahme bilden z. Zt. nur noch Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg und die beiden Reuss. Jedoch wird auch hier von dem landes-

herrlichen Begnadigungsrecht in der Weise häufig Gebrauch gemacht, dass die Strafe unter der Bedingung dem Verurtheilten erlassen wird, dass er sich während einer Probezeit gut führt. Die Vorschriften der Bundesstaaten über die bedingte Begnadigung zeigen nur in einigen weniger erheblichen Punkten Verschiedenheiten.

Die Gesamtzahl der Fälle, in denen bis zum 31. Dezember 1899 der Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung bewilligt worden ist, beträgt 25 295. Hiervon gehören der Zeit bis zum 31. Dez. 1898: 18 295, dem Jahre 1899: 7000 Fälle an. Nach der in Spalte 2 vorgenommenen Berechnung ergeben sich bis zum 31. Dezember 1898 durchschnittlich für das Jahr 6041 Fälle. Das Jahr 1899 weist demgegenüber eine Zunahme um 959 Fälle oder 16% auf. Was die in den einzelnen Bundesstaaten ermittelten Zahlen betrifft, so haben für Preussen die Fälle, in denen das Begnadigungsrecht dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zusteht, keine Aufnahme gefunden. Wird dieser Umstand in Betracht gezogen, so stellt sich heraus, dass die hinsichtlich der Häufigkeit des Vorkommens der bedingten Begnadigung zwischen den einzelnen Bundesstaaten obwaltenden Verschiedenheiten verhältnissmässig nicht erheblich sind. Eine Ausnahme bildet Hamburg, wo von der Einrichtung ein bedeutend stärkerer Gebrauch als in allen übrigen Bundesstaaten gemacht wird. Dies beruht vornehmlich darauf, dass Hamburg die Erwachsenen in weiterem Umfange an der Vergünstigung Theil nehmen lässt. Wie für die Gesamtheit, so zeigt auch für die überwiegende Mehrheit der einzelnen Bundesstaaten das Jahr 1899 gegenüber dem Jahresdurchschnitt des vorhergehenden Zeitraums eine Zunahme. Besonders gross ist diese in Preussen (etwa um 31%). Eine Verminderung der Ziffern zeigen ausser Hamburg hauptsächlich einige süddeutsche Staaten (Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen und von Bayern die Oberlandesgerichtsbezirke Augsburg und München).
B. N. N.

Die bedingte Begnadigung. Stuttgart, 9. Mai 1901.

Bei der Berathung des Justizetats in der Abgeordnetenkammer ist das vor einiger Zeit im Reichstag mehrfach verhandelte Institut der bedingten Begnadigung gleichfalls Gegenstand der Erörterung gewesen. Nach der im Reichsjustizamt zusammengestellten Statistik weisen die Jahre 1899 und 1900 für die überwiegende Mehrheit der Bundesstaaten gegenüber dem Jahresdurchschnitt des vorhergehenden Zeitraums eine Zunahme der Fälle auf, in denen bedingte Begnadigung ertheilt worden ist, insbesondere für Preussen. Eine Verminderung der Ziffern zeigen Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen, auch einige Oberlandesgerichtsbezirke in Bayern. Der Grund dieser Herabminderung ist nicht ersichtlich, keinesfalls dürfte er darin zu suchen sein, dass bei den Behörden das Interesse für den Gegenstand sich vermindert hätte. Wir haben freilich in Württemberg eine ganze Reihe von Amtsgerichten, bei welchen der Fall einer bedingten Begnadigung im Laufe eines Jahres gar nicht vorkommt; Interesselosigkeit für die Sache ist aber nicht vorzusetzen. Was die Erfolge betrifft, die die bedingte Begnadigung bisher gezeitigt hat, so beträgt nach den bis Ende 1899 vorliegenden Ermittlungen die Verhältnisszahl der endgiltigen Begnadigungen für den Bundesstaat zusammen 67,1%; es haben also mehr als zwei Drittel der fraglichen Verurtheilten durch ihre Führung während der Probezeit sich des

Erlasses der Strafe würdig gezeigt. Nach den neuesten Ermittlungen beträgt die Verhältnisszahl für alle Bundesstaaten bis Ende 1900 sogar 71,2 % und in einzelnen Bundesstaaten geht sie noch höher hinauf. In Württemberg speziell kommen auf 609 bisher erledigte Fälle 170 Fälle, in denen der Strafaufschub erfolglos war, das sind beinahe 28 %. Wenn in Erwägung gezogen wird, an welche strenge Voraussetzungen die Gewährung von Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung bisher in Württemberg geknüpft worden ist, so ist das Ergebniss kein unbedingt günstiges. Was die im Reichstag von einigen Seiten ziemlich peremptorisch gestellte Forderung betrifft, die bedingte Begnadigung durch die bedingte Verurtheilung nach norwegischem oder belgischem System zu ersetzen, so begegnete sich Justizminister Dr. v. Breitling mit dem Staatssekretär des Reichsjustizamts in der Auffassung, dass die Frage zum mindesten noch nicht spruchreif ist. Der Minister machte sogar eine Reihe von Bedenken gegen die bedingte Verurtheilung geltend, denen er aber allerdings eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zumessen will. Vorerst sind die Versuche mit der auf dem Verwaltungsweg eingeführten bedingten Begnadigung fortzusetzen, bis sich übersehen lässt, ob sich überhaupt auf diesem Boden etwas Brauchbares für die Strafvollstreckung und das Strafsystem gewinnen lässt. — Wenn im Reichstag bei diesem Anlass von dem Abg. Gröber das Verlangen gestellt wurde, es möge nicht nur über die bedingte Begnadigung, sondern über die Begnadigungen überhaupt eine Reichsstatistik aufgestellt werden, so hat schon der Staatssekretär des Reichsjustizamts diese Forderung als aus der Zuständigkeit des Reichs herausfallend abgelehnt, und auch der württembergische Justizminister verwahrte sich dagegen, da es sich bei dem Begnadigungsrecht um ein lediglich nach Landesrecht sich bestimmendes Kronrecht handelt, über das die Landesregierungen eine generelle und regelmässige Rechenschaft nicht einmal ihren eigenen Landtagen schulden.

Rückfällige Verbrecher. Sicherlich gehört der Nachweis, betreffend die Rückfälligkeit der Verbrecher, zu den wichtigsten Theilen der Kriminalstatistik. Bekanntlich ist auf Veranlassung des Strafanstaltsdezernenten im preussischen Ministerium des Innern, Geheimen Oberregierungsrath Krohne, für Preussen der Versuch einer solchen Statistik im Jahre 1900 in der Weise unternommen worden, dass an einem bestimmten Tag in den Strafanstalten alle rückfälligen Zuchthausgefangenen gezählt wurden, die wenigstens drei Freiheitsstrafen, darunter wenigstens eine von sechs und mehr Monaten verbüsst hatten. Zu diesem Zweck war ein Zählbogen ausgearbeitet worden, der eingehende Fragen über die Familien- und Erziehungsverhältnisse und den ganzen Lebensgang enthielt. Gezählt wurden diejenigen Verbrecher, die bereits 1894 in den preussischen Strafanstalten sassen oder bis zum 31. März 1897 eingeliefert wurden, insgesamt 15 530 männliche und 2510 weibliche Personen, wobei 1100 Personen beiderlei Geschlechts doppelt gezählt sind, weil sie im Verlauf dieser Zeit aus den Anstalten entlassen und wieder eingeliefert worden sind. In der „Zeitschrift des kgl. preuss. Statistischen Bureaus“ macht nun Regierungsrath Ewert einige Mittheilungen über die bisherigen Ergebnisse dieses statistischen Versuchs, die zweifellos schon aus soziologischen Gründen hohe Beachtung verdienen.

Was zunächst die Herkunft der rückfälligen Verbrecher anbetrifft, so stammt die Mehrzahl von ihnen aus Schlesien, Berlin, Posen, West- und Ostpreussen. Die anderen Provinzen stellen weniger Sträflinge, als nach ihrem Antheil an der Gesamtziffer der Bevölkerung zu erwarten war. Regierungsrath Ewert folgert daraus, dass ausser den stark mit Volkstheilen nicht deutscher Zunge durchsetzten Provinzen nur die Stadt Berlin ein überdurchschnittliches Kontingent an Sträflingen geliefert habe. Was die Frage der Schulbildung und der Muttersprache der „Berufsverbrecher“ anbelangt, so hat sich herausgestellt, dass mehr als die Hälfte der Rückfälligen nur im Besitz mangelhafter oder ganz ungenügender Schulbildung sich befand, sowie insbesondere, dass die Muttersprache fast bei einem Fünftel der Sträflinge, nämlich bei 2844 Männern und 621 Weibern, die polnische Sprache war. Gänzlich ohne Schulbildung waren 1491 Rückfällige; höhere als Volksschulbildung besaßen 187. Die „Schule des Heeres“ hatten 4205 von 15 539 Männern durchgemacht. Im übrigen tritt die Bedeutung der grösseren Bevölkerungsdichtigkeit für die schwere Kriminalität besonders in die Erscheinung. Die Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern waren wenig mehr als halb, die Mittel- und Grosstädte von 20 000 Einwohnern aufwärts fast doppelt so oft der Schauplatz der Thätigkeit von „Berufsverbrechern“, als nach ihrer Bevölkerungsziffer zu erwarten gewesen wäre. Die Gemeinden von 2000 bis 5000 Einwohnern stehen den kleineren, die von 5000 bis 20 000 den grösseren etwas näher.

Besonderes Gewicht hat die Aufnahme auf die Feststellung der Berufsthätigkeit der Sträflinge und ihrer Väter gerichtet. Dabei ergab sich, dass auf die Gewerbegruppe, welche Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen und darin etwa 36 % der preussischen Bevölkerung umfasst, 8478 männliche und 597 weibliche Rückfällige lieferte. Auch die Zahl der in der Industrie beschäftigten Väter von Rückfälligen war ungleich grösser als bei der Landwirthschaft. Man vermöchte hierin, so sagt Regierungsrath Ewert, den Nachweis zu suchen, dass das gewerblich-industrielle „Milieu“, namentlich, wenn schon die Eltern ihm angehört haben, einen ungleich günstigeren Nährboden für die Entwickelung des „Berufsverbrecherthums“ biete als das landwirthschaftliche. „Indess können jene Erscheinungen des unmittelbaren Zusammenhanges mit den Berufsverhältnissen auch entbehren und lediglich oder grossentheils nur darauf beruhen, dass im Gegensatz zu der landwirthschaftlichen Thätigkeit die gewerblich-industrielle in der Regel grössere Menschenansammlungen voraussetzt, in welchen solche Herde sich leichter bilden können, als in der zerstreut lebenden landwirthschaftlichen Bevölkerung“.

Die Ziffern der Statistik handeln auch von dem Zusammenhange der Trunksucht, des Landstreicherthums und der Unzucht mit dem Berufsverbrecherthume. Es war danach annähernd ein Drittel der Sträflinge *Gewohnheitstrinker*, etwa ein Sechstel *Landstreicher*; fast bei einem Fünftel war die letzte Strafthat im Zustande der Trunkenheit begangen.

Die am wenigsten erfreulichen Zahlen der Statistik aber dürften wohl diejenigen sein, die sich auf das Alter der „Berufsverbrecher“ bei ihrer Einlieferung und bei ihrer ersten Strafthat, sowie auf die Anzahl der Bestrafungen, welche sie bereits erlitten haben, beziehen. Danach standen von zusammen rund 18 000 rückfallverbrechern bei Begehung ihrer ersten Strafthat im Alter von 14 Jahren: 1150; von 14 bis unter 18 Jahren: 4936 (also ein Drittel der Berufsverbrecher

hat im Alter unter 18 Jahren seine „Karriere“ begonnen): von 18 bis unter 25 Jahren: 7591; von 25 Jahren und darüber: 4367. Bei der Aufnahme der Statistik (also nachdem die betreffenden Sträflinge bereits das Anfängerstadium überwunden hatten und mitten in ihrem „Beruf“ standen) betrug das Alter der 18000: bis unter 21 Jahre: bei 408; bis unter 25 Jahre: bei 1859; bis unter 30 Jahre: bei 3053; bis unter 40 Jahre: bei 5657; bis unter 50 Jahre: bei 3978; bis unter 60 Jahre: bei 2238; bis unter 70 Jahre: bei 706; 70 Jahre und darüber 150 Personen. Von der in der Statistik berücksichtigten Zahl der Gewohnheitsverbrecher hatten als Vorstrafen Freiheitsstrafen erlitten 5261 Personen: 3 bis einschliesslich 5; 7545: 6 bis 10; 4928: 11 bis 30; 315: 31 und mehr. Nach dem Gutachten der Beamtenkonferenz der betreffenden Strafanstalt war bei 14,726 Männern und 2319 Weibern, also fast bei allen Sträflingen, der Rückfall nach der Entlassung zu erwarten und zwar fast immer wegen Unverbesserlichkeit, wie bei einer ganz geringen Zahl wegen körperlicher und geistiger Gebrechen.

Es ergibt sich aus diesen Ziffern die trostlose Thatsache, dass die Insassen unserer Strafanstalten, die bereits drei Freiheitsstrafen, darunter wenigstens eine von sechs Monaten oder längerer Dauer, erlitten haben, fast sämmtlich als endgültig verloren anzusehen sind. Die Hoffnung, dass der Aufenthalt in der Strafanstalt solche Sträflinge wieder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft machen könnte, ist also ziemlich aussichtslos. Es wird nun Sache sowohl der Kriminalisten, als auch der Sozialpolitiker und der Gesetzgebung sein, aus dem Ergebnisse der Rückfälligkeitsstatistik die entsprechenden Nutzenanwendungen zu ziehen; denn dass die uns hier vorgeführten Lehren beachtet werden müssen, darüber wird kein Zweifel obwalten.

M. A. Z.

Aus dem bayerischen Landtag.

München 1899. (Abgeordnetenkammer.) Auf die Klage über **Konkurrenz der Sträflingsarbeit** und auf das Verlangen, die Sträflinge zu landwirthschaftlichen Arbeiten, insbesondere zu Waldkulturarbeiten, sowie zu Wasserbauten zu verwenden, gab der Justizminister zustimmende Erklärung. Die Konkurrenz der Zuchthausarbeiten sei für den Gewerbetreibenden sehr gering, so gering als nur möglich, und werde in den nächsten Jahren ganz aufhören. Was in den Läden zu Schleuderpreisen als Zuchthausarbeit verkauft werde, sei entweder keine, oder stamme aus ausländischen (ausserbayerischen?) Zuchthäusern. In der Landwirtschaft würden jetzt schon jährlich 1000 Sträflinge verwendet. Zu Wasserbauten und Waldkulturen könnten sie verwendet werden, wenn man sie geeignet überwachen und an Ort und Stelle über Nacht sicher unterbringen könne. Die zu Moorarbeiten verwendeten Sträflinge würden in eigenen, vom Ministerium des Inneren erbauten Baracken untergebracht. Auf die Beschwerden der Zuchthausaufseher im Münchener Zuchthaus über die dortigen Zustände sagte der Minister Abhilfe zu. Zugleich damit werde eine Neuorganisation des Dienstes in sämmtlichen Strafanstalten geschaffen, wodurch die Aufseher in Bezug auf ihre Person, ihre Nahrung, nicht zu lange Arbeitszeit und bezüglich der Gehaltsbezüge gesichert werden.

Fr. Z.

Ueber die Eröffnung der Moorkolonie Freistatt wird der „N. A. Z.“ im Dezember 1899 geschrieben: Der in den Arbeiterkolonien immer fühlbarer werdende Mangel an geeignetem Boden zur Umwandlung in Kultur mit zeitweise unbeschäftigten Arbeitern im Allgemeinen und die Frage, wie besonders in Nothstandszeiten auf dem Gebiete der Industrie dem Uebelstande der Häufung Arbeitsloser schnell und gründlich abgeholfen werden kann, hat dem Pastor v. Bodelschwingh Veranlassung gegeben, in dem 7500 Hektar grossen, in den Kreisen Sulingen und Diepholz gelegenen Wietingsmoore der Provinz Hannover ein Arbeitsgebiet zu erschliessen, das auf Jahrzehnte hinaus besserungsbedürftigen Jünglingen, beschäftigungslosen Arbeitern und Trinkern Gelegenheit zu lohnender Arbeit bietet durch Umwandlung von Oedland in Kulturland, Verwerthung von Moorprodukten und schliesslich durch Bildung von Rentengütern, um bewährte Arbeiter sesshaft zu machen und dadurch zu redlicher Ernährung einer Familie zu befähigen. Nachdem allmählig gegen 1000 Hektare solcher Moorparzellen von den Gemeinden Wehrbleck, Dörpel, Eydelstedt, Donstorf und Barvor aufgekauft sind, die wegen zu grosser Entfernung von den einzelnen Höfen und wegen Mangels an Arbeitskräften den Eigenthümern von nur geringem Werthe waren, ist nun die neue Arbeiterkolonie unter dem Namen Freistatt ins Leben getreten, weil sie eine Freistatt gewähren soll allen Arbeitswilligen, um sie vor den Gefahren eines beschäftigungslosen Wanderlebens zu bewahren. Das Arbeitsgebiet erstreckt sich von dem Stützpunkt der grossen Landstrasse von Diepholz nach Sulingen 7 Kilometer nördlich und erhält in 6 Kilometer südöstlicher Entfernung mit Hilfe dieser und der Strasse von Wehrbleck nach dem Kirchdorfe Varrel direkte Verbindung mit der binnen Jahresfrist vollendeten Eisenbahn Bünde--Bassum (Bahnhof Varrel) und dadurch auch mit Bielefeld und der Mutterkolonie Wilhelmsdorf an der im nächsten Jahre gleichfalls fertigen Eisenbahnlinie Paderborn—Brackwede-Bielefeld. Zur Unterbringung der Arbeitskräfte ist am Ostrande der Fläche ein massives Gebäude mit Wohnungen für jugendliche Zöglinge und den Hausvater und Aufseher nebst Stallung, beziehungsweise Wirthschaftsgebäude, am Westrande dagegen eine Baracke nebst Brüderhaus und Nebengebäude errichtet, in die 20 Jünglinge unter einem Hausvater bereits eingezogen sind, während die Baracke im Laufe des Winters mit 30 arbeitslosen Arbeitern besetzt werden soll. Die Einweihung hat unter Betheiligung von Staatsbehörden, Geistlichen und Gemeindevorstehern am 24. November stattgefunden. Die Beschäftigung der Arbeiter wird zunächst in der Bearbeitung des für die Stammkolonie mit 70 Hektar ausgewählten Land- und Moorlandes und den Vorarbeiten der Entwässerung und Zuwegung bestehen, dann aber auf die Umwandlung der übrigen Moor- und Sandländereien und die Verwerthung des Torfes als Torfstreu und Brenntorf sich erweitern.

Heydekrug (Ostpreussen), Juli 1899. Im hiesigen Kreise hat man begonnen, **Strafgefangene** in grösserem Umfange bei der Entwässerung der **Moore** zu verwenden. Das ausgedehnte Augstumaler Moor wird auf diese Weise der Kultur erschlossen; dort arbeiten 50 Sträflinge. Auch die nothwendigen Gebäude werden durch Sträflinge aufgeführt.

Die 72. Generalversammlung der Rhein.-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft

am 17. und 18. Oktober 1900 zu Düsseldorf.

Die letzte Tagung der Rhein.-Westf. Gefängniß-Gesellschaft nahm einen besonders befriedigenden Verlauf. Die Tagesordnung kam dem zur Zeit in allen Fachkreisen lebhaftesten Interesse, dem an der Jugendlichenfrage in ausgiebigster Weise entgegen, indem nicht weniger als vier Versammlungen sich mit diesem Thema nach seinen verschiedenen Seiten beschäftigten; der Name des ersten Kriminalisten, Professor v. Liszt, der den Hauptvortrag übernommen hatte, zog auch nicht wenig, und die Mitwirkung einer Reihe hervorragender Theilnehmer, wie des Geheimrath Krohne, des Oberlandesgerichtspräsident Hamm v. Köln, der Geheimräthe v. Massow aus Potsdam und v. d. Goltz aus Strassburg, der Parlamentarier Schmitz und Kirsch, zahlreicher Vertreter der Regierungen und anderer Fachleute gestaltete die Verhandlungen zu besonders anregenden und fruchtbaren. Es fanden sich im Ganzen 186 Theilnehmer ein.

Zunächst fanden drei gleichzeitige Fachkonferenzen statt, die der Strafanstalts- und Justizbeamten, und die beiden Konferenzen der evangelischen und katholischen Gefängnißgeistlichen. Das Thema der ersteren war der Strafvollzug an den Jugendlichen, worüber Staatsanwalt a. D. Helling, Direktor des Centralgefängnisses zu Bochum berichtete. Seine Leitsätze lauteten folgendermassen:

1. Der Strafvollzug an den Jugendlichen muss in besonderem Masse den Erziehungs- und Besserungszweck berücksichtigen, das Gefängniß muss dabei aber stets eine wirkliche Strafanstalt bleiben.
2. Der Strafvollzug hat in besonderen Anstalten für Jugendliche oder in besonderen Jugendlichen-Abtheilungen bei einem grösseren Gefängnisse zu erfolgen.
3. Wo Jugendliche sich in kleinen Gefängnissen befinden — auch als Untersuchungsgefangene —, müssen sie stets und ausnahmslos in Einzelhaft untergebracht sein, sofern nicht im Einzelfalle gesundheitliche Bedenken entgegenstehen; der Staat hat die ernsteste Verpflichtung, für genügende Einzelräume für die Jugendlichen zu sorgen.
4. Auch in den Strafanstalten für Jugendliche muss die Einzelhaft strikt durchgeführt werden.

Ausnahmen nur für die Arbeitszeit und nur

- a) aus Rücksicht auf die Gesundheit,
- b) aus erziehlichen Gründen behufs Festigung des in der Einzelhaft bereits gebesserten Charakters.

Wo jedoch Mangel an Einzelzellen ist, dürfen

- c) auch diejenigen Jugendlichen in gemeinsame Haft gelegt werden, welche nach ihren Vorstrafen u. s. w. den Besserungsversuchen beharrlich widerstreben, sie sind dabei aber streng von den zu b) Genannten zu trennen; bei Beiden ist die gemeinsame Haft verschieden zu gestalten.

5. Für die Jugendlichen nur die besten Beamten! Jeder einzelne muss auch Erzieher sein. Die Anzahl der Beamten muss gross genug sein, dass thatsächlich auch erzieherisch gewirkt werden kann.
6. Die Behandlung der Jugendlichen erfordert eine besonders genaue Kenntniss und Berücksichtigung ihrer Individualität.
7. Die Prügelstrafe ist vom Erziehungsstandpunkte aus bei den Jugendlichen nicht zu entbehren; sie ist im Einzelfalle die beste, weil wirksamste, humanste und dem Erziehungszwecke entsprechendste Disziplinarstrafe.
8. Die Zwangsarbeit ist ein überaus wichtiges Erziehungsmittel, sie muss jedoch so gestaltet werden, dass für jeden einzelnen Tag ein bestimmtes, nicht zu gering bemessendes Arbeitspensum gefordert wird und eine tägliche Kontrolle des Geleisteten bei strenger, konsequenter Bestrafung der Faulheit stattfindet.
9. Auch die freiwillige Beschäftigung mit Handfertigungsarbeiten ist zu fördern, aber nur den besseren Elementen und im Allgemeinen auch nur für bestimmte Stunden der arbeitsfreien Zeit zu gestatten.
10. Die Freistunde ist mit Exerzier- und Freiübungen auszufüllen.
11. Auf die Fürsorge ist gerade bei den Jugendlichen schon während des Strafvollzuges das ernsteste Augenmerk zu richten; in Sonderheit gehört in Zukunft hierher die Einleitung der — geboten erscheinenden — staatlichen Fürsorge-Erziehung.
12. Für die weiblichen Jugendlichen ist die Errichtung von Haushaltungsschulen sehr zu empfehlen.

Sie wurden im Wesentlichen angenommen, nur wurde auf das Bedenken der Parlamentarier die „Prügelstrafe“ als gesetzlich nicht existirend, in „körperliche Züchtigung als Disziplinarmittel“ verwandelt und These 8 so umgestaltet.

In der Konferenz der evangelischen Geistlichen trug Pastor Wohlleben-Köln über die Jugendlichen-Fürsorge vor, nach folgenden Leitsätzen:

Die Fürsorge an den Jugendlichen, besonders den Gefährdeten, ist nothwendig zur Erhaltung und Wiederherstellung eines gesunden religiösen und wirthschaftlichen Volkslebens.

I. Organ der Fürsorge.

Der Staat hat die Aufgabe, die Jugendlichen-Fürsorge gesetzlich anzubahnen und zu überwachen. Jedoch kann er bei der praktischen Ausübung der Fürsorge die freiwillige Mitarbeit der kirchlichen Organe (Anstaltsgeistliche, Gemeindepfarrer, Presbyterien), sowie der freien Vereine der Innern Mission (Gefängniss-, Asyl- und Erziehungsvereine) nicht entbehren.

II. Vorbedingungen zur praktischen Ausübung der Fürsorge.

Ohne eine gründliche Kenntniss:

- a) der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
- b) der pädagogischen und religiös-ethischen Erziehungsgrundsätze;
- c) der wirthschaftlichen Nothstände als Ursache der Jugendnothstände

ist eine Erfolg versprechende Jugendfürsorge unmöglich.

III. Die Objekte der Fürsorge.

Wenn auch jede erziehliche Einwirkung auf die Jugend als Fürsorge bezeichnet werden kann, so haben auf unsere Fürsorge insbesondere Anspruch die erziehungsgefährdete, die verwahrloste und die verkommene Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum gesetzlichen Mündigkeitsalter.

IV. Die Art der Fürsorge.

Die Jugendlichen-Fürsorge ist demnach einerseits prophylaktisch, mit der Aufgabe, die Jugend vor dem Fallen in Sünde zu bewahren; andererseits aber pädagogische Rettungsarbeit, mit der Aufgabe, die drohenden oder bereits in Wirkung getretenen Folgen der Sünde zu beseitigen.

Da erfahrungsmässig der Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen nicht den gewünschten Erfolg der Besserung hervorbringt, so wäre in der Regel die Zwangserziehung der Gefängnisstrafe vorzuziehen, mindestens aber eine nachfolgende Zwangserziehung des Jugendlichen durch die Strafanstaltsdirektion nach Berathung mit dem Geistlichen beim Vormundschaftsrichter zu beantragen.

V. Die Methode der Fürsorge.

Die Jugendlichen-Fürsorge hat sich, um die ihr gestellten Aufgaben zu lösen, aufzubauen auf individueller Grundlage, d. h. auf der sorgfältigen Erforschung des Vorlebens (Erziehung, Charakter) des Fürsorgebedürftigen und ist in jedem einzelnen Falle nach drei Richtungen zu bestimmen:

- a) soziologisch, durch Beschaffung eines zweckentsprechenden Unterkommens in einer Familie oder Anstalt;
- b) physio-psychologisch, unter möglichster Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Veranlagung sowie des Willenstriebes des Jugendlichen;
- c) ethisch-religiös, unter Beobachtung der bisherigen bildenden und verbildenden Einflüsse und des vorhandenen und zu erzielenden sittlichen Verantwortlichkeitsgefühls und religiösen Bewusstseins.

Die Fürsorge ist darnach durchaus erziehlich und konsequent durchzuführen durch angemessene Beschäftigung und Behandlung.

VI. Das Ziel.

Das höchste Ziel der Fürsorge ist die Sittlichkeit des Jugendlichen im Sinne eines würdigen Lebenswandels mit dem Gefühl bewusster Verantwortlichkeit, dass der Mensch nur dann für sein Eigenwohl am Besten sorgt, wenn er für das Gemeinwohl sorgt. (Reichsgottesidce.)

VII. Der Nutzen der Fürsorge.

Der Nutzen der Jugendlichen-Fürsorge ist ein zweifacher: Bei dem Jugendlichen wird der Mangel an Bildung und Erziehung und die Arbeitsscheu ersetzt werden durch Pictät, Menschenliebe, Selbstbeherrschung und Berufstreue, Tugenden, welche ihn zeitlich und ewig zu erhalten geeignet sind.

Für das Gesamtwohl bedeutet die Jugendlichen-Fürsorge die Erhaltung kostbarer Kräfte und die erfolgreichste Bekämpfung des Verbrechens.

VIII. Dauernder Erfolg.

Ein dauernder Erfolg ist gleichwohl nur dann zu erwarten, wenn die Fürsorge nicht vorzeitig abgebrochen wird. Es wird sich empfehlen, besonders Schwache, aus der unmittelbaren Fürsorge zu Entlassende, so lange als möglich auf ihrem weiteren Lebenswege im Auge zu behalten und ihnen eine freundschaftliche Schutzaufsicht weiter zu gewähren.

IX. Das schwebende Interesse.

Es ist wünschenswerth, dass die Synoden bei dem lebhaften Interesse, welches sie schon jetzt der Arbeit der Innern Mission entgegen bringen, auch dem Zweige der kirchlichen Jugend-Fürsorge besonders an den Schwachen ihre ununterbrochene Aufmerksamkeit schenken.

Diese Sätze wurden im Laufe der Diskussion ergänzt durch folgende Vorschläge des Hauptagenten, die von der Konferenz angenommen wurden:

Die Konferenz der evangelischen Geistlichen bitten den Ausschuss der Rhein.-Westf. Gefängnis-Gesellschaft, folgende Desiderien in nähere Erwägung zu ziehen und ihre Ausführung thunlichst zu betreiben beziehungsweise darüber höheren Orts vorstellig zu werden.

1. Da bei den jugendlichen Straffälligen die Zwangserziehung der Gefängnisstrafe in den bei weitem meisten Fällen durchaus vorzuziehen ist, empfiehlt sich die weitgehendste und allseitigste Benutzung der durch die Möglichkeit des Strafaufschubs (bedingten Begnadigung) und das neue Fürsorge-Erziehungsgesetz dargebotenen gesetzlichen Handhaben.

Es ist demnach dahin zu wirken, dass die allgemeine und genaue Bekanntschaft mit den neuen Fürsorge-Erziehungsbestimmungen durch angemessene Verhandlung auf Synodal-konferenzen, Presbyter- und Lehrerversammlungen sowie durch die Fachpresse gefördert und dadurch ein lebhafteres Interesse und Mitwirkung für diese wichtige Sache herbeigeführt werde.

2. Insbesondere sind die Pfarrer und Presbyterien, sowie die Schulvorstände zu ersuchen, in jedem geeigneten Falle einen entsprechenden Antrag an die zuständige Stelle zu richten.
3. Die von den ersten Autoritäten schon lange vertretene Forderung, die Altersgrenze der Strafmündigkeit vom 12 auf das 14. Lebensjahr hinaufzurücken, muss immer dringlicher geltend gemacht werden.
4. Das Fürsorge-Erziehungsgesetz sollte jedesmal bei jugendlichen Prostituirten, ehe sie unter Kontrolle gestellt werden, Anwendung finden.
5. Wird eine zu Recht erkannte Gefängnisstrafe an Jugendlichen vollzogen, so ist jedesmal in der Beamtenkonferenz zu prüfen, ob nach Lage der Verhältnisse nachfolgende Fürsorge-Erziehung sich empfiehlt und dem Vormundschaftsrichter darüber entsprechende Mittheilung zu machen.
6. Zur genaueren Prüfung der Verhältnisse haben sich die Anstaltsdirektionen beziehungsweise Geistlichen mit allen irgendwie seitens der heimathlichen Behörden, Pfarrer und Lehrer zu erlangenden Informationen zu versehen. Andererseits sind die Herren Superintendenten zu bitten, in den Pfarrkonferenzen

die Geistlichen auf die Wichtigkeit gerade dieser Auskunfts-ertheilung aufmerksam zu machen; ebenso die Kreisschul-Inspektoren für die Lehrer.

7. In den Fällen, wo die jugendlichen Bestraften nicht der nachfolgenden Fürsorge-Erziehung überwiesen werden, ist eine wirksame Schutzaufsicht für sie einzuleiten. Zu diesem Zweck ist ein Hauptaugenmerk auf die Gewinnung geeigneter Pfleger zu richten, die eventuell auch, bei grösseren Fürsorge-Vereinen, zu besolden wären.

Unmittelbar in die brennende Frage der Fürsorgeerziehung führte sodann die Verhandlung der gemeinsamen Konferenz der Beamten und Geistlichen. Landesrath Schmidt zu Düsseldorf, der Decernent des Zwangserziehungswesens für die Rhein-provinz, hatte den Bericht übernommen mit dem Thema: Zwangs-erziehung nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch. Er stellte folgende Leitsätze auf:

1. Es ist wünschenswerth, dass die Zwangserziehung aus dem § 56 des Strafgesetzbuches an die mit der Ausführung des Fürsorge-erziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 betrauten Kommunal-verbände baldmöglichst übertragen und hiermit jedenfalls nicht bis nach einer Abänderung des genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches erwartet werde.
2. Damit das Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 in allen geeigneten Fällen auch zur Anwendung kommt, ist erforderlich, dass vor seinem Inkrafttreten Seitens der zuständigen Herru Minister die in Betracht kommenden Verwaltungs- und Gerichts-Behörden nachdrücklich auf dasselbe hingewiesen und diese Hinweise wiederholt werden, so oft die von den Vormundschafts-gerichten und den antragsberechtigten Verwaltungsbehörden über ihre Thätigkeit auf Grund der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Fürsorgeerziehungs-gesetzes alljährlich zu erstattenden Berichte es erforderlich erscheinen lassen.

Ausserdém ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Geistlichen, Lehrer und sonstigen Leiter der Jugend, die Erziehungs-Vereine und Anstalten, die Waisenträthe, Armenpfleger u. s. w. mit den mehr erwähnten neuen gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht werden.

3. Bei der Unterbringung der noch schulpflichtigen Kinder ist der Erziehung in geeigneten Familien der Vorzug zu geben und sind in Anstalten in der Regel nur die älteren oder ver-wahrlosteren Kinder, sowie solche, welche in körperlicher oder geistiger Hinsicht einer besonderen Fürsorge bedürfen, unter-zubringen.

Die Fürsorgezöglinge sind möglichst unterzubringen in Familien und Anstalten, die derjenigen Provinz angehören, aus welcher die Zöglinge überwiesen wurden.

4. Eine vorübergehende Unterbringung besonders verwahrloster oder widerspenstiger Fürsorgezöglinge im Alter von mindestens 16 Jahren in Provinzialarbeitsanstalten wird nicht zu um-gehen sein.

Seine Ausführungen waren besonders durch die klare und bestimmte Hervorhebung des Grundsatzes bemerkenswerth, dass durch das preussische Landgesetz vom 2. Juli 1900, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger der § 1666 B.-G.-B. keineswegs schon erschöpft werde, wie von manchen Seiten angenommen sei, dass wir vielmehr in Preussen und vielen andern deutschen Staaten, wo die Frage landesgesetzlich geregelt ist, jetzt dreierlei Arten von Zwangserziehung haben: 1. Aus § 56 des Strafgesetzbuches, 2. die reichsgesetzliche aus §§ 1666 u. 1838 des Bürgerl. Gesetzbuchs und 3. die neue landesgesetzliche Fürsorge-Erziehung. Von der Reichsgesetzlichen als der schonenderen ist überall da Gebrauch zu machen, wo die Mittel dafür irgendwie sonst aufzutreiben sind. Er bemerkte darüber Folgendes:

Was nun das Verhältniss der beiden Erziehungsarten, der aus dem B. G.-B. und der aus dem Landesgesetz zu einander anbelangt, so stehen dieselben völlig selbstständig nebeneinander und haben miteinander nichts zu thun. Die eine, die landesgesetzliche, wird ausgeführt von den Provinzialverwaltungsbehörden und zwar nach Massgabe der Bestimmungen des Landesgesetzes, und die reichsgesetzliche wird ausgeführt vom Vormundschaftsrichter ganz nach seinem Ermessen. Angeordnet werden beide vom Vormundschaftsrichter, und welche von beiden er wählen will, ist, solange der Minderjährige noch nicht 18 Jahre alt ist, seine Sache. Sein Wahlrecht ist nur insofern beschränkt, als er die reichsgesetzliche Zwangserziehung nicht ausführen kann, sich also auch dann nicht wohl für sie entscheiden wird, wenn keine Mittel für die Ausführung vorhanden sind. Wo diese Mittel herkommen, ob aus dem Vermögen des Kindes oder seiner Eltern oder ob ein Dritter sie hergeben will, ist gleichgültig. Sind die Mittel nicht da, dann bleibt dem Richter allerdings nichts anderes übrig, als die landesgesetzliche Erziehung anzuordnen. Nun könnte man meinen, und es ist dies auch von verschiedenen Seiten schon gemeint worden, es seien unter diesen Umständen und weil die verwahrlosten Kinder meist aus den unbemittelten Kreisen hervorgehen, die reichsgesetzlichen Bestimmungen ein Torso, ein Baumstumpf, der nicht im Stande sei, irgend welches Leben zu bethätigen. Die dem Gesetzentwurf beigegebene Statistik beweist aber schlagend das Gegentheil. Nach dieser Statistik, betr. die in den Erziehungsanstalten in dem Preussischen Staate am 31. März 1898 untergebracht gewesenen Verlassenen, Verwahrlosten und Zwangszöglinge befanden sich an diesem Tage allein in Westfalen und in der Rheinprovinz nicht weniger als 11 000 Zöglinge. Unter diesen 11 000 Zöglingen waren aber Zwangszöglinge im Sinne des alten Zwangserziehungsgesetzes nur 830, die übrigen 10 000 waren Verlassene, Verwaiste u. s. w., die theils von ihren Eltern, theils von Dritten, auf Kosten der Erziehungsvereine und -Anstalten selbst untergebracht waren und wenn man nun noch bedenkt, dass neben diesen Anstalten noch ausserdem Erziehungsvereine bestehen, welche verlassene und gefährdete Kinder in geeigneten Familien unterbringen und die hierfür erforderlichen Mittel selbst beschaffen, dann kann es nicht mehr zweifelhaft sein, dass dem Vormundschaftsrichter durch das Reichsgesetz ein grosses fruchtbares Feld erschlossen ist.

Noch am 10. Oktober 1895, bei Gelegenheit der Diskussion über das Referat des Staatsanwalts Dr. Appellius über die verbrecherische und verwahrloste Jugend wurde in Ihrer Mitte von dem Vertreter eines Erziehungsvereins der Nothschrei ausgestossen: woher

nehmen wir Erziehungsrechte? Verpflegen und erziehen wollen wir die Kinder gerne auf unsere Kosten, aber sobald sie arbeiten und verdienen können, werden sie uns von ihren thörichten, gewinn-süchtigen und gewissenlosen Eltern wieder weggenommen!

Meine Herren! Jetzt haben Sie die Antwort! In allen diesen Fällen gehen Sie einfach zum Vormundschaftsrichter und beantragen die Ueberweisung des Kindes auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Meine Herren! Die Zwangserziehung, und zwar sowohl die reichsgesetzliche als auch die in das weniger hart klingende Wort „Fürsorgeerziehung“ eingekleidete landesgesetzliche ist für die davon Betroffenen, für die Familie sowohl als auch für das Kind etwas Bitteres, sie hat immer etwas odiiöses, aber wenn man zwischen den beiden Uebeln wählen kann, dann kann die Wahl nicht zweifelhaft sein.

Als Dezerent für das Zwangserziehungswesen werde ich gewiss die landesgesetzliche, bisherige Zwangs- und zukünftige Fürsorgeerziehung nicht schlecht machen wollen, aber dass sie von den beiden Uebeln das grössere ist, steht für mich ausser Frage. Die reichsgesetzliche Erziehung ist gewiss die schonendere, sie spielt sich in den einfachsten Formen ab und kann zwischen den Eltern, dem Kinde, dem Vormundschaftsrichter und dem Erziehungsverein ein Privatissimum bleiben; sie geht keinen Menschen was an. Anders ist es mit der landesgesetzlichen Zwangserziehung, die mit ihrer verwaltungsbehördlichen Aussenseite und dem ganzen bei ihrer Inangsetzung und Ausführung erforderlichen Apparat mehr in die Oeffentlichkeit tritt und, woran ihr Ausgangspunkt — das Strafgesetzbuch — Schuld sein mag, mehr den Charakter einer gerichtlichen Strafe hat. Allerdings wird in vielen Fällen, auch wenn die Mittel vorhanden sind, an der landesgesetzlichen Fürsorgeerziehung nicht vorbei zu kommen sein.

Diese Ausführungen fanden in der ungemein angeregten Debatte nur Zustimmung; namentlich erklärte Geheimrath Krohne seine besondere Befriedigung über diese Darlegung und bestätigte sie mit dem Hinweis darauf, dass mit der unterschiedslosen Anwendung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes dem Wohle des Kindes durchaus nicht immer gedient werde. Denn „die Erziehung auf Grund unseres Gesetzes, wenn ihr auch der Name Zwangserziehung genommen ist, hängt durch die ganze bürokratische Aufmachung, die nun einmal nicht zu vermeiden ist, dem Kinde einen, wenn auch noch so leichten Makel an, der im späteren Leben immer wieder zu Tage tritt. Ist das Kind unter dem Schutze des Vormundschaftsrichters in einer kirchlichen oder -Privatanstalt, bei den barmherzigen Schwestern oder in einem Rettungshause oder einer christlichen Familie erzogen, das verwischt sich“.

Widerspruch erfuhr nur der 4. Leitsatz, der dann auch, nachdem man sich über den Sinn der darin gestellten Forderung verständigt, vom Berichterstatter zurückgezogen wurde. Die ganze Verhandlung gestaltete sich aber zu einem wahren Lobhymnus auf das Fürsorgeerziehungsgesetz.

Den Höhepunkt bildete aber doch die Hauptversammlung mit dem Vortrag von Geheimrath Professor v. Liszt. Mit grossem Nachdruck trat dieser dem neuerdings wieder beliebten falschen Optimismus entgegen, der sich mit dem Steigen der Kriminalität der Jugendlichen so leichtherzig und oberflächlich abfindet. Dieser Optimismus sei das schlimmste Hinderniss für jeden, auch noch so

bescheidenen Fortschritt in der Kriminalpolitik gewesen. „Mit der Entgegnung, es stehe nicht so schlimm, wie die kleinmüthigen Nörgler behaupten, pflegte man Jahrzehnte lang alle unsere Reformvorschläge auf unbestimmte Zeit zu vertagen“. Die von dem Berichtersteller aufgestellte Statistik und deren Beleuchtung wurde allerdings vom Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm einigermassen bemängelt: die Jugendlichen-Kriminalität sei doch nicht so ganz schwer zu nehmen, wie da geschehen; doch wollte er den betreffenden Leitsatz selbst nicht anfechten.

Die Leitsätze lauteten:

1. Die an sich starke, bei den schwersten Delikten am schärfsten hervortretende, stetig ansteigende Kriminalität der Jugendlichen muss angesichts der Zahlenreihen der Kriminalstatistik als eine leider nicht zu bestreitende Thatsache anerkannt werden.
2. Diese die Zukunft unseres Volkslebens gefährdende Thatsache beweist, dass die gegenwärtig gegen die Kriminalität der Jugendlichen ergriffenen Abwehrmassregeln nicht ausreichen, daher durch andere ergänzt beziehungsweise ersetzt werden müssen.
3. Es handelt sich in erster Linie darum, den allgemeinen Ursachen entgegen zu wirken, aus denen die Kriminalität der Jugendlichen hervowächst. Die Gesetzgebung hat daher dafür Sorge zu tragen, dass das durch die Gestaltung des Erwerbslebens und durch die Wohnungsnoth gestörte Familienleben möglichst wiederhergestellt und die geistige und sittliche Weiterbildung der schulentlassenen Jugend gesichert werde. Die bei Gefahr sittlicher Verwahrlosung eintretende Fürsorge-Erziehung ist durch Reichsgesetz zu regeln.
4. Daneben aber dürfen die Massregeln gegenüber den bereits dem Verbrechen verfallenen Jugendlichen nicht ausser Acht gelassen werden.
 - a) Vor allem ist die Altersgrenze der Strafmündigkeit von dem vollendeten 12. auf das vollendete 14. Lebensjahr heraufzurücken.
 - b) Mit der Verurtheilung zur Strafe muss die Fürsorgeerziehung in den geeigneten Fällen verbunden werden.
 - c) Die gegen Jugendliche erkannte Freiheitsstrafe ist unbedingt in besonderen Anstalten zu vollstrecken. Dabei ist das Schwergewicht auf die Ausbildung in einem Arbeitszweige zu legen, der dem Entlassenen ein ehrliches Fortkommen sichert.
 - d) Bedingte Verurtheilung und bedingte Begnadigung sollen dem Jugendlichen gegenüber nur dann zur Anwendung kommen, wenn er zugleich der Aufsicht eines Fürsorgevereins unterstellt wird. In der Auswahl und Beaufsichtigung der zu diesem Zwecke zu bestellenden Pfleger haben die Gefängnisvereine eine ihrer wichtigsten Aufgaben zu erblicken.

Sehr warn war dann des letzteren Redners Appell an die Gerichts- und Vormundschaftsbehörden, dass diese doch mit vollem Verständniss ihre Hand zur gedeihlichen Durchführung des neuen Gesetzes bieten möchten: „Was können die schönen Paragraphen auf dem Papier nützen, sofern nicht unsere Richter und alle, die zur

Ausführung des Gesetzes berufen sind, im praktischen Löben mit ganzer Liebe zur Sache an die Anwendung des Gesetzes herantreten?“ Auch Geheimrath Krohne brachte noch werthvolle Ergänzungen und beantwortete ein scharfes Diktum des Berichterstatters über die Misserfolge des Strafvollzuges mit einer eindringenden, an die Strafvollzugsbeamten gerichteten Darlegung über „Gerechtigkeit und Barmherzigkeit“ als die Grundlagen des Strafvollzugs.

Die Leitsätze werden mit einigen vom Referenten redigirten Veränderungen angenommen.

Ausser den genannten Versammlungen fanden noch zwei Konferenzen statt. In der Berathung der katholischen Geistlichen berichtete Strafanstaltsgeistlicher Sagemüller von Bochum über das Thema: „Was erleichtert und erschwert die Gefängniss-Seelsorge?“ und in der Lehrerkonferenz wurde nach einem Bericht vom Gefängnisslehrer Aulbert-Siegburg über die „Belehrung der Gefangenen über die Gefahren des Alkohol“ verhandelt.

Vorstehender Bericht konnte nur wenig aus den umfangreichen und instruktiven Verhandlungen mittheilen. Das ganze Material ist mit allen Vorträgen, der stenographischen Aufnahme der Reden in den beiden Hauptversammlungen dem ausführlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft und ihrer 37 Tochtervereine vereinigt, in dem 73. Jahresbericht der Rhein.-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft, 184 Seiten stark, und für 75 Pfennig durch die Druckerei von Voss in Düsseldorf oder den unterzeichneten Hauptagenten der Gesellschaft zu beziehen.

Dr. v. Rohden.

Jahresbericht der Strafanstalt Lenzburg pro 1899.

Demselben ist zu entnehmen, dass die Rückfälligkeit von 31 % im Jahre 1898 auf 33 % gestiegen ist. Der Strafvollzug ist progressiv in 3 Klassen: I. Klasse Einzelhaft, II. Klasse mit gemeinschaftlicher Arbeit und Einzelhaft zur Ruhezeit, III. Klasse wie II. Klasse mit Hinzutritt von kleineren Begünstigungen. — Der Nettoverdienst nach Abzug der Pekulien und Unkosten beträgt 120,00 ct. pro Kopf. Der Verdienstantheil der Sträflinge pro Arbeitstag 12,07 ct. — Auffallend ist, dass die Bestimmung, wonach Strafnurtheile mit einem Monat Strafzeit in der Strafanstalt verbüsst werden müssen, als hart und unzweckmässig bezeichnet ist. Die kurze Gefängnisstrafe lasse dadurch den Mackel des Zuchthauses auf den Bestraften fallen und es sei oft nöthig, den ganzen Apparat der Centralstrafanstalt wegen einer Strafdauer von nur wenigen Tagen ins Werk zu setzen. Die Thatsache, dass die möglichst rasche Entnahme der Gefangenen aus den kleinen verderblichen Gefängnissen sehr nützlich ist, wird nicht berücksichtigt.

Die Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt hielt am 19. und 20. Juni 1900 in Dessau ihre Generalversammlung. Die behandelten Themata lauteten: „Körperkrankheiten und Körpergebrechen bei Gefangenen“. „Die Seelsorge an weiblichen Gefangenen“ und „Beobachtungen über das Strafen- und Gefängnisswesen Nordamerikas“. Die betreffenden Referate von Dr. Leppmann, Strafanstaltspfarrer Tetzner und Professor Mittermaier sind im 16. Jahrbuch der Gefängnissgesellschaft abge-

druckt, das überdies einen geschichtlichen Rückblick auf die Entwicklung des deutschen Gefängniswesens im 19. Jahrhundert enthält.

Der Gefängnisverein für Schlesien-Posen hielt am 11 Juni 1900 seine 21. Generalversammlung ab. Sanitätsrath Dr. Schmiedel hielt einen Vortrag über „Bertillonage“. Die Verhandlungen, die im Druck bei C. Dülfer, Breslau erschienen sind, enthalten ein Verzeichniss sämtlicher Vorträge, die in früheren Generalversammlungen gehalten wurden.

In der juristischen Gesellschaft zu Berlin wurden ausweislich des Jahresberichtes im Vereinsjahr 1899—1900 folgende die Leser interessirende Vorträge gehalten, deren Auszüge im Jahresbericht enthalten sind. Korn: Ueber englische, französische, russische Strafkolonisation. Kade: Ueber den neuen Gesetzentwurf, betreffend die Zeugenbeeidigung und die Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen. Sohn: Ueber das neue bürgerliche Recht und unsere Aufgaben. Aschrott: Ueber die Zwangserziehung Minderjähriger und den hierüber zur Zeit vorgelegten preussischen Gesetzentwurf.

Im Vereinsjahr 1900—1901 folgende: Jastrow „Ueber die Formen der Rechtsgeschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch“. v. Liszt „Ueber das gewerbsmässige Verbrechen“.

Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängnisverwaltung von Elsass-Lothringen vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1900.

Der Zellenbau für männliche jugendliche Gefangene zu Mülhausen ist am 1. Mai 1900 bezogen worden. Unter der Oberleitung des Direktors ist dem bisherigen katholischen Lehrer der Anstalt, welcher auch weiter die Knaben zu unterrichten hat, die spezielle Leitung übertragen worden. Die Haltung der Jugendlichen ist seit der Trennung von den Erwachsenen eine sichtlich bessere geworden und gewährt einige Zuversicht, dass die jetzige Einrichtung des Strafvollzugs, welche dessen erziehlicher Seite besonders Aufmerksamkeit zu schenken erlaubt, von nachhaltig günstiger Wirkung auf eine ganze Anzahl dieser Knaben sein werde. Ihrer geeigneten Unterkunft nach der Entlassung wird, soweit der Einfluss der Gefängnisverwaltung reicht, die grösste Sorgfalt zugewendet.

Die Einrichtung des Jugendgefängnisses macht es erforderlich, einmal den Unterricht der Erwachsenen in die Hand einer remuneratorisch besoldeten zweiten Lehrkraft zu legen, ferner einen evangelischen Anstaltsgeistlichen im Hauptamt zu bestellen. Der Etatsentwurf für 1901 sieht die erforderlichen Mittel vor.

Die Vollendung des Zellenhauses bei der Weiberstrafanstalt hat sich leider verzögert und wird dasselbe vor dem 1. Mai kaum dem Betriebe übergeben werden können.

Die Bauten am neuen Bezirksgefängnis zu Saargemünd schreiten rüstig vorwärts und besteht die Hoffnung, es mit Ablauf dieses Jahres in Benützung nehmen zu können. Die nöthigen Mittel für das Mobilar und den wegen der einsamen Lage und der Entfernung von der Stadt unvermeidlichen Bau von Aufseherwohnungen sind in den Etatsentwurf für 1901 eingestellt worden.

Das neue Amtsgefängniß in Bischweiler ist im Rohbau vollendet und wird im Vorsonmer seiner Bestimmung übergeben werden.

Für den Bau eines Amtsgefängnisses in Bitsch sieht der vorliegende Etatsentwurf die Mittel vor.

Der Erwerb eines Bauplatzes für Amtsgericht und Amtsgefängniß zu Hayingen ist endlich zu Stande gekommen und sind die Vorarbeiten für die Ausführung des dringendst gebotenen Amtsgefängnißbaues eingeleitet.

Vor einigen Jahren war die Einrichtung getroffen worden, dass in geschlechtlicher Hinsicht schwer belastete Mädchen, welche der Zwangserziehung überwiesen waren, nicht den sonst für die Erziehung von Zwangszöglingen bestimmten Anstalten zugewiesen wurden, sondern den besonderen, für die Rettung Prostituirter bestimmten Häusern. Mit letzteren sind Abkommen getroffen worden, welchen alsdann Ausdehnung gegeben wurde auf Prostituirte, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und gemäss der Novelle vom 25. Juni 1900 zum Strafgesetzbuch nicht im Arbeitshause, sondern in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterzubringen sind.

Durch Ministerialerlass vom 2. Oktober 1899 ist bestimmt worden, dass von der Festsetzung der Nachhaft (St.-G.-B. § 362 Abs. 2) in besonders dazu geeigneten Fällen abzusehen ist, wenn die der Landespolizeibehörde überwiesene Person das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, auf Ueberweisung gegen sie früher noch nicht erkannt war und der Nachweis erbracht wird, dass sie ein ordentliches Unterkommen und dauernde Beschäftigung erhält.

Gefangene, welche bei ihrer Beschäftigung Beschädigungen erlitten hatten, die ihre Arbeitsfähigkeit mehr oder weniger dauernd beeinträchtigten, konnten bisher nur soweit auf Schadeuersatz rechnen, als ihnen ein Rechtsanspruch darauf zustand: im Uebrigen waren sie auf etwaige freiwillige, auf Billigkeitsgründen beruhende Leistungen der Verwaltung angewiesen. Durch das Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, ist hierin Wandel geschaffen und wird die Verwaltung zum Schadenersatz verpflichtet erklärt auf ähnlicher Grundlage und in ähnlichem Umfange, wie dies für freie Arbeiter bereits früher gesetzlich bestimmt war. Eben solchen Anspruch haben die Angehörigen, wenn in Folge des Unfalls der Tod eingetreten ist. Im Falle einer Verletzung ist der Höchstbetrag der Vollrente 300 Mark, im Falle der Tödtung der Höchstbetrag der Rente für die Wittve und die hinterbliebenen Kinder bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre je 90 Mark. Schiedsgerichte werden nicht gebildet.

Die Unternehmer von Arbeiten in den Gefangenenanstalten können zu Beiträgen angehalten werden. Das Gesetz wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1901 in Geltung treten.

Es kann nur als ein erfreuliches Ergebniss bezeichnet werden, dass wieder einmal eine rückgängige Bewegung in dem Durchschnittsbestande an Gefangenen zu Tage getreten ist und zwar von $2\frac{1}{4}\%$, bei den Weibern verhältnissmässig etwas stärker als bei den Männern. Bei den Arbeitshausgefangenen ist für die Weiber eine bedeutende Abnahme, fast 15% , zu verzeichnen, während die Zahl der Männer um 5% zugenommen hat. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen hat absolut wie nach Detentionstagen abgenommen. Die rückläufige Bewegung in der Durchschnittszahl der Zuchthausgefangenen, welche sich in dem Berichtsjahre noch deutlich

kennzeichnet, sowohl bei den Männern wie bei den Weibern (bei jenen stark 2¹/₂, bei diesen beinahe 10⁰), dürfte ihr Ende erreicht haben, da der Zugang im Berichtsjahre sich um 11 beziehungsweise 3 Köpfe erhöht hat. Ueberhaupt wird damit zu rechnen sein, dass bei den zurzeit wenig günstigen Erwerbsverhältnissen die Zahl der Gefangenen wieder zunehmen wird.

Die Zahl der überhaupt in den 8 grösseren Anstalten und den Amtsgefängnissen zur Haft gekommenen Personen hat sich wiederum, und zwar bei den Männern um 1069, bei den Weibern um 219, bei Beiden zusammen um mehr als 5 % verringert.

Die Kosten der Verpflegung schwanken auf den Kopf und den Tag in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen zwischen 26,4 (Colmar) und 32,9 Pfg. (Weiberanstalt).

Die Beschäftigung in den grösseren Anstalten weist nicht unwesentlich günstigere Ergebnisse auf wie im Vorjahre, in welchem in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen die Reineinnahme auf den Kopf und den Arbeitstag von 39,3 auf 36,6 Pfg. zurückgegangen war, während sie nunmehr auf 39,7 Pfg. gestiegen ist.

Der Reinerlös aus der Beschäftigung in den Amtsgefängnissen stellt sich unter Berücksichtigung des Werths der Bestände an Düten- und Papiervorräthen in Diedenhofen auf 5644 Mark. Er hat in den letzten Jahren merklich abgenommen. Den grössten Bruttoertrag weist Diedenhofen auf; den höchsten Reinerlös haben Sennheim, Forbach und St. Amarin mit 350—410 Mark; ihnen folgen 15 Gefängnisse mit 100—300, 32 mit 20—100 Mark und 17 mit geringeren Beträgen. Bei 4 Gefängnissen fand sich angeblich keine Gelegenheit zu bezahlter Beschäftigung. Auf den Kopf und den Arbeitstag kommen an Bruttoertrag in 12 Gefängnissen über 20 Pfg. und steht St. Amarin mit 39,1 Pfg. an der Spitze.

Die Gesundheitsverhältnisse waren günstige. Bei den Männern hat sich die Zahl der Kranken etwas vermehrt, bei den Weibern vermindert. In Geisteskrankheit sind 22 gegen 21 im Vorjahre verfallen. Gestorben sind 34 Personen gegen 20 im Jahre 1898.

Die finanziellen Ergebnisse haben sich nicht ungünstig gestaltet.

Der Gesamtzuschuss des Staats für alle Anstalten stellt sich auf 826 838 Mark, gegenüber einer Einnahme von 22 319 Mark an wieder eingezogenen Transport- und Strafvollstreckungskosten. Die Aufwendungen für die nicht in Hagenau untergebrachten Zwangszöglinge betragen 158 041 Mark; hiervon konnten von den zum Unterhalt der Zöglinge Verpflichteten 3 656 Mark wieder eingezogen werden.

Der Aufwand für einen Gefangenen auf den Kopf und Tag stellt sich in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen — also für die grosse Mehrzahl der Gefangenen — auf 0,71, in den Amtsgefängnissen auf 1,22, im Arbeitshause auf 0,55, in der Besserungsanstalt auf 0,91 Mark.

Die Uebersicht über die Fürsorge sowie über die Aussichten für die künftige Haltung der entlassenen Gefangenen weist nicht eben ungünstige Ergebnisse auf.

Die Zahl der bewilligten vorläufigen Entlassungen ist im Berichtsjahre bedeutend zurückgegangen. Gegen 105 Männer und 10 Weiber im Vorjahre sind diesmal nur 63 Männer und 6 Weiber dieses Vorzugs theilhaftig geworden. Dabei sind im Jahre 1899 nur 9 Anträge auf vorläufige Entlassung abgelehnt, dagegen sind in dem

genannten Jahre 8 Personen rechtskräftig wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden, denen seiner Zeit die vorläufige Entlassung gewährt worden war.

Der Durchschnittsbestand der der Zwangserziehung oder einer Besserungsanstalt überwiesenen Kinder hat sich wiederum vermehrt, während erfreulicher Weise der Zugang sich nicht unwesentlich vermindert hat. Es wurden 1899 gemäss § 56 St.-G.-B. überwiesen 28 Knaben und 9 Mädchen gegen 40 und 15 im Vorjahr; der Zwangserziehung wurden überwiesen 116 Knaben und 65 Mädchen gegen 174 und 76 im Vorjahr. Der Gesamtbestand am Jahreschlusse stieg jedoch bei ersterer Kategorie um 9 Knaben und 1 Mädchen auf 199, bei der zweiten um 26 Knaben und 14 Mädchen auf 1379; von letzteren sind flüchtig 41 Knaben und 8 Mädchen. Von den nicht flüchtigen Verwahrlosten befanden sich am Schlusse des Jahres in staatlichen Anstalten 19,0, in Privatanstalten 37,8, in Familienpflege oder in Diensten 43,2 %.

Die Fürsorgevereine setzen in alter Weise ihre mühevolle und segensreiche Thätigkeit fort, ohne sich durch die öfter vorkommenden Fälle von Undankbarkeit und Misserfolg entmuthigen zu lassen.

Ueber die Wirksamkeit der Arbeiterkolonie in Schernau liegen für das Berichtsjahr Nachrichten nicht vor.

Der Bericht der Gefängnis- und Strafanstaltsverwaltung (*Commissioners of Prisons and de Directors of Convict Prisons*) in England für das Jahr 1 April 1898 bis Ende März 1899 enthält viel Mittheilenswerthes.

Die Wirkung des neuen Gefängnis- und Strafvollzugsgesetzes (*Prisons Act 1898*) hat sich noch nicht zeigen können, weil dasselbe erst zu kurze Zeit in Kraft steht, aber es wird zweifellos viel Gutes leisten. — In den Ortsgefängnissen (*Local Prisons*) waren im Berichtsjahre durchschnittlich 14,957 Gefangene gegen 14,225 im Vorjahre. Seit 1878 nimmt diese Zahl stetig ab; in diesem Jahre hatte sie 20,833 betragen. Die Zahl der schweren Verbrecher hat seit 1885 um 16,5 % abgenommen und im Verhältniss zur Bevölkerungsziffer um 30,1 %; die Zahl derselben hat absolut um 1,8 % zu-, aber um 14,6 % im Verhältniss zur Bevölkerung abgenommen. Die Zahl der jugendlichen Verbrecher ist in gleichmässiger Abnahme; man ist von vielen Seiten ernstlich bestrebt, durch verschiedene Einrichtungen und Behandlung die jugendlichen Gesetzesbrecher und Verwahrlosten zu bessern, und ganz besonders zu einer Zeit, wo die Verbrecherneigung noch nicht festgewurzelt und eingewistet ist. — Von 157,573 männlichen Gefangenen haben 146,328 während ihrer Strafhaft keine Disziplinarstrafe erlitten; das zeigt, dass die grösste Anzahl der Gefangenen sich der Hausordnung fügt — Die Sterblichkeit der Gefangenen war im Jahre 1898,99 nicht grösser als fünf pro Mille der Durchschnittsbevölkerung. Entlassen aus ärztlichen Gründen wurden 27 Gefangene und die Zahl der Todesfälle betrug 84. — Es waren 737 geisteskrankte Gefangene vorhanden, gegen 150 im Vorjahre; von diesen waren 85 = 62 % schon krank bei der Aufnahme, 20 von den krank Gewordenen zeigten Symptome der Krankheit schon innerhalb des ersten Monats nach dem Zugange. Aus den ärztlichen Berichten geht hervor, dass die Gefangenschaft in den einzelnen Fällen mehr ein Zufall als die Ursache der Geistesstörung gewesen sei. — Von ungemein günstiger Bedeutung für die

Kriminalstatistik ist die Thatsache, dass auch die Zahl der Zucht-
haussträflinge (*Convict Prisoners*) progressiv abnahm, von 10,299 im
Jahre 1880 auf 2730 im Jahre 1898/99. Für eine Bevölkerung von
31 Millionen sind diese Zahlen, das wird Jedermann zugeben, höchst
niedrig und befriedigend.

Der Unterstaatssekretär hat eine Kommission eingesetzt, welche
die Einrichtung der Gefängnisskost untersuchen und feststellen soll.
Die Kommission soll von dem Grundsatz ausgehen, dass die
Gefängnisskost nicht als ein Strafmittel angesehen
werden dürfe (*ordinary prison diet is not to be regarded as an instrument
of Punishment*). Die Kommission stimmte daher dafür, dass die
1. und 2. Klasse der früheren Gefängnisskost (eine sehr knappe Kost
für kurzzeitige und nicht mit schwerer Arbeit belegte Gefängnis-
strafe) abgeschafft und für diese eine verbesserte Kost eingeführt
werden sollte, welche geeignet ist, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit
der Gefangenen zu erhalten und diese so zu ernähren, dass sie bei
ihrer Entlassung aus dem Gefängniss im Stande seien, schwerere
Arbeiten zu verrichten. (Diese von vielen und am meisten auch
von sanitären Gesichtspunkten zu billigenden Grundsätze sollten
überall anerkannt und nachgeahmt werden. Ref.) — Zu wünschen
ist, wie der Bericht schliesst, dass mehr wissenschaftliche Studien
über die körperlichen und geistigen Eigenschaften der Verbrecher
in den Strafanstalten gemacht würden, wie sie die moderne Kriminal-
statistik für erheblich hält, um die rationelle Methode zu gewinnen,
die Sträflinge zu bessern, die Verbrecher und die Verbrechen zu
vermindern. (*British medical Journal 1899. September. p. 859.*) Dr. Baer.

J. Molgat (Gefängnissarzt in Nizza), **Die Südländer und
die Zellenhaft.** (*Revue pénitentiaire. Bulletin de la Société générale
des prisons.* Paris 1899. 22. Jahrg. p. 54.)

Verfasser hat vielfach Gelegenheit gehabt, in dem Zellen-
gefängnisse zu Nizza Gefangene aus allen Theilen der Welt zu
beobachten, da diese Stadt in ihrem kosmopolitischen Charakter zur
Winterszeit Menschen aller Sprachgattungen und aus allen Welttheilen
beherbergt und unter diesen vieles schlechte Gesindel, Vagabunden
und Hochstapler. In fünf Jahren hat er Gefangene aus 25 ver-
schiedenen Nationalitäten im dortigen Gefängniss beobachtet, aus
allen Klimaten und Rassen mit den verschiedensten Lebensgebräuchen
und Lebensgewohnheiten. Er sucht auf Grund seiner eigenen Er-
fahrung die sehr interessante Frage zu beantworten, ob die Süd-
länder die Zellenhaft weniger gut vertragen als die Nordländer. Um
diesen Gegenstand erschöpfend zu behandeln, müsste man, wie er
hervorhebt, in verschiedene philosophische und psychologische Details
in Bezug auf Charakter, Erziehung, Bildung und das Nationalgemeine
der beobachteten Individuen eingehen. Dies würde jedoch über die
Grenze der vorliegenden Untersuchung hinausgehen. Verfasser be-
schränkt sich darauf, festzustellen, in welchem Verhältniss die Menschen
verschiedener Klimate und Nationalität in der Zellenhaft krank zu
werden exponirt sind. Nur die Beobachtung grösserer Mengen von
Individuen dieser Kategorien kann eine einigermaßen richtige
Antwort auf diese Frage geben, weil bei der Massenbeobachtung sich
Differenzen der Konstitution, der Erbllichkeit und der Idiosynkrasie
der einzelnen Individuen ausgleichen. Es kommt ihm nur darauf
an, wie die Personen aus verschiedenen Ländern mit ihren Eigen-

thümlichkeiten hinsichtlich der physischen und moralischen Organisation der Einwirkung der Zellenhaft zu widerstehen vermögen. Als den Vergleichspunkt dieser Resistenzfähigkeit glaubt Verfasser die Erkrankungshäufigkeit der betreffenden Personen während der Zellenhaft erachten zu dürfen. Während fünf Jahren (1893 bis 1897) waren in dem Gefängniß 8720 Gefangene detenirt und von diesen waren in dieser Zeit 2537 krank gewesen, d. h. 29%. Von diesen kommen auf:

Franzosen	28,7 %	Deutsche	23,8 %
Italiener	30,7 "	Spanier	26,3 "
Belgier	27,2 "	Oesterreicher	25,6 "
Nordamerikaner	20,0 "	Engländer	25,7 "
Schweizer	20,2 "		
Russen	6,6 "		

Diese Zahlen zeigen kein übereinstimmendes Ergebniss, weil die Zahlen der einzelnen Nationalitäten zu ungleich sind und gar nicht in Verrechnung kommen können. Aus diesem Grunde gruppiert Verfasser die einzelnen Nationalitäten nach dem Klima. Zum mässigen Klima zwischen 40 und 50 rechnet er Frankreich, Italien, Rumänien, Bulgarien, Spanien, Portugal, Oesterreich, Schweiz, Montenegro, Japan; aus diesen Ländern waren 8432 Gefangene mit 2471 Kranken = 29,3%. Zu den Ländern mit kaltem Klima zwischen 50° n. Br. und darüber rechnet er Belgien, Holland, Nordamerika, Deutschland, England, Nord-Russland, Schweden, Dänemark und Norwegen. Diese Gruppe war mit 218 Gefangenen und 57 Kranken vertreten, d. i. 22,9% Kranke. Aus südlichem Klima unter 40 n. Br., und zu diesem gehört Griechenland, Südamerika, Türkei, Aegypten, Australien, waren 40 Gefangene mit 9 Kranken, d. i. 22,5% Kranke.

Nach diesem Ergebniss würden die Personen aus mässigem Klima die Zellenhaft weniger gut vertragen, als solche aus kalten Ländern, und diese noch um ein wenig schlechter als Personen aus warmen Ländern.

Verfasser findet, dass die Männer die Zellenhaft besser vertragen als die Frauen; jene hatten 29,0% Kranke und diese 31,2% (auf 1572 Frauen kamen 492 Kranke). [Diese Thatsache ist überall konstatirt. Ref.] Es zeigt sich weiter, dass Französinen 27,8% Kranke in der Zellenhaft liefern, Italienerinnen 41,6% und die Schweizerinnen 25,0%. — Nach den obigen Gruppen berechnet, zeigt sich, dass die Frauen der ersten Gruppe 31,5% und der zweiten Gruppe 15,7% Kranke haben. Aus der dritten Gruppe ist die Zahl zu klein, um einen Schluss zu gestatten. Im Ganzen scheint, dass, wie die Männer, auch die Frauen aus kaltem Klima die Zellenhaft besser vertragen als die aus dem mässigen Klima. *Sr. Baer.*



Aus und über Strafanstalten.

Die Gefahr der Gewährung eigener Kleidung zeigt folgender Vorfall: Ein Kaufmann hatte die Vergünstigung eigene Kleider zu tragen. Trotz eingehender Durchsuchung der Kleider bei der Aufnahme war es dem Gefangenen gelungen, einen grösseren Geldbetrag in die Anstalt einzuführen und zu verheimlichen. Er hatte nämlich 5 Einhundertmarkscheine in die Wattirung der Achsel seines Rockes sorgfältig eingenäht und da bei der Revision nicht jede Naht aufgetrennt, das Papiergeld auf andere Art aber nicht gefunden werden konnte, so blieb das Geld unentdeckt. Auch will er in der Hand 4 Zwanzigmarkstücke gehabt haben, die von dem revidirenden Beamten nicht gefunden sein sollen. Ob diese Angabe aber der Wahrheit entspricht, konnte nachträglich nicht festgestellt werden.

Im Besitz dieser Baarmittel versuchte der Gefangene unerlaubte Verbindungen anzuknüpfen und fand in der Person eines Privatwerkmeisters, der dienstlich mit ihm zu thun hatte, bald den Mann, der bereit war, für klingenden Lohn ihm alle möglichen verbotenen Genussmittel zu verschaffen. Das Verhältniss zu diesem pflichtvergessenen Werkmeister gestaltete sich immer intimer und führte schliesslich zur Verabredung eines Fluchtplans, der äusserst geschickt geplant und nur durch einen Zufall vereitelt wurde.

Alle möglichen Vorbereitungen waren getroffen. Vom Werkmeister war eine Eisensäge besorgt, die er nach Vorschrift des Gefangenen bei einem auswärtigen Mechaniker hatte auffertigen lassen, ausserdem einen eisernen Haken, der an einer Stange befestigt, dazu dienen sollte, das Dach des Wirtschaftsgebäudes im Hofe zu erklimmen, von wo aus die Strasse leicht zu erreichen war. Ein Wagen und ein Anzug soll angeblich für den Gefangenen bereit gehalten worden sein, um die Flucht zu erleichtern, die in der Nacht stattfinden sollte. Der Gefangene hatte die Lagerdecken durchschnitten und ein 15 m langes Seil daraus gefertigt; 2 Traillen waren von ihm bereits durchbeziehungsweise angesägt und wollte er nur noch den Moment abwarten, wo nach seiner Meinung der Militärposten einen anderen Hof betreten musste, um sich dann durch das Fenster in den Hof herabzulassen, das Wirtschaftsgebäude zu erklimmen und von hier auf die Strasse zu entkommen.

Der Militärposten verliess den Hof aber nicht — Der im Innern der Anstalt revidirende Beamte hatte inmittelst bei seinem Rundgange ein verdächtiges Geräusch in der Zelle des Gefangenen gehört; er sah mehrmals durch die Beobachtungsscheibe, ohne etwas Auffallendes zu bemerken, denn der Gefangene lag im Bette und hatte die bereits ausgeschnittene Traille durch eine ihm jedenfalls zugesteckte Papphülse ersetzt, die anderen für den Ausbruch hergerichteten Sachen aber im Bett versteckt.

Da es inzwischen völlig hell geworden war, musste der Gefangene für diesmal sein Vorhaben aufgeben. Eine zufolge der vom Nachtaufseher erstatteten Meldung am frühen Morgen durch den Oberaufseher und andere Beamten vorgenommene gründliche Zellenrevision führte zur Entdeckung des Ausbruchversuchs.

Die Vorbereitungen hätten nicht unentdeckt bleiben können, wenn der Stations-Aufseher ein zuverlässiger Beamte gewesen wäre.

Der Aufseher hat aber mit dem Gefangenen ebenfalls einen unerlaubten Verkehr unterhalten und ihm gegen Bezahlung verbotene Gegenstände zukommen lassen. Es erscheint sogar nicht ausgeschlossen, dass er, von Habsucht verleitet, in der Erwartung, später reichlich entschädigt zu werden, beim Ausbruchversuch hilfreiche Hand geleistet hat.

Flucht in Folge ungenügender Vergitterung. Aus einem neuen Gefängniß entsprang ein Gefangener aus einer Zelle des dritten Stockwerkes in Folge ungenügender Vergitterung.

Derselbe hatte bei der Einlieferung zwei ungefähr 5 cm lange und 1 mm im Geviert messende Uhrmacherfeilen in der hinteren Hosentasche eingebracht, die bei der ersten Durchsuchung nicht bemerkt wurden. Als er von der Aufnahmezelle in die Verwahrungszelle gebracht wurde, musste er, wie er von früheren Verhaftungen wusste, noch eine Durchsuchung bestehen. Er versteckte deshalb die Feilen in sein Brod, das er in die andere Zelle mitnahm. Dasselbst feilte er an dem aus dünnen Eisenstreifen bestehenden Bettrost ein circa 1 cm breites 5 cm langes Stück ab und feilte in dieses Stück Zähne. Mit der dadurch erlangten Säge sägte er einen Gitterstab halb durch, indem er das Fenster jeweils mit dem Messer abschraubte und die Schrauben theils am Tage wieder einschraubte, theils täuschend durch Brod- und Tabakstaub ersetzte. Eines Tages fiel die Säge zum Fenster hinaus und die Feilen, die schon theilweise abgebrochen waren, konnten nicht zum Durchsägen des Gitters verwendet werden.

Der Gefangene probirte darauf, ob er nicht durch das Gitter durchschlüpfen könne. Er fand heraus, dass die ersten senkrechten Gitterstäbe nach den Fenstergesimsen genügend Oeffnung boten um durchzuschlüpfen, dagegen war der erste Querstab nicht weit genug von der nütteren Fensterbank entfernt, um den Körper durchzulassen. Der Gefangene beschloss nun, die aussen schräg nach abwärts fallende untere Fensterbrüstung auszuhöhlen. Er brach deshalb an den Essschüsseln des öftern einen Blechhenkel ab und kratzte damit in den rothen Sandstein eine Höhlung. Um nicht entdeckt zu werden gab er den abgebrochenen Henkel mit dem Bemerkten er sei ihn abgebrochen wieder hinaus, wenn derselbe Gefangenenwärter die Schüssel abnahm, der sie gebracht hatte; wechselte das Personal, so behielt er den Henkel und versteckte ihn in der Ventilationsöffnung.

In nicht ganz drei Nächten hatte er den Stein genügend ausgehöhlt und schlüpfte nackt durch das Gitter. Er brauchte seiner Aussage nach eine Stunde um sich durchzuzwängen und hing so lange in der Wintersonne mit dem nackten Unterkörper im Freien. Er liess sich dann an den Leintüchern von Stock zu Stock herab, indem er sie so befestigte, dass er sie jeweils wieder benutzen konnte. Im Hof stellte er drei Sägeböcke auf einen Haufen Holz, auf diese Böcke eine Abortthüre, die er aushob, und kletterte von dieser auf ein Schutzdach für die Holzinacher, das an die Mauer angebaut war. Dort zog er die Thüre wieder hinauf, lehnte diese an die Mauer, stieg auf sie hinauf und liess sich an den Leintüchern, die er am Entlüftungsrohr des Abortes anband, hinab.

Das Gitter, durch das der Gefangene durchkam, war 13 $\frac{1}{2}$ cm breit.

Litteratur.

Hoegel: Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung. Wien 1901. Verlag von Manz, IV und 164 Seiten.

1. Die letzten dreissig Jahre haben in Sachen der Strafgesetzgebung, des Strafverfahrens und des Strafvollzugs die wunderlichsten Blasen aufgeworfen. Die grössten Widersprüche laufen nebeneinander her, aus einem Extrem wird in das andere verfallen, Ich scheue mich daher nicht, von einer Epoche der Begriffsverwirrung zu sprechen. Auf der einen Seite wird zwar die Milde der Gesetze, der Gerichte und der Strafvollstreckung in Acht und Bann gethan und mit flammenden Worten der Vertilgungskrieg gegen das Verbrechertum gepredigt, thatsächlich aber wird es unschmeichelt, verzärtelt und verhätschelt. In dieser Beziehung sei erinnert an die vorläufige Entlassung als gesetzliche Einrichtung unseres Str.-G.-B., an die Behandlung der Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten in der deutschen Str.-Pr.-O., deren Schutzbestimmungen vielen Rechtslehrern und Vertheidigern noch nicht weit genug gehen, an die Einführung der bedingten Verurtheilung beziehungsweise bedingten Begnadigung, an die mancherlei bedenklichen Bestimmungen der Bundesrathsvorschriften von 1897, z. B. über Selbstbeschäftigung, an die gesetzliche Ordnung der Entschädigung nachträglich Freigesprochener, an die Unfallfürsorge für Gefangene. Auf dieser schiefen Ebene giebt es anscheinend kein Halt mehr. Denn schon droht die Entschädigungspflicht für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und ist womöglich die Ausdehnung der noch garulicht in Kraft getretenen Unfallfürsorge in Aussicht genommen.

2. Grund und Veranlassung zu diesem Stosseufzer giebt mir das vorbezeichnete, von der Vereinsleitung zur Besprechung mir zugestellte Buch, dessen Verfasser, Sektionsrath im österreichischen Justizministerium und sonst schon mehrfach litterarisch hervorgetreten, in ausführlicher Weise Entstehungsgeschichte, Auslegung und Kritik des österreichischen Gesetzes vom 16. Mai 1892 bietet.

Nachdem andere Staaten mit ähnlichen Gesetzen vorangegangen, beziehungsweise gefolgt sind, z. B. Deutschland am 20. Mai 1898 und in der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, § 465 ff., ist der Liebe Mühe umsonst, wenn man sich gegen die Entschädigung unschuldig Verurtheilter — wie die Angelegenheit im Allgemeinen kurzweg bezeichnet wird — auflehnt. Trotz dessen und gerade weil das vorliegende Buch, wenn auch nur theilweise beabsichtigt, massenhafte Angriffspunkte gegen die Entschädigung in die Hand spielt, unternehme ich den Nachweis, dass es sich um eine Verkehrtheit handelt.

Verurtheilungen Unschuldiger kommen freilich vor und es war der von Voltaire aufgedeckte Fall des Jean Calas, welcher den Anstoss zu der nunmehr vielfach zum gesetzlichen Abschlusse gebrachten Bewegung gab. Alles Menschenwissen ist Stückwerk und jeder irdischen Einrichtung haftet Unvollkommenheit an. Die Rechtspflege ist nur eine der vielen Massregeln, die der Staat zum Wohle des Ganzen getroffen hat. Wohl kann der Einzelne davon Schaden

haben, auf anderen öffentlichen Gebieten ist es aber nicht besser. Weshalb wird allein die Justiz zum Sündenbock gestempelt? Ich sehe eine zu Unrecht erfolgte Verurtheilung als einen Schicksalsschlag an, den zu vermeiden alles zu geschehen hat, für den der Staat aber nicht verantwortlich gemacht werden kann, da ich ihn mit einem Unglücke, höherer Gewalt oder dem Zufalle vergleiche. Ein Entschädigungsanspruch liesse sich nach meiner Auffassung nur begründen, wenn ein Irrthum des Gerichtes als solcher nachweisbar wäre. Ein so gearteter Irrthum liegt aber fast nie, vielmehr allermeist Irreführung durch Zeugen, Sachverständige, Urkunden oder sonstige Beweismittel vor. An die Zeugen u. s. w. muss sich der Verurtheilte halten und der Richter haftet, wenn thatsächlich ein eigenes Versehen von seiner Seite unterlaufen ist und, soweit der Staat nach allgemeinen Gesetzen Versehen seiner Beamten zu vertreten hat, in diesem Falle der Staat, aber eben *ex clausula generali*. Es erscheint mir rechtlich unmöglich, den Staat für bewusste oder unbewusste Täuschungen der Organe seiner Rechtsprechung eintreten zu lassen.

Und wenn nun jemand im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wird, ist deshalb die erste Verurtheilung wirklich zu Unrecht ergangen? Ich brauche nur daran zu erinnern, dass in der Zwischenzeit Beweismittel verloren gehen oder unanwendbar oder unsicher werden können. Vielleicht traf gerade das erste Urtheil das Richtige und ist deshalb das zweite ein irriges. Wie steht es, wenn die That sich nur rechtlich anders darstellt, etwa Unterschlagung oder Hehlerei statt Diebstahl, oder Bettel statt Betrug, oder auf eine mildere Strafart oder Strafe erkannt wird? Soll der Staat auch eine vom Verurtheilten dem Verletzten gezahlte Busse ersetzen? Wenn die Rechtsprechung im Einzelfalle zum Schaden wirkt, so thut sie dies in ähnlicher Weise wie andere dem Gemeinwohle dienende Einrichtungen, beispielshalber die Verpflichtung zum Heeresdienste, ja selbst der Schulzwang. Ferner aber kommen unrichtige und Schaden bringende Urtheile doch nicht bloss bei Strafgerichten, sondern ebenso gut in Civilsachen und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Will man daher folgerichtig vorgehen, so muss man die Entschädigungsverpflichtung des Staates ausdehnen.

Wie gross auch das Mass von Scharfsinn ist, das aufgeboten wurde, die Entschädigung unschuldig Verurtheilter auf Rechtsgründe zu stützen, es hat nicht gelingen wollen und kann niemals gelingen. Der Hinweis auf die Gesetzgebung über Haftpflicht und Unfallversicherung passt wie die Faust auf das Auge. Noch seltsamer klingt es, dass, wie vielleicht bei der Entelgnung, der Einzelne der Gesamtheit Opfer zu bringen habe, die diese nicht umsonst beanspruchen dürfe. Mit Recht bemerkt daher die Begründung der österreichischen Regierungsvorlage, dass es sich nur um eine Forderung der Billigkeit handeln könne (Hoegel S. 10), und dem schliesst sich Hoegel völlig an (S. 117 ff.).

Wie es mit der Erfüllung solcher Forderungen zu gehen pflegt, ist sattsam bekannt. Nicht nur die weit auseinandergehende Gesetzgebung der einzelnen Länder, sondern auch gerade Oesterreich im Besonderen liefert den Beweis, wie leicht es war, den Gedanken der Entschädigung für unschuldige Verurtheilung in die Welt zu setzen, wie schwer er aber gesetzgeberisch fassbar ist. Welche Fälle von Entwürfen, Reden — unter denen sich namentlich die von v. Hye, S. 36 ff. und die mehrfachen von Jaques S. 51 ff., 62 ff., 94 ff.,

112 ff. herausheben — und Berathungen und wie weit gehen die Ansichten auseinander! Man lese weiter nach, welche Schwierigkeiten der Auslegung und Ausführung sich ergeben, wie umständlich das Verfahren ist und wie üppig die Casuistik wuchert. Das Unzulängliche jenes Gedankens folgt daraus, dass Nachweis eines Vermögensschadens gefordert und deswegen Entschädigung nur in Geld gewährt wird. Wer also so arm oder so reich ist, dass er an Hab und Gut keinen Schaden erlitten hat, geht leer aus. Wem ferner Freiheit und Ehre gleichgültig sind, der macht vielleicht ein Geschäft, während dem Andersdenkenden die Geldentschädigung nur wenig zu helfen vermag. Man spricht sehr viel von unschuldig Verurtheilten, aber recht wenig von ungerechtfertigt Freigesprochenen. Und doch sind dieser sicherlich weit mehr als jener. Das Wiederaufnahmeverfahren zu Gunsten eines Verurtheilten ist ziemlich leicht gemacht, zu seinen Ungunsten desto schwerer. Warum ist man denn bei der Wechselbeziehung noch nicht auf den Gedanken gekommen, den ungerechtfertigt Freigesprochenen zu einer Entschädigung anzuhalten? Dadurch, dass er Strafe nicht zu zahlen oder nicht abzusitzen brauchte, hat er doch zweifellos zunächst einen Vermögensvorteil gehabt. Steht also die Sache nicht genau wie bei der unschuldigen Verurtheilung? Aber suche man doch heutigen Tages nach juristischen Grundsätzen. Obwohl unsere Zeit zur Gesetzgebung weit weniger Bernf hat als die v. Savignys, ist sie um so thätiger.

Was ist schlimmer, dass hin und wieder ein Einzelner durch unschuldige Verurtheilung oder dass gar nicht selten die Allgemeinheit durch ungerechtfertigte Freisprechung Schaden erleidet? Liegt es so fern, an eine Art Ausgleichung oder Aufrechnung zu denken?

Von der vielfach gewünschten Ausdehnung der Entschädigungspflicht für unschuldig erlittene Untersuchungshaft sprach ich schon. Sie abzulehnen (v. Hye bei Hoegel S. 39) scheint mir, da man sich nun einmal auf die abschüssige Bahn begeben hat, statt des *principiis obsta* eingedenk zu bleiben, nicht folgerichtig. Schweden und Norwegen verfahren denn auch anders (Hoegel S. 55/56). Die Untersuchungshaft kann einen schwereren Eingriff bedeuten als eine Freiheitsstrafe, namentlich, wenn jene lange dauert und diese kurz ist. Man wird aber noch weiter gehen und Entschädigung gewähren müssen bei jeder Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens, das zur Einstellung, Ausserverfolgungsetzung oder Freisprechung führt. Wie lähmend das auf eine thatkräftige Rechtspflege zu wirken geeignet ist, liegt auf der Hand. Die Folgen werden unabsehbar sein, falls etwa gar gegen die Beamten Rückgriff geübt werden sollte.

Wenn der Grundsatz der staatlichen Verpflichtung zur Entschädigung richtig wäre, dann könnten natürlich finanzielle Erwägungen keine Rolle spielen, und zwar um so weniger, als Freisprechungen im Wiederaufnahmeverfahren doch nicht häufig sind. (Für Oesterreich siehe die Zahlen bei Hoegel S. 11, 12).

Bedeutung und Erfolg des gewöhnlich statt mit kühler Ueberlegung und Ruhe mit überströmender Leidenschaftlichkeit geführten Kampfes für die unschuldig Verurtheilten ist daher vor der Hand nicht gerade gross. Immerhin lässt sich als mögliche Folge ein doppeltes schlimmes Bedenken nicht von der Hand weisen: eine starke Vermehrung der Wiederaufnahmeanträge und, was noch schwerer wiegt, weitere ungerechtfertigte Freisprechungen seitens ängstlicher Richter.

Da früher bei geeigneten Fällen im Gnadenwege Entschädigung gewährt worden ist und auch jetzt noch gewährt werden kann und das Gesetz trotz seines Billigkeitscharakters unbillig erscheint (Hoegel S. 137), so hätte man es dabei lassen (Graf Schönborn das. S. 91) und dem Staatsoberhaupt oder der obersten Justizverwaltungsstelle entsprechende Mittel zur Verfügung stellen sollen. Damit wäre der Billigkeit wahrscheinlich weit näher gekommen worden.

3. Was denn nun Hoegel's Buch des Näheren angeht, so gliedert es sich ansser Schlusswort und Anhang in neun Abschnitte, deren erster den Entwurf des Strafgesetzausschusses von 1882, die Regierungsvorlage vom 7. März 1883 mit Begründung, den Entwurf des Strafgesetzausschusses vom 12. Februar 1884 mit Begründung durch Jaques und den Entwurf des Herrenhauses vom 22. Mai 1884 mit Begründung v. Hye's in der Art wiedergiebt, dass der Verfasser in jedem Falle kurze kritische Bemerkungen, die viel Beachtenswerthes enthalten, anknüpft. Die Angelegenheit gedieh in Folge Auflösung des Reichsrathes nicht weiter. Abschnitt II behandelt den Entwurf des Abgeordnetenhauses vom 18 März 1900, der wegen Auflösung des Abgeordnetenhauses liegen blieb. Dieser Theil enthält hauptsächlich die Reden von Jaques, dessen stellenweisen Uebertreibungen Hoegel mit massvoller, aber gebührender Abfertigung begegnet. Am Ausführlichsten, weil die Grundlage des endgiltigen Gesetzes bildend, wird der Entwurf des Abgeordnetenhauses vom 16. April 1891 behandelt (Abschnitt III). Der Bemerkungen des Verfassers sind hier nur wenige.

Im folgenden Abschnitte giebt er eine Kritik der rechtlichen Begründung des Entschädigungsanspruches. Er erklärt ihn für einen solchen lediglich der Billigkeit und findet letztere dadurch gegeben, dass es einem Gebote der Menschlichkeit entspreche, einem Schuldlosen wenigstens die materiellen Nachteile zu ersetzen. Ich kann den Satz in dieser Allgemeinheit für zutreffend nicht halten, abgesehen davon, dass das Gebot der Menschlichkeit versagen muss und nach Hoegel wohl auch soll, wenn es sich um ideelle Güter handelt. Hoegel beschäftigt sich dann mit den Versuchen, die Rechtspflicht des Staates zur Entschädigung zu begründen. Er weist sie treffend als verunglückt nach. Ein Verschulden der staatlichen Organe liege in der Regel nicht vor, ein Irrthum in der Anwendung der Gesetze könne wohl vorkommen, doch seien die Gesetze öfter undeutlich. Was den Schuldbeweis betreffe, so pflege nicht der Richter zu irren, sondern die Beweisquellen seien häufig unzuverlässig. Völlig schief und verfehlt sei der Vergleich mit einer Versicherung. Diese Abgeschmacktheit wird in fast zu gründlicher Weise abgethan. Weiter wird auf Grund der auch von mir mitgetheilten Thatsachen ausgeführt, dass Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren kein Beweis für die Unschuld zu sein brauche. Diese den Nagel auf den Kopf treffenden, aber hinsichtlich der Schuldlosigkeit den Verfasser selbst schlagenden Betrachtungen schliessen mit der Bemerkung, dass das österreichische Gesetz das Ergebniss eines Ausgleiches mit allen Gebrechen eines solchen sei. Es befriedige deshalb Niemanden und mache eine folgerichtige Anwendung unmöglich.

Der fünfte Abschnitt giebt den Wortlaut aller einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen wieder.

Die nächsten vier Abschnitte beschäftigen sich mit der Auslegung und Anwendung des Gesetzes, und zwar zunächst mit den Voraussetzungen des Anspruches. Hier wird darauf hingewiesen,

dass der Ausdruck „ungerechtfertigte Verurtheilung“ ungenau, weil zu eng sei. Es komme nur auf die nachträgliche Einstellung oder Freisprechung an, die Verurtheilung könne seiner Zeit sogar zu Recht erfolgt sein. Aus den Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung heraus werden dann aber doch gewisse Einschränkungen gefolgert und für alle Fälle, in denen an sich die Voraussetzungen des Anspruches gegeben sind, zwei negative Bedingungen aufgestellt: weder darf die ungerechtfertigte Verurtheilung absichtlich herbeigeführt, noch gegen ein Versäumnisurtheil der Einspruch unterlassen sein. Letzteres gelte auch bei Strafverfügungen. Dass die Verurtheilung auf Grund eines milderen Strafgesetzes im Wiederaufnahmeverfahren keinen Anspruch begründe, erscheine einfach, sei es aber nicht, denn aus dem Zusammentreffen strafbarer Handlungen ergäben sich wesentliche Schwierigkeiten. Unter Zugrundelegung des österreichischen Strafgesetzbuches wird dies für die einzelnen Arten des Zusammentreffens nachgewiesen.

Abschnitt VII behandelt den Umfang des Entschädigungsanspruches. Der Verfasser verneint ihn hinsichtlich der Kosten des früheren sowohl, wie des Wiederaufnahmeverfahrens, der Untersuchungshaft und der Privatschädigung. Was den letzten Punkt betrifft, so wird die Einwirkung der Aufhebung des Strafurtheiles auf eine etwaige civilgerichtliche Entscheidung in derselben Sache eingehend untersucht.

Hoegel kommt dann zu dem Satze, dass eine Ersatzpflicht nur in den Fällen entstehe, in denen die strafgerichtliche Verurtheilung vermögensrechtliche Nachteile erzeugt habe. Er erläutert hierbei die Frage des Verlustes einer Stellung oder eines Erwerbes oder der Unmöglichkeit, jene oder diesen zu erlangen, und unterscheidet dabei, ob der Nachtheil erst durch das Strafurtheil oder unabhängig von ihm entstanden sei, wenn nämlich angenommen werden müsse, dass die Handlungsweise an sich, z. B. Veruntreuung, den Verlust oder die Nichterlangung herbeigeführt habe. Weiter wird erörtert, für welche Dauer diese Nachteile in Betracht kommen. Die Umstände des Einzelfalles sollen entscheiden, wie an einigen Beispielen dargethan wird.

Hierauf werden die rechtlichen Grundsätze besprochen, nach denen die Entschädigung zu gewähren sei, indem gezeigt wird, was „angemessene Entschädigung“ und „erlittene vermögensrechtliche Nachteile“ zu bedeuten haben. Durch Berufung auf mannigfache Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung wird nachgewiesen, dass „angemessen“ heisse, was den thatsächlichen Verhältnissen entspreche, und dass von einem „erlittenen“ Nachtheile nur beim *damnum emergens*, nicht beim *lucrum cessans* die Rede sein könne. Wann das Eine, wann das Andere vorliege, sei allerdings, wie im bürgerlichen Rechte — hier handle es sich um einen öffentlich rechtlichen Anspruch — oft schwer zu entscheiden.

Im Anschlusse hieran werden einzelne Fälle erörtert. Es genüge, als die Gefängnisbeamteten besonders interessirend, daraus hervorzuheben, dass von der Entschädigung einerseits die Kosten der Verpflegung nicht, andererseits der Arbeitsverdienst sollen abgezogen werden können, jene nicht, weil die Sträflingskost eine unfreiwillige, dieser, weil der volle Verdienst in der Freiheit zu ersetzen sei.

Der vorletzte Abschnitt befasst sich mit dem Entschädigungsanspruch der Rechtsnachfolger (Ehegatten, Kinder und Eltern), der

letzte mit den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes, nämlich dessen zeitlichem Wirkungskreise, der Antragsfrist, dem zuständigen Gerichte und dem Verfahren.

Im Schlussworte wird das Gesetz als verbesserungsbedürftig bezeichnet und die doppelte Richtung angegeben, in der sich die Verbesserung zu bewegen habe: grösserer Spielraum für das freie Ermessen und anderweite Regelung der Zuständigkeit durch Uebertragung der Entscheidung auf den obersten Gerichtshof.

Der Anhang enthält den Gesetzesvorschlag der zehnten Kommission des deutschen Reichstages aus dessen V. Legislaturperiode II. Session.

4. Das Buch, ohne Vorrede und Einleitung, durch und durch interessant und klaren Blickes geschrieben, ist eine sehr beachtenswerthe Erscheinung. Es zeugt von grosser Sachkunde und von liebevoller Beschäftigung mit und scharfem Eindringen in den Gegenstand und übt gleichzeitig eine freimüthige, aber nirgends verletzende, sondern wohlthuende Kritik. In den grundlegenden Sätzen kann man dem Verfasser fast überall zustimmen. Ueber Einzelheiten wird sich streiten lassen. Ob die Bestimmungen der österreichischen Straf- und Civilgesetzgebung überall richtig angezogen und ausgelegt sind, vermag ich mangels Vertrautheit mit ihnen nicht zu beurtheilen. Bei der hervorragenden Stellung des Verfassers ist es aber mit Sicherheit anzunehmen. Besonders wichtige oder treffende Ausführungen habe ich im Laufe der Besprechung schon lobend erwähnt. Alles in Allem: ein gutes, tüchtiges Buch und eine werthvolle Bereicherung der einschlägigen Litteratur.

Dr. Gennat.

C. Wulff: Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen, ihre Einrichtung und Verwaltung. Bamberg. Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft 1900. Preis 16 Mk.

Das den Lesern der Zeitschrift aus der Besprechung im 31. Band bereits bekannte Buch ist in einer zweiten, vollständig umgearbeiteten Auflage erschienen. Das Buch bietet mehr als sein Titel sagt. Es enthält nicht nur eine Darstellung der preussischen Gefängniszustände, sondern eine Reihe von Belehrungen und Hinweisen die für jeden Strafanstaltsbeamten das höchste Interesse bieten. Sein Studium wird jedem, der sich für den Strafvollzug interessirt, nicht weniger Anregung und Ausblicke bieten, als ein Lehrbuch der Gefängniswissenschaft und kann deshalb allen unseren Lesern auf das Wärmste empfohlen werden. *v. E.*

Die Buch- und Rechnungsführung bei den Gefangenen-, Arbeitsverdienst-, Kassen- und Gefängnis-Oekonomie-Verwaltungen der preussischen Justizbehörden. Systematische Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften nach ihrer heutigen Geltung. Mit Erläuterungen, Formularen und Beispielen. Herausgegeben von J. Wollenzien, Gerichtskassen-Rendanten zu Ostrowo. Zweite, sehr vermehrte und umgearbeitete Auflage. Berlin 1901 (Siemenroth & Troschel). VIII, 326. Preis, geheftet 6.50 Mk.

Das Buch ist im Wesentlichen eine Sammlung der von der Preussischen Justizverwaltung für ihre Gefängnisse getroffenen Bestimmungen und bis September 1900 fortgeführt. Der Inhalt der

Sammlung ist umfassender als der Titel vermuthen lässt. In allen Abschnitten, z. B. III., VI., VIII. u. XI., stehen viele Vorschriften, die auf die Verwaltung der Arbeitsverdienstkasse oder der Oekonomie in dem landläufigen Sinne sich nicht beziehen. Das Buch ist vielmehr ein Handbuch fast der gesammten Gefängnisverwaltung, namentlich soweit der Dienst der Kassen- und Inspektionsbeamten in Betracht kommt. Dankenswerth sind einige von dem Herausgeber herührende Zusätze, z. B. Seite 42 ff., Tabellen zur Berechnung der Verpflegungsportionen für 1 bis 20 Gefangene.

Im Ganzen kann das Buch als brauchbar bezeichnet werden, auch zur Einführung von Anwärtern für den Gefängnisdienst. Freilich wird die Uebersichtlichkeit durch eine vielfach nicht zweckmässige Anordnung des Stoffes beeinträchtigt; z. B. gehört die Aufzählung der als Disziplinarmittel dienenden Kostschmälerungen nicht an die Spitze des Abschnittes über die Beköstigung der Gefangenen (Seite 1). Ähnliches gilt von Seite 279 (Seelsorge und Unterricht). Nach Seite 93, 101 und 102 soll den Gefangenen $\frac{1}{3}$ des Arbeitsverdienstes als Belohnung überwiesen werden dürfen, während der Bruchtheil jetzt nach § 96, Abs. 7, der Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898 nur $\frac{1}{4}$ beträgt. Der grundlegende § 96, Abs. 7, a. a. O. wird erst auf Seite 118 abgedruckt. Auf den Seiten 93, 101 und 102 hätten die nicht mehr gültigen Stellen der älteren Bestimmungen durch Anlassung oder anderen Druck kenntlich gemacht werden müssen.

Durch eine angemessene Anordnung des Stoffes würde das Buch an Brauchbarkeit erheblich gewinnen. Der Gebrauch wird aber bisher sehr erschwert, wenn man z. B. eine grundlegende Bestimmung wie die allgemeine Verfügung vom 23. März 1899, betreffend die anderweitige Verrechnung des Gefangenen-Arbeitsverdienstes u. s. w. (J. M. Bl. S. 106), auf etwa 15 verschiedenen Seiten (S. 92—305) zusammen suchen muss.

Direktor Klein, Tegel.

Wagner, Ernst, Dr., Wirthschaftliche Fürsorge für Angehörige Delinquenten. 2. Auflage. Breslau 1900. 89 S.

Diese Schrift erschien zuerst als Inaugural-Dissertation und es ist ein erfreuliches Zeichen für die Würdigung des Gegenstandes oder der Sache selbst, wenn sogar eine hohe philosophische Fakultät der Universität Leipzig den Herrn Verfasser auf Grund seiner Arbeit zum Doktor promovirte. Der Inhalt der Schrift ist übrigens den Lesern der „Blätter f. Gef.“ in der Hauptsache schon längst bekannt, insbesondere aus dem Gutachten des Pfarrers Krauss im 24. Band unseres Vereinsorgans S. 113 ff. Dieses Gutachten bildete unseres Wissens die erste litterarische Besprechung der Frage über die Nothwendigkeit, die Art und Weise und die Organe der Schutzfürsorge für Sträflingsfamilien. Auf den einzelnen darin niedergelegten Grundgedanken fasst Alles, was seither über diesen Fürsorgezweig — den Verfasser vorliegender Broschüre nicht ausgenommen — geschrieben worden ist. Sehr zu begrüssen ist indessen die theoretische Weiterentwicklung in Fachschriften, sowie die praktische Ausgestaltung in den einzelnen Gefängnis- und Schutzvereinen. Die Nothwendigkeit einer prophylaktischen Unterstützung solcher Familien stiess anfänglich auf Widerspruch, ist jetzt aber allgemein anerkannt. Auch die für den September d. J. (1901) nach

Kassel einberufene Verbandsversammlung der deutschen Schutzvereine hat die Frage auf ihre Tagesordnung gesetzt und wird der Gegenstand bei diesem Anlass wohl gründlich besprochen und erledigt werden.

Krauss.

Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter von Dr. A. Baer, Geh. Sanitätsrath in Berlin. Verlag von G. Thieme, Leipzig.

Die Vergegenwärtigung des grausigen Widerspruchs, dass ein jugendfrohes Kind selbstmörderisch Hand an sein Leben legt, der Drang, die Seelenzustände zu ergründen, aus denen eine so unnatürliche Handlungsweise entsteht, das Verlangen nach Erkenntniss der Ursachen derartiger Entschlüsse in der Kindesseele gaben dem Verfasser die Feder in die Hand.

Nachdem er in dem ersten Abschnitt über die Häufigkeit der Selbstmorde im kindlichen Lebensalter sorgfältige und werthvolle statistische Daten gegeben und einzelne Fälle zur Beleuchtung der Seelenstimmungen vor der That angeführt hat, wendet er sich in einem besonderen weiteren Abschnitte zu den Ursachen der Selbstmorde seitens Kinder. Dieselben werden in zwei Gruppen getheilt, solche die innerhalb des kindlichen Organismus liegen, wie Geisteskrankheit, minderwerthige Konstitution, Abstammung, krankhafte Affektzustände, und solche, die ausserhalb des kindlichen Organismus liegen.

Dieser Theil des Buches bietet vermöge der Gründlichkeit, mit der alle einschlagenden Gesichtspunkte, wie soziale Verhältnisse, Einwirkung der Familie und Schule, Verhältnisse der Gemüths- und Verstandesbildung etc. behandelt sind, und endlich viel belehrendes und fesselndes Material. Wenn der Verfasser auch am Schlusse sagt, dass er es sich versagen müsse, des Näheren auf die Prophylaxe des Kindesselbstmordes einzugehen, so kann er doch die Befriedigung haben, dass die Lektüre seines Buches bei allen, die mit der Erziehung von Menschen zu thun haben, bestimmend für eine dem Wesen des Kindes entsprechende Behandlung wirken wird und damit auch prophylaktisch, bezüglich der in dem Buche dargelegten traurigen Thatsache der häufigen Kinderselbstmorde nützt. Die Arbeit kann jedem, der sich für Kindererziehung interessirt, nicht minder wie jedem, den psychologische Studien fesseln, warm empfohlen werden.

v. E.

Kade, Carl: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin, Heymann, Preis 1 Mk.

Die mehrfachen Abänderungen die das Reichsstrafgesetzbuch im Laufe der letzten Jahre erfahren hat, machten eine Neuauflage des Strafgesetzbuches für die Taschengesetz-Sammlung nöthig. Soweit es mit dem Zweck des Buches als Taschenausgabe zu dienen, vereinbar war, ist dasselbe mit Anmerkungen ausgestattet. Vermöge des guten Registers kann sich auch jeder nicht juristisch gebildete Strafanstaltsbeamte leicht in der handlichen Ausgabe zurechtfinden.

Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen. Praktische Anleitung zur Anfertigung strafrechtlicher

Revisionschriften von Dr. Siegfried Löwenstein. Berlin, Otto Liebmann, 102 S. Preis Mk. 2.20.

Vorstehendes Buch beschäftigt sich in eingehendster Weise mit den Gesichtspunkten, welche bei der Frage, ob ein Urtheil mit der Revision angefochten werden kann und wie diese Anfechtung statthaben muss, um Erfolg zu versprechen, in Erwägung zu ziehen sind. Es giebt klare Aufschlüsse über die Urtheile, die der Anfechtung durch die Revision überhaupt unterliegen, über die Personen, denen das Recht der Anfechtung gegeben ist, über das Verfahren wie solche stattzufinden hat und giebt die werthvollste Auskunft über die Mängel eines Urtheils, welche eine Revision begründen können. Finden sich auch, wie dies bei der Gründlichkeit des Verfassers selbstverständlich ist, viele Details vor, die für den Gefängnissbeamten weniger zu verwerthen sind, so bildet das Buch doch ein unschätzbares Hilfsmittel für jeden Strafanstaltsdirektor. Wie oft kommen diese doch in die Lage, bei den Zellenbesuchen ewig unzufriedener Gefangener mit immer wiederkehrenden Gesuchen um Aufhebung des Urtheils behelligt zu werden. Je unterrichteter der Beamte mit den Bestimmungen über die Rechtsmittel ist, je überzeugender er dem Gefangenen klarlegen kann, dass die vermeintlichen Revisionsgründe unstichhaltig waren und die Ablehnung des Gesuches kommen musste, desto leichter wird die Behandlung des Gefangenen sein. Derartige Unterweisungen findet der Strafanstaltsbeamte aber im vorliegenden Buch in Hülle und Fülle, und die klare und schöne Diktion wird den meisten derselben in die Lage versetzen, dem Autor zu folgen und sein Werk mit grossem Gewinne zu lesen und gegebenenfalls wieder zu Rathe zu ziehen.

v. E.



Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Junghanns, Staatsanwalt in Freiburg als Ausschussmitglied gewählt.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Hübsch, Ministerialdirektor im Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts das Kommandeurkreuz des badischen Ordens vom Zähringer Löwen verliehen und zum Geheimrath ernannt.

Schmieder, Oberamtsrichter in Emmendingen gestorben.

Braunschweig.

Verliehen wurde:

Cruse, Ober-Regierungsrath, das Herz. Braunschw. Kommandeurkreuz Heinrich des Löwen.

Ernannt wurde:

Gummert, Inspektor am Gefängniss Braunschweig zum Ober-Inspektor.

Versetzt wurde:

Lachmund, Pastor an den Gefangenenanstalten zu Wolfenbüttel auf die Pfarrstelle zu Süplingen.

Hamburg.

Seyfarth, Dr., Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Gräffentonna, wurde zum Geistlichen der städtischen Gefängnisse in Hamburg gewählt.

Preussen.

Verliehen wurden:

Grofebert, Direktor der Korrekptionsanstalt Konitz der Königl. Preussische Rothe Adlerorden IV. Klasse.

Schmidt, Oberinspektor am Strafgefängnisse Plötzensee der Königl. Preussische Kronenorden IV. Klasse.

Versetzt wurden:

Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor in Wohlau in gleicher Eigenschaft an das Gefängniss in Düsseldorf-Derendorf.

Gauda, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Wartenburg desgleichen nach Hameln.

Königreich Sachsen.

Verliehen wurden:

Brandt, Gefängnissdirektor in Leipzig der Königl. Preussische Kronenorden III. Klasse.

Den Gefängnissdirektoren Brandt in Leipzig, Burkardt in Dresden, Neubert in Zwickau der Hofrang in IV. Klasse.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Verliehen wurde:

Seyfarth, Dr., Pfarrer in Herbsleben, Anstaltsgeistlicher in Gräfentonna, das Ritterkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Württemberg.

Ernannt wurden:

Breitling, von Excellenz, Königl. Justizminister zum Präsidenten des Staatsministeriums.

Hilbert, Regierungsrath, Mitglied des Strafanstaltskollegiums zum Ministerialrath.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Holzknrecht, von Hort, Dr. Ritter, K. K. Ministerialrath im K. K. Justizministerium in Wien zum K. K. Sektionsrath.

Bosnien-Herzegovina.

Ernannt wurde:

Kobinger, K. Regierungsrath bei der k. bosnischen Landesregierung in Sarajevo zum Hofrath.

Eingetreten.

Baden.

Heintze, Dr., Grossh. Amtmann in Mannheim.

Reichardt, Dr., Grossh. Ministerialrath im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.

Bayern.

Birett, Königl. Landgerichtsath in München.

Bschorer, Dr., Hausarzt am Zuchthause in Kaisheim.

Heller, Dr., Königl. Hofrath, Hausarzt am Zellengefängniss Nürnberg.

Müller, Buchhalter an derselben Anstalt.

Scherer, Königl. Assessor am Zuchthause in Würzburg.

Braunschweig.

Ziegeler, Pastor, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Wolfenbüttel.

Bremen.

Bremen, Staatsanwaltschaft der freien Hansestadt

Elsass-Lothringen.

Colmar, Kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.

Mühlhausen, desgleichen.

Strassburg, desgleichen.

Zabern, desgleichen.

Hessen.

Kullmann, Dr., Grossh. Anstaltsarzt an der Zellenstrafanstalt in Butzbach.

Mecklenburg.

Engel, Geheimerath, Strafanstaltsdirektor in Dreierbergen.

Rostock, Grossh. Oberstaatsanwaltschaft.

Schwerin, Grossh. Staatsanwaltschaft.

Oldenburg.

Oldenburg, Grossh. Oberstaatsanwaltschaft.

Preussen.

Danzig, Königl. Gefängnisdirektion.

Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltssekretär am Gefängnisse in Düsseldorf-Derendorf.

Pfeiffer, Gefängnisdirektor in Danzig.

Speck, Pfarrer am Strafgefängnisse in Halle a. S.

Königreich Sachsen.

Binding, Dr. Geheimerath, Professor an der Universität Leipzig.

Caspari, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Voigtsberg.

Michel, Bruno Kurt, Pastor und Strafanstaltsgeistlicher in Zwickau.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg, Herzogl. Staatsanwaltschaft.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha, Herzogl. Staatsanwaltschaft.

Sellner, Pfarrer und Geistlicher am Weiberzuchthaus Hassenberg.

Fürstenthum Lippe-Deimold.

Deimold, Fürstl. Lippische Regierung.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg, Fürstl. Staatsanwaltschaft.

Württemberg.

- Kirchner, Kaplan, Hausgeistlicher der Strafanstalt in Gotteszell.
Lödel, Oberlandesgerichtsrath, Mitglied des Strafanstaltskollegiums
in Stuttgart.
Schoffer, Amtsrichter, stellvertretendpr Vorstand der Strafanstalt
in Gotteszell.
Stuttgart, Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.
Ellwangen, Staatsanwaltschaft beim Landgericht.
Hall, do. do.
Heilbronn, do. do.
Ravensburg, do. do.
Rottweil, do. do.
Stuttgart, do. do.
Tübingen, do. do.
Ulm, do. do.

Oesterreich.

- Kallina-Urbanow, Emilian, Dr. Freiherr von, Privatdocent des
Strafrechts an der deutschen Universität in Prag.

Ausgetreten.

Elsass-Lothringen.

- Schulze, Direktor a. D. früher in Pfalzburg, jetzt in Adelsheim.

Hessen.

- Bauer, Rechnungsrath, Rechner der Zellen-Strafanstalt in Butzbach.

Preussen.

- Holland, (Preussisch), Gerichtsgefängniß.
Schmidt, Oberinspektor am Strafgefängnisse Plötzensee bei der
Zuruhesetzung.

Württemberg.

- Breit, Dr., Medizinalrath, Strafanstaltsarzt in Schwäbisch-Hall.
Nestle, Oberlandesgerichtsrath und Mitglied des Strafanstalts-
kollegiums.

Oesterreich.

- Kallina-Urbanow, Freiherr von, K. K. Oberlandesgerichtspräsident
in Wien.
Szczesnewicz, K. K. Strafanstaltsverwalter in Lemberg.



Blätter
für
Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

Ritter des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens I. Cl.

Fünfunddreissigster Band 5. und 6. Heft.



CASSEL.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.

1901.

Das Fürsorgeerziehungs-Gesetz.*)

Von Oberlandesgerichtsrath Simonson-Breslau.

Als ich am 13. März 1899 in dem neu begründeten Vereine zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Miss-handlung einen Vortrag über den Schutz der Kinder im deutschen Recht hielt,**) schickte ich ihm die Worte des amerikanischen Senators Randau voraus: „Rettet die Kinder und Ihr habt keine Verbrecher mehr“.

Von der Leitung dieser Vereinigung mit der ehren-vollen Aufgabe betraut, zu Ihnen über das mit dem 1. April d. J. in Kraft getretene Fürsorgeerziehungsgesetz zu sprechen, kann ich nicht Besseres thun, als auch heut meinem Vor-trage diesen Ausspruch an die Spitze zu stellen.

Niemand weiss besser als Sie, dass die staatliche Strafgewalt, so nothwendig sie ist, doch einen ihrer Haupt-zwecke, den der Besserung verhältnissmässig äusserst selten zu erreichen im Stande ist, und ich habe nicht nöthig, Ihnen die Gründe dieser unbefriedigenden Erfahrung eingehend zu entwickeln. Ich will auch nicht erörtern, ob die Ursache hiefür lediglich an den Objekten der Straf-vollstreckung oder auch an dem System liegt, sondern nur kurz andeuten, dass in letzterer Hinsicht eine Wandlung zum Besseren dann zu erhoffen sein wird, wenn die Straf-vollstreckung an besserungsfähigen Elementen getrennt von der der Unverbesserlichen als nothwendig und durch-führbar erkannt sein wird. Die Strafrechtswissenschaft unter der glänzenden Führung des jetzt in Berlin lehrenden Geheimeraths Professor Dr. v. Liszt hat nach dieser Richtung bereits gewaltig vorgearbeitet und wenn erst die gesetzliche Neuregelung des Strafrechts und der Strafvollstreckung in Fluss gerathen wird, dann steht zu hoffen, dass auch die Strafvollstreckung auf Grund des neuen Strafgesetzes

*) Vortrag, gehalten am 4. Juni 1901 im Gefängnis-Verein für Schlesien und Posen.

***) Vortrag, abgedruckt in diesen Blättern Bd. 34 S. 31 ff.

ganz erheblich günstigere Resultate in der Besserung von mit Freiheitsstrafen belegten Personen erzielt wird.

Aber selbst dann wird die Verhältnisszahl der Gebesserten, unter denen die ihre körperliche und geistige Entwicklung im Wesentlichen abgeschlossen haben, nicht so erheblich sein, dass man die Hände in den Schoss legen und glauben könnte, nun genug gethan zu haben. Stets wird die dankbarste und erfolgreichste Aufgabe zum Schutze des Staates gegen strafbaren Rechtsbruch in der Behandlung der Jugend liegen, sei es, dass sie bereits dem Verbrechen anheimgefallen oder dies auch nur zu besiegen ist.

Auch in dieser Beziehung kann auf rein strafrechtlichem Gebiete viel geschehen, wie die Hinaufrückung der Altersgrenze der bedingten Strafmündigkeit von 12 bis 14 Jahren, die der Beseitigung oder doch Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, die weitere Ausdehnung des Strafaufschubs und die Umwandlung dieses Instituts in das der bedingten Verurtheilung. Aber die wesentlichste Arbeit im Kampfe mit dem Verbrecherthum wird, soweit sie bei der Jugend einsetzt, doch stets die erzieherische sein, gerichtet darauf, die Jugend vor dem Verfall in dieses zu wahren, sie zu stärken gegen die Versuchungen des Verbrechens. Dass die Jugend den empfänglichsten Nährboden aufweist für den die Gesundheit des Volkes und der Familie zerstörenden Samen der Rechtsbrechung, und dass die moderne soziale Entwicklung die Versuchung, der die Jugend ausgesetzt ist, stark vermehrt, das zeigen die Zahlen der Kriminalstatistik. Die Reichskriminalstatistik verzeichnet ein Anwachsen der Verurtheilungen Jugendlicher wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze von 1882 bis 1896 um 43,2 v. H., bis 1897 bereits um 47,3 v. H. Auch eine relative Steigerung im Verhältnisse zur Bevölkerung ist für diese Zeit zu konstatiren und zwar 1896 gegen 1882 um 22 v. H., während die absolute Zahl bei Erwachsenen für den gleichen Zeitraum 34,1, die relative 16 v. H. beträgt. Endlich hat sich auch die Betheiligung der Jugendlichen an Rohheits- und Gewaltthätigkeitsdelikten stark vermehrt, was um so auffallender ist, als die jüngste Kriminalstatistik im Allgemeinen eine Abnahme der schweren Strafthaten ergibt. Es fällt hier ferner in das Gewicht, dass der Rückfall der Jugendlichen von Jahr zu Jahr steigt.

Bereits dem Allgem. Landrecht war der Gedanke erzieherischer Einwirkung nicht fremd. Es ordnete an, dass,

wenn die Eltern mit den ihnen zu Gebote stehenden Rechten der elterlichen Zucht nicht auskommen oder zwischen ihnen Erziehungsstreitigkeiten entstehen sollten, das Vormundschaftsgericht helfend einzugreifen, dass es, wenn Eltern ihre Kinder grausam misshandeln, zum Bösen verleiten oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen, sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen habe, nach Befund der Umstände in solchem Falle die Erziehung den Eltern entziehen und auf deren Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertrauen könne (§§ 72, 87, 89—91. II. 2, A. L.-R.).

Wie herzlich wenig praktisch mit diesen Bestimmungen anzufangen war, weiss jeder Vormundschaftsrichter. Einen bedeutenden Fortschritt brachte das R.-Str.-G.-B. Es ordnete in § 56 an, dass im Falle der Freisprechung eines Jugendlichen, Mangels der zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht im Urtheile zu bestimmen sei, ob der Jugendliche seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Auch von dieser Bestimmung konnte nur verhältnissmässig selten Gebrauch gemacht werden, da die Gerichte nicht häufig Veranlassung haben, die Einsicht zur Erkenntniss der Strafbarkeit zu verneinen. Um so werthvoller erwies sich dagegen — allerdings immer nur im Verhältniss gegen den früheren Zustand — der § 55, der dem noch nicht zwölfjährigen Missethäter ganz allgemein Straffreiheit zusichert, aber anordnet, dass gegen ihn nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden können und dass insbesondere die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen kann, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. Dieser Paragraph wurde Veranlassung, dass allmählich fast sämtliche deutsche Staaten Ausführungsgesetze zu demselben erliessen.

Uns interessirt hier vornehmlich das preussische Gesetz vom 13. März 1878 mit seinen Abänderungen vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884, das für Kinder, die im Alter von 6—12 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben, die Zulässigkeit der Zwangserziehung anordnet, wenn ausser der strafbaren Handlung, als äusserem Zeichen der Verwilderung, die Besorgniss weiterer sittlicher Verwahrlosung mit Rücksicht auf die Beschaffen-

heit der That, der Persönlichkeit der Eltern und Erzieher und der übrigen Lebensverhältnisse gegeben ist. Auf demselben Standpunkte stehen im Wesentlichen die Gesetze für Sachsen-Weimar vom 9. Februar 1881, Mecklenburg-Schwerin vom 10. Oktober 1882, Lübeck vom 20. März 1884, Hamburg vom 6. April 1887, Hessen-Darmstadt vom 11. Juni 1887, Oldenburg vom 12. Februar 1888, Elsass-Lothringen vom 18. Juli 1890, während das Vorliegen einer strafbaren Handlung nicht zur Voraussetzung haben, das Württembergische Gesetz vom 27. Dezember 1871, das Anhaltinische Gesetz vom 29. Dezember 1873, das Bremische vom 19. Juni 1877 und das Badische vom 4. Mai 1886.

Nach dem preussischen Gesetz erfolgte die Zwangserziehung durch Unterbringung in einer geeigneten Familie, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, nachdem das Vormundschaftsgericht die Unterbringung für erforderlich erklärt hatte. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahre hörte die Zwangserziehung auf, die nur in aussergewöhnlichen Fällen bis zur Grossjährigkeit erstreckt werden konnte. Das Gesetz hat, obwohl die von den mit seiner Durchführung betrauten Provinzialverbänden geleistete Thätigkeit volle Anerkennung verdient, einen wie die Kriminalstatistik zeigt, besonders erheblichen Erfolg nicht gehabt. Der Hauptgrund hierfür lag darin, dass das Gesetz zu seinem Eingreifen eine strafbare Handlung verlangte, sodass man es in der That häufig genug als einen Segen für ein Kind erachten musste, wenn es sich einer solchen schuldig gemacht hatte. Wie sehr die Anwendung des Gesetzes dadurch beschränkt wurde, ergibt die Thatsache, dass vom 1. Oktober 1878 bis 31. Oktober 1899 nur 31 000 Kinder, davon in Schlesien 5529 auf Grund des Gesetzes zur Zwangserziehung gelangt sind. In reichem, aber ebenfalls unzureichendem Masse ist von der Kirche und einer grossen Zahl von Vereinen versucht worden, durch freie Liebesthätigkeit diese Lücke zu schliessen. Nicht weniger als 678 Erziehungsanstalten haben sich der verwaisten, verlassenen und verwahrlosten Kinder angenommen und im Rechnungsjahr 1897/98 haben evangelisch kirchliche Institute über 500 000 Mk., katholische über 1½ Millionen für diesen Zweck verausgabt, worin die Aufwendungen aus Stiftungsvermögen nicht einbegriffen sind. Die Anstalten haben Raum für über 40 000 Zöglinge, wovon im Jahre 1898 nur circa $\frac{3}{4}$ Stellen besetzt waren.

Der die Erfolge dieser Privatthätigkeit hemmende Grund lag darin, dass die Anstalten nicht die Macht hatten, die Kinder zum Verbleib in ihnen zu zwingen, sie also auf die Verständigkeit der Eltern angewiesen waren. Wer aber in diesen Sachen nur einige Erfahrung besitzt, weiss, wie stark die Neigung vieler Eltern ist, ihre Kinder, sobald dies irgend möglich, sich zu einer Einnahmequelle zu gestalten, unbekümmert darum, ob die körperliche und sittliche Gesundheit der Kinder darunter leidet und eine Erziehung ausschliesst, die sie gegen die Gefahren des Lebens festigt und ihnen Kenntnisse beibringt, die ihnen später eine wesentlich besser bezahlte Verwerthung ihrer Dienste gestatten. Der erste Entwurf des B. G.-B. hatte in Verkennung der Anforderungen moderner Sozialpolitik den Gesichtspunkt besonders betont, dass ein Eingreifen in die Rechte der elterlichen Gewalt ohne ein Verschulden des Inhabers derselben nicht zulässig sei. Die zweite Kommission war dagegen in zutreffender Weise davon ausgegangen, dass das elterliche Recht in dem des Staates, „die Erziehung der Jugend zu überwachen und dafür zu sorgen, dass jeder Einzelne die moralische Qualifikation besitze, die das Leben von ihm verlangt“, seine Grenze finde.

Der Gedanke, dass das B. G.-B. sich sorgsam auf die Regelung des Privatrechts beschränken solle, veranlasste den Reichstag, auf diesen Vorschlag nicht einzugehen; indessen gelang es nach harten Kämpfen, die Vorschriften, welche als reichsgesetzliche abgelehnt waren, der Landesgesetzgebung zur Einführung freizugeben. Dies ist festgelegt worden im Art. 135 des Einf.-G. Hiernach bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger unberührt, für die nur verlangt wird, dass sie, abgesehen von den erwähnten Bestimmungen des Str.-G.-B., von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird und dass diese Anordnung, ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 B. G.-B. nur zur Verhütung der Gefahr völligen sittlichen Verderbens zulässig ist. Durch den Art. 3 des Einf.-G. und Art. 189, 200 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist den Landesgesetzen innerhalb dieses Rahmens auch die weitere Ausgestaltung des Zwangserziehungswesens überlassen worden.

Das preussische Gesetz vom 2. Juli 1900 verdankt diesem Vorbehalte seine Entstehung. Da das Gesetz nicht mehr wie das frühere eine strafbare Handlung zur Vor-

aussetzung hat und sein Zweck auf Vorbeugung durch rechtzeitiges Eingreifen in die Erziehung geht, so hat man mit Recht, trotz namentlich im Herrenhause laut gewordenen Widerspruchs, zur Vermeidung jeglichen Makels für den diesem Gesetz unterstellten Minderjährigen, die frühere Bezeichnung „Zwangserziehung“ in die zwar pleonastische, aber doch den Willen des Gesetzes zum Ausdruck bringende „Fürsorgeerziehung“ umgewandelt.

Vorweg mag hier bemerkt werden, dass der Vormundschaftsrichter nach § 1631 B. G.-B. auf Anrufen des Vaters oder der Mutter, wenn diese die elterliche Gewalt ausübt, das Kind in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterbringen kann, dass eine derartige Unterbringung aber ebensowenig unter dieses Gesetz fällt, wie die auf Grund des § 56 Str.-G.-B. gegen den Minderjährigen angeordnete, der Mangels der zur Erkenntniss der Strafbarkeit der Strafthat erforderlichen Einsicht freigesprochen worden ist. Die Ausführung dieser Zwangserziehung erfolgt auf Grund besonderer Verordnungen und ausschliesslich auf Kosten des Staates, die trotz der Freisprechung als Kosten der Strafvollstreckung gelten.

Gestatten Sie mir nun, Ihnen den Inhalt des Gesetzes in kurzen Zügen zu schildern.

Während das Gesetz von 1878 sich auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung beschränkt hat, bildet der in diesem Gesetz erforderte Thatbestand, und zwar mit einer gleich zu erörternden wesentlichen Abweichung, nur eine der drei Fälle, auf welche das neue Gesetz die Fürsorgeerziehung erstreckt. Der erste Fall verlangt das Vorliegen der Voraussetzungen des §§ 1666 oder 1838 B. G.-B. und die Erforderlichkeit der Fürsorgeerziehung um die Verwahrlosung zu verhüten. Dieser Fall setzt, solange einem Elternteil noch die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes zusteht, ein Verschulden des Elternteils voraus. Der dritte Fall gestattet die Fürsorgeerziehung, wenn sie ausser den beiden bereits kurz erörterten Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

Eine wesentliche Neuerung liegt in der Bestimmung der zeitlichen Anwendbarkeit des Gesetzes. Es beseitigt die untere Altersgrenze von sechs Jahren, was entschieden dankbar zu begrüßen ist. Nicht zu selten zeigen sich die

Anlagen zur Verwahrlosung, ja sogar zu strafbarem Verhalten schon vor Beginn des schulpflichtigen Alters. Dessen ungeachtet verdienen die vom Minister des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen Anerkennung, die besagen, dass für noch nicht schulpflichtige Kinder hievon nur dann Gebrauch zu machen sein wird, wenn keine andere Massnahme sich finden lässt, um der Verwahrlosung vorzubeugen. Allerdings ist der Vormundschaftsrichter, der die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung anordnet, an die Ausführungsbestimmungen, wie hier gleich bemerkt werden darf, nicht gebunden, wie andererseits ihm nicht zusteht, eine der drei im Gesetz zugelassenen Ausführungsarten (Familie, Erziehungs-, Besserungsanstalt) auszuwählen. Die Ausführung des Gerichtsbeschlusses und die Auswahl der Art der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverbände ob.

Die Fürsorgeerziehung endet in der Regel erst mit dem Eintritt der Grossjährigkeit, also nicht mehr, wie früher gewöhnlich, mit dem vollendeten 18. Lebensjahre. Da man sich aber von einer kürzeren als dreijährigen Fürsorgeerziehung Erfolge nicht versprochen hat, so hat man angeordnet, dass ihr ein bereits 18 jähriger Minderjähriger nicht mehr überwiesen werden kann. Es mag dahin gestellt bleiben, ob es nicht zutreffender gewesen wäre, die Entscheidung dieser Frage im Einzelfalle dem sachverständigen Ermessen des Vormundschaftsrichters zu überlassen. Jedenfalls bleibt hier, namentlich Mädchen gegenüber, der freien Liebeshätigkeit von Kirche und Vereinen ein grosses Feld! Die drei unter das Gesetz fallenden Gruppen sind kurz folgendermassen zu charakterisiren, die erste bilden die an sich unverdorbenen Kinder; hier liegen die Gründe zur Fürsorgeerziehung also ausserhalb der Personen der Minderjährigen: Die zweite Gruppe umfasst die strafunmündigen Minderjährigen, die eine strafbare Handlung begangen haben. Bei beiden genügt die Gefahr der Verwahrlosung, während bei der dritten Gruppe die Unzulänglichkeit der bisherigen erziehlichen Einwirkung einerseits und die Gefahr völligen sittlichen Verderbens andererseits Voraussetzung ist. Die Gruppe 1) theilt sich weiter in zwei Untergruppen, deren erste die Fälle bilden, wo der Vater oder die mit der Sorge für die Person des Kindes betraute Mutter durch ihr schuldhaftes Verhalten dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährden, während zur zweiten Untergruppe die Kinder gehören, die bevormundet

werden, ohne dass noch einem Elternteil die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Ist im ersten Fall die Anordnung der Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt an die bereits erwähnte Voraussetzung des Verschuldens des betreffenden Elternteils gebunden, so entscheidet im zweiten Falle das freie Ermessen des Vormundschaftsgerichts. In beiden Fällen ist zur Ueberweisung in die Fürsorgeerziehung gleichmässig ferner die Feststellung geboten, dass diese Erziehung erforderlich ist zur Verhütung der Verwahrlosung. Die Verwahrlosung kann körperlicher wie auch sittlicher Natur sein, meist wird wohl beides zusammentreffen. Da das Gesetz dem öffentlichen Interesse dient und dieser Zweck nur erreicht werden kann, wenn Niemand davon ausgenommen wird, so fallen auch, wenn sonst die Voraussetzungen zutreffen, Kinder darunter, die selbst vermögend sind oder vermögende Eltern haben, wie auch Ausländer. Auch der Umstand, dass ein Jugendlicher zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, die er verbüsst, weil ihm nicht nach Massgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Oktober 1895 Strafaufschub zu Theil geworden, hindert die Anwendung des Gesetzes nicht. Die Ausführungsbestimmungen regeln, wie Ihnen bekannt ist, ja gerade diesen Fall dahin, dass die Vorsteher der Gefängnisse mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder, wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und dem Lehrer zu erörtern haben, ob die Fürsorgeerziehung nothwendig erscheint und dass bejahendenfalls das Erforderliche so zeitig veranlasst wird, dass sich die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung an die Verbüsung der Strafe sofort anschliessen kann. Eine ähnliche Bestimmung ist seitens des Justizministers für die ihm unterstellten Gefängnisse getroffen worden. Ebenso kann das Gesetz bei der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde Platz greifen.

Die Fürsorgeerziehung, hinsichtlich deren nur zu bemängeln ist, dass sie sich auf die beiden oben erwähnten Fälle des § 1631 B. G.-B. und der Freisprechung nicht mit erstreckt, erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten. Die Ausführung der Erziehung, d. h. die Unterbringung der Kinder liegt den Provinzialverbänden ob, während den zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden, in letzterer Instanz dem Minister des Innern, die Ober-

aufsicht über die zur Unterbringung getroffenen Veranstaltungen übertragen ist. Von den erforderlichen Kosten trägt der Staat $\frac{2}{3}$. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht von Amtswegen oder auf Antrag. Während das Gesetz von 1878 Jedem die Stellung des Antrages gestattete, ist jetzt zweckmässig eine Beschränkung eingetreten. Ob es aber richtig war, im Wesentlichen allein dem Landrath, in grösseren Städten dem Gemeindevorstand und der Spitze der Königlichen Polizeiverwaltung das Antragsrecht zu gewähren, das muss die Zukunft lehren. Ein Vorschlag, der dahin ging, besondere Jugendanwälte als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zu bestellen, wozu sich insbesondere verabschiedete Offiziere geeignet haben würden, hätte wohl ernste Beachtung verdient. Da aber dieses Antragsrecht, das zugleich eine Pflicht ist, nur bedeutet, dass das Gericht auf einen von zuständiger Seite gestellten Antrag jedenfalls Beschluss fassen muss, es aber Niemandem benommen ist, sei es bei dem Vormundschaftsgericht selbst, sei es bei der Antragstelle die Einleitung der Fürsorgeerziehung anzuregen, so ist hier der Thätigkeit von Vereinen ein grosses Feld der Thätigkeit gegeben, wie denn das ganze Gesetz eine segensreiche Wirkung nur üben kann, wenn die sämtlichen Vereine, die sich das Wohl der Jugend angelegen sein lassen, den Behörden hülfreichste Hand leisten, und diese Hand auch von den Behörden verständnissvoll ergriffen wird. Aufgabe der nächsten Zeit wird es sein, dass diese Vereine sich vorerst in jeder Provinz, dann über den ganzen Staat zu einer auf dieses Ziel gerichteten Organisation zusammenschliessen, wodurch sie erst in die Lage kommen, in die richtige Fühlung mit den massgebenden Behörden zu gelangen und andererseits die Vereinsthätigkeit da zu entwickeln, wo sie noch brach liegt. Die nach dieser Richtung bereits von den verschiedensten Seiten, namentlich von dem Geh. Ober-Reg.-Rath v. Massow in Potsdam, gegebene Anregung hat bereits Früchte getragen, denn überall sind derartige Organisationen im Entstehen begriffen. Es muss dahin kommen, dass das ganze Land mit einem Netze von Einrichtungen überzogen wird, die es einerseits ermöglichen, dass möglichst alle geeigneten Fälle schnell und ausreichend vorgearbeitet zur Kenntniss der massgebenden Stelle gelangen und andererseits die elterliche Gewalt zu Unrecht schwer schädigenden Eingriffe vermieden werden. Eine gewaltige Verantwortung legt dies Gesetz

dem Vormundschaftsrichter auf, nachdem bereits das B. G.-B. ihm Machtbefugnisse eingeräumt hat, deren sachgemässe Ausübung einen ganzen, mit offenen Augen, warmem Herzen und doch kühlem Verstande inmitten den seiner Fürsorge anvertrauten Bevölkerung stehenden Mann verlangt. Die Justizverwaltung wird zu erwägen haben, ob sie bei dieser veränderten Sachlage nicht Vorsorge zu treffen haben wird, dass nach Möglichkeit das Amt des Vormundschaftsrichters nur noch älteren Richtern anvertraut wird, die naturgemäss eine grössere Lebenserfahrung haben. Bei der einschneidenden Bedeutung, die die Anordnung der Fürsorgeerziehung für die davon betroffenen Eltern wie Kinder hat, war es geboten, eine Reihe von Sicherheitsmassregeln zu treffen. Dahin gehört die Verpflichtung des Richters, — soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann —, vor der Beschlussfassung, die Eltern, sowie den gesetzlichen Vertreter und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen, den Lehrer zu hören und dem Antragberechtigten unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zur Aeusserung zu geben. Gegen den Beschluss steht dem gesetzlichen Vertreter, dem Antragsberechtigten, dem verpflichteten Kommunalverbande und dem 14 Jahre alten Minderjährigen die sofortige, d. h. binnen 2 Wochen nach Zustellung einzulegende Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Wenn zwar der 14 Jahre alte Minderjährige — wie übrigens auch sein gesetzlicher Vertreter — das Beschwerderecht nur hat, wenn der Beschluss auf Fürsorgeerziehung lautet, so erscheint es doch fraglich, ob es zweckmässig war, dem Minderjährigen selbst ein solches Recht zuzugestehen, denn er wird kaum häufig mit dieser Anordnung einverstanden sein. Das Gesetz ist auch insofern nicht ganz konsequent, als es dem Minderjährigen selbst weder gestattet, bei dem Kommunalverbande die Aufhebung der bestehenden Fürsorgeerziehung zu beantragen, noch gegen den auf Antrag Anderer ergangenen ablehnenden Beschluss des Verbandes Beschwerde einzulegen.

Von den drei Arten der Unterbringung nennt das Gesetz an erster Stelle die geeignete Familie, an zweiter die Erziehungs- und an letzter Stelle die Besserungsanstalt. Sicher ist die Familienerziehung, so lange sie nicht durch Art und Mass der Verwahrlosung ausgeschlossen ist, am empfehlenswerthesten. Aber gerade die Ermittlung einer geeigneten Familie, die sich der Zwecke der Erziehung bewusst bleibt und sich nicht allein oder vorwiegend

dadurch eine kostenlose oder doch billige Arbeitskraft verschaffen will, ist besonders schwierig. Soll man für diese Ermittlung auf bürokratische Organe allein angewiesen sein, so würden die Aussichten für ein gutes Resultat gering sein. Man wende auch nicht ein, dass der Waisenrath ja hierzu besonders geeignet sei, denn die Erfahrung hat bewiesen, dass er in den grösseren Städten jedenfalls die auf ihn als Organ der Mündelfürsorge gesetzten Erwartungen im Wesentlichen nicht erfüllt hat, und wenn auch seine Thätigkeit auf dem flachen Lande und den kleineren Städten etwas günstiger zu beurtheilen ist, so würde er doch auch dort für diesen Zweck nicht ausreichen. Hier gerade muss die Organisation der Vereine und der kirchlichen Organe eingreifen, wie auch bei der Auswahl von Fürsorgern. Das Gesetz ordnet nämlich sehr verständigerweise für die Ueberwachung der Erziehung und Pflege eines jeden in einer Familie untergebrachten Zöglings die Bestellung eines Fürsorgers durch den Kommunalverband an, wozu auch Frauen bestellt werden können. Bis zur Beendigung der Schulpflicht muss der Zögling in einer Familie seines Religionsbekenntnisses untergebracht werden. Wie die von den grossen Waisenverwaltungen Berlins und Hamburgs gemachten Erfahrungen ergaben, empfiehlt sich besonders die Unterbringung in einer Familie auf dem Lande oder in kleinen Land- (nicht Fabrik-) Städten. Im Uebrigen geben die hier gerade sehr eingehenden Ausführungsbestimmungen höchst sachgemässe Direktiven, zu denen namentlich auch die gehört, dass die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnen und nicht mehr als einen Zögling aufnehmen soll. Für die Anstaltserziehung bezeichnen die Ausführungsbestimmungen hauptsächlich solche Minderjährige als geeignet, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder sonst sittlich verwaorlost sind oder ärztlicher Aufsicht bedürfen. Nur soweit kirchliche oder Privatanstalten nicht geeignet sind oder nicht ausreichen, wird den Kommunalverbänden die Errichtung eigener Anstalten auferlegt. Nicht öffentliche Anstalten für 50 bis 100 Zöglinge, nach Geschlechtern getrennt, werden als die zweckmässigsten bezeichnet und zwar sollen auch diese Anstalten möglichst nicht inmitten grosser Städte oder Industriebezirke liegen. Kommunalanstalten sollen für 80—200 Zöglinge und zwar nur für männliche oder nur für weibliche Zöglinge eingerichtet

werden und Gelegenheit zu landwirthschaftlicher wie zu einiger handwerksmässigen Thätigkeit bieten.

Da die Besserungsanstalten sich durch grössere Strenge hervorheben, so werden sie die schlimmeren Elemente aufzunehmen haben. Den ersten Versuch zur Besserung verkommenen Kinder in einer Anstalt machte Pestalozzi im ehemaligen Ursulinerkloster in Stans 1798, wo er 80 solcher Kinder um sich sammelte, um sie zu ordentlichen Menschen zu erziehen. In Fortsetzung dieses Gedankens gründete Chr. H. Zeller 1820 in Bruggen eine grosse Anstalt für verwahrloste Kinder. Noeh vorbildlicher wirkte Joh. Heinr. Wichern mit seiner Errichtung des „rauhem Hauses“ in Hamburg. Höchst interessant sind die kürzlich veröffentlichten Ermittlungen des Vorstehers des schlesischen Rettungshausverbandes, Pastor Roth, über die Resultate der Arbeit der schlesischen evangelischen Rettungshäuser für den Zeitraum von 1883—1892.

Aus 25 Anstalten sind in diesen zehn Jahren 1626 Zöglinge entlassen worden, von den 80 % ermittelt sind, die sich jetzt in einem Alter von 20 bis 30 Jahren befinden, d. h. in einem Lebensalter, in dem die Resultate der Erziehung sich bereits ausreichend zeigen können. In den Rettungshäusern fanden drei Kategorien Aufnahme, nämlich Strafmündige auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes, bedingt strafmündige Freigesprochene und Privatzöglinge. Es erwiesen sich nun ca. 83 % als brauchbare, sich und ihre Familie ernährende Mitglieder der menschlichen Gesellschaft. Und zwar wurden die schlechtesten Resultate erzielt bei der Kategorie II, die Mangels der zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht Freigesprochenen umfassend, die mit der Kategorie I, den auf Grund des alten Zwangserziehungsgesetzes Ueberwiesenen, die gemeinsame Voraussetzung hat, dass erst eine strafbare Handlung begangen sein muss, vor letzterer Kategorie sich aber dadurch nachtheilig ausgezeichnet, dass bei ihr mit der erziehlichen Arbeit keinesfalls vor Beendigung des zwölften Lebensjahres, häufig erst erheblich später begonnen werden konnte. Bei der dritten Kategorie dagegen, die an eine Altersstufe für den Beginn nicht gebunden war, zeigten sich die Resultate als hervorragend gut, trotzdem für diese Klasse die Unmöglichkeit, die Eltern an der Herausnahme der Kinder aus der Anstalt zu verhindern, nachtheilig in das Gewicht fällt. Ueber 92 % dieser Kategorie konnten wieder zu ordentlichen Menschen gemacht werden, während

diese Zahl sich für die Freigesprochenen auf ca. 80 % beschränkt und für die vom Vormundschaftsgericht zur Zwangserziehung Ueberwiesenen ca. 83 $\frac{1}{2}$ % beträgt. Kann es einen bessern Beweis als diese Statistik dafür geben, dass das neue Gesetz auf dem richtigen Wege ist, wenn es nicht erst abwartet, bis eine Straftat begangen ist und wenn es sich an keine untere Altersgrenze bindet? Gewiss darf nie verkannt werden, einen wie einschneidenden Eingriff in die Rechte der Eltern das Gesetz zulässt und es kann nicht oft genug die Mahnung ausgesprochen werden, sich der dadurch bedingten Verantwortung stets vollbewusst zu bleiben, wie auf der andern Seite eine Rücksichtnahme hierauf da nothwendig ihre Grenze finden muss, wo zu Gunsten des Kindes ein energisches Eingreifen unabweisbar erscheint. Der ersteren Erwägung Rechnung tragend, lässt das Gesetz die widerruffliche Anordnung der Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings zu, jedoch nur in Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung und unter Aufsicht des Kommunalverbands. Auch hier geben die Ausführungsbestimmungen sehr sachgemässe Winke, indem sie als Vorbedingung hinstellen, dass bereits durch anderweitige Unterbringung eine sittliche Besserung erzielt ist und die Verhältnisse der eigenen Familie beseitigt sind, welche die Verwahrlosung verschuldet haben. Mit besonderer Sorgfalt und besonderem Takte wird hier der Fürsorger seines ebenso wichtigen wie verantwortungsvollen Amtes zu walten haben. Andererseits verbietet das Gesetz, im Gegensatz zu aus Sparsamkeitsrücksichten im Herrenhause geäusserten Wünschen, die Unterbringung in Arbeits- und in Landarmenhäusern, was nur zu billigen ist, da dort ein ungünstiger Einfluss unausbleiblich wäre. Grossen Werth legt das Gesetz auf die Pflege des Religionsbekenntnisses. Wie es die Zugehörigkeit zu dem gleichen Bekenntnisse, wie bereits erwähnt, für den noch schulpflichtigen Zögling und die Familie, in der er untergebracht ist, als obligatorisch vorschreibt, so verlangt es auch, nach Möglichkeit, die Unterbringung in einer Anstalt des Bekenntnisses des Zöglings. Es ist ferner ausdrücklich vorgeschrieben, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung finden. Vielfach hat sich, namentlich für die Volksschulen, die Unmöglichkeit der Abstossung von verdorbenen Kindern, die die anderen Schüler sittlich gefährden, als sehr schwerwiegender Uebelstand heraus-

gestellt. Höchst zweckmässig legt daher das Gesetz für derartige Fälle dem Kommunalverbände die Pflicht ob, diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters den erforderlichen Schulunterricht anderweit ertheilen zu lassen, und da man vorausgesehen hat, dass in dieser Beziehung Meinungsverschiedenheiten zwischen den um das Wohl ihrer sittlich einwandfreien Schüler besorgten Schulvorständen und den Kommunalverbänden nicht ausbleiben werden, so hat das Gesetz für den Streitfall die Entscheidung dem Oberpräsidenten übertragen.

Wenn auch das Verfahren dadurch eine Kürzung erfahren hat, dass ein Termin für die Erlassung der Entscheidung nicht mehr erforderlich ist, so wird doch meist, wenn auch die Sache von der Antragstelle oder von der Seite, die die Einleitung des Verfahrens bei dem Vormundschaftsgericht angeregt hat, noch so sorgfältig vorgearbeitet ist, längere Zeit bis zur Beschlussfassung vergehen. Zudem hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. Nicht zu selten wird aber gerade hier ein schleuniges Eingreifen nothwendig sein, da vielfach die Sachlage derartig sein wird, dass jeder Tag längeren Verweilens des Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung in kaum wieder gut zu machender Weise auf ihn nachtheilig einwirkt. Den bisherigen Uebelstand der Unfähigkeit des Vormundschaftsgerichts, hier sofort einzugreifen, beseitigt das neue Gesetz, in dem es ihm bei Gefahr im Verzuge gestattet, eine vorläufige Unterbringung anzuordnen, die dann in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu erfolgen hat und der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts obliegt. Auch für diesen Fall treffen die Ausführungsbestimmungen Vorkehrung, indem sie die Polizeibehörden verpflichten, sich die jederzeitige vorläufige Unterbringung in geeigneten Anstalten zu sichern. Da es nun sehr nahe liegt, dass der von derartiger vorläufiger Unterbringung Bedrohte sich diesem plötzlichen Eingriffe zu entziehen geneigt ist und hierin die Unterstützung von Angehörigen oder Freunden findet, so soll die Polizeibehörde die Angehörigen auf die Strafbestimmung des Gesetzes ausdrücklich aufmerksam machen. Das Gesetz belegt nämlich denjenigen, der einen Minderjährigen dem Verfahren entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer dieser Strafen. Es straft ferner

auch den Versuch. Das Gesetz gestattet ausdrücklich die Einforderung der Kosten von dem Zögling oder dem zu dessen Unterhalte Verpflichteten und es ist nur zu billigen, wenn die Ausführungsbestimmungen es zur Pflicht machen, diese Erstattung, insbesondere gegenüber den Eltern mit voller Strenge zu betreiben. Wenn auch häufig die Ermässigung dieser Erstattungsforderung angezeigt sein wird, so soll doch auf diese Weise in den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit aufrecht erhalten und ein leichtfertiges Abschieben der Kinder verhindert werden.

Man hat dieses Gesetz vielfach als die grösste sozialpolitische That unserer Zeit bezeichnet. Das geht zu weit, denn im Grunde ist es doch nur ein Ausbau einer bereits bestehenden Einrichtung. Der Grundgedanke ist nicht neu. Aber die ganze Ausgestaltung des Gesetzes ist eine solche, dass kaum erhebliche Wünsche unberücksichtigt geblieben sind. Was auf dem Papier erreicht werden kann, ist damit geschehen. Möge die praktische Verwirklichung dem entsprechen! Das wird nur dann möglich sein, wenn es gelingt, die thatkräftige Antheilnahme aller Kreise unserer Bevölkerung dafür zu gewinnen und dauernd wach zu erhalten. Die Aufgabe der Tagespresse wird es sein, immer wieder auf die grosse sozialpolitische Bedeutung des Gesetzes und seiner Zwecke hinzuweisen und Alles, was zur Ausführung desselben geschieht, mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Es bedarf ferner hierzu, wie schon erwähnt, einer festen Organisation innerhalb einer jeden Provinz, die alle die Kräfte, die berufen oder gewillt sind, sich in den Dienst dieser Bestrebungen zu stellen, zusammenfasst und ihre Thätigkeit regelt. Diese Provinzialverbände werden sich dann wieder in einen Centralverband für den ganzen Staat zusammenschliessen haben. Mit Recht hat kürzlich der Anstaltsdirektor Jurock in Lublinitz auf die Nothwendigkeit einer derartigen Organisation auch für Schlesien hingewiesen. Dass die Provinzen das ernste Bestreben haben, dem Gesetze zu segensreicher Wirksamkeit zu verhelfen, muss dankbar anerkannt werden. Ueberall haben die Behörden die einleitenden Schritte gethan, um dauernde Fühlung mit den Organen der Kirche, der Schule und der das Wohl der Jugend bezweckender Vereine zu gewinnen und überall hat dies Bestreben einer nicht bureaukratischen Behandlung die Sympathieen der zur Mitwirkung Aufgeforderten gefunden. Wenn ich etwas

bisher vermisste, so ist es dies, dass man mehr als bisher geschehen, sich die Mitwirkung der verständigen Frauenwelt sichern möge. Das Kinderherz versteht doch Niemand so gut wie die Frau und wer, wie ich, lange Zeit mit Frauen zusammen in Wohlfahrtsbestrebungen gearbeitet hat, weiss sehr wohl, auch wenn er kein bedingungsloser Anhänger der Frauenbewegung ist, dass auf diesem Gebiete erfolgreich thätig zu sein, die Frau mindestens ebenso gut befähigt ist, wie der Mann, dass sie häufig sogar der übernommenen Pflicht eine grössere Beständigkeit und Thatkraft entgegenbringt, als der Mann.

Das Wort „Wer die Kinder hat, hat die Zukunft“ ist sehr wahr und ebenso wahr ist es, dass jede zum wahren Wohle der Kinder gemachte Ausgabe sich tausendfach einbringt an den Erwachsenen. Die Gesundung und Kräftigung der jungen Seele stärkt die Gesundheit des ganzen Volkes. Hieran mitzuwirken sind Sie, meine Herren, vor Vielen berufen, denn kaum Anderen entrollt sich das Bild des Entwicklungsganges eines Menschen vom unschuldigen Kinde zum Verbrecher so klar, wie Ihnen. Stellen Sie Sich also in den Dienst der neuen Bewegung mit dem Bewusstsein, dem Vaterlande dadurch neben Ihren Berufspflichten wirksam nützen zu können!

Für eingehendere Beschäftigung mit dem Gesetze sind folgende Arbeiten zu empfehlen:

1 Appellius. Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Berlin, Guttentag, 1892.

2. Aschrott. Die Zwangserziehung Minderjähriger. Berlin, Guttentag, 1900, besprochen in diesen Blättern, Bd. 34, S. 166.

3. v. Calker. Die Reform der Zwangserziehung in Preussen. Deutsche Juristen Zeitung, 1900, S. 55.

4. Eine Reihe von Aufsätzen von Schmidt-Düsseldorf, Flesch, v. Massow, v. Rhoden, Aschrott, Dr. Winter, Münsterberg in der „Jugendfürsorge“, Jahrgang I., Heft 4, 5 u. 12. Jahrgang II., Heft 1, 2, 3, 4 und 5.

5. Umschreiben des Central-Ausschusses für Innere Mission betr. Ges. v. 2. Juli 1900.

6. v. Massow. Das Preuss. Fürsorgeerziehungsgesetz. Berlin, 1901, Nicolai.

7. Winter. Das Fürsorgeerziehungsgesetz. Deutsche Juristen Zeitung, 1901, S. 153.

8. Nölle. Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Berlin, 1901, Vahlen.

9. Schmitz. Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Düsseldorf 1901, Schwann.

10. Wittig. Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Breslau, 1901, Marcus.

Welches ist in den verschiedenen Ländern der Einfluss des Alkoholismus auf das Verbrecherthum

und

mit welchen Mitteln kann in Betreff der Gefangenen demselben entgegengewirkt werden?

Referat für den internationalen Pönitentiar-Kongress von
Brüssel für das Jahr 1900.

Von J. G. Schaffroth, Gefängnis- und Anstaltsinspektor des
Kantons Bern, Schweiz.

An der Jahresversammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der Schutzaufsichtsvereine im Jahre 1897 zu Bern und Witzwyl wurde der Anzug eingereicht, „es möchte die Alkoholfrage vom Standpunkt der genannten Vereine zu eingehender Besprechung vorgelegt werden“.

Diese beiden Vereine hatten schon im Jahre 1891 die Aufstellung einer schweizerischen Gefängnis-Statistik veranlasst, welche denn auch durch das Eidgenössische statistische Bureau (Direktor Dr. Guillaume) erstmals für das Jahr 1892 erschien. Der enge Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrecherthum ging aus diesen Erhebungen auch für die Schweiz hervor. Aber man wollte aus den Resultaten auch die praktischen Schlussfolgerungen für die im Wurfe liegende neue Strafgesetzgebung ziehen, nachdem die Vereinheitlichung derselben inzwischen durch Volksentscheid mit überwältigender Mehrheit angenommen worden war.

Und auch darauf sollte die Besprechung der Alkoholfrage in den genannten Vereinen, welche ihre zweijährigen Versammlungen gemeinschaftlich abhalten, die Aufmerksamkeit lenken, wie es mit der Darreichung von alkoholischen Getränken in den 35 kantonalen Strafanstalten der Schweiz gehalten werde.

Und da endlich auch für den internationalen Pönitentiar-Kongress von Brüssel auf das Jahr 1900 die Alkoholfrage im Zusammenhange mit dem Verbrecherthum aus-

ersehen war, und die bezüglichen Mittheilungen aus den verschiedenen Ländern zu diesem Zwecke als wünschenswerth erscheinen mussten, so erwartete man auch aus der Schweiz sowohl diese Mittheilungen, als auch die Ergebnisse der Verhandlungen und Beschlüsse der genannten Vereine über diesen Gegenstand. Die bezüglichen Verhandlungen fanden im Oktober 1899 in Bellinzona und Lugano statt, wo die XXI. Jahresversammlung abgehalten wurde.

Der Referent lässt für Brüssel Alles beiseite, was auf das Ausland Bezug hat und berührt nur die schweizerischen Zustände. Nicht in allen 22 Kantonen bietet sich für die Frage des Alkoholismus auf das Verbrecherthum völlig dasselbe Bild, aber die Einzelbilder lassen sich doch zu einem Gesamtbild vereinigen.

Unstreitig ist auch in der Schweiz der Alkoholismus als ein Stück sozialen Elends eine namhafte Quelle der Verbrechen; je energischer deshalb der Kampf gegen den Alkoholmissbrauch im Allgemeinen geführt wird, desto sicherer auch die Abnahme der Zahl der Verbrechen und Verbrecher. Staat und Gesellschaft sind unmittelbar an der Steigerung der Kriminalität beteiligt, wenn sie dem Missbrauch geistiger Getränke nicht Halt zu gebieten vermögen. Die Summen, die der Fiskus aus dem Alkoholmonopol bezieht, zahlt der Staat, d. i. das Volk, mit Zinsen wieder zurück durch die Kosten für die Kriminaljustiz und durch die Verpflegungskosten der Sträflinge und Gefangenen, und durch den Bau und Unterhalt der Detentionshäuser.

Mit der Zunahme der Trinkerzahl steigt die Zahl der Verbrechen und Verbrecher; das bezeugen einhellig die Richter und Strafvollzugsbeamten aller Länder. Dr. Guillaume-Schweiz beantwortete schon auf dem Pönitentiar-Kongress von London (1872) die Frage nach den Hauptursachen der Verbrechen dahin, dass er konstatierte, die Trunksucht sei eine Quelle der Vergehen und Verbrechen, abgesehen von anderen Excessen.

Die schweizerische Gefängnisstatistik vom Jahre 1892 ist für die Frage des Zusammenhangs von Alkoholismus und Verbrecherthum um so werthvoller, als sie nicht für den bestimmten Zweck dieses Nachweises und auch nicht vom antialkoholischen Standpunkt aus aufgestellt wurde, sondern in völlig objektiver Weise. Die Fragen, welche an die Strafhausverwaltungen behufs Erhebung von Daten versandt werden — die bezügliche Statistik wird fort-

gesetzt — nehmen nicht ausschliesslich auf den Alkoholismus Rücksicht, sondern umfassen eine lange Reihe muthmasslicher Ursachen des Verbrechens, wie Armuth, ökonomische Verluste, Bürgschaft, Börsenspiel, Habgier, Genussucht, Hass, Eifersucht, Streitsucht, Rache u. s. w. Der Trunk figurirt erst unter Frage 13, und dieser folgen noch 16 weitere, wie Arbeitsscheu, Trägheit u. s. w. Man sieht, die Fragen berühren die sozialen, ökonomischen und konstitutionellen Verhältnisse. Darum bieten auch die Angaben werthvolle Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Motive der Kriminalität, Anhaltspunkte, welche von den Kriminalisten, den Strafvollzugsbeamten, den Staatsbeamten, den Armenunterstützungsbehörden und Wohlthätigkeitsgesellschaften nützliche Wegleitung geben, um in vorbeugendem Sinne dahin zu wirken, dass die Quellen des Verbrechens mehr und mehr zum Versiegen gebracht werden.

Die Ergebnisse der Gefängnisstatistik vom Jahre 1892 sind in Kürze folgende: Im genannten Jahre befanden sich in den 35 Strafanstalten der Schweiz 2627 Männer und 515 Frauen, zusammen 3142 Personen. Am 1. Januar waren es 1816 Männer, wovon 762 oder 42 % Trinker, und 385 Frauen, worunter 118 oder 31 % Trunkfällige, also bei $\frac{2}{5}$ der Männer und $\frac{1}{3}$ der Frauen. Von den im Laufe des Jahres ausgetretenen Männern war je der neunte ausschliesslich durch Trunk zum Verbrecher geworden. Des Ferneren waren 1098 Rückfällige, nämlich 908 Männer und 190 Frauen, was ungefähr 50 % aller Inhaftirten ausmachte. Die Zusammenstellungen, welche auf die beiden Fragen Antwort gaben: 1. wie viele Trunkfällige finden sich unter den Rückfälligen und 2. wie viele Rückfällige befinden sich unter den Trinkern? führten zu den beiden Schlüssen: 1. Dass unter den rückfälligen Männern sich 5,4 % mehr Solche befanden, zu deren Vergehen oder Verbrechen der Trunk die unmittelbare Ursache war, ebenso 4 % mehr Frauen; 2. dass von je 100 Männern, zu deren Vergehen der Trunk die unmittelbare Ursache war, 6 % mehr Rückfällige waren, als bei den nicht durch Trunk gefallenen Männern; bei den Frauen betrug die entsprechende Ziffer circa 14 %. Von den im Jahre 1892 in den Strafanstalten aufgenommenen Männern war also nahezu $\frac{1}{3}$ und ungefähr $\frac{1}{5}$ der Frauen durch Trunk rückfällig geworden.

Der Kanton Bern ist der bevölkertste Kanton der Schweiz; er zählt 550 713 Einwohner. Auf 1. Januar 1892 befanden sich in den fünf bernischen Strafanstalten 590 Personen, worunter 180 wegen Trunksucht, Bettels und Vagantität Bestrafte. Bei 100 Verurtheilten waren als Hauptursachen angegeben: Trunk bei 33,7 %, Genussucht und Leichtsinns 22,9 %, Ausschweifung, Prostitution 10,8 %, Arbeitsscheu und Müssiggang 6,8 %, zusammen 74,4 %, wobei der Trunk eine verderbliche Rolle spielte. Als vermuthliche, unmittelbare Hauptursache war Trunk bei 175 von 455 Männern angegeben, oder 38,5 %, und bei 24 von 135 Frauen, oder 17,8 %, zusammen bei 199 Personen oder 37,7 %. Also war bei einem starken Drittheil — bei den Männern beinahe $\frac{2}{5}$ — der Trunk die unmittelbare Hauptursache des Vergehens oder Verbrechens. Verhältnissmässig die kleinste Rolle spielte der Trunk als unmittelbare Ursache bei den Zuchthaussträflingen, 62 %, schon eine grössere bei den Korrektionellen, 65,5 %, die grösste aber bei den männlichen Insassen der Arbeitsanstalten 80,4 % (!). Als Begleitursache fand sich der Trunk bei den administrativ zu Arbeitshaus verurtheilten Frauen, zumeist Dirnen, mit 61 %, bei den zu Korrektionshaus Verurtheilten 45,7 %.

Auch für die Jahre 1892 bis und mit 1896 hat dasselbe Amt eine Kriminalstatistik ausgearbeitet. Die Ergebnisse derselben beziehen sich sowohl auf den Einfluss des Alkoholismus auf das Verbrecherthum (Tab. I), als auch den Einfluss der Trunksucht auf die Rückfälligkeit (Tab. II), so dass damit wieder ein Gesamtbild gewonnen ist.

Im genannten Zeitraume kamen in der Schweiz 14 612 Inhaftierungen vor. Bei 1154 war die Ursache der Verurtheilung nicht genau bekannt, bei 7826 war nur je 1 Ursache, bei 5632 mehr als 1 angemerkt.

Die Zahl aller angegebenen Ursachen beläuft sich auf 21,609. Es wurden verurtheilt wegen:

1. Trunks	4988	= 23,1 %
2. moralischer Verkommenheit	4507	= 20,9 "
3. Ausschweifung	2813	= 13 "
4. Armuth	1963	= 9,1 "
5. Genussucht	1309	= 6,1 "
6. Habgier	1049	= 4,8 "

u. s. w.

Tabelle I.

Zahl der Ursachen bei			Ursachen der Vergehen und Verbrechen	Von je 100 angegebenen Ursachen entfallen auf		
Männer	Frauen	Total		Männer	Frauen	Total
1529	48	1577	1. Trunk allein	8,8%	1,2%	7,3%
2914	497	3411	2. Trunk mit anderen Fällen	16,7 „	11,8 „	15,8 „
4443	545	4988	3. Total der Fälle mit Trunk	25,5 „	13,0 „	23,1 „
12961	3660	16621	4. Total der angegeb. Ursach.	75,5 „	87,0 „	76,9 „
17404	4205	21609	5. Total d. bekannt. Ursach.	100,0 „	100,0 „	100,0 „
969	185	1154	6. Unbekannt	—	—	—
18373	4390	22763				

Von den 14612 Inhaftirten waren 7815 Rückfällige und zwar wegen:

1. Trunks und moral. Verkommenheit 6464 = 49,8 %
 2. Ausschweifung 1584 = 12,2 „
 3. Armuth 1111 = 8,5 „
 4. Genusssucht 747 = 5,7 „
 5. Habgier 541 = 4,2 „
- u. s. w.

Tabelle II.

Zahl der Ursachen bei			Ursachen der Vergehen und Verbrechen	Von je 100 angegebenen Ursachen entfallen auf		
Männer	Frauen	Total		Männer	Frauen	Total
677	26	703	1. Trunk allein	6,7%	0,9%	5,4%
1908	400	2308	2. Trunk mit and. Ursachen	19,0 „	13,6 „	17,8 „
2585	426	3011	3. Total der Fälle mit Trunk	25,7 „	14,5 „	23,2 „
7477	2509	9986	4. Total der angegeb. Ursach.	74,3 „	85,5 „	76,8 „
10062	2935	12997	5. Total d. bekannt. Ursach.	100,0 „	100,0 „	100,0 „
377	64	441	6. Unbekannt	—	—	—
10439	2999	13438	7. Im Ganzen	—	—	—

Nach diesen Ergebnissen müssen die Straf- und Arbeitshäuser, wenn sie den Anspruch erheben wollen, auf der Höhe der Zeit zu stehen, der rationellen Behandlung, vorab der Trinker unter ihren Enthalteneu, aber auch der Detinirten überhaupt, besondere Aufmerksamkeit schenken und

Raum geben. Das Eidgenössische statistische Bureau wendete sich zur Erreichung dieses Zweckes wiederum an die 35 kantonalen Strafhausverwaltungen, welche die Fragen zu beantworten hatten: Wird den Anstaltsinsassen Alkohol verabreicht, wenn ja, welcher Art und zu welchen Zeiten? Darf das Pekulium zum Ankauf von geistigen Getränken verwendet werden? Ist die Verabreichung von Alkohol an Sträflinge und Gefangene grundsätzlich zu billigen oder zu verwerfen? Wie lauten die bezüglichlichen Reglementsbestimmungen?

Die Berichte, welche von sämtlichen Verwaltungen einlangten, konstatarnten einerseits die Ungleichheit in der Verwendung alkoholischer Getränke, andererseits aber auch die Mehrheit der Verwaltungen in der prinzipiellen Frage, ob Alkohol zu verabreichen sei oder nicht; 19 Verwaltungen nämlich erklärten sich prinzipiell gegen die Darreichung von geistigen Getränken irgend welcher Art an Sträflinge und Gefangene, ärztliche Verordnung allein vorbehalten. In einigen Strafanstalten erhält jeder Insasse täglich 2 dl Rothwein, in anderen sogar 3 dl bei äusserer Arbeit in Wald und Feld oder bei sonstigen anstrengenden Arbeiten. An kirchlichen Festtagen, an Weihnachten, Neujahr, Ostern, Pfingsten, Busstag oder an vaterländischen Gedenktagen wird in einer Anzahl von Anstalten ebenfalls Wein verabreicht. In 5 Strafanstalten darf ein Theil des Pekuliums zum Ankauf von geistigen Getränken verwendet werden, 22 Anstaltsreglemente dagegen verbieten diese Verwendung, 6 Anstalten gewähren kein Pekulium.

Die Anstaltsreglemente, welche die Verabreichung von Alkohol (Wein) gestatten, sprechen sich u. A. dahin aus: „Je nach den Verhältnissen und den Arbeiten erhalten die Sträflinge ein oder zwei Mal täglich je 2 dl Wein (Orbe). Wein und Bier darf nur in kleinen Quantitäten verabreicht werden, und zwar $\frac{3}{10}$ Liter Wein oder $\frac{1}{2}$ Liter Bier täglich. Es darf jedoch in einem Monat dafür nur ein beschränkter Theil des Pekuliums ausgegeben werden (Basel). Den Sträflingen darf bei schwerer Arbeit täglich ein Quantum von 2 dl Wein, auch als Aufmunterung verabfolgt werden (Freiburg). Gefangene, welche anhaltend einer strengen Arbeit obliegen, erhalten eine Zulage, selbst in Wein. Ueber einen Theil des Pekuliums kann der Gefangene verfügen, auch zur Beschaffung von Genussmitteln, wie Obst, Bier, Wein (Liestal). In dem Masse, wo die Darreichung von Wein geschieht, verursacht sie keine Unzu-

kömmlichkeiten. Im Falle speziellen hat die Verwaltung oder der Arzt allezeit das Recht, die Weinration zu suspendiren, die nur als eine Vergünstigung, zur Aufmunterung des Sträflings, anzusehen ist. Diese Suspension geschieht häufig, wenn der Enthaltene aus Boswilligkeit das geforderte Mass von Arbeit nicht liefert (Genf, Evêché). Man hält dafür, dass 2 dl Wein täglich kein schädliches Quantum ist und keinen alkoholischen Einfluss ausüben kann (Genf, St. Antoine). In gewissen Fällen rechtfertigt sich der Gebrauch von Wein, zumal wenn die Nahrung wegen Fleischentzugs keine der kräftigsten ist (Freiburg). So lange das Strafgesetz nicht die Totalabstinz der Sträflinge vorschreibt, könnte die Anwendung derselben als ein Akt der Willkür, jedenfalls aber als eine ungerechtfertigte Härte betrachtet werden. Die Alkoholika sollen keinen Bestandtheil der ordentlichen Verpflegung der Gefangenen bilden und gebranntes Wasser als ganz unzulässig erklärt werden, weil sie ihrer momentan aufregenden Wirkung wegen die Disziplin gefährden. Wein, Most und Bier dagegen sind ausnahmsweise in kleineren, seltenen Gaben als eine Art Belohnung zulässig (Leuzburg). Es ist zwischen Zwangsarbeitsanstalten und eigentlichen Strafanstalten zu unterscheiden. In Anstalten mit grösserem landwirthschaftlichen Betriebe, wo selten Fleischspeisen geboten werden, ist die Verabreichung von leichten alkoholischen Getränken in kleinen Dosen durchaus zu billigen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Enthaltene einer Zwangsarbeitsanstalt bei ganz mässigem Gebrauch von geistigen Getränken zufrieden, willig und arbeitsam sind und sich dieser geregelten Lebensweise auch nach wieder erlangter Freiheit zu befeissen im Stande sind, während anderseits bei gänzlichem Alkoholentzug das Begehren nach Alkohol sich in dieser oder jener Weise immer wieder geltend macht (Kalchrain).

Dagegen sprechen sich 12 Anstaltsverwaltungen, theilweise im Gegensatze zu den Reglementsbestimmungen, grundsätzlich gegen jegliche Verabreichung von geistigen Getränken aus. — Die Mehrzahl der Verbrechen wird unter dem Einfluss des Alkohols begangen oder sie sind eine Folge des Alkoholismus; desshalb ist es die Pflicht der Gesellschaft im Allgemeinen und des Staates des Besonderen, gegen dieses soziale Uebel anzukämpfen und den Sträflingen verständlich zu machen, dass die geistigen Getränke wohl Erreger, aber nicht Ernährer sind, und dass es in

ihrem wohlverstandenen Interesse liege, sich derselben gänzlich zu enthalten (Lausanne). Die Detinirten unserer Zwangsarbeitsanstalt sind meistens Alkoholiker. Sobald dieselben merken, dass bedingungsweise Alkohol verabreicht werden darf, so wenden sie alles mögliche an, simuliren Krankheiten, nur um zum Zwecke zu kommen. Wissen sie aber, dass unter keinen Bedingungen Alkohol verabreicht wird, so hat man Ruhe vor solchen Ansprüchen. Auch denjenigen, die beim Eintritt das *delirium tremens* haben, wird kein geistiges Getränk, sondern nur Wasser offerirt (Schachen). Die Sträflinge ziehen auch bei der Feldarbeit (die Anstalt ist eine Domäne von 2300 Jucharten) Milchkafee dem Weine vor (Witzwyl, Bern). Bei Verabreichung von Alkohol werden die Enthaltene böswillig und streitsüchtig, und wenn nicht genügend verabreicht wird, werden sie grob (Sedel). Die Disziplin ist ohne Alkohol viel leichter zu handhaben, das erfahren wir seit drei Jahren (Devens). Alkohol ist gar nicht nöthig, der Gesundheitszustand in unserer Anstalt ist ein ausgezeichneteter (Luzern). Bei landwirthschaftlichen Arbeiten wird seit zwei Jahren statt Most nur Milch verabreicht. Das öfter gehörte Vorurtheil, dass plötzlicher Alkoholentzug schädlich sei, scheint nach unserer Erfahrung unrichtig zu sein (Zug). Den Gefangenen soll, ärztliche Verordnung vorbehalten, kein Alkohol verabreicht werden, da derselbe vom gesundheitlichen Standpunkte aus im Allgemeinen nicht nothwendig ist, und Genussmittel von Strafanstalten vollständig ferngehalten werden sollen. Trinker sind von ihrem Laster nur dann zu kuriren, wenn sie zur vollständigen Abstinenz gezwungen werden (St. Gallen). Das Anstaltsreglement sagt: Getränk ist frisches Wasser. Die Verabreichung von Alkohol ist zu verwerfen, da doch die meisten Enthaltene früher mehr oder weniger Alkoholiker waren (Chur).

Unser Referat befasst sich nicht mit der allgemeinen Frage, was zur Bekämpfung des Alkoholismus zu geschehen habe, sondern weil es den letzten mit dem Verbrecherthum in nahem Zusammenhang sieht, so handelt es sich um die spezielle Frage, was im Strafvollzuge für die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs zu thun sei.

Der neue schweizerische Strafgesetzentwurf (1896) tritt für die direkte Bekämpfung der Trunksucht mit folgenden Artikeln in entschiedener Weise ein:

Art. 26. Ist ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder auf Arbeitsscheu des Thäters zurückzuführen, so kann der Richter den Schuldigen statt der Gefängnisstrafe oder neben der Gefängnisstrafe für die Zeit von 1 bis 3 Jahren in eine Arbeitsanstalt verweisen.

Art. 27. Ist ein Verbrechen auf übermäßigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen den Besuch der Wirthshäuser für die Zeit von 1 bis 5 Jahren verbieten.

Art. 28. Wird ein Gewohnheitstrinker zu Gefängnis von höchstens 1 Jahr verurtheilt, so kann ihn das Gericht auf ärztliches Gutachten hin neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt verweisen. Das Gericht verfügt die Entlassung, sobald die Person geheilt ist; nach Ablauf von 2 Jahren wird sie in jedem Fall entlassen.

Ebenso kann ein Gewohnheitstrinker, der wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wurde, in eine Trinkerheilanstalt verwiesen werden.

Art. 220. Wer einem Kinde unter 15 Jahren geistige Getränke verabreicht, deren Genuss seine Gesundheit schädigen kann, wird mit Haft bestraft. Ist noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Verabreichens geistiger Getränke erstanden hat, so kann ihm der Richter den Handel mit geistigen Getränken oder die Ausübung einer Wirthschaft untersagen.

Art. 246. Wer ein gerichtliches Wirthshausverbot übertritt, und der Wirth, der wissentlich einer Person, welcher der Besuch der Wirthshäuser verboten ist, Getränke verabreicht, wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Art. 247. Wer durch Betrunkenheit öffentliches Aergerniss erregt, wird mit Busse bis zu 100 Franken bestraft. Ist noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er wegen Betrunkenheit, die öffentliches Aergerniss erregte, bestraft worden ist, so kann auf Haft bis zu 8 Tagen oder Wirthshausverbot erkannt werden. Erforderlichen Falles kann er neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

Art. 248. Wer wegen Arbeitsscheu oder Liederlichkeit der Pflicht, seine Familie zu unterhalten, nicht nachkommt, wird nach fruchtloser Mahnung mit Haft bestraft. Ist noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er seine Strafe wegen Vernachlässigung der Familie erstanden hat, so kann er auf 1 bis 3 Jahre in eine Arbeitsanstalt oder erforder-

lichen Falles neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

Art. 249. Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu mittellos im Land herumzieht oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen oder Strassen herumtreibt, der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu oder Habsucht bettelt oder Kinder oder Personen, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut sind, zum Betteln ausschickt, wird mit Haft bestraft. Ist noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Landstreicherei oder Bettel erstanden hat, so kann er auf 1 bis 3 Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichen Falles neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

Alle diese Bestimmungen sind vom Standpunkt eines richtigen Strafvollzugs aus zu begrüssen; sie bezwecken die Erhöhung der Straf Wirkung im Sinne der Abhaltung von Verbrechen. Aber neben dem Bestreben einer vernünftigen Abschreckung tritt auch dasjenige nach moralischer Besserung der Bestraften und nach Unterstützung derselben für den erspriesslichen Wiedereintritt in die Gesellschaft deutlich hervor. Das Gesetz schiekt die Liederlichen und Arbeitsscheuen bis auf 3 Jahre in's Arbeitshaus, eine langbemessene Zeit, aber notwendig, wenn die Massnahme Erfolg haben soll. Diese Bestimmung wird die Landstreicher und Dirnen treffen, die sich Vergehen geringfügiger Art zu Schulden kommen lassen, fast ausnahmslos Alkoholiker, die von der Landstrasse und aus den Schlupfwinkeln der Städte weggenommen, nicht nur für eine gewisse Zeit unschädlich gemacht, sondern auch in den Arbeitsanstalten durch Zucht und Arbeit, bei gänzlichem Entzuge alkoholischer Getränke, gebessert werden sollen.

Das Gesetz trifft auch die Gelegenheitstrinker, die „bösen Wein“ trinken, Streit suchen, Widersetzlichkeiten begehen, aber auch zu Scheusalen werden, die in der Trunkenheit ihrem brutalen Geschlechtstriebe keine Schranken setzen.

Es lässt endlich dem Richter die Möglichkeit, unabhängig von einer Bestrafung, auf ärztliches Gutachten hin den trunksüchtigen Verbrecher in eine Heilanstalt für Trinker zu verweisen. Denn wenn es sich rechtfertigt, Liederliche und Arbeitsscheue durch richterliche Verfügung in einer Arbeitsanstalt zu versorgen, so scheint es geradzugeboten, den zu Verbrechen eigentlich prädisponirten Trunksüchtigen in eine Anstalt zu versetzen, wo er von der Trunksucht

geheilt wird. Es genügt nicht, den Trunksüchtigen als Liederlichen in eine Arbeitsanstalt zu verbringen; Arbeit ist zwar ein unerlässliches Mittel in der Behandlung der Trunksüchtigen, aber dieses Mittel reicht nicht aus: Der Trunksüchtige muss in eine Anstalt gebracht werden, wo er von jeglichem Genuss geistiger Getränke ferngehalten wird.

Nach allen diesen Auseinandersetzungen halten wir dafür, dass die Regel für die Straf- und Arbeitsanstalten lauten soll: Kein Alkohol wird verabreicht. Zumal die regelmässigen, täglichen Verabreichungen geistiger Getränke (der Staatsschoppen) sind, abgesehen von der Qualität und Quantität derselben, gänzlich zu sistiren. Auch darf es keine besondere Tage geben, welche eine Ausnahme rechtfertigten, wie bürgerliche, kirchliche oder patriotische Fest- und Gedenktage u. s. w. Gegenüber solchen Enthalteneu aber, die wegen Alkoholismus bestraft werden mussten, ist es unbedingte Pflicht der Anstaltsleitungen, völlige Abstinenz eintreten zu lassen und während der Strafzeit nur alkoholfreie Getränke zu verabfolgen, auch auf den Fall, dass die Darreichung und Zubereitung solcher Getränke, wie Milch und Milchkaffee oder Thee mit Milch, mit besonderer Mühwalt und grössern Auslagen für die Verwaltung verbunden wären. Die Billigkeit der Getränke darf in einer so eminent wichtigen und ernsten Angelegenheit nun und nimmer den Ausschlag geben.

Die Strafanstalten sollen zugleich auch die staatlichen Trinkerheilanstalten sein, wenn doch ein Drittheil bis zur Hälfte der Detinirten infolge Trunks verurtheilt werden; diese 30 bis 40 Prozent der Enthalteneu müssen durch den Strafvollzug wenn immer möglich von ihrem schlimmen Hange befreit werden, damit sie sich auch in der Freiheit beherrschen können.

Es handelt sich dabei wesentlich auch um die Verminderung der Rückfälle, die freilich eben so sehr eine Folge der kurzen Freiheitsstrafen sind, als der Schwierigkeit des Arbeitszuweises für entlassene Sträflinge. Die Schutzaufsicht hat darum das grösste Interesse, dass die Verabreichung von geistigen Getränken während der Strafzeit grundsätzlich als unzulässig erklärt werde.

Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen und die interkantonale Vereinigung der Schutzauf-

sichtsvereine haben am 11. Oktober 1899, an ihrer Versammlung zu Lugano, die Thesen ihres Referenten, des Inspektors Schaffroth-Bern, nahezu einstimmig angenommen:

1. Da die statistischen Erhebungen den engen Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechertum sowohl in quantitativer als in qualitativer Beziehung nachweisen, hat der Strafvollzug in der Weise zu geschehen, dass die Darreichung jeglicher Art von Alkohol in den Straf-, Zwangsarbeits- und Zwangserziehungsanstalten grundsätzlich als unzulässig erklärt wird.

2. Die Zwangsarbeitsanstalten, deren Insassen zum grössten Theil wegen Trunksucht straffällig wurden, sind als die staatlichen Trinkerheilstätten anzusehen, so dass den Enthaltenen Alkohol in irgend einer Form nicht verabreicht werden darf, um den Besserungszweck nicht zu vereiteln, ärztliche Verordnung vorbehalten.

3. Der Strafvollzug kennt keine kirchlichen, bürgerlichen oder patriotischen Festtage, auch keine sogen. Anlässe, welche durch Darreichung von Alkohol markirt werden. Dagegen sind Speisezulagen an solchen Tagen empfehlenswerth.

4. Die Ernährung der Enthaltenen soll unter allen Umständen eine derart kräftigende sein, dass kein Alkohol als Zulage geboten werden muss. Desgleichen soll auch die Kleidung der Jahreszeit und der Arbeit angemessen sein.

5. Die Enthaltenen sollen durch Schriften und Vorträge über den Werth und Unwerth des Alkohols auf dem Laufenden erhalten werden. An Sonntag Nachmittagen sollen durch Anstaltsbeamte, durch Mitglieder der Aufsichtsbehörden und durch geeignete Vertreter der Mässigkeitsvereine Vorträge gehalten werden, die für Geist und Gemüth, für Charakterbildung und Lebensführung eine Nahrung und Erhebung seien.

6. Der ganze Strafvollzug soll ein derartiger sein, dass der Besserungszweck demjenigen der Abschreckung und Vergeltung vorangehe, damit die Austretenden durch den geistigen und moralischen Gewinn, durch den Segen eines thätigen und geordneten Lebens, welchen sie aus der Anstalt mitnehmen, als Wiedergefundene in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren.

7. Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen und die interkantonale Vereinigung der Schutzaufsichtsvereine schliessen sich den Bestrebungen an, welche den Missbrauch des Alkohols bekämpfen. Sie anerkennen

auch dankbar die segensreiche Arbeit der Mässigkeits- und Abstinenzgesellschaften, welche sie ihrerseits durch den Strafvollzug ohne Darreichung von Alkohol unterstützen wollen.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen in den Vereinigten Staaten.

Nach dem im Jahre 1899 dem englischen Parlament zugegangenen und von diesem veröffentlichten Bericht des Vorsitzenden der Gefängniss-Kommission.

Von J. Rauchstein.

Es giebt in Amerika drei Arten des Strafvollzuges, die ihm zwar nicht eigenthümlich, aber dort die höchste Ausbildung erlangt haben, nämlich: 1. das Besserungsverfahren, 2. das Verfahren mit vorläufiger Entlassung, 3. das Verfahren auf Grund bedingter Verurtheilung.

Für den Strafvollzug überhaupt ist zu bemerken, dass er nicht in den Händen der Bundesbehörden, sondern in denen der einzelnen Staaten ruht und daher in diesen, wie die Gesetzgebung grosse Verschiedenheit aufweist. Nur bei Vergehen gegen die Bundesgesetze also z. B. Münzvergehen, Postdiebstahl u. dergl. tritt das Bundesgericht ein und sendet den Verurtheilten in die Anstalt zu Fort Leavenworth, wo aber 1896 von 3012 solcher Verbrecher auch nur 500 untergebracht waren, während die übrigen sich in den Gefängnissen der einzelnen Staaten befanden, ohne dass die Bundesbehörde sich auch nur im Geringsten weiter um sie kümmerte. Dies Festhalten der einzelnen Staaten am Partikularismus auch in der Rechtspflege verhindert natürlich eine Gleichmässigkeit des Verfahrens und bewirkt, dass es an permanenten Gerichtshöfen mit dem gehörigen Ansehen und der nöthigen Erfahrung in der Anwendung der Gesetze, ferner von einer Aufsichtsbehörde für das Wohl der Gefangenen, an einer geordneten Ausführung des Strafvollzuges durch fest angestellte Beamte und an einer nicht für den Strafvollzug, sondern für die kriminelle Beurtheilung des ganzen Volkes

so nöthigen Statistik in einem Lande fehlt, das doch an Intelligenz und Fortschritt hinter keinem anderen zurückstehen will. Dadurch, dass Rechtspflege und Strafvollzug nicht nationalen, sondern lokalen Charakter tragen, wird es natürlich auch sehr schwer, ein vollständiges Bild von der Strafrechtspflege des Landes zu erlangen. Man muss sich deshalb an die auf diesem Gebiet massgebenden Staaten halten, und diese sind New-York, Massachusetts, Illinois, Ohio und Pennsylvanien.

Allen Staaten gemeinsam ist, dass Untersuchungsgefangene und leichtere Verbrecher den Distrikts- oder den Stadtbehörden, schwere den Staatsbehörden unterstehen, und dass die ersteren in Arbeitshäusern und lokalen Gefängnissen (Jails), die letzteren in Centralgefängnissen (Prisons) und grossen staatlichen Besserungshäusern untergebracht sind. Nach der Art ihrer Straftat unterscheidet man sie in zwei Hauptklassen als solche, die wegen Verbrechens (Felony) und solche, die wegen Vergehens (Misdemeanour) verurtheilt sind und im zweiten Fall bis 5 Jahre Straffhaft bekommen können, im ersten mindestens 1 Jahr bekommen müssen. Aehnlich war es in England bis 1877, dessen ähnliche zwischen Lokal- und Centraljustiz unterscheidende Strafbestimmungen den Vereinigten Staaten wohl als Vorlage gedient haben.

Man ist mit der bestehenden Ordnung aber nicht zufrieden, sondern erkennt es für zweckmässig, für alle Gefangenen staatliche Aufsicht einzurichten, weil es in den Lokalgefängnissen mit Pflege, Ordnung und Reinlichkeit schlecht bestellt ist. Wird doch in dem genannten Gericht sogar von dem der Stadt New-York gehörigen bekannten Gefängniss The toms, das übrigens ursprünglich nur Untersuchungsgefängniss war, folgende Schilderung abgedruckt: „Es ist eine Schande für New-York. Es ist jeder modernen Anforderung gegenüber völlig ungenügend. Es ist dunkel, dunstig und schlecht ventilirt. Die Closets sind ein Pestherd. Für Baden, Turnen, Beschäftigung oder gar religiöse Belehrung ist keine Gelegenheit da. Das Schlimmste von allem ist die scheussliche Einrichtung, zwei bis drei Monat in einer einzigen Zelle unterzubringen, was für einen anständigen Menschen eine unbeschreibliche Folter und für einen gefallenen eine wirksame Schule des Verbrechens und Lasters ist. . . . Eine ähnliche Behandlung von Hunden, wie dort von Menschen würde man für grosse Grausamkeit ansehen“

Wenn das in New-York möglich ist, wie muss es anderwärts aussehen, wenn auch, wie versichert wird, diese Folgerung nicht gerade überall gilt.

Trotzdem man diese Missstände kennt, wünscht man doch keine Staatsaufsicht — aus Eifersucht. Wie die einzelnen Staaten, so halten auch die einzelnen Bezirke und Kommunen an ihren Rechten fest und fürchten stets für ihre Freiheit.

Thatsächlich sind die meisten Gefangenen in Staatsgefängnissen aus drei Gründen: 1. sind gesetzmässig alle Strafen von Verbrechen von mehr als ein Jahr in den Staatsgefängnissen zu verbüssen, 2. überwiegen in Amerika die schwereren Fälle des Verbrechens wie Mord, schwerer Einbruch und dergl. und 3. ist das Strafmass dort allgemein ein hohes.

Massgebend für die Beurtheilung des amerikanischen Gefängniswesens ist das Verfahren in den Staatsgefängnissen, von denen die der obengenannten Staaten die bedeutendsten sind. Den folgenden Ausführungen liegen Beobachtungen in Charlestown (Boston), Sing Sing (Newyork), Joliet (Illinois), Columbus (Ohio) und Pittsburg (Pennsylvanien) zu Grunde.

In ihnen sind die Gefangenen nach ihrer Führung in drei Klassen getheilt, von denen sie der 2. gleich beim Antritt, der 1. wegen schlechten Betragens, der 3. wegen guter Führung während einer Zeit von 6—12 Monaten zugetheilt werden. Die Klassen unterscheiden sich durch die Kleidung, manchmal auch durch die Kost, manchmal aber auch kaum merkbar.

Trotz der Arbeitsgesetze sind diese Gefängnisse immer noch grosse Manufakturen und zwar entweder rein „auf Staatsrechnung“, sodass der Staat genau so fabrizirt und verkauft, wie der andere Fabrikant oder nach dem „Stück-Preis-System“, bei welchem ein Unternehmer Maschinen und Material hergiebt und für jedes fabrizirte Stück einen bestimmten Preis an die Anstalt zahlt. Die Einkünfte aus der Arbeit sind so bedeutend, dass sie die Kosten der Gefängnisunterhaltung meist übersteigen.

Die Disziplin während der Arbeitszeit ist überall gut, obwohl das Aufsichtspersonal verhältnissmässig gering. Alle Aufseher aber tragen Feuerwaffen, was auf die Gefangenen einen sehr wirksamen Eindruck macht.

Um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr ruht die Arbeit, um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr gehts zu Bett. In der Zwischenzeit wird die strenge Disziplin

gemildert. Die Gefangenen dürfen in ihren elektrisch beleuchteten Zellen Tabak kauen, in manchen rauchen und Zeitungen lesen. Auch dürfen sie ihre Zellen mit Bildern, Photographien und Spiegeln ausstatten. Ein Mangel ist der schlechte Abschluss der Zellen durch Gitterthüren, wodurch der gegenseitige Verkehr erleichtert und öfter ermöglicht wird, dass Nachts zwei in einer Zelle sind. In manchen Gefängnissen dürfen die Insassen Abends von 6—7 Uhr ein Instrument, das sie kennen, spielen, oder auch eins, das sie lieben, lernen. Der dadurch hervorbrachte Lärm ist natürlich ein furchtbarer, oft eine Qual für die anderen Gefangenen, hört aber pünktlich auf, wenn die Glocke das Zeichen dazu giebt, um einer Ruhe Platz zu machen, bei der man auch auf Gängen von hunderten von Zellen eine Nadel könnte fallen hören.

Wenn der amerikanischen Gefängnisszucht eine gewisse Schlawheit nachgesagt wird, so muss man, meint der Bericht, den Nationalcharakter dabei in Betracht ziehen, der Heiterkeit, Freundlichkeit und Neigung zur Milde bei der Behandlung eines Missethätters zeige und dem Leben, das auf den weiten Flächen und in den grossen Städten überhaupt freiere Formen angenommen habe, entsprechend, auch eine gewisse Weitherzigkeit für die Behandlung des Gefangenen besitze. Mit dem letzteren Moment mag er Recht haben, dem ersteren widerspricht die im Bericht selbst erwähnte grössere Strenge in der Ahndung von Verbrechen, ebenso auch die unbarmherzige Lynchjustiz.

Eigenthümlich ist endlich den Gefängnissen der Union die Stellung ihres Vorstehers, Marden oder Governor genannt. Er besitzt auf seinem Posten den Untergebenen gegenüber grosse Selbstständigkeit und ist seinerseits nur einer Aufsichtskommission — *board of managers* — untergeben, die vom Gouverneur ernannt wird. Bei jedem Wechsel des politischen Systems aber, der den Gouverneur von seinem Posten drängt, geht die von ihm ernannte Kommission und oft auch der Vorsteher des Gefängnisses mit ihm, und trotzdem alle Einsichtigen solche Verhältnisse bedauern, behält die Politik doch ihr Recht.

Was der Vorsteher an Verbesserungen für seine Anstalt wünscht, stellt er am Anfang eines jeden Geschäftsjahres in einem Bericht zusammen, nach welchem von den betreffenden staatlichen Körperschaften eine den nothwendigen Bedürfnissen entsprechende Bewilligung — *necessary appropriation* stattfindet, die aber sehr üppig

ausfällt, da die Kosten derselben von der Gefangenen Arbeit reichlich gedeckt werden. Der grössten Freiheit scheint sich der Vorsteher des Sing-Sing-Gefängnisses zu bedienen, der die Einnahmen aus der Arbeit gar nicht an das Schatzamt abführt, sondern selbst verwaltet und von ihnen beispielsweise auf eigne Hand die Kosten für ein neu erbautes Krankenhaus in Höhe von 600 000 Mark bestritten hat.

Alle Staatsgefängnisse sind hell und luftig. Ihre Zellen haben grosse Fenster, ferner Closet, Wascheinrichtung, Wasserleitung und Heissluft-Centralheizung, die sich auch über alle anderen Räume des Gefängnisses erstreckt und die manchen Gegenden eigenthümlichen grossen Temperaturwechsel sorgfältig ausgleicht.

Was nun die drei Arten des amerikanischen Gefängnis-systems betrifft, so beruht die erste Art, die Besserungs-anstalt, auf Anschauungen, die zuerst in Frankreich vor der Revolution von 1789 auftauchten und vielleicht in Folge der näheren Beziehungen, in welche damals Amerika und Frankreich zu einander traten, sich auch in Amerika dauernd Boden geschaffen haben. Die Männer der Revolution sagten: Die Gesellschaft erzeugt das Verbrechen, der Verbrecher ist nur das ausführende Werkzeug. — Danach werden die jugendlichen Verbrecher, zu denen in Elmira alle von 15—30, in Concord alle von 15—35 Jahren gerechnet werden, mehr als Menschen betrachtet, an denen gesündigt worden ist, weniger als solche, die gesündigt haben, man neigt dazu ihre Verbrechen erblicher Belastung, körperlichen oder seelischen Mängeln, ihrer verbrecherischen Umgebung oder ungünstigen Lebensverhältnissen zur Last zu legen, und wünscht sie nicht zu strafen, sondern vielmehr durch zweckmässige Einwirkung auf das leibliche und geistige Leben zu regeneriren und für die Gesellschaft zurückzugewinnen, ehe sie Gewohnheitsverbrecher werden. Daher findet man in den Besserungsanstalten Menschen von 30—35 Jahren, die schwere Verbrechen begangen haben. So waren letztes Jahr in Concord 33 wegen Körperverletzung Bestrafte, 9 wegen Raubs, 1 wegen Todtschlags, 1 wegen versuchten Mordes, 163 wegen leichten und schweren Einbruchs, 13 wegen Unterschlagung, 1 wegen Urkundenfälschung, 9 wegen Betrugs, 253 Diebe und 13 Hehler. Die angewandten Besserungsmittel bestehen theils in Entwicklung körperlicher Gesundheit durch gymnastische und militärische Uebungen, theils in Ausbildung des Geistes

durch politischen, ethischen, volkswirtschaftlichen Unterricht neben Ausbildung zu technischen Fertigkeiten, wie Graviren, Aetzen, Holzschnitzerei und gewerbemässigen Beschäftigungen der Gefangenen als Maurer und Zimmerleute in Aussenarbeit.

Sie zerfallen, wie oben schon erwähnt, in 3 Grade, von denen sie beim Eintritt den zweiten, nach 6 Monaten guten Betragens den ersten erhalten, um nach 12 bis 22 Monaten zunächst auf 6 Monate Probezeit, dann gänzlich entlassen zu werden. Alle Insassen des Reformatory sind auf unbestimmte Zeit verurtheilt.

Die humane Art zu strafen hat aber keine schlaffe Anwendung der Disziplin zur Folge, die im Gegentheil so streng gehandhabt wird, dass vor einigen Jahren auf Grund von Beschwerden in der Presse eine Kommission zur Untersuchung derselben in Elmira eingesetzt wurde.

Eine der letzteren Anstalt eigenthümliche Methode ist die sogenannte „physische“, die ihre Entstehung der Hypothese verdankt, dass körperliche Entartung den verbrecherischen Charakter herbeigeführt habe. Sie besteht in der Anwendung von kostspieligen türkischen Bädern, die mit Douche- und Regenbädern kombinirt sind und aus einem Kursus körperlicher Uebungen. Wiederherstellung eines kräftigen normalen Organismus, Stärkung der Nerven und des Charakters durch das Vorhergehende, ist ihr Zweck. Damit hängt die militärische Organisirung der Insassen, ihre Eintheilung in 4 Bataillone zu je 4 Kompagnien zusammen; sie sollen durch Gewöhnung an männliche Haltung und Bewegung männliches Wollen und Empfinden bekommen.

Die Resultate dieses Systems konnten bisher nur durch Schätzung gemessen werden, nach welcher die Zahl der Gebesserten 63 und 81 % beträgt.

Ueber den Werth desselben führt der Bericht folgendes aus: Zwei Momente vorsichtiger Beurtheilung der Resultate sind zu beachten. Das erste liegt in der Natur der Insassen der Reformatorys. Die Mehrzahl derselben sind erstmalig Verurtheilte mit einem Vorleben und mit einem Charakter, die den Richter erkennen lassen, dass er es mit keinem eigentlichen Verbrecher, sondern mit einem Menschen zu thun hat, der sich noch für den Versuch einer Besserung eignet. Danach fällt er sein Urtheil, und so kommt also vom Richter bereits gesichtetes Material in solche Anstalten. In der sogenannten „Sternklasse“

der englischen Gefängnisse ist dasselbe Material vertreten, und trotzdem bei ihnen nichts von jenen besonderen Methoden zur Anwendung kommt, ist auch ihre Rückfallsziffer eine sehr niedrige.

Das zweite Moment ist der Umstand, dass die Rückfälligkeit der Entlassenen bisher nur während der Zeit der vorläufigen auf Probe geschehenen Entlassung, wo sie noch unter polizeilicher Aufsicht standen, beobachtet worden ist und dass sie dabei alle in gesicherten Erwerbsverhältnissen sich befanden, da aus dem Reformatory Niemand entlassen wird, der nicht vorher untergebracht ist.

Für das System lässt sich abgesehen davon, dass es doch das Ergebniss ernsten Nachdenkens und die Arbeit erfahrener Männer ist, anführen, dass es doch sehr Vieles enthält, was bei jugendlichen Verbrechern, die man noch nicht ins Gefängniss, aber auch nicht gerade freilassen möchte, gut angebracht wäre. Der Bericht schlägt dem englischen Parlamente vor, erstens die allzu üppige amerikanische Form der Ausführung, ferner die Altersstufen der nach ihm zu Behandelnden zu beschränken und endlich auch die Vergünstigung der weiteren Anwendung von dem Betragen im Reformatory abhängig zu machen. Es sollen danach in ein solches Haus nur 16- bis 23jährige aufgenommen, und alle, die sich nicht entsprechend betragen, sofort in ein wirkliches Gefängniss überführt werden. Mit diesen Vorschlägen entspricht der Bericht denen der englischen Gefängnisskommission. Zu ihrer Annahme ist aber wie in Amerika die Einführung der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit in das Strafgesetz nöthig.

Was endlich die Kosten anbetrifft, so stellen sie sich in Amerika gegenüber denen der Gefängnisse sehr hoch. Es kostet jeder Insasse in Concord 183, in Elmira 133 Dollar jährlich, während in den Staatsgefängnissen wegen des bedeutenden Arbeitsverdienstes die Kosten in Sing Sing 71, in Columbus 26 und in Joliet gar nur 20 Dollar für den Kopf jährlich betragen.

Wir kommen nun zu der auf die Gefangenen der Staatsgefängnisse bezüglichen vorläufigen Entlassung.

Schon vor Einführung derselben hatte der Gouverneur eines jeden Staates die Befugniss auf Antrag des Gefängnissvorstandes dem Gefangenen bei guter Führung im ersten Jahr 1 Monat, im zweiten 2 Monat und sofort von seiner Strafzeit zu schenken. Die vorläufige Entlassung ist als neuere Einrichtung, namentlich in den Staaten Ohio, Illinois und

Massachusetts dazu gekommen. Mit demselben ist die Verurtheilung auf unbestimmte Zeit eingeführt worden und zwar in zwei Formen: 1. so, dass der Richter das geringste und das höchste Mass der Strafzeit festsetzt, und 2. so, dass der Richter nur das geringste Mass angiebt, während das höchste im Nothfall nach der für das vorliegende Verbrechen gesetzlichen Angabe zur Anwendung kommt. Das erstere Verfahren ist gebräuchlicher. Seiner bedient sich auch der Staat New-York seit 1890, wendet es aber verhältnissmässig wenig an. Es gilt hier für alle in Staatsgefängnissen gehaltenen Verbrecher über 16 Jahr. Die Entlassung geschieht durch eine Kommission, die aus dem Generalgefängnissinspektor, dem Gefängnissvorsteher, dem Gefängnissgeistlichen und dem Gefängnissarzt besteht.

In Illinois wird im Urtheil gar kein Strafmass genannt, indem man als niedrigstes Strafmass das vom Gesetz angegebene nimmt. In Massachusetts ist es wie in New-York. Ueber Erfolge mit diesem System lässt sich wenig sagen und wird auch wenig angegeben. Ohio macht solche geltend. Es hat aber beispielsweise 1896 von 1260 nur 80 vorläufig entlassen, wendet also das Verfahren ungeheuer vorsichtig an.

Der Bericht spricht sich gegen dasselbe aus. Es setzt, wie er sagt, das Urtheil des Gerichtshofes ganz beiseite und setzt dafür das Gefängnissregulativ und das Ermessen einer nicht juristischen Kommission auf Grund von blossen Beobachtungen ein.

Dazu kommt, dass eine solche Kommission in Amerika von der Politik beeinflusst wird, dass das Parteileben in ihre Entscheidungen hineinspielt. Daher kommt es, dass man in Ohio den Namen des zur Entlassung vorgeschlagenen erst in der Presse bekannt macht, um zu hören, ob er dem Volke auch genehm ist. Ferner ist bei der Menge der verschiedenen Staatsgrenzen ein Entweichen des Entlassenen aus der Aufsicht seiner Behörden sehr leicht.

Das ganze System beruht auf einer vorschnellen Erweiterung des Reformatory-Verfahrens auf wirkliche Verbrecher, die durch nichts gerechtfertigt ist und den Ernst, ja den Begriff der Strafe ganz zerstört.

Das dritte der amerikanischen Strafsysteme ist die bedingte Verurtheilung, nach dem amerikanischen Wortlaut: Das Probezeitsystem genannt, weil es dem, bei dem es zur Anwendung kommt, vor seiner etwaigen Verurtheilung eine Frist gewährt, in der er durch seine

Führung in seinen bisherigen Verhältnissen beweisen darf, dass er sich gebessert hat. Gelingt ihm dieser Beweis, so bleibt er von der Verurtheilung verschont.

Ein solches Verfahren ist auch in England vorhanden; das amerikanische unterscheidet sich von diesem dadurch, dass zu seiner Ausführung besondere Beamte (*probation officers*) angestellt sind, da es überhaupt mehr durchgebildet ist. Diese Beamte haben die Verhältnisse des Angeschuldigten vor der Untersuchung zu erkunden, um das Ergebniss dem Untersuchungsrichter zu übergeben, der danach auf Probezeit oder Fortsetzung des Verfahrens erkennt. Nach der Untersuchung liegt ihnen die Aufsicht über die auf Probe Entlassenen ob.

Die Veranlassung zu dieser Einrichtung gab in den 70er Jahren ein alter Herr, der bei jeder Gerichtsverhandlung erschien, die erstmalig Gefallenen mit sich nahm, sie zu berathen und führen suchte und gute Resultate erzielte. 1878 setzte man zur Ausübung einer solchen Wirksamkeit den pensionirten Chef der Polizei ein und 1891 wurde dieselbe auf Vorschlag des Gouverneurs durch ein Gesetz sanktionirt. Der Staat wurde nun in Distrikte getheilt, deren jedem ein Beamter vorsteht. Boston z. B. besitzt 6 solche Distrikte. Die Distriktsbeamten besuchen ihre Pfleglinge wöchentlich und statten monatlichen Bericht darüber einem Oberbeamten ab. Jeden Morgen begeben sie sich in das Stadtgefängniss und sprechen dort mit den Eingelieferten über ihre Verhältnisse, ihre Strafthat u. dgl. Ihre Assistenten besuchen täglich die zu Ueberwachenden. Das Ergebniss der Recherchen wird dem Untersuchungsrichter zugestellt, der danach entscheidet. Diese Beamten sollen durch ihre Thätigkeit eine grosse Kenntniss der verbrecherischen Individuen ihres Bezirks erlangen, so dass selbst bei Führung falscher Namen die Gewohnheitsverbrecher von ihnen erkannt werden.

Die Probezeit beträgt gewöhnlich 2 Monat, bei Personen, die vor das Obergericht gestellt worden, sind bis 1 Jahr.

Die Resultate dieses Verfahrens wurden 1896 von einer zur Prüfung derselben eingesetzten Kommission gelobt. Die meisten auf Probezeit Entlassenen bewähren sich. Von 1820 während 1898 vorläufig Entlassenen bestanden 1300 die Probe.

Vorzüge dieses Systems sind 1. die vorsorgliche Behandlung und Ueberwachung verbrecherisch Gefährdeter,

2. die genaue Informirung des Richters durch geübte Recherchen, Nachteile: 1. das schiefe Verhältniss einer Voruntersuchung durch Nicht-Richter vor der richterlichen und die massgebende Bedeutung derselben, 2. Kompetenzkonflikt zwischen den Polizeorganen und denen der genannten Einrichtung, 3. wegen des Vorhandenseins von Trunkenheit in den meisten Fällen dieser Art sind die betreffenden Beamten eigentlich nur Handlanger zur Durchführung des Branntweingesetzes, 4. das System ist sehr theuer in der Handhabung.

Dem Bericht sind noch 2 Anhänge beigelegt. Der erste beantwortet an der Hand von soviel Statistik, als bis jetzt in Amerika vorhanden ist, die Frage, ob das Verbrechen in den letzten 10 Jahren zugenommen hat. Die Antwort ist: Zunahme und zwar eine geringe in schweren, eine bedeutende. Auf je 100 000 Einwohner kommen 1880: 116, 1890: 131 Verbrecher. Die Zahl der leichten Verbrecher beträgt 1880: 45, 1890: 58, die der schweren 1880: 71, 1890: 73 von 100 000.

Der zweite Anhang berichtet von einer Staats-Besserungsanstalt für Frauen in Sherborne, Massachusetts. Sie zeichnet sich durch gute Organisation, Einrichtung und Verwaltung, namentlich durch peinliche Sauberkeit aus. Die meisten Internirten sind wegen Trunkfälligkeit hier, die in Massachusetts mit einer Strafe bis zu 2 Jahren belegt wird. Zur Veredelung des Gemüths dürfen diejenigen, welche sich gut betragen, sich Kanarienvögel, Papageien, Hühner, aber auch Schafe, Kälber und Ferkel halten. Mit Recht meint der Bericht, dass das die Strafe in Spielerei verkehren heisst.

**Ueber die Frage der
Schadenersatzpflicht des Verbrechens gegen den Verletzten
und der Mittel,
durch welche die Entschädigung verwirklicht werden kann.**

Besprechung eines Gutachtens von W. Tallak

Von Pfarrer Rauchstein.

Ersatzpflicht gegen den verbrecherisch Geschädigten und Recht der Opfer eines Verbrechens auf Entschädigung ist der Titel einer vom Sekretär der Howard-Gesellschaft, Hrn. Tallak in London herausgegebenen Abhandlung zur Vorarbeit für den im Jahre 1900 in Brüssel stattgehabten internationalen Gefängniskongress. Der Gedanke des Themas wurde schon 1878 auf dem Kongress in Stockholm von dem Verfasser und dem Justizpräsidenten von Neu-Seeland, Sir Arney, zum Ausdruck gebracht, und letzterer theilte dabei mit, dass mit der Massregel den Dieb das Gestohlene vierfach wieder erstatten zu lassen, statt ihn einzusperren, in Neu-Seeland gute Erfolge erzielt worden wären. Das Thema hat seitdem immer mehr Aufmerksamkeit und Erörterung erfahren und ist vom Pariser Kongress 1885 in das Programm des bevorstehenden Brüsseler Kongresses aufgenommen worden. Es wird, wie der Verfasser sagt, ein Problem des herannahenden 20. Jahrhunderts werden durch dessen Lösung den Rechtsverhältnissen der ganzen Menschheit ein wichtiger Dienst geleistet wird. Sie wird nach seiner Meinung eine Rückkehr zu uralten Anschauungen und Grundsätzen des menschlichen Rechtslebens sein, denn weit noch über Römer und Griechen zurück begegneten wir schon in den Bestimmungen des mosaischen Gesetzes der Rückgabe und Entschädigung als den wichtigsten, oft einzigen Elementen des Verfahrens bei Verbrechen gegen die Person sowohl, wie gegen das Eigenthum. Es erscheint ihm ein solches Verfahren weiser im Prinzip, dem Besserungszweck der Strafe wie dem der Abschreckung dienlicher

und weniger kostspielig als das unserer Zeit mit Einsperren und Erhaltung des Verbrechers auf Staatskosten.

Die Einsperrung, so führt der Verfasser aus, hat grosse Nachtheile. Sie schadet dem Verbrecher durch die schlechte Gesellschaft, in die er im Gefängniss kommt, an der Seele, und durch den Mangel an freier Bewegung und frischer Luft, auch an der leiblichen Gesundheit, ohne auch nur dem Zweck der Abschreckung zu dienen, was die grosse Zahl der Rückfälligen erkennen lässt. Dazu kommt, dass sie sehr kostspielig ist, selten durch den Arbeitsverdienst der Eingesperrten bezahlt wird und deshalb eine Last für die unbescholtenen Steuerzahler bildet, und — dass es dem Uebelthäter im Gefängniss ganz erträglich, ja oft besser ergeht, als dem von ihm Geschädigten.

Die Verurtheilung zur Zahlung einer Geldsumme lässt den Verurtheilten in der Freiheit, in seinen Lebensverhältnissen, zwingt ihn in keine Gemeinschaft mit Verbrechern hinein, belastet keinen Steuerzahler und lässt ihn weiter-sorgen für Weib und Kind, die bei Verwendung der Freiheitsstrafe stets unschuldig mitleiden müssen. Der Uebelthäter muss arbeiten, damit er die Strafsumme abzahlt und trägt somit die Strafe ganz allein.

Herr Tallak klagt, dass die jüngste Zeit zu einseitig das Wohl des Gefangenen verfolgt und darüber die Rechte des von ihm als Verbrecher Geschädigten vernachlässigt habe. Man spricht soviel von Besserungszweck und Abschreckung und vergisst darüber, dass der nächste Zweck des Gesetzes, also auch des Strafgesetzes, der ist, vor willkürlicher Schädigung zu schützen und dem Geschädigten zu seinem Rechte zu verhelfen.

Diese Verkehrtheit wäre auch bei der öffentlichen Besprechung des neuen englischen Gefängnissgesetzes 1898 hervorgetreten. Ueberall hätte man von den berechtigten Ansprüchen der Gefangenen gesprochen, soviel gesprochen, als wenn der Verbrecher ein Held wäre und die jetzt oftgenannte „Humanität“ an ihm zuerst und zumeist geübt werden müsste, den vom Verbrecher Geschädigten hätte man dem Verbrecher soweit nachgesetzt, dass man schon die Erwähnung seiner Rechte, wie sie zum Beispiel durch die Howard-Gesellschaft geschah, als „Einseitigkeit“ tadelte.

Herr Tallak zerlegt nun sein Thema in vier Theile nach zwei Eintheilungsgrundsätzen, deren einer sich auf das Vergehen, der andere auf die Vermögenslage des Verbrechers bezieht, und unterscheidet 1. und 2. Wieder-

erstattung bei Eigenthumsvergehen seitens der Verbrecher, wenn sie bemittelt beziehungsweise unbemittelt sind 3. und 4. ebenso Entschädigung bei Vergehen gegen die Person.

Er führt darüber Folgendes aus:

In Bezug auf bemittelte Verbrecher ist die Gesetzgebung verschiedener Länder bereits in der oben gewünschten Richtung vorgegangen. So wird in Spanien die Vergewaltigung einer Person in bestimmten Fällen zusätzlich mit Geldzahlung bis 2400 Frs. belegt, wofür im Unvermögensfall Gefängnisstrafe eintritt.

In Norwegen wird seit 1894 in einigen Fällen von Beleidigung der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe durch Zahlung einer vom Gericht bemessenen Summe an den Beleidigten aufgehoben.

Das Strafgesetzbuch Finlands setzt für kleine Diebstähle Zahlung von Strafgeld an den Bestohlenen fest.

In Deutschland und Oesterreich haben die Forstgesetze ähnliche Bestimmungen, indem sie kleine Vergehen mit Auferlegung einiger Tage Arbeit strafen.

In der englischen Gesetzgebung ist das Recht des Geschädigten neuerdings mehrfach anerkannt: So in dem Gesetz über „Böswillige Eigenthumsbeschädigung“ von 1861, welches dem Richter gestattet, statt der Freiheitsstrafe mit körperlicher Züchtigung eine von ihm zu bemessende Geldzahlung an den Beschädigten aufzuerlegen; so auch in dem Gesetz über „Haftpflicht der Arbeitsgeber“, welches den im Dienst Verunglückten, Entschädigung durch den Arbeitsherrn zuspricht, sobald thatsächlich oder vermuthlich er an dem Unglück Schuld trägt.

Natürlich kann wie auch in Oesterreich, Deutschland und Norwegen der verbrecherisch Geschädigte ausserhalb des Strafverfahrens auf privatrechtlichem Wege seine Ansprüche stets geltend machen. Bei einfachem Raube kann der Geschädigte in England entweder strafrechtlich oder privatrechtlich sich Genugthuung verschaffen. Das letztere wird meist vorgezogen und führt ohne Weitläufigkeit zur Entschädigung des Beraubten. Dasselbe geschieht in Fällen von Diebstahl. Sonst giebt es nach englischem Gesetz noch Entschädigungen für Passagiere auf Eisenbahnen, für Ehemänner seitens des Verführers der Frau, für Mädchen seitens ihres Verführers und seitens eines Mannes für seine unehelichen Kinder. Für Schädigungen bei Auflauf und Aufstand haftet die Gemeinde.

Was soll aber geschehen, wenn der zur Entschädigung verpflichtete Missethäter unbemittelt ist? — und das ist meistens der Fall! Hier liegt die Schwierigkeit der ganzen Frage! Andere müssen für den Mittellosen eintreten und seine Pflicht völlig oder auf eine bestimmte Zeit übernehmen. Es könnten für ihn eintreten: 1. Seine Angehörigen oder seine Freunde; 2. die Gemeinde; 3. der Staat. Sie hätten den Geschädigten zunächst zu entschädigen und könnten dann den Verbrecher zwingen, entweder während der Haft oder in bedingter Freiheit durch seine Arbeit allmählich die gezahlte Summe zu erwerben, um sie der Gemeinde oder dem Staat zu erstatten.

Es wird aber schwierig sein, den vorläufig Entlassenen, der die für ihn gezahlte Summe abarbeiten soll, festzuhalten, denn er hat keine Lust zu Arbeiten, deren Lohn er nicht behalten darf. Ferner wird er als entlassener Sträfling nicht leicht lohnende Arbeit finden und endlich dürfte seine Ueberwachung in der Freiheit viel Beante und viel Mühe erfordern und darum kostspielig sein. Was den Arbeitsverdienst im Gefängniss angeht, so ist er für den vorliegenden Zweck zu gering und deckt nicht einmal die Kosten, die der Gefangene dem Staat durch seine Erhaltung im Gefängniss verursacht. Es ist darum vorgeschlagen, auf den Gefangenen gar nicht zurückzugreifen, sondern alle Geldstrafen zu einem staatlichen Fonds zu sammeln und aus diesem zu entschädigen. Es erhoben sich dagegen allerdings Stimmen, die auf den privatrechtlichen Charakter einer solchen Entschädigung und ihren Widerspruch mit der Art des Strafrechtes hinweisen, das doeh nur allgemeinen Interessen, dem Wohle des Staates und der Gesellschaft zu dienen hat, aber es bleibt ein praktisches Bedürfniss, dass der Staat bei Erfüllung wichtiger Pflichten unvermögenden Mitgliedern hilft oder innerhalb gewisser Grenzen für sie eintritt. So dürfte er im vorliegenden Fall aus öffentlichen Mitteln zu entschädigen und zugleich von denen, die geschädigt haben, mit Hilfe seiner Strafmittel die vorgestreckte Summe einzutreiben berufen sein. Er würde dabei keinen bedeutenden Ausfall an Geld haben, wenn er geeigneten Falles bei jeder vorläufigen Entlassung forderte, dass Angehörige des zu Entlassenden für die von ihm zu zahlende Summe mit eigenen Mitteln verpfändeten und wenn er im vollen Unvermögensfalle für einen passenden Theil der Ersatzsumme

die Entlassung in Aussicht stellte, weil dann der Gefangene sich alle Mühe geben würde, diesen Theil zu verdienen. Unbestritten ist es aber Pflicht des Staates, wenn einmal dem Geschädigten nur privatrechtlich Schadenersatz erreichbar sein soll, ihm, namentlich wenn er unvermögend ist, diesen Weg, der wegen seiner Kosten oft nicht beschritten werden kann, zu ermöglichen.

Das grösste Hinderniss einer solchen staatlichen Regelung der Schadenersatzansprüche ist die Sorge vor Ausbeutung dieser Massregel zur Erlangung guter Bezahlung werthlosen Eigenthums, das dann mit Wissen des Eigenthümers gestohlen wird. Dem könnte aber durch eine zweckdienliche Bemessung der Entschädigung und dadurch begegnet werden, dass auf jeden Fall der Verbrecher bestraft, und seine Strafe nicht zu milde bemessen würde.

Der Verfasser hält die angedeuteten Hindernisse für überwindlich und weist zum Beweise der Wichtigkeit des Gegenstandes auf Anstrengungen und Versuche hin, die von den verschiedensten Völkern in der Richtung auf denselben bereits gemacht sind.

Sicherlich ist die Entschädigung des verbrecherisch Geschädigten eine Forderung der Gerechtigkeit und ein oft gefühltes Bedürfniss, aber ebenso sicher ist sie noch ein Problem.

Die Tuberkulose in der Strafanstalt Görlitz.

Von Kreisphysikus Dr. Braun, Anstaltsarzt.

In den Blättern für Gefängnisskunde Bd. 34 pag. 191 ff. veröffentlicht Herr Bezirksarzt Dr. Schäfer einen Aufsatz über Gefängnisskrankheiten nach Erfahrungen, welche er als Anstaltsarzt in zwei bayerischen Zuchthäusern, Kaisheim und München, gemacht hat. Als häufigste Gefängnisskrankheit bezeichnet er die Tuberkulose in allen ihren Formen. Er entwirft von der Verbreitung dieser Krankheit ein überaus düsteres Bild und behauptet, dass in der Anstalt Kaisheim, einem Zuchthaus mit langjähriger Strafbefristung und mit ca. 80 % rückfälligen Sträflingen, keine 40 %

der Gefangenen von Tuberkulose frei gewesen seien: „kurz gesagt, gut die Hälfte der Bevölkerung litt an Tuberkulose“. Diese Behauptung enthält einen überaus schweren Vorwurf gegen die Verwaltung und die Einrichtungen der Strafanstalten und nicht zum mindesten gegen die Strafanstaltsärzte. Es liegt sehr nahe, dass den auf 15jährige Erfahrung gegründeten Behauptungen des Verfassers eine allgemeine Geltung zugesprochen wird und dass die für die Anstalten München und besonders Kaisheim behaupteten Missstände als für alle Anstalten mehr oder weniger geltend angesehen werden. Deshalb halte ich es für meine Pflicht, die von mir in der Strafanstalt Görlitz über die Tuberkulose gemachten Erfahrungen zu veröffentlichen; denn diese Erfahrungen stehen in schroffem Gegensatz zu denen meines Kollegen Schäfer und scheinen um so mehr geeignet, das von ihm gemalte düstere Bild aufzuhellen, als die Anstalt Görlitz, wie mir scheint, bezüglich der Strafbewölkerung ähnliche Verhältnisse wie Kaisheim hat. Auch in Görlitz werden nur Sträflinge, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, aufgenommen, sind also, gerade wie in Kaisheim, grösstentheils rückfällige Verbrecher oder lebenslängliche Gefangene.

Wenn ich nun zunächst meine Beobachtungen nach den Jahren ordne und alles Unwesentliche weglasse, so ergibt sich Folgendes:

Die Anstalt ist durchschnittlich mit 500 Sträflingen belegt. Von diesen waren:

1894: 22 tuberkulös = 4,4 % der Gefangenen. Es starben an Tuberkulose 6; 5 wurden entlassen; Rest 11.

1895: Bestand an Tuberkulose 11. Zugang 8; im Ganzen also 19 = 4 % der Bevölkerung. Von den 8 Zugängen wurden schon bei der Einlieferung in die Anstalt 4 als tuberkulös erkannt, 1 erkrankte nach einjährigem, 3 nach mehrjährigem Aufenthalt in der Anstalt. 3 starben, 5 wurden entlassen; Rest 11.

1896: Bestand 11. Zugang 8 = 19 = 4 %. Von den 8 Zugängen waren 3 schon bei ihrer Einlieferung tuberkulös; 1 erkrankte im ersten, 3 im zweiten, 1 im fünften Jahre des Anstaltslebens. 3 starben an Tuberkulose; 4 wurden entlassen (1 scheinbar geheilt), Rest 12.

1897: Bestand 12, Zugang 4 = 16 = 3,2 %. Von den 4 Zugängen waren 2 schon bei ihrer Einlieferung

tuberkulös; 1 erkrankte 8 Monate, 1 zwei Jahre nach der Einlieferung. Letzterer war erblich belastet und von Anfang an auf Tuberkulose verdächtig, wenn man auch nichts sicher nachweisen konnte. 5 starben, 2 wurden entlassen (1 scheinbar geheilt), Rest 9.

1898: Bestand 9, Zugang 5 = 14 = 2,7 %. Von den 5 Zugängen waren 4 schon bei der Einlieferung tuberkulös; 1 erkrankte im vierten Strafjahre, stark erblich belastet. 1 starb, 2 wurden entlassen, Rest 11.

1899: Bestand 11, Zugang 6 = 17 = 3,5 %. Von den 6 Zugängen wurden 4 bei ihrer Einlieferung als tuberkulös erkannt; 1 erkrankte im zweiten Strafjahre an Darmtuberkulose, 1 im fünften Strafjahre. Es starb keiner; 6 wurden entlassen (3 scheinbar geheilt), Rest 11.

1900: Bestand 11, Zugang 4 = 15 = 3 %. Von den 4 Zugängen wurden 3 schon bei ihrer Einlieferung als tuberkulös erkannt, 1 erkrankte im ersten Strafjahre. 1 starb an Darmtuberkulose, 3 wurden entlassen, Rest 11.

Wenn wir die Todesfälle an Tuberkulose in diesen 7 Jahren noch einmal hier anführen, so ergibt sich:

1894:	6	Todesfälle	=	12	‰	der Gefangenen
1895:	3	"	=	6	"	"
1896:	3	"	=	6	"	"
1897:	5	"	=	10	"	"
1898:	1	"	=	2	"	"
1899:	0	"	=	0	"	"
1900:	1	"	=	2	"	"

Vergleichen wir damit die Todesfälle an Tuberkulose unter der Civilbevölkerung von Görlitz in den letzten Jahren. Dieselben belaufen sich auf 2 ‰—2,4 ‰. Wir sehen daraus, dass die Sterblichkeit an Tuberkulose in den letzten 3 Jahren in der Strafanstalt nicht grösser war, als unter der freien Bevölkerung von Görlitz, und wenn wir bedenken, dass die Tuberkulose, besonders die sehr häufige Darmtuberkulose der Kinder selten erkannt und noch seltener in den Todtenseheinen als Todesursache bezeichnet wird, so kann man dreist sagen, dass die Sterblichkeit an Tuberkulose in der Strafanstalt geringer war als in der Freiheit. Wir sehen aus jenen Zahlen

ferner, dass die Tuberkulose-Sterblichkeit in der Strafanstalt in den letzten Jahren erheblich abgenommen hat und von 12 ‰ auf 2 ‰ gesunken ist.

Man könnte nun einwenden, dass meine Angaben nicht der Wirklichkeit entsprechen, dass ich die Tuberkulose häufig verkannt habe und dass ich auch, was freilich kaum glaublich erscheint, die Tuberkulose als Todesursache nicht erkannt habe, dass also thatsächlich in der Anstalt viel mehr Gefangene an Tuberkulose leiden und an ihr gestorben sind, als ich angegeben habe. Darauf erwiedere ich Folgendes:

Meine Angaben beanspruchen natürlich dieselbe Glaubwürdigkeit wie die des Kollegen Schäfer; dass meine Angaben aber der Wahrheit ganz oder mindestens nahezu entsprechen, ergibt sich aus der Zahl und Art der Todesfälle in der Anstalt während dieser 7 Jahre überhaupt.

Es starben überhaupt von den Gefangenen:

1894 :	13	(6 Tub.)
1895 :	8	(3 ")
1896 :	11	(3 ")
1897 :	10	(5 ")
1898 :	8	(1 ")
1899 :	2	(0 ")
1900 :	3	(1 ")

Diese Zahlen lehren, dass die Sterblichkeit in der Anstalt überhaupt nicht gross ist und dass sie sich in den letzten Jahren vermindert hat von 26 ‰ bis auf 6 ‰, während in der freien Bevölkerung von Görlitz die jährliche Sterblichkeit etwa 20 ‰ beträgt.

Dass letztere so viel grösser ist als die Sterblichkeit in der Strafanstalt während der letzten Jahre, rührt natürlich von der hohen Kindersterblichkeit unter der freien Bevölkerung her; immerhin kann die Sterblichkeit der Gefangenen nicht hoch genannt werden. Würden die Angaben des Kollegen Schäfer auch für die Anstalt in Görlitz zutreffen, würde unter der hiesigen Strafanstalts-Bevölkerung die Hälfte oder auch nur nahezu die Hälfte tuberkulos sein, so müsste unbedingt die jährliche Sterblichkeit im Allgemeinen eine viel grössere Zahl erreichen. Dr. Schäfer hat leider unterlassen, in seinem Aufsätze die Zahl der jährlichen Todesfälle in den Anstalten Kaisheim und München anzugeben. Wenn seine Behauptungen über die grosse Verbreitung und den schnellen Verlauf der

Tuberkulose in diesen Anstalten richtig sind, so müssen wir eine sehr erhebliche Mortalität in jenen Anstalten erwarten.

Jedenfalls beweisen meine Zahlen, dass die sanitären Verhältnisse in der Strafanstalt Görlitz gut sind, dass die Zahl der Todesfälle im Allgemeinen und die an Tuberkulose im Besonderen nicht hoch ist und dass die Zahl der Tuberkulösen gering ist. Wir werden deshalb wohl mit Recht behaupten können, dass die Tuberkulose nur selten durch Ansteckung in der Anstalt bedingt wird. Diese Behauptung findet eine Stütze in Folgendem:

In den Jahren 1895—1900 inklusive kamen 35 Tuberkulose in Zugang; von diesen wurden 21 schon bei der Einlieferung als tuberkulos erkannt. Von den übrigen 14, welche nach 1 oder mehreren Jahren ihres Anstaltsaufenthaltes tuberkulös erkrankten, dürfen wir bei Vielen eine Ansteckung in der Anstalt als sehr unwahrscheinlich hinstellen. Mehrere von ihnen erkrankten schon im ersten Strafjahr, und viele unter diesen waren von Anfang an der Tuberkulose verdächtig, theils weil sie erblich belastet waren, theils weil sie bei ihrer Aufnahme angaben, schon früher Blut gespuckt zu haben. Bezüglich der Uebrigen muss man berücksichtigen, dass sehr viel scheinbar gesunde Menschen eine latente Tuberkulose haben, das sie z. B. in den Lungen in Lymphdrüsen eingekapselte, noch lebensfähige Tuberkelbazillen besitzen, welche durch irgend eine Schädlichkeit, eine interkurrente Krankheit (z. B. Influenza) angeregt werden, sich zu vermehren beginnen und eine Tuberkulose erzeugen. Dass der Aufenthalt in der Anstalt mit seinen gegen das frühere Leben ganz veränderten Verhältnissen eine solche Schädlichkeit in hohem Grade setzt, kann und soll nicht geleugnet werden; aber nach den von mir gebotenen Zahlen ist diese Schädlichkeit nur in seltenen Fällen die Ursache der Tuberkulose. Gewiss hat die Straftat auch in Görlitz in manchen Fällen die latente Tuberkulose neu belebt; aber auch in der Freiheit ist eine ähnliche Wirkung ungünstiger Verhältnisse oft genug, vielleicht häufiger als in der Anstalt die Ursache einer floriden Tuberkulose.

Ich muss zum Schluss noch auf den Grund eingehen, weshalb die Tuberkulose in den beiden von Dr. Schäfer erwähnten Anstalten soviel verderblicher und massenhafter auftritt, als in der Anstalt Görlitz und wohl überhaupt in

den preussischen Strafanstalten. In dem Aufsätze des Kollegen Schäfer fallen mir wenigstens einige Bemerkungen auf, welche die Ursache dieses Unterchiedes aufzuklären scheinen. So erzählt Dr. Schäfer in seinem dritten Krankheitsbilde, dass ein gesunder Gefangener neben einem tuberkulösen arbeitet und isst und sich dadurch ansteckt, dass er die von dem Kranken übrig gelassenen Speisen verzehrt — „eine Fütterungstuberkulose“. Ferner spricht Dr. Schäfer den Wunsch aus, dass die schon tuberkulös eingelieferten Gefangenen nicht in geschlossenen Räumen beschäftigt werden sollten, weil sie „ihre ganze Umgebung, die Arbeitsräume und deren Bewohner anstecken“. Mit Recht verlangt er für jede Anstalt, welche tuberkulöse Häftlinge aufnimmt, eine von den übrigen Gefangenen getrennte Abtheilung. Er verlangt ferner, dass jeder Kranke sein eigenes Essgeschirr besitzt, dass in allen Räumen Spuekschalen aufgestellt werden und dass tuberkulöse Gefangene eigene Spuekschalen erhalten, dass eine Einzelzelle, welche mit einem Tuberkulösen belegt war, gereinigt werde, bevor sie von einem andern Gefangenen benutzt wird.

Da Dr. Schäfer diese Forderungen stellt und die Möglichkeit des Zusammensitzens eines erkannten Tuberkulösen mit einem gesunden Gefangenen annimmt, muss man den Schluss ziehen, dass in seinen beiden Anstalten eine strenge Isolirung der Tuberkulösen nicht durchgeführt ist. Das wäre allerdings ein Zustand, der in Görlitz und in den anderen preussischen Anstalten undenkbar ist, und welcher allein schon den gewaltigen Unterschied in der Verbreitung der Tuberkulose, welcher zwischen Görlitz und Kaisheim besteht, vollkommen erklärt. In den preussischen Anstalten wird jeder Tuberkulose nicht nur von den gesunden, sondern auch von seinen kranken Mitgefangenen getrennt; nur im Lazareth befinden sich mehrere Tuberkulose, getrennt von den anderen Kranken, in demselben, aber grossen und luftigen Zimmern bei peinlichster Reinlichkeit. Diese Isolirung beginnt für den Tuberkulösen von dem Tage seiner Aufnahme in die Anstalt. Deshalb wird jeder neu Aufgenommene sofort von dem Arzte genau untersucht und, wenn tuberkulös befunden, in einer Zelle isolirt; ja nicht nur die wirklich Tuberkulösen, sondern auch alle der Tuberkulose irgendwie Verdächtigen werden isolirt.

Dass alle denkbare Reinlichkeit in der Strafanstalt vorhanden ist, braucht kaum erwähnt zu werden. Die bisher von einem Tuberkulösen bewohnte Zelle wird jedes Mal, wenn der Bewohner wechselt, desinfiziert und neu gekalkt; Spucknapfe befinden sich in allen bewohnten Räumen; wenn nöthig, werden Spuckgläser geliefert u. s. w. Ich will es unterlassen, die zahlreichen schon oft und von vielen Autoren besprochenen Massregeln zum Schutze vor Ansteckung mit Tuberkulose nochmals aufzuzählen; ich bemerke nur, dass keine wichtige Massregel in einer Strafanstalt ungestraft unterlassen wird, und dass es Sache des Arztes sein dürfte, dafür zu sorgen, dass diese Massregeln in der Anstalt streng beobachtet und durchgeführt werden. Seitens der Verwaltung wird der Arzt bei diesem Streben stets ein bereitwilliges Entgegenkommen finden. So wenigstens habe ich es stets gefunden.

Meine Arbeit hat einen doppelten Zweck:

I. Sie sollte beweisen, dass die Strafanstalten nicht überall in hohem und erschreckendem Grade von Tuberkulose durchseucht sind und dass ein in einer solchen Anstalt untergebrachter Mensch nicht in eine sein Leben und seine Gesundheit in hohem Grade durch Tuberkuloseinfektion bedrohende Lage versetzt worden ist.

II. Sie sollte zeigen, dass thatsächlich durch strenge Beobachtung der allgemein anerkannten Schutzmassregeln eine intensive Verbreitung der Tuberkulose vermieden werden kann.

Ich will nur mit wenigen Worten auf die ärztliche Behandlung der Tuberkulose in der Strafanstalt Görlitz eingehen. Dieselbe besteht in möglichst guter Ernährung, wozu eine ganze Reihe von Nahrungszulagen (Milch, Bier, Wein, Schinken, Eier) dem Arzte zur Verfügung steht. Ferner in guter Luft, grösster Reinlichkeit und regelmässigen Spaziergängen auf dem Hofe der Anstalt. Abgesehen von verschiedenen durch Umstände gebotenen Arzneien gebe ich den Kranken regelmässig Kreosot in hohen Dosen mit oder ohne Leberthran. Ferner bekommt jeder Tuberkulöse zweimal wöchentlich eine Einspritzung von Koch'schem Tuberkulin in sehr kleiner Dosis. Diese Behandlung wird während der ganzen Strafzeit durchgeführt, also oft sehr viele Jahre, auch dann noch, wenn alle physikalischen Erscheinungen der Tuberkulose geschwunden sind. Meine Resultate sind wie ich glaube, gut. Ich glaube, eine ganze Anzahl

Tuberkulöser geheilt, oder doch scheinbar geheilt aus der Anstalt entlassen zu haben. Dieser Glaube stützt sich auf 3 Punkte:

I. Die physikalischen Symptome waren entweder geschwunden, oder mindestens hatte sich eine Schrumpfung der Lungenspitze ausgebildet und die Rasselgeräusche sowie der Auswurf waren Monate lang bis zur Entlassung verschwunden.

II. Es war eine bedeutende Gewichtszunahme eingetreten, welche lange Zeit bis zur Entlassung konstant blieb.

III. Der Auswurf jedes Tuberkulösen wird in regelmässigen Zwischenzeiten auf Tuberkelbazillen untersucht. Diese Bazillen, welche früher bei solchen Kranken meist zahlreich gefunden worden waren, fanden sich Monate und Jahre lang nicht mehr im Auswurf vor. Ob diese Kranken wirklich geheilt sind, weiss ich nicht; aber dass sie in Gefahr sind, wieder zu erkranken, wenn ihre Lebensverhältnisse in der Freiheit ungünstiger werden, als sie in der Strafanstalt waren, muss zugegeben werden, und das sage ich den zu Entlassenden bei meiner letzten Visite, damit sie ihr Leben danach einrichten. Ich glaube, bei manchem dieser entlassenen Tuberkulösen aufrichtige Dankbarkeit bemerkt zu haben. Manchem dieser armen Menschen mag das Zuchthaus wie ein Sanatorium erschienen sein.

Zusammenstellung

betreffend

die Ergebnisse der Jahre 1899 und 1900 bei der Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften.

Vorgelegt dem deutschen Reichstage am 23. Februar 1901 durch den Reichskanzler.

I. Vorbemerkungen.

1. Uebersicht über die Gesetzgebung des Auslandes.

Massachusetts.

Die bedingte Verurtheilung hat zuerst in der Gesetzgebung des Staates Massachusetts Anerkennung gefunden. Hier wurde im Jahre 1869 die Einrichtung getroffen, dass ein besonderer Beamter in jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Angeklagten Erkundigungen einzuziehen und bei dem Richter die hiernach zweckmässig erscheinenden Massregeln in Vorschlag zu bringen hat. Gewinnt der Beamte die Ueberzeugung, dass der Angeklagte auch ohne Strafe sich bessern werde, so kann er beantragen, ihn für eine bestimmte Zeit auf Probe zu stellen (*to place him upon probation*). In diesem Falle wird der Urtheilsspruch ausgesetzt und der Thäter der besonderen Aufsicht jenes Beamten unterstellt. Entspricht der Beaufsichtigte den auf ihn gesetzten Erwartungen, so wird er nach Ablauf der Probezeit ausser Verfolgung

gesetzt. Bei schlechter Führung dagegen wird er dem Gerichte von Neuem vorgeführt.

Dieses Verfahren ist demnächst auch gegenüber Erwachsenen zugelassen worden, und zwar für die Stadt Boston durch ein Gesetz vom Jahre 1878,*) für das übrige Staatsgebiet durch ein Gesetz vom Jahre 1880.**) Endlich wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1891***) die Bestellung von Beamten der oben bezeichneten Art (*probation officers*) für alle Bezirke des Staates Massachusetts vorgeschrieben.

England.

In England hat sich die bedingte Verurtheilung im Anschluss an die Friedensbürgschaft entwickelt. War von Jemandem eine Störung der Rechtsordnung zu befürchten, so konnte er durch den Friedensrichter dazu angehalten werden, urkundlich und unter Stellung von Bürgen die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme für den Fall zu übernehmen, dass er innerhalb eines gewissen Zeitraums sich nicht gut führen oder den öffentlichen Frieden stören werde. Neuere Gesetze, insbesondere der *Criminal Consolidation Act 1861*, bestimmten dann, dass auf die Stellung einer solchen Friedensbürgschaft auch bei der Aburtheilung im Strafverfahren, jedoch zunächst nur in der Form einer Nebenstrafe erkannt werden dürfe. Als Ersatzmittel jeder Bestrafung wurde die Friedensbürgschaft durch den *Summary Jurisdiction Act 1879* †) zugelassen. Nach diesem Gesetze kann von den im abgekürzten Verfahren über Vergehen geringerer Schwere entscheidenden Gerichten der Schuldige gegen das (unter Umständen durch Bürgen sicherzustellende) Versprechen guter Führung bis auf Weiteres entlassen werden; handelt der Entlassene seinem Versprechen zuwider, so wird er von Neuem vorgeladen und abgeurtheilt.

Endlich hat das Gesetz von 1887 (*Probation of first offenders Act*) ††) für Handlungen, die mit keiner höheren Strafe als zweijährigem Gefängniss bedroht sind, allen Gerichten die Befugniss übertragen, zu Gunsten eines noch

*) Vergl. Verh. d. Reichstags von 1895/96 Anl. Bd. II S. 988.

***) Vergl. ebenda S. 988, 89.

***) Vergl. ebenda S. 995.

†) Vergl. Verh. d. Reichstags von 1897/98 Anl. Bd. II S. 910.

††) Vergl. Verh. d. Reichstags von 1895/96 Anl. Bd. II S. 997.

nicht vorbestraften Angeklagten die bezeichnete Massregel zu treffen. Jedoch soll von ihr nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere Umstände, namentlich das Alter, den Charakter und das Vorleben des Thäters oder die Geringfügigkeit der strafbaren Handlung, angemessen erscheint.

Abgesehen von den Schranken, die in England hinsichtlich der Handlungen und der Personen, auf welche die Massregel Anwendung findet, durch das Gesetz selbst gezogen sind, besteht der hauptsächlichste Unterschied von dem amerikanischen Systeme darin, dass die Mitwirkung eines *probation officer* und insbesondere eine Ueberwachung des auf Probe Entlassenen während der Bewährungszeit nicht stattfindet.

Englische Kolonien.

Dem Vorgang Englands ist eine Reihe englischer Kolonien gefolgt, so 1886 Neu-Seeland und Queensland, 1887 Südaustralien, 1889 Kanada, 1890 Viktoria, 1892 Westaustralien und 1894 Neu-Süd-Wales.*) Jedoch hat Neu-Seeland im Anschluss an Massachusetts die Bestellung von *probation officers* vorgesehen und auch einige andere Kolonien haben eine, wengleich beschränkte, Beaufsichtigung des auf Probe Gestellten eingeführt. In Queensland, Neu-Süd-Wales, Südaustralien und Viktoria wird nicht der Urtheilsspruch ausgesetzt; vielmehr ergeht das Urtheil in der regelmässigen Form, und nur die Vollstreckung wird davon abhängig gemacht, dass der Verurtheilte sich während der ihm bewilligten Probezeit nicht gut führt.

Neuenburg.

Dem englisch-amerikanischen Systeme hat sich auch das Strafgesetzbuch des schweizerischen Kantons Neuenburg vom 12. Februar 1891 angeschlossen. Hier wird für die leichtesten Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs, sofern der Beschuldigte noch nicht 25 Jahre alt und völlig geständig ist, die Möglichkeit gewährt, die Urtheilsfällung auszusetzen und den Thäter für eine

*) Vergl. Verh. d. Reichstags von 1895,96 Anl. Bd. II S. 998 ff. und von 1896,97 Anl. Bd. II S. 914 ff.

bestimmte Zeit der gleichen Aufsicht zu unterstellen wie die bedingt entlassenen Sträflinge.

Belgien.

Wesentlich abweichend von dem englisch-amerikanischen Recht ist die Regelung, welche der Gegenstand in Belgien durch das Gesetz vom 31. Mai 1888 *) gefunden hat. Hier wird die Verurtheilung als solche von einer Bedingung abhängig gemacht, indem der Aufschub der Vollstreckung die Bedeutung hat, dass die Verurtheilung für nicht geschehen (*non avenue*) gilt, wenn der Verurtheilte während der Probezeit sich keine neue Verurtheilung zuzieht. Die bedingte Verurtheilung ist nach dem Ermessen des Gerichts bei allen Personen zulässig, die wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zu einer sechs Monate Gefängniß nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu Geldstrafe verurtheilt werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe nicht schon früher verurtheilt waren. Die Dauer der Probezeit wird vom Gerichte für den einzelnen Fall festgesetzt; indessen darf der Höchstbetrag fünf Jahre nicht übersteigen. Während der Probezeit findet eine Ueberwachung des Verurtheilten nicht statt. Auch zieht, abweichend von der englisch-amerikanischen Gesetzgebung, nicht die schlechte Führung, sondern erst eine neue Verurtheilung, und zwar immer nur die Verurtheilung zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe, den Widerruf der Vergünstigung nach sich.

Frankreich.

Dem belgischen Systeme folgt das französische Gesetz vom 26. März 1891.***) Jedoch erweitert dieses Gesetz das Anwendungsgebiet der bedingten Verurtheilung insofern, als es mit Rücksicht auf die Höhe der erkannten Gefängnißstrafe dem Gerichte keine Schranke zieht. Die Dauer der Probezeit wird durch das Gesetz selbst für alle Fälle gleichmässig auf volle fünf Jahre festgesetzt.

*) Vergl. Verh. d. Reichstags von 1895/96 Anl. Bd. II S. 946.

**) Vergl. ebenda S. 979.

Uebrigens bringt der Entwurf eines neuen französischen Strafgesetzbuchs von 1893 nicht unerhebliche Einschränkungen in Vorschlag. Namentlich will er die bedingte Verurtheilung nur noch gestatten, falls die Dauer der Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt; auch soll, wenn die Probezeit abgelaufen und ein Widerruf der Vergünstigung nicht erfolgt ist, dadurch nicht mehr die Verurtheilung als solche, sondern nur die Vollstreckung der Strafe beseitigt werden.

Luxemburg.

Dem Vorgange Frankreichs schliesst sich das luxemburgische Gesetz vom 10. Mai 1892*) an. Nur wird hier die Verurtheilung zu Polizeigefängniss innerhalb bestimmter Grenzen der Verurtheilung zu einer Vergehensstrafe gleichgestellt; auch ist die Dauer der Bewährungsfrist für geringfügige Strafthaten auf zwei Jahre herabgesetzt.

Genf und Waadt.

Von den schweizerischen Kantonen haben Genf 1892 und Waadt 1897 die bedingte Verurtheilung im Wesentlichen nach dem Muster der belgisch-französischen Gesetzgebung eingeführt.

Portugal.

Gleichfalls auf dem belgisch-französischen Systeme, jedoch mit nicht unerheblichen Einschränkungen, beruht das portugiesische Gesetz vom 6. Juli 1893.**) Es lässt die bedingte Verurtheilung ausschliesslich bei Freiheitsstrafe, nicht auch bei blosser Geldstrafe zu, und zwar nur gegenüber Personen, die völlig unbestraft sind und nach den besonderen Umständen des Falles Berücksichtigung verdienen. Die Bewährungsfrist ist wie in Belgien vom Gerichte festzusetzen; sie darf aber nicht weniger als zwei oder nicht mehr als fünf Jahre betragen. Nicht allein die Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen,

*) Vergl. ebenda S. 985/86.

***) Vergl. ebenda S. 987.

sondern jede neue Verurtheilung führt zum Widerruf der Vergünstigung.

Norwegen

Engere Grenzen zieht auch das norwegische Gesetz vom 2. Mai 1894*) der bedingten Verurtheilung. Zwar ist eine solche Verurtheilung nach dem Gesetz auch bei Geldstrafen statthaft und bei Gefängnisstrafen nicht von deren Dauer abhängig.***) Jedoch darf von ihr nur bei besonders mildernden Umständen Gebrauch gemacht werden. „Das Gericht hat hierbei namentlich auf das Alter und die bisherige Führung des Schuldigen, die besonders geringe Bedeutung der strafbaren Handlung, die besonders mildernden Umstände, unter denen dieselbe zur Ausführung gelangte, sowie auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schuldige ein umfassendes und aufrichtiges Geständniß abgelegt und dem Geschädigten Genugthuung und Schadensersatz geleistet hat“. Die Dauer der Probezeit ist auf drei Jahre festgesetzt. Nicht jede neue Verurtheilung innerhalb dieser Frist führt ohne Weiteres zur Vollstreckung der ausgesetzten Strafe; vielmehr kann das Gericht gegenüber minder erheblichen Straftaten es je nach den Umständen des Falles auch bei einer Verlängerung der Probezeit bewenden lassen. Andererseits ist die Wohlthat des Strafaufschubs auch dann verwirkt, wenn der Verurtheilte der ihm auferlegten Verpflichtung zur Entschädigung des Verletzten schuldhafter Weise nicht nachkommt.

Der wesentliche Unterschied vom belgisch-französischen Systeme liegt aber darin, dass die Bewährung des Verurtheilten in der Probezeit nicht mehr die Wirkung hat, das erlassene Urtheil selbst zu beseitigen, dass vielmehr unter der bezeichneten Voraussetzung nur die Strafe für verbüßt erachtet wird. In Wahrheit handelt es sich danach nicht um eine bedingte Verurtheilung, sondern um einen bedingten Straferlass.

*) Vergl. Verh. d. Reichstags von 1895/96, Anl. Bd. II. S. 987/688.

**) Nach dem Entwurf eines norwegischen Strafgesetzbuchs soll die Gewährung der Vergünstigung bei Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten und bei Haftstrafen von mehr als sechs Monaten ausgeschlossen sein.

**Entwürfe für Oesterreich, Ungarn, Italien,
die Schweiz und die Niederlande.**

Dieser Standpunkt des norwegischen Gesetzes wird auch von den neueren Gesetzentwürfen des Auslandes getheilt. Hierher gehören der österreichische Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses von 1889 und von 1893, der ungarische Gesetzentwurf von 1892 über Aenderungen des Strafgesetzbuchs, der 1893 in Italien vorgelegte Entwurf, der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Expertenkommission von 1896, sowie der 1900 in den Niederlanden vorgelegte Gesetzentwurf zur Abänderung des Strafgesetzbuchs. Ebenso stimmen diese Entwürfe mit dem norwegischen Gesetz darin überein, dass sie alle das Anwendungsgebiet des bedingten Straferlasses mehr oder weniger einzuschränken bestrebt sind. Er wird von den österreichischen Entwürfen nur für Freiheitsstrafen, und zwar nach den Beschlüssen des Ausschusses von 1893 nur bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten zugelassen. Nach dem ungarischen Entwurfe kommen ausschliesslich Freiheitsstrafen wegen solcher Vergehen in Betracht, welche mit keiner schwereren Strafe als einjährigem Gefängnisse bedroht sind. Der Verurtheilte darf das zwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, auch müssen Umstände vorliegen, die besondere Berücksichtigung verdienen. Der Strafaufschub kann davon abhängig gemacht werden, dass Seitens des Verurtheilten Sicherheitsleistung erfolgt. Der italienische Entwurf vom Jahre 1893 kennt gleichfalls bei Geldstrafen den bedingten Straferlass nicht und beschränkt ihn im Wesentlichen auf Personen, die, ohne vorbestraft zu sein, zu einer geringeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt werden; der Widerruf der Vergünstigung soll nicht nur bei Begehung einer neuen Strafthat, sondern auch bei schlechter Aufführung und bei Zuwiderhandlung gegen die dem Verurtheilten auferlegten Anfuhrungsbeschränkungen eintreten. Der schweizerische Entwurf gestattet die Einstellung des Strafvollzugs gegenüber Personen, die Freiheitsstrafe noch nicht verbüsst haben und zu einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten verurtheilt werden, sofern die That nicht aus niedriger Gesinnung begangen, der daraus entstandene Schaden nach Kräften ersetzt und anzunehmen ist, der Verurtheilte werde eine neue Strafthat sich nicht zu Schulden kommen lassen. Der niederländische Gesetz-

entwurf endlich sieht einen bedingten Aufschub der Strafvollstreckung nur bei Haft- und Gefängnisstrafen unter sechs Monaten vor, jedoch mit Ausschluss der wegen Feldfrevels, Bettelei und Landstreicherei verhängten Strafen. Die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe soll nicht erst bei Begehung einer neuen, mit der früheren gleichartigen Strafthat, sondern schon dann eintreten, wenn zu befürchten ist, dass der Verurtheilte eine solche Strafthat begehen werde.

2. Die Vorschriften der Bundesstaaten über die bedingte Begnadigung.*)

Den sämtlichen hier in Betracht kommenden Gesetzen des Auslandes ist der Gedanke gemeinsam, das unter Umständen, namentlich gegenüber einem noch nicht bestrafte Verurtheilten, es dem Zwecke der Strafe besser entspricht, wenn auf deren Vollzug unter der Bedingung verzichtet wird, dass der Verurtheilte sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut führt. Diese Erwägung liegt auch der bedingten Begnadigung zu Grunde, wie sie in den Bundesstaaten neuerdings sich Geltung verschafft hat. Die Einrichtung geht davon aus, dass die Bewilligung eines Strafaufschubs, der dem Verurtheilten Gelegenheit geben soll, sich den Erlass der Strafe zu verdienen, besonders aber dieser Erlass selbst Sache der Gnade sei. Demgemäss sind durch landesherrliche Anordnung die obersten Justizverwaltungsbehörden zur Bewilligung von Strafaufschub mit der Massgabe ermächtigt worden, dass bei guter Führung des Verurtheilten die endgültige Begnadigung in die Wege zu leiten, anderenfalls die Strafe zu vollstrecken ist.

Der Anwendung der bedingten Begnadigung sind in mehreren Richtungen engere Grenzen gezogen, als sie nach den ausländischen Gesetzen, insbesondere in Belgien und Frankreich, für die bedingte Verurtheilung vorgesehen sind. Die bedingte Verurtheilung wird vielfach auch bei Geldstrafen angewendet, die bedingte Begnadigung beschränkt sich auf Freiheitsstrafen, übrigens mit Einschluss derjenigen, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten. Ebenso stellt die bedingte Begnadigung strengere Anforderungen hinsichtlich der hier zulässigen Höhe der

*) Vergl. Verh. d. Reichstages von 1898 1900, Anl. Bd. II, S. 857 ff.

Strafe. Die bedingte Verurtheilung macht regelmässig keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen, die bedingte Begnadigung wird überwiegend nur Jugendlichen zu Theil.

Was die Dauer der Probezeit anlangt, so ist sie nicht, wie in Frankreich und Norwegen, von vornherein für alle Fälle gleichmässig bestimmt, vielmehr wird sie jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles festgesetzt. Während der Probezeit findet, abweichend namentlich von der amerikanischen Gesetzgebung, keine besondere Ueberwachung des Verurtheilten statt. Nur in Bremen ist durch Verfügung des Senats vom 7. August 1900 angeordnet, dass die Vollstreckungsbehörde alljährlich von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurtheilten Auskunft über dessen Führung einzuziehen hat. In den übrigen Bundesstaaten besteht lediglich die Einrichtung, dass der Verurtheilte bei Gefahr des Verlustes der ihm bewilligten Vergünstigung zur Anzeige eines etwaigen Wohnungswechsels verpflichtet ist. Für die Frage der Bewährung innerhalb der Probezeit kommt es nicht einfach darauf an, ob der bedingt Begnadigte eine neue Verurtheilung erlitten hat oder nicht; vielmehr wird sein gesamntes Verhalten in Betracht gezogen. Die Vermeidung einer weiteren Strafe giebt ihm daher noch keine Anwartschaft auf Begnadigung, und andererseits ist auch bei dem Vorliegen einer solchen Strafe, beispielsweise im Falle einer geringen Uebertretung, die Möglichkeit gegeben, dass gleichwohl die gute Führung bejaht wird.

Auf solcher Grundlage sind in den meisten Bundesstaaten eigene Anordnungen über die bedingte Begnadigung ergangen. Eine Ausnahme bilden zur Zeit nur noch Sachsen - Weimar, Mecklenburg - Strelitz, Braunschweig, Sachsen - Altenburg, Reuss älterer und Reuss jüngerer Linie. Jedoch wird auch hier von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht häufig in der Weise Gebrauch gemacht, dass die Strafe dem Verurtheilten unter der Bedingung, sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut zu führen, erlassen wird.

Die Vorschriften der Bundesstaaten über die bedingte Begnadigung zeigen Verschiedenheiten nur in einigen weniger erheblichen Punkten.

In Baden werden Verurtheilte, die nicht zu den Jugendlichen gehören, unter keinen Umständen berück-

sichtigt; die übrigen Bundesstaaten lassen ausnahmsweise die bedingte Begnadigung auch für solche Personen zu, die zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatten. In Baden, Schaumburg-Lippe und Lübeck ist ferner die bedingte Begnadigung grundsätzlich auf solche Personen beschränkt, welche eine Freiheitsstrafe noch nicht verbüsst haben, während anderwärts auch in dieser Beziehung Ausnahmen gestattet werden. Die meisten Bundesstaaten haben ein Höchstmass der Freiheitsstrafe in dem Sinne festgesetzt, dass für eine darüber hinausgehende Strafe nur unter besonderen Umständen von der bedingten Begnadigung Gebrauch gemacht werden soll. Das Höchstmass beträgt in Bayern, Württemberg, Oldenburg und Lippe drei Monate, in Preussen und der Mehrzahl der anderen Bundesstaaten sechs Monate. Baden schliesst bei Freiheitsstrafen über drei Monate, Lübeck bei Freiheitsstrafen über sechs Monate die Vergünstigung unbedingt aus. Endlich hat Baden noch die Besonderheit, dass Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, die bedingte Begnadigung versagt wird.

In den meisten Bundesstaaten ist die Prüfung der Frage, ob die Aussetzung des Vollzugs beantragt werden soll, den Strafvollstreckungsbehörden überwiesen, also hinsichtlich der von den Amtsgerichten oder Schöffengerichten Verurtheilten den Amtsgerichten, hinsichtlich aller übrigen Verurtheilten den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten. In Bayern ist für amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen der Amtsanwalt berufen, die Bewilligung des Strafaufschubs zu beantragen. Einige Bundesstaaten haben die Mitwirkung des erkennenden Gerichts vorgesehen. So kann in Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Schaumburg-Lippe nicht nur die Vollstreckungsbehörde, sondern ebenso das erkennende Gericht den Strafaufschub anregen. In Württemberg wird das erkennende Gericht immer auch über die Frage des endgültigen Straferlasses gutachtlich gehört. In Hessen haben bei den Amtsgerichten, falls die Entscheidung und Vollstreckung nicht demselben Richter zusteht, die Richter über den Antrag auf Aussetzung ins Benehmen zu treten; im Falle einer Meinungsverschiedenheit darf der erkennende Richter den Antrag selbständig stellen. In Bremen ist der Antrag stets Sache des Strafgerichts.

Auch die Vorschriften über die Bemessung der Bewährungsfrist stimmen nicht durchweg überein. In Preussen,

Oldenburg, Anhalt und Lübeck ist die Frist regelmässig auf zwei Jahre und nur in leichteren Fällen oder, wenn anderenfalls Verjährung der Strafvollstreckung eintreten würde, auf ein Jahr oder auf einen noch kürzeren Zeitraum festzusetzen. Nach den bayerischen Bestimmungen soll die Frist nicht mehr als fünf Jahre, in der Regel aber nicht weniger als ein Jahr betragen. Mecklenburg-Schwerin hat als Höchstmass eine Frist von drei Jahren und für die Fälle, in welchen die Strafvollstreckung binnen zwei Jahren verjährt, eine solche von anderthalb Jahren vorgesehen. In Schwarzburg-Sondershausen wird die Bewährungsfrist regelmässig nach der Dauer der Verjährung der Strafvollstreckung bemessen, so dass, falls ein Widerruf des Strafaufschubs innerhalb der Frist nicht erfolgt, die Strafe mit dem Ablaufe der Bewährungsfrist verjährt und ein ausdrücklich endgültiger Erlass der Strafe sich erübrigt. In den übrigen Bundesstaaten sind besondere Vorschriften hierüber nicht ergangen.

II. Die Anwendung der Vorschriften über die bedingte Begnadigung in den Jahren 1899 und 1900.

Die dem Reichstag am 27. Januar 1899 vorgelegte Zusammenstellung der in den grösseren Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften — No. 101 der Drucksachen von 1898/1900 — hat in ihren Schlussbemerkungen (S. 64 ff.) auch die Ergebnisse der bis zum 1. Dezember 1898 gewonnenen Erfahrungen mitgeteilt. Die Würdigung dieser Ergebnisse war dadurch erschwert, dass die Erhebungen in den einzelnen Bundesstaaten nicht nach gleichmässigen Gesichtspunkten erfolgt waren. Auf Anregung der Reichsjustizverwaltung werden seit dem 1. Januar 1899 die Erhebungen über die Anwendung der bedingten Begnadigung in allen beteiligten Bundesstaaten nach gleichen Grundsätzen vorgenommen. Die Ergebnisse für das Jahr 1899 waren bereits in der dem Reichstag am 22. März 1900 vorgelegten Zusammenstellung — No. 687 der Drucksachen von 1898/1900 — mitgeteilt. Die Tabellen I bis IV, der gegenwärtigen Zusammenstellung reihen jenen Ergebnissen die des Jahres 1901 an.

1. Die Tabelle I bringt zur Darstellung, in welchem Umfange die bedingte Begnadigung von dem Zeit-

punkte ihrer Einführung ab bis zum 31. Dezember 1900 Anwendung gefunden hat. Zu diesem Zweck ist in der ersten Spalte die Gesamtzahl der Fälle ersichtlich gemacht, in denen bis zum 31. Dezember 1898 die Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf spätere Begnadigung gewählt wurde. Um einen Vergleich dieser Zahl mit den entsprechenden Zahlen der Jahre 1899 und 1900 zu ermöglichen, ist in Spalte 2 für jeden der beteiligten Staaten unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des Zeitpunkts, in welchem die bedingte Begnadigung daselbst eingeführt wurde, die Ziffer der durchschnittlich auf ein Jahr treffenden Bewilligungen berechnet. Die Spalten 3 und 4 beziehen sich auf die während der Jahre 1899 und 1900 vorgekommenen Fälle.

Die Gesamtzahl der Fälle, in denen bis zum 31. Dezember 1900 der Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung bewilligt worden ist, beträgt 32 471. Hiervon gehören der Zeit bis zum 31. Dezember 1898: 18 295, dem Jahre 1899: 7000, dem Jahre 1900: 7176 Fälle an. Nach der in Spalte 2 vorgenommenen Berechnung ergeben sich bis zum 31. Dezember 1898 durchschnittlich für das Jahr 6 041 Fälle. Demgegenüber zeigt das Jahr 1899 eine Zunahme um 959 Fälle oder 16 %, das Jahr 1900 eine Zunahme um 1 135 Fälle oder 19 %. Was die in den einzelnen Bundesstaaten ermittelten Zahlen betrifft, so haben für Preussen die Fälle, in denen das Begnadigungsrecht dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zusteht, keine Aufnahme gefunden. Wird dieser Umstand in Betracht gezogen, so stellt sich heraus, dass die hinsichtlich der Häufigkeit des Vorkommens der bedingten Begnadigung zwischen den einzelnen Bundesstaaten obwaltenden Verschiedenheiten verhältnissmässig nicht erheblich sind. Eine Ausnahme bildet Hamburg, wo von der Einrichtung ein bedeutend stärkerer Gebrauch als in allen übrigen Bundesstaaten gemacht wird. Die Zahl der Fälle einer Aussetzung der Strafvollstreckung hat in den meisten norddeutschen Staaten (insbesondere in Preussen, Sachsen, Hessen und Mecklenburg-Schwerin) wie schon im Jahre 1899 so auch wieder im Jahre 1900 zugenommen. Dagegen hat in Württemberg und Elsass-Lothringen die Zahl in beiden Jahren abgenommen, und auch in Bayern und Baden bleibt die Zahl für 1900 hinter der für die Zeit bis zum 31. Dezember 1898 zurück.

2. Die anliegenden Tabellen IIa und IIb weisen für die Jahre 1899 und 1900 die näheren Umstände, unter denen von dem bedingten Strafaufschub-Gebrauch gemacht wurde, insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Verurtheilten, die Art der begangenen Straftaten und der ausgesetzten Strafe sowie die Dauer der Bewährungsfristen nach.

Der Natur der Sache nach waren es überwiegend Männer, denen die Massregel zu Gute kam (1899: 77 %, 1900: 78 %). Immerhin ist die Zahl der beteiligten Personen weiblichen Geschlechts (23 beziehungsweise 22 %) höher, als sich gegenüber der allgemeinen Kriminalität, wie sie auf Grund der Kriminalstatistik für dieses Geschlecht ermittelt ist,*) erwarten lässt.

Dem Seitens der meisten Bundesstaaten befolgten Grundsätze, die bedingte Begnadigung in erster Reihe jugendlichen Personen zu gewähren, entspricht es, dass mehr als drei Viertel aller Fälle (1899: 76 %, 1900: 80 %) Jugendliche betreffen.

Im Allgemeinen ist die Massregel auf Personen beschränkt geblieben, die noch keine Freiheitsstrafe verbüsst hatten. In beiden Jahren betraf nur ein Prozent aller Fälle solche Personen, welche schon früher zu Freiheitsstrafe verurtheilt worden waren.

Die strafbare Handlung, auf welche sich die bedingte Begnadigung bezog, war meistens (1899 in 70 %, 1900 in 69 % aller Fälle) ein Vergehen; die übrigen Fälle vertheilen sich ungefähr je zur Hälfte auf Verbrechen und Uebertretungen.

In der Mehrzahl der Fälle war auf die Strafe, für welche der Aufschub bewilligt wurde, von einem Amtsgericht oder Schöffengericht erkannt worden; die Fälle, in denen es sich um das Urtheil einer Strafkammer (oder eines Schwurgerichts) handelte, machten 1899 nur 30 %, 1900 31 % aus.

Die Strafe, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, war meist (1899 bei 84 %, 1900 bei 86 % der Gesamtzahl) eine Gefängnisstrafe. Auf Zuchthaus und Festungs-

*) Von dem im Jahre 1898 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze verurtheilten Personen sind 16,3 % weiblichen Geschlechts.

haft ist die Massregel 1899 nur je einmal, 1900 je zweimal zur Anwendung gekommen, auf Haft in 16% beziehungsweise 14% aller Fälle.

Die Dauer der ausgesetzten Gefängnisstrafe betrug in beiden Jahren in mehr als der Hälfte der Fälle eine Woche oder weniger. Die Zahl der Fälle, in denen diese Strafe einen Monat überstieg, ist noch nicht ein Zehntel der Gesamtzahl.

Die Bewährungsfrist war in der Mehrzahl der Fälle (1899: 86%, 1900: 85%) auf weniger als drei Jahre bemessen; nur bei 14% beziehungsweise 15% aller Fälle betrug sie drei Jahre oder mehr.

Um einen Anhalt dafür zu gewähren, inwieweit in den einzelnen Bundesstaaten Verschiedenheiten hinsichtlich der Anwendung der bedingten Begnadigung hervortreten, giebt die Tabelle II e für diejenigen Bundesstaaten, in denen der bisherige Jahresdurchschnitt der Fälle eines bedingten Strafaufschubs die Zahl von 150 überstieg, gesonderte Verhältnissberechnungen für die Jahre 1899 und 1900.

In Ansehung des Geschlechts der Personen, denen die Aussetzung der Strafvollstreckung bewilligt worden ist, treten zwischen den einzelnen Bundesstaaten nur geringe Unterschiede hervor, jedoch ist in Hamburg und Sachsen die Berücksichtigung des weiblichen Geschlechts etwas häufiger als anderwärts.

Grössere Abweichungen ergeben sich mit Bezug auf das Alter der Verurtheilten. In Hamburg entfielen im Jahre 1899: 85%, im Jahre 1900: 81% der bewilligten Strafaussetzungen auf Erwachsene, während in den anderen Bundesstaaten der Antheil der Erwachsenen regelmässig noch nicht ein Viertel beträgt. Hierin liegt zugleich die Erklärung für den bereits oben hervorgehobenen Umstand, dass Hamburg, was die Häufigkeit der bedingten Begnadigung betrifft, allen übrigen Bundesstaaten erheblich voransteht.

Bei Personen, welche bereits Freiheitsstrafe verbüsst haben, kommt die bedingte Begnadigung in allen Bundesstaaten nur selten zur Anwendung.

Während die meisten Bundesstaaten vorwiegend für Vergehen den Aufschub der Strafvollstreckung gewähren, findet er in Bayern und Elsass-Lothringen hauptsächlich

bei Uebertretungen statt (in Bayern 1899: 63 %, 1900: 55 %, in Elsass-Lothringen 1899: 47 %, 1900: 51 %).

Die Vertheilung der vorgekommenen Fälle auf Amts- und Schöffengericht einerseits, Strafkammer und Schwurgericht andererseits ist überall eine ziemlich gleichmässige. Nur in Hamburg ist bei den Strafkammersachen ein etwas stärkerer Gebrauch von der Einrichtung gemacht worden als in den anderen Bundesstaaten.

Was die Art der Strafen anlangt, für welche die Aussetzung der Vollstreckung bewilligt wurde, so zeigt sich hier wiederum für Bayern und Elsass-Lothringen ein von der Gesamtheit der übrigen Bundesstaaten abweichendes Ergebniss. In Bayern handelt es sich 1899 bei 63 %, 1900 bei 55 % aller Fälle um Haftstrafen, ebenso in Elsass-Lothringen 1899 und 1900 um je 51 %. Es hängt dies damit zusammen, dass dort vorzugsweise Uebertretungen den Gegenstand der bedingten Begnadigung bilden.

Hinsichtlich der Dauer der Bewährungsfrist treten mehrfach Verschiedenheiten zu Tage. In Preussen und Württemberg ist während beider Jahre für mehr als die Hälfte, in Sachsen und Baden sogar für mehr als $\frac{9}{10}$ aller Fälle die Bewährungsfrist auf zwei bis drei Jahre bemessen worden. In Bayern und Elsass-Lothringen überwiegen, entsprechend der starken Berücksichtigung der Uebertretungen die kurzen Fristen. In Bayern wurde 1899 bei 55 %, 1900 bei 52 %, in Elsass-Lothringen 1899 bei 73 %, 1900 bei 76 % aller Fälle die Probezeit auf weniger als zwei Jahre bemessen. In Hamburg kamen Bewährungsfristen von drei Jahren und längerer Dauer am häufigsten zur Anwendung (1899: 53 %, 1900: 65 %).

3. In den Tabellen III und IV ist das Ergebniss der Ermittlungen aufgenommen, welche sich auf die Art der Erledigung der Fälle beziehen, in denen ein Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung für den Fall guter Führung bewilligt worden ist. Diese Ermittlungen machen es möglich, die Häufigkeit der Fälle, in denen der Verurtheilte sich bis zum Ende der Probezeit bewährte und demzufolge vollständige oder theilweise Begnadigung erlangte, mit der Zahl derjenigen Fälle zu vergleichen, in denen der Verurtheilte die gehegten Erwartungen nicht rechtfertigte und daher die ausgesetzte Strafe nachträglich zur Vollstreckung gelangte. Dabei sind aus der Gesamt-

zahl der bewilligten Aussetzungen der Strafvollstreckung zunächst diejenigen Fälle auszuschneiden, welche am 1. Januar 1901 noch nicht endgültig erledigt waren. Ihre Zahl ist in der letzten Spalte der Tabelle III angegeben; sie beträgt für alle beteiligten Bundesstaaten 14 209 oder 44 % jener Gesamtzahl. Endgültig erledigt sind danach bis zum 31. Dezember 1900 18 262 oder 56 % aller Fälle. Es erscheint aber geboten, hier noch die wenig zahlreichen Fälle (497 oder 1,5 % abzusetzen, welche durch Tod oder Flucht des Verurtheilten oder durch sonstige Umstände eine Erledigung gefunden haben, bei der es zweifelhaft bleibt, ob sie als günstig oder als ungünstig anzusehen ist. Auf diese Weise verbleiben 17 765 Fälle (54,7 % der Gesamtzahl), hinsichtlich deren die Frage sich beantworten lässt. Wird für je hundert solcher Fälle berechnet, wie viele von ihnen mit der endgültigen Begnadigung abgeschlossen haben, so zeigt die Höhe der fraglichen Verhältnisszahl an, in welchem Umfange der Zweck der Einrichtung, eine Besserung des Verurtheilten ohne Strafvollstreckung herbeizuführen, erreicht worden ist.

Nach den bis zum Ende des Jahres 1900 vorliegenden Ermittlungen beträgt die Verhältnisszahl der endgültigen Begnadigungen für alle Bundesstaaten zusammengenommen 71,2 %; es haben also zwischen zwei Drittel und drei Viertel der hierher gehörigen Verurtheilten sich durch ihre Führung während der Probezeit des Erlasses der Strafe würdig gemacht. Wahrscheinlich würde das Verhältniss sich noch besser gestalten, wenn jetzt schon die Zahl der jährlich bewilligten Strafaussetzungen der Zahl der jährlich erledigten Fälle ungefähr gleichkäme, und damit der Beharrungszustand bereits erreicht wäre. Unter den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen muss der Umstand, dass die Begnadigung immer erst nach dem Ablaufe der Bewährungsfrist erfolgt, die Verwirkung der Begnadigung dagegen schon im Laufe der Frist sich herausstellen kann, die Verhältnisszahl der günstig erledigten Fälle herabdrücken.

Hieraus ist es auch zu erklären, dass die Verhältnisszahl der endgültigen Begnadigungen, wenn sie in gleicher Weise je für die Zeit seit Einführung der bedingten Begnadigung bis zum 31. Dezember 1898, für das Jahr 1899 und für das Jahr 1900, gesondert berechnet wird, sich stetig erhöht; sie betrug für die Gesamtheit der bis zum 31. Dezember 1898 erledigten Fälle nur 58,7 %, für die im

Jahre 1899 erledigten Fälle bereits 77,7% und für die im Jahre 1900 erledigten Fälle 80,2%.

4. Hinsichtlich der endgültig erledigten Fälle liegen Ermittlungen über die Umstände, unter denen die Aussetzung der Strafvollstreckung erfolgt war, nur für die Jahre 1899 und 1900 vor (zu vergl. die Tabellen IV a bis IV c). Auf Grund dieser Ermittlungen ist die Verhältnisszahl der endgültigen Begnadigungen für verschiedene Gruppen von Fällen besonders berechnet worden (zu vergl. die Schlussziffern der Tabelle IV c). Jede dieser Gruppen ist unter dem Gesichtspunkte gebildet, dass den in ihr begriffenen Fällen bestimmte Umstände gemeinsam sind. Je nachdem nun die Verhältnisszahl bei einer Gruppe den für die Gesamtheit der Fälle festgestellten Satz übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt, darf — wenigstens in der Regel — davon ausgegangen werden, dass die in Frage stehenden Umstände den Erfolg der Einrichtung steigern oder mindern.

Weibliche Personen haben verhältnissmässig häufiger die endgültige Begnadigung erlangt als männliche (Spalte 1 und 2). Die Verhältnisszahl beträgt bei den ersteren 1899: 85%, 1900: 88%, bei den letzteren 1899: 75%, 1900: 78%.

Andererseits stellt sich (Spalte 3 und 4) das Verhältniss für erwachsene Personen besser (1899: 85%, 1900: 88%) als für Jugendliche (1899: 75%, 1900: 77%). Nach den Vorschriften aller beteiligten Bundesstaaten wird aber Erwachsenen die bedingte Begnadigung nur auf Grund einer erheblich schärferen Vorprüfung zu Theil. Der Erfolg der Massregel bei den Erwachsenen rechtfertigt daher keinesfalls die Vermuthung, dass sie sich für diese mehr eigne, als für Jugendliche, sondern bestätigt nur die Annahme, dass im Allgemeinen die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Ausgangs sich erhöht, wenn der Bewilligung des Aufschubs eine strenge Prüfung des einzelnen Falles vorangeht.

Für Personen, die vor der Bewilligung eines Strafaufschubs schon eine Freiheitsstrafe verbüsst haben, stellt sich die Verhältnisszahl der endgültigen Begnadigungen wesentlich ungünstiger als für die noch unbestraften (Spalte 5 und 6), obwohl gerade bei jenen die Bewilligung nur ausnahmsweise und nach eingehender Würdigung

aller Umstände erfolgt. Im Jahre 1899 ist es für mehr als die Hälfte (57%), im Jahre 1900 für mehr als ein Drittel (35%) der Fälle, in denen der Strafaufschub einer bereits mit Freiheitsstrafe belegten Person bewilligt worden war, nachträglich zur Vollstreckung der Strafe gekommen, während von den noch nicht in dieser Weise bestraften Personen sich in beiden Jahren über drei Viertel (78 beziehungsweise 80%) bewährt haben.

Werden die Ergebnisse mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlungen (Spalte 7 bis 9) zusammengestellt, so zeigen sich nur geringe Unterschiede. Der Hauptsache nach ist die Verhältnisszahl der endgültigen Begnadigungen bei den schwereren Straftthaten etwas niedriger, als bei den leichteren (bei Verbrechen 1899: 70%, 1900: 75%, bei Vergehen 1899: 78%, 1900: 80%, bei Uebertretungen 1899: 83%, 1900: 86%). Hier darf indessen nicht ausser Betracht bleiben, dass für die leichteren Handlungen die Bewährungsfrist kürzer bemessen zu werden pflegt, als für die schwereren, und dass die verminderte Dauer der Probezeit die Aussichten des Verurtheilten, zur Begnadigung zu gelangen, erhöht.

Bei den Fällen, in denen das Urtheil von einem Amtsgericht oder einem Schöffengericht erlassen ist, und bei denjenigen, in welchen eine Strafkammer oder ein Schwurgericht in erster Instanz erkannt hat (Spalte 10, 11), sind die Ergebnisse ziemlich gleich.

Für die zu Haft Verurtheilten ist die Verhältnisszahl (1899: 83%, 1900: 86%) höher als für die zu Gefängnis Verurtheilten (1899: 77%, 1900: 79%).

Werden die Strafen, auf die in den erledigten Fällen erkannt war, hinsichtlich ihrer Dauer mit einander verglichen, so zeigt sich im Jahre 1899, dass der Erfolg der bedingten Begnadigung bei Gefängnisstrafen von einer Woche und weniger am grössten war. Hier betrug die Verhältnisszahl der endgültigen Begnadigungen 79%, bei Gefängnisstrafen von längerer Dauer dagegen nur etwa 72%. Für das Jahr 1900 stellen sich die entsprechenden Verhältnisszahlen ziemlich gleich (79 und 78%).

Was endlich den Einfluss der Länge der Bewährungsfristen betrifft, so ist es unverkennbar, dass sich die Ergebnisse um so weniger günstig gestalten, je weiter die Probezeit ausgedehnt wird. Bei einer Frist von weniger

als zwei Jahren haben sich im Jahre 1899: 83%, im Jahre 1900: 82% der Verurtheilten bewährt. Dagegen beträgt die Verhältnisszahl bei einer Frist von zwei bis drei Jahren 1899: 77%, 1900: 79%, und bei einer Frist von drei Jahren oder mehr 1899: 58%, 1900: 79%.

Die Ergebnisse in den einzelnen Bundesstaaten eignen sich bei der Kürze des Zeitraums, über welchen sich die Ermittlungen erstrecken, zu einer gesonderten Betrachtung nur insoweit, als die Zahlen durch ihre Höhe einige Sicherheit dafür bieten, dass sie nicht von zufälligen Umständen allzu sehr beeinflusst sind. Was die hiernach in Betracht kommenden Gebiete betrifft, so beläuft sich, für die Zeit bis zum 31. Dezember des Jahres 1900 berechnet, die Verhältnisszahl der endgültigen Begnadigungen

in Hamburg	auf 83, ₂
„ Bayern	„ 79, ₀
„ Elsass-Lothringen	„ 77, ₁
„ Sachsen	„ 75, ₁
„ Württemberg	„ 71, ₅
„ Preussen	„ 66, ₃
„ Baden	„ 7, ₅

Augenscheinlich hängt die Höhe der Verhältnisszahl in dem einzelnen Bundesstaate wesentlich davon ab, wie gross derjenige Theil der dortigen Fälle ist, der seine endgültige Erledigung gefunden hat. In Hamburg, wo die Verhältnisszahl 83,₂ beträgt, sind bereits vier Fünftel, in Preussen, wo sie 66,₃ ist, wenig mehr als die Hälfte der Fälle endgültig erledigt. Auf den gleichen Grund ist jedenfalls auch die völlig abweichende Verhältnisszahl der endgültigen Begnadigungen in Baden zurückzuführen. Denn in Baden macht die Zahl der erledigten Fälle noch nicht ein Viertel (24 %) derjenigen aus, in welchen Strafaufschub bewilligt worden ist.

Wie sich der Prozentsatz der endgültigen Begnadigungen in den grösseren Bundesstaaten stellt, wenn die Umstände, unter denen die Aussetzung der Strafvollstreckung erfolgte, in Betracht gezogen werden, ergibt die Tabelle IVc.

Mit Ausnahme Badens zeigen die Ergebnisse durchweg eine grosse Uebereinstimmung. Ueberall ist, von geringfügigen Schwankungen der Zahlen abgesehen, der Prozentsatz der günstig erledigten Fälle bei Personen weiblichen Geschlechts höher als bei Personen männlichen

Geschlechts (Spalte 1 und 2) und ebenso bei Erwachsenen höher als bei Jugendlichen (Spalte 3 und 4).

Die Verhältnisszahlen für die noch nicht vorbestraften Personen (Spalte 5) zeigen unerhebliche Verschiedenheiten. Diejenigen für die bereits Vorbestraften (Spalte 6) weichen sehr von einander ab; jedoch lassen sich mit Rücksicht auf die geringe Höhe der zu Grunde liegenden absoluten Zahlen hieraus keine Folgerungen ziehen.

Die Zusammenstellung der Fälle nach der Art der begangenen strafbaren Handlung (Spalte 7 bis 9) lässt erkennen, dass in den einzelnen Bundesstaaten die Ergebnisse meist bei Uebertretungen am günstigsten bei Verbrechen am ungünstigsten sind; nur Württemberg hat in beiden Jahren bei Verbrechen einen höheren Prozentsatz von Begnadigungen aufzuweisen als bei Vergehen.

Die Ergebnisse bei den von den Amts- oder Schöffengerichten einerseits, den Strafkammern oder Schwurgerichten andererseits abgeurtheilten Sachen (Spalte 10 und 11) sind in allen Bundesstaaten nahezu dieselben.

Sondert man die Fälle nach Art und Höhe der erkannten Strafe (Spalte 12 bis 20), so ist zu berücksichtigen, dass bei den Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat und den schwereren Strafen die absoluten Zahlen zu klein sind, um einen Vergleich zu ermöglichen. Bei den leichteren Strafen werden nur unerhebliche Unterschiede bemerkbar.

Werden die Ergebnisse mit Rücksicht auf die Dauer der dem Verurtheilten bestimmten Probezeit (Spalte 21 bis 23) verglichen, so zeigt sich fast in allen Bundesstaaten, dass der Prozentsatz der Begnadigungen bei einer Bewährungsfrist von drei Jahren und mehr für das Jahr 1901 beträchtlich günstiger ist als für das Jahr 1899; in Preussen, Württemberg und Elsass-Lothringen übersteigt er sogar den bei einer Bewährungsfrist von weniger als zwei Jahren sich ergebenden Prozentsatz. Diese Veränderung erklärt sich daraus, dass gegenüber einer Bewährungsfrist von längerer Dauer naturgemäss in den ersten Jahren die Zahl der endgültigen Begnadigungen nur gering sein kann.

Tabelle I.

Die Anwendung der bedingten Begnadigung seit der Einführung dieser Einrichtung bis zum 31. Dezember 1900.

Bundesstaaten bezw. Oberlandes- gerichtsbezirke (Zeit der Einführung der bedingten Begnadigung).	Zahl der Fälle in denen die Aussetzung der Straf- vollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung gewährt wurde.			
	seit Einführung der bedingten Begna- digung bis zum 31. Dezember 1898		im Jahre	
	überhaupt	durch- schnittlich jährlich	1899	1900
	1.	2.	3.	4.
Preussen (23. Oktober 1895)	10 085	3 185	4 168	4 386
Berlin	1 407	444	601	580
Breslau	1 818	574	704	754
Cassel	184	58	53	50
Celle	646	204	276	257
Cöln	1 279	404	538	751
Frankfurt a. M.	340	107	120	87
Hamm	769	243	357	350
Kiel	255	81	103	78
Königsberg	823	260	275	214
Marienwerder	442	140	176	180
Naumburg	836	264	301	338
Posen	736	233	459	517
Stettin	493	156	187	211
Jena	57	18	18	19
Bayern (15. Januar 1896)	1 978	659	697	605
München	478	159	154	136
Zweibrücken	109	36	61	50
Bamberg	674	225	249	223
Nürnberg	459	153	159	113
Augsburg	258	86	74	83
Sachsen (25. März 1895)	814	217	295	429
Württemberg (24. Februar 1896)	609	215	149	130
Baden (12. Januar 1896)	682	227	202	223
Hessen (29. Juni 1895)	95	27	31	58
Mecklenburg-Schwerin (7. Juli 1896)	204	82	103	117
Oldenburg (30. Oktober 1896)	63	29	23	24
Sachsen-Meinungen (18. März 1896)	182	66	71	59
Sachsen-Coburg-Gotha (18. Jan. 1896)	194	66	73	81
Anhalt (29. April 1897)	38	23	39	40
Schwarzburg-Sondersh. (31. Dez. 1895)	70	23	22	31
Schwarzburg-Rudolstadt (3. Jan. 1896)	54	18	8	8
Schaumburg-Lippe (20. August 1898)	—	—	2	3
Lippe (1. April 1899)	—	—	17	16
Lübeck (30. Mai 1896)	32	12	21	15
Bremen (11. September 1896)	245	105	92	102
Hamburg (20. April 1896)	2 332	875	791	703
Elsass-Lothringen (5. Februar 1896)	618	212	196	146
In sämtlichen voraufgeführten Bundesstaaten	18 295	6 041	7 000	7 176

Bundesstaaten bezw. Oberlandesgerichts- bezirke	Von den Fällen, in denen die Aussetzung der Personen											
	mannl.	weibl.	die bei Begehung der straff- handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen			die verurtheilt sind				
			noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	wegen			in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor		
	Ge- schlechts		Jahre alt waren		Freiheits- strafe ver- büssst hatten			Ver- brechens	Ver- gehens	Ueber- tretung	Amts- oder Schöffengerichten	Straf- kammern oder Schwurgerichten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Preussen	3273	895	3374	794	4134	34	737	3011	420	2891	1274	
Berlin	437	164	463	138	590	11	127	437	37	416	185	
Breslau	540	164	564	140	698	6	106	535	63	523	181	
Cassel	44	9	45	8	53	—	7	38	8	34	19	
Celle	209	67	221	55	274	2	53	203	20	192	84	
Cöln	444	94	422	116	537	1	127	364	47	305	233	
Frankfurt a. M.	91	29	80	40	118	2	18	98	1	92	28	
Hamm	293	64	294	63	354	3	97	249	11	193	164	
Kiel	75	28	69	34	100	3	20	79	4	69	31	
Königsberg	217	58	239	36	274	1	30	200	45	218	57	
Marienwerder	142	34	138	38	174	2	27	129	20	114	62	
Naumburg	224	77	260	41	300	1	65	214	22	213	88	
Posen	387	72	399	60	457	2	39	316	104	353	106	
Stettin	152	35	163	24	187	—	18	140	29	158	29	
Jena	18	—	17	1	18	—	3	9	6	14	4	
Bayern	515	182	649	48	692	5	45	214	438	599	98	
München	109	45	130	24	152	2	12	57	85	125	29	
Zweibrücken	45	16	58	3	60	1	18	28	15	40	21	
Bamberg	173	76	215	4	247	2	5	54	190	236	13	
Nürnberg	132	27	155	4	159	—	5	38	116	137	22	
Augsburg	56	18	61	13	74	—	5	37	32	61	13	
Sachsen	215	80	240	55	295	—	293		2	209	86	
Württemberg	121	28	141	8	149	—	7	132	10	122	27	
Baden	167	35	202	—	202	—	28	167	7	165	37	
Hessen	19	12	24	7	30	1	5	21	5	26	5	
Hessl. Schw. Schwerin	76	27	92	11	102	1	14	86	3	63	40	
Oldenburg	20	3	22	1	23	—	7	16	—	16	7	
Sachsen-Meiningen	59	12	65	6	68	3	8	57	6	58	13	
Sachsen-Kob. Gotha	50	23	62	11	71	2	11	46	16	55	18	
Anhalt	34	5	36	3	39	—	17	22	—	14	25	
Schwarzb.-Sondersh.	20	2	9	13	20	2	6	16	—	5	17	
Schwarzb.-Rudolst.	6	2	7	1	8	—	—	7	1	8	—	
Schaumburg-Lippe	1	1	2	—	2	—	1	1	—	—	2	
Lippe-Detmold	16	1	17	—	16	1	1	16	—	14	3	
Hildesb.	16	5	17	4	21	—	2	19	—	15	6	
Bremen	71	21	77	15	89	3	4	83	5	83	9	
Hamburg	523	268	121	670	753	38	60	655	76	415	376	
Sass.-Lothringen	162	34	150	46	196	—	8	95	93	169	27	
in sämmtl. voran- geführten Bundesstaat.	5364	1636	5307	1693	6910	90	961	4661	1082	4930	2070	
in %	77	23	76	24	99	1	14	70	16	70	30	

Strafvollstreckung im Jahre 1899 bewilligt worden ist, betrafen

die Aussetzung der Vollstreckung

von Zuchthausstrafe	von Festungshaft	von Haft	von Gefängniss							für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr	
			und zwar von					für 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre				für 3 Jahre oder mehr
			überhaupt	mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat						
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
—	1	430	3737	10	89	284	810	2544	1144	2825	199		
—	—	37	564	1	15	43	135	370	151	413	37		
—	1	66	637	2	12	39	131	453	158	531	15		
—	—	8	45	—	1	2	8	34	11	42	—		
—	—	20	256	1	12	22	56	165	36	226	14		
—	—	50	488	1	24	55	132	276	155	331	52		
—	—	4	116	1	2	1	26	86	10	103	7		
—	—	11	346	—	9	40	69	228	71	268	18		
—	—	4	99	2	1	8	27	61	26	69	8		
—	—	46	229	—	2	12	36	179	101	165	9		
—	—	20	156	—	2	8	33	113	53	121	2		
—	—	22	279	2	4	25	55	193	59	220	22		
—	—	105	354	—	4	22	58	270	220	230	9		
—	—	31	156	—	1	6	41	108	85	98	4		
—	—	6	12	—	—	1	3	8	8	8	2		
—	—	441	256	—	2	5	49	200	382	193	122		
—	—	85	69	—	—	1	19	49	35	63	56		
—	—	15	46	—	1	1	10	34	19	22	20		
—	—	192	57	—	—	1	5	51	189	42	18		
—	—	116	43	—	—	1	9	33	120	32	7		
—	—	33	41	—	1	1	6	33	19	34	21		
—	—	4	291	—	5	32	94	160	2	287	6		
—	—	10	139	—	1	4	22	112	20	113	16		
—	—	7	195	—	—	17	71	107	7	195	—		
—	—	5	26	—	1	10	15	15	—	2	29		
—	—	3	100	1	2	7	26	64	23	73	7		
—	—	—	23	—	—	1	5	17	1	20	2		
—	—	5	66	2	5	5	14	40	18	25	28		
—	—	15	58	—	2	4	16	36	21	27	25		
1	—	—	38	—	—	3	16	19	10	29	—		
—	—	—	22	4	3	5	6	4	1	—	21		
—	—	1	7	—	—	—	2	5	5	2	1		
—	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	2		
—	—	—	17	—	—	—	4	13	—	9	8		
—	—	—	21	—	—	2	9	10	—	—	21		
—	—	6	86	—	2	5	31	48	2	41	49		
—	—	76	715	—	22	45	146	502	327	46	418		
—	—	99	97	—	1	7	30	59	144	48	4		
1	1	1102	5896	17	135	427	1362	3955	2107	3935	958		
0	0	16	84	0	2	6	19	57	30	56	14		

Bundesstaaten bzw. Landesgerichts- bezirke	Von den Fällen, in denen die Aussetzung der Personen										
	männl.	weibl.	die bei Begehung Strafbar Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurtheilt sind				
			noch nicht 18 oder mehr	18 oder mehr	noch nicht	bereits	wegen			in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor	
	Ge- schlechts		Jahre alt waren		Freiheits- strafe ver- büßt hatten		Ver- brechens	Ver- gehens	Übers- trettung	Amts- oder Schöffen- gerichten	Straf- kammern oder Schwur- gerichten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preussen	3500	886	3782	604	4375	11	859	3077	450	2949	1437
Berlin	423	157	459	121	578	2	167	355	58	331	249
Breslau	582	172	646	108	754	—	145	547	62	519	235
Cassel	46	4	44	6	50	—	19	26	5	22	28
Celle	198	59	215	42	257	—	44	200	13	191	66
Cöln	642	109	676	75	748	3	149	533	69	466	285
Frankfurt a. M.	70	17	67	20	87	—	14	63	10	67	20
Hamm	294	56	298	52	346	4	100	234	16	163	187
Kiel	51	27	55	23	78	—	18	55	5	53	25
Königsberg	176	38	195	19	214	—	32	145	37	163	51
Marionwerder	142	38	157	23	180	—	30	130	20	124	56
Naumburg	252	86	296	42	337	1	68	245	25	232	106
Posen	434	83	470	47	516	1	56	362	99	420	97
Stettin	174	37	188	23	211	—	16	169	26	183	28
Jena	16	3	16	3	19	—	1	13	5	15	4
Bayern	446	159	561	44	602	3	65	208	332	511	94
München	94	42	121	15	136	—	9	54	73	116	20
Zweibrücken	35	15	43	7	50	—	15	32	3	31	19
Bamberg	174	49	216	7	220	3	8	48	167	213	10
Nürnberg	81	32	106	7	113	—	23	35	55	85	28
Augsburg	62	21	75	8	83	—	10	39	34	66	17
Sachsen	296	133	339	90	429	—	81	343	5	310	119
Württemberg	111	19	118	12	130	—	16	105	9	99	31
Baden	185	38	223	—	223	—	37	184	2	160	63
Württemberg	48	10	51	7	57	1	29	28	1	22	36
Sachsenb. - Schwerin	104	13	95	22	115	2	24	92	1	78	39
Sachsenb. - Meiningen	20	4	23	1	24	—	9	11	4	13	11
Sachsen-Kob. - Gotha	44	15	54	5	57	2	10	49	—	48	11
Sachsen - Weimar	68	13	69	12	75	6	18	50	13	60	21
Sachsen - Coburg	31	9	37	3	40	—	8	31	1	25	15
Sachsen - Schwarzb. - Sondersh.	21	10	7	24	24	7	1	28	2	15	16
Sachsen - Schwarzb. - Rudolst.	7	1	7	1	7	1	—	8	—	7	1
Sachsen - Thüringen	2	1	1	2	3	—	1	2	—	—	3
Sachsen - Weimar	11	5	14	2	15	1	1	13	2	15	1
Sachsen - Weimar	8	7	14	1	15	—	5	10	—	9	6
Sachsen - Weimar	85	17	85	17	96	6	20	80	2	78	24
Sachsen - Weimar	166	237	197	566	673	30	60	575	68	430	273
Sachsen - Weimar	118	28	91	55	143	3	5	66	75	134	12
Sämmtl. voraufge- führt Bundesstaat	5571	1605	5708	1468	7103	73	1249	4960	967	4963	2213
in %	78	22	80	20	99	1	17	69	14	69	31

Strafvollstreckung im Jahre 1900 bewilligt worden ist, betrafen

die Aussetzung der Vollstreckung

von Gefängniß

und zwar von

von Zuchthausstrafe	von Festungshaft	von Haft	von Gefängniß							für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr
			überhaupt	und zwar von					1 Woche oder weniger			
				mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat					
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
—	—	460	3926	7	70	310	901	2638	1258	2943	185	
—	—	58	522	1	16	66	128	311	103	462	15	
—	—	63	691	1	6	56	173	455	214	530	10	
—	—	5	45	1	2	5	11	26	11	36	3	
—	—	14	243	2	12	17	62	150	43	202	12	
—	—	71	680	1	17	56	155	451	271	416	64	
—	—	11	76	—	3	9	10	54	18	60	9	
—	—	16	334	—	6	31	91	206	59	274	17	
—	—	5	73	1	—	6	16	50	16	58	4	
—	—	37	177	—	1	8	32	136	80	134	—	
—	—	21	159	—	—	5	38	116	63	109	8	
—	—	27	311	—	5	27	66	213	78	241	19	
—	—	101	416	—	2	17	77	320	179	324	14	
—	—	26	185	—	—	6	40	139	114	87	10	
—	—	5	14	—	—	1	2	11	9	10	—	
—	—	331	274	—	2	11	52	209	317	148	140	
—	—	73	63	—	1	1	12	49	72	15	49	
—	—	3	47	—	—	4	6	37	10	22	18	
—	—	166	57	—	—	3	7	47	144	50	29	
—	—	55	58	—	—	2	15	41	68	27	18	
—	—	34	49	—	1	1	12	35	23	34	26	
—	—	5	424	4	10	66	110	234	11	400	18	
—	2	9	119	—	1	8	21	89	10	94	26	
—	—	2	221	—	—	23	60	138	15	207	1	
—	—	1	57	—	—	2	12	43	—	—	58	
—	—	1	116	1	6	12	27	70	30	63	24	
—	—	4	20	—	—	1	10	9	8	16	—	
—	—	1	58	—	1	8	16	33	5	28	26	
—	—	13	68	2	4	8	12	42	10	41	30	
—	—	1	39	—	—	1	5	33	13	27	—	
—	—	3	28	4	3	3	10	8	—	5	26	
—	—	—	8	—	—	—	2	6	—	7	1	
—	—	—	3	—	1	1	1	—	—	—	3	
—	—	2	14	—	—	1	3	10	1	5	10	
—	—	—	15	—	1	3	7	4	—	—	15	
2	—	2	98	—	—	11	28	59	13	56	33	
—	—	68	635	1	13	49	150	422	246	3	454	
—	—	75	71	—	1	5	10	55	111	32	3	
2	2	978	6194	19	113	523	1437	4102	2048	4075	1053	
0	0	14	86	0	2	7	20	57	28	57	15	

Tabelle II c.

Verhältnissberechnungen über die Anwendung der bedingten

Von je 100 Fällen, in denen die Aussetzung

Personen

Bundesstaaten		männl.		weibl.		die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurtheilt sind				
		Geschlechts		noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	wegen			in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor			
				Jahre alt waren		Freiheitsstrafe verbüsst hatten		Verbrechens	Vergehens	Uebertretung	Amts- oder Schöffengerichten	Strafkammern oder Schwurgerichten		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10.	11.		
Preussen	1899	79	21	81	19	99	1	18	72	10	69	31		
	1900	80	20	86	14	100	0	20	70	10	67	33		
Bayern	1899	74	26	93	7	99	1	6	31	63	86	14		
	1900	74	26	93	7	100	0	11	34	55	84	16		
Sachsen	1899	73	27	81	19	100	—	99		1	71	29		
	1900	69	31	79	21	100	—	19	80	1	72	28		
Württemberg	1899	81	19	95	5	100	—	5	88	7	82	18		
	1900	85	15	91	9	100	—	12	81	7	76			
Baden	1899	83	17	100	—	100	—	14	83	3	82	18		
	1900	83	17	100	—	100	—	17	82	1	72	28		
Hamburg	1899	66	34	15	85	95	5	7	83	10	52	48		
	1900	66	34	19	81	96	4	8	82	10	61	39		
Elsass-Lothringen	1899	83	17	77	23	100	—	4	49	47	86	14		
	1900	81	19	62	38	98	2	4	45	51	92	8		
die übrigen Bundesstaaten	1899	77	23	86	14	97	3	15	78	7	71	29		
	1900	81	19	82	18	95	5	23	72	5	67	33		
sämmtliche Bundesstaaten	1899	77	23	76	24	99	1	14	70	16	70	30		
	1900	78	22	80	20	99	1	17	69	14	69	31		

Begnadigung in den Jahren 1899 und 1900.

der Strafvollstreckung bewilligt worden ist, betrafen

die Aussetzung der Vollstreckung

von Gefängniss

und zwar von

12	13.	14.	15.	von Gefängniss und zwar von					21.	22.	23.	
				überhaupt	mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat				1 Woche oder weniger
—	0	10	90	0	2	7	20	61	27	68	5	
—	—	10	90	0	2	7	21	60	29	67	4	
—	—	63	37	—	0	1	7	29	55	28	17	
—	—	55	45	—	0	2	9	34	52	25	23	
—	—	1	99	—	2	11	32	54	1	97	2	
—	—	1	99	1	2	15	26	55	3	93	4	
—	—	7	93	—	1	2	15	75	13	76	11	
—	2	7	91	—	1	6	16	68	8	72	20	
—	—	3	97	—	—	9	35	53	3	97	—	
—	—	1	99	—	—	10	27	62	7	93	0	
—	—	10	90	—	3	6	18	63	41	6	53	
—	—	10	90	0	2	7	21	60	35	0	65	
—	—	51	49	—	0	4	15	30	73	25	2	
—	—	51	49	—	1	3	7	38	76	22	2	
0	—	7	93	1	3	7	28	54	16	45	39	
0	—	5	95	2	3	9	24	57	14	45	41	
0	0	16	84	0	2	6	19	57	30	56	14	
0	0	14	86	0	2	7	20	57	28	57	15	

Tabelle III. Die Art der Erledigung der bis zum 31. Dezember 1900 endgültig erledigten Fälle der bedingten Begnadigung.

Bundesstaaten	Zahl der bewilligten Aussetzungen der Strafvollstreckung		Zahl der Fälle, in denen sich die bewilligte Aussetzung der Strafvollstreckung erledigte durch				Zahl der Fälle, die am 1. Januar 1901 noch nicht endgültig erledigt waren	
	a)	b)	(vollständige oder theilweise) Begnadigung	Einleitung der Strafvollstreckung	Tod, Flucht oder auf andere Weise	absolut	in %	
	seit Einführung der bedingten Begnadigung bis Ende 1869	im Jahre 1900						
Preussen a	14253	18639	3714	2513	338	8865	48	
b	4386		2502	653	54			
Bayern a	2675	3280	1196	333	12	1163	35	
b	605		466	109	1			
Sachsen a	1109	1538	378	146	13	788	51	
b	429		172	36	5			
Württemberg a	758	888	276	135	11	279	31	
b	130		151	35	1			
Baden a	884	1107	16	152	9	841	76	
b	223		3	83	3			
Hessen a	126	184	3	14	3	156	85	
b	58		2	6	—			
Mecklenburg-Schwerin a	307	424	123	24	—	210	50	
b	117		57	9	1			
Oldenburg a	86	110	35	11	—	46	42	
b	24		13	3	2			

Sachsen-Meiningen	a	253	312	67	105	35	4	8	149	48
	b	59		38		15	4			
Sachsen-Coburg- Gotha	a	267	348	154	193	20	3	4	123	35
	b	81		39		8	1			
Anhalt	a	77	117	16	44	9	—	1	55	47
	b	40		28		8	1			
Schwarzburg-Sonders- hau-en	a	92	123	8	12	8	1	3	98	80
	b	31		4		2	2			
Schwarzburg-Rudol- stadt	a	62	70	31	50	2	—	—	15	21
	b	8		19		3	—			
Schaumburg-Lippe	a	2	5	—	—	—	—	—	5	100
	b	3		—		—	—	—		
Lippe	a	17	33	—	—	—	—	1	32	97
	b	16		—		—	—			
Lübeck	a	53	68	10	17	8	—	2	39	57
	b	15		7		2	—			
Bremen	a	337	439	13	88	48	1	4	278	68
	b	103		75		21	3			
Hamburg	a	3123	3826	1751	2519	421	18	18	782	20
	b	703		768		86	—			
Elsass-Lothringen	a	814	960	352	518	119	3	3	285	30
	b	146		166		35	—			
In sämmtlich. voraufge- führten Bundesstaaten		25295	32471	8143	12653	3298	416	497	14209	44
		7176		4510		1114	81			

Tabelle IVc.

Verhältnissberechnungen über die in den Jahren 1899

Bundesstaaten	Durch vollständige oder theilweise Begnadigung erledigten sich von je 100											
	Personen											
	männl.	weibl.	die bei Begehung des strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurtheilt sind					
			noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	wegen			in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor		
	Geschlechts		Jahre alt waren	Freiheitsstrafe verbüsst hatten		Verbrechens	Vergehens	Uebertretung	Amts- oder Schöffengerichten	Strafkammern oder Schwurgerichten		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
Preussen	1899	76	85	77	82	78	12	76	78	81	78	77
	1900	77	87	78	85	80	56	76	80	82	79	79
Bayern	1899	75	91	79	80	79	—	65	70	83	79	77
	1900	78	91	81	84	81	0	53	66	88	82	68
Sachsen	1899	77	79	75	90	77	—	77		100	76	81
	1900	81	86	82	86	83	—	86	82	100	82	85
Württemberg	1899	74	79	75	88	75	100	83	74	100	76	74
	1900	85	68	81	75	81	100	87	80	86	79	88
Baden	1899	2	0	1	—	1	—	0	2	—	2	0
	1900	4	0	3	—	3	—	0	4	—	4	0
Hamburg	1899	80	89	51	86	83	78	20	85	84	82	83
	1900	88	94	80	92	90	95	60	91	92	90	90
Elsass-Lothringen	1899	85	82	82	96	84	100	75	86	83	84	86
	1900	80	91	79	91	83	—	86	81	83	82	91
die übrigen Bundesstaaten	1899	70	75	68	86	72	50	67	71	86	71	71
	1900	77	86	79	72	80	29	75	77	97	80	73
sämmliche Bundesstaaten	1899	75	85	75	85	78	43	70	78	83	77	78
	1900	78	88	77	88	80	65	75	80	86	80	81

und 1900 erledigten Fällen der bedingten Begnadigung.

durch Begnadigung oder durch Einleitung der Strafvollstreckung erledigten Fällen, welche betrafen

die Aussetzung der Vollstreckung

12.	13.	14.	von Gefangniss und zwar von						21.	22.	23.
			15.	überhaupt							
				16.	17.	18.	19.	20.			
von Zuchthausstrafe von Festungshaft	von Haft	mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat	1 Woche oder weniger	für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr		
—	—	81	78	100	72	76	74	79	75	80	66
—	—	82	79	25	85	74	80	79	74	81	83
—	—	83	70	—	0	80	77	68	86	72	40
—	—	88	65	—	—	67	78	62	87	76	60
—	—	100	77	—	100	75	83	75	100	77	—
—	—	100	83	—	100	93	81	81	80	83	—
—	—	100	75	—	—	83	73	75	100	71	79
—	—	86	81	—	—	90	76	81	62	84	78
—	—	—	1	—	—	0	0	3	—	2	0
—	—	—	3	—	—	0	4	4	—	5	0
—	—	84	82	—	60	32	60	87	89	85	62
—	—	92	90	—	54	91	85	91	95	—	86
—	—	84	85	—	100	100	60	89	85	82	50
—	—	84	81	—	100	100	63	84	86	76	100
—	—	82	70	100	88	72	74	67	84	75	34
100	—	97	77	75	100	78	71	78	88	79	71
—	—	83	77	100	72	72	71	79	83	77	58
100	—	86	79	50	82	78	78	79	82	79	79

Schutzwesen.

Die Verbandsversammlung des Verbands der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene am 19. und 20. September 1901 in Kassel. Am 19. September Vormittags 9 Uhr eröffnete der Geheime Oberfinanzrath Fuchs als Vorsitzender des Verbandes die Sitzung. Zu derselben waren erschienen ein Vertreter des Oberpräsidenten, der Consistorialpräsident, ein Vertreter des Landeshauptmannes, der Bürgermeister, der Polizeipräsident, der Landrath, der Generalsuperintendent und ein Vertreter des Regierungspräsidenten.

Nach einem kurzen Bericht des Vorsitzenden über die Vereinsthätigkeit, aus welchem hervorgehoben sein mag, dass der lothringische Schutzverein in Metz dem Verbande ebenfalls beigetreten ist, ging man zur Berathung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen über. Es wurde zunächst folgende Frage behandelt:

„Welche Aufgaben erwachsen den Gefangenenfürsorgevereinen aus den Bestimmungen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Anordnungen

- a) bezüglich der jugendlichen Bestraften
- b) bezüglich der unter die Massregel der Zwangserziehung gestellten jugendlichen Personen,
- c) bezüglich der noch schulpflichtigen oder auch schon der Schule entlassenen Kinder, deren Erziehung oder sittliches Wohl aus den verschiedenartigsten Gründen gefährdet erscheint.“

Dr. von Rohden begründete als Berichterstatter folgende Leitsätze:

1. Die Zwecke der Schutzvereine für Entlassene und der Fürsorgeerziehung decken sich allerdings zum Theil in ihren letzten Prinzipien, sind aber in der Praxis zunächst scharf auseinander zu halten.
2. Es empfiehlt sich also nicht, dass die Schutzvereine in Preussen die Mitwirkung bei der Durchführung des Fürsorgeerziehungs-Gesetzes vom 2. Juli 1900 sich zu einer speziellen Aufgabe machen, damit die Fürsorgepflinglinge nicht ohne weiteres auf dieselbe Stufe mit den Bestraften und Entlassenen gestellt werden.
3. Dagegen wäre es sehr wünschenswerth, wenn die Schutzvereine in grösseren Organisationen von Erziehungs- oder Jugendschutzvereinen mit vertreten wären.
4. Im einzelnen aber haben sie die bestimmte Aufgabe, für die bestraften Jugendlichen ihres Bezirks in der Weise Sorge

zu tragen, dass diese geeignetenfalls entweder nach Massgabe des Fürsorgeerziehungs- oder des sonst geltenden Zwangserziehungsgesetzes oder des § 1666 des B.-G.-B. in Schutzaufsicht genommen werden. Die Vereinsvorstände haben sich zu diesem Behufs mit den betreffenden Strafaustaltsvorständen in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Massnahmen in die Wege zu leiten.

5. Namentlich ist es Pflicht der Schutzvereine, dafür Sorge zu tragen, dass keine Minderjährige weiblichen Geschlechts das Gefängniss verlässt, ohne dass eine erziehlich bewahrende Unterbringung für sie gesichert ist. Auf keinen Fall dürfen sie sich etwa mit Hinweis auf die staatliche Kostenpflicht der eventuell dadurch entstehenden Kostenleistung entziehen.
6. An Orten, wo keine für die Einleitung der Fürsorgeerziehung geeigneten oder interessirten Instanzen vorhanden sind, kann schliesslich der Schutzverein es sehr wohl für seine Pflicht ansehen, sich auch der noch nicht bestraften, sittlich gefährdeten Jugend in der Weise anzunehmen, dass er die Anwendung der Fürsorgeerziehung für sie veranlasst.

Er führte aus, dass das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz, welches durch das Bürgerliche Gesetzbuch veranlasst worden sei, ähnlich wie das Zwangserziehungsgesetz in Preussen vom 13. März 1878 der Anregung, mindestens aber der Mitwirkung der Schutzvereine zu verdanken sei. Trotzdem müssen die Schutzvereine darauf verzichten, die Durchführung dieses Gesetzes in allen seinen Theilen als ihre Aufgabe zu betrachten. Das Gesetz heisse nicht Zwangserziehungs- sondern Fürsorgegesetz. Es wolle mehr die Verbrechensverhütung als eine Massregelung der Verbrecher. Es sei zu beachten, dass der § 1666 Fälle treffen wolle, in denen das Kind vollständig intakt, die Eltern dagegen die Schuldigen seien. Es empfehle sich nicht, wenn die Schutzvereine in diesen Fällen eingriffen und dadurch bewirkten, dass ein vollständig unbescholtenes Kind mit moralisch verderbten Kindern auf eine Stufe gestellt würden. Die Schutzvereine seien in erster Linie für bestrafte Jugendliche da. Diese seien ihr Feld. Hier gelte es nachzuerziehen, hier gelte es, die Eltern in dieser Nacherziehung zu unterstützen.

Stosse man hierbei auf Widerstand, dann sei es nöthig, den Richter anzurufen. Redner gab zu, dass die Schutzvereine durch ihr Wirken sehr vereinschaftet seien, noch unbescholtene, aber gefährdete Kinder zu entdecken, bei denen eine Nacherziehung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Fürsorgegesetzes dringend nöthig sei. Er verlangt deshalb, dass die Schutzvereine eine enge Fühlung haben mit bestehenden oder zu gründenden Erziehungs- und Jugendschutzvereinen.

Dass sich die Schutzvereine aber prinzipiell auch mit dem Jugendschutz abgeben, wie in Baden, halte er für verwerflich. Schon die Zusammenstellung von Gefangenen und Jugendliehen im Namen, den der Verein trägt, hindere jeden Erfolg bei Familien Jugendlieher, die noch irgend etwas Ehrgefühl besässen.

Der Korreferent van der Floë sprach sodann zu c) der Frage und verteidigte folgende Leitsätze:

- I. In Betracht kommen diejenigen noch schulpflichtigen oder auch schon der Schule entlassenen Kinder beiderlei Geschlechts, deren sittliches Wohl dadurch gefährdet ist, dass

1. der Vater oder an dessen Stelle die Mutter die Erziehungsrechte missbraucht,
2. das Kind geflissentlich vernachlässigt,
3. infolge ehrlösen oder unsittlichen Verhaltens ein schlechtes Beispiel giebt,
4. dass wegen ärmlicher Verhältnisse der Eltern die Arbeitskraft des Kindes frühzeitig ausgebeutet wird und infolgedessen die planmässige Ausbildung für einen bestimmten Beruf unterbleibt,
5. dass das Kind eltern- und vermögenslos ist und von keiner Seite Hilfe zu erwarten hat.

II. Die diesen Kindern zu gewährende Hilfe hat, insofern die Voraussetzungen zur Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens vorhanden sein sollte, in der entsprechenden Antragstellung zu beruhen, sonst aber in der Fürsorge für die Erziehung und beruflichen Ausbildung der in Betracht kommenden Kinder.

III. Zur Gewährung dieser Hilfe sind die Vereine für Jugendschutz berufen. (In Baden ist die Sorge für den Jugendschutz seit dem 1. Januar 1900 von der Zentralleitung und den Bezirksvereinen zur Fürsorge für entlassene Gefangene mit übernommen worden.)

IV. Die erfolgreiche Lösung der Vereinsaufgabe ist davon zu erwarten, dass

1. die Hilfe möglichst frühzeitig eintritt und bis zur Erreichung des Zweckes fort dauert, dass
2. nähere Beziehungen mit den Geistlichen, Lehrern der örtlichen Armenverwaltung, den Armenärzten, Vormundschaftsgerichten, den Notaren, Waisenrichtern, den Anstalten für unentgeltlichen Arbeitsnachweis, überhaupt mit all' den Persönlichkeiten und Einrichtungen unterhalten werden, welche Gelegenheit haben, einen tieferen Einblick in die Verhältnisse überall da zu machen, wo Hilfe noth thut, dass
3. die schriftliche Einwilligung der Eltern zur Durchführung des Erziehungswerkes oder wo dies sich nicht erreichen lässt, dass
4. das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gemäss § 1666 des B.G.-B. erwirkt wird und dass
5. die Kosten der Erziehung von dem Vereine getragen werden. Nach beendigtem Erziehungswerk kann die etwa noch weiter nöthige Beaufsichtigung der Schützlinge eingeleitet werden.

Das Referat hielt sich streng an die Leitsätze und es ist nur hervorzuheben, dass der Redner die Ansicht vertrat, dass es immerhin einen Fortschritt bedeute, wenn man in Baden etwas Positives für den Jugendschutz thue, sei es auch nur durch Angliederung an die Schutzvereine. Er begrüsse in dieser Einrichtung den ersten Anfang selbstständiger Jugendschutzvereine. Als dritter Redner zu der Frage ergriff in Verhinderung des Landesraths Zuschlag der Vorsitzende Gehelnrath Fuchs das Wort und wies darauf hin, dass der Korreferent Zuschlag folgende Thesen aufgestellt habe:

1. Es ist im allgemeinen wünschenswerth, dass die Gefangenenfürsorgevereine bei der den Kommunalverwaltungen gesetzlich obliegenden Ausführung der Fürsorgeerziehung bestraffter Minderjähriger mitwirken.
2. Diese Mitwirkung hat nicht darin zu bestehen, dass die Gefangenenfürsorgevereine die Unterbringung und gesammte Erziehung bestraffter Zöglinge in die Hand nehmen, sondern

darin, dass sie die Kommunalverwaltungen in geeigneter Weise unterstützen.

3. Diese Unterstützung geschieht im Allgemeinen zweckmässig durch Vorschlag von zur Aufnahme bestraffter Fürsorgezöglinge geeigneten Familien und Anstalten und von zum Amt des Fürsorgers geeigneten Personen.

Nachdem Herr Geheimrath Fuchs hervorgehoben hatte, dass nach dem badischen Zwangserziehungsgesetz im Gegensatz zum preussischen die Verwaltungsbehörde den Ortsarmenverband mit der Ausführung der Zwangserziehung betrauen darf, und die Kosten von dem Ortsarmenverband getragen werden, dem die Unterstützungspflicht obliegt, trat er für die badischen Einrichtungen ein, die er des Näheren darlegte. Er betonte namentlich wie wichtig und wie schwer es sei, rasch eine Stelle für schulentlassene Kinder, über welche die Zwangserziehung verhängt sei oder werden soll, zu finden, und er legte dar, wie sehr es sich bewährt habe, dass in Baden jeder Schutzverein von der Centralleitung jeden Augenblick den Namen eines geeigneten Lehrherrn erfahren könne. Er empfehle deshalb dringend, die Errichtung von Centralstellen, welche als eine Art von Arbeitsnachweisbureau innerhalb der Schutzvereine und Lehrherrn wirken können.

Geheimrath von Massow ist der Ansicht, dass die Gefängnisvereine sich nur um Bestrafte bekümmern sollen; der Jugendschutz als solcher müsse durch andere Organe ausgeführt werden. Im Uebrigen nutze es nichts, wenn die Schutzvereine ihre Schuldigkeit noch so sehr thäten, so lange die Gerichte nicht mehr Verständniss für die Wichtigkeit der Prophylaxe zeigten und nicht mehr Zeit hätten die Verhältnisse eingehend zu studiren, wofür er ein drastisches Beispiel aus seiner Praxis anführte. Im Uebrigen begründete Redner folgende Leitsätze eingehend und sehr gründlich:

1. Aus den Bestimmungen der §§ 1666 und 1838 des B. G. B. erwächst für die Gefangenenfürsorgevereine die Verpflichtung, in allen Fällen, in denen ein jugendlicher Bestrafter aus Verhältnissen stammt, wie sie der § 1666 schildert, oder in denen sich für minderjährige elternlose bestrafte Waisen die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt empfiehlt, die erforderlichen Massnahmen bei den zuständigen Behörden zu beantragen.
2. Die Stellung derartiger Anträge, welche auch bei den unter die Bestimmungen des § 1666 fallenden jugendlichen Bestraften zumeist die Unterbringung in eine geeignete Anstalt bezwecken werden, dürften der Regel nach bereits zu stellen sein, während der Bestrafte sich noch in Haft befindet.
3. Wird die gerichtsseitig erkannte Strafe nicht sofort vollstreckt, so ist in Erwägung zu nehmen, ob nicht Strafanfschub und demnächst bei guter Führung des betreffenden Pfleglings in der Besserungsanstalt Straferlass zu beantragen ist.
4. Hat vor, beziehungsweise während der Strafvollstreckung ein Antrag nicht gestellt werden können, vielleicht weil die Kürze der Zeit dies nicht zulies, so ist derselbe nachzuholen.
5. Die Gefangenenfürsorgevereine dürfen aus dem Umstande, dass die Gesetze und Verordnungen den Verwaltungs- und Justizbehörden (Preussisches Fürsorgeerziehungs-Gesetz vom 2. Juli 1900 § 4, Allgemeine Verfügung des Preussischen Justiz-

ministers vom 6. Februar 1901, Justizministerialblatt Seite 31 und 32) ein Einschreiten von Amts wegen zur Pflicht machen, nicht die Befugniss dazu herleiten, auf eine eigene Thätigkeit zu verzichten, vielmehr müssen sie sich für berufen erachten, den Behörden die desfallsigen Vorschriften stets in Erinnerung zu bringen und ihre Befolgung durch Anträge, welche sie stellen, für jeden benöthigten Einzelfall anzuregen.

6. Die Gefangenenfürsorgevereine haben aber auch die Behörden in der Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten dadurch zu unterstützen, dass sie denselben die für die Unterbringung von Pflinglingen geeigneten Anstalten und Familien in Vorschlag bringen, und benöthigtenfalls für die Errichtung derartiger Anstalten Sorge tragen. Ebenso müssen sie ihre Mitglieder dazu veranlassen, die Ueberwachung der in Familien untergebrachten Pflinglinge zu übernehmen (Preussisches Fürsorgeerziehungs-Gesetz § 11). Diese Ueberwachung darf sich nicht nur auf die sofort in Familien untergebrachten Pflinglinge beschränken, sondern muss sich auch auf diejenigen erstrecken, welche zuerst geeigneten Anstalten zugeführt, demnächst aber in Arbeits-, Lehr- oder Dienstverhältnisse eingestellt sind.

Regierungsdirektor Nestle aus Stuttgart bekämpfte heftig die Ansicht, dass Schutzvereine sich auch mit der Jugendfürsorge beschäftigten. Die Jugendfürsorge sei das grössere und wichtigere Gebiet. Es sei ein Unding, wenn diese Bestrebungen sich an die kleineren Gebilde der Gefangenenfürsorge angliedern wollten. Die Einrichtung in Baden sei ganz verfehlt. Darauf deutete ihm auch die Thatsache hin, dass die Anstalten Flehingen und Sickingen unmittelbar nach der neuen Organisation an das Ministerium des Innern hätten abgegeben werden müssen. In Württemberg überlasse man die Jugendfürsorge besonderen Vereinen. Die Bemerkungen dieses Redners wurden durch Geheimrath Fuchs, Oberregierungsath Kopp und Regierungsrath Dr. v. Engelberg beantwortet.

Regierungsrath Dr. v. Engelberg brachte sodann die Schwierigkeiten zur Sprache, welchen die Fürsorge von jugendlichen Bayern begegne. Er führte an Beispielen aus, dass eine grosse Zahl verwahrloster jugendlicher Bayern, theilweise unter 15 Jahren, das Mannheimer Gefängniss füllen, und dass alle Bemühungen vergebens sind die bayerischen Behörden zum Einschreiten zu bewegen. Insbesondere in Rheinbayern fehle es an jeder Unterstützung Seitens der Beamten. Das Fehlen eines Zwangserziehungsgesetzes bis auf die heutige Stunde bilde ein Grund zur Ablehnung jeglichen Vorgehens.

Professor Krieg von Kaiserslautern dankt dem Vorredner sehr für seine Ausführungen und bittet die Versammlung auf die gesetzgebenden Faktoren in Bayern einen Druck auszuüben, dass ein Fürsorgegesetz zu Stande komme. Er beantragt ferner, die Versammlung möge gleichzeitig folgende Verbesserungen an dem bestehenden Gesetzentwurf Bayerns in Antrag bringen:

- a) Den Titel Fürsorgegesetz statt Zwangserziehungsgesetz,
- b) Wegfall der Einschränkung, dass die Zwangserziehung nach vollendetem 16. Lebensjahre nur in besonderen Fällen erfolgen soll,
- c) dass die Zwangserziehung bis zur Beendigung der Minderjährigkeit und nicht nur für die Regel bis zum 18. Jahre durchgeführt würde,

- d) dass die Obsorge über die Zöglinge nicht allgemein dem Waisenrath übertragen wird, sondern in jedem Falle ein besonderer Fürsorger ernannt werde,
- e) dass die Ortsgemeinden nicht $\frac{2}{5}$ sondern höchstens $\frac{1}{5}$ der Kosten tragen sollen.

Nach langen Debatten erging folgender Beschluss:

1. Die Staaten Deutschlands, welche z. Z. noch kein Zwangserziehungsgesetz erlassen haben, sollen auf das Missliche und Gefährliche dieses Zustandes hingewiesen und um möglichste Beschleunigung in der Herausgabe eines solchen Gesetzes gebeten werden.
2. Von einer Abstimmung über die Thesen soll Umgang genommen werden, dagegen wird der Vorsitzende ersucht und berechtigt, ein Resumee über die Verhandlungen dem zu druckenden Bericht beizufügen.

Hierauf wurde verhandelt die Frage:

Ueber die Nothwendigkeit der Vereinsfürsorge für solche unbemittelte Untersuchungsgefangene, welche, weil unschuldig verhaftet, in Freiheit gesetzt werden müssen, und sich selbst überlassen bleiben.

Professor Spless begründet eingehend folgende Thesen:

1.

Dem Staate als dem Hüter des Rechts liegt es ob, von der Verhaftung irgendwie verdächtiger Personen unverkürzten Gebrauch zu machen, damit die Uebertretungen des Gesetzes unnachsichtlich geahndet und gesühnt werden können.

2.

Insonderheit beim Verdachte der Flucht oder einer Verdunkelung der Thatsachen (Kollusion) hat die Gerichtsbehörde das Recht und die Pflicht, verdachterregende Individuen festzunehmen, ja sogar nach ihrer Entlassung, sobald neue Verdachtgründe zu Tage treten, aufs neue die Haft über sie zu verhängen. Kautionsstellung Begüterter garantiert niemals unbedingt ihren Zweck, da sie dem subjektiven Ermessen der Beamten untersteht.

3.

Die Androhung strenger Strafen gegen Gerichtsbehörden, die ihre Machtbefugnisse absichtlich überschreiten, setzt inwiefern die Möglichkeit solcher seltenen Fälle voraus, wenn auch böser Wille fast ausgeschlossen sein mag. Dagegen ist eine unbefugte Festnehmung Unschuldiger sehr wohl begründet in der Möglichkeit eines Irrthums der Behörde, sowohl der Staatsanwälte als auch der Richter: a) in Bezug auf die Identität des Angeklagten; b) in Bezug auf den Grad der Schuld; c) in Bezug auf die geboten erscheinende Dauer der Untersuchungshaft.

4.

Daraus entspringt für den Staat die Nothwendigkeit, solche Opfer eines Irrthums schadlos zu halten, sobald ihre völlige Unschuld erwiesen ist, und zwar um so vollständiger, wenn die Verhafteten ein empfindlicheres Ehrgefühl besitzen und sittlich höher stehend die Untersuchungshaft zu ertragen hatten.

5.

Völlige Entschädigung ist insofern unmöglich, als die unschuldig, darum unwürdig erlittene Haftfrist an sich unersetzbar, die Seelenqual weder durch Sühngeld noch durch Ehrung aufzuwägen ist. Da überdies durch plötzliche Festnehmung die Verhafteten meistens in ihrer Lebensstellung sammt den Angehörigen geschädigt sind und selbst nach ihrer Freilassung unter dem Misstrauen der Gesellschaft zu leiden haben, so wäre das Mindeste, was sie verlangen dürfen, die Veröffentlichung eines richterlichen Spruches, der ihre Ehre vollkommen wieder herstellte, und, namentlich bei Unbemittelten, die Auszahlung einer Geldsumme, die ihr Fortkommen ermöglichte, um so mehr, als sie sonst hinter den schuldigen Sträflingen, denen die Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet wird, oder gar den begnadigten Strafgefangenen doppelt zurückstünden.

6.

Was der Staat, ehe diese Materie von der Reichsgesetzgebung geregelt ist, noch nicht zu leisten vermag, bleibt der rechtlich denkenden Gesellschaft zum Ausgleich des Schadens zu thun. Insbesondere werden sich die verschiedenen Religionsgesellschaften mit ihren Tröstungen der Heimgesuchten anzunehmen haben, und die Vereine freier Liebesthätigkeit sich um so mehr gedungen fühlen, ihnen ihre Pflege angedeihen zu lassen, als deren höchstes Ziel ist, für das gefährdete Recht der Schutzlosen einzustehen.

7.

Obwohl die Schutzvereine statutengemäss ihre Arbeit auf die entlassenen Sträflinge sowie deren Familienangehörige beschränken, so gebietet ihnen doch die höhere Pflicht, gerade solche unschuldig Verhaftete zu unterstützen, bei denen die Hilfe angewandt ist, und das Vorurtheil zu bekämpfen, dass es ein Schandfleck sei, je mit dem Gerichte in Beziehung zu treten. Daher die Zeugnissverweigerung, die Vorliebe für anonyme Anzeigen und die Verachtung selbst unschuldig Bestrafter und Verhafteter.

Ministerialrath Stadler führt in seinem Korreferat Folgendes aus: These 1 und 2 des Referenten: dass und wann der Staat zur Festnahme einer Person berechtigt sei, wäre durch die Gesetzgebung erledigt. These 3 bis 5, welche die Nothwendigkeit der Entschädigung unschuldig Verhafteter durch den Staat und den Umfang derselben betreffen, behandle ein Gebiet, das nicht zur Frage gehöre. Wissenschaft und Gesetzgebung, nicht aber die Schutzvereine, seien zur Lösung dieser Frage berufen. Letztere und insbesondere die Versammlung habe nur zu entscheiden, was die Schutzthätigkeit gegenüber unschuldig verhafteter Personen thun könne. In dieser Hinsicht theile er die Ansicht des Referenten, dass die Schutzvereine die unschuldig Verhafteten unterstützen sollen. Die Gründe, die zur Unterstützung der Strafgefangenen massgebend wären, seien auch für diejenigen Untersuchungsgefangener massgebend.

Dieser Unterstützung dürfe nicht der Charakter einer Entschädigung anhaften; sie dürfe nicht gegeben werden unter dem Gesichtspunkt der Belohnung für erlittenes Unrecht, oder Ungemach, sondern aus Gründen der Prophylaxe und der Hilfsbedürftigkeit. Man müsse deshalb bei der Unterstützung unschuldig Verhafteter Seitens der Schutzvereine folgende Punkte ins Auge fassen:

1. Die Frage, ob unschuldig oder nicht überführt, ist nicht zu prüfen.
2. Unterstützung tritt nur ein, wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt.
3. Eine etwa vom Staat gewährte Unterstützung schliesst die Vereinsthätigkeit nicht aus, dieselbe kann trotzdem nothwendig fallen.
4. Die Art und Weise der Unterstützung ist dieselbe wie bei Strafgefangenen.
5. Die Unterstützung der Familien Untersuchungsgefangener stehen Bedenken nicht im Wege.

Die auf diesen Gesichtspunkten aufgebauten Thesen gelangten zur Annahme. Die genaue Feststellung ihres Wortlautes war nicht möglich, da sie nicht gedruckt vorlagen und nur einmal zur Verlesung gelangten.

Hierauf kam zur Verhandlung die Frage:

Was kann geschehen, um die Härten, welche die Ausweisung Straftentlassener aus den Grossstädten im Gefolge hat, zu verhindern oder zu mildern.

Der Referent Herr Bischof aus Berlin, schilderte die grossen Nachtheile, welche die Ausweisung bestraffter Personen aus gewissen Städte zur Folge habe. Das Gesetz werde oft von Polizeibeamten gehandhabt, welche mit den Verhältnissen nicht im Geringsten vertraut sind. Manchmal liessen sie sich belehren, manchmal nicht. Letzterenfalls werde eine an sich schon schwache Existenz aus den einigermassen sichern Verhältnissen verbannt, ohne an einen andern Platz günstigere zu finden, denn in jeder neuen Stadt werde der Ausweisungsbefehl wiederholt und der Betreffende wie ein Stück Wild durch das Land gehetzt.

Dr. Rosenfeld beleuchtete die rechtlichen Bestimmungen und beantragte die Annahme der eingereichten Thesen.

Dieselben lauten:

In Erwägung, dass alle bessernden Erfolge, die durch den Strafvollzug und die Fürsorgethätigkeit erreicht wurden, durch eine, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften sowohl (§ 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867) wie der reichsrechtlichen Bestimmungen über die Polizeiaufsicht, angeordnete plötzliche polizeiliche Ausweisung der Entlassenen oft erschüttert, ja vernichtet werden, beschliesst die Versammlung, an zuständiger Stelle dahin vorstellig zu werden, dass, sofern nicht aus polizeilichen Gründen besondere Bedenken entgegenstehen:

1. die Ausweisung verheiratheter Straftentlassener in der Regel unterbleibt, wenn sie redlichen Erwerb nachweisen, für ihre Angehörigen sorgen und sich der Aufsicht eines Fürsorgevereins unterstellt haben;
2. ledigen ausgewiesenen Straftentlassenen der Aufenthalt an Ausweisungsorte versuchsweise gestattet wird, wenn sie daselbst redlichen Erwerb nachweisen und sich der Aufsicht eines Fürsorgevereins unterstellt haben.

Hierauf nahm Correferent Regierungsrath Dr. v. Engelberg das Wort. Unter eingehender Darlegung der badischen und soweit nöthig der Reichsgesetzgebung führte derselbe aus, dass in Baden Reichs-länder nur in folgenden Fällen ausgewiesen werden können,

- a) Leute, die unter Polizeiaufsicht stehen,
- b) Personen, denen in einem andern Staate ihres schlechten Lebenswandels wegen Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt werden mussten,
- c) Individuen, welche in einem Bundesstaat innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind.

Es kämen also nur Personen in Betracht, bezüglich deren, abgesehen vielleicht von verschwindend seltenen Einzelfällen, eine besondere Rücksichtnahme nicht geboten erscheine, da ihr Vorleben regelmässig ein so ungeordnetes war, dass besondere Härten in ihrer Ausweisung nicht zu erblicken sind. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Polizeiaufsicht nach den Erfahrungen in Baden nicht ausgeübt werde, wenn die Strafanstaltsdirektion dagegen sei, und dass in den Strafanstaltsbeamtenkonferenzen die Schutzvereine immer ausreichend vertreten seien. Es komme deshalb kaum vor, dass die Polizeiaufsicht entgegen der Ansicht der Schutzvereine durchgeführt werde.

Für Baden fehle es also an jedem Grund, zu der Frage Stellung zu nehmen und andererseits fehle es dem Korreferenten an Erfahrungen in der Frage. Denke man sich aber in die geschilderten Verhältnisse Preussens hinein, so könne man sich des Gedankens nicht erwehren, dass die Missstände meistens durch die Unerfahrenheit junger Beamter oder durch prinzipielle Stellungnahme älterer Beamter gegen die schutzvereinlichen Bestrebungen hervorgerufen würden. Es liege daher immer die Gefahr ihrer Wiederkehr vor wenn auch Seitens der zuständigen Behörden eine Anregung im Sinne der zu der Frage eingereichten Thesen ergehe. Redner empfahl deshalb, ungeachtet der von ihm nicht beanstandeten Thesen, das Hauptaugenmerk darauf zu richten, dass den Schutzvereinsbestrebungen namentlich in den Beamtenkreisen immer mehr Achtung verschafft werde. Wo persönliche Beziehungen zwischen den massgebenden Beamten und den Vertretern der Schutzvereine beständen, und wo die Letzteren sich als Männer zeigten, die nur Erreichbares wollten, und die Unvollkommenheit aller staatlichen Massnahmen gegen das Verbrechen, ohne Hinzukommen von prophylaktischen und schutzvereinlichen Massregeln, überzeugend darzulegen wüssten, da werde deren Stimme im Einzelfalle nicht ungehört verhallen. Während Verordnungen von oben, nur in Einzelfällen und solange sie nicht in Vergessenheit gerathen, Missgriffe verhüteten, so habe man ein allzeit sicheres Bollwerk gegen die letzteren, wenn gesunde Ansichten über die Schutzfürsorge allen Beamtenkreisen in Fleisch und Blut übergegangen seien.

Die Thesen der Referenten wurden hierauf zum Beschluss erhoben.

Die Versammlung wurde sodann um 5 Uhr aufgehoben. Am nächsten Tage um 9 Uhr begann die Berathung über die Frage:

Welche Fürsorge sollen hilfsbedürftigen Familien Inhaftierter zu Theil werden, namentlich wenn der Erziehung oder der beruflichen Ausbildung bedürftige Kinder vorhanden sind.

Pfarrer Kraus begründete seine Leitsätze auf das Eingehendste. Sie lauteten:

1. Die Nothwendigkeit einer angemessenen Fürsorge für die Familienangehörigen Inhaftierter ist heute allgemein anerkannt.

2. Dieselbe stellt sich nach Bedeutung und Zweck dar:

- als ein Gebot der Religion und Humanität,
- als eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit gegenüber denjenigen, welche von den unvermeidlichen Folgen der Inhaftierung schuldlos betroffen wurden,
- als Forderung einer weisen Volkswirtschafts- und Sozialpolitik, als wirksames Mittel zur sittlichen Hebung und Besserung des Inhaftierten selbst,
- als Mittel zur leichteren Wiedererlangung einer gesicherten und geordneten Existenz nach der Entlassung und dadurch
- als Mittel zur Verhütung des Rückfalls und der Entstehung neuer Verbrechensbrutstätten.

3. Diese Familienfürsorge ist eine Aufgabe

- der gesetzlichen Armenpflege (Unzulänglichkeit derselben für unsere Zwecke),
- des Staates (durch fürsorgliche Verwaltungsmaßnahmen für Gefangene),
- der Kirchen (durch ihre Diener, Vereine und Anstalten),
- der freiwilligen (privaten oder korporativen) Wohlthätigkeitspflege.

(Kurze Darstellung der Thätigkeit dieser Faktoren im einzelnen „Unitis viribus“ gilt hier.)

4. Die Fürsorge für die Familien Inhaftierter ist aber auch eine besondere Aufgabe der Schutzvereine für entlassene Gefangene, anerkannt und geübt von den meisten dieser Vereine und gefordert von Kongressen etc. Dieselbe verfolgt lediglich verbrechensprophylaktische Zwecke und wird von den Schutzvereinen auch nur unter diesem Gesichtspunkt gewährt, daher von keiner Bevorzugung dieser Familien vor andern armen Familien die Rede sein kann.

Sie ist nicht selten die unerlässliche Vorfürsorge für den Inhaftierten selbst.

5. Die schutzvereinliche Familienfürsorge steckt sich selbst ihre Grenzen hinsichtlich der Objekte (nur für notorisch Bedürftige und Würdige),

- „ des Masses (nur das Nothwendigste, anderswoher nicht oder nur schwer Erreichbare),
- „ der Dauer (nur vorübergehend bis zur Erreichung des Zweckes, bis zur Entbehrlichkeit fremder Hilfe, oder freiwilliger eigener Verzichtleistung oder sich ergebender Unwürdigkeit).

6. Arten dieser Vereinsfürsorge:

- a) Für erwachsene arbeitsfähige Familienglieder vornehmlich Ermöglichung der Selbsthilfe durch Vermittlung passender Erwerbsofferten; ferner materielle Unterstützungen und Darreichungen zu geprüften und nachgewiesenen Bedürfnissen für den Lebensunterhalt (im einzelnen anzugeben). Beistand bei Erkrankungen. Sittliche und geistige Fürsorge durch Berathung, Tröstung, Ueberwachung, Mahnung und Warnung, Beschützung und Vertheidigung gegen ungerechte Angriffe und Bedrückungen, Weckung und Kräftigung des Gottvertrauens, aber auch des Thätigkeitstriebes und Ehrgefühls.
- b) Sind minderjährige Kinder vorhanden, so ist zu unterscheiden und zu prüfen, ob dieselben in der eigenen Familie sittlich geschützt und bewahrt bleiben, also darin belassen bleiben

können, oder ob sie gefährdet und der Verwahrlosung preisgegeben sind.

α) Im ersten Falle sind sie vor dem schulpflichtigen Alter, wenn nöthig schon im Säuglingsalter in Pflege zu nehmen (durch geeignete Persönlichkeit oder Wöchnerinnenvereine, in Krippenanstalten und dergleichen); späterhin wenn tagsüber aufsichtslos sich selbst überlassen, in Kleinkinderschulen (Warteschulen) oder sonstwie unterzubringen. Im schulpflichtigen Alter ist der Lehrer besonders auf sie aufmerksam zu machen und je nach Umständen als ihr Fürsorger (Pfleger) zu bestellen, in Städten der unentgeltliche Aufenthalt in Knabenhorten, Mädchenheims, Sonntagsschulen für sie zu erwirken, überhaupt dem Kinderschutz, der sittlichen Pflege solcher Kinder durch bestimmte Personen alle Sorgfalt zuzuwenden.

β) Kinder von Gefangenen, welche zu Haus in der Erziehung vernachlässigt, sittlich gefährdet oder direkt durch Wort und Beispiel zum Bösen verleitet und angehalten, der Verwahrlosung entgegengehen, müssen rechtzeitig diesen Verhältnissen entzogen und im Benehmen mit den zuständigen Armenbehörden oder wenn die gesetzliche Zwangserziehung angezeigt erscheint, mit den Staatsbehörden behandelt und versorgt werden (Besserungsanstalten oder Familienerziehung).

Geistig oder körperlich Zurückgebliebene, die daheim ohne Pflege sind, müssen thunlichst zweckdienlichen Anstalten überwiesen werden.

γ) Sind schulentlassene Kinder vorhanden, so ist ihre Beschäftigung in Fabriken (namentlich wenn die übrigen Familienglieder ebenfalls darin arbeiten) oder ihre Unterbringung als Dienstboten in geeigneten Häusern auf dem Lande oder ihre Einstellung als Lehrlinge zur beruflichen Ausbildung ins Auge zu fassen. Der Schutzverein übernimmt in solchen Fällen das gesetzliche Fürsorgeamt mit allen Pflichten und Rechten. Daneben sind in Städten etwa vorhandene Einrichtungen und Veranstaltungen der bewahrenden und schützenden Jugenderziehung für beide Geschlechter in Anspruch zu nehmen (Lehrlingspatronat, Lehrlingsheim, Lehrlingsherberge, Jugendverein, Mädchenheim, Abend- und Sonntagsverein etc.). Schulentlassene und bereits sittlich verdorbene Kinder von Gefangenen sind unbedingt der Zwangserziehung zuzuführen.

(Zu allen erwähnten von Familienfürsorge typische Beispiele aus der Vereinspraxis.)

7. Organisation dieses Fürsorgezweiges: Die Schutzvereine können den verschiedenen hier vorliegenden Aufgaben für sich allein unmöglich gerecht werden, sind vielmehr auf die Mithilfe der übrigen — oben β — angeführten Faktoren angewiesen. Gegenseitige Fühlung ist schon deshalb nothwendig, um eine *cumulatio beneficiorum* zu verhüten. — Leichter wird die Aufgabe in kleineren Orten, wo man alle Verhältnisse überschauen kann. Da sind vor allen berufen die Ortsgeistlichen mit ihren Hilfsmitteln, die auf Ansehen und Namens des Schutzvereins, im Benehmen etwa mit den Gemeindebehörden und der Schule, die Fürsorge durchführen können und sollen. In grösseren Städten, wo eine genaue Kenntniss der Familienverhältnisse oft sehr schwer ist,

muss der Schutzverein vor Beginn und während seiner bezüglichen Schutzthätigkeit in Verbindung treten mit den Gemeinde- und Polizeibehörden, um die Interessen der Armenpflege nicht zu verletzen durch Schaffung neuer Armenlasten und dergleichen, sowie um gegen Missbrauch sich zu sichern. Letzterer wird häufig getrieben und versucht. Sind Armenkontroleure, Armen-distriktsvorsteher vorhanden, so können diese auch dem Verein wesentliche Dienste leisten, damit die Fürsorgezwecke nicht vereitelt werden. Zur Patronisirung von Familien, welchen der Mann fehlt, sind die Mitglieder wohlthätiger Frauenvereine (konfessioneller oder interkonfessioneller) entschieden die geeignetsten und vom Schutzverein als Mitarbeiterinnen belzuziehen. Ueberhaupt ist das System der Fürsorger oder Pfleger für die gesammte fragliche Schutzthätigkeit (nach vorhandenen Vorbildern) allen Schutzvereinen zu empfehlen.

8. Verfahren im Einzelnen: Von der Familienfürsorge ist keine Kategorie von Inhaftierten auszuschliessen: Untersuchungs- wie polizeiliche Gefangene, Gefängniss- und Zuchthaussträflinge, männliche und weibliche, ohne Unterschied der Haft- oder Strafdauer, dürfen diese Hilfe beanspruchen. Allerdings suchen die Schutzvereine sie nicht selber auf, vielmehr haben die Inhaftirten den Verein aufzusuchen und anzurufen, und zwar in der Regel durch die Gefängnissbehörde, welche an den Verein den Antrag mit den erforderlichen näheren Angaben stellen wird. Bisweilen kommen auch die Frauen der Inhaftirten, von der Noth getrieben oder von anderen auf den Verein aufmerksam gemacht, und bitten um Hilfe. — Hierauf prüft der Vereinsvorstand den Fall im Benehmen mit der Armenbehörde oder durch eigenen Augenschein. Dann wird eventuell ein Pfleger (Fürsorger) oder eine Patronin bestellt, durch welche in Uebereinstimmung mit dem Vereinsvorstand alle sich ergebenden fürsorglichen Bedürfnisse materieller oder moralischer Art, wenn nöthig auch unter Beizug der zuständigen Behörden erledigt werden.
9. Was den erforderlichen Geldaufwand betrifft, so entscheidet hierüber der Vermögensstand des Einzelver eins. Bisweilen ist viel, bisweilen nur wenig erforderlich. Keinesfalls sollte aber der Schutzverein alle Kosten übernehmen und so die Armenkasse völlig entlasten. An erster Stelle steht solchen armen Familien gegenüber immer die Verpflichtung der kommunalen oder Kreisarmenpflege. Der Schutzverein ist überhaupt auf diesem Arbeitsfeld nur ein Gehilfe der Armenbehörde, der dieser manche Last abnimmt, welche sie selbst nicht tragen kann oder will. Der Verein zeigt sich da hilfsbereit, weil es eben die arme Familie eines Gefangenen ist. — Zu erwägen ist endlich auch, und in Fällen zweifelhafter Würdigkeit aus erzieherischen Gründen anzurathen, die Verabreichung von Geld oder Geldeswerth an solche Familien nicht in Form eines Geschenkes oder Almosens, sondern eines ersatzpflichtigen Darlehens, das man alsdann später bei andauernd guter Führung des entlassenen Gefangenen diesem erlassen kann.
10. Die Schutzvereine für entlassene Gefangene haben somit nach dem Vorgetragenen nur eine subsidiäre Stellung und Aufgabe gegenüber den Familien Inhaftirter, und sie dürfen sich derselben nicht entziehen, so oft es feststeht, dass von der wirthschaftlichen und sittlichen Erhaltung der betreffenden Familie die Zukunft und das Verhalten der Gefangenen selbst wesentlich bedingt ist.

Aus der Rechtfertigung dieser Leitsätze sei folgendes hervorgehoben:

Die Pflicht und das Recht der Schutzvereine zur Unterstützung der Familien Strafgefangener seien jetzt anerkannt. Der Schutz der Familien vor physischer und moralischer Nothlage sei eine Vorfürsorge während der Gefangenschaft.

Wie überall im Schutzwesen sei aber auch hier ein wachsames Auge geboten. Es sei sorgsam zu prüfen, ob wirklich eine Bedürftigkeit vorliege und aus welchem Grunde. Nur wenn die Familie bedürftig sei, und diese Nothlage nicht durch frühere Verlotterung im Hausstand, durch Faulheit oder Untauglichkeit der Frau im Hauswesen oder durch zu üppiges Leben verschuldet sei, solle man einspringen. Wo man angelegen worden sei, müsse die Unterstützung sofort wegfallen und wo man nicht vom Gefängnisvorstand gerufen worden sei, solle man überhaupt mit der Unterstützung nicht beginnen.

Die Fürsorge für die Familien zerfalle in solche für Erwachsene und in solche für Kinder. So lange die Unterstützung dauere, sei eine ständige Aufsicht dringend geboten. Den Beizug der Frauenvereine soll man, so lange es gehe, vermeiden. Sie seien unserer Sache nicht hold und leisteten in der Regel in unseren Fällen nicht viel. Sehr vortheilhaft sei es, die Armenbehörden zur materiellen Unterstützung beizuziehen, während die Schutzvereine sich mehr auf die moralische Unterstützung werfen könnten.

Herr Pfarrer Schwöbel als Korreferent beschränkte sich — angesichts des ausführlichen Referats darauf, seine reichen Erfahrungen in der Familienfürsorge mitzutheilen. In der nachfolgenden Debatte wurden namentlich aus der Fülle dieser Mittheilungen zwei seiner Behauptungen angegriffen, nämlich der Punkt, ob der Anstaltsgeistliche gut thue, allein mit weiblichen, übel berüchtigten Personen sich zu besprechen und sie zu berathen, ferner die Behauptung, dass die deutschen Frauen für die schutzvereinliche Thätigkeit wenig zu gebrauchen seien.

Eine weitere Debatte entspann sich darüber, ob Pfarrer Kraus mit Recht den Satz aufgestellt habe, dass die Lügenhaftigkeit der Mutter oder des Vaters die Einstellung der Fürsorge für die Kinder bewirken solle.

Angesichts der Fülle der Gesichtspunkte, welche die Diskussion ergeben hatte, wurde über Thesen nicht abgestimmt.

Dass über mehrere Fragen der Tagesordnung kein Beschluss gefasst wurde lag nicht etwa in der Unmöglichkeit eine Uebereinstimmung zu erzielen, als vielmehr in der Natur der Fragen. Bei der Auswahl der Wege, die im Einzelfall zur Verfügung stehen und eingeschlagen werden müssen, um zum Ziele zu gelangen, wäre eine in Form einer Resolution gefasste Antwort immer lückenhaft geblieben. Mit Recht hat man deshalb in manchen Punkten von Beschlüssen abgesehen und man konnte dies um so beruhigter thun, als die Berathungen mit ihrer Fülle von Belehrung und Anregung keinen Zweifel darüber liessen, dass der Zweck der Versammlung in jeder Beziehung erreicht war. Wer in Kassel den Verhandlungen gefolgt ist, ging nicht leer nach Hause. Er weiss wie gross und weit er sein Ziel stecken muss, er bekam aber auch eine Richtschnur in die Hand, die ihn trotz aller Varianten, die das Leben bietet, nicht im Stiche lässt. Sollte er aber trotz alledem einmal zweifelnd am Scheideweg stehen, dann wird er sich des ehrwürdigen Präsidenten des Kongresses erinnern, sich, dessen Erfahrungen folgend, vertrauensvoll an ihn wenden und nicht lange auf guten Rath und Hilfe warten müssen.

r. E.

Aus dem Preussischen Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 16. Januar 1901.

Abg. **Schmidt-Warburg** (Centr.) erinnert an die vorjährige Besprechung des Dispositionsfonds der Strafanstaltsverwaltung, dessen Ueberschüsse auch zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene verwendet würden. Der Minister des Innern habe sich im vorigen Jahre sehr lebhaft für diese Fürsorge ausgesprochen; um so verwunderlicher und bedauerlicher sei es, dass dieser Fonds in dem neuen Etat nicht verstärkt worden sei. Ob der Finanz-Minister daran schuld sei, könne man nicht wissen. Es liesse sich wohl leicht eine andere Ausgabe ersparen, um hierfür Geld zu bekommen und diesen Fonds um mindestens 30 000 Mk. zu verstärken.

Minister des Innern **Freiherr v. Rheinbaben**: Meine Herren! Wie sagt Heine? „Es ist eine alte Geschichte, doch bleibt sie ewig neu, und wem sie just passiret, dem bricht das Herz entzwei.“ So ist es nämlich, wenn man sich lebhaft für eine Sache interessirt, sie zum Etat anmeldet, und sie wird abgelehnt. Ich habe, das darf ich dem verehrten Herrn Abgeordneten erwidern, eine Zusage nicht gemacht; denn die konnte ich Namens der Staatsregierung nicht machen. Aber ich habe allerdings seine Anregung mit grosser Freude begrüsst und bin in dem Sinne thätig gewesen. Ich habe nicht nur 30 000 Mk. angemeldet, sondern sogar etwas mehr. Aber, meine Herren, die Forderung hat im Etat keine Berücksichtigung gefunden, und ich habe mich beschieden und bescheiden müssen. Der Etat ist eben ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Ansprüchen der einzelnen Ressorts und den Rücksichten, die der Finanz-Minister nehmen muss, und auf deren Beobachtung er mit Recht grossen Werth legt. Sie werden aus dem Etat meines Ministeriums ersehen, meine Herren, dass der Herr Finanz-Minister sehr erhebliche Bewilligungen für mein Ressort hat eintreten lassen, und da habe ich mich — nicht gern —, aber ich habe mich beschieden, als diese Position seine Zustimmung nicht fand. Ich glaube, das geht bei allen Etatsverhandlungen so, dass man nicht alle seine Wünsche befriedigt sieht, und, wie gesagt, die Rücksichten, die der Finanz-Minister zu nehmen hat, machen das auch vielfach nöthig.

Ich werde aber, zumal nach dem neuen warmen Appell, den der Herr Abgeordnete an mich richtete, im nächsten Jahr erneut den Versuch machen, diese damals von mir angemeldete Summe in den Etat eingestellt zu sehen; denn ich stehe nach wie vor genau auf demselben Standpunkte wie der Herr Vorredner; ich halte die Unterstützung der Fürsorgevereine für eine überaus wichtige Aufgabe, wichtig im sozialen, im humanitären, im finanziellen Interesse. Denn die Thatsache, die ich damals schon erwähnt habe, dass diesen Fürsorgevereinen vielfach nicht ausreichende Mittel zur Verfügung ständen, dass sie die Leute bis zur Erlangung anderweitiger Arbeit nicht unterbringen können, führt dahin, dass vielfach Elemente, die kaum das Zuchthaus oder die Strafanstalt verlassen haben, wieder dem Verderben anheimfallen, statt auf die richtige Bahn geleitet zu werden.

Es ist also ein hohes soziales, humanitäres Interesse, für diese Elemente mehr zu thun, als gegenwärtig geschieht, und wenn man das thut, verfolgt man zugleich erhebliche finanzielle Interessen des Staats; denn dass unsere Strafanstalts-Verwaltung mit einer ausser-

ordentlich hohen Ziffer der Rückfälligen sehr hohe Kosten verursacht, liegt auf der Hand. Wenn wir also die Zahl der Rückfälligen durch Unterstützung der Fürsorgethätigkeit vermindern, so dienen wir damit zugleich den finanziellen Interessen des Staates. Ich werde also erneut bemüht sein, im nächsten Jahre nach dieser Richtung thätig zu werden, und hoffe, dass auch in diesem Jahre sehr gütige Herz des Herrn Finanz-Ministers zu rühren.

Vize-Präsident des Staats-Ministeriums, Finanz-Minister Dr. v. Miquel: Meine Herren! Ich will Ihnen ganz offen gestehen, dass wir dies Jahr die Position nicht aus finanziellen Rücksichten abgelehnt haben, sondern es ist hier eine ganz neue Aufgabe gestellt, wofür bisher Positionen im Etat nicht waren. Es ist bisher Gegenstand der Privatwohlthätigkeit und gemeinnütziger Vereine gewesen, und man muss sehr vorsichtig sein, sich ganz neue Aufgaben zu stellen, wenn die Thätigkeit des Staates mit der Privatthätigkeit konkurriert; die Erfahrung lehrt, dass die Privatwohlthätigkeit zurückgeht resp. ganz aufhört, wenn eine staatliche, hier an sich weniger werthvolle Thätigkeit eintritt und der Staat die Aufgabe übernimmt. Meine Herren, indirekt hat aber der Staat schon Erhebliches gethan, indem er 1300 000 Mk. für die beiden Ressorts für diesen Zweck verwendet; denn den dritten Antheil der Gefangenen an den Früchten ihrer Arbeit bekommen sie beim Abgang ausgezahlt, und darin liegt schon jetzt ein sehr erheblicher Betrag. Wenn mir nachgewiesen wird, dass die private Thätigkeit trotz aller Anregungen in keiner Weise ausreicht, diese Aufgabe zu erfüllen, so ist es etwas Anderes. Die Grösse dieser Unterstützung muss aber sehr vorsichtig bemessen werden; denn wenn so ein Gefangener schliesslich zu viel Mittel bekommt, so ist das vielfach auch nicht gut. Wenn mir aber im nächsten Jahre wirklich zahlenmässig nachgewiesen wird, dass in dieser Beziehung die Privatthätigkeit nicht ausreicht, so werde ich, da ich selbstverständlich in der Verfolgung des Zieles mit dem Herrn Minister des Innern ganz einverstanden bin und es auch von grosser Bedeutung halte, dass gleich beim Abgang für die freigewordenen Gefangenen Arbeit und Unterkommen gesichert wird, so werde ich nicht anstehen, den Wünschen des Herrn Vorredners und meines Herrn Kollegen von der inneren Verwaltung entgegenzukommen. Aber so ganz einfach, dass man einen guten Zweck vor sich hat und nur einfach sagt: na, das muss der Staat übernehmen, liegt die Sache nicht — darauf kann ich mich nicht einlassen. Die Ausdehnung der staatlichen Thätigkeit wächst schon so stark auf allen Gebieten; die Gewohnheit, alles auf den Staat zu werfen und die Privatwohlthätigkeit möglichst einzuschränken, das, was Kommunen und Bezirke thun müssen, dem Staate zuzuschieben, ist in den letzten Jahren derartig gewachsen, dass die Konsequenzen recht gefährlich werden können. Daher muss man hier vorsichtig sein, einen neuen Schritt auf dieser Bahn zu thun. Grundsätzlich kann ich mich aber nicht widersetzen, wenn mir wirklich nachgewiesen wird, dass die Privatthätigkeit trotz dieser 1300 000 Mark, welche die Gefangenen mitnehmen, in keiner Weise ausreicht.

Abg. Schmidt-Warburg meint, dass der Staat hier selbst eine Verpflichtung habe. Diese auf die private Thätigkeit abzuwälzen, sei recht fiskalisch. Der Finanz-Minister wolle erst den Nachweis haben, dass die private Thätigkeit nicht ausreiche. Die Zahl der rückfälligen Verbrecher sei Beweis genug.

Damit schliesst die Berathung.

Der Frankfurter Gefängnisverein schreibt in seinem 32. Jahresbericht u. A., dass die Schreibstube gute Dienste geleistet hat, aber nicht genügend vom Publikum in Anspruch genommen wird. Des ferneren ist der umfassenden Fürsorge für Familien-Gefangenen zu gedenken, die der Vereinsvorsitzende für unzugänglich nöthig hält und deshalb in grossem Umfang bethätigt. Es ist dies, um so beachtenswerther als der Vorsitzende Dr. Ponfiek am 10. September 1900 dreissig Jahre des Ehrenamtes waltete, mithin eine reiche Erfahrung und tiefe Sachkenntniss besitzt.

Der Lokal-Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Korrigenden zu Rawitsch hat im Jahre 1900 62 Unterstützungs-Anträge erledigt. Der Bericht klagt, dass die Unterbringung der Sträflinge selbst in der Landwirthschaft sehr schwer geworden sei. Erwähnt zu werden verdient, dass ein ehemaliger Sträfling dem Verein seit 1898 regelmässige Zuwendungen, zuletzt eine solche von 204 Mark machte.

Der Bericht des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin pro 1900 entnehmen wir, dass der Verein ein doppeltes Ziel verfolgt:

1. den Behörden zur Kenntniss und Entfernung allen dessen behilflich zu sein, was in der Einrichtung oder Verwaltung der Straf- und Korrektionsanstalten der sittlichen und bürgerlichen Besserung ihrer Bewohner hinderlich ist;
2. dafür zu sorgen, dass die entlassenen Sträflinge nicht durch Hilfslosigkeit wieder zu Verbrechen verleitet, sondern möglichst auf dem Wege der Besserung erhalten werden.

Rege Thätigkeit entfaltet der Verein auf dem ersteren Gebiete in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; so hat er auf seine Kosten an verschiedenen Berliner Gefängnissen Geistliche und Lehrer angestellt, auf der Stadtvogtei Stationen für jugendliche Knaben und Mädchen eingerichtet und bis zu ihrer Uebernahme durch den Staat unterhalten und zu mancherlei Besserung auf dem Gebiete der Unterbringung und Beschäftigung der Gefangenen in der Anstalt die entscheidende Anregung gegeben.

Als die Königliche Staatsregierung im Laufe der Jahre jedem Zweige des Strafvollzuges das gebührende Interesse zuwandte, konnte der Verein mehr und mehr seine Arbeitskraft nur der Fürsorge für die Entlassenen zuwenden.

Die Hauptthätigkeit des Vereins liegt jetzt auf dem Gebiete der Entlassenen-Fürsorge und der Fürsorge für die Familien des Detinirten.

Am 15. April 1883 wurde das Arbeits-Nachweisebureau im Kgl. Justizgebäude eröffnet. Es ist werktäglich von 9 bis 1 Uhr geöffnet.

Da der Verein der Ansicht ist, dass es nicht zweckmässig ist, gesunde, kräftige Leute nur deshalb, weil sie bestraft sind, materiell zu unterstützen, so werden dieselben zur Rückerstattung der Auslagen verpflichtet. Die Rückzahlung geschieht durch die Hand des Arbeitsgebers, der durch Lohnabzüge nach und nach die Auslagen einbehält und an die Vereinskasse abführt. Um den

Arbeitgeber hierzu rechtlich in den Stand zu setzen und alle Weiterungen zu vermeiden, wird ein besonderer Kontrakt verwendet. Bei Lehrlingen und gebrechlichen Leuten wird von Rückerstattung Abstand genommen.

Frühere Beamte, Geistliche, Lehrer oder Straftlassene, die zu schwerer körperlicher Arbeit nicht geeignet erscheinen, werden, bis sich besser lohnende Stellung findet, in der Schreibstube des Vereins mit dem Schreiben von Geschäftsadressen, Zirkularen u. dergl. beschäftigt. Auch erhalten sie eine Schlafstelle zugewiesen. Haben sie mehr als 3 Mark wöchentlichen Arbeitsverdienst, so sind sie zur theilweisen Rückerstattung der Auslagen an die Vereinskasse verpflichtet. In der Regel verdient ein geübter Schreiber in der Woche 8—12 Mark.

Von den 51 504 Straftlassenen, denen der Verein seit der Gründung des Arbeits-Nachweisbureaus Arbeit nachgewiesen hat, sind 122 756 Mark 94 Pfg. bis ultimo 1900 zurückbezahlt worden.

Durch diese Erfolge ermunthigt, konnte der Verein sich sein Ziel weiter stecken.

Er schritt daher im Jahre 1899 zu der Gründung einer Abtheilung für Familienfürsorge, der zugleich, da sie es in erster Reihe mit den Frauen und unmündigen Kindern der Strafgefangenen zu thun hatte, die Sorge für weiblichen Straftlassenen übertragen wurde.

Das Jahr 1900 hat dem Verein eine neue, schöne Aufgabe gebracht:

Der Herr Minister des Innern hat zur Ausführung der §§ 38 u. 39 des R.-St.-G.-B. eine, den Justizbehörden im Justiz-Ministerial-Blatt 1900 S. 525 zur Kenntniss gebrachte, Instruktion vom 30. Juni 1900 betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht erlassen.

Nach § 4 dieser Instruktion hat jeder Gefängnissvorstand bei Abgabe seines Gutachtens darüber, ob die von der Landespolizeibehörde anzuordnende, von dem Richter für zulässig erklärte Stellung des zu Entlassenden unter Polizeiaufsicht angebracht erscheine, anzugeben, ob und in welcher Weise der zu Entlassung Kommende sich der für Entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Nach § 9 sind dann, solange der zur Polizeiaufsicht Verurtheilte einer geordneten Fürsorge untersteht, alle Massregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurtheilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntniss geben.

Diese Vorschriften sind nicht etwa dahin aufzufassen, dass die Ausübung der Polizeiaufsicht nunmehr bezüglich der sich den Fürsorgeorganen unterstellenden Verurtheilten von der Polizei auf die Fürsorgeorgane (Vereine, Geistliche etc.) übergeht, sondern vielmehr so, dass die Ausübung der Polizeiaufsicht nur solange ruht, als das Fürsorgeorgan die Hand über den Entlassenen hält. Den Fürsorgern sind keine polizeilichen Befugnisse eingeräumt; entzieht sich vielmehr der Polizeiobservat dem Fürsorgeorgan oder befolgt er nicht dessen Anweisungen, so giebt der Verein der Polizei alsbald Nachricht von der Beendigung der Fürsorge — und die Beaufsichtigung durch Polizeiorgane tritt wieder in Kraft.

Der Bericht der **Centralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen der Provinz Brandenburg** besagt über den Zweck dieser Stelle:

Zweck der Centralstelle ist, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien, ohne Rücksicht auf Konfession, zusammenzufassen und zu fördern, auch alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen zu unterstützen.

Zu diesem Behufe wird sie:

1. die Thätigkeit der in der Provinz Brandenburg bestehenden Fürsorgevereine für entlassene Gefangene anzuregen und die Gründung neuer Vereine und Arbeits-Nachweisstellen, wo es angebracht erscheint, herbeizuführen suchen;
2. erforderlichen Falles die in der Provinz Brandenburg zur Entlassung kommenden Strafgefangenen und Korrigenden denjenigen Fürsorgeorganen überweisen, welches dem Entlassenen geeignete Arbeit verschaffen kann;
3. auf das Zusammenarbeiten zwischen kirchlichen Fürsorgeorganen und Fürsorgevereinen hinwirken;
4. die von ihr als richtig erkannten Grundsätze auf dem Gebiete der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für die Familien der in Haft Befindlichen den Behörden, wie dem Publikum gegenüber, vertreten und zur Geltung bringen, insbesondere für die zweckmässige Verwaltung der Arbeitsverdiensttheile der Gefangenen und Korrigenden und die möglichste Milderung der Härten, welche die Ausübung der Polizeiaufsicht und die polizeiliche Ausweisung mit sich bringt, zu sorgen bestrebt sein;
5. die ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter die einzelnen Vereine thunlichst nach Massgabe des Umfanges ihrer Thätigkeit vertheilen;
6. ihren Mitgliedern mindestens alljährlich einmal durch Veranstaltung einer Versammlung Gelegenheit geben, sich über die Fragen, welche die Gefängnisse und Korrektionshäuser, sowie die Gefangenen betreffen, auszusprechen und zu verständigen;
7. auf Ansuchen behilflich sein, die der Centralstelle angeschlossenen Mitglieder zu veranlassen, im Sinne des Fürsorge-Erziehungsgesetzes thätig zu sein.

Die Thätigkeit des **Freiwilligen Erziehungsbeirathes für schulentlassene Waisen in Berlin** mit seinem Zweck, die sittliche und wirthschaftliche Förderung der Waisen Berlins in den auf ihren Austritt aus der Schule folgenden Jahren zu heben, arbeitet z. Zt. mit folgenden ständigen Ausschüssen:

1. der Aerztekommision; dieselbe prüft insbesondere, ob die körperlichen Eigenschaften der Waisen mit dem gewählten Berufe im Einklang stehen;
2. der fachmännischen Kommission, welche bei der Berufswahl mit Rath und That eintritt und wenn nöthig, auch Lehrstellen in den einzelnen Gewerben nachweist;
3. der die Pfleglinge im gegebenen Falle in rechtlicher Beziehung vertretenden juristischen Kommission;

4. der Organisationskommission; diese sorgt dafür, dass die erforderliche Anzahl von Pflegern und Pflegerinnen im Verein thätig ist;
5. der Kommission für gewinnbringende Veranstaltungen; sie veranstaltet Festlichkeiten, deren Erträge der Vereinskasse zufließen;
6. der Unterstützungskommission;
7. der Presse-Kommission;
8. der gesanglichen Vereinigung.

Hiernach hat der Verein, dessen Ziele und Anfangserfolge bereits in Band 30 und 31 besprochen sind, an Ausdehnung bedeutend gewonnen, was auf das lebhafteste zu begrüßen ist. Unsere Fürsorgevereine in Deutschland müssen noch bedeutend mehr leisten und mehr Energie entfalten, wenn sie auf der Höhe sein wollen. Dazu erscheint uns eine Centralisation, welche das Wirken der einzelnen Vereine vergleichen und den Ehrgeiz erregen, andererseits aber auch den kleineren Vereinen zur Seite stehen kann, sehr nützlich.

Die Kassenverhältnisse waren im verflossenen Jahre nicht günstig, da kein Winterfest abgehalten wurde. Die Ansprüche an den Verein sind gestiegen. Er hat 10 443 Mk. Pflegegelder und 1606 Mk. für Unterbringung schwächlicher Kinder gezahlt.

Die Arbeits-Vermittelungs-Commission für entlassene Strafgefangene in Breslau hat nach dem im Jahre 1900 erschienenen Bericht schöne Erfolge gehabt. Ueber die Art der Geschäftsführung besagt der Bericht:

Das Aufsuchen der Arbeitsplätze geschah theils durch unsere Mitglieder, theils durch die Presse, theils durch Vermittelung der Innungen. Auch stellten hin und wieder Arbeitgeber das Verlangen nach Arbeitskräften, namentlich nach solchen für's Land. Wie wir aber in unseren Berichten schon wiederholt hervorgehoben haben, sind die aus den Breslauer Gefängnissen Entlassenen schwer auf das Land zu bringen, einerseits weil sie die Landarbeit nicht verstehen, andererseits weil sie die Grosstadt mit dem Lande nicht vertauschen wollen. Und es ist ja auch für ihre Familien in der Grosstadt durch Wohlthätigkeits-Einrichtungen besser gesorgt als auf dem Lande. Die Arbeitsvermittlung für weibliche Personen übernahm fast ausnahmslos unser Mitglied Frau Oberin von Dewitz mit hervorragendem Erfolge.

Die uns von den Strafanstalten beziehungsweise Gefängnissen zugehenden Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse der Arbeitssuchenden enthalten oft immer noch nicht diejenigen Vermerke, welche die Arbeitsvermittlung erleichtern und zum Gelingen derselben wesentlich beitragen. Es dürfen in den Nachweisungen die Angaben über die Arbeitsfähigkeit, die vor der Inhaftirung innegehabten Arbeitsplätze und die Wohnung des Arbeitssuchenden oder diejenige seiner Angehörigen nicht fehlen. Bei Minderjährigen muss stets der Aufenthalt der Eltern oder der des Vormundes angegeben sein.

Eine grosse Anzahl von Anstalten übersandte uns das Arbeitsgeschenk der Entlassenen, das nach den hierüber gegebenen Bestimmungen verwendet beziehungsweise zur Auszahlung gebracht wurde. Es gelangten annähernd 1500 Mark an Arbeitsprämien zur Auszahlung.

Verwahrloste Kinder in Bayern. Eine Entschliessung des kgl. Staatsministeriums des Inneren vom 23. August bestimmt, dass die sämmtlichen protestantischen Knaben aus dem rechtsrheinischen Bayern, welche auf Grund des § 56 des Reichs-Strafgesetzbuches in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu verwahren sind, soweit deren Unterbringung in dem Rettungshause Veilhof in Nürnberg nicht bereits angeordnet worden ist, fortan in die Staatserziehungsanstalt Speyer verbracht werden.

Wiesbaden, 6. September. **Fürsorge-Erziehung.** Der „Rheinische Kurier“ schreibt: Nachdem nun mehr bereits eine Anzahl von Kreissynoden das Fürsorge-Erziehungs-Gesetz (vom 2. Juli 1890), das mit dem 1. April d. Js. in Kraft trat, eingehend durchberathen haben, sei einem Nichtjuristen hier ein offenes Wort der Mahnung gestattet. — Es ist offenbar, dass das genannte Gesetz, welches (ebenso wie seine „Ausführungsbestimmungen“ in klarem, allgemein verständlichem Deutsch zu uns redet (in nur 23 Paragraphen) grossen Segen stiften will und kann. Will es doch eine Weiterausbildung des ehemaligen Zwangs-Erziehungs-Gesetzes (von 1877) sein auf Grund der damit seit fast einem Vierteljahrhundert gemachten praktischen Erfahrungen. Der ominöse Titel „Zwangs-Erziehung“, der bei den ersten Lesungen in Abgeordneten- und Herrenhause wieder beabsichtigt war, ist vermieden und dafür der mildere und zugleich zweckbezeichnendere „Fürsorge-Erziehung“ gewählt worden. Soll doch im Unterschiede von dem früheren Modus das neue Gesetz nicht mehr bereits durch Kinder geschehenes Böses bestrafen, sondern dergl. Bösem thunlichst rechtzeitig vorbeugen. Ein wesentlicher, mit Dank zu begrüssender Fortschritt! Andererseits jedoch kann gerade der Menschenfreund und Menschenkenner nur mit Bedenken der Ausführbarkeit des neuen Gesetzes nachdenken. Erfordert dasselbe doch einen geradezu komplizirten Apparat ausführender Kräfte: nicht nur einige Einzelpersönlichkeiten, sondern ganze Korporationen und Instanzen sind nöthig — Zunächst um die der Fürsorge-Erziehung bedürftigen Kinder ausfindig zu machen, soll der betreffende Geistliche (beziehungsweise mit dem Kirchenvorstande) mithelfen, ebenso der Waisenrath, der oder die Lehrer, die Polizei, eventuell der Arzt, auch freie Vereinigungen (zum Beispiel Erziehungs- und Frauen-Vereine.) Behufs der Unterbringung dieser ermittelten Pflinglinge nach weiter der Landrath (oder Bürgermeister) einschreiten; dann hat das Gericht damit zu thun, ferner die zuständige Civilgemeinde. Endlich werden für die also untergebrachten Pflinglinge Fürsorger und Fürsorgerinnen (zur *B e a u f s i c h t i g u n g*) bestellt. Wer bürgt nun dafür, dass dieser gesammte Apparat in allen seinen Theilen gleichmässig gut und prompt im Sinne des Gesetzes funktionirt? 1. Ist es wohl zunächst auch nur wahrscheinlich, dass z. B. in unseren Dörfern der einzelne Lehrer oder Waisenrath (meistens nur ein Mann) oder Bürgermeister die vom Gesetz vorgesehene Anzeige in allen seinen verkommenen oder verkommenden Familie erstattet, um deren Kinder durch Fürsorge-Erziehung rechtzeitig vor dem sittlichen Verderben zu bewahren? Welchen Hass, wie viele Kränkungen und materielle Schädigungen (durch Racheakt) muss solch' ein Einzelner seitens der von ihm Angezeigten voraussehen! Aus Gründen der Klugheit wird er vorziehen, stille zu schweigen; bestenfalls versuchen, die leidige Anzeige ändern zuzuschleppen, die sich denn ebensowenig damit

befassen. 2. Und gesetzt, solch' eine Anzeige komme wirklich zustande, wird wohl der betreffende Bürgermeister, auf dessen amtliche Bescheinigung schliesslich sehr viel ankommt, wirklich immer im Interesse der Wohlfahrt einzelner sittlich gefährdeter Kinder das Interesse des vielleicht ohnehin schwer belasteten Gemeindegelds hinten ansetzen? Mit andern Worten: weil die Heimathsgemeinde solcher verwaorloseten Kinder nach dem Gesetze ein Drittel der Erziehungskosten zu tragen hat, wird sein Bestreben oft genug darauf gerichtet sein, durch „Verschleierung der Thatsachen“ der Gemeindekasse diese neue Last zu ersparen.

Wer aus langjähriger Erfahrung das kennt, weiss, dass so etwas leider nicht selten ist. So sehen wir denn die Möglichkeit, dass an diesen zwei genannten fatalen Klippen die praktische Handhabung des neuen Gesetzes scheitern kann. Glücklicher Weise lassen sich beide leicht vermeiden. ad. 1: Jene Racheakte sind nicht mehr zu befürchten, wenn die betreffende Anzeigc nicht mehr von einem Einzelnen, sondern von Mehreren gleichzeitig erfolgt. D. h., wenn etwa Pfarrer, Lehrer, Bürgermeister und Waisenrath und noch sonstige, besonders geachtete Gemeindeglieder für alle dergleichen Fälle stets zum einmüthigen Berathen und Handeln zusammentreten. ad. 2: Jede Rücksicht auf den Gemeindegeldbeutel hört auf, sobald durch Verfügung des betreffenden Herrn Landraths dieses eine Drittel der Erziehungskosten z wangsweise (wie auch im Gesetze selbst vorgesehen ist) auf die Schulter des betreffenden Vaters gelegt wird, also eventuell durch Beschlagnahme seines Arbeitslohnes oder sonstigen Verdienstes. Es ist in letzter Zeit so häufig im Publikum der Wunsch nach einer öffentlichen Besprechung über diese so wichtige gesetzliche Neuerung laut geworden, dass diese Auseinandersetzung wohl manchem nicht unwillkommen sein dürfte. Besonders noch haben die Kreis-Synoden dieses Jahr auf eine derartige Veröffentlichung in der Tagespresse geradezu gedrungen. — Sorgen wir rechtzeitig dafür, dass das auch in der Praxis das neue Gesetz keine Schwierigkeiten finde! Wir werden es bald schätzen lernen.

Vorstehender Artikel des Rhein. Kuriers über Fürsorgeerziehung geht von der Voraussetzung aus, die Heimathsgemeinde der in Fürsorge überwiesenen Kinder müsse nach dem Gesetze ein Drittel der Erziehungskosten tragen. Das ist nicht der Fall. Der Ortsarmenverband hat nach § 15 des Gesetzes die durch die Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nöthige erste Anstaltung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehenden Kosten des Unterhalts zu zahlen. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge trägt der Bezirksverband, welcher aus der Staatskasse einen Zuschuss in der Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten erhält. Der Bezirksverband ist berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 des Gesetzes, vorher erwähnten, zur Last fallenden Kosten zu.

Der Fürsorge für bedingt Verurtheilte will der Centralausschuss des württembergischen Vereins für entlassene Strafgel-

fangene in Zukunft eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden und hat sich zu diesem Zweck mit dem Justizministerium ins Benehmen gesetzt. Dieses hat daraufhin angeordnet, dass die Strafvollstreckungsbehörden von den Fällen, in welchen Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit ertheilt worden ist, dem Centralausschuss Mittheilung zu machen haben. Der Ausschuss stellt durch Vermittelung der Bezirksvereine, wo dies nöthig erscheint, für jeden einzelnen Fall einen Pfleger auf, der den Verurtheilten und seine Umgebung in schonender und unauffälliger Weise überwacht. Mindestens acht Wochen vor der Probezeit hat der Pfleger sich zu äussern, ob der Verurtheilte auf Grund der bisherigen Führung zur Begnadigung empfohlen werden kann. Dieser neue Zweig der Thätigkeit des württembergischen Vereins verdient volle Aufmerksamkeit; sicherlich erleichtert diese Fürsorge den bedingt Verurtheilten das Bestehen der Probezeit ungemein.

Jugendliche Verbrecher in Petersburg. Das sich in den letzten Jahren mächtig entwickelnde Leben der Residenz hat eine neue Frage auf die Tagesordnung gebracht: das Schicksal der jugendlichen Verbrecher. Bisher hat sich nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil der hauptstädtischen Intelligenz für diese Angelegenheit interessiert und in aller Stille und Bescheidenheit wirkt seit 20 Jahren nur ein einziger kleiner Verein, die „Gesellschaft zur Unterstützung der aus den Gefängnissen entlassenen Minderjährigen“, auf diesem Felde; dieselbe kann mit ihren geringen Mitteln nur ein aus 3 Zimmern bestehendes Asyl unterhalten, in dem die aus dem Gefängniß entlassenen Knaben Obdach und Verpflegung finden. Das eine Zimmer ist ein für 10 Betten eingerichteter Schlafräum, das andere dient als Speisezimmer und weist als ganze Ausstattung einen hölzernen Tisch und hölzerne Bänke auf, und das dritte ist als Werkstätte eingerichtet, steht aber meistens leer, da einmal die Knaben keinerlei Arbeit verstehen und zweitens auch die Mittel zur Beschaffung von Werkzeugen und zur Engagirung eines Lehrmeisters fehlen. So richtet sich denn die Hauptthätigkeit der Gesellschaft darauf, den jugendlichen Sündern Stellen bei guten Leuten zu verschaffen, was aber ausserordentlich schwer fällt, so dass manche Knaben 6 bis 7 Monate und noch länger Gäste des Asyls sind. Die meisten Asylanten haben eine 2—4 monatige Gefängnisstrafe wegen Diebstahls hinter sich. Da hat der eine seinem Lehrmeister 3 Rnbel gestohlen, um sich einmal ordentlich satt zu essen, der andere, der in einem Tractir diente, dem Koch heimlich Brantwein zugesteckt, um gleichfalls gutes Essen zu erhalten u. s. w. Die jugendlichen Sünder, welche meistens in dem Alter von 12—15 Jahren stehen, sind bei sorgfältiger Aufsicht und zweckmässiger Einrichtung ihrer Existenz recht besserungsfähig. Das erhellt schon aus der Statistik, welche die Gesellschaft kürzlich für die ersten 15 Jahre ihres Bestehens, d. h. bis 1893 herausgegeben hat. Dieselbe hat in diesem Zeitraum 1166 Asylanten gehabt, von denen nur 65 wieder auf die Bahn des Verbrechens gerathen sind. So viel die Gesellschaft vermag, behält sie ihre einstigen Zöglinge auch später im Auge und hält nach Möglichkeit ihre schützende Hand über sie. Die Lauheit weiterer Kreise hat es bisher der Gesellschaft unmöglich gemacht, ihre Thätigkeit weiter auszudehnen und allen Schutzbedürftigen die hilfreiche Hand entgegenzustrecken. In

engeren Kreisen hat es aber der Gesellschaft nicht an Anerkennung gefehlt und namentlich die Petersburger Rechtsanwälte sind so von dem Segen des Asyls überzeugt, dass die Vereinigung derselben sich jetzt mit dem Plane trägt, ein ähnliches Asyl für erwachsene, freigesprochene Untersuchungsgefangene zu gründen, da deren Lage oft eine wahrhaft verzweifelte ist. Rh. K.

Correspondenz.

Weihnachts-Feier und Bescherung in Gefängnissen.

Von Gefängnissekretär und Rendant Thun in Bochum.

In einem Band 33 Heft 5/6 dieser Blätter erschienenem Aufsatz hat Herr Prof. Dr. Spiess in überaus lichtvoller Weise die Berechtigung einer in den Rahmen der Strafanstalt passenden Weihnachtsbescherung der Gefangenen vom christlichen und humanitären Standpunkte aus, dargethan.

Aber auch das richtig verstandene Interesse des Strafvollzuges erfordert eine angemessene Weihnachtsbescherung.

Neben der Zuchtruthe äusserst straffer, bedingungsloser Disziplin, harter, die ganze Kraft der Gefangenen in Anspruch nehmender Arbeit sind auch am Straforte, will man auf eine innere Einwirkung nicht überhaupt verzichten, aussere Beweise der versöhnenden und verzeihenden Liebe, Belobigungen und Belohnungen nicht zu entbehren. Und Derjenige, der in der Strafe nicht nur die Vergeltung oder ein Abschreckungsmittel erblickt, sondern zugleich auch eine Erziehung, eine Besserung während der Strafzeit zu erreichen sucht, wird neben der in erster Linie stehenden grösseren oder minderen Einwirkung auf das einzelne Individuum sicherlich gerade in der mit einer Bescherung verbundenen Weihnachtsfeier ein vorzügliches Mittel sehen, auf die Gesamtheit der Gefangenen bessernd und erziehend einzuwirken.

Bestimmungen über eine solche Weihnachtsbescherung bestehen meines Wissens in Preussen weder bei den dem Ministerium des Innern, noch bei den dem Justizministerium unterstehenden Anstalten. Jedoch möchte ich als zweifellos annehmen, dass beide Ressorts derartigen Veranstaltungen sympatisch gegenüberstehen.

Ein staatlicher Fond, aus dem die Kosten einer Weihnachtsbescherung bestritten werden könnten, ist allerdings nicht vorhanden; die Anbringung der Kosten hierfür wird stets Sache privater Mildthätigkeit oder der Fürsorgevereine bleiben. Die Bezahlung der Weihnachtsbäume und des Weihnachtsschmuckes aus dem Fond für „Seelsorge und Unterricht“ ist jedoch niemals beanstandet worden.

Eine Weihnachtsfeier bei geputztem Lichterbaum ist wohl in weit grösserem Masse in den Gefängnissen verbreitet, als Herr Prof. Dr. Spiess annimmt; bekannt ist mir, dass in den grossen Gefängnissen zu Bochum, Wronke, Glückstadt, Hannover und in fast sämtlichen

mittleren Gefängnissen der Oberlandesgerichtsbezirke Hamm und Posen — theilweise noch verbunden mit einer kleinen Bescherung — Weihnachten in dieser Weise gefeiert wird.

Von allgemeinerem Interesse dürfte es vielleicht sein, etwas über die in unserem 570 Männer, 137 Knaben, 30 erwachsene und 19 jugendliche Weiber in Einzelzellen fassenden Centralgefängnisse zu Bochum sehr ausgebildete Weihnachtsbescherung zu erfahren.

Die Vorbereitungen für die Feier beginnen bereits Anfang Dezember mit einem Seitens der Direktion an die nächsten Angehörigen der hier einsitzenden Gefangenen gerichteten Briefe, worin gebeten wird, an die Angehörigen im Gefängniss einen recht herzlichen und liebend empfundenen Weihnachtsbrief zuzusenden.

Die hierauf eingegangenen Weihnachtsbriefe waren äusserst zahlreich und zum grossen Theile anch erntmahrende, dem reumüthigen Sünder warm verzeihende wirkliche Weihnachtsbriefe; in nicht wenigen Fällen ist es erst der Brief unseres Direktors gewesen, der das über die Strafthat seines Kindes empörte und erstarrte elterliche Herz wieder aufthaut und eine Versöhnung mit dem sich nach der Vergebung seiner Eltern ernstlich sehenden Kinde wieder anbahnte.

Die weiteren Vorbereitungen bestelen in der Beschaffung der für eine Bescherung erforderlichen Mittel. Zu diesem Zwecke wandte der Direktor sich in herzlichster Bitte an sämtliche Arbeitsunternehmer und die grösseren Lieferanten der Anstalt. Sie haben in den drei Jahren des Bestehens unserer Anstalt sämmtlich stets gern und in dankenswerthem reichlichen Masse dieser Bitte entsprochen, so dass neben einer würdigen äusserlichen Feier stets noch eine angemessene Bescherung der Gefangenen stattfinden konnte.

Die eigentliche Christfeier findet am Abend vor Weihnachten statt. In der durch Tannengrün, einen etwa vier Meter hohen lichterstrahlenden Baum mit darüber schwebendem, helleuchtenden Weihnachtssterne und Transparente mit der Weihnachtsbotschaft und anderen Kernsprüchen aus der Weihnachtsgeschichte geschmückten Centralhalle der Hauptanstalt feiern gemeinsam — wenn auch natürlich genügend von einander getrennt — Männer und Knaben.

Für die erwachsenen und jugendlichen weiblichen Sträflinge wird die Feier im Betsaale der Weiberanstalt abgehalten.

Bei der Feier sind sämmtliche Beamte mit ihren Frauen und Kindern, die grosse Mehrzahl der Privatwerkmeister und stets auch einige Unternehmer zugegen. Hierdurch erhält die Feier einen allgemeinen, ich möchte sagen, familiären Charakter.

Die Arbeit wird an diesem Tage früher als gewöhnlich eingestellt, damit der Gefangene Zeit genug hat, seine Zelle und seinen äusseren Menschen zu säubern; die Gefangenen wissen, dass dies der einzige Festschmuck ist, den sie ihrer Wohnung und sich zu geben vermögen, und verwenden darum um so mehr Fleiss darauf.

Um 5 Uhr ruft die Anstaltsglocke zur Feier in die Centralhalle. An derselben nehmen die Mitglieder beider Konfessionen theil. Es erhellt, dass hiernach der religiöse Theil entsprechend gestaltet sein muss. Bei der gleichen Bedeutung des Geburtsfestes unseres Heilandes für beide Konfessionen liegt hierin wohl kaum eine Schwierigkeit.

Nach Absingen eines Weihnachtsliedes durch die Gesangsabtheilung der jugendlichen Gefangenen hält entweder der evangelische oder der katholische Geistliche — wer in diesem Jahre bei den Männern spricht, redet im nächsten Jahre bei den Weibern — eine kurze

erbauliche Ansprache, deren Grundton die Bedeutung des Festes, die an ihm geoffenbarte göttliche Liebe, die Liebe zu allen Menschen, auch zu den Gefangenen ist. Haus und Familie werden gestreift. Die Erinnerung an diese, an die in ihnen verlebten Weihnachtsfeste in glücklicheren Tagen wirkt wohl bei dem weitaus grössten Theile der Gefangenen aufrüttelnd auf Herz und Gemüth. Viel ist erreicht, wenn hierdurch die gelockerten Familienbände gefestigt, zerrissene Beziehungen zur Heimath und Vaterhaus wieder angeknüpft werden. Stille Wehuth, aber auch wieder Freude leuchtet in vielen Augen, manche aufrichtige Thräne wird geweint, mancher gute Vorsatz wird gefasst; und werden auch nur einige wenige davon ausgeführt, so hat die Feier gelohnt.

Nach dem gemeinsamen Gesange eines den meisten aus der Jugendzeit bekannten Weihnachtsliedes, dessen Text stropfenweise durch den betreffenden Geistlichen vorgesagt wird, hält der Anstaltsdirektor eine kurze Ansprache. Er wünscht den Gefangenen ein gesegnetes Weihnachtsfest und weist zum Schluss darauf hin, dass jeder nun auf seiner Zelle eine kleine Weihnachtsgabe vorfinde, zum Zeichen, dass am Feste der Liebe selbst am Straforte ihrer mit Liebe gedacht werde. Diese Gabe besteht für alle Gefangenen in einem Stückchen Kuchen, etlichen Aepfeln und Nüssen und zutreffenden Falls einem Weihnachtsbriefe. Die einzelnen Portionen sind vorher genau abgetheilt und werden zur besseren Ueberraschung der Sträflinge erst in ihre Zellen gebracht, wenn sie sich zur Feier in der Centralhalle aufstellen.

Während die erwachsenen Gefangenen in ihre Zellen geführt werden, ist es den jugendlichen nunmehr erlaubt, den prächtig geschmückten Lichterbaum näher zu betrachten. Sodann findet Seitens des Direktors nach einer entsprechenden Ansprache eine Vertheilung von Geschenken, in Gestalt von Büchern belehrenden, unterhaltenden oder religiösen Inhalts, wohl auch von Arbeitsgeräthen, an diejenigen Knaben statt, welche nicht nur durch Fleiss und Betragen sich ausgezeichnet haben, sondern bei denen nach dem Urtheil der Beamten-Konferenz auch begründete Hoffnung auf Besserung besteht.

Die Mittel hierzu sind auf Antrag des zeitigen Direktors vom Königlichen Justizministerium gütigst zur Verfügung gestellt, und zwar für das laufende Etatsjahr im Betrage von 80 Mark für die jugendlichen Gefangenen beider Geschlechter.

Diese Prämien sind zwar nicht ausdrücklich zur Vertheilung bei der Weihnachtsfeier bestimmt, ich glaube jedoch, dass der hiesige Brauch, sie möglichst im Anschluss an die Weihnachtsfeier nach kurz zuvor abgehaltener Schnlprüfung zu vertheilen, den Wünschen der Justizverwaltung wohl entspricht.

Ebenso wie im Männergefängniss verläuft die darauf stattfindende Feier in der Weiberanstalt.

Aus den hier zum Zweck der Weihnachtsbescherung verfügbaren Mitteln konnten ausserdem im Jahre 1900 allen Gefangenen an beiden Feiertagen je einmal Kaffee mit Milch und etwas Kuchen und am zweiten Feiertage 200 Gramm Wurst verabreicht werden.

Nicht unerwähnt will ich lassen, dass dem Weihnachtsfeste auch dadurch Rechnung getragen wird, dass gerade zu diesen Tagen von der Bewilligung der aus der Arbeitsbelohnung zu bezahlenden Zusatznahrungsmittel ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht wird und ferner nach Möglichkeit jeder Wunsch an bedürftige Angehörige

Geld zu schicken gewährt wird. So wurden aus der verfügbaren Hälfte der den Gefangenen zugebilligten Arbeitsbelohnung auf Wunsch an bedürftige Angehörige zum letzten Weihnachtsfeste insgesamt 232 Mark abgesandt.

Um weiterhin das Fest der Liebe und Versöhnung für möglichst alle Gefangenen, auch für die schwierigen, zu einem solchen zu gestalten, um auch auf diese statt durch Strafe, durch verzeihende Liebe zu wirken, werden in hiesiger Anstalt Seitens des Direktors Disziplinarstrafen zu diesen Tagen nach Möglichkeit nicht verhängt; je nach der Sachlage werden in der Vollstreckung begriffene erlassen oder doch für die Feiertage ausgesetzt.

Mag man einer im Sinne der vorstehenden Ausführungen gestalteten Weihnachtsfeier, wie es schon geschehen ist, entgegenhalten, sie gehöre nicht ins Straflhaus, sei mit dem Charakter der Strafe, mit dem Strafzweck nicht vereinbar, so möchten doch die hiesigen Beamten, nach nunmehr dreijähriger Abhaltung, sie nicht entbehren.

Tritt ein Erfolg auch nicht sofort offensichtlich zu Tage, die Briefe und das Benehmen unserer Insassen zeugen davon, dass der erfolgte Zweck: Einwirkung auf das Gemüthsleben, Aussöhnung mit der Gesellschaft, Annäherung an die Familie in manchen Fällen unserer Weihnachtsfeier zu danken ist.

Ein gebildeter Gefangener schrieb über das letzte hier verlebte Weihnachtsfest:

„Schon lange sah ich mit Bangen den schweren Tagen entgegen, die uns das liebe Weihnachtsfest bringen sollten, das Fest, welches vor allen anderen ein Fest der innigsten Liebesgemeinschaft ist, und das darum jeden Gefangenen, der auch nur etwas Gefühl hat, besonders trübe stimmen muss, da er in den Tagen mehr als sonst das erzwungene Fernsein von all seinen Lieben empfindet. Wie hatte ich mich geradezu gefürchtet, namentlich vor dem heiligen Abend, wo die lieben Angehörigen unterm brennenden Christbaum versammelt sein und sich gegenseitig durch Gaben der Liebe erfreuen würden, während ich einsam in meiner Zelle sitzen müsste mit dem traurigen Bewusstsein, nicht nur mich selbst in dieses Unglück gebracht, sondern auch meinen Lieben die reine Weihnachtsfreude vergrößt zu haben. Und doch fiel auch in die Gefängnisräume ein Strahl der göttlichen Weihnachtssonne, und auch für uns war eine Feier veranstaltet, wie ich es mir so schön nicht gedacht hatte, so dass ich all meine frühere Furcht als überflüssig erkannte und eine Stimmung ruhiger Festfreude in meine Seele einzog.

Schon dass das besondere Kennzeichen des deutschen Weihnachtsfestes, die liebe Weihnachtstanne, auch hier nicht fehlte, sondern uns sogleich beim Austritt aus der Zelle wie ein alter, lieber Bekannter mit ihren vielen Lichtern und ihrem sonstigen Schmuck begrüßte, versetzte mich in eine gehobene Stimmung. Und vollends erst, als nach einer kurzen Ansprache des Herrn Pastors über die Bedeutung des Weihnachtsfestes von der ganzen Versammlung die alten, so oft gesungenen und doch immer neuen Weihnachtslieder angestimmt wurden, wer hätte da ungerührt bleiben können? Erinnernten sie einen doch nicht nur lebhaft an das vorige Weihnachtsfest, das man noch im Kreise seiner Lieben verlebte, sondern ganz besonders auch an die Tage der Kindheit, wo man noch nichts wusste von Sündenschuld und Strafe. Und nun? — O, wie manche Thräne bitterer Reue mag wohl an jenem Abend in einsamer Zelle geweint worden sein! —

Nachdem dann der Herr Direktor in kurzen Worten allen ein gesegnetes Fest gewünscht hatte, kehrten wir wieder in unsere Zellen zurück, wo noch Jeder kleine Gaben der Liebe vorfand, die ihn zu besonderem Danke für die liebevolle Fürsorge der Gefängnis-Verwaltung bestimmen mussten.

Glücklich aber diejenigen, die als Bestes einen Brief oder gar mehrere, der Ihrigen bei ihren Gaben fanden! Konnten sie doch beim Lesen derselben sich so recht lebhaft in die Heimath versetzen! Und wenn auch Thränen der Wehmuth flossen, so that doch der Brief das seinige, die rechte Weihnachtsstimmung hervorzubringen. Diese wurde noch erhöht durch die Gottesdienste der beiden Festtage, die ebenfalls unter dem Zeichen des Weihnachtsbaumes standen.

So hatte die Gefängnis-Verwaltung alles mögliche gethan, um die Gefangenen an dem grossen Feste der Liebe ebenfalls nicht leer ausgehen zu lassen*.

Sollte nun der Eindruck der hier veranstalteten Feier nicht auch bei vielen anderen Gefangenen ein ähnlicher gewesen sein!?

Wir glauben es und werden darum weiterhin versuchen, das Weihnachtsfest so zu gestalten, dass ein Schimmer seines Lichtes nicht nur die düsteren Räume der Anstalt erhelle, sondern auch eindringe in die verfinsterten Herzen unserer gefallenen Brüder.

Dafür aber, die bisher in manchen Anstalten wohl nur instinktiv geübte Weihnachtsbescherung weiter angeregt und wissenschaftlich in christlichen und humanitären Sinne begründet zu haben, gebührt Herrn Professor Dr. Spiess hoher Dank.

Möge auch dort, wo man bisher einer Bescherung der Gefangenen skeptisch gegenüberstand, ein Versuch nach Massgabe der vorhandenen Mittel gemacht werden!

Ueber Weihnachtsfeiern in den Gefängnissen schreibt ferner Pastor Köhler aus Bützburg: Auch unsere Anstalt hält seit Jahren die Veranstaltung einer würdigen Weihnachtsfeier als im Interesse einer sittlichen Einwirkung auf die Gefangenen für heilsam.

Zu dem Feste lassen wir schon in den Adventswochen durch den Lehrer und Organisten von solchen männlichen Sträflingen, welche die Anstaltsschule besuchen, passende Weihnachtslieder beziehungsweise Chorsätze mehrstimmig einüben, die dann am Christabend zur Belebung der Christvesper zum Vortrag gelangen, und zwar — was nicht unwesentlich — unter freiwilliger, jeweils stärkerer oder schwächerer Betheiligung aller Gefangenen.

Die Vesper, durchweg liturgisch gehalten, gipfelt in einer kurzen eindringlichen Ansprache auf Grund eines Bibelwortes unter dem brennenden Christbaum, der unter Betheiligung von Sträflingen (mit guter Führung) höchst würdig aufgeputzt wurde. Hinterdrein in den Zellen folgt dann eine Einzelbescherung insofern, als an die betreffenden Gefangenen die für sie von den Angehörigen eingesandten und nur zu Weihnachten erlaubten Gaben zur Austheilung gelangen. Dabei sind ausgeschlossen Fettwaren; Süßigkeiten dagegen und Obst, auch wohl Bekleidungsgegenstände werden ohne Einschränkung durchgelassen, selbst Bücher, nachdem dieselben zuvor mir zur Begutachtung vorgelegt waren und keine Bedenken erregten.

Auch findet — und das ist ein Hauptmoment — die Vertheilung von Geldgeschenken an besonders bedürftige Angehörige der

Gefangenen statt, zu welchem Zweck unsere Anstalt im Zusammengehen mit dem nahegelegenen Zuchthaus auf dem Annoncenwege einen Aufruf ergehen lässt. Natürlich ist dies für manchen Gefangenen eine ganz besondere und werthvolle Weihnachtsfreude, wenn er weiss: meine frierenden Angehörigen da draussen können sich nun Kohlen kaufen, oder Brot etc. und meine Frau kann auch wohl den kleinern Kindern einen Tannenbaum bescheeren, was ohne dies Geldgeschenk (10—15 Mk.) unmöglich gewesen wäre.

Nur giebt es Gefangene, die entweder gar keine nähere Angehörigen mehr haben, oder aber absichtlich von denselben ignoriert und also nicht mit einem Weihnachtspacket bedacht werden. Für diese Unglücklichsten wird nichtsdestoweniger auch eine kleine Bescherung von Kuchen, Nüssen und Äpfeln veranstaltet.

Ausserdem ist diesmal aus dem Bibliotheksfonds zu Weihnachten für jeden Gefangenen ein Exemplar eines christlichen Volkskalenders zur Vertheilung gelangt, worüber mancher hernach in den Briefen seiner Freude Ausdruck gab. In ähnlicher Weise wird auch für die Insassen der Jugendstation ein erbauliches Buch zur Vertheilung am Christabend beschafft.

Summa: man hält es hier mit den Grundsätzen einer strengen Zucht wohl vereinbar, den Züchtlungen zu Weihnachten eine, wenn auch noch so bescheidene Einzelbescherung zu ermöglichen.

Ueber die Regelung der Dienstverhältnisse der Württembergischen Strafanstaltsaufseher durch welche diese dem Landjägerkorps zugetheilt werden, sind folgende Bestimmungen ergangen, die wegen der Eigenartigkeit der ganzen Organisation Interesse erregen:

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 20. April 1900, betreffend die Aufseherstellen und Heilgehilfenstellen an den gerichtlichen Strafanstalten, die Aufseherstellen an den amtsgerichtlichen Gefängnissen und die Stelle des Aufsehers bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt.

Im Einverständniss mit dem Kgl. Kriegsministerium und nach Rücksprache mit dem Kgl. Ministerium des Innern wird hiemit an Stelle der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 29. März 1885 (Amtsblatt S. 15) Nachstehendes bekannt gegeben.

I. Die Aufseher an den gerichtlichen Strafanstalten, die Aufseher an den amtsgerichtlichen Gefängnissen, der Aufseher bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt, sowie die gleichzeitig mit polizeilichen Dienstverrichtungen betrauten Heilgehilfen (Wundärzte) an den gerichtlichen Strafanstalten sind dem Landjägerkorps zugetheilt, soweit nicht die Ausnahme unter Ziff. X Platz greift.

II. Die sämtlichen Stellen der in vorstehender Ziff. I bezeichneten Aufseher etc. zählen zu den den Militäranwärtern im württembergischen Civilstaatsdienst vorbehaltenen Stellen, und es erfolgt die Bewerbung um diese Stellen Seitens der Militäranwärter sowie die Besetzung der Stellen zunächst mit Militäranwärtern nach den mit der Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 21. Sept. 1882, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst, veröffentlichten Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, Reg.-Blatt S. 231, (zu vergl.

auch die den gleichen Gegenstand betreffende Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 24. März 1896, Reg.-Blatt S. 58, die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 20. August 1897, betreffend das Verzeichniss der im Justizdepartement den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen, Amtsblatt des Justizministeriums S. 45, und die vom Kgl. Kriegsministerium im Jahr 1899 veranstaltete Neu-Ausgabe der oben bezeichneten Anstellungsgrundsätze).

Regelmässiges Erforderniss für die Erlangung einer Aufseherstelle ist, dass der Bewerber dem Unteroffiziersstand angehört oder angehört hat. Militäranwärter, bei welchen dies nicht zutrifft, können nur ausnahmsweise zur Anstellung gelangen, nämlich dann, wenn sie die für eine Stelle etwa erforderlichen besonderen gewerblichen oder technischen Kenntnisse besitzen und sich entsprechend geeignete Militäranwärter, welche Unteroffiziere sind oder waren, um die Stelle nicht beworben haben.

III. Für den Fall, dass Bewerbungen von geeigneten Militäranwärtern nicht vorliegen und auf die in der Vakanzenliste ergangene Bekanntmachung innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§ 16, 17 der Grundsätze) nicht einkommen, werden die Stellen dieser Aufseher etc. mit solchen Unteroffizieren besetzt, welche gemäss den hierüber in der Verfügung der Kgl. Kriegsministeriums vom 17. Februar 1899 (Militärverordnungsblatt S. 36 getroffenen Bestimmungen zur Aufnahme in das Landjägerkorps sich eignen.

Bei vorhandener Befähigung, und soferne nicht zur Versehung der Stelle bestimmte gewerbliche Kenntnisse erforderlich sind, wird bei der Besetzung den länger gedienten Unteroffizieren der Vorzug gegeben derart, dass in erster Linie auf Bewerber mit mindestens neunjähriger, demnächst auf solche mit wenigstens sechs-jähriger aktiver Militärdienstzeit Rücksicht genommen wird, in letzter Linie aber die übrigen Bewerber in Betracht zu ziehen sind. Bewerbungen von Mannschaften können nur ausnahmsweise (s. oben Ziff. II Abs. 2) Berücksichtigung finden. Die Bewerber müssen ihre aktive Dienstzeit im Heere erfüllt haben.

IV. Die Anstellung von Militäranwärtern erfolgt zunächst auf Probe. Zu vergl. §§ 19–21 der unter Ziff. II angeführten Anstellungsgrundsätze; spezielles Verzeichniss der im Justizdepartement den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen (2. Strafanstaltenkollegium Ziff. 4) Amtsblatt von 1897 S. 50.

Auch die Anstellung der übrigen Bewerber ist während der ersten sechs Monate nur eine vorläufige. Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass der Aufgenommene den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, so kann er ohne Weiteres entlassen werden.

V. Unteroffiziere des aktiven Standes, welche im Falle der Ziff. III die Anstellung als Aufseher etc. suchen, melden sich je im Monat April bei ihren direkten Vorgesetzten, Angehörige des Beurlaubtenstandes zu derselben Zeit bei ihrem Bezirkskommando. Die dem Landjägerkorps angehörigen Bewerber sowie die aus allen Militärverhältnissen ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften geben ihre Gesuche je im Lauf des Monats April direkt, beziehungsweise auf dem vorgeschriebenen Dienstweg bei dem Kommando des Landjägerkorps ein:

Den Meldungen sind beizufügen:

- a) Seitens der Unteroffiziere des aktiven Standes und der dem Landjägerkorps angehörigen Bewerber:

1. ein selbstgeschriebener und mit der Beurkundung über die eigenhändige Abfassung versehener Lebenslauf, in welchem auch anzugeben sind: die Familien- und Vermögensverhältnisse, etwaige gewerbliche Kenntnisse des Bewerbers und die Art, wie solche erworben wurden,
 2. ein militärärztliches Zeugniß über die körperliche Tauglichkeit für die nachgesuchte Stelle;
- b) Seitens der dem Beurlaubtenstand angehörigen Bewerber:
1. ein Lebenslauf wie zu a) 1,
 2. ein militär- oder civilärztliches Zeugniß über die körperliche Tauglichkeit für die nachgesuchte Stelle,
 3. ein gemeinderäthliches Leumunds- und Vermögenszeugniß;
- e) Seitens der aus allen Militärverhältnissen ausgeschiedenen Bewerber:
1. die vorstehend zu b) 1—3 angeführten Papiere,
 2. die Entlassungspapiere (Militärpass und Führungsattest).

VI. Das Kommando des Landjägerskorps übermittelt die ihm Seitens des Kgl. Kriegsministeriums übergebenen „Anmeldungslisten“ und Meldungspapiere, sowie die Listen über die bei ihm selbst eingegangenen Meldungen nebst Meldungspapieren (Ziff. V) dem Strafanstaltenkollegium, welches die betreffenden Bewerber, falls sie für die Uebertragung der in Frage stehenden Stellen für tauglich zu erachten sind, zur Anstellung vornimmt und die Benachrichtigung sämmtlicher Bewerber von dem Erfolg ihrer Bewerbung einleitet, auch demnächst von den erfolgten Anstellungen dem Kommando des Landjägerskorps Nachricht giebt.

VII. Die mit ihrer Anmeldung nicht zurückgewiesenen, jedoch zu einer Anstellung noch nicht gelangten Bewerber (Ziff. VI) haben an dem nächsten Anmeldestermin (Ziff. V) sich jeweils erneut zu melden. Hierbei genügt an Stelle des Lebenslaufs und des ärztlichen Zeugnisses eine bescheinigte Angabe darüber, ob und welche Aenderungen in den persönlichen und Gesundheitsverhältnissen des Bewerbers seit der letzten Anmeldung eingetreten sind.

Wenn der Bewerber seit der letzten Anmeldung in den Beurlaubtenstand übergetreten ist, so ist ausserdem ein gemeinderäthliches Leumunds- und Vermögenszeugniß der neuen Anmeldung beizufügen; die seit der letzten Anmeldung aus allen Militärverhältnissen Ausgeschiedenen haben ausser dem gemeinderäthlichen Zeugniß auch ihre Entlassungspapiere (Ziff. V) mit der erneuten Anmeldung vorzulegen.

VIII. Die zu den dienstpflichtigen Jahresklassen des Heeres zählenden Anseher etc. sind, sofern sie dem Landjägerskorps zugeheilt sind, von der Einberufung zu den Truppen im Frieden befreit. Eine Einberufung derselben im Mobilmachungsfall setzt ein vorhergehendes Einvernehmen des Kgl. Kriegsministeriums mit dem Justizministerium voraus.

Diejenigen Aufseher etc., welche vor ihrer Anstellung und der damit verbundenen Zuteilung zum Landjägerskorps Unteroffiziere waren, können in Folge ihrer Zuteilung zum Landjägerskorps den Civilversorgungsschein erlangen, sofern im einzelnen Falle die in § 1 Abs 3 und 4 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern (Ziff. II) bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

IX. Der Ersatzbedarf an Aufsehern etc. wird als ausserordentlicher angesehen und daher jederzeit gedeckt, wobei die Unteroffiziere des aktiven Standes in gleicher Weise Berücksichtigung finden, wie die Angehörigen des Beurlaubtenstandes oder die nicht mehr Dienstpflichtigen.

X. Ausnahmsweise können bei den gerichtlichen Strafanstalten auch Aufseher zur Anstellung gelangen, welche nicht dem Landjägerkorps zugetheilt sind (Civilaufseher). Aber auch ihre Stellen zählen zu den den Militärämtern im württembergischen Civilstaatsdienst vorbehaltenen Stellen, und es erfolgt die Bewerbung um diese Stellen sowie deren Besetzung zunächst mit Militärämtern in Gemässheit der in vorstehender Ziff. II aufgeführten Bestimmungen.

Stuttgart, den 20. April 1900.

Breitling.

Königliche Verordnung
betreffend die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugetheilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Vom 24. Februar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir unter Bezugnahme auf § 89 der Königlichen Verordnung vom 11. Oktober 1898, betreffend die Organisation des Landjägerkorps und die Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen (Reg.-Blatt S. 225), wie folgt:

§ 1.

Dem Landjägerkorps sind, soweit nicht ausnahmsweise eine Anstellung als Civilaufseher erfolgt, folgende Angestellte zugetheilt:

die Hausmeister, die Oberaufseher und Aufseher, die gleichzeitig mit polizeilichen Dienstverrichtungen betrauten Oberheilgehilfen und Heilgehilfen an den gerichtlichen Strafanstalten,

die zugleich als Amtsgerichtsdienere bestellten Gefängnissaufseher an den amtsgerichtlichen Regiegefängnissen, der Gefängnissaufseher an dem landgerichtlichen Untersuchungsgefängniss in Heilbronn (diese mit dem militärischen Rang der Strafanstalten-Oberaufseher),

die weiteren militärischen Aufseher an den gerichtlichen Regiegefängnissen und bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt.

Diese Angestellten werden in den folgenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas Anderes ergibt, unter dem Ausdruck „Aufseher“ zusammengefasst.

§ 2.

Die Zahl der Aufseher wird durch den Hauptfinanzetat bestimmt.

§ 3.

Die Dienstkleidung und Ausrüstung der Aufseher ist militärisch und wird von Uns bestimmt.

Die Kosten der Anschaffung und Instandhaltung der Dienstkleidung (Montirung) und Ausrüstung der Aufseher werden aus der Staatskasse auf Rechnung des Justizdepartements bestritten.

Die Befugniss der Aufseher zum Gebrauch der Dienstkleidung und Ausrüstung hört mit dem Austritt aus ihrer Dienststellung auf.

§ 4.

Die Anstellung, die Versetzung und Dienstentlassung der in § 1 genannten Aufseher und Heilgehilfen an den Strafanstalten, den Gerichtsgefängnissen und dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt erfolgt durch das Strafanstaltenkollegium, die Anstellung nach näherer Massgabe der hierüber von dem Justizministerium zu treffenden Vorschriften.

Die Anstellung der Militärärzter erfolgt zunächst auf Probe in Gemässheit der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften. Auch die Anstellung der übrigen Bewerber ist während der ersten sechs Monate nur eine vorläufige. Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass der Aufgenommene den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, so kann er ohne Weiteres entlassen werden.

Die im Wege des Vorrückens erfolgende Anstellung, die Versetzung und Dienstentlassung der Hausmeister, Oberaufseher und Oberheilgehilfen an den Strafanstalten und der diesen im Rang gleichstehenden Gefängnissaufseher ist dem Justizministerium vorbehalten.

§ 5.

Die Aufseher gelten mit ihrer definitiven Anstellung als unter dem Vorbehalt vierteljähriger Kündigung angestellt.

Von einer Dienstanstellungssportel (No. 17 des Allgemeinen Sporteltarifs) bleiben die dem Landjägerskorps zugewiesenen Aufseher wie seither befreit.

Hinsichtlich der Versetzung, Dienstkündigung und Entlassung finden die Art. 19 Abs. 3, Art. 20 und 21 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.-Blatt S. 211) Anwendung. Die Königliche Verordnung vom 9. November 1886, betreffend die Umzugskosten der Beamten (Reg.-Blatt S. 347), findet auf die Aufseher mit der Massgabe Anwendung, dass für dieselben die in § 2 Abs. 3 dieser Verordnung für Unterbedienstete ausgeworfene Taxe zu berechnen ist.

§ 6.

Auf die Aufseher finden ferner die Bestimmungen in Art. 4 bis 7, Art. 8 letzter Absatz, Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11, 12 Abs. 1, Art. 17, 18, 54 letzter Absatz, Art. 68, 69 bis 79 (letzterer mit der durch Art. 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.-Blatt S. 485, bedingten Aenderung), Art. 80 Abs. 1, Art. 108 bis 115 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.

Wegen der Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen wird auf die Kgl. Verordnungen vom 13. Februar 1877 (Reg.-Blatt S. 14) und vom 27. September 1879 (Reg.-Blatt S. 401), wegen der Zulässigkeit der Haftstrafe auf die Kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1876 (Reg.-Blatt von 1877 S. 5) verwiesen.

Die im Disziplinarweg erfolgende Dienstkündigung oder gleichbaldige Entlassung hat den Verlust des Anspruchs auf Invalidengehalt (§ 17) zur Folge.

§ 7.

Die Aufseher werden während ihrer Dienstzeit in den Listen des Landjägerskorps geführt, eine Kapitulation mit denselben findet jedoch nicht statt.

§ 8.

Beim Dienstantritt sind die Aufseher auf die gewissenhafte Ausübung ihres Berufs zu verpflichten.

§ 9.

Die näheren Bestimmungen über die amtlichen Obliegenheiten der Aufseher sind in besonderen Dienstvorschriften enthalten. Die Aufseher stehen während der Dauer ihres Dienstes und in Beziehung auf denselben ausschliesslich unter der Leitung der Behörden des Justizdepartements und haben von den Befehlshabern des Landjägerkorps keinerlei Dienstbefehle zu empfangen. Jedoch sind die Aufseher in Hinsicht auf militärische Haltung, Gebrauch der Waffen und Kenntniss der hierüber ertheilten Vorschriften, sowie auf den Zustand der Montirung und Ausrüstung sowohl durch den Kommandeur des Landjägerkorps als auch durch die Bezirkskommandeure von Zeit zu Zeit zu mustern.

Ausserdem werden die Aufseher auch durch den zuständigen Stationskommandanten vierteljährlich gemustert.

Wegen der bei den Musterungen in den angegebenen Beziehungen entdeckten Verfehlungen steht dem Korpskommandeur und den Bezirkskommandeuren die geeignete Abrügung auf Grund der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 (Militärverordnungsblatt S. 368) mit der Massgabe zu, dass dem Kommandeur des Landjägerkorps die daselbst dem Regimentskommandeur, den Bezirkskommandeuren die den detachirten Stabs-offizieren oder Hauptleuten eingeräumte Strafbefugniss zusteht, und dass über Beschwerden wegen einer von dem Korpskommandeur verhängten oder bestätigten Disziplinarstrafe von dem Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern endgiltig zu entscheiden ist.

Wegen der Vollziehung der Strafen, insofern solche nicht blos in mündlichem Verweise bestehen, haben sich der Korpskommandeur und die Bezirkskommandeure mit den betreffenden Strafanstaltsverwaltungen beziehungsweise Gefängnisvorständen zu benehmen.

Von dem Erfund seiner Musterungen hat der Korpskommandeur dem Strafanstaltenkollegium Nachricht zu geben.

§ 10.

Die Hausmeister, Oberaufseher und Oberhellgehilfen haben den militärischen Rang der Feldwebel.

Diejenigen Aufseher, welchen auf Grund des § 12 das Offiziersseitengewehr verliehen worden, oder bei welchen diese Verleihung während ihrer vorgängigen Dienstzeit als Landjäger erfolgt ist (§ 49 der Kgl. Verordnung vom 11. Oktober 1898), haben den Rang der Vizefeldwebel. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, haben diejenigen Aufseher, welche im aktiven Heer der Charge des Unteroffiziers erdient haben, nach mindestens sechsjähriger Gesamtdienstzeit den Rang der Sergeanten. Diejenigen Aufseher, welche im aktiven Heere die Charge des Unteroffiziers nicht erdient haben, erhalten den Rang der Sergeanten mit dem Eintritt in die zweitoberste Gehaltsklasse. Die nicht im Rang der Sergeanten stehenden Aufseher haben den Rang der Unteroffiziere.

§ 11.

Die Aufseher sind in Beziehung auf die Verleihung der Militärdienstauszeichnung und des Militärdienstehrenzeichens den Angehörigen des aktiven Heeres gleichgestellt.

§ 12.

Den nicht im Rang der Oberaufseher stehenden Aufsehern und Heilgehilfen kann wenn sie eine Gesamtdienstzeit im aktiven Heer und im Landjägerkorps von mindestens 18 Jahren, darunter wenigstens 3 Jahre im Landjägerkorps (als Landjäger oder Aufseher), zurückgelegt und sich stets tadellos geführt haben, das silberne Portepee am Offiziersseitengewehr verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch das Kommando des Landjägerkorps nach Rücksprache mit dem Strafanstaltenkollegium.

§ 13.

Das Dienst Einkommen der Aufseher wird im Hauptfinanzetat bestimmt.

Das Vorrücken im Gehalt erfolgt nach den hierüber verabschiedeten Grundsätzen.

§ 14.

Im Fall der Erkrankung eines Aufsehers wird den an einer Strafanstalt Angestellten vom Beginn der Krankheit ab für deren Dauer nach Massgabe der von dem Justizministerium zu erlassenden näheren Bestimmungen freie ärztliche Behandlung durch den Strafanstaltsarzt und Arznei gewährt. Den an den Gerichtsgefängnissen Angestellten und dem militärischen Aufseher des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt wird gleichfalls freie Arznei gewährt; die Kosten der ärztlichen Behandlung durch den Gefängnisarzt werden auf die Staatskasse übernommen.

Ausserdem können die Kosten derjenigen einem Aufseher verordneten, in Abs. 1 nicht aufgeführten Heilmittel, welche mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder zur Sicherung des Erfolges der letzteren nothwendig sind, ganz oder zum Theil auf die Staatskasse übernommen werden.

An Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Leistungen wird Kur und Verpflegung in einem Militärlazareth, einem bürgerlichen Krankenhaus oder in einer sonstigen Heilanstalt gewährt, wenn die Art der Krankheit die Unterbringung des Aufsehers in einer solchen Anstalt erfordert. In diesen Fällen wird als Ersatz für die Verpflegung ein bestimmter, nach Massgabe des durchschnittlichen Verpflegungsaufwands der Aufseher durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzter Betrag am Gehalt in Abzug gebracht.

Denjenigen Aufsehern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien u.dgl. oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, fallen die durch diese Krankheit entstehenden Kosten selbst zur Last.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die an den Strafanstalten angestellten Civilaufseher und Aufseherinnen entsprechende Anwendung.

Hinsichtlich der Fürsorge bei Unfällen im Dienst wird auf Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1890 (Reg. Blatt S. 93) und die Etatsverabschiedungen zu Kapitel 6 Tit. 13 Bezug genommen.

§ 15.

Zu den Kosten der Beerdigung eines verstorbenen Aufsehers wird aus der Staatskasse ein angemessener Beitrag gewährt.

§ 16.

Die Aufseher sind der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§ 17.

In Absicht auf die Invalidirung finden die Bestimmungen in den §§ 68 bis 84 der Kgl. Verordnung vom 11. Oktober 1898, betreffend die Organisation des Landjägerkorps etc., mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass

die in § 70 vorgeschriebene Erklärung von dem Strafanstaltenkollegium abzugeben ist und die ärztliche Begutachtung in der Regel durch den Strafanstalts- oder Gefängnissarzt zu erfolgen hat;

der Antrag im Sinne des § 72 durch das Justizministerium zu stellen ist;

die Grundlage für die Berechnung der Grösse des Invalidengehaltes (§ 76) der Gehalt und die Dienstalterszulage bilden, welche der Aufseher innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage seiner Invalidirung bezogen hat;

für die Umzugskostenvergütung nach § 79 Abs. 2 die Bestimmungen des § 5 letzter Absatz der gegenwärtigen Verordnung massgebend sind;

das Citat in § 80 Ziff. 3 auf § 18 der gegenwärtigen Verordnung zu beziehen ist;

als regelmässige Bezüge im Sinne des § 81 Ziff. 1 und § 83 zu gelten haben: der Gehalt, die Dienstalterszulage, sowie ein von dem Justizministerium festzusetzender Betrag für Bekleidung und Wohnung.

§ 18.

Gegen einen invalidirten Aufseher kann von dem Justizministerium auf Verlust des Invalidengehalts erkannt werden:

1. auf Grund rechtskräftiger Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder eines Verraths militärischer Geheimnisse;
2. wegen solcher zur Zeit des Dienstes als Landjäger oder Aufseher begangener Handlungen, welche, wenn sie früher bekannt geworden wären, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten.

§ 19.

Hinsichtlich der Ertheilung des Civilversorgungsscheines an die Aufseher und der Anstellung derselben im Civildienst kommen die bestehenden besonderen Vorschriften zu Anwendung.

§ 20.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Durch die gegenwärtige Verordnung werden alle entgegenstehenden älteren Vorschriften, insbesondere die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 9. Juni 1843, betreffend die militärischen Dienstverhältnisse der zu dem Landjägerkorps eingetheilten Offizianten an den Strafanstalten (Reg. Blatt S. 369), aufgehoben.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. Februar 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer. Weizsäcker.

Verfügung des Justizministeriums
vom 22. März 1901, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Kgl. Verordnung vom 24. Februar 1901 über die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugeheilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten, Reg.-Blatt S. 47.

Zu der Kgl. Verordnung vom 24. Februar 1901 über die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugeheilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten, Reg.-Blatt S. 47, ergehen hiermit nachstehende Ausführungsbestimmungen:

Zu § 3 Abs. 2 der Kgl. Verordnung.

Die Bestreitung der daselbst genannten Kosten liegt hinsichtlich der Angestellten an den Strafanstalten der Kasse der betreffenden Anstalt, hinsichtlich der Angestellten an den gerichtlichen Regiegefängnissen der betreffenden Gefängniskasse, hinsichtlich des militärischen Aufsehers bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt der Inquisitionskostenkasse dieses Gerichts ob.

Zu § 4 Abs. 1.

Die erste Anstellung der daselbst genannten Personen durch das Strafanstaltenkollegium erfolgt nach Massgabe der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 20. April 1900, betreffend die Aufseherstellen und Heilgehilfenstellen an den gerichtlichen Strafanstalten, die Aufseherstellen an den amtsgerichtlichen Gefängnissen und die Stelle des Aufsehers bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt, Amtsblatt S. 104.

Zu § 6.

1. Als „vorgesetzte Dienstbehörde“ im Sinn des Art. 8 letzter Absatz des Beamtengesetzes ist die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, sonach bei Strafanstaltsaufsehern der Vorstand der betreffenden Strafanstalt, bei Aufsehern an gerichtlichen Regiegefängnissen der betreffende Gefängnisvorstand und bei dem militärischen Aufseher des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt der dienstaufsichtführende Amtsrichter beziehungsweise dessen Stellvertreter anzusehen.

2. Wegen des Urlaubs der Aufseher (Art. 18 des Beamtengesetzes) ist zu vergleichen die Kgl. Verordnung vom 18. Juli 1879, betreffend den Urlaub und die Stellvertretung im Fall desselben, Reg.-Blatt S. 143, und die Verfügung des Justizministeriums vom 5. April 1880, betreffend den Urlaub der Beamten und Bediensteten des Justizdepartements, Württembergisches Gerichtsblatt Band XVII S. 241.

Zu § 8

wird auf § 1 Ziff. 3 und auf § 4 der Verfügung des Justizministeriums vom 31. März 1879, betreffend die Form der dienstlichen Verpflichtung im Justizdepartement, Württembergisches Gerichtsblatt Band XV S. 418, verwiesen.

Zu § 14.

I. Aufseher (vergl. § 1 letzter Absatz der Kgl. Verordnung) an den Strafanstalten.

1. Die ärztliche Berathung der Aufseher findet in Fällen, in welchen sie die Wohnung verlassen können, in der Strafanstalt im Ordinationszimmer des Hausarztes statt. In anderen Fällen werden

- a) die in der Strafanstalt selbst wohnenden Aufseher bei leichterem Erkrankung in ihrem Wohnzimmer ärztlich behandelt und gepflegt. Können sie daselbst nicht belassen werden, worüber der Vorstand nach Anhörung des Hausarztes zu entscheiden hat, so sind sie in einem in der Krankenabtheilung der Strafanstalt befindlichen, von den Kranken Gefangenen abgesonderten Zimmer oder je nach Bedarf in einer der in § 14 Abs. 3 der Kgl. Verordnung genannten Krankenanstalten unterzubringen.
- b) Denjenigen Aufsehern, welche ausserhalb der Strafanstalt wohnen, ist es freigestellt, in Krankheitsfällen, in welchen sie am Dienst verhindert sind, statt in der Krankenabtheilung der Strafanstalt oder in einer sonstigen Krankenanstalt sich in ihrer Familie verpflegen zu lassen. Die Hausärzte der Strafanstalten sind zu unentgeltlicher Behandlung auch solcher in ihren Familienwohnungen verpflegter Aufseher verpflichtet.

2. Diejenigen Aufseher, welche in der Krankenabtheilung der Strafanstalt verköstigt und gepflegt werden, haben hierfür den Betrag von täglich 70 Pfg. an die Anstaltskasse zu entrichten.

3. Bei Aufnahme in ein Militärlazareth, ein bürgerliches Krankenhaus oder eine sonstige Heilanstalt wird als Ersatz für den im Uebrigen von der Anstaltskasse zu bestreitenden Verpflegungsaufwand der Betrag von täglich 1 Mk. vom Gehalt des Aufsehers in Abzug gebracht.

4. Die Hausärzte sind dafür verantwortlich, dass bei dem Aufwand an Medikamenten jedes Uebermass vermieden wird.

5. Kosten, welche dadurch entstehen, dass ein Aufseher sich durch einen anderen Arzt als den Hausarzt der Strafanstalt behandeln lässt, hat der Aufseher selbst zu bestreiten. Die (völlige oder theilweise) Uebernahme solcher Kosten auf die Anstaltskasse kann nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn nach dem Gutachten des Hausarztes die Beiziehung des Spezialarztes nothwendig war) auf besonderes Ansuchen Seitens des Strafanstaltenkollegiums, welches bei Beträgen über 50 Mk. die Genehmigung des Justizministeriums einzuholen hat, verfügt werden.

6. Handelt es sich um Kosten der in § 14 Abs. 2 der Kgl. Verordnung bezeichneten Art, so kann das Strafanstaltenkollegium bis zu dem Betrag von 50 Mk. die Uebernahme auf die Anstaltskasse verfügen. Zur Uebernahme höherer Beträge ist die Genehmigung des Justizministeriums einzuholen.

7. Vorstehende Bestimmungen finden gemäss § 14 Abs. 5 der Kgl. Verordnung auch auf die an den Strafanstalten angestellten Civilaufseher und Aufseherinnen Anwendung. Bei letzteren beträgt übrigens das tägliche Pflegegeld im Sinn der Ziff. 2 nur 30 Pfg., da sie freie Mittagkost anzusprechen haben.

II. Aufseher (vergl. § 1 letzter Absatz der Kgl. Verordnung) an den gerichtlichen Regiegefängnissen und bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt.

1. Die Aufseher, welchen ein Wohnzimmer im Gefängniß eingeräumt ist, werden in leichteren Krankheitsfällen in ihrem Wohn-

zimmer verpflegt. Können sie daselbst nicht belassen werden, worüber der Gefängnisvorstand nach Anhörung des Gefängnisarztes entscheidet, so sind sie, falls sich am Ort des Gefängnisses oder in dessen Nähe ein Militärlazareth befindet, in diesem, andernfalls in einem bürgerlichen Krankenhaus oder einer sonstigen Heilanstalt unterzubringen. Die Aufnahme in das Militärlazareth hat der Gefängnisvorstand bei der betreffenden Garnisonsbehörde und zwar:

- in Stuttgart bei dem Gouvernement,
- in Ulm bei dem württembergischen Kontingentsältesten,
- in Ludwigsburg bei dem Garnisonskommando,
- in Cannstatt, Gmünd, Heilbronn, Tübingen und Weingarten bei dem Garnisonsältesten

nachzusuchen. In dem Ersuchungsschreiben ist ausdrücklich hervorzuheben, dass der Erkrankte Angehöriger des Landjägerkorps sei, auch ist dem Ersuchungsschreiben ein Nationale des Erkrankten, sowie die Aeusserung eines approbirten Arztes über die Art der Krankheit des Aufzunehmenden anzuschliessen.

2. Den ausserhalb der Gefängnisräume wohnenden Aufsehern, also namentlich den verheiratheten militärischen Aufsehern und den im Genuss einer Dienstwohnung stehenden Gefängnisaufsehern und zumaligen Amtsgerichtsdienern, bleibt freigestellt, ob sie sich in ihrer Wohnung verpflegen oder in ein Militärlazareth (eventuell ein bürgerliches Krankenhaus) verbringen lassen wollen. Behufs Herbeiführung ihrer Aufnahme in ein Militärlazareth ist in der in Ziff. 1 angegebenen Weise zu verfahren.

3. Der tarifmässige Ersatzbetrag für die volle (ordentliche) Verpflegung und Behandlung des Erkrankten im Militärlazareth, Krankenhaus etc. etc. ist aus der Gefängniskasse an die betreffende Verwaltung abzuführen. Auch hier ist an dem Gehalt als Beitrag zu den Lazarethkosten der tägliche Betrag von 1 Mk. in Abzug zu bringen und zur Gefängniskasse zu vereinnahmen. Von diesem Abzug sind übrigens diejenigen Gefängnisaufseher befreit, welche mit freier Verköstigung angestellt sind.

4. Soweit eine Behandlung des Erkrankten ausserhalb des Militärlazareths oder Krankenhauses stattfindet, sind die Kosten der Behandlung durch den Gefängnisarzt, sowie sämtliche Arzneimittelkosten auf die Gefängniskasse zu übernehmen. Die Uebernahme der Kosten auf die Gefängniskasse erfolgt auf Anweisung des Gefängnisvorstandes.

Die Bestimmungen unter Ziff. 1 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

5. Etwaige auf die Staatskasse zu übernehmende Krankheits- und Arzneimittelkosten des militärischen Aufsehers bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt sind auf die Inquisitionskostenkasse des Amtsgerichts zu verrechnen, an welche auch der von dem Aufseher zu leistende Lazarethkostenbeitrag (oben Ziff. 3) abzuführen wäre.

6. Die an den gerichtlichen Regiegefängnissen angestellten Aufseherinnen, Gefängnisgehilfen und Knechte haben Ersatz ihrer Krankheitskosten und freie Arzneimittel nicht zu beanspruchen. Es kann übrigens auch bei diesen Angestellten in besonderen Fällen eine vollständige oder theilweise Uebernahme auf die Gefängniskasse unter Einhaltung der oben Ziff. 1 5 und 6 gegebenen Vorschriften durch das Strafanstaltenkollegium verfügt werden.

III. Die Familienangehörigen der unter I und II genannten Angestellten haben keinen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arznei. Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung dieser Personen empfiehlt sich übrigens der (in einzelnen Strafanstalten bereits erfolgte) Abschluss von besonderen Vereinbarungen mit den Hausärzten der Strafanstalten beziehungsweise den Gefängnisärzten, wonach diese gegen einen mässigen von den Aufsehern zu entrichtenden Aversalbetrag die ärztliche Behandlung auch der Familien übernehmen. Für besondere Fälle behält sich das Justizministerium die Verwilligung von Kurkostenbeiträgen vor.

Zu § 15.

Die bei Todesfällen von Aufsehern (§ 1 der Kgl. Verordnung) zu gewährenden Beiträge werden, wenn der Verstorbene eine Wittve oder eheliche Kinder hinterlässt, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, auf 60 Mk., andernfalls auf 40 Mk. festgesetzt. Der Beitrag ist aus der Kasse der betreffenden Strafanstalt, beziehungsweise aus der gerichtlichen Gefängniskasse und (bei dem Aufseher des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt) aus der Inquisitionskostenkasse zu bezahlen.

Zu § 17 letzter Absatz.

Als Aversalbetrag im Sinn des § 83 vergl. mit § 81 Ziff. 1 der Kgl. Verordnung vom 11. Oktober 1898, betreffend die Organisation des Landjägerkorps etc. etc., wird festgesetzt:

A. für Bekleidung:

für Hausmeister, Oberaufseher, Oberheilgehilfen, Aufseher und Heilgehilfen 30 Mk.

B. für Wohnung:

1. bei dem Personal der Strafanstalten:
 - a) für ledige Aufseher, welchen in der Strafanstalt ein Wohnzimmer eingeräumt ist, 50 Mk.;
 - b) bei freien Dienstwohnungen der Betrag der in der betreffenden Strafanstalt bezahlten Miethzinsentschädigung, wobei für Hohenasperg der Betrag von 130 Mk. zu Grunde zu legen ist;
 - c) bei Wohnungen in den Offiziantenhäusern in Ludwigsburg und Heilbronn gleichfalls der Betrag der in der betreffenden Anstalt bestehenden Miethzinsentschädigung;
 - d) im Uebrigen der Betrag der den Betreffenden zukommenden Miethzinsentschädigung;
2. bei den Gerichtsgefängnissen in Stuttgart und Ulm und bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt:
 - a) für ledige Aufseher, welchen im Gefängnissgebäude ein Wohnzimmer eingeräumt ist, 50 Mk.,
 - b) im Uebrigen der Betrag der Miethzinsentschädigung;
3. bei den sonstigen gerichtlichen Gefängnissen für die den Gefängnisaufsehern zukommende Dienstwohnung der Betrag von 130 Mk.

Zu § 19

ist zu vergleichen § 1 Abs. 3 u. 4 der mit Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 21. September 1882 veröffentlichten Grundsätze über die Anstellung der Militärärzte, Reg.-Blatt S. 231, und die württembergische Zusatzbestimmung hiezu in der Fassung der Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 28. August 1900 Reg.-Blatt S. 673.

Stuttgart, den 22. März 1901.

Breitling.

Die Verhandlungen über die Frage der Entschädigung unschuldig Verhafteter auf dem hessischen Landtag.

(Nach den amtl. Veröffentlichungen der II. Kammer der Landstände.)

I. Antrag des Abgeordneten **Ulrich** und Genossen betreffend:
die Entschädigung unschuldig Verhafteter.

Unterzeichnete beantragen:

Hohe Kammer wolle Grossherzogliche Regierung ersuchen einen Gesetzentwurf vorzulegen betreffend Entschädigung unschuldig Verhafteter sowohl bei Untersuchungs- wie bei Straftaft.

Ulrich. Berthold. Cramer. David. Haas-Mainz. Rau.

II. Bericht des Zweiten Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Ulrich** und Genossen.

Der Abgeordnete **Ulrich** beantragt Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend Entschädigung unschuldig Verhafteter.

Die Antwort Grossn. Regierung geht dahin:

nach Erlass des Reichsgerichts betreffend: Entschädigung der Personen, welche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden sind vom 20. Mai 1898 und im Hinblick auf die Verhandlungen, welche am 18. Januar 1900 im Reichstag stattgefunden, handele es sich um ein Gebiet, welches die Reichsgesetzgebung in Anspruch nehme, welches auch mit reichsgesetzlichen Vorschriften derart zusammenhänge, dass die Landesgesetzgebung wohl nicht eingreifen könne.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es dringend wünschenswerth sei, wenn die Materie gesetzlich geregelt werde.

Er ist ferner in Uebereinstimmung mit den betreffenden Ausführungen in dem Reichstag der Ansicht, dass es viel nothwendiger und praktischer ist, eine Entschädigungspflicht gegenüber denjenigen anzuerkennen, welche unschuldig verhaftet worden, als gegenüber denjenigen, welche unschuldig verurtheilt waren und mittels des Wiederaufnahmeverfahrens freigesprochen wurden.

Denn die Zahl der letzteren wird stets eine sehr beschränkte sein. Einmal dürfte es wohl nur selten vorkommen, dass ein thatsächlich Unschuldiger zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird, dann aber ist es, selbst wenn ein solcher Fall vorliegt, ganz unendlich schwer, im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens ein anderes Resultat, d. h. die Freisprechung zu erzielen, also wird der Kreis der Personen, welchen die Wohlthaten des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 zu Gute kommen, ganz ausserordentlich beschränkt sein.

Andererseits aber liegt die Gefahr einer zu Unrecht erfolgten Verhaftung ausserordentlich nah.

Ob eine Verhaftung erfolgen soll, entscheidet vielfach das rein subjektive Ermessen des Richters.

Bestehen nach Ansicht eines vielleicht noch sehr unerfahrenen Richters „dringende Verdachtsgründe“, ist der Betreffende „der Flucht verdächtig“, liegen Thatsachen vor, welche eine Kollisionsgefahr befürchten lassen, so ist eine Verhaftung zulässig.

Zweifelloos ist sehr häufig ein rasches Zugreifen das einzig Richtige, zweifellos werden die besten Gesetze menschliche Missgriffe nicht vermeiden lassen, ebenso zweifellos sind aber obige Gründe zu einer Verhaftung derart weit interpretirbar, derartig wenig umrissen und bestimmt, dass vielfach Fehlgriffe mit ihren schweren möglichen Folgen für Gesundheit, Vermögen, soziale Stellung vorkommen können und thatsächlich vorkommen. Die nicht selten sich ereignenden Missgriffe unterer Polizeibeamten in Bezug auf Verhaftung anständiger Damen u. s. w. beweisen dies zur Evidenz.

Der Reichstag hat deshalb bereits 1898 einhellig beschlossen, an die Regierung das Ersuchen zu stellen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf, betreffend Entschädigung von solchen Personen, welche mit Unrecht Untersuchungshaft erlitten, vorzulegen.

Er hat diesen Beschluss 1899 wiederholt unter allseitiger Anerkennung des Bedürfnisses.

Die Reichsregierung hat seitdem diesem Ersuchen nicht entsprochen. Es handelt sich um keine Materie, welche ausschliesslich der Reichsgesetzgebung unterliegt.

Es ist das Recht eines jeden deutschen Staates in dieser Richtung gesetzliche Vorschriften zu erlassen, jedenfalls insolange als nicht die Reichsgesetzgebung das Gebiet occupirt hat.

Der Ausschuss hält das Bedürfniss gesetzlichen Einschreitens für geboten, insbesondere auch von der Erwägung ausgehend, dass die betreffenden Behörden und Organe vorsichtiger bei Verhaftungen sein werden, wenn eine zu Unrecht angeordnete Verhaftung für den Staat materielle Nachteile erwarten lässt.

Der Ausschuss stellt deshalb das Ersuchen:

Grossh. Regierung wolle baldmöglichst eine Gesetzesvorlage machen, welche eine feste Entschädigung von zu Unrecht verhafteten Personen vorsieht.

III. Weiterer Bericht des Zweiten Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Ulrich** und Genossen.

Der Ausschuss hat nach Fertigstellung des Berichtes nochmals die Grossh. Regierung um Auskunft über ihre Stellungnahme gebeten und solche u. A. dahin erhalten, dass Wünsche, welche eine Ausgestaltung des Gedankens des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 betreffen, nach Ansicht der Regierung nicht an eine Landesregierung, sondern an den Bundesrath zu richten seien. Das Grossh. Ministerium stehe an sich einer reichsgesetzlichen Regelung der Frage nicht entgegen, erkenne vielmehr mit dem Ausschussbericht an, dass sich Fälle denken liessen, in welchem das Rechtsgefühl die Gewährung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft noch lebhafter fordere als in den Fällen des angezogenen Reichsgesetzes. Deshalb habe die Regierung im Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben Beträge eingestellt, welche sie in den Stand setzen solle, Personen, welche unschuldig verhaftet waren, in gleicher Weise zu entschädigen, wie es ihr früher vor Erlass des erwähnten Gesetzes durch die landständische Bewilligung eines Dispositionsfonds

(cf. Kap. 99 Tit. 1 Ziff. 11 Hauptvoranschlag 1897—1900) in Ansehung unschuldig verurtheilter Personen möglich gewesen sei.

Ausserdem habe das Justizministerium den Staatsanwaltschaften empfohlen, alle bei den Fragen der Untersuchungshaft in Betracht kommenden gesetzlichen Voraussetzungen und thatsächlichen Verhältnisse mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, um die Möglichkeit einer zu Unrecht verhängten Untersuchungshaft möglichst zu beschränken. Der Ausschuss erkennt diese Massnahmen der Regierung vollkommen an, erblickt auch in ihnen einen Fortschritt gegenüber den jetzt bestehenden Verhältnissen.

Der Ausschuss erkennt auch die nicht unerheblichen Schwierigkeiten an, welche sich der gesetzlichen Regelung der Frage entgegenstellen; der Ausschuss steht auch nicht auf dem Standpunkt, dass eine unschuldig erlittene Untersuchungshaft generell ein „Unrecht“ sei, welches der Staat dem Betreffenden zugefügt hat. Denn die Voraussetzung eines Unrechts wäre eine Schuld der betreffenden Beamten, welche bei dem Irrthum eines pflichtgemäss handelnden Beamten nicht vorliegt.

Es besteht deshalb insoweit auch keine Entschädigungspflicht des Staates.

Würde ein Beamter absichtlich oder grobfahrlässig handeln, so wäre er schadenersatzpflichtig. Allein der Ausschuss ist nach wie vor der Meinung, dass gerade auch in den Fällen, in welchen ohne Verschulden des Richters oder Staatsanwalts, aber auch ohne Schuld des Verdächtigten, eine Untersuchungshaft verhängt wurde, für diese zu Unrecht verhaftet Gewesenen ein Anspruch auf Entschädigung festgelegt werden soll.

Der Ausschuss ist nach wie vor der Meinung, dass es sich um eine Frage handle, welche die Landesgesetzgebung regeln kann, jedenfalls insolang als die Reichsgesetzgebung solche noch nicht geregelt hat. Es handelt sich um kein Gebiet, welches der Reichsgesetzgebung ausschliesslich vorbehalten ist; es wäre deshalb auch kein Eingriff in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung, wenn Hessen die Frage regeln würde.

Es wurde dieser Auffassung auch in den Debatten des Reichstages Ausdruck gegeben. Die Reichsgesetzgebung hat lediglich die Frage der unschuldig Verurtheilten behandelt, nicht die hier interessirende Frage. Es handelt sich sonach nicht um eine blosse Ausgestaltung des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898, sondern um eine ganz selbstständige Frage, bei welcher die Reichsgesetzgebung versagt hat.

Es wäre eine Ehre für unseren Staat, wollte er die Lösung der dringlichen Frage versuchen.

Der Ausschuss vermeint, dass gerade ein kleiner Staat solche Fragen für ein Gebiet leichter zu lösen vermag als grosse Staatsgebilde.

Wir würden es für keine irgendwie erschöpfende Erledigung der Frage erachten, wenn sie lediglich in der Bereithaltung mehr oder weniger genügender Mittel zur Ausgleichung ganz besonders schwerer Fälle auslaufen wollte. Wenn das Ministerium durch die zu bewilligenden Beträge in den Stand gesetzt wird in dem einen oder anderen Falle aus Gnade eine Entschädigung eintreten zu lassen, so werden in diesen einzelnen Fällen Härten gemildert, allein der Standpunkt des Rechts nicht festgestellt und zu dem ist zu erwägen, dass derjenige, welcher unschuldig verhaftet war, aber aus jenen

Fonds — vielleicht weil sie erschöpft — keine Entschädigung erhält, in seinem Rechtsbewusstsein noch mehr verletzt werden könnte, insofern er an eine Willkür glauben könnte.

Hat die Regierung wie gesehen anerkannt, dass es wünschenswerth wäre, die Frage zu regeln, lässt sie sich Mittel zur Verfügung stellen, so kann auch im Wege der Gesetzgebung über die Verwendung der Mittel prinzipielle Bestimmung getroffen, es kann deshalb der Weg zu der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung gefunden werden.

Die Frage ist seit Jahrzehnten eine dringliche geworden, die Reichsgesetzgebung beziehungsweise die Reichsregierung hat trotz allen Anregungen des Reichstags versagt, das Bedürfniss zur Regelung ist unbestritten, deshalb sollte die Regierung sich nicht auf Kompetenzbedenken stützen, nicht wegen allerdings erheblicher Schwierigkeiten ihre Mitwirkung versagen.

Der Ausschuss beantragt deshalb einstimmig:

Grossh. Regierung zu ersuchen baldmöglichst eine Gesetzesvorlage zu bringen, welche eine feste Entschädigung von zu Unrecht verhafteten Personen vorsieht.

IV. Protokoll der Sitzung der II. Kammer der Landstände am 22. Mai 1901.

Antrag der Abgeordneten **Ulrich** und Genossen, die Entschädigung unschuldig Verhafteter betreffend.

Der Ausschuss beantragt einstimmig:

Grossh. Regierung zu ersuchen, baldmöglichst eine Gesetzesvorlage zu bringen, welche eine feste Entschädigung von zu Unrecht verhafteten Personen vorsieht.

Die Diskussion ist eröffnet.

Abg. Ulrich: Meine Herren, ich will nach dem vorliegenden Ausschussbericht mich über die Materie an sich nicht des Weiteren anlassen. Dadurch, dass der Ausschuss sich den von uns gestellten Antrag angeeignet hat, ist ja die Frage in einer Weise durch denselben erledigt, mit der ich vollständig zufrieden sein kann. Ich hoffe nur, dass der Ausschussantrag möglichst einstimmig angenommen werde.

Justizminister Dr. Dittmar, Excellenz: Meine Herren, wenn ich dem Ausschussantrag gegenüber mich hier im Plenum schweigend verhalten wollte, so müsste ich fürchten, dass dieses Schweigen so ausgelegt würde, wie ich es nicht gern angelegt sehen möchte. Ich habe zwar die Stellung der Grossh. Regierung gegenüber dem Antrag des Herrn Abg. Ulrich dargelegt, und es ist auch das Wesentlichste der Darlegung in dem Bericht des Gesetzgebungsausschusses wiedergegeben. Ich darf aber doch nicht mit absoluter Gewissheit darauf rechnen, dass, wenn die Regierung nicht in die Lage kommen sollte, dem Ersuchen des Ausschusses, falls das hohe Haus sich demselben anschliessen sollte, zu entsprechen, man sich überall erinnern wird, welchen Standpunkt die Regierung dem Antrag des Herrn Abg. Ulrich gegenüber eingenommen hat. Deswegen möchte ich, ohne in die ganze, schwierige Frage einzutreten, doch wenigstens einige Bemerkungen machen, die mich vor dem Vorwurf schützen sollen, dass ich ein Votum des hohen Hauses unberücksichtigt liesse. Ich möchte diesen Vorwurf mir um so weniger zuziehen, als ich mit den Absichten des Antrages und mit den Absichten des

Ausschusses ganz einverstanden bin. Ich betrachte, ebenso wie der Herr Antragsteller und wie der Gesetzgebungsausschuss, es für erwünscht, dass die Frage gesetzlich geregelt wird, dass jemand, der unschuldig Untersuchungshaft erlitten hat, vom Staate entschädigt werde, und wenn in diesem hohen Hause eine Resolution vorgeschlagen werden sollte, die, wie ich es eben skizzirt habe, das Wünschenswerthe einer solchen Regelung ausspricht, so würde ich dieser Resolution gerne zustimmen. Dagegen folgt aus meiner prinzipiellen Zustimmung zu dem Gedanken des Antrages und des Ausschusses nicht, dass ich mich bereit erklären kann, namens der Regierung nun auch — und noch gar noch baldmöglichst — ein gesetzgeberisches Problem zu lösen, an dessen Lösung hervorragendere Kräfte bis jetzt gescheitert sind. Was mich hauptsächlich veranlasst, dem hohen Hause noch zur Erwägung zu geben, ob Sie sich dem Antrag des Ausschusses anschliessen wollen, das ist die eigenthümliche Lage, in die der Ausschussbericht die Regierung versetzt, gegenüber dem Thatbestand, den ich Ihnen nun kurz referiren möchte.

Schon seit vielen Jahren ist in den Reichstagsverhandlungen der Wunsch ausgesprochen worden, es möge durch Reichsgesetz die Entschädigungspflicht des Staates anerkannt werden in Fällen, in denen jemand Freiheitsstrafen verbüsst hat, obgleich er unschuldig war, und in denen jemand Untersuchungshaft verbüsst hat, obwohl er unschuldig war.

Die überaus grosse Schwierigkeit, die gesetzlichen Voraussetzungen, von denen eine derartige Entschädigungspflicht des Staates abhängen soll, genau und zutreffend festzustellen, hat es nur nach langer Zeit möglich werden lassen, dass ein erheblicher Theil dieser Frage geregelt worden ist. Wir besitzen seit dem Jahre 1898 ein Reichsgesetz, wonach der Bundesstaat, dessen Gerichte jemand verurtheilt haben, von dem sich nachher in einem Wiederaufnahmeverfahren herausgestellt, dass er unschuldig ist, Entschädigung für die zu Unrecht verbüsst Freiheitsstrafe leisten soll. Die verbündeten Regierungen haben geglaubt, sich mit diesem Stück der Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe begnügen zu müssen und begnügen zu können, und weitere Erfahrungen abzuwarten. Bei Verabschiedung des Gesetzes von 1898 im Reichstag hat der Reichstag sofort den Wunsch geäußert, man möge über diese theilweise Regelung der Frage hinausgehen und möge auch eine staatliche Entschädigungspflicht für unschuldig erlittene Untersuchungshaft feststellen. Die Reichsgesetzgebung hat sich bis jetzt der Lösung dieser Aufgabe nicht unterzogen; es schwebt aber die Frage im Reichstage, in der Reichsverwaltung, und das ist der Grund, der mich veranlasst, hier zu betonen, dass es meines Dafürhaltens ein etwas eigenartiges Nebeneinandergehen von zwei Aktionen ist, wenn in einer in den Reichsinstanzen schwebenden Angelegenheit die Landesregierung aufgefordert wird, nun ihrerseits das zu thun, womit die Reichsgesetzgebung — so darf man wohl sagen — beschäftigt ist.

Um das letztere aus der allerletzten Zeit und an den jüngsten Vorgängen zu belegen, gestatte ich mir, aus dem Protokoll des Reichstages vom 21. März d. J. Ihnen mitzutheilen, dass der Reichstag in dieser Sitzung in der Lage war, zu beschliessen über folgende ihm unterbreitete Resolution. Es findet sich die Resolution in dem Protokoll der 73. Sitzung des Reichstags vom 21. März 1901 auf Seite 2081. Sie lautet:

Der Reichstag wolle beschliessen:

„An die verbündeten Regierungen wiederholt das dringende Ersuchen zu stellen, in Gemässheit der Reichstagsbeschlüsse vom 21. März 1898 und 23. Februar 1899 dem Reichstage sofort bei Beginn der nächsten Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung von solchen Personen, welche mit Unrecht Untersuchungshaft zu erleiden hatten, vorzulegen.“

Ueber diese Resolution hat sich geäußert der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts, indem er bemerkt:

Meine Herren, ich möchte doch die verbündeten Regierungen gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners vor dem Vorwurf beschützen, als ob sie in der vorliegenden Frage eine Verzögerung eintreten liessen, die durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt wird. Die vorliegende Resolution stellt ein Problem zur Lösung, das — ich möchte sagen — seit anderthalb Jahrhunderten die wissenschaftlichen und praktischen Kreise in allen Kulturstaaten Europas beschäftigt hat, das bis jetzt aber noch in keinem grösseren Staate seine Erledigung gefunden hat, trotz der Sympathie, die ihm überall entgegengebracht wird. Wenn unter solchen Umständen die verbündeten Regierungen bis jetzt noch nichts fertig gebracht haben, so wird sich der Herr Vorredner darüber nicht wundern können, und ein Vorwurf lässt sich daraus gegen die verbündeten Regierungen nicht herleiten. Wenn nun aber die Resolution verlangt, dass wir bis zur nächsten Session einen entsprechenden Gesetzentwurf aufstellen sollen, so glaube ich, würde ich meine Pflicht gegenüber dem hohen Hause vernachlässigen, wenn ich nicht von vornherein erklärte, dass eine derartige Aufgabe für uns unlösbar ist.

Nach diesen Bemerkungen überzeugte man sich im Reichstag, dass das Verlangen, eine so schwierige gesetzgeberische Aufgabe in wenigen Monaten zu lösen, zu weit geht. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, aus der Resolution die Worte „sofort bei Beginn der nächsten Session“ zu streichen. Diesem Streichungsantrag gab die Mehrheit des Reichstages statt, und es wurde damit die so beschränkte Resolution mit Einstimmigkeit, glaube ich, angenommen.

Wenn ich an diesen Thatbestand die Behauptung knüpfe, dass die Frage, die Ihnen hier durch den Ausschuss vorgelegt wird, in den Reichsinstanzen anhängig ist, so glaube ich, ist das nicht zu widerlegen. Nun meine ich, das, was die Regierung wünscht, wäre doch eigentlich etwas, was von diesem hohen Hause acceptirt werden könnte. Warten wir doch einmal ab, was in Folge der sympathischen Stellung, die die Reichsregierung durch ihr Organ, die Reichsjustizverwaltung, gegenüber dem Verlangen eingenommen hat, nun geschehen wird. Ich meine, ohne damit ein Vertrauensvotum extrahiren zu wollen — das liegt mir ganz fern — ich meine, wenn nun zu dieser Thatsache noch die aus dem Ausschussbericht hervorgehende hinzutritt, dass ich mich ausdrücklich engagirt habe, im Bundesrath für ein Eingehen auf diese Resolution einzutreten, wenn ich, soweit die Macht der hessischen Regierung geht, Ihnen die Bereitwilligkeit erkläre, mitzuhelfen an der Lösung der Sache, dann ist doch eigentlich alles geschehen, was man billiger Weise verlangen kann.

Dazu kommt aber noch folgendes, und zwar etwas, was zur Zeit, als der Herr Abg. Ulrich seinen Antrag stellte, noch nicht gegeben war. Sie haben bei Verabschiedung des jetzt in Kraft befindlichen Budgets die Forderung der Regierung bewilligt, einige tausend Mark zur Verfügung zu stellen, aus denen Entschädigung bezahlt werden kann, wenn sich Fälle ereignen, in denen unschuldiger Weise Untersuchungshaft verbüsst worden ist. Wir sind also heute schon in der Lage, da, wo Härten aus unschuldig erlittener Untersuchungshaft hervortreten, Entschädigung zu leisten. Wenn man von einer dringlichen Regelung der Sache reden will, so glaube ich, ist das Dringliche doch wesentlich gemildert durch den Umstand, dass, wo wirklich ein dringlicher Fall eintritt, wir jetzt schon in der Lage sind, zu helfen. Es ist weiterhin durch diese Regelung die Möglichkeit geschaffen, dass man einmal sieht: Wo sind eigentlich die Fälle, in denen wirklich ein Bedürfniss ist, Entschädigung zu leisten. Da möchte ich doch namentlich *in honorem* unserer Justizorgane bemerken: Die Fälle, die Anlass gaben, in unserm kleinen Land mit Entschädigung beizuspringen, waren seither sehr selten and werden, wie ich glaube, künftig noch seltener werden, weil, wie im Ausschussbericht anerkannt wird, wir eine Anordnung getroffen haben, die eine gewisse Gewähr dafür bietet, dass mit der Verhängung der Untersuchungshaft vorsichtig verfahren wird. Also dringend im Sinne derjenigen, die Entschädigung erhalten sollen, ist die Sache in keiner Weise.

Man hat jetzt, so könnte man wenigstens empfinden, lange genug sich mit diesem Gesetzgebungsproblem beschäftigt, also wäre es an der Zeit, es auch einmal zu lösen; ich bin auch bereit, mich auf diesen Standpunkt zu stellen, wenn er geltend gemacht werden soll gegenüber den Faktoren des Reichs.

Dann, meine Herren, scheue ich vor einer Aufgabe, wenn sie gelöst werden muss, nicht deswegen zurück, weil sie schwierig ist; wir müssen dann eben die Schwierigkeiten überwinden. Ich möchte aber doch zu dieser Seite der Sache eine kurze Bemerkung machen, die hervorgerufen wird durch eine Wendung im Ausschussbericht; es ist nicht richtig, dass das gesetzgeberische Problem, dessen Lösung der Ausschuss von uns verlangt, sich in einem kleinen Lande leichter lösen lasse, als in einem grösseren. Ob das Gesetz in Hessen gilt, oder in Hessen und Preussen oder in allen deutschen Staaten, das ist ganz gleichgültig. Das Gesetz muss richtig sein, und die Anforderungen, die an ein solches Gesetz zu stellen sind, sind ganz die gleichen.

Sodann: Die Voraussetzungen, unter denen Untersuchungshaft verhängt werden kann, sind reichsgesetzlich geregelt; wenn also Entschädigung für die Untersuchungshaft verlangt wird, so handelt es sich um die Wirkungen, die an reichsgesetzliche Vorschriften anknüpfen, und da ist es, wie ich glaube, an sich schon nicht der Sachlage entsprechend, wenn nun an eine solche reichsgesetzlich geordnete Sache sich eine landesgesetzliche Regelung anschliesst. Das ist Sache der Reichsgesetzgebung, und wenn dazu nun kommt, dass ein Stück der Frage bereits reichsgesetzlich erledigt ist, so ist es doch allein normal, dass man auf dem einmal betretenen Wege weiter schreitet und das andere Stück auch reichsgesetzlich regelt.

Nun schliesslich noch eine Bemerkung, die ich eigentlich mehr den Herren Juristen, als den übrigen Herren des hohen Hauses zu bedenken geben möchte. Wie denkt man sich denn eigentlich das

Landesgesetz, das man von uns verlangt, im Verhältniss zum Reichsgesetz? Es ist ja möglich, dass ich darin zu kurzichtig bin, aber ich hätte gewünscht, dass der hohe Ausschuss, der ja über hervorragende Juristen verfügt, in der Hinsicht mir mit etwas mehr Detail zur Hand gegangen wäre. Aber so muss ich doch fragen: Wie denkt man sich das Landesgesetz im Verhältniss zum Reichsgesetz? Im Reichsgesetz steht: Wer verurtheilt war, wer Freiheitsstrafe verbüsst hat, wer im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wird, und wer weiterhin — das bitte ich wohl zu beachten — noch einen Spruch des Gerichtes dahin erlangt hat, dass er nicht nur wegen mangelnder Beweise im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen werden musste, sondern von dem feststeht, dass er positiv unschuldig ist, der soll Entschädigung erhalten. Wie denkt man sich nun den Fall, wenn ein derartig Verurtheilter mit einem Entschädigungsanspruch durchdringt, und es sich herausstellt, dass der Verurtheilte, ehe er die Strafe antrat, die ihm rechtskräftig zuerkannt war, auch Untersuchungshaft erlitten hat? Dann steht also die Sache so: Für das grössere oder spätere Uebel, für die Verbüssung der Freiheitsstrafe, wird er entschädigt nach Massgabe der reichsgesetzlichen Norm; nun muss aber zurückgegangen werden: er hat vielleicht ein Jahr Gefängnisstrafe verbüsst und vorher drei Monate Untersuchungshaft. Für das, was er vorher an Untersuchungshaft verbüsst hat, muss nun das Landesgesetz eingreifen, und muss landesgesetzlich untersucht werden, was ihm dafür gebührt. Ich meine, das genügt, um zu zeigen, dass die Sachen sich nicht auseinanderreissen lassen. Ich habe bis jetzt — es kann sein, dass ich irre, — ich habe aber bis jetzt die Empfindung, dass auch die Reichsgesetzgebung, wenn sie die Frage weiter verfolgen und regeln will, ausschliessen muss an das Gesetz von 1898, und zwar in der Weise, dass dieses Gesetz erweitert wird. Neben dem 1898er Gesetz, so wie es liegt, ein zweites Gesetz zu erlassen, das erscheint nach allen Richtungen hin ein Beginnen, von dem ein gedeihliches Ende nicht abzusehen ist.

Doch noch eine Bemerkung, damit die Herren sehen, welche diffizile Sachen dabei in Frage kommen. Es war im Ausschuss von einem der Herren Nichtjuristen die Meinung vertreten worden — die Mehrheit des Ausschusses hat sie aber nicht getheilt —: Wer Untersuchungshaft erlitten hat und nachher nicht verurtheilt oder wieder freigesprochen ist nach Wiederaufnahme des Verfahrens, der muss entschädigt werden. Das ist eine Betrachtung der Sache, gegen deren radikale Grundlage sich nicht viel einwenden lässt. Wer in Untersuchungshaft gesessen hat, der hat eine unangenehme Sache erlebt, auch wenn sich nichts weiter daran anschliesst, also muss er dafür entschädigt werden. Nun möchte ich aber zwei Beispiele mittheilen, damit Sie sehen, worauf es bei der Frage alles ankommt. Ich erinnere mich aus meiner jüngeren juristischen Praxis folgenden Falles: Es handelte sich um eine Anklage wegen Diebstahls; verdächtig war eine Frau; sie wurde in Untersuchungshaft genommen und hat alsbald ein Geständniss abgelegt; sie wurde dann trotz des Geständnisses freigesprochen, denn es kam so, dass sie bei der Hauptverhandlung erklärte, nicht sie, sondern ihr Sohn sei der Thäter, sie hätte ihren Sohn aber schonen wollen und hätte deswegen die Schuld auf sich genommen. Das war Anfangs so wenig glaubhaft, dass man eigentlich auf eine Freisprechung kaum rechnen konnte; nichtsdestoweniger ist die Frau freigesprochen worden, wie ich annehme — ich habe dem Fall damals näher gestanden — mit vollem Recht. Es war glaubhaft.

dass sie ihren Sohn entlasten wollte. Nun frage ich: die Frau ist freigesprochen worden, soll sie vielleicht dafür, dass sie das Gericht zu Gunsten ihres Sohnes angelogen hat, auch noch bezahlt werden? Nein, werden Sie einstimmig sagen.

Zweitens: Vor Kurzem ist der Fall vorgekommen, dass ein Gericht aus augenscheinlichem Irrthum eine Freisprechung ausgesprochen hat. Es waren junge Menschen eines schweren Sittlichkeitsverbrechens angeklagt; es handelte sich um die Grenze der Strafmündigkeit beziehungsweise die Grenze der Zurechnungsfähigkeit. Es wurde die Frage, ob die Thäter die zur Erkenntniss der Strafbarkeit nöthige Einsicht besessen hätten, verneint. Es hat sich ergeben, dass das geschehen war, weil die Herren Geschworenen — es war nämlich ein Schwurgericht — der Meinung waren, die jungen Leute sollten nicht so hart bestraft werden. Die mangelnde Gesetzeskunde hat sie zum Irrthum geführt. Die Folge dieses Ausspruches, dass die Angeschuldigten nicht die nöthige Einsicht zur Erkenntniss der Strafbarkeit ihres Thuns gehabt hätten, war die, dass die Leute freigesprochen werden mussten, obgleich ihre Schuld ganz evident war. Die Sache konnte später glücklicher Weise reparirt werden; es hätte aber gerade so gut sein können, dass eine Reparatur nicht möglich war, und dann war das Ergebniss des Irrthums der Geschworenen offenbar das, dass Leute, die eine Untersuchungshaft verbüsst hatten, freigesprochen waren. Es lag also Untersuchungshaft vor, ohne die Konsequenz der Verurtheilung. Meine Herren, würde dann das Rechtsbewusstsein es ertragen haben, dass man die Leute noch bezahlte für die Untersuchungshaft? Das wäre ja geradezu die Prämierung einer Straftat.

Nun aber komme ich auf meinen Ausgangspunkt zurück. Ich hebe das keineswegs hervor, um gegen das Prinzip, das der Ausschuss anerkannt wissen will, Stellung zu nehmen. Ich bin ganz einverstanden, dass man die Sache regelt, nur muss sie so gelöst werden, dass nicht das Rechtsbewusstsein darunter Noth leidet, sondern dass nach allen Richtungen hin der Gerechtigkeit die nöthige Rechnung getragen wird. Wenn Sie den Ausschussantrag annehmen, so kann ich das natürlich nicht hindern, ich glaube aber, das hohe Haus wird es verstehen, warum ich mir erlaubt habe, Ihre Zeit in Anspruch zu nehmen; denn ich möchte nicht, dass ich demnächst der Rücksichtslosigkeit geziehen werde, wenn ich meinerseits um die Erlaubniss bitte, trotz der Annahme des Ausschussantrages abwarten zu dürfen, was auf dem Wege der Reichsgesetzgebung geschieht.

Abg. Gutfleisch: Meine Herren, ich glaube nicht, dass wir durch die Worte des Herrn Justizministers uns veranlasst sehen dürfen, von dem Antrag des Ausschusses abzusehen. Es ist richtig, dass es sich hier um eine schwierige Materie handelt. Es ist auch richtig, dass der Reichstag und auch die Reichsregierung sich schon lange mit dieser Frage beschäftigen, die Reichsregierung mehr abwartend, der Reichstag mit seiner Initiative vorausgehend. Bereits vor 20 Jahren und noch mehr, schon in den siebziger Jahren haben die Anträge im Reichstage begonnen, die in der Richtung gingen, in der heute der Antrag des Herrn Abgeordneten Ulrich geht. Als ich vor 20 Jahren in den Reichstag eintrat, war einer der ersten Anträge, die mir zu Gesicht kamen, ein Antrag Frohne wegen desselben Gegenstandes, der uns heute beschäftigt. Von einer Session zur anderen blieb der Antrag unerledigt. Demnächst kamen dann

die Verhandlungen über ihn, es kamen Beschlüsse, die den Regierungen nicht genehm waren, und durch Jahrzehnte blieb die Frage bis vor zwei oder drei Jahren ganz ungerührt. Man hat jetzt auf einem ganz beschränkten Gebiet eine Entschädigung eingeführt, welche dann gegeben wird, wie der Herr Justizminister schon sagte, wenn zu Unrecht verurtheilt und demnächst im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden ist; dann soll Entschädigung gegeben werden für die zu Unrecht erlittene Straftaft.

Meine Herren, die lange Zeit, die man gebraucht hat, um diesen jetzt reichsgesetzlich behandelten doch eigentlich brennendsten Punkt zu erledigen, lässt keine Hoffnung, dass der andere noch schwierigere Punkt in kürzerer Zeit erledigt werden wird. Und, meine Herren, wenn ich auch zugestehe, dass die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung vorgeht, so sage ich mir doch: die Landesgesetzgebung hat das Recht überall da einzugreifen, wo die Reichsgesetzgebung ihre Aufgabe nicht erfüllt. Ich will keinen Vorwurf erheben gegen den Bundesrath, ich will auch keinen Vorwurf erheben gegen den Reichstag, dass es bis jetzt nicht gelungen ist, die Sache zu regeln, aber die Thatsache steht fest: Ein jahrzehntelanges Bemühen der Vertreter des deutschen Volkes, ein jahrzehntelanges Bemühen der Mitglieder des Bundesraths hat nicht zur Folge gehabt, dass dieser Punkt geregelt wurde. Meine Herren, in dieser Zeit haben wir grossartige Gesetzgebungswerke vollendet. Wir haben ein bürgerliches Gesetzbuch vollendet, das in hunderten von Fällen weit schwierigere Probleme ergreift, als hier in Betracht kommen. Hier ist es doch in der That ein ganz beschränktes Rechtsgebiet, was von dem Gesetz zu erfassen ist. Wir haben in dieser Zeit eine sozialpolitische Gesetzgebung mit den subtilsten Aufgaben erledigt, wir haben in dieser Zeit, ich kann wohl sagen, Dutzende, wenn nicht Hunderte von Gesetzen erledigt, die viel schwierigere Aufgaben stellten, als die hier vorliegende. Und wir können nicht hoffen, wenn in dieser ganzen Zeit der Reichstag und der Bundesrath sich nicht bewogen gesehen haben oder nicht in der Lage gewesen sind, ein Gesetz in der Richtung, wie es uns heute beschäftigt, zu machen, dass in der nächsten Zeit sich daran etwas ändern wird. Ich bin der Ueberzeugung, wir können vielleicht Jahrzehnte noch weiter warten.

Der Umstand, auf den der Herr Regierungsvertreter hinweist, dass die Sache im Gange ist, dass Erhebungen und Verhandlungen im Gange sind, der Umstand liegt seit Jahrzehnten schon vor. Ich bin umgekehrt der Meinung, wenn der unseren Wünschen so sehr günstig gesinnte Herr Regierungsvertreter zu dem Einfluss, den er im Bundesrath hat, noch die Thatsache zufügen kann, dass ein einstimmiger Beschluss des Landtags ihn ersucht hat, in dieser Richtung zu wirken, so wird das seine Aktion kräftigen, und wenn das zur Folge hätte, dass in einem Jahr oder einem halben Jahr, bevor wir mit dem Gesetz fertig werden, der Reichstag eines macht, so sollen wir uns freuen und wollen gar nicht darauf eifersüchtig sein. Aber, meine Herren, das darf uns nicht entbinden, bis die höheren Faktoren im Reiche ihre Aufgabe erledigt haben, dass wir bis dahin selbst einen Versuch zu ihrer Lösung machen.

Meine Herren, um dies vorweg zu nehmen, der Herr Justizminister fragt, wie sich in der Praxis das Verhältniss dieses neuen Gesetzes stellt, welches wir wünschen, zu dem Gesetz, was im Reiche bereits besteht. Ja, meine Herren, es ist nicht angenehm, wenn diese Materie theilweise durch das Reich, theilweise durch die Landes-

gesetzgebung geregelt wird; aber wenn es nicht anders sein soll, weil das Reich hier seine Pflichten nicht erfüllte, so müssten eben diese zwei Gesetze nebeneinander angewendet werden. Derjenige, der demnächst nach Wiederaufnahme der Untersuchung und nach Freisprechung eine Entschädigung auf Grund des Reichsgesetzes bekommt, hat auch das Recht, insoweit die Voraussetzungen zutreffen, eine Entschädigung zu verlangen auf Grund des Landesgesetzes. Konkurrenz machen sich beide Gesetze nicht. Beide treffen ja ganz verschiedene Thatbestände.

Nun, meine Herren, könnte man sagen, und das hat der Herr Justizminister auch angedeutet, sind denn solche Fälle so häufig, in denen das fragliche Gesetz anzuwenden sein würde? Ich sage aus meiner Erfahrung, sie sind recht häufig. Sie kommen nur weiteren Kreisen nicht zur Kenntniss. Es handelt sich in zahlreichen Fällen nur um eine Haft von wenigen Tagen, oft aber auch von Wochen und oft von Monaten. Der Mann wird dann entlassen und geht mit dem Stabe davon, ohne einen Pfennig Entschädigung zu haben. Auch in den Fällen, wo eine Freisprechung erfolgt durch die Straf-kammer oder das Schwurgericht wegen vollständiger Feststellung der Unschuld, auch in solchen Fällen gehen die Leute davon, ohne irgend eine Entschädigung zu erhalten. Ich habe den Fall erlebt, dass in Giessen am Schwurgericht zwei von mir vertheidigte Klienten, die des Meineids angeschuldigt waren, freigesprochen worden sind nach mehrtägiger Verhandlung. Sie haben ein Vierteljahr gessessen; in der Zeit ist dem einen Angeklagten das Haus versteigert worden, er war verarmt und verelendet, als er freigesprochen war. Und als ich in später Stunde beim Abendessen sass, klingeln die Leute an meinem Haus und bitten, ich möchte ihnen doch das Geld geben, dass sie nach Hause reisen könnten; sie hatten nicht einen Pfennig in der Tasche, sie sind einfach so entlassen worden, entlassen, nachdem sie freigesprochen waren, ohne dass man ihnen die Möglichkeit schuf, auch nur an den Ort zurückzukehren, von dem man sie gewaltsam hinweggezogen hatte.

Das sind Dinge, die dürfen nicht vorkommen, und in einer Zeit, in der in der Welt soviel Unrecht mit dem Rechte kämpft, müssen wir ganz besonders darauf halten, dass der Gerechtigkeit genügt wird. Wenn ein solcher Fall, wie ich ihn eben erzählt habe, auch nur einmal im Jahre vorkäme, so schaffte er soviel an Ueberdruss, so viel an Aerger über den bestehenden Rechtszustand, er schaffte so viel Feindschaft gegen diesen Rechtszustand, dass schon allein der sittliche Schaden, der daraus entsteht, uns veranlassen muss, eine Besserung zu erstreben.

Meine Herren, glauben Sie nicht, dass wenn ich von der Häufigkeit derartiger Fälle spreche, ich damit einen Vorwurf gegen die Staatsanwälte oder die Gerichte vortragen will. Wohl ist es richtig, das wissen wir Rechtsanwälte vielleicht besser als mancher andere, dass in vielen Fällen recht leicht mit der Verhaftung vorgegangen wird, dass in zahlreichen Fällen ein geringer Verdacht schon genügt, um einen Mann vor der Hand einmal einzuspinnen. Ein rasches Einverständniss des Untersuchungsrichters mit dem Staatsanwalt genügt; dagegen ist der Angeschuldigte vollständig machtlos. Es giebt Fälle, an die sich eine ernste Kritik ankuüpfen könnte, wenn ich auch allerdings zugebe, dass diese Fälle immer seltener werden.

Aber auf dieses Verschulden stütze ich für mein Theil die Erwägung gar nicht, dass eine Entschädigung zu geben sei. Nicht deshalb, weil die Beamten des Staates schuldhaft gegen den Verhafteten gehandelt haben, nicht deshalb wünsche ich die Entschädigung. Nein, auch für die zahlreicheren Fälle, wo ohne ein Verschulden des Untersuchungsrichters und ohne ein Verschulden des Staatsanwalts die Verhaftung eingetreten ist, auch für diese Fälle will ich eine Entschädigung haben. Es kann Umstände geben, wo der Untersuchungsrichter, will er gewissenhaft handeln, sogar den Mann, von dem er weiss, dass er unschuldig ist, verhaften muss, zu Zwecken der Untersuchung. Ich will Ihnen einen Fall sagen, den ich selbst erlebt habe. Zwei Leute sind im höchsten Grade eines qualifizirten Diebstahls verdächtig. Es steht ausser Zweifel, dass einer von ihnen den Diebstahl verübt hat; es steht aber ebenso ausser Zweifel, dass die beiden ohne Zusammenhang sind, dass die beiden nicht zusammen gehandelt haben, sondern nur einer der Schuldige ist. Der Untersuchungsrichter nimmt sie beide in Untersuchungshaft im Interesse der Verfolgung der Zwecke der Untersuchung; er weiss, dass von den zweien einer schuldig ist, er weiss aber auch, dass mit der Verhaftung dieser beiden einer unschuldig verhaftet wird. Ich nehme es ihm nicht übel, wenn er den Unschuldigen vorerst mitverhaftet, weil er im Augenblick nicht feststellen kann, welcher der beiden schuldig und welcher unschuldig ist. Und es giebt zahlreiche andere Fälle, in denen sich ein Verdacht so sehr auf gewisse Persönlichkeiten ablagert, dass ihre Verhaftung durch den Richter etwas vollständig vorwurfsfrei ist, wogegen man nicht im Geringsten eine Beschwerde erheben kann. In allen diesen Fällen will ich immerhin, dass die Leute entschädigt werden.

Sie werden sagen: wo geschleht das sonst im Rechtsleben? Meine Herren, wir haben solche Fälle in einer ganzen Anzahl; wenn Sie einem Mann, der Grundbesitzer ist, auch nur den kleinsten Zipfel seines Ackers auf dem Wege der Enteignung wegnehmen, so müssen Sie ihn vollauf entschädigen. Wenn Sie jemandem drei Monate seines Lebens wegnehmen im Interesse der Untersuchung, im öffentlichen Interesse, dann bekommt er nicht einen Pfennig Entschädigung. Diese drei Monate seines Lebens sind dem Mann wahrscheinlich mehr werth, als der ganze Acker. Aber das eine wird entschädigt, das andere nicht.

Weiter: es besteht bei uns der Zeugnisszwang. Wenn Sie von jemandem verlangen, dass er ein Zeugniß ablegt, und der Mann sich einen halben Tag im Gericht aufhalten muss, so bekommt er dafür Entschädigung. Warum bekommt er keine Entschädigung, wenn er eingesteckt wird und so und so viele Tage sitzt? Im einen wie im anderen Fall, die Unschuld vorausgesetzt, hat er im öffentlichen Interesse einen Schaden erlitten, den die Oeffentlichkeit, d. h. der Staat, auch wieder ersetzen muss.

Ich kenne die Einwendungen, die in dieser Hinsicht seiner Zeit im Reichstag erhoben worden sind, wie die Einwendungen, die heute der Herr Justizminister erhoben hat. Man sagt: Die Höhe der Entschädigung sei sehr schwer festzustellen, es könnte, wenn ein Mann aus seinem Beruf gerissen werde, wodurch sein Geschäft zum Stillstand kommt, und er eine Einbusse erleidet, die unter Umständen den vollständigen Ruin seiner wirthschaftlichen Existenz zu Folge hat, es könnte dann eine Entschädigungssumme erwachsen, die der Staat nicht tragen kann. Meine Herren, wenn ein Gerech-

tigkeitsanspruch vorliegt, so wird die Höhe des Anspruchs an sich mich nicht genieren. Das muss eben aufgebracht werden. Diejenigen Pflichten, die der Staat als sittliche und rechtliche Pflichten hat, muss er auch erfüllen können. Aber es liegt in der That nicht so. Meine Absicht, und ich glaube, die Absicht des ganzen Ausschusses ist nicht die gewesen, dass in solchen Fällen dem Verhafteten eine ungemessene Entschädigung werde. Ich bin vielmehr der Meinung, und das ist zunächst Sache der Formulierung des Gesetzes, ich bin der Meinung, dass die Entschädigung fixirt werden muss, indem man einen gewissen Rahmen nach unten und nach oben schafft und so nach Analogie der Bestimmungen über die Zeugen- und Sachverständigengebühren die Entschädigungssumme begrenzt, sodass, wenn grössere Schäden entstanden, immer noch Raum für den Dispositionsfonds bleibt, den wir für die Regierung wünschen. Den Fall, den ich vorhin anführte, wenn ein Mann seinem Geschäft entrissen wird, nach drei Monaten zurückkehrt und sein Heim verödet, sein Mobiliar versteigert findet und wirthschaftlich ruiniert ist, den Fall glaube ich mit unserem Gesetz nicht decken zu können. Der Mann würde aber wenigstens so viel erhalten haben, dass er zunächst leben und bei dem Staat wegen des Dispositionsfonds mit seinen Anträgen ansetzen kann: ihm würden wir, wenn die Sache so liegt, sicherlich auch noch dasjenige zukommen lassen, was als Hilfsfonds dem Staate zur Verfügung gestellt ist.

Es wird gefragt: was sollen wir mit einem Mann, der ein Geständniss abgelegt hat und demnächst doch freigesprochen wird, der also geradezu seine Untersuchungshaft verschuldet hat? Nun, mir scheint, das ist nicht allzu schwer zu beantworten. Es ist ja blos von den unschuldig Verhafteten die Rede, und ich verstehe das Wort „unschuldig“ — und das lässt sich ausgiebig formuliren — ich verstehe es nicht blos so, dass der Mann unschuldig eines Verbrechens oder Vergehens ist, ich verstehe es auch so, dass er unschuldig an seiner Verhaftung ist. Wenn jemand sich durch ein Eingeständniss förmlich der Untersuchung darbietet, so versteht es sich von selbst, dass man ihm später sagen wird: *habeas tibi*: du hast dich selber angeklagt, du wolltest eventuell die Verurtheilung auf dich nehmen, so musst du auch die Verhaftung und deren Folgen auf dich nehmen. So bin ich der Meinung, dass diese Fälle, wo es allerdings zum Widerspruch reizen würde, wenn auch da die Entschädigung gegeben werden sollte, für uns nicht Veranlassung bieten, von unserem Antrag abzustehen. Immerhin gestehe ich zu, die Fassung des Gesetzes ist nicht leicht; aber ich höre heute die entgegengesetzte Meinung, die ich vor 20 Jahren im Reichstag hörte. Im Reichstag hat man damals und in allen den Jahren seither sowohl aus den Reihen des Reichstags wie aus den Reihen der Regierungsvertreter häufig hören müssen: das sind Aufgaben, die experimentativ gelöst werden müssen, da muss man einmal einen Versuch machen, und den Versuch kann man nur auf einem kleineren Gebiet machen. Die kleineren Staaten mögen vorgehen, bei denen ist die Anzahl der Fälle nicht so gross, bei denen steht sich alles näher, man kann die Dinge besser übersehen, es herrscht eine mehr wohlwollende und patriarchalische Behandlung, die Summe, um die es sich handeln wird, ist kleiner, das hat man damals gesagt! Heute sagt man umgekehrt, das Reich soll die Aufgabe lösen! Meine Herren, das Reich und seine Vertreter hat bis jetzt den Befähigungsnachweis zur Lösung dieser Aufgabe noch nicht erbracht. Wenn

mit der anderen Aufgabe, die verhältnissmässig, ich will nicht sagen, unbedeutend, aber doch im Verhältniss zur jetzigen Aufgabe leicht und untergeordnet war, das Reich mehrere Jahrzehnte bis zu einer Lösung gebracht hat, so ist schon dadurch der Verdacht berechtigt, dass ein weiteres Handeln überhaupt dort nicht gelingen wird, und es ist der Versuch berechtigt, dass wir einmal unsere eigene Kraft anspannen. In dieser Richtung sehe ich den Antrag des Herrn Kollegen Ulrich als ein Vertrauensvotum für unseren Herrn Justizminister an. Ich sehe ihn an als den Ausdruck der Ueberzeugung, dass ihm, dem schon manches andere gut gelungen ist, es auch gelingen wird und gelingen möge, auf diesem Gebiet Wandel zu schaffen. Er wird von uns unterstützt werden, und wenn die Regierung trotz ihrer jetzigen ablehnenden Haltung darauf eingehen würde, einen Versuch zu machen, schlecht und recht, wenn auch mit den Fehlern, wie sie jedem ersten Versuch anhaften, so glaube ich, die Regierung würde sich den Dank verdienen nicht bloß Hessens, sondern den Dank des ganzen deutschen Vaterlandes. (Vielseitiger lebhafter Beifall.)

Abg. Ulrich: Meine Herren, ich hatte eigentlich nicht die Absicht, zu der Sache noch einmal zu sprechen. Ich habe ursprünglich meine Ausführungen sehr kurz gehalten, weil ich bei der Geschäftslage des Hauses der Meinung bin, dass die Materie an sich ja schon so sehr besprochen worden ist, dass es nicht nöthig ist, im Einzelnen darauf einzugehen. Der Herr Kollege Dr. Gutfleisch hat an der Hand einzelner Fälle den Beweis dafür erbracht, dass er als Jurist die Ueberzeugung hat, dass man sehr wohl in der Lage ist, die Materie in dem Rahmen der Gesetzgebung des Einzelstaates zu regeln. Damit ist alles das, was ich noch zur Empfehlung des Antrags hätte sagen können, gesagt, damit ist aber auch das gesagt, was ich den Ausführungen des Herrn Justizministers gegenüber noch sagen wollte. Ich bin der Meinung, dass gerade die Thatsache, dass unsere Reichsgesetzgebung so unendlich lange gebraucht hat, um einen kleinen Theil der Frage zu erledigen, dass gerade diese Thatsache hinreichend beweist, dass wir eine Aufgabe vor uns haben, die von uns gelöst werden sollte. Meine Herren, ich meine, dass es selbst für die Regierung nur ungenehm sein kann, wenn der Landtag entsprechend dem Antrage des Ausschusses, der auf den von mir gestellten Antrag einstimmig beschlossen worden ist, beschliesst, weil damit mit Recht die Position des Justizministers im Bundesrath selbst entschieden gestärkt wird und er sagen kann, nunmehr bin ich in der Lage, nicht bloß entsprechend meiner Sympathie für den Antrag, die Seine Excellenz ganz deutlich ausgesprochen haben, zu handeln, sondern ich bin in der Lage, gestützt auf ein Votum unserer Landesvertretung, meine Anträge zu stellen. Deshalb kann ich ganz ruhig, ohne mich auf weitere Einzelheiten einzulassen, zum Schluss nur wünschen, dass wir den Antrag in diesem hohen Hause einstimmig annehmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung:

Die Frage 1:

„Will die Kammer nach dem Antrag des Ausschusses Grossh. Regierung ersuchen, baldmöglichst eine Gesetzesvorlage zu bringen, welche eine feste Entschädigung von zu Unrecht verhafteten Personen vorsieht —?“

wird bejaht mit allen Stimmen.



Die nächste Landesversammlung der
Internationalen kriminalistischen Vereinigung
(Gruppe Deutsches Reich)

findet in der Zeit vom **16.—19. April 1902** in **Bremen** statt.

Die Tagesordnung lautet:

- a) Einfluss des objektiven Erfolgs auf die Strafbarkeit vorsätzlicher Straftaten, insbesondere bei Versuch und Theilnahme.
- b) Reform der Voruntersuchung.
- c) Ein Vortrag in einer öffentlichen allgemeinen Sitzung. Die Referenten sind voraussichtlich zu a) Prof. Seuffert in Bonn und zu b) Prof. von Lilienthal in Heidelberg.



Litteratur.

Ein Beitrag zur Revision des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich. Vom Strafanstaltsdirektor Sichart in Ludwigsburg. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Band 21.

Unsere ganze geltende Gesetzgebung und auch die Rechtsanschauung des Volkes beruht auf dem Grundsatz des — wenn auch da oder dort beschränkten — freien Willens des Menschen, und damit auf dem weiteren Prinzip, dass die Strafe die Sühne für die Unthat sein muss. Ausser diesem, ich möchte sagen: „Selbstzweck“ der Strafe lassen sich, so lange eine solche Anschauung, die „Gerechtigkeits-, „Vergeltungstheorie“, im Volke lebendig ist, damit aber in absehbarer Zeit — und nur mit dieser rechnet wohl auch Herr Direktor Sichart — andere Strafzwecke nur insoweit verwirklichen, als sie mit diesem ersten Grundsatz nicht in Widerspruch stehen. Ein solcher Widerspruch wird aber in den meisten Fällen nicht vorhanden sein. Insbesondere ist es geradezu eine Forderung auch vom Standpunkt der Gerechtigkeits- theorie, dass nicht nur das Strafgesetz und seine Verletzung, sondern auch der Verbrecher selbst vom Strafrichter gewürdigt wird.

„Die aus den Gesichtspunkt gerechter Vergeltung bestimmte und entsprechend vollzogene Strafe wird ganz von selbst auch abschrecken, sichern und bessern“ (Dr. Birkmeyer „Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung“ in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. XVI S. 97).

Und auf der andern Seite: „Die Strafe darf nicht nur ein praktisches Mittel zur Sicherung gegen das Verbrechen, sie muss auch ein Rechtsmittel, auch Recht sein“. (Karl Herold, „Bemerkungen über das Rechtsprinzip der Zweckstrafe“ Z. f. d. g. Strafrechtswissenschaft Bd. 12 S. 524).

Mit diesen Bemerkungen ungefähr habe ich voriges Jahr ein für den Brüsseler Kongress abgefasstes Vorgutachten über die Frage der unbestimmten Verurtheilung eingeleitet. Sie gelten auch für meine Stellung im Allgemeinen zur Sichart'schen Schrift. Es erhellt hieraus, dass ich insoweit anderer Ansicht als Sichart bin, als er bei einer Revision des Strafgesetzbuchs den Vergeltungsgedanken möglichst ausgemerzt haben will — vergl. S 152 — als er die Erreichung bestimmter Strafzwecke, insbesondere die Sicherung der Gesellschaft, ohne diese Ausmerzung für ausgeschlossen hält.

Trotzdem und gerade auf Grund meiner dargelegten, allgemeinen Auffassung stimme ich den meisten von Sichart gemachten praktischen Vorschlägen für die Revision des Strafgesetzbuchs, deren Nothwendigkeit ich ebenso unbedingt anerkenne, zu.

Vor allem bin ich einverstanden mit der Abschaffung der Dreitheilung in § 1 des R.-St.-G.-B. und mit der Einführung der einfachen Unterscheidung von Verbrechen und Uebertretungen. Die Begründung Sicharts hierfür ist vortrefflich; ich kann lediglich auf sie verweisen. Das gleiche gilt von der Abschaffung der Zuchthausstrafe als ordentliche Freiheitsstrafe. Sie soll, wie Sichart richtig meint, lediglich eine Strafe gegen mehrfach rückfällige Verbrecher sein und bei ihr soll der Charakter der Sicherung der Gesellschaft in erster Linie zum Ausdruck kommen. Dagegen halte ich die Fassung, die Sichart in seinem positiven Gesetzgebungsvorschlag seinem Gedanken gibt, für zu allgemein oder auch, wenn man den Absatz 3 seines § 22 ins Auge fasst, wieder für zu beschränkt. Hier stehe ich mehr auf Seite des Entwurfs eines schweizerischen Strafgesetzbuchs (abgeänderter Stoss'scher Entwurf) und des norwegischen Entwurfs, wonach die Kategorien von Verbrechen, bei denen bei wiederholtem Rückfall Zuchthausstrafe einzutreten hat, ausgedehnter als bei Sichart und nicht nur als bevorzugte Beispiele sondern fest umgrenzt, bestimmt werden. Mit Sichart und entgegen diesem Entwurfe halte ich es aber für richtig, in diesen Fällen auf Zuchthausstrafe allein zu erkennen und diese Strafe nicht als blosse Nebenstrafe eintreten zu lassen.

Nicht einverstanden bin ich mit Sicharts Vorschlägen bezüglich der Festungsstrafe; ich halte es für bedenklich, eine besondere mildere Strafart, auch nur unter Umständen für Leute von Bildung und Besitz gegenüber anderen Delinquenten durch den Richter erkennen zu lassen, und auch die Erwägung, dass die gleiche Strafe den Gebildeten weit härter trifft, als den gewöhnlichen Mann, kann mich nicht abhalten, Vorschlägen auf's entschiedenste entgegenzutreten, durch deren Annahme ein neues Moment sozialer Verbitterung in unsere öffentlichen Zustände getragen würde.

Die von Sichart vorgeschlagenen Aenderungen des § 22 St.-G.-B. entsprechen Forderungen, die seit einer Reihe von Jahren von allen Praktikern erhoben werden und auch wiederholt auf den Versammlungen des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten erörtert wurden: das gleiche gilt von den Bestimmungen des von Sichart neu aufgestellten § 15 Abs. 2 und 3 (Vollzug der Gefängnisstrafe) und von den in Abs. 4 des citirten Paragraphen vorgeschlagenen Strafschärfungen.

Ebenso kann den Vorschlägen Sichart's bezüglich der vorläufigen Entlassung — die Begründung ist schlagend — nur freudig zugestimmt werden; zu erwägen wäre vielleicht noch eine Erweiterung im Sinne des § 127 der badischen Dienst- und Hausordnung für die Centralstrafanstalten, welcher Paragraph sich nach meiner Erfahrung durchaus gut bewährt hat und allgemeine Einführung in Deutschland verdiente, dem aber das bis jetzt immerhin zweifelhafte gesetzliche Fundament gegeben werden sollte.*)

Der schwächste Punkt in Sichart's Vorschlägen ist nach meiner Ansicht die Art wie er die Geldstrafen zur Anwendung bringen will. Auch ich bin zwar der Ansicht, dass auf Geldstrafe mehr als bisher erkannt werden sollte und zwar sollte die Geldstrafe nach zwei Richtungen, wie Sichart richtig hervorhebt, mehr zur Anwendung kommen, nämlich als fakultative Hauptstrafe für leichtere Straffälle und als fakultative Nebenstrafe, letzteres aber wohl nicht für alle Fälle, sondern doch nur für solche, in denen die That auf ein gewinnstüchtiges Motiv zurückzuführen ist. In letzter Richtung wäre meiner Ansicht nach eine Bestimmung im allgemeinen Theil zu treffen, während die Frage, wann die Geldstrafe als fakultative Hauptstrafe aufzutreten habe, wohl zweckmässiger in den speziellen Theil zu verweisen ist.

Namentlich aber halte ich die von Sichart gewollte Beschränkung der Höhe der Geldstrafe auf 210, beziehungsweise 126 Mark, nicht nur für willkürlich, sondern für enorm schädlich, seine Begründung für äusserst anfechtbar. Bei den Arbeiterschützbestimmungen der Gewerbeordnung z. B. wäre eine solche Beschränkung geradezu eine Prämie für die Profitgier mancher Arbeitgeber.

Ebenso muss dem Richter ein weiter Rahmen gelassen werden, in dem er die Geldstrafe nach dem Vermögen des Delinquenten abmessen kann; es ist dies eine Forderung, die sowohl dem Prinzip der Vergeltung als den Zweckgedanken entspricht. Wenn Sichart dem gegenüber darauf hinweist, dass ja auch die Freiheitsstrafe je nach der sozialen Stellung ungleichmässig treffe, so frage ich, weshalb man einen Fehler, der bei einer Strafe nun einmal nicht zu vermeiden ist, lediglich um der Konsequenz willen auch auf eine Straftart ausdehnen soll, bei der er sehr gut vermieden werden kann.

Während ich den Ansichten Sichart's über die Ehrenstrafen und die Polizeiaufsicht im Allgemeinen beipflichte, möchte ich von ihm abweichend eine Aenderung der Bestimmungen über Versuch und Theilnahme nicht befürworten: Zu wesentlichen Beanstandungen hat hier das geltende Recht keinen Anlass gegeben: deshalb wird es heissen müssen: *quiesca non movere*.

*) Der erwähnte § 127 lautet:

Bei Gefängnisstrafen über vier Monate, jedoch unter einem Jahr kann ein Gefangener, dessen Benehmen und Verhältnisse die Aussicht gesetzmässigen Betragens in der Freiheit darthun, die Ertheilung eines Urlaubs auf Wohlverhalten im Gnadenweg nach Verhüssung von drei Vierteln der anliegenden Strafzeit nachsuchen, damit ihm der bei der Entlassung verbleibende Strafrest durch Ablauf der Verjährung der Strafvollstreckung in fünf Jahren aufgehoben werde, wenn nicht zuvor wegen schlechter Führung die Unterbrechung der Verjährung mit Widerruf des Urlaubs herbeigeführt wird.

Das bezeichnete Gesuch wird Seitens der Direktion befürwortet werden bei Personen, welche sich dessen gemäss § 125 verdient gemacht haben, wenn sie zugleich erstmals oder wegen einer urtheilmässig aus Fahrlässigkeit begangenen Handlung bestraft sind und weder die That der Einsperrung halber verübt ist, noch eine Gefährlichkeit des Thäters besteht.

In andern Fällen bleibt es von Erwägung der Umstände abhängig, ob der Urlaub befürwortet und ob die Verbindung besonderer Aufsicht oder Auflagen mit der Beurteilung empfohlen wird.

Ebenso dürften die Bedenken bezüglich des § 51 R.-St.-B. (Zurechnungsfähigkeit) weniger in der Fassung dieses Paragraphen begründet sein, als in dem Fehlen von Anstalten für verbrecherische Irre und irre Verbrecher und in dem Umstande, dass manche unserer Psychiater zu wenig Psychologen sind.

Dagegen verdient wieder volle Zustimmung, was Sichart über den Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund ausführt; auch die Formulirung seiner Forderungen auf S. 187 ist ein Muster präziser und durchsichtiger Ausdrucksweise, während ich die Fassung seines Gesetzesvorschlags auf Seite 189 gern sprachlich etwas gelenkiger sehen möchte. Bedenken erregt mir hier auch die Zulassung milderer Umstände in dieser Allgemeinheit; bei der bekannten milden Praxis unserer Gerichte würden voraussichtlich die mildernden Umstände die Regel, die Strafschärfung die Ausnahmen und der ganze Gedanke des Vorschlags illusorisch werden.

Durchaus richtig ist, was Sichart über die Einführung gesetzlicher Strafzumessungsgründe anführt; dem Vorbild des bayrischen Strafgesetzbuchs ist hier übrigens auch der Stoss'sche Entwurf, Artikel 36—39, gefolgt.

Interessant sind auch Sichart's Bemerkungen über „sichernde Massnahmen“.

Der Einreihung des Bettels und der Vagabondage in die Kategorie der Verbrechen und ihre Bestrafung mit empfindlicher, ja verschärfter Gefängnisstrafe, scheint auch mir wünschenswerth; ob aber dadurch das Arbeitshaus völlig ersetzt werden kann, scheint mir fraglich. Inwieweit die obigen erörterten Sicherungsmassnahmen überhaupt in ein Strafgesetz gehören — auch Sichart äussert hier einige Bedenken — das des Näheren auszuführen, würde über den Rahmen der gegenwärtigen Besprechung weit hinausgehen.

Mein Urtheil über den Sichart'schen Aufsatz will ich zum Schluss dahin zusammenfassen, dass ich ihn der eingehenden Beachtung nur dringend empfehlen muss, da er eine Reihe eminent praktischer Vorschläge aufstellt und auch da, wo man den Ansichten des Verfassers nicht zustimmen kann, eine Fülle reicher Anregungen bietet.

Freiburg im Oktober 1901.

Junghanns, Staatsanwalt.

Bruck, Felix Friedrich, Dr., Prof. der Rechte an der Universität Breslau. **Die Gegner der Deportation**, Breslau 1901. Verlag von Marcus 121 Seiten

Der bekannte tapfere und unerschrockene Vorkämpfer für die gesetzliche Einführung der Deportation als eines besonderen und selbständigen Strafmittels gegen bestimmte Kategorien von Verbrechen und sonstigen gemeingefährlichen Individuen rückt in dieser flott geschriebenen, hochinteressanten apoletetisch und polemisch gehaltenen Veröffentlichung den Gegnern und Widersachern seiner Ideen und Vorschläge ganz gewaltig auf den Leib und er kennt bei seinem Vorgehen kein Ansehen der Person. Unsere „Blätter“ brachten schon eine ganze Reihe von Beiträgen zur Orientirung über diese Frage (siehe Band 14, 21, 22, 30 und 34). Der gelehrte Professor begründet und erklärt zunächst nochmals sein Deportationsprojekt, wie er es schon 1894 in seiner „Brandschrift“: „Fort mit den Zuchthäusern!“ und 1896 in der Ergänzungsschrift: „Neu-Deutschland und seine Pioniere“ der Mitwelt vorgetragen hatte. Süd-

westafrika ist ihm das „geeignetste Deportationsland“, das Land, wo unseren verdorbenen Söhnen und Töchtern des Volkes neues Heil erblühen soll. Hierauf bietet der Verfasser eine Widerlegung der Einwände gegen die Deportation, wobei er mit grossem Geschick namentlich die gegnerischen Behauptungen Krohne's (Lehrbuch der Gefängnissskunde S. 267 ff.) in ihrer Unhaltbarkeit beleuchtet. Nach diesem werden die Bedenken und Einwendungen „der Kolonialinteressenten und der Reichsregierung“ mit anerkennenswerther Objektivität und unter Anrufung zwingender Autoritäten einer Kritik unterzogen, die auf den Schreiber dieses, der selbst auch einmal (1886 auf dem Verein-kongress in Frankfurt) in der Deportationsfrage sich hatte hören lassen, einen wahrhaft belehrenden Eindruck machte, ihn aus einem Saulus in einen Paulus verwandelte. Endlich geht Professor Bruck mit seinem jüngsten Gegner, einem Rechtsanwalt Korn aus Berlin, beziehungsweise mit dessen „preisgekrönter“ Schrift: „Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel verwendbar?“ äusserst scharf und dermassen ins Gericht, dass ich selbst Herr Korn nicht sein möchte.

Jedenfalls ist Prof. Bruck ein Mann, der für sein Projekt eine schwer zu demontirende Batterie von Argumenten ins Gefecht zu führen weiss und die Deportationsfrage in lebendigem Fluss zu erhalten versteht. Die Frage ist übrigens auch im grossen Publikum eine äusserst sympathische Angelegenheit; denn unser Volk will in seiner übergrossen Mehrheit von den kostspieligen Gefängnissen und „Spitzbubenpalästen“ wenig wissen und glaubt uns nicht, wenn wir für ihren Nutzen und ihre Heilkraft auch noch so sehr uns ereifern. „Ab nach Kassel!“ i. e. ab nach Kamerun, nach Neu-Guinea, auf den Killmandjaro oder nach sonstigen schönen Gegenden mit diesem Gesindel!

Ein „Versuch“ — das Mindeste was Bruck von der gesetzgebenden Reichsgewalt erwartet, ein Versuch mit der Deportation sollte und wird wohl auch zweifelsohne einmal gemacht werden. An geeigneten Beamten zum Vollzug und zur Ueberwachung der Kolonial-Strafknechtschaft dürfte wohl kein Mangel sein. Es würde manche Persönlichkeit dazu sich weit eher qualifiziren als zur Leitung unseres inländischen, immer subtiler und „wissenschaftlicher“ werdenden Vollzugs der Freiheitsstrafe. — Für die aktiven Herren Gefängnis- und Zuchthausbeamten sind die drei bis jetzt erschienenen Bruck'schen Schriften hauptsächlich schon deshalb recht interessant und amüsant, weil dieser Breslauer Rechtslehrer die von vielen Andern getheilte Ansicht vertritt und vertheidigt, als sei die Erfolglosigkeit, ja theilweise Schädlichkeit unserer souveränen Freiheitsstrafe eine unwiderlegliche Thatsache. Ermuthigend liest sich so Etwas freilich nicht.

Krauss.

H. Marchand, Staatsanwaltschaftssekretär, **Das Strafregister in Deutschland**, unter besonderer Berücksichtigung Preussens, nebst einer Zusammenstellung der im Auslande bestehenden Einrichtungen. Berlin, 1900, J. Guttentag's, Verlagsbuchhandlung. Seite 123.

Der Verfasser bemerkt mit Recht in dem Vorwort, dass sein Buch eine Lücke in der Litteratur auszufüllen bestimmt sei. An einer Spezialdarstellung des Strafregisterwesens fehlte es bislang.

Zwar ist in den verdienstvollen Büchern von Krobitch, die Verfügung in Strafsachen, und v. March die Staatsanwaltschaft, auch das Strafregister und seine Benützung geschildert, es konnte dies aber, dem Zweck der beiden Bücher entsprechend nur kurz geschehen. Das Strafregister in Deutschland beruht auf den Bundesrathsverordnungen vom 16. Juni 1882 und vom 9. Juli 1896. Diese beiden Verordnungen mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bilden den Haupttheil des Marchand'schen Buches. Vorausgeschickt hat er jedoch eine Darstellung der in den Kulturstaaten bestehenden verschiedenen Strafregisterordnungen und eine Schilderung der Feststellung und Registrirung der Vorstrafen vor dem 1. Okt. 1882, dem Tag des Inkrafttretens der oben an erster Stelle erwähnten Bundesrathsverordnung vom Jahre 1882. Besonders behandelt sind die Vorschriften über den Verkehr der Strafregisterbehörden mit dem Ausland, dann die in den nichtpreussischen Bundesstaaten getroffenen besonderen Einrichtungen und endlich die im Ausland bestehenden Einrichtungen zur Feststellung der Registrirung der Vorstrafen. Das Marchand'sche Buch ist eine sehr verdienstvolle Arbeit, die allen denen empfohlen werden kann, welche mit dem Strafregister etwas zu thun haben. In erster Linie dient es denjenigen deutschen Behörden, denen die Führung des Strafregisters obliegt, aber auch allen denen, welche ihrerseits Strafnachrichten an die Registerbehörde gelangen lassen oder Auskunft von derselben erfordern wollen.

Ueber die Anordnung des Stoffes im Einzelnen kann man vielleicht anderer Meinung sein, wie der Verfasser, doch mag dieser Punkt dahingestellt bleiben, da er jedenfalls völlig zurücktritt vor dem reichen Inhalt und der praktischen Branchbarkeit des Buches. Letztere wird noch durch ein ziemlich eingehendes Sachregister erhöht.

Charlottenburg.

Appelius.

Aus der englischen Litteratur.

Ein Flugblatt der Howard-Gesellschaft mit der Ueberschrift: „Christenthum unter den Gefangenen“ bringt einige Hauptgrundsätze für die Arbeit an Verbrechern, wie sie die genannte Gesellschaft gethan wissen will, in Erinnerung. Der erste ist: religiöse Zucht und Behandlung der Gefangenen. Er entspringt der Ueberzeugung, dass das Christenthum, die grösste sittliche Macht, welche die Weltgeschichte kennt, nicht minder dem Einzelnen und zur Wiedergewinnung eines Gefallenen oder Verkommenen sich bewährt. Man kann nicht sagen, dass der Ausdruck dieser Ueberzeugung überraschte oder Widerspruch wachriefe, sondern man erkennt allgemein den Werth der religiösen Erziehung im Grossen und im Kleinen an. Aber man macht mit ihr namentlich bei der Behandlung der Verbrecher noch nicht recht Ernst. So konnte man vor einigen Jahren bei einer Konferenz von Gefängnissmännern hören, wie nach einem Referat über seelsorgerische Behandlung der Gefangenen ein hoher Beamter in langer Rede den Segen der Gefängnissarbeit als Rettungsmittel pries. Dem religiösen Moment in der Gefangenenbehandlung kann noch mehr Vorschub geleistet

und die seelsorgerische Behandlung noch intensiver werden. Mit Recht wiederholt darum die Howard-Gesellschaft ihren Ruf — bereits 1897 erschien ein Flugblatt über diesen Gegenstand. Der religiösen Behandlung selbst giebt das Flugblatt auf der zweiten Seite in ein paar Worten einen bedeutsamen Wink, einen Wink, dessen Nichtbeachtung vielleicht der Bewerthung derselben seitens der weltlichen Behörden oft Eintrag thut. Der Verbrecher muss ernst, nicht zärtlich angefasst werden. Selbsterkenntniss, Selbsterniedrigung, aufrichtige Reue, Busse, dann erst die Liebe Christi und die Vergebung der Sünden, muss der religiöse Entwicklungsgang im Gefängniss sein; die Verkündigung der unbedingten Vergebung aller Sünden darf man, wie ganz richtig ausgeführt wird, nicht übereilen. Den interessanten Bericht des englischen Arztes Dr. Brownling über seine grossartigen Erfolge an den schlechtesten Menschen durch religiöse Behandlung übergehen wir hier, weil er im Heft 3/4 des Jahrgangs 1897 unseres Blattes abgedruckt ist.

Weiter macht das Flugblatt auf die Wichtigkeit richtiger Wahl und Vorbildung der Aufseher aufmerksam. In der That haben sie, wie das Blatt sagt, den grössten Einfluss auf den Gefangenen, mit dem sie ja beständig zusammen sind sowohl nach der guten, wie nach der schlechten Seite hin. Darum sollen Leute von festem sittlichem und religiösem Charakter dazu genommen werden und im Gefängniss unter steter Führung und Erziehung des Direktors und Hausgeistlichen stehen, auch gemeinsame Konferenzen der Oberbeamten und der Aufseher werden, wie der Referent an den Beispielen von Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz nachweist, ihnen zum Segen für ihren Beruf. Ein engerer Anschluss der Aufseher an den Geistlichen in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen ist entschieden zu erstreben. Wie oft werden die Worte des Geistlichen im Verkehr mit einem gottlosen Aufseher dem Gefangenen gleichgültig oder gar lächerlich.

Der Kampf gegen das Verbrechen besteht auch in der Anstrengung zur Verhütung desselben. In dieser Hinsicht wendet sich das Flugblatt gegen die Polizei und ermahnt sie, noch mehr als es schon geschieht, wachsam und thätig zu sein, um die Anfänger im Verbrechen zu fassen und zu warnen, Trunksucht zu bekämpfen, Kinder gegen Ansteckung von verbrecherischer Seite zu schützen, Menschen und Vieh vor Rohheit und Grausamkeit zu bewahren. Endlich wird den Erziehern jeder Art ans Herz gelegt, einen häufig begangenen Fehler zu vermeiden, im Zögling einen rebellischen Willen zu wecken, weil er der erste Anfang verbrecherischer Neigung ist. Das junge Menschenherz muss beim Erziehen nie die Liebe vermissen. Es kann zu völligem Gehorsam gebracht werden, ohne dass es despotisch behandelt wird.

Ein zweites Blatt der Howard-Gesellschaft verbreitete sich über die Abstellung eines Uebels der neueren Zeit, das eine der bedeutendsten mittelbaren Ursachen des Verbrechens ist. — Die Entvölkerung der ländlichen Bezirke und den Andrang zu den grossen Städten. Beide schädigen Land und Stadt in sozialer, moralischer und ökonomischer Beziehung, sind aber schwer abzustellen, weil Umstände wie leichter Eisenbahnverkehr, Sinken der Landwirthschaft, Aufblühen der Industrie, Reichthum und Wohlfeilheit der Genüsse in den grossen Städten sie mit fast unbezwiegllicher Kraft fördern. Die Wurzel des Uebels glaubt man in dem Freihandel und seiner schädigenden Wirkung auf die Landwirthschaft gefunden zu

haben. Ihn durch Schutzzölle aufheben erscheint unthunlich. Man hat sich deshalb nach anderen Hilfsmitteln für die Landwirtschaft umgesehen, und zwar wie es scheint mit Erfolg. Dänemark gebührt die Anerkennung, ihn errungen zu haben, und er war so bedeutend, dass nicht nur der Zuzug zu den grossen Städten aufhörte, sondern sogar ein Rückzug aus den Städten aufs Land begann, und dass Dänemark in der Statistik des Reichthums der Einwohner unter den Völkern der Erde an die zweite Stelle rückte. Für England ist es der Lieferant von Vieh, Fleisch, Butter, Speck und Eiern geworden, in wenigen Jahren hat es ausserdem ungefähr 2000 Quadratmeilen wüsten Landes urbar gemacht, und $\frac{3}{4}$ seines Bodens befinden sich in Händen von kleinen Ackerbauern. Es giebt dort jetzt an 400 Banken von Landbau- und Molkereigenossenschaften, Gesellschaften für Aufzucht von Vieh, Dampfmlkereien und Dampfmühlen. Alles dieses ist die Frucht der Einrichtung von „Volkshochschulen“ in den verschiedenen Distrikten des Landes. Von Privaten mit Beihilfe von Staatsmitteln eröffnet und unterhalten, dienen sie jungen Männern und auch jungen Mädchen im Alter von 18–25 Jahren zur Aneignung der für alle Zweige der Landwirtschaft nöthigen Kenntnisse und ausserdem einer gewissen allgemeinen Bildung. Mit beiden ist die Pflege religiöser und patriotischer Gesinnung eng verbunden. Die Besucher dieser Schulen zahlen ein mässiges Honorar und erhalten dafür ansser dem Unterricht volle Verpflegung. Die Lehrkurse finden im Winter statt und umfassen zwei Winterhalbjahre. Ausserdem gewährt die Regierung Prämien für Wanderlehrer, welche die Provinzen durchziehen, um das Interesse für den Landbau zu wecken und seinen vortheilhaften Betrieb zu lehren. Der Nutzen dieser Einrichtungen hat sich auch auf sozialem und sittlichem Gebiet als ganz bedeutend erwiesen. Die Intelligenz der Leute und namentlich ein gesunder Sinn für richtige Lebensführung, die sich von Leichtsinne, Rohheit, Lastern freil hält sind dadurch allgemein geweckt worden. Zugleich ist dadurch das Problem der Arbeitslosigkeit in befriedigender Weise gelöst worden, die nach den Ausführungen des Nationalökonom John Hobson eng mit der oft beklagten „Unter-Konsumtion“ zusammenhängt. Unterstützt werden die Segnungen der genannten Schulen durch die Thätigkeit einer „Haide-Genossenschaft“, die sich zum Zweck der Umwandlung von Wüstand in Acker gebildet hat, und durch staatliche Prämien für Aufforstung und Urbarmachung von Haideboden.

Dass die Beförderung kleinen Grundbesitzes den Andrang nach den grossen Städten verhindert, ist nach dem Bericht ein durch Erfahrung widerlegter Irrthum. In England — namentlich in Lincolnshire —, in Frankreich und in Belgien lauten die Gutachten übereinstimmend, dass die Massregel völlig unwirksam sei. Dagegen haben sich von andern Einrichtungen zum Schutz der Arbeiterexistenz auf dem Lande wie in der Stadt und zur Erzeugung einer Befriedigung in derselben besonders Sparkassen bewährt, namentlich Postsparkassen für kleine Beträge. An mehreren Orten haben sie das früher bei Beginn des Winters übliche Geschrei nach Geld, Kohlen, Nahrung, Decken ganz verstummen lassen und den Leuten Interesse an wirtschaftlicher Selbstständigkeit beigebracht. Es würde noch mehr gespart werden können und zwar nicht nur an Geld, sondern auch an Gesundheit und Arbeitskraft, wenn, wie der Verfasser sagt, nicht die Sonntage, namentlich die Nachmittage und Abende derselben so schlecht angewendet würden. Gerade am

Sonntag, meinte er, sind die jungen Leute in Bezug auf Leitung und Aufsicht am meisten vernachlässigt, und darum werden die Sonntage so oft zu Quellen des Lasters. Ferner nennt er als mittelbare Hilfe, Bekämpfung der Landstreicherei und Bettelei. Die Landstreicher der Polizei zur Verpflegung und Unterbringung zu überweisen, ist zuerst in Dorsetshire unternommen und hat sich gut bewährt. Was die Bettelei angeht, so müssen die Verarmten von eigenen Beamten überwacht, ihre Kinder, wie es auch das englische Armengesetz vom vorigen Jahr bestimmt, ihnen entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Stande sind, für sie zu sorgen, oder wenn sie sich dem Laster und Verbrechen zuwenden, andererseits aber auch für die Thaten junger Taugenichtse die Eltern zur Verantwortung herangezogen und endlich verhütet werden, dass durch planlose Bewilligung von Almosen an die einzelnen Bettler, solche ermuthigt und gezüchtet werden.

Zum Schluss weist der Verfasser noch auf die Unmässigkeit, namentlich im Trinken, als Quell von Armuth, Laster und Verbrechen hin. Auch der ländliche Arbeiter sucht im Wirthshaus fast allein Verkehr und Erholung. Dagegen hat aber Dänemark durch die geselligen Veranstaltungen, zu denen die Ackerbauschulen Lust und Befähigung schufen, vor vielen Ländern einen grossen Vortheil errungen.

„Die Wohnungen der Armen und ihre Verbesserung“ ist der Titel eines letzten uns vorliegenden Flugblattes der Howard Gesellschaft. Es nennt als Haupthinderniss der Besserung: dass die Gesetzgebung die Wirthe für ungesunde Miethsräume in ihren Häusern nicht verantwortlich macht, obwohl durch dieselben Uebelstände erwachsen, deren Abhilfe die öffentlichen Kassen belastet.

Als Heilmittel werden genannt: Vermehrung der Strassenbahnen nach den Vororten, damit die in der Stadt Beschäftigten draussen billiger und gesünder wohnen können; Erleichterung von Darlehen zur Erwerbung eigener Wohnhäuser; Förderung der Erbauung gesunder Wohnungen durch gesetzliche Belastung ungesunder, und vor Allem Bekämpfung der Unmässigkeit und des Trunkes, weil hierdurch der Pauperismus ganz besonders erzeugt und gefördert wird. Norwegen, Schweden und Nordamerika sollen durch dieses Mittel eine beträchtliche Verminderung von Bettelei, Elend und Verbrechen erreicht haben. Zum Schluss mahnt das Blatt, in der Schule besonderen Werth auf Charakterbildung zu legen, um den Menschen zum Kampf gegen die Versuchung und den Leichtsinne zu befähigen!

Der Jahresbericht der Howard-Gesellschaft über das Geschäftsjahr 1899 verbreitet sich, nachdem er in pietätvoller Weise des verstorbenen verdienten Vorsitzenden, Herrn Peek, gedacht, über einige brennende Fragen der Kriminalwissenschaft: Verhütung von Verbrechen, Kinderbewahrung und Trunksucht, um daran Bemerkungen über die Handhabung des neuen englischen Gefängnisgesetzes, Gefangenenstationen in den Vereinigten Staaten, das Gesetz über Kapitalverbrechen, endlich eine Umschau im Strafvollzug in Indien, Marokko und den englischen Kolonien und eine Uebersicht über die Correspondenz mit dem Auslande zu knüpfen.

Die Howard-Gesellschaft hat das grosse Verdienst, mit allem Nachdruck als Vorkehrung gegen das Verbrechen eine Inten-

sive Fürsorge für die Jugend geltend gemacht zu haben. Alle Vorkehrungsmaassregeln, die sich gegen Erwachsene wenden, zusammengekommen haben nicht die Bedeutung dieser Bestrebungen für die Jugend. Eine Rückbildung verdorbener erwachsener Glieder der Gesellschaft ist erfahrungsgemäss aussichtslos, das heranwachsende Geschlecht ist der Nährboden für Besserung! —

Vor dem Zusammentritt des Parlamentes hatte die Howard-Gesellschaft dem Staatssekretär eine Denkschrift über die Nothwendigkeit der Verhütung zunehmender Schulversäumniss, der Verschärfung der elterlichen Verantwortlichkeit für Vergehen von Kindern, eventuelle Bestrafung der Eltern mit Geld wegen Vernachlässigung der Erziehung, der Einrichtung besonderer Gerichte und Anstellung von Ueberwachungsbeamten für jugendliche Verbrecher überreicht. Die Regierung hatte darauf ihr Gesetz über jugendliche Verbrecher eingebracht, das aber im Drange anderer Entwürfe nicht durchkam. Ein Theil seiner Bestimmungen wurde darauf in den Entwurf über abgekürztes Verfahren vor Gericht aufgenommen und erhielt die Zustimmung des Ober- und Unterhauses. Dies letztere Gesetz ermächtigt die kommunalen Sicherheitsbehörden, mit gewissen jugendlichen Missethättern ohne umständliche Erhebung einer Anklage vor den richterlichen Behörden kurz und energisch und darum sehr wirksam zu verfahren. Ein solches energisches Eingreifen erscheint nöthig, wenn wie der Bericht klagt, die Achtung vor den Lehrern in den Gemeindeschulen ganz dahin und vielfach dem Spott gewichen ist, wenn ferner Armenhäuser und Besserungsanstalten ganz gern aufgesucht werden, also ihre Strafwirkung verloren haben, wenn endlich es Kinder giebt, die viel lieber in Bewahranstalten und Gefängnissen als zu Haus bei den Eltern sind.

Als ein gut bewährtes Mittel zur Besserung und Bewahrung der heranwachsenden Jugend bezeichnet der Bericht die Unterbringung in den Kolonien, was noch dazu viel billiger sein soll, als die Verpflegung in den heimischen Bewahranstalten. Die deportirten jungen Leute sollen sich in der Ferne gut geführt und das anfängliche Misstrauen der unbescholtenen Kolonisten sehr bald überwunden haben.

Auf jeden Fall, so schliesst der Bericht die Erörterung dieses Punktes, muss bei allen Reformbestrebungen die Erweckung der Liebe und Furcht Gottes die Hauptsache sein und die Gesinnung gebessert werden, wenn das Leben gebessert werden soll!

In Bezug auf die Mässigkeitbestrebungen ist erreicht worden, dass die Königliche Kommission, welche zur Vorbereitung neuer Gesetze über Konzessionsertheilung berufen ist, in zwei Schlussberichten zwar das Auseinandergehen der Meinungen bei den Mässigkeitsfreunden aber trotzdem auch eine ganze Reihe vorgeschlagener Massregeln als zweckentsprechend zur Aufnahme in der Gesetzgebung anerkannt hat. Zum Beweis, wie nöthig ein Vorgehen gegen die Trunksucht ist, führt der Bericht an, dass sie in Belgien nach Angaben des früheren Ministers Lejeune 74 % Strafurtheile, 45 % epileptische Erkrankungen, 79 % Veranrungen und 80 % Selbstmorde bewirkt.

Das Gewohnheitstrinkergesetz, an dem die Howard-Gesellschaft so thätigen Antheil nahm, hat sich wider Erwarten nur langsam Bahn gebrochen. Im Verfolg desselben wünscht Herr Tallack die Einrichtung von 4—6 grossen Anstalten in passenden Gegenden zur Aufnahme der Verurtheilten.

Das neue englische Gefängnisgesetz hat den Gefangenen bessere Kost und damit bessere Erwerbsfähigkeit nach ihrer Entlassung gebracht. Ferner ist das Klassensystem jetzt mehr zur Anwendung gekommen und vom Staat wird darauf gehalten, dass die Insassen der Gefängnisse nicht übermässig durch Arbeit angestrengt werden. Wenn nun zugleich die Anzahl der Gefangenen in den Lokalgefängnissen sich plötzlich sehr vergrössert hat, so dürfte dies, meint der Verfasser, daran liegen, dass unter dem neuen Gesetz die Gemeinschaftshaft stärker zur Anwendung kommt. Dankbar erkennt der Bericht vergrösserte Fürsorge der Verwaltung für Einrichtung und Unterhalt von Gefängnisbibliotheken an, wünscht aber dazu noch die Einrichtung von belehrenden Vorträgen namentlich in Rücksicht auf die mehr als 40 Jahre zählenden und weniger als 3 Monat lang Eingesperrten, die vom Schulunterricht ausgeschlossen sind. Trotz aller Reformen ist die Rückfallsziffer in der englischen Kriminalität eine grosse, sie beträgt über 50 % der Gefangenen und 20 % mehr als fünfmal Rückfälliger. Darum macht Herr Tallack von Neuem auf seine schon mehrfach wiederholte Forderung von progressiven Zusatzstrafen bei Rückfall aufmerksam und begrüsst ähnliche Bestimmungen in dem neuen Trunksuchtsgesetz als ersten Schritt zur Verwirklichung seiner Theorie. Endlich weist er noch auf zwei Punkte hin, die er auch schon öfter erwähnt hat und die in der That einem jeden, der praktisch im Gefängnisdienst gestanden, fortwährender Betonung werth erscheinen müssen: die Vorbildung und die Entlohnung der Gefangenenwärter. Wie bei uns so liefert auch in England die Armee das Wärterpersonal und es lässt sich nicht leugnen, dass, wo es sich um Erhaltung der Ordnung in Anstalten, namentlich in Gefängnissen handelt, militärische Disziplin diesem Bedürfniss am besten genügt. Sie wirkt entschieden auch auf den bei den meisten Verbrechern ausser Fassung gerathenen Willen ein und leitet eine straffe und geordnete Anspannung desselben ein. Trotzdem genügt sie den Anforderungen der Strafhaft, wenn diese Besserung bezweckt, nicht. Sie bleibt eine aufgenöthigte Rüstung, in die sich der Mensch, weil er muss, hineingewöhnt, während er sittlich ganz unfrei und unselbstständig bleibt. Erst mit erziehlicher Geschicklichkeit und Arbeit beim Wärter verbunden würde sie segensreich sein. Der Wärter kommt am meisten und nächsten mit dem Gefangenen zusammen, seine Persönlichkeit hat darum für den Gefangenen eine grosse Bedeutung. Zweitens muss aber auch ein solcher Wärter mit Lust und Liebe in seinem Beruf stehen, der schwer genug ist, um jede Rücksicht gegen denselben zu rechtfertigen, ja geradezu zu fordern. Dagegen wird der Wärter schlecht bezahlt, mit Arbeit überlastet und wenig beachtet. Gute Vorbildung, gute Entlohnung, mehr Erholung würden mittelbar das Werk der Besserung allerdings bedeutend fördern.

Ueber den nächsten Punkt des Berichtes ist schon öfter gelegentlich der Flugblätter geschrieben worden, die von der Howard-Gesellschaft veröffentlicht worden sind. Er betrifft nämlich die Behandlung der farbigen Race in den nordamerikanischen Südstaaten. Die Farbigen leiden unter der Rechtsprechung, dem Strafvollzug und der Volksjustiz. Der Strafvollzug geschieht in Gefangenenlagern, d. h. in Gemeinschaften, die unter einigen Wärtern und einem Oberwärter zur Ausführung landwirthschaftlicher Arbeiten vermietet werden und der Ausnutzung durch habgierige Landwirthe

preisgegeben sind, während auf körperliches und geistiges Wohl derselben nicht die geringste Mühe verwendet wird. Die Rechtsprechung steht insofern mit diesem System in Verbindung, als die Staaten ein Interesse haben, zahlreiche solche Lager zu besitzen, um durch Vermichtung reichen Ertrag zu haben, und die Richter deshalb die Farbigen wegen geringer Vergehen zu langen Strafen verurtheilen. Was die Volksjustiz leistet, zeigt ein im Staate Georgia jüngst gegebenes Beispiel, wo unter den Augen der Behörden ein Neger, nachdem ihm Ohren, Finger und andere Körpertheile abgeschnitten waren, mit Kerosin begossen und gebraten wurde. Dann wurde er aufgeschnitten und seine Leber in Stücken für je 1 Mark verkauft. In unmittelbarer Nähe von Washington wurde ein anderer gehängt, nachdem ihm zuvor die Augen ausgestochen und die Finger abgehackt waren.

Auch die Todesstrafe ist von der Howard-Gesellschaft wiederholt in Berichten und Flugblättern auf ihre Berechtigung und ihren Werth hin geprüft worden. Der Staatssekretär hat den Vertretern der Gesellschaft im Parlament die Verbesserungsbedürftigkeit des Strafgesetzes in dem genannten Punkt zugegeben und diesbezügliche künftige Anträge in Aussicht gestellt. Der englische Minister des Innern scheint den Humanitätsbewegungen auf diesem Gebiet nicht recht zugänglich zu sein, da er nach dem Bericht in Fällen, wo man Begnadigung bestimmt erwartet oder dringend beantragt hatte, das Urtheil vollstrecken liess. Viele werden ihn darum loben und sich zu der im Bericht angeführten Mittheilung eines amerikanischen Blattes: dass nach Beobachtung in den letzten 25 Jahren unter 450 Mördern 140 oder 30 % ihre That in gelstiger Unmachtung ausgeführt haben, sehr kritisch verhalten. Unzurechnungsfähigkeit ist eine heutzutage häufig gegen das Schwert der Gerechtigkeit gebrauchte Trutzwaffe. Daraus aber müssen wir dem Bericht völlig zustimmen, dass auf keinen Fall solche Kapitalverbrecher, an denen auf Grund von Unzurechnungsfähigkeit die Strafe unvollstreckt bleibt, in Freiheit gesetzt werden dürfen.

Ein Blick auf die indischen Gefängnisse zeigt, dass der Wunsch der Howard-Gesellschaft: Trennung der jugendlichen weiblichen Gefangenen — erfüllt worden ist, dass aber andererseits dort noch Manches zu bessern ist, und namentlich eine bessere, weniger eilige Aburtheilung bei den niederen Gerichtshöfen, sowie eine bessere Einrichtung der dortigen Gefängnisse für Europäer nöthig erscheint.

Auch in Marokko sind die Bemühungen der Gesellschaft um die Verbesserung der Gefängnisse nicht ohne Erfolg geblieben, wie sich dies besonders in Tanger und Tetuan gezeigt hat. Allerdings bleibt noch viel gegen die Bestechlichkeit der Richter und gegen den Hang zur Grausamkeit bei den Gefängnisvorständen zu thun.

Der Schluss des Berichtes zeigt das weite und fruchtbare Arbeitsgebiet der Gesellschaft in den englischen Kolonien, Amerika und Europa und erwähnt dabei auch der freundschaftlichen Beziehung zu unseren Blättern und deren Mitarbeitern.

In einer Zusage an die Times beklagt Herr Tallack mit Recht die Erfolglosigkeit eines radikalen Vorgehens in der Mässigkeitbewegung, wie es von einigen Aposteln derselben beliebt wird. Es ist dies ein alter, schon oft und auf den verschiedensten Gebieten beklagter und durch Misserfolge genügsam gebrandmarkter, aber nicht auszurottender taktischer Fehler, mit dem

der fromme Eifer den Feldzug des Guten gegen das Böse erschwert. Gerade bei der Bekämpfung der Trunksucht ist ein zielbewusstes festes, aber schrittweises Vorgehen unerlässlich. Herr Tallack zeigt den englischen Mässigkeitaposteln dieses in einem engen Anschluss an das Vorgehen der Behörden, namentlich der Königl. Koumission für Schankgerechtigkeit.

Wenn allmählich erreicht wurde, dass Unterkommissionen derselben bei den Städtischen- und Bezirksbehörden wären und letztere bei einer etwaigen Berufung gegen ihre Entscheidung nicht die Kosten zu tragen brauchten — meint Herr Tallack mit Recht — so ist damit viel mehr erreicht, als mit energischen Unterdrückungsversuchen, die doch nur Versuche bleiben. Ebenso meint er, empfiehlt sich, das Anstreben einer Erweiterung des Gesetzes über summarische Rechtsprechung von 1895 dahin, dass die darin enthaltenen Schutzmassregeln gegen trunkfällige Ehemänner auch gegen trunkfällige Frauen Geltung bekommen.

Einen sehr warmen beredeten Nachruf widmet Herr Tallack in den „Daily News“ einer verstorbenen treuen Arbeiterin unter den Gefangenen, der Miss Skene. Im Alter von 78 Jahren starb sie in Oxford, nachdem sie über 25 Jahre im dortigen Gefängniss die gefangenen Frauen unausgesetzt zweimal wöchentlich besucht und, um ein gutes Beispiel zu geben, jedem Gottesdienst im Gefängniss beigewohnt hatte. Aeusserst taktvoll und gewissenhaft hatte sie freien Zutritt zu den einzelnen Gefangenen und hatte durch denselben nach ihrer Angabe grosse Erfolge selbst bei verkommenen und aufgegebenen Insassen des Gefängnisses. Sie sorgte weiter für Unterbringung der Entlassenen und machte sich auch um die Unterdrückung der öffentlichen Unsittlichkeit verdient. Ihre langjährige Beobachtung und Erfahrung auf dem Gebiet von Laster und Verbrechen verschafften ihrem Urtheil in diesen Dingen grossen Werth und ihr Rath wurde von Behörden öfter gesucht und benützt. Dabei blieb sie stets bescheiden und dem Streben, eine Geltung zu erlangen, vollständig fern, obwohl sie oft namentlich in Blackwoods Magazin über ihr Arbeitsgebiet und seine Fragen unter einem Pseudonym schrieb. Eine Auswahl ihrer Aufsätze ist in besonderem Abdruck unter dem Titel: „Scenen aus einer stillen Welt“ erschienen. Bemerkenswerth dürfte von ihren Ansichten sein: dass die Todesstrafe abgeschafft werden müsste, dass von den übrigen Strafen die Prügelstrafe bei den Verbrechern am meisten geführt wäre und dass die Landstreicher stets die geringste Hoffnung auf Besserung gäben.

In der Times tritt Herr Tallack der Vorsitzende der Howard-Gesellschaft in einer Zuschrift an den Herausgeber lebhaft für die Entschädigung der verbrecherlich Geschädigten ein. Er führt darüber Folgendes aus: Die Zahl der so Geschädigten und der Umfang des ihnen angerichteten Schadens ist sehr gross. Der Staat schenkt ihnen weniger Beachtung als den Verbrechern, die den Schaden angerichtet haben. Der Gedanke der Entschädigung ist keineswegs neu, sondern ein uralter. So bei den Juden, deren Gesetz dem Schädiger als erste Busse die Entschädigung des Geschädigten auferlegte, so auch bei den Griechen, Römern, Bretonen: überall erkannten die Strafgesetze als Hauptsache das Recht des Geschädigten an. Eine solche Sühne ist auch praktisch und sittlich, denn sie schreckt von der Schädigung ab und lehrt den Verbrecher seine Pflicht erfüllen. Erst im Mittelalter haben feudale und kirchliche

Einrichtungen die Strafgeelder dem Staat zugewendet. Die neuere Zeit hat die alten Grundsätze auf diesem Gebiet wieder anerkannt, wie das englische Gesetz von 1861 über böswillige Beschädigung fremden Eigenthums und das über die Pflicht der Arbeitgeber lehren. Wichtig ist und schwierig zugleich die Frage der Entschädigung bei Mittellosigkeit des Schädigers. Das finländische Gesetz erlässt bei kleinen Diebstählen die Freiheitsstrafe, gegen Entschädigung des Bestohlenen durch den Dieb. Das spanische Strafgesetz erkennt bei Körperverletzungen ein Recht des Verletzten an dem Eigenthum des Verbrechens bis zu 2000 Mark an und legt dem Mittellosen Verurtheilten eine Zusatzstrafe auf, derart, dass er für je 4 Mark der zu zahlenden Entschädigung ein Tag länger sitzen muss. Die Forstgesetze in Frankreich und Deutschland verfügen Aehnliches. In Norwegen wird seit dem entsprechenden Gesetz von 1894 ein Strafurtheil annullirbar, wenn bis zu einem bestimmten Tage vom Verurtheilten oder seinen Angehörigen eine vom Gericht genannte Summe an den Geschädigten gezahlt ist. Das mexikanische Gesetz spricht $\frac{1}{4}$ vom Arbeitsverdienst des Gefangenen dem von ihm Geschädigten zu. Herr Tallack beklagt, dass durch unberechtigte Agitation und durch Schwäche der Regierung gegen die Trade Unions die Gefängnissarbeit so beschränkt worden ist. Jedermann hat nach seiner Meinung ein unveränßerliches Recht des Wettbewerbs mit der übrigen Gesellschaft, ob in oder ausser dem Gefängniss. Verschiedene Juristen haben vorgeschlagen, die dem Staat zufließenden Geldstrafen ganz oder theilweise bei Zahlungsunfähigkeit der Schädiger den Geschädigten zu überweisen. In Schottland allein betragen dieselben 800 000 Mark jährlich. Es liesse sich also mit ihnen wohl etwas ausrichten. Auf jeden Fall, meint Herr Tallack mit Recht, müsste Abhülfe gegen das zweifache Unrecht geschafft werden, das jetzt vom Gesetz gegen den Geschädigten verübt wird, dass er nämlich: 1. den Schaden, 2. auch noch die Kosten der Anklage zu tragen hat.

Dem Vorschlag des Herrn Tallack tritt auch die City Press in einem Artikel mit der Hoffnung bei, dass der Staatssekretär demselben näher treten und ein diesbezügliches Gesetz einbringen werde.

Schon einmal hat Herr Tallack im Namen der Howard-Gesellschaft sich in der Presse über die schlechte Behandlung der in den südlichen Staaten der Union für landwirthschaftliche Arbeiten verdungenen Gefangenen beklagt. Er ergrift von Neuem das Wort in der St. James Gazette, weil in diesem Blatt die Richtigkeit seiner Ausführungen bestritten worden ist, und zwar von einem Herrn, der im Süden viel verkehrt und doch nichts gesehen haben will. Wenn Herr Tallack darauf erwidert: „Wer wird dann zusehen dürfen, uamentlich als Fremder oder Angehöriger massgebender Kreise, wenn von den Befehlshabern der einzelnen Gefangenen-Lager ein Weib gemissbraucht oder ein Mann roh behandelt wird!“ — so müssen ihm mindestens alle, die mit Visitations- und Inspektionsräthen Bescheid wissen, Recht geben.

Die Howard-Gesellschaft tritt weiter für die Sache durch ein Flugblatt über: Die farbige Race in Amerika ein und beginnt es mit der sehr zeltgemässen Frage: „Wird es nun den Cubanern nach der Annexion besser gehen, als unter dem bisherigen spanischen Scepter?“ — eine Frage, die bekanntlich von Vielen aufgeworfen wird.

Das Flugblatt erklärt nun, wie in den Süd-taaten der Union die Gefangenen an Pächter abgegeben werden und dem Staate

dadurch mindestens soviel einbringen, als sie kosten. Aber die Pächter werden dadurch fast unumschränkte Gebieter der Gefangenen.

In der That ist dies System nach den weiteren Ausführungen eine Wiedereinführung der Sklaverei. In Florida z. B. werden die Arbeitsgefangenen öffentlich versteigert, und um Material zu haben, werden im ganzen Süden namentlich über Farbige für kleine Vergehen lange Freiheitsstrafen verfügt. Die Gefangenen sind in ihren Lagern theils unter Aufsicht eines Staatsbeamten, theils ohne staatliche Aufsicht in „Landlagern“, theils und am meisten in Lagern untergebracht, denen ein Unternehmer für ländliche Arbeiten vorsteht. Diese letzteren haben natürlich nur ein Interesse an der möglichsten Ausnützung der gepachteten Arbeitskraft und fragen nach leiblichem oder geistigem Wohlbefinden ihrer Leute garnichts. Sie sind Räuber der Ehre von Frauen und Mädchen, verfolgen die Davonlaufenden mit Bluthunden und registriren die auf solcher Verfolgung oder ähnlich Umgebrachten einfach als „entwischt“. Damit hängt die Anwesenheit vieler Kinder in solchen Lagern zusammen, die natürlich in vollem Durcheinander mit den Erwachsenen von Kinderbeinen an die Laster und Verbrechen gewöhnt werden. Auf entlegenen Stationen solcher Gefangenen wie in Wäldern und Bergwerken sollen ungläubliche Brutalitäten vorkommen, die Menschen werden thatsächlich in Stücke geschlagen und gerissen, Mädchen, denen die Hunde die Kleider vom Leibe gerissen, nackt ausgepeitscht und dergleichen. Der Bericht ruft mit Recht aus: Hunderte von Missionaren sendet Amerika nach Asien und Afrika und wie sieht es im eigenen Lande aus! Besserung solcher Zustände ist nur schwach versucht, und wo es geschehen, erfolglos geblieben.

Diese scheussliche Behandlung der Gefangenen hängt eng zusammen mit der der Farbigen überhaupt, die auch in der Freiheit einer reinen Verfolgung durch die Weissen ausgesetzt sind. Zu Hunderten werden sie bei den geringsten Anlässen zu Tode gelyncht, ihres Eigenthums durch rohe und habgüchtige Weise beraubt, erschlagen, erschossen und ihre Frauen entehrt, so dass ihnen nach der Ansicht Einzelner nichts übrig bleiben wird, als sich eines Tages blutig zu rächen. Ein Missionsblatt in Atalanta, Dezember 1898, klagt, dass der cubanische Krieg und die armenische Verfolgung nichts wäre gegen die Behandlung der Farbigen und ihre Qualen in den letzten 30 Jahren, dass ihre weissen christlichen Mitbrüder sie unschuldig angeklagt, unschuldig eingekerkert, sie betrogen, beschwindelt, entehrt, verdorben, zerrissen, verbrannt und geschunden hätten. Behörden und Kirche hätten dazu geschwiegen, Niemand nehme sich ihrer an. Dabei sind 12 Millionen mit einem Gesamtvermögen von 400 Millionen Dollars und mit einer Bildung vorhanden, dass doch 50 % schreiben und lesen können.

Was wird also Cuba zu erwarten haben von seinen Befreiem? —

Die Times vom 31. 5. 1899 bringt in einer Zuschrift des Herrn Vorsitzenden der Howard-Gesellschaft, Tallack, einen Beitrag zur Darstellung der verderblichen Wirkung der in England noch bestehenden Schuldhaft. Man erkennt daraus, wie ein Gesetz sich unter Umständen aus einem Schutz der Gesellschaft in einen Zerstörer derselben verwandeln kann. Unzweifelhaft wird das Eigenthum geschützt, wenn ein Schuldner, der seinen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, mit Freiheitsstrafe bedroht wird. Dadurch aber, dass das Gesetz andererseits den Verkauf von Schuldscheinen gestattet, entsteht ein wüstes Treiben von Geschäftsleuten,

die solche Schuldseheine billig aufkaufen und um zu verdienen, ihre Opfer unerbittlich verfolgen. Dazu kommt allerdings der leider zeitgemässe Leichtsinne der Geldentleiher sowohl beim Leihen als in Bezug auf das Bezahlen. Ehe sie sich's versehen, erscheint ein Verhaftungsbefehl, der sie in's Gefängniß wirft. Sie müssen ihre Arbeitsstelle, ihre Familie verlassen, sie verlieren, vielleicht im Augenblick den mühsam errungenen sichern Stand im Leben, den Erfolg von Fleiss, Arbeit und Geschick auf immer, sie sind als Sträflinge gebrandmarkt für die Zukunft, ihre Familie kommt ins Elend, geht mit ihnen unter — sie können nichts dagegen machen, die Gläubiger mit den Schuldseheinen in ihren Händen haben kein Erbarmen, weil sie sonst keinen Respekt bei ihren Opfern hätten. Manche Richter suchen das Uebel dadurch zu ändern, dass sie bei solchen Schuldhaftfällen diese gleich beim Beginn der Sitzung oder in derselben unvermuthet aufrufen und wenn der Kläger nicht gerade oder sofort zur Stelle ist, ein Versäumnisurtheil fällen. Andere verurtheilen den Schuldner zu einer so leichten Ratenzahlung, dass dem Gläubiger die Lust vergeht, eine zweite Schuldklage vor denselben Richter zu bringen. Tallack schlägt vor, die Schuldhaftgesetzgebung zu ändern.

J. Rauchstein.

Im Juni d. J. richtete das Mitglied des schweizerischen Nationalrathes E. Zürcher eine **Denkschrift an das h. Justiz- und Polizeidepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Strafrechtseinheit**. Der Verfasser will die Gefahr beschwören, die den Arbeiten für ein neues Strafgesetzbuch der Schweiz aus einer Bewegung erwächst, die vor allem die Vereinheitlichung des Civilrechts verlangt. In lichtvoller Ausführung legt er dar wie dringlich die Verwirklichung der Strafrechtseinheit sei. Er findet die Gründe hiefür einmal in der Nothwendigkeit die Strafe als Androhung sowohl als im Vollzug wirksam zu gestalten, nachdem in der letzten Zeitperiode nur das Bestreben nach Humanisirung vorgeherrschet habe, sodann insbesondere in den Missständen, die durch die Verschiedenartigkeit und die theilweise Mangelhaftigkeit der kantonalen Gesetzbücher sich fühlbar machen. In einem weiteren Abschnitt wird dargethan, dass der Vorentwurf von Prof. St o o s s sehr wohl zur Grundlage weiterer Arbeiten in der Gesetzgebungsfrage angenommen werden könne. Man sei also mit der Reform auf strafrechtlichem Gebiet soweit als man bezüglich des Civilgesetzentwurfs erst in ein bis zwei Jahren sein könne, deshalb solle man hier weiter arbeiten und an die Nachprüfung der letzten Redaktion auf ihre Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Expertenkommission, sowie an die Ausarbeitung der Einführungs- und Uebergangsbestimmungen herantreten.

Im 14. Jahrgang der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht veröffentlicht Professor Mittermaier „**Einige Bemerkungen zu der Einrichtung des sogenannten bedingten Strafaufschubes in der Schweiz**“. Der Verfasser gibt eine Uebersicht über die bezüglichen Einrichtungen im Kanton Neuenburg, Genf, Waadt, Wallis und Tessin und schliesst daran eine Untersuchung

über mögliche Verbesserungen an. Er will in der Einrichtung des Strafaufschubs eine neue eigene Art der Strafe geschaffen sehen. Die Massregel soll nicht nur eine Schranke gegen die *contagion de la prison* sein, sie soll seiner Ansicht nach ein Uebel enthalten; der Betroffene soll dauernd beaufsichtigt werden. Mit grosser Genugthuung wird dieser Standpunkt in den Kreisen der Praktiker begrüsst werden. Es ist in der That sehr befremdlich und noch mehr bedauerlich, dass man bei uns vor der Konsequenz zurückschreckt die Ueberwachung in solchen Fällen eintreten zu lassen. Die Würdigsten derer, die Strafaufschub erhalten, sind die Willensschwachen, die Haltlosen, die einer Erziehung entbehren. Man verschont sie vor der Strafe, weil ihre sittliche und psychische Veranlagung noch unentwickelt war, weil man hofft, dass das moralische und rechtliche Gefühl sich kräftigen lasse, man scheut sich aber die mangelhafte Erziehung zu verbessern oder die fehlende Stütze zu bieten. Wie rasch ist bei leichtsinnig veranlagten Jugendlichen, die Verhandlung und die Verurtheilung vergessen! In wie viel Fällen fehlt überhaupt das Bewusstsein, dass eine Verurtheilung eingetreten ist, wenn sie in Folge des Strafaufschubs nicht fühlbar wird! Erleben wir es nicht fast täglich, dass Leuten, denen die Untersuchungshaft ganz auf die Strafe angerechnet wird, das Gefühl, dieser thatsächlich eingetretenen Verurtheilung völlig fehlt? Wie nothwendig ist deshalb bei dem Strafaufschub eine Massregel, welche die Thatsache der Verurtheilung dauernd wach erhält, also eine Kontrolle des Lebenswandels, sei es durch den Richter, durch Schutzvereine oder sonstige Organe, bei denen ein unauffälliges verständiges Vorgehen gewährleistet ist.

Mittermaier verlangt ferner, dass keine Art von Straftathen von dieser Strafmassregel ausgeschlossen, dass die Zeitdauer der Probe nicht fixirt, sondern im Einzelfall vom Richter zu bestimmen sei und endlich, dass die Massregel nicht nur Erstverbrechern zu Gute komme. Auch Rückfällige und Leute, welche die Wohlthat schon einmal erlangt hatten sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Unbedingter Ausschluss vielmehr nur dann, wenn der Thäter wegen eines gleichartigen Detiktes wie das jetzige schon einmal den Aufschub erlangt hatte.

Die Frage wann und weshalb der Widerruf einzutreten hat, soll vom Richter auf Antrag der Strafverfolgungsbehörde bestimmt werden. Anlass zum Widerruf kann eine neue Bestrafung geben, sie muss aber nicht. Desgleichen kann ein schlechter Lebenswandel Anlass geben, den Aufschub zu widerrufen. Da der Verfasser den Aufschub der Strafvollstreckung als Strafe auffasst, soll seiner Ansicht nach selbstverständlich das Urtheil mit seinen sonstigen Wirkungen bestehen bleiben, auch wenn auf Vollzug der Strafe entgeltlich verzichtet ist.

Die weiteren Ausführungen der sehr instruktiven Broschüre behandeln insbesondere noch die Frage der Behandlung von Prozesskosten, Schadenersatz, Nebenstrafen und die prozessuale Gestaltung der Einrichtung, namentlich unter Rücksichtnahme auf die durch die Untersuchungshaft sich ergebenden Schwierigkeiten. Sehr mit Recht betont Mittermaier, dass die Thatsache der in Kraft getretenen Untersuchungshaft die Anwendung des Strafaufschubs nie beeinträchtigen dürfe. Leider ist letzteres bisweilen in Ländern der Fall, in denen der Strafaufschub nur unter dem Gesichtspunkt einer prophylactischen Massregel gegen die Ansteckung in Gefängnissen eingeführt ist. Allein wenn man auch von diesem Standpunkt aus-

geht und die Einrichtung nicht mit Mittermaier als ein Strafübel gelten lässt, heisst es über das Ziel geschossen, wenn man die Vergünstigung in allen Fällen entzieht, in denen eine Untersuchungshaft in Kraft war. Wenn ein Staat die Ueberzeugung hat, dass eine mehrstündige oder wenige Tage zählende Untersuchungshaft einen Menschen unfehlbar so schlecht beeinflusst, dass an ihm nichts mehr zu verderben ist, dass er demgemäss der prophylactischen Einrichtung des Strafaufschubs unwürdig ist, dann hätte er unseres Erachtens die heilige Verpflichtung die sofortige Umgestaltung seines Gefängniswesens zu betreiben, koste es, was es wolle.

v. E.

In der Gutteutag'schen Sammlung Preussischer Gesetze erschien: **Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger** vom 2. Juli 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen von Dr. P. F. Aschrott, Landgerichtsrath in Berlin.

Das 335 Seiten fassende Bündchen zerfällt in eine Einleitung, den Gesetzestext und die Erläuterungen des letzteren. Dieser Abschnitt ist nach Art der Commentare bearbeitet. Jeder Paragraph ist mit erläuternden Anmerkungen versehen und überdies giebt der Verfasser abschnittsweise als „Vorbemerkung“ zusammenhängende Erklärungen, die namentlich die Geschichte der Fürsorgeerziehung und die Motive des Gesetzgebers beleuchten. Am Schluss folgen als „Anlagen“ Ausführungsbestimmungen, Dienstabweisungen und Formulare, die anlässlich des Gesetzes ergangen sind, sowie eine Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten auf Grund des Art. 135 E.-G. zum B. G.-B. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangserziehung Minderjähriger.

Dass die Anmerkungen zum Gesetz in der gründlichsten Weise bearbeitet und für jeden, der das Gesetz zu handhaben in der Lage ist, vom höchsten Werthe sind, bedarf angesichts des Autors und dessen allbekannter Bewandtheit mit den einschlagenden Materien keiner Hervorhebung. Dagegen ist darauf hinzuweisen, dass das Buch auch für ausserpreussische Verhältnisse werthvoll ist, indem es in der Einleitung, den Vorbemerkungen und den Anlagen eine leichte und vollständige Orientirung über die durch das B. G.-B. hervorgerufene Umwandlung in der Zwangserziehungsfrage bietet.

v. E.

Die Finnländische Zeitschrift über Gefängniswesen: Fangvardsmannas föreningens i Finland Meddelanden, Abo, Tidnings Tryckeri-Aktiebolag 1901 hat in ihrem XVI. Heft folgenden Inhalt:

Besprechungsgegenstände bei der neunten Jahresversammlung des Vereins von Gefängnisbeamten zu Helsingfors 1900: 1. Gutachten über die Frage von Abkürzung der Arbeitstage der Wächter bei den Gefängnissen in Finland. 2. Welcher Gefängnisbeamte eignet sich am besten als Nebensitzer bei den sogenannten Direktorzüchtigungen? 3. Ist es wünschenswerth, dass die Zeit der Freiheitsstrafe anders gerechnet wird als von dem Tage an, an dem der Verurtheilte in der Strafanstalt eintrifft? 4. Sind Hilfskräfte für die Seelsorgerarbeit in unseren grösseren Gefängnissen zu wünschen und

sind sie erreichbar? 5. Ist die Art der Führung der Personalakten befriedigend? Der sechste Pönitentiar-kongress zu Brüssel 1900. Zum Gedächtniss von Matthias Lattu, von V. Nybergh. Buchanmeldung: Ueber Erziehung verwahrloster und verbrecherischer Kinder. Angemeldet von K. B. Hytönen. Die neunte Jahresversammlung des Vereins von Gefängnisbeamten zu Helsingfors 1900. Die Verhandlungen des Vereins der Gefängnisbeamten über die der neunten Jahresversammlung zu Helsingfors im Jahre 1900 vorgelegten Besprechungsgegenstände.

Die Gefängnisschule. Ein Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung, den heutigen Stand und die Bedeutung des Schul- und Bildungswesens in Strafanstalten. Von G. Behringer, Freiburg i. B.

Die Schrift hält, was der Titel verspricht, und noch mehr. Mit ausserordentlichem Fleiss und in sehr geschickter Uebersicht hat der Verfasser nicht nur zusammengetragen, was sich in der Litteratur über die Anfänge eines Schulwesens in den Strafanstalten früherer Perioden findet, sondern er giebt auch eine eingehende Darstellung der neuesten Entwicklung und der gegenwärtig geltenden Bestimmungen — aus allen Kulturstaaten. Namentlich in letzterer Beziehung füllt das Werkchen eine fühlbare Lücke in der Gefängnisslitteratur aus.

Die Vorschläge, welche Behringer im dritten Theil seiner Schrift in Bezug auf die Zwecke und die Gestaltung des Schul- und Bildungswesens in den Strafanstalten macht, verdienen schon als das Ergebniss der gesammelten Erfahrungen eines Fachmannes alle Beachtung.

Der Verfasser wird mir aber nicht übelnehmen, wenn ich trotzdem nicht in allen Punkten der gleichen Ansicht bin, wie er. Vor allem scheint er mir den Besserungszweck der Schule allzusehr in den Vordergrund zu stellen, während meines Erachtens gerade in dieser Hinsicht vor allem der Geistliche wirken muss, wenn ich auch zugebe, dass auch die Schule das Wirken des Geistlichen wesentlich unterstützen kann und soll.

Hauptzweck der Schule ist nach meiner Ansicht vielmehr der — und dieser Zweck kann erreicht werden, ohne den Ernst der Strafe irgendwie zu beeinträchtigen —, dem Sträfling die Mittel in die Hand zu geben, dass es ihm durch Auffrischung und Ergänzung seiner Kenntnisse nach Beendigung der Strafe erleichtert wird, wieder ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Im Uebrigen bin ich mit den Grenzen, die Behringer für den Inhalt des Unterrichts zieht, durchaus einverstanden, ebenso mit seiner Beantwortung der Frage, wer unterrichtspflichtig sein soll.

Es würde zu weit führen, hier auf alle Einzelheiten einzugehen; ich kann nur jedem, der sich für das Gefängniswesen interessirt, rathen, das Buch selbst in die Hand zu nehmen.

Freiburg, im November 1901.

Junghanns, Staatsanwalt.

Die Bewegung im Strafrechte während der letzten 30 Jahre von Dr. Herm. Seuffert. Verlag von Zahn & Jamsch, Dresden. 1901. 71 Seiten. Vortrag gehalten in der Geh.-Stiftung in Dresden.

Die Redaktion kann nicht umhin, diese Abhandlung die ihr zufällig bekannt geworden ist, an dieser Stelle zu besprechen. Die Kunst, den Leser von Seite zu Seite mehr zu fesseln und ihn die Schwingen des Geistes fühlen zu lassen, hat sich in diesem Buch Seufferts wieder in unübertrefflicher Weise bewährt. Das trockene Gebiet der Zahlenstatistik befruchtet von geistigem Schaffen und weiser Lebenserfahrung verwandelt sich in eine lebendige Quelle.

Ungemein interessant und dankenswerth sind die Hinweisungen, dass in den Jahren 1882–1896 die Zahl der erstmaligen Kriminalität zurückgegangen ist, dass auch die schwere Kriminalität in der Abnahme begriffen ist, dass aber der Prozentsatz der Vorbestraften von 24,9 % im Jahre 1882 auf 38,9 % im Jahre 1896 und die Zahl der verurtheilten Jugendlichen vom Jahre 1882–1897 um 45,1 % gestiegen ist. Diese Resultate führen den Forscher zu Erwägungen über die Zweckmässigkeit unserer Strafeinrichtungen. Weit entfernt in den gewöhnlichen Ruf einzustimmen, der heutige Strafvollzug taue nichts, kommt Seuffert zu dem Schluss, es thue Noth, die Strafmündigkeitsgrenze zu erhöhen, ferner, eine Zwangserziehung der kriminalistischen Kinder, ein Gesetz, das bei jugendlichen von 14–18 Jahren, die Wahl zwischen Zwangserziehung und Strafbehandlung ermöglicht, ein Gesetz, das der bedingten Begnadigung eine gesetzliche Unterlage verschafft, endlich aber erklärt er als unerlässlich, dass die jungen Juristen einen Theil der Vorbereitungszeit in der Gefängnisverwaltung zubringen.

v. E.

Bibliographie der Gefängnissskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Von Januar bis 1. Oktober 1901 erschienen: (Die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen.)

Deutsche Litteratur.

- *Behringer, Die Gefängnissschule. IV, 132 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 3 60
- *Bruck, Dr., Die Gegner der Deportation. Breslau, M. u. H. Markus. 121 S.
- Gross, Encyclopädie der Kriminalistik. 96 S. Leipzig, Vogel. M. 3.—
- *Högel, Dr., Straffälligkeit und Strafzumessung. Wien, Perles, 1897. 212 S.
- *Högel, Gesetz, betreffend Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung. Wien, Manz.
- *Höpfer, Dr. Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Berlin 1901. Franz Vahlen. 272 S.

- ***Jahresbericht**, 73., der Rhein.-Westfäl. Gefängniß-Gesellschaft.
183 S., 1 Tabelle. Düsseldorf, Voss. 75 Pf.
- ***Kade**, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Taschenausgabe.
Berlin, Heymann. M. 1.—
- Krohne u. Uber**, Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preussen.
1. Theil. Anstalten in der Verwaltung d. Min. d. Innern. Im
amtlichen Auftrage. 1 Bd. 431 S. und ein Atlas. Imp. 4°. 103
Tafeln in Mappe. Berlin, Heymann. M. 38—
- ***Landesgefängniß Freiburg i. B.**, dessen Beschreibung. 7 Abb.
8 Tafeln. 35 Seiten. Hochreuther, Freiburg.
- ***Löwenstein, Dr.**, Einlegung und Begründung der Revision in
Strafsachen. Berlin, Liebmann. 98 S. M. 2.20.
- ***Marchand**, Das Strafregister in Deutschland. Berlin, Guttentag,
1900. 123 S.
- ***v. Massow**, Das Preussische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli
1900 und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner
Ausführung. Berlin 1901. Nicolaische Verlagsbuchhandl. 72 S.
- Quanter**, Leibes- und Lebensstrafen bei allen Völkern. 1 Tafel.
S. 1—48. Dresden, Dohn. M. 1.70
- ***Rangliste** der Oberbeamten der zum Verwaltungsbereich des Kgl.
Preuss. Min. d. I. gehörenden Strafanstalten, Gefängnisse und
Erziehungsanstalten. Berlin 1900, Druckerei der Strafanstalts-
verwaltung.
- ***Rosenfeld, Dr.**, Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung
der Strafgefangenen 1827—1900. 156 S. Berlin, O. Liebmann 1901.
- Schiefer, H.**, Ohm Michel, der frühere Zellengefangene, ein Sieger-
länder Original. Erinnerungsblätter an Aug. Michel in Weidenau.
2. Aufl. 64 S. mit 1 Bildniss. Neukirchen, Missionsbuchhandl.
Sturserg & Co. M. —.50, kart. M. —.75
- Stade, R.**, Aus der Gefängnisseelsorge. Erinnerungen aus 14jähr.
Gefängnißdienst. VII, 328 S. Leipzig, Dörfliug & Franke
M. 4.—, geb. M. 5—
- ***Stern, Bruno**, Das Verbrechen als Steigerung der karrikatur-
haften menschlichen Anlagen u. Verhältnisse. Berlin 1901. 24 S.
- Ullo**, Die Flagellomanie. Ihre Erscheinungsform bei Anwendung
der Straf- und Erziehungsmittel. Aufzeichnungen aus dem Leben,
der Litteratur und Vergangenheit. 76 S. m. Abbildungen und
6 Tafeln. Dresden, Dohn. M. 5.—
- ***Wagner, Dr.**, Wirthschaftliche Fürsorge für Angehörige Detinirter.
Breslau, Wilh. G. Korn. 98 S.

Statistik.

- Ergebnisse** der Civil- u. Strafrechtspflege f. Bayern, 1899, XXXVII,
89 S. München, Kaiser. M. 3.—

- Statistik der Straf- und Gefangenenanstalten im Grossherzogthum Hessen. Vom 1. IV. 98 bis 31. III. 99. IV. 32 S. Darmstadt, Jonghans. 80 Pf.
- Statistik, Oesterreichische, LIII. Heft 3. Ergebnisse der Strafrechtspflege 1896. XXVI, 209 S. M. 6
- LVIII. Heft 4 Statist. Uebersicht der Strafanstalten etc. II. XXVII. 89 S. Wien, Gerold. M. 4.60

Zeitschriften.

- Archiv f. Strafr., Bd. 47. Kollenscher, Vollstreckung des Verweises. 270 S. Sabarth, Freiheitsstrafen nach Jahresbruchtheilen.
- Gerichtssaal, Bd. 59. A. Gruber, Einführung der bedingten Begnadigung in Italien, 4 u. 5. p. 366. Die Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Nürnberg.
- Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 21. Bonhoeffer, Beitrag zur Kenntniss des grossstädtischen Bettel- und Vagabondenwesens. Eine psychiatr. Untersuchung. Hülse, Unfallfürsorge für Gefangene. S. 142.

Ausländische Litteratur.

Niederländische Werke.

- Valk, L. M., Een gesprek in de strafgevangenis Leeuwarden. Opev brief etc. s'Gravenhage. 10

Englische Werke.

- Dixon, W. Hepworth, Her majestys Tower, popular edition. Mit 16 bunten Tafeln und 6 Plänen. 16 Lfgn. 1 Lfg. XXIV. 48. London Cassell. 6 S.
- Oldfield, The penalty of death. London Bell. 3 sh 6 S.
- Parliamentary No. 163. Capital punishment. Rules v. 20. I. 1901.
- Ruggles Brice. Two prison Congresses 1895. 1900.

Französische Werke.

- Congrès, international de patronage des libérés. Paris 8—13. juillet 1900. 6 fr.
- La Hougue, L. de, Des courtes peines d'emprisonnement et des pénalités qui pourraient leur être substituées (étude de science pénitentiaire). VIII-217 p. Paris, Rousseau.
- Nonrisso, l'association contre le crime. 3 fr 50

*Stroobant, Le Rasphuis de Gand. Recherches sur la Repression du vagabondage et sur le système Pénitentiaire établi en Flandre au XVII^e et au XVIII^e siècle. Gand. Vuylsteke. 119 S.

Vidal, G., cours de droit criminel et de science pénitentiaire. 2 A. Paris. 10 fr.

Italienische Werke.

Cutrera, la mafia e i mafiosi. p. 204 u. 1 Tafel. Palermo. 2 l. 50

De Blasio, nel paese della Camorra 240 C. Napoli 2 l.

Ferri, i delinquenti dell'arte. 186 S. Genova. 1 l. 50

Ferriani, delinquenza precoce e senile. 484 S. Como.

Merlo, delinquenza e patronato. J sodalici di patronato. 271 S. Rom. 5 l.

Recagni, la camorra. 29 S. Milano. 1 l.

Rosadi, del domicilio coatto i dei delinquenti recidivi. 237 S. Firenze. 2 l.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1898. 290 S. Roma. 2 l. 50



Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Wahlberg, Dr., k. k. Hofrath und Professor in Wien, gestorben.

Ausschussmitglieder.

Baumgärtl, Regierungsrath, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg zum Ministerialrath im Königl. Staatsministerium der Justiz in München befördert.

Engelberg, Dr., von, Regierungsrath, Vorsitzender des Vereinsausschusses „in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste, für Hebung des Straf- und Gefängniswesens“ als Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen aufgenommen.

Leffler, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in München, gestorben.

Vereinsmitglieder.

Bayern.

Gestorben:

Rupprecht, Königl. Oberregierungsrath im Staatsministerium der Justiz in München.

Preussen.

Befördert wurde:

Rosenfeld, Dr., Referendar in Berlin zum Gerichtsassessor.

Sachsen.

Verliehen wurde:

Mühlhausen, Gefängnisdirektor in Chemnitz der Hofrang in IV. Klasse.*)

Gestorben:

Giesemann, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Hohenock.

Eingetreten.

Elsass-Lothringen.

Saargemünd, Kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.

*) Bei der Korrektur in Heft 3/4 übersehen.

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow, Grossh. Staatsanwaltschaft.

Rostock, Grossh. Staatsanwaltschaft.

Preussen.

Kiel, Königl. Oberstaatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts.

Königl. I. Staatsanwalt des Landgerichts:

Aachen, Arnsberg, Beuthen, Bochum, Bonn, Breslau, Cleve, Coblenz, Cöln, Cöslin, Danzig, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Glogau, Guben, Hanau, Neuruppin, Paderborn, Ratibor, Saarbrücken, Stendal, Tilsit, Trier.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen, Herzogl. Staatsanwaltschaft am gemeinschaftlichen Landgericht.

Ausgetreten.

Preussen.

Selckmann, Oberinspektor an der Korrekptionsanstalt Landsberg.



Wilhelm Emil Wahlberg

† 31. Januar 1901.

Zu Beginn dieses Jahres hat Oesterreich den letzten jener drei hervorragenden Rechtslehrer verloren, die die Wissenschaft und Praxis des Strafrechts und Strafprozesses bei uns in moderne Bahnen gelenkt haben: Hye, Glaser und Wahlberg. Zwar war die wissenschaftliche Bearbeitung des Strafrechts in Oesterreich nie auf so ein tiefes Niveau herabgesunken als jene des Civilrechtes, und verdienen auch aus den 40er Jahren des verflossenen Jahrhunderts, in denen sonst das wissenschaftliche Leben Deutsch-Oesterreichs seinen Tiefstand erreicht hatte, die Arbeiten Jenull's, Würth's und Kitka's neben denen mancher Anderer noch heute ehrenvolle Erwähnung. Immerhin aber war es ein bedeutender Aufschwung, den die österreichische Jurisprudenz auch auf diesem Gebiete um die Mitte des 19. Jahrhunderts nahm. insbesondere angeregt durch die die akademische Jugend begeisternden Vorträge Hye's.

Wahlberg, am 4. Juli 1824 zu Prag geboren, war aus der anregenden Lehre des Prager Philosophie-Professors Franz Exner hervorgegangen, habilitirte sich 1851 an der Wiener Universität und lehrte an derselben ununterbrochen bis 1889, in welchem Jahre er in Ruhestand trat; zunächst als Kollege Hye's und Glaser's, später als deren Nachfolger. Seine geistreichen und scharf pointirten Vorträge fesselten das Interesse der Hörer, tausende von

juristischen Praktikern und einzelne namhafte Theoretiker des Strafrechts — unter ihnen auch F. v. Liszt — sind aus seiner Schule hervorgegangen. Das reiche wissenschaftliche Leben, das gerade auf diesem Gebiete in den letzten Jahrzehnten in Oesterreich erblühte, ist zum grössten Theil auf Anregungen zurückzuführen, die Wahlberg's Zuhörer aus seinen Collegien mit ins Leben hinausnahmen. Da Wahlberg an seinen Vorträgen fortwährend feilte und besserte, ist er nie zu einem Abschlusse gelangt, der es ihm ermöglicht hätte, dieselben in einem Lehrbuch zusammenfassend niederzulegen. Um so reicher ist seine Thätigkeit in monographischen, einzelne Probleme vertiefenden Arbeiten. Die wichtigste derselben ist wohl „Das Prinzip der Individualisirung in der Strafrechtspflege“ (1869), in dem er zuerst den Grundsatz aufstellte, dass für die Bestrafung nicht die einzelne verbrecherische Handlung des Uebelthäters, sondern dessen gesammte Individualität bestimmend sei: „Es geht nicht an, das Verbrechen aus dem übrigen Leben des Uebelthäters auszuschneiden und isolirt, losgetrennt für sich allein, zu beurtheilen“*). Gerade 20 Jahre nachher hat die „Internationale kriminalistische Vereinigung“ diesen Satz zu einem Angelpunkte ihres Systems der Bekämpfung der Verbrechen erhoben. Von diesem Grundsätze ausgehend, gelangte Wahlberg schon damals zu der heute als fundamental anerkannten Unterscheidung in der Behandlung der Gelegenheits- und der Gewohnheitsverbrecher und forderte er aus ethischen ebensowohl wie aus sozialpolitischen Rücksichten Milde und Schonung gegenüber den ersteren, strenge und wirksame Sicherungsmassregeln gegen die letzteren.

Ein zweites, sehr bedeutendes Werk sind die „kriminalistischen und nationalökonomischen Gesichtspunkte mit Rücksicht auf das deutsche Reichsstrafrecht“ (1872), in welchem Wahlberg den ersten Versuch machte, den

*) a. a. O. S. 315.

allgemeinen Theil der strafrechtlichen Lehre systematisch aufzubauen. Er erörterte in demselben die strafrechtlich bedeutsamen Eigenschaften der Personen und Sachen, den Einfluss, welchen Alter, Geschlecht, Familienverhältnisse, Gesundheitszustand, Staatsangehörigkeit und Berufsstellung des aktiven und passiven Subjektes der Verbrechen, sowie jenen, welchen der Werth der entzogenen, zerstörten, beschädigten Sachen auf die Beurtheilung der Verbrechen üben. Den Mittelpunkt des Buches aber bildete, wie auch dessen, im Uebrigen dem vielumfassenden Inhalte nicht ganz gerecht werdender Titel andeutet, die Betrachtung der Wirkungen von Verbrechen und Strafen auf den Volkswohlstand, die Charakteristik des Verbrechens als einer nicht bloß rechtswidrigen und unsittlichen, sondern auch antiökonomischen Uebelthat, sowie die Darlegung der finanziellen Opfer, welche der Strafvollzug von Staat und Gesellschaft fordert. Das Resultat dieser Erörterungen ist die Aufstellung der strafpolitischen Forderung, „mit der geringsten Aufopferung an Arbeit und Kapital die grössten Straffeffekte zu erreichen“.*)

Mit besonderer Vorliebe wendete sich Wahlberg als einer der ersten unter den Theoretikern des Strafrechts, dem Studium des praktischen Strafvollzuges zu. Immer wiederum besuchte er die österreichischen und auch viele ausländische Strafanstalten. Ueber die ersteren hat er in den Jahrgängen von Holtzendorff's Strafrechtszeitung und in jenen der österreichischen Gerichtszeitung wiederholt Bericht erstattet. Die moralische Hebung des Sträflings war ein Hauptziel seiner Bestrebungen. Deshalb gab er in seiner Schrift „Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilungen“ (1864), den Anstoss zur Reform der bis 1867 sehr antiquirten Normen des österreichischen Rechtes in dieser Beziehung. Während er sich mit aller Entschiedenheit gegen jenen „Humanitätsschwindel“ kehrte, „der jeden Sträfling in Baumwolle einwickeln möchte“,**)

*) a. a. O. S. 99.

**) Ehrenfolgen S. XL der Einleitung.

trat er ebenso entschieden dafür ein, „dass die zu Verbrechen gewordenen Bürger“, wie er bezeichnend sich ausdrückte, „in den Strafanstalten nicht der moralischen Verwilderung überliefert werden“.*) Aus diesem Grunde war er ein unermüdlicher Vorkämpfer der Einzelhaft. Sein besonderes Interesse wendete er der Sträflingsarbeit und ihrer Entlohnung zu. Schon in den kriminalistischen und nationalökonomischen Gesichtspunkten hatte er (S. 108) hervorgehoben, dass das Pekulium ein rechtlich, moralisch und ökonomisch begründeter Anspruch des Sträflings sei; ausführlicher entwickelte er diesen Satz in der Abhandlung „das Recht der arbeitspflichtigen Sträflinge auf einen Antheil am Arbeitsertrage“ in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (1884), deren Grundgedanke es ist, dass der Sträfling, „als ein Subjekt mit lediglich reduzierter Rechtssphäre“,**) „nicht nur Zwangsverpflichtungen, sondern auch Rechte habe“ und dass ihm, „da die Freiheitsstrafe eben nur Freiheitsbeschränkung und nicht eine Kombination zweier verschiedener Strafarten, nicht eine Kombination von Freiheitsstrafe mit Arbeitsstrafe sei“,***) von Rechtswegen eine Entlohnung für seine Arbeit gebühre.

Von den Studirenden wurde Wahlberg als wohlwollender Helfer in mancher persönlichen Bedrängnis und als geistvoller Lehrer geschätzt, von seinen Kollegen zur Ehrenstellung des Rektors der Universität (1874) berufen, vom Herrenhause des Reichsrathes zum Mitgliede des Staatsgerichtshofes gewählt.

Aus allen seinen Werken leuchtete jene helle, idealistische und optimistische Auffassung hervor, die in Oesterreich, und wohl auch im deutschen Reiche, so vielen eigen war, die vor 1848 aufgewachsen waren in ungebrochenem Vertrauen auf die Kraft des menschlichen

*) Individualisirung S. 75.

**) a. a. O. S. 395.

***) a. a. O. S. 383.

Geistes, die Güte des menschlichen Herzens und die Möglichkeit einer Harmonie der menschlichen Interessen. Dieser Idealismus und Optimismus geben seinen wissenschaftlichen Arbeiten die Richtung auf das Menschliche und Edle, wenn auch nicht gerade immer Praktische; sie schufen ihn zum Gegner der Todesstrafe, zum Fürsprecher des Geschworenengerichtes, zum lebhaften Anwalt der Fürsorge für entlassene Sträflinge, zum Gegner jeder Härte und grösseren Strenge im Strafvollzug; sie umgaben noch in hohem Alter seine Persönlichkeit mit dem Zauber jugendlicher Frische.

Lammasch.



Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim

Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.

Ritter des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens I. Cl.

Fünfunddreissigster Band, Sonderheft.



CASSEL.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.

1901.

c.

Bericht

über die

XII. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

NÜRNBERG

am 29. Mai bis 1. Juni 1901.

Nach stenographischen Aufzeichnungen.



Vorbericht.

Auf der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Darmstadt im Jahre 1898 war in Aussicht genommen worden, die nächste Versammlung im Jahre 1900 zu Leipzig stattfinden zu lassen.

Inzwischen kam für den Verein eine schwere Zeit, indem unser langjähriger Vorsitzender im Ausschuss Herr Geh. Justizrath Dr. Wirth die Bürde, die der Leiter des Vereins zu tragen hat, zu schwer empfand und die Arbeit auf jüngere Schultern abwälzte. Derartige Wandelungen gehen auch an festgefühten Organismen nicht spurlos vorüber. Der grösste Eifer, die selbstloseste Aufopferung und das energischste Wollen kann den Werth und die Bedeutung gewisser persönlicher Eigenschaften und Beziehungen nicht ersetzen. Der unschätzbare Einfluss persönlicher Verbindungen kommt vor allem bei der Herausgabe des Vereinsorgans zur Geltung. Auf wie viel persönliches Interesse und Wohlwollen, auf welch' hohes Mass von persönlicher, uneigennütziger Liebenswürdigkeit muss der Herausgeber einer Zeitschrift rechnen, die regelmässig durch nicht honorirte Beiträge der Mitglieder gefüllt werden soll!

Ist es nun auch im allgemeinen gelungen, die seitherigen Mitarbeiter zu bewegen, ebenfalls unter dem neuen Bannerträger der alten Sache treu zu bleiben und war uns auch das Glück hold neue Kräfte an unsere Fahne zu fesseln, so erforderten die diesbezüglichen Bemühungen doch die ganze Kraft des neuen Vorsitzenden. Die gewöhnlichen Geschäfte und Sorgen, die mit dem Leiter des Vereins aufstehen und sich mit ihm niederlegen,

konnten bewältigt, aussergewöhnliche Dinge aber mussten zurückgestellt werden. Zu diesen der Vorbereitung einer Versammlung für das Jahr 1900 ungünstigen Umständen kam aber als ausschlagend die Thatsache, dass die Unterstellung, man könne in Leipzig tagen, sich als irrig erwies. Man war im Königreich Sachsen damals gerade mit einer durchgreifenden Aenderung in der Organisation des Gefängnisswesens beschäftigt und umfangreiche Neubauten waren im Entstehen begriffen. Es erschien somit angezeigt, mit dem Besuch Sachsens noch zuzusehen und einen der Regierung genehmeren Zeitpunkt abzuwarten.

Nachdem die Versuche, die Versammlung in einem der Thüringischen Staaten abzuhalten, zu einem Ergebniss nicht geführt hatten, gelang es durch die gütige und überaus herzliche Antheilnahme an dem Gescheicke der abzuhaltenden Versammlung seitens des damaligen Direktors Hrn. Baumgärtl am Zellengefängniss Nürnberg, des jetzigen Ministerialrathes, die Königl. Bayerische Regierung für die Sache unseres Vereins zu gewinnen. Nach einigen Vorverhandlungen mit Herrn Oberregierungsath Rupprecht, damaliger Resipient für Gefängnisswesen im Kgl. Justizministerium in München, hatte der Vorsitzende des Ausschusses die Ehre von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister der Justiz, Freiherr v. Leonrod, empfangen zu werden. Se. Excellenz geruhten einen Vortrag über die zur Berathung in Aussicht genommenen Fragen entgegenzunehmen, billigten den Entschluss die Versammlung in Nürnberg abzuhalten und hatten die grosse Güte die persönliche Theilnahme an der Eröffnung der Versammlung in Aussicht zu stellen. Dankbaren Herzens und voll stolzer Zuversicht auf das Gelingen der Versammlung schied der Unterzeichnete damals aus dem herrlichen Justizpalast der Bayrischen Hauptstadt.

Mit frischem Muth und in fröhlicher Stimmung ging es nun an die Arbeit den Stoff der Verhandlungen vorzubereiten.

Die Wahl der Themata war dadurch gegeben, dass das für die Versammlung in Darmstadt aufgestellte Programm in letzter Stunde von der Tagesordnung abgesetzt worden war, um die Berathung der vom Bundesrathe aufgestellten Grundsätze, welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, zu ermöglichen.

Der Ausschuss hielt sich demgemäss für verpflichtet, einen Theil der damals durch Gutachten bereits vorbereiteten Fragen zur Erledigung zu bringen. Man einigte sich auf die Fragen, ob die Vorschrift sich bewährt habe, dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen keinesfalls die Dauer von drei Jahren übersteigen dürfe; ob die Beschäftigung Strafgefangener zu Landeskulturarbeiten sich empfehle, die deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen; welche besondere Einrichtungen für Epileptiker in den Strafanstalten zu treffen sind; inwieweit in Anstalten für weibliche Gefangene, weibliche Beamte anzustellen seien; ob es rathsam ist für die auf Grund des § 361, 3–8 R.-Str.-G.-B. verurtheilten Personen eine Verschärfung der Haftstrafen durch Einlage von Hungerkosttagen einzuführen; ob es sich empfiehlt, die zuständigen Landespolizeibehörden zu veranlassen, den Vollzug einer an eine grössere Strafe sich anschliessenden korrekzionellen Nachhaft auszusetzen, wenn der Verurtheilte während der Strafhaft unzweifelhafte Proben von Besserung abgelegt hat; endlich ob es zulässig ist, in die Gefangenenbibliotheken die deutschen Klassiker und Romane aufzunehmen, und welche Sorten Jugendschriften auszuschliessen seien.

Da alle Fragen mit Ausnahmen der letzten zur Versammlung in Darmstadt bereits begutachtet waren, fiel es nur nöthig, für die letzte Frage noch Gutachten zu erheben und die Berichterstatter für die Hauptverhandlung für sämtliche Fragen zu ernennen. Dieser Mühe sich zu unterziehen, hatten nachstehende Herren die Liebens-

würdigkeit: Dr. jur. Raabe in Dresden, an dessen Stelle damals in Folge Verhinderung Herr Regierungsrath Reichtrat, Strafanstaltsdirektor Deyrer, Zweibrücken, Bezirksarzt Dr. Schäfer, München, Strafanstaltsdirektor Fliegen-schmidt, Wehlheiden, Staatsanwalt Junghanns, Freiburg i. B., Strafanstaltsdirektor Clement, Butzbach und Dr. Jäger, Ebrach. Nachdem so die Tagesordnung festgesetzt werden konnte, ergingen Einladungen an die sämtlichen Ministerien der deutschen Bundesstaaten, Oesterreichs und Ungarns.

Während der Ausschuss in dieser Weise für die wissenschaftliche Vorbereitung der Versammlung sorgte, war Herr Regierungsrath Baumgärtl in Nürnberg nicht minder in unserer Sache thätig. Vor Allem liess er es sich angelegen sein, ein Lokalkomitee zu gründen, dessen Sorge es sein sollte, weitere Kreise Nürnbergs für unsere Zusammenkunft zu interessiren und alle Vorbereitungen für unsere geeignete Unterkunft zu treffen. Das Lokalkomitee bestand aus den Herren Konferenzbeamten des Zellengefängnisses, dem Herrn Bürgermeister und den Vorständen der Gerichte und Staatsanwaltschaften Nürnbergs. Wie diese Körperschaft, und vor allem die Seele derselben, Herr Regierungsrath Baumgärtl, mit seinem *adlatus* dem Herrn Buchhalter Müller für unsere geistigen und leiblichen Bedürfnisse gesorgt hat, kann nur der ermesen, welcher die herrlichen Tage in Nürnberg miterlebt hat. Wohl sind die Reden und Dankesworte längst verhallt, die Angesichts der herzlichen Aufnahme in den Mauern der alten Reichsstadt während der Zusammenkunft erklingen waren, aber die Erinnerung an die schönen Tage lebt noch und mit ihr der Dank, der deshalb hier noehmals jenen Herren aus ganzem Herzen ausgesprochen werden soll. Verdanken wir es doch ihren Bemühungen, dass es uns möglich wurde in dem ehrwürdigen alten Rathhaussaale zu tagen, wodurch den ganzen Verhandlungen eine Weihe verliehen wurde, die nur die Berührung mit altgeheiligten Stätten durch jenen Zauber geschichtlicher Erinnerungen zu geben ver-

mag, welche den erfüllen, der sie andächtigen Sinnes betritt.

Der eigentlichen Versammlung ging am 29. Mai eine Ausschusssitzung voraus, an der auch Herr Geheimerath Professor Dr. Wach aus Leipzig Theil nahm, der sich auf Ersuchen des Vorsitzenden zur Leitung der Verhandlungen bereit erklärt hatte und damit diesem, sowie dem ganzen Verein einen nicht hoch genug zu schätzenden Dienst geleistet hat. Zu der Sitzung waren erschienen: Der Vorsitzende des Ausschusses Dr. v. Engelberg, ferner die Herren Ausschussmitglieder: Regierungsrath Baumgärtl, Oberregierungsath Cruse, Geh.-Oberregierungsath Frhr. v. d. Goltz, Oberregierungsath Kopp, Regierungsrath Reich, Pfarrer Dr. v. Rhoden, Direktor Schellmann, Geh.-Rath Schlippe, Ministerialrath Schwab, Oberrechnungsrath Zeis und Direktor Zillig. Entschuldigt ausgeblieben waren die Herren: Geh.-Sanitätsrath Baer, Geh. Regierungsrath Böhmmer, Pfarrer Krauss, Oberdirektor Marcovich, Oberlandesgerichtsrath Simonson und Geh.-Jnstizrath Dr. Wirth.

In dieser Sitzung, die von 10 Uhr bis in den späten Nachmittag hinein währte, wurden die Thesen — siehe Anlage — festgestellt, welche der Ausschuss der Versammlung zur Unterlage der Berathung und Abstimmung vorzuschlagen beschloss.

Ferner wurde der Antrag angenommen, der Hauptversammlung als Rechnungsrevisor Hrn. Direktor Thikötter und als Schriftführer die Herren Direktor Lenhard, Pfarrer Meck und Dr. v. Rhoden vorzuschlagen.

In einer weiteren Ausschusssitzung wurde folgendes beschlossen:

1. Auf Antrag des Herrn Geh.-Raths v. Massow tritt der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten dem Verbaude deutscher Wohlfahrtseinrichtungen bei.
2. Ein Antrag, der Verein möge ein besonderes Blatt für Bureaubeamten gründen, wird unter dem Hinweis abgelehnt, dass die Fragen für welche ein

solches Blatt gegründet werden solle, in den Blättern für Gefängnissskunde unter Rubrik „In und Aus Strafanstalten“ besprochen werden könnten.

3. Herr Pfarrer Krauss, der um seinen Austritt aus dem Ausschuss gebeten hat, soll zum Bleiben bewogen werden, da man seine reiche Erfahrung und Arbeitskraft nicht missen möchte.
4. An Stelle des in Folge Rangerhöhung zurückgetretenen Ausschussmitgliedes Herrn Ruhsrat soll der Versammlung Herr Staatsanwalt Jungmanns in Freiburg i. B., vorgeschlagen werden.
5. Regierungsrath v. Engelberg soll der Versammlung als Vorsitzender des Ausschusses vorgeschlagen werden.
6. Das Anerbieten, die Blätter für Gefängnissskunde einem anderen Verlag behufs Erweiterung ihres Inhaltes zu übertragen, oder einer anderen wissenschaftlichen Zeitschrift anzugliedern, wird nicht als im Interesse des Vereins liegend betrachtet.
7. Die Anpassung der Statuten an das B. G.-B. und die Eintragung des Vereins soll der Versammlung mit dem Antrag auf Genehmigung vorgeschlagen werden.

Die Hauptversammlung selbst wurde am 30. Mai, Vormittags 9¹/₄ Uhr durch den Vorsitzenden im Ausschusse eröffnet. Den Theilnehmern wurde vom kgl. Landgerichtsarzt Herrn Dr. Burger seine Schrift über die Gerichtsgefängnisse für Untersuchungs- und Strafgefangene in Nürnberg überreicht, ferner von Generaldirektor Herrn Dr. Siegfried Wieselgren in Stockholm dessen Buch über die Entwicklung des Gefängniswesens in Schweden und endlich von Herrn Geh. Rath Dr. Krohne eine Reihe preussischer Erlasse über Aussenarbeit und Anstellung von Frauen an Gefängnissen, für welche Werke die Versammlung sehr dankbar war. Die Versammlung hatte durch die persönliche Anwesenheit des von München gekommenen Herrn Staatsministers der Justiz, Sr. Exc. des Frhrn. v. Leonrod, eine

ganz besondere Weihe empfangen. Se. Exc. hat durch dieses Opfer der grossen Reise den Beweisen des Wohlwollens gegen den Verein die Krone aufgesetzt. Möge der Abglanz der Freude und Gehobenheit, welche auf der ganzen Versammlung ruhte, dem Herrn Staatsminister die Ueberzeugung gewährt haben, dass Sr. Excellenz Aufopferung dankbarst anerkannt worden ist und möge Se. Excellenz in diesem Gefühl die Befriedigung gefunden haben, die edle Menschen geniessen, wenn sie Wohlthaten erweisen.

Diese hohe Ehrung war aber nicht die einzige Anerkennung, die dem Verein gezollt wurde. Wir hatten die Ehre, dieses Mal mehr Regierungen als jemals auf der Versammlung vertreten zu sehen. Ist diese Antheilnahme der Regierungen an sich für unser Arbeiten und Streben sehr erhebend und bedeutend, indem ja unseren Beschlüssen und Ansichten nur durch das Eingreifen der Regierungen Leben und Wesenheit verliehen werden kann, so können wir uns doppelt geehrt fühlen, wenn wir die Persönlichkeiten betrachten, welche als Vertreter der Regierungen erschienen sind.

Wir hatten die Ehre zu begrüßen Herrn:

Laue, Geh. Regierungsrath, Vertreter des Herzogl. Anhaltischen Staatsministeriums, Dessau.

Reichardt, Ministerialrath, Vertreter des Grossh. Badischen Justizministeriums, Karlsruhe.

Rösch, Regierungsassessor, Vertreter der bayrischen Regierung des Kreises Mittelfranken

Freiherr von der Goltz, Geh. Oberregierungsrath, Vorstand und Vertreter der Gefängnisverwaltung für Elsass-Lothringen, Strassburg.

Schlippe, Geheimrath, Generalstaatsanwalt, Vertreter des Grossh. Hessischen Ministeriums der Justiz, Darmstadt.

Heuck, Ministerialrath, Vertreter des Grossh. Mecklenburgischen Justizministeriums, Schwerin.

Dr. Krohne, Geh. Oberregierungsrath, Vertreter des Preuss. Ministeriums des Innern, Berlin.

Dr. Gelbhaar, Geh. Regierungsrath, Vertreter des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern, Dresden.

Siefert, Strafanstalts-Direktor, Vertreter des Herzogl. Sächsischen Staatsministeriums, Gotha.

Dr. Vambéry, Kgl. Hofgerichts-Richter, Vertreter des Königl. Ung. Justizministeriums, Budapest.

Schwab, Ministerialrath, Vertreter des Königl. Württembergischen Staatsministeriums der Justiz, Stuttgart.

Ferner war der I. Bürgermeister der Stadt Nürnberg, Ritter Dr. v. Schuh, als Vertreter der Stadt erschienen.

Die Theilnehmerzahl an der Versammlung war eine des freundlichen Empfangs durch die bayrische Regierung würdige; sie betrug 145 und überstieg mithin beträchtlich die früheren Ziffern. Nach Eröffnung der Versammlung ehrte Se. Excellenz der Herr Staatsminister Freiherr v. Leonrod den Verein durch eine tiefe und anerkennende Ansprache über die Ziele und das Wirken des Vereins, die in einem herzlichen Willkommenruss ausklang. Im Namen der Regierung Mittelfrankens begrüßte die Anwesenden Herr Regierungsassessor Rösch, im Auftrag der Herren Regierungsvertreter Herr Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne und Seitens der Stadt Nürnberg rief allen Theilnehmern Herr Ritter Dr. v. Schuh ein herzliches „Willkomm“ zu.

Nachdem die Versammlung unter mächtigen Bravorufen den Herrn Geh. Rath Professor Dr. Wach zum Vorsitzenden und Herrn Oberregierungsrath Rupprecht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hatte, begannen die Verhandlungen, deren Verlauf aus nachstehenden stenographischen Aufzeichnungen ersichtlich ist.

Nach genussreichem Redekampf trennte man sich um $\frac{1}{4}$ 4 Uhr, um der Einladung der Bayrischen Staatsregierung zum Festessen Folge leisten zu können.

Dasselbe fand in dem an sich schönen und für diese Gelegenheit noch besonders prächtig dekorirten Saale des Stadtparkes statt.

Das Festmahl, das von wirklich königlicher Gastfreundschaft Zeugniss ablegte, war durch die Anwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Leonrod und des Herrn Oberregierungsrathes Rupprecht sowie der Spitzen der Staatsbehörden und des Stadtoberhauptes Nürnbergs beehrt. War schon durch die Munificenz der Regierung die Stimmung der Gäste die denkbar beste, so wurde dieselbe im Verlauf des Festes noch durch eine Reihe erhebender Reden gesteigert. Den ersten Toast, ein Meisterwerk durch die Tiefe der Gedanken und die vollendete Diktion des Redners, brachte Herr Geheimerath Wach auf Se. Königliche Hoheit Prinz Luitpold aus.

Nachdem die Hochrufe, in die alle Anwesenden aus tiefster Seele eingestimmt hatten, verklungen waren, feierte Se. Excellenz der Herr Staatsminister der Justiz Freiherr v. Leonrod in ebenso geistreichen wie liebenswürdigen Worten den Verein und machte dadurch die Aufgabe des Vorsitzenden im Ausschusse noch schwerer, welcher es unternahm, all den Gefühlen des Dankes und der Verehrung Ausdruck zu geben, die die Theilnehmer der Versammlung gegen Se. Excellenz hegten.

Es folgten dann noch eine Rede des Herrn Dr. Vambéry, Vertreter des Königl. Ungarischen Justizministeriums auf den Vorsitzenden der Versammlung und des Herrn Bürgermeisters von Nürnberg auf die Festgäste.

Nach Aufhebung der Tafel blieben die Geladenen noch lange in gemüthlicher Unterhaltung auf der Terrasse zusammen, tauschten Meinungen und Erfahrungen aus und knüpften jene Beziehungen und Freundschaften, die solche Versammlungen gerade so wirkungsvoll für spätere Zeiten machen.

In der Versammlung am folgenden Tage wurden die noch auf der Tagesordnung stehenden Fragen eingehend

erledigt und mehrere Beschlüsse gefasst. Unter diesen sind folgende hervorzuheben:

1. In den Ausschuss wurden folgende Mitglieder gewählt:

Appelius, Dr., Kammergerichtsath in Berlin.

Bär, Dr. Geh. Sanitätsrath, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.

Baumgärtl, Regierungsrath, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.

Böher, Geh. Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.

Cruse, Oberregierungsrath, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.

v. Engelberg, Dr., Regierungsrath, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim, als Vorsitzender.

v. d. Goltz, Freiherr, Geh. Oberregierungsrath in Strassburg i. E.

Junghanns, Staatsanwalt in Freiburg i. S.

Kopp, Oberregierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.

Krauss, Pfarrer, in Scherzingen bei Schallstadt, Baden.

Leffler, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in München.

Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.

Miglitz, Regierungsrath, Oberdirektor a. D. in Graz.

Reich, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Zwickau.

Rohden, Dr. v., Pfarrer, Hauptagent der Rhein. Westph. Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf.

Schellmann, Direktor der Prov. Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Schlippe, Geheimrath, Generalstaatsanwalt in Darmstadt.

Schwab, vortrag. Rath im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Sichart, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.
Simonson, Oberlandesgerichtsrath in Breslau.
Stellmacher, Reichsgerichtsrath in Leipzig.
Wirth, Dr. Geh. Justizrath, Direktor des Straf-
gefängnisses zu Plötzensee bei Berlin.
Zeis, Oberrechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in
Mannheim.
Zilligus, Strafanstaltsdirektor in Berlin.

2. Nach Entgegennahme des Revisionsberichtes, den Herr Direktor Thikötter erstattete, wurde Herrn Oberrechnungsrath Zeis Decharge ertheilt.
3. Der Vorsitzende im Ausschuss wurde beauftragt, bis zur nächsten Versammlung einen Entwurf der Statuten vorzulegen, auf Grund deren die Eintragung des Vereins herbeigeführt werden kann.
4. Dem früheren Vorsitzenden Herrn Geh.-Justizrath Wirth wurde ein Telegramm mit dem Ausdruck des Dankes für Alles, was er für den Verein gethan hatte, übersandt.
5. Die nächste Versammlung soll womöglich im Jahre 1903 in Stuttgart stattfinden.

Herr Ministerialrath Schwab hatte nämlich, abgesehen von vielen anderen werthvollen Diensten, die er dem Verein bereits geleistet hat, seine Antheilnahme dadurch bethätigt, dass er uns mit einer Einladung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Breitling überraschte, die nächste Versammlung in der schwäbischen Hauptstadt abzuhalten. Dieses Anerbieten wurde selbstverständlich mit dem herzlichsten Danke angenommen.

Hiernaeh wurde die XII. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten von ihrem Vorsitzenden Herrn Geh.-Rath Wach geschlossen, deren schöner und erfolgreicher Verlauf diesem Herrn in erster Linie zu danken war, weshalb auch ihm allseitig „Auf Wiedersehen“ zugerufen wurde.

Am Nachmittag fand ein durch Reden von den Herren Geh.-Rath W a c h, Geh.-Oberregierungs-Rath Dr. K r o h n e und Oberstaatsanwalt Dr. P r ä t o r i u s aus Darmstadt gewürztes gemeinschaftliches Mahl statt, nach welchem die einzelnen Theilnehmer verschiedene Ausflüge in die Umgegend Nürnbergs machten, um den Abend in der freien Natur zu geniessen.

Der Morgen des dritten Tages war der Besichtigung des alten Zellengefängnisses und des neuen Strafvollstreckungs- sowie Untersuchungsgefängnisses gewidmet. Die beiden letztgenannten durchaus mustergiltigen Anstalten mögen in Folge ihrer Ausstattung in der Brust mancher Kollegen ein Gefühl von Neid hervorgerufen haben.

Allein das Lokalkomitee hatte dafür gesorgt, dass derartige improgrammmässige Regungen die Freude der Zusammenkunft nicht störe und hatte in weiser Voraussicht der Besichtigung einen Frühschoppen angegliedert.

Hatten wir an den vorausgehenden Tagen uns der Gastfreundschaft der Regierung und der Stadt erfreuen dürfen, so war es uns nun vergönnt, diejenige der Nürnberger Bürger zu geniessen.

Die Aktienbranerei - Gesellschaft, vorm. Gebrüder Lederer hatte sämmtliche Theilnehmer auf ihrem stattlichen Bierkeller eingeladen, dessen Festhalle prächtig ausgeschmückt war. Es waren herrliche Stunden, die man hier bei köstlichem Bier und opulenten Frühstück verbrachte. Frische Musikstücke und kräftige Reden unter denen die mit rauschendem Beifall aufgenommene Ansprache des Herrn Geh. Regierungsrathes Dr. Gelbhaar auf das Vaterland hervorgehoben sei, liessen die Zeit rasch verfliegen und schweren Herzens trennte man sich von der gastlichen Stätte.

Wenn die Theilnehmer der Versammlung in der befriedigsten Stimmung von Nürnberg abgereist sind und gerne an jene Tage zurückdenken, so verdanken wir das nicht zum geringsten Theil der freundlichen Aufnahme

und unbeschränkten Gastfreundschaft, die wir bei Gebrüder Lederer gefunden hatten.

Sind sie auch vorüber die schönen Tage, an denen wir so viele treffliche Menschen kennen gelernt, den Gesichtskreis erweitert und durch den Einblick in andere Verhältnisse für die jedem zufallende Arbeit neue Kraft geholt haben, dauernd bleibt uns die Erinnerung und der Dank. Deshalb möge auch dieser Bericht in Dank ausklingen.

Dank zunächst der Kgl. Bayrischen Regierung und Sr. Excellenz dem Herrn Minister Freiherrn v. Leonrod für die kräftige Förderung unserer Versammlung, namentlich auch für die grossartige zur Ehrung des Vereins veranstaltete Festlichkeit.

Dank dem Magistrat der Stadt Nürnberg und ihrem Oberhaupt dem Herrn Bürgermeister Ritter Dr. v. Schuh.

Dank der Aktienbrauerei-Gesellschaft, vorm. Gebr. Lederer für die herzliche und so opulente Gastfreundschaft und nicht zuletzt,

Dank dem Lokalkomitee und seinem rührigen, nie rastenden Vorsitzenden Herrn Regierungsrath Baumgärtl für die in jeder Hinsicht vorzügliche Vorbereitung der Versammlung.

Einem, aber dem wir in erster Linie für sein Wohlwollen, das er unserer Sache entgegengebracht hat und für die viele Mühe, die er mit der Vorbereitung der Versammlung gehabt hat, heissen Dank zollen, dem Herrn Oberregierungsrath Rupprecht können wir nicht mehr danken. Wohl rief auch er beim Abschied vergnügt und zuversichtlich „Auf Wiedersehen“, aber bald nach der Versammlung wurde er unerwartet durch den Tod von uns getrennt.

Möge unser treues und dankbares Gedenken ihn in jenen lichten Höhen erfreuen, in denen er in Verklärung weilt.

Für den Vereinsausschuss:
Der Vorsitzende: **Dr. v. Engelberg.**



Programm und Einladung

zu der

VERSAMMLUNG

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Nürnberg

vom 29. Mai bis 1. Juni 1901.



Mittwoch, den 29. Mai

Vormittags 10 Uhr:

Ausschusssitzung im Hause der Gesellschaft „Museum“, Königstrasse 1.

Abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr:

Gesellige Vereinigung zur gegenseitigen Begrüssung im Saale der Gesellschaft „Museum“, Königstr. 1.

Donnerstag, den 30. Mai

Vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im grossen Rathhaussaale.

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden, Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer. 3. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet von Regierungsrath Dr. v. Engelberg. 4. Rechnungsvorlage. 5. Berathung und Beschlussfassung über die 1. bis 3. der zur Diskussion gestellten Fragen.*)

Nachmittags 4 Uhr: **Festessen.**

Nachdem Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. März d. J. genehmigt haben, dass die Theilnehmer der Versammlung Namens der Bayrischen Regierung durch ein auf Staatskosten zu veranstaltendes Festessen geehrt werden, findet dasselbe zu obengenannter Zeit im Saale der Stadtparkrestauration am Maxfeld statt.

BN. Es dürfte angemessen sein, hierbei in dunkler Kleidung zu erscheinen.

Freitag, den 31. Mai

Vormittags 8 Uhr:

Ausschusssitzung im grossen Rathhaussaale.

*) Das Verzeichniss der Fragen und Gutachten befindet sich am Schluss des Programmes.

Tagsordnung: 1. Berathung und Beschlussfassung über die 4. bis 7. der zur Diskussion gestellten Fragen. 2. Wahl des Ausschusses. 3. Dechargeertheilung für den Rechner.

Nachmittags 4 Uhr:

Gemeinsames Mittagessen im Saale der Gesellschaft „Museum“. (Gedeck à 3 Mark.)

An den beiden Verhandlungstagen, 30. und 31. Mai werden entsprechende Frühstückspausen eingelegt werden, und ist die beste Gelegenheit zu deren Ausnützung im Rathhauskeller selbst — neues Rathhaus — gegeben.

Für die katholischen Versammlungstheilnehmer wird um Dispens vom Abstinenzgebote nachgesucht werden.

Samstag, den 1. Juni

Vormittags von $\frac{1}{2}$ 9 Uhr ab:

Besichtigung des Zellengefängnisses, des Strafvollstreckungsgefängnisses und des neuen Untersuchungsgefängnisses in Nürnberg, sämmtlich unmittelbar nebeneinander gelegen.

Trambahnhaltestelle: Fürtherstrasse, neue Kaserne.

Im Anschluss hieran:

Frühschoppen

gegeben von der Aktienbrauerei-Gesellschaft, vorm. Gebr. Lederer, dahier, Bärenschanzstrasse 48.

Diese Brauerei liegt in nächster Nähe des neuen Untersuchungsgefängnisses.

Vormittags 9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung im grossen Rathhaussaale.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau wird im Centralbahnhofe selbst eingerichtet werden und am 29. Mai den ganzen Tag über und am Donnerstag, den 30. Mai von Vormittags 9—12 Uhr geöffnet sein.

Die Theilnehmer werden gebeten, die Anmeldungen so zeitig als möglich, mindestens aber 8 Tage vor Beginn der Versammlung zu bethätigen und zu erklären, ob sie an dem kostenfreien Festessen am 30. Mai und dem gemeinsamen Mittagessen am 31. Mai sich betheiligen. Beides wäre sehr erwünscht.

Die Mitglieder des Vereins haben bei der Anmeldung einen Beitrag von je 3 Mark zur Deckung der Versammlungskosten an den Bureauvorsteher, Herrn Buchhalter Müller, zu entrichten.

Zu Wohnungen werden empfohlen:

Gasthöfe I. Ranges:

- Hôtel Württemberger Hof, am Centralbahnhofe;
Grand Hôtel, am Königsthor;
Hôtel Goldener Adler, Adlerstrasse 15;
Hôtel Strauss, Karolinenstrasse 43;
Hôtel Bayrischer Hof, an der Karlsbrücke.

Weiters werden empfohlen:

- Hôtel Kaiserhof, Königstrasse 39;
" Rother Hahn, " 46;
" Weisser Hahn, " 48;
" Monopol, " 52;
" Deutscher Kaiser, " 55;
" Föttinger, " 58;
" Herzog Max, " 63;
" Nürnberger Hof, " 71;
" Bamberger Hof, " 74;
" Viktoria, " 80, nächst dem Königsthor;
" Rheinischer Hof, " 81;
" Blaue Traube, Pfannenschmiedgasse 20;
" Wittelsbacher Hof, Pfannenschmiedgasse 22;
" Blaue Flasche, Klaragasse 2;
" Maximilian, am Marienthor;
" Luitpold, Luitpoldstrasse 3.

Zur Bestellung von Wohnungen oder Ertheilung von Aufschlüssen ist Herr J. Müller, Buchhalter am Zellengefängnisse Nürnberg, Fürtherstrasse 110, bereit.

Der Stadtmagistrat Nürnberg hat in entgegenkommendster Weise nicht nur den grossen Rathhaussaal zur Abhaltung der Verhandlungen überlassen, sondern auch die unentgeltliche Besichtigung des Rathhauses, der städtischen Anstalten, Sammlungen und sonstigen Sehenswürdigkeiten durch die Theilnehmer an der Versammlung genehmigt.

Desgleichen hat die Gesellschaft „Museum“ durch die unentgeltliche Ueberlassung der schönen Räume ihres Hauses den Verein zu Dank verpflichtet.

Ein Führer durch Nürnberg und seine Sehenswürdigkeiten wird jedem Versammlungstheilnehmer ausgehändigt werden.

Der Vereins-Ausschuss rechnet auf eine recht zahlreiche Betheiligung an der Generalversammlung seitens der Vereinsmitglieder umsomehr, als der Versammlungsort ungemein günstig gelegen ist, die Bayrische Regierung den Verein in einer uns hoehehrenden Weise entgegenkommt und der Stadtmagistrat uns die denkbar wärmste Aufnahme bereitet.

Für den Vereinsausschuss:

Der Vorsitzende: **Dr. v. Engelberg.**

Frage 1.

„Hat sich die absolute Vorschrift des Strafgesetzes, dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von 3 Jahren überschreiten soll, bewährt?“

Gutachten haben geliefert:

Oberregierungsrath Kopp, Freiburg (Blätter f. Gef.-Kunde, Band 31, Seite 501).

Strafanstaltsdirektor v. Stengel, Bruchsal, (Band 31, Seite 503).

Strafanstaltsdirektor Zillig us, Berlin (Band 31, Seite 506).

Referent:

Dr. jur. Raabe, Direktor der städtischen Arbeitsanstalt Dresden.

Frage 2.

„Empfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden? Welche Kategorien von Strafgefangenen könnten dabei in Betracht kommen und welche Massnahmen wären zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen?“

Gutachten haben geliefert:

Oberdirektor Marcovich, Graz (Blätter f. Gef.-Kunde, Band 32, Seite 177).

Strafanstaltsdirektor Link, Lichtenau (Band 32, Seite 190).

Strafanstaltsgeistlicher Krauss, Freiburg (Band 33, Seite 23).

Strafanstaltsdirektor Ruhstrat, Oldenburg (Band 33, Seite 49).

Strafanstaltsdirektor Deyrer, Zweibrücken (Band 33, Seite 59).

Strafanstaltsdirektor Milentz, Neugard (Band 33, Seite 62).

Strafanstaltsinspektor Kluss, Landsberg (Band 33, Seite 389).

Referent:

Strafanstaltsdirektor Deyrer, Zweibrücken.

Thesen des Oberdirektors Marcovich (Band 32, Seite 188).

1. Die Verdingung von Sträflingskräften zu ausserhalb der Strafanstalten in freier Luft zu verrichtenden Arbeiten ist insbesondere dann anzustreben, wenn dieselben von Staats- oder Landesbehörden, von Gemeinden oder von anderen Korporationen zu gemeinnützigen Zwecken unternommen werden und voraussichtlich einen grösseren Umfang und eine längere Dauer erreichen dürften.

2. Belangend die Gattung der Kulturarbeiten sind vor allem grössere, das Interesse des Reiches oder eines Landes, oder überhaupt das öffentliche Interesse berührende Unternehmungen, wie Wildbachverbauungen, Fluss- und Bachregulirungen, Neuanlagen oder Regulirungen von Strassen, Eisenbahnbauten, Karstaufforstungen, Herstellung von Wasserleitungen, Urbarmachung von brachliegenden Grundflächen, Entsumpfungsarbeiten, Bewässerungen, also Arbeitskolonien im Mutterland, ins Auge zu nehmen, wobei die Arbeitsfelder von den zunächst gelegenen Strafanstalten beschiekt und die Arbeitsabtheilungen nach Vollendung der Arbeitscampagne wieder in die Strafanstalt einrückend gemacht werden.

3. Es ist vor allem Fürsorge zu treffen, dass die Verwendung von Sträflingen zu Kulturarbeiten auf Jahre hinaus im Gesetzgebungswege gesichert werden. Dies geschieht dadurch, dass der Staat bei öffentlichen Bauten, z. B. bei Wildbachverbauungen und Flussregulirungen die Subvention aus Staatsmitteln von der Bedingung abhängig macht, dass bei der bezüglichen Unternehmung Sträflingskräfte in Verwendung kommen.

4. Da die Aktivirung von Arbeitsabtheilungen oft längere Vorbereitungen braucht (besonders dann, wenn durch die Quartiermacher Baracken erbaut werden müssen) und es im Interesse des Strafhausfondes gelegen ist, dass mit den Arbeiten so früh als möglich begonnen werde, weil bei längerer Dauer der Arbeitscampagne das Erträgniss der Arbeit ein grösseres ist, während die Kosten der Ausstattung des Detachements, die Bau- und Transportkosten auch bei kurzer Arbeitszeit die gleichen bleiben, empfiehlt es sich, die Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten, welche deren **längeren Aufenthalt** ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu ver-

wenden, und haben die Strafanstalten bezüglich welcher die Verwendung von Sträflingen zu diesen Arbeiten in Aussicht genommen ist, sich an die kompetente Körperschaft zu wenden, damit von dieser so früh als möglich, schon in den ersten Wintermonaten den Strafanstaltsdirektionen bekannt gegeben werde, welche Arbeitsfelder in der nächsten Bauperiode in Angriff genommen und wie viel Sträflinge dabei in Verwendung kommen werden.

5. Da die Kosten der Exmittirung eines Sträflings-Detachements keinesweg mit der Zahl der in Verwendung kommenden Sträflinge in geradem Verhältnisse steht, dagegen der Arbeitsertrag mit der Zahl derselben wächst, soll dahin gewirkt werden, dass auf einem Arbeitsfelde eine möglichst grosse Zahl von Sträflingen verwendet werde. Als Minimum wäre in der Regel die Zahl 30 anzusetzen.

6. Behufs Verminderung der Transportkosten für Personen und Frachten von der Strafanstalt zum Arbeitsfelde und zurück, ist auf eine Ermässigung der Fahrpreise und Frachtgebühren auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nach dem Militärtarife hinzuwirken.

7. Für die Detachements hat auf die Dauer der Arbeitscampagne ein entsprechender Anhang zur Hausordnung in Kraft zu treten, der dem Progressiv-System angepasst ist.

8. Bei der Auswahl der für Landeskulturarbeiten zu verwendenden Sträflinge ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Dieselben sollen hauptsächlich jener Kategorie entnommen werden, welche der bäuerlichen Bevölkerung angehört und nach ihrer Straffentlassung gezwungen ist, ihren Lebensunterhalt in landwirthschaftlichen und Tagelöhner-Arbeiten zu suchen. Diese Sträflinge müssen aber durch ihre bisherige Aufführung und vermöge ihrer Charakter-Eigenschaften zur Hoffnung berechtigen, dass sie die mit dieser Verwendung verbundene grössere Freiheit in der Bewegung nicht missbrauchen werden. In der Regel sollen hiezu nur Sträflinge der Gemeinschaftshaft, welche die Hälfte ihrer Strafe überstanden haben, verwendet werden, doch kann die Strafanstaltsdirektion besonders geeignete Sträflinge schon früher zur Detachirung bestimmen.

Es ist ebenfalls zu gestatten, dass auch Sträflinge der Einzelhaft, und gewiss dann, wenn es seelische oder physische Verhältnisse fordern, mit ihrer Einwilligung zu

Landeskulturarbeiten verwendet werden, wobei jedoch die bei diesen Arbeiten zugebrachte Zeit nicht als in Einzelhaft verbracht anzusehen und daher nicht als strafverkürzend anzurechnen ist.

9. Der Vollzug der urtheilmässigen Strafverschärfungen hat bei den Detachements zu entfallen.

10. Vor Abgehen eines jeden Detachements hat sich vorerst der Anstaltschef oder ein von ihm bestimmter Beamter mit den Quartiermachern auf das Arbeitsfeld zu begeben, um die Unterkunft entsprechend zu sichern und herrichten zu lassen, um Lieferungsverträge, besonders jene für Verpflegungsartikel abzuschliessen und überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen, damit der Dienstgang anstandslos funktioniert.

Anmerkung: Durch die Verwendung von Sträflingen zu Landeskulturarbeiten werden auch dem Fürsorgewesen grosse Vortheile errungen.

Thesen des Direktors Ruhstrat (Band 33, Seite 58).

1. Es erscheint zulässig, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalten nothwendig machen, zu verwenden.

2. Bei der Auswahl der Gefangenen ist die Individualität derselben zu berücksichtigen, und es sind nur solche Gefangene zu verwenden, bezüglich derer nicht zu befürchten steht, dass sie durch den Verkehr mit den anderen Gefangenen verdorben werden oder dass sie erhebliche Verstösse gegen die Disziplin begehen werden.

3. Die zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffenden Massregeln sind unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse zu ergreifen, unter welchen die Unternehmung ausgeführt werden muss. Jedoch ist stets daran festzuhalten:

- a) dass die Gefangenen nur den Strafanstaltsbeamten unterstellt sind und lediglich deren Anweisungen zu folgen haben,
- b) dass die Gefangenen in den Behausungen, in welchen sie untergebracht sind, von allen Personen, welche nicht Strafanstaltsbeamte sind, absolut getrennt gehalten werden,

- c) dass das Arbeitsfeld und die Behausung der Gefangenen der Anstalt so nahe gelegen ist, dass Letztere von Ersteren aus und umgekehrt jederzeit leicht zu erreichen sind.

Thesen des Direktors Milentz (Band 33, Seite 68).

1. Bei längerer Freiheitsstrafe ist es zweckmässig, sowohl für den Staat, wie für den Strafgefangenen, wenn derselbe gegen Ende der Strafzeit mit Landeskulturarbeiten, auch bei dauerndem Aufenthalt ausserhalb der Anstalt, beschäftigt wird.

2. Von dieser Beschäftigung sind nur auszuschliessen: Lebenslänglich Verurtheilte, disziplinarisch Unwürdige, Fluchtverdächtige, alte und schwache Sträflinge und solche, die sich ihrer früheren, besonderen Lebensstellung wegen nicht dazu eignen.

3. Die zur Durchführung solcher Unternehmungen nothwendigen Massnahmen können nicht als schwierige bezeichnet werden. Sie sind vielmehr einfacher Natur und richten sich nach den besonderen, vorliegenden Verhältnissen.

Thesen des Inspektors Kluss (Band 33, Seite 393).

In Erwägung und unter Berücksichtigung aller vorstehenden Ausführungen können wir die Frage der Verwendung von Gefangenen zu Landeskulturarbeiten getrost bejahen und nur insoweit einschränken, dass in jedem einzelnen Falle durch die höhere Instanz der Anstalt entschieden wird, ob und in welcher Weise die Verwendung von Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten, welche die längere Abwesenheit der Gefangenen ausserhalb der Anstalt nothwendig macht, stattfinden soll.

Frage 3.

„Welche besondere Einrichtungen sind in den Strafanstalten für „Epileptiker“ zu treffen? Sollen sie, von den übrigen Gefangenen getrennt — beisammen

in gesonderten Abtheilungen — dürfen sie in Einzelhaft gehalten werden? Welche Arten von Beschäftigung empfehlen sich für sie?“

Gutachten haben geliefert:

Geh. Sanitätsrath Dr. Baer, Berlin (Blätter f. Gef.-Kunde, Band 32, Seite 123).

Strafanstaltsarzt Dr. Renner, Zweibrücken (Band 32, Seite 132).

Referent:

Bezirksarzt Dr. Schäfer, München.

Thesen des Geh.-Rathes Dr. Baer. (Band 32, Seite 130.)

1. Wir meinen, dass kein Bedürfniss vorliegt, besondere Einrichtungen in den Strafanstalten für Epileptiker zu treffen bis auf die wenigen Massnahmen, deren wir oben gedacht haben, um die Gefangenen während des convulsiven Anfalles vor Insulten, vor Beschädigungen zu schützen.

2. Wir meinen, dass die Verwahrung der epileptischen Gefangenen sich ganz nach dem Charakter und dem Verlauf des epileptischen Leidens gestalten muss. Es ist geboten, die in Folge der Epilepsie bereits geisteskrank gewordenen Kranken nach einer Irrenanstalt oder nach einem Verbrecher-Irren-Asyl überzuführen. Es ist im Interesse des Strafvollzuges rathsam, die Epileptiker, welche nur seltene Anfälle erleiden und in den Zwischenzeiten geistig ganz intakt sind, bei der gewöhnlichen Hausordnung zu belassen.

Es ist nothwendig, Gefangene, welche an häufigen Anfällen rein typischer Art oder an vorübergehenden psychischen Störungen im Anschluss an die Anfälle oder an psychisch abnormen Aequivalenten derselben leiden, von den anderen Gefangenen abzusondern und sie in gesonderten Abtheilungen auf dem Lazareth oder gemeinschaftlich auf der Invalidenabtheilung zu verwahren.

3. Die Verwahrung von epileptischen Gefangenen in Einzelhaft ist nicht zulässig. Der Gefangene ist während des Anfalls im bewusstlosen Zustand schweren Schädigungen ausgesetzt; er kann beim plötzlichen Eintritt des Anfalls jählings zu Boden stürzen und während

desselben im convulsiven Zustande sich schwere Verletzungen zuziehen, er ist insbesondere in dem post-epileptischen traumartigen Dämmerzustande Gefahren ausgesetzt, die nur durch eine sorgsame Ueberwachung von ihm abgewehrt werden können.

Ueberall, wo sich in der Einzelhaft bei einem Gefangenen Zeichen von Epilepsie zeigen, ist es dringend geboten, den Gefangenen in die Gemeinschaftshaft zu verlegen. Unter 182 Gefangenen in dem Gefängniß Plötzensee, welche aus ärztlichen Gründen aus der strengen Einzelhaft in Gemeinschaftshaft verlegt werden mussten, war es bei 25 Epilepsie.

Wenn der epileptische Gefangene nicht isolirt werden darf und somit mit Anderen gemeinschaftlich gehalten werden muss, so ist darauf zu sehen, dass er mit möglich gut gearteten und verständigen Mitgefangenen zusammengelegt wird. Menschen, welche an Epilepsie leiden, sind bekanntlich aufgeregte, nervös reizbare oder auch stumpfsinnige, wenig regsame Personen, ungemein reizbar, sie gerathen leicht in Wuth und Jähzorn, sie sind schwer umgänglich, zeitweise mürrisch und in sich gekehrt. Die Mitgefangenen, mit denen er leben soll, müssen ihn deshalb Manches nachsehen, sie dürfen ihn nicht necken und reizen. Psychische Erregungen sind nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf den Ablauf des Leidens. Sie müssen ihm mit Wohlwollen und Nachsicht entgegenkommen.

4. Bei der Beschäftigung von epileptischen Gefangenen sind alle Beschäftigungsarten zu meiden, welche ihm Gefahren bereiten können, wenn er von dem Anfall betroffen wird. Es sind alle schweren körperlichen Ueberanstrengungen, alle Betriebsarten zu meiden, bei denen er mit Feuer, schneidenden Instrumenten hantiren muss, bei denen er am Feuer, am Wasser oder mit maschinellen Motoren arbeiten muss. Am geeignetsten sind für diese Gefangenen leichte Arbeiten im Sitzen. Stehen und ganz vornehmlich landwirthschaftliche oder sonstige Arbeiten im Freien, wenn er nicht unbeaufsichtigt bleibt.

Epileptische Gefangene sind immer geistig minderwerthig, sie sind schwer disziplinirbar und müssen mit Nachsicht und Wohlwollen behandelt werden, wenn sie sich Vergehungen gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen.

Frage 4.

„Wäre es zweckmässig, in Anstalten für weibliche Gefangene, abgesehen vom Arzte und dem Geistlichen, ausschliesslich weibliche Beamte anzustellen und einem männlichen höheren Gefängnisbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen?“

Gutachten haben geliefert:

Strafanstaltsdirektor Bässler, Voigtsberg (Blätter f. Gef.-Kunde, Band 32, Seite 109).

Regierungsrath Lenhard, Bruchsal (Band 32, Seite 33).

Referent:

Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt, Wehlheiden.

Thesen des Direktors Bässler (Band 32, Seite 114).

In Weiberstrafanstalten sind die Stellen:

- a) der Werkführer, Aufseher und Oberaufseher unbedingt mit weiblichen Beamten,
- b) der Expeditions-, Kassen- und Wirthschaftsbeamten, des Lehrers und des Arztes soweit thunlich mit weiblichen Beamten,
- c) der Wächter, Boten, Handwerker, des Geistlichen und des Direktors dagegen nur mit männlichen Beamten

zu besetzen.

Frage 5.

„Wäre es rathsam, für die auf Grund des § 361 Absatz 3—8 St.-G.-B. verurtheilten Personen eine Verschärfung der Haftstrafe durch Tag um Tag abwechselnde Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot einzuführen? Könnte eine solche Massnahme auf dem Verwaltungswege getroffen werden?“

Gutachten haben geliefert:

Strafanstaltsdirektor Klein, Tegel (Blätter f. Gef.-Kunde, Band 32, Seite 245).

Staatsanwalt Junghanns, Freiburg (Band 32, Seite 252).

Referent:

Staatsanwalt Junghanns, Freiburg.

Thesen des Staatsanwalts Junghanns (Band 32, Seite 253).

1. Die Einführung einer Verschärfung der Haftstrafe durch Tag um Tag abwechselnde Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod für die auf Grund des § 361 Z. 3—8 verurtheilten Personen ist nothwendig.

2. Eine solche Massnahme kann auf den Verwaltungswege nicht getroffen werden; sie muss vielmehr einer Revision des Strafgesetzbuchs vorbehalten werden.

3. Bei einer solchen Revision empfiehlt es sich, die Massnahme im Einzelfall nicht wie die Ueberweisung an die Landespolizeibehörden von einem Richterspruch abhängig zu machen, sondern der Strafvollzugsbehörde zu überlassen, sie also nicht in den Absatz 2, sondern in den Absatz 1 des § 362 St.-G.-B. aufzunehmen.

Frage 6.

„Wäre es nicht rathsam, die zuständigen Landespolizeibehörden darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, die Verurtheilung zur Strafe der korrekzionellen Nachhaft (§ 362 Str.-G.-B.) oder den Vollzug derselben in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüßung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens 1 Jahr) anschliessen würde, während welcher die betreffende Person nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt und unzweifelhafte Proben von Besserung abgelegt hat?“

Gutachten haben geliefert:

Arbeitsanstaltsdirektor Schellmann, Brauweiler (Blätter f. Gef.-Kunde, Band 33, Seite 257).

Oberstaatsanwalt Dr. Preetorius, Darmstadt (Band 33, Seite 266.)

Referent:

Strafanstaltsdirektor Clement, Butzbach.

These des Direktors Schellmann (Band 33, Seite 266).

Es unterliegt keinem Bedenken, die zuständigen Landes-Polizeibehörden darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, bei den gemäss § 362 des R.-Str.-G.-B. der Landes-Polizeibehörde überwiesenen Individuen den Vollzug der korrekionellen Nachhaft in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüssung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens ein Jahr) anschliessen würde, sofern diese Personen zum ersten oder höchstens zum zweiten Male der Landes-Polizeibehörde überwiesen sind, nicht mehr wie sechs Vorstrafen wegen der im § 361 No. 3 bis 8 angegebenen Uebertretungen erlitten haben, und während der kriminellen Strafe nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt haben und durch ihr Gesamtverhalten zu der Hoffnung berechtigigen, dass sie ihre guten Vorsätze nach der Entlassung zur Ausführung bringen werden.

Frage 7.

„Ist es zulässig, in die Bibliothek für die Gefangenen: a) die deutschen Klassiker, b) Romane, eventl. welcher Art aufzunehmen? Welche Sorte Jugendschriften ist von der Anschaffung für eine Gefangenenbibliothek auszuschliessen?“

Gutachten haben geliefert:

Oberjustizrath Eggert, Stuttgart (Blätter f. Gef.-Kunde, Band 35, Seite 91).

Kirchenrath Fleischmann, Hausgeistlicher, Kaiserslautern (Band 35, Seite 74).

Strafanstaltslehrer Fent, Niederschönenfeld (Band 35, Seite 88).

Referent:

Strafanstaltsgeistlicher Dr. Jäger, Ebrach.

These des Oberjustizrathes Eggert (Band 35, Seite 101).

Dieser Vorschlag geht dahin: innerhalb des Vereinsausschusses eine — nöthigenfalls durch Beiwahl litteratur-

kundiger Vereinsmitglieder — gebildete Kommission zu beauftragen, einen Musterkatalog derjenigen Bücher und Druckschriften herzustellen, welche auf Grund ihrer sachverständigen Prüfung und Begutachtung zur Anschaffung für unsere Gefangenenbibliotheken zu empfehlen sind. Dieses jährlich oder halbjährlich in unserem Vereinsorgan nach Analogie der „Bibliographie der Gefängnisskunde“ zu veröffentlichende Bücherverzeichniss, welches auch konfessionelle Wünsche berücksichtigen könnte, würde sich aber selbstverständlich nicht auf die Litteratur im Sinne der Ziffer I und II beschränken, sondern die weiteren Rubriken Geschichte, Erd- und Völkerkunde, Naturkunde, Gewerbe, Industrie, Volks-, Land- und Hauswirthschaft umfassen.

Eine besondere Berücksichtigung und Aufmerksamkeit würde darin die Jugendbibliothek finden müssen. Sie muss christlich sein. Durch eine christliche Jugendlitteratur, welche von allen Beeinträchtigungen, wie Räubergeschichten, Sensationsmacherei, Ueberreizung der Phantasie, reinzuhalten ist und der Jugend diejenigen Ideale werth macht, welche ihnen die Volksschule nahe bringt, ist trotz dem vielen, was eine gewissenlose Litteratur „gegen die Hoheit der Kinderseelen“ gesündigt hat und sündigt, noch fruchtbares Erdreich zu gewinnen, in das wir eine Saat legen können, die eine gute Ernte verspricht.

Verzeichniss der Theilnehmer.

- Dr. Freiherr von Leonrod, Excellenz, Königl. Staatsminister, München.
- Roesch, Königl. Regierungsassessor, Vertreter des Königl. Staatsministeriums des Innern München, der Königl. Regierung Mittelfranken, Kammer des Innern.
- Laue, Geheimer Oberregierungsath, Vertreter des Herzogl. Anhaltischen Staatsministeriums, Dessau.
- Reichardt, Ministerialrath, Vertreter des Grossherzogl. Badischen Justizministeriums, Karlsruhe.
- Freiherr von der Goltz, Geheimer Oberregierungsath, Vorstand und Vertreter der Gefängnisverwaltung für Elsass-Lothringen, Strassburg.
- Schlippe, Geheimrath, Generalstaatsanwalt, Vertreter des Grossherzogl. Hessischen Ministeriums der Justiz, Darmstadt.
- Heuck, Ministerialrath, Vertreter des Grossherzogl. Mecklenburg. Justizministeriums, Schwerin.
- Dr. Krohne, Geheimer Oberregierungsath, Vertreter des Preuss. Ministeriums des Innern, Berlin.
- Dr. Gelbhaar, Geheimer Regierungsath, Vertreter des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, Dresden.
- Siefert, Strafanstalts-Direktor, Vertreter des Herzogl. Sächsischen Staatsministeriums, Gotha.
- Dr. Vambéry, Königl. Hofgerichts-Richter, Vertreter des Königl. Ungar. Justizministeriums, Budapest.
- Schwab, Ministerialrath, Vertreter des Königl. Württemberg. Staatsministeriums der Justiz, Stuttgart.
-

- Dr. Burgl, Königl. Landgerichtsarzt, Nürnberg.
- Ritter von Endres, Excellenz, Königl. Oberlandesgerichtspräsident, Nürnberg.
- Frech, Brauerei-Direktor, Nürnberg.
- Grötsch, Fabrikbesitzer, Vorstand der Gesellschaft Museum, Nürnberg.
- Haaß, Königl. Com.-Rath, I. Schriftführer des Kollegiums der Gemeinde-Bevollmächtigten, Nürnberg.

- Heimerich, Königl. Landgerichtspräsident, Nürnberg.
Lippmann, Königl. Landgerichts-Präsident, Fürth.
Marlier, Königl. Commerzienrath, stellvertr. Vorsitzender
des Kollegiums der Gemeinde-Bevollmächtigten,
Nürnberg.
Miller, Königl. Bauamtmann, Vorstand des Königl. Land-
bauamtes, Nürnberg.
Raab, Königl. Commerzienrath, Magistratsrath, Nürnberg.
Schmauss, Königl. Oberlandesgerichtsrath, Vorstand des
Königl. Amtsgerichts, Nürnberg.
Dr. Ritter v. Schuh, I. Bürgermeister der Stadt Nürnberg,
Nürnberg.
Freiherr v. Tucher, Königl. Regierungsrath a. D., Nürn-
berg.
-

- Arnst, Verwalter, Lübeck.
Bässler, Straf-Anstalts-Direktor, Voigtsberg.
Dr. Baumann, Hausarzt der Gefangenanstalt, Lichtenau.
Baumgärtl, Königl. Regierungsrath, Direktor des Zellen-
gefängnisses, Nürnberg.
Bayer, Königl. Pfarrer, Hausgeistlicher des Zuchthauses
Wasserburg.
Becker, Gefängniss-Inspektor, Mühlhausen i. Elsass.
Birett, Königl. Landgerichtsrath, München.
Bornemann, Direktor des Grossherzogl. Hessischen
Landeszuchthauses, Marienschloss bei Butzbach.
Brunco, Königl. Pfarrer, protestantischer Hausgeistlicher
des Zellengefängnisses, Nürnberg.
Brunner, Vikar, protestantischer Hausgeistlicher der
Gefangenanstalt Amberg.
Dr. Bschorer, Hausarzt bei dem Zuchthause Kaisheim.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Direktor, Breslau.
Clement, Direktor der Zellenstrafanstalt, Butzbach bei
Frankfurt a. M.
Cruse, Oberregierungsath, Direktor der Gefangenanstalten
Wolfenbüttel-Braunschweig.
Deyrer, Königl. Direktor der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Dörfler, Hauslehrer bei der Gefangenanstalt Sulzbach
(Oberpfalz).
Dörnhoeffer, Königl. Direktor des Zuchthauses Kaisheim.
Dollacker, Königl. Direktor der Strafanstalt Kaiserslautern.
Dr. Drossbach, Hausarzt der Gefangenanstalt Laufen
a. d. Salzach.

- D ü r r, Strafanstalts-Sekretär, Düsseldorf-Derendorf.
D ü l l, Königl. Direktor des Arbeitshauses Rebdorf.
E b b e c k e, Pfarrer, evangelischer Hausgeistlicher am
Männerzuchthause Bruchsal.
E b e r l, Königl. Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher am
Arbeitshause Rebdorf.
E i g n, Königl. Regierungsrath, Direktor der Gefangen-
anstalt Amberg.
Dr. E n g e l, Geh.-Rath, Strafanstalts-Direktor, Dreibergen.
Dr. v. E n g e l b e r g, Regierungsrath, Strafanstalts-Direktor,
Mannheim.
F e n t, Edmund, Strafanstaltslehrer, Laufen.
F e n t, Kasimir, Strafanstaltslehrer, Niederschönenfeld.
Dr. F i n k e l n b u r g, Strafanstaltdirektor, Düsseldorf-
Derendorf.
F i n k l, Königl. Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher der
Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Dr. jur. F i n g e r, Universitätsprofessor, Würzburg.
F i s c h e r, Königl. Strafanstaltsassessor, St. Georgen.
F l e c k, Curatus, katholischer Hausgeistlicher der Gefangen-
anstalt Lichtenau.
F l e i s c h m a n n, Kirchenrath, protestantischer Haus-
geistlicher der Strafanstalt Kaiserslautern.
F l i e g e n s c h m i d t, Königl. Strafanstaltdirektor, Wehl-
heiden b. Kassel.
F r e u z e l, Geistlicher am Zuchthause, Gräfentonna,
S.-Gotha.
G e r l, Hauslehrer der Strafanstalt Ebrach.
G e b h a r d t, katholischer Hausgeistlicher der Gefangen-
anstalt Zweibrücken.
Dr. G e n n a t, Hauptmann d. R., Direktor der Gefängnis-
anstalten Hamburg.
G o d e l ü c k, Gefängnisdirektor, Strassburg.
G r o f e b e r t, Direktor der Korrekptionsanstalt, Konitz,
Westpreussen.
G r o s s, evangelischer Hausgeistlicher der Strafanstalt
Gotteszell.
G u m m e r t, Oberinspekt. der Gefangenanstalt, Braunschweig.
H e i t e r, Königl. geistl. Rath, Hausgeistlicher der Straf-
anstalt Kaiserslautern
Dr. H e l l e r, Königl. Hofrath, Hausarzt am Königl. Zellen-
gefängnisse, Nürnberg.
H ö c h t l, Hauslehrer am Zuchthause Kaisheim.

- Hofmann, Königl. Pfarrer, Hausgeistlicher der Strafanstalt Ebrach.
- Hogg, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt Bruchsal.
- Huber, Königl. Regierungsrath, Direktor des Zuchthauses Plassenburg.
- Hurst, Kurat, Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaisheim.
- Husslein, Hauslehrer der Gefangenanstalt, Lichtenau.
- Dr. Jacobs, Strafanstaltsgeistlicher, Werden a. d. Ruhr.
- Jehle, Justizrath, Vorstand des Landesgefängnisses, Rottenburg a. N.
- John, Oberinspektor, Gefängnißvorsteher, Zabern.
- Junghanns, Staatsanwalt, Freiburg i. Breisgau.
- Dr. Jäger, Königl. Pfarrer, Hausgeistlicher der Strafanstalt Ebrach.
- Dr. Freiherr von Kallina, Privatdozent an der Universität Prag.
- Kellner, Königl. Pfarrer, Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Laufen.
- Kellner, Hauslehrer bei dem Zuchthause München.
- Kirchner, kathol. Hausgeistlicher, Gotteszell.
- Kleemann, Hauslehrer des Arbeitshauses Rebdorf.
- Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses Tegel.
- Klingler, Arresthausverwalter Mainz.
- Kluhs, Gefängnißinspektor, Landsberg a. W.
- Kohl, Königl. Assessor des Zellengefängnisses Nürnberg.
- Kopp, Grossh. Strafanstaltsdirektor, Oberregierungsrath, Major a. D., Freiburg i. Breisgau.
- Krapp, Königl. I. Staatsanwalt, Fürth.
- Krausneck, Hauslehrer bei dem Zuchthause Plassenburg.
- Kriehle, Evangel. Gefängnißgeistlicher, Dortmund.
- Kreuter, Gefängnißverwalter, Darmstadt.
- Lang, Gefängnißverwalter, Mainz
- Langbartels, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S.
- Lenhard, Grossh. Regierungsrath, Direktor des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt, Bruchsal.
- Dr. Leppmann, Sanitätsrath, Königl. Kreisarzt, Berlin-Moabit.
- Lindner, Königl. Regierungsrath, Direktor der Gefangenanstalt Laufen.
- Link, Königl. Direktor der Gefangenanstalt Lichtenau.
- Lippmann, Königl. Landgerichtspräsident, Fürth.

- Locher, Hauslehrer, Heilbronn a. N.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor, Gross-Strehlitz.
Mayer, F., Pfarrer, Gefängnissgeistlicher, Ludwigsburg.
Mayer, J., Königl. Pfarrer, Hausgeistlicher der Gefängnisanstalt Sulzbach.
Meck, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher, Mannheim.
Merta, kathol. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.
Mickel, Major a. D., Direktor des Kaiserl. Landesarbeitshauses, Pfalzburg, Lothringen.
Migula, Gefängnissdirektor, Preungesheim b. Frankfurt.
Mühel, Pastor, Königl. Strafanstaltsgeistlicher, Zwickau.
Müller, Buchhalter des Kgl. Zellengefängnisses, Nürnberg.
Neubert, Gefängnissdirektor, Zwickau.
von der Pfordten, Königl. Oberstaatsanwalt, Nürnberg.
Dr. Preetorius, Oberstaatsanwalt, Darmstadt.
Pracht, prot. Hausgeistlicher des Arbeitshauses Rebdorf.
Ramsauer, Strafanstaltsdirektor, Vechta-Oldenburg.
Ranft, Königl. Strafanstaltsdirektor, Ebrach.
Reich, Regierungsrath, Zwickau.
Reuss, evangel. Strafanstaltsgeistlicher, Preungesheim b. Frankfurt.
Röhler, Königl. Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher d. Zellengefängnisses Nürnberg.
Röser, Königl. Inspektor der Gerichtsgefängnisse Nürnberg.
Rossmly, Regierungsrath, Anstaltsdirektor, Hoheneck b. Stollberg.
Ruedeschel, I. Staatsanwalt, Gera-Reuss.
Rüstow, Direktor des Centralgefängnisses Wronke.
Dr. v. Rohden, Pastor, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft Düsseldorf.
Rupprecht, Kgl. Oberregierungsrath im Staatsministerium der Justiz, München.
Rudolph, Hauslehrer, Zweibrücken.
Dr. Schäfer, Königl. Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthause München.
Schairer, Pfarrer, evangel. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Schw. Hall.
Schall, Pfarrer, evangel. Hausgeistlicher des Zuchthauses Ludwigsburg.
Schellmann, Strafanstaltsdirektor, Brauweiler b. Köln.
Schneeweiss, Kgl. Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthause München.

- Schmidt, Dirigent und Inspektor der Korrekptionsanstalt,
Hauptmann der Landwehr, Breitenau.
- Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Korrekptionsanstalt,
Wunstorf.
- Schoffer, Amtsrichter, stellvertretender Vorstand der
Strafanstalt Gotteszell.
- Schunck, Hausgeistlicher der Strafanstalt Zweibrücken.
- Schwandner, Oberjustizrath, Gefängnisvorstand,
Schw. Hall.
- Sieber, Kaplan, kath. Hausgeistlicher des Landesgefäng-
nisses Schw. Hall.
- Stärk, Dekan, Gefängnisgeistlicher, Heilbronn.
- Stahl, rechtskundiger Sekretär, Leiter der Central-Straf-
anstalt Bosnien-Herzegowina, Zenica.
- Dr. Stahl, Geistl. Rath, Universitäts-Professor, Würzburg.
- Steger, königl. Direktor des Zuchthauses Würzburg.
- von Stengel, Oberregierungs-rath, Direktor des Männer-
zuchthauses Bruchsal.
- Storz, Strafanstalts-Vorsteher, Hauptmann der Landwehr,
Lüneburg.
- Sorg, königl. geistl. Rath, Hausgeistlicher bei dem Zucht-
hause Plassenburg.
- Speck, Pfarrer, Halle a. S.
- Sellner, Hausgeistlicher an Zuchthause Hassenburg.
- Tauchert, Königl. I. Staatsanwalt, Nürnberg.
- Thikötter, Direktor des Königl. Gerichtsgefängnisses
Hannover.
- Triebswetter, Curat, Hausgeistlicher der Gefangen-
anstalt Amberg.
- Trölltsch, protest. Hauslehrer des Zellengefängnisses
Nürnberg.
- Vogel, Hauslehrer, Heilbronn.
- Voigt, Rittmeister a. D., Strafanstalts-Direktor, Tapian
(Ostpreussen).
- Voigts, Strafanstalts-Direktor, Oslebshausen bei Bremen.
- Dr. Wach, Geheimer Rath, Professor des Strafrechts an
der Universität Leipzig.
- Will, Hauslehrer an Zellengefängnis Nürnberg.
- Zeis, Oberrechnungs-rath, Mannheim.
- Zilligus, Direktor der Strafanstalt Moabit-Berlin.
- Ziegeler, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher Wolfenbüttel.

Vorschläge

welche zur

Verhandlung in den Haupt-Versammlungen

von dem

Vereins-Ausschuss

in der Sitzung vom 29. Mai 1901

aufgestellt worden sind.

Zu Frage 1. Hat sich die absolute Vorschrift des Strafgesetzes, dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von 3 Jahren überschreiten soll, bewährt?

Wird vorgeschlagen:

In Erwägung:

1. Dass die Bestimmung des St.-G.-B. § 22 Absatz 2 auf Anschauungen vom Wesen der Einzelhaft beruht, welche heute nicht mehr haltbar und massgebend sind,
2. dass aus Gründen eines rationellen Strafvollzugs eine Auslegung und Handhabung des Gesetzes Platz gegriffen hat, welche sich mit dem ursprünglichen Motive und Sinne desselben nicht deckt,
3. dass demgemäss das Gesetz in seiner Fassung nur geeignet ist, Unklarheiten zu schaffen und dem rationellen Strafvollzug Hindernisse zu bereiten,

spricht die Versammlung aus:

1. dass entweder der Absatz 2 § 22 des St.-G.-B. aufgehoben oder
2. derart auszulegen oder zu handhaben ist, dass dem Ermessen der Strafvollzugsbehörde freie Bahn eröffnet wird.

Zu Frage 2. Empfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden? Welche Kategorien von Strafgefangenen könnten dabei in Betracht kommen und welche Massnahmen wären zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen?

These:

Die Beschäftigung Strafgefangener zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, ist im Interesse der Durchführung eines geordneten Strafvollzugs zu vermeiden. Eine solche kann nur durch besondere wichtige Landesinteressen oder lokale Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen.

In derartigen Fällen sind nur Strafgefangene zu verwenden, die einen grösseren Theil der Strafzeit verbüsst haben und sich nach Ansicht der Beamtenkonferenz für solche Beschäftigung in jeder Beziehung eignen.

Bei derartiger Verwendung von Gefangenen ist daran festzuhalten, dass dieselben von andern Personen getrennt sind, nur den Strafanstaltsbeamten unterstehen und eine religiös-sittliche Versorgung nicht ausser Augen gelassen wird.

Zu Frage 3. Welche besonderen Einrichtungen sind in den Strafanstalten für Epileptiker zu treffen?

Sollen sie von den übrigen Gefangenen getrennt — beisammen in gesonderten Abtheilungen — dürfen sie in Einzelhaft gehalten werden?

Welche Arten von Beschäftigung empfehlen sich für sie?

These:

1. Epileptische Gefangene mit geistiger Störung jeder Art müssen dem Irrenhaus, event. einer Anstalt für epileptische Irre überwiesen werden.
2. Epileptische Gefangene mit seltener eintretenden Anfällen ohne geistige Störung können in gemeinsamer Haft bleiben und sind der Hausordnung unterworfen.
3. Epileptische Gefangene mit gehäufteren Anfällen, seien diese Anfälle typischer Natur oder als

epileptoide Störungen auftretend, müssen von den übrigen Gefangenen abgetrennt in der Spitalabtheilung oder besser auf der Invalidenabtheilung verwahrt bleiben.

4. Halten epileptischer Gefangene in der Einzelhaft ist in allen Fällen ausgeschlossen.
5. Bei der Beschäftigung von epileptischen Gefangenen sind alle Beschäftigungsarten zu vermeiden, welche ihnen Gefahren bereiten können, wenn sie von dem Anfälle betroffen werden.

Es sind alle schweren körperlichen Ueberanstrengungen und Betriebsarten zu vermeiden, wie Beschäftigungen am Feuer, am Wasser oder mit maschinellen Motoren. Am geeignetsten sind für diese Gefangenen leichte Arbeiten im Sitzen, Stehen und ganz vornehmlich landwirthschaftliche oder sonstige Arbeiten im Freien.

Zu Frage 4. Wäre es zweckmässig, in Anstalten für weibliche Gefangene, abgesehen vom Arzte und dem Geistlichen, ausschliesslich weibliche Beamte anzustellen und einem männlichen höheren Gefängnissbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen?

These:

In Weiberstrafanstalten sind die Stellen

- a) der Werkführer, Aufseher und Oberaufseher unbedingt mit weiblichen Beamten,
- b) der Expeditions-, Kassen- und Wirthschaftsbeamten, des Lehrers und des Arztes thunlichst mit weiblichen Beamten,
- e) der Wächter, Boten, Handwerker, des Geistlichen und des Direktors dagegen nur mit männlichen Beamten zu besetzen.

Zu Frage 5. Wäre es rathsam, für die auf Grund des § 361 Absatz 3–8 St.-G.-B. verurtheilten Personen eine Versehärfung der Haftstrafe durch Tag um Tag abwechselnde Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod einzuführen? Könnte eine solche Massnahme auf dem Verwaltungswege getroffen werden?

Th e s e :

1. Eine Verschärfung der Haftstrafe durch Tag um Tag abwechselnde Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen.
2. Die isolirte Einführung solcher Verschärfung in den Fällen des St.-G.-B. § 361 No. 3—8 empfiehlt sich nicht.
3. Dagegen erscheint eine Revision des Strafsystems, welche neben einfacher Haft verschärfte Formen derselben aufnimmt, unerlässlich.

Zu Frage 6. Wäre es nicht rathsam, die zuständigen Landespolizeibehörden darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, die Verurtheilung zur Strafe der korrekzionellen Nachhaft (§ 362 St.-G.-B.) oder den Vollzug derselben in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüssung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens ein Jahr) anschliessen würde, während welcher die betreffende Person nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt und unzweifelhafte Proben von Besserung abgelegt hat :

Th e s e :

Es unterliegt keinem Bedenken, die zuständigen Landespolizeibehörden darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, bei den gemäss § 362 des R.-St.-G.-B. der Landespolizeibehörde überwiesenen Individuen den Vollzug der korektionellen Nachhaft in den Fällen auszusetzen, in welchem sich die Nachhaft an die Verbüssung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens ein halbes Jahr) anschliessen würde, sofern diese Personen höchstens zum zweiten Male der Landespolizeibehörde überwiesen sind, nicht mehr wie sechs Vorstrafen wegen der im § 361 No. 3—8 angegebenen Uebertretungen erlitten haben, und während der kriminellen Strafe nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt haben und durch ihr Gesamtverhalten zu der Hoffnung berechtigen, dass sie ihre guten Vorsätze auch nach der Entlassung zur Ausführung bringen werden.

Die Heranziehung erfolgt, wenn der der Nachhaft Uebewiesene innerhalb der für ihre Vollstreckbarkeit

zulässigen zweijährigen Frist sich schlecht führt. Darüber, ob Letzteres der Fall, entscheidet die Landespolizeibehörde. Die Zeit der Benlaubung wird auf die zulässige Dauer der Nachhaft nicht eingerechnet.

Zu Frage 7. Ist es zulässig, in die Bibliothek für die Gefangenen: a) die deutschen Klassiker, b) Romane, event. welcher Art aufzunehmen? Welche Sorte Jugendschriften ist von der Anschaffung für eine Gefangenenbibliothek auszuschliessen?

These:

Es empfiehlt sich, die deutschen Klassiker in die Gefangenenbibliothek aufzunehmen, jedoch mit Auswahl. Zugleich sind die besten Arbeiten nach klassischer und heutiger mustergiltiger Litteratur zu berücksichtigen.

Auch gute Biographien und Romane eignen sich für die Gefangenenbibliothek, besonders historische, und alle diejenigen, welche auf religiös-sittlicher Grundlage erziehend und belehrend wirken.

Als Jugendschriften sind nicht zuzulassen: Räubergeschichten u. dergl.

Es ist eine Kommission einzusetzen, welche die Herstellung eines Musterkatalogs besorgt.

Wortlaut

der in den

Haupt-Versammlungen angenommenen Beschlüsse.

Zu Frage 1. Hat sich die absolute Vorschrift des Strafgesetzes, dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von 3 Jahren überschreiten soll, bewährt?

Wird vorgeschlagen:

In Erwägung:

1. Dass die Bestimmung des St.-G.-B. § 22 Absatz 2 auf Anschauungen vom Wesen der Einzelhaft beruht, welche heute nicht mehr haltbar und massgebend sind,
2. dass aus Gründen eines rationellen Strafvollzugs eine Auslegung und Handhabung des Gesetzes Platz gegriffen hat, welche sich mit dem ursprünglichen Motive und Sinne desselben nicht deckt,
3. dass demgemäss das Gesetz in seiner Fassung nur geeignet ist, Unklarheiten zu schaffen und dem rationellen Strafvollzug Hindernisse zu bereiten,

spricht die Versammlung aus:

1. dass entweder der Absatz 2 § 22 des St.-G.-B. aufgehoben oder,
2. derart zweckentsprechend durch die massgebenden Faktoren auszulegen und zu handhaben ist, dass dem Ermessen der Strafvollzugsbehörde freie Bahn eröffnet wird.

Zu Frage 2. Empfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafaustalt nothwendig machen, zu verwenden? Welche Kategorien von Strafgefangenen könnten dabei in Betracht kommen und welche Massnahmen wären zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen?

Thes e:

Die Beschäftigung Strafgefangener zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, ist im Interesse der Durchführung eines geordneten Strafvollzugs zu vermeiden. Eine solche kann nur durch besondere wichtige Landesinteressen oder lokale Verhältnisse, soweit allgemeine Interessen in Frage kommen, gerechtfertigt erscheinen.

In derartigen Fällen sind in der Regel nur erwachsene männliche Strafgefangene zu verwenden, die einen grösseren Theil der Strafzeit verbüsst haben und sich nach Ansicht der Beamtenkonferenz für solche Beschäftigung in jeder Beziehung eignen.

Bei derartiger Verwendung von Gefangenen ist daran festzuhalten, dass dieselben von anderen Personen getrennt sind, nur den Strafanstaltsbeamten unterstehen und eine religiös-sittliche Versorgung nicht ausser Augen gelassen wird.

Zu Frage 3. Welche besonderen Einrichtungen sind in den Strafanstalten für Epileptiker zu treffen?

Sollen sie von den übrigen Gefangenen getrennt — beisammen in gesonderten Abtheilungen — dürfen sie in Einzelhaft gehalten werden?

Welche Arten von Beschäftigung empfehlen sich für sie?

Thes e.

1. Die Versammlung erkennt an, dass die mit Epilepsie behafteten Gefangenen einer besonderen individuellen Behandlung bedürfen.
2. Epileptische Gefangene mit geistiger Störung jeder Art müssen dem Irrenhaus, event. einer Anstalt für epileptische Irre überwiesen werden.
3. Epileptische Gefangene mit seltener eintretenden Anfällen ohne geistige Störung können in gemeinsamer Haft bleiben und sind der Hausordnung unterworfen.
4. Bei der Beschäftigung von epileptischen Gefangenen sind Beschäftigungsarten zu vermeiden, welche ihnen Gefahren bereiten können, wenn sie von dem Anfälle betroffen werden.

Es sind alle schweren körperlichen Ueberanstrengungen und alle Betriebsarten zu vermeiden, wie Beschäftigungen an Feuer, an Wasser, oder mit maschinellen Motoren. Am Geeignetsten sind für diese Gefangenen leichte Arbeiten im Sitzen, Stehen und ganz vornehmlich landwirthschaftliche oder sonstige Arbeiten im Freien.

Zu Frage 4. Wäre es zweckmässig, in Anstalten für weibliche Gefangene, abgesehen vom Arzte und dem Geistlichen, ausschliesslich weibliche Beamte anzustellen und einem männlichen höheren Gefängnissbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen?

These:

In Weiberstrafanstalten sind die Stellen

- a) der Werkführer, Aufseher und Oberaufseher unbedingt mit weiblichen Beamten,
- b) der Expeditions-, Kassen- und Wirtschaftsbeamten, des Lehrers und des Arztes thunlichst mit weiblichen Beamten,
- c) der Wächter, Boten, Handwerker, des Geistlichen und des Direktors dagegen nur mit männlichen Beamten

zu besetzen.

Zu Frage 5. Wäre es rathsam, für die auf Grund des § 361 Absatz 3—8 St.-G.-B. verurtheilten Personen eine Verschärfung der Haftstrafe durch Tag um Tag abwechselnde Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod einzuführen? Könnte eine solche Massnahme auf dem Verwaltungswege getroffen werden?

These:

1. Eine Verschärfung der Haftstrafe durch Tag um Tag abwechselnde Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen.
2. Die isolirte Einführung solcher Verschärfung in den Fällen St.-G.-B. § 361 Nr. 3—8 empfiehlt sich nicht.
3. Dagegen erscheint eine Revision des Strafsystems, welche verschärfte Formen kurzzeitiger Freiheitsstrafen aufnimmt, unerlässlich.

Zu Frage 6. Wäre es nicht rathsam, die zuständigen Landespolizeibehörden darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, die Verurtheilung zur Strafe der korrekzionellen Nachhaft (§ 362 St.-G.-B.) oder den Vollzug derselben in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüssung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens 1 Jahr) anschliessen würde, während welcher die betreffende Person nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt und unzweifelhafte Proben von Besserung abgelegt hat?

Wegen rechtlicher Bedenken bezüglich des Inhaltes von Abs. 2 auf die nächste Versammlung vertagt, welche sich grundsätzlich mit der Frage der angemessenen Gestaltung der korrekzionellen Nachhaft beschäftigen soll.

Zu Frage 7. Ist es zulässig, in die Bibliothek für die Gefangenen: a) die deutschen Klassiker, b) Romane, event. welcher Art aufzunehmen?

Welche Sorte Jugendschriften ist von der Anschaffung für eine Gefangenenbibliothek auszuschliessen?

Th e s e :

Es empfiehlt sich, die deutschen Klassiker in die Gefangenenbibliothek aufzunehmen, jedoch mit Auswahl. Zugleich sind die besten Arbeiten vor- und nachklassischer und heutiger mustergiltiger Literatur zu berücksichtigen.

Auch gute Biographien und Romane eignen sich für die Gefangenenbibliothek, besonders historische, und alle diejenigen, welche auf religiös-sittlicher Grundlage erziehend und belehrend wirken.

Als Jugendschriften sind nicht zuzulassen: Räuber- geschichten u. dergl.

Es ist eine Kommission einzusetzen, welche die Herstellung und ständige Fortführung eines Muster- katalogs besorgt.

Sitzungsbericht.

Vorsitzender Dr. v. Engelberg :

Hochverehrte Excellenz! Meine hochgeehrten Herren! Der Ausschuss des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten hat seine Hauptversammlung, welche statutengemäss in diesem Jahre zusammenzutreten hat, nach Nürnberg gelegt. Ich danke Ihnen Allen für Ihr Erscheinen, welches mir eine Bürgschaft dafür ist, dass die Interessen, welche der Verein seit einer langen Reihe von Jahren verfiicht, auch heute noch akut sind und dass dessen Anregungen auch heute noch auf eine grosse Theilnahme sowie eine grosse Anzahl Mitarbeiter aus Ihren Reihen zählen kann.

Ich eröffne die zwölfte Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten und theile den Anwesenden mit, dass Seine Excellenz der Herr Justizminister Freiherr v. Leonrod uns die Ehre geben wird, die Versammlung jetzt zu begrüssen.

Justizminister Excellenz Freiherr v. Leonrod :

Meine sehr geehrten Herren! Sie haben nach Umfluss von 30 Jahren zum ersten Male wieder eine bayerische Stadt zum Ort Ihrer Versammlung gewählt. Mir ist es eine Ehre und eine Freude, Sie heute in Nürnberg im Namen der bayerischen Regierung herzlich begrüssen zu dürfen. Als vor 37 Jahren, am 18. Mai 1864, der Verein Süddeutscher Strafanstaltsbeamten auf seiner Versammlung in Bruchsal sich als Verein deutscher Strafanstaltsbeamten konstituirte, setzte er als seinen Zweck fest, einen lebendigen Meinungs-austausch und persönlichen Verkehr unter den deutschen Strafanstaltsbeamten herbeizuführen und den Forderungen der Einheitlichkeit auf dem Gebiet des Gefängniswesens eine immer grössere Antheilnahme zu verschaffen. Vergleicht man nun den Zweck mit dem unterdessen eingetretenen Erfolg, so hat man wohl Grund Sie, die Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu beglückwünschen ob dieses Erfolges, denn

durch die rege und langjährige Thätigkeit Ihres Vereins haben Sie den Zweck, wie er in Ihren Satzungen zum Ausdruck gebracht ist, bereits erreicht. Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens gipfelten ja stets in der Forderung der Einheitlichkeit im Strafvollzug. Wenn nun auch der Entwurf eines Reichsgesetzes über den einheitlichen Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen im deutschen Reich aus bekannten Gründen nicht Gesetz wurde und nicht werden konnte, so hat doch der Bundesrath auf Grund einer Vereinbarung unter den verbündeten Regierungen am 6. November 1897 Grundsätze beschlossen, die seitdem und bis zu einer weiteren gemeinsamen Regelung im ganzen deutschen Reich beim Strafvollzug zur Anwendung gebracht werden müssen. Diese Form hat, abgesehen von einigen andern wesentlichen Gesichtspunkten, den ganz besonderen Vortheil, dass, wenn Abänderungen an Bestimmungen dieser Grundsätze als nothwendig oder als dringend wünschenswerth erachtet werden sollten, diese viel leichter vorgenommen werden können, als wenn dieselben reichsgesetzlich festgelegt worden wären. Wenn ich vorhin sagte, dass der Zweck Ihres Vereins bereits erreicht sei, so will ich damit natürlich nicht gemeint haben, dass der Thätigkeit Ihres Vereins der Boden durch den Erfolg entzogen sei. Das ist keineswegs der Fall; denn der Zweck Ihres Vereins ist ein dauernder. Der Meinungs-austausch durch Ihr Vereinsorgan „die Blätter für Gefängnis-kunde“ und der persönliche Verkehr unter den Strafanstaltsbeamten durch die periodisch wiederkehrenden Versammlungen vermittelt. Im Uebrigen wird die Thätigkeit Ihres Vereins auch in Zukunft sich stets mit dem Streben nach Verbesserung und nach Vervollkommnung im ganzen Gebiete des Gefängniswesens zu beschäftigen haben.

Meine sehr verehrten Herren! Sie wissen das ja selbst am besten, Sie sind ja die einzigen Männer, denen die Gefängniswissenschaft und zugleich die nöthige tägliche berufsmässige Erfahrung, also die gesammte Praxis zur Seite steht. Ihre Gutachten, Ihre Beschlüsse sind der Regierung von höchstem Werth und Ihre Stimme ist noch niemals ungehört verhallt. Mit diesen Gefühlen bitte ich Sie, an die Ihnen nun vorliegenden, durch gründliche Gutachten und Thesen wohl vorbereiteten Fragen heranzugehen. (Stürmischer andauernder Beifall.)

Geh. Oberregierungsath Dr. Krohne-Berlin:

Ew. Excellenz und meine hochverehrten Herren! Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, im Namen der Vertreter der Regierungen, welche hier in der heutigen Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten anwesend sind, die Versammlung zu begrüßen und vor allem aufrichtigsten und tiefgefühltesten Dank dafür auszusprechen, dass wir in dieser Stadt, unter dem Schutze ihres Landesherrn und der königl. bayerischen Regierung tagen dürfen. Meine Herren! Der Auftrag ist für mich umso ehrenvoller und ich kann wohl sagen, umso ergreifender, als ich vielleicht der Einzige von den heute Anwesenden bin, der abgesehen von der ersten Versammlung und derjenigen, die im unmittelbaren Anschluss an den grossen Krieg in München abgehalten wurde, von der ich fern bleiben musste, weil ich in Frankreich bei unserem Heere stand, an sämtlichen Versammlungen theilgenommen habe. Da drängt sich mir ganz unwillkürlich der Werdegang unseres Vereins auf. Aus kleinen Anfängen ist er hervorgegangen und was besonders betont werden muss, aus der Initiative unserer süddeutschen Brüder, die zuerst die grosse Bedeutung des Strafvollzugs im Rechtsleben der Völker, erkannt haben, was nachher von einem unserer bedeutendsten Strafrechtslehrer und treuem Mitgliede unseres Vereins, v. Holtzendorff, in das Wort gefasst ist: der Strafvollzug giebt dem Straferkenntniiss erst den rechten Inhalt. Wir in Norddeutschland sind ihnen dann gefolgt. Auf allen Versammlungen, welche unser Verein abgehalten hat, ist die Frage des Strafvollzugs aufgetreten; wie man gerecht werden könne dem Urtheile, den Absichten des Gesetzgebers und des Richters, sowie vor allem denen der Volksseele. Es hat harte Kämpfe gegeben, die Geister sind energisch auf einander geplatzt. Ich erinnere an die grossen Fragen, die der Verein erörtert und zum günstigen Abschluss gebracht hat. Ich erinnere an die Frage der Strafsysteme, (der Einzelhaft), des Gefängnisbaues, vor allem aber daran, dass unser Verein es gewesen ist, der zuerst in der ganzen Kulturwelt bestimmte Normen aufgestellt hat, nach denen die Strafanstalten, die Gefängnisse gebaut und eingerichtet werden sollen, damit wir einen Strafvollzug bekommen, der entspricht dem Geiste des Rechts, dem Geiste der Humanität, aber auch der Forderung, welche das Volk an den Strafvollzug stellt: Gewährleistung der öffentlichen

Sicherheit, damit jeder im Volk weiss, über denjenigen, welcher seine Hand erhebt gegen die Macht des Rechts, über den legt sich eine gewaltigere Hand, die ihn beugt unter das Recht, freiwillig oder gezwungen, er muss biegen oder brechen.

Das sind die Grundsätze, die von unserem Verein stets hochgehalten worden sind und bleiben und die uns bewahrt haben vor hyperhumaner Schwärmerei und auf der anderen Seite vor Forderungen, welche über das — ich will den Ausdruck gebrauchen — christliche Empfinden unserer Kulturwelt hinausgehen. Ich glaube im Namen sämtlicher Vertreter der deutschen Regierungen zu sprechen, wenn wir dem Verein unseren Dank sagen für diese Arbeit, welche er geleistet hat. Es ist schon vorhin hingewiesen worden, auf die Bestimmungen und die Grundsätze für den Strafvollzug, welche vom Bundesrath erlassen worden sind; sie bilden die Krystallisation von dem, was im Verein vorgearbeitet worden ist.

Ich aber glaube, wir Vertreter der Regierungen in dieser Versammlung können, ohne unbescheiden zu sein, auch für unsere Regierungen den Dank, den wir dem Verein aussprechen, mit in Anspruch nehmen. Denn hätten nicht die Regierungen hinter dem Verein gestanden, würden sie den Verein nicht gefördert haben, hätten sie nicht das Wohlwollen dem Verein gezeigt, von dem Ew. Excellenz gesprochen haben, so wäre er nicht das geworden, was er ist und hätte nicht das leisten können, was er geleistet hat.

Also, meine Herren vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten: wir sagen unseren Dank für Alles, was Sie geleistet haben, aber wir knüpfen auch eine Hoffnung daran. Die Arbeit ist noch nicht zu Ende geführt, es ist noch viel zu leisten und zu arbeiten, es sind noch viele Differenzen in den Meinungen auszugleichen und da ist es wünschenswerth, dass der Verein nicht erlahme.

Meine Herren! Wir stehen hier auf einem klassischen Boden des Strafvollzugs und der Strafrechtspflege.

Hier in der Stadt Nürnberg hat man vielleicht zuerst begriffen, dass in der Rechtspflege wie im Strafvollzuge ein gutes Stück Sozialpolitik liegt. Hier in Nürnberg hat man sich aus sozialpolitischen Gründen und aus christlicher Erbarmung der armen und elenden Jugend, welche in das Verbrechen hineinwuchs, angenommen und hat sie unterzubringen versucht in guten, ordentlichen Verhältnissen,

auf dem Lande und bei Handwerkern. Hier in Nürnberg wird uns Zeugniß geboten für die Entwicklung des Gefängnißbaues, hier haben wir das Zellengefängniß, und wer mit der Geschichte der Einzelhaft einigermaßen vertraut ist, der wird wissen, welch' eingehende, sorgfältige Verhandlungen im Schosse der bayerischen Staatsregierung und vor allem des bayerischen Landtages stattgefunden haben, ehe man sich entschlossen hat, den Schritt zu thun und nachdem man sich entschlossen hatte, ihn dann auch ganz und voll gethan hat. Es steckt in den Verhandlungen eine solche Fülle von Umsicht und von weittragenden Gesichtspunkten, dass wir aus den Verhandlungen über das Zellengefängniß, schon die wesentlichen Grundzüge des Wesens der Einzelhaft kennen lernen können, die sich mit der Zeit aus den Kämpfen um die Einzelhaft herauskrystallisirt haben. Dafür der bayerischen Staatsregierung unseren Dank und unseren Dank dafür, dass wir heute unter ihrem Schutz und Schirm hier tagen dürfen. (Lebhaftes Bravo.)

Assessor Rösch-Ansbach:

Sehr geehrte Herren! Ich bin einerseits vom königl. Staatsministerium des Innern beauftragt, der Versammlung anzuwohnen, anderseits ist mir von der kgl. Kreisregierung von Mittelfranken der Auftrag ertheilt worden, die hochverehrten Herren auf mittelfränkischem Boden zu begrüßen. Ich komme dem Auftrag mit Freuden nach und heisse Sie in unserem schönen Mittelfranken herzlichst willkommen und überbringe Ihnen ferner die besten Grüsse Sr. Excellenz des Herrn Regierungspräsidenten Dr. v. Schelling.

Bürgermeister Dr. v. Schuh:

Meine hochverehrten Herren! Auch die Stadt Nürnberg schätzt es sich zur hohen Ehre, die Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in ihren Mauern begrüßen zu können. Wie die Rechtspflege überhaupt, so gehört die Strafrechtspflege zu den Fundamenten eines geordneten Staatswesens. Dieselbe vollzieht sich aber nicht etwa in dem Richterspruch; fast noch wichtiger ist der Vollzug desselben. Wenn man dies früher im Gegensatz zur richterlichen Thätigkeit, die vollstreckende Strafgewalt genannt hat, so trifft diese Bezeichnung eigentlich auf das heutige Strafvollstreckungswesen nicht mehr ganz zu; denn bekanntlich macht sich seit einem halben Jahrhundert auf diesem Gebiete eine Bewegung geltend, welche

im engen Anschlusse an die humanitären Bestrebungen der Neuzeit, den Begriff und die Aufgaben der Strafvollstreckung dahin vertieft und idealisirt hat, dass dieselbe nicht Selbstzweck, sondern vielmehr der Ausgangspunkt für die Besserung des Gefangenen sein, dass sie ihm die Hand reichen soll, sich wieder aufzurichten, dass sie ihm durch Stärkung der sittlichen Kraft eine Schutzwehr gegen neue Versuchungen schaffen und es ihm ermöglichen soll, wieder ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Dass diese idealen Grundsätze zur allgemeinen Anerkennung gelangen und einheitlich durchgeführt werden, ist der Hauptzweck Ihres Vereins. Mögen die Verhandlungen, in die einzutreten Sie sich anschicken, die Erreichung dieses schönen Zieles mächtig fördern. Die Stadt Nürnberg, einst selbst eine fruchtbare Gesetzgeberin auf strafrechtlichem Gebiete, bringt Ihren Verhandlungen reges Interesse entgegen, sie wünscht denselben den besten Erfolg. Mögen Sie aber auch, meine hochverehrten Herren, in unserer Stadt, deren altehrwürdiger Charakter das Herz eines jeden deutschen Mannes zu erwärmen vermag, nach der ernsten Arbeit behagliche, Herz und Gemüth belebende Stunden der Erholung erleben. Mögen Sie, wenn die Trennungsstunde schlägt, mit froher Erinnerung an uns scheiden. Im Namen der Stadt Nürnberg rufe ich Ihnen, meine hochverehrten Herren, einen herzlichen Willkommgruss, Ihren Verhandlungen „Glück auf“ zu. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Dr. v. Engelberg:

Wir haben mit dankbarem Herzen die Aeusserungen gehört, die über die bisherige Thätigkeit des Vereins uns aus hohem Munde gewidmet worden sind. Ich kann nicht umhin, an erster Stelle den Dank des Ausschusses und des ganzen Vereins auszusprechen, der königl. bayerischen Regierung, welche uns in so unendlich entgegenkommender und schützender Weise aufgenommen hat. Meine Herren! Es ist für unsern Verein, der derartig weiterstreuete Mitglieder hat, immer eine wichtige Frage, einen Platz für unsere Versammlung zu finden, der es ermöglicht, dass unsere meistens tief im Berufe steckenden Mitglieder der Versammlung beiwohnen können. Eine glücklichere Lage als die hiesige ist nicht denkbar. Wenn nun ein Entgegenkommen, wie wir es hier bei Regierung und Stadt gefunden haben, damit zusammentrifft, dann kann das Herz Ihres Vorsitzenden leichter schlagen; er ist einer grossen Sorge

enthoben. Deshalb hier an erster Stelle meinen tiefsten, herzlichsten Dank der Königl. Regierung und der Stadt.

Ich habe aber noch eine Schuld abzutragen. Es ist zu der diesjährigen Versammlung eine so grosse Zahl von Vertretern der Regierungen zu uns entsandt worden, dass es mir auch ein Herzensbedürfniss ist, den Dank jenen Regierungen auszusprechen. Ich sehe in diesen Entsendungen den Beweis, dass unsere Bestrebungen an der Stelle, für die wir eigentlich arbeiten, anerkannt werden. Denn, ohne dass unsere Anregungen und unsere Wünsche seitens der Regierungen berücksichtigt und wohlwollend geprüft werden, ohne das ist unser Thun eigentlich eine Sisyphusarbeit. Ich erblicke in der Anwesenheit der Herren Regierungsvertreter den Beweis dafür, dass man auf unsere Stimme und Urtheil Gewicht legt, und ich glaube, im Namen der Versammlung auch aussprechen zu dürfen, dass, was an uns liegt, wir alles thun werden, um die Arbeiten, die uns in der Richtung der Förderung der Gesetzgebung obliegen, fruchtbringend zu gestalten.

Meine Herren! Nach § 11 der Statuten ist ein Präsident für die Versammlungen zu wählen. Der Ausschuss hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, Ihnen als Präsidenten für die diesjährige Tagung Herrn Geheimerath Dr. Wach aus Leipzig vorzuschlagen. Sie wissen Alle von der Versammlung in Darmstadt her, wie dieser Herr in der vorzüglichsten Weise unsere Verhandlungen geleitet hat, und Sie kennen die Bedeutung, welche der Präsident für den ganzen Gang derselben hat. Es war daher unendlich dankenswerth, dass Herr Geheimerath die Güte hatte, sein Erscheinen zuzusagen und dass er weiterhin bereit ist, sich des mühevollen Amtes als Vorsitzender zu unterziehen. Ich bitte Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses, dass Herr Geheimerath Dr. Wach Präsident der Versammlung sein soll, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht unter Bravorufen.)

Geheimerath Dr. Wach:

Meine hochverehrten Herren! Als ich vor drei Jahren durch den Ruf der Hauptversammlung zur Leitung derselben berufen wurde, folgte ich nicht ganz ohne Bedenken. Denn, obschon langjähriges Mitglied des Vereins, war ich doch mit Ihnen ohne persönliche Fühlung. Die Erinnerung an die schönen, harmonischen Tage, die wir in Darmstadt verlebten, und insbesondere das Gedächtniss der überaus

grossen Nachsicht und Freundlichkeit, welche Sie meiner Geschäftsleitung haben angedeihen lassen, lässt mich diesmal bedenkenfrei. Den Vorsitz übernehme ich in der Hoffnung, dass Sie jener erwähnten Nachsicht traditionsgetreu bleiben und auch diesmal mich freundlichst unterstützen. Ich meinestheils werde bemüht sein, die Verhandlungen statutengemäss, so unparteiisch, wie mir möglich zu leiten. Ich übernehme den Vorsitz in dem Vollgefühl der Weihe, welche diese Stätte über uns verbreitet. Der Herr Geh. Oberregierungsrath Krohne bezeichnete den Boden als einen klassischen. Ja, er ist ein klassischer. An dieser Stelle tagte vor Jahrhunderten das Hoehgericht Nürnberg's und unter den Füssen befinden sich die dunkeln Verliese, in welchen der Gefangene dem Lichte entgegenschmachtete. Ich meine, wenn wir uns der Vergangenheit erinnern und sehen auf das, was hier in Nürnberg geworden ist, so sprechen die Steine zu uns als redende Zeugen für den ungeheuren Fortschritt, den die Menschheit auf diesem Gebiete, dem Gebiete des Strafvollzugs und der Strafrechtspflege verzeichnen kann. Dieser Geist soll auch unsere Verhandlungen durchdringen, der Geist der wahren Gerechtigkeit, verbunden mit dem Geiste der Humanität. In diesem Sinne übernehme ich den Vorsitz.

Ich habe zunächst die Aufgabe, das Bureau statutengemäss zu berufen. Ich erlaube mir als Stellvertreter Herrn Geh. Oberregierungsrath Rupprecht-München in Vorschlag zu bringen. Ich nehme Ihre Zustimmung an und bitte Herrn Oberregierungsrath, sich gütigst des Amtes als Stellvertreter des Vorsitzenden unterzeichnen zu wollen. Des ferneren bitte ich als Schriftführer hier Platz zu nehmen die Herren: Regierungsrath Lenhard, Pfarrer Meck und Pfarrer Dr. v. Rohden.

Ehe wir in die Verhandlungen eintreten, gestatte ich mir in Erinnerung zu bringen, einige Bestimmungen aus unserer Geschäftsordnung. Satzungsgemäss haben wir unsere Beschlüsse zu fassen mit absoluter Mehrheit. Die Anträge, welche sich als Schlussanträge qualifiziren, kommen sofort zur Abstimmung, ohne vorherige Debatte. Die Anträge sind schriftlich einzureichen, und ich erlaube mir, auf diesen Punkt besonders Ihre Aufmerksamkeit zu richten. Die Herren, die sich zum Worte zu melden wünschen, haben dies beim Schriftführer zu thun, und ich bitte, die Namen vernehmlich zu nennen. Es ist selbstverständlich, dass die Herren, die mit dem Schriftführer bekannt sind,

sich wohl auch durch Aufstehen melden können. Die Herren Referenten haben Redezeit als Maximum $\frac{1}{2}$ Stunde, die Herren Redner zehn Minuten. Ich ersuche die Herren, sich gütigst an diese Grenze zu halten, damit der Vorsitzende nicht in die Lage kommt, unterbrechen zu müssen. Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Ich gebe zunächst dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses das Wort zur Berichterstattung.

Vorsitzender Dr. v. Engelberg:

Der Zwischenraum, der seit der letzten und der diesjährigen Versammlung liegt, war für den Verein ein sehr wichtiger, es war für ihn eine sehr schwere Zeit. In Darmstadt stand noch an meiner Stelle unser langjähriger Leiter und Führer, Herr Geheimerath Dr. Wirth als Präsident des Ausschusses. Mit der Zeit ist es ihm nicht mehr möglich gewesen, die Geschäfte weiter zu führen. Es waren persönliche, im Alter liegende Gründe, welche ihn veranlassten, vor ca. zwei Jahren an mich das Ersuchen zu richten, die Stellvertretung und bis zur nächsten Versammlung die Leitung der Geschäfte zu übernehmen. Allen denen, die mit dem Vereinsleben verwachsen sind, brauche ich nicht zu sagen, was unser Verein durch diesen Wechsel verloren hat. Ist doch Wirth einer der Mitgründer des Vereins und ist er doch ein Mann, der über eine reiche Erfahrung verfügt, die weder durch Fleiss, noch durch Interesse an der Sache, noch durch Ausdauer zu ersetzen ist. Ein Trost in dieser schweren Zeit war es nur, dass der Verein derart gefestigt dastand, dass selbst ein solch' erschütterndes Ereigniss seine Grundfesten nicht in's Wanken brachte. Die Führung der Geschäfte durch die Ausschussmitglieder, und die Thätigkeit der Mitarbeiter an Vereinsorgan nahm auch trotz der einschneidenden Veränderung ungeschwächt ihren Fortgang.

Leider ist es nicht möglich gewesen, dass Herr Geheimerath Dr. Wirth in unserer Mitte weilt. Er hat mir in den letzten Tagen noch einen Brief geschrieben, in dem er der Versammlung ein herzliches „Glück auf“ zruft und in dem er mich beauftragt, seine alten und treuen Gefühle in der Versammlung zu verdolmetschen. Ich schlage vor, dass wir an unsern alten Präsidenten ein Telegramm abgehen lassen, in welchem wir nochmals aus der Mitte der Versammlung unseren warmen Dankesgefühlen Ausdruck geben. (Bravo.) Ich werde im Laufe der Sitzung den Wortlaut der Depesche noch verlesen.

In der erwähnten Zeit ist uns eine Reihe von Mitgliedern durch den Tod entrissen worden. Die einzelnen Namen brauche ich nicht zu nennen, da sie im Vereinsorgan veröffentlicht worden sind. Eines Mannes möchte ich aber besonders gedenken, unseres alten Ehrenmitgliedes des k. k. Hofrathes Wahlberg in Wien, der erst in der letzten Zeit von hinnen geschieden ist. Er hat viel für den Verein gethan, auch in den letzten Jahren seines thatenreichen Lebens hat er immer noch durch Erweckung des Interesses in Oesterreich viel für uns gewirkt. Ehre seinem Andenken. Ferner sind aus dem Ausschusse durch Tod ausgeschieden unser langjähriges Mitglied Strosser, der in der Erinnerung Aller leben wird. Endlich erwähne ich des Direktors Streitke aus Preungesheim, der nicht im Ausschuss war, aber dem Verein langjährige Dienste geleistet hat dadurch, dass er sich dem mühevollen Amte der Rechnungsrevision in jeder Versammlung unverdrossen unterzog.

Uebergehend nun zum Bericht über die Durchführung der Beschlüsse, die in der vorigen Versammlung gefasst worden sind, habe ich folgendes zu Ihrer Kenntniss zu bringen. Die Bekanntgabe der Ernennung zum Ehrenmitgliede ist Herrn Tallak in London seitens des Ausschusses übermittelt worden. Der genannte Herr hat sich in einem verbindlichen Schreiben für die Ehre bedankt. Er hat mir auch persönlich auf dem internationalen Kongress in Brüssel mitgetheilt, wie sehr es ihn geehrt und gefreut habe, Ehrenmitglied unseres Vereines zu werden. Ich habe ferner zu Ihrer Kenntniss zu bringen, dass Veränderungen im Ausschuss eingetreten sind, indem für Direktor Strasser, Herr Ministerialrath Schwab aus Stuttgart gewählt wurde, und für Oberinspektor Denzner, der mit Wirth zurückgetreten ist, und dessen ich als Schriftführer und Kassier an dieser Stelle ebenfalls noch dankend erwähnen möchte, obgleich in den Blättern seiner schon gedacht ist, Oberrechnungsrath Zeis aus Mannheim getreten ist. Für Herrn Dr. v. Koblinski, der nicht mehr die Zeit hatte, sich unserer Sache zu widmen, ist als Nachfolger Pastor Dr. v. Rohden getreten. Herr Direktor Ruhstrat hat sein Amt niedergelegt, weil er in Folge Berufung in die Regierung nicht mehr in der Lage sei, so thätig zu sein, wie es seiner Ansicht nach nothwendig ist und insbesondere von Ausschussmitgliedern verlangt werden müsste. Was den Mitgliederstand betrifft, so ist derselbe ein zufrieden-

stellender. Wir sind von 687 in Darmstadt heute auf 733 gestiegen. Es wurden u. A. gewonnen: sämtliche badische Staatsanwaltschaften, die nach bayerischem und preussischem Muster in corpore eingetreten sind. In denjenigen Staaten, in welchen diese Massregel noch nicht getroffen wurde, ist zu erhoffen, dass die Behörden als solche unserem Vereine beitreten.

Die Vereinsleitung wendete ihre volle Aufmerksamkeit dem Vereinsorgan zu. Die Gewinnung von Beiträgen ist, wie Sie wissen, eine schwierige. Da der Verein dazu dienen soll, Auskunft zu bieten über alle Erfahrungen, die die einzelnen Vereinsmitglieder im praktischen Leben machen, so müssen wir sorgen, aus dem Schoos der Mitglieder Abhandlungen zu bekommen, oder auch nur Anregungen, die die Vereinsleitung im Sinne des Anregenden auszugestalten hat. Ich habe es nie vernachlässigt, daran festzuhalten, dass unser Vereinsorgan in erster Linie das Sprachrohr der Vereinsmitglieder sein soll; daneben habe ich es aber für erspriesslich gehalten, wie mein Vorgänger in ausreichender Weise gethan hatte, dafür zu sorgen, von wissenschaftlichen Autoritäten Beiträge zu bekommen und Sie haben aus der Zeitschrift ersehen, dass Namen unserer berühmtesten Rechtslehrer vertreten waren. Ich mache nur aufmerksam auf den Aufsatz von unserem jetzigen Präsidenten, Herrn Geheimerath Dr. Wach, dann weiter von Professor v. Kalker-Strassburg, Dr. Lenz-Freiburg i. Schweiz, Dr. v. Liszt-Berlin, Dr. v. Kirchenheim-Heidelberg. Letzterer insbesondere hat dem Verein durch seine Bibliographie viele Dienste geleistet, für die wir ihm Alle zu grossem Dank verpflichtet sind. Zum Vereinsvermögen mich wendend, habe ich Ihnen mitzutheilen, dass dasselbe von 3207 Mk. in Darmstadt auf 4536 Mk. gestiegen ist, die Rechnung für die letzten Jahre befindet sich z. Zt. in den Händen des Herrn Direktors Thikötter, der mit der Revision derselben beschäftigt ist. Sie wird im Laufe des morgigen Tages hier zur Einsicht vorgelegt und Sie werden vom Ergebniss der Revision verständigt werden.

Die Versammlung sollte eigentlich nach Beschluss der Versammlung in Darmstadt schon voriges Jahr stattfinden. Es ist nicht möglich gewesen, diesen Termin einzuhalten. Ich glaube aber, dass wir dadurch nichts verloren und die Hinausschiebung nicht zu bereuen haben. Wenn wir auf die zahlreiche Bethheiligung an der heutigen Versammlung hinblicken, so haben wir doch die Gewissheit,

dass in dieser Versammlung reichlich überlegte und auch mit einer weitgehenden Zustimmung gefasste Beschlüsse ergehen, was in einer etwas voreilig einberufenen Versammlung, der mangelhaften Vorbereitung wegen, nicht möglich gewesen wäre. Zum Schlusse möchte ich wegen der Tagesordnung der heutigen Versammlung einige Worte an Sie richten. Wie Sie wissen, ist in der Versammlung in Darmstadt die Tagesordnung in letzter Stunde geändert worden und man hat nur über die bundesrätlicherseits erlassenen Grundsätze über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen verhandelt. Die Versammlung von Darmstadt war aber durch eine Reihe von Gutachten vorbereitet, und ich habe es für eine Ehrenpflicht gehalten, in erster Linie die Themata auf die heutige Tagesordnung zu setzen, welche schon für Darmstadt behandelt worden waren, damit auch die Berichterstatter die Genugthuung haben, dass ihre Arbeit keine vergebliche gewesen ist. Der Ausschuss hat sich mit diesen Fragen in der gestrigen Sitzung beschäftigt und die Vorschläge, die wir zu machen haben, befinden sich in Ihren Händen.

Hiermit bin ich mit dem Rückblicke auf die abgelaufene Geschäftsperiode zu Ende und ich will nur noch erwähnen, dass sich folgende Herren wegen ihres Fernbleibens entschuldigt haben: Direktor Sichart in Stuttgart, Dr. Simonson, Oberlandesgerichtsrath in Breslau, Reichsgerichtsrath Stellmacher, Leipzig und Dr. Wirth, Berlin. Endlich hätte ich noch zu erwähnen, dass der Ausschuss beschlossen hat, bezüglich der juristischen Organisation unseres Vereins eine Aenderung eintreten zu lassen, über die der Herr Präsident Ihnen noch Aufklärung geben wird.

Präsident Dr. Wach:

Es handelt sich um eine Aenderung der Statuten in der Richtung des Erwerbes der juristischen Persönlichkeit. Ich werde für morgen den Gegenstand auf die Tagesordnung setzen.

Ich stelle die Frage, ob einer der Herren das Wort zum eben gehörten Berichte zu nehmen wünscht?

Das ist nicht der Fall.

Die Rechnungsvorlage betreffend, so hat der Ausschuss beschlossen, die Revision Herrn Direktor Thikötter zu übertragen, wenn die Versammlung damit einverstanden ist, das Resultat würde Ihnen morgen mitgetheilt werden. Es erfolgt kein Widerspruch und ich nehme Ihre Zustimmung an.

Wir kommen jetzt zur Berathung der heute zur Diskussion stehenden Fragen. Sie wissen, nach der Sitte des Vereins bringt der Ausschuss Thesen ein, die die Grundlage der Verhandlungen bilden, aber es steht jedem der Herren frei, seinerseits Anträge zu der Frage zu stellen. Ich habe zunächst die Frage I zur Verhandlung zu bringen. Sie stand schon auf der Tagesordnung der letzten Versammlung, ist aber nicht zur Verhandlung gebracht worden.

Ich möchte Herrn Regierungsrath Reich um das Referat bitten.

Regierungsrath Reich:

Durch die bedauerliche Erkrankung des eigentlichen Referenten über diese Frage, unseres verehrten Herrn Kollegen Dr. Raabe, ist mir die Gelegenheit und damit auch die Ehre zu Theil geworden, mit Ihnen heute über die Frage I des diesjährigen Programms zu referiren; ich muss natürlich deshalb wegen der Kürze und Mangelhaftigkeit um Ihre freundliche Nachsicht bitten. Bevor ich Ihnen jedoch die Ansicht Ihres Ausschusses, wie diese Frage zu beantworten sei, vortrage, möchte ich Sie ersuchen, mit mir einen kurzen Rückblick auf die Entstehung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung zu werfen, denn ich bin der Meinung: „will man eine Sache recht versteh'n, so soll man auf deren Ursprung seh'n“.

In seiner Sitzung vom 4 März 1870 berieth der Reichstag des norddeutschen Bundes über den Entwurf eines Bundesstrafgesetzbuches, welcher in seinem damaligen § 19, dem heutigen § 22 Absatz 2 bestimmte, dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen, die Dauer von „6 Jahren“ nicht überschreiten solle. Aus den Verhandlungen jener Reichstagssitzung ist ein bestimmter sachlicher Grund, warum man gerade im Entwürfe 6 Jahre gewählt hatte, nicht erkennbar. Diese Wahl ist vielleicht daraus zu erklären, dass man sich über die Wirkung und das Wesen der Einzelhaft damals auch in Regierungskreisen noch nicht ganz klar war und man sich deshalb bei anderen Gesetzgebungen Rath holen musste. Die Gesetzgebungen der verschiedenen Länder wichen jedoch sehr von einander ab; sie schwankten bei der fraglichen Zeitbestimmung zwischen einem Jahre und zehn Jahren. Da lag es wohl nahe, den goldenen Mittelweg zu gehen, indem man den Höchstsatz 10 Jahre einfach theilte, noch ein Jahr hinzuthat und so 6 Jahre einsetzte. Diese Frist war aber dem hohen Hause damals aus dem gleichen

Grunde zu lang. Obgleich die Zellenhaft in ihren Anfängen damals schon 30 Jahre in Deutschland bestand, tappte man eben auch dort vollständig im Dunkeln, was die Einzelhaft eigentlich sei und welche Wirkung sie habe.

Der Geheime Appellationsgerichts - Vicepräsident v. Kirchmann brachte deshalb zwei wichtige Anträge ein, einmal: die vorgeschlagene Frist von 6 Jahren auf 1 Jahr herabzusetzen, weil man doch auch gar nicht wissen könne „wie gelinde oder strenge“ die Einzelhaft durchgeführt würde und zum andern: ein Bundesstrafvollzugsgesetz zu erlassen, sowie eine Bundesbehörde einzusetzen, welcher die Oberaufsicht über alle deutschen Strafanstalten übertragen werden sollte, damit die „Willkür in der Strafvollstreckung“ aufhöre.

Dem ersten Antrage auf Votirung einer einjährigen Frist sprangen sofort zwei „Sachverständige“ bei — die Demokraten Ziegler und Wiggers. Beide Abgeordnete hatten 20 Jahre zuvor, also zu einer Zeit, wo die Zellenhaft in Deutschland so zu sagen noch in den Windeln gelegen hatte, in der Zelle für ihre politischen Ueberzeugungen büßen müssen und die Wirkung der Zellenhaft an eigenen Leibe erfahren. Demgemäss entwarf insbesondere der Abgeordnete Wiggers dem hohen Hause ein so schauerliches Bild von seinen Erlebnissen, dass demselben allerdings gruselig werden konnte. So wollte er sein Gefängniß eigentlich nur als ein halbes Tollhaus kennen gelernt haben, wo in der Einzelhaft wie sie damals ausgeführt wurde, fast jeder zweite oder dritte Gefangene wahnsinnig geworden sei. Infolge jener Erfahrungen habe er sich, wie er erklärte, das Gelöbniß gegeben, wenn er jemals in die Lage käme, über den Strafvollzug ein Wort mitzureden, er alles daran setzen wolle, um die Einzelhaft zu beseitigen. Beide „Sachverständige“ kamen zu dem Schlusse, „dass die Einzelhaft zwar für den gebildeten Mann, sofern er sich selbstständig geistig beschäftigen könnte, allenfalls erträglich, für den Ungebildeten aber ganz ungeeignet sei“.

Wiggers stellte überdies noch den Strafanstaltsvorständen das lebenswürdige Zeugniß aus, dass es selten einen gäbe, der genau wüsste, wie es im Gefängniß hinter seinem Rücken zugehe.

Dass solch' eminent „sachverständige“ Gutachten nicht ohne Eindruck geblieben sein mögen, kann nicht

zweifelhaft sein. Zwar machte der Bundeskommissar Dr. Friedberg den schwachen Versuch, für den im Regierungsentwurf enthaltenen sechsjährigen Zeitraum einzutreten, wobei er sehr treffend darauf hinwies: die Annahme einer nur einjährigen Dauer der Zellenhaft, hiesse wohl die Einzelhaft im Prinzip annehmen, aber in der Durchführung verkümmern — doch vergebens.

Da mischte sich in den äusserst lebhaften Streit der Meinungen kein Geringerer als der kürzlich verlossene grosse preussische Finanzminister, der damalige Oberbürgermeister von Osnabrück, Miquel ein. Gewandt und praktisch, wie er immer war, machte er einen Vermittlungsvorschlag, der darauf hinauslief, nochmals eine Theilung vorzunehmen und an Stelle der im Entwurfe enthaltenen Frist von 6 Jahren eine solche von 3 Jahren zu setzen.

Nur nebenbei will ich erwähnen, dass Miquel, der damals noch mit Volldampf voraussegelte, auch für Schaffung eines Bundesstrafvollzugsgesetzes und zwar mit der kühnen Behauptung eintrat, dass denjenigen einzelnen Staaten, die nicht in der Lage wären, die Kosten und Opfer zu tragen, die ein solches Strafvollzugsgesetz ihnen auferlegen würde, „keine Existenzberechtigung in Deutschland“ hätten. Demgegenüber bemerkte der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue sarkastisch genug, dass nach dem Miquel'schen Recept alsdann auch der preussische Staat nicht mehr berechtigt sei, im norddeutschen Bunde zu existiren, weil er schwerlich gewillt und in der Lage wäre, über 20 Millionen Thaler für die verlangte Umwandlung seiner Strafanstalten zu opfern.

Auf Empfehlung des Abgeordneten Lasker nahm das hohe Haus im Hinblick auf Dänemark, welches mit einer dreijährigen Frist, gute Erfahrungen gemacht hatte, den Miquel'schen Vermittlungsantrag von 3 Jahren, um endlich ans der Rathlosigkeit heraus- und über die völlige Unkenntniss der Verhältnisse hinwegzukommen, dankbarlichst an.

Meine hochverehrten Herren! Ich habe geglaubt, diese kurze geschichtliche Darstellung geben zu sollen, damit Sie selbst sich vergegenwärtigen könnten, welchen „sachlichen“ Gründen die dreijährige Frist, die unser Gesetz enthält, ihre Entstehung verdankt.

Es ist meines Erachtens für die Beurtheilung unserer Frage nicht unwichtig zu wissen, dass die heut noch zu

Recht bestehende Bestimmung der dreijährigen Frist, gewissermassen ein Verlegenheitsvotum, ein Ausweg aus einer Sachlage war, bei der man s. Zt. nicht recht wusste, was man eigentlich dazu sagen sollte.

Heute, nachdem noch einmal 30 Jahre vorübergegangen und man in dieser Zeit sich allerseits wirklich redliche Mühe gegeben hat, um das Wesen und die Wirkung der Einzelhaft klar zu legen, heute können wir als Sachverständige ruhig und zuversichtlich die Frage erörtern, ob jene Bestimmung sich bewährt hat oder nicht. Heute können wir auch positiv sagen, so liegt die Sache und so möchten wir sie geändert wissen.

Meine Herren! Wie die Sache liegt, haben Sie längst aus eigener Erfahrung kennen gelernt. Auch die drei Gutachten, im 31. Bande der „Blätter für Gefängnisskunde“, von den Herren Oberregierungs-rath Kopp, Oberregierungs-rath Freiherr v. Stengel und Direktor Zilligus, erstattet, sprechen nur unsere Meinung aus, wenn sie zu dem gleichen Ergebniss gelangen, dass die Wirkung der Zellenhaft auf den Geist der Gefangenen nicht so nachtheilig ist, als man früher befürchtete, sofern die Einzelhaft vernünftig und nicht zu weitgehend durchgeführt wird. Alle drei Gutachten betonen in Bezug auf die Anwendungsdauer ausdrücklich, dass man hierin freie Hand haben müsse, damit schon das unerlässliche Prinzip der Individualisirung nicht beschränkt werde.

Auch Ihr Ausschuss hat sich dieser Ansicht einstimmig angeschlossen, und die Frage, ob sich die Bestimmung in § 22 Absatz 2 des R.-St.-G., wonach die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen der Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten darf, bewährt habe, verneinen müssen. Den besten Beweis dafür, dass sich diese Bestimmung in der Praxis nicht bewährt hat, giebt schon die Thatsache, dass einzelne Bundesregierungen bereits gezwungen gewesen sind, eine Modifikation oder richtiger eine Ergänzung jener Bestimmung eintreten zu lassen, nachdem sich die Fälle ausserordentlich gemehrt hatten, in welchem man mit der Begrenzung der Einzelhaft auf 3 Jahre absolut nicht auszukommen vermochte. Diese Ergänzung bezieht sich natürlich nur auf Fälle besonders bedenklicher, sicherheitlicher, gesundheitlicher, polizeilicher und strafpolitischer Natur.

Meine Herren! Bevor wir zur These des Ausschusses kommen, die in der gestrigen Ausschusssitzung nach ähn-

licher Sachdarlegung gefasst wurde, bitte ich nur um die Erlaubniss, noch ein anderes Thema kurz streifen zu dürfen. Es ist nämlich von einer Seite die Besorgniss ausgesprochen worden, dass mit der Beseitigung der gesetzlichen Beschränkung der Einzelhaft für die Kollektivhaft möglicherweise die Gefahr entstehe, nach und nach an die Wand gedrückt zu werden, weil die Kollektivhaft gewissermassen ihre Daseinsberechtigung heutigen Tages mit auf die in Rede stehende Bestimmung stützt. Ich theile z. Zt. diese Besorgnisse nicht, aber das kann nicht verhehlt werden, dass die Einrichtungen unserer alten wie neueren Kollektivhaft zum Theil dergestalt sind, dass man sich auch davor grauen könnte. Mit Recht wird getadelt, dass die Kollektivhaft ausserordentlich leicht verschlechternd wirkt, das liegt aber zum Theil an ihren kommunistischen Einrichtungen und zum Theil an einem unverantwortlichen Mangel an Aufsichtsführung. Ich erinnere die Herren nur an die Schilderungen, die im 29. Bande der Blätter für Gefängnisskunde enthalten sind. Was dort von Pilsen und Kaiserslautern aus geschrieben worden ist, das bricht der Kollektivhaft eigentlich den Hals. Ich meine aber, so sehr man einerseits der Einzelhaft die grösstmögliche Verbreitung wünschen muss, so sollten die Bestrebungen nach Entfesselung der Einzelhaft doch andererseits auch ein Sporn sein, endlich daran zu gehen, der Gemeinschaftshaft eine Form zu geben, wie sie unsere Zeit von einer zweckdienlichen Haftform verlangt und wie sie sich dann der Zellenhaft getrost an die Seite stellen könnte. Die wirksamen, äusseren Faktoren bei der Zellenhaft sind bekanntlich die Vereinzelung und die Vereinsamung; während aber die Vereinsamung nicht in allen Fällen gut und tauglich ist, wirkt die Vereinzelung in jedem Falle nützlich. Würde man Strafanstalten bauen, deren Einrichtungen die Vereinzelung der Gefangenen, da wo nach der Individualität nöthig, auch ohne gleichzeitige Vereinsamung ermöglichen, so wären das meines Erachtens die vollkommensten Anstalten; unmöglich ist das nicht. In dem Handbuch für Gefängnisskunde von v. Holtzendorf und v. Jagemann findet sich die Bemerkung, dass das Modell einer Strafanstalt nach dem gemischten Haftsystem noch erfunden werden solle. Ich, für meinen Theil vermag freilich das Muster einer solchen Strafanstalt nicht in der anderorts empfohlenen Verbindung einer völligen, nächtlichen Isolirung einerseits und einem ziemlich ungehinderten

Tagesverkehr in nur oberflächlich und vorübergehend beaufsichtigten Arbeitsbaracken andererseits zu erkennen. Das sind zwei Gegensätze die sich nicht ergänzen sondern gegenseitig aufheben. Doch das ist nur eine Abschweifung, auf die mich die vorliegende Frage, wie gesagt nur nebenbei geführt hat.

Präsident:

Ich mache darauf aufmerksam, dass sich in den gedruckten Thesen, die in den Händen der Herren sind, störende Druckfehler zur Frage 1 Absatz 2 sich befinden. Es muss heissen:

„Dass aus Gründen eines rationellen Strafvollzugs eine Auslegung und Handhabung des Gesetzes Platz gegriffen hat, welche sich mit dem ursprünglichen Motive und Sinne desselben nicht deckt“, anstatt „dient“.

Ich bitte die Versammlung sich möglichst zustimmend zu dieser These äussern zu wollen.

Ich mache auf einen weiteren sinnstörenden Druckfehler aufmerksam, indem es bei dem Worte „auszulegen“ „und“, und nicht „oder“ heissen muss.

Ich bitte um Entschuldigung, da der Druck mir erst hier in die Hand gegeben wurde. Ich ersuche die Herren, welche das Wort zu nehmen wünschen, sich zu melden.

Direktor Zillig-Berlin:

Meine Herren! Die Frage ist aus dem praktischen Leben gegriffen und die Erfahrung giebt den richtigen Weg zu ihrer Lösung. Die gesetzliche Bestimmung ist die, dass Gefangene, welche 3 Jahre in Einzelhaft gewesen, zu befragen sind, ob sie zustimmen, weiter in der Einzelhaft zu verbleiben oder nicht. Stimmen sie zu, so ist kein Zweifel; sie verbleiben in der Einzelhaft; das liegt auch im Interesse des Strafvollzuges; sprechen sie den Wunsch aus, der Einzelhaft entnommen zu werden, so muss dieser Wunsch erfüllt werden. Stimmen die Gefangenen nicht zu, und müssen sie der gesetzlichen Bestimmung entsprechend, aus der Zelle entnommen und in Gemeinschaftshaft versetzt werden, dann tritt die Frage an den Anstaltsvorsteher heran, wo mit dem Mann bleiben? Nun aber hat jede grössere Einzelhaftsanstalt eine Anzahl von Stellen, in welchen die Beschäftigung zeitweise ausserhalb der Zelle stattfindet. In der Anstalt Moabit, die eine normale Belegung von 5—600 Köpfen hat, sind es etwa 90 solcher Stellen, in welchen die Strafverbüssung als in Gemeinschafts-

haft erfolgend, angesehen wird. Der Vorsteher kann somit nur selten in Verlegenheit kommen, wo mit dem Mann bleiben. Es ist nicht fraglich, das geht aus den verschiedenen Gutachten hervor, dass das, was unter Gemeinschaftshaft verstanden wird, ganz ausserordentlich von einander abweicht. Nach dem Gutachten des Herrn Vorstehers von Bruchsal, welches ungefähr dieselbe Stärke hat, wie Moabit, befinden sich dort nur 13 Gefangene in Gemeinschaftshaft; von 90 Gefangenen, die Anspruch darauf hatten, in die Gemeinschaftshaft versetzt zu werden, sprachen nur sechs den Wunsch aus, in die Gemeinschaftshaft zu kommen, alle übrigen haben zugestimmt, in der Einzelhaft zu verbleiben. In Moabit würden sich ganz andere Verhältnisszahlen ergeben haben, und das liegt zweifellos an der Auslegung, was unter Gemeinschaftshaft zu verstehen ist. Ich glaube, die Auslegung ist die richtige, dass ein Gefangener, der täglich ausserhalb der Zelle arbeitet, und wäre es auch nur eine Stunde, als in Gemeinschaftshaft, befindlich anzusehen ist. Nun giebt es freilich Gefangene, die man nicht in die Gemeinschaft mit anderen Gefangenen bringen kann von denen man weiss und sich sagt, dass sie von üblem Einfluss sind und die anderen Gefangenen verhetzen. Ist es nicht thunlich, solche Gefangene in die Gemeinschaftshaft zu nehmen, häufig auch aus dem Grunde, weil die Stellen der Gemeinschaftshaft in Einzelhaftsanstalten ein gewisses Vertrauen voraussetzen und ein grösseres Mass von Freiheit gewähren, so hat wohl jeder Bundesstaat Gelegenheit auf Antrag des Anstaltsvorstehers solche Gefangene in eine Gemeinschaftshaftsanstalt zu versetzen. Dazu kommt, dass Preussen die Bestimmung hat, dass aus Sicherheitsgründen der Gefangene auf die Dauer von 3 Monaten in die Einzelhaft versetzt werden kann, auch wenn der Gefangene schon 3 Jahre seine Strafe in Einzelhaft verbüsst hat; alle übrigen Bundesstaaten haben ähnliche Bestimmungen. Die Gutachten stimmen darin vollständig überein, dass die Dauer der Einzelhaft nicht so scharf auf 3 Jahre zu präcisiren sei. Ich glaube, dass es, ohne den Strafvollzug zu schädigen, statthaft wäre die Dauer der Einzelhaft gesetzlich nicht zu beschränken, und das der Konferenz der Oberbeamten zu überlassen. Eine allgemein geltende Auslegung darüber, was unter Einzelhaft und was unter Gemeinschaftshaft zu verstehen ist, erscheint allerdings sehr wünschenswerth. Fällt diese Auslegung in dem von mir angegebenen Sinne

aus, so wird es eine Abänderung des § 22 des R.-St.-G.-B. nicht bedürfen, wir werden mit der im Verwaltungswege zu gebenden Auslegung zurecht kommen.

Staatsanwalt Junghanns-Freiburg i. B.:

Meine Herren: Ich glaube, ich brauche über die Ziffer 1 des Vorschlags des Ausschusses kein Wort zu verlieren; damit bin ich einverstanden. Dagegen habe ich ein Bedenken gegen die Ziffer 2. Nämlich wie die Ziffer 2 gefasst ist, lässt sie meiner Ansicht nach befürchten, dass die gesetzliche Bestimmung faktisch so ausgelegt werden kann, dass sie keine Anwendung findet. Ich bezweifle aber überhaupt, dass man eine Fassung finden wird, die nicht angefeindet werden kann. Nur durch die gänzliche Beseitigung des § 22 des Strafgesetzbuches wird eine einheitliche Regelung der Frage möglich werden.

Geh. Regierungsrath Dr. Gelbhaar-Dresden:

Hochgeehrte Herren! Der Herr Referent streifte vorhin in seinem Referate die Frage, dass sich eine Abweichung vom § 22 des Strafgesetzbuches nothwendig gemacht habe in der Richtung, dass man bei einzelnen Staaten aus sicherheitspolizeilichen Gründen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen eine Verlängerung der Einzelhaft über drei Jahre, über das festgesetzte Normalmass, habe eintreten lassen. Es könnte dadurch der Anschein hervorgerufen werden, dass sich die Regierungen in Widerspruch mit der gesetzlichen Bestimmung gesetzt hätten. Ich meinestheils stehe auf dem Standpunkt, dass dieses nicht der Fall ist. Die Bestimmung in § 22 des Strafgesetzbuches bedarf, wie der Herr Referent mit Recht hervor gehoben hat, auch der geschichtlichen Erläuterung. Sie ist entstanden in einer Zeit, wo noch der Kampf wogte zwischen den Systemen des Strafvollzugs. Durch die Bestimmung des § 22 des Strafgesetzbuches wurde die erste gesetzliche Grundlage für das Nebeneinanderbestehen der gemeinsamen Haft und der Einzelhaft gegeben. Man war bekanntlich in weiten Kreisen gegen die Einführung der Einzelhaft nicht nur wegen der daraus entstehenden hohen Kosten, sondern auch wegen der Bedenken, welche die Vertreter der gemeinsamen Haft überhaupt gegen die Einzelhaft in der damals geforderten Gestaltung erhoben. Diesem Kampfe der Meinungen und Auffassungen ist es zuzuschreiben, wenn man in § 22 des Strafgesetzbuches aus Vorsicht eine zeitliche Beschränkung der Einzelhaft

statuirte. Man meinte, dass demjenigen gegen den die Einzelhaft oder auf dessen besonderen Wunsch sie ausgesprochen wurde, ein Schutz gegen die zu lange Ausdehnung derselben, wegen der verschiedenen Gefahren, die damit verbunden sein sollten, zu geben sei. Dagegen konnte es nicht in der Absicht des Strafgesetzgebers liegen, den Strafanstaltsverwaltungen die Möglichkeit zu nehmen, aus disziplinären und sicherheitlichen Gründen die Einzelhaft ohne Rücksicht auf die Grenzen der Bestimmungen des § 22 zu verhängen und auszuführen. Denken Sie sich eine Zuchthaus- oder auch eine Gefängnisstrafanstalt mit den bekannten gefährlichen Elementen! Sie wissen, dass ein Theil der Gefangenen solcher Anstalten wegen Bedrohung der allgemeinen Sicherheit und der Gefahr für Leib und Leben der Beamten ständig isolirt werden muss. Wie hätte es Absicht des Gesetzgebers sein können, in die Disziplin der Strafanstalten durch das Strafgesetzbuch in so weitgehender Weise einzugreifen? Wie könnte der Reichsgesetzgeber wollen, dass solchen gefährlichen Gefangenen ein Recht auf Versetzung in die Gemeinschaft nach Ablauf einer dreijährigen Isolirung zustehe? Es würde das mit Strafanstaltsdisziplin und Strafvollzug nicht zu vereinbaren gewesen sein. Solchen Gefangenen können und dürfen nicht Rechte aus § 22 des Gesetzbuches nach irgend einer Richtung hin zugestanden werden. Wenn speziell in einem der Referate, die abgedruckt worden sind in den Blättern für Gefängniskunde, auf die Einrichtung im Königreich Sachsen hingewiesen ist, wonach eine Bestimmung in der Hausordnung enthalten ist, kraft deren die Einzelhaft auch dann ohne Zustimmung des Gefangenen, über die Dauer von drei Jahren verlängert werden kann, wenn sicherheitspolizeiliche oder gesundheitspolizeiliche Gründe gegen die Entlassung aus der Einzelhaft sprechen, so will ich bemerken, dass dies richtig ist und dass diese Bestimmung erlassen worden ist auf Grund gleicher Erwägungen, die ich mir gestattet habe, kurz zu erwähnen.

Redner nicht festzustellen:

Meine Herren! Es ist gar nicht zweifelhaft, dass die Einzelhaft aus disziplinären Gründen länger als drei Jahre dauern kann (der Gesetzgeber hat unbedingt bei den drei Jahren die Regel im Auge gehabt), dass ohne des Gefangenen Zustimmung, derselbe in Einzelhaft gebracht werden kann, ohne seine Zustimmung gehalten werden

darf, bis besondere Massregeln ergriffen werden müssen. Ich möchte auf einen Punkt zu sprechen kommen, der mir bisher nicht genügend betont zu sein scheint. Wir Praktiker kennen ja verschiedene Formen der Einzelhaft, die sogenannte strenge und die modifizierte; der Gesetzgeber kennt aber nur eine, das ist die strenge Einzelhaft. Er spricht sich dahin aus, dass der Gefangene von den anderen Gefangenen unausgesetzt getrennt gehalten werden muss. In Bezug auf diese unausgesetzte Trennung der Gefangenen, gebraucht der § 22, 2 das Wort Einzelhaft. Dass damit die Form der strengen Einzelhaft gemeint ist, war keinen Augenblick zweifelhaft, weil zu jener Zeit, als das Strafgesetzbuch erlassen wurde, ja die Einzelhaft ihren Siegeslauf angetreten hat. Ich verstehe unter strenger Einzelhaft nicht bloss die Trennung durch die Zelle, auch durch die Einrichtung von Kirche und Schule, Stals, Isolirspazierhöfe, Stirnkappen, Masken und Nummern. Diese Art der strengen Einzelhaft sollte nach meiner Meinung und Auffassung, nach dem Willen des Gesetzgebers nicht länger als drei Jahre dauern. Ich finde nicht, dass irgend eine andere Bestimmung gegeben ist, ich glaube nicht, dass wenn — gestatten Sie mir den Ausdruck — diese Finessen der Einzelhaft beseitigt sind, dass dann nicht von vornherein die Einzelhaft erheblich länger als drei Jahre der Strafzeit dauern darf. Dass der Gesetzgeber mit der Einzelhaft nur die z. Zt. der erlassenen Gesetze bekannte Form der strengen Einzelhaft gemeint haben kann, folgere ich aus verschiedenen anderen Dingen. Es hat der Entwurf des Reichsgesetzbuches von 1879 eine Freiheitsstrafe vorgesehen, so dass die Haft als Einzelhaft vollstreckt werden kann; es hat dieselbe Bestimmung bestanden in dem Reglement vom März 1881 und sie besteht wiederum in der Gefängnissordnung der Justizgefängnisse vom Dezember 1898. Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches giebt es aber Einzelhaft nur bei Zuchthaus und bei Gefängniss. Wenn das also zulässig wäre, oder vielmehr wenn die Einzelhaft nicht in der Weise gemeint wäre, wie ich ausgesprochen habe, dann würden diese Bestimmungen, wie sie in Preussen sind, direkt dem Strafgesetzbuche zuwiderlaufen und man kann doch nicht annehmen, dass der preussische Justizminister Bestimmungen gegeben habe, die dem Strafgesetzbuch direkt ins Gesicht schlagen.

So sehr ich daher den Vorschlag des Ausschusses unterschreibe, so möchte ich hervorheben, dass die Einzel-

haft Absatz 2 des § 22 ausgelegt werde, gemäss Absatz 1: „als unausgesetzte Trennung der Gefangenen“.

Präsident:

Ich möchte den gemachten Aeusserungen hinzufügen: ich glaube nicht, dass die Fassung des Ausschusses zu Bedenken Anlass geben kann. Die Meinung ist ja doch wohl die, es soll ausgesprochen werden, dass entweder der § 22 Absatz 2 gestrichen wird, weil er dem rationellen Strafvollzug bei einer engherzigen Handhabung nicht entspricht, sich also ruhte auf Anschauungen, die sich überlebt haben, oder, das ist das zweite, er soll, wenn der Absatz nicht gestrichen wird, rationell angepasst den veränderten Verhältnissen ausgelegt werden.

Meine Herren! Es ist das doch nichts Ungewöhnliches; dafür werden die rechtskundigen Herrn zweifellos zahlreiche Beispiele zur Verfügung haben. Mit dem Absatz 2 des § 22 verband man einen Sinn, welcher der heutigen Entwicklung nicht mehr entspricht; man muss jetzt das Gesetz, wenn man es aufrecht erhalten will, rationell auslegen. Es ist schon dargelegt, dass eine solche Auslegung seitens der Regierung in verschiedenen Instruktionen gebilligt ist. Es ist nämlich dahin auszulegen, dass die Einzelhaft, welche ohne Zustimmung des betreffenden Sträflings über die dreijährige Frist nicht fortgesetzt werden darf, nicht die moderne Einzelhaft ist, wie sie heute gehandhabt wird, sondern eine rigorose Einzelhaft. Ich mache darauf aufmerksam, dass in der Literatur heute noch Streitigkeiten über die Auslegung des Absatzes 2 bestehen. Die Einen verstehen ihn dahin, dass hier eine Einzelhaft gemeint ist mit absoluter Isolirung, dass auch schon die Kommunikation in Kirche und Schule, auf den Spazierhöfen, den Spaziergängen genüge, um als Unterbrechung der Einzelhaft angesehen zu werden. Wieder andere legen das Schwergewicht darauf, dass der Verkehr, der Geistesaustausch zwischen den Gefangenen, das Charakteristikum der Einzelhaft bedeute. Es ist nun doch wohl ein ganz richtiger Weg, den der Ausschuss beschreitet, wenn er sagt: Können wir, um keinen Wirrnissen, Hindernissen und Unklarheiten zu begegnen, die Streichung des Absatzes 2 erreichen, um so besser; können wir sie aber nicht erreichen, so wollen wir wenigstens das, was uns als die rationelle Auslegung des Absatzes erscheint, ausgesprochen wissen, dass also für die mildere Form der Einzelhaft heutzutage die freie Bahn eröffnet sei, eine Form, die ja schliesslich, auch wenn

das Gesetz so oder so ausgelegt wird, mit Leichtigkeit durchgeführt werden kann.

Gehelmer Oberregierungs-rath Krohne:

Meine Herren! Gestatten Sie mir, der s. Zt. als Fanatiker der Einzelhaft verschrien worden ist, der für die Durchführung der Einzelhaft mit allen Mitteln gekämpft hat, zur Frage einigen Aufschluss. Ich gebe zu, dass damals, als das Reichsstrafgesetzbuch entstand, man die Einzelhaft vor Augen hatte, welche sich zusammensetzt aus der Zelle, aus der fortgesetzten Zelle, den „stalls“ in Kirche und Schule und den Einzelspazierhöfen, und dass daraus die Worte „unausgesetzt von einander getrennt gehalten werden“ hineingekommen sind. Wir, die in der Praxis stehen, wissen aber alle, dass man derartiges „unausgesetzt getrennt von einander gehalten werden“, wohl schreiben kann, aber dass die tägliche Erfahrung lehrt, wie sich die Gefangenen leicht darüber hinwegsetzen, und dass sie trotz Stals und Einzelspazierhöfen, die Möglichkeit finden, sich mit anderen in Verbindung zu setzen. Alsdann die Einzelhaft weiter durchgeführt wurde, legte man sich die Frage vor, ob denn diese Accessorien unbedingt nothwendig seien, um das „unausgesetzt von einander getrennt halten“, soweit es überhaupt möglich ist, bei den Gefangenen durchzuführen. Darauf hat man von praktischer Seite geantwortet, „Nein“. Ich erinnere mich vieler Fälle, auch aus den Angaben meiner Kollegen, dass gerade die Stals in der Kirche den Gefangenen die Gelegenheit geboten haben, miteinander in Verbindung zu treten. Wir haben daher, gerade um die „unausgesetzte Trennung“ zu ermöglichen, die Stals weggethan, und die Sitze so angeordnet, dass man gleich merken konnte, wenn die Gefangenen sich in Verbindung setzten; man hat sie dann leicht dabei ertappt und konnte disziplinarisch dagegen einschreiten. Wir haben ferner die Erfahrung gemacht, dass gerade die Einzelspazierhöfe ausreichend Gelegenheit boten, um die Verbindung der Gefangenen untereinander zu begünstigen; deshalb haben wir auch die Spazierhöfe weggethan und die Gefangenen in solchen Abständen geführt, dass Verbindungen unter ihnen besser verhindert werden als in den Einzelspazierhöfen; wir sind uns bei diesen Massnahmen wohl bewusst gewesen, dass wir die Worte „unausgesetzt von einander getrennt halten“ nicht aufheben wollen, sondern wir wollten die „unausgesetzte Trennung“ nur mit andern Mitteln durchführen,

als denen, die man damals glaubte anwenden zu müssen, als das Strafgesetzbuch entstand, und ich glaube, viele der Herren aus der Praxis werden mir zugeben, dass man die „unausgesetzte Trennung“ auf diese Weise mit dem erforderlichen Geschick und einem tüchtigen Aufsichtspersonal auch durchführen kann. Ich kann mich also denen nicht anschliessen, welche meinen, dass nun eine grosse Veränderung, eine andere Sachlage eingetreten wäre, gegenüber der damaligen Zeit. Nach Wegfall der Schirmkappen können die Gefangenen zwar ihre Gesichtszüge erkennen, aber damit ist doch noch keine Verbindung hergestellt. Nun, ist aus der Vorgeschichte dieses Paragraphen entwickelt worden, es sei der reine Zufall gewesen, dass man gerade auf diese 3 Jahre kam. Ja meine Herren! es kommt häufig vor, dass solche Zufälligkeiten bei den gesetzlichen Bestimmungen obwalten, namentlich dann, wenn es darauf ankommt, divergirende Meinungen auf einer Mittellinie zu vereinigen. Die einen wollten die Einzelhaft auf die Dauer eines Jahres beschränken, andere bis auf 5 oder gar 10 Jahre ausdehnen. Wenn man sich auf 3 Jahre einigte, so ist das doch mehr als Zufall gewesen; es hat dem Gesetzgeber ein richtiger — verzeihen Sie den Ausdruck — Instinkt geleitet. Wie haben sich denn die Verhältnisse thatsächlich gestaltet? Wenn mein Gedächtniss mich nicht trügt sind von den im deutschen Reiche erkannten Gefängnisstrafen mehr als 90 % und von den Zuchthausstrafen mehr als 60 % unter 3 Jahren. Die Zahl der Fälle bei denen die Ausdehnung der Einzelhaft über die gesetzliche Grenze in Frage kommen kann, ist daher gegenüber der Gesamtzahl nur gering. *)

Wir Männer der Praxis können daher uns bei der gesetzlichen Bestimmung vollständig beruhigen, wenn wir nur erst einmal die hinreichende Zahl von Einzelzellen hätten, um alle Strafen, soweit es gesetzlich zulässig ist, in Einzelhaft zu vollstrecken. Uebrigens möchte ich auf das allereindringlichste davor warnen, in jetziger Zeit eine Aenderung des Strafgesetzbuches in dem vorgeschlagenen Sinne zu verlangen. Angenommen, die Reichsregierung

*) Nach der Reichskriminalistik sind im Jahre 1898, 10 357 Zuchthausstrafen verhängt. Davon 1222, 5 Jahre und mehr, 4301 von 2 bis unter 5 Jahre, 4834 unter 2 Jahre. Von 265 690 verhängten Gefängnisstrafen hatten nur 3155 eine Dauer von 2 Jahren und mehr.

folgte Ihrem Vorschlage und beantragte im Reichstage eine Erhöhung der gesetzlich zulässigen Grenze der Einzelhaft, glauben Sie wirklich, dass sich dafür eine Mehrheit finden würde? Im Gegentheil: man würde die Reichsregierung drängen unter das Mass von 3 Jahren hinab zu gehen und Sie könnten ein sehr unerwünschtes Resultat Ihrer Forderungen erleben.

Ebenso eindringlich möchte ich davor warnen, durch eine Auslegung des Gesetzes die den Charakter des Gezwungenen nicht verleugnen kann, das zu erreichen, was vielleicht in manchen Fällen uns erwünscht sein kann. Die Gefängnisverwaltung im preussischen Ministerium des Innern hat bald nach Erlass des Reichsstrafgesetzbuches wie Sie angenommen, dass nur das Einzelhaft im Sinne des Gesetzes sei, die, wie in der Strafanstalt Moabit mit Zelle, Stals, Einzelspazierhöfen und Schirmkappen vollzogen würde. Die Auslegung ist als unhaltbar aufgegeben und der Erlass zurückgezogen. Man hat gerade uns Strafvollzugsbeamten vorgeworfen, dass wir nur zu leicht geneigt seien, uns über gesetzliche Bestimmungen aus Rücksicht auf die Verwaltung und Disziplin hinweg zu setzen. Hüten wir uns, dass wir nicht durch gezwungene Gesetzesauslegungen diesem Verdachte neue Nahrung geben, die Folge dürfte sein, dass man den Strafvollzug durch enggefasste gesetzliche Bestimmungen zu regeln versuchte und uns das Mass freier Bewegung, welches für unsere Arbeit nun einmal unbedingt nothwendig ist, verkümmerte. Ich bitte also noch einmal dringend, seien wir vorsichtig in der Forderung von Aenderungen des Strafgesetzbuches, die Zeit dafür ist jetzt wirklich nicht günstig, und noch vorsichtiger durch Auslegung dem Gesetze Gewalt anzuthun. Zum Schlusse möchte ich noch Folgendes erwähnen: Ich habe 25 Jahre in der Praxis gestanden und bin durch die Bestimmungen des § 22 niemals in Verlegenheit gekommen. Haben wir die Versetzung eines Gefangenen nach Ablauf von 3 Jahren Einzelhaft in gemeinsame Haft für schädlich gehalten, so ist es entweder unserer Einwirkung gelungen, dass er in die Fortsetzung der Einzelhaft gewilligt hat, oder wir haben ihn ausserhalb der Zelle beschäftigt als Hausreiniger, Gangknecht, Calfactor, wo er in ununterbrochener Berührung mit den Aufsichtsbeamten stand und die Gelegenheit mit anderen Gefangenen in eine schädliche Verbindung zu treten, abgeschnitten war; während der arbeitsfreien Zeit und während der Nacht kehrte er in die

Zelle zurück. Das ist Aufhebung der Einzelhaft und doch nicht die gemeinsame Haft, deren Schäden wir hinreichend kennen. Das ist Fortführung des ethischen Gedankens der Einzelhaft: den Gefangenen von schlechten Elementen fern zu halten und mit möglichst viel guten in Berührung zu bringen. Dabei möchte ich wieder warnen vor der Auslegung, die vorhin angedeutet ist, dass, wenn der Gefangene auch nur eine Stunde täglich arbeite, damit die Einzelhaft aufgehoben sei, das würde dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechen. Also noch einmal meine Herren, seien wir vorsichtig in unseren Forderungen nach Aenderung des Strafgesetzbuches und in unseren Auslegungen.

Director Dr. Gennat-Hamburg:

Weder in den Leitsätzen, noch in den heutigen Erörterungen scheint mir darauf hinreichendes Gewicht gelegt worden zu sein, dass § 22 Absatz 2 St.-G.-B. zwar schlechthin von Einzelhaft spricht, dem Sinne und Zusammenhange nach damit aber doch nur diejenige Art der Einzelhaft gemeint haben kann, von welcher im Absatz 1 die Rede ist, nämlich Einzelhaft mit unausgesetzter Sonderung der Gefangenen von einander. Absatz 2 muss daher aus Absatz 1 ergänzt werden. Es wäre ja gar nicht zu verstehen, wenn innerhalb eines und desselben Paragraphen an der einzigen Stelle, welche sich mit der Einzelhaft befasst und nur wenige Zeilen von einander getrennt das überhaupt nur zweimal gebrauchte Wort „Einzelhaft“ das zweitemal etwas anderes bedeuten sollte, als es an erster Stelle besagt. Das Gesetz sieht die Einzelhaft nicht als eine besondere Art des Strafvollzugs an und gewährt daher nicht, wie dies in Belgien und sonst wo geschieht für Verbüßung in Einzelhaft eine verhältnissmäßige Strafverkürzung, es erblickt nur in der unausgesetzten Trennung gewisse Gefahren für Geist und Gemüth und setzt deshalb dieser eine Grenze. Ist die Trennung keine unausgesetzte, so vermindern sich oder verschwinden die — es sei dahin gestellt, ob mit Recht oder mit Unrecht vorgestellten — Gefahren, es bleibt also für die Schutzvorschrift kein Raum. Nach meiner Auffassung sind wir also da, wo die Einzelhaft nicht mit unausgesetzter Absonderung der Gefangenen von einander verbunden wird oder ist, an keine Frist gebunden, haben vielmehr freie Hand. Dass dies nicht zu einer bewussten Schädigung des körperlichen oder geistigen Wohles der Gefangenen führen darf, versteht sich von selbst und wird durch die Bundesrathsvorschriften, die

keine bestimmte Art der Einzelhaft im Auge haben, gewährleistet. Im Sinne des St.-G.-B. gibt es keinen anderen Vollzug der Einzelhaft, als jenen mit unausgesetzter Trennung der Gefangenen. Es erklärt sich das aus seiner Entstehungszeit, in der die Vorkämpfer der Einzelhaft, die sich solche ohne geschlossene Sitze in Kirche und Schule, ohne Einzelspazierhöfe, ohne Masken und Nummern nicht denken konnten oder mochten, das Wort führten. Ich will nur andeuten, dass man bei dieser Sachlage vielleicht sogar bezweifeln darf, ob eine unausgesetzte Trennung ohne jene Dinge, die vom St.-G.-B. gemeint ist. Es schreibt nicht vor, sondern lässt nur zu, dass und wann eine Strafe in Einzelhaft zu vollstrecken ist, das Wie der Vollstreckung aber ist ihm ununterbrochene Absonderung.

Eine Bestärkung meiner Auslegung finde ich darin, dass § 22 Absatz 1 nur von Zuchthaus- und Gefängnissträflingen redet, nach dem Entwurfe eines Strafvollzugsgesetzes von 1879 und den Reglements für die preussischen Gerichtsgefängnisse von 1881 und 1898 aber auch Haftstrafen in Einzelhaft vollstreckt werden dürfen. Es liefe das dem Gesetze zuwider, wenn dieses nicht eben bloß die unausgesetzte Trennung von anderen Gefangenen als Einzelhaft ansehe. Wenn und wo solche nicht stattfindet, können daher auch andere Freiheitsstrafen in der Zelle zur Verbüßung gebracht werden. Dies ist denn auch die Meinung angesehener Schriftsteller.

Noch auf einen Punkt sei hingewiesen. Ich fasse den § 22 dahin auf, dass er den regelmässigen und gewöhnlichen Fall im Auge hat, der darin besteht, dass die Gefängnisverwaltung nach pflichtmässigem Ermessen unter Berücksichtigung der Allgemeinverhältnisse und der Persönlichkeiten sich zwischen Gemeinschaftshaft und Einzelhaft entscheiden soll, nicht aber in das innere Getriebe und disziplinäre Anordnungen und Massnahmen hat eingreifen wollen. An die Einzelhaft als Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin gegenüber Gefangenen, mit denen in Gemeinschaftshaft ganz und gar nichts aufzustellen und anzufangen ist, hat es gewiss nicht gedacht, auch nicht zu denken brauchen. Ich bin der Ueberzeugung, dass wir solchen Gefangenen gegenüber selbst bei mit fortwährender Absonderung verbundener Einzelhaft an den Zeitraum der drei Jahre uns zu binden nicht genöthigt sind.

Da ich mir nicht verhehle, dass manches in meinen Ausführungen bestreitbar, sogar mit guten Gründen bestreit-

bar ist, habe ich umso mehr Veranlassung für Beseitigung beziehungsweise geeigneterer Fassung des § 22 Absatz 2 einzutreten, weshalb ich Sie bitte, dem Ausschussvorschlage zuzustimmen.

Professor Finger äussert Bedenken gegen die Fassung der These, die leicht dahin verstanden werden könne, als wolle man die Praktiker durch Ziffer 2 derselben auffordern, das Gesetz nicht so strikt zu befolgen. (Der Wortlaut der Ausführungen ist im Stenogramm leider so verstümmelt, dass er nicht rekonstruirt werden konnte.)

Oberregierungsrath Kopp-Freiburg :

Meine Herren! Es macht den Eindruck, als ob wir hier Sachen zur Sprache brächten, die, weiss Gott wie weit ab, von der Praxis lägen. Ich möchte sagen: die Stimme der Praxis und die Stimme der Erfahrung haben gesprochen und die Sache liegt doch eigentlich für uns Männer aus dem Dienstkreis des Strafvollzugs äusserst einfach.

Wenn Herr Geheimer Oberregierungsrath Dr. Krohne kurzweg sagt, er sei früher als Strafanstaltsdirektor mit der bestehenden Bestimmung ausgekommen, nun ja, meine Herren, so mag das sein; es geht ja schliesslich; aber wie?

Es giebt, meine Herren, daraufbezüglich eben doch manche Fälle in der Strafanstalt, die einem viele Tage vor Eintritt des betreffenden Zeitpunktes Sorge machen und wo man sich ernstlich fragt: Wie mache ich das; wie bringe ich das dem Gefangenen bei? Ja manchmal muss man sich geradezu auf's Parlamentiren mit den betreffenden Leuten verlegen. Meine Herren, das ist doch ein unwürdiger Zustand für den Strafanstaltsdirektor; es muss meines Erachtens, in sein Ermessen gelegt und seiner, als der hierfür berufensten Beurtheilung überlassen werden, darüber zu verfügen, ob der oder jener Gefangene auf der Zelle bleiben soll oder nicht. Wenn Ihr Ausschuss zum Schluss gesagt hat, die Versammlung möge beschliessen, dass der § 22, 2 aufgehoben werde, so ist das, meine Herren, nichts mehr und nichts weniger, als ein Bedürfniss der Praxis. Dass wir vielleicht damit Anstoss erregen und deshalb schliesslich weniger erhalten könnten, als wir wünschten und erwarteten, möchte ich schon unter Hinweis darauf bezweifeln, dass heute früh Se. Excellenz der Herr Justizminister zu unserer aller Freude gerade besonders betont hat, dass die Regierung den Worten der

Erfahrung, von denen sie durch uns, als den Männern der Praxis, Kunde erhält, stets und willig Gehör schenken werde.

Meine Herren! Wir wollen mit unseren Ueberzeugungen nicht zurückhalten, sondern offen und ehrlich sagen, wo uns der Schuh drückt und dadurch wollen wir der Sache nützen! (Anhaltendes Bravo.)

Regierungsrath Dr. v. Engelberg:

Seitens des Staatsanwalts Junghanns und des Herrn Professor Finger sind Bedenken ausgesprochen worden, als ob in den Thesen, die der Ausschuss aufgestellt hat, gewissermassen dazu verleitet werden soll, das Gesetz zu umgehen; ich möchte die Missverständnisse, die hier obwalten, besprechen. Es ist eigentlich eine Ironie, wenn der Ausschuss von der Versammlung in der Richtung missverstanden werden sollte. Warum ist die Frage überhaupt auf die Tagesordnung gestellt worden? Aus dem Grunde, weil aus der Praxis heraus an uns der Ruf ergangen ist, dass mit der absoluten Bestimmung, dass nach drei Jahren Einzelhaft, dem Wunsche des Sträflings, in die Gemeinschaftshaft versetzt zu werden, Rechnung getragen werden muss, nicht auszukommen ist. Wir haben ferner wahrgenommen, dass in Sachsen und Baden Hausordnungsbestimmungen aufgenommen worden sind, die mit dem eigentlichen Sinn des Gesetzes sich vielleicht, aber immerhin nur in gewundener Weise vereinigen lassen, das hat uns dazu geführt, dass hier ein Bedürfniss vorliegt, klaren Tisch zu machen. Wenn der § 22 derartig einfach wäre, dass man ohne weiteres in der Praxis damit auskommen könnte, so wäre es unverständlich, warum mehrere Staaten in Bezug auf diesen Paragraphen, besondere Verfügungen erlassen haben (Zuruf: sehr richtig). Ich erlaube mir die Dienstordnung Badens, den § 27 zur Kenntniss zu bringen, derselbe lautet: „Für solche besonders, sicherheitsgefährliche Sträflinge, auf welche die Einzelhaft im eigentlichen gesetzlichen Sinne nicht mehr Anwendung finden darf, kann durch Anordnung des Ministeriums verfügt werden, dass zwar für einen Theil der Tageszeit eine Zelle ihnen angewiesen bleibt, aber zugleich täglich für gewisse Handlungen oder Zeiten ihr Zusammensein mit anderen Sträflingen herbeigeführt wird, so dass die Sonderung dadurch regelmässig und in hinreichender Weise ausgesetzt wird“. Sie sehen also daran, das glatte Geständniss, dass mit dem § 22 an und für sich nicht durchzukommen ist; man hat

das Gesetz dahin ausgelegt, dass die Einzelhaft nicht mehr als bestehend anerkannt wird, wenn der Betreffende zeitweise abgesondert ist; mehr will auch der Ausschuss nicht. Sie haben vorhin gesehen, dass Meinungsverschiedenheiten bestehen, und dass die vereinzelt getroffenen Bestimmungen sich mit dem Gesetz nicht decken; darum hat der Ausschuss geglaubt, offen und ehrlich auszusprechen: wie soll es gehalten werden? Die These soll keineswegs sagen, dass die Strafbehörde oder die Ministerien die Auslegung in die Hand nehmen sollen, sondern wir fordern in Ziffer 1 entweder die Aufhebung, oder in Ziffer 2 eine authentische Interpretation des Gesetzgebers, nicht eine Interpretation seitens der Justizverwaltungsbehörden für die einzelnen Staaten.

Präsident:

Ich bitte den stellvertretenden Vorsitzenden, mir das Wort zu gestatten. Ich für meine Person würde dem hiermit zum Ausdruck gelangten lieber die Fassung geben: „zweckentsprechend durch die massgebenden Faktoren auszulegen“. Gesetzlich kann man nicht gut sagen. Um Missverständnisse zu beseitigen, habe ich den Passus so formulirt: „zweckentsprechend durch die massgebenden Faktoren auszulegen und zu handhaben“.

Die Aufhebung wäre das einfachste, wenn nicht eine massgebende, rationelle Auslegung durchführbar ist.

Vizepräsident:

Wünscht jemand das Wort zu diesem Antrag?

Regierungsrath Reich:

So weit ich die Herren Vorredner verstanden habe, stimmen sie alle darin überein, dass aus der jetzigen gesetzlichen Bestimmung uns der Hauch einer überlebten Vergangenheit entgegenweht, dass auch alle Herren, einschliesslich des Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Krohne, einverstanden sind, dass die Gegenwart das Recht habe, sich geltend zu machen, wobei die Mahnung des Herrn Geheimerath Krohne „ja recht vorsichtig“ vorzugehen, natürlich zu beherzigen sein wird.

Präsident:

Wir schreiten nun zur Abstimmung. Die Debatte ist geschlossen. Ich bringe nun die Thesen mit den Amendements zur Abstimmung, die letzteren zuerst. Ich möchte fragen, welche Herren dafür sind, dass unter No. 2 der

These hinter dem Worte „derart“ gemäss Antrag des Herrn Professor Finger das Wort „gesetzlich“ eingeschaltet werden soll? Ich wiederhole: ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind (und dieses ist der Antrag des Herrn Professor Finger), dass hinter dem Worte „derart“ das Wort „gesetzlich“ eingeschaltet wird, und die Worte gestrichen werden „und zu handhaben“, sich zu erheben.

„Es ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt“.

Das zweite Amendement geht von mir aus, hinter dem Worte „zweckentsprechend“ die Worte einzufügen: „zweckentsprechend durch die massgebenden Faktoren“ einzuschliessen. Ich bitte die Herren, die dafür sind, dass die Thesen angenommen werden, sich zu erheben.

„Das ist die Mehrheit“.

Der Antrag ist angenommen.

Nun stelle ich die Frage, ob das Amendement von der Versammlung gebilligt wird. Die Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben. Es scheint mir die Mehrheit zu sein. Bitte die Gegenprobe. Es erhebt sich, wer dagegen ist — wir haben dabei in Betracht zu ziehen, dass 21 nicht stimmberechtigte Herren da sind. — Es ist die grosse Minderheit. Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen nun zu Frage 2. Ferner habe ich einige Mittheilungen über zwei eingegangene Depeschen zu machen. (Dieselben werden verlesen.)

Wir können jetzt in die Verhandlungen der Frage 2 eintreten:

„Empfiehlt es sich, Strafgefangeue zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden? Welche Kategorien von Strafgefangenen könnten dabei in Betracht kommen und welche Massnahmen wären zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen?“

These: „Die Beschäftigung Strafgefänger zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, ist im Interesse der Durchführung eines geordneten Strafvollzuges zu verneinen. Eine solche kann nur durch besondere wichtige Landesinteressen oder lokale Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen“.

In derartigen Fällen sind nur Strafgefangeue zu verwenden, die einen grösseren Theil der Strafzeit verbüsst

haben und sich nach Ansicht der Beamtenkonferenz für solche Beschäftigung in jeder Beziehung eignen.

Bei derartiger Verwendung von Gefangenen ist daran festzuhalten, dass dieselben von anderen Personen getrennt sind, nur den Strafanstaltsbeamten unterstehen und eine religiös-sittliche Versorgung nicht ausser Augen gelassen wird“.

Ich gebe dem Herrn Berichterstatter Deyrer das Wort.

Direktor Deyrer:

Meine hochverehrten Herren! Die Frage, ob es sich empfiehlt, Strafgefangene zu Kulturarbeiten zu verwenden, wurde schon auf einer der früheren Versammlungen des Vereins der deutschen Gefängnisbeamten gestreift.

Als der Verein im September 1880 in Bremen tagte, kam bei den Verhandlungen über den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten die These zur Annahme: „Der Aussenarbeit muss durch strenge Ueberwachung der Gefangenen die Form der Unfreiheit gewahrt und die aussenarbeitenden Sträflinge müssen dem Verkehr mit dem Publikum gänzlich entrückt werden.“ Aus dem Vortrag, den der für diese Frage damals aufgestellte Referent, der nunmehrige Herr Geheimerath v. Krohne erstattet hatte, können wir entnehmen, dass unter Aussenarbeiten vorzugsweise Kulturarbeiten gemeint, dass aber die Stimmen darüber ob es sich empfehle, Gefangene mit Aussenarbeiten zu beschäftigen zu jener Zeit noch sehr getheilt waren. Die von dem damaligen Referenten im Namen des Ausschusses vorgeschlagene These lautete: „Die Gefangenenarbeit darf das Wesen der Freiheitsstrafe nicht aufheben, sie darf also keine Arbeit ausserhalb der Anstalt, z. B. keine Kanal-, Deich-, Chaussee- und Eisenbahnarbeit etc. sein“. Nur in Folge eines Kompromisses wurde auf der Versammlung in Bremen durch Annahme des Satzes, den ich eingangs anzuführen mir erlaubte, der Aussenarbeit nicht alle und jede Existenzberechtigung abgesprochen.

Meine Herren! Seit jener Versammlung, in der zum erstenmale der Aussenarbeit Erwähnung gethan worden ist, sind 20 Jahre vergangen. Wohl sind noch immer Gegner der Verwendung von Gefangenen zu Aussen- und Kulturarbeiten vorhanden, aber ich behaupte wohl nicht zu viel, wenn ich sage, man urtheilt über diese Frage auf Grund der Erfahrungen, die man inzwischen gesammelt hat, im Ganzen und Grossen viel günstiger, als damals

und die Freunde dieser Art von Gefangenenbeschäftigung treten frohen Muthes in die heutige Besprechung der Frage ein, denn sie hoffen, dass wenigstens ausnahmsweise die Beschäftigung der Gefangenen mit Kulturarbeiten als zulässig erklärt werde.

Meine Herren! Die Verwendung von Gefangenen zu Aussenarbeiten ist landesgesetzlich da und dort schon vor langer Zeit gebilligt, ja sogar zur Strafverschärfung als besonderer Beschäftigungszweig den Strafanstalten anempfohlen worden. Ich darf daran erinnern, dass das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, das in einzelnen seiner Theile in Geltung war, bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzbuches schon von der Beschäftigung der Gefangenen mit Aussenarbeiten, die wir mit dem Worte Landeskulturarbeiten bezeichnen, spricht. Das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 unterschied zwischen Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnisssträflingen. Vom Kettensträfling heisst es nun in Art. 8:

„Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an bürgerlich todt; er kann fürderhin nichts besitzen und für sich nichts erwerben; er kann nicht auftreten vor Gericht, weder als Kläger noch als Beklagter, er kann nicht Zeuge sein weder bei gerichtlichen noch aussergerichtlichen Handlungen. Der Staat gebraucht ihn beliebig zu öffentlichen Arbeiten, bei Austrocknung von Sümpfen und Moorgründen, beim Festungsbau, in Steinbrüchen u. dergl. Solange indess keine Gelegenheit zu öffentlichen Arbeiten vorhanden ist, wird er in dem Zuchthaus, jedoch in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raum, verwahrt und zu den schwersten Zuchthausarbeiten verwendet“.

Zu solchen Arbeiten zählte man, was ich nebenbei bemerken möchte, das Zersägen von Granitblöcken, die Reinigung von Cloaken und Kanälen, das Kartätschen von Wolle etc.

Man nahm damals an, dass durch öffentliche Arbeiten in den Sträflingen alles Ehrgefühl und jeder Trieb zur Besserung erstickt, und dass dadurch demselben die Rückkehr zu einem ordentlichen Erwerb und Lebenswandel nach erstandener Strafe erschwert werde.

Bei dem Kettensträfling, als dem lebenslänglich seiner Freiheit Beraubten, dem bürgerlich Todten, glaubte man keine Rücksicht auf etwa noch vorhandenes Ehrgefühl nehmen zu dürfen; was konnte ihm, dem Entehrten, daran liegen, wenn er durch Arbeiten, bei deren Verrichtung ihn Freiheitspersonen beobachten konnten, gleichsam auf den Pranger gestellt wurde?

Meine Herren! Dass der schwere Verbrecher, der Zuchthausgefangene, ohne gefragt zu werden, mit Aussenarbeiten beschäftigt werden darf, finden wir auch in § 15 des R.-St.-G.-B. noch festgehalten; bei Gefängnissträflingen hängt allerdings von ihrer Zustimmung, die Zuteilung zu dieser Arbeit ab. Ich darf wohl hier einschalten, dass die Erholung dieser Zustimmung nur selten Platz zu greifen hat; nach den Erfahrungen, die ich bisher machte, melden sich zu den Aussenarbeiten vielmehr Gefängnissträflinge, als man in der Regel nöthig hat. Dass die Leute auf dem Marsch zum Arbeitsplatz, während der Arbeit und beim Rückweg in die Unterkunftsstätte oder in die Anstalt von Freiheitspersonen gesehen und beziehungsweise erkannt werden, mag von Einzelnen anfangs unangenehm empfunden werden; sie werden sich aber doch bald an diese Begegnungen gewöhnen, und gegen allenfallige Zudringlichkeiten und Belästigungen seitens des Publikums wird sie gewiss das Aufsichtspersonal zu schützen wissen.

Meine Herren! Die preussische Regierung hat vordem gegen die auf Verwendung von Gefangenen zu Aussenarbeiten gerichteten Anträge eine sehr kühle, um nicht zu sagen, ablehnende Haltung angenommen.

Ich erinnere an den Bescheid, den das preussische Ministerium im Jahre 1881 auf eine Eingabe des Vorstandes des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien erlassen hat.

In dieser Eingabe wurde gebeten, es sei den Gefängnis- und Arbeitshausverwaltungen die Aufgabe zu stellen, durch den Arbeiterwerb ihrer Insassen die Mittel zur Bestreitung für deren Unterhaltung zu erwerben, wobei namentlich Landesverbesserungen, Flussregelungen und andere gemeinnützige Arbeiten in Vorschlag gebracht worden waren. In dem darauf ergangenen Ministerial-Erlass wurde nun dem Petenten entgegengehalten, dass bei solchen Unternehmungen die im Strafgesetzbuch befohlene Trennung der Sträflinge von freien Arbeitern sich meisthin nur

schwer durchführen lasse, dass viele Gefangene auch der Flucht verdächtig und deshalb nicht auswärts zu beschäftigen seien, wie denn andere wieder aus Mangel an den nöthigen körperlichen Kräften zu landwirthschaftlichen Arbeiten nicht gut verwendet werden könnten; es lasse sich auch bei Arbeiten im Freien eine strenge Zucht nicht immer erreichen und für viele Gefangene, namentlich ländliche Tagelöhner, höre die Strafe bei der Beschäftigung im Freien auf, ein Uebel zu sein. Die preussische Strafanstaltsverwaltung, — so heisst es am Schlusse dieses Erlasses — hat bei den wiederholten Versuchen, die Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden, die gegen diese Art der Beschäftigung erhobenen Einwendungen bestätigt gefunden, und deshalb auf die Verwendung von Gefangenen bei grösseren Meliorationen verzichtet“.

Meine Herren! Dieselbe ablehnende Haltung hat auch der frühere Dezerent für das Gefängniswesen im Ministerium des Innern, der Geh. Oberregierungsrath Illing, eingenommen; so vermochte er sich in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 30. Mai 1883 bei der Besprechung der Petition verschiedener Handwerksmeister wegen Aufhebung der Zuchthaus- und Gefängnisarbeit dafür, dass als Ersatz dafür die Zimmerarbeit eine grössere Anzahl von Sträflingen zu Arbeiten im Freien verwendet werden sollen, keineswegs zu erwärmen.

Meine Herren! Die Zeiten haben sich geändert; unter den vielen Staaten, welche Kulturarbeiten durch Strafgefangene ausführen lassen, hat gerade Preussen in den letzten zwei Jahrzehnten eine hervorragende Stelle eingenommen. Die in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 23. November 1869 von dem damaligen Abgeordneten Eberty gegebene Anregung, Gefangene beim Ackerbau, zur Urbarmachung wüster und sumpfiger Landstrecken zu verwenden, ist, soweit es sich um die Vornahme von Landeskulturarbeiten handelt, seitens der preussischen Landesregierung seit mehr als zehn Jahren in ganz energischer Weise zur That gemacht worden.

Herr Kollege Link führt uns in seinem Gutachten eine Reihe von Strafanstalten an, die nach dieser Richtung hin die Gefangenenbeschäftigung erfolgreich ausgedehnt haben. Und wie in Preussen, so werden auch in anderen deutschen Bundesstaaten Gefangene mit Picke und Schaufel ausgerüstet, um öde Flächen der Land- und Forstwirthschaft dienstbar zu machen und um zur Hebung und Erleichterung

des Verkehrs durch Anlage von Kanälen, Strassen und durch Aufführung von Dämmen beizutragen. So beschäftigt Bayern schon seit einer Reihe von Jahren Gefangene der Strafanstalt Zweibrücken mit Kulturarbeiten auf den etwa 18 Kilometer von der Anstalt gelegenen Ländereien der bayerischen Landesgestütsverwaltung, eine andere Strafanstalt, die Gefangenenanstalt Laufing, entsendet eine Abtheilung Gefangener in den Chingau zur Vornahme gleicher Arbeiten und in Bälde wird noch eine dritte Anstalt, die Gefangenenanstalt Niederschönfeld, Gefangene zur Urbarmachung des Schönfelder Moores abstellen. Andere bayerische Strafanstalten, wie Lichtenau, Ebrach, Kaisheim, Amberg beschäftigen schon längst eine Anzahl ihrer Insassen mit land- und forstwirthschaftlichen Arbeiten, die sich nur insofern von Kulturarbeiten unterscheiden, als sie nicht wie diese, ein längeres Fernbleiben von der Anstalt nothwendig machen, sondern die tägliche Rückkehr ins Gefängniß ermöglichen.

Eine ganz besondere Ausdehnung, meine Herren, hat die Verwendung von Gefangenen zur Vornahme von Kulturarbeiten in den österreichischen Ländern gefunden. Die Strafanstalten Stanislau, Iemberg, Marburg, Laibach, Stein, Garsten, Suben, Göllersdorf und Murau haben um nur Eines auszuführen, in dem Jahre 1890 im Ganzen 612 Sträflinge zu Aussenarbeiten abgegeben. Selbst weibliche Gefangene wurden dort mit Flussregulierungsarbeiten beschäftigt.

Herr Oberdirektor Markovich giebt uns in seinem Gutachten, das Sie auf Seite 177 ff. des 32. Bandes unserer Blätter finden, in fesselnder Weise ein anschauliches Bild solch einer Gefangenen-Kolonie. Er versichert uns, dass sich die Disziplin unter den Sträflingen auch ausserhalb der Gefängnißmauern gar wohl aufrecht erhalten lasse; er schildert uns die schwierigen Arbeiten, die zu leisten sind und die die ganze physische und moralische Kraft des einzelnen Mannes in Anspruch nehmen; er erzählt uns, dass auch da, wo Noth und Gefahr drohten oder bereits hereingebrochen waren, so bei Ueberschwemmungen und Feuersbrünsten, die Gefangenen mit grösster Unerschrockenheit helfend und rettend eingegriffen haben.

Ausser Deutschland und Oesterreich haben auch viele andere europäische und aussereuropäische Länder sich der Hilfe von Gefangenen bei Urbarmachung von Grund-

stücken und bei Ausführung anderer gemeinnütziger Arbeiten bedient. Ich erwähne Belgien, das mit Hilfe einer grösseren Anzahl Gefangener an Meliorationsarbeiten gegangen ist, an die Urbarmachung der Insel Sakkaline in Russland, ferner an die Arbeiten, die Italien behufs Entsumpfung grösserer Landstriche in der Campagna bei Rom und auf der Insel Sardinien vorgenommen hat. Ich erlaube mir dann noch hinzuweisen auf die Ausführung der grossartigen Hafendarbeiten bei Marseille in Frankreich und an die Thätigkeit in den japanischen Strafanstalten Sapporo, Kabato und Sarachi, deren Insassen hauptsächlich mit Bergbau oder mit Kultur- und landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Dass auch in den südlichen Staaten Nordamerikas, wo das Lease-System massgebend ist, Gefangene an einzelne Unternehmer miethweise abgegeben und dann vielfach auf Pflanzungen und bei Eisenbahnarbeiten u. dergl. verwendet werden, dürfte den verehrten Herren ebenfalls nicht unbekannt sein.

Meine Herren! Eine Gefangenenbeschäftigung, die so weite Verbreitung gefunden und in den meisten Staaten sich eingebürgert hat, kann doch gewiss nicht ganz verurtheilt werden; sie kann insbesondere kein so vernichtendes Urtheil verdienen, als es seitens Einzelner ihrer Gegner über sie gefällt worden ist. Ich erinnere mir an das Gutachten des Herrn Pfarrers Krauss, das Sie im 1. Heft des 33. Bds. unserer Zeitschrift finden. In diesem Gutachten wird die Aussenarbeit als die schlimmste Form der Gemeinschaftshaft bezeichnet! Dieses Urtheil würden wir wohl alle unterschreiben, wenn es bei den Gefangenen, die wir ausserhalb der Anstalt beschäftigen, so herginge, als es uns von Herrn Krauss geschildert wird. Wir theilen nach der Meinung des genannten Herrn dieser Beschäftigung das verworfenste Gesindel zu; das geht natürlich der Arbeit, damit es ja nicht etwa seiner Gesundheit Schaden zufüge, so viel als möglich aus dem Weg, beim Essen und beim Unfugtreiben aber, da stellt es seinen Mann! Was müssen doch wir Vorstände für schlechte Menschenkenner sein, da wir solch' verkommene, undisziplinierte Elemente der Aussenarbeit zu theilen, wie kurzsichtig sind wir auch bei der Auswahl des Ueberwachungspersonals; denn wenn solch' krasse Missstände auf unseren auswärtigen Stationen herrschen, dann sind die mit der Aufsichtsführung betrauten Bediensteten unfähige, energie- und gewissenlose Subjekte und die uns obliegende Pflicht der Kontrolle üben wir ent-

weder gar nicht oder nur in höchst oberflächlicher und flüchtiger Weise!

Meine Herren! Herr Pfarrer Krauss hat nachdem er uns kein wahrheitsgetreues Bild, sondern vielmehr ein Zerrbild über das Thun und Treiben unserer mit Kulturarbeiten beschäftigten Gefangenen gegeben hat, auf Seite 46 die Frage gestellt; „ist das noch eine Strafgefängenschaft? Die Antwort, die wir ihm ertheilen müssen, lautet: „Solch' eine Strafgefängenschaft giebt es überhaupt nicht, die besteht nur in der Phantasie des Fragenden! Hätte sich doch Herr Krauss, ehe er ein so vernichtendes Urtheil über die Aussenarbeit gefällt hat, der Mühe unterzogen und einmal solch' eine Gefangenenkolonie bei der Arbeit und bei der Ruhe beobachtet, wie ganz anders hätte er sich dann darüber aussprechen müssen! Herr Pfarrer Kraus kennt, wie es scheint, nur die Zellenhaft: wenn er Kritik an der Beschäftigung der Gefangenen im Freien übt, so denkt er an den Strafvollzug, wie er an dem Zellenhäftling bethätigt wird und stellt hiermit Vergleiche an: Wir dürfen aber nicht vergessen, dass gerade jene Anstalten Gefangene mit Kulturarbeiten beschäftigen, bei denen Kollektivhaft die Regel und die Zellenhaft die Ausnahme bilden.

Meine Herren! Ich kenne für Gefangene, welche sich in der Gemeinschaftshaft gut geführt haben, und die auch nach ihrer Vergangenheit für die menschliche Gesellschaft als noch nicht verloren zu betrachten sind, keine grössere Wohlthat, als wenn wir sie nach Verbüßung eines Theils ihrer Strafzeit ausserhalb der Anstalt beschäftigen. Für diese Gefangenen war die Strafe, solange sie der Innenarbeit zugetheilt waren, doppelt so hart, als wenn sie in der Zelle verwahrt gewesen wären. Sie sind darum auch redlich bemüht, dass sie der Wohlthat der Aussenarbeit nicht wieder verlustig gehen. Wir verringern zwar durch die Zuthellung zur Aussenarbeit um etwas ihre Unfreiheit, aber noch genug bleibt übrig, auf dass auch die mit Aussenarbeit beschäftigten Gefangenen den Ernst der Strafe kennen lernen. „Durch sie“, die Aussenarbeit meinend, so drückt sich Herr Markovich in seinem Gutachten so treffend aus, „wird die Strafe, welche als Sühne für die Verletzung des Gesetzes, also für die Uebelthaten festgesetzt wurde, nicht abgeschwächt; denn die Entziehung des freien Willens und der freien Bewegung und die Absperrung nach gethaner schwerer Arbeit, die

unbedingte Unterordnung unter stramme Zucht bleibt aufrecht, die schädlichen Einflüsse der ununterbrochenen Absperrung in dumpfer Kerkerluft aber, welche mit der Zeit dem angehaltenen Individuum den Stempel des Zuchthänslers aufdrückt, bleiben beseitigt, oder wenigstens gemildert. Gewiss wird das Gemüth gehoben, nicht aber verrohrt, die Moralität gebessert, keineswegs verschlechtert, der Strafzweck, dessen oberstes Prinzip die Besserung sein soll, wird somit erreicht⁴. Von schwerer Arbeit spricht Herr Markovich, in der That giebt es keine Innenarbeit in den Gefängnissen, die so sehr anstrengend ist, als das Arbeiten draussen, auf sumpfigem Boden, ohne Rücksicht auf Wind und Wetter.

Meine Herren! Wenn Arbeit das vornehmste Besserungsmittel ist, dann finden wir es auch begreiflich, dass gerade unter den Aussenarbeitern die Zahl der Rückfälligen lange nicht so gross ist als bei den übrigen Gefangenen. Zum Beweise für das eben Gesagte führe ich an, dass aus der Anstalt Zweibrücken in den Jahren 1898, 1899 und 1900 im Ganzen 1592 erwachsene Gefangene zur Entlassung kamen; hiervon waren 1091 stets mit Innenarbeit und 501 zeitweise mit Aussenarbeit beschäftigt; von Ersteren wurden bis zum 1. Mai ds. Js. 182, von Letzteren 13 rückfällig und zur Verbüssung neuer Strafen wieder hier eingeliefert. Nach Prozenten ausgerechnet erhalten wir bei Ersteren 16,7 %, bei den Aussenarbeitern dagegen 2,6 % Rückfällige! Wir geben ja gern zu, dass vom Standpunkt eines wohlgeordneten Strafvollzugs manche Bedenken gegen die Aussenarbeit erhoben werden können; es ist richtig, dass der mit dieser Arbeit beschäftigte Gefangene die Freiheitsstrafe nicht mehr als ein so grosses Uebel empfindet, als jener, der im Innern des Gefängnisses arbeiten muss; er ist auch zu bedauern, dass es je nach der Entfernung des Arbeitsplatzes von der Anstalt nicht immer möglich ist, die Aussenarbeiter zum regelmässigen Besuche des Gottesdienstes und Unterrichts anzuhalten; diese Mängel verlieren aber angesichts solch' günstiger Resultate im Punkt der Besserung, wie wir sie hier in Zweibrücken gemacht haben und wie sie gewiss auch anderwärts gemacht worden sind, doch wesentlich an ihrer Bedeutung!

Meine Herren! Nach einer Richtung herrscht in den vorliegenden Gutachten völlige Uebereinstimmung; sie geben alle zu, dass die Verwendung von Gefangenen zu Kulturarbeiten der Gesundheit förderlich sei, dass die Leute

durch diese Arbeiten an schwere körperliche Anstrengungen gewöhnt und daher in den Stand gesetzt werden, nach ihrer Entlassung sich an jede, auch noch so schwere Arbeit heranzuwagen. Die Erfahrung, dass Gefangene, die im Gefängniß zu kränkeln anfangen, bald nach der Versetzung zur Aussenarbeit wieder gesunden, dass sonach die Krankheit im Keime erstickt wurde, haben wir auch schon wiederholt gemacht.

Meine Herren! Betrachten wir die Frage über die Zulässigkeit der Verwendung von Gefangenen zu Kulturarbeiten auch noch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, so werden wir uns wohl darüber eins wissen, dass gegen dieselbe von dieser Seite aus, kaum Bedenken erhoben werden können. Wir lesen und hören von Landtagsverhandlungen, in denen die Verwendung von Gefangenen zu Landeskulturarbeiten anempfohlen wird, es sind uns Petitionen von Handels- und Gewerbekammern und aus industriellen Kreisen bekannt, welche um die gleiche Beschäftigung für die Gefangenen bitten, nirgends aber wird darüber etwas laut, dass etwa landwirthschaftliche Genossenschaften oder Komitees gegen diese Art der Gefangenenbeschäftigung jemals Stellung genommen hätten. Wir kommen in Gegentheil der Landwirthschaft durch Uebnahme von Kulturarbeiten entgegen; denn zu solchen Unternehmungen fehlt es an freien Arbeitern fast überall. Herr Pfarrer Krauss fürchtet allerdings, dass wir auch auf diesem Arbeitsfeld der freien Arbeit Konkurrenz machen, aber er kann hier ohne Besorgniß sein. Die Vornahme von Landeskulturarbeiten ist ein kostspieliges, langwieriges Unternehmen, nur wo billige, gut organisirte und wohldisziplinirte Arbeitskräfte vorhanden sind, können solche Arbeiten durchgeführt werden. Herr Pfarrer Krauss erwähnt unter anderem: die Bewohner Ost- und Westpreussens und Schlesiens, von denen so manche froh wären, wenn sie in der Fremde ihr Brod sich verdienen könnten. Meine Herren! Diese Leute kommen auch bis zu uns in die Pfalz herüber, es sind brave, fleissige und genügsame Menschen; die Männer kommen aber nicht allein, sie bringen auch ihre Frauen und Kinder mit, die ebenfalls in der Fremde sich etwas verdienen sollen. Sie arbeiten gemeinsam auf dem Felde und während der Ernte; ist aber alles eingeheimst, dann zieht es sie wieder in die Heimath zurück. Zu Kulturarbeiten melden sie sich nicht. Da könnten ja nur die Männer arbeiten, Frauen

und Kinder dagegen verdienten sich nichts dabei. Zudem erstrecken sich diese Arbeiten bis in den Winter, also in eine Jahreszeit hinein, in der diese Leute längst wieder zu Hause sein wollen. Herr Pfarrer Krauss meint auch daraus, dass wir immer mehr Arbeiterkolonien gründen müssen, weil die Zahl derer, die vergeblich nach Arbeit suchend, im Lande herumziehen, in erschrecklichem Masse zunehme, den Schluss ziehen zu sollen, dass noch viel freie Arbeitskraft brach liegt und für Landeskulturarbeiten zu erlangen ist. Meine Herren! Auch in diesem Punkte können wir Herrn Krauss eines anderen belehren. Auf den Gestütsländereien des Eichelscheiderhofes bei Zweibrücken, wurde ein Theil der Landeskulturarbeiten einem Unternehmer in Akkord gegeben. Ein paar Männer und etliche halbwüchsige Burschen konnte er anfangs zur Ausführung der Arbeiten sich verschaffen, jetzt aber sind Erstere, weil die Feldarbeit beginnt, weggegangen und letztere, die Jungen, liefen davon, weil sie sich in Fabriken mehr verdienen und weil es doch in der Stadt viel kurzweiliger ist als draussen auf dem Lande. Der Akkordant musste, obwohl er die Leute gar nicht einmal schlecht bezahlte, die Arbeit einstellen. Und etwa drei Stunden vom Arbeitsplatz entfernt, ist die Arbeiterkolonie Schernau gelegen. Die angeblich nach Arbeit suchenden Wanderer ziehen an der Stätte, an der Kulturarbeiten vorgenommen werden und an deren Ausführung sie sich gegen eine ganz anständige Entlohnung beteiligen könnten, scheu vorüber und suchen lieber die Kolonie auf, wo sie zwar auch arbeiten müssen, aber lange nicht in so anstrengender Weise, als es bei Verrichtung von Kulturarbeiten der Fall ist.

Meine Herren, was endlich noch die Rentabilität dieser Art vor Gefangenenbeschäftigung anlangt, so möchte ich sagen, sie ist trotz der vielen Unkosten, die die Uebernahme derartiger Arbeiten mit sich bringt und trotzdem, dass die Arbeiten naturgemäss nur langsam vorwärts schreiten, nicht besser und nicht schlechter als die Einnahmen, die bei dem Betriebe anderer Beschäftigungszweige in den Gefängnissen gemacht werden.

Mit wenigen Worten möchte ich mich noch, meine Herren, mit der These beschäftigen, die Ihnen der Ausschuss zu dieser Frage zur Annahme empfiehlt. Die These lautet: (liegt gedruckt vor).

Meine Herren! Wir wollen Kulturarbeiten nicht allgemein und nicht überall in Angriff nehmen, sondern nur dann, wenn deren Vornahme im Interesse des Landes und auch der Landwirthschaft liegt, und nur dann sollen die Strafanstalten mit ihren Arbeitskräften auf dem Plane erscheinen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass in der betreffenden Gegend freie Arbeitskräfte zu den ortsüblichen Löhnen zur Uebernahme von Kulturarbeiten nicht zu haben sind. Nur Gefangene, die schon einen Theil ihrer Strafzeit im Innern des Gefängnisses abgesehen haben, und deren bisherige Führung befriedigt hat, sollen zu diesen Arbeiten ausgewählt werden. Draussen am Arbeitsplatze selbst soll jeder Verkehr mit Freiheitspersonen möglichst hintangehalten sein und wenn es sich irgendwie machen lässt, soll auch diesen Gefangenen eine geordnete Seelsorge zu Theil werden. Ich bitte Sie, meine Herren, um Annahme der Ihnen vom Ausschuss zu dieser Frage in Vorschlag gebrachten These. (Bravo.)

Präsident:

Wünscht Jemand das Wort zu den Thesen des Ausschusses?

Direktor Bässler:

Der zweite Theil der These ist Ihnen bekannt. Ich möchte, dass diesem Satz eine Einschränkung gegeben wird. Es werden den Anstalten für Jugendliche, Kinder und junge Leute im Alter von 12—18 Jahren zugeführt, die einer besonderen erziehlichen Beeinflussung nothwendig bedürfen. Diese möchte ich nicht auf längere Zeit zur Kulturarbeit hinaussenden, denn es muss versucht werden, durch Erziehung, Unterricht und Seelsorge auf sie einzuwirken, und das kann nur in der Anstalt selbst geschehen.

Zweitens möchte ich den Satz auch dadurch beschränkt wissen, dass weibliche Gefangene davon ausgeschlossen werden. Weibliche Gefangene eignen sich nach meiner Erfahrung zu derartigen Arbeiten nicht. Wenn wir auch eine grosse Zahl von weiblichen Gefangenen zu landwirthschaftlichen Arbeiten hinausgeben, die früh aus- und Abends wieder einrücken, Nachts und Sonntags aber in der Anstalt sind, so ist das etwas ganz anderes, als die Beschäftigung in der vorliegenden Frage. Ich möchte wünschen, dass in dem Absatz 2 nach dem vierten Worte eingefügt werde: „erwachsene männliche Strafgefangene“, und ich werde mir erlauben, einen dahingehenden Antrag einzu-

reichen, dass nur erwachsene männliche Gefangene verwendet werden sollen. — Ferner bitte ich noch eine Bemerkung zu dem Satze machen zu dürfen: „Die einen grossen Theil ihrer Strafzeit verbüsst haben“. Der Satz könnte meines Erachtens wegfallen. Ich kann nicht einsehen, warum sich die Beamtenkonferenz, der Beamtenrath, in solchen Sachen durch eine derartige Bestimmung die Hände binden soll. Es kommt nicht das Mass der Strafe, nicht die Art des Vergehens in Betracht, sondern überhaupt, ob sich der Mann zur Landeskulturarbeit eignet oder nicht, und das muss der Direktor oder die Beamtenkonferenz bestimmen. Wenn ich vorhin auregte, dass jugendliche und weibliche Gefangene nicht dazu verwendet werden sollen, so will ich noch hinzufügen, dass ich nicht meine, dass der Ausschuss dies gewollt habe, die Erfahrung hat aber gelehrt, dass die Herren der Schöpfung meist nur an männliche Gefangene denken, und dabei doch nicht wollen, dass Weiber und Kinder monatelang ausserhalb der Anstalt sein sollen.

Präsident:

Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, dass wir die Diskussion über die zweite These, zunächst auf die grundsätzliche Frage, welche in der These Absatz I zum Ausdruck gelangte, beschränken, dann die Modalität der Ausführung erörtern. Da die Frühstückspause naht, wird es sich empfehlen, in die Debatte hierüber nachher einzutreten. Wenn wir sie nicht gliedern, haben wir keine Uebersicht über die Sache. Ich ertheile also Herrn Kreuter das Wort, um zur grundsätzlichen Frage zu sprechen.

Verwalter Kreuter-Darmstadt:

Hochgeehrte Herren! Ich habe seit etwa 12 Jahren Gelegenheit gehabt, das Für und Wider hinsichtlich dieser Frage praktisch zu erproben und bin zu dem Schlusse gekommen, dass die Aussenarbeit eigentlich nur ein Nothbehelf ist und mit Rücksicht auf den wichtigen Vollzug der Strafe möglichst vermieden, wenn nicht ganz beseitigt werden muss. Ich kann mich unmöglich zu der Ansicht bekennen, dass die Entziehung des freien Willens allein die Gefangenschaft ausmacht, sowie, dass von einer tatsächlichen Strafverbüsung geredet werden kann, wenn Gefangene ausserhalb der Anstalt zum Zweck der Verrichtung von Arbeiten auf dem Felde oder in Einöden leben. Sehen Sie das Militär an. Jeder Soldat ist bei

strengen Strafen, die viel härter als die Disziplinarstrafen der Gefangenen sind, gehalten und verpflichtet, die Befehle seiner Vorgesetzten zu erfüllen und die ihm aufgetragenen Arbeiten zu verrichten. Ihn deshalb als Gefangenen zu betrachten, wird Niemanden einfallen. Die Gefangenschaft wird von dem Sträfling nur empfunden, wenn er innerhalb der Mauern der Strafanstalt in seiner Zelle sitzt. Ich habe bemerkt, dass die meisten Gefangenen, die zur Aussenarbeit geschickt wurden, sich anscheinend recht gut betrogen und zu Klagen kaum einen Anlass gaben. Das ist aber nur Schein und keine Wirklichkeit. Es kommt eben doch mancherlei vor, was den Oberbeamten verborgen bleibt. Die Sträflinge fühlen sich recht wohl bei der Aussenarbeit. Der in den Arbeitssälen und Zellen verloren gegangene Appetit — wir alle wissen aus Erfahrung von dem Abgegessensein der Sträflinge, welche in Werkstätten arbeiten, zu reden — stellt sich bei der Beschäftigung im Freien wieder ein. Vielfach werden neben der Anstaltskost noch Zulagen an Lebensmitteln verabreicht. Dass aber solche Sträflinge mit Rücksicht auf letztere die Anstaltskost ganz oder zum Theil zurückgewiesen hätten, ist bei uns noch nicht vorgekommen. Auch die den Sträflingen unter freiem Himmel zugewiesenen Arbeiten, wie z. B. beim Eisenbahn- und Wegebau vorkommen, sind nicht allzu hart. Zudem wird ihnen in diesen Fällen eine bessere Kost zugebilligt. Zur Ueberwachung der Aussenarbeiter können nur tüchtige und zuverlässige Aufseher Verwendung finden. Die Ueberwachung selbst ist schwieriger als wie im Innern des Gefängnisses, in welchem einem Aufseher mehr Gefangene unterstellt werden können. Ich rechne auf zehn Aussenarbeiter einen Aufseher, ob nun dieselben in Höfen oder auf der Strasse, auf der Kiese oder im Walde beschäftigt werden. Da zur Aussenarbeit die leistungsfähigsten Sträflinge, welche gesund und kräftig genug sind, eingetheilt werden, sowie auch auf Fluchtverdacht und gute Führung bei denselben Rücksicht genommen werden muss, so lässt es sich denken, wie es dann im Innern der Anstalt aussieht. Die tüchtigsten Aufsichtskräfte werden im starken Masse dem Innendienste entzogen und das zurückbleibende Personal hat mit den schwierigen und weniger arbeitstüchtigen Gefangenen im Strafhouse selbst zu thun. In unserer Anstalt hat die Aussenarbeit als Mittel zur Hebung des Arbeitsverdienstes in den Werkstätten gedient. Je

mehr sich der letztere hob, desto mehr wurde die Aussenarbeit, welche hoffentlich bald ganz wegfällt, eingeschränkt. Seit etwa 12 Jahren wird in unserem Gefängnisse der Grundsatz, in eigener Regie zu fabriziren, verfolgt. Mit Rücksicht auf die Klagen der Gewerbetreibenden über die Konkurrenz der Gefängnissarbeit wurde die Erzeugung erstklassiger Waare und die Erzielung der höchsten Preise angestrebt. Ueber diesen Umständen war es recht schwierig, Absatz zu finden und es dauerte sehr lange, bis genug Kunden erlangt waren, die zu denselben und höheren Preisen, wie sie von den Gewerbetreibenden gefordert werden, unsere Waaren abnahmen. An eine Verdingung der Anstalts-Erzeugnisse konnte selbstverständlich nicht gedacht werden; es war vielmehr der Staudpunkt, auf welchem jedes andere Geschäft steht, einzunehmen und an Grossisten, Detaillisten sowie einzelne Personen der Absatz zu bewirken. Bei dem anfänglich und lange Zeit hindurch bestehendem Mangel an Aufträgen, blieb es nicht aus, dass nicht alle Gefangene mit Inneuarbeit beschäftigt werden konnten, und war deshalb die Aussenarbeit auch nicht zu entbehren. Der für die Aussenarbeiter zu zahlende Lohnsatz wurde aber nach und nach so erhöht, dass die Kundschaft sich daran gewöhnte, die Gefängnissarbeit nicht mehr als eine billige, sondern als eine theuere anzusehen und ebenso die, wenn auch in weniger scharfer Weise erhöhten Preise für die Werkstätte-Erzeugnisse der Anstalt willig zahlte. Wir fordern für die Aussenarbeiter pro Kopf und Tag 2 Mark 20 Pfennig. Für den Arbeitsgeber steigern sich aber diese Kosten mitunter bis auf 4 Mark, wenn die Stellung von Kost und die Vergütung für Eisenbahnfahrten dazu kommt. Unsere Tagelohnsätze für die Inneuarbeit bewegen sich zwischen 1 und 3 Mark, so weit es sich nun die ständigen Werkstättebetriebe handelt. Es könnte nun scheinen, als ob diesen Zahlenangaben nach zu urtheilen, die Aussenarbeit ihres höheren Ertrags wegen vorzuziehen wäre. Meine Erfahrungen sprechen aber gegen diese Ansicht. Gerade die meisten derjenigen Sträflinge, welche sich für die Aussenarbeit eignen, leisten auch Besseres in den Werkstättebetrieben und übertreffen in dieser Hinsicht vielfach die dort beschäftigten Gefangenen. Auch läuft die Aussenarbeit nicht regelmässig, da sie durch die Jahreszeit, die Witterung und das Bedürfniss (wie z. B. Erntearbeiten u. s. w.) beeinflusst wird. Unbeschäftigte Aussenarbeiter können nun nicht so ohne Weiteres in die

Werkstättbetriebe eingegliedert beziehungsweise beschäftigt werden. Auf das Jahr errechnet, ergibt sich ein minderer Lohnsatz pro Kopf und Tag. Dagegen erzielt ein Werkstättarbeiter mit zunehmender Gewandtheit eine höhere Einnahme für die Anstalt, abgesehen von dem Profit, welcher sich aus der Verarbeitung der Rohstoffe ergibt. Was durch die höher bezahlte Aussenarbeit auf der einen Seite gewonnen wird, geht auf der andern Seite wieder verloren. Meiner Ansicht nach dürfte also die pekuniäre Frage nicht genügen, um zu Gunsten der Aussenarbeit allzu schwer in die Wagschale zu fallen. Ich habe die Aussenarbeit immer als einen Nothbehelf angesehen und betrachte sie auch jetzt noch als solchen. Ob man in grösseren Anstalten in gleicher Weise wie in unserer kleinen Anstalt verfahren und die Aussenarbeit als Mittel zur Förderung der Innenarbeit in Anspruch nehmen kann, vermag ich nicht zu beurtheilen; doch glaube ich, dass grössere Schwierigkeiten als wie bei uns, zu überwinden sein würden. Kranke oder gar Gebrechliche auf die Aussenarbeit zu schicken, erscheint mir gar nicht durchführbar. Derartige Sträflinge werden binnen kurzer Zeit von dem Arbeitsgeber oder Aufseher zurückgewiesen werden. Ich meine, dass man sein ganzes Streben darauf richten sollte, gesunde und arbeitsfähige Personen im Innern der Strafanstalt nur mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, die keine Spielerei bedeuten, sondern vielmehr die Arbeitskraft und Ueberlegung der Sträflinge vollständig in Anspruch nehmen, wie z. B. Korbflechten, Bürstenmachen, Schneidern u. s. w., dagegen Arbeiten, wie künstliche Blumenbindereien, Dütenkleben u. s. w. nur für gebrechliche und in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkte Personen in Berücksichtigung zu ziehen, zur Aussenarbeit aber dann nur zu greifen, wenn keine andere Wahl bleibt.

Präsident:

(Ich erinnere, dass wir mit der Landeskulturarbeit zu thun haben, ich bitte die weiteren Ausführungen des Gegenstandes zu schliessen, mit Rücksicht darauf, dass statutengemäss 10 Minuten nicht überschritten werden dürfen.)

Verwalter Kreuter:

Da ich immerhin anerkennen muss, dass in vielen Strafaustalten die Aussenarbeit z. Zt. nicht entbehrt werden kann, so erkläre ich mich mit der These, wie sie in § 22 aufgestellt ist, einverstanden.

Geh. Ober-Regierungsrath Laue :

Meine Herren! Ich freue mich, dass nach den Vorschlägen des Ausschusses die Beschäftigung von Gefangenen mit Landeskulturarbeiten nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern unter gewissen Voraussetzungen als zulässig bezeichnet werden soll. Wir haben in Anhalt auf diesem Gebiete nicht ungünstige Erfahrungen gemacht. Unsere Strafanstalt Coswig ist mit ungefähr 300 männlichen Gefangenen belegt, davon werden etwa 30 bis 36 auf umliegenden Domänen beschäftigt. Die Arbeitsstätten liegen so nahe, dass die Gefangenen in 1 bis 1½ Stunde die Anstalt wieder erreichen beziehungsweise von letzterer aus erreicht werden können. Es werden nur erwachsene männliche Gefangene, die sich gut geführt haben und nicht fluchtverdächtig erscheinen, zu solchen Arbeiten verwendet. Die Gefangenen haben auf den Domänen besondere Unterkunftsräume, bei denen die nöthigen Vorsichtsmassregeln getroffen sind, werden von freien Arbeitern völlig getrennt gehalten und stehen nur unter der Aufsicht von Strafanstaltsbeamten. Im Allgemeinen arbeiten die Gefangenen fleissig und sehr willig, über Verstösse gegen die Disziplin ist fast nie zu klagen.

Bei uns ist für die Verwendung von Gefangenen zu derartigen Arbeiten auch der Grund mit bestimmend, dass die Domänen mit grossem Arbeitermangel zu kämpfen haben und dass der Staat in Folge dessen mit seinen verfügbaren Arbeitskräften hat zu Hilfe kommen wollen.

Ich hoffe, dass die Versammlung im Prinzip dem Vorschlage des Ausschusses zustimmen wird.

Oberregierungsrath Kopp-Freiburg i. B. :

Meine Herren! Es ist alles recht schön und gut, aber wo bleibt da eigentlich der richtige Strafvollzug? Ich kann mich mit der Neuerung nicht befreunden. Wenn gestraft wird, so soll die Strafe auch, wie es sich gehört, vollzogen werden. Kaum ist der Gefangene eingeliefert, so kommt er solcherweise schon wieder aus dem Gefängniss heraus; ich will das treffende Wort hier gebrauchen: der Gefangene kommt auf diese Art gar nicht zum ruhigen Genuss seiner Strafe. Es ist von einem längeren Aufenthalt auf dem Lande die Rede gewesen, der Gefangene ist also lange Zeit von der Strafanstalt getrennt, ist unter Aufsicht von Aufsehern, also Unterbeamten, die zwar in der Anstalt recht Gutes leisten, aber nach unseren Erfahrungen

manchmal derart sind, dass sie nach längerer Verwendung *extra muros* doch nicht mehr diejenigen sind, die sie uns früher *intra muros* waren. Ich sage also, ich kann mich nicht dafür erwärmen, dass die Gefangenen auf eine längere Dauer zu landwirthschaftlichen Arbeiten, weit ab von der Strafanstalt, verwendet werden. Ich habe aber nichts dagegen, wenn man die Gefangenen in der Nähe der Anstalt etwa täglich auf einige Stunden herausnimmt und mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt, aber nicht auf Monate; letzteres kann ich nun einmal mit den Interessen eines wirksamen Strafvollzuges nicht vereinbarlich finden.

Direktor Bässler:

Hochgeehrte Herren! Bei der Durchsicht der Gutachten, die zu diesen Thesen gestellt worden sind, fiel es mir auf, dass man eigentlich nicht recht an dem Kernpunkte der gestellten Frage festgehalten hat. Es steht ausdrücklich in der Frage: „Empfiehl es sich, Sträflinge zu Landeskulturarbeiten, welche den längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden“. Ich möchte in Frage stellen, ob über die Verwendung von Gefangenen zur Aussenarbeit im Allgemeinen hier ein Verbot durch die Versammlung ausgesprochen oder beantragt werden könnte, die Aussenarbeiten sind nach dem Gesetzbuch zugelassen. Es kann sich hier doch blos um Landeskulturarbeiten handeln, die entweder im Landesinteresse oder in den lokalen Verhältnissen ihre Berechtigung finden und einen längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen. Wir im Königreich Sachsen haben Aussenarbeiten, die Beschäftigung mit einfachen landwirthschaftlichen Arbeiten, eingeführt und bisher behalten, zum grössten Theil aus den Gründen, die erwähnt worden sind, und dann auch deshalb, weil ja gerade bei uns eine ziemliche Kalamität in Bezug auf landwirthschaftliche Arbeiter besteht. Aber ich stelle unsere Einrichtung nicht unter diese These und möchte, wie gesagt, von vornherein ausgeschlossen sehen, dass man die Aussenarbeit, die Beschäftigung mit landwirthschaftlichen Aussenarbeiten, verwechselt mit den hier in Frage stehenden Landeskulturarbeiten im Interesse des Staates oder im lokalen Interesse.

Regierungsrath Dr. v. Engelberg:

Ich will zu den Ansführungen des Herrn Vorredners das Wort ergreifen, um die Stellung des Ausschusses zu der

Frage darzuthun. Man war sich klar, dass wir nicht über die allgemeine Frage zu befinden haben, ob unter Gefangenschaft überhaupt nur das ständige Verbleiben innerhalb der Mauern zu verstehen sei oder ob sich Aussenarbeit mit dem Begriff der Gefangenschaft vertrage. Diese Frage ist durch das Gesetz geregelt, welches die Aussenarbeit unter gewissen Voraussetzungen als Gefangenschaft anerkannt hat. Für uns ist das Wissenswerthe, ob eine Beschäftigung Gefangener mit Landeskulturarbeiten, die einen längeren Aufenthalt ausserhalb der Anstalt bedingen von Standpunkt des Strafvollzugs aus zu empfehlen ist.

Der Ausschuss ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, dass man unterscheiden müsse, ob die Gefangenen regelmässig zu solchen Arbeiten herangezogen werden sollen oder nur in Nothstandsfällen.

Der Ausschuss hat sich zu der Ansicht nicht bekennen können, dass eine derartige Detachirung von Gefangenen in unwirthliche Gegenden an und für sich im Interesse des Strafvollzuges gelegen sei, er ist von der Ansicht ausgegangen, dass ungeachtet der Durchführung, die Oberdirektor Markovich sehr eingehend besprochen hat, immerhin die Gefahr vorliege, dass ein eigentlicher Strafvollzug in Detachement nicht möglich ist. Ich denke daran, dass schwere Arbeiten: Verbauung von Wildbächen, Urbarmachung von Ländereien u. s. w., wie sie hier in Betracht kommen, nur von Personen geleistet werden können, welche sehr kräftig sind und mit einer gewissen Verwegenheit, Unersehrockenheit und mit grosser Arbeitstüchtigkeit ausgerüstet sein müssen; nimmt man nun auch ein grosses Bewachungspersonal an, was von vornherein klar ist, so ist doch stets ein Uebergewicht der Gefangenen da und es wird sich bald herausstellen, dass nach einer Reihe von Monaten ein Kollegialitätsverhältniss zwischen den Aufsehern und den Gefangenen stattfindet. Bedenkt man ferner noch den vollständigen Mangel moralischer Einwirkung, so wird man zugeben müssen, dass von einem Strafvollzug in diesem Falle nicht geredet werden kann. In Folge dessen glaubte der Ausschuss, der hohen Versammlung vorschlagen zu sollen, als Prinzip sei die Internirung der Gefangenen vorzuziehen. Man hat aber erwogen, dass in gewissen Gegenden, zu gewissen Zeiten, durch eine besondere Veranlassung eine derartige Verwendung Gefangener doch angezeigt erscheinen könnte, z. B. wenn durch grosse Ueber-

schwemmungen ein Nothstand in den Gemeinden eingetreten ist und es im allgemeinen Interesse liegt, rasch ausgiebige Hilfe zu leisten. Deshalb wurde der Satz 2 dem Absatz 1 zugefügt.

Wenn dieser dahin klargestellt werden soll, dass allgemeine Interessen im Betracht kommen müssen, um die Beschäftigung der Gefangenen weit von der Anstalt weg zu rechtfertigen, so hat der Ausschuss hiergegen nichts einzuwenden.

Oberreglerungsrath Krohne:

Meine Herren! Ich nehme an, dass die Mitglieder unseres Vereins Kenntniss nehmen von den Mittheilungen in der Statistik der Gefängnisverwaltung im preussischen Ministerium des Innern. Wenn Sie dort finden, dass etwa 2100 Gefangene mit Landeskulturarbeiten beschäftigt gewesen sind, so hat der (Zuruf: lauter!) Verein ein Recht, von uns Rechenschaft zu verlangen, wie wir zu dieser Massregel kommen, die mit den Bestrebungen, die der Verein bisher verfolgt hat, nicht übereinzustimmen scheinen. Als man vor 100 Jahren mit der Reform des Strafvollzugs und des Gefängniswesens begann, hat schon Bentham darauf hingewiesen, dass es doch ein wunderliches Ding sei, einen Bestraften aus der Freiheit wegnehmen, ihn Jahre lang auf das engste in seinen Bewegungen beschränken (Zuruf: lauter!) und wenn die Strafe abgelaufen ist, die Thüre des Gefängnisses aufmachen und ihm zurufen: Nun siehe zu, wie Du Dich wieder in der Freiheit zurecht findest. Meine Herren! Auch die eifrigsten Anhänger der Einzelhaft haben die Richtigkeit dieses Satzes anerkennen müssen und es sind die verschiedensten Versuche gemacht, den Uebergang von der Gebundenheit des Gefängnisses zur ungebundenen Freiheit zu machen, systemlos und systematisirt im Irischen und Progressivsystem. Auch die preussische Gefängnisverwaltung hat diese Versuche verschiedentlich seit langen Jahren gemacht; wir haben ihn wieder aufgenommen auf folgender Grundlage: Zuchthaussträflinge, welche mindestens 1 Jahr Strafe verbüsst haben und deren Strafrest höchstens noch 1 Jahr beträgt; Gefängnissträflinge, welche mindestens 6 Monate Strafe verbüsst haben und deren Strafrest höchstens 2 Jahre beträgt, können, wenn sie sich gut geführt haben, zu Landeskulturarbeiten verwendet werden. Die Abtheilungen sollen nicht kleiner sein als 20 und nicht grösser als 60 Köpfe. Abtheilungen bis zu 40 Köpfen werden von

einem Oberaufseher, über 40 von einem Oberbeamten geführt. Das Aufsichtspersonal wird so bemessen, dass einschliesslich der als Hilfsaufseher verpflichteten Vorarbeiter, Schachtmeister u. s. w. auf etwa 15 Gefangene ein Aufseher kommt. Die Arbeitsplätze sind fast alle abgelegen in Moor, Haide oder Gebirge, von freien Arbeiten sind die Gefangenen vollständig getrennt. Die bisher gemachten Erfahrungen befriedigen durchaus; Entweichungen sind verhältnissmässig selten, die Disziplin ist gut, Auflehnungen gegen die Beamten sind überhaupt nicht vorgekommen. Die Leute arbeiten sehr fleissig, unverdrossen in Hitze und Kälte, dabei ist der Gesundheitszustand vortrefflich. Als ich im Mai eine solche Abtheilung in Augstumalmoor an der russischen Grenze besichtigte, wo wahrlich kein „Mailüfter!“ wehte, und einen „Cölner Jungen“, der bis an die Knie im Moorschlamm stehend einen Graben auswarf, fragte: Das ist doch wohl schwere Arbeit? antwortete er lachend: „Besser hier im Moor als in Cöln im steinernen Kasten“. Ich glaube, das ist eine gute Vorbereitung für die volle Freiheit. Sie fragen nach dem Ertrage. Wir arbeiten für den Staat oder staatlich subventionirte Genossenschaften, der Ertrag kommt dem Staatsganzen zu gut; wenn die landwirthschaftliche Verwaltung an die Gefängnisverwaltung Löhne zahlt, so heisst das doch nur, das Geld aus der rechten Westentasche in die linke stecken. Um der Rechnungsgebahrung zu genügen, werden hier wie bei allen Arbeiten für Staatsverwaltungen — Heer, Marine, Eisenbahn, Bergwerks- und Gefängnisverwaltung 40 Pfennig für den Arbeitstag ausser dem Ersatz der Kosten für verstärkte Aufsicht und Verpflegung, sowie Transport und sonstige Kosten gezahlt. Meines Erachtens ist es aber vollständig gleichgiltig, ob wir 10 000 Arbeitstage für den Staat oder 10 000 mal 40 Pfennig oder 1 Mark, die vom Staate gezahlt werden, in unseren Listen nachweisen. Die Hauptsache ist, fördert es die Zwecke des Strafvollzugs, hilft es den durch Verbrechen und Strafe „Declassirten“ wieder „reclassiren“; ich hoffe nach einigen Jahren des Versuchs die Frage bejahen zu können.

(Pause.)

Präsident:

1/2 Uhr. Wir fahren in unseren Verhandlungen fort. Es wurden Druckschriften auf den Tisch des Hauses niedergelegt, wofür wir zu danken haben. Ferner

bemerke ich: Sollten sich die Berathungen über die Landeskulturarbeit über die zweite Stunde erheblich hinausziehen, so werden wir besser thun, den dritten Gegenstand für morgen anzusetzen, das also, wenn bis $\frac{1}{2}$ 3 Uhr noch nicht Alles erledigt ist. Gestatten Sie mir noch Folgendes zur Einleitung der weiteren Debatte: ich fasse die These so auf, dass es sich um Landeskulturarbeiten handelt, welche einen längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt bedingen, welche sozusagen Form der Detention sind, nicht um eine Modalität eines fortschreitenden progressiven Strafvollzugs, ganz analog gewöhnlichen Aussnarbeiten. Ich glaube den Sinn, den der Ausschuss mit den Thesen anwendet, richtig wiederzugeben, wenn ich annehme, dass kein Urtheil über Anbahnung eines wohlgeordneten progressiven Strafvollzugs mit dem ersten Absatz der These ausgesprochen werden soll. Wenn keiner der Herren diese Auffassung zurückweist, so würde ich bitten, in der Diskussion davon auszugehen. Es würde dann auch nicht nöthig sein, einen Vorbehalt zu machen, um ja das Missverständniss zu vermeiden, als sollte durch Absatz 1 ein abfälliges Urtheil über Bestrebungen, die sich in der Richtung des progressiven Strafvollzugs im Sinne des irischen Systems bewegen, abgegeben werden. Wünscht Jemand zum Absatz 1 der These das Wort? Ich bitte die Herren Redner fernerhin von dieser Ecke aus zu sprechen, da es unmöglich ist, die Reden der von den Plätzen aus sprechenden Redner wörtlich wiederzugeben. Ich möchte mir dann noch wenige Worte wegen des Ausdruckes „oder lokaler Verhältnisse“ erlauben. Gerade gegen dieses Wort möchte ich mich wenden. Lokale Verhältnisse bin ich nicht geneigt, gelten zu lassen und zwar deshalb nicht, weil das Wort „lokal“ zu weit und mit privaten Verhältnissen identisch sein würde. Private Verhältnisse darf man aber umso weniger gelten lassen, als erwähnt ist das Wort „Ostprovinzen“. Es kommt die Sachsengängerei in Blüthe, diese Sachsengängerei dürfen wir unter keinen Umständen unterstützen und die Sachsengängerei gipfelt besonders darin, dass die Grossgrundbesitzer nicht geneigt oder in der Lage sind, die Löhne zu bezahlen, die im Westen bezahlt werden. Wenn es anders wäre, würden die Arbeiter nicht von dort weggehen. Ich halte es entschieden für verwerflich, den Grundbesitzern aus Sparsamkeitsrücksichten Leute abzugeben aus den Gefängnissen. Daher möchte ich mir erlauben,

hinter das Wort „lokale Verhältnisse“ einzuschalten „soweit allgemeine Interessen in Frage kommen“. Damit sind bezeichnet irgend welche Unglücksfälle, Ueberschwemmungen, die eine Unterstützung nothwendig machen. Sie dürfen wir sehr wohl berücksichtigen. Aber damit sind private, d. h. persönliche Verhältnisse nicht zu identifizieren.

Pfarrer Reuss:

Meine sehr verehrten Herren! Die Worte, die mein Herr Vorredner gewählt hat, können sehr leicht einer Missdeutung ausgesetzt sein, denn ich glaube, dass unter lokalen Interessen sehr oft Privatinteressen zu verstehen sind. Berücksichtigen wir nun, wie die Kommunen, innerhalb deren Gefängnisse und Strafanstalten liegen, durch Armenlasten, Krankenlasten oft sehr stark herangezogen werden, so glaube ich, dass die Privatinteressen der Ortsbürger und Landwirthe solcher Kreise sehr oft einer Berücksichtigung würdig sind.

Was die Furcht der Sachsengängerei des Ostens anlangt, so darf diese von den Gefängnissen nicht berücksichtigt werden; es ist ein Zug nach dem Westen, der sich nicht aufhalten lässt, das ist einfach in den Verhältnissen begründet, die wir nicht anders machen können. Die Bedenken, die heute morgen mein Herr Vorredner aus Darmstadt vorbrachte, dass die landwirthschaftlichen Arbeiten eine ungerechte, staatliche Begünstigung des Agrariethums sind, sind deshalb nicht ausschlaggebend, weil wir in der Gegend von Frankfurt und Darmstadt diese grossen Domänen nicht besitzen, diese Leute können überhaupt nur für die Interessen der kleinen Leute in Anspruch genommen werden, dagegen in solchen Verhältnissen, wie sie in der Umgebung von Berlin sind, wo doch an 500 bis 600 Arbeiter zu diesen landwirthschaftlichen Arbeiten herausgegeben werden, ist die Rentabilität dieser Arbeiten viel grösser, als unter den kleinen Verhältnissen, wie sie in süddeutschen Ländern üblich sind. Aber noch etwas anderes: um auf die prinzipielle Seite dieser Sache zu kommen, die ganze Frage, ob wir für Landesmeliorationen unsere Gefangenen hergeben können, entbehrt von einer ganz anderen Seite nicht des Interesses.

Wir sehen doch allmählig, dass mit den Prinzipien der Einzelhaft, für welche wir Jahrzehnte lang geschwärmt haben und für welche der deutsche Strafanstaltsbeamtenverein so lebendig eingetreten ist, im Grunde genommen für das Strafvollzugsproblem nicht das geleistet worden

ist, was man sich von ihnen versprochen hat, denn es giebt noch unendlich viele Charaktere und Kategorien unter den Gefangenen, die einfach der Einzelhaft nicht würdig sind. Sie vertheuern unnöthig den Strafvollzug, und für solche Elemente den Strafvollzug zu einer Last zu gestalten und zu einem Uebel, dass sie auch die Strafe als ein Uebel empfinden, das ist gerade das Ziel, das durch solche Arbeiten erreicht werden muss. Es ist manehmal geradezu empörend, wenn man solchen unverbesserlichen Elementen als Seelsorger gegenüber steht und ihnen den Rath giebt: „kehrt doch aus den Städten zurück aufs Land, seht Euch naeh Stellung und Arbeit um“, dann bekommt man die fadesten Entschuldigungen, entweder, dass sie diese Arbeiten nicht mehr verständen — unter staatlicher Aufsicht aber verstehen sie diese Arbeiten ganz famos —, ebenso hört man oft andere Entschuldigungen. Sie sagen ganz einfach, den dummen Bauern thun wir um den geringen Lohn die Arbeit nicht mehr, und um das schlechte Essen. All' diese faden Entschuldigungen, die man so vielfach zu hören bekommt, und die doch aller Werthschätzung dieser ländlichen Arbeiten ins Gesicht schlagen, die drängen einem gerade dazu, nicht solche industriellen Arbeiten ausschliesslich in den Gefängnissen zu pflegen, wie sie jetzt gemacht werden, sondern auf Massregeln zu sinnen, dass die Gefangenen zur ländlichen Arbeit zurückkehren, und da diese Rückkehr zur Landarbeit das moralische und physische Leben zur Gesundheit führt, begrüesse ich diesen Vorschlag der ersten These sehr lebhaft, nur hätte ich gewünscht, nicht, wie es heisst, sie ist zu vermeiden, „sondern sie ist zu erstreben“. Das muss das eigentliche Ziel sein: die Gefangenen der industriellen Arbeit abzugewinnen und sie der ländlichen Arbeit zurückzuführen. So sind diese landwirthschaftlichen Arbeiten nur eine Etappe auf dem Wege zur Deportation und in dem, was Herr Geheimerath Krohne vorhin in so beredter Weise von den landwirthschaftlichen Arbeiten uns erzählte, erkenne und begrüesse ich dieses Ideal des Strafvollzuges, das von so vielen als eine Erlösung aus der Misère unseres Strafvollzugssystems verfochten wird.

Oberreglerungsrath Kopp-Freiburg:

Meine Herren! Wir bewegen uns in Widersprüchen; wir haben heute früh gehört, von Herrn Geheimerath Krohne, dass nur die besten Gefangenen zur Landeskulturarbeit hinausgeschickt werden sollen. Der Herr Vorredner

dagegen sagt, es giebt eine grosse Masse Menschen, welche wegen ihrer minderwerthigen moralischen Qualität, die Einzelhaft nicht mehr verdienen, die müssen zur Landeskulturarbeit verwendet werden, sie müssen also Monate lang ausserhalb der Strafanstalt zubringen und er erhofft von diesen Arbeiten die Garantie, dass die Leute nachher zur Landwirthschaft wieder zurückkehren. Meine Herren! Wenn Sie dafür einigermassen Garantie bieten könnten, dass dies wirklich der Fall sein würde, dann mache ich Ihnen mein Kompliment. Aber unsere Erfahrungen zeigen uns doch in den meisten Fällen, dass eben der Mann nicht mehr zur Landwirthschaft zurückkehrt, sondern in der Stadt bleiben will. Ich erachte desshalb dafür: wenn der Strafvollzug gehandhabt, werden soll, wie es sich eigentlich gehört, so können wir im allgemeinen nicht dafür sein, dass wir sagen, die Leute sollen auf sechs oder mehr Monate zu landwirthschaftlichen Arbeiten aufs freie Feld hinaus, sondern wir können sie nur dann dazu hergeben, wenn eine *force majeure* dies gebietet; als Regel aber meine Herren, wollen wir sie *intra muros* behalten.

Regierungsrath Dr. v. Engelberg:

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Frage für uns einer prinzipiellen Lösung bedarf. Mit grossem Interesse bin ich den Ausführungen des Herrn Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne gefolgt, und habe denselben entnommen, dass die Aussenarbeit in Preussen jetzt systematisch in die Wege geleitet worden ist. Das kann allerdings in vielen Beziehungen für das gesammte Land sehr segensreich sein, aber wir dürfen auf diese Wirkung der Aussenarbeit zu Gunsten Dritter hier kein Gewicht legen und dürfen nicht auf jene verlockenden Schilderungen blicken, die einer *fata morgana* gleich, uns über die Wirklichkeit hinwegtäuschen. Wir dürfen uns nicht von der Forschung abbringen lassen, ob diese Bestrebungen im Interesse unseres Strafvollzugs liegen; hierauf lege ich das Hauptgewicht. Nun haben wir gehört, dass in einem Land in Deutschland, in Preussen, in grossem Umfange der Versuch mit diesen Landeskulturarbeiten gemacht worden ist. Wir haben auch gehört, dass Anstände sich nicht ergeben haben; ich glaube aber, dass wir aus dem Stadium der Versuche noch nicht herausgekommen sind, und dass wir uns nicht durch diese in Preussen seit verhältnissmässig kurzer Zeit gemachten Erfahrungen bestimmen lassen sollen. Ich gebe zu, dass die Verwendung zu Landeskulturarbeiten

für die freie Bevölkerung segensreich ist und bei besonderer Auswahl der Sträflinge auch keine disziplinären Bedenken hat, weil die Sträflinge alle gerne draussen arbeiten; ich bestreite aber, dass der Strafvollzug als solcher nicht durch die Aussenbeschäftigung leidet. So lange uns nicht bewiesen wird, dass die gewaltigen und heilsamen Eindrücke, welche die Todestille der Strafanstalt und die Einsamkeit der Zelle in ihrem Contrast mit der Aussenwelt in dem Sträfling hervorrufen, auch bei der Aussenarbeit in gleichem Masse beobachtet werden, so lange uns nicht nachgewiesen wird, dass die Abgeschlossenheit und dadurch hervorgerufene Einkehr in sich selbst keinen Werth hat, so lange nicht feststeht, dass die moralischen Einwirkungen durch Kirche und Schule bei der Aussenarbeit in gleicher Weise durchführbar sind oder so lange nicht offen bekannt wird, das Wesen der Strafe bestehe lediglich in der Ausnutzung der Arbeitskraft, unbekümmert um Besserung und späteres Fortkommen, so lange können wir nicht mit dem ganzen System brechen, welches wir bisher auf Grund reicher und langjähriger Erfahrung als das richtige anerkannt haben. Ich möchte durchaus nicht sagen, dass auf diesem Wege mit den Versuchen nicht fortgefahren werden solle. Es ist seitens unseres Herrn Vorsitzenden darauf hingewiesen worden, dass sich vielleicht diese Aussenarbeiten mit dem Gedanken des progressiven Systems seiner Zeit nutzbringend verwerthen lassen, es ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Aussenarbeiten für besondere Landesstrecken von ungeheurem Nutzen sein können, dies alles berechtigt zu Versuchen, nicht aber zur Aufstellung eines Erfahrungssatzes. Vor allem mangelt es bis jetzt an einer Statistik, wie sich diese Leute nachträglich gebessert haben. Wenn uns mitgetheilt worden ist, dass die Unterbringung für die mit Aussenarbeiten beschäftigten Leute nachher eine viel leichtere sei, so ist dies ein sehr grosser und wichtiger Gesichtspunkt; aber andererseits, meine Herren, wenn ich die mir bekannten Verhältnisse betrachte und nehme die Leute in's Auge, die ich in die Strafanstalt bekomme, so muss ich offen gestehen, dass wir selbst im Industriebezirk noch nie Schwierigkeit gehabt haben, einen kräftigen, zu schwerer Arbeit tauglichen Menschen unterzubringen. Zweitens ist gesagt worden, dass die Disziplin im grossen und ganzen keine Schwierigkeit macht, es ist auch gesagt worden, dass die Disziplin durch Oberbeamte ausgeführt wird. Wer sind

denn diese Oberbeamten? Man wird doch wohl nicht einen durchgebildeten Direktor, Inspektor, Verwalter u. s. w. für 8 Monate in's Moor hinaussetzen, wo thatsächlich oft stundenlang in der Umgegend Niemand ist; wenn man ihn aber wirklich da hinaussetzt, so ist er eben nach einigen Kampagnen bezüglich seiner geistigen Fähigkeiten, kein Oberbeamter mehr. Ich habe als Direktor auch Gefangene in meiner Anstalt als Maurer *extra muros* verwendet und habe bei diesen niemals Schwierigkeiten mit der Disziplin gehabt, ich war mir aber jeden Moment bewusst, dass ich in vielen Fällen beide Augen zudrücken muss, was in einer geordneten Anstalt, innerhalb der Mauern, nicht nöthig ist. Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, der mir nicht unwichtig ist. Diese Strafart der Aussenarbeit bedeutet gegenüber vieler Gefangenen innerhalb der Anstalt eine Ungerechtigkeit. Man kann nur die kräftigsten, körperlich gesündesten Leute dazu verwenden; es ist mir hier gesprächsweise gesagt worden, dass es der bayerischen Anstalt Laufen, die auch eine grosse Anstalt ist, unmöglich ist, die Gefangenen, die sie zu Aussenarbeiten stellen soll, aus ihren Insassen aufzutreiben. Sie sehen also daraus, dass zu dieser Aussenarbeit hervorragend gesunde und kräftige Leute verwendet werden müssen, diese haben dann das *bonum*, dass sie jahraus und jahrein in gesunder freier Luft beschäftigt sind, bei den Aussenarbeiten einer weniger harten Disziplin ausgesetzt sind, als innerhalb der Anstalt, dass sie wegen der härteren Arbeit mehr zu essen und Spirituosen zu trinken bekommen, um sich kräftig zu erhalten, während diejenigen Leute, welche an und für sich körperlich schwächlich sind, die es mithin nöthiger hätten in die reine und gesunde Luft zu kommen, in der engen Zelle bei schmälterer Kost und strengerer Disziplin ausharren müssen, weil man sie zu harter Arbeit nicht gebrauchen kann. Diese müssen drinnen bleiben, selbst wenn es zu ihrem Ruin führen sollte. Es ist dies eine Ungerechtigkeit, die ich vermieden wissen möchte. Etwas anderes ist es, wenn die Frage auf dem Programm stände, ob derartige Landeskulturarbeiten nicht etwa als besondere Strafe in das Gesetzbuch eingefügt werden könnten und sollten. Darüber liesse sich reden; wir hätten viele Gefangene und Deliquenten, die nach ihrem Vorleben in der That eine geringere Schärfe und Wirkung der Strafe verdienten, als dass sie in's Gefängniss kommen; diese Frage steht hier aber nicht zur Erörterung.

Direktor Dr. Gennat-Hamburg:

Die Frage der Landeskulturarbeiten hat für Hamburg keine praktische Bedeutung denn es giebt dort keine Landeskulturarbeiten. Sie mögen also den Beschluss so oder anders fassen, für meinen Betrieb ist er gleichgültig. Für mich handelt es sich vielmehr theils um grundsätzliche, theils um praktische Erwägungen und da möchte ich darauf aufmerksam machen, dass man in Preussen aus dem Jahre 1854 die sogenannte lex Wentzel betreffende Aussenarbeit hat. Man versprach sich von dieser lex Wentzel grossen Erfolg, das Ergebniss aber war, dass sie so ziemlich in Vergessenheit gerieth und schliesslich von der Aussenarbeit nur noch wenig die Rede gewesen ist. Landeskulturarbeiten sind doch aber nur eine besondere Art der Aussenarbeiten. Man wird es daher mit den gegenwärtig in Preussen üblichen Versuchen recht vorsichtig zu nehmen haben. Das Bestreben ist wohl, den sogenannten Wettbewerb der Gefangenenarbeit nach Möglichkeit einzuschränken. Meine Herren! Damit wird nichts erzielt, denn sind die Landeskulturarbeiten wichtig, so müssen sie, gleichviel ob von Gefangenen oder von freien Leuten, verrichtet werden. Sind sie aber bisher von freien Leuten verrichtet worden und werden jetzt Gefangenen übertragen, so haben Sie den Wettbewerb. Sie mögen anstellen, was Sie wollen, ganz können und werden Sie ihn nicht beseitigen. Dass aber etwa Landeskulturarbeiten ohne Noth und Zweck, nur um Gefangene zu beschäftigen, vorgenommen werden sollten, kann ich mir nicht denken. Es wurde vorhin darauf hingewiesen, dass diese Arbeiten ganz besonders schwer seien; ich möchte das auf Grund meiner Erfahrung bezweifeln. Bei mir drängen sich die Leute zur Aussenarbeit, so dass ich nicht alle darauf gerichteten Wünsche zu befriedigen vermag. Innerhalb jeder Anstalt wird es ebenso schwere Arbeiten geben und, wenn nicht, der Aufenthalt im Freien und die naturgemäss damit verknüpfte grössere Ungebundenheit viel Erleichterung bieten. Ich betreibe zwar keine Landeskultur, aber andere, namentlich landwirthschaftliche Aussenarbeiten. Der landwirthschaftliche Besitz bedeckt eine Fläche, welche ungefähr gleich gross ist, wie alle Ländereien, welche die preussischen Anstalten zusammen genommen bewirthschaften, nämlich rund 250 Hektar, verbunden mit grosser Viehhaltung, deren Hauptzweck Milchgewinnung ist. In diesen Betriebe sind durchschnittlich 150—200 Mann thätig und ich versichere Ihnen, dass sich

keiner von ihnen ein Bein ausreisst (Heiterkeit), um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, trotzdem sie möglichst scharf beaufsichtigt werden. Im Gegentheil, man muss den Leuten noch alles mögliche Gute anthun, um sie bei Laune zu erhalten und damit sie keinen Schaden anrichten. Die Gefahr ist bei einem Bestande von etwa 120 Stück Rindvieh und 24 Pferden nicht klein. Deshalb muss ich, wie gesagt alles thun, um die Leute zufrieden zu stellen; man giebt ihnen Verpflegungszulagen und hohe Arbeitsbelohnungen, ja man sieht ihnen dies und jenes durch die Finger. Namentlich die Pferdepfleger und Viehwärter, das kann ich Ihnen versichern, leben einen ganz guten Tag.

Viel anders wird es nun bei Landeskulturarbeiten nicht sein. Meine Leute bleiben wenigstens immer auf Anstaltsgelände und rücken Morgens aus und Mittags und Abends ein. Was bleibt denn aber vom Strafvollzuge übrig, wenn eine Schaar Gefangener mit einem oder einigen Beamten, weit ab von der Anstalt in Baracken oder auf ähnliche Weise untergebracht, wöchentlich oder in noch längeren Zwischenräumen oder gar nicht zurückkehrt? Wenn die Leute ausgesucht werden und kurz vor der Entlassung stehen, so mag man in der Massregel allenfalls eine Art Zwischenstufe bis zum Wiedereintritte in die Freiheit sehen. Wenn davon die Rede gewesen ist, dass die Gefangenen an ländliche Arbeiten gewöhnt werden sollen, damit sie auch als Freie sich ihnen zuwenden, so kann ich nur sagen, dass ich in dieser Beziehung die traurigsten Erfahrungen gemacht habe. Fast keinem von den Leuten, die so die Landwirthschaft kennen lernen, dass sie von jedem Landwirthe mit Kussband genommen werden würden, fällt es ein, sich das zu Nutzen zu machen. Es ist auf einen Widerspruch hingewiesen worden, der darin liege, dass einerseits nur mehrmals, andererseits nur erstma's Bestrafte zu den Landeskulturarbeiten verwendet werden sollen. Ich glaube, dass hier der Satz *les extrêmes se touchent* Platz greift. Es verhält sich ähnlich, wie mit der Einzelhaft. Man wendet sie sowohl bei denjenigen an, die zum erstenmal eingesperrt werden, und zwar um ihrer selbst Willen, als auch bei Vielbestraften, trotzdem sie die Zelle nicht werth sind, und zwar aus Gründen der Disziplin und zum Schutze der Allgemeinheit. Ich sehe deshalb in jener Verschiedenheit der Auffassung keinen Widerspruch, sondern meine, dass wir, wenn wir die Sache überhaupt wollten, darüber hinweg kommen könnten. So

aber bitte ich Sie, den Leitsatz des Ausschusses anzunehmen.

Pfarrer Ebbecke-Bruchsal:

Meine Herren! Was vorhin von Herrn Regierungsrath v. Engelberg und von Herrn Oberregierungsrath Kopp gesagt wurde, ist mir aus der Seele gesprochen gewesen. Die Ansichten, welche wir von Herrn Geheimerath Krohne gehört haben, kann ich nicht theilen; denn diese passen nur für norddeutsche Verhältnisse. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Detachement Strafgefangener in Süddeutschland in einer Cholerabaracke Unterkunft finden soll, oder, dass ein Detachement hinausgegeben werde, um auf einem Schiffe untergebracht zu werden. Das sind Vorkommnisse, die nur eben in Verhältnissen lokaler Art und Weise begründet werden können.

Dann wollte ich noch etwas hinzufügen. Wie steht es, wenn man ein solches Detachement hinauschiekt —, mit der Seelsorge? Wird dann etwa auch ein Pfarrer mit hinausgegeben werden, zumal in entfernte Gegenden, wo ringsum Niemand ist, der die Gefangenen pastoriren kann? — Schwerlich — Wir legen doch ausserordentlich viel Werth auf die Seelsorge in den Gefängnissen, und das mit Recht. Wo sollten aber solche Gefangene regelmässig die Kirche besuchen? Oder wollen wir sie gar vielleicht ohne regelmässigen Kirchen- und Schulbesuch lassen? Sollten wir sie ohne Bibliotheken lassen? Wie werden diese Leute den Sonntag zubringen, zumal in einsamen Gegenden? Ich lege Ihnen diese Fragen vor, weil sie ausserordentlich wichtige sind.

Wir wollen ferner durch die persönliche seelsorgerliche Arbeit innerlich auf die Leute einwirken, wenn dieselben aber 6—8 Wochen oder noch länger draussen sind, auf welche Weise soll das geschehen? Ich glaube doch, dass diese Frage ebenfalls wichtig genug ist, dass wir darüber weiter nachdenken und der Beantwortung dieser Frage grosse Beachtung schenken.

Von diesem seelsorgerischen Gesichtspunkt aus sollte man zur Ablehnung der Uebernahme solcher Aussenarbeiten gelangen.

Präsident:

Meine Herren! Wenn ich die Stimmung der Versammlung recht beurtheile, stehen wir vor dem Schluss der Debatte. Ich werde mich enthalten in irgend welche

Details einzutreten. Wenn ich vielleicht dem Herrn Referenten vorgreife, so möge er mir es nicht übel nehmen. Ich möchte konstatiren, dass nach meiner Auffassung des Ergebnisses der Debatte es sich hier um drei verschiedene Standpunkte handelt. Der eine will diese Art der Beschäftigung von Gefangenen mit Landeskulturarbeiten überhaupt nicht billigen, vom Gesichtspunkte eines rationellen Strafvollzugs aus. Der andere wünscht durch die Versammlung hier anerkannt zu sehen, dass das eine gesunde, überall fest ins Auge zu fassende Art des Strafvollzugs sei, oder werden möchte; der Ausschuss hat sich zu keiner dieser Auffassung bekannt, sondern er sagt, wir können uns Verhältnisse denken, wo die Beschäftigung der Gefangenen mit Landeskulturarbeit nicht nur zu billigen, sondern mit gewissen Vorzügen ausgestattet sei. Man wird sich von vornherein sagen müssen, dass das für Gebiete mit einem beschränkten Strafvollzug oder mit anderen Worten für kleine Staaten so ziemlich ausgeschlossen ist. Denn die Forderung, welche an die Qualität der Gefangenen gestellt werden muss, damit sie sich zu derartigen Arbeiten eignen, wird bei einem Gefangenenkörper von 3, 4, 5 - 600 Zuchthausgefangenen kaum so erfüllbar sein, dass eine Kolonne ständig zur Verfügung gestellt werden kann zu solchen Landeskulturarbeiten. Aber aus diesen und anderen Gründen hat der Ausschuss Ihnen seine Thesen vorgeschlagen, die in so warmer und ansprechender Weise durch den Vorsitzenden des Ausschusses vertheidigt worden sind, und auch ich kann nur bitten, diese Thesen anzunehmen.

Sanitätsrath Leppmann:

Meine Herren! Da ja doch über die gesammten Thesen durcheinander disputirt wird, möchte ich noch einen neuen Gesichtspunkt in die Debatte hineinragen, welcher, wie ich meine, für den Strafvollzug nicht unwichtig ist.

Alle Redner stimmen darin überein, dass wir uns bei der Verwendung der Sträflinge zu Landeskulturarbeiten noch im Stadium des Experimentirens befinden. Herr Krohne insbesondere hat seine Meinung dahin zusammen gefasst: Wir sollen hauptsächlich 2 Gruppen von Gefangenen zu derartigen Arbeiten heranziehen. Erstens solche, für welche es eine Wohlthat ist aus der Strafanstalt herauszukommen und im Freien beschäftigt zu werden und zweitens solche, an denen nichts mehr zu verderben ist

und welehe man möglichst noch für die Allgemeinheit nützlich machen soll.

Macht man sich diese Anschauung zu eigen, so scheint mir die These 2, in welcher Sie sagen, es sind nur Strafgefangene zu verwenden, die einen grösseren Theil der Strafzeit verbüsst haben, zu eng gefasst. Wenn man nämlich mit den Augen des Arztes und Physiologen sich die einzelnen Gefangenen ansieht, so muss man sagen, dass der Strafvollzug doch sehr verschieden auf das seelische Befinden der einzelnen wirkt. Mancher hält zehn Jahre aus, ohne dass ihm die enge Einschliessung und die Einförmigkeit des täglichen Daseins nahegeht und mancher bricht unter der Wucht dieser Verhältnisse bei einer viel kürzeren Strafe schon nach Monaten zusammen. Zu den letzteren gehören oft nicht die schlechtesten Elemente, bei denen eine solche unstillbare Sehnsucht nach Freiheit aufsteigt, dass jeder moralische Zuspruch davon abprallt. Nicht selten kommt es vor, dass, wenn diese Sehnsucht nicht erfüllt werden kann, derartige Personen geistig zusammenbrechen.

Solche Personen zu Landeskulturarbeiten zu verwenden, muss uns die Möglichkeit gelassen werden. Die Bewegung in Luft und Licht, welche wir ihnen dadurch bieten, wird manchem ein Surrogat für die Freiheit sein, welche wir ihm noch nicht geben können. Deshalb möchte ich bitten, die These 2 dahin zu modificiren, dass wir sagen: Zu Landeskulturarbeiten sind in der Regel solche Gefangene zu verwenden, welche etc.

Ich bedanere, dass Herr Oberdirektor v. Markovich nicht hier ist, welchen ich für einen Spezialfachmann auf diesem Gebiete halte. Dieser Herr, ursprünglich ein unbedingter Anhänger der Zellenhaft, hat auf Grund seiner Erfahrungen in der Angliederung landwirthschaftlicher Betriebe an Strafanstalten seine Anschauungen in der hier vorgetragenen Weise umgestaltet.

Sodann möchte ich, ohne etwa weitere Anträge zu stellen, noch eines Punktes erwähnen, das ist die Verwendung alkoholischer Getränke als offizielles Stärkungsmittel für die mit der Landeskulturarbeit beschäftigten Gefangenen.

Ich bin zwar kein unbedingter Anhänger der Abstinenzbewegung und doch möchte ich betonen, dass der Alkohol gegenwärtig einer der grössten gesundheitlichen Feinde unseres Volkes ist und direkt und indirekt zum Verbrechen

in engen Beziehungen steht. Deshalb würde ich es für wünschenswerth halten, dass für Personen, welche ein Verschulden gegen die Gesellschaft abgezahlt haben und die eventuell sittlich geläutert werden sollen, der Alkohol als Reizmittel grundsätzlich ausgeschaltet bleibt. Wir haben ja im Kaffee, im Thee und im Tabak genug Ersatzmittel.

Präsident:

Zum Absatz 1 hat Niemand mehr das Wort begehrt. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Referent Direktor Deyrer:

Es soll nach dem Worte: „Verhältnisse“ hinzugefügt werden: „soweit allgemeine Interessen in Frage kommen“. Meine Herren, ich glaube, wir können diesem Antrag unbedenklich zustimmen. Es erfährt zwar dadurch die Uebernahme solcher Arbeiten durch Strafanstalten eine gewisse Einschränkung, aber deren Ausführung für den Staat oder für Gemeinden ist auch in Zukunft noch durch Gefangene möglich. Von einer Konkurrenz, die der Staat etwa dem freien Arbeiter macht, wenn er derartige Arbeiten ausführen lässt, wird dann noch weniger als dies bisher der Fall ist, gesprochen werden können. Weiteres hätte ich hier nicht zu bemerken.

Präsident:

Wir können jetzt zur Abstimmung des Absatzes 1 schreiten. Sie haben gehört, es ist beantragt, einzuschalten hinter dem Worte „Verhältniss“ als Schlusstheil des Abs. 1 den Passus „soweit allgemeine Interessen in Frage kommen“. Ich stelle die Frage, ob die Herren dieses Amendement annehmen wollen, wonach die Verwendung von Sträflingen zu rein privaten Zwecken ausgeschlossen wäre. Die Herren, die diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben: („Die Mehrzahl“), bitte die Gegenprobe:

(Die Mehrzahl?)

Meine Herren! Wir müssen zählen; bitte, stehen zu bleiben: 47, 48 Stimmen dagegen; ich bitte die Gegenprobe, die für den Antrag sind:

(„Grosse Mehrheit“.)

Ich bringe den Absatz 2 in Erinnerung. Nach dem Antrag Bässler sind einzuschalten, die Worte: „nur erwachsene männliche“; ferner nach dem Antrag des Herrn Sanitätsrath Dr. Leppmann hinter dem Worte „sind“ und

vor dem Worte „nur“, „in der Regel“, so dass darnach der Passus lauten soll „sind in der Regel nur erwachsene männliche Strafgefangene zu verwenden“. Antrag und Thesen stehen zur Diskussion.

Referent Direktor Deyrer :

Ich möchte noch die Frage aufwerfen, ob es nicht zulässig ist, dass wir auch jugendliche Gefangene mit Landeskulturarbeiten beschäftigen, namentlich dann, wenn das Arbeitsfeld so nahe der Anstalt gelegen ist, dass die Gefangenen dem vorgeschriebenen Gottesdienst und dem Unterricht regelmässig beiwohnen können.

Jugendliche Gefangene stehen zum Theil schon in dem Alter, dass sie die nöthigen körperlichen Kräfte besitzen, um auch schwere Arbeiten verrichten zu können.

Es sei mir endlich noch gestattet, darauf hinzuweisen, dass, wenn wir von der Beschäftigung der Gefangenen mit Landeskulturarbeiten sprechen, wir darunter jede Arbeit, welche *extra muros* durch Gefangene ausgeführt meinen, sondern eben nur jene, die einen längeren Aufenthalt der Sträflinge ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen.

Präsident:

„Wünscht Jemand zu Absatz 2 und 3 das Wort“?
Stehen seitens der Ausschussmitglieder keine Bedenken entgegen, dass, beide Amendments angenommen werden?
„Hat der Ausschuss eine Einwendung? Es ist dies nicht der Fall“.

Redner unbekannt:

„Ich bin dafür, dass diese Einschaltung: „in der Regel“ gemacht werde; es ist dadurch dem Direktor die Möglichkeit gegeben, zu individualisiren. In einzelnen Fällen kommt es vor, dass die Zellen durch die Gefangenen verwüstet werden, dass der Gefangene so tobt, dass man die Leute aus der Zelle zu Meliorationsarbeiten verwendet wegen ihres Gesundheitszustandes. Es war bei uns ein Flösser, welcher acht Tage auf der Weichsel gefahren war und acht Tage Haft hatte; derselbe gerieth durch die Isolirung in einen derartigen Zustand, dass man ihn zu Aussenarbeiten verwenden musste. Es lag die Gefahr nahe, dass er geisteskrank würde; das hätte sich aus diesem Angstgefühl entwickeln können. Ich halte es für zweckmässig, dass die Einschaltung: „in der Regel“ gemacht werde. Ich glaube, es wird kein Missbrauch von dieser Klausel gemacht werden. Der Direktor einer Straf-

anstalt wird in eigenem Interesse mit grosser Sorgfalt prüfen, ob sich der einzelne Mann auch eignet.

Präsident:

„Ich bringe demnach, da der Ausschuss sich diese beiden Zusatzeanträge angeeignet hat, Absatz 2 und Antrag 3 zur Abstimmung in Bausch und Bogen. Bitte die Herren, die gegen Absatz 2 und 3 in der jetzt vorgeschlagenen Fassung sind, sich zu erheben. Wünschen Sie getrennte Abstimmung? „Nein“! Ich frage, welche Herren wollen gegen Absatz 2 und 3 mit den beiden Amendements stimmen? Ich bitte diese Herren sich zu erheben!

(Ist fast einstimmig angenommen. — Eine Stimme dagegen.)

Ich möchte fragen — es ist $\frac{1}{4}$ nach 2 Uhr — ob wir noch in die dritte Frage eintreten wollen? Es wird andernfalls die Tagesordnung morgen sehr gross! Wir können den Ausweg wählen, dass wir, wenn bis 3 Uhr die Frage nicht erledigt sein sollte, abbrechen und morgen in der Diskussion fortfahren. Ich werde um 3 Uhr spätestens die Versammlung schliessen und bitte den Herrn Referenten über diesen Gegenstand, Herrn Bezirksarzt Dr. Schäfer, das Wort zu nehmen“.

Bezirksarzt Dr. Schäfer:

Meine hochverehrten Herren! Die 3. Frage der heutigen Tagesordnung lautet:

Welche besonderen Einrichtungen sind in den Strafanstalten für Epileptiker zu treffen?

Sollen sie von den übrigen Gefangenen getrennt — beisammen in gesonderten Abtheilungen — dürfen sie in Einzelhaft gehalten werden?

Welche Arten von Beschäftigungen empfehlen sich für sie?

Zu dieser Frage liegen Gutachten vor:

I. Von Geh. Sanitätsrath Dr. Baer, Berlin.

II. Von Bezirksarzt Dr. Renner in Zweibrücken.

Ich werde Ihnen zunächst die Hauptpunkte aus dem ersten Gutachten aufführen.

Dr. Baer bespricht:

I. das Wesen der Epilepsie,

II. die wahrscheinliche Zahl der epileptischen Gefangenen,

III. das Verhalten derselben unter dem Einfluss der Gefangenschaft

und zieht aus dem Resultat der sich ergebenden „wirklichen“ Verhältnisse die Richtschnur für die etwaige Nothwendigkeit besonderer Einrichtungen für epileptische Gefangene in den Strafanstalten.

ad I. Das Wesen der Epilepsie ist eine schwere funktionelle Erkrankung des Nervensystems und zwar der grauen Hirnrinde. Sie tritt auf in verschiedener Gestalt:

- a) als konvulsive Form als Krampfanfall, sogen. epileptischer Anfall — ein Bild, welches wohl jeder schon einmal gesehen hat,
- b) in Form eines plötzlich auftretenden vorübergehenden Schwindels, Schlafes, einer Ohnmacht, epileptoide Form,
- c) in Form sogen. Dämmerungszustände, Verwirrtheit, hochgradiger Erregtheit, sogen. Aequivalent,
- d) in Form eines kürzer oder länger andauernden Irrseins vor und nach einem typischen Krampfanfalle,
- e) als ein plötzliches Irrsein an Stelle eines Anfalles,
- f) als reflektorische Epilepsie.

ad II. Was die Zahl der Epileptiker unter den Gefangenen anlangt, so ist dieselbe mit Genauigkeit nicht festzustellen. Warum?

Weil viele Formen sich der Beobachtung entziehen

- a) durch grosse anfallsfreie Zwischenräume,
- b) durch leichte Formen (Nachtepilepsie), die den Kranken und der Umgebung entgehen,
- c) durch falsche Angaben der Gefangenen ($\frac{1}{6}$ wahr).

Die Angaben verschiedener Beobachter gehen über die Zahl der Epileptiker prozentual sehr auseinander.

Thomson-England fand 1 % Epileptiker unter 6273 Gefangenen.

John Baeker fand 7,7 % im Verbrecher-Irrenasyl in Broadmoor.

Horrente Prozente nehmen italienische Beobachter an: Alongi 14 %, Marco 12 %, Rossi 33 %, während in ungarischen Gefängnissen nur 0,14 % verzeichnet sind.

Von deutschen Beobachtern haben ermittelt:

Knecht (Waldheim) 5 %, Schelowky und Leppmann (Moabit) 5,9 %.

Dr. Baer behauptet 8,5 % Fälle von Epilepsie unter den Gefangenen sind sicher gestellt.

Die Zahl der epileptischen Gefangenen ist erheblich grösser als unter Personen desgleichen Alters in der freien Bevölkerung; das Plus wird 0,5 % betragen.

Das Warum dieses Ueberwiegens des Prozentsatzes epileptischer Gefangener der freien Bevölkerung gegenüber führt Herr Geh. Sanitätsrath Dr. Baer auf die Ursachen der Epilepsie unter den Gefangenen.

Die Epilepsie wird

1. **vererbt** (der Prozentsatz beträgt 32—57 % Leppmann):

- a) durch epileptische Eltern,
- b) durch degenerirte Eltern,
- c) durch Abstammung aus nervenkranken Familien, aus Familien, in denen Geistestörungen, Selbstmord, Trunksucht, Verbrechen, sittliche Defekte vorkommen,
- d) durch konstitutionelle Krankheiten Syphilis, Tuberkulose,

2. **erworben**:

- a) durch Verletzung, besonders Schädelerschütterungen etc. 27 %,
- b) durch vorausgegangene Erkrankungen (Syphilis, Gehirnsyphilis, Typhus 8 %,
- c) durch Alkoholmissbrauch 19—24 %,
- d) durch Aerger, Kummer 11 %,
- e) durch Sirapazen (Feldzug) 4,5 %,
- f) durch Schreck 15 %.

Zum Punkte 3, Verhalten der Epileptiker unter dem Einflusse der Gefangenschaft stellt Baer die Fragen:

Wird die Epilepsie durch die Gefangenschaft in ihrer Entstehung und ihrem Verlauf wesentlich beeinflusst?

Er beantwortet diese Fragen folgendermassen:

- 1. dass die Gefangenschaft nie die Ursache zur Entstehung der Epilepsie wird,
- 2. dass aber die Haftenwirkung bei bestehender Epilepsie eine ungünstige ist; deswegen muss die Behandlung der Gefangenen eine rationelle sein.

Die Behandlungsgrundsätze stellen sich für die einzelnen Kategorien dieser Krankheit verschieden.

Von diesem Gesichtspunkte stellt Dr. Baer folgende Gruppen auf:

1. Es giebt unter den Epileptikern eine grosse Anzahl mehr oder minder andauernd Geistesgestörte.
 - a) Durch die Eigenart und Intensität des Leidens (Häufigkeit der typischen oder abortiven Anfälle),
 - b) durch das lange Vor- und Nachstadium des epileptischen Anfalles,
 - c) durch einen langdauernden Zustand der Verwirrtheit.

Dadurch entstehen wieder

- a) Defekte auf dem intellektuellen und ethischen Gebiete,
- b) Verblödung und Schwachsinn.

Solche Kranke sind Irre auf epileptischer Basis und gehören in's Irrenhaus oder Verbrecher-Irrenasyl.

2. Die grösste Anzahl Epileptiker unter den Gefangenen sind wie bei der freien Bevölkerung ausserhalb des eigentlichen Anfalles vollkommen gesund und mit Ausnahme der Zeit des Anfalles orientirt. Solche Gefangene verbleiben im Gefängniss und verlangen nur eine fürsorgliche Behandlung und zwar ebenfalls verschiedener Art:
 - a) bei Anfällen, die unregelmässig auftreten gehäuft und mit einem sogenannten Stupor (Stadium der Bewusstseinspause) vor oder nach dem Anfalle müssen unter beständiger Aufsicht sein, sie können nicht regelmässig und nicht überall beschäftigt werden. Sie müssen abgesondert und ärztlich behandelt werden und zwar in besonderen Abtheilungen im Lazarethe, am besten auf der Invalidenabtheilung mit gebrechlichen Gefangenen zusammen;
 - b) bei Anfällen mit grossen Zwischenräumen und keiner besonderen Einwirkung auf das geistige Verhalten können die Gefangenen auf Arbeitsstationen vertheilt werden. Die vollkommen geistig gesunden Epileptiker unterstehen der Hausordnung.

Tritt ein Anfall ein, so müssen sie ins Lazareth oder in einen separaten Raum gebracht werden, wo der Anfall ohne Schaden vor sich gehen kann. — Im Lazareth müssen Polstervorrichtungen oder Polsterkästen oder Betten vorhanden sein.

Nach diesen Betrachtungen geht Dr. Baer zur Beantwortung der gestellten Fragen und sagt:

1. Es liegt kein Bedürfniss nach besonderen Einrichtungen in den Strafanstalten für Epileptiker vor. — Höchstens Lazaretheinrichtungen.
2. Die Verwahrung der Epileptiker richtet sich nach dem Charakter des Leidens. Es ist geboten, geistes- kranke Epileptiker aus der Gefangenenanstalt zu entfernen, während geistig Gesunde der Hausordnung unterworfen sind. — Epileptiker mit häufigen Anfällen, psychischer Störung vor oder nach dem Anfälle — Leute mit psychisch abnormen Aequivalenten — sollen von den übrigen Gefangenen abgesondert und in einer gesonderten Abtheilung im Spital oder gemeinschaftlich auf der Invaliden- abtheilung verwahrt werden.
3. Verwahrung der epileptischen Gefangenen in Einzelhaft ist unzulässig:
 - a) wegen etwaiger Unfälle,
 - b) wegen der den Anfällen voraus- oder nach- gehenden traumartigen Zuständen,
 - c) zeigt sich Epilepsie bei einem Gefangenen in Einzelhaft, so soll er in die gemeinschaftliche Haft verlegt werden,
 - d) Epileptische Gefangene müssen, weil sie meist nervös und reizbar sind, mit gut gearteten und verständigen Mitgefangenen zusammengelegt werden.

Zum Schlusse bespricht Baer die Beschäftigungsarten für epileptische Gefangene. Hier sollen vermieden werden Beschäftigungen, welche schaden können, Ueberanstrengungen, Arbeiten am Feuer, Wasser oder an Maschinen. Empfohlen wird leichte Arbeit im Sitzen, Stehen und im landwirthschaftlichen Betriebe.

Bezirksarzt Dr. Renner, Zweibrücken:

Er stellt das zweite Gutachten über die dritte Frage der heutigen Tagesordnung und befürwortet ebenso wie Geheimerath Dr. Baer in Berlin bezüglich der Unterbringung

epileptischer Gefangener strenge Individualisirung, weil die einzelnen Formen der Epilepsie so vielgestaltig sind. Er hält aber die Separirung von epileptischen Gefangenen zusammen in Sonderabtheilungen für unmöglich und motivirt diese Unmöglichkeit durch die damit verbundenen Kosten.

Ich kann diese Ansicht wenigstens was die Motivirung durch entstehende Kosten anlangt, nicht theilen, sondern bin überzeugt, dass die Separirung der Epileptiker in gesonderten Abtheilungen unter sich schon durch die charakteristische Unverträglichkeit dieser Kranken ausgeschlossen sein muss.

Die gleiche Ansicht theilt er mit Dr. Baer bezüglich der

1. mit gehäuften Anfällen auftretenden epileptischen Erkrankungen und
2. bezüglich der epileptischen Geistesstörung.

Erstere gehören in die Krankenabtheilung einer Gefangenenanstalt, Letztere ins Irrenhaus.

Die dritte Form, das sogenannte *petit mal*, sogenannte rudimentäre Formen, die statt der epileptischen Anfälle oder statt der epileptischen geistigen Störungen sich nur in vorübergehenden Schwindelanfällen, Ohnmachten, kurzer Bewusstlosigkeit, plötzlichem Schweissausbruch, plötzlichem Einschlafen äussern — die leichteren Fälle werden überhaupt nicht zur Kenntniss des Personals gelangen — können in allen Abtheilungen, allgemeiner oder Einzelhaft verwahrt bleiben.

Die vierte Form Epileptische mit sogenannten Aequivalenten also Kranke, mit physischer Verwirrtheit, Dämmerzuständen, heftigen Erregungszuständen mit Angstvorstellungen, schreckhaften Hallucinationen sollen wegen ihrer Gemeingefährlichkeit in Einzelhaft gehalten werden.

Es ist zweifellos, dass die Anfangsformen physischer Alteration der sorgfältigsten Behandlung benöthigen, gerade aus diesem Grunde möchte ich sie entweder:

- a) ebenfalls auf der Krankenabtheilung einer Gefangenenanstalt, wo sie ein geschultes Krankenwärterpersonal und nicht nur einen Sicherheitsaufseher haben, der diese Kranken jedenfalls für gesund aber renitent hält, untergebracht wissen;
- b) bei erklärter Gemeingefährlichkeit könnte der Kranke, was Dr. Renner ganz richtig sagt, noch

nicht reif fürs Irrenhaus ist, in einer Krankenzelle der Spitalabtheilung behandelt werden. — Ich möchte dabei einfließen lassen, dass ich den Aufenthalt solcher Kranken in Einzelhaft im Allgemeinen nicht für günstig für den Verlauf der Krankheit erachte, weil die Hallucinationen in der Einzelhaft gewöhnlich nicht vermindert, sondern vermehrt werden.

Dr. Renner benennt eine fünfte Form, die Nacht-epilepsie: Eine Form, die ich nach meinen Erfahrungen, die sich allerdings meist nur auf Zuchthäusern erstrecken, nicht so häufig beobachtet habe, wie Dr. Renner, sie können in den Anstalten, in welchen Gefängniss- nicht Zuchthaussträflinge weilen, häufiger vorkommen.

Solche Formen möchte Dr. Renner in gemeinsamer Haft gehalten wissen — eine Ansicht, die ich vollkommen theile, weil die Leute bei solchen Anfällen eher Hilfe haben.

Die Nacht-epilepsie ist meist eine Folge chronischen Alkoholismus und werden deswegen wohl gehäufter in Gefängnissanstalten als in Zuchthäusern zur Beobachtung kommen.

Die Ansicht Dr. Renners, dass sämmtliche Epileptiker daher auch epileptische Gefangene — und diese umso mehr — psychisch nicht mehr intakt sind, kann eventuell bestritten werden, unbestritten ist, dass sich die physische Abnormität der Epileptiker in einer grossen Reizbarkeit, die leicht in Thätlichkeit übergeht, äussert — ich möchte hinzusetzen, die psychische Abnormität äussert sich insbesondere in der charakteristischen Unwissenheit der Kranken — seine Thätlichkeiten seien ungerechte.

Dr. Renner befürwortet ebenfalls die Beschäftigung der Epileptiker im Freien.

Stellen wir kurz der Hauptpunkte der beiden Gutachten gegenüber, so finden wir, dass sie sich nur in einem Punkte unterscheiden und der ist die Art der Verwahrung der Gefangenen, die an sogenannten epileptischen Aequivalenten leiden.

Dr. Baer befürwortet die Unterbringung derselben im Lazarethe.

Dr. Renner wünscht sie — soweit sie noch nicht fürs Irrenhaus reif sind, wegen ihrer Gemeingefährlichkeit in Einzelhaft untergebracht.

Meine Herren! Wollen Sie kurz meine Ansicht hören?

Ich unterschreibe die Definition des Wesens der Epilepsie vor allen ihre vielgestaltigen Formen wie sie Dr. Baer angegeben hat, ferner bin ich einverstanden mit der Ursache der epileptischen Formen, mit der eigenartigen Einwirkung der Haft auf den epileptischen Gefangenen, mit der Behandlungsweise, mit den Vorschlägen der Beschäftigung — aber einen Punkt kann ich unmöglich anerkennen, d. i. der Prozentsatz der Epileptiker unter den Strafgefangenen, den Dr. Baer angiebt und der sich auf 8,5 % stellen soll. Ich halte einen solchen Prozentsatz für entschieden zu hoch gegriffen. Nach einer 18 jährigen Erfahrung, die ich als Anstaltsarzt an den zwei grössten Zuchthäusern Bayerns machte, bin ich zu ganz andern Resultaten gekommen. Eine Umfrage, welche ich kürzlich bei meinen bayerischen Strafanstaltskollegen über die Häufigkeit der Epilepsie unter den Gefangenen gehalten habe, hat ergeben, dass in 13 bayerischen Gefangenenanstalten während der letzten 20 Jahre sich 447 Epileptiker bei einer Gesamtbevölkerung von 191 198 Gefangenen fanden, was einen Prozentsatz von nur 0,25 % entspricht.

Ich weiss nun wohl, dass dieser Prozentsatz nicht derjenige ist, der den wirklichen Prozentsatz der Epileptiker unter den Gefangenen entspricht, allein ich kann unmöglich anerkennen, dass 8.5 % Epileptiker sich unter den Gefangenen befinden.

Habe ich ja in Kaisheim, wo ich zehn Jahre als Anstaltsarzt fungirte und während dieser Zeit exakte Beobachtungslisten geführt habe z. B. vom Jahre 1866 bis 1893 überhaupt keinen epileptischen Gefangenen in der Anstalt gehabt.

Nehmen wir 8 % Epileptiker unter der Gefangenenbevölkerung an, so müssten sich unter jährlicher Gesamtbevölkerung in Kaisheim, welche während 20 Jahre durchschnittlich 879 Mann zählte, jährlich über 48 Epileptiker befinden haben, so finden sich aber vom Jahr 1880—1900 in genannter Anstalt im Ganzen nur 42 Epileptiker verzeichnet. Das sind, das werden Sie zugeben müssen ganz andere Zahlen, als sie Herr Dr. Baer gefunden hat

Sanitätsrath Dr. Leppmann-Berlin :

Ich hätte gewünscht, dass die Debatte auf morgen verschoben wird; ich bin zu entgegengesetzter Anschauung gekommen. Ich bin der Meinung, dass es kein Glücksgriff

ist, wenn man die Behandlung der Epileptiker in den Strafanstalten reglementiren will. Ich glaube unbeschadet der Ehrfurcht vor den hohen Behörden sagen zu können, dass wir Reglements genug haben, als dass es nothwendig wäre, ohne zwingenden Grund hier ein neues einzuführen, durch welches uns in Bezug auf unsere Kranken die Hände gebunden werden und das uns zu bestimmten Grundsätzen verpflichtet.

Dann aber meine ich auch, dass diese Grundsätze dazu dienen, eine Störung im Strafvollzuge in gespensterhaft verzerrtem Lichte zu sehen. So schlimm wie man hier annehmen könnte, ist die Störung, die Gefahr durch die Epileptiker nicht. Zunächst ist es ja Thatsache, dass der Prozentsatz derjenigen Personen, welche in ihrem Leben einen einzelnen epileptischen Anfall gehabt, oder epileptische Anfälle gehabt haben, ein wesentlich grösserer ist, als man annimmt. Meine Statistik, die Herr Kollege Schelowsky, mein früherer Assistent in seiner Dissertation im Jahre 1895 auf meine Anregung niedergelegt hat, beträgt für die Strafanstalt Moabit 8—11 % der Insassen.

Wie gestaltet sich das Leben dieser Personen, die thatsächlich im wissenschaftlichen Sinne Epileptiker sind und bei denen die Möglichkeit vorhanden ist, dass sie jeden Augenblick Anfälle wieder bekommen? Wir müssen sie in zwei grosse Gruppen sondern; die einen sind unsere gewerbmässigen Gäste, wie Diebe und ein Theil Betrüger, auf welche die Haft keinen sehr grossen seelischen Eindruck macht. Diese sind durch den Eintritt in die Strafanstalt dem unmässigen Geschlechtsgenuss, dem Alkohol und dem unruhigen Leben entzogen. Durch die Ruhe des Gefängnisses werden sie gebessert. Ihre Anfälle werden seltener. Solche Personen bessern sich namentlich in der Ruhe der Zelle; sie haben namentlich keine Objekte für ihre Krakehlsucht, wenn sie nur ruhige Werkmeister haben.

Die andere Gruppe sind die Affektverbrecher, welche eine epileptische Vorgeschichte haben. Auf diese wirkt die Haft ungünstig. Ob sie in Einzel- oder Gemeinschaftshaft sind, ist gleich; sie zermartern ihr Gehirn mit Nachdenken über ihre Strafsache, über ihre Vergangenheit. Sie werden verstimmt, unruhig, bekommen Anfälle, Dämmerzustände etc. und bedürfen besonderer Fürsorge.

Sehen wir uns dieser Sachlage gegenüber den ersten Punkt der Leitsätze an, welcher lautet: Das Halten von epileptischen Gefangenen in Einzelhaft

ist auf alle Fälle ausgeschlossen, so ist dies jedenfalls zu weit gegangen.

Man soll den Gefangenen nicht besser stellen, als einen freien Mann. Der freie Arbeiter, welcher seltene Anfälle hat, nimmt auch eine Arbeit an, bei welcher er das Risiko eingeht, durch unglücklichen Zufall im Anfall sich einmal mit Arbeitsgeräthen zu verletzen. Auch bei ihm kann die Gefahr dadurch steigen, dass er bei seiner Beschäftigung gerade allein ist.

Aehnlich soll man den Epileptikern im Strafvollzuge abwerthen. Man soll ihm nicht gerade gefährliche Arbeit geben, man soll ihm nicht gerade z. B. an einen Leimofen stellen, aber Schneidern, Sticken, Stöcke feilen etc. wird er auch in der Einzelhaft können.

Ich habe in Moabit sogar einen derartigen Kranken als ich vor zwölf Jahren meine Stellung antrat, schon Jahre lang als Korkreisser mit einem schwertartigen Messer thätig gesehen. Damals war Gehcimerath Krohne Direktor der Anstalt und der Kranke hat noch Jahre lang dort gestanden, ohne sich im Anfall etwas zu thun.

Im Allgemeinen werden ja die Direktoren auch ohne Reglement bei der Arbeitsauswahl für die Epileptiker eine gewisse Vorsicht walten lassen, aber es klingt verwirrend für die Aussenwelt, wenn es in Bezug auf unsere Bestrebungen heisst, am geeignetsten sind: Arbeiten im Sitzen oder Stehen, am geeignetsten sind: landwirthschaftliche Arbeiten im Freien. Das, meine Herren, ist eine Bevorzugung der epileptischen Gefangenen, die sie nicht verdienen und die sie zum Theil auch nicht nothwendig haben. Ich wünsche allerdings dass der Epileptiker eine schwere, körperliche Arbeit hat. Es kommt in Betracht, dass fast sämmtliche epileptische Personen im Geschlechtsleben sehr erreglich sind, und wenn sie die jugendlichen Epileptiker nicht stramm bis zu starker Ermüdung arbeiten lassen, so züchten Sie nicht blos die hartnäckigsten Onanisten, sondern auch Neurasteniker.

Ebensowenig bin ich einverstanden mit der grundsätzlichen Trennung zwischen Lazareth und Invalidenabtheilungen für Epileptische.

Ich habe reichlich mit Epileptikern zu thun, sowohl im Lazareth als auf der Irrenabtheilung. Niemals lege ich nur Epileptiker in Gemeinschaft zusammen. Abgesehen

von der Streitsucht ist es gut, wenn andersartige Kranke zur Beihülfe bei plötzlichen Anfällen vorhanden sind.

Sonst behelfe ich mich wie es der Augenblick giebt. Bald kommt der Kranke im Anfall in ein Polsterbett, bald wird eine Zelle mit Matratzen oder Seegras für ihn ausgelegt, je nach Art und Stärke der Krankheit.

Was endlich die Ausscheidung der Epileptiker aus dem Strafvollzuge anbetrifft, so können dabei keine anderen Grundsätze massgebend sein, wie bei anderen Kranken. Ist die Epilepsie eine rein körperliche, eine reine Krampfkrankheit, dann ist sie kein Grund den Kranken aus dem Strafvollzuge zu entlassen. Dann gehört er in denselben, selbst wenn er manches Mal unbequem sein mag.

Geht die Krankheit aber mit geistiger Schwäche und geistigen Störungen einher, so soll mit ihm so verfahren werden, wie mit anderen Geisteskranken. Der § 487 der Strafprozessordnung, welcher hier in Betracht kommen könnte, bezieht sich nach den einschlägigen Kommentaren nur auf Strafen, die noch nicht begonnen haben.

Sonst regelt sich die Strafvollzugsaussetzung auf dem Verwaltungswege. Bei uns haben sich in dieser Beziehung folgende Grundsätze heraugebildet:

Wir entlassen denjenigen Geisteskranken und -schwachen aus der Strafe, welcher so gestört ist, dass er nicht das genügende Verständniss für Strafe und Schuld mehr hat, oder, dass er durch die Art seiner Krankheit geeignet ist, die Ruhe des geordneten Strafvollzuges zu stören. So soll man auch mit den geisteskranken Epileptikern verfahren. Gestatten Sie, dass ich nochmals resümiere:

Ich würde wünschen, dass der Extrakt der Verhandlungen folgender wäre:

„Die Versammlung erkennt an, dass Gefangene, welche mit Epilepsie behaftet sind, einer besonderen individuellen Behandlung bedürfen“.

Dann aber bitte ich, meine Herren, die anderen Thesen abzulehnen.

Reglerungsrath Lenhard:

Geehrte Versammlung! Wie Ihnen bekannt ist, hat sich in Baden ein von den übrigen Staaten abweichendes Verfahren ausgebildet, dahin, dass alle während des Straf-

vollzugs geisteskrank gewordenen Sträflinge nicht in eine Irrenanstalt, sondern in eine Abtheilung für geisteskranke Verbrecher beim Landesgefängniß Bruchsal verbracht werden, wo sie für die Dauer des Strafvollzugs verbleiben. In dieser Abtheilung finden auch die Epileptiker Aufnahme. Es ist mir aufgefallen, dass weder in den beiden Gutachten zu Frage 3 noch in den Ausführungen des Herrn Sanitätsraths Dr. Leppmann hervorgehoben worden ist, dass unter den Epileptikern auch solche vorkommen, bei denen sich zuverlässige Anzeichen der Anfälle einstellen, bei denen sich leicht Vorrichtungen für letztere treffen lassen und welche jedenfalls unbedenklich in Einzelzellen verwahrt werden können. Ich war überrascht, dass man bei Epileptikern die Zellenhaft vollständig ausschliessen will.

Ich glaube bei genügender Sorgfalt, wie Herr Sanitätsrath Dr. Leppmann sie dargelegt hat, können auch Epileptiker, die wegen ihrer Reizbarkeit und Unerträglichkeit oft für Gemeinschaftshaft sich nicht eignen, ohne jedes Bedenken auch auf der Zelle behandelt werden. Ich hätte gewünscht, dass man die Frage mehr allgemein gefasst hätte. Ich glaube, es würde genügen, den Antrag des Herrn Sanitätsraths Dr. Leppmann nach dessen Formulirung anzunehmen oder bei Epileptikern einfach zu unterscheiden zwischen schwer und leicht Erkrankten. Erstere, meist Fälle verbunden mit Geistesstörung, bedürfen beständiger Aufsicht in Krankenhäusern oder Irrenabtheilungen, letztere können unbedenklich in Einzelhaft belassen und mit Klebarbeiten, Tabakbearbeitung, daneben zeitweise mit Hof- und Gartenarbeit beschäftigt werden. Dabei kommen wir in Bruchsal gut aus.

Ohne eine ablehnende Stellung zu der vorliegenden Frage zu nehmen, muss ich sagen, dass mir die These 4 wirklich Bedenken macht.

Präsident:

Der Antrag lautet: „Die Versammlung erkennt an, dass Gefangene, welche mit Epilepsie behaftet sind, einer besonderen individuellen Behandlung bedürfen“.

Bezirksarzt Dr. Schäfer-München:

Ich habe die Empfindung, dass derjenige, welcher einen ausgesprochenen epileptischen Anfall gehabt hat, von grossem Glücke sagen kann, wenn es bei diesem einzigen Anfall bleibt. Herr Sanitätsrath Dr. Leppmann sagte eingangs seiner Entgegnung, bei gewissen Epileptikern

tritt, wenn sie in eine Strafanstalt eintreten, überraschende Besserung ein. Ich unterschreibe diese Ansicht nur in soweit, als diese gebesserten Fälle Seltenheiten sind, und dass das Gegentheil, dass die Anfälle während der Haftdauer zunehmen, häufiger beobachtet wird. Ich selbst verfüge nur über einen einzigen wirklich gebesserten Fall von Epilepsie, den ich allerdings Jahre lang beobachten konnte.

Herr Sanitätsrath Dr. Leppmann hat die Verwahrung der Epileptiker in der Einzelhaft befürwortet. Nachdem ich die Beobachtung gemacht habe, dass wenigstens bei uns in Bayern die Anzahl der epileptischen Gefangenen keine nennenswerth hohe ist, möchte ich diesen geringen Prozent nicht in Einzelhaft gehalten wissen, wenn ich bedenke, welchen Gefahren diese Kranke zweifellos eingesetzt sind, wenn man sie isolirt. Ein solches Beispiel habe ich in München an einem epileptischen Gefangenen erfahren, dessen Anfälle in recht unregelmässigen Zeiträumen wiederkehrten und der, weil er wie die meisten Epileptiker ein unverträglicher Mensch war, in Einzelhaft verwahrt blieb. Er hat sich während eines solchen Anfalles eine derartige Kopfverletzung zugezogen, dass ich Bedenken trug, den Mann weiter in Einzelhaft zu lassen.

Herr Dr. Leppmann schlägt vor, jungen epileptischen Gefangenen schwere Arbeiten verrichten zu lassen. Nun das können sie wohl am besten bei einer Beschäftigung im Freien.

Herr Dr. Leppmann:

Gerade diesen jungen Leuten thut es recht gut, wenn sie dann zu einem ruhigen Schlaf kommen, den sie unter Umständen in Gemeinschaft nicht haben, wenn sie mit Schneiderei oder in anderer Beschäftigung mit anderen beisammen sind.

Präsident:

„Die Diskussion ist geschlossen“.

„Wir kommen zur Abstimmung; es ist diese nicht ganz einfach. Der Antrag wurde zum Theil bejaht, zum Theil nicht.“

Die Thesen 1 und 2 werden darauf angenommen, die Thesen 3 und 4 abgelehnt. These 5 Absatz 1 und 2 einstimmig angenommen und der Zusatz: „Die Versammlung erkennt an, dass die mit Epilepsie behafteten Gefangenen einer besonderen individuellen Behandlung bedürfen“.

Schluss des I. Verhandlungstages 7 Min. über 3 Uhr.

Sitzung vom 31. Mai 1901.

Der Herr **Präsident** bittet, Platz zu nehmen.

Meine Herren! Ich eröffne unsere Verhandlungen und bemerke vorweg, dass ich die Absicht habe, die Reihenfolge unserer Traktanden zu ändern. In der gedruckten Tagesordnung ist aufgeführt: eine Berathung und Beschlussfassung über die unter 4 bis 7 zur Diskussion gestellten Fragen, dann die Neuwahl des Ausschusses und die Declarge-Ertheilung.

Ich meine, es ist besser, dass wir diese äusserlichen, geschäftlichen Dinge zunächst erledigen und dann ununterbrochen zur Verhandlung über die zur Diskussion gestellten Themata übergehen. Ich gebe dem Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Regierungsrath Dr. v. Engelberg, Mannheim, das Wort.

Dr. v. Engelberg:

Meine Herren! Der Ausschuss hat sich von Allem mit der Frage beschäftigt, ob die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches eine Aenderung der äusseren Gestaltung unseres Vereins bedingt und wir sind zu dem Entschlusse gekommen, dass es nothwendig ist, unserem Vereine die Form eines eingetragenen Vereins nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu geben. Diese Umänderung und Umwandlung bedingt eine Abänderung der Statuten. Es ist nun leider nicht möglich, diese Statutenänderung in zwei Tagen schon zu bewerkstelligen, und ohne dass die Generalversammlung diese Statutenänderung genehmigt hat, wird es rechtlich unmöglich sein, den Eintrag des Vereins beim Registerrichter zu bewirken. Der Ausschuss schlägt daher vor, dass Sie heute folgenden Beschluss fassen: „Die Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten beschliesst, dass der Verein die Stellung eines eingetragenen Vereins erhalten soll und beauftragt den Vorsitzenden des Vereinsausschusses die nöthige Statutenänderung bis zur nächsten Versammlung vorzubereiten.“ Die Versammlung ist mit diesen Vorschlägen einverstanden und diese damit angenommen. Nach den Statuten wäre es ferner nothwendig, dass die Versammlung den Ausschuss neuwählt, die Herren können die jetzigen Mitglieder des Ausschusses wiederwählen. Es fragt sich nur, ob Sie den Ausschuss in seiner jetzigen Zusammensetzung wiederwählen wollen oder ob Anträge auf Aufnahme anderer Herrn gestellt werden.

Präsident :

Nach § 8 sind die Mitglieder des Ausschusses durch Acclamation zu wählen. Die Frage ist gestellt und ich darf durch Ihr Stillschweigen diese Acclamation als ausgesprochen annehmen.

Dr. v. Engelberg :

Ferner wird im Ausschusse ein Stelle durch den Austritt unseres zur Regierung berufenen langjährigen Mitgliedes, Herrn Direktor Ruhstrat, erledigt. Der Ausschuss schlägt Ihnen vor, an dessen Stelle den Grossh. Staatsanwalt, Herrn Junghanns, als Ausschussmitglied zu berufen. Der Ausschuss ist bei dieser Wahl von der Voraussetzung ausgegangen, dass genannter Herr durch seine langjährige Mitarbeit an unserem Vereine, insbesondere als Gutachter, als Referent, nicht zum mindesten als Recensent eingegangener Bücher, im Vereinsorgane, dem Vereine schon derartige Dienste geleistet hat, dass es entspricht, denselben auf die neue frei gewordene Stelle zu berufen. Insbesondere war auch noch massgebend, dass es einer alten Ueberlieferung entspricht, dass ein Theil der Ausschussmitglieder in näherer lokaler Umgebung mit dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses wohnen soll, damit in eiligen Fällen eine Besprechung stattfinden kann. Ich erinnere daran, dass unter dem früheren Vorsitz eine grosse Zahl der Theilnehmer in Berlin selbst gewohnt hat. Zur Zeit bin nur ich, abgesehen vom Vereinssekretär, der ebenfalls im Ausschusse ist, der Einzige, der überhaupt in Mannheim wohnt, ausserdem ist nur Pfarrer Krauss in Freiburg mir nahe und entspricht es deshalb, dass ein in der Nähe von Mannheim wohnendes Ausschussmitglied ernannt wird.

Präsident :

„Ich stelle an Herrn Junghanns die Frage, ob er bereit wäre, die Wahl anzunehmen“. Dieser erwidert hierauf, dass er die Wahl mit grossem Danke annehmen werde. Wird einstimmig gewählt.

Dr. v. Engelberg :

„Ich will dann noch anschliessend an diesen Passus bemerken, dass unser langjähriges Mitglied, Herr Pfarrer Krauss, an den Ausschuss der Antrag gestellt hat, ihn von der Mitgliedschaft des Ausschusses zu entheben, da er seiner Ansicht nach, weil er in den Ruhestand getreten, nicht mehr Mitglied des Ausschusses sein könne. Der Aus-

schuss hat dagegen ausdrücklich betont, dass das Ausscheiden des Herrn Pfarrer Krauss aus der Stellung eines Strafanstaltsgeistlichen nicht eine Enthebung von dem Posten eines Ausschussmitgliedes bedingt, dass vielmehr Pfarrer Krauss sich viele Verdienste seit langen Jahren um den Verein erworben habe und dass es ihm der Ausschuss als dringenden Wunsch nahelegt, das Amt beizubehalten. In seiner Erklärung heisst es, dass, wenn ein entsprechender Ersatz nicht zu finden sei, er selbst bereit wäre, das Amt im Ausschusse weiterzuführen“.

Präsident :

„Die Versammlung hat auch dessen Wiederwahl bestätigt, was ich hiermit konstatire.

Dr. v. Engelberg :

Es ist ferner nach § 15 der Statuten ein Vorsitzender des Ausschusses zu wählen gewesen. Der Ausschuss hat mich mit der Wiederwahl beehrt.

Es liegt ferner ob, den Bericht des Herrn Direktors Thikötter entgegenzunehmen, welchen die Versammlung gestern mit der Revision der Rechnungen beauftragt hat.

Direktor Thikötter :

„Die Rechnungsrevision hat gestern stattgefunden, die Belege wurden verglichen, die Abschlüsse nachgeprüft und es hat sich nur eine tadellose, sorgfältige Rechnungsführung thatsächlich feststellen lassen. Ich beantrage Decharge-Ertheilung“ (geschieht.)

Präsident :

„Es ist ferner Beschluss zu fassen, wo die nächste Versammlung stattzufinden hat. Herr Ministerialrath Schwab hat gebeten, ihm das Wort zu ertheilen“.

Ministerialrath Schwab :

„Ich bin seitens der Königlich Württembergischen Regierung ermächtigt und beauftragt, dem Verein die Einladung zu überbringen, seine nächste Versammlung in Stuttgart abzuhalten. Es wird uns eine Ehre und eine Freude sein, die Versammlung in den Mauern der schwäbischen Residenz begrüßen zu dürfen. Seien Sie überzeugt, dass von unserer Seite alles geschehen wird, Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm als möglich zu machen“. (Bravo!)

Dr. v. Engelberg:

„Ihr lebhaftes Beifallklatschen zeigt mir die Freude, die darüber in Ihren Reihen herrscht und seien Sie überzeugt, dass diese Freude auch in meiner Brust ein lebhaftes Echo findet. Durch das grossmüthige Entgegenkommen der Württembergischen Regierung bin ich einer grossen Mühe und einer grossen Sorge enthoben worden und wir können unserem Ausschussmitgliede, Herrn Ministerialrath Schwab, nur unseren lebhaftesten Dank darbringen, dass er in dieser väterlichen Weise für unseren Verein gesorgt hat.“ (Bravo!) „Was nun die Zeit der nächsten Versammlung betrifft, so ist nach den Statuten eine dreijährige Pause vorgesehen, es ist aber der Wunsch laut geworden, eine zweijährige Periode einzuführen; der Beschluss selbst hat durch den Ausschuss zu erfolgen und ich werde in dieser Richtung mit dem heute neugewählten Vereinsauschusse ins Benehmen treten. Ich werde die Mitglieder s. Zt. rechtzeitig benachrichtigen, ob wir eine zwei- oder dreijährige Periode eintreten lassen wollen“.

Präsident:

Es folgen einige geschäftliche Mittheilungen. Auch sind Telegramme eingegangen.

„Es ist von verschiedenen Mitgliedern der Wunsch geäussert worden, den Besuch der Sehenswürdigkeiten von Nürnberg zu ermöglichen, und ich werde, soweit es mit einer exakten, erschöpfenden Behandlung unserer Aufgaben vereinbar ist durch meine geschäftliche Leitung dies zu ermöglichen suchen. Das ist freilich nicht ganz leicht; denn es liegt nicht bei mir, Zeitgrenzen zu ziehen. Immerhin möchte ich die Herren Mitglieder darauf aufmerksam machen, dass wenn der Schluss der Sitzung heute um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr erfolgt, dann auch die Möglichkeit gegeben ist, das Germanische Museum unter anderem zu besuchen. Es wird also an Ihnen sein, den Schluss bis $\frac{1}{2}$ 3 Uhr zu ermöglichen. Ich meinestheils werde, je nach dem Verlaufe der Verhandlungen, die Pause einzuschränken suchen, bitte also, sie heute nicht als ein *tempus ubile* zu behandeln, sondern strikte die gesteckte Frist innezuhalten. Wir können nunmehr eintreten in die Verhandlungen unserer Thesen. Ich gebe dem Herrn Referenten für die 4. Frage, Herrn Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt das Wort. Sie lautet:

„Wäre es zweckmässig, in Anstalten für weibliche Gefangene, abgesehen vom Arzte und dem Geistlichen, ansschliesslich weibliche Beamte anzustellen und einem männlichen höheren Gefängnisbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen?“

Die bezügliche vom Ausschuss vorgeschlagene These lautet:

„In Weiberstrafanstalten sind die Stellen:

- a) der Werkführer, Aufseher und Oberaufseher unbedingt mit weiblichen Beamten;
- b) der Expeditions-, Kassen- und Wirthschaftsbeamten, des Lehrers und des Arztes thunlichst mit weiblichen Beamten;
- c) der Wächter, Boten, Handwerker, des Geistlichen und des Direktors dagegen nur mit männlichen Beamten

zu besetzen“. Wir haben über diese Frage eingehend in Darmstadt verhandelt. Es haben detaillirte Debatten darüber stattgefunden, welche vorzüglich durch Herrn Geh. Oberregierungsrath Krohne eingeleitet waren. Aber es hat, wiederum auf seine Anregung hin, eine Abstimmung nicht stattgefunden. Die letzten Worte der Darmstadter Verhandlung lauten so:

Geh. Oberregierungsrath Krohne:

„Ich möchte der Versammlung anheimgenben, heute nicht über die Frage abzustimmen“. Vorsitzender: „Das soll auch nicht geschehen“. Und so ist der Gegenstand angeschnitten und nicht erledigt. Heute werden wir hoffentlich darüber zum Schlusse kommen“.

Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt Cassel-Wehlheiden:

Sehr geehrte Herren! Der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten hat in den langen Jahren seines Bestehens keine Veranlassung gefunden oder genommen, die heute zur Verhandlung stehende Frage zum Gegenstand seiner Beratungen zu machen. Auch aus den reichhaltigen Publikationen in dem Vereinsorgan während dieser Zeit geht nicht hervor, dass man die Frage als eine brennende Lösung unbedingt erheisende, in Fachkreisen empfunden oder angesehen hat. Es ist das erklärlich.

In Deutschland datirt die eigentliche Frauenbewegung erst seit Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Sie ist heute in lebhaftem Flusse und die Frauenfrage findet litterarisch und in Versammlungen und Vereinen eingehendste Behandlung. Ich finde weder Anlass, noch Beruf, in die Welt ungelöster Probleme der sogenannten Emanzipation einzutreten, aber ohne Hinweis auf dieselbe kann mein Referat seiner Natur nach füglich wohl nicht bleiben. Es thut auch der heute zur Behandlung stehenden Fachfrage keinen Abbruch, wenn man sie ansieht, als mittelbar mitveranlasst durch die genannten Bestrebungen in der Frauenwelt.

Das Gutachten des Direktors Bässler nimmt auch Bezug auf diese Bestrebungen, welche man vernünftiger Weise nicht ignoriren könne. Gewiss, wir haben zu fragen, was verlangt der Strafvollzug? Aber zwischen dem, was der Strafvollzug fordert und die nüchterne, vorsichtige Frauenbewegung will, dürfte sich ein Einklang herausstellen. Will diese Frauenbewegung eine Revision der Stellung, Aufgabe, Behandlung des Weibes im allgemeinen, so kann sie die besondere Lage des gefangenen Weibes nicht unbeachtet lassen; fordert man heute energisch die Bethätigung der vielen, früher zu unwürdigem Nichtsthum verurtheilten Frauenkräfte, so lag und liegt es doch sehr nahe, zu untersuchen, ob solche Bethätigung weiblicher Kräfte nicht den gefangenen Frauen zu Gute kommen könne! Indes, wie gesagt, nicht aus etwaigen Forderungen der Frauenbewegung her, sondern aus der Forderung, die der Strafvollzug stellt, gilt es heute eine Antwort zu suchen auf die Frage: „wäre es zweckmässig, in Anstalten für weibliche Gefangene, abgesehen vom Arzte und dem Geistlichen, ausschliesslich weibliche Beamte anzustellen und einem männlichen höheren Gefängnißbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen?“

Die erziehlich-sittliche Seite anlangend, hebt Direktor Bässler in seinem Gutachten hervor, dass schon aus Anstandsrücksichten gewisse Funktionen (Aufnahme, Einkleidung, Baden etc.) weiblichen Bediensteten zu übertragen seien, dass ferner um der sittlichen Hebung der Gefangenen willen Aufsicht und Leitung durch Frauen geschehen müsse und endlich, dass zur richtigen Beurtheilung des weiblichen Charakters der tüchtigste Direktor unbedingt die Hilfe weiblicher Beamten nöthig habe. Der zweite Gutachter, Direktor Lenhard hebt hervor, dass der Staat die

Pflicht habe, die Strafe so zu vollziehen, dass Besserung möglich sei und er fordert zu dem Ende Frauenaufsicht: in Weibergefängnissen komme den Unterbeamten die Aufgabe zu, an dem praktisch bedeutsamsten Zwecke des Strafvollzugs, der Besserung der Gefangenen, kräftig mitzuarbeiten, und dazu seien nur weibliche Bedienstete mit tadelloser Vergangenheit und sittlicher Festigkeit tüchtig. Beide Gutachter stehen, was die unteren Beamtenstellen angeht, auf dem Boden des § 3 der Grundsätze vom 28. Oktober 1897 und geben ohne Einschränkung zu, dass die ehrbare Frau auf das gefallene Weib einen intensiveren Einfluss haben würde und thatsächlich habe, als das jemals von männlicher Seite aus möglich wäre. Ist aber, meine Herren, dieser Satz einmal zugegeben, so ist nicht einzusehen, weshalb man (es handelt sich hier vorerst bloß noch um die erziehliche Seite des persönlichen Einflusses) mit seiner Geltung vor den Stellungen der Oberbeamten respektive der Oberbeamtinnen Halt macht.

Direktor Bässler will für die Oberbeamtenstellen der Verwaltung aus Gründen sittlicher Hebung und unter der Voraussetzung praktischer Brauchbarkeit, Frauen allgemein zulassen, er fordert aber mindestens die Wirtschaftsbeamtin und letztere deshalb, um wenigstens die üble Nachrede für Männer zu vermeiden. Direktor Lenhard lehnt weibliche Oberbeamtinnen rundweg ab. Dort wird der grössere erziehliche Einfluss der Oberbeamtin betont und hier wird das Bedürfniss dieses weiblichen Einflusses über die Unterbeamtenstellung hinaus geleugnet. Während Bässler die weiblichen Oberbeamten um dieses Einflusses wegen wünscht und in Betreff des Wirtschaftsbeamten fordert, erklärt Lenhard, dass Unterbeamtinnen und Lehrerinnen genügen und dass mit deren Anstellung und mit der Bestimmung, dass sämtliche männliche Beamte, Besucher, Handwerker und Arbeiter stets von Aufseherinnen zu begleiten sind, die Rücksicht auf das Weib im Strafvollzuge im weitesten Masse gewährleistet sei. Ob letztere Bestimmung in der That nicht mehr eine, immerhin nöthige, Rücksicht für den, übler Nachrede ausgesetzten Beamten ist, als eine aus den Forderungen des tief-erzielenden Strafvollzuges entsprungene Rücksicht auf das gefangene Weib, bleibe hier unerörtert.

Direktor Lenhard hebt ferner hervor, dass beim Strafvollzuge der praktisch bedeutsamste Zweck die Besserung sei: er behauptet, dass Weibergefängnisse ein grösseres

Arbeitsgebiet böten als Männerhäuser und er kommt deshalb zu der Forderung männlicher Oberbeamter und Direktoren. Ich glaube nicht, dass es allseits ohne weiteres zugegeben wird, dass in Weiberanstalten mehr Arbeit sei, als in Männeranstalten mit der gleichen Belegungsziffer. Aber, wenn das wirklich der Fall wäre, wenn wirklich die Inanspruchnahme der Oberbeamten auf dem Gebiete sittlicher Hebung, des persönlichen Verkehrs (und das führt Lenhard gerade an) in Weiberhäusern, um der Schwachheit und Trostbedürftigkeit des Weibes willen, eine grössere ist, so würde deshalb doch die Forderung weiblicher, einflussreicherer Oberbeamten zu erheben sein in logischer Fortsetzung der Forderung weiblicher Unterbeamten. Wenn doch der Aufseherin eine erzieherisch weitgehende Aufgabe nach dem Gutachten zuerkannt wird, so ist die Folgerung nicht abzuweisen, dass dann die gebildete Oberbeamtin nach dieser Richtung gleicherweise mehr und tiefer gehend wirken wird, wie der Oberbeamte in Männerhäusern im Vergleich mit dem Unterpersonal! Umsomehr erwartet man diese Folgerung, als Direktor Lenhard bei weiblichen Gefangenen die Individualisirung ganz besonders verlangt und zwar unter Bezug auf die Kriminal-Psychologie von Dr. H. Gross. Dieser aber kommt bei seinen interessanten Ausführungen zu dem Ergebniss, dass das Weib nach Art und Zweck ein anderes Wesen hat, als der Mann, ein Ergebniss, welches die Meinung unterstützt, dass das Weib nur vom Weibe durchschaut und verstanden werden könne! Ich hebe hervor, dass auch Direktor Bässler es betont, dass gebildete Frauen naturgemäss viel leichter diejenige Autorität gewinnen, die unerlässlich ist und die man, wie er sagt, nicht erzwingen könne, die vielmehr eine Frucht des erzieherischen Taktes einerseits und des Respektes andererseits sein müsse. Dieser Respekt des gefallenen Weibes vor der sittlich reinen, gebildeten Frau ist aber eine Thatsache!

Ich komme hier zu dem Schlusse, dass aus Gründen der Individualisirung, der Vertiefung der direkten erzieherischen Einwirkung auf die Einzelpersönlichkeit in den Weiberstrafanstalten, die Anstellung weiblicher Oberbeamter zu erstreben ist.

Damit wäre die Frage nach der Zweckmässigkeit der Zulassung von Frauen im Sinne des Berathungsgegenstandes eigentlich schon bejaht. Das Verwaltungsinteresse

an sich, so muss zugegeben werden, bietet keinerlei zwingenden Anlass, diejenigen Stellen, welche bisher mit Erfolg von Männern besetzt waren, Frauen zu übertragen. Aber unsere Frage: „Ist es zweckmässig u. s. w.“ umfasst doch den ganzen Strafvollzug und den Ausschlag muss die Forderung der sittlichen Hebung der Gefangenen geben; betonen doch auch die beiden Gutachter das Moment der sittlichen Hebung ganz besonders. Es muss, um zu einer vollen Beantwortung der Themafrage zu kommen, nach meinen bisherigen Ausführungen nunmehr die Frage weiter so formulirt werden: sind solche Frauen zu finden, giebt es solche Oberbeamtinnen, die neben der unläugbaren tieferen, erzieherischen Einwirkung auch die eigentlichen Amtsgeschäfte der Verwaltung leisten können? Die beiden Gutachter stehen sich auch hier gegenüber.

Direktor Bässler giebt die Brauchbarkeit einfach zu und gewiss auf Grund seiner reichen Erfahrungen. Finanziell warnt er vor geringer Besoldung, weil bei schlechter Bezahlung sicher nur minderwerthige Oberbeamtinnen gewonnen würden. In polizeilicher Hinsicht hebt er hervor, dass die scharfe Beobachtungsgabe, das schnelle Auffassungsvermögen den Eigenthümlichkeiten des Weibes gegenüber, ohne weiteres die Oberbeamtin vor dem männlichen Oberbeamten ein Übergewicht gebe. Direktor Lenhard verneint rundweg die Brauchbarkeit und Fähigkeit der Frau für die Verwaltung und zwar, weil das Leistungsgebiet zu umfassend sei und gute, allgemeine Bildung, allgemeines Wissen und eine reiche Erfahrung im Strafvollzugsgeschäfte verlangt werden müssten. Ferner schliesse die Nothwendigkeit der Waarenkenntniss, kaufmännischer Correspondenz und Handels-Usance, Wechselrecht etc., endlich der anstrengende Dienst, die grosse Verantwortung und das Erforderniss einer festen Gesundheit die Frau von der Verwaltung aus.

Dem gegenüber könnte man schon heute nach den anderswo im Strafvollzuge gemachten Versuchen sagen, dass das hier in Betracht kommende Leistungsgebiet sich nicht als zu gross erwiesen hat und die erforderliche allgemeine Bildung, sowie das allgemeine Wissen gefunden wurde. Reiche Erfahrung bringen die männlichen Beamten auch nicht mit, sondern suchen und finden sie erst in dem Anstaltsdienste. Ich bezweifle, ob der Forderung rein kaufmännischer Kenntnisse, kaufmännischer Technik, wie solche Direktor Lenhard, jedenfalls wohl aus lokalen Ver-

hältnissen heraus, stellt, die in ihrem Berufe tüchtigen Verwaltungsoberbeamten allenthalben würden genügen können. Sie brauchen's auch nicht; derartige, die Arbeit im Strafvollzuge belastende Forderungen sind abzuweisen, sie lenken von der eigentlichen Aufgabe ab.

Man sieht, es stehen hier, was die Brauchbarkeit der Frau für den Verwaltungsdienst angeht, die zwei Ansichten, sich gegenseitig ausschliessend, gegenüber! Zur Verneinung aber hat man ebensowenig ein Erfahrungsrecht, als zur uneingeschränkten Bejahung! Was die Frau leisten kann, soll doch erst noch ermittelt werden.

Die Frauenbewegung ist doch noch nirgends zu einem Abschluss gekommen, man sucht nach Bethätigungsgebieten; wir befinden uns lediglich noch in der Probirperiode und erst die Zeit kann uns lehren, was die Frau leistet und sie wird es uns lehren. Auf Seiten der Frauen wünscht man vorerst nur Bewegungsfreiheit, Recht und Gelegenheit zur Erprobung weiblicher Leistungskraft. Wenn aber die weibliche Seite selbst zugiebt, dass man die Leistungsgrenze noch nicht kenne, so weiss ich nicht, woher wir das Recht zu einer bündigen Grenzbestimmung von vornherein hernehmen wollen!

Also, — nur Versuche können Klarheit geben. Die bisherigen Erfahrungen ermuntern, mit diesen Versuchen fortzufahren oder baldigst zu beginnen. Ich führe aus Preussen die Beispiele Siegburg und Breslau an, welche beweisen, dass die Forderung im Krohne'schen Lehrbuche, nach welcher auch die Verwaltungsstellen mit weiblichen Beamten besetzt werden sollen, praktisch durchführbar gewesen ist. In diesen Anstalten hat die Oberin die Disziplinargewalt über die Gefangenen, sie ist nächste Vorgesetzte der Beamten, ist zu Zellenbesuchen verpflichtet, leitet den Arbeitsbetrieb, verwaltet die Hauswirthschaft, leitet das Sekretariat und hat als Hülfskräfte die Buchhalterin und Lehrerin.

Herr Kollege Büttner aus Breslau wird uns gewiss heute noch mittheilen, dass die Sache sehr gut geht. Wenn Direktor Lenhard in seinem Gutachten gegen die Anstellung der Frau noch sagt, dass in Anbetracht der wenigen Weibergefängnisse der Verwendungskreis zu klein sei, so spricht das nicht gegen den Versuch.

Im Gegentheil, je weniger zahlreich solche Stellen sind, umso eher werden wir die geeignete Persönlichkeit finden. Dass solche, wenn man sie so nennen will,

Ausnahmepersönlichkeiten schwer zu finden sind, ist von vornherein anzunehmen. Geheimerath Krohne hat das gelegentlich unserer Versammlung in Darmstadt für Preussen ausdrücklich hervorgehoben. Herr Geheimerath Krohne erklärte es damals aber auch für verkehrt, Weiberanstalten mit einer Belegung bis zu 500 Köpfen zu bauen: er möchte gebrochen sehen mit der Errichtung zu grosser Weiberanstalten!

Ich komme nunmehr zu der Frage, ob die Frau sich für ein selbständiges Direktorat oder Vorsteheramt eigne. Direktor Bässler fordert in seinem Gutachten männliches Direktorat. Er hebt indes hervor, dass die Frauenanstalten oft zu klein seien für eine männliche Kraft, und hat deshalb nichts dagegen, wenn zwar die örtliche Leitung einer Oberin übertragen werde, aber ein anderswo, oder besser noch der an demselben Orte amtierende Strafanstaltsdirektor die Oberleitung habe. Die Vertretung gegenüber den Behörden und Gerichten, der Verkehr mit Lieferanten, die Bauaufsicht, der Ausgleich von Differenzen zwischen den weiblichen Beamten fordere aber jedenfalls männliche Oberleitung!

Direktor Lenhard fordert unbedingt die Leitung in Männerhände gelegt und er muss das, da er ja alle weiblichen Oberbeamten ablehnt.

In Bezug auf die polizeiliche Seite hat allerdings auch Direktor Bässler Bedenken, er verlangt mit Recht objektives Urtheil, leidenschaftsloses Handeln. Beides aber vermisst er bei der Frau, die mit dem Gefühle, dem Herzen und nicht mit kühlem Verstande urtheile, leichter zur Bestrafung komme, wo der Mann mangels klarer Beweise noch freispricht oder verwarnt und er exemplificirt auf das Kuriosum, welches ein weiblicher Gerichtshof bieten würde. Diese Bedenken lassen sich nicht ohne weiteres abweisen. Es fragt sich nur, ob nicht die Erfahrung zeigte, oder zeigen wird, dass es doch weibliche Naturen geben kann, die ohne harte, sogenannte Mannweiber zu werden oder zu sein, dennoch kühl zu urtheilen im Stande sind oder wenigstens allzu grosse Gefühlsherrschaft zu vermeiden wissen. Persönlich habe ich darin keine Erfahrung. Direktor v. Lepel-Siegburg, theilt mir mit, dass er entgegen der allgemeinen Befürchtung zu strenger Bestrafung durch Oberinnen die Strafen, welche die Oberin ausgesprochen hatte, zu erhöhen mehrfach Veranlassung gefunden habe. Direktor Bässler fordert, weil der Gefangene in die Hand des Direktors gewissermassen „geliefert“ sei, als ans-

gleichendes Gegengewicht strengste Kühle, Gerechtigkeit und Objektivität! Dieses Gegengewicht vermisst er aber bei der Frau, deren Sache strenge Logik, strenger Gerechtigkeits-sinn nicht sei. Ich glaube, wir dürfen dieses „Hineingeliefertsein“ in die Hand eines weiblichen „Tyranen“ nicht zu schwarz malen; sollte wirklich die weibliche, grössere Gefühlserregbarkeit zu Missgriffen führen, so würde ja Remedur eintreten seitens des mit der Oberleitung betrauten Direktors, welchen ja Direktor Bässler verlangt.

Die Dienstanweisung für die Oberinnen in preussischen Anstalten schreibt nämlich vor, dass die Oberin spätestens am folgenden Tage dem Direktor von den verhängten Disziplinarstrafen Kenntniss zu geben habe. Diese Bestimmung ermöglicht die Abänderung der Strafe und ist überhaupt geeignet, die Oberinnen an ein kühl ruhiges und gerechtes Urtheilen zu gewöhnen!

Ich fasse das Gesagte nochmals kurz zusammen. Die Vertiefung der erzieherischen Einwirkung macht neben weiblichen Unterbeamten auch weibliche Oberbeamte wünschenswerth; die allgemeine Erfahrung und die Versuche mit weiblichen Verwaltungsbeamten im Strafvollzuge spricht mindestens nicht gegen die Verwendung von Frauenkräften; die Einstellung von Oberinnen an mittleren Anstalten, welche der Oberleitung eines Direktors unterstehen, entspreche dem Bedürfnisse intensiveren, erzieherischen Einflusses und unterliegt aus polizeilichen Gründen und in Hinsicht der Verwaltungsgeschäfte keinem Bedenken. Ich selbst kann mich, so wenig absprechend ich mich der Verwendung der Frau gegenüber verhalte, nicht dafür erklären, dass man ein selbständiges Direktorat an einer grossen Anstalt einer Frau übertrage.

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen zur Annahme folgende These:

In Weiberaanstalten sind die Stellen

- a) der Werkführer, Aufseher und Oberaufseher unbedingt mit weiblichen Beamten,
- b) der Expeditions-, Kassen- und Wirthschaftsbeamten, des Lehrers und des Arztes thunlichst mit weiblichen Beamten,
- c) der Wächter, Boten, Handwerker, des Geistlichen und des Direktors dagegen nur mit männlichen Beamten zu besetzen.

Ich bemerke noch, dass ich über die Nothwendigkeit weiblicher Werkführer, Aufseher, Oberaufseher nichts ausgeführt habe, weil ich hier eine allseitige Uebereinstimmung mit den beiden Gutachten voraussetzen darf.

Direktor Dr. Gennat-Hamburg:

Ich habe zu der Frage 4 das Wort erbeten, weil ich mich durch den Umstand als legitimirt ansehe, dass das mir unterstehende Central-Gefängniss in Fuhlsbüttel ein Frauengefängniss mit einer Belegungsfähigkeit von 350 Köpfen mit umfasst, und das gleichfalls unter meine Leitung gestellte Untersuchungsgefängniss in Hamburg ein eigenes Haus für weibliche Gefangene mit einer Aufnahme-fähigkeit von 100 Köpfen besitzt. Beide Frauengefängnisse bieten also Ramm für 450 Insassen und kommen damit der normalen Kopfzahl, die nach den Beschlüssen unseres Vereines eine Anstalt haben und einen Direktor beschäftigen soll, nahe.

Wenn ich hinzufüge, dass ich diese in ihrem äusseren Umrisse so eben gezeichnete Thätigkeit seit 8½ Jahre ausübe, so ist der Beweis erbracht, dass ich mitreden darf. Ich lasse Erörterungen darüber, ob und inwieweit etwa auf Stellung der Frage 4 die Frauenbewegung von Einfluss gewesen ist, bei Seite. Für mich hat die Frauenbewegung mit der Sache nichts zu thun. Ich lehne daher jeden Zusammenhang zwischen jener und mir und meinen Ausführungen ab, betrachte vielmehr die Angelegenheit lediglich vom Standpunkte der Zweckmässigkeit und der Gerechtigkeit gegenüber dem weiblichen Geschlechte. Wenn ich mich nunmehr den vom Ausschusse aufgestellten Leitsätzen zuwende, so bemerke ich zunächst, dass unter dem Buchstaben c) Einzelheiten vorgebracht werden, die nur auf bestimmte Anstalten gemünzt sind. Bei mir giebt es keine Wächter und keine Boten; ich vermag ferner nicht einzusehen, warum nicht ein Weib Botendienst versehen und man nicht weibliche Handwerker, wenn es solche giebt, nehmen soll.

Es findet sich andererseits unter dem Buchstaben b) die Forderung nach Behandlung durch einen weiblichen Arzt, eine Forderung, die auf freiem Fusse befindliche Frauen meist nicht erheben können, weil es keine genügende Zahl weiblicher Aerzte giebt. Im Uebrigen stehe ich auf folgendem grundsätzlichen Standpunkte:

„Dass unter anderer Fassung des Buchstaben a) ausgesprochen werden möge, dass die Stellen des polizeilichen

Aufsichtsdienstes — ich verstehe darunter Aufseherinnen, Oberaufseherinnen und Hausmütter —, unbedingt, die übrigen, und zwar ohne Ausnahme, thunlichst mit weiblichen Beamten zu besetzen seien“. Wenn mir erwidert werden sollte, dass wir keine weiblichen Geistlichen und nur wenige Aerztinnen haben, so bemerke ich erstens, dass in Amerika geistliche Aemter von Frauen bekleidet werden, und zweitens, dass durch das Wort „thunlichst“ die — ohnehin selbstverständliche — Einschränkung getroffen wird, dass, wenn es an derartigen weiblichen Personen fehlt, der betreffende Dienst auch ferner von Männern zu versehen ist. Ich mache selbst vor dem Direktor nicht Halt.

Meine Herren! Wir Direktoren sind aus den verschiedensten Berufskreisen hervorgegangen. Wir sind Juristen, Verwaltungsbeamte, Geistliche, Aerzte, Lehrer, Offiziere, Landwirthe u. s. w. gewesen, kurzum, es giebt wenige Berufsarten, die nicht einen Amtsgenossen gestellt haben. Ich glaube, es ist ziemlich gleich, welchem Berufe wir bis dahin angehört haben, wenn wir unsere Pflicht und Schuldigkeit thun und Verständniß und Geschick für unsere Aufgabe besitzen. Wir haben uns in das Amt hineinarbeiten müssen. Warum aber sollten an dem, was uns Männern gelungen ist, befähigte Frauen scheitern?

Dass die Frauen ein minderwerthiges Gehirn besässen, ist eine Fabel und längst in deren Reich verwiesen. Frauenanstalten vom Umfange grosser Männergefängnisse giebt es meines Wissens nicht, wird es auch kaum je geben, da bekanntlich das Verbrechertum beim Weibe eine sehr viel geringere Rolle spielt, als beim Manne. Unter diesen Umständen sehe ich nicht ein, warum nicht eine intelligente Dame mit der nöthigen allgemein wissenschaftlichen Bildung eine Anstalt von 350 bis 400 Köpfen sollte leiten können. Ich erblicke darin nicht das geringste Bedenken. Soweit bestimmte Vorbildung oder bestimmte Vorkenntnisse für die betreffenden Stellen von Männern nachzuweisen sind, müssen sie selbstredend auch von Frauen verlangt werden. Für Hamburg ist es z. B. Gesetz, dass der Direktor die zur Ausübung des Richteramtes befähigende sogenannte grosse Prüfung bestanden haben muss. Nun haben wir ja aber weibliche Juristen. Ich erinnere an Fräulein Anita Augspurg und Frau Emilie Kempfen. Ob diese Damen die richtigen Persönlichkeiten für einen Direktorposten wären, ist eine Frage für sich. Ich wollte nur

nachweisen, dass es Juristinnen giebt. Man brauche sie also nur einzuschulen. Ich für meine Person sehe keine Bedenken, einer nach Wissensart und Bildung geeigneten Dame in vollem Umfange, d. h. wenn ich mich so ausdrücken darf, ohne dass ein Mann die segnende Hand darüber hält, die selbständige Verwaltung zu übertragen. Es wird eingewandt werden, es sei das der vorläufig und wohl noch auf Jahrzehnte hinaus vorhandenen Geistlichen und Aerzte wegen nicht ganz einfach. Das ist ohne Weiteres zuzugeben. Entscheidend ist doch aber die Persönlichkeit. Will der männliche Direktor mit dem Arzte oder Geistlichen Krieg haben, so hat er ihn, und der weibliche natürlich auch. Dasselbe gilt vom umgekehrten Falle. Es kommt eben darauf an, wie man sich gegenseitig zu stellen weiss, und eine gewandte, geschickte Dame, die ich natürlich immer nur im Auge habe, wird die Klippen zu umschiffen wissen. Ich mache mir selbst den Einwand, es bestehe die Gefahr, dass der Geistliche die Dame in die Finger bekomme und seinem Einflusse dienstbar mache. Ich setze erstens auf Seiten des Geistlichen so viel Feingefühl und Verständniss für seine Stellung voraus, dass er ein Uebergewicht weder anstreben, noch ausüben wird und glaube zweitens, dass nur Damen in Betracht kommen können und werden, welche über das nöthige Mass von Selbstständigkeit und Widerstandsfähigkeit verfügen. Im Uebrigen handelt es sich gar nicht um etwas ganz Neues. Es giebt Krankenanstalten, an deren Spitze eine Oberin steht und an denen gleichzeitig männliche Beamte, Aerzte und Geistliche, wirken. Wie die Dinge dort gehen und stehen, darüber habe ich nichts gehört; mindestens ist mir aber nichts Ungünstiges zu Ohren gekommen. Wenn ich den lebhaften Wunsch hege, vor dem Direktor nicht halten zu bleiben, so habe ich dafür noch einen, und zwar den wichtigsten Grund. Nach meiner Auffassung wird nämlich unter den Verhältnissen, mit denen wir zu rechnen haben, die Frau nur von der Frau verstanden.

Wir Männer mögen uns so viel Mühe geben, als wir wollen, in das feinere Seelenleben, in die tiefsten Falten und zartesten Regungen des weiblichen Gemüthes und Herzens werden wir nur selten eindringen. Bei den Geistlichen ist es vermöge ihres Amtes anders und besser; wie ich mir aber auch von solchen Herren selbst habe sagen lassen, im Grossen und Ganzen dasselbe. Und nun möchte

ich fragen und wissen, was soll unsere Arbeit helfen und nützen, wenn wir von vornherein überzeugt sein müssen, dass wir das nicht leisten können, was doch von uns verlangt wird? Noeh Eins. Die Hauptaufgabe unserer Thätigkeit besteht ja gerade in der Beschäftigung mit der einzelnen Person, und zwar nicht blos aus Anlass der Vorführungen zum Bitt- oder Strafrapporte, wir sind vielmehr genöthigt, Zellenbesuche zu machen und auch sonst Manchen und Manche vor und, wenn nöthig, in das Gebet zu nehmen. Wie sollen wir das bei weiblichen Gefangenen anstellen? Nicht sowohl aus Rücksicht gegen sie, als aus persönlichem Sicherheitsbedürfnisse für mich nehme ich, um Nachreden und Verdächtigungen leicht zuerrathender Art aus dem Wege zu gehen, stets einen weiblichen Beamten in die Zellen mit oder spreche unter diesem Schutze die weiblichen Gefangenen in meinem Amtszimmer. Ich bin nie und bei keiner Gelegenheit mit einer solchen allein. Nun, meine Herren, solche Besprechungen müssen unter vier Augen stattfinden, ein drittes Augenpaar ist zu viel, denn die Gefangene giebt sich in diesem Falle meist nicht so, als sie sich geben möchte oder müsste. Die Männerarbeit an den Frauenaustalten kann daher fasst nur eine äusserliche sein, nämlich Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, dass man ein gutes Wort mit auf den Weg giebt oder in der vorgeschilderten Weise ein ernstes Gespräch führt. Da das aber in keiner Weise genügt, so erlaube ich mir folgende Anträge zu stellen:

In Weiberstrafanstalten sind die Stellungen:

- a) des polizeilichen Untersonnals (der Aufseherinnen, Oberaufseherinnen, Hausmütter) unbedingt;
- b) der übrigen thunlichst, soweit besondere Vorbildung erforderlich oder vorgeschrieben, unter Nachweis dieser mit weiblichen Beamten zu besetzen.

Es hat das Wort **Pfarrer Mayer-Sulzbach**:

Meine Herren! Gestatten Sie, anschliessend an das, was wir soeben gehört haben, einige Bemerkungen von meiner Seite. Herr Direktor Dr. Gennat hat von der Beseitigung sämmtlicher Männer aus den Weiberstrafanstalten gesprochen und will nicht blos den Lehrer und Arzt, sondern selbst den Direktor und — den Geistlichen durch weibliche Kräfte ersetzt wissen. Lassen wir die Frage: Wird das jemals möglich sein, ganz beiseite.

Fragen wir nur: Wann wird es etwa möglich sein, juristisch gebildete Damen in solcher Stellung begrüßen zu dürfen? Oder gar weibliche Geistliche? Darüber vergehen Jahrzehnte und darum: Lassen wir diese Frage, bis sie brennend wird; lassen Sie doch Direktoren und Geistliche in ihrer Stellung die sie bisher eingenommen und, wie ich wohl beifügen darf, zum Besten der Gefangenen und zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten ausgefüllt haben. Aber auch aus anderen Gründen möchte ich die völlige Verbannung der Männer aus den Weibergefängnissen nicht unterschreiben. Es ist ja schon bei unserer Versammlung in Darmstadt diese Frage reichlich besprochen und so viel Richtiges und Treffliches beigebracht worden — ich möchte nur erinnern an die Ausführungen und das Gutachten des Herrn Direktors Bässler und die Mittheilungen des Herrn Direktors Hennig von Hagenau-Elsass —, dass wohl heute nichts Besseres und wohl eigentlich auch nichts Neues gesagt werden kann. Darum spreche ich mein Bedauern aus, dass wir damals über diese Frage nicht zu Ende gekommen sind. Es haben keine so grossen Differenzen in den Anschauungen bestanden, dass nicht eine Einigung möglich gewesen wäre. Wir waren darüber im Ganzen einig, und ich glaube, wir sind es heute so ziemlich auch: Wo Frauen den Dienst thun können, sollen sie ihn haben. Werkführer, Ober- und Aufseherposten, auch Arzt- und Lehrerstelle, desgleichen die Stellen im Rechnungs- und Bureaudienst können und sollen mit Frauen besetzt werden; aber Geistliche und Vorstände lassen Sie auch ferner Männer sein! Denn es bedarf gerade für den Vorstand, der nicht blos viele weibliche Gefangene, sondern auch viele weibliche Beamte unter sich hat, der Eigenschaften, durch die der Mann sich durchgängig vor dem Weibe auszeichnet. Alle Achtung vor unseren deutschen Frauen! Aber sie arbeiten doch mehr mit dem Gefühle als mit dem kühlen Verstande, und dadurch wird ein objektives Urtheil und ein leidenschaftsloses Handeln, das im Gefängniss unbedingt nöthig ist, nicht immer möglich, wie ja Herr Direktor Bässler sehr richtig ausgeführt hat. Aber auch neben den Genannten werden wir Männer in Frauenanstalten nicht völlig entbehren können.

Muss der Direktor nicht oft eine männliche Kraft an seiner Seite haben? Lassen Sie mich das durch einige Beispiele aus der Praxis erläutern. Vor längerer Zeit

wurde eine Gefangene vor den Vorstand wegen unpassender Aeusserungen zitiert; eine zweite sollte als Zeugin fungiren. Kaum hatte letztere mit ihrer belastenden Aussage begonnen, da überfiel sie plötzlich die andere, warf sie zu Boden, und wenn nicht der Hausverwalter mit kräftiger Faust eingegriffen hätte, so hätte sich im Angesicht des Herrn Direktors eine regelrechte Rauferei entwickelt. In einem anderen Falle weigerte sich eine Gefangene, ins Arrestlokal zu gehen, die Aufseherin stand rathlos dabei; nur ein Mann konnte Ordnung schaffen. Doch auch andere Dienste in Weiberanstalten können wir von Frauen nicht fordern, z. B. den Wachtdienst bei Tag und Nacht; den Transportdienst der Gefangenen, den Botendienst zur Post und Bahn mit Packeten und Kisten. Also lassen Sie solche Posten auch in Zukunft getrost den Männern; und die Herren, die gleich mir auf eine lange Erfahrung zurückschauen können, werden bestätigen, dass die Anwesenheit dieser Männer noch zu keiner Unzuträglichkeit geführt hat. Wünschenswerth ist es freilich, dass sie alle verheirathet sind.

Pfarrer Reuss-Preungesheim:

Sehr verehrte Herren! Noch manche von Ihnen werden sich erinnern, dass ich schon damals in Darmstadt mich ziemlich scharf ausgesprochen über dieses Bestreben, diese Bewegung, die Frauenbewegung, auch in unser Gefängniswesen hineinspielen zu lassen. Für mich existirt die ganze Frauenfrage nur als eine soziale Frage, denn von dem Augenblicke ab, wo ich mir das einfache Rechenexempel klar mache, dass so viele tausende von Frauen in Deutschland mehr leben als Männer, und dass diese Tausende von Frauen darauf angewiesen sind, sich ihr Brot zu verdienen, von dem Augenblicke ab ist die Frauenfrage für mich eine soziale Frage, eine kategorische Pflicht für unser ganzes Volk geworden und in diesem Sinne begrüsse ich jede Bestrebung, die dem Frauenberuf irgend einen Berufsweig erschliesst und diesen Berufsweig für die Frau auch wirklich verwerthbar macht. Wir haben gesehen, dass bei der Eisenbahn, bei der Post, die Frauen mit dem grössten Erfolge thätig sind und dort in irgend welche amtliche Thätigkeit eingetreten, ohne dass dadurch irgend welche nachtheilige Folgen sich entwickelt haben. Aber sobald Sie in diese Gebiete des Eisenbahn- und Postwesens hineinschauen, werden Sie finden, dass die leitenden verantwortlichen Stellen immer mit Männern besetzt worden

sind und dass nur die ausführenden Thätigkeiten den Frauen übertragen worden sind, die ebenso wie die Männer durch Gewissenhaftigkeit, Treue, durch ihre passive Ergebenheit und ihr Pflichtgefühl in ihren verantwortungsvollen Stellungen sich vollauf gewachsen gezeigt haben. Nun existirt im englischen Volke, von dem ich sonst keine hohe Meinung habe, ein Sprichwort und dieses Sprichwort heisst: „Die englischen Parlamente können alles, nur können sie aus einem Weibe keinen Mann machen“ und dieses Sprichwort gilt auch, glaube ich, von dem preussischen Staate, gilt auch von ganz Deutschland. Die Grundthese, von der Herr Referent Fliegenschmidt ausgegangen ist, dass die ehrbare Frau einen grösseren Einfluss auf den weiblichen Sträfling gewinnt, als der Mann, diese Grundthese seiner eigenen Anschauung, diese bestreite ich prinzipiell. Wenn wir z. B. uns in der Seelsorge darauf besinnen, wer denn wirklich den grössten Einfluss auf den weiblichen Sträfling hat, so habe ich immer wieder und wieder die Beobachtung machen können, dass, wenn Frauen noch so lange auf einen weiblichen Sträfling eingewirkt haben, um ihn herumzukriegen, dass sie an dem Weibe niemals diesen Erfolg vollkommen erzielt haben. Frauen versprechen sich gegenseitig sehr viel, aber die verbrecherischen Frauen machen sich auch kein Gewissen daraus, wenn sie wiederum gegenseitig dieses Wort nicht ausführen. Ich erinnere mich gerade aus der allerletzten Zeit, wo ein junges Mädchen, an dessen Rettung und Bekehrung uns unendlich viel gelegen war, dass dieses der Oberaufseherin mit sehr grossem Misstrauen entgegenkam und erst in dem Augenblicke, wo es entlassen wurde, und ich mit ihm nochmals in aller Ruhe und Vernunft sprach, und ihm die Vortheile der Stelle, die ich ihr anbot, klar zu machen suchte, sagte sie, wenn Sie mir das Versprechen geben, dass ich dort wirklich die Bedingungen erfüllt finde, dann gehe ich hin. Ich fragte, warum ihr gerade an meiner Garantie so viel läge? Darauf antwortete sie mir: „Von den Aufseherinnen redete die eine so, die andere so und wenn man der einen folgt, stellt es die andere hin, als wäre es Kohl und weiss man schliesslich nicht mehr, wem man eigentlich mehr glauben solle. Das Weib bedarf der Aulehnung und eine je höhere Meinung man gerade von der Frau hat, umso mehr muss man wieder fühlen, dass es Pflicht des Mannes ist, dem Weibe diesen Halt in der Welt zu bieten, und so ist immer die

Stimme des Direktors, die Stimme des Geistlichen für das Weib eine viel grössere Autorität als die gleiche entsprechende Stimme einer anderen weiblichen Person, auch wenn sie durch ihre Bildung, durch ihr ganzes Wesen noch so imponirend, so sittlich bedeutsam dem gefallenen Weibe gegenüber auftreten kann. Wir erleben ganz dasselbe Schauspiel in den Mädchenschulen, wo die Lehrer wirkliche Autoritäten sind und auch bei ihren Schülerinnen beliebt, Lehrerinnen aber sehr selten solche autoritative Geltung oder solche Liebe und Achtung sich erwerben. Das weiss ich ganz genau, dass ich mich als Seelsorger meinen weiblichen Gefangenen gegenüber immer noch am liebsten verlasse auf den Rath, den mir edle Frauen geben. Hochstehende Frauen, die haben ein viel höheres, sittliches Urtheil über ihre gefallenen Schwestern, als vielfach uns Männern zu Gebote steht, die wir viel laxer urtheilen. Ich schrecke nicht davor zurück, selbst einen weiblichen Gerichtshof anzuerkennen, allerdings nur in bestimmten Fällen. Machen Sie einmal den Versuch auf das Exempel und lesen Sie einmal im Kreise gebildeter Frauen irgend ein Urtheil über eine Kindsmörderin vor, so werden Sie stets finden, dass bei Geschworenengerichten oft ganz wunderbar laxe Urtheile herauskommen und wenn Sie wirklich hochstehende Frauen darüber urtheilen hören, werden Sie sich wundern, wie hoch diese Frauen von ihrem Mutterberufe denken und wie furchtbar hart und schwer sie das Weib verurtheilen, das diesen edelsten Trieb in so schmähhlicher Weise mit Füßen getreten hat. Das sind alles Maassstäbe, die wir von den Frauen sehr gut annehmen können und wir sollen den weiblichen Rath durchaus nicht entbehren, sondern ihn aufsuchen und von ihm lernen, wo wir nur können. Aber sobald ich wieder an diese Stelle komme, ob ich mich entscheiden sollte, dem Weibe auch die leitende staatliche Macht zu übertragen, komme ich zu dem Schlusse, dass das eine Befugniss ist, die so viele Besonnenheit, so viele Erfahrung, und vor allen Dingen eine solche körperliche und sittliche Beherrschung fordert, die dem Weibe nur sehr schwer möglich ist, zu erringen. Das Weib ist und bleibt einmal ein Weib, angethan mit all den Schwächen, die seine körperliche Konstitution ihm auferlegt und die auf dessen ganzes Gemüthsleben einen solchen Einfluss ausübt, dass es zu bestimmten Zeiten und an kritischen Tagen nicht instande ist, körperlich sich selbst zu beherrschen, um ohne Verstimmung und

Herbigeit den Aufgaben nur physisch gewachsen zu sein, die dieser Beruf so vielfach von dem Menschen fordert. In Folge dessen komme ich immer wieder auf diesen Einwand zurück, dass wir an dieser Stelle Halt machen müssen, um eben das Maass zu bewahren, welches die Gerechtigkeit erfordert. Wir stellen aus Höflichkeit die Justitia ja dar als eine Dame mit verbundenen Augen, in Wirklichkeit trägt aber die Obrigkeit mit ihrer vernichtenden, in das subjektive Leben eingreifenden Strafmacht recht scharfe männliche Züge und die verbundenen Augen und das will ich doch auch sagen, dass eben das verbundene Auge die Garantie sein soll für das Nichtansehen der menschlichen Persönlichkeit, ein Nichtansehen der Persönlichkeit, welches dem echten Weibe in dem Reichthum seines Gefühls gar nicht gegeben sein soll. Das Weib ist von seinem Gefühle deshalb so ungeheuer beherrscht, weil es in seinem Mitweibe die gefallene Schwester sehen soll. Auch in religiös-sittlicher Art spielt in der Gefühlsgabe der Frau die Konfession hinein und in Folge dessen kann sie niemals ganz gerecht sein. Machen Sie deshalb nicht einen Versuch, von dem ich glaube, dass wir später einmal ihn zu bereuen haben. Von dem Einwande will ich keinen Gebrauch machen, dass es meinem Stolze widerstrebt, als Geistlicher einem weiblichem Direktor unterstellt zu sein. Das widerstrebt nicht nur mir, das widerstrebt auch den Unterbeamten und auch dem Boten, dem Wächter, wie er hier genannt ist, die werden sich auf die Dauer nicht wohl fühlen unter dem Direktorate eines weiblichen Beamten. Das ist nun einmal in der Psychologie des Menschen begründet, das können wir nicht ohne Weiteres aus unserem Leben herausschaffen. Wir sind keine Engel, sondern Menschen von Fleisch und Blut, haben unsere Empfindungen und mit diesen müssen wir auch rechnen. Lessing sagt: Es ist das Vorrecht der Alten gewesen, in keiner Sache zu wenig und zu viel gethan zu haben und das möchte ich eben auch uns zurufen.

Bei allem warmen Eintreten für die soziale Noth unserer gebildeten Frauen, muss ich doch warnen davor, dass wir nicht zu viel thun, denn etwas, was zu viel geschehen ist, ist sehr schwer zurückzurufen. Ein altes gutes Wort mahnt: *principiis obsta!* (Lebhafter Beifall.)

Referent Fliögenschildt:

Der Herr Vorredner hat das Gebiet der weiblichen Psychologie gestreift. Es stehen da aber nicht praktische

Erfahrungen gegen Erfahrungen, sondern psychologische Ansichten sich ausschliessend gegenüber. Die Psychologie im Allgemeinen ist jedenfalls eine viel zu schwankende Disziplin, um aus ihr für die Praxis Schlüsse zu ziehen.

Die Psychologie des Weibes ist und bleibt (vergleiche Kriminalpsychologie von H. Gross) für uns Männer eine *terra incognita*.

Die sicherste Forschungsmethode bleibt hier doch wohl die Selbstbetrachtung und erst reichliche weibliche Selbstbiographien wirklich durchgebildeter Frauen und die Vergleiche derselben durch andere weibliche Selbstbiographen würden Klarheit bringen. Bislang mangelt es daran.

Im Uebrigen aber erlaube ich mir, den Herrn Vordredner darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss ja ausdrücklich sagt: Die Stelle des Direktors solle nur mit männlichen Beamten besetzt werden.

Oberregierungsrath Kopp-Freiburg:

Sie werden mir nicht bestreiten wollen, dass auch ich ein warmer Verehrer des weiblichen Geschlechtes bin! Aber meine Herrn, Sie wissen, man sagt: Es ist leichter, ein Regiment Soldaten zu kommandiren als ein Mädcheninstitut und eine Strafanstalt für Weiber ist ein ähnliches Institut natürlich *mut. mut.* Meine Herren! Ich glaube, wir dürfen mit aller Ruhe auf die These zurückkommen, wie sie der Ausschuss vorgeschlagen. Ich erinnere mich zurück an meine Thätigkeit als Director der Weiberstrafanstalt in Bruchsal. Wenn ich daran denke, dann bin ich mir aber auch nicht eine Minute im Zweifel darüber, dass die Direktion in der Hand eines Mannes liegen muss. (Bravo.) Ich war nur $\frac{5}{4}$ Jahr an der Spitze der genannten Anstalt, rund gesagt, also ein Jahr; mit wenigen Worten will ich Ihnen meine damaligen Eindrücke schildern. Ich traf dort einen alten Feldzugskameraden als meinen Vorgänger an, eine früher hervorragend energische Persönlichkeit, die unter Umständen ehemals selbst den Teufel aus der Hölle geholt hätte. Trotzdem er noch im besten Mannesalter stand, fand ich ihn als gebrochenen Mann vor; er hatte keine Energie mehr und auch keine Lust mehr am Leben. Lieber alter Kriegskamerad und Freund, sagte er, es waren schwere Zeiten, die ich durchgemacht habe an der Weiberstrafanstalt. Meine Herren! Wenn ich vorhin betonte, dass ich nur ein Jahr dort die Direktion in der Hand gehabt habe, so will ich Ihnen weiter sagen,

dass auch dieses eine Jahr, ein Feldzugsjahr für mich war. Jede Minute sagte mir, Niemand anders als ein Mann kann hier Herr sein, das ist einmal meine ganz bestimmte Ansicht. Stellen Sie sich doch vor, die Direktion einer Strafanstalt, ob sie männliche oder weibliche Gefangene beherbergt, kann jeden Augenblick zur Tages- oder Nachtzeit vor Fragen gestellt werden, deren Lösung die Kraft eines geistig und körperlich vollwerthigen, vor allem aber sofort entschlussfähigen Mannes braueht. Denken Sie nur daran, es kommt Ihnen die Meldung zu, dass Feuer ausgebrochen oder ein Komplott im Anzuge ist, ja, ich weiss dann doch nicht, wie sich die Sache unter einer Direktorin abspielen würde und ich bezweifelte, ob eine Frau von noch so hoher Bildung sich in solchen Fällen und es kann deren doch gar verschiedene Abarten geben, richtig benehmen würde. Meine Herren! Ich habe damals persönlich furehtbare Sachen durchzumachen gehabt; trotz alledem aber sage ich, missverstehen Sie mich nicht. Lassen wir die Frauen herein. Jawohl, wir wollen uns betheiligen an der Lösung der sozialen Frage, aber nur insoweit als das Aufsichts-, das Oberaufsichtspersonal und meinerwegen noch das Kanzleipersonal in Betracht kommen. Die Lehrerin in der Strafanstalt hat in meinem Sinn immer werthvoll auf das Aufsichtspersonal und die Gefangenen einzuwirken gewusst und sie hat schliesslich das vermittelt, was ich gewollt habe. Kehren wir zu unserer These zurück. Ich glaube also, wir wollen sagen: Wir betheiligen uns an der Lösung der soziale Frage der Frauenbewegung, indem wir den Frauen Stellen an unseren Strafanstalten in beschränkter Anzahl offenhalten, aber wir wollen dabei nicht vergessen meine Herren, dass die Leitung in der Hand eines Mannes bleiben muss, sonst könnte man uns vielleicht sehr bald zurufen, hier muss an der Leitung etwas nicht in Ordnung sein. (Bravo.)

Direktor Büttner-Breslau:

Meine Herren! Zu meiner Legimitation möchte ich zunächst anführen: Als ich vor acht Jahren nach Breslau versetzt wurde, fand ich die dortige Weiberabtheilung in der alten Verfassung, die früher überhaupt in Preussen überall zu finden war, d. h. es bestand ein räumlich abgeschlossener Flügel unter Aufsicht einer Oberaufseherin und mit mehreren Aufseherinnen als einzigen weiblichen Beamten; sämmtliche Oberbeamtenfunktionen wurden versehen von den männlichen Oberbeamten der Anstalt. Ich

habe in dieser alten Formation keinen gelernt, wie unzureichend es ist, wenn nur eine Oberaufseherin, welche quasi doch die oberste Persönlichkeit des weiblichen Aufsichtsdienstes ist, an der Spitze steht, — eine Beamtin, deren ganze gesellschaftliche Stellung und soziale Bildung selbstverständlich nicht viel höher ist, als das Niveau der übrigen Aufseherinnen. Als später in Breslau die neue Anstalt fertiggestellt worden war, wurde uns durch die Güte des Ministers nunmehr auch eine vollständig abgetrennte weibliche Abtheilung unter weiblichen Oberbeamten zugetheilt. Das war eine Formation, die mir persönlich ganz neu war und ich trat selbstverständlich mit einem wohl zu entschuldigenden Misstrauen an die Frage heran, wie wird das gehen? Nicht allein mir war die Formation neu, sie war ebenso neu den Oberbeamtinnen, die an die Anstalt berufen wurden, sie waren nur Anfängerinnen im Dienst, und wir waren vor die Aufgabe gestellt, uns nun gegenseitig so einzurichten, dass das ganze Institut der weiblichen Oberbeamten nicht von vornherein in die Brüche ging. Ich kann sagen, meine Herren, es ging ausgezeichnet! Ich habe eine grosse Unterstützung gefunden, nicht allein in der Person der mir zugewiesenen Oberin, sondern auch in der Person der Buchhalterinnen, das sind diejenigen Beamtinnen, die etwa den männlichen Sekretären gleich zu crachten sind. Die Damen haben sich mit einem geradezu bewundernswerthen Eifer in ihre Verwaltungsgeschäfte hineingefunden und sie haben vollständig das widerlegt, was man früher glaubte, nämlich, dass eine Frau keine Verwaltungsgeschäfte ausführen könne. Das kann sie vorzüglich und ich wüsste auch keinen Grund, warum nicht, denn die Verwaltungsgeschäfte eines Strafanstalts-Oberbeamten sind schliesslich nicht so schwierig, dass sie nicht ein Mann auf mittlerer Bildungsstufe und von mittlerer Befähigung mit der Zeit gut erlernen könnte. Unsere Oberbeamtinnen sind noch kurze Zeit in ihren Stellungen. Wir können von ihnen nicht das verlangen, was ein Mann leistet, der schon 20, 30, 40 Jahre im Dienste ist. Ich bin fest überzeugt, dass unsere Damen nach einer so langen Beschäftigungszeit ebenso Hervorragendes leisten werden, wie unsere alten männlichen Verwaltungsbeamten. Wenn wir hier immer wieder von einer Minderwerthigkeit der Frau gegenüber dem Manne hören, so sollten wir vor allen Dingen auch immer wieder in Betracht ziehen, dass die Einführung der weiblichen Oberbeamten

in die Weiberabtheilungen etwas ganz neues ist, dass unsere weiblichen Beamten eben noch Anfängerinnen und erst etwa drei Jahre im Dienste sind. Was lernt denn ein männlicher Strafanstaltsbeamter in drei Jahren? Er hat gewiss in diesen drei Jahren noch wenig gelernt, viel zu wenig, um einen so jungen Beamten in eine dirigirende Stellung bringen zu können. Bei den weiblichen Beamten musste es geschehen, dass die Oberinnen sofort in eine leitende Stellung kamen, es waren eben keine im Dienste erfahrene Damen vorhanden.

Ich möchte nun übergehen auf die einzelnen Kategorien der Beamtinnen. Dass die Unterbeamten in den Weiberanstalten auch vom weiblichen Geschlecht sein müssen, das bedarf wohl weiter keines Wortes; ebenso die mittleren Beamten, Oberaufseherin, Hausmutter und Werkmeisterin. Dass die Verwaltungs-oberbeamtinnen, die Buchhalterinnen wie wir sie bei uns haben, die Verwaltungsgeschäfte ausreichend leiten, hatte ich bereits die Ehre zu bemerken. Ich komme nun zu einem etwas heikleren Punkt, der auch von meinem Herrn Vorredner berührt worden ist, zu der Oberin, ob die Oberin selbstständige Leiterin, oder ob sie noch den Direktor über sich haben soll. Es ist in dem einen Gutachten gesprochen worden von der Ungerechtigkeit der Frau, sie sei daher nicht befähigt, das Disziplinarstrafrecht über Gefangene besonnen auszuüben. Das ist eine Behauptung, die ich noch lange nicht als bewiesen erachte und die der Herr Referent als einen Ausfluss psychologischer Erwägungen hingestellt hat. Warum soll eine Frau ungerechter sein, als wir Männer es sind? Von uns Fachmännern schlage sich doch jeder an die Brust und frage sich, ob er nicht auch schon einmal ungerecht gewesen ist, in dem Augenblicke des Affektes. Dieser Moment kann allerdings bei einer Frau auch vorkommen, aber weshalb er öfters vorkommen soll, als beim Manne, sehe ich nicht ein. *De facto* kann ich erklären, dass diese Erregung, wie solche leicht der Frau in die Schuhe geschoben wird, nicht so gross ist als wir Männer uns das immer vorstellen. Ich kann nur erklären, dass meine Oberin, speziell in Verhängung von Disziplinarstrafen, so milde ist, dass ich bisweilen sagen muss, das ist zu milde, hier muss etwas daraufgesetzt werden, damit die Gefangene doch den ganzen Ernst der Situation kennen lerne. Die gegentheilige Behauptung, dass eine Frau leidenschaftlich in's Uferlose

hineinbestrafe, kann ich nicht für richtig halten. Nun die Hauptfrage: „Soll die Oberin ganz selbstständig bleiben oder soll sie den Direktor über sich haben?“ Ja, sie soll den Direktor über sich haben! Einmal muss ja das weibliche Element in der Beamtenstellung aufhören. Sie können, wenn Sie den weiblichen Direktor als das Ideal hinstellen wollen, ebensogut weibliche Regierungspräsidenten, weibliche Minister (Zuruf: kommt noch) verlangen. Meiner Ansicht nach ist die Direktorenstelle diejenige, wo das männliche Element anfangen muss. Es ist dies schon aus dem Grunde nothwendig, weil wir in Preussen die Weiberabtheilung angeschlossen haben an eine Männerabtheilung, also an die Hauptanstalt. Da muss Einer vorhanden sein, der der ganzen Anstalt vorsteht und das kann natürlich nur ein Mann sein; unmöglich können wir einen weiblichen Direktor auch über die Männerabtheilung kommandiren lassen, das wäre meiner Ansicht nach Unsinn. Aus diesem Grunde und aus den anderen, von den Herren Vorrednern genügend besprochenen Gründen halte ich es für unerlässlich, dass der Oberin immer noch ein Direktor zur Seite stehe. Ich möchte aber die Stellung des Direktors, der Oberin gegenüber, so aufgefasst sehen, dass er nicht in der Weise auftritt, wie dies bei männlichen Beamten — besonders solchen, die aus der Armee kommen — nicht unangemessen ist, sondern mehr als autoritativer *Berather*. Die Oberin wird als Dame von tadelloser Erziehung — und nur solche sollen Oberinnen werden — trotzdem im Gedächtniss behalten, dass sie im Direktor ihren Vorgesetzten vor sich hat, wird ihm aber dankbar sein für die Form. Wenn sie die Situation falsch verstehen sollte, giebt es ja Mittel genug, um ihr den richtigen Standpunkt begreiflich zu machen. Fasst Direktor und Oberin ihr gegenseitiges Verhältniss in dem besprochenen Sinne auf, dann werden Reibungen zwischen denselben überhaupt nicht entstehen. In Breslau ist bisher noch keine Spur einer Reibung vorgekommen.

Direktor Bässler-Volgstberg:

Als Verfasser des ersten Gutachtens möchte ich mir ein nur kurzes Wort erlauben, da ich schon schriftlich meine Meinung gesagt und auch in Darmstadt bereits darüber gesprochen habe. Zunächst möchte ich meiner und jedenfalls auch der Freude aller Herren, die an Frauenanstalten arbeiten, Ausdruck geben. Es kommen doch nun einmal auch unsere Anstalten zur Geltung, von

denen bisher meist nicht die Rede gewesen ist, wir existirten gewöhnlich nicht, und deshalb freut es mich ungemein und uns Alle. Wir haben unserem Ausschusse gewiss dankbar zu sein, dass er dieses Thema aufgestellt hat und gestatten Sie mir, auch dem Herrn Referenten zu danken für die überaus wohlwollende Beurtheilung meines Gutachtens. — Ich bin an die Erstattung des Gutachtens mit einigem Widerstreben gegangen, aber es war mir zugeschiedt, und was befohlen wird, das wird gemacht. So halte ich es mit meinen Untergebenen, und so musste ich selbst es auch hier halten. — Aus Darmstadt kam ich ein wenig entmuthigt zurück. Es wurde damals noch über diese Frage gelacht und lebhaft dagegen gesprochen, aber heute schlägt mein Herz höher! Es hat von all den Rednern sich noch Keiner grundsätzlich gegen diese Frage gestellt. Ich will nur einige Worte sagen und vom Weitergehenden anfangen. Einer der Herren Redner ging soweit, dass er sagte: „Ich mache vor Keinem Halt, ich will lauter weibliche Beamten haben bis zum Direktor hinauf“. Dem möchte ich das Wort entgegensetzen, das uns gestern von hoher Seite gesagt wurde: „Etwas Vorsicht“. Wer etwas erreichen will, der muss zunächst wenig nehmen; wenn er zu viel haben will, bekommt er gar nichts. Darum habe ich einen Mittelweg gewählt: Weibliche Beamte für die Stellen unter a) unter allen Umständen, für die unter b) wenn möglich, für die unter c) jedoch nicht. Wir werden dann sehen, was wir für Erfahrungen machen. Geheimer Sanitätsrath Baer sprach in Darmstadt gegen die weiblichen Aerzte, der Antrag sei ein Misstrauensvotum gegen die männlichen Aerzte. Wir wollen doch auch hierbei erst zusehen und abwarten; zunächst haben wir noch keine: aber wenn einmal Frauen als Aerzte promoviren dürfen, warum sollen wir es nicht in Frauenanstalten versuchen, ob sie sich bewähren, das wird sich ja herausstellen. — Wenn der Antrag des Herrn Dr. Gennat, der für alle Beamtenstellen Frauen verlangt, durchginge und er bewährt sich nicht, so hätte unsere ganze Bestrebung einen argen Schlag ins Gesicht bekommen. Ich freue mich deshalb, dass unser verehrter Ausschuss diese Thesen so gelassen hat. Die Sache ist ein Sprung ins Ungewisse, denn auch meine Erfahrung reicht bloß auf 13 Jahre zurück. Ich hatte früher eine zweite Anstalt, wo eine weibliche Oberaufseherin mit der örtlichen Leitung betraut war, ich fuhr bloß alle 14 Tage einmal hin um

nachzusehen, und die Sache ging. Ich muss aber dabei stehen bleiben, dass Direktor nur ein Mann sein soll und nicht eine Frau. Ich weiss auch nicht, wie sich die Sache wegen des Gerichtsverfassungsgesetzes gestalten würde. Ich habe z. B. die Gefangenen auf Antrag des Staatsanwalts zu Protokoll zu vernehmen, weiss aber nicht, ob es angeht, dass eine Frau das Protokoll aufnimmt und unterschreibt; wie gesagt, ich weiss es nicht, es könnte ja sein. — Ich bin in der Anstalt, einem selbständigen Gutsbezirke, in dem auch ich wohne, die Polizei und wenn sich etwa jemand gehängt hat, muss ich das Protokoll darüber aufnehmen u. s. w. Ob das die Frau kann, ob das Giltigkeit haben würde, weiss ich nicht. — Der Mann wird auch zum Ausgleich gebraucht. Ich nehme an, es kommen zwischen den Geistlichen und dem Arzte Differenzen vor, da muss doch jemand da sein, welcher ausgleichend wirkt. Man kann doch nicht die Oberin holen, um zu entscheiden, ob der Pastor oder der Arzt Recht hat. Es würde das zu Schwierigkeiten führen. — Namentlich aber möchte ich davor warnen, dass man die Boten, die Wächterposten u. s. w. mit Frauen besetzt. Meine Anstalt liegt auf einem Berge, ist ein Schloss, abseits liegend. Nehmen wir an, es tritt Feuersgefahr ein. Wer soll das Strahlrohr nehmen, die Leiter hinaufklettern, die Frau doch wohl nicht? Oder wenn der Dachdecker da ist und ich will nachsehen, da klettere ich einmal selbst aufs Dach, das kann ich doch Frauen nicht zumuthen; oder wir haben Rückenspritzen zu tragen, wenn ein Brand ausbricht, das können die Frauen nicht machen. — Es kommt auch vor, dass Streitigkeiten ausbrechen unter den Sträflingen und der Mann mit seiner Macht Ordnung schaffen muss. Ja, meine Herren es kommt oft selbst der Direktor mit seinem Worte nicht durch; denn die Waffe des gemeinen Weibes ist nicht wie beim Manne die Faust, sondern das lose Maul, das sich nicht todtschlagen lässt. Wenn das wüthende Weib schreit: „Das thue ich nicht, in die Strafzelle gehe ich nicht, ich lasse mich nicht fesseln!“ soll ich es dann auf eine Balgerei mit der vielleicht schwächeren Aufseherin ankommen lassen? In den meisten Fällen brauche ich nur zu sagen, dass der Wächter geholt werden soll, und die Gefangene ist ruhig und gehorcht, ehe der Wächter kommt; denn zu einer gewaltsamen Bändigung mag sie es doch nicht kommen lassen. — Dann brauche ich diese Männer auch zu noth-

wendigen Botengängen. Ich glaube nicht, dass sich die Frau aus gebildeten Kreisen mit besserer Schulbildung, höherer gesellschaftlicher Bildung, die ich natürlich immer nur annehme, dass ich die heranziehen kann, zu derartigen Arbeiten, ich glaube nicht, dass sie sich herbeilässt, Kisten und Kasten auf die Post und nach der Anstalt zu tragen. Dann giebt es Nachtwachen in der Anstalt zu thun, Nachtwächterdienste zu versehen. Wenn Sie den Posten eines Nachtwächters einer gebildeten Dame zumuthen, da bekommen Sie eben keine; solche Stellen müssen mit Männern besetzt werden. — Die Sache könnte aber zu teuer erscheinen, und, meine Herren, im Geldpunkte ist die Regierung manchmal sehr kitzlich. Es müssen aber doch Handwerker da sein, die die Arbeiten für die Anstalt ausführen, und solche stellt man als Wächter ein, der eine Handwerker ist ein Schuhmacher, der macht die Schuhe, der andere ein Zimmermann, der zimmert, der dritte ist Anstaltsmaurer, der weisst und putzt die Oefen aus, und diese versehen die Posten als Wächter nebenbei. Diese Wächter haben wir denn annähernd umsonst und es hat noch den grossen Vorzug, dass wir nicht genöthigt werden, beliebige Handwerker mit ihren Gesellen und Lehrbuben in die Frauenanstalt herein zu lassen. — Ich freue mich also, dass die Sache bis auf eine Kleinigkeit Zustimmung gefunden hat. Der grosse Staat Preussen ist in der Frage schon ein grosses Stück vorgeschritten. Meine Herren! Die Sache geht vorwärts, der Wille ist da, und wo ein Wille ist, da findet sich auch ein Weg!

Geh. Oberregierungsath Dr. Krohne-Berlin:

Meine Herren! Die verehrten Herren Vorredner haben geglaubt, sich zur Sache legitimiren zu müssen. Ich folge diesem Beispiele. Ich habe meinen Dienst als Geistlicher an der Oldenburgischen Strafanstalt Vechta begonnen; dort hatten wir ein Weiberzellengefängniß, in dem die Einzelhaft planmässig durchgeführt wurde; wenn ich nicht irre, war Oldenburg der erste Staat, der dieses Experiment gemacht hat. Ich habe dann dieselbe Anstalt als Direktor geleitet. Später habe ich eine Weiberanstalt in Cassel geleitet, unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen. Wer in Cassel gewesen ist, dem ist vielleicht auf dem Wege nach Wilhelmshöhe ein grosser quadratischer in Fachwerk aufgeführter Gebäudekomplex aufgefallen, den der König Jérôme hatte errichten lassen, um darin die ganze Casseler Garnison unterzubringen. Später wurde in

diesem Gebäude untergebracht: ein Zuchthaus für Männer, unmittelbar daranstossend eine Weiberanstalt für Zuchthaus- und Gefängnissträflinge und Corrigendinnen, vorzugsweise aus Frankfurt a. M. Die übrigen Theile des Gebäudes enthielten ein Armenhaus, ein Irrenasyl, Dienstwohnungen für Beamte; der an die Weiberanstalt anstossende Flügel enthielt ein paar Dutzend kleine Wohnungen, deren Miether meist sehr zweifelhafte Elemente waren.

Aus diesen beiden diametral entgegengesetzten Anstalten habe ich meine Erfahrung und beide haben mir gezeigt, dass, wenn wir den Strafvollzug an den Frauen auf den Grundsätzen aufbauen wollen, die unser Verein stets vertreten hat: die Strafe der Eigenart des Gefangenen entsprechend zu vollstrecken und den Gefallenen empor zu lieben, dies nur möglich ist, wenn wir auch den weiblichen Gefangenen die Wohlthat der Einzelhaft zukommen lassen und uns der Mitwirkung der gebildeten Frauen versichern. Ich lege einen besonderen Nachdruck auf das Wort *gebildet* und verstehe darunter neben der Geistesbildung vor allem die Herzensbildung, die auch die einfachste Frau oft in höherem Masse besitzt als die sozial über ihr stehende. Leider haben wir die Strafvollzugseinrichtungen für die weiblichen Gefangenen in ganz unverantwortlicher Weise vernachlässigt, wir haben die schönsten Zellengefängnisse gebaut für Männer und die Frauen in althergebrachter Weise, junge und alte, grundverderbte und weniger schlechte, ohne Rücksicht auf ihre Individualität zusammengesperrt und sich gegenseitig sittlich zu Grunde richten lassen. Diesen Einrichtungen entsprechend war und ist heute noch vielfach das Aufsichtspersonal, das häufig auf derselben sozialen Stufe stehend, wie die Gefangenen sie nicht zu sich heraufziehen konnte, sondern sehr oft zu ihnen heruntergezogen wurde und gemeinsame Sache mit ihnen machte. Wenn man jetzt endlich anfängt auch den weiblichen Gefangenen gerecht zu werden durch Einrichtung von Weiberzellengefängnissen, so ist doch noch viel nothwendiger die Gewinnung eines tüchtigen, seiner Aufgabe sich bewussten und gewachsenen weiblichen Beamtenpersonals. Aus diesen Erwägungen und Erfahrungen heraus habe ich in meinem Lehrbuche den Abschnitt über die Verwendung weiblicher Beamten geschrieben, ohne jede Rücksicht auf die „Frauenbewegung“ und stimme darin einem der Vorredner vollständig zu, dass uns bei dieser Frage lediglich Rücksichten auf den

Strafvollzug leiten: die soziale Frauenbewegung geht uns dabei gar nichts an. Die Strafe soll an den Frauen entsprechend ihrer Eigenart vollzogen werden, das entspricht dem Geiste des Rechts. Sind denn die männlichen Oberbeamten, ich will nicht sagen befähigt, aber in der Lage, die Eigenart der weiblichen Gefangenen studiren und erfassen zu können? Der Kollege Gennat hat gesagt: „Ich seheue mich mit einer weiblichen Gefangenen unter vier Augen zu reden um meiner selbst willen, damit ich nicht in einen üblen Verdacht gerathe: ist aber eine dritte Person dabei, so sind zwei Augen zuviel“. Ich will hier nicht untersuehen, warum sich das so gestaltet hat, dass wenn ein anständiger Mann amtlich mit einem schlechten Weibe unter vier Augen sich unterredet, so leicht die verläünderische Behauptung auftritt, er habe Ungebührliches ihr zugemuthet, und dass die Welt geneigt ist, in diesem Falle dem schlechtesten Weibe mehr zu glauben als dem anständigen Manne, das ist eine Thatsache mit der wir uns abfinden müssen. Aber deshalb sind wir Männer nicht in der Lage, die Eigenart der weiblichen Gefangenen erkennen zu können, wir können nicht die einzelnen Phasen ihrer Entwicklung im verbrecherischen Leben sicher aus ihr herausholen, bis auf den Grund ihres Empfindens und Denkens dringen, und darum habe ich verlangt, dass an die Spitze der Weiberanstalten gebildete Frauen als Oberinnen gestellt werden sollen, die allein im Stande sind, unter unseren heutigen Verhältnissen diese Aufgabe zu lösen. Ich freue mich ganz besonders, dass Direktor Gennat aus seiner reichen Erfahrung heraus mit mir denselben Standpunkt in dieser Frage einnimmt.

Meine Herren! Als ich mein Buch schrieb, wusste ich nicht, dass ich noch einmal in eine leitende Stellung kommen würde, sobald ich aber mein jetziges Amt antrat, habe ich die Lösung dieser Frage in Angriff genommen und die Zustimmung unserer Regierung gefunden. Wir haben zunächst begonnen mit der Verbesserung des Aufsichtspersonals, und dabei, wie Ihnen vielleicht bekannt ist, die werthvolle Beihülfe des Centralausschusses für innere Mission gefunden, welcher durch eine Kommission geeignete Persönlichkeiten beider Konfessionen aus sozial höher stehenden Ständen, von guter Bildung, ernstem religiösem Sinne ermittelt und unter Mitwirkung der Gefängnisverwaltung vorbildet. Es haben sich geeignete

Persönlichkeiten in ausreichender Zahl gefunden, die bereit sind, in diesem Dienste ihren gefallenen Schwestern die Hand zu reichen um sie wieder aufzurichten. Dann galt es geeignete Frauen für die leitenden Stellungen zu finden. Wenn ich in unserer Versammlung zu Darmstadt noch glaubte sagen zu müssen, es wird schwer halten solche Frauen zu finden, so kann ich heute behaupten, sie sind in ausreichender Zahl vorhanden. Wir suchen sie nicht unter den „unverstandenen Frauenseelen“, unter denen die in der sogenannten Frauenbewegung stehen, sie sind für unsere Arbeit ungeeignet und Gott mag unsere Verwaltung in Gnaden bewahren vor den Frauen, die in der sogenannten Frauenbewegung stehen. Wir nehmen dafür Wittwen gebildeten Standes, die ihre Kinder wohl erzogen, ihrem Hauswesen wohl vorgestanden haben, die ein Verständniss haben für des Lebens Sorge und Elend und wie gerade darunter die Frau zu leiden hat. Eine solche Frau, ernst und religiös gerichtet durch eigenes schweres Leid, bringt eine solche Summe von Lebenserfahrung, und ein sicheres Auftreten gegenüber den Gefangenen, sowie gegen die ihr unterstellten weiblichen und übergeordneten oder gleichgestellten männlichen Beamten mit, dass wir ihr sehr wohl die Leitung einer Weiberabtheilung anvertrauen können. Eine bestimmte Altersgrenze für die Oberinnen festzusetzen würde ich nicht für richtig halten, aber man wird das Wort des Apostels Paulus über die Auswahl der Frauen für die Diakonie beachten müssen: „Der jungen Wittwen aber entschlage Dich“, man soll nur ältere, gereifte Frauen etwa im Alter von 35—45 Jahren wählen. Es ist dann weiter die Frage aufgeworfen, ob eine Frau auch gerecht sein kann; sie haben schon gehört, dass sie es kann und wenn sie in der Verhängung von Disziplinarstrafen nicht streng genug wäre, so würde der Direktor, dem sie untersteht, das korrigiren können. Wir sind dann noch einen Schritt weiter gegangen und haben auch für die Bureau- und Verwaltungsgeschäfte Buchhalterinnen angestellt; Wittwen oder unverheirathete Frauen gebildeten Standes, mit höherer Schulbildung, die ebenfalls durch ihre Lebenserfahrung und Herzensbildung auf die Gefangenen erziehend einzuwirken vermögen. Auch hierfür haben wir Bewerberinnen genug gefunden, Töchter aus den besten Familien, denen das öde gesellige Treiben keine Befriedigung gewährt, an die der Ernst des Lebens in einer oder

anderer Form herangetreten ist, die sich in ernster, geistiger oder körperlicher Arbeit gestählt haben, indem sie entweder ihr Lehrerinnenexamen gemacht, eine Handelsschule besucht oder aber ein grösseres Hauswesen geleitet haben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sie die Kenntnisse, welche für den Bureaudienst erforderlich sind, sich rasch und leicht während ihrer Probepienstzeit angeeignet haben, und wenn ich Ihnen diese Beamtinnen zeigen könnte, würden Sie ihre Freude haben an dem Ernste und Eifer mit dem sie ihres Amtes walten und wie sie ein Verständniss haben für die sittlichen Aufgaben die ihnen gestellt sind.

Dass wir neben diesen Beamtinnen noch Lehrerinnen angestellt haben, versteht sich wohl von selbst. So ist das ganze Personal von der Leiterin bis zur Aufseherin an einer ganzen Anzahl unserer Weiberaustalten weiblich, bis auf den Direktor, den Geistlichen und den Arzt. Soweit wie der Kollege Gennat, möchte ich nun aber doch nicht gehen. Eine Weiberaustalt von 200—300 Köpfen allein einer Oberin anzuvertrauen, halte ich jetzt noch für zu gewagt. Daher geben wir dem Direktor des Männergefängnisses, an welches die Weiberaustalt angegliedert ist, die Oberleitung. Die Oberin soll an ihm einen Rückhalt haben, einen Berather, unter Umständen einen Zurechtweiser, ohne darum ihre Selbständigkeit zu verlieren. Dass ein solches Verhältniss zu Schwierigkeiten, Missverständnissen führen kann, leugne ich nimmer, aber bei beiderseitigem gutem Willen lassen sie sich zwischen dem gebildeten Manne und der gebildeten Frau wohl überwinden. Sollten die beiden Persönlichkeiten sich aber durchaus nicht verstehen, auch nicht das Eingreifen der Aufsichtsbehörde die Differenzen ausgleichen, dann wird allerdings nichts anderes übrig bleiben als Versetzung. Im übrigen können Sie aus der Dienstanzweisung ersehen, wie das Verhältniss zwischen Direktor und Oberin geregelt ist. Ein Wink unseres Herrn Vorsitzenden deutet mir an, dass meine Zeit abgelaufen ist, ich wollte Ihnen darlegen, wie wir in Preussen vorgegangen sind, langsam und vorsichtig und dass unsere dabei gemachten Erfahrungen uns ermuthigen, auf diesem Wege weiter zu gehen.

Ich bitte Sie daher, die These des Ausschusses mit der Reserve „thunlichst“ anzunehmen; auf den Weg den Direktor ganz auszuschneiden, möchte ich jetzt noch nicht treten, sind wir einmal zehn Jahre weiter, können wir vielleicht auch den Direktor streichen.

Präsident :

Ich will, um die Abstimmung festzustellen, fragen, ob Sie auf Schluss der Debatte eingehen wollen oder ob Sie dagegen sind. (Es erfolgt die Abstimmung.) Einstimmig angenommen. Es hat nunmehr der Herr Berichterstatter das Schlusswort. (Derselbe verzichtet aber darauf.) Der Antrag des Herrn Dr. Gennat, Hamburg, wird einstimmig abgelehnt. Die Thesen werde ich in *toto* mit unterbreiten, und so frage ich: „Nehmen Sie die Ausschuss-Thesen an? Die Herren, die dagegen sind, möchte ich bitten, aufzustehen. Eine Stimme dagegen. Gegen eine Stimme angenommen.“

Wir kommen zum folgenden Gegenstand, zur Frage 5. Ich möchte nur bemerken, dass ich um 12 Uhr die Pause werde eintreten lassen, bis dahin haben wir nur noch $\frac{3}{4}$ Stunden.

Die Frage lautet:

Wäre es rathsam, für die auf Grund des § 361 Absatz 3—8 St.-G.-B. verurtheilten Personen eine Verschärfung der Haftstrafe durch Tag um Tag abwechselnde Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod einzuführen? Könnte eine solche Massnahme auf dem Verwaltungswege getroffen werden?

Berichterstatter Staatsanwalt Junghanns-Freiburg :

Sehr geehrte Herren! Ich möchte Ihnen zunächst die beruhigende Versicherung geben, dass ich mich kurz fasse, damit Sie den Schenswürdigkeiten Nürnberg's möglichst wenig entzogen werden, deren Besichtigung Sie vorhaben. Die Fragen, die zur Diskussion gestellt sind, sind von zwei Vorgutachtern vorbereitet worden, der eine ist Herr Amtsrichter Klein, der andere meine Wenigkeit. Die beiden Gutachten stimmen in einem Punkte vollständig überein, das ist der Punkt, der von dem Ausschusse in der ersten These aufgestellt worden ist, dahingehend nämlich, dass eine Verschärfung wie sie in der Frage berührt wird, nur auf dem Wege der Gesetzgebung, nicht auf dem Verwaltungswege eingeführt werden kann. Das ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch. Der § 18, Absatz 2 bestimmt nämlich, dass die Straftaft in einfacher Freiheitsentziehung besteht und in dem § 361 ist bestimmt, dass in diesen Fällen, die der genannte § aufzählt, die Haft verschärft wird durch Arbeitszwang. Damit ist aber, da eine derartige Ausnahmebestimmung vollends stricte interpretirt

werden muss, gesagt, dass eine andere Verschärfung nach den Grundsätzen des Gesetzgebers des Strafgesetzbuches nicht eintreten soll und nach dem allgemeinen Grundsatz: *nulla poena sine lege* ist es deswegen unzulässig, eine solche Verschärfung lediglich auf dem Verwaltungswege einzuführen. Darin stimmte Dr. Klein und ich überein und auch der Ausschuss, und ich brauche diesen Punkt nicht weiter zu erörtern. Des Weiteren steht von den beiden Vorgutachten dasjenige des Herrn Dr. Klein, wenn auch keine These aufgestellt worden ist, der Frage ablehnend gegenüber, während ich zu einer Bejahung komme. Betonen will ich, dass wir Beide uns ganz strikte an den Wortlaut der Frage gehalten haben, während in der Ausschusssitzung die Frage in einem etwas weiteren Sinne aufgefasst wurde, nämlich auch dahin, ob es sich empfiehlt, eine Verschärfung, wenn eine solche wünschenswerth ist und an und für sich bejaht wird, für sich allein einzuführen oder ob eine allgemeine Revision des Strafgesetzbuches abgewartet werden soll. Es steht diese Frage im engen Zusammenhang mit der allgemeinen Frage nach der Anwendbarkeit, beziehungsweise Gefährlichkeit, der sogenannten kurzzeitigen Freiheitsstrafen überhaupt. Ich werde darauf zurückkommen. Nur wenige Worte noch zu dem Gutachten des Herrn Dr. Klein. Wenn dieser Gutachter die Nothwendigkeit von Verschärfungen der Strafen gegenüber Bettlern und Landstreichern im Wesentlichen verneint, geht er, meines Erachtens, zu sehr von den Verhältnissen, lediglich der Grossstadt aus. Es wird da nämlich gesagt, dass die schlimmsten Fälle von Bettel nicht gefasst werden können, dass es eigentliche Landstreicher in der Grossstadt nicht giebt — der Begriff „Stadtstreicherei“ existirt ja nicht — und was mehr ist. Wer aber die Verhältnisse kennt, der wird mir zugeben, dass die Vagabondage und was damit zusammenhängt, Bettel und die Uebertretungen, wie sie der § 361 Ziffer 5—8 aufführt, doch im wesentlichen nur Symptome, der psychologische Grund aber die Arbeitsscheu ist und dass diese eine Quelle des Verbrecherthums ist, da sich der grössere Theil unserer Verbrecher aus dem Stromerthum rekrutirt. Mit Recht hat unser bisher geltendes Strafgesetzbuch für bestimmte Fälle schwere Strafen für die Vagabondage festgesetzt, nämlich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, eine Strafe, die, wie jeder Praktiker weiss, die abschreckendste Wirkung von allen Strafen des

ganzen Strafgesetzbuches ausübt und die von den Verbrechern im Allgemeinen mehr gefürchtet wird als die Zuchthausstrafe. Aber von dieser Strafe wird gerade wegen ihrer Schwere nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht. Es ist bekannt, dass die Gerichte gegenüber dem Bettel diese Strafe nur sehr selten anwenden, ganz abgesehen von der gesetzlichen Beschränkung, und gegenüber Landstreichern, jedenfalls auch nur bei wiederholten Rückfällen. Es ist das wohl nicht zu beanstanden, aber es ergiebt eine gewisse Ungerechtigkeit im Strafmasse, dass Einer vorher wegen derselben Uebertretung nur mit drei oder vier Wochen Haft bestraft worden ist und dann auf einmal plötzlich mit einem Schritt und zwar auf sechs Monate oder zwei Jahre in's Arbeitshaus überwiesen wird. Dieser Umstand und die Thatsache, dass vor einer einfachen Haft mit etwas Arbeitszwang, die nur kurze Zeit dauert, schwerlich Bettler oder Landstreicher zurückschrecken, haben denn doch ein Bedürfniss laut werden lassen, doch wenigstens für solche Fälle eine verschärfte Strafe zu wünschen, sie haben auch dazu geführt, dass im Entwurf der *Lex Heinze*, wie er dem Reichstage ursprünglich vorgelegt wurde, neben Verschärfung der Strafen für Rohheitsdelikte, auch für diese Uebertretungen Strafverschärfungen verlangt worden sind. Aber, meine Herren, wenn wir diese Uebertretungen für sich allein nehmen, wie Dr. Klein sehr richtig hervorgehoben, so wird man sich fragen, ist nicht für andere Fälle solche Strafverschärfung noch viel nothwendiger als gerade für diese. Ich habe bereits die Frage berührt, ob sich unser Strafsystem überhaupt in Bezug auf die kurzzeitigen Freiheitsstrafen bewährt hat und wir wissen, dass dies der allgemeinen Meinung nach nicht der Fall ist. Man hat desswegen nach Surrogaten gesucht, man will Geldstrafen in weitem Mass anwenden, und es ist sogar nach der Prügelstrafe gerufen worden. Es ist von einer Zwangsarbeit ohne Einsperrung die Rede gewesen und endlich ist, wie schon erörtert worden ist, die allgemeine Meinung dahin gegangen, dass man für gewisse Delikte durch eine Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe eine Besserung herbeiführen solle. Ich habe in meinem Vorgutachten vermieden, die allgemeine Frage noch einmal eingehend zu behandeln, aber der Ausschuss ist der Ansicht, dass wegen des engen Zusammenhanges der Frage, die hier gestellt worden ist, mit der Frage der Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe überhaupt,

die wir aus bekannten und längst vielfach erörterten Gründen fordern müssen, sich eine Verschärfung lediglich für Fälle des § 361, 3/8 nicht empfiehlt, dass dagegen sich empfiehlt, diese Frage in Erwägung zu ziehen bei der Gesamtrevision des Strafgesetzbuches, bei welcher die Verschärfung der kurzzeitigen Haftstrafe in Betracht zu ziehen sein wird. Ich möchte nun dem verehrlichen Ausschuss anheingeben, dass, um Missverständnisse zu vermeiden, die Ziffer 3 so gefasst werden kann, dass zunächst nicht nur von der verschärften Art, sondern von der kurzzeitigen Freiheitsstrafe überhaupt die Rede ist.

Präsident eröffnet die Debatte.

Oberjustizrath Schwandner, Schwäbisch-Hall:

Meine Herren! Gestatten Sie mir, dass ich auf eine württembergische besondere Bestimmung aufmerksam mache, die eine Verschärfung der qualifizirten Haftstrafe mit sich bringt in einer Weise wie sie vollständig gesetzlich zulässig ist. Nach dem württembergischen Polizeistrafgesetzbuch kann der Richter anordnen, dass bei Verurtheilung auf Grund des § 361 Ziffer 3—8 des Strafgesetzbuches und wegen einiger Uebertretungen gegen das Polizeistrafgesetzbuch, wie z. B. Kleiderzerreißen, und Missbrauch der Wohlthätigkeit die Haftstrafe, wenn sie 4 Wochen übersteigt, vollzogen wird in der Centralstrafanstalt. Man bezweckt damit, den Arbeitszwang der auf § 362 St.-G.-B. sich gründet, recht intensiv zu gestalten. Es leuchtet ja ein, dass in einer Centralstrafanstalt der Arbeitsbetrieb ganz anders organisirt werden kann als in einem kleinen Amtsgerichtsgefängniß. Diese württembergische Bestimmung hat sich vorzüglich bewährt. Die Strafanstalt, an der diese Haftstrafen gegen männliche Stromer vollzogen werden, ist das Landesgefängniß Schwäbisch-Hall, dessen Vorstand ich bin. Auf Grund 12 jähriger Erfahrung kann ich Ihnen sagen: diese Beschäftigung der Stromer in der Centralanstalt ist eine vorzügliche Einrichtung. Wir haben in der Nähe unserer Anstalt sehr schöne Gypssteinbrüche, in denen die Stromer auf's Beste beschäftigt werden können. Wenn diese Leute, die das Arbeiten nicht mehr gewöhnt sind, und mit so glatten Händen eingeliefert werden, im Sommer 11 Stunden in den Gypssteinbrüchen gearbeitet haben, müde nach Hause kommen, dann vergeht es ihnen, am Abend noch einen Unfug zu machen! Und wenn sie ihre 4 Wochen

verbüsst haben, so haben sie das Arbeiten wieder gelernt, sie haben einen tiefen Eindruck bekommen vom Ernst des Strafvollzugs. Eine derartige Verschärfung des Arbeitszwanges ist viel wirksamer als Kostschmälerung. Diese ist bald wieder vergessen, draussen in der Freiheit kann der Mann sich wieder erholen. Diese Arbeit aber, die er hier 4—6 Wochen geleistet hat, vergisst er nicht so leicht! Wir haben vor einigen Jahren den Fall gehabt, dass ein Stromer, der einem befreundeten Nachbarstaate angehörte, als er beim Abschied seine durch die Arbeit härter gewordene Hände betrachtete zu seinem Aufseher sagte: „wenn ich gewusst hätte, dass man in Württemberg so schanzen müsste, wär ich gar nicht herübergekommen“. Der Mann ist auch nicht mehr gekommen. *Probatum est!* Meine Herren! Machen Sie es nach!

Dr. v. Engelberg:

Wir können dem Herrn Vorredner nur dankbar sein, dass er uns diese Einrichtung in Württemberg bekannt gegeben hat und es ist ganz gewiss, dass ein wirksamer Strafvollzug jedenfalls durch intensivere Arbeit herbeigeführt wird, allein ich glaube, dass derartige Einrichtungen doch nicht die Unzweckmässigkeit der Thesen, die der Ausschuss aufgestellt hat, darthun. Wir haben gehört, dass diese Schärfung durch intensivere Arbeit auch in Württemberg nur bei Strafen über 4 Wochen eintritt. Das liegt auf der Hand, dass bei Strafen, die sich nur auf wenige Tage bemessen, eine derartige Arbeit theils auf Schwierigkeiten stösst, theils keinen derartigen nachhaltigen Eindruck hinterlässt, wie man ihn wünscht. Im übrigen möchte ich zur Erläuterung der Thesen nur noch folgendes anführen! Eine blosser Bejahung der Frage ist im Ausschusse nicht entsprechend erachtet worden, weil man das Prinzip der Individualisirung auch auf diesem Gebiete nicht aufgeben möchte. Es kann immerhin möglich sein, dass bei Personen, die nach § 361, Ziffer 3—8 verurtheilt werden, Verhältnisse vorliegen, die eine besondere Strafbarkeit der betreffenden Persönlichkeit ausschliessen. Deswegen wurde die These dahin gefasst, dass eine absolute Vorschrift, derartige Schärfungen eintreten zu lassen, umgangen, anderswärts aber darauf hingewiesen wird, es empfehle sich im allgemeinen Theil des Strafgesetzbuches darauf Bedacht zu nehmen, dass der Richter gegebenenfalls in der Lage ist, eine empfindliche Strafe von nachhaltigem Einfluss gegen derartige Personen zu erkennen.

Oberregierungsath Kopp-Freiburg i. B.:

Meine Herren! Ich möchte zurückkommen auf das, was der Herr Kollege aus Württemberg gesagt hat. Wir könnten unseren Landstreichern und Vagabunden keinen grösseren Gefallen thun bei uns im Baden, als wenn wir sie ihre Strafe anstatt in den Amtsgefängnissen in einer Strafanstalt verbüssen liessen und zwar deshalb, weil diese in ihrer Anlage und ihrem Betrieb ein Hotel ersten Ranges darstellt gegenüber einem Hotel dritter Güte etwa! Meine Herren! Wir haben uns aber geholfen schon im Anfang der 80er Jahre und zwar insofern als wir seither unsere Stammgäste in den Amtsgefängnissen arbeiten lassen, die Bettler und Landstreicher sogar schon im Stadium als Untersuchungsgefangene.

Wir haben seit Beginn der 80er Jahre auch schmalere Kost eingeführt und siehe da: Schon nach Verlauf eines *Quinquenniums* hat die Kopffzahl dieser Gefangenenkategorie um ein bedeutendes nachgelassen; bis heute aber ist die Zahl dieser Stammgäste, die zuvor 25 000 betrug, bis auf 6—8000 im Jahr zurückgegangen. Seit wir weniger zu essen geben und seitdem wir sie zur Arbeit zwingen, sagen sie, es gefällt uns nicht mehr bei Euch. Ich erinnere mich an eine Zeit in Mannheim, es war Mitte der 80er Jahre als ich die dortigen Gefängnisse dirigierte, da haben diese Leute in der Gaunersprache an die letzten Häuser von Ludwigshafen geschrieben:

„In Mannem giebt's nix zu esse und schaffe müsse wir noch! Net niwer gehe!“ (Heiterkeit) und thatsächlich haben sie zum grossen Theil eine andere Route eingeschlagen. Meine Herren! Auch *probatum est!*

Ministerialrath Schwab:

Meine Herren! Nur eine kurze Bemerkung, um kein Missverständniss aufkommen zu lassen. Auch bei uns in Württemberg wird in den Amtsgefängnissen seit etwa acht Jahren systematisch gearbeitet. Wir haben auch hier den Arbeitszwang, blos glaube ich, dass die Arbeit, die in den Steinbrüchen in dem Landesgefängniss Hall geleistet wird, eine intensivere Arbeit ist als Holzspalten, Rohrflechten u. s. w. wie es in den Amtsgerichtsgefängnissen betrieben wird. Aber, wie gesagt, wir lassen auch in den letzteren tüchtig arbeiten und es betheiligen sich hieran in der Regel fast alle Gefangene, auch diejenigen, welche gesetzlich zur Arbeit nicht verpflichtet sind. Nur ausnahmsweise

kommt es vor, dass einzelne Untersuchungsgefangene die Arbeit verweigern.

Präsident:

Ich befürworte die Thesen, welche wirklich mit diplomatischer Feinheit ausgearbeitet sind, so zu acceptiren, wie sie der Ausschuss vorgeschlagen hat und wäre damit die brennende Frage am Wirksamsten gelöst. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter:

Meine Herren! Ich habe eine Kleinigkeit vergessen, dass durch die Fassung der Thesen andere Verschärfungsmittel zugelassen sind, abwechselnde Kost auf Wasser und Brot, unter Umständen die Entziehung der Lagerstätte einzuführen und dadurch ist die Fassung eine weitere als die ursprüngliche Frage gewesen ist.

Präsident:

Ich stelle nochmals fest, dass Alinea 2 sich ein Druckfehler befindet; es muss nicht heissen 301, sondern 361. Ich bringe alle 3 Thesen zur Abstimmung. Geschicht. Einstimmig angenommen. (Bravo!)

Wir treten nun in die Berathung der Frage 6 ein: Dieselbe lautet:

Wäre es nicht rathsam, die zuständigen Landespolizeibehörden darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, die Verurtheilung zur Strafe der korrekzionellen Nachhaft (§ 362 St.-G.-B.) oder den Vollzug derselben in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüßung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens ein Jahr) anschliessen würde, während welcher die betreffende Person nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt und unzweifelhafte Proben von Besserung abgelegt hat.

Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort:

Strafanstaltsdirektor Clement-Butzbach:

Meine hochgeehrten Herren! Die weitaus wichtigste und einschneidendste Massregel, welche unser heutiges Strafrecht im Kampfe gegen Bettel, Landstreicherei und Müßiggang verwerthet, besteht in der Einsperrung des Verbrechers ins Arbeitshaus. Wenn eine Person wegen Uebertretung gegen § 361, 3—8, verurtheilt worden ist, so

kann bei der Verurtheilung zur Haft auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Diese erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Mit dieser der Landespolizeibehörde verliehenen Befugniß ist der weitaus wichtigste Theil der Bestrafungen wegen Arbeitsscheu in das Ermessen dieser Behörde gestellt. Unser Strafgesetzbuch schweigt darüber, in welchen Fällen mit der Verurtheilung zur Haftstrafe auch zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen ist, und es fehlt weiter darüber an gesetzlichen Bestimmungen, welchen Personen gegenüber und für welche Zeitdauer die Landespolizeibehörde von ihrer Befugniß, den Verurtheilten in korrektionelle Nachhaft zu nehmen, Gebrauch machen soll. So, meine Herren, ist es gekommen, dass eine ganze Reihe von Bundesstaaten zwar ihre eigenen Staatsangehörigen in das Arbeitshaus einsperrte, die Angehörigen anderer Staaten aber statt dessen des Landes verwies. Diesem Umstaude ist nun durch den Bundesrathsbeschluss vom 26. 6. 1889 ein Ende gemacht. Hinsichtlich der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft, sind alle Reichsangehörige den Angehörigen des eigenen Bundesstaates gleich zu behandeln. Die korrektionelle Nachhaft, d. h. die Ueberweisung in das Arbeitshaus ist in der Regel gegen jeden der Landespolizeibehörde überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen. Wird also heutzutage an die Landespolizeibehörde überwiesen, so ist das in der Regel gleichbedeutend mit der Verurtheilung zur korrektionellen Nachhaft, d. h. mit der Einsperrung in das Arbeitshaus. Ich habe vorhin bereits erwähnt, dass eine gesetzliche Vorschrift darüber fehlt, in welchen Fällen der Strafrichter auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkennen soll. Einheitliche Grundsätze hierüber haben sich auch in der Gerichtspraxis nicht herausgebildet. Vielfach wird bei solchen Aburtheilungen das summarische Verfahren nach § 211 der Strafprozessordnung angewandt, eine sorgfältige individualisirende Behandlung des einzelnen Falles ist dabei nicht oder nur sehr schwer durchführbar. Der Richter selbst besitzt zur Aburtheilung sehr wenig Material, auch die Landespolizeibehörde hat nicht viel mehr, denn sie ist meistens auf das dürftige Aktenmaterial der Gerichte angewiesen. Ohne dass sie den Verurtheilten

persönlich kennt, nimmt sie ihn in die Strafe der korrekzionellen Nachhaft, deren Mindestdauer nach dem erwähnten Bundesrathsbeschlusse 6 Monate dauern soll, die bis zu 2 Jahren ausgedehnt werden kann, und die nach ihrer Schwere unserer heutigen Zuchthausstrafe gleich geachtet wird.

Dass bei einem derartigen Verfahren Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten nicht ausbleiben können, liegt klar auf der Hand. Die Ueberweisung wird in vielen Fällen viel zu spät ausgesprochen, erst nach 7 und mehr Vorstrafen wegen Arbeitsscheu, in anderen Fällen wird darauf erkannt, gegen Personen, welche wenig Vorstrafen erlitten haben, und im Gegensatz hierzu giebt es Personen, welche frei herumgehen, ohne je dem Arbeitshaus überwiesen zu sein, obgleich sie 20 und mehr Vorstrafen erlitten haben, und endlich kommt es vor, dass die Strafe des Arbeitshauses angewandt wird gegen Individuen, bei denen die Verbringung in das Arbeitshaus durchaus nicht angebracht ist, so z. B. gegen jugendliche Personen und gegen Personen, welche durch geistige und körperliche Gebrechen arbeits- und erwerbsunfähig sind, die entweder der Zwangserziehung zu unterwerfen oder im Siechen- oder im Armenhaus unterzubringen wären. Der Ruf nach Besserung ist schon mehrfach laut erhoben worden; namentlich bei der Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Giessen 1895, die mit den bestehenden Verhältnissen am gründlichsten aufräumen wollte und die sich auf folgende These einigte: die heute zulässige Nebenstrafe der korrekzionellen Nachhaft mittels Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ist als unzweckmässig zu beseitigen. Das Arbeitshaus ist als Hauptstrafe gegen gewerbsmässigen Bettel und gegen Bettel aus Arbeitsscheu zu verwenden, wenn diese Delikte von arbeitsfähigen Personen begangen werden. Die Strafzumessung ist Sache des Richters im Einzelfalle.

Auch unser Verein wünscht eine Besserung des einer geordneten Strafrechtspflege nicht würdigen Zustandes, allerdings nicht so radikal wie die Internationale Kriminalistische Vereinigung, sondern auf dem Boden des geltenden Gesetzes, ich möchte sagen durch einen Kompromiss mit der Landespolizeibehörde. So ist es gekommen, dass die Frage 6 auf die Tagesordnung gestellt worden ist. Ueber dieselbe liegen zwei Gutachten vor, das eine von Direktor Schellmann, das andere von Dr. Preetorius. Beide Referenten

kommen zur Bejahung der aufgeworfenen Frage, jeder aber unter anderen Bedingungen. Die beiden Gutachten stimmen darin überein, dass die Wirkung des Arbeitshauses, abgesehen von der Abschreckung, liegt in der Besserung und in der Unschädlichmachung des Verbrechers auf längere oder kürzere Zeit. Wir haben es bei unserer Frage nur mit den Verbrechern zu thun, bei denen noch Besserung zu erhoffen ist. In dem Arbeitshaus sollen die aus Arbeitsscheu in einen ungeordneten Lebenswandel gerathenen Personen durch regelmässige Lebensweise, durch Unterricht, sowie durch Gewöhnung an eine nützliche Thätigkeit sittlich gebessert und dadurch fähig gemacht werden, im Zustande der Freiheit sich selbständig zu ernähren. Ein Ziel, aufs Sehnsüchtigste zu wünschen. Dieses Ziel erstrebt nun mit ziemlich gleichen Mitteln sowohl das Strafhaus als auch das Arbeitshaus und ist es im Strafhaus erreicht, dann entfällt damit die Nothwendigkeit, den Verbrecher nach verbüssteter Strafe noch ins Arbeitshaus zu schicken. Im Straf- und im Arbeitshaus besteht Arbeitszwang und Arbeitsgelegenheit, in beiden wird Seelsorge geübt, in beiden ist daher Gewöhnung an regelmässige Arbeit, sittliche Hebung und Besserung möglich. Bei Strafanstalten mit Einzelhaftsystem tritt zu dem bessernden Einfluss der Arbeit der Ausschluss moralisch schädigender Einwirkung dritter Personen, wie solche in den Arbeitshäusern, die wohl meistens nach dem System der Kollektivhaft eingerichtet sind, kaum vermieden werden kann. Ein rechtliches Bedenken steht der Bejahung unserer Frage nicht entgegen. Die Landespolizeibehörde ist zwar berechtigt, den Betreffenden in das Arbeitshaus zu überweisen, aber sie ist nicht verpflichtet dazu. Die korrektionelle Nachhaft soll unter drei Voraussetzungen wegfallen, erstens wenn eine Strafhaft von längerer, mindestens einjähriger Dauer vorausgegangen ist. Das ist abgeändert worden und man hat die Dauer der kriminellen Strafe auf $\frac{1}{2}$ Jahr heruntersetzt, sodann wird eine gute Führung verlangt und unzweifelhafte Proben der Besserung. Die beiden Herren Referenten waren sich darüber einig, dass eine längere kriminelle Strafe wohl vorausgehen müsse und zwar aus zwei Gründen, einmal wird es auch der allerbesten und der allereinsichtsvollsten Gefängnisverwaltung nicht gelingen, in ganz kurzer Zeit einen Mann auf den Weg der Besserung zu bringen, dazu braucht man eine gewisse Zeit und andererseits hat die Gefängnisverwaltung

auch diese Spanne Zeit nothwendig, um sich ein sicheres Urtheil über die betreffende Persönlichkeit zu bilden, um sich in die Lage zu versetzen, ein richtiges Urtheil dahin abzugeben, ob von der schweren Strafe des Arbeitshauses gegen den Betreffenden abgesehen werden kann oder nicht. Man hat sich dahin verständigt, dass für beide Zwecke wohl die Dauer von einem $\frac{1}{2}$ Jahre vollständig ausreichend sein wird und der Ausschuss hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die These so formulirt. Von den beiden Herren Referenten ist anerkannt worden, dass es mit einer guten Führung allein nicht gethan sein kann, dass sie namentlich bei den Rückfälligen kein sicheres Kriterium innerer Umkehr und Besserung ist. Die Zuchthausfrommen sind nicht immer die Besten. Gerade die Rückfälligen zeichnen sich meistens durch gute Führung, durch ein anständiges Benehmen im Strafhaus aus, aber die wiederholten Berufsbettler und Landstreicher, die gewohnheitsmässigen Trunkenbolde besitzen nicht die Kraft und Energie, nach ihrer Entlassung sich unter das Strafgesetzbuch zu beugen, sie beugen sich nur dem eisernen Zwange der Hausordnung. Wenn sie entlassen sind, fangen sie wieder ihr altes Leben an. Mit guter Führung, mit schönen Worten, mit Versprechungen in der Strafhaft ist es also nicht gethan; an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen und darum wurden unzweifelhafte Proben der Besserung verlangt.

Auf welche Weise der Strafgefangene sein Versprechen in die That umprägen soll, darüber ist nichts gesagt. Herr Dr. Preetorius führt das in seinem Gutachten nicht weiter aus. Herr Direktor Schellmann kommt zu der Ansicht, dass der Gefangene überhaupt nicht die Möglichkeit besässe, unzweifelhafte Proben von Besserung anders als durch Worte an den Tag zu legen. Er wünscht deshalb, dass diese Bedingung wegfalle. Nach seiner Ansicht soll es genügen, wenn der Gefangene nach dem Gutachten der Beamtenkonferenz zu der Hoffnung berechtigt, dass er seine guten Vorsätze nach der Entlassung zur Ausführung bringen werde. Es lässt sich nun zwar die Möglichkeit denken, dass einzelne Gefangene auch während der Strafhaft durch die That ihre Besserung beweisen, es ist aber zuzugeben, dass diese Fälle ausserordentlich selten sind. Als Beispiele mögen gelten: Wenn ein Gefangener auf das Recht verzichtet, sich Nahrungs- und Genussmittel anzuschaffen, nicht auf kurze Zeit, sondern

während längerer Zeit und seinen Angehörigen den ganzen verfügbaren Theil seines Arbeitsverdienstes zuwendet, oder es wird einmal ein Betrüger eingeliefert, der seine Kost- und Logisfrau um einen geringen Betrag geschädigt hat. Er entschliesst sich, aus dem wenigen Mitgebrachten und aus seinem Arbeitsverdienst, den er in der Anstalt hat, den materiellen Schaden wieder zu ersetzen. Aber diese Fälle sind so vereinzelt, so dass nicht damit gerechnet werden kann. Nach einem Antrage, den Herr Direktor Schellmann, wohl auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen gestellt hat, soll aber der Wegfall der korrekzionellen Nachhaft weiter abhängig gemacht werden von dem Vorleben, das der Betreffende geführt hat. Er soll nach der Ansicht des Herrn Direktors Schellmann höchstens zweimal der Landespolizeibehörde überwiesen worden sein und nicht mehr als sechs Vorstrafen nach § 361, 3—8, erlitten haben. Meine Herren! Ich glaube, über diesen Antrag nicht sprechen zu müssen, denn er enthält keine Rechtsfrage. Bei einem Kompromisse zwischen der Gefängnißverwaltung einerseits und der Polizeibehörde andererseits hat doch die Polizeibehörde das entscheidende Wort und die Grenzen, die Herr Direktor Schellmann gezogen hat, sind meines Dafürhaltens so weite, dass sein Vorschlag unbedenklich angenommen werden kann. Wenn wir kommen und sagen der Polizeibehörde, der Mann ist zwar bereits drei-, vier- und fünf Mal der Landespolizeibehörde überwiesen und er hat auch bereits sechs Bettel- und ebenso viele Vorstrafen wegen Landstreicherei, wir glauben aber, dass gleichwohl diese Persönlichkeit auf Grund guter Führung u. s. w. qualifizirt ist, sofort entlassen zu werden und nicht mehr gezwungen werden soll in das Arbeitshaus untergebracht zu werden, ich vermute, wir werden wenig Glauben bei der Polizeibehörde finden, deshalb möchte ich bitten, dass auch das Vorleben des Gefangenen in Betracht gezogen wird. Von Seite des Herrn Geh. Oberregierungs-rathes v. d. Goltz ist dann weiter der Antrag gestellt worden, dass die Heranziehung zur Nachhaft erfolgen soll, wenn der der Nachhaft Ueberwiesene während der für ihre Vollstreckbarkeit zulässigen zweijährigen Frist sich schlecht führt. Ob Letzteres der Fall, darüber entscheidet die Landespolizeibehörde. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Dauer der Nachhaft nicht eingerechnet. Ich glaube, dass es sich empfiehlt, diesen Theil der These anzunehmen, mit Aus-

nahme des letzten Satzes. Bezüglich des letzteren Satzes sind mir Bedenken gekommen. Dass man die korrektionelle Nachhaft nicht ohne Weiteres erlassen soll, darüber kann, glaube ich, kaum ein Zweifel bestehen. Dass die Landespolizeibehörde berechtigt sein muss, zu widerrufen, ist klar, ebenso, dass die Landespolizeibehörde über den Widerruf entscheiden soll. Dass der entlassene, der Nachhaft überwiesene, Gefangene nicht einer Polizeiaufsicht unterliegen soll, kann ich nach Angabe des Antragstellers versichern; es ist gemeint, der betreffende Mann soll überwacht werden vom Fürsorgeverein und wenn der es für nothwendig erachtet, dann soll er dem Arbeitshause überwiesen werden, die Landespolizeibehörde entscheidet. Der letzte Satz des Antrags scheint mir aber nicht ganz unbedenklich zu sein. Denn die Frist von zwei Jahren ist nicht nur auf die Dauer der zulässigen Korrekthhaft zu beziehen, sondern bezeichnet zugleich die Dauer der Vollstreckungsbefugniss. Wenn also die zweijährige Frist abgelaufen ist, ist die Sache zu Ende. Da bei der in dem Antrage vorgesehenen Einrichtung der Beurlaubung — entgegen dem Geiste und Sinne des Gesetzes und verschiedener Rechtslehrer — die korrektionelle Nachhaft wie ein Damoklesschwert über dem Verurtheilten bis zu seinem Lebensende hängt, so glaube ich nicht, dass diese Einrichtung sich empfiehlt, dass vielmehr mit dem Ablauf der zweijährigen Frist auch das Recht des Widerrufs für die Landespolizeibehörde erloschen ist.

Präsident :

In fünf Minuten ist es zwölf Uhr. Da der Geschäftsgang ein sehr flüssiger gewesen, können wir die Pause bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr ausdehnen.

Nachmittag.

Präsident :

Wir wollen unsere Berathungen fortsetzen, (Zuruf: zur Geschäftsordnung). Bitte, meine Herren, wollen Sie in den Vordergrund treten. Wir wollen die Diskussion wieder aufnehmen.

Direktor Schellmann-Brauweiler b. Köln.

Meine Herren! Als ich die Aufforderung erhielt, die zur Tagesordnung stehende Frage zu behandeln, hatte ich hiergegen durchaus keinerlei Bedenken; namentlich glaubte

ich nicht, dass die Beantwortung gerade dieser Frage Anlass geben könnte, weitergehende Debatten, die das ganze Wesen der korrekzionellen Nachhaft betreffen, hervorzurufen. Ich habe aber jetzt, nachdem ich heute die Ausführungen des Herren Referenten gehört und nachdem Herr Geheimerath v. d. Goltz eine Zusatzforderung gestellt hat, die Ueberzeugung gewonnen, dass die ganze Frage doch noch nicht so spruchreif ist, dass sie hier in der kurzen Zeit, die uns zu Gebote steht, gründlich behandelt werden kann. Es bestehen auf dem Gebiete der korrekzionellen Nachhaft noch nicht die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, um in allen vorkommenden, selbst wichtigen Fällen mit Sicherheit verfahren zu können; es kann zur Zeit noch zu viel nach persönlicher Auffassung gehandelt werden.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, die jetzige Frage von der Tagesordnung abzusetzen und dafür auf der nächsten Versammlung des Vereins das ganze Gebiet der korrekzionellen Nachhaft einmal ausgiebig zu behandeln und Leitsätze aufzustellen, durch deren Besprechung ausreichende Grundlagen für den Vollzug der korrekzionellen Nachhaft gefunden und festgelegt werden.

Präsident:

Wenn ich den Geschäftsordnungsantrag des Herrn Direktor Schellmann recht verstanden habe, so geht er dahin, dass nicht eine Abstimmung erfolgen soll; dagegen würde eine Besprechung der These ja wohl nicht ausgeschlossen sein. In der Zwischenzeit wird sich werthvolles Material finden. Meine Meinung ist, den Antrag von der Tagesordnung abzusetzen und auf der nächsten Hauptversammlung des Vereins die Frage der korrekzionellen Nachhaft einmal ausgiebig zu behandeln. (Bravo! Sehr richtig!)

Ich frage die Versammlung, ob sie diesen Geschäftsordnungsantrag annehmen will. Ich möchte nur kurz vor der Abstimmung bemerken, die Frage ist in der Form, wie die These aufgestellt ist, an uns Alle etwas plötzlich herangetreten und voll Schwierigkeiten. Ich berühre nur die Zeitfrage. Wir würden unter Umständen mit den Rechtsanschauungen verschiedener Länder — Baden, Sachsen, Preussen, die gehen von verschiedenen Standpunkten aus — in Widerspruch gerathen. Also wenn keiner der Herren zum Geschäftsordnungsantrag das Wort wünscht (er wird vom Vorsitzenden des Ausschusses unterstützt) — wünscht

Herr Geheimerath zu dieser Sache zu sprechen, (Zuruf: Nachher! — so darf ich die Frage an Sie richten, ob Sie den Antrag des Herrn Direktors Schellmann gewillt sind anzunehmen, die Herren, die dafür sind, bitte ich sitzen zu bleiben. Wird einstimmig angenommen. Es wird also keine Abstimmung über die Frage 6 gefordert, dagegen ist die Debatte über sie nicht abgeschlossen.

Geh. Regierungsrath Dr. Gelbhaar-Dresden:

Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat in seinem Vortrage auf die in Sachsen für die Vollstreckung der korrekionellen Nachhaft bestehenden Einrichtungen hingewiesen und dabei bemerkt, dass bei der in Sachsen bestehenden Urlaubseinrichtung und der durch diese gegebenen Möglichkeit der Wiedereinziehung eines beurlaubten Korrekionärs vom Urlaube eine Verlängerung der korrekionellen Nachhaft bis ans Lebensende gewissermassen wie ein Damoklesschwert über dem Korrekionär schwebt. Es ist hier nicht der Ort und die Zeit auf die bei uns bestehende Organisation näher einzugehen. Wenn Bestimmungen der Hausordnung zu dieser Auffassung haben Anlass geben können, so will ich hier nur erklären, dass bei der Anwendung jener Bestimmungen eine Folge, wie die angegebene, nicht eingetreten ist.

Präsident:

Wünscht einer der Herren das Wort, so bitte ich in den Vordergrund zu treten. (Meldet sich Niemand.) Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter:

Mit dem Antrag, den der Herr Direktor Schellmann gestellt hat, bin ich durchaus einverstanden. Auf die Ausführungen des Herrn Vertreters der sächsischen Regierung möchte ich erwidern: Ich will und kann nicht behaupten und habe auch nicht behauptet, dass die in Sachsen bestehende Urlaubseinrichtung zu irgend welchen Inkonvenienzen geführt hat. Was ich in der Beziehung ausgeführt habe, ist dem Werke des Herrn Professor v. Hippel „Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu“ entnommen, insbesondere wird auf seine Ausführungen auf S. 98 verwiesen. Derselbe glaubt, dass das in Sachsen eingeführte Beurlaubungssystem für die Zukunft allgemein zu empfehlen sei, wenn er auch bezweifelt, dass es vor dem geltenden Rechte bestehen könne. Er sagt wörtlich:

„Eine vorläufige Entlassung mit der Wirkung, dass
„bei Wiedereinlieferung die inzwischen verlaufene Zeit
„nicht eingerechnet wird, kennt unser Strafgesetzbuch
„nur bei längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen.
„Selbst hier ist sie an die Zustimmung des Verur-
„theilten gebunden und die Freiheitsstrafe gilt als ver-
„büsst, wenn die festgesetzte Strafzeit ohne Widerruf
„der Entlassung abgelaufen ist. Schon eine analoge Aus-
„dehnung dieser Bestimmung auf andere Freiheitsstrafen
„— und eine solche ist die Nachhaft — wäre unzulässig.
„Um wie viel mehr das sächsische Verfahren, welches
„die Zustimmung des Korrigenden ignoriert, denselben
„während der Urlaubszeit der Anstaltsdisziplin unterwirft
„und selbst bei langjähriger guter Führung durch immer
„erneute Beurlaubung den Ablauf der Strafzeit zu hindern
„vermag“.

Damit ist also das Damoklesschwert auf unbestimmte Zeit über den Delinquenten verhängt.

Präsident:

Die Debatte ist geschlossen. Wir gehen nun über zum letzten Punkte der Tagesordnung.

Der Präsident ertheilt das Wort dem Referenten.

Dr. Jaeger-Ebrach:

Meine sehr geehrten Herren! Es ist überaus erfreulich, dass einmal Gelegenheit geboten ist, in der Versammlung des „Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten“ über die Gefangenen-Bibliotheksfrage zu verhandeln. Die Wichtigkeit dieser Frage für den Strafvollzug des näheren zu erörtern, ist vor Praktikern desselben überflüssig.

Es ist unserer Versammlung die Frage vorgelegt:

1. Ist es zulässig, in die Bibliothek für die Gefangenen

a) die deutschen Klassiker,

b) Romane, eventuell welche Art, aufzunehmen?

2. Welche Sorte Jugendschriften ist von der Anschaffung für eine Gefangenenbibliothek auszuschliessen?

Zu dieser Frage sind drei Gutachten eingelaufen und zwar von Herrn Kirchenrath Fleischmann-Kaiserslautern, Herrn Oberjustizrath Egger-Stuttgart und Herrn Strafanstaltslehrer Fent-Niederschönenfeld. Es ist mir

eine Freude, erklären zu können, dass ich die Aufstellungen der genannten drei Gutachter fast in allen Punkten gutheissen und der Versammlung empfehlen kann. Meinen an einigen Punkten etwas abweichenden Standpunkt werde ich Ihnen, wenn die Zeit reicht, später darlegen.

Der Vereinsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29. Mai folgende Vorschläge zu unserer Frage gemacht:

„Es empfiehlt sich, die deutschen Klassiker in die Gefangenenbibliothek aufzunehmen, jedoch mit Auswahl. Zugleich sind die besten Arbeiten nachklassischer und heutiger muster-giltiger Litteratur zu berücksichtigen.

Auch gute Biographien und Romane eignen sich für die Gefangenenbibliothek, besonders historische, und alle diejenigen, welche auf religiös-sittlicher Grundlage erziehend wirken.

Als Jugendschriften sind nicht zuzulassen: Räubergeschichten und dergleichen.

Es ist eine Kommission einzusetzen, welche die Herstellung eines Musterkatalogs besorgt“.

Meine Herren! Gestatten Sie mir, zu den erwähnten drei trefflichen Gutachten noch einige Punkte hinzuzufügen, zur Darlegung meiner Auffassung und die vorgeschlagene These mit allem Nachdruck Ihnen zu empfehlen.

Ueber die Bibliotheksfrage haben schon öfters Berathungen stattgefunden. Gefängnisskongresse und Gefängnissbibliothekare haben Stellung zu dieser wichtigen Frage genommen, die Fachblätter haben sie behandelt; vergl. den 39., 42., 48. u. 52. Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft.

Eine Einstimmigkeit ist leider noch nicht erzielt.

Es gilt, die Frage wissenschaftlich zu prüfen; ihre Untersuchung und Begründung muss von der Psychologie des Gefangenen ausgehen und vom pädagogischen Stande aus gelöst werden.

Was ist der Zweck des Strafvollzuges? Sühne durch Strafe und Besserung. Die Faktoren, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll, sind: Detention, Arbeit, Schule und Kirche.

Verträgt sich mit diesem Zweck die Gefangenenbibliothek? Bei der Beantwortung dieser Frage tritt uns die Bedeutung der Gefangenenbibliothek, beziehungsweise die Verwerthung derselben zur Lösung der Aufgaben des Strafvollzugs als eine sehr wichtige Angelegenheit vor die Augen.

Durch Detention, Arbeit, Schule und Kirche soll der Gefangene „gebessert“ werden, d. h. es soll seine Gesinnung — die Grundsätze des Charakters eines vorher schlechten Menschen — geändert werden. Durch die Detention soll der Gefangene gezwungen werden, sich unter das Gesetz zu beugen, dessen Majestät er beleidigt hat. Das Ziel ist, mit Hilfe der drei anderen Faktoren: künftig freiwillig zu gehorchen.

Der erziehliche Zweck der Arbeit kann aber geschädigt werden in falsch benützter Erholung. „In müssiger Weile schafft der böse Geist!“ Dem Schaden treten wir entgegen durch Bewahrung vor langer Weile, durch Beschäftigung der Phantasie der Gefangenen.

Die Schule dient der Erweiterung des Anschauungs- und Gesichtskreises im erziehenden Unterricht. Als Postulat stellt sich uns dabei heraus: Zweckmäßige und nothwendige Ergänzung des erziehenden Unterrichts, der Thätigkeit von Schule und Kirche.

Auf dem Boden der materialistisch-pessimistischen Anschauung vom *delinquent nato* haben alle diese Aufstellungen freilich keine Bedeutung. Wir stehen aber gottlob nicht auf diesem Boden: wir wenden uns mit Hoffnung auf Erfolg an Verstand, Herz und Willen der Gefangenen und suchen umgestaltend auf dieselben einzuwirken.

Bei der Diagnose über die intellektuelle, religiöse und sittliche Verfassung der Gefangenen sind wir uns Klarheit schuldig. Diese erlangen wir aus der Anamnese und der Erforschung des *status praesens*. Was hat früher auf Verstand, Herz und Willen der Gefangenen eingewirkt? und welches Bild ergiebt sich jetzt?

Wir erfahren die Gesinnung, Phantasie, Weltanschauung, das Gemüthsleben und Handeln der Gefangenen und suchen mit den hiezu geeigneten Mitteln aufklärend, veredelnd und beruhigend auf diese Menschen einzuwirken.

Auf Gesinnung, Phantasie, Weltanschauung, Gemüthsleben und Handeln wirken positive und negative Faktoren, gutes Milieu und schlimmes Milieu in Wort und Schrift und That. Die Gefangenen kommen aus negativen Einflüssen: schlecht ist die Gesinnung, schmutzig die Phantasie, verkehrt die Weltanschauung, das Gemüthsleben mangelt, das Handeln ist antisozial (Egoismus).

Aber auch hier giebt es Stufen. Nothwendig ist darum eine genaue Klassifizierung der Gefangenen, und zwar nach dem Alter, nach dem Geschlecht, nach der Haftart, nach dem Beruf, nach der örtlichen Lage und nach der gesellschaftlichen Lage.

Aus dem schlimmen Milieu soll jeder Gefangene in ein gutes Milieu versetzt werden. Ein solches ist in der Strafanstalt das Beamtenpersonal und die Bediensteten, der Anstaltslehrer und der Anstaltsgeistliche.

Diese Faktoren reichen aber nicht aus: ein wirkungskräftigerer Umgang ist nöthig.

Nun, meine Herren, der Umgang mit Büchern ersetzt den Umgang mit Menschen. Bücher üben einen Einfluss auf Menschen aus, einen guten gute Bücher, einen schlechten schlechte Bücher.

Bücher, nicht allein Menschen, sind es auch draussen gewesen, die auf viele Detinirte einen verderblichen Einfluss ausgeübt haben.

Anerkannt ist das grosse Lesebedürfniss in unserem Volke; es wird aber leider vielfach falsch befriedigt. Die allgemeine Weckung des Lesebedürfnisses hängt mit der allgemeinen Schulpflicht zusammen.

Besonders in den arbeitenden Klassen, aus denen unsere Gefangenen zumeist herkommen, ist das Lesebedürfniss gross; man weiss: Wissen ist Macht, Bildung ist der Weg zu Einfluss und Wohlstand. Das ist aber nur unter gewissen Bedingungen richtig. Ihre gegenwärtige Lage zeigt den Gefangenen diese Richtigkeit.

Dem Lesebedürfniss kommt nicht blos gute Litteratur entgegen; es giebt leider auch eine Litteratur, die in Folge geistiger Brunnenvergiftung auf Jung und Alt verderblich wirkt. Neben guter Saat die schlimme Saat. Der Strafanstaltsbeamte sieht die traurigen Früchte schlechter Bücher: die Herzen sind verdorben, die Phantasie ist auf falsche Bahnen gebracht, der Seelenfrieden

vernichtet, denn schlechte Lektüre ist eine Giftsaat für die Unsittlichkeit und für die verdorbene Phantasie, für Pflichtübertretung, für Versündigung am häuslichen Herd, für Verbitterung der Gemüther, für die Lüsternheit des Sinnes. Die Folgen sind Unsittlichkeit, Zerrüttung der sittlichen Kraft, Zerfahrenheit der Geister, Unfähigkeit zu Beschäftigung.

Was haben die halbgebildeten Gefangenen gelesen und was die anderen?! Durch die Presse ist — wenn auch nicht immer in erster Linie — der Schaden gekommen; durch die Presse muss er auch mitgeheilt werden!

Das ist draussen die Parole von tausend strebsamen Volksfreunden; wir wollen sie nicht überhören. Seit einem Jahrzehnt ist in Deutschland eine Bewegung für Verbreitung von gesunder Volksbildung im Gange, die ihre Hauptthätigkeit in der Organisation des Volksbibliothekswesens erblickt. Geistes- und Charakterbildung unserer Volksgenossen ist ihr Ziel.

Meine Herren, das ist auch das Ziel unserer schweren Arbeit: wir erstreben die religiös-sittliche Rehabilitation unserer Gefangenen, unglücklicher Volksgenossen. Die Grundsätze genannter Vereinigung zur Verbreitung guter, wahrer Volksbildung finden gewiss unseren Beifall. Die Lektüre, die sie bietet, muss frei sein von jeder politischen und kirchlichen Parteitendenz, in versöhnlicher Weise bereit liegende Fragen besprechen und Belehrung und Unterhaltung bieten; denn die Lektüre soll ein Schutzdamm für das geistige und sittliche Leben des Volkes sein; sie soll mit entgegenwirken der Abnahme religiöser Gesinnung, der Verbreitung naturalistischer Lebensanschauung und der Verbreitung einer gewissen Reizbarkeit der jetzigen Generation. Es darf darum die Einführung guter Volkslitteratur kein Geschäft sein; sie ist vielmehr eine Mission!

Es ist darum eine vorsichtige Auswahl zu treffen; dabei ist zu sehen auf Inhalt, Form und Ausstattung der Litteraturwerke.

Der Inhalt muss sittlich rein, wahr, der Alters- und Erkenntnisstufe des Einzelnen angemessen, interessant, aber nicht aufregend und die Phantasie auf falsche Bahnen

lenkend, ohne absichtlich gegebene Moral sein; das positiv-christliche Element muss dem Buch zu Grunde liegen, es muss deutsche Art und deutschen Sinn ins Herz pflanzen und sich immer an das Bedeutende halten.

Bezüglich der Form, die auf das Gefühl des Lesers oft mehr noch als der Stoff wirkt, sei bemerkt: sie sei einfach; kein trivialer Ton, frische, lebendige und natürliche Farben und korrekte Sprache.

Die Ausstattung sei dauerhaft; guter deutlicher Druck und gutes Papier!

Die Lektüre hat dann in enger Verbindung mit dem Gesamtstrafvollzug, mit dem Schulunterricht, mit dem Religionsunterricht und mit der Seelsorge zu stehen.

Welche Lektüre ist nun für die Gefangenen zu wählen?

Meine Herren! Religiöse Bücher gehören nicht in die allgemeine Lesebibliothek der Gefangenen, auch nicht sogenannte moralische oder moralisierende Bücher (tendenziöse Bekehrungs- und Besserungsbücher*) — solche Bücher lehnt mancher Gefangene rundweg ab.

Die Gefangenenbibliothek soll aber gelesen werden. Ich bin der Meinung: an erster Stelle sollen belehrende Bücher vorhanden sein, an zweiter unterhaltende. Die belehrende Litteratur soll behandeln: Geschichte, Erdkunde, Völkerkunde, Naturkunde, Gewerbe, Industrie, Volkswirtschaft, Landwirtschaft, Hauswirtschaft. Keine Parteipolitik, kein politischer Zweck, sondern lediglich das Ziel ist ins Auge zu fassen: der materialistischen Weltanschauung und der Verhetzung der Feinde von Staat und Kirche entgegen zu arbeiten, die Grundlagen des deutschen Gemüthslebens, Gottesfurcht und Königstreue zu fördern, wo sie gefährdet sind.

Das ist die allgemeine Humanitätsbildung. Dieser kann dann die Fachbildung folgen. Eine Gefangenenbibliothek muss für die einzelnen Berufsarten Fachlitteratur enthalten, Schriften für Handarbeiten, Industriearbeiter, Handwerker und Kaufleute.

*) Ist es wünschenswerth, dass ein Gefangener ein derartiges Buch erhält oder wünscht er selbst ein solches Buch, so mag es ihm der Seelsorger geben, aus dessen Hand er auch die religiösen Bücher erhält.

Das Erziehungsziel ist hiebei: den Dingen und Menschen auf den Grund gehen, sich liebevoll in ihre Eigenart vertiefen und nicht ruhen, bis man ihre Individualität begriffen hat.

Nur die Schöpfungen eines gesunden Geistes sind für diesen Zweck brauchbar; gute Naturschilderungen, geschichtliche Darstellungen, vor allem Biographien, Bücher der Entdeckungen und Erfindungen.

Wie steht es mit der Lektüre der deutschen Klassiker? Meine Herren! Ich theile im wesentlichen — wie ich bereits gesagt habe — die Anschauungen der drei Gutachten. Das Beste, das Mustergiltige, was in schönster Form den tiefsten Inhalt bietet, das ist das Klassische der deutschen Litteratur. Wir besitzen vorbildliche Meisterwerke deutscher Dichtkunst in gebundener und ungebundener Form — es sind die idealsten Güter unseres Volkes.

Freilich nicht alles und jedes passt für Gefangene, gewiss aber Schillers hinreissender Idealismus, die klare Tiefe seiner alles umfassenden Lebensweisheit, die führende Macht seiner vollendeten Persönlichkeit. Wir schauen bei Schiller den Kampf des Edlen gegen das Schlechte, die Begeisterung für das Edle und Schöne, die Grösse der Gesinnung, die Erhabenheit der Weltanschauung, die sich mächtig über das Gemeine erhebt: das ist die reine Sphäre des Idealen. Thatsache ist der hohe Einfluss unserer Klassiker auf unser Volk, dem dieselben keineswegs unverständlich sind. Denn die alten Heroen der Litteratur wussten viel besser, was das Volk braucht, als das heutige vielschreibende Geschlecht. Sie hatten Ursprünglichkeit, nicht Mache, Wahrheit, nicht verlogenes Tändeln, Kraft und keine Ziererei, Lösung der Probleme, welche die furchtbaren Realitäten des Lebens: Schuld und Leiden, Noth und Tod dem Menschen nahelegen, durch frommen Sinn und Aufrichtigkeit, wie sie im Herzen des Volkes leben. Sie führten das Menschenthum vor Augen, wie es ist, und nicht, wie es im Cigarettdampf den Modernen in Gauckelbildern vorschwebt. Sie standen mit beiden Füßen auf dem Boden der Wirklichkeit und suchten dieselbe zu verklären im Lichte der Ideale und christlicher Weltanschauung. Dichter, wie Shakespeare, Schiller und Goethe, haben die elementarische Gewalt der Leidenschaften, die Schuld und Strafe, die Sühne, die Eindrücke der himmlischen Welt, das Leben, wie es ist und wie sein

Bild in jedem unverdorbenen, schlichten Herzen lebt, in derben Zügen und in wildromantischer Weise geschildert. Das fesselt, das hält in Athem, regt die Leser zum Nachdenken an, erhebt sie über die niedere Sphäre ins Reich der ewigen Gesetze für die wunderbare Gotteswelt, in der wir leben. Diese Drastik der Aufrichtigkeit, welche die menschlichen Verhältnisse darlegt und zeigt und schildert, wie sie sind, nicht zusammengekünstelt und zusammengebastelt, um aus den verworrenen Fäden irgend einen Theaterkoup zu Stande zu bringen, diese Drastik der Aufrichtigkeit muss in ganz hervorragendem Masse erziehend wirken.

Entsprechende Auswahl ist bereits vorhanden in den deutschen Klassiker-Ausgaben für Schule und Haus; z. B. „Meisterwerke unserer Dichter“ — Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung in Münster in Westphalen. Da haben wir sorgfältige Auswahl, korrekten Abdruck, gute Ausstattung bei niedrigem Preise, gediegene Einleitungen und Erläuterungen, sittliche Reinheit. Alles sittlich Anstössige ist sorgfältig entfernt.

Auch ich bin der Anschauung, dass unter diesen Kautelen die Zulassung unserer Klassiker einen Zuwachs an Mitteln bedeutet, aus denen unser Strafvollzug Vortheile für die Geistes- und Charakterbildung der Gefangenen zu ziehen vermag und die ein nothwendiges Korrelat zu den Mitteln ihrer religiös-sittlichen Beeinflussung bilden.

Ich möchte aber, meine Herren, bitten, den Begriff der Klassiker weiter zu fassen. Wir besitzen in der That eine glänzende Suite nachklassischer neuzeitlicher Dichter. Ein paar Namen mögen genügen: Hlatky, Molitor, Gerock, Spitta, v. Grotthus, Jüngst u. a.

Die Hauptsache ist freilich neben einer gut eingerichteten Gefängnisbibliothek ein tüchtiger Bibliothekar. Dieser Thätigkeit dürfte mehr Aufmerksamkeit zu schenken sein, als es bisher wohl geschehen.

Ich komme noch — die Zeit drängt, und ich will mich noch kürzer fassen — zur Frage bezüglich der Romane.

Welche Romane sind nicht brauchbar für eine Gefangenenbibliothek? Diejenigen sicher nicht, welche den Fehlern des Volkes huldigen, seine

Gebrechen adeln, seine Gelüste zu guten Eingebungen umtaufen und seine Launen als Himmelsgebote ausschreiben. Unbrauchbar sind die absonderlichsten Blüten der Modernen, die Giftblumen der widerwärtigsten, verderblichsten, läppischen Kindereien, Geschmacklosigkeiten und Stilverdrehungen sondergleichen; alle hässliche und schmutzige Litteratur (Schundlitteratur), in der grausige Hinrichtungen und Abschlachtungen, blutrünstige Greuelthaten, raffinierte Spitzbübereien und Gaunerheldenthaten (Kriminalromane) bis in die nebensächlichsten Einzelheiten in behäbiger Breite geschildert sind; alle Kolportage-Romane und Lieferungswerke, die mit dem erforderlichen Tamtangerassel auf die Leserwelt losgelassen werden; alles, was nicht berechtigter Schaffensdrang hervorgebracht, sondern der geldgierige Geschäftssinn gewissenloser Autoren und Verleger (journalistischer Industrialismus); alle die Romane, welche den Grundsatz strikter Unverständlichkeit als höchstes, erstrebenswerthes Endziel hinstellen; alle unsittlichen Bücher in glänzendem Gewande, schöner Form, mit lüsterne Schilderungen unwahrer und verlogener Personen; alle Romane mit versteckter Sinnlichkeit trotz aller Sentimentalität: alle unreifen Elaborate unreifer Schriftsteller, die von Brutalitäten, Phrasen, Menschlichem und Allzumenschlichem strotzen und nach E. Thomas nur als *documents humains* von einigem (pathologischen) Interesse sind; alle mit unnatürlicher, schwülstiger Ausdrucksweise; alle Romane atheistischer und demokratischer Richtung. Man denke nur daran, dass jene Volksromane mit sozialdemokratischem Hintergrunde nebst blutigen, grausigen Scheusslichkeiten und Schandthaten in der Regel noch von einer Summe widerlicher, schmutziger Gemeinheiten triefen. Durch diese meist in brennenden Farben ausgemalten Szenen wird die Phantasie bis zur gefährlichen Siedegluth erhitzt; doch das Gemüth geht leer aus. Von einer Erholung, geistigen Erfrischung kann da natürlich keine Rede sein: der Kopf wird mit wüsten Gedanken erfüllt, ein Zerrbild der Verhältnisse und Gesellschaft wird dem Leser plausibel gemacht; schliesslich ergreift ihn eine Erbitterung gegen alles Bestehende, eine sittliche Entrüstung gegen die ihm vorgemalte grauenvolle Verderbtheit.

Unbrauchbar ist alles Aufklärerische und Zweiflerische, jene „liebvolle“ Ausmalung der Einzelheiten, die Lust an der Darstellung des Hässlichen, Sündigen, Unsitt-

lichen; unbrauchbar sind solche Romane, die atheistische Selbsterlösung predigen, alle Hintertreppen- und Sensationsromane, die ganze internationale, tendenziöse und frivole Presse mit ihren raffinirten Erzeugnissen.

Nun werden Sie, meine Herren, fragen: Welche Romane sind denn dann brauchbar?

Ich meine und behaupte: brauchbar sind nur solche Romane, die einen bildenden Werth haben, besonders gute historische und patriotische Romane, in denen wirklich guter, reiner, auf geschichtlichem Grunde und eingehenden Studien ruhender, Phantasie und Gemüth anregender Lesestoff geboten wird (Walter Scotts Romane in Auswahl, Ben Hur von L. Wallace, Quovadis? von Sienkiewicz u. a. m.).

Romane in Zeitschriften bringen am besten das „Quellwasser“, „Daheim“, „Der Thürmer“, der „Deutsche Hausschatz“, „Alte und neue Welt“; sehr empfehlenswerth ist das „Deutsche Romanbuch“ des christl. Zeitschriftenvereins (Berlin). Ob „Die Woche“ empfohlen werden kann? Ich kenne nur ihre Bilder und kann über ihre Romane kein Urtheil abgeben — es fehlt mir die Zeit, sie zu lesen.

Meine Herren! Nur noch einige Minuten schenken Sie mir gütiges Gehör! Ich möchte noch mit einigen Worten auf die Frage betreffs der Jugendschriften eingehen. Welche Sorte Jugendschriften ist von der Anschaffung für eine Gefangenenbibliothek auszuschliessen? so lautet die Frage. Ich bin nicht der Anschauung, dass die Jugend keiner besonderen Schriften bedarf. Wir besitzen hervorragende Jugendschriften für unsere jungen Leute, die so wahrhaft schön sind, dass ihnen derselbe Reiz wie für die Jugend, auch für das reifere Alter beiwohnt. Deutsche Schulmänner haben die als Jugendschriften angepriesene Litteratur gesichtet, und wir thun gut, ihren Verzeichnissen empfehlenswerther Jugendschriften unsere Beachtung zu schenken.

Jugendschriften aber nur für jugendliche Gefangene? Nein, aus theoretischen und praktischen Gründen, die ich leider nicht mehr darthun kann. Auch auf Grund der Erfahrungen, die ich als Bibliothekar der Zellengefangenen unserer Anstalt in dieser Hinsicht gemacht habe in sieben Jahren, sage ich: nein. Die Jugendbibliothek verdient auch für die Strafanstalt eine ganz besondere Berücksichtigung. Nothwendig ist eine christliche Jugendlitteratur.

In unseren Volkssagen und Märchen, in unseren Volksliedern haben wir einen Erbschatz von unvergänglichem Gehalt.

Ich habe es an Gefangenen, die aus unseren Grossstädten kommen, erfahren, welch' verderblichen Einfluss die sozialdemokratische Jugendlitteratur ausübt, diese frostigen Erzeugnisse breiter Tendenzmache. Denn verdorrt und verdorben ist ja das eigene Gemüth dieser Leute, die sich vermessen, Bildner der Jugend zu sein und selbst befangen sind in unreifen und verworrenen Lebensanschauungen, die Ursprung und Endziel einzig in Selbstsucht und Genussucht finden, in ödem Materialismus, der ebensowenig den göttlichen Odem spürt, als ein Verständniss hat für die Seele des jugendlichen Menschen. Aus solcher Jugendlitteratur datirt so viel Verwahrlosung des Gemüthslebens, so viel praktische Gottlosigkeit unserer Gefangenen!

Auszuschliessen sind alle Indianer- und Räuber- geschichten.

Ein Hauptgrundsatz bei den Jugendschriften soll sein die Anregung und Bildung der Phantasie durch Vorführung von Erzählungen aus allen Zeiten der Geschichte und durch eine christliche Tendenz in ungesuchter Frömmigkeit und in einer Darstellung des Lebens, wie es in Wahrheit ist und sich zum Reiche Gottes ausgestaltet. Deswegen sind auszuschliessen die Jugendschriften, die Verbitterung und Hass erzeugen, die von Parteisucht erfüllt sind, deren Inhalt und Tendenz der Heimaths- und Vaterlandsiebe Hohn sprechen, die keinen harmlos künstlerischen Genuss aufkommen lassen im Leser, die ohne Poesie und den feinen Gesellen Humor sind, alle frostigen Erzeugnisse breiter Tendenzmache, die offen den Klassenhass predigen, die Hetzerei treiben, die ohne gesunde christliche Tendenz sind, alles Süssliche und Frauenhafte, alles Unnatürliche und Zudringliche, alle mit unwahrer und gemachter Frömmigkeit mit religiöser Uebertreibung.

Um aus den Winken der drei Gutachten, aus den mancherlei Vorschlägen einen greifbaren Gewinn zu erzielen, ist es unbedingt nothwendig, dass die Ausschussmitglieder unseres Vereins eine Kommission ins Leben rufen, welche nach den übereinstimmenden Gesichtspunkten die Herstellung eines Musterkatalogs besorgt. Ich bitte die geehrte Versammlung, diesen Vorschlag zu accep-

tiren. Dies thun Sie, meine Herren, wenn Sie die Vorschläge des Ausschusses in der These zu Frage 7 annehmen. Ich bitte ergebenst darum! —

Pfarrer Dr. Jacobs-Werden a. d. Ruhr:

Meine Herren! Ueber die hohe Bedeutung der Gefangenenbibliothek sind wir alle einig. Aus meiner Erfahrung heraus kann ich sagen, dass ein gut geschriebenes Buch häufig auf die Besserung der Gefangenen mehr einwirkt und dieselbe in einem höheren Grade fördert, wie die beste Predigt oder die eindringlichste Ermahnung. Es ist ja nun einmal so, dass der nicht wissenschaftlich gebildete Mann, die breite Masse des Volkes, und dazu gehören auch unsere Gefangenen, geneigt ist, das, was sie gedruckt lesen, auch für wahr anzunehmen; daher kommt es ja auch, dass die tägliche Lektüre meistens massgebend ist für den politischen und religiösen Standpunkt der Menschen. Die Gefangenen betrachten in der Einsamkeit der Strafhaft das dargebotene Buch als einen guten Freund, mit dem sie sich gern unterhalten, in dessen Ideen sie sich aber auch leicht einleben. Freilich sucht die grosse Mehrzahl derselben in der Lektüre nur Unterhaltung und Zerstreung, sehr Wenige erstreben dabei Belehrung und Bildung, die Allerwenigsten wollen religiöse Erbauung. Sie geben deshalb fast durchweg anziehenden Unterhaltungsbüchern den Vorzug vor anderen noch so guten Schriften. Jedoch kann und wird ein im christlichen Geiste geschriebenes, von gläubiger Weltanschauung getragenes Unterhaltungsbuch auch den anderen Zwecken dienen, nämlich zur Bildung und religiös-sittlichen Erhebung der Gefangenen beitragen. Die Auswahl der passenden Bücher für die Gefangenenbibliothek ist deshalb von der grössten Wichtigkeit und wohl einer sorgfältigen Erörterung von Seiten der Fachmänner werth.

Gestatten Sie mir, meine Herren, dass ich auf die einzelnen zur Berathung stehenden Fragen näher eingehe. Zunächst möchte ich einige Worte über die Bücher religiösen Inhaltes vorausschicken. Hierbei scheidet sich Gebet- und Gesangbücher, die Bibel für evangelische Gefangene und die Handpostill oder ein anderes Erbauungsbuch für katholische von vornherein aus; diese Bücher gehören selbstverständlich und unbedingt in die Hände der Gefangenen und werden deshalb auch in der Strafanstalt Werden a. d. Ruhr, wo ich angestellt bin, Jedem sofort nach seiner Einlieferung von seinem Seelsorger

eingehändig. Ich habe hier vielmehr andere Schriften im Auge, nämlich solche mit apologetischem Inhalte, Kirchengeschichte, Leben der Heiligen u. s. w. Gehören diese in die Gefangenenbibliothek hinein oder nicht? Ich antworte: Ja; denn immer wird ein Theil der Gefangenen mit grossem Nutzen davon Gebrauch machen. Draussen haben dieselben vielleicht nur Schriften ungläubiger und destruktiver Tendenz gelesen, da ist es wichtig und heilsam, dass sie auch einmal die Wahrheiten und das Leben der christlichen Kirche näher kennen lernen. Für die Befürchtung, die Herr Kirchenrath Fleischmann in seinem Gutachten über diese Frage ausspricht, es könnten durch solche Schriften religiöse Streitereien oder gar Verhöhnung der Religion hervorgerufen werden, habe ich einen Anhalt nicht gefunden. In der Strafanstalt Werden sind für katholische Gefangene 350 Bücher religiösen Inhalts vorhanden und wohl ebensoviele für evangelische; überhaupt hat die dortige Gefangenenbibliothek einen reichen Bestand von über 4000 Bänden, worunter, um das jetzt schon zu sagen, auch Klassiker sind. Früher war die Bibliothek gemeinsam für Evangelische und Katholische und wurde vom Lehrer verwaltet, während den Geistlichen die Austheilung der erwähnten religiösen Bücher oblag; seit etwa 15 Jahren ist sie für beide Konfessionen getrennt, und sind in Folge dessen die religiösen Bücher mit der betreffenden Abtheilung vereinigt. Meine Herren! Ich will hier nicht unerwähnt lassen, dass wir mit dieser Trennung der Bibliothek die besten Erfahrungen gemacht haben und dass keinerlei Unzuträglichkeiten hervorgetreten sind. Was nun die Vertheilung der Bücher betrifft, so halte ich darauf, dass den Gefangenen, die jede Woche ein neues Buch erhalten, anstatt der Unterhaltungslektüre zeitweise auch ein Buch ernsten religiösen Inhaltes eingehändig wird, und da kann ich aus meiner 20jährigen Erfahrung erklären, dass immerhin ein Theil der Gefangenen solche Bücher gern und mit heilsamen Einflusse auf ihr religiös-sittliches Verhalten liest. Ich möchte deshalb, wenn ich auch nicht leugne, dass die Mehrzahl die *ex professo* von religiösen Dingen handelnden Schriften nicht gerade liebt, dieselben aus der Gefangenenbibliothek keineswegs entfernt wissen, betrachte es vielmehr als ein wichtiges seelsorgerisches Hülfsmittel, dass der Geistliche, da wo er es angebracht hält, ein solches Buch in die Hände der Gefangenen zu geben in der Lage ist.

Was nun die Frage anbetrifft, ob es sich empfiehlt, Klassiker in die Gefangenenbibliothek aufzunehmen, so haben wir in der Strafanstalt Werden, wie gesagt, in dieser Hinsicht schon die Probe gemacht. Es sind dort vor ungefähr 20 Jahren aus der Lindemann'schen Klassikerausgabe, die ich in Uebereinstimmung mit Herrn Oberjustizrath Eggert nur empfehlen kann, da alles sittlich Bedenkliche ausgeschieden ist, eine Reihe Bändchen Klassiker für die Bibliothek angeschafft worden; ich erwähne unter anderen Goethe, Hermann und Dorothea, Schiller, Maria Stuart und die Jungfrau von Orleans, einzelne Werke von Lessing, Bürger, Jean Paul, Schlegel, Simrock, Uebersetzungen von Shakespeare u. s. w., ausserdem aus neuerer Zeit Amaranth von Oscar v. Redwitz, Dreizehnlinden von Weber. Aber meine Herren, Sie müssen nicht glauben, dass diese Klassiker den Anklang gefunden haben, wie man annehmen sollte. Thatsächlich werden dieselben von den Gefangenen gar nicht besonders begehrt. Auch was der Herr Referent und die Gutachten sich alles von der Lektüre der Klassiker für unsere Gefangenen versprechen, ist viel zu optimistisch gedacht. Nach meiner Ueberzeugung steht nur ein sehr geringer Theil der Gefangenen auf dem Standpunkte, dass sie wirklich mit Verständniss Klassiker lesen können. Ich halte es aber für verkehrt, denselben Bücher in die Hand zu geben, die für sie zu hoch sind, die sie nicht verdauen können, wodurch ihr Geist nur mit allerlei unklaren Ideen erfüllt wird. Zum grossen Theil wird somit die Lektüre der Klassiker auf Tändelei hinauslaufen, nur bei wenigen Gefangenen wird dieselbe einen wirklichen Bildungszweck haben und damit der Besserung dienen. Für solche freilich, die die nöthige Vorbildung besitzen — und deren wird es immer in den Strafanstalten geben —, halte ich das Lesen klassischer Werke für wohl angebracht, und nach meinem Dafürhalten wird es auch gewiss vortheilhaft auf sie einwirken, wenn ihrem Wissens- und Bildungstriebe nach dieser Richtung hin entsprochen werden kann. Aber es wird sich nur um Wenige handeln. Meine Herren, ich bitte zu beachten, dass wir in Werden mit den vor 20 Jahren angeschafften Klassikern bisher ausgekommen sind. Während gern gelesene Unterhaltungsbücher nach einigen Jahren abgegriffen sind und erneuert werden müssen, hat sich ein Bedürfniss, den Bestand der Klassiker durch Neuanschaffung zu ergänzen, nicht heraus-

gestellt, ein Beweis, wie wenig dieselben begehrt und gelesen werden. Ich warne also davor, der Einführung der Klassiker in die Gefangenenbibliothek eine zu grosse Bedeutung beizumessen.

Abgesehen von den Büchern religiösen Inhaltes ist die Bibliothek der Strafanstalt Werden in 5 Kategorien eingetheilt: Die 1. Kategorie enthält Weltgeschichte, die 2. Geographie und Reisebeschreibungen, die 3. Naturkunde, die 4. Technisches und die 5. Unterhaltungslitteratur. Den grösseren Theil, nämlich etwa zwei Drittel der Gesamtbibliothek, bilden Unterhaltungsschriften, während die 4 übrigen Kategorien, die vorzugsweise Belehrung bezwecken, nur ein Drittel ausmachen. Indes entspricht dieses Verhältniss nach meiner Erfahrung so ziemlich dem sich geltend machenden verschiedenartigen Lesebedürfnisse in der Strafanstalt. Aus den belehrenden Schriften, deren hoher praktischer Werth und Zugehörigkeit zur Gefangenenbibliothek wohl von keiner Seite bestritten wird, hebe ich die technischen Schriften besonders hervor, da ich mit dem Herrn Referenten bestätigen kann, dass sie von den Gefangenen gern und mit Nutzen gelesen werden. Solche Bücher sind die sogenannten Katechismen für Schreinerei, Schlosserei, Spinnerei, Baukonstruktion u. s. w., Buch der Erfindungen, Mechanik, Elektrizitätslehre und andere. Gefangene, die Handwerker sind oder während der Haft ein Handwerk mehr oder minder gelernt haben, wünschen dieselben, um sich dadurch weiterzubilden, ein Streben, das gewiss jedwede Unterstützung verdient. Bücher technischen Inhaltes sollten deshalb in keiner Gefangenenbibliothek fehlen.

Ich komme nun zu der Frage, woraus soll sich die Unterhaltungslitteratur zusammensetzen? Verträgt es sich mit dem Charakter der Strafanstalt und ist es zweckentsprechend, Romane in die Gefangenenbibliothek aufzunehmen? Meine Herren, dass an Unterhaltungsschriften, die sich zur Lektüre für Gefangene eignen, kein Mangel ist, werde ich später zeigen. Hier möchte ich nur vorausschicken, dass alle Tendenzschriften, die auf Verhetzung der Konfessionen gegen einander, Schürung des Klassenhasses, Untergrabung des Autoritätsbewusstseins und ähnliche destruktive Zwecke hinanslaufen, selbstverständlich in keine Gefangenenbibliothek gehören. Auch Schriften, die nur auf krankhafte Erregung der Phantasie berechnet sind, gehören nicht hinein. Wie steht es nun aber mit den

Romanen? Meine Herren, Romane prinzipiell auszuschliessen, wie mein Kollege, Herr Pfarrer Krauss, will, halte ich nicht für richtig. Gibt es gute, im christlichen Geiste geschriebene und von einer ernsten sittlichen Lebensanschauung getragene Romane, so sehe ich nicht ein, warum man dieselben den Gefangenen vorenthalten soll. Mir schweben dabei besonders geschichtliche und andere gediegene Romane, deren es doch recht viele giebt, vor Augen. Ich wüsste nicht, welcher Schaden dadurch angerichtet werden könnte; vielmehr habe ich die Beobachtung gemacht, dass gute Unterhaltungsschriften, auch wenn sie in die Form eines Romans gekleidet waren und wenn eine Liebesgeschichte darin den rothen Faden bildete, nicht blos unterhaltend, sondern auch belehrend und religiös-sittlich hebend auf die Leser einwirkten. Ist der Gefangene auch noch so tief gesunken, so hat er sich doch meistens sein Herz bewahrt. Darum bleibt er nicht theilnahmslos, sondern er wird in seinem Innersten ergriffen, wenn er ehrenhafte Charakter geschildert, den Kampf wider das Böse und den endlichen Sieg oder die ehrenvolle Niederlage des Guten zur Darstellung gebracht sieht. Ich gebe gern zu, dass nicht jeder Roman diese vortheilhafte Wirkung hat, und dass gerade bei dieser Art Litteratur eine sorgfältige Prüfung und Sichtung Platz greifen muss, dass alle Schauer- geschichten, die sogenannten Hintertreppen- und Criminalromane von der Gefangenenbibliothek ausgeschlossen bleiben müssen, das noch zu sagen, halte ich eigentlich für überflüssig. Es kann sich hier nur um Romane handeln, in denen der nöthige sittliche Ernst gewahrt und Alles vermieden ist, was dem christlichen Sittengesetze irgendwie widerstreitet. Aber wo und wie lassen sich solche gute Unterhaltungsschriften gewinnen? Der Herr Referent hat für evangelische Gefangene die neuerdings in Berlin veranstaltete Ausgabe christlicher Schriften von Hülle empfohlen, die hinreichende Bürgschaft für sittliche Reinheit bietet. Da sind wir katholische Strafanstaltsgeistliche nun auch in der glücklichen Lage, eine schon seit vielen Jahren bestehende Einrichtung zu besitzen, die uns die Sorge reinlicher Prüfung zum grossen Theil abnimmt. Ich meine den Borromäusverein in Bonn, der sich die Aufgabe gestellt hat, gute Bücher, die in religiös-sittlicher Hinsicht unbedenklich sind, unter das Volk zu bringen. Seit Jahren ist unsere Gefangenenbibliothek durch Vermittelung dieses Vereins erneuert worden, und diesem Umstande in Ver-

bindung mit der bereitwilligen Hergabe der nöthigen Geldmittel Seitens der preussischen Regierung dürfte es zu danken sein, dass für unsere Gefangenen hinsichtlich der Lektüre in bester Weise gesorgt ist. Ich möchte nun aber einschränkend bemerken, dass doch nicht jedes Buch, welches der Katalog des Borromäusvereins aufweist, wenn es auch in religiös-sittlicher Hinsicht zu keinem Bedenken Anlass bietet, unbesehen als geeignet für die Gefangenenbibliothek betrachtet werden darf. Auch hier ist unter Berücksichtigung der Individualität der Gefangenen eine sorgfältige Auswahl zu treffen. Wenn der Herr Referent den Zeitschriften im Allgemeinen nicht das Wort reden und sie für die Gefangenenbibliothek nicht empfehlen zu können meint, so bin ich in dieser Hinsicht anderer Meinung. Ich kenne eine Reihe solche periodisch erscheinenden Schriften, die Belehrung und Unterhaltung neben einander bieten und mir gerade für Gefangene recht passend erscheinen, z. B.: „Der Hausschatz“, „Alte und neue Welt“, „Katholische Warte“, „Feierstunden im häuslichen Kreise“. Wenn diese Zeitschriften noch illustriert sind, so erfreuen sie sich einer besonderen Beliebtheit bei den Gefangenen, und der Seelsorger begegnet dann nur Klagen, dass sie so und so lange keine illustrierte Zeitschrift mehr bekommen hätten. Warum soll man den Gefangenen nicht auch gestatten, sich einmal ein Bildchen anzusehen, wenn dabei der eigentliche Zweck der Lektüre nicht leidet. Selbst ein regelmässig erscheinendes Sonntagsblatt, welches auch einige Tagesneuigkeiten, freilich ohne politische Erörterungen enthalten darf, ist in der Strafanstalt ein gern geschener und heilsam einwirkender Gast. Ich sagte, dass an guter Unterhaltungslitteratur für Gefangene durchaus kein Mangel sei. Um einige Bücher herauszugreifen, weise ich hin auf: „Erzählungen für Volk und Jugend“ von Herchenbach, „Lebensbilder und Sittengemälde“ von Frz. v. Seeburg, „Bachem's Novellensammlung“, „Historische Romane“ von Ph. Laicus, „Novellen und Romane“ von W. Ludolff, E. Lingen, M. Herbert u. A.; ferner giebt es recht empfehlenswerthe Novellen und Romane von Frauen, z. B. Josephine Flach, Maria Lenzen, Ferdinande von Brackel, Elise von Grotthuss u. s. w.

Meine Herren! ich komme zum Schluss. So grosser Nutzen gute Lektüre in der Strafanstalt stiften kann und erfahrungsmässig stiftet, ebenso grossen Schaden kann und wird ein schlechtes Buch wirken. Dasselbe bleibt ja gewöhnlich nicht bei dem einen Gefangenen, sondern geht

von Hand zu Hand. Es ist deshalb auf die Auswahl der Bücher die grösste Sorgfalt zu verwenden. Soll aber die Gefangenenbibliothek zur vollen Geltung und Entfaltung ihres segensreichen Einflusses gelangen, so bleibt dem Geistlichen neben der Auswahl guter Bücher noch eine andere wichtige Aufgabe, nämlich die richtige Vertheilung derselben nach der Individualität der Leser. Da wird er unter Berücksichtigung der Wünsche der Gefangenen je nach ihrem religiös-sittlichen Verhalten, ihrem Bildungsgrade und ihrem Stande dem einen ein religiöses Buch, dem andern einen Klassiker, dem dritten ein technisches Buch, dem vierten einen Roman auszutheilen haben. Was dem Einen frommt, das frommt deshalb nicht auch dem Anderen. Geht der Geistliche aber streng individualisirend vor, dann wird die Gefangenenbibliothek ihren Hauptzweck erreichen, nämlich beizutragen zur Belehrung, zur Besserung und damit zur Rehabilitirung unserer armen Gefangenen. (Bravo!)

Regierungsrath Reich-Zwickau:

Der Herr Referent hat verschiedene Kataloge angezogen, darunter den sächsischen; ich habe denselben mitgebracht. Er ist im Auftrage des evangelisch-lutherischen Konsistoriums durch die Gefängnis- und Strafanstaltsgeistlichen zusammengestellt und ich werde mir erlauben, denselben auf den Tisch des Hauses zur etwaigen Verwendung niederzulegen. Allerdings vermisse ich in diesem Kataloge die Auswahl der Klassiker und auch Romane. Ich für meine Person stehe nicht an, die Auswahl der Klassiker zuzulassen und auch eine Auswahl von Romanen, denn, wenn es für uns feststeht, dass es Romane giebt, die einen veredelnden Inhalt haben, warum soll man da dieselben den Gefangenen vorenthalten? Ich möchte freilich in Rücksicht auf die Romane ganz besonders rathen — selbst auf die Gefahr hin, dass das Wort „krohnisch“ zu werden droht — grosse Vorsicht. Ich wollte mir erlauben, zu den Thesen des Ausschusses nur Einiges hinzuzufügen; am Schlusse dieser Thesen heisst es: „es ist eine Kommission einzusetzen, welche die Herstellung eines Musterkataloges besorgt“. Mit der Herstellung allein ist es aber nicht gethan, es sind früher Kataloge auch hergestellt worden. Diese sind aber in 2—3 Jahren veraltet. Ich möchte mir deshalb erlauben, den Antrag zu stellen: Es ist eine Kommission einzusetzen, welche die Herstellung und ständige Fortführung eines

Musterkataloges besorgt. Letzteres steht in der These nicht. Ich möchte Ihnen auch noch eine andere Einfügung vorschlagen, nämlich die, dass die Bibliotheken der verschiedenen Konfessionen gesondert zu halten und zu verwalten sind. Ich glaube, Haltung und Verwaltung muss getrennt werden, doch gebe ich anheim, dies anzunehmen oder nicht.

Lehrer Gerl-Ebrach:

Hochgeehrte Herren! Gestatten Sie, auch einmal den Lehrer einer Strafanstalt in der Bücherfrage zu Worte kommen zu lassen.

Die pädagogische Richtung ist von der früher gebräuchlichen Unterscheidung in erbauliche, belehrende und unterhaltende Lektüre in neuerer Zeit ganz abgekommen, indem man jetzt die Forderung erhebt, dass jede Lektüre, die überhaupt zu erzieherischen Zwecken geboten wird, die drei Qualitäten und Merkmale in sich vereinigen muss. Man verlangt daher, die Lektüre müsse 1. auf das Gemüth und das Innenleben durch beschauliche Betrachtung veredelnd wirken, — also erbauen; 2. den Geist anregen und bilden, demselben neue Schätze des Wissens zuführen, — sonach belehren und 3. in Bezug auf die Art der Darstellung künstlerisch gestaltet und Interesse erweckend beschaffen sein, — worin zugleich das unterhaltende Moment charakterisirt liegt. Während sich demnach die ersten zwei Forderungen mehr auf den Stoff, den Inhalt, auf das „Was wird mit der Lektüre geboten“? beziehen, richtet sich die dritte Forderung hauptsächlich auf die Form der Darstellung, auf das „Wie“ der Verarbeitung. Verstandeserweiterung bedeutet bekanntlich Erkenntnissbereicherung und Erkenntnissbereicherung Gemüthsbereicherung und Gemüthsvertiefung. Und aus letzterer wird zugleich der Wille gebildet, der sonach auf freier Erkenntniss beruhen und zu allen rechten Werken geschickt machen soll, mit anderen Worten der Wille, der ausgeht von einem gesunden Urtheil, von einem durch das scientifische und ethische Erfassen des gebotenen Lesestoffes allseitig ausgebildeten Interesse, als einer Lichtquelle, welche die Menschen aufwärts führt nach den idealen Zielen der echten Humanität, der Wahrheit, Gerechtigkeit und inneren Freiheit. (Da der Präsident bemerkt, dass Redner von einem Manuskript abliest, unterbricht derselbe diesen mehrmals unter Hinweis auf die Geschäftsordnung und ersucht, sich als Diskussionsredner

kurz zu fassen. Redner entschuldigt sich, dass er einige abweichende Punkte zu den Ausschuss-Thesen ausführlicher begründen wollte nach einer umfassender gehaltenen Zusammenstellung, aus der er einzelne Sätze nicht gut herausnehmen könne, ohne den ganzen Gedankengang zu stören, fährt frei fort.)

Aus jener philosophischen Auffassung heraus ist nun auch die Nachfrage nach Werken solch spezifischer Richtung, wie sie früher eigens produziert und wie oben rubrizirt wurden, im Missverhältniss zu dem bisherigen Angebote bedeutend gesunken, und man hat in der Erziehungspraxis ja auch bereits den Weg betreten, bei einer pädagogischen Auswahl von Klassikern, Romanen und Jugendschriften jene zeitgemässe Forderung als zu Recht bestehend anzuerkennen und faktisch durchzuführen.

Wenn daher Herr Kirchenrath Fleischmann in seinem Gutachten sagt: „Alle Jugendschriften sind Tendenzschriften und müssen es sein. Sie schildern nicht das ganze Leben und nicht das Leben in ganzer Wahrheit“, so wundere ich mich darüber, dass es nicht bekannt sein sollte, wie die neueren Bestrebungen der litterarischen und buchhändlerischen (auch der künstlerischen) Kreise einhellig den schon eingangs geschilderten Standpunkt verfolgen mit der Devise, welche ein Theodor Storm († Amtsgerichtsrath) auf sein bestes Jugendschriftenwerk geschrieben: „Willst du für die Jugend schreiben, so darfst du nicht für die Jugend schreiben!“, allerdings ein seltenes Paradoxon, das uns auf den ersten Augenblick ohne nähere Sachkenntniss befremdend, ja ganz widersinnig erscheint, aber bei näherem Vertrautsein mit diesen Fragen doch auf das Treffendste den Gegensatz zu der früheren spezifischen Jugendlitteratur hervorkehrt.

Wie nun in der Ausschussthese steht: „An Jugendschriften sind nicht zuzulassen: Räubergeschichten u. dgl.“, so kam mir das so vor, als ob man hierin jeder prägnanteren deutlichen Fassung ausweichen und das „u. dgl.“ wie einen verbergenden Vorhang für unbestimmte oder vielleicht undefinirbare Begriffe einstweilen halbfertig gelten lassen wolle, und habe ich daher eine Fassung formulirt, welche lautet: „Jugendschriften minderwerthiger und verderblicher Richtung sind auszuschliessen!“ Wer auf den genauen Wortsinn und auf die hier bestimmt abgegrenzte Unterscheidung dieser zwei Bezeichnungen achtet, der wird mir zugeben, dass unter diesen zwei Kategorien

alle Sorten von Jugendschriften kurz und schlagend charakterisirt sind, welche aus irgend welchen, mit vielen Worten in den verschiedenen Gutachten und im Referate näher geschilderten Gründen nicht zuzulassen sind. Unter diese zwei zwar negativ ausgedrückt aber genau präzisirten Begriffe lassen sich also subsumiren alle die auf industriellem Weg erzeugten geschmacklosen Grosso-Bücher, fabrikmässig hergestellte Kompilationen, zu viel und zu breit moralisirende Schriften, auch die unter falscher Flagge segelnden sozialdemokratischen und antisemitischen Tendenzzwecke und solche, welche die Erotik zum Gegenstand ihres Stoffes machen und dadurch die jugendliche Phantasie vergiften etc. Wer nur die Thesen selbst liest und sonst diesen Fragen ferne steht, könnte sogar aus der imaginären Fassung „Ränbergeschichten u. dgl.“ den stillen, wenn auch unberechtigten Vorwurf herausleiten, als ob man früher thatsächlich so unbedacht gewesen wäre, derartig chimärenhaftes Zeug wie Ränbergeschichten und ähnliche Schriften angeschafft zu haben, eine Insinuation, die gewiss jede Bibliothekverwaltung einer Gefangenenanstalt weit von sich weisen wird! Wenn wir also in der Lage wären, eine glücklicher gewählte Form, die aus den litterarischen Kämpfen der Gegenwart sich naturgemäss als krystallisirte Kernbegriffe ergeben, zu Handen haben, warum diese nicht nehmen, um auch den Fernerstehenden auf den ersten Blick ersichtlich zu machen, um was es sich handelt, und zu beweisen, dass man in den litterarischen Strömungen der Gegenwart feste und sichere Richtpunkte als leitenden Massstab gewonnen? Ich ersuche daher, den betreffenden Passus über Jugendschriften in dem ausgesprochenen Sinne abzuändern.

Was nun die Zulassung von Klassikern betrifft, so wäre ich dafür, dieselben nur bedingungsweise zuzulassen unter Berücksichtigung einer individuellen Erwägung in Bezug auf den subjektiven Bildungsgrad und die moralische Disposition der betreffenden Gefangenen. Ein durch die Hausordnung allen unbedingt und gleichmässig verbrieftes Recht soll denselben sonach nicht zustehen. In Bezug aber auf die Auswahl derselben bin ich auf dem Standpunkt, wie auch Fleischmann, dass man die „Klassiker nicht gerade nothwendig auf die deutsche Litteratur beschränken soll und dass daher auch ausserdeutsche oder ausländische Dichter wie Shakespeare, Homer, Molière, Dante und solche,

die durch ihre unvergänglichen Geistesprodukte von internationaler Bedeutung geworden sind, in guten Uebersetzungen zur Geltung kommen lassen solle, wie man dies ja auch bei den Volks- und Schülerbibliotheken draussen thut. Ferner bitte ich um die ausdrückliche Beifügung des Wortes „pädagogisch“ bei Auswahl. Wenn auch nach der ganzen Intension ohne besondere Betonung und Bezeichnung dieses Wortes die Auswahl nur unter Berücksichtigung des pädagogischen Standpunktes gemeint sein kann, so geht eine solche Folgerung nirgends klar hervor und könnte die Weglassung insofern irrhümlichen Auffassungen Raum geben, als es nach kaufmännischen und buchhändlerischen Begriffen auch Auswahlen nach anderen Gesichtspunkten giebt, z. B. in Bezug auf Druck und Ausstattung, ob illustriert oder nicht, ob mit oder ohne Kommentar, die Dichter gruppirt, etwa nach ihrem litterarischen Rang, nach den verschiedenen Zeitabschnitten und Ländern, in denen sie gelebt und gewirkt u. s. w. In Bezug auf den beabsichtigten Besserungszweck würde daher die beantragte nähere Bezeichnung „pädagogische Auswahl“ jeder Missdeutung vorbeugen und als nähere Präzision gewiss nicht überflüssig erscheinen!

(Präsident stellt die Anfrage an den Referenten, ob er gegen diese Fassung eventuell Einwendung erheben wolle oder ob er damit einverstanden sei. Referent erklärt sich einverstanden mit der Bemerkung, dass diese Auswahl selbstverständlich nach pädagogischen Gesichtspunkten gemeint sein solle.)

Ebenso hatte ich mit der Abänderung in These 1 nach Auswahl „In gleicher Weise (darin läge eben wiederum die deutliche Betonung des Besserungszweckes!) sind die besten Arbeiten vor- und nachklassischer, sowie der heutigen mustergiltigen Litteratur zu berücksichtigen“, ganz bestimmte Motive im Auge: denn wenn man einmal litterarische Werke nachklassischer Periode aufnimmt und von diesen spricht, wer wollte dann zugleich davon schweigen und darauf vergessen, dass nicht auch ein Gudrunlied, die herrliche Nibelungendichtung existirt, der Urtypus jener bedeutendsten nationalen Dichtung aus germanischer Heldenzeit, aus welchem Borne die grössten Geister und geniale Männer wie Richard Wagner ihre Gestaltungen geschöpft haben. Und sind nicht auch die Meistersänger, sowie viele andere Dichter der vorklassischen Periode, z. B. Hoffmann v. Fallersleben, viel belehrender

und nutzbringender als manche modernen Dichterlinge, von denen die Gegenwart überhaupt noch gar nicht endgiltig festzustellen vermag, ob ihre Werke am Dichter-Ruhmes-himmel bloss als vorübergehende Meteore glänzen oder Anspruch machen können auf dauernde Geltung und Werthschätzung?

Was man sodann unter „besten Arbeiten der heutigen mustergiltigen Litteratur“ ohne weitere Einschränkung der Moderirung bezeichnen wollte, das ist durchaus nicht einwandfrei: Denn heutzutage gelten in weiten gebildeten Kreisen ganz andere Schriftsteller als mustergiltig, als solche für eine Gefangenenbibliothek zu erzieherischen Zwecken in Betracht kommen können. In solchen Kreisen geniessen gerade jene als erste Grössen wie Zola, Sudermann, Tolstoi, Ibsen, Björnson, Hauptmann, Maupassant u. A. die grösste Verehrung, welche vom pädagogischen Standpunkte aus als vollständig verpönt gelten müssen und bei denen von einer erziehlichen Wirkung derselben nicht gesprochen werden kann. Denn leider hat die „Moderne“ die Bekämpfung der auf den Christusglauben basirenden Ideale auf ihre Fahnen geschrieben.

Der Autorität, der Religion und Sitte steht die Herrenmoral gegenüber, die in Nietzsche ihren eklatantesten und beredtesten Repräsentanten gefunden, das Sichauslebenlassen der Individualität, eine Weltanschauung, die also in völligem Gegensatz steht zur christlichen Moral, welche auch das Recht des Schwachen achtet und ohne Dekadenz und Entartung aufwärts führt zu den ewig unverrückbaren Idealen des Wahren, Schönen und Guten. Dieser Kampf um beide Weltanschauungen spiegelt sich nun auch in unserer ganzen Litteratur wieder, bewusst oder unbewusst, versteckt oder unmaskirt. Dagegen wird von Niemanden bestritten, dass, was psychologische Feinheit und Gestaltungskraft, die Kunst realer Darstellung anbelangt, manche dieser Modernen das Höchste leisten und als mustergiltig gelten können. Aber wie wenig sind dagegen die Klassiker der katholischen Litteratur des 19. Jahrhunderts bekannt wie Macke, Hemstedde, Seebe, der Münchener Fr. W. Helle, Dichter der grossartig angelegten preisgekrönten *Messiad*; „Dreizehnlinden“ von Weber, „Der Weltenmorgen“ von Latky u. A. Von den Schriftstellern gleicher Kategorien des gegenwärtigen Jahrhunderts erwähne ich nur die grossartigen geschichtlichen Romane des vielgereisten und geistvollen polnischen Romanziers „Sienkewicz“, dessen

„*quo vadis*“ das Ringen der heidnischen mit der christlichen Weltanschauung in gewaltigen Zügen und mit so packender Charakteristik schildert, dass dieser Roman, obwohl in Deutschland zuerst von einem protestantischen Verlag übernommen, nun seit 1895 in 700 000 Exemplaren gedruckt und in 22 Kultursprachen übersetzt wurde. Sienkewicz hat auch mit seinem Zeitromane „Durch Feuer und Wasser“, „Die Sintflut“ und „Die Kreuzritter“ gleiches berechtigtes Aufsehen erregt und werden dessen Schriften als wahre, echte Kunstwerke gepriesen. Einen ähnlichen sozialen Roman schrieb auch der Spanier Louis Colomña mit „Lapallien“, welcher wie seine Novelle „Verrechnet“ Meisterstücke der Erzählungskunst mit wahrer psychologischer Motivirung darbieten. Aber weil diese letzten Werke gerade die Eigenthümlichkeiten haben, die Schwächen und Hohlheiten aristokratischer Schichten schonungslos aufzudecken und die übertünchte feine Welt in grellem Lichte erscheinen lassen, halte ich sie trotz ihres Kunstwerthes nicht für geeignet für eine Gefangenenbibliothek, im Gegensatz zu Herrn Kirchenrath Fleischmann, der in seinem allzu optimistischen Gutachten zuletzt auch noch die „Woche“ unter den Zeitschriften empfiehlt. Ich habe mir mittelst der Scheere (Zwischenrufe: Scherl! Gerl! — Heiterkeit; Rufe auf Schluss der Versammlung) Ausschnitte aus der Woche zusammengestellt, wodurch ich beweisen könnte, dass die Woche sehr ungeeignet für eine Gefangenenlektüre erscheint, wobei man alles geschäftsmässige Spekulantenthum von solchen Anstalten ferne halten möge. Ich erwähne da eine Erzählung „Der Kenchen Fendl“ (im Jahrgang 1901, No. 9, S. 423), Nr. 10 gleichen Jahrgangs bringt eine litauische Erzählung, betitelt „Dummer Kerl“ von Wichert, worin die Herrenmoral im Unterschiede zur Sklavenmoral auf grasse Weise zum Ausdrucke kommt, weshalb die Woche wegen dieser Nummer von den Offizierkasinos in Berlin ausgeschlossen wurde, Nr. 14 bringt Nachtseiten und pikante Ehekonfliktgeschichten aus Berlin in „Um Mitternacht!“, der Roman „Monte Carlo“ von Ompteda schildert in vielen Fortsetzungen das Leben und das Vergnügen vornehmer Müssiggänger und die Spielwuth durch alle Phasen bis zur schrecklichen Katastrophe, während Ausdrücke wie „Sklavinnen (statt Töchter) des Herzens Jesu“ nicht gerade erbauungsvoll auf das religiöse Gefühl eines Katholiken wirken, wenn sie auch der Protestant schliesslich

unbeanstandet lassen mag. Von einer selbst schenkungsweise und ohne Reklamesucht einer Strafanstalt übermachten Kollektion dieser Zeitschrift würde ich daher — es ist dies nur eine subjektive Ansicht von mir — aus verschiedenen Gründen nicht eingenommen sein.

Ueberhaupt bin ich gegen alle die Familienblatt-Romane und feuillemässig illustrierten Zeitschriften, welche Mord und Todtschlag, Spiel und Trunksucht, Ehebruch und sonstige Schattenseiten des menschlichen Lebens als Sensationsstoffe behandeln, dem Leser Detektiv- und Kriminalgeschichten vorsezen, worin man mit fachkundiger Kleinart haarscharf und ins Detailste nachweist, wie man Banknoten fälscht, die Polizei irre führt, die Spuren des Verbrechens verheinlicht, Ausbruch- und Fluchtversuche unternimmt u. dgl

Warum nur gute Biographien und Romane sich für die Gefängniß-Bibliotheken eignen sollen und nicht auch geographische Charakterbilder, Naturbeschreibungen und fachtechnische Schriften, welche in Gewerbe, Industrie und Landwirthschaft nützliche und wünschenswerthe Anregungen bieten, ist mir nicht erfindlich, deshalb ersuche ich eventuell bei der bezüglichen Stelle beizufügen: „Auch gute Biographien, bildende Reisebeschreibungen, Naturschilderungen, fachtechnische Schriften und Romane etc. eignen sich für die Gefangenen-Bibliothek.“ Einen unverfälschten Eindruck hätte es ferner gemacht, wenn die zwei Kardinalgrundsätze, die aus sämtlichen Gutachten und Verhandlungen gleichsam als die Dreh- und Angelpunkte sich mit zwingender Logik herausgeschält, in irgend einer die gesammte Unterbasis gebenden Form so mit in die Thesen aufgenommen worden wären, dass sie aus den Thesen selbst ohne Mühe klar und bestimmt herauszulesen gewesen wären, alle Gefangenen-Lektüren (also nicht bloß die Romane) müssen ihrem Inhalte nach 1) im Einklang mit dem Besserungszweck stehen und 2) auf religiös-christlicher Weltanschauung beruhen. — Wenn einmal eine Kommission eingesetzt und ein Musterkatalog zusammengestellt beziehungsweise fortgeführt wird, so soll man damit zugleich auch noch den letzten Schritt verbinden und solche Buchhandlungen und Verlagsfirmen namhaft machen, welche in der Lage sind, die Strafanstaltsbibliotheken am zweckentsprechendsten und vortheilhaftesten zu bedienen.

Bei den Lehrervereinigungen, Prüfungs-Ausschüssen, Volksbibliotheken etc. hatte man nämlich zu Anfang die Erfahrung gemacht, dass die schönsten und besten Musterkataloge nichts nützen, wenn nicht noch andere Schwierigkeiten und Hindernisse überwunden werden, die damit zusammenhängen, dass die sporadisch aufgefundenen und für gut erachteten Werke eben in hunderten von in ganz Deutschland zerstreuten grossen und kleinen Buchhandlungen in Verlag gegeben und oft gar umständlich und nur mit Mehrkosten zu beziehen sind. Das wäre nun aber alles zu vermeiden durch eine Art Centralisation, sofern es darauf ankäme und man wirklich den festen Willen habe, dass die theoretisch nun geklärten und anerkannten Grundsätze auf die einfachste Weise auch baldigst in die praktische Wirklichkeit sollen übergeführt werden. Es wäre daher fürs Weitere ein bedeutungsvoller aktueller Schritt zur Vereinfachung der Bibliothekfrage und auch zu einer grösseren Einheitlichkeit führenden Umgestaltung und Organisirung der Bibliotheken sämmtlicher deutschen Strafanstalten (dieser Einheitsgedanke läge gewiss auch im Geiste unserer Zeit und der allgemeinen Grundsätze über einen einheitlicheren Strafvollzug!), wenn die genannte Bücherkommission sich durch ihre Leitung ins Benehmen setzen würde mit einer oder mehreren der grossen und leistungsfähigen Buchhändlerfirmen — sei es in Leipzig, Stuttgart, Hamburg oder sonstwo —, welche Firmen alsdann ausführliche und eingehende Instruktion erhalten würden, sich speziell für Strafanstaltsbibliotheken einzurichten, selbstredend unter Vermeidung des ominösen Namens und Stempels „Strafanstaltsbibliothek“, aber so, dass diese gewählten Firmen nun auch die Verpflichtung übernehmen, gegen Zusicherung grösstmöglicher Vergünstigung und prompter Lieferung alle diejenigen Werke neu oder antiquarisch auf Vorrath zu führen, nach denen eben von Seiten der Gefängniss-Bibliotheken am meisten Nachfrage bestünde. So hätten es die einzelnen Verwaltungen alsdann leicht und bequem, sich nur an diese Firmen zu wenden und nach der Grösse ihres jeweiligen Berufes unter Hinweis auf die Katalognummern einfach zu bestellen. Die mühsame und für den Einzelnen zeitraubende Arbeit des Durchsehens und Durchlesens neuanzuschaffender oder schon neuangeschaffter Werke könnte in Wegfall kommen, sie würde von der Bücherkommission besorgt, die Verantwortlichkeit der Einzelnen würde auf

breitere Schultern gelegt, und den einzelnen Verwaltungen blieben viele Schreibereien und Misslichkeiten, Zurückweisen beanstandeter oder für ungeeignet befundene Bücher, den Gefangenen aber eine krittelnde Stellungnahme zu der Anschaffung dieses oder jenes Buches erspart. Bei grösserer gleichmässiger Nachfrage und dementsprechenden Umsatz nebst Aussicht auf sichere Baarzahlung könnte eine solche Firma selbstredend auch die weitgehendsten Zugeständnisse machen, wie diese z. B. das Bibliographische Institut, die Reklam Bibliothek, Spamers und Hendlers Verlag gegenüber den Volks- und Schülerbibliotheken ja auch wirklich gewähren und in der That erstaunlich billig liefern.

(Präsident fragt, was es mit diesen vorgelegten Katalogen und Preisverzeichnissen sei, Redner meint zur Einsichtnahme oder für das Archiv.)

Warum sollte also der deutsche Strafanstaltsbeamtenverein von seiner Organisation nicht auch nach aussenhin Gebrauch machen, wenn dies seinen Bestrebungen förderlich ist, wie es bei anderen Korporationen heutzutage ähnlich der Fall ist? Ohne eine solche Zentralisation aber bliebe die Arbeit einer Bücherkommission fragmentarisch und zum grossen Theil wohl eine vergebliche Mühe und wäre diese höchstens von einem ideellen, weniger aber von wirklich praktischem Erfolge. Der von einzelnen bisher ausschliesslich begünstigten Buchhandlungen vielleicht zu befürchtende Vorwurf einer neuen Monopolschaffung wäre gegenüber den erreichten Vortheilen gewiss nicht von Belang, wo ein höheres und allgemeineres Interesse in Frage komme, dem solche Einwände und Bedenken sicherlich unterzuordnen sind.

Oberregierungsrath Kopp-Freiburg i. B.:

Nur mit wenigen Worten möchte ich auf das vorhin Gesagte zurückkommen: Wenn wir es erreichen können, dass Musterkataloge aufgestellt und durchgeführt werden, dann möchte ich doch sehr Ihrer Erwägung anheimgeben, ob es nicht zu machen wäre, dass die Kataloge für beide Konfessionen gelten können.

Bei einigermassen gutem Willen, und diesen darf ich ja bei Ihnen Allen voraussetzen, wird sich das sicherlich erreichen lassen.

Denken Sie doch, welche Vortheile ein solches Verfahren dem Dienste und insbesondere den Geistlichen und Lehrern böte!

Der Bibliothekdienst ist in grossen Anstalten, wie Sie Alle wissen, schwierig genug zu handhaben und zu kontrollieren, als dass man ihn durch weitere Künsteleien noch erschweren sollte. D'rum meine Herren, keine getrennten Kataloge für Protestanten und Katholiken, sondern ein Katalog für beide Konfessionen. Bemühen wir uns doch einen Musterkatalog im wahren Sinne des Wortes aufzustellen, einen Katalog, der solch' gute Litteratur aufweist, dass dieselbe Katholiken und Protestanten unbedenklich in die Hand gegeben werden kann. Wenn es aber da oder dort absolut nicht anders gehen sollte, als Bücher konfessionell zu trennen, nun, meine Herren, dann möge man dort, wo ein Bedürfniss dafür vorliegt, ein oder ein paar Dutzend konfessionell einseitige Bücher anschaffen, sie durch ihren Einband auch äusserlich als solche kenntlich machen und entsprechend verwenden. Im Allgemeinen aber bitte ich, wenn irgend möglich, es so einzurichten, dass der Katalog für beide Konfessionen gelten kann. (Bravo! und sehr richtig!)

Pfarrer Jäger-Ebrach:

Ich bedaure sehr, meine Herren, dass es mir wegen Mangels an Zeit nicht möglich war, ausführlicher das mir übertragene Referat zu behandeln. Das, was die verehrten Herrn Vorredner noch beigelegt haben, hätte ich als Referent alles noch erwähnt, wenn die Zeit nicht so weit vorgeschritten gewesen wäre. Ich betone nochmals: die beste Bibliothek wird erst dann ein Segen sein für die, welche sie benützen, wenn dazu der tüchtige Bibliothekar bestellt ist. Das wird in den meisten Fällen der Geistliche oder der Lehrer sein. Vielleicht empfiehlt es sich auch aus inneren Gründen, die Bibliotheken nach Konfessionen zu trennen. Dass die Auswahl natürlich nach pädagogischen Gesichtspunkten zu erfolgen hat, brauchte ich nach meinen Darlegungen nicht besonders zu betonen: es versteht sich das ganz von selbst. Psychologie und Pädagogik geben uns die Massstäbe an die Hand, eine gute Auswahl zu treffen. Die Erweiterung der These, die genauere Bestimmung etlicher Punkte derselben, bitte ich gütigst anzunehmen und der einzusetzenden Bibliotheks-Kommission nicht bloß die Herstellung, sondern auch die Weiterführung eines Musterkatalogs aufzutragen.

Pfarrer Reuss-Preungesheim:

Sehr geehrte Herren! Ich möchte auf einen Punkt hinweisen, der eigentlich bisher in der Diskussion noch

nicht recht zur Geltung gekommen ist, die Noth macht erfinderisch und genügsam. Wir hatten bei der Eröffnung unserer Anstalt über eine sehr kleine Bibliothek zu verfügen und doch dabei eine grosse Gefangenenanzahl zu versehen und so kommt man auch in die Lage, schliesslich weniger Bücher in der Bibliothek zu haben als die Gefangenenanzahl aufweist und ich habe den Nothbehelf ergriffen, dass ich einer grossen Zahl von Gefangenen einfach Volksschullesebücher am Sonntag zur Lektüre gegeben habe, allerdings nicht in der Weise, dass ich sagte, seht zu, wie ihr damit fertig werdet, sondern, dass ich im Unterrichte vorher irgend ein Gebiet geschichtlichen, naturgeschichtlichen Inhaltes besprechen lasse. Ich habe ihnen die und die Stücke zum Lesen gegeben, wobei ich die Garantie hatte, dass sie auf Grund dieser einzelnen Aufsätze wirklich ihre Zeit ausfüllten und ich hatte die Kontrolle, im Unterricht darauf zurückzukommen. Aus diesem Nothbehelf hat sich allmählich eine Tugend herausgebildet, das deutsche Schullesebuch hochzuhalten und zu pflegen, denn die Unterhaltungslektüre soll nicht blos dazu dienen, die Zeit totzuschlagen, sondern diese nützlich auszufüllen und wenn Sie die Gefangenen beobachten, wie sie lesen, wie die Gefangenen mit den Augen naschen, aber nicht mit dem Verstande, wenn Sie dem Gefangenen aufgeben, er soll dies und das lesen, aber nach einer halben Stunde zu ihm kommen, er soll Ihnen mündlich erzählen, dann werden Sie merken, er hat ein paar Seiten in dem Buehe gelesen, aber er kann Ihnen keine Auskunft geben. Diese Kontrolle muss der Unterricht ausüben, der Gefangene muss mit Interesse und Nutzen lesen. Ich bin auf diesem Wege freilich dazu gekommen, eine Sammlung von Gedichten aus meiner eigenen Privatbibliothek zu geben, die Echtermeyersche Sammlung deutscher Balladen in der Stunde, in der Religionsstunde und ich habe dafür gesorgt, dass sie in der Religionsstunde wie anderen Stunden auf bestimmte Gebiete, die Dichtungsarten, hingewiesen werden, das nun wiederum zu kontrollieren, war Sache des Zellenbesuches wie des Unterrichts. So halte ich es pädagogisch für ungeheuer werthvoll, wenn man den Schulunterricht mit der sonntäglichen Lektüre verbindet; wenn man dem Gefangenen einzelne Bücher zuweist, nicht zum Naschen und zur Unterhaltung, sondern ihm direkt belehrende Volksschullesebücher giebt. Strafanstaltslehrer Müller, der in Butzbach angestellt ist, hat ein Buch

geschrieben für Fortbildungsschulen, das ich in 40 Exemplaren besitze. Diese gebe ich sehr gerne hin als Sonntagslektüre. Es ist ungeheuer reich an Aufsätzen belehrenden Inhaltes über unsere heutige soziale Gesetzgebung, über geschichtliche Charaktere u. s. w. Ebenso möchte ich ein sehr grosses Gewicht legen auf Bücher biographischen Inhalts, da giebt es eine Sammlung von Büchern, z. B. „Männer unserer Zeit“, die Charakterschilderungen von Alfred Krupp, von dem verstorbenen Postmeister Stephan, von Frithjof Nansen enthalten. Solche Sachen sind ungeheuer werthvoll, da ich im Unterricht darauf zurückgreifen kann und die Gefangenen prüfen, ob sie mit Herz und Verstand es sich zu Eigen gemacht haben, was ihnen geboten wurde. Dapn ist mir noch die Frage auch sehr wichtig, soll man dem Gefangenen Bücher in die Hand geben, die besonders lokalen Werth haben. Für badische Gefängnisse z. B. Hebel's Dialektdichtungen, für Baden und Württemberg Berthold Auerbachs Dorfgeschichten, für Norddeutschland Fritz Reuter oder für Baden Hansjakob, alle diese Bücher besitzen grosses Interesse für die Gefangenen — so weit ich beobachten und beurtheilen kann — lesen sie dieselben gerne, weil sie ihnen das Bild der Heimath vor die Augen führen; die Heimathsliebe, die müssen wir immer pflegen. Dann möchte ich Ihre Aufmerksamkeit hinweisen auf eine gewisse Art von Romanen. zu denen ich namentlich Boz Dikens zähle, ich habe den besten Roman, der in keinem deutschen Hause fehlen sollte, David Copperfield, in die Gefängnisse beantragt und ist er auch angeschafft worden. Ich habe seine wichtigsten Charaktere wiederum im Unterrichte besprochen und dann den Gefangenen gesagt, das sollten sie lesen und zwar nach dem und dem Gesichtspunkte und im Hinblick auf den und den Charakter. Sie sollten ferner achten auf den weiblichen Charakter dieses Romans. Bekanntlich hat Boz Dikens eine sehr scharfe Feder geführt gegen die Einzelhaft, die habe ich, um keine Verwirrung anzustiften, vorweggenommen, ich habe sie besprochen, ich habe sie angeregt und habe diese einzelne Frage zur Lösung zu bringen gesucht. Ferner möchte ich auf einen anderen Mann hinweisen, natürlich auch mit Auswahl, auf den österreichischen Dichter Stifter mit seinen wunderbaren Schilderungen des Lebens im Walde, ferner einzelne der neuesten Schriften von Rosegger. Das sind diejenigen, die man mit grossem Nutzen und Vortheil verwenden kann,

weil man dadurch das Interesse der Gefangenen lebendig erhält.

Präsident:

Wir sind am Schlusse angelangt meine Herren! (Bravo.) Ich bitte diejenigen, welche gegen den Schluss der Debatte sind, sich zu erheben.

Der Präsident fragt den Berichterstatter, ob er noch das Wort wünsche; dieser verzichtet.

Präsident:

Es liegen Verbesserungsanträge und neue Anträge von Regierungsrath Reich und Strafanstaltslehrer Gerl vor.

Regierungsrath Reich will Absatz 4 der These des Ausschusses dahin formuliren:

Es ist eine Kommission einzusetzen, welche die Herstellung und ständige Fortführung eines Musterkatalogs besorgt.

Dies wäre ein Amendement zu Alinea 4 der Ausschussthesen. Ist die Versammlung einverstanden, dass dieser Antrag an Stelle von Absatz 4 der Ausschussthesen angenommen wird? Ja. Das Amendement ist angenommen.

Regierungsrath Reich hat noch einen neuen Antrag eingebracht, wonach die Bibliotheken nach Konfessionen zu trennen sind.

Regierungsrath Reich:

Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident:

Damit sind die Anträge des Herrn Regierungsrath Reich erledigt und wir haben über diejenigen des Herrn Anstaltslehrers Gerl abzustimmen.

Herr Gerl beantragt, Absatz 1 der Thesen des Ausschusses folgende Fassung zu geben:

Es empfiehlt sich, besonders die deutschen und auch andere Klassiker in die Gefangenenbibliotheken aufzunehmen, jedoch mit pädagogischer Auswahl hinsichtlich des Besserungszweckes. In gleicher Weise sind die besten Arbeiten der vor- und nachklassischen Zeit, sowie der heutigen mustergiltigen Litteratur zu berücksichtigen.

Wenn ich recht verstanden habe, wird kein Einwand seitens des Berichterstatters erhoben. Wir stimmen nun zuerst ab, über den ersten Satz des Antrags. Die Herren,

die dafür sind, dass statt des ersten Satzes der Ausschusstheſe, die Theſe des Herrn Gerl angenommen wird dahin lautend: „Es empfiehlt ſich, beſonders die deutſchen und auch andere Klassiker in die Gefangenenbibliotheken aufzunehmen, jedoch mit pädagogiſcher Auswahl, hiñſichtlich des Beſſerungszweckes“ — mögen ſich erheben.

Der Antrag Gerl iſt abgelehnt, der Satz 1 der Ausschusstheſe angenommen.

Ich ſchreite nun zur Abſtimmung, ob in Satz 2 der Ausschusstheſe: „Zugleich ſind die beſten Arbeiten nachklassiſcher und heutiger muſtergiltiger Litteratur zu beſiückſichtigen; vor „nachklassiſcher“ eingeechaltet werden ſoll „vor und nachklassiſcher“. Die Herren die für den Antrag ſind, mögen ſich erheben.

Der Zuſatz iſt angenommen.

Wir kommen nun zu Abſatz 2 der Theſe, dazu liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Gerl vor, welcher lautet:

„Auch gute Biographien, bildende Reiſebeſchreibungen und Naturschilderungen, fachtechniſche Schriften, Erzählungen und Romane kulturhiſtoriſchen und ſozialen Inhalts, eignen ſich für die Gefangenenanſtalten, wenn ſie auf religiös-sittlicher Grundlage erziehend und belehrend wirken“.

Hier kann ich, glaube ich, unbedenklich die Faſſung des Ausschusses vorſchlagen. Wenn ſie angenommen wird, wäre die Faſſung des Herrn Gerl abgelehnt.

Also diejenigen Herren, welche gegen die Ausschusstheſe: „Auch gute Biographien und Romane eignen ſich für die Gefangenenbibliothek, beſonders hiſtoriſche, und alle diejenigen, welche auf religiös-sittlicher Grundlage erziehend und belehrend wirken“ ſtimmen, mögen ſich erheben. Die Ausschusstheſe iſt angenommen, die Faſſung des Herrn Gerl alſo abgelehnt.

Wir ſchreiten nun zur Abſtimmung von Abſatz 3 der Theſe. Es liegt folgender Abänderungsantrag des Herrn Gerl vor: „Jugendſchriften minderwerthiger Gattung und verderblicher Richtung ſind auszuschließen.“

Dazu ſoll der Zuſatz kommen:

„Die Bücher ſollen unter individueller Erwägung je nach dem Bildungsgrad und der moralischen Diſpoſition des Empfängers abgegeben werden.“ Ich bringe zuerſt den Antrag des Herrn Gerl zur Abſtimmung; die gegen

diesen Antrag sind, bitte ich sich zu erheben. Es scheint mir die Mehrheit zu sein; ich bitte die Gegenprobe, die für die Fassung des Herrn Gerl sind, bitte ich aufzustehen, es ist die Miuderheit. Also die Fassung des Ausschusses ist angenommen.

Jetzt wäre noch der 4. Absatz zu erledigen. Ich habe vorhin das Amendement des Herrn Regierungsraths Reich zur Abstimmung gebracht, nicht den Absatz selbst, jetzt bringe ich den Absatz selbst mit dem Amendement Reich zur Abstimmung:

„Es ist eine Kommission einzusetzen, welche die Herstellung und ständige Fortführung eines Musterkatalogs besorgt“.

Die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. Der Antrag ist also angenommen.

Herr Gerl hat noch einen Antrag eingebracht, dahingehend:

„Es ist eine Kommission einzusetzen, welche die Herstellung eines Musterkatalogs besorgt (und eventuell zugleich Buchhandlungen namhaft macht, welche die Strafanstaltsbibliotheken am besten und billigsten bedienen“).

Durch die vorhergehende Abstimmung ist derselbe bis auf die Parenthese erledigt. Ich weiss nicht, ob Herr Gerl Werth darauf legt auf das, was in Parenthese steht (Zuruf: nein), also der Zusatz fällt weg.

Damit wäre dieser Gegenstand vollständig erledigt und zugleich die ganze heutige Tagesordnung. Ich gebe dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses das Wort.

Regierungsrath Dr. v. Engelberg:

Meine hochgeehrten Herren! Wir haben beschlossen, an den früheren Präsidenten des Vereins ein Telegramm abzuschicken und ich schlage Ihnen folgenden Wortlaut vor: „Die in Nürnberg versammelten Vereinsmitglieder gedenken in aufrichtiger Dankbarkeit der Verdienste ihres ehemaligen Herrn Vorsitzenden und hoffen, dass er seinen Rath und seine Erfahrungen dem Verein auch fernerhin durch seine Thätigkeit im Ausschuss zu Theil werden lasse.“ Angenommen.

Damit sind wir am Schlusse der Verhandlungen angekommen. Dieselben haben, meine ich, für uns einen in jeder Beziehung befriedigenden Verlauf genommen, insbesondere möchte ich darauf hinweisen, dass die bereits

in Darmstadt als sehr hoch bezeichnete Mitgliederzahl bei dieser Tagung um ein ganz Bedeutendes überschritten worden ist. Dass die Verhandlungen so ergebnissreich waren, verdanken wir in erster Linie dem Interesse aller unserer Mitglieder, insbesondere auch der besonderen Arbeit einer Elite-Schaar. Unter diesen möchte ich an erster Stelle die Herren Gutachter benennen, welche durch sorgfältige, mühevollen Arbeiten das Material geliefert haben, auf Grund dessen sich die Beratungen im Ausschusse, wie auch in der Hauptversammlung aufgebaut haben. Ich möchte ferner gedenken der Herren Referenten, welche den in den Gutachten uns gelieferten Stoff gesichtet und durch ihren Vortrag durchgeistigt haben. Dass aber trotz aller dieser Vorarbeiten, der Verlauf der Versammlung ein derartig glatter und der Erfolg, wir sehen dies in den Thesen — ein derartiger, ich darf wohl sagen, würdiger ist, bedurfte es der Verarbeitung dieses gebotenen Stoffes durch die Mitglieder der Versammlung. Dass es diesen Herren möglich war, die ganze Last der Arbeit in diesen 2 Tagen zu bewältigen, verdanken wir der vortrefflichen Abwechslung zwischen Arbeit und Erholung und dass diese uns geboten worden ist, verdanken wir wiederum den mühsamen Arbeiten des Lokalkomités, an dessen Spitze unser Kollege Baumgärtl mit Umsicht und Liebe gestanden ist, (Bravo) mit einer Umsicht, die uns seine ganze Anhänglichkeit an den Verein im glänzendsten Lichte gezeigt hat. Wir danken allen diesen Herren aus vollem Herzen. Neben diesen Verdiensten habe ich noch des Vorsitzenden zu gedenken, aber erlassen Sie mir hierüber weitere Worte. Der Vorsitz war angesichts der Feinheit, der Schärfe und der Gerechtigkeit, mit der er geführt worden ist ein Kunstwerk, ein wahres Kunstwerk. Heisst es aber nicht ein Kunstwerk zu zerstören, wenn es der Laie beschreibt, statt dankbaren Herzens zu ihm hinaufzublicken? Ich enthalte mich deshalb weiterer Worte darüber. Zum Zeichen Ihrer Dankbarkeit aber bitte ich Sie, sich von den Sitzen zu erheben und mit mir zu rufen Geheime Rath Wach, unser allverehrter Präsident, er lebe hoch!

Präsident:

Meine hochverehrten Herren! Die freundlichen Worte Ihres Ausschusspräsidenten freuten mich herzlich, ich weiss aber wohl, dass Sie meine Verdienste überschätzen. Von Verdienst ist ja hier überhaupt nicht zu sprechen. Wenn die Versammlung Erfolg hat und den hat sie ganz

zweifellos, einen Erfolg, der weit über die Grenzen Nürnbergs hinausreicht, so hat das seinen Grund in dem Milieu, welches in dieser Versammlung sich entwickelt hat, in der Art, wie die Herren die Dinge behandeln, geschlossen, sachlich, auf tief begründeter Erfahrung mit einer Selbstdisziplin, an der manches Parlament viel lernen könnte, und die selbst ein so schwaches Instrument eines Dirigenten (der Präsident deutet auf die Klingel) vollständig überflüssig machte. Ich bin der Empfangende und Sie der Gebende und wenn ich weiss, wieviel ich zu empfangen habe, so finde ich mich auch egoistisch bereitwilligst ein und so habe ich Ihnen, meine Herren zu danken. Aber aller Augen richten sich auf den Mann, der hier an meiner Rechten sitzt, er hat das überaus schwere Amt der Succession in der Geschäftsführung des Herrn Geheimerath Dr. Wirth übernommen. Er hat in der selbstlosesten Weise alle diese Verhandlungen vorbereitet und nach der eigenartigen statutarischen Bestimmung sich doch bei der Leitung auf das Mustergiltige zurückgezogen. Ihm gebührt die Ehre und so bitte ich Sie ihm zu danken. Geschieht durch Zurufe. Die Versammlung ist geschlossen.





